

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

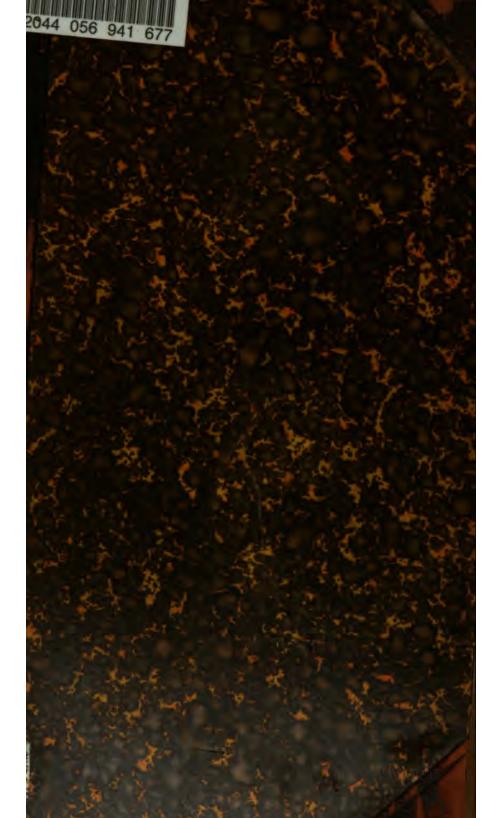
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





HARVARD LAW LIBRARY

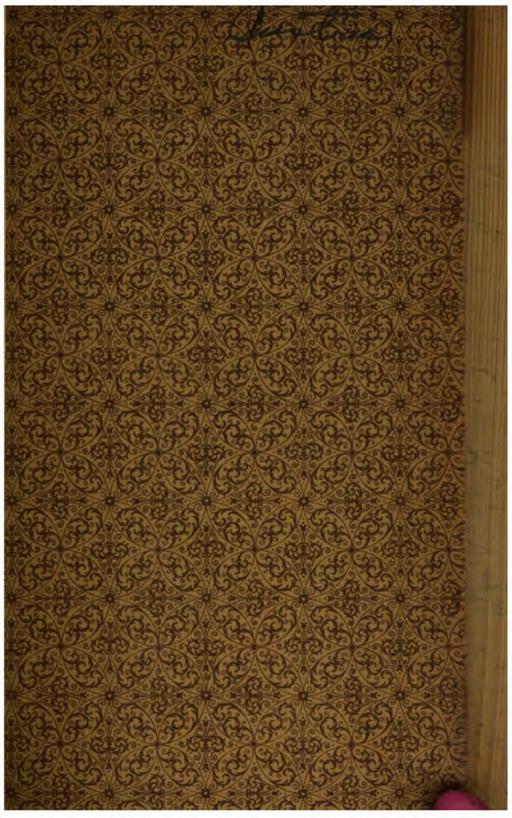
FROM THE LIBRARY

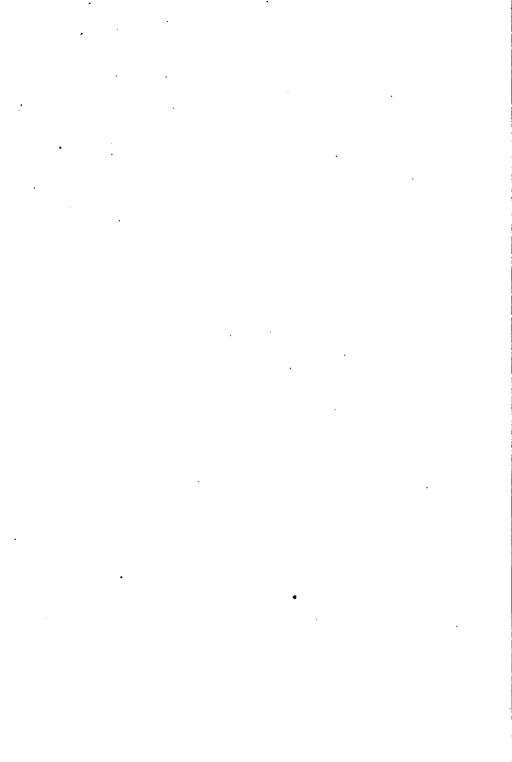
OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

le





Digitized by Google

ear. I.

*System

öfterreichischen allgemeinen Privatrechts

Deg

(Grundriß und Ausführungen)

von

Dr. Josef grainz,

ordentlichem Brofeffor ber Rechte in Brag.

Rus dessen Bachlaß herausgegeben und redigirt

pon ...' Prof. Dr. T. Pfaff.

3weite Auflage.

Bweiter Band:

Das Gbligationen-, Jamilien- und Erbrecht.



AUS 910

Wien 1894.

Mauz'sche k. u. k. Hof-Perlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1. Rohtmarkt 20.





Alle Rechte vorbehalten.

APR 1 2 1939

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Fortsetzung des speciellen Theiles.

Zweites Buch: Das Obligationenrecht.

Erfie Abiseilung: Bon Forderungen überhaupt.

Erfter Abschnitt: Bejen und Inhalt der Forderungen. A. Begriffsentwicklung §. 294. B. Gegenstand der Forderungsver-

baltniffe. I. 3m Allgemeinen §. 295. II. Bon Rebenleiftungen insbesondere. 1. Allgemeines barüber 8, 296. 2. Einzelne Reben= 1. Leiftungen. 1. eugenerners vorluder 9, 250. 2. Eingeine Reben-leiftungen. a. Leiftung von Zuwachs und Früchten §. 297.
b. Leiftung von Zinfen §. 238. c. Leiftung von Schadenerfas §. 299. C. Subjecte der Forderung. 1. Im Allgemeinen §. 300.
2. Mehrheit der Subjecte. a. Das getheilte Schuldverhältniß §. 301. b. Die Solidarität. a. Wegen Untheilbarteit der Leiftung §. 302. β. Aus ipeciellen Rechtsgründen. a. Rechtliche Ratur biefer Solibarität §. 303. bb. Entftehung ber Solibarität §. 304. cc. Mobification und Erlöschung §. 305. dd. Rechtsverhältniß nach erfolgter Befriedigung §. 306. c. Die Intercession. a. Im Migemeinen §. 307. p. Insbef. von ber Bürgichaft. an. Rechtliche Ratur §. 308. bb. Birfung §. 309. cc. Aenderung und Erlofchung §. 310. dd. Regreß bes Burgen \$. 311 . . 1 Sweiter Abidnitt: Entftebung ber Forberungen. Allgemeines §. 312 40 Erfter Titel: Entftehung burch Rechtsgeschäfte. rtter Litei: Entstegung durcy steatisgeigagie. A. Durch Schuldverträge. I. Begriff und Verfection §. 313. II. Form ber Schuldverträge §. 314. III. Inhalt berfelben §. 315. IV. Be-ftärtung der Berträge. 1. Angeld und Reugeld §. 316. 2. Con-ventionalftrafe §. 317. 3. Berzicht auf Einwendungen §. 318. V. Klagbarteit der Berträge §. 319. VI. Wirtung der Schuld-verteilt der Berträge §. 319. VI. Birtung ber Schuldverträge. 1. 3m Allgemeinen §. 320. 2. Insbej. bei entgeltlichen Berträgen. a. Die Gewährleiftung. a. 3m Allgemeinen §. 321. β. Gewähr wegen beimlicher Mangel §. 322. y. Gewähr für Entwährung §. 323. b. haftung wegen Berlegung über die halfte §. 324. B. Durch einseitige Rechtsgeschäfte §. 325 41 3meiter Titel: Entftehung burch Delicte §. 326 90 Dritter Titel: Entstehung aus anderweitigen Rechtsgründen §. 327 . 92 Dritter Abichnitt: Subjectwechsel bei obligatorischen Berhältniffen. Allgemeines §. 328 93 Erfter Titel: Subjectwechsel in Forberungen. I. Bei nicht vinculirten obligatorischen Berhältnissen. A. Die Cession. 1. Rechtliche Natur §. 329. 2. Wirfung der Ceffion §. 330. B. Translative Ersigung §. 331 . 94 II. Subjectwechsel in Forderungen bei vinculirten obligatorischen Berhältniffen. A. Die Umschreibung §. 332. B. Eigenthumsüber-tragung eines Gutes mit Realrechten §. 333. C. Besigüber-tragung von Urkunden §. 334. 101 Zweiter Titel: Subjectwechsel in Schulden. I. Bei ungebundenen Schulden §. 335. II. Bei gebundenen Schul-ben §. 336 112 Bierter Abschnitt: Umänderung der Forderungen. 118 Allgemeines §. 337 A. Die Berlepung. 1. Das Berschulden §. 338. 2. Der Berzug §. 339. B. Der Jufall. 1. Erweiterung ober Berminderung

Seite

Geite bes Leiftungsobiects §. 340. 2. Die Münzveränderung §. 341. 3. 3mangsverlauf und Concurs §. 342 119 Fünfter Abignitt: Erlöjchung ber Forderungen. Allgemeines §. 343 137 I. Erlöfcungsarten nicht vinculirter Forderungen. A. Die Bahlung. 1. Erfordernisse §. 344. 2. Wirtung §. 345. 3. Gegenverbind-lichteiten des bezahlten Gläubigers §. 346. 4. Beweis der Zahlung §. 347. B. Die Compensation. 1. Erforderniffe 8. 349. 2. Birtung §. 349. C. Wegfallen bes Gubiects ber Obliaation 8. 350. D. (Rufallige) Unmöglichteit ber Leiftung 8. 351. E. Reitablauf §. 352. F. Schulderlag §. 358. G. Novation §. 354 . 138 II. Erlöschung vinculirter Forberungen §. 355 . . 168 3weife Abtheilung: Bon einzelnen Schuldverhältniffen. Erfter Abicinitt: Bertragsobligationen. Erfter Titel: Berträge auf Rudgabe. A. Der Berwahrungsvertrag. 1. Der regelmäßige §. 356. 2. Der irreguläre Berwahrungsvertrag §. 357. 3. Die Sequestration §. 358. 4. Berwahrungspflicht bei anderen Rechtsverhältniffen §. 359, B. Der Leihvertrag §. 360. C. Das Darlehen §. 361. D. Der Pfandvertrag §. 362 170 Aweiter Titel: Beräußerungsverträge. A. Der Tauschvertrag §. 363. B. Der Rausvertrag. 1. 3m All= gemeinen §. 364. 2. Nebenverträge beim Raus §. 365. 3. Befondere Arten des Raufes. a. Der gewagte Rauf §. 366. b. Der gerichtliche Rauf §. 367. C. Der Trödelvertrag §. 368 . . . 189 Dritter Titel: Miethverträge. A. Die Sachenmiethe. 1. Besen berjelben §. 369. 2. Birtung ber Sachenmiethe. a. Berbindlichkeiten bes Bestandgebers §. 370. b. Berbindlichkeiten des Bestandnehmers §. 371. 3. Erloschung ber Sachenmiethe §. 372. B. Die Dienstmiethe. 1. Befen §. 373. 2. Wirfung §. 374. 3. Erlöjchung ber Dienstmiethe §. 375. C. Andere Berträge über Dienstleiftungen §. 376. 209 Bierter Titel: Gefellichaftsverträge. A. Ueberhaupt §. 377. B. Bon Erwerbsgesellichaften insbesonbere. 1. Rechtsverhältniffe nach Innen §. 378. 2. Rechtsverhältniffe nach Außen §. 379. 3. Erlöschung der Erwerbegesellschaft §. 380 237 Fünfter Titel : Bevollmächtigungsverträge. A. Migemeines §. 381. B. Der Auftrag insbesonbere. 1. Befen besjelben §. 382. 2. Birtung bes Manbats §. 383. 3. Er-251 löjchung §. 384 Sechfter Titel: Leibzuchteverträge. A. Allgemeines §. 385. B. Leibrentengeschäfte §. 386. C. Gefell-icaftliche Berjorgungsgeschäfte §. 387. D. Das Ausgedinge §. 388 260 Siebenter Titel: Bersicherungsverträge §. 389 268 Achter Titel: Bettgeschäfte §. 390 . 273 3meiter Abfcnitt: Delicisobligationen. I. Die Sachbeschädigung §. 391. II. Die Sachentziehung §. 392. III. Die Befisperletzung §. 393. IV. Berletzung ber Sperfon. A. Die Körperverletzung §. 394. B. Die Freiheitsverletzung §. 395. C. Die Chrenträntung §. 396. D. Berführung einer 3. 550. O. Die Extentiuming §. 550. D. Seringtung einer Beibsperson §. 397. V. Betrug und Arglist §. 398. VI. Ge-walt und Drohung §. 399. VII. Selbsthülfe §. 400. VIII. Ge-schäftsführung ohne Noth §. 401. IX. Bernachlässigung der ichuldigen Aufsicht §. 402. X. Herbeisführung vorübergehender Sinnenverwirrung §. 403. XI. Geschrichtes Ausschäftigung ober Aufftellen, Sinauswerfen oder Sinausgiegen 8. 404. XII. Unter-

Digitized by Google

— IV —

| | Seite |
|--|-------------|
| standgeben an gefährliche oder bedentliche Personen §. 405. | |
| XIII. Anstellung gefährlicher ober unfähiger Perfonen §. 406. | |
| XIV. Ueberichreitung ber Bertretungsbefugniß §. 407. XV. Ber- | |
| lezung der Amtspflicht §. 408 | 278 |
| Dritter Abichnitt: Obligationen aus verschiedenen Rechtsgründen. | |
| Million and S AM | 311 |
| Allgemeines §. 409 L. Geschäftsführung ohne Auftrag §. 410 II. Berwendung zu fremdem Ruten §. 411 III. Obligationen aus grundloser Bereicherung. A. Allgemeines | 312 |
| L. Weingulisiugtung byne zuittag g. 410 | 312 |
| 11. Bernoendung zu steindem Rugen 8. 411 | 517 |
| III. Obligationen aus grundlofer Bereicherung. A. Allgemeines §. 412. B. Die einzelnen Fälle. 1. Die Rückforderung wegen Leiftung einer Richtschuld §. 413. 2. Rückforderung des unter | |
| §. 412. B. Die einzeinen Faue. 1. Die Bludforderung wegen | |
| Leiftung einer Richtschuld §. 413. 2. Ruchorderung des unter | |
| Borausjepung eines fünftigen Erfolges Geleisteten §. 414. | |
| Borausjezung eines tunftigen Erfolges Geleisteten §. 414. 3. Rüchorderung wegen unsittlichen Grundes §. 415. 4. Rück- | |
| forderung wegen Mangels jeden Rechtsgrundes §. 416. | 321 |
| IV. Die Rechtsgemeinschaft §. 417 | 330 |
| V. Die Grundnachbarichaft. A. Die Berpflichtung zur Grenzicheidung | |
| §. 418. B. Berpflichtungen hinsichtlich ber Scheidewände §. 419. | |
| C. Berbindlichteit aus brohendem Einfturz (Cautio damni infecti) | |
| §. 420. D. Die fog. Legalfervituten §. 421 | 334 |
| | |
| Drittes Buch: Das Familienrecht. | |
| Einleitung §. 422 | 344 |
| | 011 |
| Erfies gauptftud: Das Eherecht. | 940 |
| Migemeines 8. 423 | 346 |
| Erfte Abtheilung: Entstehnng und Endigung des ehelichen Berhält- | |
| niffes. | |
| Erfter Abschnitt: Die Entstehung. | 0.17 |
| A. Befen der Cheschließung. Cheverlöbniffe §. 424 | 347 |
| B. Die einzelnen Erforderniffe des Chevertrags. | |
| 1. Die perfönliche Fähigteit §. 425. 2. Die Zulässigteit des Ebe- bandes §. 426. 3. Wahre Einwilligung §. 427. 4. Gesepmäßige | |
| Dandes 8. 426. 3. Wahre Einwilligung 8. 427. 4. Gejegmaßige | |
| Billensertlärung §. 428 | 349 |
| C. Wegfall der Ebehindernisse §. 429 | 358 |
| D. Birtung ber Chehinderniffe §. 430 | 36 0 |
| 3weiter Abschnitt: Endigung der ehelichen Gemeinschaft. | |
| A. Die Chetrennung §. 431 | 363 |
| B. Die Scheidung von Tisch und Bett §. 432 | 368 |
| Dritter Abichnitt: Beurfundung der Cheschließung und Auflösung §. 433 | 371 |
| 3weite Abtheilung: Rechtliche Birtungen bes ehelichen Berhältniffes. | |
| I. In personenrechtlicher Beziehung §. 434 | 372 |
| II. In vermögensrechtlicher Beziehung (Cheliches Güterrecht). | |
| Einleitung §. 435 | 374 |
| Erfter Abschnitt: Bermögensverhältniffe während bestehender Ehe. | |
| A. Die Gütergemeinschaft §. 436 | 378 |
| B. Das heirathögut. 1. Begriff, Gegenstand, Bestellung §. 437. 2. | |
| Die aus bem Dafein bes heirathsgutes fich ergebenden Rechts- | |
| verhältnisse §. 438 | 381 |
| C. Das Berwaltungsrecht der Paraphernen §. 439 | 389 |
| D. Alimentationsaniprüche §. 440 | 391 |
| D. Alkmentationsaniprüche §. 440 | 394 |
| 3weiter Abichnitt: Rechtsverhältniffe nach aufgelöfter Che. | |
| A. Gesezlicher Alimentationsanspruch §. 442 | 395 |
| B. Der Witmengehalt 8. 443 | 397 |
| C. Die Biderlage §. 444 | 398 |
| D. Das Abvitalitätsrecht §. 445 | 398 |
| C. Die Biderlage §. 444 D. Das Abvitalitätsrecht §. 445 E. Die Gütergemeinschaft §. 446 | 400 |
| | |

| | Seite |
|---|------------|
| Dritter Abschnitt: Erlöschung der Chepacien §. 447 | 405 |
| | 100 |
| 3weites hauptftfich: Das Eltern- und Rindesrecht. Allgemeines §. 448 | 407 |
| Erfter Abfonitt: Entstehung bes Elternverhältniffes. | |
| A. Entstehungsgründe bes ehelichen Elternverhältniffes. 1. Die ehe- | |
| liche Geburt. Allgemeines §. 449. a. Die Bermuthung ber Ehe- | |
| lichkeit und Unehelichkeit §. 450. b. Gegenbeweise gegen bieje | |
| Bermuthungen §. 451. 2. Die Legitimation §. 452. 3. Die | 400 |
| Aboption §. 453 | 408 424 |
| B. Entstehung des unehelichen Elternverhältnisses §. 454 3weiter Abschnitt: Birkungen des Elternverhältnisses. | 464 |
| A. Des ehelichen. 1. Rechte ber Kinder. a. Recht auf den Ramen | |
| und was ihm anklebt §. 455. b. Recht auf Erziehung und Ber- | |
| pflegung §. 456. c. Recht auf Bersorgung §. 457. 2. Rechte | |
| ber Eltern §. 458 | 426 |
| B. Des unehelichen. 1. Rechte des Kindes §. 459. 2. Rechte ber | |
| Eltern §. 460 | 435 |
| Dritter Abiconitt: Erlöschung des Elternverhältnisses und der väter- | |
| lichen Gewalt. A. Des Elternverhältniss im Allgemeinen §. 461 | 438 |
| B. Der väterlichen Gewalt §. 462 | 439 |
| Bierter Abichnitt: Schut ber Eltern- und Rindesrechte §. 463 | 442 |
| Priffes Saupiflud: Das Recht ber Bormunbichaft und Curatel. | |
| Einleitung §. 464 | 445 |
| Erfte Abtheilung: Bon ber Bormundichaft. | |
| Erster Abschnitt: Entstehung der Bormundschaft. | |
| A. Beranlassuna 8, 465 | 447 |
| B. Bedingung ber Bestellbarkeit. 1. Lauglichteit §. 466. 2. Be- | |
| $rufung \S. 467. \dots \dots$ | 448 |
| C. Bettellungsact §. 468 | 450 450 |
| 3weiter Abichnitt: Rechte und Berbindlichkeiten aus der Bormundichaft. | 400 |
| A. Berbindlichkeiten der Obervormundschaft §. 470 | 451 |
| B. Des Vormundes. 1. Des gewöhnlichen Vormundes §. 471. | |
| 2 Der Mitnarmfinder 8 472 | 454 |
| C. Rechte des Vormundes §. 473 | 462 |
| Dritter Abschnitt: Erlöschung der Bormundschaft. A. Bollftändige §. 474. B. In Betreff des bestimmten Bormundes | |
| A. Bollftandige §. 474. B. In Betreff des bestimmten Bormundes | |
| §. 475. C. Borfichtsmaßregeln bei Endigung der Bormundschaft | 463 |
| §. 476 . Bierter Abschnitt: Schutz der aus der Bormundichaft hervorgehenden | 400 |
| Aniprüche §. 477 | 466 |
| 3weite Abtheilung: Bon ber Curatel. | , 100 |
| A. Fälle der Bestellung §. 478 | 467 |
| B. Anwendung der Bestimmungen betreffend die Bormunbichaft auf | |
| bie Curatel §. 479 | 471 |
| | |
| Biertes Buch: Das Erbrecht. | |
| Grfles gauptflud: Rechtliche Ratur des Erbrechtes §. 480 | 472 |
| 3weites gaupiflud: Erwerb bes Erbrechtes. | |
| Ueberficht: | 482 |
| I. Der Anfall und deffen Bedingungen. | 400 |
| A. Ueberleben des Unfalls §. 481 | 482 483 |
| B. Erbfähigteit des Erben §. 482 | 488 |
| or wreathing and gradinger suffemented 2. 2001 | 100 |

•

•

•

•

Digitized by Google

| | Seite |
|--|-------------|
| 1. Die Intestaterbfolge. Grundregeln §. 484 Erster Abschnitt: Die allgemeine Intestaterbfolgeordnung. | 492 |
| a. Bei ehelicher Berwandtschaft §. 485. b. Im Falle des Legitimationsverhältnisses §. 486. c. Bei unehelicher Ber- | |
| wandtichaft §. 487. d. Im Falle des Aboptionsverhältniffes | 101 |
| §. 488. 6. Inteftaterbrecht des Chegatten §. 489 | 494 500 |
| Zweiter Abschnitt: Besondere Intestaterbfolgeordnung §. 490. Dritter Abschnitt: Die Caducität §. 491 | 503 |
| 2. Die testamentarische Erbfolge. | 000 |
| Erster Abschnitt: Befen ber lettwilligen Erklärung §. 492 . | 505 |
| 3weiter Abschnitt: Erforderniffe berfelben. | |
| a. Teftirungsfähigkeit §. 493 | 507 |
| b. 28ahrer 28ille §. 494 | 51 0 |
| c. Gefeymäßige Billenserflärung §. 495. «. Private. aa. Nicht | |
| privilegirte Form. aa. Schriftliche §. 496. <i>pp.</i> Münd- | |
| liche §. 497. bb. Privilegirte Form §. 498. s. Deffent- liche. as. Schriftliche (test. jud. obl.) §. 499. bb. Münd- | |
| liche (test. apud acta cond.) §. 500 | 511 |
| d. Möglichkeit und Buläffigkeit bes Inhalts §. 50 | 526 |
| Dritter Abschnitt: Leptwillige Billensbeschränkungen. | |
| a. Bedingung, Befriftung, Auflage §. 502. b. Gemeine Sub- | |
| stitution §. 503. c. Fibeicommiffarische Substitution | |
| §. 504 | 527 |
| Bierter Abschnitt: Erlöschung lettwilliger Anordnungen. a. Auschebung. «. Durch den Testator §. 505. ß. Durch ge- | |
| jesliche Anordnung §. 506 | 541 |
| b. Unwirtfamwerden lestwilliger Anordnungen §. 507 | 546 |
| 3. Die vertragsmäßige Erbfolge §. 508 | 548 |
| II. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. | |
| A. Die Erbantretung §. 509. B. Die Erbentschlagung §. 510 | 555 |
| III. Erlangung der Erbschaft §. 511 | 562 |
| Prittes gaupifind: Birtung bes Erbrechtserwerbes. | |
| Erster Abschnitt: Rechtsverhältniß gegenüber ben Miterben. | |
| I. Gemeinschaftlichkeit der Rechte und Berbindlichkeiten §. 512. | 501 |
| II. Collationspflicht §. 513 | 564 |
| 3weiter Abschnitt: Haftung gegenüber den Erbschaftsgläubigern. | |
| I. Allgemeine Regeln §. 514. II. Modificationen der haftung. | |
| A. Durch die Rechtswohlthat des Inventars §. 515. B. Durch das Recht der Gütersonderung §. 516 | 56 8 |
| | 000 |
| Drifter Abschnitt: Haftung gegenüber den Legataren und Donataren von Todeswegen. | |
| I. Bon Legaten. | |
| A. Rechtliche Ratur berjelben §. 517 | 573 |
| B. Erwerb ber Legatsforderung §. 518 | 575 |
| C. Zahlung des Legats. 1. Object der Zahlung. a. Allgemeine | |
| Regeln §. 519. b. Specielle Fälle §. 520. 2. Subjecte ber Jahlung §. 521. 3. Zeit der Zahlung §. 522. 4. Wirkung ber | |
| Haglung §. 521. 3. Beit der Haglung §. 522. 4. Wirfung der | 570 |
| Jahlung §. 523 | 576 588 |
| E. Anwendbarkeit dieser Grundsäpe auf sideicommissarische Sub- | 000 |
| ftitutionen §. 525 | 589 |
| II. Bon Schenfungen auf den Todesfall §. 526 | 591 |
| Bierter Abignitt: Berpflichtung gegen ben Rotherben. | |
| T m title m h m truture 9 FOT TT m ti | |

I. Rechtliche Ratur bes Notherbrechtes §. 527. II. Beftimmung ber Perfon bes Notherben. A. Allgemeine Regeln §. 528.

.

ļ

ł

•

– VIII –

.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Sente |
|-------------|----------|------------|-----------|------------|---------------|------------|-------|--------|-----|--------------|------|------------|-----|-----|------|--------|------------|----------|------|-------|
| | B | Ausj | di li eli | 1110 | ከጠ | nt t | io Q | into | rĥı | nna | 8 | 629 | • | III | 9 | le fit | 1 1111 | 11111 | nn | |
| | 5.9 | may | y icp | | ~~~; | | | 7 | ~ ; | , HB | 9. | | | | | | - 11 | | | |
| | | Bili | ajiije | าเฮ | ş. (| W . | - 11 | ·. (| 90 | Jus i | nur | tei | ŢUI | ; 0 | en | 20 | oty | ero | en - | |
| | <u> </u> | 531. | | | | | | | | | | | | | | | | | | - 593 |
| Fünf | | | mitt. | <u> </u> | | | | | | | | | | | | مآه | 10 | 1de | | |
| 0 | F00 | | | 0 | pulle | ac . | Otti | muu | tiu | ytetti | 6 II | Q C | | 101 | | 410 | 14 | · · · · | | 001 |
| | . 532 | | | | | • | • • | | • | • | | • | • | • | • | • | • | • | • | 604 |
| Sed | iter 1 | Ibíð | nitt: | : M | echte | : Dei | r eid | tene | n | ឲ្យដើ | ubi | iaer | b b | 2ġ | (Er) | ben | <u>8</u> . | -55 | 33 | 606 |
| Sieb | antar | 91 64 | | 4.9 | ante | 1 34 | . 0. | 5.4.10 | | X | 200 | ¥ E | | - | 5. | - 0 | h | di di la | f+ | |
| | | | water | | ccuy | 00 | | υτμ | ð | ui A | SET. | nwb | ciu | ող | UC | 1.6 | | lugu | 1. | 000 |
| | . 534 | | • | | • | | | • | • | • | • | • | | • | • | • | • | ٠ | • | 609 |
| Fiertes & | ann | did | : Be | rluft | Deé | e Er | bred | it8 | 8. | 535 | ۰. | | | | | | | | | 612 |
| Junftes ; | 6 | 4434 | . 6 | A | 5.0 | (G., | head | 64.8 | 0. | | | | • | | • | | | | | |
| Gummlers & | _ | 00 | | wup | UCX. | | ULCU | yu». | • | - 00 | | | | | | | | | | 010 |
| 1 | . Di | : XSEI | laner | t)@)a | tt s a | bhai | idlui | ng s | Ş. | 999 | • | • | | • | | • | ٠ | • | • | 613 |
| 11 | [. Die | e Erb | ichafi | të fla | ie § | . 5 | 37. | · . | | - | | | | | | | | | | 618 |
| Sachregifte | | | 1-9-11 | ~ • • • • | 0- L | | | | | | | | | | | | | | | 629 |
| | | • • | • • | • | • | • • | • | • | • | • | • | • | • | • | · | • | • | • | • | 670 |
| Quellenres | gipter | | • • | • | • | | | | ٠ | • | • | • | • | • | • | • | • | ٠ | • | |
| Addenda | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 718 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

.

.

Seite

.

•

Specieller Theil.

Bweites Buch: Das Obligationenrecht.

Erste Abtheilung: Bon Forderungen überhaupt.

Erfter Abschnitt.

Befen und Inhalt der Forderungen.

8. 294.

A. Seariffsentwickelung. (Beariff der Obligation.)¹)

Eine Forderung ist das einer Person gegen eine andere, und zwar nur gegen biefe, zustehende Recht auf eine bestimmte handlung.1a) Die Handlung tann eine positive oder eine negative sein (§. 921 b. G. B.) und wird technisch die Leistung genannt?); das b. G. B. zählt sie zu ben Sachen (§. 285), und nennt darum (§. 307) die Forderungen per= Dak die Leiftung einen Geldwerth habe, fönliche Sachenrechte.

1892 (ber erste Band wirb, wo nichts anderes bemerkt ift, nach ber 2. Aufl. citirt. Rec. in b. Not. 8. 1877 Nr. 46, in b. Jur. 181. 1880 Nr. 51, Cho-rinsth ebba. 1877 Nr. 48, Grünwald in b. Rot. 8. 1881 Rr. 23, 24, Geller in b. G. S. 1882 Rr. 63, 64, Stro-hal in b. Bien Bifchr. IX. S. 85 ff., R. in b. Brag. Stiljichr. 1888 S. 176 ff., Ofner in b. Bien. Stichr. XVIII. S. 177 ff.); vgl. auch v. Schen Structur ber Forderungen, in b. Bien. Btichr. IX. S. 359 ff., Geller Bfandrechtl. Erörterungen, in b. G. H. 1888 Nr. 86, Derf. in der Abh. über das Recht der Der 1. in der abg. uder das neuf der wirthichaftl. Concurrenz, in feinem C. Bl. VII. S. 477 ff., Burchard II. S. 476 ff., Buntichart Die moderne Theorie d. Brivatrechts §§. 17 ff., 35 ff. 18) Bgl. Hafenöhrt I. S. 3 ff. 2) Windicheid §. 252; vgl. oben

8b. I. S. 135.

¹⁾ Literatur: Bucher D. R. d. Forderungen 1815. 2. Aufl. 1830; Unterholgner Lehre v. b. Schuldverh. 2 Bbe. 1840; Roch Das Recht ber Forberungen 1840; Roch Das Recht der forderungen nach gem. u. preuß. R. 3 Bbe. 1836, 1840, 1843; Savigny D. Obl. R. 2 Bbe. Berlin 1851, 1853; Seimbach Rechtsler. VII. S. 402 fg.; Thöl han-belsrecht. 1. Bb.; Bangerow Lehrb. 3. Bb.; Holzichuber Theorie und Cajuift. II/2. Steinbach Der gemeinrechtl. Dbl. Begriff u. b. moderne Berfehr (Bortrag), in b. Jur. Bl. 1873 Rr. 51, 52, Bring Der Begriff obli-gatio, in b. Bien. 3tichr. I. S. 11 ff., Sohm Der Begriff bes Forderungs-rechts, ebba. IV. S. 456 ff., hafenöhrl Das öfterr. Obligationenrecht in lyftemat. Darftellung mit Einschluß der handelsu. wechfelrechtlichen Lehren I. Bien 1881 (boch ift I/1 icon 1877 erschienen), II. 1890; 2. durchgesehene Aufl. v. Bb. I. Rrains, Spftem II. 2. Muff.

ift zum Begriff der Forderung nicht wesentlich 8); es ist genügend, daß fie irgend ein Intereffe bes Berechtigten zu befriedigen geeignet ift (§. 285 b. G. B.)4), und daß fie möglich und erlaubt ift (§. 878)5); hat fie aber - wie gewöhnlich - einen Geldwerth, fo genieft fie infofern ausgiebigeren Rechtsichut), als fie bei iculbarer Richterfullung bie Berurtheilung auf diefen Geldwerth zur Folae haben tann (S. 1323 mit 8. 304 5. (8. 9.).7)

Der Forderungsberechtigte wird Gläubiger (creditor), ber Berpflich= tete Schulbner (debitor), bas Recht Forberung ober Forberungsrecht. bie Verbindlichkeit Schuld genannt; der auch in der deutschen Rechts= fprache übliche, aus dem röm. Recht entlehnte Ausdruck Obligation be= zeichnet beides. 8)

Die Forderungen lassen sich nicht, wie die dinglichen Rechte, in eine geschloffene Reibe bringen; ihre gabl ift eine unbeschränkte; nur für einzelne häufiger vortommende Fälle haben fich besondere Bezeichnungen mit festen Regeln gebildet, diese find der Gegenstand ber Darstellung im fpeciellen Theile des Obligationenrechts; um so wichtiger ift auf diesem Ge= biete ber allgemeine Theil, welcher bas ben Obligationen Gemeinsame zu erörtern hat.

B. Gegenstand der Lorderungsverhältnisse.

8. 295.

I. 3m Affgemeinen. *)

Gegenstand des Forderungsrechts ist die bestimmte — positive oder negative, d. i. in einem Thun oder Unterlassen bestehende - Handlung des

3) Dagegen Buchta 8. 224, Arnbts §. 201, Reller §. 223 (G. 440, 441), Unger Shftem I. S. 372 Note 5 und überhaupt die Mehrzahl der Romanisten. Mit bem Terte einverstanden Wind. scheid §. 251 und heimbach S. 406, welche die scheinbar entgegenstehenden Quellenaussprüche baraus erklären, daß ber ältere romifche Proceg nur eine Geldcondemnation tannte, — ein Umftand, der für das heutige Recht nicht mehr von Einfluß sein tann. Auch Unger D. revid. fachf. Entw. S. 52 behauptet das Erforderniß des Geldwerthes nur als Regel, erblidt aber un-bedenflich eine wahre Obligation in ber Ueberlaffung bes fog. literarischen Eigen-thums an einen Berleger Seitens bes Schriftstellers, auch wenn der Erstere feine andere Berbindlichkeit, als die, das Wert zu verbreiten, übernimmt. (Bgl. auch Gerber §. 200.) Auch Savigny, welcher zwar Suft. I. S. 377 principiell verlangt, daß bie ben Gegenstand ber Obligation bildende Handlung einen Geldwerth habe, gibt boch (S. 378) zu. daß Handlungen, für welche die Umsezung in Geldsummen undenkbar ift, wenigstens "in unvollfommener Beife" den Gegenstand von Obligationen bilden fönnen.

4) Nicht entgegen §. 653 b. G. B., welcher als Gegenstände eines Legats handlungen nennt, die "einen Berth haben"; benn diefer Werth tann auch ein bloßer Gebrauchswerth sein. Uebereinftimmend auch Safen öhr11. G. 22 ff., Burdhard §. 108 Rote 38.

5) Bas unmöglich ober unerlaubt ift, fann nicht Gegenstand des Rechtsschutes, aljo auch nicht einer Obligation fein.

6) Auch fann nur für eine solgenon fein. 6) Auch fann nur für eine solche Handlung Bürgschaft geleistet werden (§. 1350 b. G. B.). 7) Ausbedingung einer Conventional-

ftrafe ist übrigens ein geeignetes Mittel, auch einer Forderung ohne Geldwerth biefen höheren Rechtsichus zu verschaffen. 8) Binbicheib§. 251a, Urnbts§.201.

*) v. Gaghy Gegenstand und Inhalt

8, 295,

Schuldners. **) Bon besonderer Bichtigfeit find die positiven Leiftungen und unter biefen namentlich iene, welche die Hingabe einer Sache zum Zwede eines Gigenthums- oder sonstigen Rechtserwerbes, oder die Rüchstellung einer Sache zum Inhalt haben 1) - die auf ein Geben (dare) gerichteten Dbliggtionen, im Gegenfate der auf ein Thun (facere) gerichteten Dbliaationen (8. 861). Unter den negativen Leiftungen verdienen besondere Herporbebung iene, welche zum nichtbindern der Benutzung einer Sache perpflichten, und im Gegenfate zu den Obligationen auf einfaches Unterlassen als Obligationen auf ein Dulden oder Gestatten bezeichnet werden Die negativen Leistungen find in der Regel dauernder, die (8, 861). positiven vorübergehender Ratur 2), mas ichon wegen ber Möglichteit bes Bentes dauernder Leiftungen von practischer Bedeutung ist. Doch gibt es auch unter den positiven Leistungen folche, die fortdauernd find und daber nach Umständen auch als Gegenstand des Besites erscheinen können, wie namentlich die Reallasten.

Rach Berschiedenheit ihres Gegenstandes werden die Forderungen eingetbeilt:

1) In theilbare und untheilbare, je nachdem die Leistung in Bruchtheile (Quoten) zerlegt werden tann oder nicht. 8) Bei theilbaren Forderungen ift die Theilleistung nur quantitativ, nicht qualitativ verfchieden von der Gesammtleiftung 4), und es steht daher ihr Umfang auch in genauem Berhältniß zu ihrem Berthe (3. B. bei Forderungen auf Bahlung einer Geldsumme); bei untheilbaren Forderungen dagegen laffen fich Leiftungsquoten nicht denten, und die einzelnen Ucte, aus benen bie Gesammtleistung (3. B. die Aufführung eines Bauwerts)5) zusammen= geset fein mag, find von der letteren nicht nur quantitativ, fondern auch qualitativ verschieden, und können daher nicht als Theile derfelben betrachtet werden. — Theilbar find alle Forderungen, die gerichtet find auf bas Berschaffen des Eigenthums oder eines anderen theilbaren Rechts 6) an einer Sache, und zwar der Regel nach auch dann, wenn die lettere eine untheilbare wäre, da ja auch an einer folchen Mitbelit und Miteigenthum verschafft werden tann?); ferner jene, welche die Befreiung von

der Obl. im Allgemeinen, in d. G. H. 1877 Nr. 90, 91, 93-96; vgl. Gernec Raturalleistungen, ebba. 1892 Nr. 6.

**) Anders Safenöhrl I. G. 10 ff., ber im Einflang mit mehreren Romaniften die Berfon des Schuldners für den Gegenstand der Obligation erflärt. Bgl. dagegen oben I. §. 31 bei u. in Rote 1—3, Pfaff in b. Wien. 8tichr. I. S. 59, Burdhard II. S. 470 f. Rote 9.

1) 28 inbicheib §. 252 Rr. 1.

2) Bindicheiba. a. D. Rr. 2. Ueber beide Unterscheidungen Safenöhrl I. S. 175-177

3) Binbscheid §. 253, Reller

§. 246 S. 481, Safenöhrl I. §. 13 und oben I. §. 51, S. 116.

4) Binbiceid §. 253. 5) Mit Recht fagt Binbiceib §. 253 Note 2, daß die einzelnen Handlungen, durch welche die Errichtung eines Bauwerts bewertstelligt wird, zum Inhalt nicht bie Errichtung des Bauwerts haben, fondern daß dieje nur ihr 8med ift; die Berpflichtung zu bauen ift daher nicht fomohl eine theilbare, als eine zufammengesete.

6) 3. B. des Pfandrechts oder Frucht-genuffes.

7) Holzschuher II/2. S. 6, Arnbts §. 204, Reller §. 246, 28indicheib 1*

einem theilbaren Rechte eines Anderen zum Gegenstande haben 8); un= theilbar hingegen diejenigen, welche die Berichaffung oder Aufbebung eines untheilbaren Rechts), fowie regelmäßig jene, welche "nicht die Bewirfung eines rechtlichen Erfolges" 10), fondern ein reines Thun, Dulben ober Unterlassen zum Gegenstande haben¹¹) — wenn nicht ausnahmsweise¹⁹) bennoch eine Erfüllung nach Quoten bentbar ift 18); barum ift untheilbar auch eine Forderung auf Berausgabe einer deponirten untheilbaren Sache. 14) Ebenso werden aber auch Forderungen, die an fich theilbar find. in acwiffem Sinne zu untheilbaren, wenn fie als alternative oder generische auftreten 15), oder wenn ihre rechtzeitige Erfüllung durch eine Conventionalstrafe garantirt ist¹⁶); bei ben ersteren würde nämlich theilweise Erfüllung eine wesentliche Menderung involviren, und bei ben letteren bliebe, auch wenn ein Theil geleistet worben wäre, die Conventionalstrafe gleichwohl auch weiterhin in ihrem vollen Umfange in Praft.

Die Bedeutung diefer Eintheilung liegt darin, daß nur theilbare Forderungen theilweise erlöschen können und nur fie beim Uebergang auf mehrere Rechtsnachfolger des Gläubigers ober Schuldners von selbst in mehrere Obligationen zerfallen. Untbeilbare Obligationen dagegen stellen immer nur eine einzige Obligation dar, und von theilweiser Erlöschung ift bei ihnen teine Rede (§§. 888-890 b. G. B.). 17)

2) In bestimmte und unbestimmte. Bestimmt ist eine Forderung auf Uebergabe einer bestimmten Sache oder auf Einräumung eines Rechts an einer solchen, ferner auf ein nach Zeit, Ort und Art völlig bestimmtes Thun oder Unterlassen; alle anderen Forderungen sind un= bestimmt.¹⁸) Bei unbestimmten Forderungen kann eine besondere Ent= scheidungsquelle gegeben fein, mittelft beren die Unbestimmtheit behoben werden foll; bas tann fein ber Ausspruch eines Dritten (val. §. 1056

- §. 253 Rote 4; vgl. aber auch Mages Gesammtichuldverh. S. 42, Kirchstetter 2. Aufl. C. 442 (arg. §. 890 b. G. B.). 8) Bindscheid §. 253.

9) 3. B. Pradialfervitut, Miethe einer Bohnung.

10) Binbicheib §. 253. Ginen rechtlichen Erfolg bezielt z. B. eine Obligation auf Einräumung bes Eigenthumsrechts.

11) holzschuher 11/2. G. 6-8, Bangerow 8. 567 S. 8-15, Reller §§. 45, 246, Arnbis §. 204, Puchta §. 222, Seimbach Rechtsler. VII. S. 427-434.

12) B. B. bei ber Berbindlichkeit, Jemanden mit einem theilbaren Anfpruche nicht zu behelligen, ber Berbindlichteit, eine bestimmte gabl von Arbeitstagen zu leiften u. bgl.

13) Bindscheid §. 253 Rote 9.

14) Bahrscheinlich ift in biesem Sinne

auch L. 72 pr. D. de V. O. 45. 1 zu verstehen, wo fundum tradi neben fossam fodiri und insulam fabricari als untheilbares faciendum ermähnt ift. Bal. Arnbts §. 204 Anm. 2, Binbiceib Note 8.

15) Sie tonnen zwar tropdem burch theilweije Erfüllung theilweije erlöschen; dies erklärt sich aber baraus, daß anders als nach röm. R. — mit ber begonnenen Erfüllung die Alternativität erlijcht. §§. 906, 909 b. G. B. Bgl. hajenöhrl I. S. 186 Rote 35.

16) Holzschuher, Arndts, Bangerow a. d. aa. DD.

17) Bindicheib §. 253, Bange-row §. 567 G. 7, 8, Arndts und holzichuher a. a. D., Stubenrauch III. S. 55, Safenöhrl S. 187 ff. u. unten §. 302.

18) Windscheid §. 254, Arndts §. 203. Etwas abweichend beftimmt bas

Digitized by Google

b. G. B.), oder des Richters (val. 88, 904, 659), oder auch eine andere Thatjache (1. B. §. 1058); wo eine folche besondere Entscheidungsquelle nicht fließt, ba gilt als Regel, daß die Entscheidung dem Schuldner zusteht, weil dieser überhaupt, so weit er nicht gebunden ist, frei bleibt (§. 906).19) Sit aber die Unbestimmtheit eine fo weit gebende, bak auch eine ganz werthlofe Leiftung als Erfüllung angesehen werden müßte, bann ift überhaupt eine rechtlich wirksame Forberung nicht vorbanden (§. 869 b. G. B.).20) - Aft insbesondere die Entscheidung dem Ausspruch eines Dritten überlaffen, fo gilt diefer Ausspruch als Bedingung der Eriftens ber Forderung, fo daß, wenn der Dritte ben Ausspruch unterläßt oder verweigert, eine Forderung gar nicht entsteht (§. 1056)²¹) - es fei denn die Forderung ichon ihrer Tendens nach eine unbedingte, wo dann die vom Dritten versagte Entscheidung an den Richter übergebt (§8. 659. 651 b. G. B.) 22); das lettere tritt auch dann ein, wenn der Schulbner bie ihm zustehende Enticheidung verweigert (88. 307. 308 A. G. D., §. 904 5. (9. 93.).28)

Bu den unbestimmten Forderungen gehören insbesondere die alter= nativen und die generischen.²⁴) Eine alternative Obligation ist vorhanden, wenn unter mehreren concreten Leistungen gewählt werden darf (z. B. Eines von meinen Pferden), — eine generische, wenn der Inhalt der Leistung nur nach allgemeinen Merkmalen bezeichnet ist (z. B. ein Pferd)²⁵); auch im letzteren Falle besteht ein Wahlrecht, jedoch nur unter unbestimmten Leistungen. Demnach gehören zu den generischen Forde= rungen auch jene auf Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen.²⁶) — Die Wahl steht im Zweisel dem Schuldner zu (§. 906)²⁷), daher sie

röm. R. ben Begriff ber obl. corta und incerta; es zählt zu der ersteren auch die Forderung auf eine Quantität vertretbarer Sachen, was sich burch den Zusammenhang dieser Eintheilung mit den actiones stricti juris und bonae sidei erstärt (Savig ny Obl. I. S. 388 Note c, Syst. V. Beil. XIV. Rr. XXXII. bis XLVI, Arnbis §. 203, Ann. 1); Puchta §. 221, Reller §. 245, Unger Syst. I. S. 405 tragen die römische Eintheilung als geltendes Recht vor, während doch z. B. bezüglich der Gefahr von Quantitäten dieselben Grundjäte gelten, wie von Gattungen.

19) Bindscheid §. 254, Arndis §. 203.

20) Bindscheid und Arnbts a. a. D.

21) Bindscheid und Arndts a. a. D. 22) Offenbar gilt nämlich, wenn im Falle des §. 651 der Dritte die Entichetbung vermeisert, die Anglagie des

fceidung verweigert, bie Analogie des §. 659. 23) Anders nach röm. R., welches

dem Glaubiger bas Bahlrecht gibt.

Winbicheib §. 254 Note 8, §. 255 Note 11, §. 33 J. de act. 4. 6, L. 11 §. 1 D. de leg. II.

24) Windscheid §. 255, Keller §. 245, Arnbts §. 203, Hafensbrl §§. 14, 15, Bitreich Alagsbitte u. Executionsbegehren bei alternativen Obligationen, in b. G. H. 1884 Nr. 96, 97. Gegen ihn Hafensbrl S. 205 Rote 33.

25) Bei einer alternativen Obligation besteht die Wahl zwischen mehreren beftimmten, bei der generischen Obligation zwischen mehreren unbestimmten Leistungen. Bgl. Windscheid §. 255, Reller §. 245.

26) Bindscheid a. a. D. Ueber sog. gemischtgenerische Obligationen: Hafen = öhrl I. §. 15 Note 3, und über Obligationen, die zugleich alternativ und generisch sind: S. 219.

27) Ebenjo nach röm. R. Bindicheid und Reller a. a. D., Bangerow III. S. 18. L. 25. pr. L. 34. §. 6 D. de C. E. 18. 1. ihm selbst bann offen bleibt, wenn er aus Jrrthum cumulativ geleistet haben sollte (arg. §. 1436)²⁸), und barum hat auch bei dem Vermächtniß einer Gattung (log. generis) im Zweisel ber Erbe die Auswahl, nur muß er hier aus besonderen Gründen ein Stück wählen, von welchem der Legatar Gebrauch machen tann, darf also nicht ohne weiteres das schlechtefte Stück wählen (§. 656).²⁹) Durch ausdrückliche Festsetung kann aber bas Wahlrecht auch dem Gläubiger vorbehalten sein. ³⁰ In dem einen, wie in dem anderen Falle geht es auch an den Nachfolger⁸¹) des Wahlberechtigten über; nur das bei dem Vermächtniß einer Gattung dem Legatar (leg. optionis) oder einem Dritten vorbehaltene Wahlrecht wird im östr. Recht als höchst persönlich angesehen und daher im Verhinderungsfalle vom Richter ausgeübt (§. 659).⁸²)

Das Wahlrecht erlischt und die Obligation wird eine bestimmte a) mit der getroffenen Wahl (§. 906), mag sie in einer ausdrücklichen Erklärung oder in der begonnenen^{38a}) Ersüllung bestehen (vgl. §. 909 b. (G. B.)³⁸); b) bei alternativen Obligationen, wenn alle Leistungen bis auf eine durch Zufall vereitelt werden (§. 1447)⁸⁴), — es set denn die Auswahl ausdrücklich vorbehalten gewesen, in welchem Falle nach östr. Recht³⁸) die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Auswahl als stillischweigende Bebingung der Existenz der Obligation angesehen wird (§. 907). Generische Forderungen dagegen werden durch solche Zufälligkeiten in ihrem Bestande nicht berührt (arg. a contr. aus §. 1447).³⁶)

Der Unterschied zwischen bestimmten und unbestimmten Forderungen ift von Bedeutung für die Lehre von der Erlöschung der Forderungen

29) Nach röm. R. hat hier der Legatar die Auswahl, doch darf er nicht das beste Stück nehmen. Beim leg. optionis (§. 656 in f. b. G. B.) darf er auch das beste wählen. Arndts §. 579, Reller §. 245.

30) hat ber Gläubiger die Wahl auch dann, wenn der verurtheilte Schuldner die ihm zukommende Wahl nicht treffen will? Bgl. Entich. G. 3. 1873 Nr. 9 [= G. 5. 1863 Nr. 7 = Samml. IV. Nr. 1607].

31) Und zwar sowohl an den Einzel-, als an den Gesammtnachfolger. Bangerow III. S. 20, 21, Reller §. 245.

row III. S. 20, 21, Keller §. 245. 32) Rach röm. R. ift es im erften Falle vererblich, im zweiten geht es auf den Legatar über. Urndts §. 579.

32 a) Bgl. Hafen öhr I I. E. 206. 33) Nach röm. R. bauert bas Bahlrecht bis zur vollendeten Erfüllung, so bag man auch nach begonnener Erfüllung jeinen Billen ändern fann, und die einjeitige Erflärung des Bahlberechtigten ift ohne Bedeutung. Bin biche ib §. 255, Arnbts §. 203 Anm. 3, Bangerow III. S. 19, 20, Holzichuber II/2. S. 20, 21, Reller §. 245. Doch wird die im b. G. B. enthaltene Bestimmung als auch dem röm. R. entiprechend vertheibigt von Thibaut System §. 81, Mühlenbruch §. 325, Sintenis II. S. 29 Rote 53, Schweppe III. §. 379, 30 Hering Dogm. Jahrb. I. S. 31-33, Demelius in Linde's Sticht. R. F. XVII. S. 27; aber vgl. dagegen Windicheid a. a. D. Rote 9, Arnbts a. a. D.

34) Bindícheid §. 255, Hafenöhrl I. S. 207-215.

35) Anders nach röm. R.

36) Bindscheib §. 255, bef. Note 21; so auch Hafenöhrl §. 15 a. E. — §. 1447 b. G. B. spricht von dem zufälligen gänzlichen Untergang einer bestimmten Sache; eine solche ist wohl Gegenstand einer alternativen, nicht einer generischen Forderung. Uebereinstimmend mit dem Gesagten sind §§. 657, 658 b. G. D.; ber erste spricht von einem alternativen, der letzter von einem generischen Legat.

Digitized by Google

²⁸⁾ Ebenso L. 10. C. 4. 5.

burch Bufall, ferner auf dem Gebiete ber Compensation⁸⁷), ber Legate und der Lehre von Gefahr und Vortheil des Vertragsgegenstandes.⁸⁸)

3) In einfache und zusammengesette, je nachdem die Leistung eine einfache ober zusammengesete ift. Einfach ift die Leiftung, wenn fie in nur Einem Ucte befteht 89), wie bas Geben, Dulden, Unterlaffen 40); Die zusammengesette Leiftung charafterifirt fich burch eine Mehrheit von Acten, die aber durch die Gemeinsamkeit des Rechtsgarundes und Zwedes verbunden find⁴¹): Beispiele bieten die Obligation auf Bermögensverwal= tung, die Leistung des Gesellichafters 42), die Bauführung 48), die Entrichtung eines immerwährenden Grundzinfes⁴⁴) u. bal. 280 ber ausgesprochene juriftifche Rwed nicht ein gemeinfamer ift, bilden die mehreren Leiftungen nicht den Gegenstand Einer, sondern so vieler felbständiger Obligationen, als Leiftungen vorzukommen haben. Darum ift das fog. Annuallegat (§. 687 b. G. B.) nicht ein Legat, sondern ein Inbegriff mehrerer⁴⁵), und darum hat derienige, dem fich ein Anderer verpflichtet hat, des Ersteren Schuld a und deffen Schuld b zu bezahlen, gegen den Letteren zwei Forberungen, während die Forderung nur eine (aber eine zusammengesette) ift. wenn das Berfprechen babin ging, alle Schulden bes Erfteren zu bezahlen.46) Die einzelnen Thätigfeiten, welche den Inhalt ber zusammengesetzten Leiftung bilden, tonnen Gegenstände besonderer barauf gerichteter Ansprüche werden, welche zu der hauptforderung in bem Berhältniß accefforischer Rechte fteben. Immerhin tonnen fie innerhalb gemiffer Grenzen ibre eigenen, felbständigen, juriftischen Schidfale haben 47); boch manifestirt

37) Gelbforderungen gelten unzweifelhaft als bestimmte. §. 1440 b. G. B. 38) Auch zu beachten: Es gibt Fälle,

38) Auch zu beachten: Es gibt Fälle, in welchen, obwohl Berhältniffe diefer Art auf species gerichtet zu sein pflegen, ber species ein genus substituitt wird; daburch entsteht dann, juriftijch genau genommen, ein Rechtsverhältniß anderer, wenn auch ähnlicher Art. Daß es dem Grundtypus ähnlicher Art. Daß es dem Grundtypus ähnlich ist, bentet man durch ben Beisat des Wortes quasi u. dgl. an. So der quasiusus, quasiususfructus, das depositum irregulare, die loc. cond. irreg. (z. B. Eisenviehvertrag), loc. cond. operis in irregulärer Gestalt, die dos vend. c. aestim. u. dgl. Bgl. Bfaff G. 3. 1868 Rr. 82 Note 92.

39) Richt ausreichend dentlich ift es, wenn Wind ich eid §. 252 Note 3 als einfach jene Leiftung bezeichnet, "welche auf das Bewirten eines einigen Erfolges gerichtet ift".

40) Binbicheib a. a. D. Rote 8.

41) Bindfcheid a. a. D. bezeichnet als zusammengeset bie Leistung, "beren Erfolg nur burch eine Mehrheit von Billensthätigkeiten, jede mit einem unterschiedenen Erfolge, erreicht werben tann"; sie "besteht aus einer Mehrheit von Leiftungen, aber diese Dehrheit wird unter einem verbindenden Gesichtspunkte (unter welchem?) als Einheit gebacht".

- 42) Bindicheid Rote 8.
- 43) Windicheid §. 253 Rote 2.

44) Der gemeinsame juristische Zweck aller einzelnen Terminleistungen ist bie Effectuirung einer immerwährenden Leistung. Bgl. oben I. §. 43.

45) Der Zweck jedes einzelnen Annuallegates ift die Befriedigung des Legatars für einen bestimmten Zeitraum, wofern er ihn erlebt; einen gemeinsamen juristischen Zweck haben die mehreren Unnuallegate nicht. Auch eine nach der Zeit bemelsene Dienstleistung, z. B. die eines Dienstboten, ist nicht eine Leiftung, sondern eine Wehrheit von Leiftungen, und nicht anders verhält es jich um die für wiederkehrende Leistungen gebührenden Gegenleistungen.

46) Windscheid §. 252 Note 9; vgl. L. 29 pr. D. de V. O.

47) Es tann 3. B. ihre Ausübung einem Anderen als dem Gläubiger zufich ihre accefforische Natur darin, daß sie mit der Hauptforderung übertragen werden, mit derselben erlöschen, und daß ein richterlicher Ausspruch über dieselbe auch über die Ansprüche auf die einzelnen Theilleistungen entscheidet.⁴⁸)

Besonders hervortretende Arten zusammengesetter Forderungen find a) die auf periodische, b. i. in wiederkehrenden Terminen verfallende, auf demselben fortwirkenden Rechtsgrunde beruhende Leistungen⁴⁹); sie haben Eigenthümlichkeiten auf dem Gebiete der Berjährung (§. 1480, vgl. oben I. §. 154) und rückschlich des Beweises der Bahlung (§. 1429, unten §. 347), — und b) die Forderungen auf gewisse neben einer Hauptleistung gebührende Nebenleistungen (Nebenverbindlichkeiten, sog. "Rebengebühren", §. 912 b. G. B.). Bon letzteren ist in diesem Busammenhange noch des Weiteren zu handeln.

II. Fon Nebenleiffungen insbesondere.

§. 296.

1. Allgemeines darüber.

Nebenleistungen machen ben Gegenstand besonderer neben der Hauptforderung bestehender, eine juristische Erweiterung derselben bildender accefsorischer Ansprüche aus, und theilen wegen ihrer accefsorischen Natur regel= mäßig die juristischen Schickslaue der Hauptforderung; insbes. werden sie mit dieser übertragen und verpfändet, und die Erlöschung der Hauptforderung hebt auch den accessorischen Anspruch für die Zukunst¹) auf; aus der Eristenz des Nebenanspruchs kann daher auf die der Hauptforderung, aus der Nichtigkeit der letzteren auf jene der anderen ein Schluß gezogen werden. Das Gesch nennt diese Nebenansprüche "Nebengebühren".²) Es gehören dahin: a) Zuwachs und Früchte, b) Zinsen, insbes. Verzugs= zinsen, c) Schabenersat (wegen Delictes, Schuldverletzung, Condentional= strafe) §. 912. Bei dinglichen Klagen sind Nebengebühren bieser Art (causa rel) eine regelmäßig von selbst eintretende Zugade, bei Forderungs-

ftehen und so das Berhältniß bes quasiusuafructus an der Hauptforderung bestehen; das Recht auf eine einzelne Leiftung tann verjährt sein, während das Forderungsrecht im Ganzen noch aufrecht besteht.

48) Keller §. 45 Note 23 a. E. Die Lehre von den zusammengesetten Obligationen ist insbesondere von Bedeutung für die Erstärung der rechtlichen Ratur der Reallasten; diese sind nicht als Compleze einer Wehrheit von Forderungen, sondern als zusammengeletzte Forderungen anzusehen (Gerber §. 167 Note2 a. E.). Bödren sie eine Mehrheit von Forderungen, so könnte durch Unterlassung der Ausübung niemals die Reallast im Ganzen, sondern nur der Anspruch auf die einzelnen fälligen Leistungen verjähren. Es hat hienach §. 1480 b. G. B. ben richtigen Gesichtspunkt getroffen. Bgl. oben I. §. 35, aber auch Mitteis Individ. b. Obl. S. 35 f.

49) Bgl. Savigny Syft. V. S. 305. Doch gehören nicht alle Forderungen auf periodische Leistungen zu den zusammengesetten Obligationen; namentlich sind Forderungen auf Pachizinse und Capitalzinsen Complexe von einzelnen Forderungen; jede einzelne Leistung ist nur das Entgelt für den besonderen in den betreffenden Zeitraum fallenden Genuß — die Gemeinsamkeit des Zwedes ist aber nicht vorbanden. flagen bedarf es, damit sie geschuldet werden, eines besonderen Rechts= grundes (Verabredung, Verschulden), daher §. 913 b. G. B. des Näheren auf die Lehre von den einzelnen Verträgen und die vom Schadenersatz verweist.

1) Nicht auch für die Bergangenheit, da ja in der Bergangenheit auch die Hauptforderung existirte. Ausnahme: Erlöschung der Hauptforderung durch Berjährung (s. oben I. §. 153 bei Note 10). — 2) Bgl. Unger I. S. 430, 521 Note 41, II. S. 542 Note 29.

2. Einzelne Nebenleiftungen.

§. 297.

a. Leiftung von Zuwachs und Früchten.

Die Berbinblichkeit, eine bestimmte Sache herauszugeben, umfaßt oft auch die Herausgabe der Accessionen und Früchte.¹) Das ist bei ding= lichen Klagen die Regel (§. 335 unredlicher Besizer, §§. 338, 330 redlicher Besizer; §. 913). Bei obligatorischen Verhältnissen ist es nicht selbst= verständlich, kann aber gleichfalls vorkommen, wenn die geschuldete Sache nach Entstehung des Schuldverhältnisses durch Zuwachs vergrößert wurde ober (Natural= oder Civil=) Früchte getragen hat. Vgl. 3. 8. §§. 1050, 1064, 1109, 961, 949 u. a. Näheres unten §§. 340, 363.

1) Die Frage ist übrigens, genauer gesprochen, nur aufzuwerfen, wenn Buwachs und Früchte abgesondert sind. Sind sie mit der Hauptsache noch vereinigt, dann erscheinen sie nicht als selbständige Sachen, und somit auch nicht als Objecte einer Rebenverbindlichkeit.

§. 298.

b. Leiftung von Binfen. 1)

Binsen (usurae) find das nach Maßgabe des Betrages und der Zeitdauer^{1 a}) berechnete gleichartige Entgelt für die einem Andern gewährte oder von ihm vorenthaltene Benuzung einer Quantität, fungibler Sachen.²) Die Zahlung dieser Quantität (des Capitals, Hauptgeldes, sors, caput) bildet den hauptgegenstand, jene der Zinsen das Nebenobject der Forderung. Die Zinsen erscheinen daher, weil sie ohne Berminderung des Hauptrechtes bezogen werden können, als eine juristische (civile) Frucht der Hauptsforderung, und unterliegen im Allgemeinen auch den Grundsätzen über die Früchte.³) Periodisch wiederkehrende Entrichtungen ohne die Berbindlichkeit zur Entrichtung eines Capitals (Renten, reditus) find nicht Zinsen, wenn auch manche derselben (z. B. Pacht-, Miethgelber) als "Zins" bezeichnet werden.⁴)

Die Zinsen find meistens — aber nicht wesentlich⁵) — Geldzinsen. Geldzinsen find im Zweifel in der Währung des Capitals zu entrichten (§. 999).⁶) Zinsen gebühren entweder traft eines Rechtsgeschäftes, eines Vertrages⁶) oder letztwilliger ⁷) Erklärung (Vertrags= oder bedungene Zinsen)⁸), oder traft Rechtsvorschrift (gesezliche Zinsen). Die Freiheit, Vertragszinsen zu bedingen, war zur Hintanhaltung von Bedrückungen des Schuldners schon im römischen, und ist ebenso auch im modernen Recht vielsach beschränkt, zeitweise sogar aufgehoben.⁹) Das b. G. B. enthält hierüber Folgendes:

1) Vor Allem eine Zinstage von $5^{\circ}/_{0}$ pro anno bei gegebenem¹⁰) Pfande, von $6^{\circ}/_{0}$ wo keine pfandrechtliche Deckung bestellt ist; dieselbe Tage galt, wenn Zinsen ohne Festsezung ihres Betrages bedungen waren (§. 994).¹¹) Erleichternde Ausnahmsbestimmungen galten für Triest¹²), Fiume¹³), die Militärgrenze¹⁴), Banken und Creditanstalten¹⁵); auch waren Handelsleute und Fabrikanten¹⁶) rücksichtlich ber Forderungen aus eigentlichen Handelsgeschäften von dieser Beschränkung bespreit.¹⁷)¹⁸) Die Verordnung v. 14. Dec. 1866 Nr. 160 R. G. B.¹⁹) hob die Zinstage ganz auf und bestimmte die ohne Bestimmung ihres Maßes bedungenen Binsen durchgreisend auf $6^{\circ}/_{0}$. Diese Bestimmung wurde wiederholt im Geschen §§. 996²⁰), 993 b. G. B. Zulezt hat das Geset v. 15. Mai 1885 Nr. 77 R. G. B. die ursprüngliche Fassung der §§. 2 u. 6 des Ges. v. 1868 verändert, insbes. die letzterwähnten $6^{\circ}/_{0}$ Zinsen auf $5^{\circ}/_{0}$ herabgeset. Sodann enthielt das b. G. B.

2) das Berbot des anatocismus conjunctus und separatus²¹); doch war erlaubt die Umwandlung von zweijährigen²²) ober noch älteren Binsenrücktänden in eine Capitalschuld durch separates Uebereinkommen (Novation) §. 998.²³) Das Berbot, Binsen von Binsen zu nehmen, wurde aber ganz aufgehoben durch die V. v. 1866 u. das Geset v. 1868.

3) Vorhinein durften Zinsen, da sie, so entrichtet, das Capital min= dern²⁴), höchstens für ein halbes Jahr "abgezogen"²⁵) werden (§. 997). Auch dieser Rechtssatz ist aufgehoben durch das Gesetz v. 1868 §. 4.

4) Die Summe ber rücktändigen Zinsen, welche trop §. 1480 im Falle der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung zu einem sehr hohen Betrag anwachsen könnte (Hofd. v. 21. Nov. 1812 J. G. S. Nr. 1016), soll nie über den Betrag der Hauptschuld (ultra alterum tantum) steigen²⁶); erst die Einklagung des auf dieses Maß gestiegenen Binsenrückstades läßt den Zinsenlauf neuerdings beginnen (§. 1335). Dieser Rechtssat ist für Handelsgeschäfte außer Kraft gesett (H. G. B. Urt. 293); auf dem Gebiete des allgemeinen Privatrechts steht er in unveränderter Gestung.

Beseitigt find aber durch das Gesetz v. 1868 die früheren Bucherftrafen und der auf sie sich beziehende §. 1000 b. G. B. Ueber den Bucherbegriff des neueren Rechtes, der auf anderer Grundlage beruht, vgl. Gesetz v. 28. Mai 1881 Nr. 47 R. G. B. betr. Abhilfe wider unredliche Borgänge bei Creditgeschäften.^{26a})

Bertragszinsen sind, wenn nichts anderes bedungen ist, mit dem Ca= pital, und, wenn dieses mehrere Jahre aushaftet, jährlich zu entrichten (§. 997). und zwar im Zweisel nachhinein.²⁷)

Die gesetzlichen Binfen beruhen auf der Unnahme, daß Gelber

jederzeit zum landesüblichen Binsfuß fruchtbringend angelegt werden fönnen 28); fie greifen Blay:

a) Benn ber Schuldner mit der Zahlung einer Gelbschuld²⁹) im Berzug ist (Berzugs=, Zögerungszinsen)⁵⁰); nach östr. Recht wird dahin auch der Fall gerechnet, wenn er auf Zahlung einer solchen Schuld be= langt wird ("Proceßzinsen") §. 1333.⁸¹)

b) Bei Verwendung eigenen Gelbes zu fremdem Nutzen z. B. durch einen Mandatar oder Gesellschafter (§§. 1012, 1014, 1036—38, 1042, 837, 1190 b. G. B.; Art. 93, 290 H. G. B.).⁸³)

c) Bei rechtswidriger Verwendung fremden Gelbes zu eigenem Ruthen, z. B. durch den Verwahrer oder Verwalter fremden Vermögens (§§. 958, 1009).²⁵) So auch, wenn Jemand sich rechtswidrigerweise in den Besitz einer Geldsumme gesetzt hat (§§. 335, 338).

d) Bei pflichtwidriger Nichtverwendung fremben oder gemeinschaftlichen Geldes zu fremdem Nutzen (3. B. durch einen Verwalter, Vor= mund, Curator, geschäftsführenden Gesellschafter §§. 228, 235, 282, 1009, 1190 b. G. B., Art. 95 H. G. B.).⁸⁴)

Die von unseren Commentatoren oft⁸⁸) hier angeführten Fälle ber §§. 514, 947, 954 b. G. B. find nicht Fälle gesehlicher Zinsen; die beiden letzten enthalten Fälle von Renten, der erste normirt ein jährliches Entgelt für die vermehrte Ruzung der Fruchtgenußsache³⁶) — eine Verbindlichkeit zu einer Capitalszahlung sehlt aber gänzlich.

Das Maß ber geschlichen Zinsen ist im b. G. B. auf $4^{0}/_{0}^{s7}$) und für Forderungen von Handelsleuten und Fabrikanten³⁸) unter einander aus eigentlichen Handelsgeschäften auf $6^{0}/_{0}$ pro anno (§. 995)³⁹), durch bie Berordnung v. 1866 und das Gesch v. 1868 durchgreifend auf $6^{0}/_{0}$, durch das Gesch v. 1885 auf $5^{0}/_{0}$ firirt.^{39a}) Das Berbot des Anatocismus ist hier durch das Gesch v. 1868 insoweit aufgehoben, als dasselbe bestimmt, daß, wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, von diesen vom Tage der Klagsbehändigung an Zinsen in der verabredeten Höhe, bezw. geschliche Zinsen gesordert werden können. §. 1335 dagegen gilt auch für die geschlichen Zinsen.

 l) Literatur: Arnbts §§. 207-210, Keller §. 248, Buchta §§. 227
 bis 229, Bangerow §§. 76-79, 587, Binbscheid §§. 259-261, Holzichuher S. 38-72, Gerber §. 187, Unger in haimerl's Brijichr. XIV.
 S. 117-125, Randa z. L. v. d. Zinfen und ber Conv.-Strafe . . . in d. G. 8. 1869 Rr. 70-77 (auch im Sep. Abdr. erschienen), Hasendbril I. §. 20. - 1a) Gegen die Wesentlichkeit bieser beiden Momente: Hasendbril S. 291 Note 7. - 2) Randa Rr. 70; vgl. auch Bruns in Holzendorff's Encyll. I. S. 320, Windscheid §. 259. - 3) Insbesondere kann eine Capitalforderung Gegenstand des Nießbrauchs sein (oben §. 254 a. E.). - 4) Es handelt sich dabei nicht um Nebenleistungen und accessories Obligationen und es gelten von ihnen nicht die Rechtsstäte über die Zinsen. Bgl. Unger S. 119 Anm. 1, Randa Mr. 70. - 5) Windscheid §. 259. - 6) Dies war in früherer Zeit von größer Tragweite. Bgl. Hosto. v. 24. Dec. 1816 Rr. 1305 J. G. S., welches eine Berabredung, burch welche bei Gelbbar-

.

ì

leihen statt der Rinsen eine Quantität von Naturalien bedungen wurde, für ungiltig erklärte. - 6a) Ueber ben Sinfenbertrag bei, p. Schep Die Dbl. Berh. I/1 S. 129 ff. -- 7). Bal. Entich. G. 3. 1861 Nr. 65 und 118 (= Sammlung III, Nr. 1318]. - 8) So nennt fie Ranba Nr. 71. -9) Rämlich burch bas canon. R.; val. X. de us. 5. 19. Erft zu Ende bes 16. Jahrhunderts ist dieses Berbot durch die Braris, unterstützt durch reichsgesetliche Bestimmungen, in Deutschland beseitigt worden. Arndts 8, 210, Gerber §. 187. — 10) Bei verbürgter Capitalforderung oder wenn bas Bfand nur zugesichert, bezw. die Intabulationsbewilligung zwar ertheilt, eine pfandrechtliche Eintragung aber nicht vollzogen war, galt bie Beschräntung auf 5% nicht. Entich. G. 8. 1852 Rr. 149, 1856 Rr. 119 [= Beitler 2. Aufi. Rr. 810: bie erste Enticheidung unvollständig ebbg. Rr. 1172]. - 11) In Deutschland setzte sich erst auf Grund der ben Rentenkauf regelnden R. B. D. v. 1577 Tit. XVII. §. 9 die Uebung fest, daß 5% (bei Mercantilgeschäften particularrechtlich 6%) Rinfen gestattet feien, obwohl Suftinian ber Regel nach 6%, Zinsen erlaubt hatte. An jene Uebung lehnte sich das öftr. R. (Bat. v. 29. Jänner 1787 Nr. 625, Hofb. v. 30. Oct. 1788 Nr. 913 J. G. S.) an; erst bas Bat. v. 2. Dec. 1803 §. 4 (Bucherpatent) enthielt bie auch in §. 994 übergegangene Bestimmung. — 12) Hofd. v. 30. Oct. 1788 Nr. 913 J. G. S. - 13) Sofd. v. 21. Nov. 1818 Anh. Nr. 64. - 14) Sffrgr. Circ. v. 9. Juni 1804 H. 468. Rom. Bat. v. 29. Mai 1853 Art. X. Die locale Begünstigung ber Roten 12-14 bestand in der Gestattung, auch bei gegebenem Unterpfand 6% Zinsen zu bedingen. — 15) Bfandämter, Sparcassen. Fin. D. E. v. 21. Dct. 1855 Nr. 185 R. G. B., 28. Dct. 1865 Nr. 110 R. G. B., Bantftatuten v. 1862 §. 23. [S. jest rüdsichtlich bes Sypothefarcreditgeschäfts §. 11 lit. a der mit Ges. v. 27. Juni 1878 Nr. 66, bezw. Ges. v. 21. Mai 1887 Nr. 51 R. G. B. fundgemachten Statuten ber öftr.-ung. Bant.] Sie durften auch bei gegebenem Bfande beliebig hohe, oder boch höhere als die regelmäßigen Zinsen bedingen. - 16) Juftinian gestattete ihnen 8% Zinsen, boch hielt man gemeinrechtlich auch bier an bem Rinsfuß von 5%, fest, nur particularrechtlich finden fich 6% Mercantilginfen. Arnbts §§. 209, 210, Gengler S. 154. Das ältere öftr. R. (Pat. v. 2. Dec. 1803 §. 2, Rbm. Bat. cit. Art. XI.) gestattete beliebig hohe Zinsen, gewährte aber bas Rlagrecht nur bis zum Belaufe von 6% (Bat. v. 29. Jänner 1787 Rr. 625, 4. Juli 1792 Nr. 30 J. G. S.). — 17) Dahin wurden die den handelsbetrieb unmittelbar ausmachenden, von einem handelsmann als folchem unternommenen Erwerbsgeschäfte gezählt, nicht auch Prämiengeschäfte (Entich. G. 3. 1857 Nr. 52 [Sammlung I. Nr. 328]). Db intabulirte taufmännische Binsen ber Beschränkung bes §. 994 unterlagen, barüber war die Praxis schwankend. Bgl. einerseits Entic. G. 5. 1862 Rr. 47, andererjeits G. 8. 1865 Rr. 101 = G. S. 1866 Nr. 25 [Sammlung IV. Nr. 1518 (bafür), bie zweite Entich. fehlt in den Sammlungen]. H. G. B. Art. 292. — 18) Außer Betracht bleibt hier §. 1292 b. G. B. und der eine vielgestaltige Ausnahme bildenve Binsenbezug ber Staatsgläubiger. - Aus ber Lehre von den zeitlichen und räumlichen Grenzen ber Birtfamkeit ber Gesete erklaren fich Din. E. v. 5. Mai 1858 Nr. 72 R. G. B., und 31. März 1855 Nr. 85 R. G. B. §. 15.

- 19) Darüber Glaser die Aufhebung der Rinstare, in der G. 3. 1867 Rr. 1. L. Geller 8. Gei. v. 14. Dec. 1866. in ber G. 5. 1867 Rr. 1. 2. -19a) Bal. Caphlara Bemerfungen über bas Gei. p. 14. Juni 1868. in b. Brag, Mitth. 1869 Rr. 2; val. Randa 8. Rrit. b. Gef. Entw. betr. die Aufhebung b. Buchergelete, Bien 1868. - 20) Bal. auch Bucherbat. §. 10 lit. a. - 21) Bal. Arnbts §. 209. - 22) Unter zweijährigen Rinfen perftebt Entic. G. 8. 1869 Rr. 103 [= Riebl III. G. 1140] nicht feit wenigstens 2 Rabren rückftänbige, fondern Rinfen von 2 (ober mehreren) Jahren. — 23) Es ift ftreitig, ob bas röm. R. folche Novationen erlaube. Buchta §. 229 Rote ii, Arnbe §. 209. L. 28. Cod. de us. 4. 32 icheint bagegen. Bieberdarleihung bezahlter Rinfen wird aber nicht als Angtocismus angeleben (Urnbts Unm. 2), und fo mar es mobl, wenn nicht eine Scheinhandlung vorlag, auch nach öftr. R. - Für Sparcaffen und cumulative Baisencassen bestand übrigens eine unzweideutig ftatuirte Ausnahme von ber Regel bes 8. 998 (Bbg. v. 24, Juni 1859). - 24) Gine febr fünftliche Ermittlung ber bei gesetwidriger Binsenanticipation verbleibenben Capitalsjumme f. bei Blafdte Surift V. S. 441 fa., Biniwarter IV. S. 204; bagegen Stubenrauch III. S. 201 Rote ***, Unger XIV. S. 124. - 25) Begen biefes Gesetswortes meint Unger S. 124, 125, es fei, wie im rom. R. (Arndts 8. 209 a. E. und Anm. 4) nur Borwegnahme ber Rinsen durch Abzug von der Capitalsumme, nicht auch Borauszahlung nicht fälliger Zinfen verboten gewesen -- vorausgeset, daß es sich nicht um Berfleidung unerlaubten Binsmuchers handelte. In der That aber verbot das Gefetz jede Borauszahlung für mehr als 1/2 Jahr. - 26) Ebenso bas rom. R.; eine weitergebende Bestimmung Juftinians (L. 29. 30. Cod. de usur. 4. 32. Nov. 121 cap. 2, Nov. 138, 160) ift nicht gloffirt. Arnbts §. 209 Anm. 3. - 26a) Bal. C. Graf Chorinsty Der Bucher in Desterreich, Bien 1877 (S. A. aus b. Rot. 3. 1875 Rr. 13-16, 19, 20, 25, 26, 28, 32, 33, 35, 36; 1876 Rr. 50-52; Rec. in ber Rot. 8. 1877 Rr. 15, Stöger in b. Sur. 181, 1877 Nr. 27, 28, von Enbemann in b. Jenaer Lit. Big. 1877 Rr. 30, E . . . t in b. frit. Btlijchr. XX. S. 251—257, C. G. in Barnde's Lit. C. Bl. 1878 Rr. 39), A. St. Bemertungen zum Gef. v. 14. Juni 1868, in b. Jur. Bl. 1876 nr. 11, Rofenblatt Bum 8. 4 bes jog. galizischen Bucherges. v. 19. Juli 1877, in b. G. 3. 1879 Rr. 88, 1880 Rr. 5, Geller 8. Bucherfrage, Bien 1879 (S. A. aus G. S. 1879 Nr. 31), v. Madeysti Die neue Buchergesethagebung vom Standpunkte bes Rotariats, in b. Not. 8. 1879 Rr. 45-47, 52; 1880 Rr. 51; 1881 Rr. 1, Sajenöhri I. S. 303ff., Grünwald Zwei Worte über ben Wucher, in b. Not. 3. 1879 Nr. 51, v. Canfte in Borichlag zur Buchergejetfrage, in ber G. 3. 1880 Rr. 2-4, v. Stein Der Bucher u. fein Recht, Bien 1880 (Rec. in b. Rot. 3. 1880 Nr. 16, 17), Protic Rum Gej. v. 28. Mai 1881 Nr. 47, in d. Not. 8. 1881 Rr. 30, Ungermann Einige Bemerfungen zum Buchergesete, in ben Jur. 181. 1883 Nr. 17 (und Nr. 27, 28; dagegen Maitifch ebba. Nr. 20, 25), hauer 8. Begriffsbestimmung bes Bucherbelikts, in b. Jur. Bl. 1883 Rr. 49, Maitisch Die Nichtigkeit bes Buchergeschäftes, in b. Jur. Bl. 1884 Rr. 34-39, 42-44, B. F. Umgehungen des Buchergeses, in d. G. S. 1885

Rr. 46. Geller Zwei Fragen aus ber Lebre vom Bucher, in i. C. Bl. V. S. 582 ff., Derf. Die Berjährung ber Bucherstraftlage, ebba. S. 641 ff., Bfaff und hofmann Excurje I. S. 175 ff., v. Schen Die Dblig. Berh. II G. 137 ff. -- 27) Das Gefet faat eben nichts von einer Berpflichtung zur Borauszahlung. - 28) Ranba Rr. 71. - 29) Rur von folchen gebühren Berzugszinfen, Bofb. v. 18. Sänner 1842; ebenjo im gemeinen Recht: Savig nb VI. S. 137, 144; bie fonftigen Ralle gesetlicher Rinspflicht bes rom. R. bei Urnbts §. 207 Unm. Rr. 2. - 30) Unten §. 339 bei Rote 16 ff. Sie bilden ben einzigen im G. B. ausbrüdlich herborgehobenen gall gesehlicher Rinfen. Einen besonders behandelten Fall enthält Gei. p. 18. Febr. 1878 Nr. 30 R. G. B. S. 33. - 31) Db die Brocekzinsen eine Art ber Berzugszinsen feien, ift nach öftr. R. ftreitig. Unger Spftem II. S. 547 fg., Ranba Rr. 73. Safenöhrl I. S. 296 Rote 28. - 32) Dieje Gejepesstellen ergeben, bag folden Geschäftsführern jeder erlittene Nachtheil (also auch die entbebrten Rinfen, rudfichtlich beren fie auch bier nicht zu erweisen brauchen, daß folche hätten erzielt werden tonnen) vergütet werden muß. Bal. icon Unger XIV. S. 120. - 33) . . . allen aus dem Geschäft entspringenden Rusungen bem Rachtgeber zu überlaffen." - 34) Bgl. überhaupt Unger a. a. D., Ranba Rr. 71-73. - 35) Bal. 3. B. Binimarter IV. S. 201, Stubenrauch III. S. 198. - 36) Das Gefet ipricht von "Rinjen" nur barum, um die Sobe ber jährlichen Leiftung zu bestimmen. Bgl. überhaupt Unger a. a. D., Ranba Nr. 73 Rote 44. - 37) Anders das rom. und gemeine Recht. Arnbis 8. 208 Anm. 2. Saviany VI. S. 135, 136, VIII. S. 282. In Deftreich bestimmten icon bie Bat. v. 17. Juni, 30. Oct. 1758, 4. Juli 1792 die Bergugszinfen auf 4%. Bal. Bucherpat. 8, 5. - 38) Daß fie concessionirt feien. wie früher verlangt war, ift feit der Gewerbe D, v. 1859 nicht mehr erforderlich. — 39) Die gleiche Begünstigung auch in Trieft und Fiume (vgl. auch Bechi. D. Art. 50). Bei diefem Ausmaß blieb es auch, wenn zur Einbringung ber Schuld bie Bfandung ermirtt murbe; bal. auch Entich. (G. 8. 1861 Rr. 97 [= Sammlung III, Rr. 1251]. - 39a) Dazu Fleifc. mann in b. Jur. Bl. 1885 Rr. 6, Bochenichau ebba. Rr. 7, Sellmann ebda. Nr. 24.

§. 299.

c. Leiftung von Schadenerfas.*)

Die Schadenersatzforderung kann¹) als Forderung auf eine "Nebengebühr" auftreten:

1) wenn mit einer eine Obligation erzeugenden Thatsache ein Verschulden concurrirt²); 3. B. §§. 874 (mit 877), 932, 1437 b. G. B.;

2) wenn eine Berbindlichkeit schuldbarer Beise nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, und der Berechtigte Schaden dadurch leidet vorausgeset, daß die Erfüllung der ursprünglichen Verbindlichkeit nicht ganz unmöglich geworben ist (§. 919)⁸);

3) im Falle der Conventionalstrafe (§. 912).

Digitized by Google

§§. 299, 300.

Da in diefen Fällen die Schadenerstatschuld eine accefsorische ist, so besteht sie nur, wenn auch die Hauptschuld besteht.

Die römischen Privatstrafen, bie ebenfalls Gegenstand von Nebenverbindlichkeiten sein konnten, find dem östr. Recht fremd.

*) Ett. f. §. 138 Note 1 und Balbner Die Lehre v. b. Proceßkoften ... Wien 1883. (Rec. von H. in b. Not. §. 1882 Nr. 52, Teuchert in d. Jur. Bl. 1883 Nr. 3, E. Singer in d. E. §. 1883 Nr. 13.) — 1) Schabenersch kann aber auch von vornherein Gegenstand einer selbständigen Obligation sein, ober ganz an die Stelle des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes treten. Bgl. die Nebeneinanderstellung im §. 912 b. G. B. und oben §. 138 a. E., §. 139 a. A. — 2) Zu der durch die obligation auf Leistung von Schadenersa. — 3) If die Erstüllung der Verbindlichteit unmöglich geworden, dann tritt die Ersaverbindlichteit (und zwar nicht als Nebenverbindlichteit) an deren Stelle. Bgl. auch Heller Zur L. von d. commission Verlagsverlezung, in b. G. H. 1875 Nr. 28, 29.

C. Jubjecte der Sorderung.

§. 300.

1. 3m Allgemeinen.*)

Die burch das Band der Obligation verbundenen Bersonen find der Bläubiger und der Schuldner. Ift bas Schuldberhältniß fo geartet, daß nur ber eine (ber Gläubiger) etwas zu fordern, nur der andere (ber Schuld= ner) dieses zu leisten hat, so wird basselbe ein einseitiges (obl. unilateralis) genannt; ift dem Verhältniß aber wesentlich, daß mit dem Erwerb ber Forderung zugleich bie Uebernahme einer Berbindlichkeit verbunden ift. fo daß beide Subjecte der Obligation sowohl Gläubiger, als Schuldner werben, dann heißt fie ein gegenseitiges Schuldverhältniß (obl. bilateralis). 1) Es tann aber auch eine Concurrenz von Gläubigern ober Schuld= nern bei einem Schuldverhältniß ftattfinden, fo daß die mehreren Subjecte activ ober paffiv in einem Gemeinschaftsverhältnig 2) fteben: hier spricht man von gemeinschaftlichen Forderungen oder Schulden. Dabei kann entweder jeder Mitgläubiger oder Mitschuldner für fich Subject ber gangen Forderung ober Schuld fein (folidarifches, Gefammticuldverhält= nif), ober aber er ift Subject nur eines Theiles derfelben (getheiltes Das erstere tann Folge der Untheilbarkeit der For= Schuldverhältnik). berung fein (uneigentliches, formales Gesammticulbverhältniß) ober es fann auf einem speciellen Rechtsgrunde beruhen (eigentliche Solidarität).

*) Bgl. bef. Mitteis Die Individualifirung der Obligation. Bien 1886. Dazu die "unter besonderer Berückfichtigung" dieser Schrift geschriebene Abh. v. F. Hofmann J. L. v. d. Correalität, in d. Bien. Ztschr. XIV. S. 146 bis 158. — 1) Arndts §. 212, Hasendhrl §. 8. — 2) Zuweilen ist das Gemeinschaftsverhältniß, namentlich bei der theilbaren Forderung, ein uneigentliches.

8. 301.

a. Das getbeilte Schuldverhältniß. *)

Ein solches ist im Zweifel¹) anzunehmen, wenn bei einer theilbaren Forderung ?) mehrere Gläubiger oder Schuldner vorhanden find. Wenn alfo Zwei ober Mehrere Jemanden eine theilbare 8) Leiftung versprechen oder Mehrere fich von Semanden eine folche versprechen laffen, fo find fo viel Forderungen vorhanden, als Mitgläubiger oder Mitschuldner 4), gerade als wäre Forderung oder Schuld unter bie mehreren Concurrenten pertheilt (§. 888). Diese Gestaltung des Verhältnisses tann geschaffen werben durch Vertrag. Delict (§. 1302) und andere Entstehungsgründe von Obligationen ; insbesondere tann fie beruhen auf Erbgang oder anderer Uebertragung einer ursprünglich Einen Forderung oder Schuld an mehrere Subjecte. Nede Theilforderung tann ihre besonderen Schidfale haben 5), insbesondere felbständig erlöschen, jeder Mitschuldner muß nur bie ihm obliegende Theilleiftung erfüllen 6), jeder Mitgläubiger fich mit bem ihm zukommenden Theile begnügen. 7) Der Schuldner zahlt also giltig jedem ber Mitgläubiger bie ihm zukommende Quote (§§. 889. 1203: nicht entaeaen §. 848).8)

Die Größe der Theile, in welche die Forderung zerfällt, richtet sich nach dem zwischen den concurrirenden Subjecten bestehenden Rechts= verhältniß⁹), bei Miterben also nach der Größe der Erbtheile (§. 821), bei Gesellschaftern oder Gemeinschaftern nach der Größe ihrer Antheile (§§. 1203, 829); im Zweisel¹⁰) sind die Antheile als gleich groß anzuschen (§. 839). Und zwar ist die Größe des Antheils nach östr. Recht¹¹) maßgebend nicht nur im Verhältniß der concurrirenden Subjecte unter einander, sondern auch im Verhältniß zu ihren Gläubigern und Schuldnern (§§. 889, 1203), sowie zu Dritten, welche (als Cessionare, Pfandgläubiger u. bgl.) Rechte auf die Theilforderung erwerben, — immer vorausgesetzt, daß die Concurrenten Dritten gegenüber in ihrer Eigenschaft als Antheilsinhaber in Betracht kommen.¹³)

*) Hafenöhrl §. 13 pr., (Anonym.) J. L. ber §§. 888, 889 b. G. B., in b. Allg. Jur. 3tg. 1891 Nr. 1. — 1) Die Solibarität wird nicht vermuthet. — 2) Die Forderung ift theildar, wenn es die Leiftung ift (oben §. 295). "Theildare Sache" im §. 889 b. G. B. bezieht sich nicht auf die Sache, welche etwa durch die Obligation verschafft werden soll, sondern auf die Leistung (arg. §§. 307, 451, 888 b. G. B.). "Recht zur Sache", welches nur ein Recht auf die Leistung sein tann, da das G. B. das Bersprechen einer Leistung als eine Uebertragung des Rechtes des Promittenten auf seine Handlung auffaßt (§§. 861, 864, 1459). Bgl. Unger I. S. 540 Note 5, II. S. 172 Note 15, oben I. §. 28 Note 13, 17. — 3) Z. B. die Zahlung von 1000 sl., die Uebergabe einer Sache zum Zweet des Eigenthums- oder Fruchtgenußerwerbes. — 4) Arndts §. 204, Stubenrauch III. S. 55. — 5) Insoferne eben kann man die Gemeinschaft als eine uneigentliche bezeichnen. Puchta §. 233. — 6) Besonders wichtig im Falle der Zahlungsunsähigteit eines Schuldners. — 7) Er kann aber über seinschaft.

auch frei verfügen. - 8) Er läßt eben nur die ganze gablung an einen ber Theilnehmer ohne Empfangsermächtigung burch bie anderen ungiltig fein. So icon Reiller II. S. 908, Binimarter III. S. 473, Unger I. S. 323 Rote 23 (arg. §. 889, 1203). "Gemeinschaft" ift hiernach im §. 848 im uneigentlichen Siune (wie in der M. R. zu §. 888) gebraucht. Wäre es im ftrengen Sinne (als Gegenfas ber Getheiltheit) zu verftehen, dann verschwände von vornberein auch der Schein des Bibersvruchs, aber dann bliebe nur Beniges übrig, was als gemeinschaftlich angesehen werden könnte. — 9) §. 888: "nach ben Grundjäten ber Gemeinichaft bes Eigenthums." - 10) D. h. wenn nichts anderes gesehlich ober burch Brivatwillfür bestimmt ift. - 11) Anderes lehrt Bangerow III, §. 653 S. 492 — abgesehen von der Societät — für das röm. R. — 12) Benn zwei Ebegatten eine gemeinschaftliche Forderung gegen einen Dritten haben, fo tann ber Gläubiger bes Einen die Sälfte biefer Forberung in Erecution ziehen, wofern nicht ber Schuldichein bie Antheile ber Gläubiger anders bestimmt. Benn zwei Miteigenthümer eines Grundstücks ein Darlehen ohne folibarische Berpflichtung aufnehmen und bas Bfanbrecht auf das Grundstück intabuliren laffen, fo haftet ber Eigenthumsantheil jedes Einzelnen nur für die Sälfte der Schuld (Entich. G. 8. 1857 Rr. 31, 105 [= G. S. 1858 Nr. 45], 1869 Nr. 15 [= Sammlung I. Nr. 259, Peitler 2. Aufl. Rr. 682, 683, Sammlung VI. Rr. 3025]). Der Miether eines Hauses, bas zu 1/a dem A, zu 2/a dem B gehört, muß dem A 1/a, dem B 2/a bes Miethzinjes entrichten (§. 1203). Wenn aber A und B von C ein Darleben aufnehmen, fei es auch zur Ausbefferung bes gemeinichaftlichen Saufes, fo werden fie daraus, ohne Rüdsicht auf bie Größe ihrer hausantheile, dem C nach Ropftheilen verpflichtet, denn fie contrahiren nicht als hauseigenthümer mit ibm.

b. Die Golidarität (Gefammticuldverhältniß).*)

§. 302.

a. Wegen Untheilbarkeit der Leiftung.1)

Jit die Forderung untheilbar, d. h. läßt sich die Leistung nicht in Bruchtheile zerlegen, so ändert die Concurrenz mehrerer Gläubiger oder Schuldner an ihrer Einheit nichts. Daher gelten andere, als die Grundsätze des vorigen Paragraphen von ihrer Geltendmachung und Erfüllung; namentlich kann sie nicht theilweise getilgt werden²), sondern bleibt in vollem Umfang aufrecht, so lange sie nicht vollständig erfüllt worden ist³; weil sie Eine ist, ist jeder Mitgläubiger und jeder Mitschuldner Subject der ganzen Forderung. Jeder Mitschuldner ist also zur Erfüllung bes ganzen Inhalts verpflichtet⁴); hätte einer berselben auch seinerseits gethan, was in seinen Kräften stand, die Schuld zu erfüllen, während die Britverpflichteten ihrer Verbindlichsteit entgegenhandelten⁵), so hebt dies bie Verbindlichsteit des Ersteren nicht auf, er bleibt fortan verpflichtet⁶), weil theilweise Erlöschung der Schuld eben unmöglich ist.

Bon mehreren Mitgläubigern kann jeder die volle Erfüllung der Berbindlichkeit 7) verlangen (so insbesondere auch Vornahme einer un=

Rraing, Spftem II. 2. Muff.

2

theilbaren Tradition)⁸), ohne daß ihm der Mangel der Alagslegitimation (exc. plurium litis consortium) eingewendet werden fönnte⁹), und das erlangte Urtheil wirkt für und gegen die Mitgläubiger.¹⁰) Er ist aber nicht ohne weiters auch zur Empfangnahme des untheilbaren Traditions= objectes berechtigt; vielmehr kann der Schuldner Sicherstellung fordern, und wenn solche nicht geleistet wird, auf Uebereinkunst aller Gläubiger bringen¹¹), ober gerichtliche Verwahrung der Sache verlangen (§. 890).

Ueber ben Regreßanspruch des das Ganze leistenden Mitschulbners gelten die Grundsätze der eigentlichen Solidarität (§. 896 b. G. B. und unten §. 306).^{11a})

Berwandelt sich bie untheilbare Forderung durch Berschulden oder Berzug in eine Ersatzorderung, so erscheint sie von nun an als theilbar.¹²)

*) Lit.: Dages Die Gefammticulbverhältniffe bes öfterr. R., 28ien 1872 (Rec. v. 5. R. in b. Brag. Mitth. 1873 Rr. 6, 8, Sarnm in b. Bien. 3tichr. I. S. 201 ff., Ranba in b. frit. Bilifchr. XVI. S. 520-533), Safenöhrl I. §§. 9-11 und S. 187 ff., Czyhlarz Beitrag z. L. v. d. Corr. Obl., in b. 28ien. Rtichr. III. G. 59-139, Steinlechner Juris Communio I. S. 118 ff., 165 ff., Unger Baffive Correalität und Solibarität im rom. und beutigen R. Jena 1884 (S. A. aus Iherings Jahrb. XXII. S. 207-298; Rec. v. Nowal in b. G. 3. 1885 Nr. 12, 13, Schneider in b. frit. Btlijchr. XXVI. S. 462-467, Diner Correal- und Solidarschuld, in Gellers C. 81. III. S. 65 ff.; vgl. Solder in ber Feftgabe für Scheurl famei Abhh. aus bem rom. R. Freib. u. Tub. 1884]: Das Befen ber Corr. D. (G. 29 ff.); bagegen Unger Das Befen der Corr. D., in Iherings Jahrb. XXIII. S. 106 ff. und gegen ihn gölder Die Einheit der Corr. Dbl. und bie Bedeutung jurist. Fictionen, im Arch. f. civ. Praz. 8d. 69 S. 203 ff.), Mitteis an b. §. 300 Note * a. D. S. 55 ff., Sofmann ebda., Mitteis 3: L. v. d. paffiven Gesammticuldverh., in d. Bien. Rtichr. XIV. S. 419 ff., Balbner Die correale Solidarität, Bien 1885 (Rec. v. B. L. in d. Brag, Jur. Bilifchr. 1887 S. 48-57, B. in b. Not. Rtg. 1885 Nr. 41, F. F. in b. G. g. 1885 Nr. 46), Buntichart Mod. Theorie §. 42, Jolles Syft. Ueberficht ber Rechtsprechung, in Geller's C. Bl. IX. S. 160 ff. - 1) Arnbts 8. 216, Mages Gefammticulbverb. bef. S. 42 fg., Safenöhrl I. S. 187 ff., ber icharf betont, bağ die Untheilbarkeit der Leistung tein Gesammtschuldverhältniß schaffe, sondern nur Erscheinungen hervorrufe, die "äußerliche Aehnlichkeit" haben mit den bei Solidarobligationen vortommenden. — 2) Steht zwei Chegatten als Ausgedinge bas Wohnungsrecht und ber Anspruch auf Beheizung zu, fo erlischt ber Anspruch nicht theilweise burch ben Tod des einen. Ritta in haimerl's Mag. XII. S. 305 bis 308. - 3) Bas sonft theilweise Erfüllung mare, wirkt hier nicht theilweise Erlöschung. — 4) Jeber ber mehreren Promittenten eines opus (Gemälbes) fann zur Herstellung des ganzen Berkes, jeder der mehreren Bermiether zur Einräumung bes Gebrauches verhalten werden — was besonders von practischer Bedeutung wird, wenn ein Berpflichteter wegen Abwesenheit u. bal. factisch zur Erfüllung nicht angehalten werden tann. Richt hieber gehört ber Fall, daß zwei Miterben verpflichtet find, einem Legatar eine (reell) untheilbare Sache (3. B. ein Pferd) zu übergeben. Diefe Leistung ift theilbar, ba

Jeder feinen intellectuellen Miteigenthumsantheil bem Legatar übertragen tann ("Sache" im §. 890 b. 6. 9. ift = Sanblung): a. 2. Mages 6. 44. -5) 8. B. ber eine der mehreren Miteigenthümer hat die dem Rachbar versprochene Durchfahrt (eine nicht intabulirte Servitut ift ja nur Obligation) gebulbet, die Anderen nicht: er hat feinem Berfprechen gemäß eine bem Rachbar unangenehme Störung unterlassen, bie Anderen nicht. - 6) Dies macht fich fühlbar namentlich in dem Fortbestand ber von ihm geleisteten Sicherstellung. - 7) 8. B. Rechnungslegung aus einem auf Rechnung Mehrerer geführten Geichäft (Entich. G. A. 1863 Rr. 107 [= Cammlung III. Nr. 1252]. Bal. Rages G. 49), Einräumung des Gebrauchs der von Mehreren gemietheten Sache. Ueber ben Fall, bag ber Bermiether einen aliquoten Theil feines Eigenthums an einen Dritten überträgt, und biefer nun dem Miether die Räumung zumuthet, val. Entsch. (zweiter Instanz) G. H. 1869 Nr. 48. — 8) Eine folche ift namentlich jene, bie nicht bagu bient, ein Recht zu übertragen, wie 3. 8. die Tradition Seitens des Depositars an den Deponenten. --9) Diefes Rlagrecht muß der Mitgläubiger haben, ba fonft die Beigerung des anderen Gläubigers zu flagen, ihn rechtlos ftellen würde. Nicht entgegensteht §. 890 zweiter Sat, ber nur die wirfliche Erfüllung auf ein Geben gerichteter untheilbarer Obligationen im Auge hat. - A. A. Mages S. 49, 52. -Doch muß ber Kläger bas Begebren auf Ausfolgung an ihn und den Mitgläubiger ftellen. - 10) So bie erfte in Rote 7 cit. Entic. - 11) Ebenjo nach röm. R. Arnbis §. 216. So 3. B. wenn mehrere Deponenten Gelb versiegelt deponirt haben. - 11 a) Bgl. über bie Regreßfrage überhaupt Sajenöhrl G. 191 f., 196. - 12) Arnbis §. 216, Rirchftetter 2. Aufi. S. 442, hafenöhrl G. 190, 194 f .; a. A. Mages G. 51, 62, 64.

β. Ans (peciellen Rechtsgründen (Eigentliche Solidarität).1)

§. 303.

aa. Rechtliche Ratur biefer Solibarität.

Auch bei einer theilbaren Obligation fönnen fraft besonderer Be= ftimmung mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner fo betheiligt fein, baß Jeder von ihnen (in solidum) bas Ganze zu fordern berechtigt bezw. bas Ganze zu leisten verpflichtet ist, die einmalige Leistung aber alle Gläubiger als befriedigt, alle Schuldner als befreit erscheinen läßt: Dan spricht hier von Solidarität im gewöhnlichen Sinne oder von Correalität (active und passive), zwei Begriffe, die bis auf die neuere Beit für identisch gehalten wurden. Diefer Lehre trat (1827, 1831) ent= gegen die Reller-Ribbentrop'sche Doctrin: Nach ihr foll nur die eigent= liche Correalobligation objectiv eine Obligation sein, aber mit einer Dehrheit subjectiver Beziehungen2), die Solidarobligation aber soll eine Rehrheit von Obligationen enthalten. Dieje in der gemeinrechtlichen Literatur und Brazis geraume Zeit herrschende Lehre legte dieser Unterscheidung große Bedeutung bei namentlich in Ansehung ber Tragweite ber obligatorischen Aufhebungsthatsachen (unten §. 305 bei Note 11), in An= fehung des Regresses und des beneficium divisionis. 8) In neuerer Zeit

2*

wird sie von Bielen bekämpft, indem sie entweder auch in dem Correal= verhältniß eine Mehrheit von Obligationen erblicken, oder Combinations= theorien aufstellen. ⁴⁾⁴

In bas öftr. G. B. ging die Doctrin der Codificationszeit, die von folchem Unterschied nichts wußte, mit zeitgemäßen Verbesseit, die von wie schon M. R. zu §. 891 beweist, in welcher "Correalität" — Solidarität ist. Dennoch muß gefragt werden, ob der Unterschied nicht auch für's östr. Recht zu machen sei, und — auch wenn er abzulehnen ist ob bei diesem Verhältnisse eine Einheit der Obligation oder eine Mehrheit von Obligationen anzunehmen sei.

Die Unterscheidung hat für das östr. Recht entschieden keine Berechtigung.⁵) Das G. B. handelt von der Correalität in den §§. 891 bis 896, enthält aber weder in diesen Paragraphen noch an anderen Stellen eine auf eine solche oder ähnliche Unterscheidung Bezug nehmende Bestimmung, und es schlt auch an jedem theoretischen Bedürfniß zur Ein= führung eines solchen Unterschiedes.⁶) Und zwar haben wir in jedem sollidarischen Obligationsverhältniß eine Mehrheit⁶^a) von Obligationen zu erblicken; dies ergibt sich sowohl aus dem im §. 896 zugelassenen Regreß= recht⁷), als auch daraus, daß nicht alle den objectiven Bestand der Obligation ergreifenden Aufhebungsthatsachen, sondern nur Jahlung oder anderweitige Befriedigung die Gesammtforderung oder Gesammtschuld zerstören (f. unten §. 305).

Die Solidar- oder Correalobligation ist also ein Inbegriff so vieler Forderungen gleichen Inhalts⁸), als Gläubiger oder Schuldner betheiligt find, aber mit einem zwischen diesen Obligationen bestehenden Concurrenz= verhältniß.⁹) Kraft dieses Berhältniffes muß die einmalige Befriedigung die sämmtlichen Obligationen aufheben. Der Zwect der passiven Soli= darität liegt in der möglichst schnellen und sicheren Befriedigung des Gläubigers, erzielt durch die Verpslichtung eines Mithasters; der Unlaß der (viel selteneren) activen Solidarität ist regelmäßig ein Auf= tragsverhältniß, vermöge dessen Mehrere autorisirt sind, die Forderung des Einen, oder die gemeinschaftlich Ullen zustehende Forderung von dem Schuldner so einzuziehen, als wäre zeder der einzige Gläubiger.¹⁰)

Demnach haftet in der passiven Solidarität (Gesammtschuld) jeder Schuldner für das Ganze. Der Gläubiger kann von allen oder einigen Mitschuldnern bas Ganze oder beliebige Theile fordern, oder sich auch an einen Einzigen halten. Wird er von Einem oder Einigen befriedigt, so werden, soweit er befriedigt ist, auch die Uebrigen frei; soweit er nicht befriedigt ist, kann er von ihnen das Rücktändige fordern, selbst wenn ihm bereits ein Anderer auf das Ganze verurtheilt wäre. Das Wahlrecht, das ihm vor und nach der Verurtheilung zusteht, ist nur soweit beschränkt¹¹), als ihm während der gegen einen oder mehrere Mit= schuldner anhängigen Klage¹²) eine Aenderung nur erlaubt ist, wenn er von der Klage absteht (§. 891).¹³) Auch wenn ein oder mehrere Solidarschuldner in Concurs verfallen, verbleibt dem Gläubiger sein Wahlrecht (§§. 18, 19 C. D.). Bei der activen Solidarität (Gesammtforderung) ist zwar jeder Mitgläubiger Subject einer nur ihm zustehenden Forderung; zahlt aber ber Schuldner Einem Gläubiger, so liberirt ihn dies auch gegenüber den Anderen. Und zwar steht es ihm im Allgemeinen frei, dem Gläubiger zu zahlen, dem er zahlen will (§. 896); solald er jedoch von einem Gläubiger um die Zahlung gerichtlich¹⁴) angegangen wird, kann er nur an diesen giltig zahlen (§. 892).

1) Reller Litisconteft. 88. 49, 52, Ribbentrop &. Lehre v. d. C. D. Böttingen 1831, Fitting Ratur b. C. D. Grlangen 1860, Samhaber 3. L. v. b. C. D. 1861, Baron Gefammtrechteverb. 1864. Dages Gefammticulbverh., Bangerow III. §. 573, Arnbis §§. 213-215, Seimbach Rechteler. VII. 6.447-457, Budta \$5, 233-235, Caviany Obl. R. I. \$5, 16-27 6.136 fa. Beitere Lit. bei Bindicheib 8. 292 Rote * und oben 8. 302 Rote*. - 2) Go auch wieber Rages S. 24. 29; barum nennen icon Dulbeuer preuß. R. S. 41 und Bangerow G. 68 bie C. D. eine fubjectiv-alternative. - 3) Bgl. ftatt Aller Bangerow G. 67 fg., 71, 77, 78, 80, 81, 83-97, Saimberger IV. 6. 13. - 4) Bgl. barüber Urnbts §. 213 Unm. 5, §. 214 Unm. 1, Binb. fcheid §. 293 Rote 1. Die Auffaffung, welche auch bei Corr. Dbl. eine Mehrheit von Obligationen annimmt, gewinnt immer mehr Boden. Es ift wohl überflüffig, bie betreffenden Schriftsteller bier anzuführen. Benn freilich Schönemann (Atfchr. f. Civ. R. u. Br. R. F. XIX. Beilage) in ber C. D. fcon barum eine Mehrheit von Obligationen erbliden will, weil eine Obligation nur die juriftische Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner sei. daher bei einer Mehrheit von Betheiligten eine Einheit der Obligatio eine juriftifche Unmöglichkeit mare, die nur burch eine unerweisbare Fiction erflärt werden könnte - fo ift bas teineswegs zutreffend; nicht auf die Mehrheit ber Bläubiger oder Schuldner, fondern auf bie Debrbeit ber versprochenen Bandlungen kommt es für das Borliegen einer Mehrheit von Obligationen an. (Bal. oben I. §. 43. - 4a) Bon den Combinationstheorien ift hier bef. die von Unger (in ber oben §. 302 Note * angef. Abh.) aufgestellte herborgue heben: Danach ift "in der Correalobligation Einheit und Mehrheit zugleich vorbanden": und zwar ift die Correalobligation "nicht etwa eine von ben einzelnen Obligationen verschiedene und über ihnen schwebende selbständige Obligation, sondern eine aus den einzelnen Obligationen zusammengesette Obligation, ein Complex von Obligationen, eine Collectivobligation"; dagegen find bie mehreren Solidarobligationen "nicht zu einem Ganzen verbunden, nicht zu einer Einheit zusammengefaßt." S. 9, 14, 15, 26 vgl. auch S. 30 im S. A. - 5) So auch Rirchstetter S. 443 und Hruza 3. L. v. b. Rovation S. 130 u. Note 17; anders Winiwarter IV. S. 52, Stubenrauch III. S. 58, 62 und nun besonders Mages in b. aug. Schrift, bes. S. 28, 36 und Unger a. a. D. und S. 37 Note 76, bie ben Unterschied von Correalität und Solidarität in der Natur der Dinge gelegen finden. Gegen die Unterscheidung von Correal- und Solidarobligationen, die er eine "rein boctrinäre" "unfruchtbare Diftinction" nennt: Safenohrl I. S. 103 ff., 112 ff.; fpeciell gegen Unger: G. 105 f. Rote 48. - 6) Bgl. Unger b. revib. fachf. Entwurf, S. 87, wonach der Unterschied tein natürlich erwachsener und inner-

lich motivirter ift. - 6a) Dagegen Safenobri S. 107 f., 111, ber fich vielmehr für bie Einheitstheorie ausspricht; er lehrt: Jebe Obligation bestehe aus zwei perfönlichen Elementen (bem Glaubiger und bem Schuldner) und einem unperfönlichen (ber Leiftung): die Golidarobligation unterscheide fich von ber einfachen baburch, daß bei ihr wenigstens eines ber verfönlichen Elemente mehrfach porbanden fei; die Leiftung aber fei nothwendig immer eine, und barum tonne man die Solidarobligation nur als eine Obligation ansehen; einer Mehrzahl würde das Substrat fehlen, da zu einer Mehrheit von Obligationen auch eine Dehrheit von Leiftungen gebore. Dagegen icon Brusa a, a. O. und val. bef. Krasnopolsti in d. gtichr. für Handelsrecht XXVII. S. 317 ff. - 7) Es laßt fich nämlich nur baraus erflären. daß ber Rablende zugleich eine fremde Berbindlichkeit tilgt, und daher eine actio neg, gest. erlangt. Bangerow S. 80, 81. Bare nur Eine Obligation vorhanden, fo hätte er nur feine Berbindlichkeit getilgt. - 8) Doch tann ber eine Schuldner bedingt, ber andere unbedingt haften. Bangerow S. 69. - 9) Man fönnte bie Ericheinung auch burch bie Annahme erflären, jeder Gläubiger verzichte für den Fall der Befriedigung jedes anderen Gläubigers auf jede weitere Forberung; boch bebarf es bieses Umweges nicht, indem die einmalige Leiftung thatfachlich alle Dbligationen birect erfullt. Bal. Schonemanna. a. D. - 10) Sabigny Dbl. R. I. §. 22, Arnbts §. 213 Anm. 1. - 11) 3medmäßig ift biefe Beschräntung nicht. Unger II. S. 397 Rote 32; in ber That verlangt auch Entich. G. g. 1860 Nr. 93 = G. g. 1865 Nr. 7 [= Sammlung III. Rr. 1086] nicht politive Rurudziehung ber Rlage, fonbern laßt beren Richtfortjetsung genügen. Dazu Safenöhrl G. 142 Rote 17. - 12) Richt für alle Rutunft, wie man nach der Fassung des §. 891 glauben tonnte. Bal. ichon L. 28. Cod. de fidej. 8. 41 und Bangerow I. S. 325. - 13) Sonft fteht ihm die Einwendung der unerlaubten Neuerung des Rlagbegehrens, bezw. die ber anhängigen Streitfache entgegen. - Der Grund ber Aufnahme biefer Befchräntung liegt vielleicht nur barin, bag nach einigen burch Berfeben ber Redactoren (Savigny V. S. 254 fg.) aufgenommenen Bandectenstellen (L. 2. D. 45. 2., L. 16. eod. L. 5. i. f. D. 46. 1) ichon burch die Anstellung ber Klage gegen einen Correalschuldner die übrigen frei wurden. — 14) Außergerichtliche Mahnung genügt nicht; ber Grund bafür ift ja bie Litisvendens und jene Betrachtung, auf welcher auch §. 377 b. G. B. beruht. Bal. Unger II. S. 536 Rote 13. hafenöhrl S. 139 u. Note 6 will auch bie bloke Einmahnung genügen laffen.

§. 304.

bb. Entftehung ber Solibarität.

I. Der paffiven:

 Durch Bertrag¹), wozu aber regelmäßig ausdrückliche²) Er= klärung der Absicht gehört, ein solidarisches Verpflichtungsverhältniß ein= zugehen. Die übliche Ausdrucksweise ist bezeichnet im §. 892. Nicht ganz gleichbedeutend ist troth §. 1357 der Ausdruck: "als Bürge und Bahler".⁸) — Fälle, in denen ohne ausdrückliche Erklärung solidarische Haftung vermuthet wird, sind enthalten in a) §. 1359, b) §. 1203 b. G. B.⁴) 2) Durch letztwillige Anordnung, wenn mehreren Onerirten eine Leiftung solidarisch auferlegt wird.

3) Durch gesetliche Anordnung:

a) bei gemeinschaftlicher Beschädigung durch ein Delict, wenn der Schaden entweder vorsätzlich zugefügt war, oder die Antheile der Ein= zelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen (§§. 1301, 1302)⁵);

b) wenn mehrere Bormünder ober Curatoren das Bermögen des Mündels gemeinschaftlich verwalten oder die Berwaltung eigenmächtig theilen (§§. 210, 282);

c) mehrere Miterben vor wie nach der Einantwortung, wenn sie die Erbsschaft sine benef. inventarii angetreten haben, gegenüber den Erb= schaftsgläubigern und Legataren (§§. 550°), 820)⁷);

d) Erbe und Erbschaftstäufer gegenüber Erbschaftsgläubigern und Legataren. §. 12828);

e) Art. 81 23. D. (wechselmäßige Haftung);

f) Rot. D. v. 25. Juli 1871, §. 175 (Rot. Gebühren);

g) rückfichtlich gewiffer Rosten bes Strafverfahrens. §. 389 St. Pr. D., §. 903 Gef. Str. G. B.

Wenn endlich⁹) Mehreren eine solidarische Verbindlichkeit obliegt, dann ift die durch Unterlassung ihrer Erfüllung entstandene Ersappflicht ebenfalls solidarisch¹⁰) (§. 1303)¹¹) für Jene, benen diesfalls ein Ver= schulden imputirt werden kann (§§. 1306, 1313).

II. Der activen: Sie entsteht nur durch Vertrag oder letzten Willen, wenn Mehrere ausdrücklich berechtigt wurden, eine Leistung zur ungetheilten Hand zu fordern (§3. 892, 889). Außerdem vermuthet §. 1203, daß Handelsgesellschafter ein ihnen gemachtes Versprechen solidarisch angenommen haben.¹²)

1) Rur von biefem Falle fprechen §§. 891, 892 b. G. B. - 2) arg. §. 889 in pr. --- 3) Der Bürge und gabler verzichtet nämlich nur auf bie Subsidiarität ber bürgichaftlichen haftung; aber auch feine Berbindlichfeit bleibt eine accefforische, was die des Solidarschuldners nicht ift. - 4) Der Baragraph bezieht fich nur auf die einfache Theilnahme und die fog. Gelegenheitsgesellicaft (8. 1179). Bei ber offenen Bandelsgefellicaft tann bie Solidarität gar nicht ausgeschloffen werden. 5. G. B. Art. 269, 280. - 5) Safenöhrl I. Darauf beruht auch die (im Ges. v. 12. Juli 1872 Nr. 112 S. 130 ff. R. G. B. übergangene) Bestimmung der fais. 8bg. v. 12. März 1859 Rr. 46 R. G. B. S. 5; ferner bie solibarische Haftung des Nachdruders und dessen, ber mit Erzeugnissen des Rachdruds handel treibt (Bat. v. 19. Oct. 1846 Rr. 992 3. G. S. 8. 30), fowie die folidarische haftung bei Gefällsübertretungen (§§. 2, 201 lit. c. d. St. D. D.) und bei der Berurtheilung Mehrerer zu einer Geldbuße wegen Eingriffs in bas Martenrecht, Gej. v. 6. Jänner 1890 Nr. 19, 8. 27. — Rach Mages S. 40, 41 foll bei gemeinschaftlichen Beschädigungen Solidarität nur eintreten, wenn die Beschädigung nicht einberftändlich erfolgte; bei Handeln communi consilio foll Correalität im techn. S. die Folge fein. - 6) Bal. hafenöhrl I. S. 123 ff. Trop ber Faffung biefes Baragraphen haften Borbehaltserben auch vor der Einantwortung nicht folidarifch.

fondern nur mit dem Erbichaftsvermögen. - 7) Rach rom. R. haften Miterben immer nur pro rata (Arndts Rechtsler, IV. S. 21); bie abweichende Bestimmung bes öftr. R. hält Unger G. 8. 1862 Rr. 18 für eine beutichrechtliche. - 8) Obwohl der Erbichaftstäufer auch die Balfiven der Erbichaft übernimmt. wird doch der Erbe, da sein Beräußerungsact Dritten nicht schaden darf, nicht frei. - 9) Bal. auch die folid. haftung mehrerer Bersonen für die Berbrauchsabaabe nach dem Rudersteuergeses v. 20. Juni 1888 Nr. 97 88.4.5. Bal. auch unten §. 374 Rote 8 ff. Richt hieber gehört die neben einander stehende haftung des Rahlungsmandanten und Mandatars; dieje beiden Saftungen haben nicht ben aleichen Anhalt (8. 1019 b. G. B. und oben I. §. 136 bei Note 13). - 10) Ueber bas rom. R. Bangerow G. 76. 77. -11) hatte bie Solidarität ihren Grund nur in ber Untheilbarteit ber Leiftung. bann tritt nur haftung pro rata parte ein. So mit Recht Stubenrauch III. S. 520 gegen Reiller ad §. 1306: pgl. Urnbis §. 216. - 12) Forberungen einer handelsgesellschaft find also nicht ipso jure getheilt (S. G. B. Art. 121, 122, 131). Eine Berechtigung bes einzelnen Gesellichafters, fie einzuholen. fest voraus, daß er von dem Recht, die Firma zu führen, nicht ausdrücklich ausgeichloffen ift (§§. 1201, 1028).

8. 305.

cc. Modification und Erlöschung. *)

Daraus, daß das Gesammtschuldverhältniß eine Mehrheit von Obligationen enthält, folgt, daß Ereignisse, welche den Inhalt einer Obliga= tion zu modificiren geeignet sind, regelmäßig nur in Betreff jenes Mit= schuldners oder Mitgläubigers wirksam werden, in dessen Person sie sich ereignet haben. Es kann daher ein Mitschuldner dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen¹) eingeht, den übrigen keinen Nach= theil zuziehen (§. 894 b. G. B.). Daraus darf man schließen, daß auch Anerkennung,^{1a}) Verzug²) und Verschulden⁸) nur dem betreffenden Schuldner von rechtlichem Nachtheil sind; dagegen die Modisication durch Zufall, insbesondere die durch Münzveränderung eintretende, wirkt als eine das Gesammtobject betreffende für und gegen alle Betheiligten.

Auch bezüglich ber Frage, inwiefern die dem einen Solidarschuldner zustehenden rechtshindernden Einwendungen von den übrigen Schuldnern erfolgreich benutzt werden können, wird zu unterscheiden sein: die rein persönlichen⁴) stehen nur dem betreffenden Mitschuldner zu (vgl.

2) Bgl. auch Salenöhrl S. 143. Selbst bei ber Correalität des röm. R. schadet der Verzug nur dem Morosen. Bangerow S. 70. Ebenso sächj. G. B. §. 1057.

3) §§. 1306, 1313, 1447 b. G. B.

Bgl. fächf. G. B. §. 1063. Unbers, wie es scheint, bei ber römischen Correalität, nicht auch bei ber bloßen Solibarität bes röm. R. Bangerow S. 69, 71. Rach Unger S. 48 u. Note 102 (bes S. A.) sollen nach österr. R. sämmtliche Mitichuldner von den Folgen der Culpa und Mora eines einzelnen Schuldners getroffen werden.

4) 3. B. die Einwendung der Minderjährigfeit, der Furcht, des Frrihums.



^{*)} Bgl. Hajenöhrl I. §. 11.

^{1) 3.} B. in Betreff verfrühter Bahlungszeit, Erhöhung des Binfenbezuges u. dgl.

¹a) Dazu hajenöhrl S. 160 f.

§. 896 b. G. B.); die objectiven⁵) können von jedem Beklagten wirkfam vorgebracht werden.

Ueber die Erlöschung der Gesammtschuldverhältnisse spricht sich das G. B. nur in wenigen, concreten Entscheidungen aus. Doch ist un= zweiselhaft, daß Zahlung, wie anderweitige Befriedigung nicht nur zwischen den betreffenden, sondern bezüglich aller Gläubiger oder Schuldner wirksam ist (§. 893 b. G. B.).⁶) Darum genügt auch die von Einem Solidargläubiger ausgestellte Löschungserklärung zur Erwirkung der bücher= lichen Löschung der Satzpost.⁷) Hingegen kommt die Nachsicht oder Befreiung⁸), welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, den Uebrigen nicht zu statten (§. 894); ebenso ist entschieden (§. 1445 b. G. B.), daß die in Betreff eines Mitgläubigers oder Mitschuldners eingetretene Confusio die übrigen Gläubiger oder Schuldner an sich nicht berührt⁹); doch kann allerdings das Regreßrecht der Geltendmachung der Forderung (ganz oder theilweise) entgegenstehen.¹⁰)

Reine ausdrückliche Entscheidung enthält aber das G. B. über den Einfluß einer Reihe anderer Aufhebungsthatsachen auf Gesammtschuld= verhältniffe, insbesondere über das freisprechende Urtheil, die Berjährung, die Novation, den Vergleich, die Compensation, die Leistung an Zahlungsstatt. Wer da auch für das östr. Recht von dem Princip ausgeht, daß alle Thatsachen, welche den objectiven Bestand der Schuld ergreifen, für alle Mitgläubiger oder Mitschuldner wirtsam werden¹¹), wird zu

5) 3. B. die exceptio non numeratae pecuniae, der Berlezung über die Hälfte, der Gewährleistung.

6) So auch nach röm. R. bei ber Correalität wie bei der Solidarität. Bangerow S. 71, 97, 108.

7) Entich. G. Z. 1854 Nr. 150 (Entich. b. Wiener D. L. G.).

8) Pactum de non petendo, liberatio legata. (Bgl. über dieje und die acceptilatio Bangerow S. 97, 102 fg., 109.) Wurde die Befreiung ohne Rüdjicht auf die Berson, z. B. mittelst einer ausgehändigten Quittung, ertheilt, so befreit sie wegen §. 1019 alle Schuldner; vgl. Rippel VI. S. 100, Winiwarter IV. S. 54, Unger Der revid. sächst. Entw. S. 88, Hajendhrl I. S. 154 ff. Weiter geht Mages S. 131 rudgüchtlich der Correalität.

9) Entich. G. 8. 1870 Nr. 85 [=Sainmlung VIII. Nr. 3842]. Hajenöhrl S. 165 f. Ueber das röm. R.: Bangerow S. 70, 103, Arndts §. 273, Reller §. 274.

10) Wird ein Solidarschuldner Erbe oder Cessionar des Gläubigers, so kann er zwar (da er nun Gläubiger ist) die

Forderung gegen jeden ber anderen Solidarschuldner geltend machen; wenn aber ber von ihm Angegriffene, im Falle er ben Gläubiger befriedigt hatte, ein Regreßrecht gegen ihn (in feiner Eigen-ichaft als Solidarschuldner) gehabt hätte, so steht dem Klagenden die exceptio doli soweit entgegen, als er traft des Regreßrechts zur Befriedigung des Gläubigers hätte beitragen muffen. - Beerbt der Gläubiger einen ber Solidarschuldner, fo fteht es ihm (ba er als Gläubiger noch fortan das Bahlrecht amischen den mehreren Schuldnern hat) frei, gewissermaßen von sich selbst (in feiner Qualität als Schuldner) die Bablung zu begehren, b. h. fich aus ben Mitteln ber Berlaffenschaft zu befriedigen, ober aber die Forderung gegen ben anberen (übrigens regreßberechtigt bleibenben) Schuldner geltend zu machen; erflärt er fich für befriedigt, fo tann er (wie wenn er sich wirklich in seiner Eigenschaft als Solidarschuldner die Bablung geleiftet hatte) bas Regregrecht bes §. 896 gegen die anderen Solidarichuldner ausüben.

11) So ichon Binimarter IV. S. 52, 53, Stubenrauch III. S. 63. Entscheidungen gelangen müffen, die größtentheils unrichtig find. Das Richtige möchte in Folgendem enthalten sein:

Rach allgemeinen proceffualen Grundsätzen¹⁹) wirkt das Urtheil nur zwischen den Streittheilen; spricht es nur einen Solidarschuldner frei, so können sich die anderen nicht darauf berufen; weist es aber nur einen der Gesammtgläubiger ab, so bildet es für die Uebrigen kein Hinderniß der Geltendmachung ihres Rechts.¹⁸)

Ebenso steht es um die Berjährung¹⁴), wenn sie für oder gegen einen der Betheiligten, nicht auch für oder gegen die anderen, abgelaufen ist. Die Hemmungsgründe der Berjährung (§§. 1494—1496) haben ja ihre Wurzel in rein persönlichen Verhältnissen, und was die Unterbrechungsgründe anbelangt, so wirkt die Anerkennung (arg. §. 894) nur gegen den Anerkennenden, und die Klaganstellung nur zwischen den Streittheilen (§. 1497).¹⁵)

Sehr bestritten ist die Wirkung der Novation. Während die Einen sie nur unter den Contrahenten wirksam sein lassen wollen¹⁶), erbliden Andere¹⁷) in ihr eine Befriedigung des Gläubigers und stellen sie der Zahlung völlig gleich, und wieder Andere¹⁸) wollen sie nur so= weit als Befriedigungsact gelten lassen, als das Object der neuen Obli= gation mit dem der alten übereinstimmt. In der That ist aber die Novation überhaupt nicht Befriedigung; vielmehr tritt blos an die Stelle der alten Forderung eine neue; das aber geschiebt blos zwischen den Contrahenten,

Der Novation gleich wirkt ber Vergleich. Zwischen den Contrahenten gilt das unter ihnen vergleichsweise Bereinbarte; aber dadurch wird rückichtlich der übrigen Betheiligten an ihrer Forderung oder Schuld nichts geändert (arg. §. 1390 b. G. B.).¹⁹) Wo durch den Bergleich die Forderung lediglich herabgesetzt wird, greifen auch die oben vom Erlaßvertrag entwicklten Sätze ein. Dagegen ist von der Novation wie vom Vergleich zu bemerken, daß deren Erfüllung, soweit sie reicht, allerdings auch rückichtlich der übrigen Betheiligten wirksmit, und zwar nach den von der Befriedigung (Zahlung) geltenden Grundsäten.

15) Entich. G. 8. 1869 Rr. 3 [= Sammlung VI. Nr. 2769]. Dafür spricht auch die Fassung des §. 1497: ... wenn Derjenige ... wenn er ... # Pachmann Berj. S. 37 und Stubenrauch S. 65 behaupten (arg. §. 1482), die Ausübung des Rechts gegen den einen Schuldner unterbreche die Verjährung auch gegen den anderen. Allein der Ausdruck "Gemeinde" im §. 1482 bezieht sich nur auf eine Corporation, nicht auch auf Mitschuldner.

16) So Unger D. revid. jächj. Entw. S. 89.

17) So Stubenrauch S. 65. Bermittelnd Hajenöhrl S. 149 ff.

18) So Mages S. 127.

19) Bgl. Heller Ueber die Birkung bes Bergleichs für und gegen Dritte, in b. G. J. 1876 Nr. 64. Auch der Bergleich im Ausgleichverfahren wirft nicht zu Gunsten ber anderen Solldarichuldner befreiend. C. D. §. 224. Entich. G. J. 1867 Nr. 32 [= Riehl II. S. 959, 960].

^{12) §. 12} b. G. B., §. 248 N. G. D., a. h. Refol. v. 14. Juni 1784 Nr. 306 J. G. S.

¹³⁾ Bgl. revid. jächf. Entw. §. 1064. 14) Ebenda §§. 1066, 1067. Bgl. Stubenrauch E. 65, Hafenöhrl I. E. 167 ff., und über das röm. R. Vangerow E. 69, 71.

Leiftung an Zahlungsstatt dagegen ist wirkliche Befriedigung des Gläubigers. Und es gilt dies felbst dann, wenn eine, sei es auch unsichere, Forderung in solutum abgetreten wird.²⁰) Die Leistung an Zahlungsstatt wirkt sonach wie die Zahlung.

Wenn endlich einer der Solidarschuldner gegen den Gläubiger eine Gegenforderung zur Compensation bringt, so werden dadurch, weil die Compensation "die gegenseitige Bahlung bewirktet" (§. 1438), soweit sich Forderung und Gegensorderung decken, auch die übrigen Solidarschuldner liberirt²¹) (§. 893). Daraus darf wohl geschlossen werden, daß jeder Solidarschuldner nicht nur seine eigenen, sondern auch die den anderen Solidarschuldnern gegen den Gläubiger zustehenden Gegensorderungen zur Compensation verwenden kann²²); und das Gleiche gilt sinngemäß auch von der activen Solidarobligation.

Sonach wird die Solidarobligation nur durch Zahlung oder anderweitige wirkliche Befriedigung für alle Betheiligten aufgehoben; jede andere Erlöschungsart, auch wenn sie den objectiven Bestand der Obligation ergreist, wirkt nur unter den betreffenden Personen²⁸) — eine Erscheinung, die sich aus dem oben betonten Mehrheits- und Concurrenzprincip und nur aus diesem befriedigend erklärt.

§. 306.

dd. Rechtsverhältniß nach erfolgter Befriedigung.*)

Der Regreßanspruch bes die ganze Schuld aus Eigenem abtragenden Gesammtschuldners richtet sich nach dem Rechtsverhältniß, in welchem er zu den anderen Solidarschuldnern steht — das Gesammtschuldverhältniß an sich beantwortet die Regreßfrage gar nicht.¹) Besteht ein besonderes Rechtsverhältniß nicht, so tann der Zahlende auch ohne Rechtsabtretung³), die übrigens nur vor der Zahlung möglich wäre (§§. 1412, 878), von den Uebrigen Ersatz zu gleichen Theilen fordern (§. 896), weil er nicht nur seine, sondern auch die Obligationen, in denen seine Mitschuldner

21) Ueber bas röm. R. Bangerow
S. 97, 108.
22) Nehnlich, aber unter Beschräntun-

22) Achnlich, aber unter Beschränkungen Kirchstetter S. 444. Dagegen jedoch Stubenrauch III. S. 63, 64, Hasenöhrl I. S. 151ff. und Mages S. 128, 129, arg. §. 1441, welcher Paragraphaber einen gang anderen Hall (die jog. Scontration)

im Auge hat. Mit befferem Rechte könnte gegen ben Text eingewendet werden, daß die Compensation eine nur bedingt ipso jure wirkende Erlöschungsart ist (Unger II. S. 150 Note 42 und S. 490, 491). Daher wird denn auch zur Wirksamkeit der Einwendung die Theilnahme besjenigen, gegen den die Compensation unmittelbar eintrat, am Processe nothwendig sein, oder er muß wenigstens bereits gellagt worden sein und die Einwendung erhoben haben. Bgl. L. 16. 18. §. 1. D. de comp. 16. 2. L. 10. D. de duod. reis. 45. 2. M. S. M. I. 16 §§. 302-304, Boltmar und Löwy Die beutsche Bechsel D. §. 190.

23) Bgl. Rirchstetter G. 444, Mages G. 126.

²⁰⁾ Der Werth einer richtigen Forberung wird nach ihrem Rominalbetrage veranschlagt. Dieser bildet die Basis für die Berechnung der Höche des Regreßanspruchs des Cedenten nach §. 896. Könnte der so abgesundene Gläubiger tropben noch einen anderen Schuldner in Anspruch uchmen, so erhielte er mehr, als ihm in Kraft seines Forderungsrechts gebührt.

stehen, (als Geschäftsführer)⁸) getilgt hat. Darum ist dieses Regreßrecht auch im Falle des §. 1359 und sogar im Falle des §. 1302⁴) gegeben.

Der Rückersatzanspruch ist nach der Bahl der Solidarschuldner zu berechnen. Eine Modification tritt jedoch ein bei Verpflichtungs=⁵) oder Bahlungsunsähigkeit⁶) eines derselben, indem der ausfallende Antheil von den Uebrigen übernommen werden muß (§. 896)⁷), — nicht auch, wenn ein Mitschuldner vom Gläubiger Liberation erhielt (§§. 896, 1363).

Auch bei der activen Solidarität entscheidet gleichfalls das zwischen den mehreren Gläubigern bestehende besondere Rechtsverhältniß darüber, ob der das Ganze eintreibende Gläubiger den Anderen von dem Ein= getriebenen etwas und wie viel zukommen lassen müsse (§. 895).⁸) Besteht ein solches Verhältniß nicht, so ist ein Gläubiger dem anderen keine Rechenschaft schuldig (§. 895).⁹)

*) hajenöhrl I. S. 170 ff. - 1) Unger b. rev. fachi. Entw. S. 89. - Bal. §. 1358 (zahlender Bürge und Bahler), §. 1363 (zahlender Haupticulbner), §. 1282 (Erbe und Erbichaftstäufer), §. 820 (Miterbe), §§. 1197, 1203 (Gesellschafter). - 2) Darin liegt die Negation eines romanistischen Rechtslapes. - 3) Bangerow S. 80, 81. - 4) In diefem Falle verfagt bas rom. R. ben Regreß. Bgl. Bangerow G. 81. - 5) Genauer: Leine Modification, da diejer Eine nie wirklich Schuldner war. — 6) Die Rahlung des Ganzen durch den Ginen steigert verhältnigmäßig den dem andern Rahlungsfähigen erwachsenden Ruten, ba man wohl bavon ausgeben darf, daß der Gläubiger den Infolventen gar nicht angegriffen haben würde. Daher muß die Infolvenz des Ginen noch vor der geleifteten Bablung eingetreten fein; eine fpäter eintretende Infolbens gereicht nur bem Bablenden zum Nachtheil. — 7) Ueber bas Regreßrecht zwijchen den Concursmaffen mehrerer Gefammticulbner vgl. C. D. §. 19. - 8) Deift ein Auftragsverhältniß. Bgl. §§. 1190, 1193 b. G. B. - 9) Es fehlt an jedem Rechtsgrund dafür, insbes. wird durch die Eincassirung Seitens des Einen kein gemeinschaftlicher Rugen gestiftet.

c) Die Intercession.

§. 307.

a. Im Allgemeinen.1)

Intercession ist die Uebernahme einer fremden Schuld durch Ueber= einkommen mit dem Gläubiger³), "die Verpflichtung eines Dritten³) für den Schuldner" (§. 1343 b. G. B.). Erforderlich ist daher:

1) Uebernahme einer Schuld; Bezahlung fremder Schulden ift nicht Interceffion (§§. 1422, 1423).

2) Fremdheit der Schuld; es muß also ein Anderer der eigentliche Schuldner sein; daher ist Uebernahme des Rijico einer Unternehmung nicht Intercession.

3) Uebereinkommen mit dem Gläubiger; Erbschaftsantritt oder Erbschaftskauf (auch wenn dadurch Schulden des Erblassers übernommen werden) sind nicht Intercessionen.⁴) Es ist zu unterscheiden die privative Intercession, wodurch der Intercedent statt des eigentlichen Schuldners (als Alleinzahler)⁵), von der cumulativen, wodurch er neben diesem sich verpslichtet (als Mitschuldner oder auf den Fall, daß der eigentliche Schuldner nicht erfüllen sollte). §. 1344 b. G. B. Nur die letztere⁵) schafft eine Mehrheit von Schuldnern.

Fälle ber privativen Interceffion find namentlich:

1) Die sog. Expromission b. i. ein Uebereinkommen mit dem Gläubiger, wodurch Jemand eine bestehende fremde Schuld als Allein= zahler übernimmt.⁶) Der Zustimmung des zu befreienden Schuldners bedarf es dazu nicht, wohl aber kann er sich wirksam auf die Expromission berufen.⁷) Sie schafft weder eine Mehrheit von Schuldnern, noch eine Sicherstellung; enthält sie eine Novation der alten Verbindlichkeit?⁸) (§. 1345; vgl. unten §. 354 Note 2.)

2) Die (im b. G. B. nicht erwähnte) sog. Intervention, d. i. die Uebernahme einer erst werdenden Berbindlichkeit.)

Fälle ber cumulativen Interceffion find:

1) Die Bürgschaft im engeren Sinne¹⁰), d. h. das mit dem Gläu= biger getroffene Uebereinkommen, wodurch sich ihm Jemand für den Fall verpflichtet, daß der eigentliche (der Haupt=) Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte (§. 1346). Diese Intercession ist accessorisch.¹¹)

2) Die principale Intercession durch Eingehung einer (soli= darischen oder getheilten) Mitschuld.¹³) §. 1347. Bei getheilter Mitschuld wird der eigentliche Schuldner aber von keinem Theile der Schuld befreit, sondern bleibt, tropdem der Intercedent Mitschuldner pro rata wird, Schuldner in solidum.

Für das gemeine Recht ift die Lehre von der Intercession besonders wichtig wegen des SC. Vellejanum¹³), bessen Bestimmungen in das östr. Recht nicht übergegangen sind ¹⁴) (§. 1349).¹⁵) Dagegen gilt auch im östr. Recht¹⁶) von allen Intercessionen die Regel, daß ihr Gegenstand nicht sein können nichtige oder bereits aufgehobene Verbindlichkteiten.

Hier erührigt nur¹⁷) die Darftellung der Bürgschaft und jener Seite der principalen Intercession, welche von der Bürgschaft ihre Besonder= heiten entlehnt.

1) Liebe im Rechtsler. V. S. 507—512, Bangerow III. §. 577, Arnbts §. 359. — 2) Bangerow S. 124, Liebe S. 508. Die Uebernahme burch Uebereinkommen mit dem Schuldner (Schuldübernahme im techn. S.) ift nicht Interceission, sondern eine Art der Singularsuccession (unten §. 335). — 3) Des Intercedenten. — 4) Bangerow S. 143—144. — Ueber das practische Interesse der genauen Begrenzung des Intercessionsbegriffs im gemeinen und im östr. R. vgl. diesen Baragraph a. E. — 5) Seine Absicht geht dahin, den bisherigen Schuldner frei zu machen. — 5a) Nach gemeinem Recht rechnet man zu ihr auch die Bfandbestellung für eine fremde Schuld. Arndts §. 359. — 6) Bangerow S. 145, Arndts §. 359; vgl. hafenöhrl II. §. 79 Note 1. Der Begriff Expromission ist hier im weiteren Sinne, in welchem er auch die Delegation (§. 1407) um-

faßt, verstanden. Die Erpromission im engeren Sinne tommt zu Stande ohne Intervention des bisherigen Schuldners. Beide aber find Interceffionen. Bal. übrigens Liebe S. 509. Etwas anderes ist die Alsianation. Entich. G. 3. 1872 Rr. 64 [= Sammlung X. Rr. 4528]. Die Erpromiffion ift auch wohl zu unterscheiden von der llebernahme einer fremden Schuld mit ober ohne Einverständnich bes bisberigen Schuldners, wodurch biefer von feiner Berbindlichkeit nicht befreit wirb. (Bal. jächf. G. B. §§. 1402-1408.) Die lettere (fog. adpromissio, Liebe S. 510 - nur rechnet man zur adpromissio auch bie Büraschaft, Reller 8, 287, Liebe G. 512) fällt unter 8. 1347. '-7) Man könnte geneigt fein, bas Gegentheil zu behaupten, weil ex pacto tertii nihil adquiritur; allein §. 1019 b. G. B. führt zu bem im Tert bezeichneten Ergebnik: ber Gläubiger ift von dem Erpromittenten beauftragt. ben Schuldner zu befreien; ift letterer verftändigt, fo tann er fein auf Befreiung gerichtetes Rlagrecht gegen ben Gläubiger auch einwendungsweise ausführen. - 8) Spr. Rep. Rr. 9 (= G. 8. 1872 Rr. 92 [= Sammlung X. Nr. 4667]): Einwendungen, welche bem früheren Schuldner zuftanden (es handelte fich um die ber Minderjährigkeit und die exc. non num. pecuniae), tonnen von bem neuen Schuldner nicht vorgeschützt werden. Der Sat ift unvereinbar mit 8. 1351 b. G. B., läft fich aber rechtfertigen burch die mit der Erpromission concurrirende Schuldanerkennung. - 9) Bangerow S. 146. Man nennt fie auch tacita intercessio. Arnbts §. 359, Buchta §. 403. --10) Im weiteren umfaßt ber Beariff auch den Sall des Bürgen und gablers, ber nicht nur für den Fall verpflichtet ift, daß der haupticuldner feiner Berbindlichteit nicht nachtommt. - 11) Bangerow S. 146. - 12) Bangerow, Urnbts, Buchta a. a D., Safenohrl II. §. 79. - 13) Urnbts §§. 359 bis 363. — 14) Gebilligt von Arnbts §. 363 Anm., ba ber röm. Rechtsfat von problematifchem Berthe fei. - 15) Dagegen tonnen nach Bat. v. 28. Juni 1840 8. 11 Mitalieder bes beutschen Orbens nur mit Dispensation bes hoch- und Deutschmeisters Bürgichaften übernehmen. - 16) Ebenso im rom. R. Buchta §. 403. Bas nicht erifirt, tann eben nicht "übernommen" werden. Raturalobligationen aber find nicht nichtig; fie tonnen Gegenstand von Intercefsionen fein. — 17) Die Intervention gehört ins handels- und Wechfelrecht; von der principalen Intercession wurde nach einer Richtung in der Lehre von den Gesammticuldverhältnissen gehandelt: von der Erpromission mirb weiter unten (8. 354 Rote 2) die Rebe fein.

β. Insbefondere von der Bürgichaft.1)

§. 308.

aa. Rechtliche Natur.

Bie durch Eingehung eines Gesammtschuldverhältnisse kann dem Gläubiger auch durch Bürgschaft²) erhöhte Sicherheit gewährt werden. In beiden Fällen entsteht eine Mehrheit von Verbindlichkeiten⁸), die durch einmalige Vollbefriedigung des Gläubigers erlöschen; bei der Bürgschaft aber erlischt wegen ihrer Subsidiarität⁴) die Verpflichtung des Bürgen auch mit jeder anderweitigen Erlöschung der Hauptschuld.

Nichtige ober erloschene Berbindlickkeiten können nicht verbürgt werden (§. 1351). Die Berbindlichkeit des Bürgen ift alfo eine accefforische. bie des Solidarschuldners") eine principale. §. 1351 steht aber nicht entgegen der giltigen Berbürgung fünstiger ") oder naturaler Verbindlich= feiten ?) im technischen Sinne; bagegen tonnen nicht verburgt werben natürliche Berbindlichkeiten im uneigentlichen Sinne (§. 1432 b. G. B.; pal, unten 8, 319)8); wohl aber hat die Berbürgung für jene uneigent= liche natürliche Berbindlichkeit, welche wegen mangelnder perfönlicher Fähiokeit bes fich Verpflichtenden keine rechtliche Geltung bat. - ohne Unterschied, ob dem Bürgen diefer Umstand befannt war oder nicht bie Birtung, den fich Berburgenden wie einen Solidarschuldner 9) au verpflichten (§. 1352).10) Der Grund der Eigenthumlichkeit lieat, wie Reller¹¹) bemertt, darin, daß fie dem Bupillen nugliche Geschäfte erleichtert, und ihn für ichädliche gar nicht gefährdet. Auch hat die Bürg= fchaft in diefem Falle gerade gewöhnlich den Rwed, den Gläubiaer acaen die Einwendung der handlungsunfähigteit zu beden. Deshalb ist bier anch eine Bfandbestellung burch einen Dritten zuläffig.12)

Aus der accefforischen natur der Bürgschaft folgt:

1) daß Einwendungen, welche dem Hauptschuldner zustehen, auch vom Bürgen entgegengesetst werden können. Ausnahmen treten ein bezüglich der exc. personas cohaerentes, insbesondere §. 1354 b. G. B.¹⁸); dagegen enthält der Rechtsfat des §. 1352 (oben bei Note 9, 10) nur eine scheinbare, keine wirkliche Ausnahme von unserer Regel;

2) daß mit der Berbindlichkeit des Hauptschuldners auch die des Bürgen erlischt (§. 1363);

3) daß die Berbindlichkeit des Bürgen quantitativ geringer, nicht aber größer fein kann, als die des Hauptschuldners¹⁴); wohl aber kann sich der Bürge fester verbinden (durch Pfand, Wechsel)¹⁵); bei der Ber= bürgung für eine natürliche Berbindlichkeit ist dies insofern immer der Fall, als der Bürge klagbar verpflichtet ist;

4) daß die Verbindlichkeit des Bürgen auch qualitativ (hinsichtlich des Gegenstandes) der des Hauptschuldners gleich sein muß.¹⁶) Dies hindert nicht die Möglichkeit einer Bürgschaft für höchst persönliche Handlungen oder Unterlassungen des Hauptschuldners; indem auch eine solche Obligation sich (durch Verzug oder Verschulden) in eine Obligation auf Ersatzleistung verwandelt, und eben diese den Gegenstand der Verbürgung bildet (§. 1350);

5) daß die Forderung gegen den Bürgen nicht abgesondert, wohl aber mit der Forderung gegen den Hauptschuldner übertragen werden kann und übertragen wird (arg. §. 1394).¹⁷)

Als besondere Urten der Bürgschaft find zu nennen:

1) Die Nachbürgschaft¹⁸), wenn sich Jemand (sog. fidejussor succedaneus) dem Gläubiger für den Bürgen, und

2) die "Entschädigungsbürgschaft" (§. 1348), wenn sich Je= mand dem Bürgen auf den Fall, daß er durch seine Bürgschaft zu Schaden fommen sollte, also für die Erfüllung der dem Hauptschuldner obliegen= ben Regreßpflicht verbürgt.¹⁹) Hier tritt die Haftung des Entschädigungs= bürgen erst mit der Uneinbringlichkeit der Regreßforderung ein.²⁰)

1) Girtanner bie Bürgichaft nach gem. Cip. R. Sena 1850. 1851. Liebe Rechtsler. V. S. 512-525, Seimbach ebba. III. S. 46-48. Arnbts \$\$. 349—358. Bangerow \$\$. 578—580, Solafduher II/2 G. 852—885, Reller \$5, 286-290, Buchta \$5, 404-406, Safenbala bie Burgichaft b. gem. R., Duffelborf 1870, Safenöhrl II. §. 80, Unger Die Einrebe ber Borausklage und der Begriff der Bürgichaft im deutschen Entwurfe, in Sherings Jahrb. XXVIII. S. 1-28. Ueber bie (in polnifcher Sprache gefchriebene) Abh. v. Lilienfeld Ueber ben Begriff und bie Structur ber Burgschaft mit bes. Berücksichtigung der Correalobl. I. Lemberg 1886 vol. die Rec. in Geller's C. Bl. IV. S. 622 ff. - 2) Ueber ihren Begriff pal. porigen Baragraph. Db ber haupticuldner und ber Burge als Corregisculbner anzusehen feien, ift ftreitig. Dafür 3. B. hafenöhrl I. G. 97, 119 ff., bagegen Unger in ber oben §. 302 Note * angef. Abh. S. 7 Rote 10 (bes Sep. A.). Ueber die breifache Büraschaft bes rom. R., und die Streitfrage, ob fie in Ein Anstitut verschmolzen sei val. Arnbts §. 353. - 3) Für bie fidejussio (nicht auch für bas Constitut) bestritten: Bangerom S. 159, Urndts 8. 351. Reller 8. 286. Allein eine ber mehreren Berbinblichfeiten tann burch Bfand befestigt werden, ohne daß darum die andere ebenjo befestigt erschiene, und jede tann für fich erlöschen. - 4) hier fehlt eben bas bie Gefammticulbverbältniffe charafterifirende Concurrenzverbältnif. - 5) Der Bürge und Rahler (§8. 1347, 1357) ift Burge gegenüber bem Mitfoulbner, bem Gläubiger gegenüber erscheint er in gewissem Dake als principaler Schulbner. boch fest auch feine Berpflichtung die Giltigkeit der hauptschuld voraus. ---6) Liebe S. 518, Keller §. 288. Sie tommt namentlich in Gestalt des Creditauftrags (mand. gualif., Creditbrief) vor. (Bindicheid &. 212 Rote 20, Reiller ad §. 1346 Rr. 3.) - 7) Arnbis §. 354, Liebe G. 518. Nur die naturale Berbindlichkeit aus Bechichulden (Gef. v. 19. Juli 1877 für Galizien und Butowina Nr. 67 N. G. Bl. S. 2) tann nicht giltig verbürgt werben. §. 3 des cit. Gef. Unten §. 319 Rote 9. - 8) Arnbis §. 217, Reller §. 227. — 9) Aljo nicht als Bürgen. — 10) Ebenjo nach röm. R. Keller S. 451—453. — 11) Band. S. 453. — 12) Db auch für das österr. R. bas Lettere behauptet werden bürfe, ift mehr als zweifelhaft. - 13) Ebenjo bas rom. R. Reller §. 288. Arnbis §. 354. Bangerom S. 160. - 14) In leviorem, non in duriorem causam; Bangerom G. 148-151, 159, Reller §. 288, Arnbts §§. 350, 351; verpflichtet sich der "Bürge" zu mehr oder unter härteren Bedingungen, so ist das Geschäft nicht ungiltig, aber nicht mehr Burgschaft ober nicht reine Bürgschaft. Arnbis §. 353. - 15) Bgl. Holzichuher G. 859 Anm. *, Stubenrauch III. S. 583. - 16) So auch bei ber fidejussio, während beim Conftitut auch etwas Anderes als der Gegenstand der Hauptschuld versprochen werben tonnte (L. 1. §. 5. D. 13. 5). 3m heutigen und öftr. R. ift ein folches Geschäft nicht mehr reine Burgicaft, fondern Burgichaft mit Berabredung einer datio in solutum (oder mit einem Rebenvertrag über gablungsort ober gablungszeit). Arndts §. 353 Anm. 3. hajenöhrl II. S. 267

erklärt es für einen unbenannten Bertrag. — 17) Liebe S. 520. — 18) Keller §. 287, Arndts §. 354. Sie ift nicht zu verwechseln mit der Mitbürgschaft (§. 1359 b. G. B.). — 19) "Rückbürge", Keller §. 287, Arndts §. 356, Liebe S. 517. Gemeinrechtlich neunt man Entschädigungsbürgen (fichej. indemnitatis) Denjenigen, welcher sich dem Gläubiger für dasjenige verbürgt, was von dem Hauptschuldner nicht beizutreiben ist; er unterscheidet sich vom gewöhnlichen Bürgen badurch, daß er nur hastet, wenn der Gläubiger sich den Schaden nicht durch eigenes Verschulden zugezogen hat. Arndts §. 355, Bangerow S. 157., Bgl. auch §. 1362 b. G. B. — 20) Bal, §§. 1355., 1364, 1362 b. G. B.

§. 309.

bb. Birfung.

Der Bürge übernimmt die Schuldverbindlichkteit, wie fie dem Haupt= schuldner obliegt, wenn er sich nicht¹) dahin erklärt hat, nur innerhalb engerer Grenzen haften zu wollen. Ob er auch für Nebenverbindlich= teiten²) hafte, ist gemeinrechtlich, wenn er sich nicht ausdrücklich in omnem causam, sondern schlechthin verbürgte, sehr bestritten.⁸) Das b. G. B. hält daran fest, daß Verbürgungen strenge auszulegen seine⁴), und läßt daher die Bürgschaft nicht weiter ausdehnen, als sich der Bürge aus= brücklich erklärt hat (§. 1353). Daher haftet er

1) für Berzug des Hauptschuldners, für die gegen diesen aufgelaufenen Broceßtosten und für die Conventionalstrafe nur, wenn er diese Haftung ausdrücklich übernommen hat (§. 1353)⁸);

2) für den aus dem Verschulden des Hauptschuldners hervorgegangenen Schaden haftet er aber selbst dann, wenn er sich für die Leistung einer bestimmten Sache oder einer höchstpersönlichen Handlung des Schuldners verbürgt hat (§. 1350);

3) für Vertragszinsen haftet er nur, wenn das Capital bereits zur Beit der Verbürgung verzinslich war, und auch hier nur für die fünstig verfallenden Binsen (§. 1353); für Verzugszinsen haftet er (nach Nr. 1) nicht; ob er für andere gesetliche Zinsen haftet, ist Willens-Interpretationsfrage;⁵ⁿ)

4) für den Buwachs einer geschuldeten Species haftet er immer⁶), denn der Buwachs ist Bestandtheil der Hauptsache (§. 294 b. G. B.), und durch die Trennung desselben von ihr wird die Verbindlichkeit des Hauptschuldners (und somit auch die des Bürgen) nicht verringert.

Die Haftung des Bürgen für eine bestimmte Berbindlichkeit erstreckt fich nicht auf eine andere, wenn auch mit der ersteren connere Schuld (§§. 1378, 1379, 1390).⁷) Auch kann vom Bürgen die Erfüllung nicht an dem Orte gefordert werden, an welchem der Hauptschuldner erfüllen nuß⁸), wenn er dies nicht ausdrücklich zugesichert hat.⁹) Im Allgemeinen gelten aber auch für den Bürgschaftsvertrag die Interpretationsregeln der §§. 914, 915.¹⁰)

Rach Juftin. R. kann der Bürge in der Regel (beneficium excuss, oder ordinis) erst in Anspruch genommen werden, soweit der Gläubiger vom Hauptschuldner auch durch gerichtliche Hilfe Befriedigung nicht er=

Rrainz, Spftem II. 2. Aufl.

langen kann¹¹); das östr. R., an deutschrechtliche Grundsätze sich anlehnend¹²), fordert nicht die Vorausklagung des Hauptschuldners, wohl aber, daß derselbe gemahnt worden sei und gleichwohl trotz der Fälligkeit der Schulb deren Ersüllung unterlassen habe (§. 1355). Die geschehene Mahnung (nicht auch das Unterbleichen der Ersüllung)¹³) muß der Gläubiger zur Begründung seiner Klage gegen den Bürgen beweisen. Und zwar genügt die Mahnung des Hauptschuldners auch dann, wenn dem Gläubiger neben der Büraschaft auch ein Bfandrecht bestellt wurde (§. 1360).

Auch nach öftr. Recht aber kann der Bürge die Borausklagung des hauptichuldners verlangen 14):

a) wenn sich der Bürge nur für den Fall verbürgt hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei (§. 1356)¹⁵);

b) ber Entschädigungsbürge, welcher sich bem ersten Bürgen nur für ben aus ber Bürgschaft erwachsenden Schaden verbürgt hat (§. 1348)¹⁶);

c) wenn sich der Bürge für eine höchst persönliche Leistung des Hauptschuldners verdürgt hat, so lange diese von dem letzteren noch vor= genommen werden kann, da insolange eine Entschädigungspslicht noch gar nicht besteht (§. 1350).

Umgekehrt kann ber Bürge¹⁷) ohne vorausgegangene Mahnung des Hauptschuldners belangt werden:

a) wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen oder zur Zeit, ba die Bahlung geleiftet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes ift¹⁸), und zwar felbst wenn der Bürge nur für den Fall der Bahlungsunder= mögenheit des Hauptschuldners eingetreten sein sollte; fällt jedoch dem Gläubiger diesfalls eine Nachlässigeit zur Last, so verliert er dieses Recht (§. 1356)¹⁹);

b) wenn sich ber Bürge als "Bürge und Bahler" ober zur ungetheilten Hand verpflichtet hat (§. 1357);^{19a})

c) im Falle des §. 1352 (oben §. 308).

Mehrere Mitbürgen haften, wo nicht etwas Anderes bedungen wurde, folidarisch²⁰); dem Zahlenden gebührt aber das Regreßrecht gegen die Uebrigen (unten §. 311 Note 9); das gemeinrechtliche beneficium divisionis²¹) ift in Defterreich nicht recipirt (§. 1359).

Durch bie Bahlung Seitens des Bürgen geht die Forderung peg Gläubigers auf ihn über; da dies traft Rechtens geschieht, tann Die Forderung schon vor der Zahlung als ein eventuell dem Bürgen 311= tommendes Vermögensstück angesehen werden. Darum entscheidet pag öftr. R.22), daß der Gläubiger nicht befugt ist, sich zum Rachtheil des Bürgen eines zur Sicherheit ber Forderung vor oder bei der Bürg= schaftsleistung 28) bestellten Pfandes zu begeben (§. 1360), und daß er ihm auch für bie Saumseligkeit in der Eintreibung der Schuld infoweit verantwortlich ift, als der Bürge hiedurch in der Erholung des Erfapes zu Schaden tommt (§. 1364).24) 25) Die Folge folcher handlungen ift im Allgemeinen nur die Erfatpflicht, nicht der Berluft ber Forderung gegen ben Bürgen (§§. 1360, 1364)26), bann und infoweit aber aller= bings bas lettere, wenn ichon zur Beit der Geltendmachung der Forderung gegen den Bürgen die Unmöglichkeit der Ersatzerholung dargethan werden könnte.⁹⁷) Ein strengerer Rechtssatz gilt im Verhältniß zwischen dem Haupt= und Entschädigungsbürgen. Dem Ersteren wird überhaupt jedes Verschulden²⁸) zugerechnet, und es ist seine Forderung gegen den Entschädigungsbürgen soweit ipso jure verloren, als der Schaden die Folge seischuldens ist (§. 1362).

1) Bie 3. B. bei Cautionen burch Angabe einer Summe; vgl. Zeiller ad §. 1353 Nr. 2. -- 2) Schabenerfat, Binfen, Roften, Conventionalftrafe. - 3) Bal, einerfeits Madai Mora §, 57, Roch R. b. Ford. III. S. 852 fa., Schweppe rom. Br. R. III. §. 510, auch Liebe Rechtsler. V. S. 519; anbererfeits Bolgicuber G. 859-861, Arnbts 8. 354. - 4) Bolgicuber S. 852 Rote ** und S. 859. - 5) Roch a. a. D., Reiller ad §. 1353 Nr. 4. -- 5'a) Bgl. über bie haftung für Binjen überhaupt: Bfaff in b. Bien. Btichr. II. S. 304 ff. - 6) Beiller ad 8. 1353 Rr. 4, Solafduber S. 861, Roch S. 854. - 7) Ber fich für einen Miether ober Bachter verburgt, haftet nicht auch für bie aus bem ipater ftillichweigend erneuerten Beftandvertrag gebuhrenden Binfe. Bolzichuber G. 863, Entich. G. 3. 1859 Nr. 62 [= Cammlung II. Rr. 751]. Bal, aber Entich. G. S. 1869 Nr. 9 [Schimtowsty Rechtsfprechung I. Rr. 217]: Ber fich für nachzahlungen eines Actionärs verpflichtet, haftet auch, wenn die Actiengefellschaft burch ipateren Beschluß ber Generalversammlung über ihre ursprüngliche Dauer verlängert wird. — 8) Die Berbindlichkeit des Bürgen ift eben eine andere, als die des hauptschuldners; auch fie fteht unter der Regel des §. 905 b. G. B. -- 9) Entich. G. 3. 1858 Nr. 5, 1861 Nr. 133 [= Sammlung I. Nr. 446, II. Nr. 658]. -- 10) Daher Entich. G. 3. 1856 Rr. 142 [Beitler (2. Aufl.) Rr. 1106]: Die für einen Beamten für einen bestimmten Dienst ohne sonstige Beschräntung geleistete Caution tann bei Bersepung desfelben in einen anderen oder höheren Dienft berfelben Rategorie nicht zurückgezogen werben, weil diese Beränderung in ber Natur der Sache liegt. -- 11) Arndts §. 355, Heimbach Rechtsler. I. S. 901-909. - 12) Belche meist zu folidarischer haftung führten: Gerber 8. 201, fiebenb.-fachi. Stat. III. 7. 8. 2. -- Ueber die in Riederöfterreich erhaltenen Spuren: Zeiller ad §. 1346 Nr. 1. — 13) Daß die Zahlung geleistet worden sei, hat der dies Behauptende zu beweisen, da diese Behauptung eine Einwendung ift. Unger II. S. 470, 471. Dafür entscheidet auch bie Analogie der Bfandflage; auch bei diefer braucht der Rläger nicht zu beweifen, daß die Schuld noch nicht getilgt sei. — 14) In diesen Fällen hat somit der Bürge auch nach öftr. Recht denselben Bortheil, wie ihn bem röm. Bürgen das benef. exc. gewährt. — 15) So insbesondere, wenn der Bürge nur "für die Einbringlichkeit der Forderung" haften zu wollen erklärte: Entsch. G. 3. 1872 Nr. 69 [= Sammlung X. Nr. 4511]. -- 16) Diefer Schaben ift erft nachgewiefen, wenn auch bie gerichtliche Silfe ben Regreg nicht erzwingen tonnte. - 17) Bie ein Solidarschuldner. -- 18) Ueber das röm. R. vgl. Arndts §. 355. Db der abwesende Schuldner hinreichendes Bermögen zurückgelassen hat, ift gleichgiltig. — 19) Rann nachgewiesen werden, daß der Gläubiger bei rechtzeitig gethanen Schritten vom hauptschuldner etwas hätte erlangen können, dann bleibt es bei ber Regel. - 19 a) Ueber den Fall bes Berzichtes bes Bürgen auf die Ein-

-3*

mahnung bes haupifculoners: hafen öhrl II. S. 271. - 20) Ebenio nach §. 4 J. de fidej. 3. 20. - 21) Bal. Arnbts \$\$. 255, 215. - 22) Ueber Dieje nach gem. R. ftreitige Frage val. Bangerom G. 156, 157, Arnbts §. 357 Unm. 2. - 23) Das erft nach ber Bürgichaftsleiftung bestellte Bfand tann ber Gläubiger ohne Berantwortung gegen ben Bürgen fahren laffen, weil ber Burge bier ohne Rudficht auf dieje Sicherstellung, also auf eigene Gefahr, Bürgichaft leiftet. - Rögert ber Gläubiger, ber vom haupticulbner bie Bewilligung zur Intabulation des Bfandrechts erlangt hat, mit deren Bornahme, fo ift ber Burge gesetlich ermächtigt, fie im Ramen bes Gläubigers nachzujuchen (G. B. G. S. 79). - 24) Entich. G. S. 1869 Rr. 9 (f. oben Rote 7). Dieje Bestimmung gilt nicht gegenüber bem Bürgen und Rahler, wenn bie Saumjeligkeit in der Nichtanmeldung im Concurie besteht. - 25) Entich. (8, 3, 1872 Nr. 90 [= Sammlung X. Nr. 4544]; Die §§. 1360, 1364 tommen analog zur Anwendung auch im Berhältniß zwijchen bem Sypothefargläubiger und Spoothekarichuldner. — 26) Anders in der Regel nach röm. R. Arndts 8. 357 Anm. 2. - 27) Dem Gläubiger fteht bie exc. doli entgegen. --28) Richt nur Bfandbegebung und Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld. fondern auch Berjäumung ber Anmeldung im Concurs, Unterlasjung rechtzeitigen Cautionsbegehrens (§§. 1364, 1365) u. j. w. Es liegt im Begriffe bes Schadens, baß er nicht burch eigenes Berschulden entstanden fein darf. Bangerow S. 157.

§. 310.

cc. Aenderung und Erlöschung.

Obwohl bie Verbindlichkeit des Bürgen als eine accessorische im Allgemeinen die Schickale der Hauptschuld theilt, so nimmt sie doch an den Aenderungen der Hauptschuld nur soweit Theil, als die letztere da= burch eine geringere¹), in der Regel nicht auch, soweit die letztere dadurch erweitert wird. Der Bürge haftet demnach nicht für erschwerende Modi= ficationen der Schuld, welche ohne seine Zustimmung zwischen dem Gläu= biger und dem Hauptschuldner vereindart werden; ebenso bindet ihn nicht eine vom Hauptschuldner ausgehende Anerkennung der Schuld (§§. 1379, 1390)²); ob und wie weit er für Nebenverbindlichkeiten hafte, darüber 5. oben §. 309 nach Note 4.

Ueber bie Erlöschung ber Bürgschaft gelten folgende Regeln:

1) Als accessorische Berbindlichkeit erlischt die Bürgschaft nicht nur durch Zahlung ober sonstige Befriedigung Seitens des Hauptschuld= ners, sondern durch jede Erlöschung der Hauptschuld, soweit eben die letztere erloschen ist (§. 1363)³), also auch durch Nachlaß⁴), Con=

1) Z.B. der Gläubiger verzichtet auf die Berzinfung oder einen Theil derjelben — felbstverständlich vorausgesetzt, daß der Bürge für die Zinsen ebenfalls haftete.

2) Darum wirkt auch die durch Anerkennung des Hauptschuldners erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht gegen ben Bürgen (Stubenrauch III. S. 592, 595). Das muß auch vom Solidarbürgen gelten, von dem freilich Entsch. G. 3. 1862 Nr. 143 [fehlt in den Sammlungen] das Gegentheil sagt.

3) Bgl. Arndts §. 357.

4) Doch gibt das pactum de von

§. 310.

funo 5), Berjährung 6), Jufall 7), Refolutivbedingung und Beitablauf, Novation (§. 1378) und insoweit auch durch Bergleich, als durch benselben bie Forberung berabaesest wurde (§. 1390).8) Alles bies gilt auch vom Solidarbürgen (Bürgen und Babler)"); benn auch feine Berbindlichteit ift eine accessorische, und damit, daß er als Burge und Babler eintrat, bat er nach der natürlichen Interpretation des Geschäftes nur auf die Subfidiarität der Haftung, nicht aber überhaupt auf die Stellung eines Bürgen verzichtet (oben §. 308 Note 5, §. 309 bei Note 19a).9a).

2) Die Büraschaft erlischt aber auch felbftändig, wenn eine Thatfache, die ein Aufhebungsgrund von Obligationen ift, nur das Berhältniß zwifchen bem Gläubiger und bem Bürgen trifft.10) In Fällen biefer Art bleibt die hauptschuld aufrecht; wenn freilich die die Erlöschung der Burg= fchaft mit fich bringende Thatsache in der Bablung ober einer fonstigen Befriedigung 11) Seitens des Bürgen besteht, fo wird daburch auch ber Bauptschuldner und die Mitburgen gegenüber dem Gläubiger 12) befreit. In den übrigen Erlöschungsfällen bort nur der betreffende Burge auf, dem Gläubiger gegenüber verpflichtet zu fein.18)

3) Rach öftr. R.14) (rlifcht die Bürgichaft binnen drei Sahren nach dem

petendo in personam offenbar nur dem Saupticuldner eine Ginrede. Urnbts §. 357.

5) Ebenjo nach röm. R.: Bangerow 3. 152, Arnbts §. 357 Anm. 3. — Soweit jedoch ber Beneficiarerbe aus ber Berlaffenichaft fcines Schuldners, ben er beerbt, nicht befriedigt wird, bleibt ber Bürge in haftung. §. 1445 b. G. B. 6) Beftritten in Betreff bes con-

stitutum von Bangerow G. 161.

7) Db auch bann, wenn bas Ereianiß, das für den Hauptschuldner als Cajus cricheint, nur vom Bürgen verschuldet wurde? Das röm. R. verneinte die Frage (Arnbts §. 357, Bangerow 3. 152); nach öftr. R. tritt hier wohl nur Erfappflicht des ichuldhaften Burgen ein.

8) Ob auch durch den im Ausgleichverfahren von den Gläubigern bewilligten Rachlaß? Troyer G. 3. 1864 Nr. 80 verneint die Frage arg. §. 1354. Berneint ift fie nun auch in C. D. §. 224.

9) Das Gefetz unterscheidet bei Aufitellung ber Grundfage von ber Er-löfdung ber Burgidaft nicht. 98) Bgl auch hafen öhr [II. G. 281.

10) 3. B. der Gläubiger entläßt ben Bürgen.

11) Auch die Compensation gehört hieher; nur tann sie erst stattfinden, wenn der Bürge bereits mirtjam belanat werden fann, ba vorher die Forberung gegen ihn nicht fällig ift (88.1355. 1438).

12) Dem Gläubiger gegenüber - denn feine Forderung geht auf den zahlenden

Bürgen über (§. 1358). 13) Jufall, Zeitablauf, Resolutivbedingung tonnen freilich auch alle befreien, aber nur barum, weil fie jedem unmittelbar zu Gute fommen. 14) §. 1367 b. G. B. Man sucht diefe

bem öftr. R. eigenthümliche (aus ihm in ben Entwurf bes fachf. G. B. S. 886 übergegangene) Bestimmung öfters mit bem deutschen Recht in Busammenhang zu bringen, nach welchem der Tod des Burgen bie Burgichaft erlöschen macht (Gerber §. 201), jo bag bas öftr. R. einen Mittelweg zwischen ber beutschen Unvererblichkeit und ber römischen Bererblichteit ber Bürgichaft (Liebe G. 520) eingeschlagen habe; v3l. Michel G. 8. 1855 Nr. 29, Stubenrauch III. S. 595, Lomafchet in haimerl's Bijcht. IV. 5. 173-198 und in ber Brefb. gticht. V. Nr. 47. 28gl. dagegen Urndts in haimerl's Bijcht. VI. C. 145 ff., Plaff in b. Jur. Bl. 1885 Nr. 25 G. 294 Sp. 2, hafen öhrl II. S. 277. Dermahre Grund liegt aber wohl barin, bağ ber Erbe geschütt werden joll gegen empfindlichen Schaben, ber ihm aus Bürgichaften bes Erblaffers drohen würde, die ihm ganz unbefannt

Tode des Bürgen; diese Frist wird aber durch gerichtliche oder außergerichtliche, an die Erben des Bürgen geschehene Einmahnung der verfallenen Schuld unterbrochen; verfällt die Schuld erst nach dem Tode des Bürgen, so läuft die Frist vom Verfallstage an.¹⁵) Doch tritt diese Erlöschungsart überhaupt nicht ein:

a) wenn die Bürgschaft durch hypothet oder Faustpfand befestigt ift (§. 1367), und

b) wenn sich der Bürge als "Bürge und Zahler" oder als "Bürge zur ungetheilten Hand" verpflichtet hat. Hofd. v. 19. Sept. 1837 Nr. 229 J. G. S.

4) Die Entschädigungsbürgschaft erlischt, wenn sich ber Hauptbürge ben Schaden durch eigenes Verschulden zugezogen hat (§. 1362).

Gemeinrechtlich ist bestritten, ob die Bürgschaft erlösche, wenn sic für eine an einem seftgesetten Termine zu zahlende Schuld eingegangen wurde, der Gläubiger aber später ohne Buthun des Bürgen diesen Termin hinausgerückt hat, oder in der Beitreibung der Schuld säumig war.¹⁶) für das östr. Recht ist diese Frage zu verneinen (§. 1364), und die Erlöschung der Bürgschaft nur dann anzunehmen, wenn der Bürge ausdrücklich nur bis zu dem bestimmten Termine hasten zu wollen erklärt hat¹⁷) — vorbehaltlich der Berantwortlichkeit des Gläubigers wegen Saumseligkeit nach §. 1364 i. f.

hat sich Jemand für ein fortdauerndes Geschäft¹⁸) verbürgt, so kann es zweifelhaft sein, ob mit der Beendigung des Geschäfts der Bürge frei geworden sei. Bur Beseitigung dieses Zweisels steht es ihm frei, auf Abrechnung (und zwar gegen den Gläubiger, wenn er sich aber mit Einwilligung des Schuldners verbürgt hat, auch gegen diesen) zu llagen, und nach dem gewonnenen Resultate die Bürgschaft als erloschen erklären zu lassen (§. 1366).¹⁹)

§. 311.

dd. Regreß bes Burgen.

Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, so hat er damit auch den Hauptschuldner dem Gläubiger gegenüber befreit, und hat darum schon nach allgemeinen Grundsätzen (§. 1042 b. G. B.) einen Anspruch auf Ersatz.¹)

waren und erst nach vielen Jahren gegen ihn geltend gemacht werden. Darum spricht auch nichts dafür, dies Frist als eine Berjährungsfrift anzusehen (Unger II. S. 276, 278, Note 79); ihre Unterbrechung bewirft auch nicht, daß der dreijährige Zeitlauf von Reuem beginnt (wie Stubenrauch S. 596 mit Unrecht behauptet), sondern sie wirkt ben Wegfall dieser Erlöchungsart gegenüber den gemahnten Erben.

15) Stubenrauch S. 595. Mit Unrecht behauptet Tomaschet a. a. D.,

daß die Bürgschaft für eine vor bem Lobe des Bürgen noch nicht verfallene Schuld durch deffen Tod sofort erlösche, weil sie auf einem rein persönlichen Berhältniß des Bürgen zum hauptschuldner beruhe.

16) Bgl. Bangerow G. 158.

17) Zeiller ad §. 1362 Nr. 2 und §. 1364 Nr. 1.

18) Berwaltung, Casseführung u. bgl.

19) Stubenrauch S. 594, 595.

1) Er hat bie a. mand., wenn er im Einverständniß des hauptichuldners Burg-

Es geht aber auch die Forderung des befriedigten Gläubigers, als hätte ber zahlende Bürge fie gefauft, ohne daß es erst des benef, cedend, act.2) bedürfte, ipso jure⁸) (cessio legis) an den zahlenden Bürgen über, daber er auch von dem Gläubiger die Auslieferung aller Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel verlangen tann (§. 1358). Der Burge tann fich alfo gegen den hauptichuldner entweder ber Erfastlage ober ber Rlage aus ber Forderung bedienen, für welche er Bürgschaft geleistet hat; felbstverftändlich erlöschen aber durch feine einmalige Befriedigung beide. 4)

Um aber nicht zu Schaden zu tommen, muß der Burge bie Borsicht beobachten, sich vor der Befriedigung des Gläubigers mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; hat er dies unterlassen, fo tann der lettere der Regrekforderung Alles entgegenseten, mas er dem Gläubiger hätte entgegensehen fönnen (§. 1361).

Rur größeren Sicherheit seiner Ersahforderung 5) hat der Bürge in gemiffen Fällen, noch bevor dieselbe entstanden ift, das Recht, vom haupt= fouldner Sicherstellung zu fordern, nämlich wenn gegen den Schuldner begründete Besorgniß der Bablungsunfähigteit oder der Entfernung aus den Ländern, für welche das b. G. B. vorgeschrieben ift, obwaltet (§. 1365), fomie auch, wenn der Gläubiger in der Eintreibung der verfallenen Schuld faumselig ift - letteres jedoch nur, wenn ber Bürge mit Einwilligung des Schuldners Bürgschaft geleistet hat (§. 1364)...)

Im Falle der Mitbürgschaft hat der zahlende Bürge auch ein Regregrecht gegen die übrigen Bürgen 7) nach Maßgabe bes §. 896 (§. 1359).8)

fchaft geleistet hatte, fonst bie a. neg. gest. (Arndts §. 356), natürlich nach den von diefen Klagen geltenden Regeln. 2) Das Organ dieses benef. ift bie

exceptio doli. Arnbts §. 355.

3) Der gleiche Rechtsfat wird als ein für bas gem. R. geltender behauptet wegen L. 36. D. h. t. 46. 1, indem bie Bahlung des Bürgen als Rauf der Forberung gelte. Bgl. Arnbts §. 356, Anm. 2, Girtanner S. 535 fg., Unger revid. Entw. S. 57; bagegen aber Buchta §. 405 Rote n, 0, Seuffert §. 385 Rote 26 u. A., da durch die vor= behaltlofe Bahlung bes Bürgen bie Saupticuld getilgt und damit jede weitere Eeffion derfelben unmöglich geworden fei. Jedenfalls ift §. 1358 eine be-mertenswerthe Fortbildung des Rechtes. Doch ift ber Paragraph zu weit gefaßt; er gilt nämlich nur für ben Bürgen und ben Solidarintervenienten bes §. 1357, während wenn ein Anderer zahlt, die bezahlte Forderung allerdings erft besonders cedirt werden muß (§§. 1422, 1423). Doch nimmt Entich. G. 8. 1866 Nr. 37 [= Sammlung V. Nr. 2381] ben Para-

graph wörtlich. Bgl. auch A. L. R. I. 16. §§. 46, 47 und unten §. 344. 2. b. 4) Alfo ein Fall ber Klagenconcur-renz (vgl. Arnbis §. 356). Die beiden Rlagen unterscheiden fich auch barin, baß ber Bürge mit ber Erjastlage nur Gelb, mit ber Rlage aus ber verbürgten Forberung ben Gegenstand ber letteren einfordern tann.

5) Der §. 1365 fagt zwar: "Sicherstellung ber verbürgten Schuld", und bieje ift feineswegs identisch mit ber Erfatichuld; es ist aber nicht zweifelhaft, bag auch die Sicherstellung der Erfatichuld gefordert werden tann.

6) Denn fonft fteht ber Schuldner mit ihm in teinem Rechtsverhältniß. Dak §. 1365 weiter geht, indem er die gleiche Boraussezung nicht aufstellt, rechtfertigt sich durch die Dringlichkeit der Sache.

7) Es fteht ihm frei, gegen ben haupt-schulbner ober gegen bie Mitburgen Regreß zu nehmen.

8) Kann der Mitbürge auch nach §. 1358 gegen feinen Mitburgen, felbftverständlich pro parte, Regreg nehmen? Diefes Regreckrecht bleibt auch aufrecht, wenn einer der Mitburgen vom Gläubiger entlaffen wurde (§. 1363), was jedoch nur für Bürgen gilt, welche gemeinsom und einverständlich Bürgschaft geleistet haben. 9)

3weiter Abschnitt.

Entstehung der Forderungen.

8. 312.

Allaemeines. *)

Als Entstehungsaründe der Obligationen find im 8. 859 b. G. B. (val. 8. 307 ebba.) genannt: Vertrag, Beschädigung und Geset; allein da (abgesehen vom Falle des Brivilegiums) Forderungen nie unmittel= bar aus dem Gesets, sondern aus traft Gesets rechtserzeugenden That= sachen 1) entspringen 2), und neben dem Bertrag auch einseitige Rechts= geschäfte Obligationen bervorrufen, fo find als Entstehungsgründe zu nennen: Rechtsgeschäfte, miderrechtliche Sandlungen (Delicte) und anderweitige Rechtsgründe 8) (variae causarum figurae)4), welche entweder in einseitigen Handlungen5) oder in zufälligen Um= ftänden und Ruftänden bestehen. Unter den Rechtsgeschäften ift beson= bers wichtig ber Bertrag, welcher in diefer Function ber obligatorische oder Schuldvertrag beißt.")

*) F. Sofmann Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbej. d. Bertrag, mit Rudficht auf Siegel's "Das Berfprechen als Berpflichtungsgrund". Bien 1874, Safenöhrl I. §. 23, v. Schen Die Obligationsverh. I/1. §. 1. - 1) Unger II. G. 4. Rirchftetter G. 390. - 2) Durch ben erwähnten Terminus des G. B. wird eigentlich nur negirt, daß die betref-

9) Bgl. aber Pfaff 3. Begriff der Ditburgichaft, in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 19 und bagegen v. Larcher 8. Auslegung bes §. 1359, in b. G. S. 1883 Rr. 8. Sat ein zweiter Burge ohne Einver-ftanbnig mit dem ersten Burgschaft geleiftet, fo haftet er unzweifelhaft bem Glaubiger ebenfalls nach §. 1359; allein, da es sich bier um einen actus inter alios handelt (ba der erste und der zweite Burge in feinem Rechtsverhältniß zu einander ftehen), fo tann jeder ber beiden vom Gläubiger mit voller Birtung (auch gegenüber bem andern Bürgen) befreit werden; wurde er aber nicht entlaffen, fo tann er von bem zahlenden Bürgen gerade fo wie von dem Gläubiger (d. h. auf bas Ganze) in Anfpruch genommen werben. Diesem Ergebniß scheint zwar die ratio des §. 1360 zu widerstreiten; | verb.: "wenn er mit deffen Einwilligung auch möchte man glauben, bag nur ein | Burgichaft geleiftet bat."

ipäterer, nicht auch ein früherer Bürge mit voller Birtjamfeit entlaffen werden tonne, ba der spätere fein Regreßrecht gegen ben früheren wohl in Rechnung gezogen und fich barauf verlaffen haben tann. Allein bagegen ift zu erinnern, baß §. 1363 i. f., indem er §. 896 alle= girt, einverständliche Bürgschaft vorausjest, wie auch in den §§. 891-896 einverständliche Solidarhaftung vorausgeset ift, — sobann daß §. 1360 nur dem Gläubiger die Rücktellung des Pfandes verbietet, den dritten Bfand-befteller aber, wenn diefem Berbote entgegen gehandelt würde, dennoch unbe-dingt von der haftung befreit, und überbies nur eine "vor ober bei Leiftung ber Bürgichaft" erfolgte Bfandbeftellung im Auge hat. Bgl. endlich noch §. 1364

fenden Obligationen aus einer "verbindlichen Bandlung" (§. 307) entspringen. - 3) Es ift zu eng, wenn Buchta 8, 249, Arnbis 8, 229, Reller 8, 220. Rirchftetter G. 390 u. A. ftatt biefer nur "Ruftande" nennen: Binbiceid §. 302, Bruns in holzendorff Encuti. I. S. 321 (4. Aufl. S. 467). -- 4) L. 1. D. de O. et A. 44. 7. - 5) Richt (nothwendig) Rechtsgeschäfte, ba bei Rablung einer Richtichuld, Bermendung zu frembem Rugen u. f. m. bie Ablicht regel= mäßig nicht auf die bestimmte Rechtswirtung gerichtet ift (vgl. daher Urnbts §. 229), und zur Birkfamkeit folder handlungen die Erforderniffe ber Rechtsgeichäfte. insbei. verfönliche Fabigleit nicht wefentlich find. Bgl. betreffend die neg. gestio Bruns a. a. D. S. 321. - 6) Arnbis §§. 63, 229. Reller 8. 221.

Erfter Eitel: Entftehnng durch Rechtsgeschäfte.

A. Durch Schuldverträge.

8. 313.

I. Beariff und Derfection. 1)

Schuldverträge find jene Verträge, welche auf die Begründung der Bervflichtung eines oder beider Contrabenten zu einer handlung (positiven ober negativen, b. i. zu einem Geben, Thun, Dulben oder Unterlaffen) gerichtet find. Befentlich dazu ift alfo bie Willenserflärung desjenigen, ber bie handlung vollführen foll - ein Berfprechen - und "bie Ergreifung Diefes Billens" 2) durch eine entsprechende Gegenerflärung desienigen, dem fie geleiftet werden foll - bie Unnahme2.) - oder gegenfeitiges Bersprechen und gegenseitige Unnahme (§. 861).8) Der verfprechende Contrabent heißt Bromittent, der andere Bromiffar; bei den fog. gegenseitigen Schuldverträgen ift jeder Theil Bromittent und Promissar (oben §. 300).

I. Die Errichtung eines Schuldvertrags beginnt mit einem Antrage von der einen Seite, der meistens ein Bersprechen enthält, der aber auch

örterungen I. Weimar 1868 (darüber Bindicheid frit. Bifchr. X. G. 152 fa.) Emminghaus im Archiv. f. pract. R. 28. R. F. VI. S. 113-134, Schott, der obl. Bertrag unter Ubwefenden. 1873. Siegel, das Berfprechen als Berbflichtungsgrund 1873. (Rec. von Unger in d. Wien. Beitichr. I. G. 357-374, v. S. in d. frit. Bijchr. XVII. S. 112 Dazu namentlich die oben bis 115. 5. 312 Note * angef. Schrift v. F. Sofmann.) Geller Bfandrechtl. Erörte-Bfaff in b. Jur. Bl. 1880 Rr. 23 S. 266 Sp. 1, Ehrlich Lüden im Recht, ebba. 1888 Rr. 52, 53, Geller Das

1) Regelsberger Civilrechtl. Er- | feinem C. Bl. 1889 G. 471 ff., Safenöhrl I. 88 49-52.

2) Bindicheid §. 305.

2a) In dem Versprechen, wie in der Annahme disponirt der Erflärende bereits über feinen Billen; baburch unterscheiden fie fich von bloßen Anfragen und Borbefprechungen: Safenöhrl I. S. 631 f., 652.

3) Arnbis §. 231. Ueber ben Auss brud bes §. 861 b. G. B., "daß er fein Recht übertragen wolle" (wiederholt vor-fommend im §. 864), vgl. Unger II. S. 172 Note 15, oben §. 28 Note 13, 17, §. 132 Rote 4; er ift, mit hinsicht auf die alte naturrechtliche Auffassung, von einer Uebertragung ber bem Bro-Recht ber wirthichaftl. Concurrenz, in | mittenten an feinen eigenen handlungen

eine Boraus-Annahme sein tann. 4) Der Antrag bindet, so lange nicht eine pollfommen zustimmende Gegenerklärung 42) erfolgt. in feiner Beije (f. jedoch bei Note 13): bis dabin liegen nur Unterhandlungen (Tractate) vor. ein Bertrag ist aber noch nicht vorhanden, selbst wenn schon eine theilweise Billenseinigung erfolgt wäre (§. 861).⁵) Diese Regel, daß ein bloker Antrag noch nicht bindet, gilt auch bei Schenkungen (§§. 938, 939), obwohl bei biesen, "ba fast immer bie Annahme eines Geschenkes erwünscht ist, diese fehr leicht wird aus folchen handlungen gefolgert werden dürfen, welche nur einigermaßen darauf gedeutet werden tonnen"6) (8, 863). Und eben weil der bloße Antrag das intendirte Bertragsrecht nicht erzeugt, sondern lediglich als Ausdruck eines auf einen noch zu schließenden Vertrag ge= richteten Billens anzuschen ift, fo erlischt der Antrag ohne weiteres. wenn der Antragende oder der Oblat mährend ber dem letteren zustehenden Ueberlegungsfrift ftirbt, fo daß eine fpätere Annahme desfelben wirtungslos bleibt 7): eine Annahme tann eben nur fo lange stattfinden, als ber Bille des Antragenden dauert, und der Antrag "als eine bloße Thatfache, die noch nicht in ein vollendetes Rechtsgeschäft übergegangen mar. fann nicht als in dem Erben fortdauernd angesehen werden"8) (§. 918 Aus demselben Grunde hat die gleiche Wirkung auch die b. (3, 23.). mittlerweile (3. B. wegen Bahnfinns) eingetretene handlungsunfähigkeit.9)

Hienach ift zur Entstehung eines Schuldvertrags erforderlich, daß die Annahme zu einer Zeit erfolge, zu welcher der Antrags= wille noch vorhanden ist. Ob er noch vorhanden ist, d. i. für welche Zeitdauer er gesetzt sei, darüber entscheidet zunächst die Erklärung des Antragenden selbst, die er mit der Offerte verbinden kann; liegt eine solche Erklärung desselben nicht vor, dann entscheidet darüber das Gesetz in folgender Weise¹⁰): Ein mündlicher Antrag¹⁰ muß sofort angenommen

zustehenden Rechte (§. 1459) auf den Promissar zu verstehen.

4) Die Erklärung ber Annahme kann vorausgehen in Form eines Ansuchens (so regelmäßig beim Mandat) ober einer Frage (so bei ber röm. Stipulation).

4a) ha fenohrl G. 653. Bgl. auch Gchreiber Die Abänderung einer Theatervorftellung, in d. G. 3. 1891 Nr. 2.

tervorstiellung, in d. G. 3. 1891 Nr. 2. 5) Daher Entich. G. 3. 1869 Nr. 44 [= Sammlung VII. Nr. 3303]: Wenn die naturalia negotii (3. B. der zu beftimmende Termin der Jahlung des Raufpreises) ausdrücklich besonderer Verabredung vorbehalten sind, und diese nachträgliche Einigung nicht zu Stande fommt, ist der Vertrag als nicht geichlossen ausgehen. — Sonst gilt in Betreff der nicht vereinbarten naturalia negotii das Dispositivgeses. Bgl. jächs. G. B. §. 783.

6) Savigny IV. S. 151.

7) L. 2. §.6. D. de don. 39.5: Scd si quis donaturus mihi pecuniam dcderit alicui, ut ad me perferret, et ante mortuus (donator) erit, quam ad me perferret, non fieri pecuniam dominii mei constat.

8) Savigny a. a. D. S. 152 Note n. Anders aber H. G. B. Art. 297.

9) Savigny a. a. D., Windscheid §. 307 Rr. 3. Anders Hafenshrl S. 649 f., 656. Bgl. Strohal in Iherings Jahrb. XXVII. S. 366 ff.

10) Das röm. R. enthält über biefe Frage nichts (Puchta §. 251, Arnbts §. 231 Anm. 2, 3, Keller S. 443, haimberger §. 479, Siegel S. 53); es ift baher bie Frage, wie lange eine Proposition als bestehend anzuschen sei aus ben Umständen zu beurtheilen und im Zweisel hat der Richter darüber zu befinden (Arnbts Anm. 2, Windsicheid §. 307 Rr. 4). Bom Schen-

werben; bei dem schriftlichen 11) aber ift zu unterscheiden, ob sich beide Theile an demfelben Orte (im geographischen Sinne¹²)) befinden oder nicht. 3m ersten Falle muß der Antrag binnen 24 Stunden, im zweiten aber innerhalb iener Reit angenommen und die Annahme bem Antragenben bekannt gemacht werden, innerhalb welcher ihm mittelst ber ordent= lichen Berkehrsmittel eine zweimalige Beantwortung zugemittelt werden fann; wird biefe Frist verfäumt, jo erlischt der Antrag; bis zu ibrem Ablauf aber bleibt der dem Oblaten zugekommene Antrag. selbst wenn er nach feinem Einlangen widerrufen worden ware, aufrecht 18). da nach öftr. Recht (§. 862) der Antrag, fobald er dem Oblaten zugetommen ift, wofern nicht das Gegentheil vorbehalten wurde, bis zum Ablauf der Ueberlegungsfrift unwiderruflich ift. Die Frift der "zweimaligen Beantwortung" insbesondere ift mit Sinficht auf die zur Beit der Abfaffung des b. G. B. bestandenen Bertebrseinrichtungen14) und auf die auch in diesem Falle beabsichtigte Einräumung einer 24 ftündigen Ueberlegungsfrift auf den zweitnächsten Bofttag zu beziehen.15) Sie be-

tungsanerbieten fagt Savigny IV. S. 152: "Ift zur Zeit der erklärten Annahme kein Biderruf erfolgt, so gilt die nicht widerrusene Erllärung des Gebers als fortbauernder Bille." (Bgl. auch §. 1026 b. G. B.) — Ob der Biderruf sofort nach seiner Erllärung, oder erst, nachdem er an den Gegner gelangt ist, wirke, ist streitig; für Ersteres Bindscheid §. 307, für Letzteres H.-G.-B. Art. 320, Abs. 2.

10a) Ift ein durch das Telephon geftellter Antrag ein mündlicher? Bgl. Das Telephon im Privatrecht, in b. G. H. 1883 Nr. 101. Dagegen hafenohri S. 641 Note 52.

11) Ueber ben Abichluß von Berträgen auf telegraphilchem Bege: Rofenbacher in d. Prag. Mitth. 1879 S. 117 ff., 1880 S. 1 ff. Eine schriftliche Proposition unter Gegenwärtigen will Biniwarter IV. S. 7 einermündlichen gleich behandeln. Das ift wohl nur bann zu rechtfertigen, wenn eine folche Proposition, wie z. B. bei Berbanblungen mit Lauben, ein Rothbehelf ift. Bgl. übrigens H. G. B. Art. 318, 319.

12) Biniwarter IV. S. 7, Ellinger ad §. 862, Stubenrauch III. S. 8, 9. Bgl. die Faffung des §. 1290 b. G. B.

13) Somit hat ichon die Offerte rechtsgeschäftlichen Charafter: Pfaff in b. öhrls eigene Ansicht führt, obwohl sie Bien. Zticht. II. S. 314ff., Hafe nöhrl I. dem Oblaten eine meist überslülis lange S. 650ff. Rach Ihering Dogm. Jahrb. X. Ueberlegungsfrift gewährt, unter Um-S. 468, 469 ist dies einer der Fälle | ständen zur Unmöglichseit wirksamen

passiver Gebundenheit, des Borstadiums fünftiger Rechte, nach Siegel S. 53-69 einer der Hälle, in welchen bereits das bloße Bersprechen dazu verpflichtet, im Borte zu bleiben, als ein nothwenbiges Mittel, den Bertehr unter Abwesenden zu ermöglichen. Zustimmend Unger in d. Wien. Richtr. I. S. 363, 364; vgl. auch Dernburg Preuß. Pr. R. I. S. 199. Ueber die Constructionsversuche von Regelsberger, Ihering, Röppen und Schott f. Siegel S. 60 bis 69.

14) Damals pflegte man nach einem und demselben Orte höchstens Eine Post täglich abzufertigen.

15) Ebenso Stubenrauch III. S. 9 und Pfaff in b. Wien. Atfchr. VIII. S. 640 Note 101 u. in d. Jur. Bl. 1885 Nr. 23, mit Berufung auf das A. g. R. 1. 5. §. 97, welches hier ungezweifelt als Mufter diente. Segen diese Lehre gasenöhrt I. S. 642 ff., sie dahin deutend, als wolle sie die Zeit von der Unfunst der Offerte beim Oblaten dis zur Absendung der Annahmsertlärung verdoppeln und nur diesen Zeitraum den Oblaten zur Verfügung stellen für die Cohermittlung seiner Ertlärung in die hab des Offerenten, was dann freilich zu unmöglichen Entscheidungen (S. 644 Mitte) führen würde. has eindhrls eigene Ansich führt, obwohl sie Leberlegungöfrift gewährt, unter Umkänden aur Unmöglichteit wirtsamen

ainnt mit dem Aulangen des Antrags beim Abressaten^{15a}), weil sie eine "Ueberlegungsfrift" fein foll (§. 918), und es gilt dies daher auch, wenn fic zufällig verspätet bei ihm anlangt 18); bis zu ihrem Anlangen aber tann fie, weil vor ihrem Anlangen juristisch nicht eriftent, von dem Antragenden (trop §. 862 i. f.) ohne weiteres miderrufen werden. Geschab Die Annahme zwar rechtzeitig, trifft fie aber beim Offerenten zu fpät ein. fo braucht fie nicht mehr berückfichtigt zu werden 17), ba der Antrag nach Ablauf der gesetlichen (oder gewillfürten) Bartefrift von felbft erloschen llebrigens ist es selbstverständlich. daß auch die Annahmserklärung ift. bis zu ihrem Eintreffen beim Offerenten widerrufen werden tann. Langt ein Biderruf (der Antrags= oder Annahmserklärung) früher ober gleich= zeitig mit der Erklärung ein, fo gilt immer der Widerruf. 18)

Analog den ichriftlichen Anträgen find jene durch Boten 10) zu be= urtheilen; bei Erflärungen durch Dachthaber dagegen ist von der Fiction auszugeben, als ob sie die unmittelbaren Offerenten wären.20)

Mehrfach abweichend sind die Bestimmungen des handelsrechts.

Die gesetliche Ueberlegungsfrist des §. 862 ist nur bann maßgebend. wenn von dem Antragenden nicht eine andere Bartefrift ausdrücklich ober ftillschweigend eingeräumt worden ift (§. 862 a. A.).21) Dieje Frift tann

Contrabirens in der (nach feiner Auffaffung) vom Gefete gegebenen Frift: Bei den Bertehrsverhältniffen, wie fie vor 80 Jahren bestanden, bei der Un-regelmäßigteit des Boftvertehrs hätte es leicht kommen können, daß auch das Doppelte der Zeit, die da nöthig war, Die Offerte au den Oblaten zu bringen, nicht ausgereicht hatte, bem Offerenten die Annahmserklärung zukommen zu machen. Unzutreffend ist insbesondere bie Begründung, daß "die Textirung -des a. b. G. B. in biefem Punkt von bem preuß. L. R. volltommen abweicht, und bies fich nur baburch erflären läßt, bag bie Berfaffer bes a. b. G. B. etwas Anderes feftfegen wollten, als was fie im preuß. L. R. fan-ben. Der Inhalt ber Prototolle (mitgetheilt von Bfaff in b. Bien. Bifchr. a. a. D.) beweift sonnenklar, daß die Berfasser des G. B. die Formulirung des A. L. R. nur barum ablehnten, weil fie auch Falle mit umfaffen wollten. bie unter beffen Bortlaut nicht gefallen wären. Meritorisch standen sie in der hier fraglichen Beziehung ganz und gar auf dem Standpunkt des A. L. R. Deutlicher tann dies doch nicht ausgedrückt werden, als baburch, daß einer ber Redactoren, v. Scheppl Brot. v. 28. April 1806), unbefangen

und ohne auf Bideripruch zu ftogen. bie "Beitfrift . . . welche zur Befanntmachung ber Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Bersprechens beftimmt worden ift" (§. 1290 b. (9. 98.) paraphrafirt burch die Worte: "mit ber rudgebenden zweiten Boft". - Das die Beitfrift von 24 Stunden als Minimum auch in jenen Fällen anzuseben ift, wo innerhalb derfelben eine mehr als zweimalige Beantwor-tung möglich ift, lehren Stubenrauch S. 10, Biniwarter S. 8. Ellinger a. a. D.

15a) hafenöhrl S. 642, 646 will fie mit der Abfendung der Offerte beginnen laffen.

16) Stubenrauch S. 9, Zeiller ad §. 862 Nr. 5, Ellinger a. a. D. Sehr zwedmäßig bestimmt bas 5. G. B. Urt. 319, daß ber Antragende bei der Fristberechnung von der Boraussepung ausgeben barf, es fei fein Antrag rechtzeitig angefommen. 17) Ebenjo S. G. B. Art. 319. 18) Ebenjo Š. G. B. Art. 320.

19) Der Bote ift gerade fo nur Organ bes Abfenbers, wie beffen Brief.

20) Ellinger a. a. D., Stubenrauch S. 10.

21) Die Bertragsofferte mit einer Bebentzeit betrachtet Giegel G. 69-75

eine bestimmte fein. wie 3. B. regelmäßig bei Abschließung eines jog. Brobefaufs 92). oder bei Ueberreichung ichriftlicher Offerten zu einer auf einen bestimmten Tag angesetten öffentlichen Bersteigerung - oder eine unbestimmte, mie insbesondere bei einem Anbot mit ausbrüdlicher Freilaffung ber Annahmefrift, oder unter Berzichtleistung auf die Frift des §. 862, oder bei einem Anbot bis auf Biderruf, ebenso aber auch bei einem Anbot an Bflegebefohlene, in Folge defien auch dieje verbflichtet werben follen.28)24) Auch in Fällen diefer Art tann ber Antraa. wenn bas Biderrufsrecht nicht ausdrudlich vorbehalten murde, nicht widerrufen werden: wohl aber fteht dem Antragenden zu, bei übermäßiger Bögerung vom Richter die Feststellung einer angemeffenen Annahmsfrift zu ver= langen (arg. §. 904 b. G. B.); bei Anträgen an Bflegebefohlene bat er bas Recht, auch felbst eine angemessene Frist zu bestimmen (§. 865).25) Begen ber Gleichheit bes Grundes muß bas Gesagte auch für Anträge an den Riscus und andere juristische Bersonen oder an Stellvertreter gelten, welche noch eine besondere Genehmigung von Seiten ihrer Machthaber einholen müffen.

Der §. 862 findet rückfichtlich der gesehlichen Annahmsfrist auch dann keine Anwendung, wenn im Sinne des Antrags der Annehmende ohne vorläufige Rückäußerung sofort zum entsprechenden handeln berechtigt erscheint; wo eine vorläufige Rückäußerung gar nicht erwartet wird, da kann es auch keine Frist für dieselbe geben. So bei Ermächtigungen und Aufträgen an Abwesende, bei der Ueberschickung einer Sache zur Verwahrung, zum Gebrauche, zum Eigenthum 11. dal. Der Bertrag

(und Unger a. a. D. S. 365, 366) als einen zweiten Fall, in welchem das bloße Bersprechen verpflichtet, im Borte zu bleiben. Ueber ben abweichenden Conftructionsversuch von Regelsberger j. Siegel S. 74, 75.

22) §. 1082 b. G. B. Bor Ablauf der Probezeit gilt der Rauf, wenn der Preis nicht bezahlt wurde (§. 1081) nicht als geschlöffen, insoweit liegt also nur eine Bertragsproposition vor (§.1080: "Entlehner"). Bgl. Unger II. S. 64 Rote 22, Arnbts §. 301.

23) Der Antragende, dem die Rothwendigkeit der zuftimmenden Erklärung der geschlichen Bertretung des Pflegebesohlenen bekannt sein muß, hat ichon durch seinen Antrag stillichweigend erklärt, so lange an denselben gebunden sein zu wollen, bis die Zustimmung der Bertretung eingeholt sein kann.

24) Berweigert die geschiche Bertretung (z. B. die Bupillarinstanz) die Genehmigung des Bertrages, so tann derselbe von dem Pflegebeschlenen nach

erlangter Handlungsfähigkeit durch einfeitige Genehmigung nicht zur Geltung gebracht werden, da die Proposition durch die Ablehnung der gesehlichen Bertretung erloschen war. Entich. G. J. 1868 Nr. 35 [= Sammlung VI. Nr. 2963].

25) Das Gejet bestimmt bies nur von bem Falle, wenn die Bertragsofferte an eine theilweise handlungsunfahige Berfon gerichtet wurde; offenbar ailt aber das Gleiche auch bei Bertragsofferten an bie Bertreter völlig handlungsunfähiger Berfonen, bei benen noch obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich ift. 3wischen beiden Fällen besteht der prac-tische Unterschied, daß im ersten Falle fofort ein bintendes Geschäft zu Stande tommt, bei welchem die Genehmigung retrotrahirt wird, im zweiten Falle aber einstweilen nur eine Bertragsofferte vorliegt, bei welcher tie Annahme ex nunc wirkt. Bgl. Unger in d. Bien. gtichr. I. S. 366-368 gegen Siegel S. 75-81, welcher barin einen britten Fall erblidt, in welchem bas bloße Beriprechen bindet. fommt hier durch das entsprechende Handeln zu Stande²⁶); bis dahin aber ift der Antrag beltebig widerruflich.

Sehr streitig ift bie Frage, in welchem Beitpunkte ein unter 216wesenden verhandelter Vertrag verfect werde: 26a) ob in dem Reitvunkte, in welchem ber Antrag angenommen 27), oder erft dann, wenn bie Annahms= erklärung dem Antragenden zugetommen ift.28) Die Frage ift von prac-tischer Bedeutung, weil sich banach die Dauer des Widerrufsrechts der Unnahmsertlärung, ferner bie Möglichteit des Erlöschens der Offerte durch ben mittlerweiligen Tod des Antragstellers ober des Oblaten (§. 918), bei Anträgen aus oder nach dem Auslande auch die Beantwortung der Frage bestimmt, welches Territorialrecht für die Beurtheilung des Bertrags maßgebend sci (§§. 36, 37 b. (S. B.).29) Für die Behauptung, daß der Bertrag ichon durch die geäußerte Annahme verfect werde (jog. Aeußerungstheorie), fpricht der Umstand, daß die Billenseinigung in biesem Momente thatsächlich bereits vorhanden ist 30); für die gegen= theilige Anschauung (fog. Bernehmungstheorie) fpricht dagegen der Sas. baf eine Billenserflärung juriftifch erft bann eriftirt, wenn fie bemjenigen zugetommen ift, dem fie vermeint ift. Ausdrücklich entschieden ist unsere Frage im b. G. B. nicht; dennoch sollte vom Standpunkte des öftr. Rechts nicht zweiselbaft sein, daß es sich für die zweitgenannte Theorie^{30a}) entscheidet. Denn perfect ist ein Bertrag erst dann, wenn er in bem Buftande ist, in welchem ein einseitiges Abgeben des Berpflichteten von demfelben nicht mehr möglich ift: nun tann aber der Unnehmende bie bereits abgegebene, dem Offerenten aber noch nicht zugetommene An= nahmserklärung nach feinem Belieben zurücknehmen Si); ebenfo fteht es fest, daß die rechtzeitig abgesendete, aber verspätet eingelangte Annahms-

26) In Fällen folcher Art erflärt ber Offerent ftillschweigend, gebunden fein ju wollen, wenn auch in der gesetlichen Frift eine Annahmsertlärung nicht ein-treffe; vgl. Arnbts §. 231 Anm. 3. Reller C. 443 gibt folgendes Beifpiel: A schreibt an B: "Raufen Gie für mich 100 Ballen Baumwolle" ober "100 Stud Nctien X zum Breife Y" 2c. Thut dies B fofort, jo tann A nicht zurücktreten, auch wenn ihm feine Annahmserflärung zugesendet würde. Bgl. auch Ruborff zu Puchta Pand. §. 251 Note b, Scheurl Beitr. 1852 N. XII. S. 311. Entich. G. S. 1869 Nr. 98 [= Samm-lung VI. Nr. 3537]: Für die Annahme der Alfignation durch ben Alfignatar ift die Frift des §. 862 nicht maßgebend. (Ift dafür entscheidend, daß bei Ein= gehung eines Bertretungsverhältniffes bie Annahme des Bersprechens vorauszugehen pflegt, während §. 862 ein vor= ausgehendes Bersprechen voraussest?)

26a) Ueber bie verschiedenen Theorien

(Aeußerungs-, Uebermittlungs-, Empfangs- und Bernehmungstheorien): Hajenshrl S. 657 ff.

27) So 3. 8. Reller S. 443, Sa= vigny VIII. S. 235, 236, Unger I. S. 182 Rote 81.

28) So Arndts §. 231 Anm. 3, Haffe im Rhein. Muß. II. S. 371 fg., vgl. gegen diefen Puchta Pand. §. 251 Note d.

29) Bgl. Savigny u. Unger a.a.D. 30) Darum enticheidet auch das H. B. Art 321 die Frage in diesem Sinne.

30a) In der heutigen Literatur bezeichnet man fie gewöhnlich als Empfangstheorie. Hafenohrl G. 633 f., 657-661.

31) Er fann ben bie Annahmserflärung enthaltenden Brief von der Bost zurückgolen oder burch ein den Biderruf enthaltendes Telegramm an den Offerenten überholen, ohne daß der Lettere dagegen wirksame Einsprache zu erheben vermöchte.

erklärung wirkungslos ift, wenn der Offerent die Berspätung nicht freiwillig nachsieht (§. 862 b. G. B.), und doch kann nicht zweifelhaft sein, daß hier die Willenseinigung bereits vorhanden war; gleichwohl erklärt das Gesch ausdrücklich "das Bersprechen" als erloschen — ein Beweis, daß es das, wiewohl schon angenommene Bersprechen noch immer als bloßes Versprechen ansieht. Endlich ist zu erwägen, daß das Wesen bes Bertrags in der Ergreifung der vorliegenden Willensunterwersung besteht; ergriffen ist aber ein Rechtsobject nicht schon mit dem bloßen Dasein des Willens, sondern erst dann, wenn die Ergreisungshandlung an das zu ergreisende Object (hier an die Verson des Offerenten) gelangt ist.³²)

Eine Ausnahme von dem Gesagten gilt aber naturgemäß in dem oben erwähnten Falle, wenn nach dem Sinne des Antrags der Annehmende sofort zu dem entsprechenden Handeln berechtigt erscheint, wo der Vertrag eben durch dieses Handeln perfect wird, — ferner bei Verträgen mit Vorbehalt der Ratification durch den Machtgeber oder eine Behörde, wo wegen der rückwirkenden Kraft der Genehmigung schon das Stattsinden derselben, nicht erst ihr Bekanntwerden, den Vertrag zu Stande bringt.³⁸)

II. Im täglichen Leben begegnen wir häufig öffentlichen Erklärungen, gerichtet an unbestimmte Personen, und mit einem Inhalte, wie er wohl auch in Bertragsofferten vorzukommen pflegt. Es fragt sich — und die Frage ist schwierig, da sie in dieser Allgemeinheit in der Gesegebung nicht einmal aufgeworfen wird — ob solche Erklärungen auch wirklich als Bertragsofferten anzusehen sind, so daß sie durch Annahme (bezw. durch Gelangen der Annahmserklärung an den öffentlich Erklärenden) in einen bindenden Bertrag auslaufen?⁸⁴) Ober gehört es zum Begriff einer Vertragsproposition, daß sie an eine bestimmte Person gerichtet sei?³⁵)

32) Die entgegengesete Anschauung mußte fich barauf ftugen, daß bie abzugebende Annahmsertlärung vom Broponenten zum voraus acceptirt werde Bindiceid trit. Bijdr. X. G. 153), oder daß das Geschäft vom Moniente ber ertlärten Billensübereinftimmung an geschlossen zonnensnorrein ninning ziehenden stillschweigenden Bedingung, daß es nicht durch Biderruf rückgängig werde. In dieser Auffassung erscheint bie erklärte Billensübereinstimmung als das maßgebende Moment, die Befannt= machung nur als eine Manifestation, bie auf die erftere jurüdbezogen werden muß, und damit foll der Biderspruch behoben werden, der darin liegt, daß der Biderruf noch zu einer Beit zuläsfig ift, wo bas Geschäft ichon als perfect betrachtet werden muß. Dan gewinnt mit biefer Auffaffung nicht nur für bie Billenserflärung eine fehr gemichtige Stellung,

fondern auch den weitern Bortheil, daß die im Tert zu nennenden Ausnahmen, indem sie in der allgemeinen Regel aufgehen, als solche entfallen. Allein diese Theorie entbehrt im östr. allg. Privatrecht der ausreichenden geleglichen Begründung. Bgl. übrigens 28. D. Art. 85.

33) Wenn Jemand mit einem frembftaatlichen Bupillen einen Vertrag schließt, der seine Versection erst erlangt durch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde des fremden Staates, so sind gewiß die Gesetze des fremden Staates auf diesen Vertrag auzuwenden.

34) Bgl. Schütze Jahrb. b. gem. R. V. 2 (1862), Jhering Dogm. Jahrb. IV. S. 93-106, Egner frit. 83 ichr. XI. S. 337-361, Better Jahrb. b. gem. R. II. S. 342-414, III. S. 116 bis 122, 295, 296, Binb icheib §. 309. 35) Bal. Better a. a. D.

In der That ift hier zu unterscheiden: Enthält eine solche öffentliche Erklärung in ihrer Wesenheit nicht eine bestimmte Leistungszusage. sondern erklärt fie nur bie Bereitwilligkeit ihres Urbebers, für einen gemiffen Fall mit Jemandem in ein Rechtsverhältniß treten zu wollen, ift fie alfo nur bie Anflindigung eines beablichtigten geschäftlichen Unternehmens, dann tann fie nicht als Offerte. sondern nur als Aufforderung zur Abichließung von Verträgen, als ein Versuch. Anbote zu erhalten, angesehen werden, und ist daber in feiner Beise bindend. Bon biesem Standpuntte find zu beurtheilen die verschiedenen Bränumerationsanfündigungen, die Aufforderungen zur Theilnahme an einem Actienunternehmen, an einem Spielgeschäfte, an einer Licitation oder Offertverhandlung, sowie bie von Raufleuten versendeten Breislisten (Breiscourants) ihrer Waarenvorräthe (Art. 337 5. G. B.).36) Enthält hingegen die öffentliche Anfundigung eine bestimmte Leiftungszusage für denjenigen, der in bestimmter Beife thätig wird, fo liegt eine fog. Auslobung87) por, die als eine mirtliche Vertragsofferte anzusehen ift, und burch die Annahme in einen bin= denden Bertrag übergebt.88) Die Annahme aber liegt hier in dem bestimmten Thätigwerden, ohne daß es nothwendig wäre, den Auslobenden hievon erst in Renntniß zu seben; auch bier nämlich haben wir es mit einer jener Bertragspropositionen zu thun, durch welche der Annehmende sofort zu dem entsprechenden handeln berechtigt wird, und wo eben darum schon dieses Handeln den Vertrag perfect macht. Daß die Proposition ursprünglich an eine unbestimmte Berson gerichtet wurde, steht diesem Ergebniß nicht entgegen, benn in bem Momente bes Thätigwerdens bes= jenigen, der fich die in der Auslobung versprochene Leistung verdienen

36) Bgl. Better a. a. D., Fischer Deftr. Handelsrecht §. 188, Thöl Handelsr. (3. Aufl.) I. S. 284, Windsicheid | §. 309 Nr. 1 lit. d. c. — Der Kaufmann kann daher ohne weiteres höhere Preise verlangen, als jene find, zu denen er sich in der Zeitung, in seinem Preiscourant bekannt hat, und ift leineswegs verbunden, die Waaren bis zur Bestellung | bereit zu halten.

37) Bgl. Windicheid §. 309 Nr. 1 lit. a. Rirchfteller S. 391, Erner a. a. D., Siegel S. 91 108; die weitere Literatur baselbft S. 91. Dazu noch Unger in d. Wien. Btichr. I. S. 369ff., Hofmann Entstehungsgründe ber Dbl. S. 38 ff. hafen obri II. 8, 57.

s. 369ff., Hofmann Entstehungsgründe ber Obl. S. 38 ff., Hafen öhr i U. S. 57. 38) A. M. Siegel (f. unten §. 325 Note 1); nach ihm geht die Auslobung felbst dann nicht in einen Bertrag über, wenn die That vollbracht wurde, für welche die Auslobung den Preis aussepte. denn damit fei nur die Bedingung erfüllt, von welcher die Preiszahlung abhängig gemacht wurde; um Die lettere ansprechen zu tonnen, fei weder Renntnig von der Auslobung, noch bie Absicht erforderlich, ben ausgelobten Breis zu erwerben (3. B. Aus-lobung eines Breifes für denjenigen, ber bie erste Ranone erobert. einen Rauber gefangen einbringt). Daber sei die Auslobung teine Bertragsofferte, benn die lettere enthalte ein Bersprechen für ben Fall ber Annahme, bie Auslobung aber ein Berfprechen unter ber Bebingung einer Leiftung. Uebereinftimmenb Unger in d. Wien. Ztschr. G. 370,, Sofmannundhafenöhrla.b.aa. DD. in allem differirend 28 inbideib §. 309; Egner G. 348, 349 insoweit mit Giegel, als auch er die Belohnung burch die in welcher Absicht immer vollbrachte Leistung verbient werden läßt; barüber vgl. insbef. Siegel S. 106, 107; weitere Theorien über die Auslobung bei Siegel S. 95, 96, 98-103, 105, 106.

will, geht diese Unbestimmtheit in Bestimmtheit über, und es werden also auch hier, wie in anderen Vertragsfällen, Versprechen und Annahme zwischen bestimmten Personen ausgetauscht. Bis dahin kann die Auslobung als einseitige Willenserklärung widerrussen werden³⁹); aber sie erlischt nicht von selbst nach den Regeln des §. 862 b. G. B., weil schon in der Art, in der sie geschehen ist, die Erklärung enthalten ist, die Auslobung bis auf allfälligen Widerruf aufrecht halten zu wollen. Wurde aber das Gegentheil nicht besonders vorbehalten, so genügt es keineswegs, daß nur überhaupt der Widerruf öffentlich besannt geworden sein. Ob dann, wenn der Wick, ver Widerrufende bestennt geworden sein. Ob dann, wenn der Wick ver Widerrufende auf Erfüllung des in seiner Auslobung abgegebenen Versprechens oder nur auf Schadloshaltung belangt werden könne, ist quaestio facti,⁴⁰)

Bon dem eben bezeichneten Standpunkte find zu beurtheilen 3. B. die öffentlich kundgemachten Zusicherungen einer Belohnung für das Zuftandebringen verlorener Sachen, die Preisausichreibungen für das beste literarische oder künstlerische Wert bestimmter Art, die Preiszusicherungen an Theilnehmer von Industrieausstellungen, Wettrennen u. dgl. 40°s) Wo dagegen einer Auslobung ein ernstlicher Verpflichtungswille nicht zu Grunde liegt, da kann dieselbe gegen den Auslobenden auch nicht geltend gemacht werden. Dahin gehören in der Regel jene Auslobungen, bei welchen es im Interesse Buslobenden gelegen ist, daß die bestimmte Leistung nicht zu Stande komme. ⁴¹)

Bu den Verträgen, welche durch Aufforderungen an unbestimmte Personen eingeleitet zu werden pflegen, gehören auch die Versteige= rungen.⁴²) Ueber ihre rechtliche Natur gehen die Weinungen noch sehr auseinander. Daß die Ankündigung der beabsichtigten Versteigerung noch kein Vertragsanbot ist, und daher nicht zur Vornahme der Versteigerung

39) Bindicheid §. 309; es ist dies die herrschende Ansicht. Egl. Savigny Obl. R. II. §. 61, Jhering S. 469, 470, aber auch Stubenrauch III. S. 5, 10 und aus der Gesegebung L. 5. D. de pollic. 50, 12, sächl. G. B. §. 771, A. L. R. I. 11. §. 988. Dagegen lehrt Siegel S. 92 fg., ebenso Hasten ber Giegel S. 92 fg., ebenso Hasten ich, sobald sie öffentlich befannt gemacht wurde; Unger S. 371 ist damit de lege sterenda einverstanden, glaubt aber nicht an die durchgängige Erweisbarteit dieser Lehre.

40) Bgl. Binbicheid Rote 5.

40'a) Bgl. bej. Hofmann S. 40 f. 41) In diese Rategorie fallen in der Regeljene marktschreierischen Belohnungsversprechungen zu Gunsten Desjenigen,

Rrains, Spftem II. 2. Aufl.

ber an einer Baare einen bestimmten Mangel entdeden werbe. Bindscheid Rote 6, Exner S. 338 fg. Dagegen aber Unger S. 370. Bgl. noch Hofmann S. 41 f. Beitere Literaturangaben bei Siegel S. 92 Rote 2.

42) Bgl. Rindervater Dogm. Jahrb. VII. Nr. 1 (1865), Jhering ebba. Nr. 4, Rindervater ebba. Nr. 7, Jhering ebba. Nr. 8, Unger ebd. VIII. Nr. 5, und in d. Bien. Itfar. I. S. 368 f., Regelsberger a. a. D. S. 162-195, Rirchstetter S. 390, Reuling Dogm. Jahrb. X. S. 355-376, Baron Band. §. 212 Nr. II, Siegel S. 82-90, Hofmann a. a. D. S. 37 f., (anonym. Auff.) Die rechtl. Natur der von den Bfandleihanstalten vorgenommenen Licitationen, in d. Allg. Jur. 3tg. 1890 Nr. 34.

4

perpflichtet, liegt freilich auf der Hand. 48) Streitig ist aber por Allem. ob die Ausbietung des Bersteigerers als Bertragsanbot⁴⁴) oder nur als eine Aufforderung, Anbote zu ftellen 45), anzusehen sei. Offenbar ift dies quaestio facti⁴⁶): Erfolgt die Ausbietung um einen bestimmten Breis. dann ift fie Offerte, es fei denn, daß fich der Berfteigerer ausdrudlich ober nach der Natur der concreten Versteigerung noch vollständig freie Entichliefung porbehalten hätte: Ausbietungen ohne Nennung des Preises bagegen find lediglich Aufforderungen zu Anboten, also für fich ohne juriftische Wirtung.47) - Streitig ist ferner, ob ein Mitbieter auch bann noch gebunden bleibe, wenn er von Anderen überboten wurde, oder ob er in folchem Falle feines Berfprechens los und ledia werde.48) Պոպ bies ift eine Frage des einzelnen Falles: Ift nämlich, wie dies in Defterreich bei Mobilarlicitationen und überhaupt bei Versteigerungen, bei denen fofortige Bezahlung erfolgen foll, die Regel bildet, bestimmt, daß lediglich der höhere Anbot entscheidet, dann ift jeder geringere Anbot als ein nur unter der Bedingung gemachter anzusehen, daß er nicht von einem hat sich aber der Versteigerer freie Babl anderen überboten werde. unter ben Mitbietern (ober unter einigen der besten Bieter) vorbehalten. bann bleibt jeder derfelben an seinen Anbot fo lange gebunden, als nicht ber Bersteigerer ausdrücklich oder stillschweigend ertlärt, daß er ihn nicht mehr zu berucfichtigen gebente.49) Darum bestimmt auch das Hofd. v. 15. Jänner 1787 lit. t Nr. 621 J. G. S., daß bei Rwangsversteige= rungen unbeweglicher Güter nicht immer die höhere Summe, fondern auch prompte Bablung entscheiden foll. Bei fog. freiwilligen Berfteigerungen fann der Berfteigerer auch alle gemachten Anbote zurudweifen; bei noth= wendigen besteht eine Berbindlichkeit zur Acceptation des günftigsten Unbotes wohl gegenüber dem Erecuten, nicht auch gegenüber dem Meistbieter felbit. 50)

III. Unterhandlungen als solche sind noch unverbindlich (oben); gleichwohl kann es sein, daß ihr Ergebniß in Verträge gefaßt wird, die

44) So Puchta §. 252, ber baher in jedem Angebot eines Bieters bereits den Abschluß bes Vertrages, jedoch unter ber stillschweigenden Resolutivbedingung erkennen will, wenn sich kein besserer Bieter sinde. So auch das sächl. G. B. §. 819. Dagegen schon Keller §. 223 a. E., Mittermaier §. 282, Biniwarter IV. S. 290.

45) So Kirchstetter und Reuling a. a. D. 46) Bgl. Giegel G. 82, 83.

47) Unger, Bindscheid, Baron a. a. D.

48) Ersteres behauptet Ihering, Letsteres Rindervater.

49) Reuling S. 365, bem sich nun auch Ihering S. 375 Note 12 anschließt. Siegel S. 86 (dem Unger in der Wien. 3tschr. I. S. 369 zustimmt) findet hierin einen der mehreren Fälle, in welchen das bloße Versprechen zwar nicht zur Erfüllung, aber doch dazu verpslichtet, im Worte zu bleiben. — Ueber die Constructionsversuche von Seuffert, Kindervater, Ihering und Regelsberger vgl. Siegel S. 87-90.

50) Reuling gegen Unger G. 357.

⁴³⁾ Daher ift berjenige, ber eine Berfteigerung angekündigt hat und nachträglich davon absteht, auch nicht zum Ersate der Kosten verpflichtet, welche den zur Versteigerung zugereisten Kaufluftigen erwachsen sind. Reuling S. 357, 358, Entich. G. H. 1861, Nr. 13 [= Sammlung III. Nr. 1259].

Dieje Verträge nennt man praparatorische.51) bindender Natur find. Sie tommen in zwei Gestalten vor:

1) Als Berträge des Inhalts, daß fich die Barteien verbinden, fünftig einen bestimmten Schuldvertrag ichließen zu wollen (pacta de contrahendo, Borberträge).52) Sie find aber nach öftr. Recht 53) (§. 936 b. G. B.) nur bann bindend, wenn sie

a) die erforderliche Bestimmtheit haben, d. i. wenn ichon in ihnen bie wesentlichen Stude des ipater abzuschliefenden Bertrags bestimmt worben find.⁵⁴) Befentlich aber find (§. 869) alle jene Bertragspunkte, die fich burch ein Dispositivgeset nicht suppliren laffen (die essentialia im Gegenfat der naturalia negotii).55) Außerdem muß

b) die Beit der Abschließung des in Auslicht genommenen Bertrags ausdrücklich bestimmt sein. 56)

Auch wo beides zutrifft, erlischt die Rlage auf Erfüllung ber Bufage 56 a) in einem Rabre vom bedungenen Reitpuntte an gerechnet 57), ja möglicher Beife noch früher, nämlich wenn fich die Umstände mittlerweile fo geändert haben, daß, wenn fie ichon ursprünglich fo gestaltet gewesen wären, der Bertrag gar nicht abgeschlossen worden märe (foa. clausula rebus sic stantibus).58)

Borverträge werden besonders michtig bei den sog. Realcontracten 59), da fie bei diesen regelmäßig als abgesondertes Geschäft vorausgeben (88, 957, 971, 983, 1368 60)); bei Confenfualverträgen treten fie nur

1

51) Arndts §. 231, Buchta §. 251. 52) Diefer Terminus wird vertheidigt von Gerber §. 163 Rote 1. Bal. ju diejer Lehre Sajenöhrl I. G. 668 ff., Brattiter Borvertrag und Bunctation, in Geller's C. 81. I. (G. 133 ff.) G. 141 ff., R. Abler Realcontract und Borvertrag, Jena 1892 (S. A. aus Iherings Jahrb. XXXI. S. 190—279).

53) Nach röm. R. find pacta de contr. nicht flagbar; man half sich daher durch beigefügte Pönalstipulationen (L. 68 D. de V. O. 45. 1). Das beutsche Recht ertennt ihre Alagbarteit an, jeboch mul-fen fie bie erforderliche Bestimmtheit haben (Gerber Rr. 163). Dieler Rechtsfatz ging mit zwedmäßigen Modifica-tionen in bas öftr. R. über.

54) Darum vorgeschrieben, weil die Erzwingung eines Bertrages, dem noch wefentliche Stude fehlen, unmöglich oder wenigstens unpractifch wäre. - Mit Borverträgen nicht zu verwechseln find Uebereinkünfte des Inhaltes, fünftig in Betreff eines gewiffen Gegenstandes blos in Unterhandlung treten zu wollen (was namentlich im internationalen Bertebr zwijchen Staaten nicht felten vorfommt). Auch folche Berträge find unbedenklich flagbar, wenn auch die practische Bedeutung biefer Klagbarfeit feine weitgebende ift.

55) Mangels diefer Bestimmtheit wäre also 3. B. ungiltig die allgemeine Berabredung, mit Jemanden in Handels-verfehr zu treten, von ihm "Baaren" taufen, "ein Haus" miethen zu wollen u. bgl.

56) §. 904 in pr. b. G. B. ift also hier nicht anwendbar. Der Grund liegt in dem Busammenhang mit der hier prafumirten clausula rebus sic stantibus (Note 58).

56a) Ueber das Rlagspetit hafenöhrl S. 670 Nr. 3.

57) Unger II. S. 276 Note 78, S. 278 Rote 79 findet in Diefer Frift nicht eine Berjährungs-, sondern eine Bra-clusivfrift; ebenso Hafenöhrl II. S. 596 Note 31.

58) Gerber §. 163 Rote 2, Unger Suft. II. S. 160, revid. jachi. Entw. S. 91.

59) Beiller ad §. 936, Solzichuber II/2, S. 264.

60) Das Gefetz fagt zwar in Diefen 4*

felten mit der im §. 936 geforderten Bestimmtheit auf, ohne zugleich in definitiven Vertrag überzugehen.⁶¹)

Der Borvertrag ist aber ein solcher nur, wenn er einen Schulbvertrag vorbereitet, und wenn er zugleich ein sclbständiger, nicht ein bloker Rebenvertrag ist. In diesem Sinne lieat ein Borvertrag nicht vor:

a) wenn das Verabredete nur in der Erfüllung, nicht in der Begründung einer Obligation zu bestehen hat. Der Kaufvertrag erscheint im Verhältniß zu der Tradition, zu deren Vornahme er verpflichtet⁶²), der Miethvertrag im Verhältniß zur wirklichen Einräumung des Gebrauchs nicht als Vorvertrag;

b) wenn die Berbindlichkeit zur fünftigen Abschließung des Bertrags nur als Nebenverabredung einem bereits perfecten Bertrage beigefügt wurde. Daher ist die einem Kausvertrage sofort⁶³) beigefügte Nebenabrede eines Wiedertaufs (§. 1068), Rücklaufs (§. 1071) oder Bortaufs (§. 1072)⁶⁴) ebensowenig als Vorvertrag zu behandeln⁶⁵), als die einem Bertrage beigefügte Clausel, es sollen die aus demselben etwa entstehenden Streitigkeiten durch einen Schiedsrichter entschieden werden (sog. pactum de compromittendo)⁶⁶);

c) wenn sich die Berabredung kraft gesetlicher Bestimmung als ein unfertiges Geschäft darstellt. Darum ist, wenn das Gesetz zur Perfection

Paragraphen sehr allgemein: "das Bersprechen, die Sache... zu übergeben, ift zwar bindend" — aber es will damit nicht sagen, daß es bindend auch sei, wo die Erfordernisse und Soraussezungen des §. 936 fehlen. Bei jenen Paragraphen war nicht der Ort, die Bestimmungen des §. 936 zu wiederholen, und §. 983 spricht deutlich genug durch die ausdrückliche Berufung auf §. 936. 61) Holzichuher S. 264 behauptet

61) Holzichuher S. 264 behauptet geradezu, daß bei Confensualcontracten das pact. de contr. mit dem Hauptvertrag zusammensalle, wenn es alle feine wesentlichen Stück umfaßt. In diesem — wohl zu weit gehenden — Sinne erklärt auch Entich B. 3. 1868 Nr. 81 [= Sammlung VI. Nr. 3079] die Verabredung, durch welche A sich dem B verpflichtete, ihm gewisse Kreises und der Kosten jederzeit zu überlassen und der Kosten jederzeit zu überlassen zustellen, nicht für einen Vorvertrag, sondern für den besinitiven Vertrag selbst. Buscherung, dem Gläubiger einen Wechfel auszustellen (sog. pactum de cambiando).

62) Bekanntlich ift die Tradition des |

Raufftilds, ja jebe Zahlung felbst ein Bertrag; zur Zeit der Absassing des b. G. B. wurden sie aber noch nicht als Berträge aufgesaßt; baher die nach dieser Richtung mangelhaste Hassing des §. 936 b. G. B. — Gegen die im Text vertretene Aufsassing i. auch Entich. G. J. 1869 Nr. 72 [= Sammlung VII. Nr. 3375], welche das vertragsmäßig ein= geräumte Recht, Grundstüde nach dem Tode des jezigen Eigenthümers um einen voraus bestimmten Preis zu übernehmen, sorvertrag ertlärt.

63) Eine später beigefügte Berabredung dieses Inhalts wäre allerdings nach §. 936 zu beurtheilen. — Auch nach röm. R. mülfen die pacta adjecta in continenti beigefügt sein, wenn sie als solche erscheinen und der Klage aus dem Hauptvertrage theilhaftig sein sollen. Reller §. 221 S. 433.

64) Diese Rebenverträge erscheinen als Bestandtheile des Hauptvertrags und werden daher nicht nach §. 936 beurtheilt.

65) Unger II. S. 381 Note 11.

66) Puchta §. 296 a. E., Jub. B. Nr. 26 (= G. J. 1872 Nr. 74 = G. J. 1859 Nr. 118 [= Sammi. II. Nr. 1007]). Bal. §. 377 ber fiebenb. C. B. D.

bes Hauptvertrags die Schrift- oder eine andere Form fordert⁶⁷), und ebenso, wenn sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet haben (§. 884 b. G. B.), die erzielte mündliche Verständigung nicht als Vorvertrag zu behandeln.⁶⁸)

2) Eine andere Art präparatorischer Verträge mit bindender Kraft ist die deutschrechtliche ⁶⁹) Bunctation, d. i. die einstweilige schriftliche Ubsassung von in den wesentlichen Bunkten ihres Inhalts zu Stande gekommenen Verträgen, welche aber noch erst in einer besonderen Form zum Abschluß kommen sollen.⁷⁰) Sie ist, wenn diese Form lediglich die Schriftform ist, in Bezug auf die in ihr enthaltenen Punkte bereits voll= kommen bindend (§. 885); besteht aber die sehlende Form in etwas Anberem⁷¹), dann hat die Punctation keine größere Birksamkeit, als der vollendete schriftliche Vertrag ohne diese Form haben würde.⁷²)

§. 314.

II. Die form der Schuldverträge.*)

Der Regel nach bedarf es nach öftr. Recht (im Gegenfatz zum röm. Contractenspftem)¹) einer bestimmten Form nicht (§. 883 b. G. B.), wie ja auch das gemeine Recht jede erlaubte Berabredung für klagbar erklärt²) und nur bezüglich der vier benannten Realcontracte zu ihrer begrifflichen Existenz Tradition von einer Seite fordert, dabei aber allerdings auch schon aus einem pactum de contr. eine Rlage entstehen läßt.³) So auch das östr. Recht. Man kann insofern sagen, daß es nur Consensual= contracte kenne.⁴)

Doch hat auch dieses einzelne Fälle, in welchen ein Schuldvertrag erst durch Hinzutritt einer bestimmten Form perfect (oder flagbar) wird.⁵) Dabei ist zu unterscheiden die gesetzliche und die gewillkürte Form.⁵*)

Gesetslich wird gefordert:

67) Gerber §. 163. 68) Thöl Hanbelsrecht §§. 58, 60. Doch verfällt die arrha, wenn sie pacto imperfecto data war. Thöl a. a. D.,

Arnbts §. 240, Reller §. 224. 69) Für beutschrechtlich erklärt das Institut Reller S. 437. (3u allgemein drüct sich aus Gerber §. 163.) Bohl spricht auch L. 17. (od. de fide instr. 4. 21 von Bunctationen ("scheda"), räumt ihnen aber für den Fall, als die Parteien sich ausdrücklich zu einem ichristlichen Vertrage verabredet hatten, gar keine rechtliche Bedeutung ein. Reller S. 436.

70) Puchta §. 251, Arnbts §. 231. Es können noch hinzukommen follen Rebenpunkte und die bestimmte Form. Rommt es zur Ausfertigung des for-

mellen Bertrags nicht, und ift die nachzuholende Form lediglich die Schriftform, io gelten in Betreff der Rebenpuntte die jog. naturalia negotii (Gerber §. 163 Note 5). Entich. G. 5. 1868 Nr. 38 [= Sammlung VI. Nr. 2970] läßt in diefem Falle die mündlichen Verabredungen gelten. Vgl. noch den in Note 52 angef. Aufjag des Praktikers S. 151 ff.

71) 3. B. gerichtliche Beftätigung (§§. 162, 174, 181, 865 b. G. B.), Notariatsact (Gel. v. 25. Juli 1871 R. G. B. Pr. 76).

72) In diefem Falle enthält eben die Punctation nur Tractate; im ersteren aber kann auf Erfüllung des Geschäfts, oder Nachtragung der Form geklagt werden. Puchta §. 251, Arndts §. 231, Gerber §. 163.

2) ein Notariatsact, b. i. eine vom Notar nach den Bestim= mungen der N. D. §§. 49, 54 fg. zum Zwecke der Constatirung der Identität der Personen und ihrer Willensernstlichkeit aufgenommene, im Notariats=Archiv aufzubewahrende öffentliche Urfunde in den Fällen des Ges. v. 25. Juli 1871 Nr. 76 R. G. B.;

3) gerichtliche Bestätigung bei onerosen Schuldverträgen mit Pflegebesohlenen. Doch findet schon vor derselben einseitiger Rücktritt nicht statt (neg. claudicans §. 865 b. G. B., unten §. 315 bei Note 30).⁸)

Als gewillkührte Form erscheint am häufigsten die Schriftlich= feit.^{8a}) Die Perfection des Vertrags ist hier abhängig von der Unterschrift der fertigen Vertragsurfunde durch beide Parteien (§. 884), im Falle ihrer Schreibensuntundigkeit von der im §. 886 vorgeschenen Form⁹); (doch begründet auch eine unterfertigte, die wesentlichen Punkte enthaltende Punctation die Klagdarkeit ihres Inhaltes (§. 885, oben §. 313 a. E.)). Die Gründe dieser Behandlung sind gelegen in der Beachtung des Parteiwillens, wie er wirklich zu sein pflegt.¹⁰)¹¹) An= ders, wenn die Parteien erst nach persect gewordenem mündlichen Ver= trag die Errichtung der Urkunde verabredet haben¹²), oder wenn sie nur ein (einseitig zu unterfertigendes) Zeugniß von Seiten einer Partei über die zwischen ihnen eingegangene Verbindlichkeit auszustellen beschlössen haben, oder überhaupt der Beweiß geliefert wird, daß sie die Urfunde nur um des leichteren Beweise willen zu errichten beabsichtigten.¹³)

Die Ausstellung einer Bertragsurfunde hat noch die weitere Bir= fung, daß diese Urtunde das einzige zulässige Beweismittel über den Inhalt des Bertrages ift (§. 887).14) Für den Fall des §. 884 folgt bies icon aus dem Gesaaten; aber auch wenn die Errichtung ber Ur= funde nur bes Beweises wegen (alfo auch wenn fie nachträglich nach perfectem mündlichen Vertrag oder als einseitiges Beugniß) verabredet wurde, gilt das Gleiche, weil entweder Verzicht auf das früher Besprochene, in ben Vertrag aber nicht Aufgenommene, ober Gesetwidrigkeit ber in ber Urtunde verschwiegenen Vertragsbestimmungen angenommen wird.15) Bezüglich ber später (nach der Errichtung der Bertragsurfunde) getroffenen Berabredungen gilt das eben Gesagte nicht 16); auch hat §. 887 nur giltige Bertragsurfunden im Auge, nicht auch folche, die wegen Simulation 17) oder eines anderen Grundes¹⁸) wegen ungiltig find. Auch auf solche Berabredungen muß Rudficht genommen werden, durch welche lediglich ber Sinn ber Vertragsurfunde näher bestimmt wird. 19) 20)

*) Bgl. F. Hofmann Bur Geschichte der obligatorischen Berträge, in d. Bien. gricht. X. S. 131–138. (Anzeige der Schriften von L. Seuffert und R. v. Stintzing), Hafenöhrl I. S. 678 ff. und oben §. 120. – 1) Darüber Keller §. 222. – 2) Schon auf griechischem Boden fonnte

die Stipulation, als ein wesentlich italisches Anstitut nicht recht Burzel fassen. und wurde zu Inftinians Reit mehr und mehr burch bie Schriftform per-Reller G. 434, 435. Bal. Gerber 8. 158, Buchta 8. 250, dränat. Urnbts 8, 232 Unm, 3. - 3) Darum erflärt es Reller G. 438 für müßig. beim Darleben noch ein pactum de mut. dando vom mutuum zu untericheiden, und Arnbts a. a. D. jagt, es tonne von Realcontracten nur infoferne noch die Rebe fein, als eine Berbinblichteit zur Rudgabe erft aus bem Empfang entstehen tann. Bal. Reinhold Die Ratur der jog. Realcontracte, Bien 1888, bie oben 8. 313 Note 52 angef. Abh. von R. Abler, v. Schen Obligationsverhältniffe 1/1 S. 36 ff. (insbei, über die die Realcontracte negirende Theorie G. 43 ff.), Safenohrl I. G. 355 ff. - 4) Jeboch nicht im Sinne des röm. R., wo diesen Contracten die pacta gegenüberstehen. - 5) Die zahlreichen particularrechtlichen fälle bes beutichen Rechtes, in benen gerichtliche Abichließung ober Beftätigung bes Bertrages gefordert ift (Gerber §. 161) gingen in das öftr. R. nicht über. - 5a) Unger II. G. 114, 116. -- 6) Die Schentung (§. 943) fällt nun im Geltungsgebiete des Gef. v. 25. Juli 1871 unter Tert Rr. 2. - 7) Schriftform forbert auch ber Erbeinjezungsvertrag (§. 1249), der aber kein obligatorischer ist. — 8) Bgl. Kl. Rur Lehre Des §. 865, in b. Rot. Rtg. 1891 Rr. 10 (ber bie Rothwendigteit ber gerichtlichen Einwilligung leugnet, wo ber Bater ber Bertreter ift): bagegen Ofner ebba. Rr. 13. Gerichtlicher Bestätigung bedarf auch der Ubovtions- und Emancipationsvertrag (§§, 181, 174 b. G. B. Bat. v. 9, Aug, 1854 \$8. 259, 266), der Legitimationsvertrag jogar landesfürftlicher Bestätigung (§. 162 b. G. B. Bat. cit. §. 265); auch dieje Berträge find aber nicht obligatorifche. - 8a) Bal. die oben §. 313 angef. Abb. des "Brattiters" S. 133ff., Reinhold Die Berabredung zu einem fcriftl. Bertrag, in Gellers C. Bl. III. G. 523 ff., G. 647 ff., Geller Die Bollenbung ichriftlicher Berträge, ebba. VI. S. 321 ff., Uranitich Formverfügung (f. oben §. 120 Rote 1), Rostocil Die Rechtsfolgen der Bereinbarung notarieller Vertragserrichtung, in b. Rot. 3tg. 1894 Rr. 5, 6 (auch oben §. 120 Rote 6); vgl. auch Bechen. berger Bemerfungen über ben gegenwärtigen Buftand bes Urfundenwefens in Deutschtirol, in b. Not. Big. 1875 Nr. 46) (und einen früheren Rechts. zuftand bafelbft betreffend: Bfaff und hofmann Erc. I. G. 409 ff.) -9) Und zwar felbst im Falle eines gegebenen Angelbes: Entich. in Betrusta's Bijchr. I. Rr. 39 [= Sammlung I. Rr. 152]. — 10) Thöl Handelsr. §. 60, und bej. Reller G. 486, 437; über L. 17. Cod. de fid. instr. 4. 21 f. Reller G. 434 fg. - 11) 3m rom. R. ift ftreitig, ob der Grundfat ein burchgreifender fei oder nur im Zweifel gelte; bas A. L. R. I. 5 §. 117 ent= fcheidet im letteren, das b. G. B. im ersteren Sinne. Go auch Entich. G. S. 1871 Nr. 51 [= Sammlung IX. Nr. 4078]. Nach Entich. G. S. 1867 Nr. 81 [= Sammlung VI. Nr. 3218] gilt die Bestimmung bes §. 884 bei einem Pachtvertrage auch dann, wenn das Pachtobject übergeben, der Bachtzins bezahlt und die Pachtcaution übernommen ift, jo daß, wenn es zur Unterfertigung ber Bertragsurfunde nicht tommt, das Bachtobject zurückgefordert werden tann. Aber (foweit es fich um den Zeitraum handelt, für welchen ber Pachtzins bezahlt wurde) dieje Entscheidung steht im Biberipruch mit §. 1432

b. G. B. - Bal. noch Gerber §. 159. Balter §. 253 Rr. II. - 12) Sier ift bie Urfunde nur Beweismittel, ber Bertrag ichon verfect, und Novationen werden ja nicht vermuthet (§. 1379 b. G. B.), Thöl §. 60, Entich. G. g. 1873 Rr. 90 [nicht enthalten in den Sammlungen]. - 13) Sent in Betrusta's Rtichr. I. Rr. 39. - 14) Dem gemeinen R. ift bieje Beftimmung fremd, sie icheint dem A. L. S. R. I. 5 §. 127 fg. entlehnt. - 15) §. 887 fest aber voraus, daß die Urfunde nicht nur einzelne Theile ber Berabredung aufzunehmen bestimmt ift (arg. §. 1370 b. G. B., ber ben Barteien nur freis ftellt, die Bestimmungen des Bfandvertrages in den Bfandichein aufzunehmen). Der Baragraph ift also nicht anwendbar auf Bechsel, Anweisungen, Empjangicheine u. bal. - Eigenthumlich interpretirt ben §. 887 Geller G. S. 1865 Rr. 43 dabin, mündliche Berabredungen feien nur bann unwirtigm, wenn nicht bewiesen werden tonne, daß bie Contrabenten deren rechtswirtfamen Beftand neben ber Urfunde gewollt haben; arg. verb.: "vorgeichute" und "fein Daneben wird noch vorgebracht unter Berufung auf Scheidlein sollen". öftr. Brov. R. III. (1796) S. 109, 110, das ältere öftr. Recht habe einen Gegenbeweis gegen das concrete Butreffen bes Grundigtes des §. 887, ben es allerdings auch ichon aufgestellt hatte, zugelaffen. Bgl. noch Rigling G. 3. 1864 Nr. 51, Entid. G. 5. 1863 Nr. 32, Not. 3tg. 1860 Nr. 33, G. 3. 1866 Rr. 7, G. 5. 1868 Rr. 89 (nicht enthalten in ben Sammlungen), G. 8. 1873 Nr. 42 [= Cammlung IV. Nr. 1454, III, Nr. 1134, V. Nr. 2245, X. Nr. 4549) und A. L. R. I. 5 §. 128. - 16) Entich. G. S. 1870 Rr. 46 [= Sammlung VIII. Rr. 3748]. - 17) Entich. G. 8. 1868 Rr. 101, vgl. auch 1870 Nr. 101 [Sammlung VI. Nr. 2992, VIII. Nr. 3927]. - 18) Entid. G. S. 1866 Nr. 24 [= Sammlung V. Nr. 2300], vgl. Hofd. v. 1. März 1787, Nr. 637 J. G. S. — Auch auf Bunctationen ift §. 887 nicht anzuwenden: Entich. G. H. 1868 Nr. 38 [= Sammlung VI. Nr. 2970]. - 19) Entich. G. H. 1865 Nr. 71, 1866 Nr. 19, 59 [= Sammlung V. Nr. 2155, 2241, Richl I. S. 407]. — 20) hat §. 887 Anwendung auf handelsgeschäfte? Dagegen Goldschmid in b. Brag. Mitth. 1876 G. 106 ff.

§. 315.

III. Inhalt der Schuldverträge.

Dazu gehört:

1) eine bestimmte Verpflichtung (Gebundenheit des Willens)¹), benn der Schuldvertrag soll eine Obligation erzeugen. Richtig ist daher der (einseitige oder zweiseitige)²) Vertrag, in welchem dem Promittenten der beliebige Rücktritt verstattet ist; doch nur relativ nichtig (negotium claudicans) der zweiseitige Vertrag, wenn das Rücktrittsrecht zu Gunsten eines Contrahenten bedungen ist.³) Giltig ist dagegen der Vertrag, der abhängt von einer in die Willführ des Verpflichteten gestellten Bedingung⁴), oder in welchem ihm die Bestimmung der Erfüllungszeit (§. 904), oder die Auswahl des Leistungsgegenstandes aus einem genus (§. 906) überlassen nist⁵); wo auch diesen nicht bestimmt wäre, da müßte der Vertrag als nichtig erscheinen (§. 869);

2) ein bestimmter Berpflichtungsgrund (causa debendi) b. h.

"ein gewisser rechtlicher 3weck, ber ben nächsten Grund ber eingegangenen Berpflichtung enthält und so zugleich den juristischen Charakter des Rechtsgeschäftes näher bestimmt".⁶) Meist ist es entweder die causa donandi oder obligandi oder solvendi.⁷) Ohne diese Abssicht fehlt der ernstliche Berpflichtungswille.⁸) Damit hängt zusammen die Beweislossgekeit der cautio indiscreta (§§. 435, 1001, 1426 b. G. B.; die ratio in §. 887 b. G. B. Bgl. §. 127 prov. C. B. D. sür Siebenb.)⁹) und die Zulässgerundes (§. 1435 b. G. B. und unten §. 416).

3) Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Inhalts des Bersprechens. In ersterer Richtung vgl. §. 881 mit §. 1019 b. G. B., in letzterer §. 878 b. G. B. (und oben I. §. 121).¹⁰) Insbesondere sind zu beachten die nachstehenden gesetzlichen Berbote:

a) §. 879 B. 1 b. G. B.¹¹); denn es ist zu besorgen, daß der Unter= händler mehr seine, als des Ehewerbers Interessen und uge haben werde.

b) §. 879 3. 2¹²); ratio ift einerseits die brohende Gefahr von Erprefsungen, andererseits der Umstand, daß das berechtigte Interesse des Arztes ohnedies (§§. 1152, 1163 b. G. B., §. 43 3. 3 C. O.) gewahrt ist. Auf Versprechungen Seitens dritter Promittenten, auch der Angehörigen des Kranken geht das Verbot nicht; selbstverständlich richtet es sich auch nicht gegen Thierärzte.¹⁸)

c) §. 879 J. 3 (Ausbedingen der Belohnung für die Uebernehmung des Processes)¹⁴); dieses Verbot ist aufgehoben durch die Advocaten=Ordn. v. 6. Juli 1868 Nr. 96 N. G. B. §. 16.¹⁵)¹⁶) Die ratio des Verbotes war die nämliche, wie sub b.

d) §. 879 8. 3 (Ansichlösen der anvertrauten Streitsache); dieses Berbot ift aufrechterhalten in der Adv. D. §. cit.; ratio die Gesahr der Uebervortheilung durch nachtheilige Darstellung der Rechtslage. "Anver= traut" ist die Streitsache, sobald sie dem Rechtsfreund mit der Bitte um Uebernahme der Vertretung vorgelegt worden ist, mag letztere schon zuge= sagt sein oder nicht.

e) §. 879 J. 4¹⁷): die ratio liegt weniger in der unfittlichen Speculation auf den Tod eines Dritten, als vielmehr in der Erwägung des Leichtfinns bei solchen (entgeltlichen wie unentgeltlichen) Beräußerungen, der meist wucherisch ausgenutzt wird.¹⁸) Etwas anderes ist der Erb= verzicht (§. 551 b. G. B.; oben I. §. 134 bei Note 19, unten §. 483 Note 7 ff.).

f) Verträge, wodurch Jemand verspricht, bei einer von einer Behörde veranstalteten öffentlichen Bersteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preise oder nach gegebenem Maßstab oder gar nicht mitzubieten (Hofd. v. 6. Juni 1838 Nr. 277 J. G. S.) -- wegen der barin gelegenen Störung der vom Gesetze gewollten freien Concurrenz (unten §. 415).

Ferner gehören hieher viele administrative Berbote, wie 3. B. des Handels mit inländischer Scheidemünze¹⁹), des Bertaufs gewisser gottes= dienstlicher Gegenstände²⁰), der Beräußerung militärischer Fassungsartikel aus freier Hand²¹), ber Borgungen oder Darleihen an Unterofficiere und Soldaten²²), das Verbot gewisser Berabredungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer²³) u. s. w. [Eine Reihe solcher Verbote, der neuesten Gesesgebung angehörend, vgl. in der Manz'schen Ausg., 14. Aust. ad §. 879.]

Auf der Berschiedenheit des Inhalts beruhen die wichtigsten Eintheilungen der Schuldverträge. Sieher gehören die Eintheilungen 23a) in:

1) entgeltliche (onerose) und unentgeltliche (lucrative), je nach= bem bem Vertrage die Absicht einer Vergeltung für Gewährung eines Vortheils von der anderen Seite zu Grunde liegt, ober nur die Absicht, einen Vortheil ohne Vergeltung zu gewähren (§. 921)²⁴);

2) einseitige und zweiseitige, je nachdem Berpflichtungen nur auf einer oder auf beiden Seiten erzeugt werden 25) (88. 864. 865. 915 Die Gintheilung fällt mit der vorigen nicht zusammen: zwei-5. (3. 9.). feitige Schuldverträge find zwar immer oneros 26), aber auch einseitige (3. B. bas Darlehen) können es fein. Beim zweiseitigen Vertrag hängt Die Berbindlichkeit bes einen Theils ab von der des anderen; der Bertrag ift baber nichtig, wenn er auch nur wegen feiner Unverbindlichkeit für ben einen Theil 27) nicht zu Recht besteht 28); nur tann fich der andere Theil auf bieje Unverbindlichkeit nicht berufen, wenn von der ersteren Seite ber Bertrag hinterher anerkannt und geltend gemacht wird (§§. 865, 871)²⁹), und es hängt alfo bie Existenz des Bertrags von ber Entscheidung bes nicht gebundenen Contrabenten ab (relative Nichtigfeit, negotium claudicans).80) Liegt der Grund der Unverbindlichteit in der mangelnden Sand= lungsfähigteit des Einen oder in einem vorbehaltenen Bedent- oder Rücttrittsrecht (oben bei Note 2, 3), fo tann der Undere Figirung einer an= aemeffenen Frift zur Erflärung begehren (§§. 865, 904).81) - Beiter folgt aus der gegenseitigen Abhängigkeit der beiden Berpflichtungen die Regel, daß - abgesehen von gemissen im Geseh bezeichneten Ställen 82) - tein Theil vor dem anderen zur Erfüllung gezwungen werden tann (§§. 1052, 1062, 1092 u. a.)⁸⁸);

3) genannte und ungenannte Verträge.⁸⁴) Die ersteren find durch einen bestimmten juristischen Begriff und einen entsprechenden Namen bezeichnet, und ihre Wirkungen durch besondere Rechtsvorschriften geregelt. Den letzteren sehlt dies, mögen sie auch im Vertehr einen besonderen Namen erhalten haben³⁵);

4) Haupt= und Nebenverträge. Die letzteren (pacta adjecta) find Berabredungen, die einem bestimmten Vertrage sofort beigefügt werden, um seine natürlichen Wirkungen zu modificiren³⁶), wie z. B. die sog. lex commissoria, das pactum displicentiae u. a. Sie werden als Bestandtheile des Hauptvertrags behandelt, sind von seiner juristischen Existenz abhängig und werden mit derselben Klage geltend gemacht⁸⁷);

5) Glücksverträge oder gewagte (aleatorische) Verträge find jene, welche die Zuwendung eines lediglich oder vorzugsweise vom Glück abhängigen Vortheils zum Inhalt haben (§. 1267 b. G. B.).⁸⁸) Dabei ist das Rechtsmittel wegen Verlezung über die Hälfte ausgeschloffen (§. 1268).³⁰) Aleatorischen Charakter kann ein Vertrag erhalten⁴⁰): a) burch die Ungewißheit seines Gegenstandes; so z. B. beim Hoff= nungstauf (§. 1276 b. G. B.; unten §. 366);

b) durch die Ungewißheit des Ereignisses, von welchem die Gegenleistung abhängt; so 3. B. beim Ausspielgeschäft (unten §. 390 Nr. 3, b);

c) durch die Berpflichtung zu einer verhältnißmäßig schwereren Leistung unter zufälliger Bedingung gegen eine sichere Leistung von ge= ringerer Bedeutung (Bersicherungsverträge; unten §. 389);

d) durch beiderseitige Verpflichtung zur Gewährung eines Gewinns unter Bedingungen, von denen es ungewiß ift, ob sie sich zu Gunsten des einen oder andern Theils entscheiden werden (Spiel, Wette; §. 1269 ff. b. G. B.; unten §. 390 Nr. 1, 2).

1) Reller S. 440. -- 2) Saviany III. S. 131. der mit Unrecht (Unger II. S. 64 Rote 22) eine Ausnahme bei ber emtio ad gustum (unten § 365 Nr. 4) statuirt finden will (Note i); in der That ist der Berläufer mittlerweile nur foweit gebunden, als er fein Anerhieten nicht zurudnehmen tann (8. 1080 b. G. B.); bis zur Erflärung des Räufers liegt aber nur eine Bertragspropolition por, rudlichtlich deren bie Deliberationsfrift noch nich. abgelaufen ift (§. 862). - 3) Reller §§. 223, 228. Bgl. Entic. G. 3. 1869 Rr. 72 [Cammlung VII. Rr. 3375], F. Sofmann Entftehungsgr. b. Dbl. 8. 5. - 4) Reller G. 440: geht die Bedingung in Erfullung, fo besteht bie Bervflichtung. - 5) Bal. oben §. 295. - 6) Arndts §. 233, Puchta §. 257, F. Sofmann gebre v. Titulus und Modus G. 81 ff., Bfaff und hofmann in Holpeuborff's Rechtsler. 3. Aufl. Art. Caula. I. G. 454 ff., hasenohrl I. S. 27. Die causa fehlt auch nicht bei der stipulatio, beim Bechiel und in verwandten Fällen, wenn fie auch im Beriprechen nicht bervortreten muß. A. DR. Gerber 8. 158 a. E. - 7) Bgl. Beffe Ueber bas Befen und die Arten der Berträge des heutigen rom. R. 1869 (brbr. Soff= mann im Bract. Arch. R. F. VI. S. 325-333), Derf. Jurift. Brobleme, Stena 1872 (Drbr. Erner in d. 28ien, Rtichr, I. S. 233-236). - 8) Urndts 8. 233. hier fest die auch für das öfterr. Recht bestrittene Frage ein, ob es neben ben fog. materiellen Berträgen auch fog. abstracte ober reine Berträge (im allg. Brivatrecht) gebe, Berträge nämlich, denen es zwar auch nicht an der Cauja fehlt, die aber doch von ihr jo jehr abstrahiren, daß das angenommene Berfprechen als folches zur Begründung des Forderungsrechtes als ausreichend anzusehen märe. Die Frage wird bejaht von Hruza Novation \$§. 7, 8, verneint von Bebli in d. G. 3. 1867 Nr. 22, Randa in d. Jur. 181. 1882 Nr. 3, Rrasnopolsti in b. trit. Btlijchr. XXV. S. 30 ff., Strobal in d. Bien. 3tich. X. S. 412 ff., D. Frankl Bur Frage von der Berbindlichkeit des abstracten Bertrages nach öfterr. R., in b. Rot. 3tg. 1882 Rr. 23, und Formerforderniffe ber Schentung G. 112 ff., hafenöhrl I. S. 375 ff., v. Schen Die Dbl. Berh. I/1 S. 166 ff. Bgl. auch v. Canftein Anertennung und Geständniß (G. A. aus der Btichr. f. beutichen Civilproceg), Berlin 1879 bej. S. 53 f. - 9) Entich. G. 3. 1869 Nr. 74, bagegen Entich. 1869 Nr. 76 (= Sammlung VII. Nr. 3340, 3283]. Diefer nach ber Natur ber Beweisführung eben nicht felbstverständliche Sat ist im gemeinen Recht

febr controvers. Urndis Unm. 1. Ruborff zu Buchta Rote h. - 10) bas fen öhrl §8. 31, 32; über vertragsmäßige Ausschliefung ber Concurrens: Geller in feinem C. Bl. 1X. G. 1 ff. Bal. zwei Entich. G. R. 1864 Rr. 90 [= Sammlung IV. Nr. 1928, 1979], welche (offenbar analog bem im Tert sub f. mitgetheilten Rechtslate) das Beriprechen einer Geldjumme für Unterlaffung ber Bewerbung um ein im Bege der Concurrent zu bejegendes öffentliches Amt für nichtig erflären. - ferner Entich. G. 8. 1870 Nr. 8 (= Cammlung VII. Nr. 3577]: Die einer Lochter dafür, daß sie sich bei der Strafs untersuchung gegen ihren Bater der Aussage entschlage, versprochene Belohnung tann nicht eingeflagt werden, weil bie Birtigmteit eines folchen Bertrages bie strafrechtliche Untersuchung zu vereiteln geeignet ift. - 11) L. 6. Cod. 5. 1 hat eine Grenze für den ausdrücklich versprochenen Lohn firirt: da dieje Constitution nicht alossirt ist, so ist nach gem. R. ein solcher Bertrag nach allgemeinen Grundfäten durchaus zuläffig, und tann felbit bei gewerbemäßiger heirathsvermittlung gewöhnlicher Lohn gefordert werden, wenn feine Böhe vertragsmäßig nicht fixirt ift. R. Roch beutsche G. g. R. F. II. S. 232. -12) Ebenjo L. 9. Cod. 10. 52 (Solzichuher II. 2 S. 269, 270). - 13) Biniwarter IV. G. 36. - 14) L. 6 §. 2. Cod. de postul. 2. 6 (Solafduher S. 270, Reller S. 440) verbietet das pact. de quota litis und de palmario. - Rach älterem öftr. R. (St. P. O. von 1853 §. 346) bezog sich das Berbot auch auf die Vertretung im Strafproceß. --- 15) Der Abvocat ift "jederzeit berechtigt, fich eine bestimmte Belohnung zu bedingen". Bann G. 5. 1868 Nr. 82 hält (mit Unrecht) bas pactum de quota litis noch immer für verboten. — 16) Auch die Belohnung für Vertretung in Straffachen ift nun dem freien Uebereinkommen überlassen. St. B. D. v. 1873 §§. 394, 395. -17) Chenjo L. 30. Cod. de pact. 2, 3, L. 4. Cod. de inut. stip. 8, 39, Seim. bach Rechtsler. VII. G. 410. Reller G. 440. - 18) Auf diefer ratio beruht auch §. 1383 b. G. B. - 19) Min. Erl. v. 28. Nov. 1850, R. G. B. Nr. 451. -- 20) Bofb. v. 25. Nov. 1826, 3. G. S. Nr. 2234. -- 21) Bofb. v. 29. Nov. 1808. Bol. G. S. Bb. 31. - 22) Bat. v. 22. Juni 1753. Darüber D. in G. S. 1862 Nr. 3, 4. Bgl. auch Mil. St. G. §. 269. - 23) Gef. v. 7. April 1870 R. G. B. Nr. 43. Die §§. 479—481 Str. G. find aufgehoben. Bgl. auch Berggejet §. 204. - 23a) Bgl. Hafenöhrl §. 25. - 24) Arnbts §. 234. - Dieje Eintheilung ift die wichtigste wegen ihrer Bedeutung für die Lehre von der Gewährleiftung, laesio enormis und Motivirrthum (§§. 922-935, §. 901 b. G. B.). Unentgeltliche Berträge find: Schenkung, Commodat, im Zweifel Depositum und Mandat, entgeltliche: Rauf, Taufch, Miethe, Gefellichaftsvertrag, (verzinsliches) Darlehen, Novation, Vergleich (§. 1380), Bfandvertrag (§. 1369); auch jebe Bablung (felbst die Erfüllung einer Schenfung, eines pactum de commod. oder de pignore dando) ift entgeltlich, weil damit eine äquivalente Forderung aufgehoben wird. 280 nicht volle Bergeltung beabsichtigt wird, entsteht ein vermischter Bertrag im Sinne des §. 935 b. G. B. — 25) Arndts g. g. O. Das b. G. B. identificirt (§§. 864, 1369, 1380 u. j. w.) diefe Eintheilung mit ber vorigen, mas Stubenrauch III. S. 14 mit Unrecht vertheidigt. Dagegen ichon Nippel Erläut. VI. S. 26 und Mat. S. 116 fg., ber feinerfeits S. 117 den Ausbrud "zweiseitig verbindlich" im §. 1369 technisch nimmt,

wonach der Bfandvertrag ein zweiseitiger, nicht aber ein entgeltlicher wäre. und bei bem boch Gemährleiftung ftattfände (8, 458). - Richt zu verwechieln mit zweiseitigen Berträgen find zweiseitige Rechtsgeschäfte. -- 26) Urnbts 5, 234. Das Gebiet der onerofen Berträge ift also weiter, als jenes der zweiseitigen. Einseitig und boch oneros ift auch das vignus (§. 1369), mahrend bas commodatum und meift auch bas depositum einfeitig und lucrativ find. Die Einseitigleit tritt namentlich darin bervor, daß nur ein Theil (ber Berechtigte) eine nur vom Schuldner unterichriebene Urfunde (Schuldichein, Empfangichein, Bfandichein) in die hand zu bekommen pfleat. Die beim pignus und commodatum dem Gegentheil obliegende Berpflichtung (nämlich: bie Retention, ben Gebrauch zu dulben) wird ichon durch ben Borvertraa Dies überfieht Rippel: pal. Stubenrauch a. a. D. -übernommen. 27) 3. B. wegen mangelnder Sandlungsfähigteit. Betrugs, 2mangs, porbehaltener Bedentzeit ober Rudtrittsrechts. 3m letteren Falle liegt vorläufig nur eine Bertragsproposition vor; val. oben Rote 2. - 28) Ueber die Frage, ob Forderungen aus zweiseitigen Berträgen Ceffion (und Erecution) zulaffen val. vorläufig Golefinger bie rechtl. Unguläffigfeit ber Befchlagnahme bes noch nicht verdienten Lohnes, Leipzig 1869 und bagegen Sommaruga G. 8. 1870 Nr. 24-27. --- 29) Dieje Anertennung wirft gurud, insbei, bei Anträgen an theilweije Handlungsunfähige. Unger in der Bien, Rtichr. I. S. 367, 368; a. M. Giegel Berfprechen G. 75 -81. - 30) Urnbts §. 234, Reller 8, 228; Entic, G. 8, 1861 Nr. 446 [= Sammlung III. Nr. 1381 (boch ftart gefürzt)]. Ueber bie Auffassung ber Rebactoren: Bfaff in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 38, S. 452, Sp. 1. - 31) Bgl. auch C. D. 8. 22; Benn bei einem zweifeitig verbindlichen Bertrag noch fein Theil oder ein Theil nur unvollständig erfüllt hat, und ber eine Contrahent verfällt in Concurs, jo hat die Maffe die Babl, ob sie in das Geschäft eintreten will oder nicht; sie muß sich jedoch binnen einer auf Untrag des anderen Theils vom Concursrichter zu bestimmenden Frift erflären, widrigens angenommen wird, daß fie in bas Geschäft nicht eintrete. Das Geleistete tann fobann, wenn es noch unterscheidbar in der Raffe vorhanden ift, zurückgefordert, -, fonft nur Entschädigung verlangt werden. -- 32) 3. B. Miethe §. 1110. 33) Arndts §. 234, Entich. G. 8. 1873 Rr. 104 [= Sammlung XI. Rr. 5017]. 34) Die letteren find teineswegs identisch mit den römischen Innominatcontracten, und es gelten von benfelben andere Rechtsjäpe. Bgl. Grünwalb 3. L. v. b. Innominatverträgen, in d. Not. 3tg. 1880 Nr. 6. - 35) Arnbts §. 235. - 36) Bal. 88. 959, 960, 1067, 1098, 1159, 1173, 1371 u. a. - 37) Reller S. 433. - 38) Mit Recht unterscheidet Buchta §. 258 jene aleatorischen Berträge, die nicht principaliter ber alea wegen geschloffen werden, fondern zur Erreichung eines nicht lucrativen 8medes, der fich nur unter den gegebenen Umftänden nicht anders erreichen läßt, von denjenigen, bei welchen das Bagen von Ge= winn und Berluft ber einzige Zwed ift. Die letteren Geschäfte erzeugen als folche nur untlagbare Berbindlichkeiten. -- 39) Der Untergang der Sache vor ber Tradition (§. 1048) ändert nur dann nichts an dem Bestande des Bertrages, wenn auch er (wie im Falle des §. 1276) in die Berechnung gezogen wurde; barum wird das Ausspielgeschäft rückgängig, wenn die auss

gespielte Sache vor dem Ausspieltage zufällig zu Grunde ging (Bangcrow §. 692), und darum kommen die Grundsätze von der Gewährleiftung auch bei diesen Geschämittels wegen laesio enormis, die allerdings bei allen Glücksverträgen Plat greift, ist ihnen nicht eigenthümlich, da sie auch in anderen Fällen vorkommt. Daß man eine eigene Classe von Berträgen aus den gewagten Geschäften gemacht hat, beruht lediglich auf dem Bedürfniß der Classification der benannten Berträge (dagegen jedoch Balter §. 368). Insbesondere ist fraglich, ob es auch unentgeltliche Glücksverträge gebe; §. 1267, der dieje Frage bejaht, denkt dabei an Fälle, wie unentgeltliche Ausspielung einer Sache, Bette, bei der nur Ein Theil sich für den Fall der Unrichtigkeit der von ihm vertretenen Meinung einem Rachtheil unterwirft; so auch z. B. Schweppe röm. Pr. R. III. §. 521; dagegen Holzschuher S. 845 Rote **, Windscheid §. 419, Bangerow III. §. 673, welche darin Conventionalstrase oder bedingte Schenfung finden. — 40) Bgl. Arndts §. 236.

IV. Bestärfung der Derträge.*)

§. 316.

1) Angeld und Reugeld (Arrha). 1)

I. Das Angeld ist die bei der Abschließung²) eines Bertrags^{2*}) von einem Contrahenten dem anderen²^b) in der Absicht³) der Sicherstellung der

*) St. Poray v. Madeyski Beftärkungsmittel ber Berträge, in d. Not. 3tg. 1879 Nr. 8—12 (erörtert unter fteter Entwicklung ber Cautelargrundjäge und ber Praxis: Angeld, Reugeld, Conventionalstrafe, irritatorische Clausel und Cumulirung mehrerer Bestärkungsmittel), Derselbe Die Conventionalstrafe und ihre Anwendungsarten bei Berträgen, in d. G. 3. 1880 Nr. 68—77 (in Nr. 75 ff. insbes. das Berhältniß von Angeld und Reugeld aur Conventionalstrafe), Hagen dur L. 5. 40 (Angeld), §. 41 (Conventionaltrafe), (§. 42 Reugeld).

1)Literatur: Jagemann Die Daraufgabe; vergleichende Rechtsstudie. Berlin 1870. Ungermann G. 3. 1860 Nr. 17, Gegenbemerkungen dazu von Kißling G. 3. 1860 Nr. 48; besonders aber Johanny G. 5. 1864 Nr. 25, 26. Jrobtowski G. 3. 1867 Nr. 95; v. Canstein Das Angeld nach Hanelsrecht G. 3. 1874 Nr. 8, 9, Tatasiewicz Ueber das Angeld nach dem a. b. G. B. und nach d. H. und bem a. b. G. 5. 1875 Nr. 30-32, Ungermann Ueber Badium und Relicitation, in b. Jur. Bl. 1884 Nr. 45, 46.

2) Inwiefern diefe Formulirung nicht

ganz präcis ift, ergibt sich von selbst aus dem Texte, der eine arrha contr. porf. und imporf. data unterscheidet.

2a) Der Bertrag tann auch ein Borvertrag fein: v. Madeysti Nr. 9 Note 13 ff., hafenöhrl I. S. 540.

2b) Es können auch beide Contrahenten sich gegenseitig ein Angeld geben : hafenöhrt I. S. 540 f.

3) Ob dieje Absicht erklärt fein muffe. ift ftreitig. Dagegen Johanny a. a. D. v. Madehs fi Not. 3. a. D. Nr. 9 bei Note 6ff. und Entich. G. 3. 1859 Nr. 14() [= Sammi. II. Nr. 840]. Dafür Unger-mann G. 3. 1860 Nr. 17, ber namentlich betont, daß das nicht Angeld fei, was beim Abschluß eines Kaufvertrags der Berabredung gemäß als Theil des Raufschillings erlegt wurde. Das Richtige ift wohl, daß die Leistung nicht ausdrücklich als Angeld erklärt zu werden braucht, daß aber die bestimmte Abficht allerdings vorhanden fein muß. nur wird diefe Absicht insofern prasumirt, als das beim Abschluß des Bertrags Gegebene als Angeld angesehen wird, wenn nicht aus der Erflärung der Barteien erhellt, daß das Geleistete zu anderen Zweden gegeben wurde.

Digitized by Google

Berbindlichkeit oder zugleich als Beichen ber Abschließung⁴) geleistete Gabe⁵) (§. 908). Die Wirfungen des Hingebens eines Ungeldes sind aber verschieden, je nachdem es bei einem persecten Vertrage (arrha confirmatoria, contractu persecto data) oder bei einem noch nicht persecten Vertrage (pacto impersecto) gegeben wurde.

1) Die Wirtung ber arrha confirmatoria⁶) besteht darin, daß im Falle der schulbbaren Nichterfüllung von der einen Seite der schuldlose⁷) Gegentheil das Wahlrecht hat, entweder das (empfangene) Angeld zu be= halten, bezw. (wenn er der Geber war) dasselbe in doppeltem Betrage zurückzufordern⁷a) — oder auf die Erfüllung des Vertrags nebst Ersaß für die nicht rechtzeitige Erfüllung zu dringen; wählt er die letztere Alter= native, dann muß er das (seinerseits empfangene) Angeld in die ihm ge= bührende Leistung einrechnen, bezw. wenn es ungleichartig ist, dasselbe zurückstellen (§. 908).⁶)⁸a) Es liegt in dieser Berechtigung des Schuldlosen

4) Bgl. L. 35. pr. D. de C. E. 18. 1; Quod saepe arrhae nomine pro emtione datur, non eo pertinet, quod sine arrha conventio nihil proficiat, sed ut evidentius probari possit, convenisse de pretio. — Im §. 908 b. G. B. begeidnet das Börtchen "ober" feinen genauen Gegensa; benn nach östr. R. gilt das Angeld immer als Sicheritellung; dagegen erscheint es bann gemiß nicht als Beichen der Bertragsabschließung, wenn es pacto imperfecto gegeben ist. Johanny a. a. D.

5) Johanny erflärt das Angeld für eine unmittelbar bei Abichluß eines Bertrags geleistete Abichlagszahlung auf die eben eingegangene contractliche Berbindlichkeit und beducirt daraus, daß das Angeld ein Beichen der Bertrags= perfection fei; auch er aber gibt zu, daß burch Berabredung auch folche Gaben, die Abichlagszahlungen nicht fein tonnen 13. B. eine Geldleiftung Seitens Deffen, der fich zu einer Getreidelieferung verpflichtet hat), die natur des Angeldes annehmen tonnen. Infofern ift bie Beiftung des Angeldes gewiß nicht wejentlich der Anfang der Erfüllung. Bgl. übrigens Entich. G. H. 1869 Nr. 22 [= Sammlung VII. Nr. 3256]: Die vorbehaltloje Rüdannahme des Angeldes gilt als Rudtritt vom Bertrage, und es fann baber unter bem Titel bes doppelten Angeldes nicht bie nochmalige Rablung desfelben verlangt werden.

6) Nach röm. R. hat die arrha confirmatoria meist nur die Birtung, daß die Einwendung der mangelnden Persection des Bertrags ausgeschlossen ist.

Der Empfänger kann auf Erfüllung und Erjat flagen, muß aber dabei die arrha einrechnen. hat er leinen oder nur einen solchen Schaben erlitten, ber burch die arrha mehr als gedeckt ift, so will ihn Johanny zur Rücktellung der arrha bezw. des feinen Schaben übersteigenden Reftes verhalten sein lassen während holzs chienen, bas er, wenn er die Rlage auf Erfüllung fallen lasse, bie arrha unter allen Umständen behalten dürse. Bon einem Forderungsrechte auf das duplum der arrha oder einem Bahlrecht, wie es §. 908 enthält, ist dem röm. R. nichts befannt.

7) Einen Fall bes Berichuldens bes Gegentheils f. in G. g. 1871 Nr. 69. 7a) Hickei tann das Angeld pönale

7a) hichei tann das Angeld ponale Function haben. Hafenöhrl S. 552f. 8) Johanny und Pikling a. g. D.

8) Johanny und Kißling a. a. D. Rirchstetter S. 499, vgl. H. S. B. Art. 285 und über die ratio des §. 908 in f. Rirchstetter Rote 1. Ungermann G. B. 1860 Rr. 17 dagegen behauptet, diese Berechtigung seinichteine alternative, sondern eine cumulative, d. h. er will das Angeld in die Leistung des Säumigen nicht einrechnen. Allein vgl. dagegen Hold. v. 12. Aug. 1825, Michel Nr. 1232. In der Burückforderung des gegebenen Ungeldes liegt ein Abgehen vom Bertrage; wer nun Erfüllung desselben verlangt, fann nicht gleichzeitig vom Bertrage gurücktreten.

8a) Einzurechnen oder zurückzuftellen ist das Angeld auch, wenn es zur Erjüllung des Bertrages tommt. So auch

eine Abweichung von der Regel des §. 919 b. G. B., die aus der An= nahme einer stillschweigenden lex commissoria zu erfären ist. 9) Diefes Bablrecht beginnt offenbar mit dem Tage der Säumigkeit des Gegners 10); der Lettere kann von da an dem Wahlberechtigten die Rahlung nicht mehr aufdringen, ber Schuldlofe ift, wenn er ben Rücktritt wählt, nicht mehr gehalten, ben Gegenstand des Bertrags anzunehmen.11) Aus ber Subintelligirung ber lex commissoria begreift fich zugleich von felbit ber Rechtsfat, bak bie fog. Babien bei Licitationen verfallen, wenn ber Grsteher die Licitationsbedingungen nicht erfüllt. 12) Die bezeichnete Birtung schuldbarer Nichterfüllung tritt ebenso auch bei bloßer Berfäumniß rechtzeitiger Erfüllung ein 18); wurde aber bie Erfüllung durch Bufall oder beiderseitiges Berschulden unmöglich, dann tann eben nur das Angeld (mit ber condictio sine causa ober ob causam datorum zurückgeforbert werden¹⁴); als Zufall gilt aber nicht die Eröffnung des Concurses.¹⁵)

2) Bird bagegen ein Angeld pacto imperfecto gegeben. d. h. unter Umständen, wo zwar der Vertragswille materiell ichon vorhanden, der Bertrag aber doch noch nicht abgeschlossen ift 16), dann steht es zwar, fo lange ber förmliche Vertragsabichluß noch nicht erfolat ist, jedem Theile noch immer frei, von dem Geschäfte zurückzutreten (§. 884) 17); allein ber ben Abichluß bes Bertrags Bermeigernde bat feine Beigerung durch ben Berluft des Angeldes zu buken: ift er ber Geber, fo behält der Empfänger bie Urrha; ift er der Empfänger, fo muß er fie dem Geber in doppeltem Betrage zurückgeben. 18) Somit hat das b. G. B. einen Rechtsfats. den

nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnungen bei ber Gesindemiethe: hafenöhrl 6.548 Rote 40. Bal. aber auch Pfaff und Hofmann Comm. I. S. 249 Rote 117.

9) Ungermann u. Johanny a. a. D. Entich. G. 8. 1857 Nr. 61, 1859 Nr. 140, auch 1855 Nr. 101 [= Sammlung I. Nr. 276, II. Nr. 840, I. Nr. 76] und vgl. auch die Entsch. oben Note 5 a. E. Das röm. R. gewährt ein Wahlrecht nur bei ausdrudlicher Bereinbarung ber lex comm. Solaschuher III. G. 295, Bindicheid §. 325, irrig v. Canftein (G. 3. 1874 Nr. 8. 10) Johanny a. a. D. Doch ent-

fällt das Bahlrecht, wenn der Bertrag auch nur zum Theile erfüllt murde: Entich. G. 8. 1873 Nr. 91 [= Sammlung XI. Nr. 5024].

11) Johanny a. a. D. Entich. G. H. 1870 Rr. 32 [= Schimtowsty II. Nr. 894].

12) Pfänder dagegen dürfen nicht eingezogen werden, ba bie bem Bfandvertrage beigefügte lex commissoria uns giltig ift (§. 1371 b. G. B.).

13) Johanny a. a. D. Entich. G. S.

1870 Nr. 32 (Note 11). Dies ift be= fonders michtig, wenn der betreffende Bertrag zu einer längeren Reihe von Leiftungen verpflichtete.

14) Bindscheid §. 325 Note 2. Johanny a. a. D. -- Entich. G. 3. 1870 Nr. 65 [=Samml. VII. Nr. 3256]: Die vorbehaltloje Burücknahme bes ein= fachen Angeldes befreit ben Gegner von

ber Jahlung des doppelten. 15) Entich. G. H. 1859 Nr. 20 [= Sammlung II. Nr. 997]. Dagegen mit Unrecht Schufter G. S. 1858 Nr. 8.

16) Da wird es eben gegeben zu bem 3wede, damit der Baciscent, der etwa geneigt fein möchte, ben Bertragsabichluß zu verweigern, durch ben brohenden Berluft des Berthes bes Angelbes einen Antrieb zum Abschluß des Bertrags er-halte. Doch wird dem unter solchen Umftänden Gegebenen der Charakter als Angelb bestritten von Stubenrauch (6. Aufl.) II. S. 86 Rote 3, v. Madensti Rot. 3. Nr. 9 Note 9, vgl. G. B. a. a. D. Nr. 75 bei Note 141.

17) Entich. in ber Bregb. Btichr. I. Nr. 39 [= Sammlung I. Nr. 152]. 18) Johanny a. a. D. Kirchstetter

Digitized by Google

bas röm. Recht¹⁹) nur für bie arrha pacto imperf. data aufgestellt hatte (bie Rückgabe des duplum), auch auf bie arrha confirmatoria erstreckt.

II. Eine Arrha kann aber auch bei ausdrücklich vorbehaltenem beliebigen Rücktrittsrechte bedungen werden als Ausgleichung für den aus dem Rücktritte für den Gegentheil hervorgehenden Nachtheil. In diefem Falle steht das Recht, zu wählen zwischen ber Erfüllung des Bertrags und dem Berlust der Arrha, dem zur Erfüllung Berpflichteten zu, während es in dem Falle sub I. 1. der Berechtigte hat. Diese bem röm. Recht unbekannte²⁰) Arrha wird von den Neueren arrha poenitentialis, Reugelb genannt.²¹)

Das Reugeld wird entweder vorerst nur versprochen, oder sofort gegeben. Wurde es nur versprochen, so hat der es Versprechende die Bahl,^{21a}) ben Vertrag zu erfüllen, oder sich durch Leistung des Reugeldes von der Erfüllung zu befreien. Mit der getroffenen Wahl²²) hört aber das Wahlrecht definitiv auf (§. 909). Auch muß der Promittent das Reugeld schon dann entrichten, wenn die Erfüllung durch sein Verschulben,^{22a}) nicht auch dann, wenn sie durch einen Zufall unmöglich wurde (§. 911). — Wurde dagegen das Reugeld voraus gegeben, dann hat es eine ge= wisse Verwandtschaft mit dem Angelde, und wird auch in gewisser Beziehung analog behandelt. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob derzenige, der sich das Wahlrecht vorbehalten hat, Geber oder Empfänger ber Arrha ist; ist er der Geber, so verliert er, wenn er den Vertrag nicht erfüllt, das gegebene Reugeld; ist er der Empfänger, so muß er, wenn er nicht erfüllt, das Doppelte des empfangenen Reugeldes zurückgitellen (§. 910).

III. Etwas Anderes als die Arrha find die auch im öftr. Rechts= leben vorkommenden²⁸) befannten germanischen²⁴) Beträftigungsmittel der Verträge. Dahin gehört: Der Leih= oder Weinkauf, d. i. ein ge=

E. 449. Das Gejagte ergibt fich baraus, daß §. 908 b. G. B. bas Angelb nicht immer als ein Zeichen ber Vertragsabichließung, sondern unter Umständen nur als eine Sicherstellung anslieht. Lezteres gibt einen guten Sinn nur bann, wenn man es auf die arrha pacto imperf. data bezieht. Doch erflärt Entich.
G. 5. 1869 Nr. 66 [= Sammlung VII. Nr. 3276], es tönne ein Angeld, welches bei einer Vertragsberedung gegeben wurde, die uicht alle im §. 936 genannten Erfordernisse hat und daher nicht flagdar ift, ohne weiteres zurückgefordert werden, wenn es zur wirflichen Abschließung des verabredeten Vertrags nicht komme.
19) L. 17. Cod. de fide instr. 4. 21,

19) L. 17. Cod. de fide instr. 4. 21, L. 3. Cod. 4. 49, pr. J. 3. 23 (24). Reffer §. 222, Savigny Dbf. St. II. Ξ. 269 fg., Holifchuher III. S. 294, Arnbis §. 240 Str. 2.

20) Reller §. 224.

Rraing, Spftem II. 2. Mufl.

21) Bgl. Zróbłowsti in G. Z. 1867 Rr. 95.

21a) Streitig, ob es sich dabei um eine facultas alternativa (Hafenöhrl S. 564) oder um eine obl. alternat. (v. Mabeysti G. J. Nr. 77 §. 14) handle.

22) Und zwar liegt sie schon in dem Beginne der Ersüllung seinerseits oder in der Annahme der von der anderen Seite begonnenen Ersüllung.

22a) Hier functionirt das Reugeld als Conventionalstrafe: v. Madeysti G. J. Nr. 77 §. 15, Ha fenöhrl S. 565.

G. 8. Nr. 77 Ş. 16, Sa fen öhrl S. 565. 23) Doch ipielen fie in der Prazis taum eine bedeutende Rolle.

24) Bgl. barüber Rifling a. a. D., Mittermaier (5. Aufl.) §. 280, Gerber §. 164; speciell über ben Leihkauf St. Louis G. 3. 1871 Nr. 54 (ber mit Rifling übereinstimmt). S. jest vorgüglich Siegel Der Handlichag und Eb nebst ben verwandten Sicherheiten

Ę

lich der Räufer zu tragen hat, das Halfter= oder Zaumgeld bei Pferdetäufen, eine Gabe an den Wärter des Thieres, das Schlüffel= geld bei Vertäufen von Landgütern, das da entrichtet wird an den Schaffner des Gutes oder an die Frau oder Tochter des Vertäufers. In allen diesen Fällen handelt es sich lediglich um Zeichen des Vertrags= abschlufse²⁵), nicht um ein Angeld im Sinne des §. 908; diese Zu= wendungen sind Zugaben zu den übrigen vertragsmäßigen Leistungen; sie können daher neben der Erfüllung des Vertrags in Anspruch ge= nommen bezw. behalten werden, während das Angeld nicht nebst der Er= füllung gefordert werden kann.

§. 317.

2) Conventionalstrafe.1)

Die Conventionalstrafe ist die vertragsmäßige Borausfirirung des eventuell wegen Richterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung einer Berbindlichkeit zu verautenden Schadensbetrages (§. 1336).2) Die Conven= tionalstrafe wird bedungen, mährend bas Angeld gegeben wird. 8) Be= deutung berfelben: das Intereffe (bie Sobe des Schadens) braucht nun nicht nachgewiesen zu werden, ja bie Conventionalftrafe verfällt soaar. wenn aus der Richterfüllung ober mangelhaften Erfüllung tein Schaden erwuchs⁴): umgekehrt kann aber auch ein ihren Betrag übersteigender Schadenersatz nicht begehrt werden 5); wurde die Erfüllung burch Zufall unmöglich, fo verfällt bie Conventionalftrafe nicht .) (88. 911, 1311, 1447).7) Reben der Conventionalstrafe tann aber auch Erfüllung der Hauptverbindlichkeit⁸) verlangt werden, es fei benn das Gegentheil ver= abredet (§. 1336 i. f.), wo dann dem Berechtigten die Bahl zwischen ber Erfüllung bes Bertrags und ber Conventionalstrafe zufteht?) --aleichfalls ein Unterschied gegenüber dem Angeld. Beim Darleben be= schränkte das b. G. B. die Höhe der Conventionalstrafe auf den Betrag ber "höchsten rechtlichen Binfen" (§§. 1336, 996 b. G. B., Hofb. v. 13. Juni 1828); bieje Beschräntung ift bei Darleben und "creditirten Forderungen" 10) aufgehoben burch Gefetz v. 14. Juni 1868 Rr. 62 R. G. B. 10a) In anderen Fällen 11) findet richterliches Moderationsrecht ftatt. 11a) Die Berjährung der Conventionalftrafe steht unter den Regeln bes §. 1489 b. G. B. 12)

1) Bgl. Randa G. Z. 1869 Nr. 76, 77 (ein Theil der oben §. 298 Note 1 angef. Abh. "Zur Lehre von den Zinjen . . ."), oben §. 316 Note * (vgl. gegen eine in der Not. Z. 1879 Nr. 11 enthaltene Bemerkung eine Berichtigung Randa's ebda. Nr. 13), de Griez Ueber die Conventionalstrafe, in Gellers C. Bl. III. S. 193 ff., Dangelmaier Von der Conventionalftrafe, in d. Allg. Jur. 3tg. 1885 Nr. 19, 20, 22, 24, 27, 29, 31, 37. Bgl.

25) Auch der Handschlag ist ein solches Beichen, aber auch Einfas der Treue und Ehre. Siegel a. a. D.

für ein Bersprechen im beutschen Rechtsleben. Bien 1894 (Sitzungsberichte der tais. Atad. d. Biss. Phil.-hift. Classe, Band 130).

auch Ranba Rur Rritif bes Gesehentm. betr. bie Aufbebung ber Buchergesetse . . . Rugleich ein Beitrag 2. Auslegung ber §8. 1333 und 1336 b. G. B., Bien 1868, - 2) Bal, Thol Sanbelsrecht §. 93 G. 392 Rote 1, Arndts 8. 211, Ranba Rr. 76, Entich. G. 8. 1855 Rr. 101 [= Sammlung I. Nr. 76]. — 3) Entic. G. 8. 1869 Nr. 83 [= Sammlung VII Rr. 3405]: Bird bei Errichtung eines Raufes ein Theil bes Breifes fofort bezahlt und dabei bestimmt, daß er bei nicht rechtzeitiger gahlung des Restes verfallen fein folle, fo ift dies nicht Conventionalftrafe, fondern Angelb. --4) hafenobri G. 558 Rote 22a. Der Beweis ift biesfalls eben gang nachs gelaffen. Entic. G. 8. 1867 Rr. 91 [= Sammlung V. Rr. 2651]. Biniwarter IV. S. 599, Mommfen Beitr. II. S. 21. Dagegen Ellinger ad 8. 1336. Bal. jest auch -1 Zwiespalt ber Rechtsprechung über bie Conventionalfirafe, in b. Jur. Bl. 1886 Rr. 47. - 5) Die Firirung bes Schabens ift eben im beiderjeitigen Intereffe vorauserfolgt. Ranba Rr. 76. Anders nach röm. R. — 6) Casus a nemine praestantur. Ranba Nr. 76. Rirchftetter S. 583. - 7) Die zufällige Unmöglichkeit ber Leiftung bebt jede Bertragsverbindlichkeit, also auch die der Leistung der Conventionalstrafe auf. Für den Berfall ber Conventionalftrafe ift also - es fei denn ein Anderes bedungen — das Moment bes Berichuldens wesentlich. Allerdings aber muß ber Schuldner feine Schuldlofigkeit erweisen. Safenöhrl I. S. 557 f., v. Mabeysti a. a. D. G. J. Nr. 69. Dagegen be Griez a. a. D. — 8) Rur muß diefe giltig fein, denn ber Anfpruch auf bie Conventionalitrafe ift accefforisch. Ranba a. a. D. Umgetehrt, lehrt hafenöhrl S. 561 f., es könne, wenn nicht etwas Anderes bedungen ift, wo die Conventionalstrafe für den Fall ber Richterfüllung (nicht bloß ber verspäteten Erfüllung) vereinbart ift, nicht cumulativ gefordert werden. — 9) Reller S. 445, Randa Rr. 76. — 10) Ein nicht flarer Begriff. Er foll wohl Gelbforderungen bezeichnen, ba bie Rinstare nicht nur für Darlehensforderungen gegolten hat. Randa Rr. 77 vermuthet, daß damit alle Forderungen gemeint feien, welche Die spätere Leiftung einer Quantität von Fungibilien zum Gegenstand haben. - 10a) Streitig, mas bieje Aufbebung bedeute. Sie tann auch nur bedeuten. bag bas Roberationsrecht des Richters jest feine Schranke nicht mehr an der Binstage finde. So hafenöhrl S. 559 f. Note 26, v. Madensti Nr. 71. Rote 76, Frankl in b. Brag. Mitth. 1883 S. 157 ff. - 11) 8. B. Berfpätung ber Bollendung eines Tunnelbaues. Ranba a. a. D. - 11a) Ueber Die Beweislaft des Schuldners: Mosborfer Bur Auslegung bes §. 1336 b. G. B., in b. G. S. 1880 Nr. 35, 36. Rann auf biefes Dagigungsrecht werzichtet werden? Dagegen v. Madeysti Rr. 11 Rote 29, Nr. 71 Rote 68 f., Sajenöhrl G. 558 Rote 228. - 12) Entic. G. 8. 1873 Rr. 14 == Gpr. Rep. Rr. 38 [= Sammlung XI. Rr. 4861].

§. 318.

3) Bergicht auf Einwendungen.

Ein solcher (z. B. Berzicht auf die in §§. 929, 935 begründeten Einwendungen) ist in der Regel zulässig, und zur Aufrechthaltung des Bertrages dienend. Unwirksam aber ist:

5*

1) der Verzicht contra bonos mores (§. 878), 3. B. auf die Einwendung des Betrugs oder Zwanges;

2) ganz allgemeine unbestimmte Berzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Giltigkeit eines Vertrags (§. 937).¹)

Eid (röm. Recht) und gerichtliche Beftätigung (beutsches Recht) tommen als Beftärtungsmittel von Verträgen im öftr. Recht nicht vor.³)

 Begen der Unbestimmtheit der Erflärung, die ja in ihrer Allgemeinheit felbst ein Berzicht contra bonos mores sein könnte. Unger Syst. II. S. 188, 189. Doch liegt eine allgemeine Berzichtleistung auf Einwendungen in jeder Anerkennung eines Geschäftes (z. B. §. 1396), und diese ist darum nicht unwirksam (vgl. oben I. §. 162). Bgl. Hafenöhrl II. S. 290 Rote 35.
 2) Wohl aber ist es nach dem Ges. v. 28. Nai 1881 (Buchergeses) Nr. 47 ein die Strafe des Creditgebers erhöhendes Moment, wenn er sich die Erfüllung der wucherischen Berpslichtung unter Berpfändung der Ehre, eidlich ober unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ.

§. 319.

V. Klagbarkeit der Derträge.1)

In der Regel sind nach östr. Recht alle giltigen Verträge klagbar. Ausnahmsweise erzeugen aber gewisse geträge kein Rlagrecht. Hier spricht man von natürlichen Verbindlichkeiten. Ihre rechtliche Birkung³) besteht regelmäßig³) in der Ausschließung der condictio indediti (also der Zulässigsiget der retentio soluti §. 1432) und in der Möglichkeit, die Basis eines anderen Rechtsverhältnisses (des Pfandrechts, der Bürgichast, des Angeldes, der Conventionalstrasse, der Novation) zu werden;³^a) — dagegen können sie nach östr. Recht⁴) nicht auch den Stoff einer Einwendung (Compensation, exc. non impleti contr.) bilden. Hieber gehören derzeit nur⁴ Spiel- und Wettschulden aus erlaubten Spielen und Wetten, wosern der Preis nur versprochen war (§§. 1271, 1272) und bas mündliche Schenkungsversprechen, soweit es noch unter §. 943 b. (B. B. sällt.⁵)⁶)

Außer diesen, vom Gesetz noch immer als "rechtlich" angesehenen Verbindlichkeiten, denen eben nur das Klagerecht fehlt, gibt es auch folche, denen auf der activen Seite die Bedeutung eines Rechtes nicht mehr bei= gemessen werden kann, die aber gleichwohl nicht völlig nichtig find, weil ihnen doch einzelne Wirkungen der nat. obl. zukommen, wenn sie auch im Uebrigen nur moralisch binden mögen: Man kann sie natürliche Ber= bindlichkeiten im uneigentlichen Sinne nennen.⁷) Dahin gehören:

a) Schulden, welche blos aus Mangel der Förmlichkeiten ungiltig find, und

b) verjährte Schulden (oben I. §. 156). Bei beiden ift retentio solnti zulässiglig (§. 1432)⁸), nicht auch die übrigen Wirfungen der nat. obl.⁹):

c) Schulden, beren juristischer Existenz der Mangel der Berpflich= tungsfähigkeit entgegensteht (z. B. die Darlehensschuld eines Minder= jährigen). Sie können die Grundlage einer Bürgschaft ¹⁰) (§. 1352) und einer Pfandbestellung Seitens eines Dritten werben.¹¹) Beitere Birkungen kommen ihnen nicht zu, auch nicht die Zulässigseit ber retentio soluti (§§. 1421, 1433)¹²);

d) bie Verbindlichkeit aus einem Eheverlöbniß. (Unten §. 424.) §. 45 b. G. B. ¹⁸) Ein gegebenes Angeld (arrha sponsalitla)¹⁴), ein bezahltes Reugeld oder Conventionalstrafe können nicht zurückgefordert werden, denn die vom Kirchenrecht anerkannte Verdindlichkeit aus dem Verlöbniß muß wenigstens als eine fittliche anerkannt werden, und §. 45 bezieht sich daher nicht auf diese Rückforderungsrecht. ¹⁸) Auch erwächst aus dem Rücktritt vom Verlöbniß die Verpflichtung zum Schadenersay nach §. 46 b. G. B. Bestellung von Pfandrecht und Bürgschaft aber für diese Rerbindlichkeit wären unwirtsam.

1) Chriftianjen 3. L. v. b. nat. obl. und cond. ind. 1844, Beber Ratürl. Berbindlichteit (4. Aufl.) 1811, Schwanert die Naturalobl. 1861, Errleben bie cond. s. causa I. (1850) S. 118-152, Saviany Dbl. R. I. 85. 5-14, Beimbad Rechtsler, VII. S. 459-472, Reller 8. 227, Arnbts §. 217, Buchta §. 237, Safenöhrl §. 2, Frantl Die Formerforderniffe ber Schentung G. 156 ff., Unger Die Raturalobligationen des öfterr. R., in b. 28ien. Rtichr. XV. C. 371-380 (auch abgebr. in b. G. 3. 1888 Rr. 32). - 2) Buchta a. a. D., Seimbach G. 459 fg., Savigny Syft. V. S. 384, 385, Reller S. 449. - 3) Anders bei den uneigentl. nat. obl. (unten nach Rote 6). Das "charafteriftifche Mertmal" ber nat. obl. (wie Safenöhrl S. 34 Rote 25, S. 38 annimmt) ift die Rulässigfeit der retentio soluti nicht (unten Rote 8). 3m Falle bes §. 1174 pr. ift bie Rudforderung gewiß ausgeschloffen, aber von einer natürlichen Berbindlichkeit ebenfogewiß nicht bie Rede. Frankl a. a. D. S. 169, Unger a. a. D. S. 371 Note 3. — 3a) Bie weit -- abgesehen von ber Ausschliefung ber condictio indebiti -- bie rechtliche Birtung ber natürlichen Berbindlichteiten reiche, barüber find bie Meinungen heut mehr als je getheilt. Um nächften steht der Auffaffung bes Tertes hafenöhrl G. 39 ff. (ber übrigens, ba er eigentliche und uneigentliche Raturelobligationen nicht unterscheidet - Rote 7 - weiter geht, als ber Berf., obwohl er S. 43 lehrt, "daß ben Naturalobligationen teine größere Birtfamkeit beigemeffen werden darf, als das Gefet ihnen ausbrudlich einräumt"). In engere Grenzen schließen sie Frankl und Unger a. a. D. Ausdrudlich entschieden ift, bag Rechschulden (Note 9) weder novirt, noch verbürgt, noch durch Bfandrecht fichergestellt werden tonnen. -- Speciell über Die Frage, inwiefern Raturalobligationen durch Anerkennung erhöhte Kraft erlangen tonnen, vgl. hafenohrl G. 45 f. - 4) So auch hafenohrl S. 36. Anders fo manche nach röm. R. — Die Compensationstraft fehlt ibnen ichon nach gem. R. Bindicheid II. §. 350 Nr. 2; über das öfterr. R. f. Beiller IV. S. 166 Rr. 3, Unger II. S. 205 Rote 13, Bfaff G. 8. 1868 Rr. 85; über bie Bulaffigfeit ber exc. n. adimpl. contr. Reller G. 449. L. 7. pr. §. 4 D. 2. 14; aber auch Unger II. a. a. D. - 4a) Einige unferer Suriften stellen noch weitere Fälle hieher: a) Es wird behauptet, ber Raufmann, ber durch Zwangsausgleich einen Rachlaß erwirkt hat, fei (arg. C. D. §. 253) naturaliter zur Bezahlung diefes Ausfalls verpflichtet: v. Schrutta

Compeni. im Conc. S. 130, Strobal in b. Bien. Rtichr. IX. S. 87. Unger XV. S. 379. Dagegen ichon Rrasnopolsti in b. frit. Bilijdr. XXIII. G. 353, Frankla, a. D. G. 168 Rote 1; b) es entitebe eine Rat. DbL. "wenngleich mit fehr ichwacher Birtung", aus Berabredungen zur Unterftugung berienigen, bie bei einer Arbeitseinftellung ausbarren (Gei, p. 7. April 1870 Rr. 43 R. G. B.): Strohal a. a. D. Dagegen Franti a. a. D., der den Fall mit Recht unter den §. 1174 subsumirt, ebenso Unger a.a. D. Note 40; c) es fei gleichfalls nur bas Rlagerecht versagt aus ber Beräußerung einer Gewinnsthoffnung, die nicht in der vom Gel. p. 7. Rop. 1862 8. 85 R. G. B. vorgeschriebenen Form erfolate: Frankl S. 160. Gegen alle brei Aufstellungen vgl. Safenobrl G. 29 f. Rote 9. - 5) Alfo wenn es aus ber Reit por ber Birkjamkeit bes Gejetes p. 25. Juli 1871 ftammt. oder nicht dem Geltungsgebiet diefes Gefetes (f. oben §. 133 bei Rote 7) angehört. Bavlicet 8. 9. b. Rlagen aus ungerechtf. Bereich, S. 41 f. will ben §. 1432 auf bie falle biefes Gefetes "im Ganzen und Großen teine Anwendung" finden laffen. Dagegen Studien zum Bei. v. 25. Juli 1871 Nr. 76, in b. Not. 8tg. 1879 Nr. 5, 6, 21 (Nr. I). - 6) Mit Unrecht nimmt 2. B. Arnbis a. a. D. eine nat. obl. auch an. wo eine an fich flagbare Obligation wegen einer ber Rlage entgegenstehenden perpetua exceptio wirfungelos ift (jog. inefficax obl.). Bal. Reller S. 450 Rote 14. - 7) Bal. L. 32, §. 2, D. de C. J. Arnbis Anm. 2, Unger II. S. 439 Rote 10. Reller a. a. D. Gegen bieje Unterscheidung hafenobrl S. 31 ff. (ber bie im Text folgenden galle a und b auf Ein Niveau mit den früher genannten ftellt), Grawein Gefetl. Befriftung und Beri, S. 141 ff., 162 Note 112. -8) So auch die meisten bieber gehörigen galle ber rom, nat. obl. Die Doglichkeit ber retentio soluti ift eben nicht bas charakteristische Kennzeichen ber mahren nat. obl. Buchta §. 236, Arnbts a. a. D., Reller G. 450. Dagegen Christiansen a. a. D. - 9) Gegen ihre Novirbarteit auch Sruza Novation S. 40 ff., ber aber S. 108 Rote 5 glaubt, ber Mangel tönne burch Bergicht bes Schulbners behoben werden. Dagegen Unger XV. S. 376 Rote 22. Sieher gehören nun auch Rechiculben im Sinne bes Befepes v. 19. Juli 1877 Rr. 67 R. G. B., giltig in Galigien, Lobomerien, Arafan und Butowina. — Bgl. auch Gew. D. Gej. v. 8. März 1885 Rr. 22 R. G. B. §. 78 e. - 10) Bgl. and Reller S. 452, 453, Bangerow I. S. 596, 597; aber auch oben §. 308 nach Rote 8. — 11) Für dieje Ausbehnung auch Reller S. 453. - 12) L. 41 D. de C. J. - 13) Entich. Ø. 3. 1865 Nr. 103 [= Richl I. S. 53]: Ein fpäter für ben gestatteten Rüdtritt vom Berlöbniß zugesicherter Bergütungsbetrag ift flagbar. - 14) L. 5. Cod. de spons. 5. 1. - 15) Unger I. G. 192 Note 124. A. D. Dolliner Cherecht I. S. 8, Stubenrauch I. S. 194.

VI. Wirkung der Schuldverträge.1)

§. 320.

1. 3m Allgemeinen.

Für die Contrahenten wirkt ein Schuldvertrag die Entstehung einer Forderung auf einer oder beiden Seiten. Ueber die Zeit der Erfüllung enthält, soweit Privatwillfür die Frage nicht geregelt hat, ange= messenen Regeln der §. 904 b. G. B. Auch wird die Berbindlichkeit des Einen aus einem zweiseitig verbindlichen Bertrage dadurch nicht auf= gehoben (er kann deswegen der Regel nach²) auch nicht zurücktreten³)), daß der Gegentheil seiner Berbindlichkeit nicht nachkommt, sondern er ist nur berechtigt, genaue Erfüllung und Schadenersatz zu verlangen (§. 919).⁴⁴

Bei zweiseitigen Berträgen wäre es aber unbillig, ben einen Contrahenten zur Leistung zu verurtheilen, während der andere mit seiner (ebenfalls fälligen) Leistung noch im Rückstand ift. Daher die Regel⁵) der Leistung zug um Zug (§§. 1052, 1062, 1092, 1426, 1428, 469 u. a.), die realisirt wird durch die dem Beklagten zustehende exceptio non adimpleti contractus⁶) (exc. doli). Der Kläger braucht aber nicht zu beweisen, daß er erfüllt habe oder zur Erfüllung bereit sei, sondern das Gericht kann auch den Beklagten zur Erfüllung gegen gleichzeitige Gegenleistung verurtheilen.⁷)

Für und gegen Dritte (Nichtpaciscenten) wirken Schuldverträge in der Regel nicht⁸) (§. 881). Hinfichtlich der Berechtigung tritt eine Ansnahme ein beim Zahlungsmandat (§. 1019 b. G. B., oben I. §. 136); hinfichtlich der Verpflichtung bei jenen Rechten (insbesondere Reallasten), benen gegenüber jeder Besitzer des belasteten Grundstticks Schuldner ist. Die Begründung dieser Wirtung, wo sie nicht schon gesetlich besteht⁹), ift nur durch Intabulation möglich, und diese wieder ist nur zulässig, wo sie das Geste ausdrücklich gestattet (§§. 1070, 1073, 1095, 1469).¹⁰)

1) Bangerow III. \$8. 607-611. Solafouber II/2 6. 297-339. --2) Ausnahme; Lex commissoris, §§. 1118, 1166 b. G. B. n. a. - 8) Entich. G. 5. 1868 Nr. 16 [= Richl I. S. 301]: Propinationsvertrag; wegen Lieferung ungenießbaren Bieres besteht tein Rüdtrittsrecht. - 4) Beides muß verlangt werben, nicht nur Erfat, benn ber Schabe wegen Richterfüllung ift ein anderer, als der wegen verspäteter Erfüllung: Entich. G. S. 1868 Rr. 40 (= Sammlung VI. Rr. 2983]. - Schabenerfat tann auch verlangt werden, wenn bie noch mögliche Leiftung ihrer Berspätung wegen ben ursprünglichen 3med nicht mehr erfüllen tann, wie 3. B. nachträgliche Leiftung eines feit Sahren rüchtanbigen Ausgebinges: Entich. G. 8. 1870 Nr. 3 [= Samml. VII. Rr. 3430]. Swoboda Erört. pract. Rechtsf. S. 86 fg. Bal. Safenöhrl II. §. 85, Seller B. L. v. b. commiffiven Bertragsverletung, in b. G. S. 1875 Rr. 28, 29. - Ueber bie Bor- und Entftehungsgeschichte bes §. 919: Bfaff in b. Jur. 181. 1887 Nr. 40 S. 476. - 4a) Ueber die irritatorifche Claufel: v. Madeusti a. dem 8. 316 Rote * a. D. Nr. 12. - 5) Ausnahmen 3. B. in §§. 1100, 1156 b. G. B. - 6) Bgl. Bangerow III. S. 303, 304, Arnbis §. 234. Safenöhrl II. §. 89, Lofer Ueber b. exc. n. adimpl. c., in b. Mig. Jur. 3ig. 1892 Nr. 25. - 7) Entich. G. 3. 1872 Nr. 50 [= Samml. X. Nr. 4485]. Bal. Bangerow G. 304, 306, Sajenöhrl II. S. 411 ff. --8) Ex pacto tertii nemo acquirit et nemo obligatur. Bgl. die Literaturangaben oben I. §. 136 Note 1. - 9) Dies war früher namentlich rudfichtlich bes (freilich meift nicht vertragsmäßig entftandenen) Zehentrechtes febr allgemein ber Fall. - 10) Unfere älteren Gefete reden von zahlreichen Fällen, in welchen einer Forderung burch Intabulation auf ein Grundstück gegen jeden Befitzer Birt-

famkeit verschafft werben tann: fo von der Antabulation von Reversen zu Gunsten bes Bafferbauamtes und anderer Bebörden (Sofd. v. 27. April 1820 Rr. 1660 J. G. S.), des genehmigten Spielplans bei Güterlotterien (Hofd. v. 14. Aug. 1824 Rr. 2030 R. G. S., dazu Biniwarter IV. S. 527), ber Militärbeirathscautionen (hoffrasr. 8. v. 12. Juli 1812), des Brovinationsrechts, bes Ausgebinges u. f. w., und bieber gehört auch ber Fall bes §. 477 Nr. 5 mit §. 481 b. G. B. (der keine Servitut enthält). Bal. auch §. 18 G. B. G., S. 34 C. D. Aus der Braris val. Entic. G. 8. 1870 Nr. 71 [= Coimtowstu II. nr. 1384]; Demplirungsrevers gegenüber einer Stadtgemeinde (leineswegs Servitut, wie Entlich. bei Beitler 2. Aufl. Nr. 276 annimmt: val. Hofd. v. 19. Nov. 1818 und 30. Juli 1838 in Winiwarter's 5bb. II. S. 155, 156). Rechtsfall im Aurift XI. S. 337 fa.: Intabulation eines Baldabstodungsvertrages, Entic. G. 3. 1866 Nr. 49 [= Sammlung V. Nr. 2427]: Recht, Gips zu graben, für immermährende Reit eingeräumt, G. 3. 1873 Rr. 70 [= Sammlung XI. Nr. 5020]: Intabulirte Verbindlichteit, ben Betrieb eines Gewerbes auf einem bestimmten Grundftud zu unterlaffen (ebenfalls feine Servitut), G. 5. 1868 Rr. 55 [= Samml. VI. Rr. 3047]: Intabulirte Berbindlichleit, ein Gut gur Errichtung eines Fibeicommiffes gu wibmen, G. 8. 1868 Nr. 92 [= Sammlung VI. Nr. 3134]: Unauffündbares Miethverhältniß, geschaffen durch Intabulation, G. S. 1864 Nr. 17 und 18, G. 3. 1868 Nr. 93, 1871 Nr. 43, val. auch 1854 Nr. 39-41 [= Sammlung IV. Nr. 2069, VI. Nr. 3128, VII, Nr. 3637; ber lettcit. Fall fteht nicht in den Sammlungen]: Antabulation von Bannrechten. Leicht begreiflich daher, daß die Anschauung entstehen konnte, es könne allen Obligationen durch Intabulation Birtung gegen Dritte verschafft werden (Ellinger ad §. 308; val. Rrainz G. 3. 1869 Rr. 29); namentlich ift bei allen unferen älteren Schriftstellern angenommen, daß bie aus einem Raufvertrage über ein unbewegliches Gut für den Räufer hervorgehenden Forderungen (die jog. Raufrechte) burch bücherliche Eintragung, auch wenn fie nicht zum Zwede ber Erwerbung des Eigenthums oder des Bfandrechts erfolgt, eine besondere gegen den Besitnachfolger gehende Birtfamteit erlangen, wobei nur wieder fehr ftreitig war, worin dieje Birkjamkeit (Gebundensein an den Raufvertrag, Bfandrecht, interdictum de non alienando et onerando) bestehe. Bgl. Staubinger Stichr. f. N. u. St. 28. 1832 I. S. 1 fg., und 1833 I. S. 332 fg., Rremerebba. 1832 II. S. 95 fg., Drbadi ebba. 1833 I. S. 342, Bremfer ebba. 1849 I. S. 206, Auffez ebba. 1839 II. S. 177 fg., Landtafel- u. Grundb. D. §. 196, Dierl Jurift III. S. 332, Biniwarter IV. S. 258-260, Ellinger §. 435, Stnbenrauch III. S. 245, 246. Gegen dieje Auffaffung ift gerichtet bie Spipe bes §.9 G. B. G.

2. Jusbesondere bei entgeltlichen Berträgen. a. Die Gewährleihung.¹) §. 321.

a. Allgemeines.

Die Natur entgeltlicher Geschäfte bringt es mit sich, daß der eine Theil ebensoviel an (dem beiderseits bestimmten) Werth erhalten soll, wie der andere. Zeigt sich also nach erfülltem Vertrage, daß die übergebene

Digitized by Google

Sache ^{1a}) (oder das überlaffene Recht) vorher unbekannt gewesene (rechtliche oder physische) Mängel von ungewöhnlicher Art³) an sich hatte, oder daß sie nicht die bedungenen Eigenschaften hat, so ift gegen jenes Postulat verstoßen, und der Theil, der zu wenig geleistet hat, hastet daher, mag er um den Mangel gewußt haben oder nicht, für den Abgang. Diese Hastung heißt Gewährleistung. Sie greift nur bei entgeltlichen Geschäften Plat (§. 922), bei unentgeltlichen naturgemäß nicht (§. 1397).³) Allerdings aber enthält auch die Erfüllung eines unentgeltlichen klagbaren Geschäftes ein entgeltliches Geschäft (§§. 940, 941).

Eine wesentliche Boraussezung der Gewährleiftungspflicht bildet ber Frrthum des Empfängers⁴); hienach ist die Gewährleistung eine Ausnahme von der Regel der Einflußlosigkeit des Motivirrthums. Der Frrthum muß ein entschuldbarer sein (§8, 928—930).

Die die Gewährleiftung begrundenden Mängel sind entweder juriftische (das überlassen Recht besteht nicht, die Sache gehört nicht dem Ueber= lassenden oder ist mit unbekannt gewesenen Lasten behaftet §§. 929, 928), oder physische (es fehlen der Sache die ausdrücklich bedungenen oder ge= wöhnlich vorausgesetsten Eigenschaften). Unfere Gewährleiftung umfaßt somit sowohl die Evictionsleistung als die Mängelaewähr des röm. Rechts.

Das Geschäft muß nicht nothwendig die Uebertragung des Eigenthums bezielen und nicht nothwendig förperliche Sachen zum Gegenstand haben⁵); es genügt die entgeltliche Einräumung eines Bermögensrechtes.⁶) Gewährleistung kommt daher auch vor bei Bestellung eines Pfandrechtes (§§. 1369, 458)⁷), bei der Sachenmiethe (§. 1117)⁸), bei der Dienstmiethe (§. 1153)⁹), bei der Leistung an Bahlungsstatt (§. 1414)¹⁰), bei der entgeltlichen Ueberlassung einer Forderung (§. 1397)¹¹), einer Erb= schaft (§. 1283)¹³), eines Kures (§. 1277) u. dgl.

1) Das öftr. G. B. behandelt (wie das preuß. L. R. — anders das franz. G. B. Art. 1626-40, 1641-49) bie Gewähr für Mangel und die für Entwährung als Ein Institut, aber nicht zum Bortheil der Sache. Bgl. habietinet in haimerl's Bijdr. IX. 6, 254-292 (G. 8. 1862 Rr. 121), Safenohrl II. §§. 92, 93 (der diefe Lehre einreiht in die Lehre von der Aufbebung ber Obligationen). Speciell über bie Mängel bes G. B. in biefer Lehre: Unger handeln auf fremde Gefahr, Jena 1894 (G. A. aus Shering's Jahrb. XXXIII) S. 23 Rote 55a. Aus ber älteren Lit. Raufder Darft. b. L. v. b. Gewährleiftung Bien 1833, Michel Darft. b. Gewährl. nach öftr. R. Brag 1849. — Ift es gleichgiltig, ob die Berpflichtung auf Speciesleistung ober auf Leiftung eines Genus gerichtet war? Die Frage wird bejaht v. Safenöhrl II. S. 397 f. Rote 45, S. 435 f., 462 f. — 2) Un beren Borhandenfein bei ber Bestimmung bes Breises zu dentenzman daber teine Beranlasjung hatte. - 3) Bgl. Safensbrl G. 442-445, 464 f. Daber auch §. 945 6. G. B., aus dem fich ergibt, daß überhaupt teine haftung Blat greift, wenn auch bem Beschenkten bebannt war, daß bie Sache eine fremde fei. - Ueber bas röm. R. val. Arnbis §, 303 Anm. 1, Thibaut Civ. Abb. Nr. 4, Bangerow III. §. 610. - 4) Beftritten von habietinet S. 269. - 5) Da= gegen in beiden Richtungen Sabietinet G. 265, 292, bem daber (ebenfo

icon Rippel Rtichr. f. öfterr. R. G. 1825 II. Rr. 83. abnlich Safenöhrl S. 437, 465) bie haftung für eine cebirte Forberung (§. 1397 fg.) als auf besonderen Grundfäten beruhend erscheint. Ihm ftimmt zu Entich. G. g. 1864 Nr. 14, bagegen aber Entich. G. R. 1869 Nr. 71 [= Sammlung IV. Rr. 1668, VII, Rr. 3401]. - 6) Ebenfo nach rom. R., nur bag Einzelne (z. B. Bangerow III. §. 609) Mängelgewähr nur bei Rauf und Taufch gelten laffen wollen. Bal. aber Reller G. 625. 630, Arnbts 8. 303 Anm. 1, 2. - 7) L. 16, §. 1. L. 32 D. de pign. act. 13. 7. - 8) L. 9. pr. D. Loc, 19, 2. Dagegen Safenöhrl S. 441 f., 465, foweit es fich nicht um intabulirte Bestandrechte (G. 440, bei Rote 37) handelt. - 9) Benn freilich ber Gegenstand berfelben ein reines Thun ift, ift die Gewährleistung unanwendbar, 3. B. dem Fuhrmann fällt eine erft nach der Uebergabe entbedte Beichabigung ber Fracht zur Laft. Bol. Smoboba 6. 8. 1864 Rr. 35 und ben ba angeführten Rechtsfall. Gegen ben Gat bes Tertes Safenobri S. 465. - Sabietinet a. a. D. findet in ben \$8. 1117 und 1153 Dobificationen des Grundiakes des 8, 922. - 10) L. 4. Cod. de evict. 8, 45. - 11) L. 74. §. 3. D. de evict. 21. 2. Sal. auch Rote 5. - 12) L. 13. 16. D. de hered, et act. vend, 18. 4.

8. 322.

β. Gewähr wegen beimlicher Mängel.*)

Ihre Boraussetzungen find: 1) Entgeltlichkeit des Geschäftes (§, 922)¹); 2) die Sache oder Forderung, die ba überlaffen oder an welcher ein Recht (3. B. Bfandrecht) eingeräumt wurde, muß zur Beit bes Geschäfts mit einem ungewöhnlichen (phyfifchen) Dangel behaftet gewesen fein oder es müffen ihr bie bedungenen Eigenschaften gefehlt haben (§. 923)2); bei Forderungen gilt als hieher gehöriger Mangel die Uneinbringlichkeit (§. 1397).8) Später eingetretene Mängel begründen ben Gemährleistungs= anspruch nicht (§8. 927, 1311 u. a.), somit auch nicht eine erst nach der Ceffion eingetretene Uneinbringlichkeit der cedirten Forderung⁴) (§§. 1398, 1399)⁵); 3) entschuldbarer Frrthum des Erwerbers; die Gewährleiftung ift daher ausgeschloffen, wenn tein Frrthum vorlag (vgl. §. 929)6) oder biefer unentschuldbar ift; fo, wenn die Mängel in die Augen fallen 7), ober aus den öffentlichen Buchern erfeben werden tonnen, vorausgesett, daß ihr Fehlen nicht ausdrücklich zugesichert ist (§. 928).8)9) Die Gewähr= leistung wird auch ausgeschlossen durch Berzicht (§. 929)¹⁰)¹⁰»); ein ftill= schweigender Verzicht liegt vor bei der miffentlichen Erwerbung einer mangelhaften Sache (vgl. §. 929), und bei ber Uebernahme in Baufch und Bogen (per aversionem), soweit das Borhandensein gemiffer Eigen= schaften nicht bedungen wurde (§. 930).11)

Birkung: Rann ber Mangel nicht gehoben werden und hindert er den ordentlichen Gebrauch der Sache (sog. Hauptmängel), so hat der Ge= währleistungsberechtigte Anspruch auf Rescission des an sich giltigen Ge= schäftes (Wandelflage, a. redhibitoria); ist die Sache zu dem beabsich= tigten Zwecke noch brauchbar (sog. Nebenmängel), so hat er Anspruch auf Aufhebung des Werthunterschiedes der beiden Leiftungen, also auf Minderung des Entgeltes bezw. Nachleiftung des Fehlenden (Minderungs=, Würderungsklage, a. quanti minoris, judicium aestimatorium)¹²); in beiden Fällen zugleich auf Ersat des allfällig verschuldeten weiteren Schadens (§. 932).¹³)¹⁴) Die Verantwortlichkeit des Gewährs= mannes erstreckt "sich der Regel nach nur dis zum Betrage des Entgeltes, nicht auch auf den besonderen Nutzen, den man bei glücklicher Speculation aus dem Object hätte ziehen können (§. 1397); im Falle der Unredlichkeit erstreckt sie sich auch auf den bem Verfürzten aus der Eingehung des Geschäfts erwachsenen Gewinnstentgang (§. 932 a. E.).

Die Berjährung beider Rlagen läuft bei unbeweglichen Sachen 15) in 3 Jahren, bei beweglichen in 6 Monaten ab (§. 933)16); diese Frift ift auch maßgebend für den Regreß bei Ceffionen 17) und - da der Gewährleiftungsanspruch auch excipiendo geltend gemacht werden tann¹⁸) — auch für die Boricuung ber betreffenden Einrede. 19) Da ber Gemährsmann bis zur Uebergabe für jeden eintretenden Mangel zu haften hat (88. 1048 bis 1051) 20), beginnt die Frist der Regel nach vom Tage des vollzogenen Bertrages zu laufen (§. 927) 21); nur wenn es unmöglich war, bereits zu diefer Beit ben gehler zu entdeden, erft von bem Beitpuntte an, ba die Möglichkeit der Beweisführung über die Eristenz des Mangels ge= geben war 22); bag aber früher Unmöglichteit des Ertennens vorlag. muk ber Kläger erweisen. Ueberhaupt muß er in allen Fällen beweisen die Existenz bes Mangels zur Reit bes Bertrages, nicht aber auch die eiaene Untenntniß besselben.28) Begen der Schwierigkeit dieses Beweises im Falle der Mangel in einer Krankheit des erworbenen Thieres besteht, hilft das Gefetz durch Aufstellung von Rechtsvermuthungen und zwar a) 8. 924. b) §. 925.24) Ihre Bedentung besteht barin, daß anstatt des schwierigeren Beweises des Krankfeins zur Zeit der Uebergabe der leichtere der später ausgebrochenen Krankheit genügt - boch vorbehaltlich des Gegen= beweises (§. 927) und unter ber Boraussezung fofortiger (§. 904) Be= nachrichtigung des Gegentheils event. der Anzeige an das Gericht oder bie Sachverständigen und Bornahme bes Augenscheins (§§. 926, 927).25)

*) Bgl. neben ben in §. 321 Note 1 Angeführten: G. Hanaussel Die Haftung bes Bertäussers für bie Beschaffenheit ber Waare nach röm. und gem. R. und mit bes. Berücks. bes handelsrechts. Berlin 1883, 1884 (Rec. im Lit. C. Bl. 1884 Nr. 3). — 1) Schentung, Commodat u. bgl. ziehen diese haftung nicht nach sich (oben §. 321 Note 3). — 2) Den Say: "wer fälschich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich" (sei), glaubt Hafenöhrl S. 467 einschränkend auslegen zu müssen. Much will er (S. 469, vgl. S. 476) die äbilitische hauslegen zu müssen mangel erstreden, es sei benn, daß die Leistung nur als Theilleistung angenommen wurde. — Die Berbinblichteit zur Anzeige ber Mängel (Arubts §. 304, Reller S. 627) besteht für den Berängerer auch nach östr. R. (arg. §. 923: "verschweigt"). Anders nach älterem beutschen R. Gerber §. 174. — 3) Rach röm. R. haftet der Cedent regelmäßig für die Richtigkeit (veritas), nicht für bie Einbringlichteit (bonitas) der Forderung. Arnbts §. 257, Reller

8. 281; val. aber Schliemann haftung bes Cebenten und Binbicheid 8. 336. - 4) Entic. G. A. 1869 Nr. 67 [= Sammlung VII. Nr. 3309]. - 5) Entich. G. 8. 1870 Nr. 71 [= Sammlung VIII. Nr. 3843]; Die ausbrückliche Anficherung bes Cebenten, für bie Giubringlichkeit au haften, bezieht fich nicht auf bie Ausnahmsfälle ber §§. 1398, 1399. - 6) Reller S. 627. Bferiche Arrthumslehre S. 115 ff. - 7) Reller a. a. D. -8) Entich. G. g. 1869 Nr. 100 [= Sammlung VII. Nr. 3563]: Uebernimmt der Beräußerer die Garantie dafür, daß ein in die Augen fallender Mangel perichminden werde, fo findet, wenn biefer Dangel bestehen bleibt, Gewährleistung statt. - 9) Darum entfällt auch bie haftung für bie Uneinbringlichfeit einer cedirten Forderung, wenn man fich biesfalls aus ben öffentlichen Büchern belehren konnte (§. 1398), es fei benn, daß die haftung für die Ginbringlichteit besonders zugefichert wurde: Entid. G. 8. 1867 Rr. 39 [= Sammlung V. Rr. 2431]. - 10) Ausgenommen ben Sall bes Betrugs: Reller S. 627. - 10a) p. Larcher Ueber b. Bedeutung der Ediltsbedingung, daß der Vertäufer für das angegebene Flächenmaß teine Haftung übernimmt, in b. G. H. 1883 Rr. 61, 62, - 11) Ueber bie Gemährsfreiheit bei ber cessio necessaria (§§. 1422, 1423) vol. unten §, 329 a. E. und Arndts §, 257. — 12) Das röm. R. gibt bem Bertäufer die freie Wahl zwischen diesen beiden Klagen. Die Unterscheidung, bie bas öftr. R. macht, beruht auf der älteren Doctrin (Arnbis 8. 304 Anm. 3. Gerber 8. 174 Rote 7. Bfaff in d. Jur. Bl. 1885 Nr. 25, G. 293 Sp. 1). Wegen ber Faffung bes §. 932 wird auch behauptet, das öfterr. R. fenne feinen Ansbruch auf Breisminderung (Go neueftens wieber hafenöhrl G. 473 f. : "Das öfterr. R. . . . tennt weder die actio quanti min., noch eine Bahl bes Benachtheiligten zwijchen verschiedenen Klagen". Entich. G. 8. 1873 Rr. 43 [= Sammlung XI. Nr. 4967]). Aber es gibt Fälle, in benen eine andere Ausgleichung gar nicht möglich ift. — 13) Auch das röm. R. läßt mit beiden Rlagen einen Erfaganspruch wegen weiteren Schabens (3. B. Fütterungetoften bes Thieres) burchfegen und zwar ohne Rudficht auf Berichulben. Bgl. Bolgichuher II/2. S. 317, 318, Reller S. 628, welch' Letterer aber rudlichtlich des Schadens, den das gelaufte Thier verurfachte, nur die Analogie der Noralflagen gelten laffen will. Da dieje im öftr. R. nicht anwendbar ift, und §§. 1295 und 1306 Berichulden vorausjeten, fo tann ohne folches nur ber Erfatz bes gemachten Aufwandes u. dal. begehrt werden. — Der Berluft der Sache bebt die Gewährleiftungsflage nicht auf. §. 924. Bal. Urnbis §. 304. Reller S. 628. - 14) Daher Aufhebung bes Bestandvertrages bei Unbrauchbarkeit der Bestandsache zu dem ordentlichen Gebrauche (§. 1117), Abgeben vom Lohnvertrag im Falle des §. 1153, Rachlaß am Miethzinse bei Unbrauchbarkeit einzelner Stücke, Bestellung eines anderen Bfandes im Falle des §. 458, Erjay bes uneinbringlichen Theiles ber nur partiell einbringlichen Forderung. Bei der Cession an Zahlungsstatt (§. 1414) fann jedoch der Cefsionar auch feine alte Forderung gegen den Cedenten geltend machen; sie erlischt nämlich — ben Fall des §. 1407 ausgenommen — durch die Seffion nicht ohne weiteres, sondern die lettere bewirkt bie Erlöschung der alten Forberung nur unter ber Bedingung, daß fich ber Ceffionar aus der cedirten For-

berung zahlhaft macht. Bal. Arnbis 8, 222, Thöl Sanbelsr, I. 8, 120 g. G. - 15) Belche Gegenstand ber Eigenthumsübertragung, bes Bfanbrechts, ber Diethe u. bal. find. - 16) Das rom. R. läßt bie Banbelflage in 6 Monaten. bie Minderungstlage in einem Jahre erlöschen. Arnbts 8. 304. - 17) Entich. 6, 8, 1861 Rr. 13, 6, 5, 1862 Rr. 44, bagegen Entich. 6, 5, 1865 Rr. 49 [= Sammlung III. Rr. 1196, IV. Rr. 1514, 1968]. - 18) Entid. G. H. 1861 Rr. 10, 1869 Rr. 94 [= Sammlung III. Rr. 1148, VII. Rr. 3529]. - 19) Entjo. G. S. 1862 Rr. 51 = G. S. 1863 Rr. 130 [= Samml. IV. Rr. 1597], Unger II. S. 513 Rote 46, Reller S. 183, 629; bagegen Solzschuher II/2. G. 319. - 20) Rach ben Grunbfäten über bas periculum et commodum rei venditae. - 21) Bal. Diner Ru §. 933 b. G. B., in b. Jur. Bl. 1890 Nr. 26. Als burchgreifende Regel wird biefer Sat verstanden in Entic. G. 5. 1868 Rr. 99 [= Sammlung VI. Rr. 3144], weil es Aufgabe bes Uebernehmers fei, bie Sache fofort zu untersuchen, und weil, wenn es anders ware, der Uebernehmer die haftung feines Auctors nach Belieben zu verlängern vermöchte. — 22) Entich. G. 3. 1867 Nr. 39 [Sammlung V. Nr. 2431]. Rach rom. R. beginnt die Berjährung (fraft ber abweichenden Grundjäte über das periculum) in der Regel vom Tage des geichloffenen Geschäfts, ausnahmsweise vom Tage ber Entbedung bes Rehlers. Reller S. 629, 630, Solafduber S. 319. - Begen verfchiedener Fehler tann auch mehrmals geklagt werden, fo lange bas Geschäft nicht rescindirt ift. Arnbis 8, 304, Reller G. 630. Die Birfung ber Refciffion ift nicht die einer Refolutivbedingung; die vom Räufer auf die Sache gelegten Laften bleiben aljo aufrecht, boch ift es feine Pflicht, fie abzulöfen. Arnbts a. a. D., Reller S. 628. - 23) Das Biffen bes Räufers ift vielmehr einrebeweije vorzuschützen. — 24) Der Satz ift bem deutschen Recht entnommen, übrigens bei uns ftart modificirt. Gerber §. 174. Der Inhalt des §. 925 ift bei hafen. öhrl S. 472 versehentlich zum großen Theile unrichtig mitgetheilt (sub bb). — In Beilage III ber Bbg, v. 12. April 1880 Rr. 36 findet fich eine Belehrung über bie Erscheinungen zahlreicher Thiertransheiten. - 25) Entich. G. B. 1853 Nr. 8 [Beitler 2. Aufl. Rr. 741]: Die Sachverftändigen tonnen ben Augenschein auch ohne gerichtliche Intervention und ohne Beobachtung der gerichtsordnungsmäßigen Formen vornehmen. Entich. G. 3. 1866 Rr. 85 [= Sammlung V. Rr. 2564]: Gegen einen folchen Runftbefund ift aber Gegenbeweis burch einen neuen Runftbefund zuläffig. - Entich. G. 8. 1869 Rr. 71 [= Sammlung VII. Nr. 3424]: Auch ein Biehhirt tann als Sachverständiger verwendet werben, wenn es fich, wie im Falle bes §. 924, lediglich um Conftatirung des Krankleins handelt.

§. 323.

y. Gewähr für Entwährung (Evictionsleiftung).*)

Deren Boraussetzungen find, analog der Mängelgewähr:

1) Entgeltlichkeit des Geschäfts (§§. 922, 1277, 1283, 1397; nicht entgegen §. 945 b. G. B.);

2) Ueberlassung einer dem Gewährsmann nicht gehörigen und darum ber Entwährung (Eviction) unterliegenden, oder einer mit unbefannten Lasten¹) behafteten Sache (§. 923)³), ober Ueberlassung eines thatsächlich nicht existirenden Rechtes³);

3) Ubstreitung (Entwährung) durch einen Dritten; biefer muß die Sache erfolgreich vindicirt haben, bezw. es muß ihm das belastende Recht gerichtlich zuerkannt bezw. das überlassene Recht dem Erwerber aberkannt worden sein; doch genügt auch in allen diesen Fällen die anderweitig hergestellte volle Gewißheit, daß dem Dritten das angesprochene Recht (Befreiung) wirklich zustehe.⁴) Im Proceßsalle⁵) soll der Erwerber die litis denuntiatio an den Gewährsmann zum Zwecke der Bertretungsleistung vornehmen (§. 931). Die Folgen der Unterlassing vieser Borsicht bestimmt (der den §. 58 A. G. D. abändernde) §. 931 b. G. D. ⁶)

4) Entschuldbarer Fruthum des Bertürzten^{6a}), baher der Anspruch wegfällt, wenn er wissentlich eine fremde Sache an sich brachte?) (§. 929) ober der Fruthum unentschuldbar, insbesondere wenn die Lasten aus dem ölfentlichen Buch ersichtlich waren, ohne daß die Freiheit der Sache von solchen ausdrücklich zugesichert war (§. 928). Diese "Lasten" umfassen (nicht intabulirte) "Schulden" und "Rückstände" (an öffentlichen Abgaben und Reallasten) aus der früheren Besigesperiode; für diese beiden muß nämlich der Uebernehmer dem Dritten gegenüber haften, hat jedoch ein Rückersaprecht gegen den Vormann, wenn er sie nicht ausdrücklich als Selbstichuldner übernommen hat (§. 928).⁸)

Auch auf die Evictionsleiftung kann wirksam verzichtet werden (§. 929). ⁹)

Birtungen: Zeigt sich, daß das überlassene Recht gar nicht bestand, so hat der Berkürzte (wie im Falle der Hauptmängel) Auspruch auf Rescission des ganzen Geschäfts¹⁰) — bei theilweiser Entwährung¹¹) auf Ausgleichung der Werthdifferenz¹²), in beiden Fällen zugleich auf allfälligen Schadenersatz (§. 932).¹⁸) Rechter Beslagter ist nur der unmittelbare Bormann, nicht auch dessen Autor¹⁴), es sei denn die Klage gegen den letzteren cedirt worden.¹⁵)

Beweisen muß der Kläger die Richtigkeit des vom Dritten erhobenen Anspruchs oder die Unrichtigkeit des übernommenen Rechtes durch Urtheil= sprüche oder andere Beweismittel, aus welchen diese Richtigkeit und die Erhebung des Anspruchs erhellt.¹⁶)

Auch diefer Anspruch verjährt nach §. 933, hier aber beginnt die Berjährung zu laufen vom Tage der erfolgten Entwährung oder der sonst erlangten Gewißheit, daß eine solche erfolgen werde.¹⁷)

Das Zusammentreffen der Gewährleistungsklagen mit der wegen Frr= thum, Betrug¹⁸), Zwang, Verlezung über die Hälfte u. dgl. ift zu beur= theilen nach den Grundsätzen von der Alagenconcurrenz.¹⁹)

*) Lit. Angaben: §. 311 Note 1. — 1) Pfanbrechten, Servituten. — 2) Gleichgiltig, ob die Ueberlassung burch Rauf, Tausch, Bergleich, datio in solutum oder andere entgeltliche Geschäfte erfolgte (Arndts §. 303 Anm. 1). Partielle Entwährung durch Durchsehung eines Nießbrauchs gegen den Erwerber der Sache; Erstreitung einer Grunddienstbarkeit gegen ihn? Arndts Anm. 2; Entwährung durch Pfand-, Theilungs-, Noralflagen: Nrnbts Unm. 3. - 3) Einer nicht richtigen Forberung (§8. 1397. 1406). eines nicht richtigen Rures (§, 1277), einer nicht richtigen Erbichaft (§, 1283), Bal. Arnbis §. 305. - 4) Dan tann bem Räufer nicht zumuthen, bag er miber fein Biffen und Gemiffen Brocen führe. Reller G. 623. 2. DR. Urnbts 8, 303 und Anm. 3 ebba, Allein mogn erft ein foftipieliger, bie Gemährleiftungsforderung erhöhender Broceg, wenn die Sache evident ift? Freilich aber muß bas Recht des Dritten nicht nur flar, fondern von ihm ber Anspruch auch erhoben sein, weil sonft nicht gewiß ware, daß er bie Sache abftreiten werbe. -- 5) Bgl. v. Canftein Streitgenoffenichaft und Reben= intervention, in b. G. 8. 1876 Rr. 24-87, insbef. Rr. 30-32, A. Menger Die 9. p. b. Streitwarteien, in b. Bien, Rtichr. VII. (S. 647 ff.). S. 691 ff., v. Larcher Ueber Streitverfündigung und Bertretungsleiftung, in b. Jur. Bl. 1883 Rr. 4. 5. Editein Die Interpeution nach öfterr. R. 1893 G. 65 ff. Auch bei freiwilliger Rücktellung muß noch por derfelben der Gewährsmann von dem erhobenen Anspruch verständigt und feine Meinung eingeholt werden. Reller a. a. D. - 6) Bal. Arnbis §. 303 und Anm. 4. Reller G. 622. - 6a) Bal. Bferiche Arrthumslehre G. 115ff. - 7) Urnbis Unm. 5. -8) Es handelt fich bier um Schulden, nicht um Laften im technischen Sinn, und im Antauf eines folchen Gutes liegt noch nicht eine Expromission ober Affignation. Darum braucht auch bie Reallaft felbit nicht vertreten au merden, wenn fie intabulirt ift, ber Erwerber aber bas öffentliche Buch nicht eingesehen bat. Bal. auch Entich. G. 3. 1873 Nr. 19 [= Sammlung X. Nr. 4642]: Die Renten des Rehentreluitionscapitals find nicht als Grundlaften anzuseben. --9) Doch ichließt ein pactum de non praest. evict. die Haftung wegen dolus nicht aus (88, 871, 876 b. G. B. Arnbts Unm, 6). Solche Bergichte lauten namentlich in Ceffionen : "ohne alle meine Saftung". - 10) Begen ber datio in sol. vgl. vor. Paragraph Note 14. — 11) Theilweifer Unrichtigteit der Forderung, Servortommen unbefannt geweiener Laften. - 12) Infofern alfo auf theilweise Rescission. - 13) Ueber bas rom. R. pal. Reller S. 621, 624. 625. Für das öftr. R. gilt auch bier §. 1295, d. h. es enticheiden die allgemeinen Grundlate vom Schadenerfat. Die Sitte ber duplas stip. ift meggefallen. - 14) Reller S. 625. Thöl handelsrecht I. 8. 133: baber tann auch der Ceffionar gegen die Vormänner des Cedenten nicht Regreß nehmen. Mitolasch Rtichr. f. R. u. St. 1837 II. S. 311. A. M. Biniwarter V. S. 69 wegen §. 1394. — 15) Keller a. a. D. Entich. S. A. 1857 Rr. 73 [= Sammlung I. Nr. 320]. — 16) Auch die blos drohende Eviction begründet ben Anfpruch auf Gemährleiftung; ob fie wirklich broht, muß ber Richter aus den Umständen beurtheilen (Entich. im pract. Arch. R. F. I G. 456). — 17) Bgl. auch Art. 79 28. D. Ofner Ju §. 933 b. G. B., in d. Jur. 181. 1890 Nr. 26. — Die gleiche Berjährungsfrift gilt auch für Die Einrede. 3m rom. R. unterliegt biese Rlage der gewöhnlichen Berjährung. — 18) 3. B. der Bertäufer verlauft ein unheilbar trankes Pferd, deffen Beschaffenheit wohl tennend. — 19) Dies ist wichtig wegen der verschiedenen Beweislaft und Berjährung. Bgl. Entsch. G. 3. 1874 Rr. 62 [= Samm-Imng XI. Rr. 5206] (condictio sine causa).

§. 324.

b. gaftung wegen Verlehung über die falfte. *)

Wenn bei einem entgeltlichen**) Vertrage ber eine Theil, weil er den wahren Werth des Leistungsgegenstandes nicht kannte, von dem andern Theile nicht einmal die Hälfte dessen an gemeinem Werth erhält, was er gegeben oder versprochen hat, so bleidt das Geschäft gleichwohl ein entgeltliches, weil die Entgeltlichkeit nicht nach dem gemeinen, sondern nach dem verabredeten Preise zu beurtheilen ist. Das den Wuchergeschen zu Grunde liegende Motiv¹) trieb aber den Rechtssat hervor, daß der Vertrag wegen solchen Misverhältnisses (laesio enormis) angesochten werden könne (§. 934). Erfordernisses

1) Entgeltlichkeit bes Geschäfts;

2) Mißverhältniß zwischen bem angenommenen und bem wahren Werth um mehr als die Hälfte. Db dieses Mißverhältniß besteht, ist nach bem Tage des Geschäfts zu beurtheilen (§. 934 i. f.);

3) Unkenntniß des wahren Werthes (§. 935)²), fo baß alfo auch hier ber Motivirrihum von Bedeutung wird für die Ungiltigkeit des Geschäfts. — Das Rechtsmittel entfällt³):

1) wenn das Geschäft nicht ober nur zum Theile zu den entgelt= lichen gehört (§. 935)⁴);

2) wenn kein Frrthum vorhanden ist, weil man sich wissentlich (in einer Nothlage oder aus besonderer Vorliebe) zu dem unverhältnißmäßigen Preise verstanden hat (§. 935)⁸);

3) wenn auf das Rechtsmittel ausbrücklich (§. 935) oder ftill= schweigend (§. 1268 Glücksverträge, §. 1386 Bergleich) Berzicht geleistet wurde. Ein solcher Berzicht liegt aber nicht in der Beredung, es solle ein Dritter den Kaufpreis bestimmen (§. 1060 i. f. b. G. B.)⁶);

4) wenn sich ber eigentliche Werth wegen mittlerweiliger Berände= rung der Sache nicht mehr erheben läßt (§. 935).

5) Gerichtliche Versteigerungen find dahin begünstigt, daß gegen sie das Rechtsmittel nicht Play greift (§. 935).?)

6) Offenbar entfällt bas Rechtsmittel auch, wenn die Burücversetung in die vorige Lage durch zufälligen Untergang der Sache (§. 1447)^s), durch Beräußerung derselben⁹) oder dadurch unmöglich geworden ist, daß das Entgelt auf Seite des Berkürzten in einer bereits vollendeten Hand= lung oder Unterlassung bestebt (arg. §. 934: "gegeben hat").¹⁰)

Die Birkung des angegebenen die Haftung begründenden That= bestandes besteht nicht in der Nichtigkeit, wohl aber in der Anstechtbar= teit¹¹) des Geschäfts durch Alage oder Einrede.¹³) Das Begehren geht auf Ausscheidung des Geschäfts und Herstellung in den vorigen Stand. Aber der Lädent hat die facultas alternativa¹³), das Geschäft aufrecht= zuerhalten durch Nachtragung des am gemeinen Werthe Fehlenden.¹⁴) — Die Klaae (wie die Einrede) verjährt in drei Jahren (§. 1487).¹⁵)

Die Concurrenz dieses Rechtsmittels mit der Rlage wegen verbor= gener Mängel ist nach den Grundsätzen von der Klagenconcurrenz zu beurtheilen.¹⁶) Sie wird aber nur vorliegen, wenn zugleich verborgene Mängel und Unverhältnißmäßigkeit des Entgelts mit Ruckficht auf die vorausgesete Qualität zusammentreffen — fie ift nicht schon wegen der Eristenz der Mängel an sich anzunehmen.¹⁷)

*) hafensbrl II. §. 90, Jolles Suft. Ueberficht über b. Rechtiprecha., in Geller's C. Bl. VIII. 6. 27 ff. - **) Bal. Safenöhrl 6. 418f., ber ben Rinjenvertrag und ben entgeltlichen Bfandvertrag von biefer Regel ansgenommen fein läßt. - 1) Reller 8. 338. Das öfir, R. läßt zugleich den Motivirrthum eingreifen. - 2) Das rom. R. (L. 2. 8, Cod. de rescind, vend. 4. 44) icheint nur ben Bertäufer eines Grundftuds ju fougen, bamit feine Gelbnoth nicht von mucherischen Speculanten ausgebeutet werbe: es forbert baber einen Jrrthum über ben Berth nicht. Eine conftante Brazis behnte bas Rechtsmittel auch auf andere entaeltliche Geschäfte aus; ebenjo bas öftr. R., welches zudem das Motiv des Arrihums aus dem N. L. R. I. 11 88. 56-59 entlehnte. Die Neueren sind de lege ferenda meist gegen biese Ausdebnung (Bangerow §. 611, Reller a. a. D., Urnbts §. 307). Die Gejepbücher (A. L. R. a. a. D., cod. civ. Art. 1674-85) bifferiren febr. Ueber und gegen einen grrthum ber Gloffe val. Bangerom G. 355, Reller G. 632. -3) Die meiften diefer Grunde erflären fich icon aus bem Gejagten. - 4) Beim fog. Freundichaftstauf tann bies aus bem Berbältnift ber Berlonen entnommen werden. Bgl. Bangerow 8. 611 9r. VI. - 5) Den Frrihum braucht ber Lähirte nicht zu beweisen, Safenöhrl G. 421, Bferiche Irrthumslehre S. 113. Rach gem. R. bleibt bas Rechtsmittel im Falle ber Roth aufrecht. Bangerow a. a. D. — 6) Anders bas A. L. R. — 7) So auch bas A. L. R. Im gem. R. ift die Frage ftreitig. - 8) Go auch Bangerow Rr. IV., wenn bie Sache beim Lädenten, nicht auch wenn fie beim Lafus unterging. Das L. R. fcblieft auch im letteren Salle bas Rechtsmittel aus. Gegen Die Auffafjung bes Textes: Pferiche a. a. D. - 9) Auf Geite bes Berturgenben nur bei Beräußerung in gutem Glauben. Bangerow Rr. V.; gegen ben britten Besitzer geht die Klage nicht. - 10) Entich. G. 3. 1872 Rr. 52 [= Sammlung X. Nr. 4502]: Auch wenn ber Berturate die vom anderen Contrabenten erhaltene Sache wesentlich geändert hat (eine Gifenbahnunternehmung das eingelöfte Grundftud), fo daß der vorige Auftand nicht wiederbergestellt werden tann, entfällt die Rlage. - 11) Unger II. S. 159 Rote 76. - 12) Gegen letteres Schufter Stichr. f. Gefest. und Rechtspflege III. Nr. 31 und Entid. G. 5. 1869 Rr. 13 [= Riehl II. S. 1067]; allein vgl. Unger II. G. 495 Rote 7. und icon Bratobepera Rat. VII. S. 386; auch Entic. **G**. 8. 1872 Rr. 50 [= Sammlung X. Rr. 4485]. — 13) Daher tann das Rlagebegehren nicht alternativ gefaßt werden, jo oft das auch in praxi gefchieht (Bangerow Rr. IV.), und es darf auch das Urtheil nicht alternativ lauten. Bgl. L. 2. Cod. 4. 44 (si emtor elegerit), 1. 8 eod. (electione jam emtori praestita servanda). Unger I. S. 494 Rote 17, Dulbeuer S. 103 Rote 5. -14) L. 2. cit.: quod deest justo pretio - es muß fomit eine Rachleiftung erfolgen bis zum vollen wahren Berth, nicht nur foviel, bag teine laesio enormis mehr vorhanden ift. Bangerow a. a. D. - 15) Rach rom. R. gilt bie gewöhnliche Berjährungszeit. - 16) Dagegen läßt fich nicht einwenden, Rraing, Spftem II. 9. Mufl. 6

baß die Sache bei Ablauf der Frift des §. 933 als fehlerfrei und damit auch die lassio enormis als weggefallen anzusehen sei; denn einerseits liegt diese Fiction dem §. 933 nicht zu Grunde und ist überhaupt nicht erweisbar, und andererseits würden auf dem nämlichen Wege auch andere Fälle der Concurrenz, z. B. wegen Betrugs ausgeschlossen werden müssen. — 17) Bgl. Kitta G. H. 1861 Nr. 32.

§. 325.

B. Durch einfeitige Rechtsgeschäfte.

Bie das römische, so kennt auch das öftr. Recht neben den Schulbverträgen auch einseitige Rechtsgeschäfte als Entstehungsgründe von For= berungen. Zunächst gehören hieher die letztwilligen Anordnungen, welche jedoch nicht für sich allein, sondern erst im Zusammenhange mit dem Tode des Erklärenden, und auch in diesem Falle nur dann Obligationen begründen können, wenn der bestimmte Gläubiger den Erblasser überlebt. Darüber das Rähere im Erbrecht. Hier find als einseitige, eine Forde= rung begründende Rechtsgeschäfte folgende¹) zu nennen:

1) Die Ausstellung eines Inhaberpapiers.²) Unter einem In= haberpapier versteht man eine Urkunde, in welcher sich der Aussteller dem Ueberbringer derselben³) zu einer in ihr selbst ausgedrückten Leistung ver=

2) Hauptwert: Ruute Inhaberpapiere. Leipzig 1857. Unger Die rechtl. Ratur b. J. B. 1859. Bgl. auch A. Stein

Stizze einer Theorie der Inhaber- und Ordrepapiere. G. g. 1871 Nr. 67-72 (auch im Sep. Abdr. erschienen). Geller G. 2, 1873 Nr. 40-44, und jest bef. Siegel Das Bersprechen S. 108-128. Seither: Krasnopolsti Ueber die rechtl. Ratur der Inhab. Pap., ebda. 1878 S. 150 ff., B. Fuchs Die Karten und Marten des täglichen Verleys, Bien 1881 (S. A. aus d. G. 3, 1880 Nr. 88 bis 98; rec. v. L. Kris in d. Jur. Bl. 1881 Nr. 9), Kanda Eig. §§. 12, 13, Dafensbrill, §. 58-63, S. Brunner J. Gesch. d. Juhab. Pap. in Deutschland, in Forschungen z. Geschicke bes beutschen und frauzöl. M. Stuttg. 1894 S. 631 ff., Bunisch A. S. 41. Ueber die Borarbeiten und die Aussischer Die Borarbeiten und bie Aussischer Die Borarbeiten und bie Aussischer Die Borarbeiten und bie Aussischer Die Borarbeiten und die Aussischer Die Borarbeiten und bie Aussischer Die Borarbeiten und die Aussischer Die Borarbeiten Die Scher Die Borien die Scher überdie Des Schultz (S. 649-655 nub Sasen ster II. S. 19-25.

3) An einen unbestimmten Dritten gerichtete Billenserklärungen von rechtlicher Bedeutung sind überhaupt nicht allau selten; man denke 3. B. an so

¹⁾ Siegel Das Beriprechen als Berpflichtungsgrund S. 91 fg. zählt neben ber Ausstellung von Inhaber-, Rectaund Ordrepapieren auch bie Muslobung zu ben einfeitigen, eine Leiftungsverbinbichteit begründenben Rechtsgeichäften. Ebenfo Safenbbri §. 57. Giegel ftellt S. 48, 49 als Regel auf, daß die Billenserflärung bes anderen (dem Auslobenden gegenüberftebenden) Theils nur eine accessorische und blos deswegen nothwendig fei, weil fie ber Beriprechende felbst verlangte. Da nun bas Erforderniß der Annahme nur in bem Billen bes Beriprechenden wurzle, fo entfalle jeder Grund, dem bedingungslos ge-gebenen Bersprechen die Birtjamkeit zu gevenen Schöftlichen vie Striftannteit zu verfagen. Bild. noch Unger in der Bien. Zticht. 1. S. 373, 374, der noch andere Fälle anführt, in welchen das nicht angenommene Bersprechen verbindende Kraft habe. Enger begrenat Safenöhrl biefes Gebiet, indem er, wo nicht eine besondere Rechtsregel ein Anderes bestimmt, bas einseitige Berfprechen ohne Birtung fein läßt: II. G. 3 und Rote 10.

pflichtet. Dahin gehören nicht nur jene Documente, die den Ueberbringer zur Erhebung einer in der Urfunde ausgebrückten Geldsumme berech= tigen⁴), sondern es kann das Inhaberpapier auch auf eine andere positive oder negative — Leistung lauten.⁵)

Das Recht zur Ausgabe von auf Gelb lautenden Inhaberpapieren fteht nach §. 1001 b. G. B. und Hoffmd. v. 17. Dec. 1847°) nur dem Staate und den von demfelden speciell hiezu privilegirten Personen zu. Bezüglich der Inhaberpapiere auf andere Leistungen besteht eine ähnliche Beschräntung nicht.⁷)

In dem Juhaberpapiere liegt die Erflärung a) jedem Besitzer des Papiers und b) nur dem Besitzer leisten zu wollen. Der Erflärende tnüpft hiemit die Forderung an den Zustand des Besitzes⁸) des Papiers.⁹)

manche Fälle der offenen Bollmacht (§. 1017 b. G. B.). Bgl. auch Unger I. S. 568.

4) J. B. Bant- und Staatsnoten, verlosbare Staatspapiere, Partialhypothetaranweijungen, Coupons ("Fruchtpapiere" Hafenshrl S. 26), Pfandbriefe der Banten, Einlagsscheine der Lottocollecturen, Lose der Güterlotterien, Juhaberactien u. s. w. Bgl. Wehlt G. H. 1869 Nr. 7.

8. 19. Talons, Berjazicheine. **5**) Speije- und Trinftarten, Badebillets, Theater- und Concert-Eintrittstarten, Eifenbahubillets u. f. w. Bgl. Thöl Handelsr. 3. Aufl. I. S. 223, Gerber S. 160 Rote 1, Gröning im clu. Strch. XLV. S. 90-95, Unger Inb. B. S. 90. Es gibt jogar Marten, die weder von Babier find, noch eine Schrift enthalten, gleichwohl aber die Ratur von Inhaberpapieren an sich tragen, wie fo manche Bestätigungen über ben Empfang einer Sache zu gewerblicher Bearbeitung. Manche, wie namentlich Fuchs a. a. D., Safenshrl II. S. 28 halten übrigens biefe Rarten und Marten nicht für 3nhaberpapiere, sondern erflären fie für Legitimationspapiere, wobei sie freilich diesen Begriff in einem anderen, weiteren Sinne verstehen, als ber unten §. 334 bei Rote 27 damit verbundene Im Einzelnen find bier zn verift. gleichen: Steinbach (Bortrag) über die Bormertung verloren gegangener Ber-jatzettel, in b. Jur. Bl. 1878 Rr. 4 bis 6, v. Rleeborn Ueber die rechtl. Ratur einer Tramway-Fahrlarte, ebda. 1879 Rr. 48, bagegen 28. ebba Rr. 51 und Gärtner ebda. 1880 Rr. 1, Ungenannter Ratur ber Theaterbillete. Birlung der Verschiebung einer Vorftellung, ebda. 1890 Rr. 19, Schreiber Die Abänderung einer Theatervorstellung, in d. G. J. 1891 Rr. 2, v. C. Theaterlarte und Theatervorstellung, in d. Jur. Bl. 1891 Rr. 17, 18, Wochenichau (betr. die Frage der Retourbillets), ebda. 1885 Rr. 31, Uebertragbarteit der Retourbillets, ebda. 1886 Rr. 29, Rapda Eig. S. 353 und gegen die Uebertragbarteit der Retourbillets S. 354 Rote 41.

6) Danach bürfen nämlich Privatichuldscheine und Partialobligationen von Brivatanlehen immer nur auf bestimmte Namen lauten.

7) Unger Inh.-B. S. 174, Rirchftetter S. 656, Stein a. a. D. Nr. 70, ber übrigens Nr. 69 annimmt, ber Schuldner werde auch burch ein gegen das geschliche Berbot (Note 6) ausgeftelltes Inhaberpapier verpflichtet. Gegen ben Legt (soweit es sich nicht um Legitimationspapiere handelt) hafensbrl S. 30, 32 f.

8) Nicht ber bloßen Innehabung, wie Stegel S. 115 und hafensbri S. 45 bis 56 meinen. Umgetehrt fordert Randa Befts §. 11 Rote 48, Fragen bes Genoffenschaftsr. S. 13 ff., Eig. S. 312 u. Rote 6, S. 353 Kote 41 u. A. gur Uebertragung ber Horderung Uebertragung bes Eigenthums am Papier.

9) Gerber §. 161, Jhering Dogm. Jahrb. X. E. 444, 446. — Stein Nr. 67, 68 will ans bem Inhaberpaplere gar fein Recht entspringen lassen gegenüber bestehende Pflicht, ber auf ber andern Seite nur ein Anspruch gegenübersteht, und zwar darum, weil die Pflicht bestehe, auch wenn es an jebem

6*

Die Urkunde ift nicht blos Beweis-, sondern Dispositivurkunde, ohme sie gelangt die Forderung gar nicht zur Existenz.¹⁰) Wer dagegen Besister der Urkunde ist, ist zugleich Gläubiger in dem darin ausgedrückten Forberungsverhältniß, mag er den Besiz wie immer erworben haben. Da nun der Aussteller der erste Besizer der Urkunde ist, so ist er selbst auch der erste Gläubiger¹¹), nur daß freilich durch die Ausstellung sein Bermögen nicht vermehrt ist¹³), da seine Forderung durch seine genau gleich große Schuld aufgewogen wird. Die Ausstellung erscheint sonach als ein einseitiges Geschäft¹³); daß sie als ein solches anzusehen ist, ergibt sich auch aus den nachstehenden Erwägungen und Rechtssäten:

a) Ein anderer als der ursprüngliche Befiger tann die Forderung auf Grund des Inhaberpapiers geltend machen, mag er den Besig wie immer erworben haben; es bedarf also zur Erwerbung der Forderung keines Vertrags. Das Gegentheil geht auch daraus nicht hervor, daß demjenigen, welcher dem Aussteller das Papier entwendet oder der es gefunden oder veruntreut hat, eine exceptio doli entgegensteht; denn eine exceptio sett voch eine an sich giltige actio, hier also das Bestehen der Gläubigerschaft an sich voraus. In diesem Sinne bestimmt denn auch Pat. v. 28. März 1803 §. 1, daß bei inländischen, auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren "jeder Ueberbringer als der wahre Eigen= thümer" angeschen werde.¹⁴)

b) Nach §. 1393 b. G. B. bebarf es bei der Uebertragung der For= berungen aus Inhaberpapieren "nebst dem Besitze keines anderen Beweises der Abtretung"; und nach §. 371 b. G. B. ist, wenn Jemand ein In= haberpapier auf redliche Weise, gleichviel von wem, an sich gebracht hat,

Inhaber fehlt. Achnlich Geller Nr. 42 bis 44, ber aber boch auch hier von einer Forderung spricht. Bgl. Siegel S. 108 fg.

10) Ranba G. 5. 1867 Nr. 50. Beil das Papier "Träger der Forderung" ift (Unger S. 110, Ranba Eig. S. 312 Note 6), reden die Schriftfteller von einer in dem Inhaberpapier "verlörperten Obligation", einem "verlörperten Billen des Schuldners", einem "verlörperten Rechtsverhältnift", "verlörperten Bersprechen". Sgl. Savigny Dbl. R. II. S. 99, Gerber §. 160, Befeler Syft. §. 87 Rote 18, Giegel S. 111.

11) Daß das Inhaberpapier schon in ber hand des Ausstellers ein Vermögensstück ist, betonen schon Bolkmar und Löwh Deutsche 28. D. S. X. Bgl. Geller G. J. 1873 Rr. 44 Note 23, hasen öhrl S. 56-59.

12) Die Forderung ist mährend feines Besitzes insofern eine ruhende. Boltmar und Löwh S. XV. 13) So Kunze Inh. &. S. 375 und Bechjelrecht S. 276 (Ausstellung des Papiers ift "Creation" ber Forderung), Bindscheid §. 304 Rote 10, Kirchftetter S. 665, Geller Rr. 42; vgl. Better Dogm. Jahrb. XII. S. 12, 14, 46, 47, Siegel S. 110 und die Citate S. 118—128, Unger in d. Wien. Bichr. I. S. 371; über den Unterschied zwischen Runze's und Siegel's Theorie vgl. den Legteren S. 127, 128. Weientlich übereinftimmend mit dem Text: Hafen Sollen Better Jahrd. d. 85 ff. — Da gegen wollen Better Jahrd. d. 86 my S. XII. das Papier selbst für den eigentlichen Gläubiger angehen (Personificationstheorie; vgl. auch Stein Rr. 72 Rote 2); gegen die Gleichstellung "der Bechjelr. S. 290.

14) Achnlich §§. 13, 22 Lottopat. v. 13. März 1813 (Lottoeinlagsscheine) und §. 48 ber Statuten ber Hyp. Bank (1856) (Pfandbriefe). die Eigenthumsklage auf dessen Hernessgabe gegen diesen Bestiger ans= geschlossen. Das tann nur dahin verstanden werden, daß schon mit dem redlichen Erwerb des Papiers auch der Forderungserwerb verbunden ist, d. h. daß der redliche Erwerber Gläubiger sei, selbst wenn er das Papier nicht von einem Forderungsberechtigten erwarb, sondern etwa aus der Hand desjenigen, der es dem Aussteller entwendet hatte. Diese Erschei= nung spricht entschieden dasür, daß die Forderung nicht durch Vertrag entstanden sein kann.

c) Trägt das Papier Zinsen, so beginnt der Lauf derselben nicht erst mit der Ausgabe, sondern schon mit dem Tage der Ausstellung des Papiers; ebenso kann auch das Pfandrecht gleich von dem nämlichen Tage an begründet werden¹⁵), und es kann sich ein Oritter für die Forderung und die Zinsen von diesem Tage an verbürgen. Namentlich der erste der hier genannten Rechtssätze wird sich schwerlich anders als daraus erklären lassen, das die Forderung schon mit dem Ausstellungstage begründet gewesen, also durch den einseitigen Act des Ausstellers entstanden sei.

d) Das Papier kann von einem Dritten an den Schuldner selbst begeben und von diesem wieder weiter begeben werden. Aber auch während Forderungsrecht und entsprechende Schuld frast der Begebung des Papiers an den Aussteller in seiner Person zusammengetroffen sind, erlischt das Forderungsrecht nicht¹⁶); denn der Zinsenlauf wird dadurch nicht unterbrochen, und Pfandrecht oder Bürgschaft, wenn solche vor dem Uebergang des Papiers an den Aussteller bestanden hatten, bleiben gleichfalls aufrecht.¹⁷) Mit anderen Worten: der Schuldner kann sein eigener Bläubiger werden, ohne daß dadurch die Forderung aufgehoben wird. Dieser nämliche Zustand¹⁸) besteht aber auch von allem Anfang, von der Aussfertigung des Papiers an¹⁹); also muß die Forderung wohl durch den einseitigen Act der Aussfertigung entstanden sein.

Was die Erfordernisse bieses Rechtsgeschäfts anbelangt, so muß bavon ausgegangen werden, daß sie dieselben sind, wie jene der Rechts= geschäfte überhaupt. Der Aussteller muß also die Fähigteit haben, sich zu verpflichten, oder es muß die Zustimmung seiner gesehlichen Vertretung hinzugekommen sein, und diese soll — um dem Papier Credit zu ver= schaffen — aus demselben auch ersichtlich sein. Ebenso ist der Wille²⁰)

15) So bei den öftr. hypothelar-Cassenaweisungen und den Pjandbriefen der Hypothelenbanken. Freilich meint Ihering Dogm. Jahrb. X. S. 491, daß vor der Begebung des Pfandbriefs weder Pfandrecht noch Forderung entstehen, sondern nur eine Gebundenheit der Sache und Person zu Gunsten des erst tünstig entstehenden Rechts, eine anticipative "passive Wirtung" des Rechts vorliege.

16) Benn sonft Forderung und Schuld in einer Berson zusammentreffen, erlöfchen sie confusione. S. oben Note 11.

17) Auf die verwandte Erscheinung bei den öffentlichen Büchern (§§. 526, 1446 b. G. B.) haben schon Boltmar nnd Löwy S. XIV hingewiesen.

18) Nämlich, daß ber Aussteller Schuldner und (traft des Umstandes, daß er der erste Besiger des ausgestellten Papiers ist) zugleich Gläubiger aus dem Inhaberpapier ist.

19) Ehe dasselbe noch ausgegeben ift. 20) Er bildet ja überhaupt die regelmäßige Grundlage privatrechtlicher Berhältniffe. Voltmar und Löwy S. XV.

wesentlich: um jedoch die Rechtsficherbeit nicht zu unteraraben, gilt diesfalls bie Riction, baß ber Bille in ber porliegenden urtundenmäßigen Erflärung verförvert fei, baber ber Beweis eines von ber Erflärung abweichenden Billens nicht zugelaffen wird. Genquer: Unzuläffig ift bie Einwendung, baß bas Bavier ohne ernftlichen Berpflichtungswillen ausgestellt worden fei, ober daß ber Aussteller fich bei beffen Unterfertiauna verariffen habe, oder daß Betrug, Rwang, wesentlicher Frrthum unter= laufen fei 20a), oder daß fich ber Aussteller nur unter (nicht erhellenden) Bebingungen oder Reitheschräntungen habe vervflichten wollen: derlei That= fachen begründen nur 21) Erceptionen gegenüber dem unmittelbaren Rehmer des Babiers, nicht auch gegenüber dem dritten Erwerber. — Bas die Erklärung und deren Erfordernisse betrifft, jo liegt sie in dem Bapier felbst. Regelmäßig foll fie unterfchrieben fein: liegt aber ber Beweis por, bag man auch ohne Unterichrift haften zu wollen erflärt habe, bann ift die Unterschrift nicht nothwendig. Besentlich ist aber. daß die Erklä= rung echt fei; eine unechte Erflärung ift eben teine Erflärung; daß end= lich der Inhalt ber Erklärung möglich und erlaubt fein muß. folgt aus allgemeinen Grundfägen.

Selbstverständlich ist sowohl die Errichtung einer Inhaberpapier= obligation wie beren Erwerbung auch durch Stellvertreter möglich und es gelten darüber die allgemeinen Grundsätze von der Stellvertretung. Der das Papier in fremdem Namen ausstellende Stellvertreter muß diese seine Eigenschaft in dem Papier²³) ersichtlich machen. Die Giltigkeit der Ur= tunde und der in ihr verkörperten Forderung ist abhängig von der Eristenz des Repräsentationsverhältnissen. Beschet diese nicht, dann ist weder der angeblich Vertretene, noch der angebliche Stellvertreter aus dem Papier verpslichtet, wohl aber haftet der letztere, weil in culpa besindlich, für den erwachsenden Schaden (§. 1009). Die Erwerbung einer Inhaberpapier= forderung durch einen Stellvertreter geschieht das Papier in seinen Gewahrfam bringt; dadurch wird er nicht selbst Gläubiger, da er nicht Besitzer, son= bern nur Inhaber ist; seine Inhabung genügt aber allerdings auch zur Legitimation gegenüber dem Schuldner.²⁸)

Der Inhalt der Forderung aus einem Inhaberpapier wird im Zweifel durch den Inhalt der Urtunde, ausnahmsweise²⁴) auch durch

- 21) Der Beweis wird weiter unten (§. 334) erbracht.
- 22) Ganz fo, wie bei der Ausstellung einer anderen Urfunde.
- 23) Der Besitzer kann somit einen Dritten zur Geltendmachung der Forberung einsach durch Aushandigung des Papiers ermächtigen. Nur kann der Schuldner einem Ueberbringer, der sich i als Stellvertreter eines Anderen gerirt, alle ihm gegen den Letzteren zustehenden.

Einwendungen entgegenseiten. A. A. Siegel S. 113 Rote 7, da er ben Olaubiger nicht durch ben Besitz, sonbern durch die Detention des Papiers bestimmt sein läßt. — Ueber Verpfänbung von Inhaberpapieren voll. Eerber §. 160, Entsch. G. 3. 1852 Rr. 87 [= Peitler 2. Aufl. Rr. 107], be= treffend ein Sparcassenduch, und H. G. B. Art. 307.

24) So 3. 8. bei Eisenbahnbillets. Bgl. auch oben Note 5

²⁰a) Ebenjo Safenöhrl G. 44.

Rundmachungen bestimmt, welche diesen Inhalt der Urfunde näher be= ftimmen und erläutern. Anch wenn das Bapier auf eine Gelbsumme lautet. beweift es, tropbem es regelmäßig bie causa nicht anzugeben pfleat 25), den Bestand der Schuld. Doch ift aus dem Mangel ber Angabe ber causa keineswegs au folieken 26), daß bier die Obligation ohne causa bestehe. Eine causa ist vielmehr auch bier vorhanden, nur pfleat fie außer= halb des in dem Babier zum Ausdruck gelangenden Forderungsverhält= niffes zu fteben 26a), indem - und es ift dies eine der mertwürdigften Er= icheinungen bei der Inhaberbabierobligation 27) - regelmäßig bas zwischen dem Gläubiger und Schuldner mit einer bestimmten causa bestebende Rechtsverhältniß durch Ausstellung des Inhaberpapiers in zwei Berhält= niffe aufgelöft wird, nämlich in das in dem Inhaberpapier ausgedrückte Schuldverhältniß, und in ein febarates, aus ben übrigen Elementen bes ursprünglichen Verhältniffes gebildetes Rechtsverhältniß, in welch' letterem auch die causa hervortritt. 28) Bird 3. B. über einen zweiseitig ver= bindlichen Bertrag ein Inhaberpapier 20) ausgestellt, so besteht neben ber Berbindlichkeit zu der dem Inhalt des Papiers entsprechenden Leistung vorerft noch der besondere Anipruch des Ausstellers, daß die Forderung aus dem Bapier nicht geltend gemacht werde, bevor die noch ausstehende Gegenleistung erfolgt ift. Diejes lettere Berhältniß ift nicht als ein Theil des durch die Ausstellung bes Baviers geschaffenen Rechtsverhältniffes ju betrachten, da es deffen rechtliche Schickale nicht theilt. Dies ergibt sich namentlich aus folgender Erscheinung: Wird bie Forderung aus dem Papier an einen Anderen übertragen, fo bleibt die aus dem separaten Rechtsverhältniß erwachsende Berbindlichkeit gleichwohl bei demjenigen zurlich, für ben fie entstanden mar 80); fie tann daher bem nunmehrigen Gläubiger nicht excipiendo entgegengeset werden, mabrend fie gegen ben ersten un= verändert fortbesteht. Darauf beruht ber bei Inhaberpapieren geltende Grundsatz, daß Einreden aus der Berson des früheren Inhabers späteren Inhabern nicht entgegenstehen. Aehnliche Berlegungen eines scheinbar ein= heitlichen Rechtsverhältniffes in mehrere finden fich auch anderwärts und nur so erflären fich gewisse merkwürdige Erscheinungen. So bestehen in

26) Bie doch freilich nicht felten geichehen ift.

26a) In diesem Sinne pflegt man zu sagen: das im Inhaberpapier enthaltene Bersprechen sei abstract; vgl. Hasen öhrl S. 59 ff. Unten Note 32.

27) Keineswegs aber ihnen eigenthümlich; j. weiter unten im Text.

28) Erst hiedurch, daß die Inhaberpapierforderung selbst teinen anderen

Inhalt hat, als der im Papier ausgedrückt ift (die "Parcellirung", Kunte, wird es möglich, Inhaberpapiere in so einsacher Weise übertragen zu laffen, wie dies weiter unten (§. 334) dargestellt werden wird.

29) 3. B. über eine Actiensubscription eine Actie auf den Ueberbringer.

80) In dem Deispiel der vorigen Note also bei dem Subscrübenten. Ju diesem Sinne entschiedet Ert. G. H. 1867 Nr. 57 [= Sammlung V. Nr. 2381], daß der in einem Verschamt versehende Schuldner, wenn der Erlös des Pfandes den Schuldbetrag nicht deckt, das Fehlende (§. 464 b. G. B.) nachzahlen mülje.

²⁵⁾ Die Regel, daß Urtunden die causa debendi enthalten müffen, gilt nur für Beweisdocumente, nicht für Dispositivurtunden. Zuweilen steht die causa anch in Inhaberpapieren. Bgl. Randa Eig. S. 313 Note 6.

der Regel bei einer Bachtung zwei auf einander wirkende, gleichwohl aber als jelbständig aufzufaffende Rechtsverhältniffe zwischen bem Berpachter und dem Bachter: der erstere steht einmal als Gigenthümer bes Bacht= stückes dem Bachter als Anbaber gegenüber und dangch bat er felbst= verständlich gegen biefen bie Gigenthumstlage; fobann aber besteht zwischen benfelben Berfonen auch bas contractliche Berhältniß aus bem Bachtvertrag. Kraft bes ersteren Verhältniffes hat ber Verpachter (Eigen= thümer) gegen den Bachter (Inhaber) den Anspruch auf Berausgabe bes Grundstücks, vermöge des letteren der Bachter eine diefem Anfpruch ent= gegenstehende bilatorische Einrede. Ueberträgt aber der Berbachter=Gigen= thümer sein Eigenthum auf einen Dritten, bann steht der Eigenthumsflage Diefes Letteren die erwähnte Einrebe nicht mehr entgegen, und ber Bachter muß fomit bem Kläger weichen. 81) Das erflärt fich ganz einfach baraus, baß die Berbindlichkeit, den Bachter zu dulden, bei bem früheren Gigen= thümer als Bervachter zurückgeblieben ist, ben neuen Gigenthümer als folchen aber nicht angeht. So ist auch der aus dem Inhabervapier nicht ersichtliche Theil der Berabredung darum, weil er aus dem Bavier nicht erhellt, feineswegs beseitigt 82), sondern bildet den Stoff eines zweiten abgesonderten Rechtsverhältniffes, und tann bem unmittelbaren Contrabenten nach Umständen als Erception entgegengeset werden. Damit erlebigt fich zugleich die Streitfrage, ob §. 887 b. G. B. auch auf Inhabervapiere zur Anwendung zu kommen habe, von felbst in verneinendem Sinne.

Durch das Inhaberpapier soll die einfachste Legitimation zur Geltend= machung der damit verbundenen Forderung hergestellt werden, indem dem Besitzer (anders als bei gewöhnlichen Forderungen) nicht zugemuthet wird, nebst dem Besitze der Schuldurtunde auch noch die rechtliche Uebertragung der Forderung an seine Bormänner nachzuweisen (§. 1393). Diesem Princip wäre es entgegen, wenn dem redlichen Erwerber des Papiers von dem Aussteller eingewendet werden könnte, Letzterer habe gar nicht den Willen gehabt, sich durch die Ausstellung des Papiers rechtlich zu binden.⁸⁸) Bielmehr ist anzunehmen, daß er dem redlichen Erwerber des Papiers unbedingt verpflichtet sein wolle, und sich nur vorbehalte, gegen den unredlichen Erwerber seine Estasansprüche geltend zu machen. Daraus ergibt sich aber der oben schn angedeutete, sür Inhaberpapiere³⁴) charafteristische Est, das bei denselben ein von der vorliegenden Erklärung abweichender Wille nicht angenommen werden darf.⁸⁵) Dieses Ergebniß

31) "Kauf bricht Miethe." §. 1120 b. G. B.

32) Obligationen, die in folcher Beife von ihrer materiellen Caufa losgelöft find, pflegt man abftracte Obligationen zu nennen.

33) Er kann also nicht einwenden, daß er das Papier nur scherzweise oder zum Schein ausgestellt habe, sich bei der Unterschrift, die Urkunde verwechselnd, vergriffen habe, daß er durch Zwang oder Betrug zur Unterfertigung oder Herausgabe veranlaßt, daß ihm das fertige Papier entwendet worden sei, daß er sich nur unter (bem Besizer nicht bekannten) Beschränkungen verpslichten wollte u. dgl.

34) Und überhaupt für Dispositiv= urfunden.

35) Eben darauf beruht es auch, daß Modificationen der Inhaberpapier-Forderung hinsichtlich der Zeit, der Art, fündet seine Bestätigung auch im §. 371 b. G. B. Denn darans, daß er gegen den redlichen Erwerber eines Inhaberpapiers die Eigenthums= flage schlechthin ausschließt, folgt ja, daß auch der Aussteller als erster Eigenthümer unter den Umständen dieses Paragraphen eine Eigenthums= flage nicht habe, d. h. daß er den redlichen Erwerber zu befriedigen ohne weiteres verpflichtet sei.

2) Die Ausstellung eines Orbrepapiers. Darunter versteht man ein Babier, in welchem der Aussteller die Leiftung ebenfalls nur dem Befiger bes Bapiers, jedoch nicht jedem, fondern nur bemjenigen verspricht, ber eine äußerlich unbedenkliche Legitimation feines Befiges nachweift. 86) Diefe Legitimation 87) besteht darin, daß der Befiger in der Urtunde auch als Eincaffirungsberechtigter bezeichnet ift - entweder ichon durch den ursprünglichen Inhalt des Bapiers, ober burch ein bamit zusammenhängen= bes, fpäter barauf gesettes Uebertragungscertificat, bas Inboffament. Der inneren Legitimation burch Rachweis ber Echtheit des Indoffaments. ober ber perfönlichen Fähigteit bes Unterzeichners besfelben bebarf es auch hier ebensowenig, als des nachweifes der sonftigen materiellen Erforder= niffe ber Uebertragung 88); dagegen zerftort eine Lude ober ein fonftiger in die Augen fallender Mangel bei der Uebertragung die Legitimation. Bu ben Orbrepapieren 89) gehören vor allem bie Bechsel, bie taufmänni= ichen Anweisungen, die auf namen lautenden Bfanbbriefe ber national= bant, regelmäßig die Grundentlastungsobligationen, die Conossemente der Seefchiffer. Die Labeicheine ber Frachtführer, die Lagericheine der öffent= lichen Lagerhäuser 40), bie Bobmereibriefe u. f. m. 40a) Auch von ihnen gelten

1

bes Ortes ber Erfüllung, hinsichtlich ber Rebenverbindlichleiten u. s. w. nur durch deren Aufnahme in den Inhalt bes Papiers bewirtt werden können; schlt diese, jo wird durch derartige Berabredungen nur ein zwischen den unmittelbaren Contrahenten wirksames Rechtsverhältniß geschaffen. Auch muß die Inhaltsänderung von dem herrühren, gegen den darauf ein Anspruch gebaut wird; von einem Andern bewirtt, ift sie eine Fällchung des Rapiers und daher unwirksam gegen den Schuldner. Bgl. unten §. 334.

36) Bgl. Befeler Shft. 2. Unfl. §. 236, Jahn Comm. II. S. 92-102, Biener Wechfelr. Abh. S. 123, 321 Rote 3, Hafenöhrl §. 64-69, Randa Eig. S. 356 ff., Stein Rr. 71, 72, welch' letzterer nur einen rein äußerlichen Unterichied zwijchen Inhaber- und Ordrepapier finden will: das Ordrepapier werde durch Blancoindoffament zum Inhaberpapier, das Inhaberpapier.

37) Die Art derfelben muß fest beftimmt fein. 38) Der Schuldner verspricht eben barum die Zahlung jedem äußerlich legitimirten Besiger des Papiers, weil er auch rückflichtlich dieser zum Umlauf bestimmten Papiere der Schwierigkeit der Legitimationsprüfung enthoben sein will.

39) Für manche berfelben schreibt das Geset eine bestimmte Form vor. So für Wechsel Art. 4, 96 W. D., für Lagericheine §. 10 Min. Bdg. v. 19. Juni 1866; boch erachtet Ranba G. H. 1867 Nr. 49 die Einhaltung ber letteren Form nicht für eine Bedingung ber Giltigteit. Bgl. jest Ges. v. 28. April 1889 Nr. 64 §. 17, dazu Abler Desterr. Lagerhausrecht §. 43.

40) Eingeführt burch Min. 189g. v. 19. Juni 1866 Nr. 86. Darüber Ranba G. Ş. 1867 Nr. 47—50.

40 a) Manchen diefer Papiere (Bechsel, Pfandbriefe, Grundentlastungsobligationen) flebt die Eigenschaft eines Ordrepapiers gesezlich an; andere erlangen sie erst dadurch, daß sie ausdrücklich "an Ordre" gestellt werden. Besondere Beschränfungen der persönlichen Fählakeit bie meisten Grundsätze der Inhaberpapiere; insbesondere sind auch sie Dispositivurkunden ⁴¹) und zwar über einsettige Rechtsgeschäfte. ⁴⁹)

3weiter Citel: Entftehung durch Belicte. *)

§. 326.

Darüber, daß widerrechtliche Handlungen entweder Delicte oder Schuldverlezungen sind, vgl. oben I. §. 138 S. 342, 349.**) Die ersten erzeugen Forderungen, die letzteren modificiren schon bestehende Forderungen. Bas in der ersteren Richtung Allgemeines zu sagen ist, gehört hieher.¹}

Die Boraussetzungen eines Delictes find: fremder Schaden, beffen Serbeiführung durch eine bem objectiven Recht zuwiderlaufende 2) Sand= lung und Billfürlichkeit diefer Handlung. (Ueber bies Alles val. I. 8. 138.) Gegenstand der so entstehenden Obligation ist die Schadenersats= leistung, d. i. die Wiederherstellung des vorigen Standes, und, wenn diefe nicht möglich ift, Bezahlung bes Schähungswerthes (§. 1323), boch mit Unterscheidung nach bem Grade bes unterlaufenen Berichuldens (§. 1324. oben §. 139 bei Rote 2 ff). Diesen Anspruch hat nicht nur der unmittelbar Beschädigte, fonbern Jeber, ber auch nur mittelbar burch bas Delict beschädigt worben ift (§. 1311 v.: "allen nachtheil", §§. 1315, 1327, 1329, 1009, 1035 u. a. Eine Ausnahme von der Regel 1. B. §. 1314 v. "haftet . . . dem Hausherrn und ben Hausgenoffen . . . "). Auch geht ber Anfpruch nicht nur gegen ben unmittelbaren, sondern auch gegen den mittelbaren Beschädiger (8. 1301), wobei die Erlappflicht ber mehreren Beschädiger bald getheilt, bald solidarisch ift, mit Regreganspruch des Rablenden (8. 1302). Der mit der Delictstlage Auftretende muß beweisen bas Delict, ben ermachfenen Schaben und bas Berichulben (§. 1296)8); der letztere Beweis wird erbracht burch den Nachweis, daß der Beschädiger zur Reit der handlung beim Gebrauch feiner Berftandesträfte mar (§. 1297): behauptet der Kläger einen höheren Grad des Verschuldens, fo muß er ihn insbesondere nachweisen. Ausnahmsweise braucht nicht der Kläger bas Berschulden nachauweisen, fondern ber Beflagte muß feine Schuldlofigkeit nachweisen: a) bei Delicten, die in der Berabfäumung einer dem Beklagten im einzelnen Falle obliegenden gesehlichen Berpflichtung zu einem positiven Thun bestehen (§. 1298)4); b) bei törperlichen Berlegungen und Tödtungen von Menschen durch eine Greignung im Bertehr einer mit Dampftraft betriebenen Gifenbahn (Gef. v. 5. März 1869 nr. 27 R. G. B.).5)

Beitere Beweiserleichterungen bei Geltenbmachung von Forderungen aus Delicten liegen in der Zulässigisteit des Abhäsionsversahrens bei straf= baren Beschädigungen (§. 1340 b. G. B., oben I. §. 139 bei Note 24 ff.), in der Zulässigseit des Schätzungseides über den Schadensbetrag (A. G. O. §§. 214—216), in der Aufstellung eines Tarifs⁶) und in der Fizirung des Schadens durch freies richterliches Ermessen.⁷)

42) Näheres gehört ins Handels- und Bechfelrecht, da diese Bapiere durchwegs handelspapiere find.

Digitized by Google

zur Ausstellung von Ordrepapieren be- | ftehen in Defterreich nicht.

⁴¹⁾ Bolfmar und Löwy G. XIV. Sanbelspapiere find.

Die Berjährung ber Delictöklagen vollzieht sich regelmäßig in brei Jahren, berechnet von da an, da der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde^{7 a}) — in 30 Jahren⁸), wenn er⁹) ihm nicht bekannt wurde, oder aus einem Berbrechen entstanden ist (§. 1489). Ift der nicht durch Berbrechen entstandene Schaden zwar während der ordentlichen Berjährungszeit, jedoch so spät bekannt geworden, daß durch die Hinzurechnung ber 3 Jahre eine längere als die 30= (oder 40) jährige Berjährungsfrist herauskäme, dann gilt die letztere Frist. Die Thatsache des Bekanntwer= dens hat (als eine Einwendung) der Beklagte zu beweisen.

Die Zjährige Berjährungsfrift gilt zwar¹⁰) (vgl. unten §. 338 bei Rote 28 ff.) auch für Klagen aus Schuldverlezungen, nicht aber auch für Ersazansprüche aus anderen (nicht schuldverlezungen, nicht aber auch für Ersazansprüche aus anderen (nicht schuldverlezungen, nicht aber auch für Ersazansprüche aus anderen (nicht schuldverlezungen, nicht aber auch für Ersäzansprüche aus anderen (nicht schuldverlezungen, nicht aber auch für Ersäzansprüche aus anderen (nicht schuldverlezungen, nicht aber auch schulz 365, 409, 1288¹³), 1036 und 1037, 1040 und überhaupt die Bereicherungsklagen; bagegen ber Berjährung nach §. 1489 die Rlage auf Conventionalstrafe (§. 1337)¹³) und die auf Bahlung einer burch außergerichtlichen Bergleich schliechen Entschödigungssumme, wenn sich ber verglichene Anspruch auf ein Berschulden gründet¹⁴); ebenso kommt die 3jährige Frist des §. 1489 zur Anwendung bei Ersazansprüchen aus belictähnlichen Gründen (sog. Luassibelicte) z. B. wegen Beschädigung nach §. 1321 b. G. B., wegen Wildschadens (Jagebpat. v. 28. Febr. 1786 §. 15), Beschädigung durch zurechnungsunfähige Personen (§. 1308) u. bgl. Stür manche Entschädigungsfälle (§§. 933, 967, 982¹⁸), 1111, 1490) jind noch fürzere Berjährungsfrüsten festgest.

*) hafenöhrl II. §. 70. - **) hafenöhrl II. G. 143 und §. 85. - 1) Die einzelnen Delicte dagegen in den speciellen Theil des Dbl. R. -2) Darum tann man fich zur Begehnng berfelben burch ein Rechtsgeschäft nicht verpflichten (§. 878 b. G. B.). Anders bei Schuldverlepungen. - 3) Der Baragraph spricht diese Beweißregel im Gewande einer Vermuthung aus. — 4) 3. B. §. 1309, 1320 b. G. B., §. 380 St. G. B. - 5) Das Gemeinbegefetz v. 17. Marz 1849 R. G. B. Rr. 170 §. 86 hatte noch einen weiteren bieber gehörigen Fall. - 6) Go bei Berlehungen bes Autorrechts (Bat. v. 19. Dct. 1846 §. 27), bei Forfifreveln (Forfig. v. 3. Dec. 1852 §. 73). - 7) So in gemiffen Sallen bes Bat. v. 19. Dct. 1846 §. 27 cit., beim unbefugten Gebrauch einer Firma, S. G. B. Art. 27. 8gl. zu Rote 6, 7 oben I. §. 138 bei und in Rote 9 ff. - 7a) Bgl. v. Barcher Ueber die Berjährung ber Enticabigungstlagen, in b. G. g. 1880 Rr. 84. — 8) Für juriftische Personen in 40 Stahren (§. 1485); auch für fie aber wird bie 3 jährige Frift nicht verlängert. - 9) Dber ber Beschädiger. - 10) Die Frage ift sehr bestritten. - 11) Dbwohl man auch in Fällen biefer Art von "Entschädigungstlagen" zu fprechen pflegt. - 12) Rämlich bie Klage auf gahlung ber versicherten Entschädigungsfumme. - 13) Als einer vertragsmäßigen Entschädigung wegen Berfculdens, Bal. Entic. G. 8. 1865 Nr. 11 [= Sammlung IV. Nr. 1539]. - 14) Der Bergleich hat diesfalls lediglich die Birtung, die Berjährung zu unterbrechen (§. 1497). - 15) Ueber §§. 967, 982 vgl. aber oben I. §. 141 Rote 50 b.

Britter Gilel: Entftehnna ans anderweitigen Rechtsgeründen. 1)

8. 327.

Undere juriftische Thatsachen, aus welchen Forderungen entstehen tönnen (variae causarum figurae), find entweder gemiffe handlungen einer Berfon 2), ober es find bloge Buftanbes), ober auch andere That= fachen. 4) Das G. B. bezeichnet in Diefen Ställen "bas Gefes" als bie Quelle ber Obligation (§. 859, 307); allein das Gesetz ift bier ebensowenig felbft der Entstehungsarund, wie bei Berträgen und Delicten. und es foll also damit nur negirt werden, daß die fraglichen Forderungen aus einer der beiden lettaenannten Quellen entspringen.5) Ein besonderes Capitel wird diesen Obligationen im G. B. nicht gewidmet, sondern es erscheinen (8. 860) die Fälle, in benen Forderungen diefer Art entstehen. .an ben gehörigen Orten" angegeben.

Als eigenthümliche Entstehungsgründe von allgemeiner Natur 52) find bier ju nennen! Erfitung, Berfcmeigung und Intabulation.

1) Es gibt nach öftr. R. (val. oben I. S. 170 bei Note 24 fg.) einerfeits Forberungen, die zwar Gegenstand bes Besites, barum aber noch teines= weas auch Gegenstand ber Erstigung find, und andererseits auch folche, bie durch fortbauernden Besit im Bege ber Ersitzung zur Entstehung gelangen können. Bu den letteren gehören bie Reallasten und die auf Grund und Boden radicirten Forderungsrechte auf ein Dulden oder Unter= laffen 6) - burchgängig Forderungsrechte, bie fich baburch charafterifiren, daß nicht eine bestimmte Person, sondern Jeber, der mit Grund und Boden durch Besitz ober in gewisser anderer Art in Beziehung tritt, Sub= ject ber biesbezüglichen Berpflichtung wird. Bei folchen Rechten gilt nach deutschem Recht unvordenklicher Besit als ein Entstehungsarund derfelben; bas öftr. Recht, welches ber unvordenklichen Beit regelmäßig bie Ersitzung fubstituirt hat, läßt fie, ba fie Gegenstand bes Besites find (§§. 312, 313), burch Erfigung entstehen. Die Ersigungszeit ift bie nämliche, wie bei ben Servituten, b. h. 30 (und gegen juristische Bersonen 40) Jahre (§§. 1470, 1472). Alt aber das radicirte Forderungsrecht von der Art, daß es in biefem Reitraume nicht wenigstens breimal ausgeubt werden tonnte 7), bann verlängert sich der Reitraum bis dahin, da von drei Ge= legenheiten zur Ausübung des Rechtes Gebrauch gemacht werden konnte.

1) Bgl. Savigny Obl. St. II. §. 85. 2) 8. 8. Geschäftsführung ohne Auftrag, nütliche Berwendung, Erbantretung. Bgl. oben §. 312 Rote 5 und bazu auch Savigny Obl. R. II. S. 331.

3) Bie z. B. grundlose Bereicherung, Gemeinschaft, Nachbarichaft, Berwandtichaft u. dgl.

4) 8. 8. die Erfigung. 5) Bgl. oben §. 312 Rote 2.

5a) Rach Safenöhrl I. S. 335 (vgl. II. S. 588 Note 7) bietet bie Entstehung von Obligationen "burch Quaficontracte, aus Buständen und burch Urtheile feine allgemeinen Gesichtspuntte bar", es fei daber nur bie Entstehung durch Berträge, einseitiges Bersprechen und De-

lifte zu unterjuchen. 6) Die sog, privatrechtlichen Mono-pole, wie z. B. Jagd- und Fischereirecht, Propinationsrecht u. dgl. Bgl. Randa in haimerl's Biertelischr. XI. S. 18.

7) 8. 9. das Recht auf einen Beitrag zu ben herftellungstoften einer Brude, das Patronatsrecht u. dgl., wo dies febr leicht zutreffen tann.

Digitized by Google

und es muk das Recht auch bei allen Gelegenheiten ausgeübt worden fein (§. 1471).

2) Wird ein Recht dieser Art, ohne daß ein giltiger Titel vorliegt⁸) ⁸*). in bas öffentliche Buch eingetragen, fo wird es zwar auch burch biefe Gin= tragung noch nicht zur Existenz gebracht; wenn aber ber Grundeigenthümer nicht auf Löschung flagt, fo erwächst bas eingetragene Recht burch bie Berjährung ber Lofdungeflage zu einem zu Recht beftebenden (G. B. G. §. 62). Das Rämliche gilt auch bann, wenn bem intabulirten Rechte zwar nicht der Titel, wohl aber die Berechtigung des Auctors fehlt, und ber Erwerber entweder in mala fide ift, oder berjenige, gegen ben ber Auctor die ungiltige Intabulation erwirkt hat, von derfelben nicht orb= nungsmäßig verständigt wurde; auch bier erwächft bas intabulirte (Richt=) Recht burch bie Berjährung der Löschungstlage, und zwar in dem zulest genannten Falle⁹) icon nach 3 Jahren zum wirklichen Rechte (§. 64 G. B. G.). Ein Fall wirklicher Verjährung ift das übrigens nicht¹⁰); vielmehr enthält er eine (beutschrechtliche) Berichweigung.

3) 280 endlich der Intabulation zwar das Recht ihres Auctors fehlt. der Intabulirte aber im Vertrauen auf das öffentliche Buch handelte und auch die ordnungsmäßige Verständigung des durch bie Intabulation Beschwerten nicht fehlt, ba erzeugt schon die Intabulation felbst und sofort ein wirkliches Recht, — es sei denn, daß fie noch innerhalb ber gegen die Intabulation des Auctors offen stehenden Recursfrist erfolgt mare, und der Recursberechtigte innerhalb diefer Frift die Streitanmertung erwirkt und binnen weiteren 60 Tagen bie Löfchungstlage über= reicht hatte (§. 63 G. B. G.). Dadurch ift zugleich die Beftimmung bes §. 1469 b. G. B., wonach auch in biefem Falle bie Löschungstlage burch volle 3 Sabre wirkfam erhoben werden tonnte, beseitigt.

Drifter Abschnitt.

Subjectwechsel bei obligatorischen Berhältniffen.

8, 328,

Allaemeines.

Obligatorische Berhältnisse tönnen unbeschadet ihrer juristischen Identität ihre Subjecte auf activer, wie auf paffiver Seite (nicht nur im Bege bes Erbgangs1), worüber im Erbrecht) wechfeln. Es gibt alfo einen Subjectwechsel in Forderungen, wie in Schulden, ohne daß die Forberung aufborte biefelbe zu fein. Beide vollziehen fich nach verschiedenen

9) Rämlich beim Mangel ordnungsmäßiger Berständigung.

jährig ift. [10) Denn durch Berjährung werden nur 8 a) Jum Folgenden f. oben I. §. 225. | Rechte verloren, nicht Rechte erworben. 10) Denn burch Berjahrung werben nur

⁸⁾ Er tann insbesondere fehlen, wenn der das Recht Einräumende minder-

Regeln, je nachdem das obligatorische Berhältniß ein vinculirtes ist, oder nicht.

 Seit Mühlenbruch b. L. v. b. Ceffion ber Ford. R. (1817) beftreitet die herrschende gemeinrechtliche Doctrin die Möglichkeit einer Singularfucceffion in Obligationen. Doch vertreten Biele die entgegengesete Ansicht; 3. B. Roßhirt in seiner Ztschr. V. S. 41 fg., Seuffert Band. §. 297 Anm. 4, Brinz krit. Bl. Rr. 2 S. 34, Bindscheid krit. Ueberschan I. S. 27 fg., Delbrück Uebernahme fremder Schulden (1853) S. 3 fg., 10 fg., Salpins Novation §. 64, Unger II. S. 20, Krasnopolsti Einleitung in die Lehre v. d. Cession d. Forderungen nach österr. R. Als Manuscr. gebruckt (1872), ebenso wohl auch Gerber §. 156 Note 1, und die französsiichen und englischen Juristen. S. jest auch Hafenöhrl II. §. 71.

Erfter Citel: Inbiectwechfel in Fordernnaen.

I. Bei nicht vinculirten obligatorischen Derhältniffen.

A. Die Ceffion.1)

§. 329.

1. Rechtliche Ratur.

Die Cession ist ein Vertrag, wodurch ein Gläubiger seine veräußerliche Forderung an einen Andern überträgt — also eine Aenderung der Forderung hinsichtlich des berechtigten Subjects (§. 1392). Rach östr. R. wird, anders als nach röm. R., nicht nur die Ausübung der Forderung, sondern die letztere selbst (in ähnlicher Weise wie dingliche Rechte) übertragen, und der Uebertragende hört völlig auf, Subject der Forderung zu sein.²) Der die Forderung Uebertragende heißt Cedent, der Erwerber Cessionar, der Schuldner, gegen den die Forderung sich richtet, Cessionar, der Schuldner, gegen den die Forderung sein, daher auch jedes Rlagrecht⁴) (§. 1393).⁵) Cessionar kann jeder Erwerbsfähige sein⁶), nur nicht der Schuldner in dem betreffenden Forderungsverhältniß.⁷) Bon Wichtigkeit (s. unten §. 330) ist die Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Cessionen (§. 1392); die ersteren können um beliebiges Entgelt erfolgen, ohne als wucherisch zu erscheinen (Hossion v. 18. Aug, 1804, Nr. 679 J. G. S.)

Perfect wird die Cession, wenn Cedent und Cessionar über die wesent= lichen Punkte des Cessionsvertrags (der als Rauf, Tausch, Schenkung⁷*), datio in sol.^{7b}) u. s. w.⁸) auftreten kann) einig geworden sind (§. 1392) bezw. wosern schriftliche Cession vereindart ist, mit der Unterfertigung der Cessionsurkunde (§. 884).⁹) Damit geht die Forderung aus dem Ber= mögen des Cedenten in das des Cessionars über¹⁰); bei verbrieften For= derungen erfolgt aber dieser Uebergang im Zweisel erst mit der Tradition des Schuldscheins¹¹) (§. 427 b. G. B.), und bei Theilcessionen mit der auf dem Schuldschein erfolgten Abschreibung (§. 314 a. G. D., §. 844, 1428 b. G. B.). Ueber intabulirte Forderungen s. 332.

hiernach beantwortet sich auch die Frage, wer Gläubiger wird, wenn

Digitized by Google

derselbe Cedent die nämliche ganze Forderung an verschiedene Personen cedirt hat. Besteht ein Schuldschein, so entscheidet §. 430 b. G. B.¹²), sonst ist der erste Cessionar der wahre Gläubiger.

Cessionen kommen nicht nur burch unmittelbare Berabrebung ber Parteien¹⁸), sondern auch durch den Ausspruch des (als stattlicher Stellvertreter der Parteien handelnden) Richters¹⁸, insbesondere durch richterliche Meistgebotsvertheilung¹⁴) und durch sog. executive Einantwortung einer Forderung¹⁵) zu Stande (§§. 314, 316—318 a. G. O.). In einem Falle (§. 1358) wird eine Cession kraft gesetlicher Vorschrift angenommen¹⁶), indem die Zahlung des Bürgen nicht als Schuldtilgung, sondern als Kauf der Forderung angeschen¹⁷), und die letztere daher mit erfolgter Bezahlung als ipso jure übergegangen betrachtet wird.¹⁸) Letzt= willige Erklärung als solche hat aber nie die Krast einer Cession; das legatam nominis verpflichtet nur den Onerirten zur Vornahme der Cession (§. 664) und erst durch diese wird der Legatar Subject der vermachten Forderung.¹⁹)

Endlich ift zu unterscheiden die nothwen dige und die freiwillige Geffion (necessaria und voluntaria)²⁰); die erstere umfaßt jene Fälle, in welchen ein Gläubiger, ohne sich selbst dazu verpflichtet zu haben, zur Abtretung seiner Forderung an einen Andern verhalten werden kann; so in §§. 664, 1422, 1423, 462 b. G. B., Art. 368 H. G. B.; so ist auch, wer eine Sache herausgeben muß, verpflichtet zur Abtretung ber bezüglich derselben gegen Dritte²¹) bestehenden obligatorischen Ansprüche; nicht hieher gehört aber die executive Einantwortung einer Forderung.⁸² Bei nothwendigen Cessionen besteht keine Haftung für Richtigkeit und Einbringlichteit der Forderung (§. 1422).²⁸)

1) Lit. Buchta Rechtler. II. C. 636-664, Band. §§. 280-284, Bangerow III. §§. 574-576, Arnbis §§. 112, 254-259, Reller §. 280 bis 283, Mühlenbruch a. a. D., A. Schmid die Grundlehren der Ceffion I. (1863), II. (1866). (Drbr. Bechmann frit. Bifchr. X. G. 187-248.) Unger Ceffion und Activdelegation, in Iherings Jahrb. XXVI. S. 399 bis 413, v. Canftein Ched, Bechfel und beren Dedung (G. M. aus b. Arch. f. bürgl. R.) Berlin 1890 G. 28 ff., hafenöhrl II. §. 72-74. --2) Savigny Dbl. R. II. S. 95, 96 bestreitet es, daß dieje Auffaffung in den nenen Gefetbuchern burchgeführt fei. Bal. aber Unger II. S. 14-16, 490. 491. Richtig ist aber, daß es auch im b. G. B. an Spuren ber römischen Auffaffung nicht ganz fehlt. Bgl. §. 1395, wonach zwischen Cedenten und Ceffionar durch den Ceffionsvertrag nur eine Berbindlichkeit entsteht (val. Unger II. S. 484 Rote 20); auch ift bie Ceffion zuweilen wirflich nur ein Mandat; so wenn eine intabulirte Forderung cedirt, die Cession aber nicht intabulirt wird, ober bei ber Affignation des §. 1408, welche auch "eine Ceffion in sich begreist"; das Geschäft tann boch nicht zugleich eine Richtübertragung und eine Uebertragung bes nämlichen Rechtes enthalten. - 2a) Ceffion von Stenern und Gebührenforderungen burch den Staat? Bgl. gellmann in d. Jur. 181. 1892 Rr. 21, 25, 28. Fuchs ebba. Rr. 23. - Ceffion der Rechte blos gegen Einen correus debendi: Safenöhrl II. S. 173 f. - 3) Bgl.

Safenöhrl II. S. 177 ff. höchft perfonlich find in ber Regel Forderungen auf Arbeitsleiftungen. Doch find auch bochft verfönliche Forderungen ber Ausübung nach meist cellibel. — Bie weit die Birtung eines vertragsmäßigen Ceffionsperbotes reiche, ift fireitia; fie areift wohl nur unter ben Contrabenten Blats, jo bag, wenn bennoch cedirt wird, ber Ceffionar vom Ceffus wirtigm forbern tann. Seuffert civ. Arch. LI. S. 102 fa. Dagegen freilich 1. B. Binbicheid, Sintenis, Safenobri 6, 180 Rr. 5. Die in foldem Falle ben Ceffus dem Ceffionar gegenüber zur Zahlung nicht verpflichtet erachten. - 4) Soweit es fich nicht um höchst verjönliche Rechte handelt. -5) So wird ber der älteren Doctrin entiprechende erfte Satz bes 8, 1393 auf fein rechtes Man reducirt. Bal. Unger I. S. 569 Rote 7. Erner Sub. R S. 404 glaubt, ber positive Juhalt biefes Gabes erichopfe fich in dem Ausichluß ber politiven Ceffionsperbote bes gemeinen Rechts. - Safenobrl II. S. 174 f. hält zwar die Grundfäte der Ceffion auf dinaliche Anfprüche direct nicht für anwendbar, will sie aber boch auch analog nach biefen Grundsätzen behandelt wiffen. - 6) Das rom. R. dagegen verbietet 2. B. die Ceffion in potentiorem (L. 2. Cod. 2. 14), bas beutiche bie ber Forderungen von Juden au Chriften (Bangerow G. 120 bis 123). - 7) Denn bie Celfion an den Schuldner ift eben Aufbebung der Forderung, fo bag biefe fernerhin nicht besteht. 8. 1445 b. G. B. Hofd. v. 22. April 1825: "Eine von bem Glaubiger erlaffene Forderung tann, wenn auch die Bergichtleiftung in Form einer Schenfungsurfunde (gemeint ift: einer unentgeltlichen Ceffion) geschehen ift, fein Begenstand einer Ceffion fein, mithin die Intabulation einer folchen Ceffion nicht ftattfinden." Bgl. I. §. 292 Rote 17. — 7a) Bgl. R. Die Formbehandlung ber Ceffion zwijchen Chegatten, in d. Rot. Rtg. 1890 Rr. 45. - 7b) Ueber Ceffion an Rablungestatt und Ceifion zahlnngshalber vgl. Safenöhrl II. S. 185. 212 Rote 94. - 8) Dies ift eben bie causa bes Celfionsgeschäfts. Auch im Juft, R, ift ber Celfionar nur bem Cellus gegenüber procurator; bem Cedenten gegenüber ift die Forderung ebenfalls in bas Bermögen des Cessionars übergegangen, und bas Geschäft erscheint als Rauf, Taufch u. f. m. Bangerow S. 114, 115. - 9) Bal. prov. C. B. D. für Siebenb. 88. 472, 473, 537. Behli G. S. 1869 Rr. 8 läßt den Uebergang der (unverbrieften) Forderung erft durch Berftändigung des Ceffus erjolgen; ber Ceffionsvertrag foll nur Titel fein. - 10) Arnbis §. 256; fo auch Safenöhrl G. 193. - 11) Rippel VIII. 2. S. 70, Unger II. S. 11 Rote 34a, Behli a. a. D. Rr. 7, 8, Entich. G. 8. 1873 Rr. 90 [= Sammlung X. Rr. 4534]. Ebenjo ital. G. B. art. 1538, während das französische Art. 1690 bie Certioration Gegen ben Text: Stubenrauch III. S. 625, Rauba Befit fordert. (3. Aufl.) G. 853 f., Gia. G. 310 f., ber ben §. 427 b. G. B. nur auf Inhaberpapiere beziehen will. Gegen das Erfordernig der Uebergabe des Schuldicheins auch Egner Sup. R. G. 378 Rote 6, Safenöhrl II. G. 182 u. A. [In feinem in Brag gelesenen Collegium neigte fich auch Rrainz der letteren Anficht zu, weil §. 1392 bie Berfection der Ceffion ichon in der Billensübereinstimmung der Contrahenten erblide, und nicht abzusehen sei, warum diese rüchsichtlich verbriefter Forderungen weniger wirksam sein folle, als bei unverbrieften.] - 12) Behli a. a. D. Nr. 7. Consequent gehört, wenn ohne

Ausfolgung bes Schuldscheins cedirt murde, und Concurs über ben Cedenten ausbricht, bie Forderung in deffen Concursmaffe. Rippel G. 79, Behli Rr. 8. Anders enticheiden natürlich Sene, welche Uebergabe bes Schuldicheins zur Verfection nicht verlangen. Gie bleiben babei steben, bag bie zweite Cession nichts mehr übertragen tonnte, oder verlangen zur Berfection die Denuntiation. Mein bie lettere hat gemiß eine andere Bedeutung. - 13) Eine folche liegt auch im Erbichaftstauf (§§. 1278, 1282). - 13a) Bgl. Safenöhrl G. 190f. - 14) Sie gilt als Ceffion der vom Ersteher geichuldeten Raufpreisforderung an die an ben Ersteher gemiefenen Bfandgläubiger: Entich. G. 3. 1866 Rr. 4 [= Sammlung V. Nr. 2280], Turnes G. 3. 1866 Nr. 96. — 15) Daß sie einen Celfionsfall enthalte, bestreitet Bid 8. L. v. b. erecut. Einantwortung ber Forberungen, in b. G. A. 1893 Nr. 29. — Auch der erecutive Bertauf fog. Raufrechte ift eine gerichtliche Ceffion und es geben burch biefelbe auch die darauf haftenden Berbindlichkeiten (a. B. einem Dritten ben Mitbelit einzuräumen) auf ben Erfteher über. Entich. G. 3. 1870 Nr. 78 [= Samml. VIII. Nr. 3799]. -16) Sog. cessio legis, au untericheiden von ber cessio necessaria (Note 20). Am rom. R. ift ihr Draan die ohne wirkliche Ceffionshandlung zuständige a. utilis. Buchta Rechteler. S. 641, Urnbts §. 255 Unm. 4. - 17) Außerbem hat ber Bürge (auch wenn er fich in Form einer Solidarschuld verbürgt, hat) den Ersabanspruch nach §. 1042. Für das röm. R. ift die Frage streitig. Bgl. einerjeits Buchta §. 405 Note n, o, Seuffert §. 385 Note 26, andererfeits Arnbts §. 356 Anm. 2, Girtanner G. 535 fg. Unger Replit G. 18 findet in der Entscheidung des b. G. B. eine zwedmäßige Fortbildung des Rechts. - 18) Anders, wenn ein Anderer als der Bürge gezahlt hat (§§. 1422, 1423), indem burch eine folche gablung bie Schuld eben noch nicht erlifcht, bie Abtretung der Forderung also noch immer möglich bleibt. (Bgl. unten §. 344 Nr. 2, a u. b.) - 19) Der Erblaffer bleibt auch nach Errichtung bes Bermächtnisses noch immer Gläubiger; also ift es auch fein Erbe. Uebereinstimmend Bfaff und hofmann Comm. II. S. 443; bagegen hafenöhrt S. 188 f. -- 20) Bangerow S. 123, 124, Buchta Rechtsler. II. S. 639, 640 Arndts §. 255 Anm. 3, Bindscheid §. 330 Note 6. - 21) 3. B. aus einem Bachtvertrag. Bangerow a. a. D. - 22) Bier besteht eben feine vorausgebende Berbindlichkeit zur Ceffion. Bal. unten §. 330 a. E. - 23) Bal. Urnbts §. 257.

§. 330.

2. Birfung ber Ceffion.

Unmittelbare Birkung ist der Uebergang der Forderung aus dem Vermögen des Cedenten in jenes des Cessionars, so daß der erstere aufhört, Gläubiger zu sein (§. 1392).¹) Damit jedoch der schuldlose Cession nicht zu Schaden komme³), kann er, so lange er von der Cession keine Kenntniß hat, dem vorigen Gläubiger, obwohl dieser sein Gläubiger nicht mehr ist, mit voller Rechtswirkung zahlen oder sich sonst mit ihm abfinden (§. 1395)^s); erst mit der Benachrichtigung (Certioration, Denuntiation) von der erfolgten Cession ist er unbedingt an den neuen Gläubiger gebunden (§. 1396).⁴) Dieselbe braucht aber nicht nothwendig von

Rraing, Syftem II. 2. Mufl.

bem Cedenten oder Cessionar auszugehen; jede darüber erhaltene Nachricht⁵) (§. 1396: "sobald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht geworden ist") hebt die schuldlose Unwissenheit des Cessions auf. Wohl aber ist die Benachrichtigung auch im Falle des §. 1358 (da auch er eine Cession enthält) nothwendig.

hat ber Cebent dieselbe (ganze) Forderung Mehreren cedirt, so fann ber Ceffus dem Cessionar, der ihm zuerst bekannt geworden ist, so lange er nur von dieser Cession Renntniß hat, mit der nämlichen Wirkung zahlen, wie an den Cedenten selbst vor der Denuntiation⁶); ist aber der Empfänger der spätere Cessionar, so muß er das Empfangene dem ersten (dem wahren Gläubiger) herausgeben. ⁷) hat dagegen der Cessis noch bevor er gezahlt oder sich abgesunden hat, Runde erhalten von der mehrfachen Cession, dann entscheidet auch ihm gegenüber die Priorität der Cession, nicht die der Denuntiation⁸); er wird aber vorsichtiger Weise die geschuldete Summe lieber gerichtlich beponiren (§. 1425) und die Prätendenten ihre Unsprüche unter einander austragen lassen. Besteht ein Schuldschein über die Forderung, so braucht der Cessis nur jenem Cessionar Bablung zu leisten, der sich als Besister des Schuldscheins legitimirt (§. 1428).⁹)

Die Cession ist eine derivative Erwerbsart. Daher geht die Forderung mit allen Nebenrechten und Beschränkungen auf den Cessionar über (§. 1394), auch wenn sie unter ihrem Nominalwerth überlassen wurde.¹⁰) Als folche Nebenrechte erscheinen der Anspruch auf Zinsen (§. 664), die bestellte Bürgschaft, das Pfandrecht (§§. 1358, 1360)^{10a}) und besondere Vorzugsrechte, namentlich im Concurs, insoferne sie nicht rein persönlicher Natur sind¹¹) — als Beschränkungen die auf der Forderung haftenden Pfandrechte, und die Einwendungen, welche dem Eedenten entgegenstanden, und zwar der Regel nach alle bis zum Zeitpunkte der Denuntiation erwach= sent¹²), ausgenommen¹³)

a) rein persönliche Einwendungen,

b) die Compensationseinwendungen, welche bei mehreren rechtmäßig auf einander folgenden Cessionen den mittlerweiligen Gläubigern ent= gegenstanden (§. 1442)¹⁴);

c) der Ceffus verliert alle Einwendungen aus der Person des Cedenten, wenn er die Forderung gegen den Cessionar für richtig erkannt hat ¹⁵), vorausgesetzt, daß Letzterer hiebei redlich versuhr (§. 1396).¹⁶) Eine solche Anerkennung liegt insbesondere in der Mituntersertigung der Cessionsurtunde durch den Cessus.

Eine besondere Wirfung der entgeltlichen¹⁷) Cession ist die Ge= währleistungspflicht des Cedenten (vgl. oben §. 321 Note 5), d. i. seine Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung (veritas und bonitas nominis). §. 1397. Die Voraussetzungen berselben sind die nämlichen, wie bei der Gewährleistung überhaupt: Entgeltlichkeit, Vorhandensein des Mangels¹⁸) schon zur Zeit des Geschäfts und ent= schuldbare Unkenntniß des Mangels. War die Unkenntuß unentschuld= bar¹⁹), oder ist die Forderung erst nach erfolgter Cession zufällig²⁰) oder durch Verschulden des Cessionars uneinbringlich geworden, so hat

bie Gewährleiftung nicht ftatt (§. 1398). Das Gesetz betont babei das Berschulden des Cessionars und nennt eine Reihe von Fällen scines Verschuldens (§. 1399); doch kommt es bei einer zur Zeit der Cession einbringlich gewesenen Forderung auf spätere Nachlässississen bei des Cessionars nicht an, da für später eingetretene Uneinbringlichkeit überhaupt nicht gehastet wird; §. 1399 hat also nur den Sinn, daß der Cessionar, welchem der Beweis der Uneinbringlichkeit zur Zeit der Cessionar, welchem vohl erbringen kann durch den Nachweis der sofort, nicht aber auch durch den der später fruchtlos unternommenen Einbringungs- und Sicherstellungsschritte.²¹)

Die Gewährleistung kann durch Verzicht ausgeschlossen werden (§. 929)²²); Ansprüche wegen dolus des Cedenten bleiben aber vorbehalten. Eine besondere Uebernahme der Haftung für Richtigkeit und Eindringlichkeit bei entgeltlichen Cessionen ist, weil sie schon nach dem Geste besteht, im Allgemeinen bedeutungslos²⁸); wenn sie jedoch erst nach der Cession geschieht, so enthält sie eine Anerkennung der Haftungspflicht und unterbricht die Verjährung; bei einer intabulirten Forderung wird damit die Haftung auch für den Fall übernommen, als der Cession nar die Uneinbringlichkeit aus den öffentlichen Büchern hätte ersehen können (§. 928).

Beftreitet ber Ceffus gegen den Ceffionar die Richtigkeit der Forde= rung, so muß dieser den Cedenten unter der Sanction des §. 931 um Bertretungsleistung angehen.

Tritt der Fall der Gewährleistung ein, so kann der Cessionar, so weit die Forderung unrichtig oder uneinbringlich ist, die Cession ansechten, und die schon geleistete Cessionsvaluta (also, wenn diese geringer war, als der Nominalbetrag der Forderung, nur diesen geringern Betrag §. 1397)^{23 a}) zurückfordern.²⁴) Der Gewährleistungsanspruch, als auf einem Vertragsverhältniß beruhend, kann trop §. 1394 nur gegen den unmittelbaren Cedenten, nicht auch gegen den Cedenten des Cedenten geltend gemacht werden.

Die Berjährung des Gewährleiftungsanspruchs vollzieht sich in sechs Monaten (§. 933); im Falle der Uneinbringlichkeit beginnt ihr Lauf vom Zeitpunkt des vollendeten Cessionzgeschäft, im Falle der Unrichtigkeit von dem Tage, da die Gewißheit der Unrichtigkeit vorlag.²⁵)

Bei nothwendigen Cessionen findet keine Gewährleistung statt; man kann dem, der cediren muß, nicht zumuthen, auch noch haftungen zu übernehmen, und wer solche Cessionen fordert, übernimmt die Forderung auf eigene Gesahr. Doch bleiben Ersapansprüche wegen Betrugs vorbehalten (§§. 1422, 1423). So auch im Falle der §§. 664, 1358. Anders bei der executiven Sinantwortung, die eben nicht nothwendige Cession ist (§§. 317, 318 a. G. D.).

1) Arn dts §. 256 u. oben §. 329 bei Note 10. — 2) Dies ift der maßgebende Gesichtspunkt, keineswegs erscheint der Cedent noch als Gläubiger. Unger II. S. 484 Note 20, Salpius Novation S. 64. Daher ist zur Perfection einer executiven Einantwortung die Benachrichtigung des Cessus nicht erforderlich, sondern

7*

die Forderung geht an den Grecutionsführer ichon mit der gerichtlichen Bewilligung über, fo baß fpaterer Ansbruch des Concurfes über den Erecuten nichts andert: Entich. G. 8. 1866 Nr. 88 [= Sammlung V. Nr. 2517]. - 3) Bal. auch 8, 316 H. G. D. Richt ber Cebent ift bis babin berechtigt, Die Rablung einzuheben, fondern der Cefjus, fie zu leiften, baber muß auch ber Cedent bas Eingehobene bem Celfionar abführen. - 4) Benn ein Gläubiger bes Cedenten nach ber Celfion, aber por ber Denuntiation ein Berbot auf die cedirte Forberung ermirft, fo tann auch ber Ceffionar fie gegen ben Ceffus nicht geltend machen, weil ber fo erlangte gablungsauficub fo anzusehen ift, als fei er pon bem Cedenten gemährt: Entich. G. R. 1865 Nr. 104 [= Sammlung V. Rr. 2176]. Schwerlich aber tann ber Berbotsleger nach erfolgter Denuntiation Erecution auf die Forderung führen. - Rach Entsch. G. g. 1873 Nr. 90 [= Sammlung X. Rr. 4534] foll die Denuntiation auch Dritten gegenüber mirten, fo bak jebe por derselben ermirtte Bfändung der Forderung burch einen Gläubiger des Tedenten mirtfam bliebe (!). Dazu Leipen Ift die cedirte Forberung por Berftändigung des debitor cessus bem Rugriff ber Gläubiger des Cebenten entzogen? in b. Brag. Jur. Bilijchr. 1885 G. 29 f. - 5) Go auch hafenöhrl II. S. 194. Rach gem R. ift die Frage febr ftreitig. Arndts 8. 256 Anm. 1. Reller §. 281. Die Braris neigt fich zu ber im b. G. B. fanctionirten Auffassung. - 6) Dublenbruch S. 502, Arndts §. 256 Anm. 2, Bangerow §. 575 a. E. — 7) Bähr dogm. Jahrb. I. S. 435 fg., Binbicheib §. 331, Schulte in holtenborff's Enculi. II. G. 192 und oben I. S. 42 Rr. 3. - 8) Rirchftetter G. 604, 605. Dagegen nach bem Beugnift Flac's (Entich. des D. A. G. au Biesbaden III. C. 141 fa.) die von Bangerow a a. D. mit Recht getabelte Braris der naffauischen Gerichte. - 9) Er hat teinen Entschuldigungsgrund, wenn er an einen Solchen zahlt, ber den Schuldichein nicht befitt. - 10) Die Lex Anastasiana (Bangerow §. 576) ift im öfterr. R. nicht recipirt. - 10a) Bgl. Safenöhrl II. S. 200, 210. - 11) Reller §. 281, Buchta Rechtsler. S. 657, 658, Banaerow G. 129-134. Das A. L. R. I. 11 88. 403, 404 läßt auch bie privilegia personae dem Cessionar zu Guten tommen, mas Unger I. S. 585 auch für das öfterr. R. gelten laffen will. Bgl. hafenshrl II. S. 201 ff. Ueber bie eigenen Borzugsrechte des Ceffionars ebba. S. 207 f. -12) Arnbis §. 256. - 13) Bgl. Bangerow §. 575 G. 125-129, Arnbis §. 256 Anm. 7. - 14) Wenn A gegen X eine Forderung hat und bieje bem B cebirt, ber fie weiter bem C überläßt, fo tann X Gegenforderungen, bic er gegen A oder gegen C, nicht auch folche, die er gegen B hat, dem C compensando entgegensepen. - 15) Es mare benn, daß bie Einwendung auf Gruuben bes jus publicum beruhte, wie 3. B. bie bes Buchers (§. 878 b. G. B.). - 16) Buchta Borlef. I. S. 125 und Urnbts Unm. 7 legen ber Busichung bes Ceffus zur Ceffion bie Birtung eines ftillichmeigenden Berzichtes auf bie Einreden dann bei, wenn fein Schweigen außerdem als Betrug qualificirt werben mußte. - 17) Richt auch ber unentgeltlichen. - 18) Insbesondere ber Uneinbringlichkeit. — 19) So, wenn sich ber Cessionar über die Uneinbringlichkeit aus dem öffentlichen Buche belehren konnte. "Wo in concreto die Uneinbringlichkeit der Forderung aus dem Dasein bücherlich latenter vor-

gebender Anfprüche (Grundsteuerrückftande, Uebertragungsgebühren) erweislich refultirt, und ebenjo wo zwar bie Gesammtheit der Borzugsposten, aber nicht anch ber Berth bes Tfanbautes bucherlich ersichtlich ift . . . ba entfällt bie Boransfesung" bes 8. 1398 pr. Dies follte burch ben Baffus: "infofern ber Uebernehmer fich belehren fonnte" ausgebrudt werben. Erner Bub. R. G. 392 f. und Rote 9. ebenjo Safenohrl G. 214. M. M. Rirchftetter S. 605 und Entic. G. 8. 1856 Nr. 70 [= Sammlung I, Nr. 175], wo angenommen wird, daß eine haftung bes Cedenten für bie Einbringlichkeit pon Sppothefarforderungen überhaupt nicht bestehe. - 20) 8. B. burch Bermögensperfall bes Cesius. — 21) 8, 1399 enthält alio eine gesehliche Bermuthung. - 22) Go alfo insbef., wenn fich ber Ceffionar eine Ceffion mit ber Claufel "ohne haftung", "ohne Obligo" u. bal. gefallen ließe. Bal. Fifchel Belde Rechtswirfung bat bie Ceffion einer Forderung gegen Solidariculdner mit Uebernahme der haftung für die Richtigkeit und Ausschluß der haftung für bie Einbringlichteit, wenn die cedirte Forberung gegen einen ber Solibariculdner nicht richtig ertannt wirb? in b. Brag. Mitth. 1876 S. 150 ff. -23) Sie bedentet auch nicht Uebernahme der haftung für jene Falle, in denen ber Cebent nach §§. 1398, 1399 ber haftung entbunden ift. - 23a) Bgl. Benebitt Rann ber Cebent auf bie Beschränfung bes §. 1397 verzichten? in b. Brag. Mitth. 1884 G. 22 ff. - 24) Aft eine unrichtige ober uneinbringliche Forderung in solutum gegeben worden, jo lebt fraft bes Gewährleiftungsanspruchs die alte Forderung wieder auf. - 25) Der Regel nach also von dem Tage, da die Forderung durch Richterspruch für unrichtig erklärt wurde.

§. 331.

B. Trauslative Erfisung.

Forderungen, die durch Erstigung in's Leben gerufen werden können 1), können auch durch Erstigung von einem Gläubiger auf den andern über= tragen werden. Steht die Forderung dem Einen zu, und wird sie von einem Andern²) redlicher Weise ausgeübt (besessen, so wird sie durch fort= gesetten Besitz in 30-40 Jahren (§§. 1470, 1472), und ist das Recht selten ausübbar, in dem Beitraum des §. 1471 an den Besitzer übertragen. Des rechtmäßigen Besitzes bedarf es hier nicht (§. 1477). Diese Erstigung pflegt man im Gegensatz der constitutiven die translative³) zu nennen.

1) Reallasten, Propinationsrecht und andere radicirte Forderungsrechte (oben §. 327). Zur Reallastenfrage überhaupt vgl. jest noch E. v. Schwind in Herings Jahrb. XXXIII. S. 1—148. — 2) J. B. dem vermeintlichen Erben. — 3) Bgl. Dunder Reallasten S. 166, Gerber §. 169 Note 10.

II. Subjectwechsel in forderungen bei vinculirten obligatorischen Derhältnissen.

§. 332.

A. Die Umfcbreibung. *)

In der allgemeinen Lehre von den Rechten (oben I. §. 49) wurde eine Reibe von Rechtsverhältniffen genannt, welche sich dadurch fenn-

*) Egner Sup. R. §§. 49-56.

zeichnen, daß sie activ oder passiv an einen gewissen fortdauernden Zustand berartig gebunden sind, daß nur derjenige, der sich in diesem Zustande besindet, (actives oder passives) Subject des Rechtsverhältnisses wird. Forderungen dieser Art (vinculirte Forderungen) werden also nur dadurch übertragen, daß eine andere Person in den bezüglichen Zustand eintritt. Unter den allgemeinen¹) hieher gehörigen Uebertragungsformen ist vor allem näher zu betrachten die Umschreibung.

Die Umschreibung, d. h. die arundbücherliche Ueberschreibung eines im öffentlichen Buche eingetragenen Rechtes auf den namen eines Anderen ist die Uebertragungsform für alle bücherlich eingetragenen Forderungen, mag deren Eintragung zum Zwede ber pfandrechtlichen Sicherstellung ober, wie bei den sog, auf Grund und Boden radicirten Rechten. ledialich zum Zwede ihrer Wirkfammachung gegen jeden Befiger des Grundstücks erfolgt sein. Es ist eben bei ihnen, wie bei den bücherlichen Rechten überhaupt, bas gesetmäßige Gingetragensein der für ihre Buständigkeit maßgebende Rustand, und daber bie Eintragung des neuen Erwerbers (bei pfandrechtlich fichergestellten Forderungen Satumfdreibung genannt) die einzige Uebertragungsart (§§. 4, 9 G. B. G.). Ceffion und Erbaang bewirken diese Uebertragung nicht, fie gewähren nur die Berechtigung, Die Umschreibung zu verlangen, find also nur Intabulationstitel. 2) Daraus folgt, daß wenn biefelbe ganze, bücherlich eingetragene Forderung vom Gläubiger an verschiedene Versonen cedirt worden märe, diefelbe bemjenigen zusteht, der zuerft bie Umschreibung auf feinen namen er= wirft hat (88. 440, 445).^{2a})

Daß das Gesagte für die im öffentlichen Buche eingetragenen Reallasten, Bannrechte und andere auf Grund und Boden radicirte Rechte gilt, wird ziemlich allgemein zugegeben; bestritten wird es aber^{2b}) für die hypothecirten Forderungen, weil im Falle der hypothekarischen Sicherstellung einer Forderung wohl das Pfandrecht, nicht aber die Forderung ein "bücherliches Recht" sei, und daher nur auf das erstere die Grundsäte von den bücherlichen Rechten zur Anwendung zu kommen hätten. Allein das Pfandrecht ist von der Forderung, die es deckt, begrifflich un= trennbar²0); sie würden aber factisch verschiedenen Personen zustehen, wenn die Forderung durch Cession, das Pfandrecht aber erst durch Satumschreibung übertragen werden könnte. So muß denn die Satumschreibung auch süt forderung Uebertragungsart werden, — ein Sat, der seine Be= stätigung auch findet in §. 177 Pat. v. 9. Aug. 1854 und schon im

gung collidirender Ceffionseintragungs= gesuche: ebba. Note 20 und bagegen Ofner Gleichzeitige Einverleibung von Ceffionen derselben hyp. Forderung, in d. Allg. Jur. Ztg. 1881 Nr. 24. 2b) S. z. B. Exner hyp. R. S. 378,

2c) Nuch dies beftreitet Egner G. 379 ff.

¹⁾ Bon einzelnen bieser Verhältnisse und ihren Uebertragungssormen wird bei den betreffenden Instituten, mit denen sie zusammenhängen und im speciellen Theile des Obligationenrechtes gehandelt werden.

²⁾ Das gilt auch von ber gahlung des Bürgen. §. 1358. 2a) Erner hnp. R. S. 442 f. lleber

²a) Erner Hpp. R. S. 442 f. Ueber / 2c) ben Fall absolut gleichzeitiger Anbrin- 1 379 ff.

²b) S. z. B. Erner hpp. R. S. 378, 379 Note 8, hafenöhrl Dbl. R. II. S. 182 f.

Hofd. v. 12. Aug. 1825 (J. G. S. Nr. 2125).³) Und zwar kann die Uebertragung der Hypothekarforderung nicht nur im Ganzen, fondern auch hinfichtlich jedes beliebigen, nach Quoten oder ziffermäßig bestimmten Theiles erfolgen (S. 14 G. B. G.).⁴)

Durch die Sahumschreibung geht die Forderung mit allen Nebenrechten und Privilegien, sowie mit der bisherigen Priorität an den neuen Gläubiger über. Aber auch schon vor der Intabulation ist der Cessionar zur Ausübung der Forderung, insbesondere zu ihrer flagweisen Bersolgung berechtigt, da die Cession auch in diesem Stadium doch wenigstens als Ermächtigung, die Forderung geltend zu machen und das Empfangene zu behalten (als mandatum agendi in rem suam) angesehen werden muß.ⁿ) Und da hienach ein solcher Cessionar als Stellvertreter des Cedenten erscheint, so fann er, tropdem er nicht intabulirt ist, unbedenklich auch eine wirksame Löschungserklärung anöstellen (§. 22 G. B. G.). ^{5a})

Bon ben Beschräntungen der Forderung⁶) wirten gegen den intabulirten Cessionar im Allgemeinen nur die im öffentlichen Buche ersichtlichen. Das Gleiche gilt auch von den Einwendungen; nur muß sich der Cessionar außer den aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen auch noch jene gefallen lassen, die ihm zur Beit der Errichtung der Cession 7) sonst bekannt waren⁸), da er ja nur in seinem Vertrauen auf das öffentliche Buch nicht getäussch werden soll. Dies gilt insbesondere von der Einwendung der Versährung (§. 1500 b. G. B., Hosse, v. 27. März 1846, J. G. S. Nr. 951), der Compensation (§. 1443), der Bahlung oder sonstien Schuld-

3) Beide Gesetz bezeichnen als Wirlung der Sahumfchreibung den Uebergang "des Eigenthums" der hypothekarisch versicherten Forderung. 4) Egner S. 400 ff. Richt intabu-

4) Erner S. 400 ff. Richt intabulirbar ift aber die Cession eines unbeftimmten, erst burch nachträgliche Thatjachen bestimmbaren Antheils der Forderung: Entsch. G. 8. 1869 Nr. 85 [=Schimtowsty I. Nr. 54].

5) Es liegt also da ein sog. Conversionsfall vor. Und ohne Zweifel tann auch in diesem Falle ber benachrichtigte Cessus dem Cedenten nicht mehr wirtsam zahlen. Bgl. Erner S. 381 ff. 5a) Bgl. Rosenbacher Gegen wen

5a) Bgl. Rofenbacher Gegen wen ift die Rlage auf Löschung einer außerbücherlich cedirten Satpost zu richten? in d. Prag. Mitth. 1883 S. 160 ff.

6) Afterhypotheten, Bedingungen, Beitbeschräntungen u. f. m.

7) Auf diefen Zeitpuntt, nicht auf den der Jutabulation kommt es an; denn nur jener Ceffionar handelt bolos, welcher eine intabulirte Forderung an sich bringt, obwohl er bereits weiß, daß sie getilgt ist, nicht auch jener, welcher erst nach der Cession Kenntniß von der Tilgung erlangt, und nun, um nicht zu Schaden zu kommen, sich beeilt, deren Intabulation zu erwirken. Das ist auch offenbar der Sinn des §. 1443 v. "bei Uebernehmung derletzten bekannt.", und §. 1500 v. "ein Recht an sich gebracht hat"; nur das Cessionsgeschäft, nicht die Intabulation wird im Vertrauen auf das öffentliche Buch vorgenommen. A. A. Exner S. 421 Rote, der den Zeitpunkt der Ueberreichung bes Umschreibungsgesuches für den maßgebenden hält. Ueber die gegen den Cessionar zulässigen Einwendungen überhaupt: Exner §§. 54, 55.

8) Das gilt auch von den aus dem gerichtlichen Verfahren hervorgehenden Beschräntungen; ist also gegen den Cedenten der Bescheid, betreffend die Feilbietung des Hypothelargutes sammt den Licitationsbedingungen einmal rechtsträftig, so kann er von dem Cessionar nicht mehr angesochten werden: Entsch. B. 8. 1872 Nr. 21 [= Sammlung X. Nr. 4449]. tilgung (§. 469) u. f. w. Macht jedoch ber Ceffionar die Forderung noch vor der Intabulation geltend, fo muß er sich als Stellvertreter des Cedenten alle diefem entgegenstehenden Einwendungen⁹) gefallen lassen.¹⁰)

Hat ber Ceffionar die Satzumschreibung erwirkt, so kann der Ceffus, selbst wenn er von der Cession nicht verständigt worden ist, an den Cedenten nicht mehr wirksam zahlen oder sich mit ihm absinden¹¹), denn mit der Unkenntniß bücherlicher Einträge kann sich Niemand entschuldigen. Der §. 1395 gilt also in diesem Falle nicht, die Denuntiation wird ersetzt durch die Publicität des öffentlichen Buches. ^{11a}) Doch hat die Grundbuchsbehörde dassur auf von der vollzogenen Satzumschreibung verständigt werde (§. 123 Nr. 3 G. B. G.).

Das Eingetragensein, an welches die bücherliche Forderung gebunden .ist, muß auch hier ein gesetzmäßiges sein, d. h. es muß auf einem giltigen Intabulationstitel und dem Rechte des Vormannes — des Tabularauctors — beruhen. Fehlt der Umschreibung eines oder das andere dieser Er= fordernisse, so geht die Forderung auf den Umschriebenen nicht über; die= felbe bleibt noch immer eine Forderung des disher Eingetragenen, da sein Eingetragensein durch die spätere ungiltige Eintragung weder rechtlich noch factisch beseitigt worden ist, und er kann daher auf Löschung des

10) Exner S. 383 f. Selbst bem intabulirten Cessionar tönnen in eventum, b. h. für den Fall, daß die Hypothel sich zur Bedectung der Schuld nicht ausreichend erweist, alle gegen den Cedenten bestehenden Einwendungen entgegengesetst werden; denn der unbedectte Theil der Forderung steht einer nicht intabulirten gleich: Entsch. B. 3. 1863 Rr. 157, 1865 Nr. 30 [= Sammlung IV. Nr. 1782, 2021].

11) Dagegen scheinen zu sprechen §§. 1395, 1396, 455 b. G. B., §§. 315, 316 A. G. D. Allein man täme damit zu dem absurden Ergebniß, daß eine nach der Intabulation, aber vor der Denuntiation an den Cedenten (der schung mehr Gläubiger ist) geschehene Bahlung dem Cessionar wirtsam entgegengestellt werden könnte, während unzweiselchaft eine vor der Cession erfolgte Bahlung,

obwohl fie an den wirklichen Gläubiger erfolgte, bem intabulirten redlichen Ceffionar nicht entgegengehalten werden tann, und biefer Bahlung auch eine Rahlung oder Abfindung gleichsteht, die nach ber Ceffion aber vor beren 3ntabulation an den Cedenten erfolgte, da es auch bier nach §. 440 ledialich auf bie Briorität bes Intabulationsanluchens. d. i. barauf antommt, ob zuerst ber Schuldner um bie Löschung ober ber Ceffionar um die Umschreibung ansucht: Entich. G. 8. 1861 Nr. 109 [fehlt in ben Sammlungen]. (Ein Schutzmittel gegen Betrug bietet §. 1428, indem ber Schuldner ohne Ausfolgung bes Schuldscheins gar nicht zu zahlen verpflichtet ift.) Auch die ratio der §§. 1395, 1396 Berudsichtigung der iculblofen Unmiffenheit des Ceffus -- fällt hier weg, benn ber Cessus tann aus dem öffentlichen Buche erfahren, mer fcin Glaubiger ift. Dieje Baragraphen haben eben nur den Fall der Ceffion, nicht den der Satzumschreibung im Auge. Unter ber "Benachrichtigung" bes §. 455 ift aber (arg. §§. 443, 468, 527) auch die durch die Intabulation ju verstehen, §§. 315, 316 a. G. D. aber haben gegenüber bem neueren b. G. B. fein Gewicht mehr.

11a) So auch Egner S. 418.

⁹⁾ Nämlich die bis zur Denuntiation erwachsenen. — Dagegen kann der Cessus diesem Cessionar unbedenklich auch eine Gegensorberung compensando entgegenstehen, die er unmittelbar gegen ihn hat, obwohl dieser Cessionar nicht jein wahrer Gläubiger ist: denn die Compensation ist nur eine abgefürzte Befriediaua.

neu Eingetragenen flagen (88. 62-64 G. B. G.). Beide Erforderniffe aber 12) tonnen burch eine gemiffe Beitdauer des factifchen Gingetragen= feins (Berichweigung), bas zweitgenannte auch durch bas Bertrauen auf bas öffentliche Buch erfest werden, fo bag bann bas Eingetragenfein aleichfalls als ein gesetsmäßiges erscheint und die Uebertragung der For= berung im Gefolge hat. Auch bier gilt nämlich die Bestimmung des (5, 9, (5, (8, 62), daß im Falle der Umschreibung ohne giltigen Intabulationstitel die Löschungsflage in der gewöhnlichen Reitfrist verjährt. fo daß bie ungiltig gemefene Sayumschreibung jur giltigen wird; das Gleiche gilt auch bann, wenn nur das Recht des Auctors fehlt, es fei benn, bak in diesem Falle der neue Erwerber im Bertrauen auf bas öffentliche Buch gehandelt hat, und bie Sayumschreibung nach Ablauf der gegen Die Antabulation des Auctors offen gestandenen Recursfrist, oder zwar während berfelben erwirkt hat, ohne daß von dem Recursberechtigten innerhalb derfelben die Streitanmertung ermirkt worden wäre (§§. 63, 64 65. 98. 65.).

§. 333.

B. Gigenthumsübertragung eines Gutes mit Realrechten.

Außer den dem Sachenrecht angehörenden Prädialservituten gibt es auch Forderungsrechte, welche mit einem Gute¹) derartig in Verbindung stehen, daß sie mit der Eigenthumsübertragung des Gutes ipso jure an den neuen Eigenthümer übergehen (Realrechte).²) Dahin gehören manche Reallasten, die privatrechtlichen Monopole (Jagd-, Fischerei-, Propriations= recht u. s. w.), das Patronatsrecht², auch die sog. Nachbarrechte.⁸) Diese Rechte hat das b. G. B. im §. 442 im Auge.

Da diefe Rechte Accefforien des Gutseigenthums⁴) find, und daher von den Schickfalen desselben, namentlich beffen Uebertragung und Belaftung ipso jure mit ergriffen werden, so werden sie vom b. G. B. (§. 298), in Uebereinstimmung mit deutschrechtlichen Anschauungen, zum unbeweglichen

1) Es gibt auch Fälle, in benen ein Recht an ein gewiffes Amt (z. B. das Zehentrecht an das Pfarramt, gewiffe Giebigkeiten an ein Hofamt) gebunden ift (Gerber §. 169 a. E., v. Schwind a. a. D. S. 9 f., 30, 94 f.). Hier fnührt sich aber an den Erwerb des Amtes keineswegs der Erwerb des fraglichen Rechtesselbt, sondern nur der des Fruchtgenuffes an demfelben. Daher kommt es, daß der Pfarrer auf das Zehentrecht so nicht verzichten kann, daß auch fein Nachfolger durch den Berzicht gebunden wäre.

folger burch ben Berzicht gebunden wäre. 2) Unger I. S. 568, 572, 573 und oben I. §. 49.

2a) Groß Lehrb. d. lathol. Kirchenr. Bien 1894, §. 67.

3) So ber Anspruch auf Grenzregulirung (§§. 850—853), auf Herstellung und Erhaltung von Scheidewänden (§§. 854—858), auf Cautionsleistung wegen drobenden Einsturzes einer fremden Sache (§. 343), auf Gestattung der Ausbringung von Waldproducten und der Holztrift über fremden Grund und Voden (Forftgei. 3. December 1852, §§. 24, 26). Bgl. unten §§. 418—421.

4) Hat ber Befiger bas Gut wegen mangelnden Eigenthums des Bormannes nicht erworben, so hat er auch das Realrecht nicht erworben, aber nicht etwa darum, weil es dem Bormanne nicht zustand, sondern darum, weil er nicht Gutzeigenthümer geworden ist. Estnüpft sich eben an das Gutzeigenthum auch das Realrecht.

¹²⁾ Der giltige Titel, wie das Recht des Auctors.

Vermögen gerechnet; incorrect ist jedoch der vom G. B. gebrauchte Ausdruck, daß sie mit dem "Besitze" einer unbeweglichen Sache verbunden seien; der bloße Besitzer der Sache ist sicherlich nicht berechtigt, auf ein Realrecht wirksam zu verzichten; wohl aber muß dem Besitze die Wirkung zuerkannt werden, daß die an den Besitzer geschehene Leistung den Schuldner befreit (§§. 330 [Civilfrüchte], 323, 315).⁵)

Die Regel, daß die Eigenthumsübertragung des Gutes auch Uebertragung der mit demselben verbundenen Realrechte wirkt, gilt auch für intadulirte Realrechte, so daß nicht erst deren Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers ersorderlich ist; da nämlich die Intadulation der Realrechte nicht auf den Namen einer bestimmten Person, sondern zu Gunsten des Gutes ersolgt, mit welchem sie activ verbunden sind, so sind sie von vornherein für den jeweiligen Eigenthümer eingetragen, und es bedarf daher bei einer Veränderung seiner Person nicht erst der Umschreibung. Und auch dann sindet der Uebergang des Realrechts an jeden Grundeigenthümer statt, wenn zur Ausübung dieses Realrechts () eine gewisse personliche Eigenschaft des Berechtigten erforderlich ist, die biesem Sutseigenthümer schlt; der Mangel bestelben hat nur die Wirtung, daß das Recht, so lange dieser Mangel besteht, entweder überhaupt nicht⁷), oder nicht personlich von dem Eigenthümer⁸) ausgeübt werben kann.

Eine andere Uebertragung als durch Erlangung des Gutseigenthums ist bei diesen Rechten, so lange sie Realrechte sind, ausgeschlossen); darum gelangen sie auch in Erbfällen nicht an den Erben, wenn dieser nicht zugleich das Gut selbst überkommt, sondern an den Legatar, dem dasselbe zufällt (vgl. §. 686). Db sie von dem Gute getrennt¹⁰) und dadurch anderen Uebertragungsformen zugänglich gemacht werden können, ist in diesem Zusammenhange nicht zu untersuchen.¹¹)

Von den gegen solche Forderungen bestehenden Einwendungen können bem neuen Eigenthümer nur jene entgegengeset werden, welche aus dem öffentlichen Buche ersichtlich oder dem Uebernehmer bei der Erwerbung des Gutes bekannt waren oder wurden. Dies ergibt sich daraus, daß für Realrechte, als Erweiterungen des Grundeigenthums, die Grundsätze von bücherlichen Rechten überhaupt maßgebend sind.

5) Bgl. auch §§. 340-343, 853.

6) So bei gewiffen Gewerben, beim Batronats- ober Bogteirecht.

7) So "ruhen" Patronats-, Bogteiund Schulpräfentationsrecht, wenn der Erwerber des Gutes Jude ift. Raif. Bbg. 18. Febr. 1860 Nr. 44, 45 N. G. B. Unger 578, 579, Großa. a. D. S. 160 f.

8) Gewerbe D. 20. Dec. 1859 §. 58: Ein Realgewerbe tann von bem Eigenthumer bes Hauses, wenn er bie gesteliche Eignung zur Ausübung bes Gewerbes nicht hat, nur burch einen

Stellvertreter oder Pachter betrieben werden.

9) Gerber §. 169 a. E., Unger S. 578.

10) Bgl. Sofd. 20. Febr. 1795 lit. b, 12. Juni 1835. Unger G. 579 Rote 43.

11) Sie erlöschen weber burch zeitweilige herrenlosigkeit des Gutes, noch, wenn im öffentlichen Buch eingetragen, burch Consolidation (§. 1446). **Mög**lichkeit selbständigen Verzichtes: Unger S. 575.

Die Berbindung der Realrechte mit einem bestimmten Gute erfolgt bald durch gesetsliche Anordnung, bald durch ausdrückliche Berabredung mit dem Berpflichteten¹²), oder auch durch letztwillige Berfügung.

§. 334.

C. Besitzübertragung von Urfunden.

1) Bei Inhaberpapieren.¹) Da sich in dem Inhaberpapier der Aussteller verpflichtet, an jeden Besiger desjelben, aber auch nur an den Besiger, die darin versprochene Leistung zu entrichten, so bewirkt er eben durch diesen Inhalt seines Bersprechens²), daß jeder Besiger des Papiers³), nicht blos der Eigenthümer³^a), sein Gläubiger wird. Mit anderen Worten, die Forderung ist an den Zustand des Besiges des Papiers gebunden. Eben darum ist sie auch nur dadurch übertragbar, daß ein Anderer den Besig des Papiers erwirdt. Dieser Besig, mag er im Uebrigen von was immer für einer Beschaffenheit sein⁴), bildet eine hinreichende Legitimation gegenüber dem Schuldner (§. 1393); es ist durchaus nicht wesentlich, daß der Besig "durch Uebergade" (zweiseitig) erworben werde⁵); auch der wird Gläubiger, der das Inhaberpapier gefunden und behalten, oder es

12) Bgl. auch §. 1019 b. G. B. 1) Bgl. oben §. 325, Hafensbri II. 3. 63 ff., Ranba Eig. 2. Aufl. S. 310 ff.,

351 ff. 2) Welches er einseitig nur durch Bernichtung bes Papiers zurückziehen tann; diefe aber steht ihm nur jo lange zu, als er selbst Besitzer des Papiers ist.

3) Ausnahme bel vinculirten Inhaberpapieren. "Formell ift Binculirung bie Herstellung eines solchen Zuftandes auf dem Inhaberpapier, daß daraus jedem Dritten bei gewöhnlicher Aufmerkfamkeit ertenndar ift, Jemand behaupte jein Eigenthumsrecht an dem Kapier." Stein a. a. D. (G. g. 1871 Nr. 70), Nanda S. 352 Note 39. Ueber die Borausjehungen der Binculirung: Haje n öhrl S. 72 ff., und überhaupt den anonymen Auffah: Bur Frage der Binculirung der Inhaberpapiere, in d. G. H.

3a) Anders Randa Besit S. 355, Gig. S. 311 ff. und Rote 6: "Forderungen aus Inhaberpapieren werden durch Uebertragung des Eigenthums am Papiere übertragen" . . . "Auch dem Schuldner gegenüber ist nur der Eigenthümer des Inhaberpapiers sorberungsberechtigt; allerdings wird aber gegenüber dem Schuldner jeder Inhaber als zum Empfang legitimirt präjumirt, sei es nun als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Manbatar 2c." arg. bes in Rote 7 cit. Pat. Dagegen hafenöhrl S. 48ff.

4) Rechtmäßig, unrechtmäßig, gutober bösgläubig. Bgl. Gerber §. 160 Rote 3, Ihering Dogm. Jahrb. X. E. 454, 455, Stobbe ebba. XII. S. 263, Gröning im civ. Arch. XLV. S. 67, Balter Shstem §. 258 Rr. VI., Thöl Handelsr. I. §. 59 fg., Schüßler G. H. 1870 Rr. 87, Stein G. 8. 1871 Nr. 67 fg., Hafen Brit a. a. D.

67 fg., hafenöhrl a. a. D. 5) §. 1393 fagt zwar: "Schuldscheine, bie auf ben Ueberbringer lauten, werden ichon durch die Uebergabe abgetreten"; aber er fährt fort: "und bedürfen nebft bem Befige feines anderen Beweises ber Abtretung." Es ift baber ber erftangeführte Sat babin zu verstehen, daß jede Uebergabe, auch wenn der Tradent nicht Eigenthümer ift, die Forderung übertrage. Bgl. auch die in Rote 7 allegirten Gesetze. Die Uebertragung ift feine berivative; ber fpatere Befiter leitet bie Forderung nicht vom früheren, fonbern lediglich aus dem Borhandenjein feines eigenen Befipes ab. Bgl. Giegel S. 110 Rote 1. Biele feben aber allerbings in der Besitubertragung des Inhaberpapiers eine Singulariucceffion in bie Obligation. So 3. B. Renaud Ztichr. f. Deutsches R. XIV. Nr. 9, Beseler Shft. 2. Aufl. §. 87 Note 25.

entwendet hat.6) So will es die vom Schuldner ausgegangene Willens= erklärung, indem der Schuldner eben auf biefem Bege bas einfachste Legitimationsmittel ber Gläubigerschaft ichaffen und fich vor aller Berantwortlichkeit für ben Fall, bag er nicht an ben rechten Dann gablen follte, bemahren wollte. ") Dag bem Schuldner gegen die Rlage des un= redlichen Befigers eine exceptio doli zusteht 8), beweift nicht, bag nur ber redliche Besiter Gläubiger werde, ba ja jede Erceptio eine an fich bearündete Rlage vorausfest.

Hienach versteht es sich von selbst, daß auch umgetehrt Erbgang und Ceffion ohne Befigübertragung bes Babiers") teine Uebertragung ber Inhaberpapierforderung bewirken können, sondern nur einen Anspruch auf ben Besitz schaffen. Der Schuldner tann aber nicht verhalten werden, an einen Andern als den Befiger des Bapiers zu zahlen. 10)

Auch bei biefer Uebertragungsart gebt die Forderung fammt allen Nebenrechten 11) an den neuen Gläubiger über: dies gilt auch von dem Falle, wenn das dafür bestellte Bfandrecht 12) durch bucherliche Gintragung begründet ift. Obwohl nämlich sonst bucherliche Rechte nur durch Um= fcbreibung von einer Berfon auf die andere übergeben, fo bedarf es boch hier ber Umschreibung barum nicht, weil bas Bfandrecht nicht auf den Namen eines bestimmten Gläubigers, sondern unbestimmt für den jedes= maligen Inhaber des Baviers eingetragen ericheint.

Bas die Einwendungen 13) anbelangt, die dem auf Grund des Ba= piers Fordernden entgegengestellt werden tonnen, fo muß unterschieden werden zwischen jenen, welche aus der gesetlichen Ratur der Inhaberpapiere hervorgeben und denjenigen, welche auf einem perfonlichen Berhältniffe zwischen dem jeweiligen Gläubiger und bem Schuldner beruben. Die ersteren find in rem und wirten gegen jeden Glaubiger; fo bie Gin= wendung ber mangelnden handlungsfähigkeit, ber mangelnden Form, der Berjährung, des Beitablaufs u. dgl.; bie letteren dagegen find in personam und fönnen somit nur demienigen Gläubiger entgegengesetst werden.

6) Siegel S. 111, 113, 114. A. A. Thöl handelsr. 4. Aufl. S. 328 und Unger in d. Wien. Ztichr. I. S. 372. 7) Schon das Pat. 28. März 1803 bestimmt, daß "jeder Ueberbringer" eines inländischen Staatspapiers au porteur "als ber mahre Eigenthumer angefehen werbe". Nehnlich §. 48 ber Statuten ber hyp.-Bant (v. 1856) hin-sichtlich der Pfandbriefe, und §. 13, 22 bes Lottopat. 13. März 1813 hinsichtlich ber Lottoeinlagsicheine. 8gl. M. R-8 Bur Streitfrage über bie Eisenbahn-Retourbillets, in b. G. S. 1886 Rr. 12 mit G. H. 1887 Nr. 10.

8) Stein Ø. 3. 1871 Rr. 68, Siegel S. 111 Rote 3.

9) Und dieje felbst ift teine Ceffion, sondern originär-translative Uebertra= gung der Forderung, ähnlich der Er-

fitung. 10) Dies eben beweist, daß Ceifion tragen.

11) Alfo fammt rudftändigen Binfen, Bürgschaft und Pfandrecht. 12) Bie dies 3. B. bei den Gmun-

bener Salinenscheinen, bei ben Bfandbriefen der öftr. hupothetenbant (Fin. Min. Erl. 21. Oct. 1855) und der galig. ftänd. Creditanftalt (Pat. v. 3. Nov. 1841) ber Fall ift. Bgl. oben I. §. 282 bei und in Note 23, 24.

13) Bgl. Entic. G. 8. 1865 Nr. 33, 1870 Rr. 9 [= Cammlung IV. Rr. 1977, VII. Rr. 3578], ferner Biener Bechfelr. Abb. G. 346, Stein Rr. 68, Safenöhrl G. 61 ff.

ber in bem betreffenden Berhältniffe fteht, wie 3. B. die exceptio non adimpleti contractus, die Einrede der Rahlung u. f. w.13a) Daß fo, wie bier geschehen, zu unterscheiden ist, ergibt fich aus der nachstebenden Gr= wägung:

Die Erceptionen im technischen Sinne¹⁴) beruhen auf Berhältnissen. bie an fich obligatorischer natur find, vermöge welcher der Gläubiger feinem Schuldner gegenüber zur Nichtgeltendmachung feines Rlagerechts verbunden ift. Mag nun immerhin ber Gläubiger seine Forderung an einen Dritten übertragen. - damit ändert fich nichts baran, baß er Subiect der durch die exceptio bezeichneten Berbindlichkeit bleibt, da man wohl feine Forderungen, nicht aber auch feine Schulden beliebig über-Damit ift von felbst gegeben, daß der neue Gläubiger die tragen fann. auf ibn übergegangene Forderung geltend machen tann, ohne die feinem Bormann entgegenstehende Erception befürchten zu muffen. Bon biefer Regel hat das Gesetz nur bei der Cession eine Ausnahme gemacht, indem ber Ceffionar auch den aus der Berson des Cedenten berrührenden Gin= reden ausgesetst ift; die Besitzübertragung eines Inhaberpapiers ift aber feine Ceffion, und daher die für die lettere geltende finguläre Bestimmung darauf auch nicht anwendbar.

Das eben Gesagte gilt aber nicht nur für Einreden, die schon ihrer Natur nach Erceptionen im technischen Sinne sind, sondern auch für die meisten aus rechtsbindernden ober rechtsvernichtenden Thatsachen bervor= gehenden Einwendungen. Befanntlich wird (f. oben §. 325) bei Inhaberpapieren, wofern sie echt find, der Beweis des mangelnden Willens, des Zwanges, des Arrthums u. dal. nicht zugelassen, wohl aber begrünben bieje fonst rechtshindernden Thatsachen gegenüber dem Betrüger, dem Zwingenden u. f. w., fowie gegenüber feinen Theilnehmern, einen An= fpruch auf Gutmachung des damit zugefügten Unrechts 15), der der Forderung des Besitzers des Papiers gegenüber als Erceptio auftritt; es muß alfo von biefen Thatfachen das Rämliche gelten, wie von jenen, bie icon ihrer natur nach Erceptionen im technischen Sinne erzeugen. Und Das Gleiche gilt bier auch von den meisten rechtsvernichtenden Thatsachen, wie Rablung, Novation, Verzicht, Compensation n. s. w. 16); denn da ieder Besitter des' Babiers Gläubiger ist, fo ift es auch derjenige, welcher zwar die Bahlung empfangen, das Papier aber zurüchbehalten hat 17);

13a) Robitschet Stehen gegen den | Inhaber (eines Inh.-Bap.) Einwendungen aus der Perion bes Inhabers zu? in d. Brag. Mitth. 1874 C. 52 ff. 14) 3. B. die Einrede der Gemähr-leiftung, der Verlezung über die Hälfte,

bes nicht erfüllten Gegenversprechens. 15) In diesen Thatsachen liegen ja Delicte, die den Beschädiger zur Erfasleiftung verpflichten.

16) Ueber die confusio f. oben 8. 325 bei Rote 16 und dazu Gerber §. 160 | jurudgestellt ober die Jahlung auf dem-Rote *, Better Dogm. Jahrb. XII. | felben bemerkt wird. Im ersten Falle bei Rote 16 und dazu Gerber §. 160

S. 45. Jhering Dogm. Jahrb. X. S. 454, 455 laßt nur die Gebundenheit bes Schuldners fortdauern. Auch zeit-Des Schuldners fortodiern. Luch zeit-weilige Besis- oder Herrenlosigkeit des Papiers macht die Forderung nicht er-löschen; sie erlicht durch den Besisper-luft nur für den Berlustträger. Bgl. Gerber a. a. D., Better S. 46, 3hering S. 446, Stein Nr. 70. 17) Der Schuldner kann mit Sicherheit nur zahlen, wenn ihm bas Papier - 110 -

mit anderen Worten, die Jahlung u. s. w. hebt die Forderung nicht auf, sie bewirkt aber das, was sie der Natur der Sache nach bewirken kann, nämlich den Anspruch auf Nichtgeltendmachung der Forderung, also rein technische Exceptio.¹⁸) Diese Exceptio kann dem Zahlungsempfänger, dem Berzichtenden u. s. w., nicht aber auch einem späteren Gläubiger entgegengeset werden, es sei denn, er handelte dolos, in welchem Falle ihm (zwar nicht die eben erwähnte, wohl aber) die exceptio doli entgegensteht.

Allerdings aber gibt es neben den berührten rechtsbindernden und rechtsbernichtenden Thatfachen auch folche, die felbit bei Inhabervavieren nicht in erceptionenerzeugende übergeben, fondern rechtshindernd oder rechtsvernichtend bleiben. Da die Ausstellung eines Inhaberpapiers ein Rechtsgeschäft ift, erfordert fie (oben 8, 325) persönliche Rähigkeit und Billen 8= erklärung, und für die lettere ist in gewissen Fällen eine bestimmte Form vorgeschrieben. Fehlt es nun dem Aussteller an der versönlichen Fähigkeit, oder ist das Bavier unecht oder verfälscht (d. b. fehlt es an der Billenserklärung), oder fehlt es dem Bapiere an der erforderlichen Form, fo wird durch alle diefe Thatfachen die Entftehung der Forderung gehindert, es fnühft sich daher an den Besiterwerb des Bapiers nicht die Entstehung einer Forderung für den Besiger, mit anderen Worten, dieje Thatsachen tonnen jedem Befiger erfolgreich entgegengesett werden. Ebenso gehören zu den Thatfachen, welche die Forderung aus dem Inhaberpapiere zerstören und daher gleichfalls gegen jeden Besiter mirten, bie Berjab. rung¹⁹), der Reitablauf²⁰), der zufällige Untergang bes Leiftungs. objects 21) und in gemiffer Beziehung die Amortifation. 22)

Die für die Cession gegebene Bestimmung über die Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Benachrichtigung des Schuldners findet keine An= wendung auf die Besizübertragung des Inhaberpapiers. Sie wäre auch ganz überslüffig, da ja der Schuldner ohnedies nur dem Besizer des Papiers zu zahlen verpflichtet ist und ihn daher durch die Präsentation des Papiers rechtzeitig kennen lernt. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Schuldner sich keineswegs im Verzug besindet, wenn er in dem Falle, daß sich der Gläubiger nicht meldet, nicht zur vorausbestimmten Zeit be= zahlt²⁸); vielmehr ist des Papier nicht rechtzeitig präsentirende Gläu=

ift nun das Papier das seine geworden und er fann es unter Umständen neuerdings emittiren. Zu weit geht Stein Nr. 68.

18) Es liegt also eine Conversion des Geschäftes hierin.

19) So bei Zinsencoupons von Staatspapieren, welche nach Fin. Min. Erl. 16. Jänner 1860 Nr. 21 R. G. B. in 6 Jahren verjähren. Bgl. Stein Nr. 70 [und die 14. Aufl. der Manz'schen Ausg. 5. 590 fg.]. S. aber auch Runze S. 643. Doch sommt die Möglichkeit der Berjährung nicht überall in Betracht, 3. B. nicht beim Papiergelb, wo in

anderer Weise vorgesorgt ist, daß die Forderung nicht allzu lange erhoben werden könne, auch nachdem das Papiergeld eingezogen wurde.

20) So bei Eisenbahnkarten, Theaterbillets u. dgl. Auch bei den Lotto= einlagsscheinen, welche drei Monate nach der Ziehung ihre Giltigkeit verlieren. Lottopat. v. 1813 §. 23.

21) So bei den Berfaticheinen.

22) Ueber dieses Institut s. unten §. 355.

23) Insbesondere braucht der Schuldner in unferem Falle teine Berzugszinsen zu entrichten (§. 1334 findet also

biger seinerseits im Verzug, und es fallen also die widrigen Folgen auf ibn (8, 1419 b. (8, 93.).

Mit dem Uebergange der Forderung an jeden Besither des Baviers gebt nicht ohne weiteres auch das Eigenthum des Bapiers an denselben über. 24) Diefer Eigenthumsübergang vollzieht sich vielmehr nach den ge= wöhnlichen Grundfäten der Gigenthumslehre mit der einzigen Modifica= tion, daß sich der Eigenthumserwerb ichon an den redlichen Erwerb des Besitzes anknüpft (§. 371).24a) Immerhin ist der Fall jehr wohl möglich, baß derjenige, dem die Forderung zusteht, weil er Besitzer des Papiers ift, der Eigenthumsklage auf Herausgabe desselben ausgesett ift. 26) 26)

Eine Abart der Inhaberpapiere find die (von Runge sogenannten) Legitimationspapiere, b. h. folche, die zwar auf bestimmte Ramen lauten, bei denen aber die Rablung dennoch statutenmäßig an den Ueberbringer des Baviers geleistet wird. 27) Der Ueberbringer gilt also als Bevollmächtigter des im Bapier genannten Gläubigers. 28) Auch auf diese

hier feine Anwendung); fehr natürlich, ba der Schuldner in der Regel nicht wiffen tann, wer fein Glaubiger ift.

24) Ueberhaupt ift das Berhältniß bes Inhabers bes Bapiers zu feinen Bor-männern im Besit desjelben nicht zujammenzuwersen mit der Frage nach dem Subject des Forderungsrechts. 8gl. Entich. E. 8. 1870 Nr. 75 [= Samm-lung VII. Nr. 3641], Schüßler E. H. 1870 Nr. 87. 8gl. oben bei Note 3a. 24a) Randa Eig. 351 ff. Dagegen

Bafenöhrl S. 69 f.

25) Das tann felbst bem zahlenden Schuldner widerfahren, wenn er bei der Jahlung wußte ober aus den Umftänden vermuthen mußte, daß er an einen unredlichen Besither zahle. Um fo gemiffer ergibt fich hieraus, daß der Schuldner gegen einen solchen Prafentanten eine (perjonliche) exceptio doli haben muß. Bgl. Entic. G. 3. 1863 Rr. 47 [= Peitler Bechfelr.-Entich. Rr. 266] betreffend einen in bianco indoffirten Bechfel, ferner Goldschmidt in feiner gifchr. IX. G. 62 und Stein G. 8. Nr. 68.

26) Gewährleiftungsanspruch des entgeltlichen Erwerbers eines Inhaberpapiers gegen feinen unmittelbaren Bormann, wenn das Bapier falich, die Forderung unrichtig, oder zur Beit des Erwerbs Des Bapiers ohne Borwiffen des Erwerbers uneinbringlich war (§§. 922, 928, 929, 1397, 1398. - Gengler Lehrb. S. 171, Gerber §. 160 Rote 6; be-Jüglich bes letten Falles a. M. Rirch-fte tter S. 657) — nicht auch wegen Eviction (arg. §§. 371, 929 b. G. B.).

Bal. jett noch Calligaris Regreßrechte im Effectenvertehr, in b. Jur. Bi. 1884 nr. 49, 50. - Branotation von 1804 9cr. 49, 50. — pranotation von Inhaberpapieren? Entfch. G. 3. 1856 Nr. 109, 1855 Nr. 123 [Beitler 1. Aufl. Nr. 219, 220] einerfeitis, Entfch. G. H. 1862 Nr. 46, 1863 Nr. 28 [Samml. IV. Nr. 1512, Peitler Wechfelr.-Entfch. Nr. 264] andererfeits.

27) Dahin gehören die Sparcassenbucher (Steinbach Jur. Bl. 1878 Nr. 5, 6; anders Randa Gig. S. 354 Note 42, ber fie nach öfterr. R. als Inhaber-papiere in Ginne bes Art. 307 g. G. B. auch in Ansehung der Bindication behan-delt wissen will), die Anweisungen an die Creditanftalt (Checques), welche auf bestimmte namen ausgestellt werden musfen; "bie Creditanstalt betrachtet aber jeden Inhaber als den rechtmäßigen Befiber derfelben" (§. 6 des Reglements für bie Giroabtheilung der Creditanstalt); ferner das Einschreibebuch des §. 1033 b. G. B. (Randa G. 8. 1874 Nr. 22). Db auch jene Bfandbriefe der Nationalbant als Hypothetenbant, welche auf bestimmte Namen lauten? Dafür fpricht, daß nach §. 50 der Statuten v. 20. März 1856 eine haftung für die Echtheit der Unterschrift auf ber Ceffion ober Quittung nicht übernommen wird; bagegen aber und vielmehr für die Qualität eines Ordrepapiers spricht ber Umstand, daß immer eine "Ceffion" gefordert wird und daß §. 30 des Reglements die Indoffirung oder Ceffion verlangt.

28) Die Bahlung an ben Ueberbringer, auch wenn er nicht wirklich Manbatar Papiere haben die meisten der eben entwickelten Grundsätze volle Anwendung.²⁹)

2) Bei Ordrepapieren.^{29a}) Zur Uebertragung der Forderung aus einem Ordrepapier ist nebst der Besisübertragung des Papiers auch die Beisügung eines Uebertragungscertificats³⁰) auf demselben erforderlich, welches von dem Orte, an welchem es gewöhnlich angebracht wird (der Rückseite des Papiers), den Namen Indossament erhalten hat. Des Nachweises der Echtheit des letzteren und der Handlungsfähigkeit des Uebertragenden bedarf es ebensowenig, als der sonstigen inneren Erfordernisse feiner Giltigkeit. Damit geht die Forderung sammt den Nebenrechten³¹) an den Erwerber (Indossiatar) über³²); bezüglich der Einwendungen³³) gelten im Wesentlichen die Grundssie von den Inhaberpapieren.

3weiter Titel: Inbjectwechsel in Schulden.

§. 335.

I. Bei ungebundenen Schulden. 1)

Regelmäßig erfolgt der Bechsel der Subjecte ungebundener Schulden durch den Erbgang: es gibt aber auch eine Singularsuccession in Schul-

bes Gläubigers ift, befreit also ben Schuldner. Randa G. Z. 1874 Nr. 22, Runze S. 401, Entich. G. Z. 1852 Nr. 59 (= Peitler Nr. 592). Dem Ueberbringer stehen, da er als Mandatar des Gläubigers zu behandeln ist, alle Einwendungen entgegen, die dem Gläubiger felbst entgegengeicht werden Binten.

biger felbst entgegengejegt werden könnten. 29) Bgl. Entich. G. 8. 1857 Nr. 111 [= Sammlung I. Nr. 373]), betreffend die gulässigeit der Bindication eines Sparcassensiehets wegen grober Fahrlässe Nr. 87 [= Pettler 2. Aufl. Nr. 1852 Nr. 87 [= Pettler 2. Aufl. Nr. 107]. Der Hauptunterschied ist der, daß sich bei den Legttimationspapieren das Necht auf die wirkliche Einlage früht. Das Einlagsbuch enthält kein gahlungsversprechen, sondern lediglich die Bestätigung der Empfänge, das Einschreibebuch die Bestätigung der Lieferungen von Baaren. Es kann daher aus dem bloken Besitze des Papiers nicht auf gahlung geflagt werden, und der Aussteller ist zur Rrüfung der Legtimation wohl berechtigt, nur nicht dazu verpflichtet. Randa a. D. Auch sonst für Sparcassender eine vom Tage des Edicts lautende schsmonatliche Amortigationsfrift, und ist die Verjährungsfrift für Sparcaffeneinlagen auf 40 Jahre beftimmt (Hofd. 26. September 1844 §. 18).

29a) Sajenöhrl II. §. 67.

30) Der Justand, an welchen die Uebertragung der Forderung gebunden ift, ift also ein aus zwei Elementen beftehender.

31) Auch wenn es durch Intabulation erworbene Pfandrechte sind.

32) Jub. B. Nr. 42 (G. 8. 1872 Nr. 77 [= Ranz' [de Samml. I. S. 39]) läßt Bechjelrechte auch durch Celfion und Erbseinantwortung übertragen werben.

einantwortung übertragen werben. 33) Art. 303 S. G. B. Behli G. 3. 1867 Rr. 14.

1) Bgl. Delbrüd Die Uebernahme fremder Schulden nach gem. und preuß. R. Berlin 1853, der zuerst dem herrichenden Dogma von der Unübertragbarkeit der Schuld entgegentrat. Seither ist immer mehr und mehr die Statthaftigkeit der Singularsuccession in Schulben in der Doctrin zur Anerkennung gelangt. S. namentlich W in d ich e id in frit. Ueberschau I. S. 27-46 u. Band. §§. 338-340, Bejeler Spst. Ş. 118, Pluntichli Deutsches R. R. II. Ş. 110, Arndts §. 254, Buchta-Rudorff §. 280 Anm. b. Unger Berträge zu

den.²) Auch das b. G. B. spricht in §§. 1375, 1392 und besonders in 8. 1400 neben der Umänderung einer Obligation durch Singufunft eines neuen Gläubigers (Ceffion) ausdrücklich von einer Umänderung durch Bingutunft eines neuen Schuldners und bezeichnet dieje Umänderung mit bem namen Anweisung oder Affignation (§§. 1400, 1401). Unter biefem Namen behandelt aber dasselbe zwei, wohl von einander zu unter= iceidende Fälle; einmal den Fall, wo der Schuldner, ohne von seinem Gläubiger entlassen worden zu fein, zahlungshalber einen Dritten "als Bahler ftellt", und zum andern den Fall, wo er in Folge deffen von dem Gläubiger entlaffen, und der Dritte als alleiniger Schuldner ange= nommen wird. In dem ersten Falle tann von einem Uebergang, von einer Uebertragung der Schuld an den hinzugekommenen Dritten feine Rede sein; der alte Schuldner bleibt ja als Schuldner in dem obligatorischen Berhältniß stehen; ber Gläubiger bekommt nur zu dem früheren Schuldner einen neuen, welcher letztere primär haftet, mährend der alte in subsidiärer haftung ift (§. 1406). nur im zweiten Kalle also findet eine wirkliche Uebertragung der Schuld von bem bisherigen auf ben neuen Schuldner ftatt (§. 1407). Für diesen Fall gebraucht man in der neuen Doctrin den Ramen Schuldübernahme8) als einen technischen.

Gunften Dritter (1869) G. 89, 90, Gürgens in Dogm. Jahrb. VIII. S. 221 bis 308, A. Menzel 3. L. v. d. Schuld-übernahme, Wien 1884 (S. A. aus d. Bien. Reitfchr. XI. G. 581 ff., 655 ff.), wien. Zettigt. Al. S. 381 fr., 630 fr.), Unger Schuldübernahme. Fragment ans einem Shftem b. öfterr. Oblig. R. Beien 1889 (Feftgade für Binbfcheib). Hafenöhrl II. §. 77 vgl. mit §. 78 (Jahlungsübernahme) und §. 79 (Prin-cipalintervention). Bgl. bagu Unger a. a. D. S. 31 Note 56: "Bas Safenöhrl . . . gahlungsübernahme nennt und unter biefer Bezeichnung barftellt, ift vielmehr cumulative Schulbubernahme mittelft eines zwijchen Schuldner und Uebernehmer geichloffenen zu Gunften bes Gläubigers wirfenben Bertrags."-Doch fehlt es nicht an Biberfachern, 3. B. Sintenis Civ. R. 2. Mufl. II. §. 102 Rote 132, Runge Die Dbl. und Sing. Succ. (1856).

Sing. Guc. (1856). 2) Bgl. Gürgens S. 225—231 und bej. S. 232 fg., Puchta §. 280, Bindfdeid §. 338 Note 2, 3, Men-zel S. 598, 602 ff., Unger Schulbüber-nahme S. 10 f., Hager Schulbüber-aber S. 2006 wird fie zuweilen mit der Delegation verwechselt. — Bgl. über die Doctrin des 17. und 18. Jahrhunderts und die Auffaffung der Verfaffer des b. G. B. Menzel S. 602 ff. — Unger

Rraing, Suftem II. 2. Mufl.

Schuldübernahme S. 7 ff. untericheidet eine unechte (mittelbare, indirecte) Schuldübernahme, bewirft burch eine Rovation, wobei die alte Schuld nicht über= fondern untergeht, und eine echte (unmittelbare, birecte) Schuldüber= nahme, wobei nicht eine neue Obligation der alten substituirt, sondern bie alte Schuld selbst im Wege der Succession auf ben neuen Schuldner übertragen wird. Bahrend aber Denzel G. 602 f. bie Bestimmungen des b. G. B. über die vollständige Affignation "gradezu als die rechtlichen Normen über Die Schuldübernahme" bezeichnen zu dürfen glaubt, und nayme orzeignen zu ourren glaubt, und ichon aus der Thatjache, daß die voll-frändige Affignation "als ein Seitenstück der Ceffion und als ein Gegenstück der Novation hingestellt" ist, den Schuß zieht, "daß mit dieser Umänderung der Berbindlichteit wahre Succeffion ge-meint ift" (f. auch Erner Sub. R. S. 229 Note 8) — findet Unger S. 8, 11, das b. G. B. habe in den §§. 1344, 1345 nnd 1407 bie "indirecte Schuld-übernahme mittelft Novation . . . im Auge"; es "beschäftigt sich zwar nur mit der Schuldübernahme mittelst Novation, aber es erflärt anderseits auch nicht, daß eine Schuldübernahme mittelit Succeffion unmöglich ober unftatthaft fei." Bgl. auch oben I. §. 137 bei Note 49

Hiernach versteht man unter Schuldübernahme einen Vertrag zwischen dem Schuldner und einer dritten Person (dem Uebernehmen)^{3a}), frast dessen die letztere die Schuld als Alleinzahler zu übernehmen erklärt. Für die Verwirklichung der Singularsluccession in die Schuld erscheint aber vermöge der Natur der Schuld als eines doppelseitigen Rechtsverhältniffes als eine nothwendige Bedingung die Zustimmung des Gläubigers (§§. 1403, 1344, 1345)⁴); dieselbe kann der Uebernahme vorausgehen oder ihr nachfolgen, und kann ausdrücklich oder stillschweigend⁵) erklärt werden.⁶) Eine stillschweigende Zustimmung liegt namentlich darin, daß der Gläubiger dem alten Schuldner Qustitung ausstellt oder ihm den Schuldschein zurückstellt (§. 1407)⁷), sie liegt aber keineswegs auch schon darin, daß ber Gläubiger an den neuen Schuldner die Forderung stellt oder sie gegen ihn einklagt.⁸) Denn damit hat er noch nicht den Willen manisessiter, den alten Schuldner zu entlassen.

und unten §. 354 Note 2; Hafenöhrl II. S 517 Note 23. — Ueber die früheren Constructionsversuche unseres Instituts vgl. Menzel S. 581 ff.

3a) So auch Menzel S. 655: "Das Charakteriskische der Schuldübernahme ... besteht darin, daß sich ein Dritter gegenüber dem Schuldner veryflichtet, dessen Schuldner veryflichtet, delfen Schuld aus Eigenem zu tilgen ..." Anders Unger S. 11 j.: "Der Schuldübergang kann bewerkstelligt werden durch einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Uebernehmer, welcher auf das Einrücken des Letzteren an die Stelle des hiermit ausgeschiedenen ursprünglichen Schuldners gerichtet ist" ... "Schuldübernahme kann aber auch den unmittelbaren Gegenstand und Inhalt eines Vertrages zwischen dem Schuldner und bem Uebernehmer bilden."

4) Arnbis §. 254 a. E., Unger Berträge zu Gunsten Dritter S. 90, Schuldübernahme S. 27 Note 38, Menzel S. 592 ff., vgl. S. 667 f., Hafendhrl S. 234, 236 Note 35, Windicheid §. 338, der Note 35, Windicheid §. 338, der Note 4 mit Recht bemerkt, daß die Obligation, auch wenn sie durch den Wechsel des Schuldners keine Aenderung ihres juristischen Bestandes erleide, doch möglicher Weise eine bedeutende Aenderung ihres ötonomischen Werthes erschere. Daraus begreift sich, daß die Zustimmung des Gläubigers hier wesentlich ist, während zur Cession die Zustimmung des Schuldners nicht ersordert wird. So lange der Gläubiger nicht zugestimmt hat, können der alte Schuldner und der Uebernehmer die Uebernahme durch ihren Con-

fens rückgängig machen. Gürgens 6. 293, 294, Arndts §. 254. — Möglichkeitderrichterlichen Schuldüberweisung im heutigen Recht unter Zustimmung des Gläubigers und Supplirung des Willens des Uebernehmers durch den Richter, 3. B. wenn ein Geschäftsführer einer Gesellschaft in deren Interesse Schulden contrahirt hat: Windscheid 5. 338 a. E. und Note 9.

5) Auch für den Uebernahmsvertrag felbst ist keine bestimmte Form vorgeschrieben.

6) Daß bes Gläubigers Zuftimmung nicht vorausgehen muß, wird sehr verschieden ertlärt. Bgl. Wind sehr verschieden ertlärt. Bgl. Wind schiede i d §. 309 Nr. 2, §. 338 Note 6, 7, §. 339 Note 1, Gürgens S. 271—274, Bähr Berträge zu Gunsten Dritter, Dogm. Jahrb. VI. S. 179 fg., Jaun Arch. f. pr. R. W. N. F. I. S. 113 fg. — Stillschweigende Zustimmung: Unger Stge. 3. G. Dr. S. 22 Note 25, Schuldübernahme S. 13, Wind ich eid §. 340 Note 4, Menzel S. 673 f., Safenöhr I S. 237 f. 7) Gürgens S. 274.

8) Entich. G. 3. 1874 Rr. 44 [= Sammlung XI. Rr. 5192]. Dagegen Gürgens S. 275, 276, Windicheid (noch in der zweiten Auflage) §. 338 Note 5, Menzel S. 672, Unger Schulbübernahme S. 13 bei und in Note 49. Mit dem Tert übereinstimniend Hafenöhrl S. 237 f. Auch die Annahme von Zinfen oder Theilzablungen, die der neue Schuldner an den Gläubiger abführt, involvirt noch nicht die Entlassung des alten. So mit Recht auch Gürgens S. 277. Die Schuldübernahme ist eine Species der Intercession (§. 1344); sie kann daher nur dann wirksam sein, wenn die übernommene Schuld auch wirklich aufrecht besteht (§. 1351).

Bie jeber Bertrag bedarf auch die Schuldübernahme eines juriftischen Grundes (einer causa). Dieser Grund kann sehr verschieden geartet sein; es kann sich handeln um Jahlung⁹), Schenkung, Creditirung, Bestellung eines Heirathögutes u. a. Dieser Rechtsgrund wirkt aber nur zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Uebernehmer¹⁰), nicht auch gegenüber dem Gläubiger¹¹), es kann also, wenn es an der causa sehlt oder diese ansechtbar ist, die Schuldübernahme zwischen den Erstgenannten nichtig oder ansechtbar sein, ohne daß dies den Gläubiger berührte d. h. der Letztere wird trozdem nicht gehindert sein, den Uebernehmer als seinen Schuldner in Anspruch zu nehmen.¹²)

Die Schuldübernahme kommt besonders häusig als Bestandtheil eines anderen Geschäftes vor, namentlich der Uebernahme eines ganzen Vermögenscompleres. Bei Veräußerungen von Grundstücken^{13 a}), kaufmännischen Etablissements^{12 b}) oder gewerblichen Anstalten, bei Erbtheilungen und Auseinandersezungen bei Ausbebung von Vermögensgemeinschaften kann man fast tagtäglich die Erscheinung wahrnehmen, daß die eine Partei der anderen erklärt, gewisse Schulden der letzteren zu übernehmen, wozu dann sehr häusig noch kommt, daß der Gläubiger seinen alten Schuldner seiner Haftung entläßt und den neuen als Schuldner annimmt.¹³) Das östr. Recht¹⁴) kennt auch einen Fall einer gesetlichen, ipso jure vor sich

9) Der häufigfte Fall. Gürgens 3. 380.

10) Er ift auch stets dem Verhältniß entnommen, in welchem sie zu einander stehen, wie ja auch der ökonomische Effect der Schuldübernahme wesentlich sie trifft. Gürgens §. 5.

11) In ber That tann man ja bem Gläubiger nicht zumuthen, feine sichere Forderung gegen eine unsichere aufzugeben. Gürgens S. 281 fg., Windscheid §. 339 Rote 1 a. E.

12) Öürgens a. a. D. gegen Delbrück §. 48. 12a) Die Uebernahme von hypothe-

12a) Die Uebernahme von Hypothefenschulden in Anrechnung auf den Raufpreis ift so recht "ein Mustersall der privativen Schuldübernahme" (Menzel 5.656). 8361. über diese ftreitige Frage einerseits Arainer Ist der Uebernehmer einer auf dem Rausobiect pfandrechtlich sichergestellten Forderung gegen Abrechnung von dem Rausschlich gis Personalschuldner zu betrachten? in d. G. H. 1884 Nr. 70, Menzel S. 655 ff., 662 ff., Unger Schuldübernahme S. 12 f. und Rote 42 ff., andererseits v. Czörnig

3. L. v. d. persönlichen haftung des Räufers einer belafteten Liegenschaft für hypothetarschulden, in d. Wien. Ztichr. XVII. S. 105 ff.

12b) Hoppen Haftet ber Uebernehmer eines Handelsgeschäftes mit oder ohne Firma ipso jure für die von dem früheren Geschäfts- oder Firmainhaber eingegangenen Geschäftsschulden? in d. G. H. 1876 Nr. 82, 83, R. Abler Pafsivenübergang bei Uebernahme eines handelsgeschäfts, im Arch. f. bürgl. Recht III. S. 1 ff.

13) Gürgens S. 242, Windscheid §. 340. Bon felbst versteht es sich nicht, daß ber Uebernehmer eines Bermögens auch die Schnlden übernimmt. Gürgens S. 262 fg., vgl. aber auch §. 1282 b. G. B.

14) Ueber die verschiedenen Meinungen betreffend die Frage, ob nach gemeinem Recht das zwischen dem executiven Käufer und den Gläubigern getroffene Uebereinkommen, es solle der erstere, statt bar zu zahlen, die auf dem Gute haftenden Schulden in Abrechnung auf das Raufgeld übernehmen, als Schuldübernahme

8*

gehenden Schuldübernahme; eine folche liegt nämlich in dem erecutiven Raufe eines mit Schulden belafteten Grundstücks, indem bas Gefet für Diefen Fall anordnet 15), ... daß der Meistbietende die auf dem Gute haf= tenden Schulden, in foweit fich ber zu bietende Breis erftreden wird. übernehmen müffe, wenn die Gläubiger ihr Geld por der allenfalls porgeschehenen Auffündigung nicht annehmen wollten." 8. 328 A. G. D. lit. b und Hofd. v. 15. Jänner 1787 Rr. 621 R. G. S. lit. 1).18) Der Meistbietende¹⁷) übernimmt hier die Schulden nicht bloß als Hppothetar=, fondern als Berfonaliculdner 18), und tann daber mit perfonlicher Rlage zur Bablung derfelben angehalten werden; der frühere Schuldner. auf beffen Gut der Gläubiger im Erecutionswege gegriffen hatte, wird, fo= weit der Ersteher die Schulden übernehmen mußte, liberirt, und wenn ber Ersteher das fragliche Gut weiter veräußert, bleibt er tropdem rudfictlich der übernommenen Schulden persönlich haftend.

Die Birtung der verfecten Schuldübernahme besteht in dem Ueber= gang ber Schuld von dem früheren Schuldner an den Uebernehmer, und fomit auch in der vollständigen Befreiung des alten Schuldners gegen= über bem Gläubiger (§. 1407). Es ist nicht etwa die Schuld des alten Sculdners ganz erloschen und eine neue für ben Uebernehmer entstanden, fondern die Schuld des früheren Schuldners ift vollftändig Schuld des Uebernehmers geworden, es hat das passive Subject des Forderungsver= hältniffes gewechselt. 19) Daraus folgt insbesondere, daß dem neuen Schuldner auch die dem früheren Schuldner zuftändig gewesenen Einreden zu Gute tommen 198), und zwar fowohl die Einreden im weiteren Sinne (§. 1351) 3. B. die der gahlung, als die Einreden im engeren Sinne 3. B. wegen Berletung über die Hälfte. 20) Ausgenommen bleiben jedoch bie höchft perfönlichen Einreden und bie Einrede der Compensation. 91) Umgetehrt aber hat ebenso auch der Gläubiger gegen den Uebernehmer bie nämlichen Repliten, bie er bem ursprünglichen Schuldner hätte ent=

aufzufaffen fei, und bie fich ergebenden Schwierigkeiten val. Gurgens G. 267 bis 270.

15) Es muß die im Terte folgende Beftimmung in den Feilbietungsedicten beutlich ausgedrückt werben. Unten §. 367.

16) 28 effein I. Rr. 1294.

17) Er verspricht nicht blos die Abführung der Kauffumme, sondern vor Allem die Befriedigung der Tabular-gläubiger innerhalb des Rahmens der Meiftbotfumme.

18) Das ift auch in der Prazis an-ertannt: Entich. G. 8. 1859 Rr. 134, 1860 Nr. 119, 1867 Nr. 94 [= Samm-lung II. Nr. 860, II. Nr. 550, V. Nr. 2548]. S. auch oben Note 12a. 19) Gürgens S. 298 fg., Wind-

fceib §. 339.

19a) Anders Entichtg. G. 8. 1872 Nr. 92 (Spruchrep. Nr. 9 = Sammlung X. Rr. 4667). S. aber bagegen Denzel S. 607 ff., Unger Schuldbern. S. 27 Rote 33, Safen öhrl S. 245 Rote 69. 20) Curgens und Binbicheid a. a. D. Der Uebernehmer tann aljo, wenn er die Einwendung ber Berjahrung erhebt, bie ju Gunften bes fruberen Schuldners gelaufene Berjährungszeit der zu feinen Gunften gelaufenen hinzurechnen; hat er eine bereits ver-jährte Schuld übernommen, fo tann er fich auf die zu Gunften des ursprünglichen Schuldners ichon abgelaufene Berjährung berufen. Bgl. aber auch bei Note 23.

21) Gürgens G. 299 fg., 28 inb. scheid a. a. O.

gegenhalten können. 22) Wenn jedoch der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber die übernommene Schuld als bestehend anerkannt bat. bann schafft diese Anerkennung für den Gläubiger nicht nur eine Beweiserleichterung, sondern der Uebernehmer verliert alle Einreden, vorausgesett, bak er nich rücklichtlich berfelben nicht in einem entschuldbaren Frrthum befand. 28)

Aus der Identität der Schuld des Uebernehmers und des ursprünglichen Schuldners folat auch die Fortdauer des für die ursprüngliche Schuld bestellten Bfandrechtes. 24) Rit jedoch das Bfand von einem Dritten bestellt worden mit vorzüglicher Rudlicht auf ben urfprünglichen Schulbner 25), dann bedarf es zur Aufrechterhaltung bes Bfandrechts ber Ruftimmung des Bfandbestellers (arg. 88, 1379, 1390). Rüdfichtlich ber Bürgschaft bedarf es dieser Unterscheidung nicht: fie gebt, wenn der Bürge nicht auch für den Uebernehmer haften zu wollen erklärt, durch die Schuldübernahme ohne weiteres unter 26), denn ber Burge will normalerweise immer nur für den bestimmten Schuldner haften (arg. §. 1353). Rinsen und Conventionalstrafe gelten nur bann als mitubernommen, wenn ber Uebernehmer um die Griftens biefer Berbindlichkeiten mußte. 27)

Rach ganz anderen Grundfäten ift die Birtung der Schuldüber= nahme im Berhältniß zwischen bem früheren Schuldner und dem Uebernehmer zu beurtheilen. Diesfalls ift zu betonen, daß ber Uebernehmer, indem er die Schuld übernimmt, eine Bermögenszuwendung zu Gunften des früheren Schulbners vornimmt. Ift nun diese Vermögenszuwendung nichtig oder ansechtbar, so ist auch — sowenig auch den Gläubiger diese Richtigkeit oder Anfechtbarkeit angebt - bie Schuldübernahme im Berhältniß des alten Schuldners und bes Uebernehmers untereinander nichtig oder anfechtbar, und der Uebernehmer tann daher verlangen, daß ihm ber frühere Schuldner Befreiung von dem Gläubiger ermirke. 28) Benn umgekehrt Jemand, der irrthumlicher Beife Schuldner zu fein glaubt, feine vermeintliche Schuld titulo oneroso auf einen Anderen überträgt und diesem die versprochene Gegenleistung macht, so leistet er damit ein indebitum, und wird baher bas Geleistete mit der condictio indebiti vom Uebernehmer zurückfordern können 29); wäre es anders, fo würde fich der Uebernehmer, dem ja gegen den Gläubiger die Einrede der Unrichtigkeit ber Schuld zufteht, mit dem Schaden des vermeintlichen Schuldners bereichern.

Durch wiederholte Uebernahmen 30) kann eine Schuld auch an einen

s. 339 Rote 2.

23) Bgl. Gürgens E. 304, 305. 24) Für bas öftr. R. ergibt fich ber regelmäßige Fortbestand bes Bfanbrechts icon aus bem (bei Rote 15 mitgetheilten) 8. 328 A. G. D., wonach bei executiven Bertäufen der Ersteher die Tabularfculben in ihrem bisherigen Bestande, also mit Aufrechthaltung des Bfand-

22) Gürgens S. 302, Binbicheid | rechts übernimmt; bgl. auch Gürgens S. 290, Windscheid §. 339 Rote 2. 25) Im Zweifel ift bieje Rudjicht auf

ben urfprünglichen Schuldner wohl an-zunehmen. Binbicheid §. 339 a. E. 26) Gftragen & 289. 290

| 20) | Surgens | ອ. | 209, | 290, |
|-----|---------|----|------|------|
| 27) | Gürgens | ଞ. | 290, | 291. |
| 28) | Gürgens | ଞ. | 292, | 293. |
| | Gürgens | | | |
| | Gürgens | | | |

britten, vierten und noch weiteren Schuldner übertragen werden. Auch davon gelten die bereits entwickelten Grundsätze: Die Weiterübertragung wirkt so, als ob die Schuld von Anfang an in der Person des Uebernehmers zur Entstehung gekommen wäre. Erfolgt eine Weiterübertragung, bevor der Gläubiger der vorausgehenden Uebertragung zugestimmt hat, so hat er die Wahl, der früheren oder der späteren Uebertragung seine Bustimmung zu geben; gibt er sie der späteren, so tritt auch die vorhergehende in Kraft, gibt er sie der früheren, so bleibt die spätere in suspenso.

8. 336.

II. Bei gebundenen Schulden,

Ueber die den gebundenen Schulden zur rechtlichen Basis dienenden Bustände voll. oben I. §. 49. Ueber die Uebertragung derfelben ebda. §§. 61, 62, auch §. 40 und II. §. 320 a. E. Durch den Eintritt des neuen Subjects in den maßgebenden Zustand (Erwerb des Gutes, an deffen Besitz die Schuld gebunden ist) wird dasselbe auch Subject der gebundenen Schuld; der alte Schuldner scheidet ohne Zustimmung des Gläubigers aus dem Schuldverhältniß aus, und haftet nicht einmal für die Rücktände.¹)

1) §. 928 b. G. B., soweit er "Schulden und Rücktände" betrifft, besagt ja, daß sie nur gegenüber dem neuen Besitzer Seitens des Gläubigers geltend gemacht werden können. Bgl. §§. 1136, 1144; auch 1120 b. G. B. Zubußen, die auf dem Rur haften, Nachschußpflicht des Actionärs.

Bierter Abschnitt.

Umänderung der Forderungen.

§. 337.

Allgemeines. 1)

Forderungen können unbeschadet ihrer Fortbauer eine Aenderung burch Beränderung ihres Inhaltes erleiden (§. 1375). Trop §§. 1376, 1377 pr. gehört nicht hieher die Novation, da durch sie die Obligation zerstört wird (§. 1377 i. f.), wohl aber der Bergleich (§. 1380) und Beradredungen zwischen Gläubiger und Schuldner über Zeit, Ort, Urt der Ersüllung einer bestehenden Verbindlichkeit und andere Nebenpunkte; durch solche Beradredungen und auch durch Ausstellung einer neuen Urkunde wird nicht der Bestand, sondern höchstens der Umsang der Forderung berührt, allerdings aber nicht immer die volle juristische Ibentität der Forderung gewahrt, daher solche Bereindarungen gegen nicht zustimmende Dritte (britte Pfandbesteller, spätere Hypothekengläubiger, Bürgen) keine Wirtung haben. §. 1379 vgl. mit §. 1390 b. G. B.²)

Unter Umänderung ber Obligation im technischen Sinne versteht man in neuerer Zeit³) die Aenderung ihres Inhaltes unbeschadet ihrer juristi= schen Ibentität. Eine solche wirkt auch gegen nicht zustimmende Dritte. Sie kennzeichnet sich durch Vermehrung, Verminderung oder gänzliche Umgestaltung des Inhalts der Forderung und vollzieht sich (abweichend von dem Gedanken des §. 1375 pr.) mehr oder weniger unabhängig von dem Billen des Gläubigers und Schuldners entweder durch Verlezung oder durch Zufall. Die juristische Identität der umgeänderten Forderung zeigt sich in der Aufrechthaltung der Einreden, Vorzugsrechte, des Pfandrechts, der Bürgichaft u. s. w.⁴) (§§. 1079, 1121, 1350 b. [G. B., §§. 33, 36 C. O., §§. 16, 17 G. B. G.). Wegen der Iventität der Forderung müssen auch die Subjecte der modificirten Forderung die nämlichen bleiben, mag auch die Subjecte der modificirten Forderung die nämlichen bleiben, mag auch die Ivojecte der Forderung ergibt sich auch, daß die Modisication den zur Zeit der Entschung der Forderung (nicht den zur Zeit des Eintritts der Modificationsthatsache) geltenden Geseten unterliegt, wofern nicht ein absolutes Gesets etwas Anderes bestimmt.")

1) Bgl. Arndts §§. 249—254, Puchta §§. 263—272, hafenöhrl II.
 S. 284, 285, besonders aber Savigny Shft. I. S. 393, 394, III. S. 4. —
 2) Ju beachten: §. 1379 spricht nicht von Rebenverträgen (pacta adjecta) im technischen Sinn, als welche dem ursprünglichen Bertrage sofort beigest werden, sondern von später geschlossen erheitigten Sinne (f. auch sofort im Text), und gehören daher nicht hieher. Noch weniger gehören in diesen Busammenhang die von Urndt zuch gleichwohl hieher gestellten Rebenverträge, die nicht eine bestehene Obligation modificiren, sondern ihr von vornherein eine von dem Rormalen abweichende Gestalt geben. — 3) Namentlich seit Savigny. —
 4) Bgl. Entich. G. 3. 1863 Rr. 148 [= Sammlung IV. Rr. 1575]. —
 5) B. Bei juristischen Bersonen durch Berschulben des Borstandes. Bgl. Reller §. 37, Unger I. S. 342 u. Note 49, Sommaruga G. B. 1858 Rr. 51 bis 54, auch Beitler's Samml. 2. Aufl. S. 1004 fg. — 6) Unger I. S. 138, 139 und oben I. §. 20 bei und in Note 16.

A. Die Ferlehung.

§. 338.

1. Das Berschulden (Culpa im weiteren: Sinne).*)

Wenn der Schuldner in doloser oder culposer Weise die Erfüllung feiner Verbindlichkeit ganz¹) oder zum Theil²) unmöglich macht, wohin auch der Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung gehört³), so liegt hierin eine widerrechtliche, zur Erspleistung verpflichtende Handlung; sie erscheint aber (in der Regel) nicht als Delict, ist daher auch nicht Entstehungs-

1

| *) | Lit. | Rachweisungen | oben I. | §. 138 |
|------|------|---------------|---------|---------------|
| Note | | | | |

1) 3. B. in den Fällen der §§. 430, 1120 b. G. B.

2) Bgl. §§. 1153, 919 b. G. B.

3) Auch in folchen Fällen tann der Erfatanspruch ganz an die Stelle des

bisherigen Inhaltes der Forderung treten, wie z. B. wenn einem Auszügler sein Raturalausgedinge nicht rechtzeitig geliefert wird: Entich. G. H. 1867 Nr. 53 [= Sammlung V. Nr. 2669]. Bgl. Hafenöhrl II. S. 361 f. grund einer neuen Obligation, sondern sie ist, weil sie ein bestehendes obligatorisches Berhältniß verletzt, eine sog. Schuldverletzung, die zur Folge hat, daß die aus ihr hervorgehende Ersatsschuld ganz oder zum Theil an die Stelle des bisher bestehenden Forderungsrechtes tritt, mit anderen Borten, daß das letztere dadurch modificirt wird (oben I. §. 138 S. 342). Die reine Schuldverletzung unterscheidet sich also vom Delict dadurch, daß sie in einem an sich erlaubten Verhalten besteht, welches als ein unerlaubtes nur in Beziehung auf ein bestehmtes Schuldverhältniß erscheint, während das Delict immer in einer dem objectiven Recht widersprechenden, also an sich unerlaubten Handlung besteht.⁴) Allerdings ist es aber möglich, daß die Handlung, durch welche der Schuldvers sich einer Verbindlichteit unmöglich macht, schon an sich unerlaubtes Berhalten enthält, schon an schuldverletzung ein nur relativ unerlaubtes Berhalten enthält, find bie Elemente derselben identisch mit denen des Delicts (§§. 1294, 1306.⁷)

Während nach röm. Recht Haftung für jedes Verschulden nur bei Delicten Blat greift, bei Schuldverletzungen aber zuweilen nur für dolus und culpa lata gehaftet wird, muß nach öftr. Recht der pflichtwidrig handelnde Schuldner (wie bei Delicten) für jedes Berichulden haften (§. 1295), und auch die romanistische Unterscheidung zwischen diligentia in concreto und in abstracto⁸) ift in demfelben⁹) beseitigt.¹⁰) Wie bei ben Delicten, fo ift auch bei Schuldverletzungen nach öftr. Recht der Grad bes Bericuldens für den Umfang der Schadloshaltungspflicht maßgebend. indem bei leichtem Versehen nur der politive Schaden, bei böheren Graden bes Berschuldens aber auch der Gewinnstentgang zu erseten ift (§§. 1323. 1324). Den Maßstab endlich, nach welchem bei Beichadigungen am Bermögen der Schaden zu erseten ist, bildet bei leichtem Bersehen der gemeine Schätzungswerth (ber fog. Sachwerth), bei höheren Graden des Berschuldens ber außerordentliche, aus den subjectiven Verhältnissen bes Beschädigten fich ergebende Berth (bas fog. Intereffe), bei ftrafbaren,

4) Daraus begreift sich, daß man sich wohl zur Bornahme einer Handlung verpflichten kann, die einem Dritten gegenüber eine Schuldverletzung enthält, ohne daß man der Alage auf Erfülung die Einwendung entgegen halten kann, man verletze burch die Erfülung das Recht eines Dritten. Dagegen kann man sich zur Begehung eines Delicts nicht rechtswirksam verpflichten.

5) 3. B. der Depositar beschädigt die anvertraute Sache, der Mandatar mißbraucht seine Stellung zu Unterschlagungen. Pfaff Gutachten S. 24 bei und in Note 75.

6) Beachtung verdient, daß zu ben obligatorischen Berhältnissen, die verlet werden können, auch das Berhältniß zwischen Rläger und Beklagten gehört; es liegt also eine Schuldverlezung auch darin, daß der Besitzer einer fremden Sache dieselbe, anstatt sie zurückzustellen, dolos oder culpos verzehrt oder veräußert.

7) Auch fie fest also voraus Beranlassung eines positiven oder negativen Schadens an fremdem Bermögen, und Berschulden (vgl. oben 1§. 138 S. 337 fg.).

8) Bgl. Reller §. 250, Binbicheib §. 101.

9) Das H. G. B. Art. 94 hat sie jedoch wieder aufgenommen.

10) Unger II. S. 242 Note 23, S. 246 Note 35, Pfaffa. a. D. Nr. III. S. 23 ff. muthwilligen ober aus Schadenfreude verübten Beschädigungen das sog. Affectionsinteresse (§§. 1331, 1332). Bon diesen Regeln scheinen jedoch eine Abweichung zu enthalten die §§. 1047, 1061, 1120, 1154, 1283, welche bei den daselbst bezeichneten Schuldverlezungen ohne Rückficht auf den Grad des Verschuldens volle Entschädigung, also den Ersat sowohl des negativen, wie des positiven Schadens zur Pflicht machen.¹¹) Allein eine genaue Vergleichung des Inhaltes dieser Gesegsstellen ergibt, daß in ihnen nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, keineswegs aber die Tendenz vorliegt, eine von den §§. 1323, 1324 abweichende Bestimmung zu treffen.¹²)

Da die aus der Schuldverlezung erwachsende Ersappslicht in jeder Beziehung an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung tritt, so ergibt sich, daß nur der ursprüngliche Gläubiger, nicht auch ein Dritter, der durch die Nichterfüllung mittelbar einen Schaden erlitten hat, auf den Ersat Anspruch hat.¹⁸) Ebenso solgt aus der juristischen Identität der modificirten und der ursprünglichen Obligation, daß für den aus der Schuldverlezung hervorgehenden Schaden nur der Schuldner, nicht etwa auch der Dritte, der ihn zu der Schuldverlezung veranlaßt hat, haftend ist, es sei denn¹⁴), daß die Handlungsweise des Dritten einen Betrug oder ein sonstiges Delict involvirt, da man allerdings für alle Folgen des lezteren haftet.¹⁵)

Ein besonderer in diesem Busammenhang¹⁰) zu erörternder Fall ist die Beräußerung (dieses Wort in weiterem Sinne genommen) zum Nach-

 Muf Grund ber citirten Baragraphen und ber §§. 1066, 1094, 1173 behauptet benn auch Randa G. §. 1869 Rr. 49 Anm. 6, daß bei Richterfüllung zweiseitiger Obligationen ohne Rückficht auf den Grad bes Verschulbens stets das volle Interesse zu ersetzen set. 12) Bgl. Froblowsti G. S. 1869

12) Bgl. Froblowsti G. 3. 1869 Rr. 88, ber nachweift, daß die citirten Geschsftellen nichts von den §§. 1323, 1324 Abweichendes enthalten. Gegen ihn aber wieder Randa G. 3. 1870 Rr. 7, 8, sich besonders auf §. 1047 füßend, und als neues Argument §. 1 d. taiserl. Bdg. v. 12. März 1859 heranziehend; dabei gibt Randa zu, daß §. 932 b. G. B. in entgegengesetter Richtung eine Ausnahme enthalte. Bgl. jest Pfaff S. 105ss, Randa &. v. Schobenerjaz, in d. Jur. Bl. 1880 Nr. 39, De r s. Nachtrag zu den stenogr. Prototollen des V. österr. Abocatentages, ebda. 1881 Nr. 5, Ders. Beitr. 3. L. Schabenerjaz, in 5. G. S. 1881 Nr. 6, 7 und Rrasnopolski Zur Abwehr, in d. Jur Bl. 1881 Nr. 13.

13) Benn 3. B. ber Maschinenfabrifant die zur Spirituserzeugung bestellten Apparate nicht rechtzeitig liefert, so muß er nur dem Besteller derjelben den Schaben ersetzen, nicht auch demjenigen, ber bei diesem Besteller Spiritus getauft hat und ihn nun nicht rechtzeitig geliesert betommt. Insofern ist §. 1295 in pr. ("Jedermann...") zu weit gesaßt.

14) Wie dann, wenn der zur Erfüllung der Berbindlichkeit des Schuldners berufene Stellvertreter die Erfüllung schuldbar unterläßt oder vereitelt? 3. B. der Schuldner versieht jeinen Geichäftisführer rechtzeitig mit den erforderlichen Zahlungsmitteln, ift also jelbst außer Verschulden, der Geschäftsführer aber zahlt nicht. Entsch. G. 3. 1866 Nr. 6 (G. 5. 1866 Nr. 30 [== Sammlung V. Nr. 2238]) verurtheilte den abgetretenen Verwalter eines Gutes, gegen den ein mit ihm als Vertreter des Gutsherrn accordirter Frachtlohn eingeflagt wurde, auf Grund der §§. 1009, 1029 zur Zahlung. Bgl. Protol. Gefes v. 20. Jänner 1855 Nr. 13 N. G. N. §. 48, 5. G. M. Urt. 241, 245.

5. G. B. Art. 241, 245. 15) Es gilt also die Bestimmung des §. 1301 über die mittelbare Beranlassung einer schuldbaren Beschädigung nicht auch für Schuldverlezungen; erst §. 1303 bezieht sich auf diese.

16) Bangerow III. §. 697, Reller §. 370, Puchta §. 380, Bindscheib

theil des Gläubigers (alienatio in fraudem creditorum facta). Man persteht darunter jedes Rechtsgeschäft mit Dritten, welches eine den Gläubigern nachtheilige Berschlechterung bes Bermögensitandes des Beräußernden zur nothwendigen Folge hat. Dahin gehört nicht nur die Beräußerung im engeren Sinne, 3. B. ber Bertauf einer bereits einem Gläubiger geschuldeten Sache, eine Schenfung zum nachtheil ber Gläubiger, fondern auch die Eingehung neuer Schulden, die Belastung von Gegenständen, welche lastenfrei bergusgegeben werden sollen. Bahlung oder Anweisung von Bfändern oder sonftiger Dectung an einzelne Gläubiger bei icon bestehender Infolvenz, Verzichtleiftung auf Bermögensrechte oder Unterlaffung ihrer Erwerbung gemäß einer mit Dritten getroffenen Berabredung u. f. m. In allen diefen Fällen entsteht bie Frage, ob der verletzte Gläubiger auch gegen den Dritten, bem durch die Beräußerung etwas zugewendet wurde, mit dem Schadenersatansbruch auftreten tönne — insbesondere, ob er es nicht wenigstens dann könne, wenn der Dritte um die vorausgegangene Berbindlichkeit des Beräußerers und deffen Absicht, den Gläubiger zu verfürzen, mußte. Das röm. Recht 17) gemährte ben Gläubigern einen folchen Unibruch in ziem= lich weitem Umfang (actio Paulliana, interdictum fraudatorium). Dag b. G. B. versagt ihn der Regel nach, weil in Ermangelung einer speciellen Bestimmung der Umstand ausschlaggebend bleibt, daß der Dritte mit den Gläubigern des Beräußernden in feinem Rechtsverhältniß steht, und baher nicht, wie der Schuldner felbit, zu gemiffen Unterlaffungen verpflichtet ift. Daß das G. B. von diefer Auffassung ausgeht, beweisen insbesonbere die §§. 430, 440, welche im Falle wiederholter Beräußerung einer bereits veräußerten Sache dem dadurch verfürzten früheren Gläubiger nur einen Erfaganspruch gegen den Doppelveräußerer, nicht auch gegen ben späteren Erwerber einräumen, und ebenso ber §. 1120, welcher im Falle einer den Bestandvertrag gefährdenden Beräußerung der Beftandfache gleichfalls ein Rechtsmittel nur gegen den Beräußerer gewährt. 15) Demgemäß tann auch die einseitige Befriedigung einzelner Gläubiger burch den zahlungsunfähigen Schuldner, ober die Dedung derfelben durch Bfandbestellung vonzden übrigen Gläubigern nicht angesochten werden 19). und dem steht auch nicht entgegen, daß eine solche handlung im §. 486 St. G. B. als strafbar ertlärt ift 20), ba nicht alle strafbaren Bandlungen

§. 463, sächf. G. B. §§. 1509-1518 | handeln davon in der Lehre von den | Delicten; allein die Beräußerung ift nicht nichtig (was sie fein müßte, wenn sie ein Delict wäre), sondern nur ansechtbar. Die durch sie begründeten Rechte fönnen ohne weiteres geltend gemacht werden, so lange die dadurch verfürzten Gläubiger nicht dagegen auftreten. Daher ist die von Arndts §. 228 durchgeführte Einreihung in die Lehre von der Collision in der Ausübung der Forderungen richtiger. 17) Bgl. die in der vorigen Rote angeführten Schriftsteller; auf die einzelnen Bestimmungen des röm. R. einzugehen, ift hier keine Beranlassung gegeben. 18) Ebenso auch §§. 1070, 1073, 1079.

18) Ebenjo auch §§. 1070, 1073, 1079. 19) Insbesondere reicht §. 1323 ("Burücbersezung in den vorigen Stand") nicht aus, eine solche Anfechtbarkeit zu begründen.

20) Dagegen allerdings Frühmalb Erläut. des St. G. B. S. 302 III., der den Dritten als des Bergehens mitichuldig erklärt und barnm auch beffen

zugleich civilistisch ungiltig sind. Das b. G. B. kennt von dieser Regel nur eine Ausnahme; es können nämlich Schenkungen zum Nachtheil ber Gläubiger von diesen angesochten werden (§. 953), und zwar ohne daß es auf ein Verschulden des Geschentgebers oder Geschenknehmers ankäme, ausgenommen, wenn es sich um Schenkungen handelt, die älter sind als die Forderungen der sie anschehtenden Gläubiger (§. 953 i. f.). Und ebenso können als Nachbildungen der actio Paulliana angeschen werden die Bestimmung des Art. 259 H. G. B. ²¹), die des §. 74 der Gew. O. v. 20. Dec. 1859²²) und die dieser correspondirenden Bestimmungen der Dienstbotenordnungen; endlich müßte noch als Ausnahme von der aufgestellten Regel der Fall eines offenbaren, dem Dritten zur Lasst fallenben Betrugs angeschen werden, da ein solcher (als Delict) die Ersappflichtigkeit jedem Beschädigten gegenüber begründet. An diesem Rechtszustand hat auch die Conc. O. von 1868 nichts geändert.²³)

Erfaspflicht behauptet. Allein, obwohl §. 486 i. f. von den Mitichulbigen ipricht. ift unfer Fall baselbst nicht genannt, und nach §. 239 St. G. B. durften bie über Mitichald und Theilnahme an Berbrechen geltenden Grundjäße nach ber eigenthumlichen Ratur biefes Bergehens umsomehr unanwendbar sein, als §. 486 cit. im Wesentlichen eine Reproduction des Hofd. v. 17. April 1847 R. 12858 ift, in welchem (§§. 10, 11), da damals Mitschuld an ichweren Bolizeiftbertretungen nicht ftrafbar war, ein Anhalt dafür, daß der Dritte, der gab-Auhalt dafüt, dag der Oritie, der Jah-lung oder Bededung annimmt, ftrafdar fei, burchaus nicht zu finden ist. Die Brazis war allerdings schwankend; vol. einerseits Entsch. G. 8. 1866 Nr. 36 [= Sammlung V. Nr. 2398], anderer-seits G. 8. 1871 Nr. 48 [= Schim-towsty III. Nr. 126]. Auch die weiterer Behauptung Frühwalb's al §. 199 lit. f St. G. B., der Thatbestand des §. 486 bilbe dann ein Berbrechen (bes Betrugs), wenn bie in ihm genannten handlungen in der Absicht gejest feien, bie Gläubiger zu beschädigen, dürfte nicht haltbar jein. Die Absicht oder das Bewußtfein, Gläubiger zu verfürzen, möchte in den Fällen des §. 486 felten fehlen, und boch fagt der Baragraph nichts bavon, daß fie dadurch zum Berbrechen werden. - 3m Uebrigen vgl. Rowat über ben Entwurf ber neuen

C. D., G. J. 1868 Rr. 36, 37. 21) Betreffend die Verpflichtung des stillen Gesellchafters zur Rückzahlung der ihm innerhalb eines Jahres vor Erdffnung des Concurses über den Geschäftsinhaber ausgefolgten gesellschaftlichen Einlage oder zur Einzahlung des ihm in dem gleichen Zeitraume erlassenen Antheils an dem Berluft.

22) Betreffend die Berechtigung bes Gewerbetreibenden, einen ohne Servirzeugniß ausgetretenen und bei einem anderen Gewerbsmann eingetretenen Gewerbsgehilfen zurüczufordern. (Bgl. über diefen und verwandte Fälle oben I. §. 42.)

23) Sie bestimmt §. 24, daß die Frage, "inwiefern die von dem Gemeinschuldner vor ber Concurseröffnung zum Rachtheile ber Glänbiger unternommenen Rechtsbandlungen wegen eines denfelben au Grunde liegenden hinterliftigen Einverständnisses als ungiltig angesochten ober Geschente wegen Berturzung ber Blaubiger gurudgefordert werden tonnen, nach ben Grundfagen des allg. bürgerl. Rechts zu beurtheilen" ift. Erft bas Gejetz vom 16. Marz 1884 R. G. B. Rr. 36 (fog. Unfechtungsgefet) hat die enge Regel des b. G. B. durch viel weiter greifende Grundfäte erfett. Aus ber Lit. vgl.: Steinbach Die Anfech-tung ber Rechtsgefchäfte in fraudem creditorum, in d. Jur. Bl. 1874 Rr. 17 bis 25, Rtall Fraubuloje Rechtsgefchafte (S. A. aus der G. g. 1879 nr. 63-70; rec. in b. Rot. 8tg. 1879 Rr. 44 und von Sternlicht in d. 28ien. 8tfchr. VII. S. 625 ff.), Brabbée Bur Frage ber negotia in fraud. credit., in d. Rot. 3ig. 1880 Nr. 29-31, Gertfcher Die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche bas Bermögen eines jahlungsunfähigen Schuldners betreffen,

Da die aus der Schuldverlezung hervorgehende Ersazsschuld juriftisch identisch ist mit der verlezten ursprünglichen Obligation, so wird sie auch mit der Alage aus dem ursprünglichen Rechtsverhältniß geltend gemacht.²⁴) Aus dem nämlichen Gesichtspunkt regelt sich auch die Beweislast.²⁴) Der

nach dem Gej. v. 16. März 1884, in d. G. 8. 1884 Rr. 31-49, Sellmann Baradogen vom Anf. Gef., in ben Jur. Bl. 1884 Nr. 35, 39 (dazu J. S. ebda. Rr. 37), Steinbach Commentar au ben Geieten bom 16. März 1884, Bien 1884 (Rec. v. Krasnopolski in d. trit. Bilijchr. XXVII. S. 325-327, Grünhut in d. Bien. 31chr. XII. S. 245 ff., T. in d. Jur. BI. 1884 Rr. 21, 5. in d. Nat. 212, 1884 Rr. 23, Die 5. in d. Not. Zig. 1884 Nr. 22), Dis-cussion in d. Wien. Jur. Gesellichaft, in d. Jur. Bl. 1884 Nr. 47, 49, 50, 1885 Nr. 1, 2 (bazu ein Eingesendet von Kornfeld ebda. 1884 Nr. 52), Beißer Bemertungen zum öfterr. Au-fechtungsgejes, in Gellers C. Bl. III. G. 1 ff., Uranitich Die Lieferungsgefchafte im §. 4 bes Anf. Gef., in b. G. 3. 1885 Rr. 50, Rrasnopolsti Bu §. 13 Biff. 1 bes Unf. Gef. (Bortrag), in d. Brag. Jur. Btlifchr. 1886 G. 1 ff., Menzel Die bisherige Recht-S. 1 II., Des Ager Die oligierige steut-iprechung des Obersten G. 5. betr. das Unf. Gel., in d. Jur. Bl. 1886 Rr. 13, Hauer Zum Auf. Gel., ebda. Rr. 16, Hellmann Anfechtungsgeset und Erb-recht, in d. Jur. Bl. 1886 Rr. 22, Beil Ueber die rechtl. Ratur der Anfechtungsansprüche und bie Behandlung berfelben bei örtlicher Collifion von Unfechtungsgejegen, in b. Jur. Bl. 1886 Rr. 48 (bagegen harpner ebba. Rr. 51), Denzel Das Anfechtungsrecht ber Glaubiger nach öfterr. R., Bien 1886 (Rec. von Rrasnopolsti in b. frit. Btlifchr. XXVIII. G. 582-604, Fuche in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 1, Dfner in b. Bien. Bildr. XVII. C. 346 ff.), Rrasnopolsti Studien 3. Anf. Gef., in d. 281ien. 8tichr. XIV. S. 41 ff., XV. S. 1 ff., Rorniger Gedanten jum Begriff ber Benachtheiligungsabsicht im Anf. Gef., in b. Bien. gtichr. XV. S. 585 ff., -o- Die Anjechtbarteit ber gerichtl. Pjändung nach §. 5 Auf. Gej., in Gel-lers C. Bl. VI. S. 513 ff., Krasnopolsti Die örtliche Serrichaft ber An= fechtungsnormen nach öfterr. R., in b. Bien. gtichr. XVI. S. 51 ff., Rrasnopolsti Das öfterr. Anfechtungsrecht

in feinen Grundzügen bargeftellt, in b. Aur. Bilijdr. 1887 G. 120-184, 1888 G. 1—28, Derfelbe Das Anfechtungs-recht der Gläubiger nach öfterr. R., Prag, Bien, Leipzig 1889 (rec. von v. Schen 281en, Letpzig 1889 (rec. von b. Sagen in b. Jur. Btlijchr. 1889 S. 38-49, anonym in b. Rot. 8tg. 1889 Rr. 19, B. in b. Jur. Bl. 1889 Rr. 52, Ofner in b. Bien. 3tfchr. XVII. S. 346 ff., p. in b. G. S. 1893 Rr. 12), Rowal Unwirksamerklärung einer Bfanbrechtseinverleibung und beren Behandlung bei ber Meiftbotvertheilung, in d. G. g. 1889 Rr. 6, 13, Gerticher Behandlung fieg-reicher Unfechtungsanspruche bei ber Melftbotsvertheilung, und Kliment (unter bem von Nowal gewählten Titel), in d. G. 3. 1889 Nr. 10, Ofner Der Einfluß einer fiegreichen Unfechtung auf bie Bertheilung eines Meiftbots, in d. Jur. Bl. 1889 Rr. 21, Tanger Bur Anwendbarteit bes Anfechtungsgefepes, in b. G. S. 1890 Nr. 12, Maitifch Die Unwirtfamteit in Anfechtungsfällen, Die Unwirtigmteit in einjewinngssantn, in b. Jur. Bl. 1890 Rr. 23, Wien Ueber die Birtung der erfolgreichen An-fechtung einer Hupothel für die Nach-hypothelare, in der Brag. Jur. Bilischtr. 1890 S. 108 ff., Ziftler Die Judicatur des Obersten G. Hofs betreff. das Unf. Gej., in b. G. S. 1891 Rr. 8-15, 1892 Rr. 38-41, Ririchbaum Bemertungen 3. §. 13 Biff. 1 Anf. Gej., in b. G. S. 1892 nr. 18-27, Schoberlechner Ueber Bedingung und Inhalt ber Rlage auf Unwirtfamteitserflärung einer Bfandrechtseinverleibung auf Grund bes Ani. Bef., in ber G. 8. 1893 Rr. 30, 31, Gipan lleber bie Birtung ber Anfechtung einer burch Zwischenhypotheten getrennten Borhppothet durch einen Rachhypothetar, in Gellers C. Bl. XI. S. 539 bis 545, Der f. Ueber die Boraussebungen ebba. XII. S. 249-255. Burdhard bart shit. II. S. 249-255. Burdharb Syft. II. S. 443ff., III. S. 270, 309 f., Stubenrauch 6. Aufi. II. S. 605 f.

24) 8. 8. also mit der actio commodati.

24a) Bjajja. a. D. Rr. IX. S. 118ff., Sajenöhrl S. 364.

Rläger hat lediglich bie Eriftenz des ursprünglichen Rechtsverbältniffes und ben durch bie Richterfüllung der Obligation erlittenen Schaden, nicht etwa auch 25) das Berschulden des Beklagten zu beweisen; vielmehr ift es Sache bes Beflagten, ber ba trop ber nicht erfolgten Erfüllung megen unber= schuldeter Unmöglichkeit der Leiftung (§. 1447) liberirt zu sein behauptet, die Richtigkeit diefer Behauptung und mithin seine Schuldlosigkeit darzuthun (§. 1298).26) Begen diefer Adentität der modificirten und ber urfprünglichen Forberung fteben auch ber erfteren bie nämlichen Einwendungen entgegen, die ber letteren hätten entgegengesetst werden tonnen; ebenfo erftredt fich auf den Schadenersaganspruch auch die für die ursprüngliche Dbligation bestellte Sicherftellung 27), und gelten für ihn die der ur= fprünglichen Forderung antlebenden Bevorzugungen und andere Bribilegien. Tragen ferner mehrere Mitschuldner gemeinschaftlich Schuld an ber Richterfüllung ihrer Berbindlichkeit, dann find für die Frage. ob fie für den Schaden solidarisch oder zur getheilten Band haften, nicht die für Delicte diesfalls maßgebenden Momente (§. 1302), sondern es ift biefür ledialich die Borfrage enticheidend, ob ihre ursprüngliche Schuld eine solidarische oder eine getheilte war; danach richtet sich auch die Gr= fatichulb (§. 1303). Bal. auch oben §. 305 Rote 3.

Auch die Berjährung des Schadenersahanspruches auf Grund einer Schuldverlehung müßte von dem bezeichneten Gesichtspunkte²⁸) aus in derselben Zeit vor sich gehen, wie die Berjährung der ursprünglichen Klage, also regelmäßig in 30-40 Jahren. In dieser Beziehung behandelt jedoch das b. G. B. die Klage wegen Schuldverlehung genau so, wie die Delictsklage, d. h. es läßt sie in der Regel binnen drei Jahren von der Zeitan verjähren, wo der Schade dem Beschädigten bekannt geworden ist.^{28a}) Dies besagen die Eingangsworte des §. 1489: "Jede Entschädigungstlage.²⁹)" Doch ist die Frage sehr bestritten; mehrere Schriftsteller³⁰) behaupten, §. 1489 beziehe sich nur auf Delictsklagen, denn nur diese seiten wirklich Entschädigungsklagen, die Klagen aus Schuldverlehungen aber seien Rlagen aus Contracten oder anderen speciellen obligatorischen Berhältnissen, und es müsse daher für die lehteren Rlagen die für das

25) Anders der auf Grund eines Delicts bes Bellagten Erfat forbernde Rläger.

26) So auch ber Frachter, ber die Fracht beschäft ober unvollständig abliefert (H. E. B. Art. 395), der Berwahrer, dem die hinterlegte Sache entwendet wurde; er nuß nachweisen, daß er dem Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen (Geschäftis-) Mannes nicht vordengen konnte.

27) Bfand, Angelb; bei der Bürgschaft ist die Beschräntung des §. 1353 zu beachten.

28) Dem Gesichtspunkte der Jbentität ber Ersatz- und der ursprünglichen Forderung. 28a) Bgl. auch v. Larcher Ueber die Berjährung der Entschädigungstlage, in b. G. 3. 1880 Nr. 84.

29) So ichon Beiller IV. S. 249, Rippel IX. S. 118 fg., Binimarter V. S. 242, Stubenrauch III. S. 747 fg., Ellinger ad §. 1489', Pfaff S. 29 Rote 89.

30) Scheidlein Misc. V. S. 126 (fein handbuch ad §. 1489 vertritt die entgegengesette Meinung), Unger II. S. 396 Note 31, Kirchstetter 2. Anst. S. 698, Randa haftung der Eisenbahuntern. S. 26, hafen ohrl S. 637 f. und Note 12.

ursprüngliche obligatorische Verhältnik maßgebende Verjährungszeit gelten. Allein es ist gar nicht einzuseben, warum Rlagen auf Entschädigung wegen eines verletten obligatorischen Verhältnisses nicht auch Entschäbigungstlagen sein sollten, und es erscheint sonach als eine nicht gerechtfertigte einschräntende Interpretation, wenn man diesen im §. 1489 gebrauchten Terminus auf fie nicht mitbezieht. Unzweifelhaft trifft auch die ratio der furzen Berjährungszeit 81) bei den Rlagen aus Schuldberletzungen genau ebenso zu, wie bei Delictstlagen. Gewiß folgt ferner aus der accefforischen Natur, die dem Ersatanspruch oft innewohnt, noch nicht nothwendig, bag er mit dem Hauptanspruch auch hinsichtlich der Berjährung gleich behandelt werden muß, wie dies ichon die furze Berjährungszeit bes (Bertrags- und Berzugs-) Rinfenanspruchs gegenüber ber längeren Berjährungszeit des Capitalsanspruchs beweift (§. 1480). End= lich aber fteht außer Zweifel, daß die Compilatoren des b. G. B. bei deffen Bearbeitung vorzüglich das A. L. R. vor Augen hatten; diefes enthält nun (I. 6. §§. 54, 55) die Bestimmung, daß Delictstlagen binnen drei Jahren nach erlangter Renntniß der Beschädigung verjähren, Rlagen aus Schuldverlehungen bingegen der gewöhnlichen Berjährung unterliegen. Benn nun bas b. G. B. einfach fagt: "Sebe Entschädigungstlage erlischt nach drei Jahren" von dem Bekanntwerden des Schadens an gerechnet - fo liegt wohl nichts näher als die Annahme, daß hier dem Worte "jede" eine Bedeutung beigelegt werden follte, die sowohl die Rlagen aus Delicten als jene aus Schuldverletzungen umfaßt.

§. 339.

2. Der Bergug (Mora).

Unter Verzug im Allgemeinen versteht man die Verspätung in der Vollführung einer Jemanden obliegenden Handlung. Der Verzug kann entweder im Verschulden des Zögernden liegen — subjective Mora¹) und in diesem Falle ist der Verzug nur eine besondere Richtung des Verschuldens²); oder der Verpslichtete ist an seiner Zögerung ganz schuldlos — objective Mora.³) Auch die letztere hat bestimmte juristische

31) Nämlich bie Schwierigkeit bes Nachweises bes Schadensbetrags nach Ublauf einer geraumen Zeit.

1) Bon ihr handeln ohne 3weifel §§. 1154, 1409 b. G. B. Unger in haimerl's Bijchr. XIV. S. 120, 132.

2) Ob Enlpa zur Mora gehöre, ift ftreitig. Dafür Cabigny VI. S. 729 bis 83, Bangerow III. §. 588 S. 204 bis 206, Seuffert II. §. 245, Wolff z. L. v. d. Mora S. 252, Mommfen Beitr. I. S. 264 fg., Unger Syft. II. S. 545 Note 39 und a. a. O. S. 129, 130, Keller §. 252 (man muß eben fagen fönnen: per eum stetit, quominus . . .), v. Scheh in ber in Note 24 angef. Schrift S. 16 ff., 27 ff., 66 ff., 91 ff.; dagegen Schöman Schabeneriat II. S. 10 fg., Puchta Pand. §. 268 Note a, §. 269 Note h, Sintenis II. S. 195 fg., Holzichuber II/2. S. 223, 224, Strohal in brei Gutachten S. 167 Note 1, Schoberlechner in d. G. J. 1889 Nr. 32; vgl. Urnd ts §. 251 bei und in Unm. 7. Ha fendhrl ichließt sich rücksichtich ber mora dedit. ber ersten (S. 329), rücksichtich ber mora credit. ber zweiten Ansicht an (S. 3425, 350 ff.).

3) Bon ihr ipricht §. 1334 b. G. B. (v. "überhaupt"). Unger II. S. 546 Note 39.

Wirkungen; dahin gehört das Wirksamwerden der lex commissoria, die Berechtigung des Gläubigers zum Pfandverkauf, die Verzugszinsen, die Auflösung des Bestandvertrages im Falle des §. 1118 b. G. B., das Pfändungsrecht des Erbzinsherrn (§§. 1135, 1136) u. A.⁴) Wichtigere Wirkungen hat aber die subjective Mora.

Im Zweifel, ob objective oder subjective Mora vorliege, hat der Bögernde seine Schuldlosigkeit nachzuweisen — sog. excusatio a mora^b) (§. 1298) — und dies auch dann, wenn ihn lediglich subjective Umstände z. B. entschuldbare Unkenntniß der Schuld oder ihres Betrages an dem rechtzeitigen Handeln gehindert haben. Doch bildet der Mangel der erforderlichen Geldmittel keinen ausreichenden Ercusationsgrund der unterbliebenen Zahlung einer Schuld.⁶)

Der Verzug ist entweder ein Verzug des Schuldners (mora solvendi) ober ein Verzug des Gläubigers (mora accipiendi).^{6a})

I. Der Schuldner ist im Verzug, wenn er bei Schulden ohne befrimmten Fälligkeitstermin nach erfolgter gerichtlicher⁶) oder außergerichtlicher Mahnung (interpellatio) weder erfüllt, noch sich sonstwie mit dem Gläubiger abgefunden hat; bei Schulden mit bestimmter Zahlungszeit bedarf es keiner Mahnung, sondern der Schuldner ist im Verzug, sobald er den Zahlungstag nicht zuhält (dies interpellat pro homine)⁷) §. 1334.⁸)⁹) Und zwar beginnt der Verzug bei bestimmter Zahlungszeit, da dem Schuldner der ganze bestimmter Tag zu Statten kommt (§. 903), erst mit

Bangerow a. a. D. S. 203, 204.
 Unger II. S. 546 Rote 41, XIV.
 I30, 131, Hafenöhrt II. S. 330ff.
 Arnbts a. a. D. Ann. 7.

6a) Für den Terminus mora debitoris und gegen den Ausdruck mora accipiendi: v. Schet a. a. D. S. 119 Note 3, dem sich Hafenöhrl S. 341 Note 1 anschließt.

6b) Bgl. Sellmann Die erceptionellen außerstreitigen Geftionen der öfterr. Gerichte, in b. Jur. Bl. 1886 Nr. 35.

7) Das röm. R. verlangt auch in Fällen diefer Art ber Regel nach die Mahnung. Doch lehrten die älteren Schriftsteller durchgängig, es gelte die Regel dies interpellat . . . ichon nach röm. R. und diefe Meinung wird noch vertheidigt von Solzichuher S 224 ig., Se uffert §. 245, Bangerow III. S. 206 ig. und Anderen. Dagegen aber Puchta §. 269, Sintenis II. S. 205 Anm. 7, Arndis §. 251 u. A. Aber auch die Lehteren pflegen zuzugeden, daß die Regel dies interpellat p. h. die Pragis für sich hat. Arndts Anm. 6, Relfert §. 252. Bgl. auch Safenöhrtl S. 327 Note 43. 8) Demgemäß beginnt die Mora des Bermächtnißichuldners am geschlichen Zahlungstage (§. 685), ohne daß eine vorausgehende Aufforderung zur Zahlung Seitens des Legatars nothwendig wäre. Entich. Spr. Rep. Rr. 28 (G. Z. 1872 Rr. 96), G. Hep. Rr. 28 (G. Z. 1872 Rr. 96), G. Hep. Rr. 79 [= Sammlung X. Rr. 4748, IX. Rr. 4230]. Die Mora in Leiftung des Erjages an benjenigen, der eine Berlassen ichgitägebühr für einen Anderen entrichtet hat (§. 1042), beginnt erst mit der Mahnung. Entich. G. Z. 1874 Rr. 45 [= Sammlung XII. Rr. 5329].

9) Diefem Ergebniß widersprechen die Borte des §. 1417 b. G. B. insofern, als er besagt, daß bei Schulden ohne bestimmte Zahlungszeit die Zahlungsverbindlichkeit ("die Berbindlichkeit, die Schuld zu zahlen") erst mit der Einmahnung beginne; allein die Zahlungsverbindlichkeit und mit ihr die Berjährung beginnt in Fällen dieser Art sofort mit der Erstingung ift nur erforberlich, um die Sahungsit (den Berzug) best (d, um die Saunigkeit (den Berzug) best schuldners zu begründen.

dem auf den Rahlungstag folgenden Tage, und auch bei unbestimmter Rahlungszeit gilt der Schuldner erst dann als fäumig, wenn er bis zum Schlusse des Taaes, an dem er gemahnt wurde, nicht erfüllt hat.¹⁰) Als Mahnung gilt auch die Anmeldung im Concurie (§. 17 C. D. v. 1868). ferner die Einflagung ("gerichtliche Mahnung" §. 1334), und zwar beginnt in dem letteren Falle der Berzug nicht ichon mit der Rlaganstellung 11), sondern erst mit der Behändigung der Rlage. 12) Rommt aber der Schuldner badurch, daß er den bestimmten Rablungstag verfäumt. in Berzug, fo muß er in diefem Falle auch bann in Berzug tommen. wenn der Gläubiger die Rahlung bei ihm nicht abgeholt hat: mit andern Worten, es ist ber Regel nach Sache des Schuldners, dem Gläubiger die Rahlung anzubieten oder ihn von feiner Rahlungsbereitwilligkeit in Rennt= niß zu fegen 18); boch besteht von diefer Regel eine unzweifelbafte Ausnahme bei ben Schulden aus Inhaber- und Ordrepapieren, weil bei diefen in fortwährender Circulation befindlichen Bavieren der Schuldner regel= mäßig nicht einmal missen tann, wer zur gablungszeit fein Gläubiger ift: bier ift vielmehr der Gläubiger in mora, wenn er zur bestimmten Reit die Rahlung nicht fordert. Bal. auch unten §. 344 Nr. 3.

Die Birtung des iculdnerischen subjectiven Verzuges besteht darin, baß ber Schuldner regelmäßig felbft burch die zufällig eingetretene spätere Unmöglichkeit der Erfüllung (§. 1447) von seiner Schuld nicht befreit wird, indem er nun dem Gläubiger auch für den Bufall haftet, welcher fich ohne ben eingetretenen Berzug nicht ereignet hatte 14) (§. 1311 b. (3. B.)¹⁵); — felbst wenn die Leistung aber nicht unmöglich geworden ist, muß der morofe Schuldner allen burch feine gögerung entstandenen Schaben verguten (§§. 919, 1295). 3ft bie Schuld eine Gelbiculb10), dann besteht diese Schadensvergütung regelmäßig in der gablung der Berzuaszinsen (§. 1333) d. i. nach §. 995 4%, nach dem Gefete v. 14. Juni 1868 6% 16a) jest nach Gef. v. 15. Mai 1885 5% Binfen von der rudftändigen Geldsumme16b); damit ist jedoch dem Gläubiger ber

10) §. 1334 verb.; "nach bem Tage der . . . Einmahnung sich nicht . . . abgefunden hat."

11) So noch das Hofd. v. 15. Jänner 1787 lit. m (Beffeln G. 314 Rote *) und Entid. G. 8. 1859 Rr. 5 [= Samm-lung II. Rr. 653]; aber diejes Hofd. ift aufgehoben. Unger II. S. 548 Rote 43. 12) Unger II. S. 547. Bgl. Gef. v. 14. Juni 1868.

13) Dem steht auch der zweite Satz des 3. 1420 b. G. B. teineswegs entgegen. Bgl. auch Bangerow G. 220. 14) Arndts §. 251. Dies ift die fog. perpetuatio obligationis ("Obligationsverlängerung", Kniep Mora des Schuldners 11. S. 8 fg.). Gemeinrechtlich ift ftreitig, ob ber Schuldner auch für einen Bufall hafte, ter bie

Sache auch beim Gläubiger getroffen haben würde. Die Frage ift wohl zu verneinen; Bangerow III. §. 588 Anm. 3, Puchta §. 268, Sintenis II. S. 193 fg., Savigny VI. S. 170 fg., bei. S. 188 fg. Ebenjo nach öftr. R. §§. 1311, 965, 338 b. G. B. Bgl. aber auch Hafenöhrl S. 336.

15) Beispiele enthalten bie §§. 338. 965, 1047, 1051 ("Berjehen" b. G. B.).

16) Daß diefer Rechtsfat nur von einer folchen gelte, befagt ausbrücklich bas Hofd. v. 18. Jänner 1842 Nr. 592 3. G. S.

16a) So insbes. nach dem Ges. v. 8. März 1876 Nr. 26 §. 28 die Berzugszinsen bei verspätet bezahlten Bebubren von Rechtsgeschäften.

16b) Rach bem Gef. v. 23. Jänner

Anspruch auf Ersat eines weitergebenden Schadens und Gewinnstent= ganges, wenn er einen folchen erweisen tann, nicht benommen 17); bezüglich der Berzugszinsen aber ist er insofern begünstigt, als er bis zum Betrage derfelben jeden Beweises eines erlittenen Schadens enthoben ift. und felbst der Rachweis, daß der Gläubiger durch die verzögerte Bah= lung gar teinen Schaden erlitten habe, vermag den Schuldner von ber Rablung ber Berzugszinsen nicht zu befreien 18); bas Gefetz geht dies= falls eben von der Boraussezung aus, daß der Gläubiger zu jeder Reit Gelegenheit habe, fein Gelb zu den landesüblichen Rinfen auszuthun.19) - Laufen bereits Bertragszinfen, fo find neben biefen im Falle bes Berzuges nicht etwa auch noch Berzugszinsen aufzurechnen, wohl aber er= höhen fich die ersteren, wofern fie niedriger bestimmt waren, bis zum Betrage der Berzugszinfen 20); werden fie aber eingeklagt, fo tonnen vom Tage ber Rlagsbehändigung von den eingeflagten Binfen gleichfalls Berzugszinfen in der gesetlichen Sohe gefordert werden (Gef. v. 14. Juni 1868 §. 3). Der Lauf der Verzugszinsen beginnt bei bestimmter Bahlungs= zeit mit dem auf den gablungstag folgenden Tage, bei unbestimmter Rablungszeit nach bem Tage ber außergerichtlichen Einmahnung ober ber Rlagsbehändigung. §§. 903, 1334 b. G. B. Gef. v. 14. Juni 1868.

Rach öftr. Recht gebühren übrigens Berzugszinsen auch bei objectivem Berzug des Schuldners²¹), und fie müssen daher auch von der Concursmasse (§. 17 C. D.), sowie von dem Erben, der die Gläubiger= convocation erwirkt hat, entrichtet werden, obwohl beide das Recht haben, mit der Zahlung einstweilen "inne zu halten" (§. 813 b. G. B.). Im Falle der Einklagung einer Geldschuld fallen also nach östr. Recht Proces= und Berzugszinsen zusammen.²²) (Dben §. 298 bei Note 31.)

Fällt bei einer Gesammtschuld nur Einem der Schuldner Berzug zur Laft, so treten auch die Wirtungen der Mora nur gegen diesen ein (arg. §. 894).²⁸)

17) Arg. §. 1154: ". . . volltommen zu entichädigen"; §. 1409: "haftet für die Folgen". Unger XIV. S. 132, Kirchstetter S. 582. Doch ist die Frage bestritten, und wird die entgegengesetet Unsichtvertreten von Randa G. 8. 1869 Rr. 72, Jaques Buchergeset S. 67, Strohal in drei Untachten S. 166 (der freilich de lege ferends a. M. ist) und Salenöhrl I. S. 297. Die gleiche Streitfrage lehrt auch im röm. R. wieder. Bgl. Bangerow III. §. 571 S. 45-49. Das gemeine Recht betreffend, enticheider der

Rrains, Spftem II. 2. Muff.

Speyer'sche Dep.-Abschieb v. 1600 §. 189, daß dem Cläubiger frei steht, ohne Rücksicht auf den Schaden die Zinsen zu begehren, oder sein Interesse zu liquidiren.

18) Ranba Ø. 8. 1869 Rr. 72.

19) Cohnfelb Lehre vom Intereffe S. 110 fg., Ranba a. a. D. Rr. 71. 20) Savigny VI. S. 189, Unger XIV. S. 138.

21) Rur dies lehrt auch Randa in drei Gutachten S. 133, keineswegs negirt er (wie Hafenöhrl S. 329 Note 51 behauptet) das Erforderniß der Culpa für das Vorhandensein der Mora überhaupt. — Doch vgl. Unger II. S. 546 Note 41.

22) Savigny VI. S. 79–83, N. S. N. I. 16 §. 15 fg., I. 11 §§. 827–829. 23) Bgl. Arndts §. 251.

9

¹⁸⁹² Rr. 26 betragen bie Berzugszinsen von directen Steuern für je 100 Gulben pro Tag 1·3 Areuzer, beginnend von bem auf den Einhebungstermin solgenden Tag; von unmittelbaren Gebühren und Gebührenäquivalenten 5%.

II. Ein Verzug des Gläubigers²⁴) liegt vor, wenn ihm die fällige Leistung in gehöriger Weise, d. i. am gehörigen Orte, in rechter Art und von dem zur Leistung Verechtigten angeboten wurde^{24.a}), und er beren Annahme verweigert oder sie sonst verhindert hat.²⁰) Eine solche Berhinderung liegt auch vor, wenn er zu der zur Leistung bestimmten Beit abwesend ist, ohne für eine Vertretung Sorge getragen zu haben, oder wenn er die erforderlichen Anstalten nicht getroffen hat, ohne welche bie Erfüllung nicht vor sich gehen kann.^{25.a}) Die Verweigerung der Annahme muß mit Bestimmtheit erklärt sein ²⁶, nicht "im Sinne einer blos vorläufigen Meinungsäußerung", auch liegt eine bestimmte Beigerung nicht vor, wenn der Gläubiger spätere Annahme verspricht und der Schuldner sich damit zufrieden gibt. Wohl aber treffen die Folgen des Verzugs den Gläubiger selbst, wenn sein zur Annahme berechtigter Generalmandatar die Annahme verweigert — vorbehaltlich des Regreß= anspruchs aegen den schuldtragenden Mandatar.

Auch der Berzug des Gläubigers ift ein fubjectiver oder ein objec= tiver, je nachdem ihm diesfalls ein Verschulden zur Last fällt oder nicht.²⁷) Der letztere Fall tann z. B. vorliegen bei einem Frrthum über die Eri= stenz oder den Umfang der Forderung, bei einer Verhinderung am Er= scheinen zur Uebernahme der Leistung durch vis major u. dgl.

Die Birkung des gläubigerischen Berzuges besteht darin, daß der Schuldner verlangen tann, "daß die durch den Verzug des Gläubigers be= wirkte Nichterfüllung ihm nicht zum Schaden gereiche"²⁸); in diesem Sinne bestimmt auch §. 1419 b. G. B., daß die daraus hervorgehenden Nachtheile dem Gläubiger zur Laft fallen. Der Zufall trifft also von nun an den Gläubiger (§. 1311), so daß der zufällige Verluft des Leistungsgegenstandes, auch wenn dadurch die Leistung nicht unmöglich geworden ist²⁹), den Schuldner befreit, ohne daß er dadurch des Anspruchs auf die allfällige Gegenleistung verlustig ginge; ferner haftet der Schuldner fortan nicht mehr für omnis culpa, sondern nur für dolus und

24) Bgl. Swoboba G. g. 1864 Nr. 77 und Erört. pract. Rechtsjälle S. 113 bis 119 und nun vorzüglich v. Schey Begriff und Befen der mora creditoris nach öfterr. und gemeinem R. Wien 1884 (Rec. in d. G. H. 1885 Nr. 22, in Jarnde's Lit. C. Bl. 1884 Nr. 47, v. Krasnopolski in d. krit. Btljchr. XXVII. S. 320-324 und v. Demelius in d. Wien. Ztichr. XIII. S. 457 ff.), Hafenöhrl §. 84.

24a) Mehrere Reuere (fo v. Scheh S. 108 ff., Hafenöhrl S. 345) fordern kein Anerbieten Seitens des Schuldners, fondern nur feine Erfüllungsbereitichaft. "Was zu diefer Bereiticchaft gehört, tann sich nur nach der Art und dem speciellen Inhalt der einzelnen Obligation beftimmen." v. Scheh S. 109 f. 25) Arnbis §. 251, Reller §. 253.

25a) Ueber bie Falle paffiven Berhaltens bes Gläubigers vgl. v. Schey S. 118 ff., Sofenohrl S. 349 f.

26) 28 indicheib §. 345 Rote 5.

27) Bindicheid Rote 8. Anders hafenöhrl S. 342 f.: "Der Berzug des Gläubigers trägt principiell eine andere Natur an sich, als der des Schuldners", denn "der Gläubiger ift aus der Obligation nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt . . ." Gegen diese Auffaffung v. Schey an dem Rote 2 a. D.

28) Bindicheid §. 346.

29) So im Falle des Berluftes ber angebotenen und zurüchgewiesenen Geldjumme.



lata culpa³⁰), und er kann für die fernere Verwahrung oder sonstigen im Interesse des Gläubigers gemachten Auswahrung voer sonstigen.³¹) War der Schuldner bis dahin selbst in mora, so zahlt er fernerhin keine Verzugszinsen; von der Verpflichtung zur Bezahlung von Vertragszinsen wird er aber, wenn er nicht gerichtlich deponirt hat, nur befreit, wenn er beweisen kann, daß er die offerirte Summe seither zu Gunsten des Gläubigers ausbewahrt habe.³⁸)^{82 a}

Mit dem hervorgehobenen Saze, wonach durch den Verzug des Gläubigers die Gefahr auf ihn übergeht (§§. 1311, 1419), steht keineswegs im Widerspruch §. 1425 b. G. B., der ebenfalls vom Uebergang der Gefahr handelt, diesen aber erst an die gerichtliche Deposition knüpft. Diese bewirkt nämlich den Uebergang der Gefahr nur da, wo nicht schon mora accipiendi vorliegt; sie ist nur zur Befreiung des Schuldners, nicht aber zur Herbeisührung der Folgen der mora accipiendi oder zur Hint= anhaltung der Folgen der mora solvendi nothwendig.

Die eben angeführten Birkungen treten nach öftr. Recht auch bei objectivem Verzug des Gläubigers ein (§§. 1419, 1155); bei subjectivem Verzug ist der Gläubiger dem Schuldner auch für die anderweitigen nachtheiligen Folgen seiner widerrechtlichen Handlungen verantwortlich.

B. Der Jufall.

§. 340.

1. Erweiterung ober Berminberung bes Leiftungsobjects. 1)

Der Gegenstand der Forderung kann durch Zufall vermindert werden, wenn durch den Zufall ein Theil der Leistung unmöglich geworden

30) Arg. §. 1061, ber dem Bertäufer nur auferlegt, die Sache "bis zur Zeit ber Uebergabe sorgältig zu verwahren." Ebenso v. Scheh S. 120 ff., aber unter Berufung auf §. 1304 b. G. B. Dagegen Hafenöhrl S. 356.

31) Arnbts §. 251, Reller §. 253.
32) L. 6, 9, 19 Cod. de usur. 4. 32.
L. 7 D. eod. 22. 1. Bgl. Entich. G. S. 1868 Nr. 79 [= Sammi. VI. Nr. 2979],
M ommfen Beitr. III. S. 307, Unger revib. fåchf. Entre. S. 58, Sjicht. a. a. D.
S. 134, Reller Pand. §. 253.
32a) Recht des Schuldners zur Ber-

32a) Recht bes Schuldners zur Bertaufsselbsthilfe und zur Breisgebung ber geschulbeten Sache? v. Schen §§. 9 und 19; bagegen hafenohrl S. 359. S. auch unten §. 344 Rote 40.

33) Reller a. a. D.

1) Hafen öhrt II. §§. 86, 100. In ber Anertennung bes Grundfates: Commodum ejus esse debet, cujus est periculum ftimmen zwar bas röm. und bas öftr. R. im Allgemeinen überein (boch anders Ha-

fenöhrl G. 369f.): die Frage aber, ob Gefahr und Rugen des Forderungsgegenftandes den Gläubiger ober Schuldner treffen, beantworten fie verschieden. Auf bas öftr. G. B. ift der Grundfap: Casum sentit dominus von großem Einfluß gewefen, eine Regel, an ber auch einzelne ältere Romaniften (3. B. Thibaut Spft. §. 478) festhalten; die meiften berfelben aber lehnen fie ab und lehren (über diefen allerdings fehr bestrittenen Gegenstand), daß die Gefahr fofort mit dem Abschluß bes Raufes ober Tausches auf den Uebernehmer übergehe, fo daß, wenn die Sache vor ber Uebernahme zufällig zu Grunde geht, das Raufgelb (bie Gegenleiftung) bennoch zu entrichten ift, weil ber Gegenftand der Gegenleistung ja nicht zu Grunde gegangen ift, und weil auch bann bie gleiche Rechtslage vorhanden wäre, wenn die nun untergegangene Sache zur Zeit ihres Unterganges bereits übergeben gewejen mare. (Bgl. 3. B. Bangerow III. §. 591 G. 228

Wenn dadurch die Forderung nicht ganz aufgehoben wird (wie in ift. ben Fällen ber §§. 1048, 10642) und 11178) allerdinas eine völlige Aufbehung berfelben eintritt)4), fo ift ber verbleibende Reft tropdem gu leisten, da ja in der Regel für den Bufall nicht gehaftet wird (§. 1311). Besteht eine Verbindlichkeit zur Gegenleistung, fo wird auch diefe in ber Regel verhältnißmäßig berabgemindert; ist sie bereits erfüllt, so kann consequent jener Theil, um welchen fie im vorigen Falle herabgemindert wäre, zurückgefordert werden (§. 1447 i. f.).5) Darum aebührt bei zu= fälliger Unterbrechung einer Arbeit") bem Arbeiter nur ber entfprechende Theil des Lohnes (§§. 1160, 1162), und bei theilweiser zufälliger Ent= ziehung des Gebrauchs einer in Bestand genommenen Sache dem Bestandgeber nur der correspondirende Theil des Bestandzinses (§. 1105). Das Rämliche gilt auch beim Rauf oder Tausch einer bestimmten Sache, es fei denn, daß der Bufall die Sache erft nach eingetretener Traditionszeit ?) getroffen habe, oder daß die vertauschten ober vertauften Gegenstände in Bausch und Bogen (per aversionem) behandelt worden wären (\$\$, 1049 - 1051, 1064)

bis 238, Heimbach im Rechtsler. II. S. 533 fg., VII. S. 528, Buchta §. 302.) Rüdfictlich bes periculum vermietheter Sachen und bei ber Dienftmiethe (§§. 1104-1107, 1157, 1160) vertreten übrigens auch die Romanisten bie im b. G. B. recipirte Auffaffung (Bangerom G. 239-241). Erft burch Berücksichtigung aller biefer Fälle betommt 8. 1447 i. f. fein volles Gewicht. Bgl. bef. F. Sofmann Ueber bas Bericulum beim Raufe. Wien 1870, wo bie romaniftischen Sätze vom Raufspericulum als Singularitäten nachgewiesen find und ben Brincipien des deutschen Rechts der Borzug eingeräumt wird, allerdings aber auch zugestanden wird, daß die Enticheibungen des b. G. B. zum Theil willfürlich und principlos find. Much Buntichart Fundament. Rechtsverh. Innsbr. 1885.

2) Vor der bestimmten Uebergabszeit (bezw. vor der wirklichen Uebergabe §. 1051) eintretende Extracommercialität der bestimmten vertauschten oder verkauften Sache oder zufälliger Untergang derselben, ganz oder doch über die Hälfte am Werth.

3) Ein beträchtlicher Theil des Beftandstücks ist durch Zufall für längere
Beit entzogen oder unbrauchbar geworden.
4) Bon den Fällen der Note 2 fagt das Gefet, der Bertrag sei "für nicht geschlen anzulehen"; von benen der Rote 3: der Bestandunehmer sei berech-

tigt, "von dem Bertrage abzustehen".

5) Aus diefer Gefezesstelle folgt wohl auch, daß, wenn der redliche Besiger einer fremden Sache diefe unter Umftänden verlauft hat, unter welchen sie für den Eigenthümer verloren ist (3. B. §§. 367, 824 b. G. B.), der letztere gegen den ersteren mit der condictio sine causa herausgabe des erzielten Kauspreises verlangen tann, obwohl sonst der redliche Besiger nur nach §. 932 b. G. B. haftet. Bgl. L. 23. D. de R. C. 12. 1 und Puchta §. 272. Bgl. unten §. 416 Pr.2.

6) & B. durch Einirtitt fclechter Bitterung, welche die Fortfesung der Arbeit hindert.

7) Bon dieser Zeit an soll nach dem Willen der Parteien die Gefahr den Uebernehmer gerade so treffen, wie sie ihn getroffen hätte, wenn er durch die Uebergade zur veradredeten Zeit wirtlich Eigenthümer geworden wäre. Es hat daher auch die nach der Traditionezeit eintretende theilweise lumöglichkeit der Leistung keinen Einsluß auf das Quantum der geschuldeten Gegenleistung.

8) Schon nach §. 930 b. G. B. entfällt beim Rauf per aversionem die Haftung für einzelne Abgänge. Ebenso auch nach röm. R. L. 35. §. 5 D. de C. E. 18. 1. Bangerow III. §. 635 S. 448 fg. Anders jedoch auch in diesem Falle nach östr. (nicht auch nach röm.) R., wenn die Berringerung die Hälfte des Werthes überschreitet.

Umgetehrt tann der Forderungsgegenstand, unbeschadet seiner jurifisichen Identität eine zufällige Erweiterung erhalten durch Rumachs und Rutzungen, die er feit dem Entsteben der Obligation erlangt bezw. abgeworfen hat. Ratürlich ist dies nur bei folchen Forderungen dentbar, deren Gegenstand die Leistung einer bestimmten Sache (species) ift. <u>811=</u> wachs im engeren Sinne⁹) ist, weil er einen Theil der Sache bildet. immer mit berauszugeben (vgl. §. 961). Ebenso muffen Früchte (civile wie naturale) von der Zeit der Rlagenzuftellung an dem fiegreichen Rläger herausaeaeben werden (§§. 330, 338, 1437), aber dies beruht auf dem Einfluß des Broceßbeginnes, die Obligation an sich bringt es in der Regel nicht mit fich (§. 913 b. G. B.).10) Nur fo viel muß zugegeben werden. daß bei Forderungen mit bestimmter Berfallzeit die nach Ablauf berfelben 11) entstandenen Rutzungen dem Gläubiger gebühren. 12) Singegen gebühren bei einem Rauf ober Taufch einer Species ohne bestimmten Erfüllungstermin die Rusungen dem Gläubiger erft von der Erfüllung 18) an, also erft von jenem Reitvunkte, in welchem feine Forderung erlofchen ift (§§. 1051, 1064).14) Bgl. auch oben §. 297.

Auf den Umfang der allfälligen Gegenleistung hat die Erweiterung ber Forderung durch den Anspruch auf die Nutzungen den Einfluß, daß von dem nämlichen Zeitpunkte an, mit welchem dieser Anspruch eintritt, auch dem Gegentheile die von dem Gegenstande der Gegenleistung entfallenden Rutzungen gebühren.

§. 341.

2. Die Münzveränderung.*)

Die Münzveränderung kann eine Modification einer bestehenden Obligation erzeugen, wenn deren Gegenstand die Leistung einer Geld-

9) Mit Ausschluß bes in die Kategorie der (selbständig gewordenen) Früchte fallenden. — Ob auch der Schatz zum Zuwachs gehöre, ist gemeinrechtlich sehr bestritten. Bgl. Arn bis §. 253, Anm. 2, Prachta Borl. II. §. 272 S. 110.

10) Bird eine vermiethete Sache verfanft, so ist der vom Berläuser voraus erhobene Miethzins dem Käuser nicht (auch nicht pro rata temporis) herauszugeben: Entsch. C. 3. 1868 Nr. 44, vgl. auch ebenda 1852 Nr. 11, 20 [= Sammlung VI. Nr. 3013, Peitler 2. Aust. Nr. 931, 932]; dazu C. 3. 1852, Nr. 32, 55. 11) Die früher entstandenen kann der

11) Die früher entstandenen tann der Schuldner behalten.

12) Darum hat der Legatar einer bestimmten Sache, die ihm gleich nach dem Lode des Erblassers übergeben werden soll (§. 685), Anspruch auf die seit dem Lodestage entstandenen Nuzungen derselben (§. 686; vgl. auch rückschlich bes Notherben: §. 786); barum gebühren auch bei Kauf und Lausch mit bestimmter Erfüllungszeit die nach derselben entstandenen Ruzungen dem neuen Erwerber (§§. 1050, 1064), und barum hat auch der undankbare Geschenknehmer, da durch den Undank seine Berbindlichkeit zu sofortiger Restitution eingetreten ift, von da an auch die Früchte der geichenkten Sache herauszugeben (§. 949).

13) Doch kommt es nur auf die Uebergabe, nicht auf die Intabulation an. Biniwarter IV. S. 256, Entich. G. 3. 1861 Nr. 32 [= Riehl III. S. 1245, wo aber ftatt "verfaßt" zu lefen ist: "versacht"].

14) Unbers, wenn der Schuldner im Berzug ist; vgl. den vorigen Varagraph.
3st der Gläubiger im Berzug, so bleibt es bei der Regel: Entich. G. H. 1864
Nr. 11 [= Sammlung IV. Nr. 1683].
*) Aus der Lit. vgl. Beer Die Fi-

nanzen Desterreichs im 19. Jahrh. Prag

summe ist. Die Münzveränderung ist entweder eine äußere oder eine innere, je nachdem sie nur in der Beilegung eines geänderten Nenn=

1877, Pfaff und hofmann Comm. I. S. 97 ff., Erc. I. S. 89 ff., han-tiewicz Borfdriften über Munzwejen, Bapiergeld und Staatsschuld in Desterreich, Bien 1887, Felir Bahrungeftudien mit bef. Rudficht auf Defterreich-Ungarn, Leips, 1890, Bacher Die öfterr.ung. Bahrung, Leipz. 1890, D. C. F. Die juriftifche Seite ber Valutareguli-rung, in b. Jur. Bl. 1890 Nr. 43, Fleischer Rechtsfragen bei der Balutareform, in d. G. 5. 1890 Rr. 47, v. Schey Die Dbl. Berh. 1/1 G. 108 ff., bei. S. 115 ff., Krasnopolsti in b. Prag. Jur. Btilfchr. 1891, S. 118 ff., v. Biefer Ueber die Balutaregulirung in Defterreich, Brag 1891 (S. A. aus d. Prag. Jur. Biljichr. 1891 S. 45ff.), Landesberger Bahrungsipftem und Belation, Bien 1891 (Rec. in ben Jur. Bl. 1891 Nr. 51), Derf. Ueber die Goldprämienpolitif der Zettelbanken, Bien 1892, J. L. Bur Judicatur in der Bährungsfrage, Wien 1891, C. Menger Art. Geld, im handwörterb. der Staatswiffenschaften von Conrad, Elfter, Leris u. Loning, III. S. 730ff., Derf. Beiträge zur Babrungsfrage in Defterreich-Ungarn (G. A. aus b. Jahrb. f. Rationalökon. u. Statifit), Jena 1892, v. Bichler Die juristische Seite des Bährungswechsels, in d. Jur. Bl. 1892 Nr. 29, M. S. Der Einfluß der neuen Bahrungsgelege auf die civilrechtlichen Bedimungen über (bielchulden in b Bestimmungen über Geldichulben, in b. G. 3. 1892 Nr. 35, hajenöhrl I. §§. 16-18; vgl. auch Schiffner Lehrb. §. 83, Burdhard Snft. II. §. 69, Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 22 ff., XV. ff., II. S. 179 ff. Insbej. über die jog. Couponproceffe mehrerer öfterr. Eisenbahnunternehmungen : B. Fleifcher Die öfterr. Eisenbahnprioritäten im Auslande, in d. G. S. 1875 Nr. 4 bis 6, mit einem Nachtrag in Nr. 7, Schußler Rückzahlung von Gelbichulden mit Rudficht auf die beutiche Dungreform, in d. G. S. 1876 Nr. 91-96, (dagegen) Fleischer unter derselben Ueberichrift, ebda. Nr. 102, 103, (gegen diefen Auffat) Schufler unter ber gleichen Ueberichrift, ebba. 1877 Rr. 2 und wider ihn Fleischer ebba. Rr. 11;

Der f. Die Coupons der Franz Jojeph-bahn-Brioritäten, ebda. 1878 Nr. 8, Ungenannter Die Babrungsfrage ber öfterr. Eisenbahngesellschaften vor den bairischen Gerichten, in d. Jur. 81. 1878 Rr. 22, 23 (bazu bie Corresponbeng ebba. 1879 Rr. 14), Das jüngfte Ertenntniß des deutschen Reichsoberhandelsgerichts, ebda. 1878 Nr. 16. v. haerdil, Tremel und Beiß Broces der Franz Josephbahn . . . wegen Ein-Bien 1878, —w— Ueber die rechtliche Bedeutung der in öfterr. Pfandbriefen und Theilschuldverschreibungen angegebenen ausländischen "Bablftellen" und ben Einfluß ber an ben Orten ber letteren berrichenden Gefete auf Die Erfüllung der hienach entstandenen Berpflichtungen, in d. G. 8. 1878 Rr. 54, (Bortrag von Saas) Ueber die Berginjung und Rückahlung der Silberanlehen ber öfterr.-ung. Bahnverwaltungen in ber Goldwährung, in b. Jur. Bl. 1879 Nr. 5, (dagegen Stern ebba. Rr. 13 und vgl. ben Bortrag von D. Frandel ebda. Rr. 14 und die Leipziger Correfpondenz ebda.); Die Entich. des . . . Uppell. Gerichtes in Caffel in der Bahrungsfrage vor dem Reichs-D. H. G., in d. Jur. Bl. 1879 Nr. 15, Dernburg Breuß. Briv. R. (2. Mufl. 1880) II. S. 31 Rote 10, D. Frankl Bur Frage ber Goldeinlösung ber öfterr. Brioritäten-coupons, in d. Prag. Mitth. 1880 G. 49ff. (auch in S. A. erschienen, Prag 1880), Ungenannter Die Couponfrage vor bem deutschen Reichsgericht, in b. gur. Bl. 1880 Nr. 13, Bur Couponfrage, in b. Allg. Jur. 3tg. 1880 Nr. 13, Dfner (Bortrag) über bie internationalen Rechtsfragen in den Couponstreitigkeiten der fragen in den Couponstretugieten der österr. Bahnen, in den Jur. Bl. 1881 Nr. 12, 13 (auch in d. G. D. 1881 Nr. 27-29), Benies Zur Beilegung des Couponstreites, in d. Jur. Bl. 1881 Nr. 28, 29, E. J. Better Ueber die Couponprocesse der öfterr. Eifenbahngesellichaften und über bie internationalen Schuldverschreibungen, Beimar 1881 (Rec. v. Czyhlarz in d. trit. Btlifchr. XXIV. S. 53—70), G. Hartmann Internationale Geldiculden, Freiburg

werthes, oder in der Aenderung des Gehaltes der Münze (Schrott und Korn) besteht. Die äußere Münzveränderung ist nur nominell, und hat daher in der Regel keinen Einfluß auf die Bahl der zum Zwecke der Erfüllung der Schuld zu entrichtenden bestimmten Geldstücke. So be= stimmt §. 988 ausdrücklich rücksichtlich der Darlehensforderungen, und das Rämliche muß analog auf alle Geldforderungen angewendet werden.¹) Die innere Münzveränderung^{1*}) dagegen hat zur Folge, daß nun jene Bahl der mit verändertem Gehalte geprägten Münzen entrichtet werden muß, welche dem inneren Werthe der Gesammtzahl der ursprünglich geschuldeten Münzen entspricht.³)

Sind in Folge der Münzveränderung die bestimmten zu entrichtenden Münzssorten ganz aus dem Verkehr gezogen worden, so ist die Zahlung in zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Menge zu leisten, daß der Gläubiger im Ganzen jenen Geldwerth erhält, der ihm gebührt (§. 989 b. G. B.).

Einen mit dem eben besprochenen verwandten, aber nach anderen Grundsfägen zu beurtheilenden Fall der Modification einer Geldschuld

1) Eine abweichende Bestimmung enthält das Pat. v. 27. April 1858 bezüglich gewiffer älterer, in ihrem Nominalwerth herabgesester Münzen des Conventionsfußes, z. B. der Silberzwanziger älteren Gepräges (nicht auch jener neueren Gepräges), der 10-, 5-Kreuzerstüde u. f. w.

1a) Eine folche — ber Uebergang zur Kronen-(Gold-) Bährung vollzieht sich gegenwärtig in Öfterreich. Die einichlagenden, bisher erstoffenen Gesetze und Berordnungen sind folgende: Die Gesetze vom 2. Aug. 1892 R. C. Bl. Rr. 126 (Festikellung ber Kronenwährung), Rr. 127 (Ermächtigung zum Ubschluß eines Münz- und Bährungsvertrages mit dem f. ung. Ministerium; er wurde fundgemacht am 11. Aug. 1892 Rr. 132), Rr. 128 (Ersüllung von auf Goldgulden lautenden Berpflichtungen im Münzen der Kronenwährung; dagu ble Durchführungeverordnung v. 28. Decbr. 1892 Nr. 238), Nr. 129 (Bujat zum Statut der öfterr.-ung. Baut), Rr. 130 (Ermächtigung zur Aufnahme eines An-lebens zur Goldbeschaffung), Rr. 131 (Convertirung gewiffer Staatsobliga-tionen), Bdg. v. 8. Aug. 1892 Nr. 124 (Einberufung der Conventionsfilberinüngen), Bog. v. 11. Aug. 1892 Rr. 133 (Brägegebühr von 20-Aronenftüden), Bog. v. 13. Decbr. 1892 Rr. 216 (Ausprägung von 20-Kronenstüden für Bri-vatrechnung), Bbg. v. 26. Decbr. 1892 Nr. 226 (Beröffentlichung ber Beichnungen der Rronenwährungsmüngen), Gefet v. 24. Marg 1893 Nr. 39 (Er-mächtigung zur Außercursfetung ber Bereinsthaler öfterr. Gepräges gemäß bes Abkommens v. 20. Febr. 1892; ausgeführt in ber 2bg. v. 12. April 1893 Rr. 53), 8bg. v. 24. März 1893 Rr. 42 (Außercursiezung ber 1/4= und 2-Gulben-ftude De. 28.), Bog. v. 1. April 1893 Rr. 48 (Ausgabe ber 2- und 1-heller Broncemünzen), Bdg. v. 1. Mai 1893 Rr. 72 (Ausgabe von Rickelmünzen und Einziehung von 20-Rreuzerftuden). Bbg. v. 14. Mai 1893 (Ausgabe der 1-Rronenftude).

2) Daher bedarf es zur Tilgung einer in C. - M. - Gulben contrahirten Schuld einer größeren Zahl von Gulbenftücken öfterr. Währung, nämlich nach dem Verhältniß 100:105.

u. Tüb. 1882, Nowat Die öfterr.-deutichen Währungsprocesse, in d. G. J. 1882 Rr. 32-36 (mit bel. Rückstauf die cit. Schrift v. Better), Ein neues Ertenntniß des deutschen Reichsgerichts in der Couponfrage, in d. Jur. Bl. 1882 Rr. 32, ein anderes ebda. 1885 Rr. 37, Wendt Lehrb. der Pandetten (1888) S. 465 f., v. Schey a. a. D. S. 127 ff., Habentauch 6. Aufl. II. S. 189 f. Rote 2, Binder 31.

bildet die Einführung des fog. Zwangscurfes, d. i. die staatliche Festfetzung, wonach Sedermann gehalten fein foll, ein bestimmtes Babiergeld zu einem bestimmten Berthe anzunehmen. 22) Dies ist dermal der Fall bei den Noten der öftr.-ung, Bant, welche (Bat. v. 2. Juni 1848 Nr. 1157 R. G. S.) bei allen Rablungen, welche nicht in Gold- oder in gusländifchen Silbermünzen3) gebühren, in vollem Nennwerth anzunehmen find, ferner (Gef. v. 25. Aug. 1866 Nr. 101 R. G. B.) bei den feit 1869 vom Staate emittirten Staatsnoten. 3*) Doch gilt eine Ausnahme von diefer Regel nach der M. 28bg. v. 7. Febr. 1856 (Nr. 21 R. G. Bl.) zu Gunsten der seit Rundmachung dieser Bbg, in flingender Münze ge= gebenen 4) Darleben 5), wenn bie Rückablung ebenfalls in klingender Münze bedungen wurde. Durch diefe Bestimmungen haben die vor dem 2. Juni 1848 entstandenen, auf inländische Silbermünze lautenden Geldforderungen bie Modification erlitten, daß fich der Gläubiger mit Bahlung in Bapier= geld begnügen muß. Auch die Verzichtleistung des Schuldners auf die ihm aus den erwähnten Gesetzen zukommende Begünstigung ist unwirkfam, ba an den auf öffentlichen Rudfichten beruhenden gesetlichen Bestimmungen (absoluten Gesetzen) durch Brivatübereinkommen nichts ge= ändert werden fann.5a)

Achnliche, noch weitergehende Bestimmungen enthält das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811, betr. den Zwangscurs der sog. Einlösungsscheine.⁶) Darauf bezieht sich §. 986 b. G. B. und Abs. IX. des Rundm.-Bat. zum b. G. B.

2a) Bgl. Kramát Das Papiergelb in Defterreich feit 1848, Leipzig 1886; v. Sághy Der Einfluß bes Zwangscurfes auf die während feiner Herrichaft entstandenen Gelbschulben, in der Wien. Ztichr. V. S. 758 ff., L. C. Art. 37 B. O. und der Zwangscurs des Papiergeldes in Oesterreich, in d. Jur. Bl. 1882 Nr. 53.

3) Bu biefen gehören auch bie polnifchen Gulden: Entich. G. 3. 1873 Rr. 94 [= Sammlung X. Rr. 4596]. 38) Bgl. B. Bappenheim Ueber die

3a) Bgl. B. Pappenheim lleber die fortbauernde Giltigfeit der einderufenen Staatsnoten mit dem Datum 7. Juli 1866 und 25. Aug. 1866 (S. A. aus d. Jur. Bl. 1891 Nr. 19, 20).

4) Ohne diese Voraussezung bliebe die Berabredung unwirksam.

5) Beiter geht Entich. G. S. 1869 Nr. 48 = G. 8 1869 Nr. 57 [= Sammlung VII. Nr. 3367]: Zulässigieit der bei einem Kauf getroffenen Beredung auf Zahlung in Silber ober unter Aufzahlung des Agio in Bantnoten. Bgl. Entich. G. 8. 1869 Nr. 81 [= Sammlung VII. Nr. 3302]: Rüczahlung eines in Silber ober Banknoten gegebenen Darlehens in Gold bedungen.

5a) So auch Stubenrauch feit ber 4. Mufl. (G. 179 des II. Bds. ber 6. Mufl.), Bajenöbrl I. S. 244, v. Schen S. 110. 6) Sie find längst aus dem Umlauf gezogen. Bgl. über diefes Batent: A. Ragl über bie Rechtswirfungen der Bgl. über biefes Batent: Beränderungen des öfterr. Geldwefens, insbei. des Bat. v. 20. Febr. 1811 auf Privatforderungen, in d. Jur. Bl. 1875 Rr. 19, 20 (G. A. unter dem Titel: Die privatrechtlichen Gelbforderungen und bas Finanzpatent v. 20. Hornung 1811, Wien 1875), Beer a. a. D. bef. S. 79 ff., Derf. in der "Reuen Freien Breffe" v. 18. April 1889, Pfaff und hofmann a. b. Note * a. D., Pfaff Eine Episode aus der Geschichte des öfterr. Bapiergeldes, in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 24-28, Beeber In welchem Be-trage öfterr. Babrung find vor bem 3. 1799 entstandene Darlehen und deren Binfen gegenwärtig zu zahlen? ebda. 1885 Nr. 16, 17, Schwarz Ueber ben Einfluß ber Außercursfezung des 28. 28. Papiergeldes und der Einführung der öfterr. Babrung auf Geldforderungen aus ber Beit vor 1799, in b. Jur. Bl. 1890 Nr. 21, 22, Daubet ebba. Nr. 25, 26, Bum ebba. Nr. 32, 46,

Bei anderen vertretbaren Sachen 7) bat eine ipäter eintretende Breis= änderung auf das Quantum und Quale deffen, mas entrichtet werden foll, feinen (Sinfluß.8)

8. 342.

3. Rwangsverfauf und Concurs.

Eine Modification der Schuld kann auch durch jene gerichtlichen Schritte herbeigeführt werden, welche die Unmöglichkeit der Befriedigung aller Gläubiger bes Schuldners im Gefolge zu haben pflegt bezw. aus benen diese erhellt.

1) Der Concurs hat für zweiseitig verbindliche Geschäfte¹), wodurch fich ber Gemeinschuldner zu einer positiven, jedoch nicht zu einer Geld= leistung veryflichtet hat, die Folge, daß die Concursmasse, wenn sie nicht Die Naturalleiftung vorzieht, nur zur Entschädigung verbflichtet ift (C. D. Die gleiche Umwandlung in eine Geldentschädigungs= (8, 22 lit. b. c). forderung tritt auch bei intabulirten Naturalrenten ein, wenn der Erlös bes im Concurswege verlauften Gutes des Gemeinschuldners zu beren vollständiger Dectung nicht zureicht (§8, 15, 34, 182 und arg. §, 32 C. D.).

2) Der Amangspertauf eines unbeweglichen Gutes hat zur Folge. daß an Stelle der Fortsetzung eines darauf intabulirten Bestandvertrags eine Forderung auf angemeffene Geldentschädigung tritt (8. 1121 b. G. B. Bal. unten 8. 370 acaen Ende). 3m Falle bes Concurfes hat diesfalls auch der freiwillige Verlauf die Wirtung eines Zwangsverlaufs (C. D. S. 23).

Fünfter Abschnitt.

Erlöschung der Forderungen.

8. 343.

Allgemeines.

Mit der Erlöschung einer Forderung erlischt auch bie entsprechende Berbindlichkeit und umgekehrt (§. 1411). Die Erlöschungsthatjache tann auch fo geartet fein, daß fie nur bedingt mirtfam ift, d. h. von einem der= zeit noch unbefannten Greigniß abhängt1), wo denn die Forderung beim Eintritt der Bedingung als erloschen zur Zeit der Erlöschungsthatsache, bei vereitelter Bedingung als noch aufrecht stehend anzuseben ist. Unbe=

Ragl ebba. 1891 Nr. 1, 2, Mitteis | Ueber den Einfluß des Finanzpat. v. | 1811 auf ältere Gelbschulden, in der Brag. J. Biljichr. 1891 S. 175 ff., Nagl Die neueste Bhase der Wienermahrungsfrage, in d. Jur. Bl. 1891 biejer Art. Br. 23, Ofner Zur Bienerwährungs-frage ebba. Rr. 30, 31, v. Schey a. a. D. S. 125 ff., Krasnopolsti a. a. D. S. 120 ff., Stubenrauch 1885 Rr. 14-16.

6. Aufl. II. S. 182 ff., wo auch die Spruchpragis erörtert ift. .

7) Bei allen, die nicht Geld find.

8) Ausbrudlich gejagt ift es allerbings im §. 992 nur von Darlehensforderungen

1) Bgl. Chomeb 3. L. v. b. Grfüllung innallagmatischer Berträge bes Gemeinichuldners . .., in b. Not. 3tg. dingte Erlöschung tilgt die Forderung für immer; wohl kann auch dar= nach eine neue Thatsache eine neue Forderung gleichen Inhalts erzeugen, nicht aber kann sie die alte Forderung wieder in's Leben rufen. ²)

Gewiffe Erlöschungsarten kommen allen Forderungen ober ganzen Gattungen derfelben zu (§. 1342), andere find nur gewiffen Forderungen eigenthümlich (§. 917). Hier ist nur von den ersteren die Rede. Auch hier muß zwischen vinculirten und nicht vinculirten Forderungen unterschieden werden.

1) 3. B. Jahlung unter einem Borbehalt. — 2) Dagegen Ihering bogm. Jahrb. X. S. 448 fg.

I. Erlöschungsarten nicht vinculirter Sorderungen.

A. Die Jahlung.*)

§. 344.

1. Erforderniffe.

Bie das röm. Recht unter dem Begriffe solutio, so versteht auch das b. G. B. unter dem Begriffe Zahlung nicht nur eine Geldzuzählung, sondern überhaupt die Erfüllung einer Schuld (§. 1412).³)¹*) In ihr liegt die ordnungsmäßige Erlöschungsart der Forderungen, zugleich enthält sie die Ausübung derselben. Sie muß aber, um die Erlöschung der Forde= rung herbeizusühren, gewissen Erforderunssen, zugleich des Objects, der Subjecte, des Ortes und der Zeit genügen.

 Hinschlich des Objects gilt die Regel, daß genau dasjenige zu leisten ist, was den Gegenstand der Forderung ausmacht; etwas an= beres anzunehmen, ist der Gläubiger nicht verpflichtet, und etwas anderes zu leisten der Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers nicht berechtigt (§. 1413). Das römische beneficium dationis in solutum ist somit im österr. Recht²) nicht recipirt. Wird aber frast beiderseitigen Uebereinkom= mens statt des ursprünglichen Forderungsgegenstandes etwas anderes ge= leistet, so ist allerdings auch hiedurch die Forderung getilgt², besen und

1) Hafenöhrl II. S. 373 f. Jebe Bahlung (die, wie regelmäßig, ber Mitwirkung und Annahme des Gläubigers bedarf) ist ein vertragsmäßiger Act, nicht nur die Tradition als eine Species der Jahlung. Bgl. Unger II. S. 170 Note 5, XV. S. 529, Hafenöhrl II. S. 372 f., 381 f.

1 a) Ueber die Erfüllungsabsicht: Safenohrl S. 388. 2) Es war auch bem älteren röm. R. fremd. Erft Juftinian erlaubte bem Schuldner, wenn er sich das zur Zahlung erforderliche Geld nicht verschaffen konnte, dem Gläubiger Grundftücke nach gerichtlicher Schäpungaufzudringen. Das Rähere bei Arndts §. 222, Keller §. 264.

2a) Eine Ausnahme wird geschaffen burch das Verbot des Auslohnens der Hölfsarbeiter in Waaren statt in barem Gelbe (Truckspftem), indem die der Vorschrift des Gesessen entlohnten Arbeiter "zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelbe verlangen" tönnen. Ges. v. 8. März 1885 Nr. 22 betr. die Ab-

^{*)} Unger Fragmente aus einem System des österr. Obligationenrechts, in der Wiener Beitschrift XV. Nr. IX (auch in d. G. 3. 1888 Nr. 37, 42, 46 und im Seh Abdr. Webr. Wein 1888 erschienen; hieher gehört zunächst S. 529—540), Hajenshrl II. §§_87, 88, 91.

der Tilgung beißt (die freiwillige) Leistung an Rablungsstatt (datio in solutum)8): fie wird als entaeltliches Geschäft angesehen (8, 1414). Damit ift gesagt, daß auch hier die Grundsäte von der Gewährleistung und von der haftung wegen Verletzung über die Sälfte zur Anwendung zu kommen haben. Es kann daber der Gläubiger, wenn die an Rablungsstatt gegebene Sache ihm abgestritten (evincirt) wird, die datio in solutum als nicht geschehen betrachten, und feine Forderung, die ichon er= loschen schien, noch immer geltend machen (8. 932).4) Ebenso ist, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Forderung an Bahlungsstatt cedirte, und diefe fic als unrichtig ober uneinbringlich erweift, die urfprüngliche Forderung bes Gläubigers als noch fortbestehend anzufeben⁵) (21. G. D. 88, 314. 317 bis 319°)). Die Leiftung an Rahlungsstatt ist hienach eine be= dingte Tilgung der Schuld (vgl. oben §. 343 bei Rote 1). Bon ber Rovation unterscheidet fich das diesbezügliche Uebereinkommen 7) darin, daß durch dasselbe weder eine neue Forderung erzeugt, noch die vorige ge= tilat's), fondern dem Schuldner nur bie Berechtigung zu einer verschiedenen Art der Tilgung der Schuld eingeräumt wird.") Bur Leiftung an Rahlungsstatt rechnet das b. G. B. (§. 1414) auch den Fall, wenn die eigentlich geschuldete Leistung unmöglich geworden ift: allein mit Unrecht: denn da bei zufällig eingetretener Unmöglichteit der Leistung die Forderung untergeht 10) (§. 1447), jo tann das Gefetz nur die verschuldete

änberung und Ergänzung ber Gew. D. §§. 78, 78c-d. Rrasnopolsti Der civilrechtliche Inhalt des Gef. v. 8. Dlärz 1885, in d. Bien. Stichr. XIV. S. 305 ff.

3) Bgl. Röm er Die Leiftung an Jahlungsftatt. Lübingen 1860, Thöl Sanbelsrecht. 3. Aufl. §. 120, Arndts §. 222. Unger a. a. D. XV. S. 540 bis 543, v. Canftein Ched, Rechfel und beren Dechung, Berlin 1890 (S. A. aus dem Arch. f. bürgerl. Recht IV. S. 205 ff.) S. 6 ff., Hafen Bhrl II. Ş. 95. Ausführliche Beftimmungen barüber im A. L. R. I. 16.

4) Der Gläubiger hat nicht nur seines Schadens wegen einen Ersazanspruch, sondern er tann, wie bei allen der Gemährleistung unterliegenden Selchäften, wenn das Geleistete dem Zwede nicht entspricht, Umstoßung des Geschäfts verlangen. Ebenso nach röm. R. Arndts S. 222. — N. N. Kirchstetter S. 619, Unger XV. S. 541 und Note 11, Hagen öhrt S. 511.

5) So auch Unger XV. S. 542 Rote 9, jedoch nur für den Fall, daß die Forderung nicht an Zahlungsstatt, sondern nur "zahlungshalber" abgetreten wurde — entsprechend der Barteienintention. Anders 31. Entsch. G. 3. 1872 Nr. 84 [= Sammlung X. Nr. 4574], welche in der Ceffion an Jahlungsstatt einen Neuerungsbertrag erblickt und die Forderung des Gläubigers (Ceffionars) schon im Momente der Ceffion als erloschen betrachtet. 8gl. insdes. über "Jahlung in Cassenscheinen" in d. Jur. Bl. 1880 Nr. 48-51.

6) Die eit. Paragraphen ber A. G. D. ftellen bie executive Einantwortung einer Forderung des Schuldners an feinen Gläubiger unter den Gesichtspunkt ber datio in solutum. Dagegen Pfaff G. 3. 1868 Rr. 83 Note 105, ber den Fall vom Gesichtspunkte des dem Pfandgläubiger ipso jure zustehenden jus exigendi ertlärt.

7) Unger XV. S. 541 Note 4a, 5, hafenöhrl S. 506. Auch die datio in solutum selbst (nan denke an den Fall, daß der Schuldner ohne vorausgegangenes Uebereinkommen dem Gläubiger statt der geschuldeten Sache eine andere zusendet und dieser sie annimmt) ist nur Erlöschungsart der Forderung.

8) Beides geschieht durch die Novation. 9) Eine Berpflichtung dazu wird ihm

nicht aufgelegt. 10) Anders nur bei Auflagen (§. 710

b. G. B.)

Unmöglichkeit der Leistung im Auge haben; in diesem Falle wird ja aber die ursprüngliche Forderung in eine Forderung auf Ersatleistung (§. 1323) umgeändert (oben §. 338), und wenn sodann die Ersatleistung ersolgt, so ist sie nicht Leistung an Zahlungsstatt, sondern eigentliche Zahlung, da sie die Leistung des jetzt wirklich Geschuldeten enthält.¹¹) Uebrigens ist insofern jede Zahlung ein entgeltliches Geschäft, als der Gläubiger gegen die Empfangnahme der Leistung seine bischerige Forderung aufgibt. Daher sindet bei der solvendi causa vor sich gehenden Leistung einer bestimmten Sache auch immer eine Gewährleistungspslicht Play, mag es sich um die Ersüllung eines entgeltlichen oder eines unentgeltlichen Geschäfts handeln.¹⁹)

Bon der Regel, daß der Schuldner nicht berechtigt ist, statt bessen, was er schuldet, etwas anderes zu leisten, besteht eine Ausnahme in jenen wenigen Fällen, in denen ihm dieses vom Gesese ausdrücklich eingeräumt wird (bei den sog. facultativen Rechten); so in den Fällen der §§. 466, 520, 693, 934. (Unger I. S. 494.)

Aus dem Grundsate, daß der Gläubiger nicht genöthigt werden kann, etwas anderes, als die ihm gebührende Leistung anzunehmen^{18a}), folgt, daß ihm auch nicht zugemuthet werden kann, anstatt der ganzen Zahlung, auf welche sein Recht geht, Stückzahlungen anzunehmen¹⁸) (§. 1415).

Jft ber Gegenstand der Forderung hinsichtlich des Maßes, des Gewichts oder der Geldsorten zweiselhaft, so ist hiefür der Ort maßgebend, an welchem die Zahlung geschehen soll (§. 905). Dies gilt insbesondere auch für die Währung. Daher bestimmt das Pat. v. 27. April 1858 (Nr. 63 R. G. B.) §. 4, daß bei Zahlungen, welche im Inlande stattfinden sollen, ohne daß die Währung festgesetzt worden wäre, die östr. Währung zu verstehen ist.¹⁴)

2) Bezüglich ber Subjecte gilt die Regel, daß nur vom Schuldner

(oben I. §. 3) III. 25 §. 13 bahin ausgedrückt war: ". . wofern . . . der Gläubiger . . . etwas Anderes . . . wegen der Unmöglichkeit, dasjenige zu erhalten, was er zu fodern hat, anzunehmen bemüßiget ist" . . . Das Schwergewicht liegt nicht auf der "Unmöglichkeit", die in diesem Sinne schon vorliegen könnte, weil der Schuldner nicht leistet, während doch der Gläubiger nicht flagen will, sondern auf den durch den Druck hervorgehobenen Worten.

12) Bgl. Rirchftetter G. 619.

12 a) Ueber mangelhafte Erfüllung hafen öhrl G. 393 ff.

13) Bgl. Arnbis §. 219. Ausnahmen im handels- und Bechjelrecht.

14) Darüber, daß der Gläubiger sich statt flingender Münze regelmäßig mit Bapiergeld begnügen muß, s. oben §. 341.

¹¹⁾ Danach darf §. 1414 verb.: "ober weil die Zahlung felbst unmöglich ift" als bedeutungslos angesehen werden. Auch Unger XV. S. 543 Rote 13 findet diesen Jujay "untlar und über-flüssig"; wahrscheinlich seien dabei Fälle gemeint, in denen der Schuldner bei unverschuldet eingetretener Unmöglichteit der Leiftung die Aestimation zu leisten hat, wie §§. 662, 989 b. G. B. Ganz anders Bfaff in d. Jur. Bl. 1887 Nr. 41 S. 488 Sp. 1 und 2: Danach ift dieje "Unmöglichkeit" nicht technisch zu verstehen, sowenig bei dem römischen benef. dationis in solutum (Nov. 4 c. 3) bie Borte "hic (debitor) vero pecuniam restituere nequeat" von wirflicher Unmöglichkeit ber Leistung zu verstehen fein tonnen; das Gesetz will — nur in fürzerer Fassung — das Nämliche sagen, mas beutlicher in Sorten's Umarbeituna

und nur an den Gläubiger giltig Zahlung geleistet werden kann. Es ist also allerdings davon auszugehen, daß ein Dritter nicht mit der Wirkung anstatt des Schuldners zahlen kann, daß dadurch die Verbindlichkeit er= lischt. Genauer aber sind hier zwei Fragen zu unterscheiden:

a) Borerst fragt sich, ob der Gläubiger überhaupt die von einem Dritten angebotene Zahlung annehmen müsse, oder ob er sie, ohne von einem Rechtsnachtheil getroffen zu werden, ablehnen könne? Die Beantwortung dieser Frage hängt nach östr. Recht¹⁵) im Allgemeinen ¹⁶) davon ab, ob die Zahlung Seitens des Dritten mit oder ohne Einverständniß des Schuldners angeboten wird. Im ersten Falle muß der Gläubiger die Zahlung annehmen, d. h. er kömmt durch deren Ablehnung in Annahmsverzug; im zweiten Falle kann ihm in der Regel die Zahlung von dem Dritten nicht aufgenöthigt werden (§§. 1422, 1423). Eine Ausnahme bildet das jus offerendi (§. 462), welches zum Zwede der Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, jedem auf dem Gute eingetragenen Pfandgläubiger auch ohne Zustimmung des Schuldners zusteht (oben I. §. 288 Nr. 3). — Daß aber der Gläubiger überall, auch ohne Zustimmung des Schuldners, die von dem Dritten angebotene

taum mit Grund eine Chitane erbliden tonnen. Darum verpflichtet ber Cod. civ. Art. 1235 ben Gläubiger zur Unnahme ber von einem Dritten angebotenen gahlung nur bann, wenn diefer entweder im eigenen Antereffe zahlen will (3. B. als Mitichaldner ober Burge), ober wenn er, wo er bies nicht im eigenen Intereffe thut, im Ramen des Schuldners bie gablung anbietet, oder zwar im eigenen Ramen, aber ohne in die Rechte des befriedigten Gläubigers ein-treten zu wollen; will Jemand außer diefen Fällen und in der Absicht, die Forderung felbft zu erwerben, zahlen, fo bebarf er ber Buftimmung bes Gläubigers (Art. 1250 Rr. 1). An dieje Bestimmung des franz. R. lehnt fich bas öftr. G. B. an. — Ueber directe und indirecte Zahlung (Leiftung) Aberhaupt vgl. oben I. §. 135. 16) 3m Einzelnen kommt es selbst-

16) Im Einzelnen kommt es selbstverständlich auch nach östr. R. auch auf die Qualität der fraglichen Leistung an; Leistungen, die so, wie sie geschuldet werden, nur vom Schuldner selbst prästirt werden können (höchst persönliche Leistungen), müssen von ihm persönlich vollzogen werden; bei anderen steht es dem Schuldner unbedingt (wie z. B. bet Geldzahlungen) oder ausnahmsweise (§§. 1010, 1161 b. G. B.) frei, sie durch einen anberen zu verrichten.

¹⁵⁾ Die Frage, ob der Gläubiger die ihm von einem Dritten angebotene Leitung annehmen wilfe, wird jehr ver-schieden beantwortet. Das röm. Recht bejaht sie rundweg, vorausgesetzt, daß bie Leiftung so beschaffen ift, daß es dabei auf die Person des Leistenden nicht autommt (3. B. eine Geldzahlung), nicht antomni (x. B. ette Getögglung), ohne zu unterscheiden, ob auch des Schulbners Zustimmung vorliegt, oder nicht; ja selbst des Schuldners Wider-wille ändert daran nichts (L. 72. §. 2. D. de solut. 46. 3. Windsscheid II. §. 342 Rr. 5, der Rote 42 dazu bemertt, es ware offenbar Chitane von Seiten bes Gläubigers, wenn er eine Leiftung zurüdweifen wollte, welche ihm ganz basselbe gewährt, wie bas, was er burch bie Leistung bes Schuldners haben würde). Auch das A. L. R. I. 16 §. 49 entscheidet wie bas röm. R., nur enthebt es den Gläubiger (§. 51) von der Berpflichtung ber Annahme, wenn fich Glaubiger und Schuldner ber Bablung burch ben Dritten widerjegen. In ber That aber ift zu beachten, daß bem Gläubiger fehr wohl baran gelegen fein fann, daß es noch nicht zur gablung fomme, wie z. B. wenn es fich um ein fruchtbringend anliegendes Capital handelt, und man wird in feiner Ablehnung ber von einem unberufenen Dritten angebotenen Zahlung in solchen Fällen

Bahlung, wenn er selbst damit einverstanden ist, annehmen kann, ist selbstverständlich (§. 1423).

b) Die Wirtung der von dem Dritten für den Schuldner geleisteten Bahlung¹⁷) besteht, wenn dieser Bahlende der Bürge war, unzweiselhaft in dem ipso jure erfolgenden Uebergange der Forderung an den Bürgen (§. 1358).¹⁸) In anderen Fällen¹⁹) unterscheidet das östr. Recht, ob die

17) Die Birtung einer folchen Bablung tann an fich entweder die fein, daß bie Schuld völlig erlischt, ober daß bie Forderung auf den gablenden übergeht, oder endlich, daß trosbem die Forderung (zunächft) noch immer eine Forderung bes (befriedigten) Gläubigers bleibt. Das rom. R. (pr. J. quib. mod. obl. toll. 3. 29 (30) (geht der Regel nach ben erfteren Beg: es läßt ben Schuldner frei werben, mag gezahlt haben, wer da will; boch tann der zahlende Dritte, wenn er bezahlen mußte, von dem Gläubiger die Klagenabtretung verlangen. Die Ceffion muß aber "vor ber gahlung verlangt werden, weil ja durch bie Bablung die Rlage vernichtet werden, und also fein Object für die Ceffion mehr vorhanden fein würde. Doch ift nicht die wirkliche Bornahme ber Ceffion zu jener Beit erforderlich, fondern es ge-nügt die Ertlärung, daß man die Ceffion verlange." ba unter Diefer Borausfesung die Bahlung nicht als Schuld-tilgung, fondern als Beiftung des Entgelts für die abgetretene Forderung betrachtet wird. (Bangerow III. §. 574 S. 124 Nr. 5; L. 76. D. de solut. 46. 3.) Eine Ausnahme gilt im Falle ber gablung burch ben Bürgen; fie wird (L. 36. D. de fidejussor. 46. 1) als Rauf ber Forderung und daher als ipso jure beren Uebergang an ben Bahler wirfend angesehen (Savigny IV. S. 131, 149, Arnbis §. 219). Dem rom. R. am nächsten steht das frangojifche; nach ihm bewirtt die gahlung bes Dritten ipso jure den Uebergang der Forderung an den gabler nur in den fallen des Art. 1251 cod. civ., insbesondere wenn der Burge ober Mitschuldner zahlt; in anderen Fällen wird burch bie gablung des Dritten die Schuld getilgt, daher Art. 1250 Nr. 1 bestimmt, daß, wenn ber Bahler die Forderung erwerben will, die Ceffion zugleich mit der Zahlung geschehen muß - eine Bestimmung, bie unzweifelhaft nur aus ber Annahme erflärt werden tann, bag nach ber Bablung kein Recht mehr cedirt werden kann, weil keines mehr besteht. Anders das preuß. A. R., nach welchem die Zahlung durch den Dritten in der Regel nur als Erwerb der Forderung gilt. In diesem Sinne läßt I. 14 §. 338 die Forderung gegen den principalen Schulzner von selbst (ohne daß eine besondere Cession nothwendig wäre) auf den zahlenden Bürgen übergehen; das Gleiche gilt (I. 16 §. 46) als Regel auch in anderen Fällen; einer besonderen Cession bedarf es nur, wenn der bezahlten forderung gewisse Rorrechte antleben, oder bielelbe durch Pfand oder Bürgschaft bebedt ist (I. 16 §. 47, 48).

18) Bal. Rippel VIII/1. S. 278 fg. Der Grund biejes Uebergangs liegt barin, daß die Forderungen gegen den haupt-schuldner und den Bürgen mit den Forderungen gegen Gesammtschuldner infofern auf einer Linie fteben, als die einmalige Bahlung ober sonftige Befriedigung jeden der mehreren Ditverpflichteten dem Glaubiger gegenüber befreit. Der zahlende Bürge tann also vom Gläubiger teine Abtretung ber Forderung gegen den hauptschuldner verlangen, weil burch feine Rablung auch des Gläubigers Forberung gegen ben hauptschuldner untergegangen ift. Es bleibt darum hier nichts anderes übrig, als die Forderung ipso jure auf den gahlenden übergeben zu lassen.

19) Entich. G. g. 1866 Nr. 37 [= Sammlung V. Nr. 2381] will auch in anderen Fällen den §. 1358 zur Anwendung bringen, und somit den Uebergang der Forderung ipso jure eintreten lassen, so daß die Abtretungspflicht des §. 1422 nur auf die Ausstellung der Echildofumente zu beziehen wäre. (Ift vielleicht von diefer Ausschlung auch G. S. 39 beeinflußt?) — Bgl. aber Entich. G. 8. 1873 Nr. 16 [= Sammlung X. Nr. 4777]: Wenn der Käufer eines Gutes die darauf haftende Schuld des Verläufers übernimmt und bezahlt.

Bahlung im Einverständniß mit dem Schuldner oder ohne ein solches erfolgte. Beiden fällen ist zwar gemein²⁰), daß der Zahlende von dem Gläubiger die Abtretung der Forderung verlangen kann und der Gläubiger dieselbe nicht verweigern darf²¹); der Unterschied in der rechtlichen Behandlung der beiden fälle ist aber der, daß der Zahlende, der im Einverständnisse²²) mit dem Schuldner die Zahlung leistet, die Cession nur vor der Zahlung begehren kann²⁸), während er, wenn er ohne Einverständniss des Schuldners zahlt, dieses Begehren auch noch nach der Zahlung stellen kann.²⁴) Dieser Unterschied ergibt sich a contr. aus §. 1423, der nur in dem Falle des mangelnden Einverständnisses Schuldners die Abtretung auch nach geleisteter Zahlung zu fordern gestattet, ein Beweis, daß da, wo die Zahlung im Einverständniss mit dem Schuldner geleistet wurde, das Cessionsbegehren nach der Zahlung nicht mehr erfolgreich gestellt werden kann.²⁵)²⁰)

fo erlischt fie; bie Forderung tann ohne | besondere Ceffion nicht auf ihn übergeben.

20) Dies ift ber Buntt, an welchem das öftr. R. vom röm. abweicht, das (Rote 17) ben Gläubiger nur dann zur Abtretung verpflichtet, wenn der Dritte zahlen mußte.

21) Die Cession ist also eine cessio necessaria, daher denn auch der Cedent (abgesehen vom Falle des dolus) für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderung nicht haftet (§§. 1422, 1423).

22) Rahlung im Einverständniß mit bem Schuldner und gablung im Ramen bes Schuldners find nicht identisch. Der erftere Fall begreift viel mehr in fich, als der lettere: er umfaßt: a) die Rablung im Ramen und mit Zustimmung des Schuldners, wobei zu beachten ift, daß die vom negotiorum gestor geleiftete gablung biefer Buftimmung entbehrt, wenn sie auch im Ramen bes Schuldners geleiftet wird, baber fie unter §. 1423 fällt; b) die Bahlung im eigenen Ramen, aber ohne die Absicht, die Forderung zu erwerben, wie namentlich, wenn der Dritte animo donandi zahlt; endlich c) die Zahlung im eigenen Namen und in der ertlärten Absicht, die Forderung zu erwerben. Rach öftr. Recht muß der Gläubiger die Bahlung des Dritten annehmen, nach Art. 1235 cod. civ. bagegen nur in den beiden ersten Fällen. Mehnliche brei Fälle tonnen fich auch ergeben, wenn der Dritte ohne Einver-ftändniß des Schuldners zahlt.

23) Hier gilt nämlich bie Zahlung bes Dritten im Zweifel, nämlich wenn fich ber gabler über feine Absicht nicht weiter erflärt hat, als Tilgung ber Schuld, weil geleiftet im namen bes Schuldners; hat aber der gabler vor ober bei der gablung feine Absicht, die Forderung ju erwerben erflärt, bann erscheint die Zahlung als Rauf ber Forderung und der gabler tann daher verlangen, daß ihm der Gläubiger anstatt einer Quittung eine Cession ausstelle. Und zwar tommt es darauf an, daß jene Absicht ibatestens bei ber Rablung erklärt fei; wo bies zutrifft, tann bie Ceffion auch noch nach der gablung erfolgen; wo aber gablung geleiftet wurde, ohne daß diefe Absicht der Erwerbung der Forderung erhellte, ba tann von einer Ceffion weiterhin nicht mehr bie Rebe fein, weil die Forderung burch die Bahlung bereits erloschen ist.

24) Hier gilt die Zahlung nicht als Schuldtilgung; und ba sie auch nicht ipso jure den Forderungsübergang auf ben Zahlenden zur Folge hat (oben Note 18, 19), so erlangt der Zahlende nur einen Anspruch auf Cession der Forderung; diesen kann er aber jederzeit, also auch noch nach der Zahlung geltend machen.

25) Aus bem Gesagten erhellt zugleich, daß in allen Fällen, in welchen die Zahlung des Dritten weder als Schuldtilgung erscheint, noch ipso jure den Uebergang der Forderung auf den Zahlenden im Gesolge hat, die Forderung bis zur wirklichen Abtretung an den Zahlenden (welche bei verbrieften Forderungen erst durch die Uebergabe des Schuldscheins ersolgt, §. 427) noch imBahlen kann in der Regel nur, wer über fein Bermögen frei verfügen kann. Hat ein Schuldner, der nicht die volle Handlungsfähig=

mer eine Forderung des (befriedigten) Gläubigers bleibt, die gegen den Schuldner an sich aufrecht besteht. Der Zahlende aber hat durch seine Zahlung unzweiselhaft das Recht erworben, von dem Gläubiger zu verlangen, daß er die Forderung gegen den Schuldner nicht geltend mache, und tann dieses Recht auch dem Schuldner abtreten.

26) Die Anfichten der öftr. Schriftfteller über Ginn und Tragweite ber \$8. 1358, 1422, 1423 find fehr biver-girend und zum Theil unflar. Scheiblein will auch in den Fällen der 88. 1422. 1423 die Forderung von felbft an den Rablenden übergeben lassen. und meint, daß nur die Behelfe und Sicherftellungsmittel abgetreten werben mujfen; Biniwarter fprichtzwar ad §.1422 nur von einer Berbindlichteit zur Ceffion, hat von einer Seroinoligieit zur Gestion, hält aber (V. S. 8) den §. 1358 für übereinftimmend; Stubenrauch III, S. 587, 654 f. und Rirchstetter S. 635 fg., 662 fg. verstehen, soweit übereinftimmend mit der im Text vertretenen Ansicht, den §. 1358 nur von ber Rahlung ber Intercedenten (fo auch Boael Begründet die Bezahlung einer fremden Schuld an und für fich einen Unfpruch gegen den befreiten Schulbner? in d. Brag. Jur. Btlifchr. 1890 G. 185 f.; auch die Beilage zum Bortrag v. 19. Janner 1808 - bei Pfaff und hofmann Erc. I. S. 83 - bezieht ben §. 1358 nur auf ben Bürgen); allein Stubenrauch nimmt an, der Schuldner werde auch in den Fällen der §§. 1422, 1423 bem Gläubiger gegenüber ebenfo liberirt, als habe er felbft gezahlt, nur fei ber Gläubiger verpflichtet, bem gabler fein Recht abzutreten, was boch nur heißen tann: ber Schuldner werbe nicht befreit, sondern befomme nur einen anberen Gläubiger; und Rirchstetter meint, die Cession tonne auch im Falle bes §. 1422, wie in dem bes §. 1423 ebensowohl nach als vor ber gablung verlangt werben, wozu es wieber wenig paßt, wenn er Note 2 bemerkt, daß eigentlich von einer Abtretung zu einer Beit, da der Gläubiger bereits befriedigt ift, nicht mehr die Rebe sein könne, daher man fich ben gablenden als fraft gejeglicher Bestimmung in die Rechte

bes Gläubigers succedirend vorstellen Auch Unger II. G. 136 und müsse. Rote 27, S. 196 und Note 27, 29 vertritt die romanistische Auffassung, indem er den Schuldner durch die Rahlung des Dritten, bie biefer nicht als Stellvertreter des Schuldners leiftet, frei werden laßt, während er I. S. 600 und Rote 17 von dem Ueberga'ng der Forde-rung fammt Pfandrecht und Bürgichaft an den Zahlenden spricht, was doch nur bebeuten fann, der Schuldner werde nicht frei, fondern wechsle nur feinen Gläubiger. Unger XV. S. 530, 533 f. Rote 16. 17 ipricht nun bestimmt aus, "die ungenaue Faffung des §. 1423 (wolle) boch nur basselbe bejagen, was §. 1358 richtiger ausdrückt: Der Uebergang ber Forderung findet ipso jure statt".... "Die Zahlung der Schuld durch ben Dritten wird nach dem Borbilb bes preuß. Rechts . . . nicht als zum Zweck ber Schuldtilgung, sondern burchwegs als zum Zwed des Forderungserwerbs gemacht angesehen und behandelt", mas er allerdings in diefer Allgemeinheit nicht billigt. — Die Frage: Ift der aus bem Bfanderlös des Gutes befriedigte Bfandgläubiger verpflichtet, dem dritten Berpfänder feine Rechte gegen ben Bersonalschuldner abzutreten und die porhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern? wird arg. §. 1358 bejaht von v. Larcher in d. G. 5. 1885 nr. 9; noch weiter geht bon Schen Das Regregrecht bei Bezahlung fremder Schulden nach bem öfterr. a. b. G. B. (Bortrag) Graz 1891, inbem er ben §. 1358 auch auf alle Sene beziehen will, die sich wie ber Bürge in einer Rechtslage befinden, bie fie gur Bahlung formell eigener, materiell frem-ber Schulben nöthigt, §§. 1422 f. aber anwendbar ertlärt bei der Bezahlung von formell und materiell fremben (Bgl. dazu die äußerft be-Schulden. lehrende Rec. von Krasnopolsti in b. Bien. Btichr. XVIII. S. 782-791.) G. auch hafenohrl II. G. 187 f., 279 f., 374 ff., der insbej. S. 375 Rote 22 bie Berpflichtung bes Bürgen für eine auf Bahlung einer fremden Schuld gehenbe erflärt, im Gegenfag zu Unger Rote 13, ber fie eine (formell) eigene nennt.

§. 344.

feit 28a) bat. aezablt, jo ist zwar, wie das Gesetz jagt (8. 1421), die Rahlung wirkfam, wofern die Schuld richtig und fällig ift, und nur, wo es an den eben genannten Boraussepungen fehlt, tann das Bezahlte zurückgeforbert merden: allein mit biefer Beftimmung des Gefetes ift nur das practische Ergebniß richtig bezeichnet; gedankenmäßig ist vielmehr die Rahlung auch einer richtigen und verfallenen Schuld durch einen handlungs= unfähigen nichtig, und es tann eine folche Rahlung mit der condictio sine causa zurückgefordert werden; da jedoch damit felbstverständlich auch bie Schuld wieder als eine unverändert wirkfame erschiene 27), fo fteht der Burüdforderung die exceptio doli entgegen, und insoferne bleibt somit die von dem Handlungsunfähigen geleistete Rahlung allerdings wirtfam.28) Bom Cribatar ist (C. D. §. 3 a. E.) ausbrücklich bestimmt, daß er auch eine richtige und fällige Schuld nicht obne weiteres wirkfam abtragen fann: eine von ihm geleistete Rablung ist vielmehr nur insoweit giltig geleistet, als ber bezahlte Betrag dem befriedigten Gläubiger bei der Ber= theilung der Masse hätte zugewiesen werden sollen: was darüber hinaus bezahlt wurde, tann die Maffe zurudfordern. (Bgl. auch das Anfecht=Gef.)

Gezahlt werden kann im Allgemeinen nur an den Gläubiger ²⁸a), an seinen zum Empfang geeigneten Bertreter (insbesondere seinen Machthaber), oder an denjenigen, dem die Zahlung zu leisten der Gläubiger ausdrücklich gestattet hat (den solutionis causa adjectus)²⁹); ist die Gläubigerschaft streitig, so muß der Schuldner demjenigen zahlen, der gerichtlich als Gläubiger anerkannt worden ist (§. 1424). Ausnahmsweise ist aber auch die Zahlung an denjenigen wirksam, den man für den Gläubiger hält, obwohl er es in Wahrheit nicht ist; dies trifft zu im Falle des §. 1395,

27) Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

28) Bgl. Bangerow I. §. 87, G. 594, 595, Unger II. G. 29. Dieje Conftruction ift nicht ohne practische Bedeutung; sie entscheidet über die Beweislaft bei der Rückforderungsklage des §. 1421, indem der Beweis darüber, daß die Schuld richtig und fällig war, dem Beklagten aufzulegen ift. Dagegen aber allerdings Entsch. G. §. 1865 Rr. 46 = G. H. 1865 Rr. 48 [= Samml. V. Rr. 2106]. Bgl. unten §. 416 bei Rote 5.

28a) Üeber die bei Bahlungen an Staatscaffen zu beachtenden Borsichten vgl. Berordgn. v. 18. März 1860 Rr. 75 und v. 1. Jänner 1888 Rr. 8.

29) Der Adjectus als solcher ift nicht

Rrains, Syftem II. 2. Aufl.

Mandatar: bem Schulbner ift bas Recht, an ihn zu zahlen, in ähnlicher Beije zuständig, wie ihm in einer alternativen Obligation das Recht der Bahl zwischen der Leiftung A ober der Leiftung B eingeräumt fein tann; wie ber Gläubiger in Diefem Falle dem mahlberechtigten Sculdner fein Bablrecht nicht verfummern tann, fo tann er bem Schuldner auch bas ihm eingeräumte Recht, an den adjoctus zu zahlen, durch Biderruf nicht entziehen. Der Abjectus ist aber auch nicht Gläubiger des Schuldners, ba ber Vertrag zwischen Gläubiger und Schulbner ohne feine Intervention ge-ichloffen wurde; baber hat zwar ber Schuldner das Recht, an den Abjectus zu zahlen, nicht aber hat der Abjectus bas Recht, den Schuldner auf Zahlung zu flagen. Wohl aber muß der Abjectus die in Empfang genommene Bahlung an den Gläubiger abführen, da er fie auf beffen Rechnung empfängt. Bgl. Bangerow §. 582, G. 185—189, Un-ger XV. Rote 25.

²⁶a) Unger XV. S. 530: "Auch ein fonft veräußerungsunfähiger Schulbner fann eine rechtsbeständige und fällige Schuld zahlen." Dagegen will hafendhrl S. 377 f. untericheiden zwischen vollfommen handlungsunfähigen und beschränkt handlungsäthigen.

nämlich bei der vom Ceffus an den Cedenten nach erfolgter Ceffion, aber noch vor der Certioration geleifteten Bahlung⁸⁰), ferner bei Bahlungen an ben redlichen Befiner ber Forberung. 81) Dieje Ställe laffen aber feine Ausdehnung zu; es tann baber bie Bablung an denjenigen, ber eine faliche Celfions= oder Bollmachtsurtunde überbringt, den Schuldner nicht befreien. 82) - Und auch hier ift zu betonen, daß nur an einen folchen Gläubiger wirkfam gezahlt werden tann, der über fein Bermögen (bezw. über die zu tilgende Forderung) giltig verfügen tann⁸⁸); eine Bablung an einen Gläubiger, der diefes nicht tann 84), ift daher nur foweit wirtfam, als das Bezahlte noch vorhanden, oder zum Nugen des Empfängers verwendet worden ift (§. 1424). Auch diefer Rechtsfat bezeichnet übrigens nur das practische Ergebniß: An fich ift die Rahlung unwirtsam, allein bem auf abermalige Rablungsleistung belangten Schuldner steht eine wirtfame exceptio zu Gebote, mit welcher er in ber bezeichneten Beife geltend macht, daß fich der Gläubiger, wenn ihm wiederholt gablung ge= leistet würde, auf feine Roften ohne Grund bereichern würde. 85) 86) Unter Umständen tann die Bahlung auch an den Gläubiger des Gläubigers wirtfam geleistet werden 87); einen Fall biefer Urt tann man unschwer aus §. 455 b. G. B. gewinnen (oben I. §. 289); abgesehen von diesem Falle tann an den Gläubiger des Gläubigers nur infofern wirtigm ge= zahlt werden, als dadurch ein Compensationsrecht begründet wird. 88)

Will ber Schuldner zahlen, so tann er, wenn der Zahlung wichtige, nicht in feinem Verschulden liegende, sondern von der Verson des Gläubigers herrührende Hindernisse entgegenstehen 89), sich wie durch Zahlung 89a) auch

30) Unger II. S. 484 N. 20 u. oben | §. 330.

31) So bei Zahlungen von Verlassen, schaftsschuldnern an den Pjeudoerben, ober bei Zahlungen des Reallasschuldners an den redlichen Bestiger des reallastberechtigten Grundstüds. Das erstere beweißt, 824 b. G. R., da der redliche Schuldner doch wohl auch wie jeder anbere "redliche Erwerber einzelner Erbftücke" zu behandeln ist (Unger Erbrecht S. 390), — lesteres §. 330 b. G. R., welcher die redlicher Weise "bezogenen Frückte" offenbar nur dem Rläger, nicht auch dem Zahler entziehen will.

32) Er müßte also bem wahren Gläubiger nochmals zahlen, und hätte nur einen Ersapanspruch gegen ben ersten Jahlungsempfänger.

33) Bgl. Reller §. 268 a. E.

34) J. B. einen Minderjährigen. 35) Bgl. Unger II. S. 495 Rote 8,

S. 503 Note 25.

36) Das Gesagte gilt auch für Zahlungen an einen Cribatar, es jei benn, daß ber Zahlende beweist, daß ihm die Eröffnung des Concurses zur Zeit der geleisteten Zahlung nicht bekannt sein konnte. C. O. §. 3. 37) Das röm. Recht läßt solche Zah-

37) Das röm. Recht läßt folche Bahlungen mit einer gewiffen Facilität zu. Reller S. 514.

38) Zahlt ber Schuldner an ben Gläubiger des Gläubigers, und ift die Forderung des befriedigten Gläubigers eine richtige gewesen, so erlangt der Bahlende bis zum Betrage des Bezahlten nach §. 1042 einen Ersapanspruch gegen jeinen eigenen Gläubiger. Unten §. 348, 411.

39) Bie 3. B. wenn ber Gläubiger bie Unnahme ber ordnungsmäßig angebotenen Zahlung verweigert, wenn er unbefannten Aufenthaltes ift u. bgl. Bgl. bie einzelnen Fälle bei v. Czyhlarz (Rote 40) S. 659 ff., hajenöhrl II. S. 483 ff.

39 a) Ueber Depositionen, die Erfüllung wirklich find und solche, die weber Bahlung noch Bahlungssurrogat sind, vgl. v. Czyhlarz S. 688, hafenöhri S. 482.

burch gerichtliche^{39b}) Hinterlegung⁴⁰) des Schuldgegenstandes^{40a}), oder wenn dieser dazu nicht geeignet ist⁴¹), durch gerichtliche Einleitung zu dessen Berwahrung (Sequestration) unter gleichzeitiger Verständigung des Gläubigers⁴²) liberiren (§. 1425).⁴³) Und zwar^{43a}) gilt die Zahlung als ge= schehen in dem Augenblicke der Hinterlegung bei Gericht oder beim Sequester, nicht erst im Augenblicke, da der Gläubiger verständigt wird; denn das Gericht fungirt dabei als Stellvertreter des Gläubigers^{43b}), und es geht daher auch das Eigenthum des Leistungsgegenstandes vom Augenblicke der Depositirung auf den Gläubiger über^{43c}) und ift die Gefahr desselben auf

39b) Ueber die Competenz für ben Erlag vgl. v. Ezyhlarz (Rote 40) S. 663 ff., 689, Rojenbacher in b. Brag. Mitth. 1884 S. 167 ff. Der gerichtliche Erlag von Berthpapieren tann nunmehr in vielen Fällen nach der Bda. v. 21. Auni 1893 Nr. 103 durch Sinterlegung bei ber öfterr.-nng. Bant erjest werden, boch bezieht fich bies nicht auf bie "Depositen, welche bem Gebiete ber ftreitigen Gerichtsbarteit angehören, einfcließlich folcher, die zur Sicherstellung oder Erfüllung einer Berbindlichfeit erlegt werden" (§ 1 lit. b der cit. Bdg.). Ueber die Behandlung bei Gericht ein-langender Gelder und Berthurfunden, Die teinen Gegenstand einer bepositenamtlichen Bervahrung bilden, j. Juft. Min. Erl. v. 31. Dec. 1875 3. 16893 und v. 10. Febr. 1876 3. 1159 in d. G. 8. 1876 Rr. 9, 22.

40) v. Czyhlarz Die gerichtl. Depofitton ber Schulb, in b. Bien. Zticht. VI. S. 657 ff., v. Schey mora debit. §§. 8, 9, Hafenöhrl §. 94. Auch das röm. Recht tennt diese Algungsart. Nach Umftänden erlaubt es aber dem Schulbner auch, wenn der Bläubiger tros Mahnung ben Schuldgegenstand nicht übernimmt, benselben zu derelinquiren, z. B. den Bein, den ber Käufer nicht abholt, auslaufen zu lastien, um über die Häfler verfügen zu tönnen. L. 1. §. 3. D. 18. 6. Puchta §. 287, Thöl Handelsr. §. 87, Urndts §. 261. Oben §. 339 Rote 32a.

40a) Ueber die Boraussjezungen wirffamer Deposition von Theilleistungen: v. Czyhhlarz S. 661 Note 13.

41) g. B. ein zu tradirendes Thier. 42) Ift der Gläubiger unbekannten Aufenthalts, fo muß für ihn ein Abwefenheitscurator aufgestellt werden. (§. 276 b. G. B.)

43) Die Advotaten-D. v. 6. Juli 1868 Rr. 96 R. G. B. §. 19 nennt noch einen weiteren Fall ber Zuläffigkeit der gerichtlichen Deposition, ber in dem Rahmen des §. 1425 nicht genau untergebracht werden kann. Sie bestimmt nämlich, daß der Advokat im Falle, als die Richtigkeit und Hohe jeiner Expensenforderung bestritten wird, berechtigt ist, zu seiner Declung auch zum gerichtlichen Erlage der bei ihm eingegangenen, der Partei gehörigen Barschaften bis zur Höche ber bestrittenen Forderung zu ichreiten, zugleich aber verpflichtet ist, die Richtigkeit und Höhe der letzteren nachzuweisen. Auf den erlegten Betrag tommt ihm ein geschliches Pfandrecht zu.

43 a) Die im Folgenden berührten Fragen werden sehr verschieden beantwortet, je nach der von den einzelnen Schriftstellern angenommenen Function des Serichtes und der von ihnen für richtig gehaltenen Construction der gerichtlichen Hinterlegung. Bgl. insbef. v. Czyhlarz S. 669 ff., Hafenöhrl S. 492 ff. und oben I. §. 124 vor Note 11:

43 b) Dagegen v. Ezyhlarz S. 672. Das Gericht handelt "nicht als Bertreter bes Gläubigers — wird boch gewöhnlich die Deposition gegen seinen Billen erfolgen — sondern fungirt traft feiner Umispflicht nur im Intereffe bes Schuldners". Bgl. Dasenöhrl S. 493.

43 c) Dagegen v. Ezyhlarz S. 684 f. "Besit und Eigenthum gehen . . . erst burch Uebergabe seitens des Gerichtes an den Destinatar auf diesen über. Diese ist vollzogen, sobald ihm entweder die beponirte Sache wirklich ausgesolgt ist, oder doch das Gericht ihm gegenüber, 3. B. durch Ersolglasseicheid, erklärt hat, daß es dieselbe von jett an für ihn detinire (constitutum possessorium)". Hafendhrich S. 504. — Ueber die rückwirkende Kraft der Verständigung des Gläubigers: v. Ezyhlarz S. 668 f., Hafen öhrl S. 491. ihn überwälzt (§. 1425). — Dies alles freilich nur unter der Boraus= sebung, daß die gerichtliche Devonirung ordnungsmäßig gerechtfertigt wird. 44) Beht aber das Gigenthum ber erlegten Sache ichon im Augen= blide des Erlages auf den Gläubiger über 45), so ist auch die Streit= frage 46), ob der Deponent noch nach der Deposition den Erlag zurückzu= nehmen berechtigt fei, verneinend zu entscheiden.

3) Auch hinfichtlich bes Bablungsortes^{46 s}) gilt ber Grundfat, daß ber Gläubiger nur bort anzunehmen gehalten ift, wo ihm die Bablung gebührt, und ebenso auch der Schuldner nur an diesem Orte zu leisten hat (88. 902, 1413). Das Rämliche gilt auch von der Art der gab= lung (ebda.). Bei Vertragsobligationen wird auch der Ort der Rahlung oft vertragsmäßig bestimmt, oder er erhellt aus der Natur und dem Amede bes Geschäfts; für bie Fälle, in benen bies nicht zutrifft, gilt bie Interpretationsregel, daß unbewegliche Sachen bort, wo fie liegen, bewegliche bort, wo bas Bersprechen gemacht worden ist, zu übergeben find (§. 905). 47) Bei anderen Obligationen gilt die Regel, daß der Schuldner nicht an= gehalten werden tann, die Rahlung außer dem Orte seines Wohnsiges zu leisten (§. 1420)48); doch steht es ihm frei, auch zu leisten, wo er ben Gläubiger antrifft, nur nicht an einem offenbar undassenden Orte. 49)

4) Betreffend endlich die Reit der Rahlung, fo gilt aleichfalls die

44) Entich. G. 8. 1874 Nr. 12 [= Sammlung XI. Nr. 4987] spricht bem gerichtlichen Erlag erft bann bie Birtung der Zahlung zu, wenn er ord-nungsmäßig gerechtfertigt worden ift. 45) Dafür, daß die gerichtliche Depo-

fition alle Birfungen der Bahlung hat, pricht auch §. 39 G. B. G., wonach auf Grund ber Amtsurfunde über ben auf Schno ber Antistrinde über ben gerichtlichen Erlag die Pränotation ber Böschung stattsindet. (Oben I. §. 292.) — Nach ber nämlichen Gesetzesstelle fann im Falle des §. 1422 (nicht auch des §. 1423) b. G. B. der Dritte statt des Schuldners gerichtlich beponiren.

46) Gegen die Auffaffung des Tertes: v. Czyhlarz S. 673 ff., Stubenrauch 6. Aufi. II. S. 714; für biefelbe: Rofenbacher Rann Deponent ben nach Rolenbacher Rann Deponent den nach §. 1425 erfolgten Erlag auch nach Ber-ftändigung des Gläubigers einseitig zu-rucnehmen? in d. Prag. Mitth. 1880 G. 30 ff., N. P.—! Ueber den Wiberruf der gerichtlichen Hinterlegung der Schuld, in Geller's C. Bl. II. S. 128 ff., Ofner Ju §. 1425 b. G. B., in d. G. H. 1890 Nr. 31, 32 (der Legtere arg. §. 1019 b. G. B.). Auch in der Prazis ift die Frage freitig Entlich G. B. 1873 Pr. 30 ftreitig. Entsch. G. 3. 1873 Nr. 30 [= Sammlung XI. Nr. 4901] fordert zur Biedererhebung ber beponirten Gache bie Ruftimmung bes Gläubigers; Entich. 6, 8, 1873 Nr. 29 [= Sammlung XI. Nr. 4910] läßt das Depositum Eigen-thum des Schuldners bleiben, folange der Gläubiger nicht annehmen zu wollen erflärt, ober bas Erteuntnig erwirft wird, daß der Erlag rechtmäßig ge-ichehen sei. Bgl. auch die Entich. in Rote 44. Reller 8. 271, Bfaff G. 8. 1868 nr. 76 Note 41.

46a) Bal hafenöhrl I. §. 21, II. S. 382 ff., insbes. barüber, bağ im Zwei-fel Bring ich ulb anzunehmen fei, S. 384 u. oben §. 339 bei Note 13; vgl. auch : Ueber ben Einfluß mehrerer gewählter Bah-lungsorte auf das zur Beurtheilung eines Rechtsverhältniffes in Anwendung tommende Recht, in b. Jur. Bl. 1878 Nr. 39.

47) Bie bei wechselseitigen Berträgen unter Abmefenden, wo bas Berfprechen eines jeben Theiles an einem anberen Orte abgegeben ift?

48) Anders nach röm. Recht, welches dem Gäubiger die Erfüllung am Orte der Klage zu verlangen gestattet, doch allerdings gegen Bergütung des Ortsintereffe (insbej. Transportfoften), wenn anderswo als an dem bestimmten Orte geleistet werden foll. Keller §. 260, Urndts §. 221.

49) Arnbts und Reller a. a. D.

Regel, daß zur gesetmäßigen Beit gezahlt werben muß (§. 902), und dan weder ber Schuldner zu einer früheren Bahlung, noch der Gläubiger zu einer früheren Annahme angehalten werben tann (8, 1413).50) Die Reit wird oft durch den Billen der Barteien, mitunter auch durch bie Natur der Sache bestimmt (§. 1418 pr.); in einigen Fällen bestimmt fie bas Gesets, wie 3. B. bei Alimenten, welche wenigstens einen Monat (§. 1418), beim Bitwengehalt und der Leibrente, welche vierteljährig voraus entrichtet werben follen (§§. 1242, 1285), bei Legaten einer Summe oder einer unbestimmten Sache, welche erft ein Jahr nach bem Tode des Erblaffers fällig werden (§. 685). 51) hat der Berpflichtete die Erfüllungs zeit feiner Billfür vorbehalten, fo tonnen erft feine Erben, biefe aber sofort nach feinem Lobe, zur Erfüllung angehalten werden 59); ift aber die Berbindlichteit eine unvererbliche, dann hat der Richter bie Reit. au melder ber Bervflichtete au erfüllen hat, nach Billigfeit 58) feftaufeben. Das Rämliche tann auch verlangt werden, wenn die Erfüllung nach Mögelichkeit ("cum potuero") oder nach Thunlichkeit ("quum commodum erit") versprochen wurde⁸⁴) (§. 904). Ift endlich die Zeit in gar teiner Beije bestimmt, fo tann bie Erfüllung vom Gläubiger fogleich verlangt, und ebenso bie Schuld vom Schuldner auch ohne Berlangen des Gläubigers fofort abgetragen werden (§§. 904. 1417). 55) Der Berzug bes Gläu= bigers beginnt aber erst von dem Augenblide der vergeblichen Anbietung ber Rahlung, ber bes Schuldners mit der vergeblichen Mahnung und bei Schulden mit bestimmter Rahlungszeit mit deren Eintritt, bezw. mit bem darauf folgenden Tage (vgl. oben §. 339).

Bon der Regel, daß vor der Berfallzeit dem Gläubiger die Bah= lung nicht aufgenöthigt werden kann, treten Ausnahmen ein

a) im Falle des Ausbruchs des Concurses; die Masse ist nämlich berechtigt (nicht verpflichtet), die meisten, wenn auch noch nicht versallenen Schulden des Cridars sofort zu bezahlen (C. D. S. 14);

b) im Falle der lastenfreien Abtrennung eines Grundstücks von

50) Hafenobrl I. §. 22. Nach röm. Recht darf der Schuldner auch früher leiften, wenu, was die Regel ift, die Zeitbestimmung zu seinen Gunften beigefügt ist. Arnbts §. 220. Mit Recht sagt aber Keller §. 261, daß bei dem gesteigerten Verscher ber Gegenwart die Fälle weit hänfiger (als bei den Römern) vorsommen, in welchen der Gläubiger durch eine frühere Zahlung beeinträchtigt wäre. Die Bestimmung des b. G. B. erscheint daher als eine paffende Fortbildung des Rechtes.

51) Bon da an find daher bei Geldlegaten Berzugszinsen zu entrichten, auch wenn der Legatar nicht gemahnt hat. So zwei Entsch. (G. 8. 1866 Nr. 36 [= Sammlung V. Rr. 2704, 2357]). Der Einsender bekämpft (G. J. a. a. O.) biese Ansicht; ber Sinn des §. 685 gehe nicht dahin, die Zeit der Fälligkeit zu bestimmen, sondern wolle nur dem Erben einen Ausschub gewähren; die Mora werde daher auch hier erst durch Einmahnung erzeugt.

52) So auch nach röm. Recht, wenn bie Obligation auf einem Vermächtniß beruht; beruht sie auf einem Bertrage, bann verfällt sie durch den Tod des Schuldners. Reller §. 261 a. E. Bgl. auch Unger II. S. 98 Note 34.

53) D. i. mit Berlidfichtigungaller individuellen Umstände. Unger a. a. D. S. 98. 54) Unger S. 99 Note 35.

55) Ebenjo nach rom. R. Arnbis §.220.

einem Grundbuchstörper; will nämlich der zur Aleußerung über die beabsichtigte Trennung aufgeforderte Gläubiger in dieselbe nicht willigen, so ist der Schuldner berechtigt, das, wenn auch noch nicht fällige, intabulirte Schuldcapital sofort zu erlegen und so die lastenfreie Abschreibung zu ermöglichen (Ges. v. 6. Febr. 1869 Nr. 18 R. G. B. §. 8).⁵⁶)

Bahlt ber Schuldner früher, als er zu zahlen schuldig ist, so kann er doch unter dem Vorwande, daß er sich mittlerweile einen Zinsgenuß entziehe und ihn dem Gläubiger verschaffe, der Regel nach keinen Abzug von der Schuld machen (§. 1413).⁵⁷) Wohl aber wird ein solcher nicht selten freiwillig zugestanden. Ein berartiger Abzug heißt Disconto (interusurium, commodum repraesentationis⁵⁸)); über seine Berechnung eristiren verschiedene Methoden.⁵⁹ Er kommt, auch abgeschen von dem in Note 57 erwähnten Falle, mehrsach rechtlich in Betracht.⁶⁰)

§. 345.

2. Birtung.

Die Forderung erlischt, soweit sie bezahlt ist (§. 1412), sammt den accefsorischen Rechten.¹) Für den Fall einer nicht für alle zwischen Schuldner und Gläubiger bestehende Schuldposten ausreichenden Zahlung stellt §. 1415 die Regel auf, es entscheide zunächst die Willensmeinung des Schuldners, wenn sie gleichzeitig mit der Zahlung erklärt wurde²); der Gläubiger muß sich derselben fügen, wenn die Zahlung allen gesezlichen Anforderungen entspricht³), da ja der Schuldner der Annahmeweigerung gegenüber depositionsberechtigt wäre; wo aber die Zahlung nur Stückzahlung oder sonst 8. 1413 nicht entsprechend wäre, bedarf es auch der

56) Einen ähnlichen Fall enthält Ges. v. 19. Mai 1874 Nr. 70 R. G. B. §. 29, betreffend die lastenfreie Eintragung in das Eisenbahnbuch. — Ueber die frühere Rechtswohlthat der Competenz und der cessio donorum vgl. A. G. D. §§. 362—364, 367, C. D. §. 5, Eins-Ges. dazu Art. I. — Ueber die erzwungene Stundung des röm. Rechts: Arndts §. 223, Einther Rechtsler. II. S. 787—789. Das östr. Recht kennt sie nicht; insbesondere hat schon §. 353 A. G. D. die Moratorien abgestellt.

57) Ebenso nach röm. Recht Arnbts §. 220, Bangerow III. §. 587, S. 201. — Doch muß sich der compensitrende Concursmassegläubiger, wenn seine Forderung zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht fällig und nicht verzinslich ist, für die vorzeitige Tilgung der Schuld die gesetlichen Zinsen in Anrechnung bringen lassen

58) Die gegenwärtige Erfüllung einer erft fünftig fälligen Leiftung beißt nämlich repraesentatio. Arnbis §. 220 Anm. 1.

Unm. 1. 59) Bgl. über biefe Methoden (bie Carpzow'sche, bie Hoffmann'sche, und die Leibnit'sche) Bangerow 8. 587, Reller §. 248, Urndts §. 220 Anm. 3, Haimberger §. 478, B...g im Rechtsler. V. S. 636 fg. 60) Bgl. Bangerow S. 201, 202. L.10. §. 12. L. 171, f. D. 42. 8. Rach öftr.

60) Bgl. Bangerow S. 201, 202. L. 10. §. 12. L. 17i. f. D. 42. 8. Nach öftr. R. zu beachten, daß ber Discont auch unter ben Borausjezungen bes §. 953 von den benachtheiligten Gläubigern in Anspruch genommen werden konnte, und daß er auch bei Auctionen in Betracht kommen kann, um Anbote mit verschiedenen Berfallzeiten mit einander vergleichen zu können; ebenso wird er wichtig bei der Einrechnung in den Erbtheil des Ehegatten (§§. 757, 758). Bgl. Pachmann Ueber das Interujurium. Parallele zwichen bem röm. und österr. Rechte, in Haimerl's Btlijchr. I. S. 193 bis 216. Bustimmung des Gläubigers.⁴) Bird die Billensmeinung des Schuldners bezweifelt (er hat sich z. B. nicht bestimmt ausgedrückt), oder tritt die erforderliche Zustimmung des Gläubigers nicht dazu⁵), dann gelten folgende Regeln:

1) Sind Capital und Zinsen zu zahlen, so ist die Zahlung vor Allem auf die (nicht verjährten⁶)) Zinsen⁶^a) anzurechnen; erst der Rest auf das Capital⁷);

2) unter mehreren Capitalschulden ist die Bahlung eher auf die liquide (richtige) und fällige Forderung zu beziehen⁸);

3) von mehreren fälligen Forderungen hat die bereits eingeforderte den Borzug; ebenso jene, von der besonders ausgemacht ist, daß sie vor anderen bezahlt werden solle⁹);

4) nach diesen haben die lästigeren Schulden (mit Pfand bedeckte vor unbedeckten, verzinsliche vor unverzinslichen, höher verzinsliche vor geringer verzinslichen, klagbare vor unklagbaren) den Vorzug (§. 1416)¹⁰);

5) endlich gilt verhältnißmäßige Anrechnung auf fämmtliche liquide und fällige Schulden (arg. §. 839).¹¹) Es entscheidet also nicht¹²) das Alter ber Schuld, ausgenommen, wenn es sich um mehrere periodische, aus dem nämlichen Rechtsgrund hervorgehende Leistungen handelt, wo (arg. §§. 1429, 1430; unten §. 347) die früher versallene (noch nicht verjährte) vor der später versallenen als bezahlt anzuschen ist.¹⁸)

1) Bfanbrecht (§. 469), Bürgichaft (§§. 1363, 1366), Rinfenbezugsrecht. --2) Entich. G. 8. 1866 Rr. 12 [= Sammlung V. Rr. 2250]. Die oberfte im §. 1415 ausgesprochene Regel ist die, daß es auf die Uebereintunft ber Parteien ankommt. Bgl. überhaupt Unger XV. S. 531, Safenöhrl II. S. 389 ff. A. L. S. R. I. 16 S. 150-159. - 3) Alfo 3. B. nicht bei angebotener Theilzahlung, wohin auch Anerbietung ber bloßen Capitalszahlung bei verginslicher Schuld gehört. Bangerow III. S. 225. - 4) Berweigert er fie, fo ift er aleichwohl nicht in mors. — 5) Zum Theil anders das röm. R. Bangerow III. §. 589, Arnbis §. 261, Buchta §. 287. - 6) L. 5. §. 2. D. de sol. 46. 3. Entich. G. 5. 1869 Nr. 96 [= Richl IV. S. 1881]. - 6a) Auch auf fonftige Rebengebühren und Roften? Unger XV. Note 20. - 7) L. 5. S. 2, 3. L. 6. 48 i. f. D. de sol. 46. 3. L. 1. Cod. eod. 8. 43. -8) L. 1. 3. §. 1. L. 103. D. de sol. 46. 3. - 9) L. 89. §. 2. D. de sol. 46. 3. Uebrigens entscheidet darüber nicht ichon bie früher eintretende Ralligfeit einer Forderung. - 10) L. 5. pr. L. 94. D. l. c. Darum ift auch eine Bechieliculb vor einer gemeinen (Entich. G. 5. 1869 Rr. 104 [= Riehl IV. S. 1754]), eine Acceptationsiculd por einer Regregiculd abzurechnen (Entich. 6. 5. 1869 Rr. 96 [= Schimtowsty I. Rr. 230 G. 88 fg.]. Rach Unger S. 531 tommen bei biefer Anrechnung bestrittene und nur naturale Berbindlichkeiten nicht in Betracht. Dagegen, soweit es bestrittene Forberungen betrifft, Safenöhrl 6. 392 Rote 20 a. C. - 11) L. 8. D. l. c. - 12) Unbers L. 97. D. 1. c. - 13) Dieje Grunbfase gelten auch, wenn fich ber Glaubiger durch Bfandvertauf bezahlt macht (Dagegen R. Frantel Finden die Borichriften ber §§. 1415 und 1416 auch auf ben Erlös für die Bfandjache Anwendung? in d. Brag. Jur. Bilijchr. 1887 S. 25 ff.), wo das rom. R. andere Bestimmungen hat (Bangerow S. 227, 228), und sie finden auch Anwenbung auf die Compensation.

§. 346.

3. Gegenverbindlichfeiten bes bezahlten Gläubigers.

Der (ganz oder theilweise) bezahlte Gläubiger ift verbunden

1) zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgte Befriedigung (Quittung, apocha, §. 1426);*)**)

2) zur Rücktellung des ausgestellten Schuldscheines¹), bezw. bei Theilzahlungen zur Abschreibung²) auf der Originalurfunde. Ift der Schuldschein verloren gegangen, so braucht der Schuldner nur gegen Sicherstellung⁸) zu zahlen; wird sie nicht geleistet, so tann er gerichtlich deponiren⁴); §. 1428 gestattet ihm auch, die ordnungsmäßige Amortissung des Schuldscheins zu verlangen⁶); dieselebe hat jedoch nach dem heutigen Recht nur bei Dispositivurfunden (Inhaber- und Ordrepapieren) ein rechtliches Interesse.

Diese Berbindlichkeiten stehen nicht auf einer Linie mit den Gegenverbindlichkeiten aus einem zweiseitig verbindlichen Bertrag; vielmehr muß ber Schuldner den Anfang machen, er kann dem Gläubiger nicht die exc. non adimpl. contr. entgegenhalten.

*) Sehr bestritten ist die Frage, wer die Kosten der Quittung (Stempel) zu tragen habe. Die herrichende Lehre weißt fie bem Aussteller ber Quittung, dem empfangenden Gläubiger zu. Go auch L. Spiegel Ber ift zur Tragung ber Quittungstoften verpflichtet? in b. Brag. gur. Btlijchr. 1889 S. 203. Dagegen Unger a. a. D. XV. S. 539 Rote 7, Reinhold Die Pflicht zur Rahlung ber Quittungstoften, in ber Allg. Jur. Rtg. 1891 Nr. 26-32, Bal. noch Lofer Ber hat die Quittungstoften zu zahlen? ebba. Nr. 19. -**) F. Abler Saben Brivatbeamte bei Auflösung eines Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Dienstzeugniß? in d. Brag. Jur. Btlijchr. 1889 S. 147 f. - 1) Bal. auch 23. D. Art. 25, 39, 48, 54, 63, 73. - 2) Sie geschieht burch eine paffende Bemerkung auf der Schuldurkunde und foll vom Gläubiger und Schuldner unterzeichnet fein: doch genügt zur Beweistraft auch Unterzeichnung des Gläubigers allein, da fie ein geugniß gegen ihn ift. - 3) Sie betrifft den Schaden, der ihm aus dem späteren Hervorkommen bes Schuldicheins (und aus der einftweiligen Unmöglichkeit, die bucherliche Lofchung ju erwirten - vgl. Rote 5) erwachfen tann. - 4) Auch der Gläubiger tann nur Bal. auch Art. 73 i. f. 29. O. - 5) Frühwalb und dies verlangen. Mohaisch Die Amortij, von Urfunden und die Todeserstärung. 2. Aufl. Bien 1885. Bur Zeit der Abfaffung des b. G. B. war der Besitz des Schulbscheins für den Schuldner bei intabulirten Schulden barum von Bichtigkeit, weil nach den damaligen Tabulargesepen, insbes. bem böhm. Landt.-Pat. §§. 23, 27 die Extabulation nur gegen Beibringung des Schuldscheines ober bes Nachweises feiner Amortifirung bewilligt werden tonnte, eine Befchränfung, bie feit dem Hofd. v. 16. April 1830 Nr. 2458 S. G. S. nur noch bei intabulirten Dispositivurfunden besteht. - 5a) A. R. Ein Rechtsfall zur Amortisationslehre, in b. Not. Big. 1881 Nr. 25.

§. 347.

4. Beweis der gahlung. 1)

Er obliegt bem Schuldner und wird durch die gewöhnlichen Beweismittel geführt^{*}), namentlich durch die Quittung, die, damit sie beweisend sei, Aufschluß geben muß über alle wesentlichen Elemente der Zahlung und unterzeichnet sein muß vom Gläubiger oder seinem Vertreter (§. 1426). Da sie das Aufgeben einer Forderung beweisen soll, muß der unterzeich= nende Gläubiger vollkommen handlungsfähig sein (§. 865). Die Quittung beweist nach östr. Recht^{*}) sofort nach ihrer Aushändigung an den Schuldner.

Für einige Fälle besteht eine (jedoch widerlegbare) Vermuthung der Bahlung, nämlich:

1) Der zurückerhaltene⁴) Schuldschein begründet die Vermuthung, die Schuld fei bezahlt. §. 1428.

2) Der Besitz der Quittung⁵) über das Capital begründet die Ver= muthung, daß auch die (in der Quittung nicht erwähnten) Zinsen be= richtigt seien. §. 1427.

3) Die Quittung⁽⁶⁾ über eine⁷) spätere periodische Leistung begründet die Vermuthung, daß auch die früher versallenen periodischen Leistungen bezahlt seien. §. 1429.

4) Verwandt dem vorigen Falle ist die Vermuthung des §. 1430.

5) Bon einer (erweislich versprochenen) Morgengabe "wird im Zwei= fel vermuthet, daß sie binnen den ersten drei Jahren der Ehe schon überreicht worden sei": §. 1232.

6) Länger als drei Jahre rückftändige Lohnforderungen des Dienste gefindes sind zwar nicht verjährt, aber es gilt die Bermuthung, sie sein bezahlt, so daß der Gläubiger den Beweis sühren muß, daß sie noch auf= recht find.⁸)

1) Bgl. Reller 8. 270, Urnbts 8. 262, Buchta 8. 287, Unger a. a. D. S. 536 ff. - 2) Rach L. 18. Cod. 4. 20 bagegen muß ber Beweis ber gablung einer urtunblichen Schuld burch fünf volltommen glaubwürdige Reugen geführt werben. - 3) Nach rom. R. hat fie erst nach Ablauf von 30 Tagen feit ihrer Ausstellung Beweistraft. L. 14. §. 1. 2, Cod. 4. 30. -4) Der Schuldner muß daber nicht nur den Belits, fondern anch bie erfolgte Rüdgabe des Schuldscheins bemeijen. Mages G. 3. 1860 Rr. 49, Unger XV. S. 540 Rote 13. So auch die, obwohl nicht unbestrittene Lehre ber Romaniften: Bolgicuber II/2 G. 171 (vgl. L. 2. 8.1. D. 2. 14. L. 14. 15. Cod. 8. 43. Arnbis §. 262). Und zwar wird nicht Erlöschung überhaupt, sondern Rahlung vermuthet: Unger II. S. 585 Note 23, Safenöhr I II. S. 568; bagegen Arndts und Solafouber a. a. D. Die Bermuthung tann auch als Rlagearund benutst werden. - 5) Nicht ichon ber bloße Beweis ber gablung bes Capitals. Man beachte auch die Fassung der §§. 1429, 1430. Bermuthungen bürfen eben nicht analog erweitert werben. - 6) Auch hier genügt nicht ber bloße Beweis der gahlung der früher fälligen Terminsleiftung. - 7) Das rom. R. forbert bie Quittungen über bie brei zulest fällig gewesenen Termine. Arnbis und Reller a. a. D. - 8) Sffald. v. 10. April 1839 Rr. 355 3. G. S. Bgl. Entich. G. 3. 1869 Rr. 92 [= Riehl IV. S. 1881].

B. Die Compensation.1)

§. 348.

1. Erforderniffe.

Compensation ist die Aussebung einer Forberung durch eine in beftimmter Weise qualificirte Gegensorberung, wie wenn gezahlt wäre^{1a}) (§. 1438). Ihr Grund liegt ausgebrückt in dem Saze: Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.²) Ihre Ersorbernisse sind⁸):

1) Gegenseitigkeits²) d. h. Gläubiger und Schuldner müffen sich gegenseitig (nicht durch Dritte⁴) §. 1441) schulden; dies hindert aber nicht, daß der Bürge dem Gläubiger eine Gegensorderung des Hauptschuldners, oder der Solidarschuldner eine Gegensorderung eines anderen Gesammtschuldners zur Compensation entgegensehe.

2) Richtigkeit (Liquidität); damit soll nicht gesagt sein, daß ber Forderung keine Einwendung entgegenstehen dürfe⁵), sondern es ist damit verlangt, daß sie keiner weitläufigen Beweisssührung unterliege (§. 1438, 1439).⁵) Nicht gesordert ist aber, daß die Ziffersumme beiderseits erwiesen vorliege. — Die nat. obl. hat im heutigen Recht keine Compensationskraft.⁷)

3) Gleichartigkeit b. h. Forderung und Gegenforderung müffen sich derart auf Objecte richten, welche der gleichen Classe von Werthgegenständen angehören, daß das, was dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem als Schuldner auch dem Anderen entrichtet werden kann. Richt erforderlich ist Gleichheit des Rechtsgrundes der beiden Forderungen⁸) (§§. 1438, 1440). Diese Beschaffenheit haben nur Forderungen auf genera und Quantitäten, nicht auch die aus Species gerichteten (§. 1440).⁹)

4) Fälligkeit (§. 1439). Doch kann der Schuldner auf die zu seinen Gunsten laufende, noch nicht eingetretene Verfallzeit verzichten¹⁰), und, da die Concursmassen noch nicht fällige Forderungen zu bezahlen berechtigt ist, so kann sie auch solche dem Gläubiger compensando entgegensezen und gegen noch nicht fällige Forderungen compensien (C. D. §. 20).^{10a})

Beim Vorhandensein dieser Erfordernisse heben sich Forderung und Gegensorderung, soweit sie sich beden, mit der Rechtswirkung auf, daß schon von da an, wo beide fällig waren, die Auschebung ipso jure ein= tritt. (S. den folgenden Paragraph.)

Ausgeschlossen ift die Compensation:

a) Gegenüber bemjenigen, der eigenmächtig entzogene¹¹), entlehnte¹²), in Berwahrung¹³) ober in Beftand genommene Stücke zurückfordert (§§. 1440, 1109).¹³a)

b) Dem Fiscus kann eine Gegenforderung, die an eine andere als jene Caffe zu stellen ist, für welche die Forderung geltend gemacht wird, nicht entgegengestellt werden (§. 1441).¹⁴) Der Grund liegt in der Ord= nung des Rechnungswesens, also außerhalb des Privatrechts.¹⁸)

c) Der Concursmaffe kann eine Gegenforderung, welche nicht ichon vor dem Ausbruch des Concurses entstanden ist oder durch Abtretung er= worben wurde ¹⁶), nicht entgegengeset werden. (C. O. §. 21, §. 1439 b. G. B. Bgl. jest noch Gef. v. 16. März 1884 Nr. 35 R. G. B. §. 1.)^{16a})

d) Bei mehrfältigen Ceffionen einer Forderung kann nur die gegen ben ersten und letzten Inhaber¹⁷) der Forderung eingetretene¹⁸) Com= pensation geltend gemacht werden (§. 1442).¹⁹)

e) Die Compensationseinwendung findet nicht statt, wenn ihre Bu= laffung dem Publicitätsprincip der öffentlichen Bücher widerstreiten würde (§. 1443).²⁰)

1) Bgl. bef. Dernburg Geich, u. Theorie b. Compens. 2. Aufl. 1868, Sabietinet Beiträge 3. Theorie der Compensation nach öfterr. R. mit Rudficht auf das gem. R., in haimerl's Mag. XVI. S. 185-212, Bring 8. Geichichte ber Compensation in b. frit, Bilifdr. XIX. 6, 321-349. p. Schen in b. Bien. Sticht. VI. S. 748-763 (Anzeigen ber Schrift v. Gifele), Unger Fragm, cit., in d. Bien. Rifchr. XV. S. 543—553, Hafenöhrl II. 8. 97. - Insbel. über die Compensation im Concurs: Seller 8. 2. p. b. Compens. im Concurs, in d. G. H. 1876 Nr. 6-8, 10-14, v. Schrutta Die Compensation im Concurs nach öfterr. R., Berlin 1881 (Rec. von Rrasnopolsti in b. frit. Bilijdr. XXIII. S. 349-354, Ballach in b. Inr. Bl. 1881 Nr. 26), 28. Maber Boraussesungen ber Compensation im Concurs, in b. G. 5. 1882 Rr. 95, Roztocil R. L. v. b. Compensation im Concurs, in b. Not. Rtg. 1883 Rr. 3-9. - 1a) Die Compensation erset Die Rablung, aber fie ift feine Species ber Rablung: habietinet XVI. S. 210 ff., Unger XV. S. 553 Rote 37, Safenöhrl II. S. 536 f. -2) Doch tritt nicht überall Compensation ein, wo dieser Say zutrifft. — 3) Bal. Bfaff G. 8. 1868 Nr. 84, 85. Freiwillige Compensation (Compenfationsvertrag) ift dagegen nicht gebunden an dieje Borausjezungen: Unger S. 546, hafenohrl G. 559 f. - 3a) habietinet Ueber das Erforberniß der Gegenseitigkeit der Forberungen im Ginne des §. 1438 a. b. G. B., in haimerl's Bilijchr. II. S. 59-90, Unger XV. S. 544, hafenöhrl S. 541 ff.-4) Doch tann man, wenn man dem Gläubiger des Gläubigers gezahlt bat, das Bezahlte bem Letteren in Aufrechnung bringen (§. 1042; oben §. 344 Note 38). Ueber Scontration val. das handelsrecht. S. auch L. 18. §. 1. D. 16.2. - 5) Das versteht sich von selbst, weil sonst die Forderung teine Forderung ober boch nicht fällig wäre. - 6) L. 14. §. 1. Cod. 4. 31: .. non multis ambagibus innodata, sed possit judici facilem exitum sui praestare ... A. L. R. I. 16. §. 359: "Liquid ift eine Gegenforderung, wenn über fie gleichzeitig mit ber hauptforderung ertannt werden tann." Auch nach öfterr. R. genugt zur Compensabilität bieje sog. relative Liquidität. Unger XV. S. 545 und Rote 29, 30, Hafenöhrl S. 554. Ungeeignet zur Compensation ist danach in ber Regel eine Gegenforderung, beren Biffersumme erft burch weitläufigen Runftbefund erhoben werden muß, wie oft bei Entschädigungsforderungen der Fall ift, nicht auch eine folche, bie erft durch Beugen bewiefen werden foll. Letteres ift anertannt in Entid. G. H. 1865 Nr. 93 = G. J. 1866 Nr. 23 [= SammL V Rr. 2264]. Diesfalls muß freilich Bieles bem richterlichen Ermeffen anheimgestellt bleiben. Bangerow III. S. 618 Anm. 2, Puchta §. 289, Pratobevera Mat. VII. S. 383, Stubenrauch III. S. 676. — Richt glüdlich ift im b. G. B. die

- 156 -

Uebersezung des Ausdrucks Liquidität durch "Richtigkeit", da der Sprachgebrauch in Desterreich unter Liquidität meist etwas Anderes versteht. So denn auch wirklich v. Larcher Ueber den Beariff der richtigen Forderung in ben 88. 1438. 1439 b. G. B., in b. G. R. 1879 Rr. 28. ber für "richtig" bie rechtlich eriftente Forderung erflärt. - Geschichtliches über die Liquidität f. bei Sabietinet XVI. S. 187 ff. - Ueber die Traqweite ber Berweisung einer illiguiden Forderung ad separatum (fie macht ben Schuldner ber Bortheile der Aufrechnung verluftig) vol. Unger S. 545 und Rote 31-33. Safenöhrl G. 555 f. - 7) Bal. barüber Unger II. G. 205 Rote 13. Pfaff G. g. 1868 Nr. 85, Seimbach Rechtsler. II. S. 728, 735, oben 8. 319, Note 4. Wohl aber tann compensit werden mit einer Forberung. bie erst nach eingetretener Compensabilität burch Berjährung erlosch. So Engel hat zwischen einer verjährten und einer nicht verjährten Forderung bie Compensation ftatt? in b. Brag. Jur. Bilifchr. 1887 G. 190 ff., Unger S. 544 u. Rote 8, hafenöhrl S. 549. - 8) heimbach S. 728 fa. Es fteht haber nichts entgegen, daß eine Bechselforderung gegen eine Darlebensforderung compenfirt werde. - 9) Seimbach S. 729. Es wäre benn, die beiden Forderungen hätten bie Uebertragung bes Gigenthums an ber nämlichen Sache zum Gegenftanb: Safenöhrl S. 550 f. - 10) Bfaff G. 8. 1868 Rr. 84, Entich. G. 5. 1861 Nr. 20 [= Sammlung II. Nr. 857]. — 10a) v. Schrutta S. 93 ff. -11) L. 14. 8. 2. Cod. 4. 31. - In den sub a angeführten Rallen ift bie Compensation meist schon darum ausgeschlossen, weil die Forderung sich auf eine species richtet. Aber einerseits tann es sich ja auch um generisch bestimmte Forderungen handeln, andererseits tann sich die auf eine species gerichtete Forberung wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung in eine Erfag- (Gelb-) Schuld vermandeln (Bfaff G. 3. 1868 Nr. 82 Note 91). Dazu fommt, daß die ältere Theorie Retentionsrecht und Compensationsrecht vermengte (bgl. Seimbach G. 729, Bring L. v. d. Combeni. 1849, bagu Bangerow III. §. 618 Anm. 1. IV.). In diejem Sinne mag im §. 1109 bie "Compensation" zu verstehen fein, wie fie benn auch von allen öftr. Schriftftellern fo verstanden wird. Bgl. A. L. R. I. 16 §. 363 fg. - 12) Diefer Fall ift bem gem. R. nicht bekannt. Die ältere Doctrin motivirte ihn durch bie Nothwendiakeit, das Butrauen ber Mitburger zu ichuten. Bgl. Bfaff a. a. D. - 13) L. 11. pr. Cod. 4. 34, L. 14. §. 1. Cod. 4. 31, §. 30. J. 4. 6. Seimbach G. 739, Buchta §. 289. Befonders zu beachten ber Fall bes depositum irregulare (hinsichtlich beffen übrigens Seller Ueber bie rechtliche Natur der Alage auf Rückzahlung einer Barcaution, in d. G. 3. 1876 Nr. 31, 32 Note 3 die Compensation zulassen will). Rann ber Abvocat, ber für feinen Clienten Gelb eincaffirt hat, compenfiren? - 13a) Ausschließung ber Compensation durch Bergicht: Safenohrl S. 556; unter biejem Gesichtspunkt auch gegenüber Alimentenforderungen: Unger S. 544, hasenöhrl a. a. D. Regelmäßig tann auch in Durchführung bes Berbots bes Trudfpftems (oben §. 344 Note 2a) eine Lohnforderung uicht getilgt werden durch Compensation mit einer Gegensorderung des Gewerbeinhabers. Gej. v. 8. März 1885 Rr. 22 §. 78 d. Dazu Krasnopolsti in b. Bien. Rtichr. XIV. S. 312. - 14) Ebenjo L. 1. Cod. de comp. 4. 31. (Seimbach S. 738) und A. L. R. I. 16 8. 363. - 15) Die einzelnen Caffen find also barum nicht als felbftändige juriftifche Berfonen anaufeben, wie ichon L. 2. Cod. de sol. 8. 43 zeigt, wonach ber Bürge frei wird, wenn Gläubiger und Saupticulbner von periciebenen stationes fisci beerbimerben. Reller 8. 36. oben I. 8. 80 Rote 19. -16) v. Schrutta §. 6ff. Aft die Forderung vermöge der vor Gröffnung des Concurfes eingetretenen Compensation gesetlich als erloschen anzuseben, so bedarf fie nicht einmal ber Aumeldung im Concurie. 3m Uebrigen pol. Entich. G. S. 1867 Rr. 7 [nicht enthalten in ben Sammlungen]. - 16a) Steinbach Comm. zu biefem Gefetz G. 164. - 17) Bei Inhaberpapieren nur gegen ben letten Inhaber. - 18) Rach ber Ceision gegen ben Cebenten entstandene Gegenforderungen tonnen bem Ceffionar nicht entgegengesett werden : Entich. G. R. 1872 Nr. 101 [= Sammlung X. Nr. 4459]. - 19) Da bie Compenfation eingewendet werben muß, tann ber Ceffionar fie nicht einwenben, wenn fie nicht vom Cebenten bereits eingewendet wurde ober er von ihm dazu ermächtigt wurde. Bgl. oben §. 305 Note 22. Ueber bas röm. R. beimbach G. 733. - 20) Erner Sup. R. S. 432 ff., Richter Bie wird bie im §. 1443 erwähnte Eintragung der Gegenforderung nach der neuen G. B. D. burchgeführt? in d. Prag. Mitth. 1882 S. 78 ff. Dagegen hält Randa Eig. S. 511 f. dieje Anmerlung für beseitigt durch die tarative Faffung ber §§. 20, 73 G. B. D. - Anbers 3. B. wenn die Gegenforderung auf die Forderung suberintabulirt ift.

§. 349.

2. Wirfung.

Die Forderungen erscheinen von dem Augenblict an, wo sie sich als compensable entgegenstehen¹), soweit sie sich decen, ipso jure²) ("für sich") wie durch Zahlung aufgehoben (§. 1438), so daß von da an auch das Pfandrecht, der Zinsenlauf und die Rechtsfolgen der Mora aufhören, und das gleichwohl Bezahlte condicirt werden kann. Doch bedarf es zur Hervorbringung dieser Wirkung der ausdrücklichen Einwendung der Compensation⁸)⁴) — diese ist also eine bedingt ipso jure wirkende Erlöschungsthatsache.⁵)

 Richt erft von dem Momente, da die Einwendung erhoben wird. Erner Sup. R. S. 609 f., v. Schrutta S. 9 f., Unger XV. S. 543, 546 und Rote 4, 38 ff., Hafenöhrl S. 539 f. Anders Habietinet XVI. S. 206 ff. — 2) L. 4. Cod. 4. 31. L. 14. eod.; §. 30. J. 4. 6. Habietinet S. 199 ff., Hafenöhrl S. 537 ff. — 3) §§. 1109, 1443: "Einwendung"; §. 1442 wäre ganz unverständlich, wenn die Forderung ohne die Erhebung der Einwendung, etwa lediglich wegen Anführung der die Gegenforderung begründenden That- jachen, erlöschen würde. Ueber die im älteren österr. Recht (durch Hoft- v. 15. Jänner 1787 lit. n. Nr. 620 J. S. S.) vorgeschriebene, durch das bürgerl. G. 8. derogirte Geltendmachung der Compensation durch Widertlage vogl. Habietinet S. 191 ff., Unger S. 550 Note 28. Ueber Compensation burch einseitige außergerichtliche Erflärung: Erner a. a. D., Unger S. 545, Hafen öhrl S. 561 f. Ueber ihre besondere Gestaltung im Concurs: v. Schrutta G. 43 f. - 4) Daß nicht nur ber Schuldner felbft compenfiren tann, barüber f. vor. Baragraph in pr. und Binbicheib 8. 350 Rr. 6. -5) Die Frage ift eine ber ftreitigften. Für die Anficht bes Tertes: Unger II. 6. 491 Rote 30. Buchta 8. 290. Seimbach 6. 739. Bangerow III. 8. 618 Anm. 1, Binbicheib §. 349 Rote 3, Sabietinet XVI. G. 197 ff., Stubenrauch III. S. 680, Bfaff G. R. 1868 Rr. 86, und bie oben Rote 1 Citt. Dagegen z. B. Bring und Dernburg.

8. 350.

C. Wegfallen des Subjectes der Obligation.*)

Eine Forderung muß untergehen, sobald tein Gläubiger oder kein Schuldner eriftirt, ber in biesem obligatorischen Berhältnisse steht, ober wenn Gläubiger und Schuldner in einer Berfon zufammenfallen. (F.a gehört alfo bieber:

A. Der Tod. In der Regel ift der Tod des Gläubigers ober des Schuldners fein Erlöschungsgrund ber Schuldverhältniffe (§§. 531, 548 b. G. B.): wohl aber ist er es dann, wenn das Forderungsrecht oder die Schuld an die Verson des Berechtigten bezw. des Vervflichteten gefnühft ift. Dieses aber tann geschehen:

1) burch Privatdisposition, 3. B. wenn Jemandem schlechtweg eine Bension ausgesetzt ift, die im Zweifel nur für feine Lebensbauer zu bezahlen ist:

2) burch gesetsliche Bestimmung, wie 3. B. beim Rücklauf-, Wiederkauf= und Vorkaufrechte (§§. 1070—1073), welche an bie Berson des Berechtigten, und bei Unterstützungen in bestimmten Friften (unentgeltlichen Leibrenten, §. 955), welche an die Berfon des Berech= tigten und des Verpflichteten gebunden find. Namentlich find alle jene Schuldverhältniffe, die auf perfönlichen Berhältniffen 1) ober Fähiakeiten 2) bes Berechtigten ober Berpflichteten beruhen, auch in der hier bezeich= neten Richtung höchstpersönlicher natur (§§. 1448, 918)8); nicht aber gehört hieher bie Forderung auf Schadloshaltung ober Genugthuung 4) (§. 1337: oben I. §. 139 vor Note 18).

*) Hafenöhrl II. §. 99. 1) Im Einzelnen tann die Entscheidung fo manchen Falles zweifelhaft fein. Dan wird annehmen dürfen, daß durch den Tod des Miethers wohl die Miethe eines Ateliers, zuweilen auch die einer Bert-ftätte, nicht aber auch die einer 280hnung erlischt. Ein Roftabonnement wird bald höchstpersönlich sein, bald auch nicht; ein Commodat ift in der Regel höchft personlich, und bie Schentung immer nur dem Beschentten zugedacht. Deffent-liche Gelbstrafen, zu benen ber Berftorbene noch nicht rechtsfräftig verurtheilt war, geben nicht auf die Erben über (§. 548 b. G. B. Min. B. v. 3. April 1859 Nr. 52 R. G. B.). Dağ auch bas Autorrecht im §. 1169 b. G. B. für unvererblich erflärt war, beruhte auf einer Uebertreibung des in ihm waltenden perfonlichen Elementes. Bgl. Gerber §. 200 Note 10.

2) So beim Manbat (§. 1022), Gefellschaftsverhältniß (§. 1206), bei Lohnverträgen, bei welchen es auf bie Geichidlichteit bes bestimmten Arbeiters

antommt (g. 1162) u. j. w. 3) Balb (z. B. beim Vorkaufsrecht §. 1074) ift es ber Tod bes Glänbigers, balb (3. 8. §. 1162) ber bes Schuldners. ber Forderung und Schuld erlöschen macht, je nachdem fie an die Person bes Einen ober bes Anderen gebunden ift.

4) Anders das röm. R. (nicht nur



8. 350.

Anders aber als mit den höchstbersönlichen Forderungsverhältnissen fteht es um die aus ihnen erwachsenen Ansprüche auf einzelne Leiftungen; war die Leiftung, die aus einem folchen Verhältniffe gebührt, vor dem Tobe beffen, auf beffen Berfon es beruht, bereits fällig, fo tann fie auch später (von den Erben) geltend gemacht werden, weil die Mora dem Schuldner nicht nüten foll. 5)

Die Confusion, d. h. das Rusammentreffen der Forderung B. und ber Schuld in Giner Berson (8. 1445). Bei ungebundenen Obli= aationsverhältniffen erfolat fie in der Regel nur durch Universalsuccession 6). indem die Ceffion der Forderung vom Gläubiger an den Schuldner unmöglich ift. 7) Doch tann eine wahre Ceffion der Forderung an den einen Gesammticuldner zu Gunften bes anderen unter voller Aufrechthaltung ber Forderung (bie ja nicht identisch ist mit der gegen den Cessionar be= ftehenden) stattfinden, wobei indeffen gleichwohl auch eine Einrede gegen den Ceffionar erwachsen fann.8)

Trop bes Busammentreffens ber Forderung und Schulb in Einer Berson tritt aber feine Aufhebung derfelben ein 9):

1) Wenn es dem Gläubiger frei steht, eine Absonderung feiner Rechte von den correlaten Verbindlichkeiten zu verlangen. Das trifft zu bei dem Antritt der Erbschaft mit Borbehalt der Rechtswohlthat des In= ventars, wo ber so antrelende Erbe feine Forderungen gegen die Ber= lassenschaft wie jeder andere Gläubiger geltend machen tann (§§. 802, 1445)¹⁰) — und bei dem beneficium separationis (§§. 812, 1445).

rudfichtlich ber Privatftrafen, fondern auch) rudfichtlich ber haftung bes Erben für Schabenerfat, die nur beschräntt anerfannt war und auch burch bas canon. R. und bie Braris noch nicht fo weit erftredt wurde, als fie nach öftr. R. reicht. Savigny V. S. 50 fg. Ueber bie haftung bes Erben für bas Schmerzengelb vgl. vorläufig Unger II. G. 534 Rote 6, S. 535 und Rote 10, und in b. Bien. Stichr. VIII. S. 222, Bfaff ebba. S. 685. Dagegen Ranba haftung ber Gifenb. Untern. (1869) S. 17 Rote 18.

5) Unger I. S. 570 Rote 10. Go Benfionsraten, fo bie bem Ufufructuar bereits gebührenden Früchte. S. auch §. 687. Entich. G. 8. 1873 Nr. 103 [= Sammlung IX. Nr. 4384]: Die Berbindlichteit zur Rechnungslegung aus einer Sequestration tann auch gegen die Erben bes Gequesters geltend gemacht werben.

6) Bgl. Puchta §. 300. 7) Bgl. Huchta §. 300. 9Rr. 2090 J. G. S. Richt hieher gebort der Fall, wenn ber Glaubiger bem Spoothetarschuldner (§. 466) die Forderung cedirt, wo nur bas Bfanbrecht, nicht aber auch bie Forderung erlischt.

8) Der Gefammtichuldner, ber zugleich Ceffionar ift, tann die ganze Forberung gegen ben anderen Gefammticulbner geltend machen; nur fteht ihm (wenn er nicht etwa unfähig war, sich zu verpflichten, §. 896) bie Compensationseinphilgien, 3. 650) die Generationationstein-wendung bezüglich feiner Regreßrate entgegen (Dolo facit, qui petit quod redditurus est) — nach röm. R. frei-lich nur, wenn die correi in einem Societätsverhältniß standen, da sonst unter ihnen tein Regreßanspruch bestand. L. 71 pr. D. 46. 1. Bangerow III. §. 573 S. 103, 78, Puchta §. 235.

9) Bangerow III. G. 103 fagt von folchen Fällen, es werde nicht die Obligation objectiv zerstört, fondern nur deren Erfüllung unmöglich, weil Niemand an sich felbft Zahlung leisten tann. Bgl. auch Ihering Dogm. Jahrb. X. S. 447-458. — Insbesondere über In-haberpapiere vgl. oben §. 325 bei Rote 17 ff.

10) Bal. Puchta §. 508 a. E., und unten §. 515.

Wenn nämlich die dazu berechtigten Intereffenten (Erbichaftsgläubiger u. f. w.) erwirken, daß das Vermögen des Erben von der Verlassenschaft abgesondert wird, bann tann gleichfalls ber Gläubiger, ber feinen Schulb= ner beerbt hat, feine Forderung gegen die Berlaffenschaft wie jeder anbere Gläubiger geltend machen (vgl. unten §. 516).

160

2) Benn mit dem durch Confusio aufgehobenen Rechtsverbältniffe ein anderes davon abhängiges Rechtsverhältniß britter Berfonen in Berbindung fteht, bleibt, soweit es zur Aufrechthaltung des letteren noth= wendig ist, auch bas erstere aufrecht (§. 1445). Darum muß der Erbe feine Schuld an die Erbichaftsmaffe soweit einzahlen, als fonst Miterben, Erbichaftsaläubiger und Legatare in ihren Ansprüchen an bie Berlaffen= schaft verfürzt würden: darum wird, wenn der Gläubiger den Bürgen beerbt, der Schuldner nicht frei, und beerbt er den Schuldner, fo haftet ber Bürge für die Befriedigung soweit, als der Gläubiger aus ber Berlassenschaft nicht befriedigt wird. 11)

3) Benn Rechte und Verbinblichkeiten, wenn auch conner, boch nicht einander entgegen stehend find (§. 1445 verb.: "wenn Berhältniffe von ganz verschiedener Art eintreten").11a) So wenn ein Gesammtschulbner ben andern, oder ein Gefammtgläubiger ben andern beerbt 12), oder wenn ein Gesammticulbner Ceffionar (Erbe ober Erblaffer) des Gläubigers wird. 18)

4) Bird eine Berbindlichkeit durch ben Befitz einer Liegenschaft ber= artig begründet, daß fie jedem Befiger der letteren obliegt, was nur burch bie Eintragung in das öffentliche Buch bewirkt wird (§. 443 b. (5. 8.), fo wird durch den Uebergang der Liegenschaft an den Gläubiger nur eine zeitweilige Ginstellung, nicht aber eine Erlöschung der Berbind= lichkeit herbeigeführt (§. 1446 b. G. B.).14) (Bgl. bie Lehre von Erlöschung gebundener Rechte oben I. 8. 65.)

8. 351.

D. (Bufallige) Unmöglichkeit der Leiftung. 1)

Sie zerstört die Forderung, wenn die Leiftung eine bestimmte b. h. in der Ueberlaffung einer Species bestehende ?) ift, und die Unmöglichteit nicht von dem Vervflichteten verschuldet ist. So auch bei alternativen Dbligationen 8), ausgenommen bei ausdrücklich vorbehaltenem Bahlrecht

zweifelhaft. Bgl. Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 741, Unger Erbrecht §. 40 Anm. 13.

12) Puchta §. 300.

13) Bgl. aber Note 8. - Bird bie Forderung an den Bfandeigenthumer

ober das Eigenthum ber Bfandjache an den Pfandgläubiger übertragen und ift bas Bfand noch anderen, jüngeren Bfandgläubigern verpfändet, fo tann fich ber Eigenthumer, wenn biefe poftlocirten Glaubiger ben Pfandvertauf veranlaffen, aus bem Erloje feine Forderung zuerft abziehen.

14) Dies bezieht sich nicht nur auf dingliche Rechte, fondern auch auf jene Dbligationen, die in rem scriptae find, 3. B. Reallaften, intabulirte Bestandrechte u. bgl.

¹¹⁾ Beerbt ber Bürge ben Schuldner oder umgetehrt, fo erlifcht bie accessorifche Berbindlichkeit, außer sie wäre durch ein Pfand befestigt. Puchta §. 300 a. E. Unger Erbr. §. 14 Anm. 13. 11a) Was diefer Sat bedente, ift

(§. 907 b. G. B.; f. oben §. 295 bei Note 35). Ift bie Unmöglichkeit vom Schuldner verschuldet, dann richtet sich die Forderung nunmehr auf Ersat (oben §. 338). §§. 912, 919 b. G. B.^{4)⁵}) Die Unmöglichkeit der Leiftung kann herbeigeführt sein durch den

Die Unmöglichteit ber Leiftung kann herbeigeführt fein durch ben zufälligen Untergang der geschuldeten species oder einen anderen Busall⁵a) — die Wirkung ist die gleiche (§. 1447). Gehört hieher die Außerverkehrsezung des Leiftungsobjects? (§§. 880, 1048).⁶) Jusällige Berminderung des Werthes über die Hälfte bei entgeltlichen Geschäften wirkt (s. oben I. §. 129 nach Note 2) nachfolgende Nichtigkeit des Geschäftes (§. 1048). Theilweise Unmöglichkeit (wenn nicht über die Hälfte des Werthes reichend) zerstört die Forderung, soweit sie reicht.⁷) Das Erlöschen der Forderung hat ein verhältnißmäßiges Erlöschen der Gegenforderung bei entgeltlichen Geschäften im Gesolge (§§. 1048, 1049, 1051, 1064), ja sogar die Möglichkeit der Condicirung der schon erfüllten Gegenleistung (§. 1447).⁸)

1) heimbach Rechtsler. VII. G. 516-528, Safenöhrl §. 100, mo Rote * auch bie Lit. angegeben ift. - 2) Bon anderen gilt ber Satz: Genus perire non censetur. - 3) D. h. ber zufällige Untergang ber einen Alternative läßt die Obligation rücksichtlich der anderen fortbestehen. Die im Tert folgende Ausuahme ift bem rom. R. unbefannt. Bangerow III. S. 23, 28. - 4) Buchta §§. 302, 224, 264. - 5) Bei alternativen Dbligationen (oben §. 295 bei Rote 24 ff.), mag auch bas Bahlrecht vorbehalten fein, hat der wahlberechtigte Gläubiger die Bahl, ob er das noch vorhandene Bablftud ober ben Berth bes vernichteten haben will (Bangerow G. 29); ftand dem Berpflichteten die Bahl zu und wird die Bahl durch Berschulden bes Berechtigten vereitelt, fo muß bies als casueller Untergang angesehen werben. - 5a) Es genügt auch subjective Unmöglichteit. Safenöhrl S. 578 ff. - 6) Gie enthält nicht eine Erlöschung, fonbern eine nachfolgenbe Richtigkeit (vgl. Unger II. S. 143 Rote 22 und oben I. §. 129 in pr.), alfo mit retroactiver Rraft; fpateres Begfallen des Sinderniffes (Ausfuhrverbots) läßt bas vernichtete Geschäft nicht von felbst wieder zur Kraft gelangen. - 7) Dahin ftellt Entic. G. S. 1869 Nr. 54 [= Sammlung VII. Rr. 3396] auch ben Fall, wenn ber alte Miether bie Wohnung zu räumen verweigert, ba ber neue einziehen foll. - 8) Rirchstetter S. 402-405. Ueber bas rom. R. Buchta §. 302, Seimbach Rechtsler. II. G. 583 fg. VII. S. 528, unten §. 414 bei Rote 9.

§. 352.

E. Beitablauf.1)

Beitablauf (§. 1449 b. G. B.) macht insbesondere jene Forderungen erlöschen, die durch Privatdisposition oder Gesetz (z. B. S. 1075 b. G. B.) auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind. Einen Hauptfall bildet die (nach österr. Recht nicht mehr selbstverständliche — §. 919) lex commissoria.

1) Puchta §. 299, Heimbach Rechtsler. VII. S. 506, 529-533. Rrains, Syftem II. 2. Aufi. 11

§. 353.

F. Sonfderlak.

Mit diesem Namen werden zwei unter sich ganz verschiedene Fälle bezeichnet:

1) Der Verzicht.¹) Darunter versteht man die, nicht mit der Uebertragung der Forderung auf einen Anderen verbundene Entsagung des Gläubigers. Um bindend zu sein, muß auch die Zustimmung des Schuldners hinzutreten (§§. 861, 939).²) Der Verzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich sein, im letzteren Falle enthält er regelmäßig eine Schentung (vgl. oben I. §. 132).^{2a}) Einem Gläubiger, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusommt, steht der Verzicht immer frei, in= soferne nicht Rechte Dritter (z. B. eines Ufterpfandgläubigers, Frucht= nießers) dadurch verletzt werden (§. 1444); und zwar ist auch, wo durch die volle Wirtsamkeit des Verzichtes Rechte Dritter becinträchtigt werden würden, der Verzicht gleichwohl mit Vorbehalt ihrer Rechte wirtsam.⁸,⁴)

1) Unger Fragm. cit. XV. S. 560 bis 562, Hafenöhrl II. §. 98 und oben I. §. 134 bei und in Note 12 ff. Im röm. R. fonmt er als acceptilatio (Berzicht in Stipulationsform) und als pactum de non petendo (ohne diefe Form) vor. Das pactum erzeugt aber teine Alage, fondern nur eine Einrede. Heimbach Rechtsler. VII. S. 496 fg., I. S. 7, Bangerow III. §. 621, S. 395, 396, Buchta §. 297 Note a, b, Daimberger §. 658-660, Unger II. S. 169 Note 4.

2) Bis dahin ift er als einfeitige Ertlärung widerruflich. Unger II. S. 183, XV. S. 560 und Note 1, Heimbach S. 498, Hafenöhrl S. 566.

2a) Der Erlaßvertrag tann ausbrüdlich, wie ftillfchweigend geschloffen werden; eine Schentung enthält er nur, wo alle conftitutiven Domente biefes Geschäftes vorhanden sind, insbes. auch der animus donandi. Auch in der Einhändigung einer Quittung ober in der Rudstellung des Schuldscheins an den Schuldner bezw. in der Bernichtung des Schuldfcheins tann ein Erlaß, auch ein ichenfungsweiser Erlaß der Schuld gelegen fein. Bgl. darüber und über die Frage, ob Schenfung burch Schulderlaß an eine bestimmte Form gebunden fet, (de lege lata und ferenda): Unger XV. bei und in Note 4, hafenöhrl G. 568 ff. und oben I. §. 133 Rote 7.

3) So tann der Pfandgläubiger, wennt fein Recht mit einem Afterpfandrecht belastet ift, auf sein Recht derart verzichten, daß basjelbe, jedoch mit Borbehalt des Afterpfandrechts, im öffentlichen Buche gelofcht wirb. G. B. G. 8. 51. 4) Nach röm. R. tann, um den berufenen Erben zum Antritt ber vericuldeten Erbichaft zu beftimmen, bemfelben bezüglich aller Rachlaßschulden nach Beschluß ber Mehrheit ber Gläubiger (auch gegen den Billen der Minorität) ein theilweiser Nachlaß gewährt werden, was in fpäterer Beit migbräuchlich überhaupt im Falle ber gablungsunfabiateit des Schuldners häufig augelaffen murbe. (Sog. pactum praejudiciale, Beeinträchtigungsvertrag.) In Defterreich bieß diefes Geschäft "Behandlung ber Glaubiger" (§§. 354-361 U. G. D.); es wurde aufgehoben burch Einf. Gef. zur C. D. Urt. 1. In einer anderen Form tam ein folcher erzwungener Rachlaß burch §. 27 bes jog. Bergleichsverfahrens vom 18. Mai 1859 zur Geltung; an feine Stelle trat in ber C. D. v. 1868 ber fog. 3mangs= ausgleich (§. 207 C. D.); ber Concurs tann in Folge deffen aufgehoben werden, bag eine vom Gefete bestimmte Debrheit der Gläubiger auf einen bestimmten Theil ihrer Forderungen verzichtet (§. 217 ebda.), und es wird auch die Minderheit der (biffentirenden) Gläubiger als dem zuftimmend angesehen (§. 233 vgl. auch §. 235), jo daß der Gemeinschuldner den ihm im Zwangsausgleich erlaffenen Reft ber Schulden zu bezahlen nicht mehr verbunden ift. — Bal. überhaupt Günther Rechtsler. II.

— Ein allgemeiner Verzicht aber auf Einwendungen gegen die Giltigkeit eines Vertrags ift ohne Wirkung (§. 937 b. G. B.).⁵)

Den Gegenfatz des Berzichts bildet

2) die gegenseitige Abstehung 6); sie ist die beiderseitige. un= mittelbar auf bas Nichtmehrdasein eines gegenseitigen Obligationsverhält= niffes gerichtete, basselbe nach rüchmärts") vernichtende Willenseinigung 8); fie unterscheidet fich vom Verzicht ichon dadurch febr wefentlich, baß biefem bie rudwirkende Kraft fehlt, nebftbem, daß sie nothwendig gegenseitig ift. Sie entsteht burch den bloken gegenseitigen Confens obne Berfprechen?); fie ift nur möglich bei entgeltlichen Obligationen, und nur, jo lange fie noch nicht erfullt find. Soweit Erfüllung bereits erfolgt ift, ift bie For= berung ichon erlofchen, baber eine neuerliche Erlofchung burch gegenseitige Abstehung nicht mehr denkbar ift. 10) Dies ist aber kein Hinderniß ber Biederherstellung des vorigen Rechtszustandes zwischen benselben Barteien burch neuen Rechtsact: diefer ist aber nicht als gegenseitige Abstehung zu benten, sondern als neuer, eine gang neue Obligation erzeugender Ber= trag 11), welcher sich nicht nur in seinem Welen von der Abstehung da= burch unterscheidet, daß zu feiner Entstehung bie bloge Billenseinigung keinesfalls genügt, sondern auch dadurch, daß die mittlerweilige Rechtslage nicht mehr vernichtet werden fann.12)

Gegenseitige Abstehung tann nicht einmal theilweise stattfinden, wenn auch nur von einer Seite die Leistung vollständig erfolgt ist¹⁸); was in solchem Falle noch immer möglich ist, das ist der Berzicht¹⁴), nicht aber ber mutuus dissensus. Ist aber die Leistung nur theilweise erfolgt, dann

S. 789-791, Arndis §. 267 Anm. 2, Reller S. 527, 528 und über eine ipecielle Frage (Busage von Mehrquoten an einzelne Bläubiger) Ofner 3. Lehre vom Zwaugsausgleich, in b. Jur. Bl. 1893 Rr. 25.

5) Bgl. Heimbach S. 498, Puchta §. 265.

6) Sog. contrarius consensus, mutuus dissensus (Haimberger §. 658, Unger II. S. 170 Rote 5). Bgl. über biejes Geschäft, bas im §. 920 b. G. B. geregelt ift und somit vom öfterr. R., menn anch vielleicht überfülsigerweije, anerfannt ift (Hasenshrl erwähnt seiner nicht), vorzüglich Ezyhlarz 8. L. v. b. Refolutivbedingung (Prag 1871) S. 31 ff. Benn es zum Bejen des pactum de non petendo gehören sollte, daß burch dasfelbe die Obligation nicht aufgehoben, sonn stände nach dieser Richtung allerbings auch ber Berzicht des §. 1444 auf einer Linie mit bem contrarius consensus. Buchta §. 297 Rotea, b. 8 angerow III. S. 396, Heimbach VII. S. 504. 7) Buchta §. 298.

8) Bangerow G. 396.

9) Bangerow a. a. D. Dies ift überhaupt der Charakter aller remifforifchen Berträge; fie enthalten weder ein Berfprechen, noch eine Tradition.

ein Versprechen, noch eine Tradition. 10) Entsch. G. Z. 1873 Nr. 105 [= Sammlung XI. Nr. 4913].

11) Hier also ein neuer Bertrag, nicht aber eine Erlöschungsthatsache, bort (beim mutuus dissensus) die Auschebung ber Obligation ohne Begründung einer neuen.

12) Daher erscheinen spätere Successionen als Rechtsnachfolge in ein neues Rechtsverhältniß, was mehrsach wichtig wird (z. B. §5. 1493, 367 u. a.). Eine Consequenz ist auch die Nothwendigkeit der wiederholten Zahlung der Vermögensübertragungsgebühr.

13) L. 1. Cod. Quando liceat. 4. 45. 14) Ober auch eine neue Uebereintunft, die zum Theil einen Erlaß der bisherigen Obligation, zum Theil die

bisherigen Obligation, zum Theil die Begründung einer vennen Obligation enthält. Vuchta §. 298. S. auch Note 13.

11*

ift gegenseitige Abstehung rücksichtlich des Restes noch immer volltommen möglich. ¹⁵)

§. 354.

G. Novation.1)

Novation ift eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner bes Inhalts, daß dem Ersteren statt der bisherigen Forderung eine neue²) verschafft werde (§. 1376), — also ein Verzicht gegen das Entgelt der Gewährung einer neuen Forderung²^a); daher die doppelte Wirtung: Auf= hebung der alten⁸), Entstehung ber neuen Forderung (§. 1377).⁴)

Novationen erfolgen durch Aenderung des Gegenstandes oder des Rechtsgrundes⁴*) der Forderung (§. 1376). Der erste Fall ist bei jeder Substituirung des Inhalts der Forderung durch einen anderen Inhalt an= zunehmen; der letztere Fall ist weitaus feltener; es hängt nicht immer vom Belieben der Parteien ab, den Rechtsgrund zu ändern, und immer fetzt eine solche Aenderung voraus, daß der Wille des Gläubigers flar vorliege, die alte Forderung durch die Entstehung der neuen als getilgt anzusehen.⁵)

Damit eine Novation eintrete, ift erforderlich:

1) eine bestehende Forderung (§ 1351)⁶); darum können, trothem die Novation die alte Obligation zerstört, die gegen die letztere begründet gewesenen Einwendungen auch der neuen Forderung 7) insoweit entgegengeset werden⁸), als bei der Novation darauf nicht Verzicht geleistet wurde.⁹)

2) Der animus novandi, d. i. der erweisliche Wille des Gläubigers, bie alte Forderung als getilgt anzuschen¹⁰); er wird nicht vermuthet¹¹), baher §. 1379 i. f. bestimmt, es werde im Zweisel die alte Berbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, solange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann. Daher enthalten auch Modificationen des Ortes, der Zeit, der Art, oder die Ausstellung eines neuen Schuldbocuments keine Novation¹²) (§. 1379), und es werden dadurch auch accessorische, Dritte betreffende Rechtsverhältnissen nicht berührt (§. 1379).¹⁸)

1) Salpius Novat. u. Deleg. nach röm. R. Berlin 1864 (drbr. Bitte frit. Bijchr. VIII. S. 169—212, 321—377), Salfowski z. L. v. d. Novation

15) Bgl. L. 7. §. 6. D. de pact. 2. 14. Dies haben auch bie Worte bes §. 920 b. G. B. "nach gänzlicher Erfüllung" im Auge; es foll bamit nicht gefagt werden, daß vor gänzlicher Erfüllung bie Aufhebung burch gegenseitige Abftehung unbeschränkt stattaft sei, sonbern nur, daß sie nach gänzlicher Erfüllung unbedingt ausgeschlossen ift. Inwieserne sie vor gänzlicher Erfüllung eintreten fann, entscheite das Gesp nicht, vielmehr ist das im Text Entwidelte seinen Grundlagen entbreckend.

— Die Erfüllung ift eine gänzliche, wenn beide Theile Alles gethan haben, was ihnen zu thun oblag. Dahin gehört aber keineswegs auch die bücherliche Umschreibung; vielmehr kann ein Kausvertrag auch vor dieser als gänzlich erfüllt angesehen werden. Sedoch gilt die bücherliche Amtschandlung Dritten gegenüber als Erfüllung; baher kann eine zurüchgezahlte, bücherlich aber noch hastenbe Schuld durch contrarius consensus wieder zum Ausschen gebracht werben.

nach röm. R. Leipzig 1866 (brbr. Bitte frit. Stlifchr. IX. S. 475-502), Caphlars in b. Bien. Rtidr. VII. G. 357 ff., Sepropsty in b. frit. Btlifdr. XXI. S. 585 ff. (Anzeigen ber Schrift von Gibe), E. Sruza 8. 8. b. b. Rovation nach öfterr. und gemeinem R., Erlangen 1881 (Rec. von Rrasnopolsti in ber frit. Bilijdr. XXV. S. 19-42, Ranba in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 2. 3. Strobal in d. Bien, Rtichr. X. S. 410 ff.), Unger Fragm. cit. XV. S. 554-560, Safenöhrl II. §. 96. - 2) Buchta §. 291, Beimbach Rechtsler, VII. S. 383—402, Unger S. 554: Rovation ift "Subfiltution einer Obligation an Stelle einer anderen unter benjelben Berfonen" ing, Substitutionstheorie, im Begenfat der jog, Translationstheorie. Die da betont, daß der Bermögensstoff der alten Obligation in die neue aufgenommen werbe. Die lettere vertritt (auch für bas öfterr. R.) hruza S. 7ff., fo daß ihm die Novation die Aufbebung einer bestebenden Forderung durch Uebertraanna ibres Gegenstandes als solchen in eine neue Obligation ift (G. 32). Bal. dagegen Randa Rr. 2, Prasnopolsti G. 23, Unger Rote 10; f. auch Safenöhrl II. S. 513 ff. 3mmer aber fest die Novation nur eine einfeitige Leiftungspflicht an die Stelle einer anderen einfeitigen Leiftungspflicht, nicht aber bezieht fie fich auf den ganzen obligationenerzeugenden Bertrag, wie ja auch immer nur eine folche Leiftungsbflicht Gegenftand ber Erfüllung u. f. w. ift. Bruga G. 43, Safenöhrl G. 523 Rote 35. - [In des Berf. Manuscript hieß es: "eine andere, gegen denselben Schuldner oder einen Anderen verschafft" uud: "fie tritt daher mit oder ohne Sinzufunft eines Dritten ein." Er ftellte benn auch als Salle ber Rovation unter anderen, als ben ursprünglichen Subjecten bie Erpromiffion und bie Delegation bin. Schon eine spätere Note in diesem Manuscript aber betont unter Berufung auf Salpius und Bindicheid §. 353 Rote 9, §. 412 Note 2, daß die Delegation teineswegs wejentlich Rovation fei. — und im Brager Collegienbeft find die Fälle der Novation unter anderen, als den ursprünglichen Subjecten ganz mit Stillschweigen übergangen, also aufgegeben. Daß bas öfterr. R. nur die sog. novatio simplex (d. h. eine Novation ohne Beränderung der Berfon bes Gläubigers und des Schuldners) tenne, lehren mit aller Bestimmtheit Hafenöhrl (1. Aufl.) I. S. 36, Hruza S. 24. Ungera.a. D. nimmt zwar auch in die Definition der Novation auf, daß sie sich "unter denselben Berjonen" vollziehe, aber (Rote 10) "diefe . . . Beschränfung hat nur terminologische Bedeutung . . . Es ift nicht zu bezweifeln, bag auch nach öfterr. R. ber Sache nach Novation mit Versonenwechsel möglich ift." Bgl. Unger Sculbübernahme S. 8. 19 Note 14. Ebenjo ichon Strohal S. 416. hafenöhrl II. S. 516 findet, im modernen Recht habe bie Bulaffigkeit der Ceffion, Affignation und Schuldübernahme die Rovation mit Berfonenänderung "ziemlich überflüssig gemacht, doch laffe sich nicht (dieses "nicht" fehlt jedoch burch Druckjehler) leugnen, daß eine folche mit beschränktem Anwendungsgebiet auch bent noch vorkommen könne."] - 2a) Streitig, ob biefes Erjegen der einen Obligation durch bie andere unter den Gesichtspunkt ber Erfüllungsinrrogate, insbej. ber datio in solutum zu ruden (fo Mages Gefammticuldverhältniffe G. 125 ff., Grawein Berj. u. gejest. Befriftung S. 146, Safenöhrl I. [1. Aufi.] S. 36, 37, 135, [2. Aufi.] S. 40, 149

II. S. 514 f., Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 661), ober ob fie als felbftanbige Aufbebungsart von Obligationen zu denten fei (fo Bruza G. 147 ff., Unger G. 557 Rote 9). - 3) Auch beren Acceffionen erlofchen: fo bas Biandrecht (wenn es nicht ein bücherliches ift. wo es noch ber Löichung bebarf, wenn auch die Novation selbst ichon unter Umständen eine Einwendung gegen beffen fernere Geltendmachung begründen mag), Bürgschaft und andere Borzüge, wie begünftigte Berjährungsdauer, Borzugsrechte im Concurs (§. 1378). Doch tonnen bie Theilnehmer etwas Anderes festjegen (8. cit.): bann geben bie Bfandrechte der erloschenen Forderung auf die neue Forderung über (Selbftanbigleit bes Bfanbrechts. Huvothetarische Succession. Bal. auch Ges. v. 14. Juni 1888 Nr. 88 R. G. B. Convertirung von Supothelarforderungen in b. Mlg. Jur. Rig. 1885 Nr. 19, Schiff Die Convertirung ber Spootbefariculben und bas öfterr. Civilrecht, Bien 1893 [G. A. aus ber Rtichr. für Bollswirthichaft, Socialvol. und Bermalta.]). Für bie Uebertragbarteit bes hupothetarifchen Bfanbrechts auf die neue Schuld bis zum Betrag ber alten auch Erner Bup. R. G. 610 ff.; bagegen Bruga G. 122 ff., Bafenöhrl II. S. 532 f. — 4) Die Rovation ift also Erlöschungs- und Entstehungsart von Forberungen. - 4 8) Streitig, ob unter Rechtsgrund zu verfieben fei die causa debendi b. h. der Thatbestand, mit dem die Rechtsordnung die Entstehung einer Obligation vertnüpft (fo Bruga G. 28 ff.) ober bie causa obligandi (promittendi), ber Grund, warum man fich obligirt (fo Randa Nr. 2 S. 15, Krasnopolsti S. 25, hajenöhrl S. 521). — 5) Schon por einem halben Jahrhundert suchte Sintenis Civ. R. II. §. 105 bem gemeinrechtlichen Rovationsbegriff icharfere Begrenzung baburch zu geben, baß er neben bie Novation (Schulderneuerung) bie Schuldverwandlung ftellte. Auch Sruza S. 34 ff. will bie Schuldverwandlung ganz ausgeschloffen wiffen aus dem Gebiete der Novation. Allein heut tann weniger als je zweifelhaft fein, daß die Berfasser des G. B. bei ihrem Neuerungsvertrag "hauptfächlich an bie fog. Schuldverwandlung dachten." Darum unterscheidet nun Unger XV. a. a. D. innerhalb des Novationsbegriffs die Falle ber unechten Novation, wo bie alte Obligation nicht mittelft ber neuen, fondern burch eine ber fonftigen Aufhebungsarten aufgelöft wird, um ber neuen Blat zu machen (Aufbebung um der Begründung willen) von den Fällen der echten Rovation, wo bie bestehende Obligation mittelft einer neuen aufgehoben wird, bie ba lediglich barum eingegangen wird, um bie erste aufzuheben (also Begründung um ber Aufhebung willen). Dabei tann die neue Obligation entweder benfelben Inhalt haben, wie die alte, oder auch einen andern. Borgenommen werden tann die Novation (vgl. Hruza S. 83 ff.) durch abftracte Berträge, soweit die Rechtsordnung folche zuläßt; aber ber novirende Bertrag tann auch den Bestimmungsgrund, die frühere Obligation aufzuheben, in sich aufnehmen und somit als materieller Bertrag auftreten (specifischer Neuerungsvertrag). Bgl. dazu und zum Theil dagegen Randa a. a. D. S. 16, Rrasnopolsti S. 41, hajenöhrl II. S. 518 ff., bej. Rote 40. Sft aber hienach die principielle Abgrenzung des Novationsgebietes noch ftreitig, fo ift umsomehr bas Detail bestritten, namentlich bie Frage, welche einzelnen Berträge als Rovationsverträge anzusehen seien. Bgl. mit Hruza S. 87

die angeführten Schriftsteller. Insbesondere die Berabredung, es folle der geschuldete Raufpreis fernerbin verginft werden, ift feine Novation, die Forberung bleibt fortan eine Forberung aus bem Rauf (Entich. G. 8. 1871 Rr. 92 [= Sammlung VIII. Rr. 3791]). Bie, menn verahrebet mirb, ben ausstebenden Raufbreis als ein verzinsliches Darleben fteben zu laffen? Befanntlich eine Frage, bie ichon zwijchen Africanus L. 34. D. 17. 1 und Ulpianus L. 15. D. 12. 1 (val. Bangerow III, §. 623 G. 401) fireitig war. Bal. 8, 959 b. G. B. und Entid. G. R. 1871 Rr. 46 [= Sammlung VII. Nr. 3621], fodaun für die Annahme einer Ropation Safenöhrl S. 524 Note 39, bagegen hruzg G. 36. aber auch Unger Rote 11 mit Rote 5. Ebenjo ift fraglich, ob in der Ausstellung eines Bechfels fatt des bisherigen Schuldicheins (wenn diefer nicht vernichtet ober zurückgestellt wird - val. 8, 1407) eine Novation liege. Unger Rote 11, Safenöhrl G. 531, Bruga G. 92ff. Eine solche liegt aber gewiß in der Umwandlung der Ring- in eine Capitalidulb (§. 998). Bal. Sruza S. 87 f. Rote 3. Abrechnungsgeichäfte; Sruza S. 91 ff., Unger Rote 11, Safenöhrl G. 530 f. Rote 58. - 6) Da bie Novation ein entaeltliches Geschäft ift (8. a. A.), fo lage, wo bie alte Forberung fehlen würde, eine Schenfung vor, ber es aber am animus donandi feblen würde: auch ist die Rovation vice solutionis (§§. 1413, 1414); indebite Bezahltes aber tann condicirt werden (8, 1431), daber auch, wenn die Rovation für ungiltig erklärt wird, die alte Forderung als fortbestehend erscheint (Biniwarter V. S. 46); confequent tommt es and bei ber Rovation (wie bei ber cond. ind.) nicht auf bie Art des Frrthums an. Taualichteit natürlicher Berbindlichkeiten für die Rovation: oben §. 319 bei Note 3a und hafenöhrl S. 528 Note 49. - 7) Liegt in ber Bechlelausstellung eine Rovation, fo tonnen auch ber Bechselflage bie alten Einwendungen entgegengesett werden. - 8) Die der alten Forderung gegenüber begründete Einwendung entzieht nämlich der Novation den Boden, indem sich ergibt, daß schon ursprünglich teine wirtfame Forderung vorhanden mar. Bal. Unger S. 555, Safenöhrl S. 527. — 9) Durch den Verzicht wird die Einrede aufgehoben. Bal. Sruza S. 107, Bafenöhrl S. 534 f. - 10) Gegen biejes Erforderniß er-Mart fich Hruza S. 22 f., 100 f.; f. aber dagegen Randa Rr. 2 S. 14 f., Rrasnopolsti S. 22 f., Strohal S. 415, Unger Note 13, Hafenöhrl S. 529 Rote 54. Daher ift, wenn die neue Obligation bedingt ist, auch die Aufhebung der alten an dieselbe Bedingung gefnühft. Buchta §. 291. — 11) §. 3. J. Quib. mod. toll. obl. 3, 29, L. ult. Cod. 8. 42. - 12) So auch die Berabredung eines höheren Preises bei Kauf, Miethe u. dgl. Richt auch die Steigerung nach abgelaufener Miethzeit, da hier die Obligation bereits ihr Ende gefunden hat. - Ueber Ausstellung eines Inhaberpapiers über eine bestehende Schuld vgl. Stein G. J. 1871 Nr. 70. — 13) Rach röm. R. gehört auch die in integrum restitutio zu ben Erlöschungsgründen der Forberung. Das Institut ift im östr. R. dadurch entbehrlich geworben, daß bie meiften Restitutionsgründe ju Rullitätsgründen murden. Bgl. Unger Spftem II. S. 692-698 und oben I. §. 163.

§. 355.

II. Erlöschung vinculirter Sorderungen.

Bei Forderungen, die an ein Recht als maßgebenden Zustand (oben 1. §. 49 g. E.) gebunden sind, gilt als specielle Erlöschungsart nur der Untergang der Sache, an welcher das den maßgebenden Zustand bildende Recht besteht (insbesondere der Untergang des Gutes, mit dessen= thum eine Realforderung verbunden ist). Wo aber der maßgebende Zustand eine Thatsache ist, erlischt der Regel nach die Forderung nur durch Zerstörung des Zustandes, an den sie gebunden ist, während Zahlung, Novation, Berzicht u. s. nur Exceptionen für den Schuldner begründen. So insbesondere

1) bei intabulirten Forderungen, wo nur die bücherliche Löschung ein wirklicher Aufhebungsgrund ift (§. 445 b. G. B., §. 4 G. B. G.), baher Zahlung, Berzicht, Berjährung u. f. w. dem die Forderung im Bertrauen auf das öffentliche Buch Erwerbenden nicht eingewendet werden können (§§. 1443, 1500); auch Confusio ist an sich kein Erlöschungs= grund (§. 1446), so daß die an den Schuldner gediehene Forderung von ihm mit Aufrechterhaltung ihrer Priorität weiter übertragen werden kann.

2) Inhaberpapierforderungen.*) Ihre Aufhebung erfolgt in der Regel nur burch Vernichtung des Babiers. Auslöschung feines Inhalts (Quit= tirung auf bem Papier felbst), bei zeitlich begrenzten Forderungen 1) auch burch Reitablauf. 2) Bahlung, Compensation, Berzicht, Novation u. s. m. für fich begründen nur versönliche Einreden gegen den Gläubiger und ienen Nachmann desselben, der das Babier unentaeltlich oder in Renntnik dieser Thatsachen an fich gebracht hat. 8) Confusion 4) und Dereliction 5) machen das Bapier nur zeitweise wirtungslos. Erlöschung wirkt aber bei For= berungen auf herausgabe einer Species6) der zufällige Untergang ber letteren, und überhaupt erlöschen Inhaberpapierforderungen regelmäßig?) auch durch Verjährung; fo insbesondere Binsenforderungen gegen den Staat in 6 Jahren (Fin. M. E. v. 16. Jänner 1860 R. G. B. Nr. 21), bie Capitals= forderungen in 30 Jahren (Hofd. v. 25. März 1812)8), ohne daß von einer Begünstigung juristischer Bersonen die Rede sein könnte, da über= haupt bei Inhaberpapieren die Qualität des Gläubigers gleichgiltig ift.") häufig betrachtet man auch die Amortisation 10) als eine Erlöschungsart; fie benimmt aber nur dem Papier bie Beweistraft¹¹), während die For= derung felbst eine ungebundene, also durch die Amortisation gerettet wird.¹⁹)

3) Ganz ähnliche Grundsätze gelten bei Ordrepapierforderungen¹⁸); Näheres barüber gehört ins Handels= und Wechjelrecht.

*) Hafen öhrt II. §. 63. — 1) Nämlich wenn die zeitliche Begrenzung aus dem Inhalt des Papiers oder seiner Bestimmung entnehmbar ist: Eisenbahnkarten, Theaterbillets u. bgl. Nach §. 23 des Lottopatentes v. 1813 hastet der Staatsschap für Lottogewinnste durch 3 Monate vom Tage der Ziehung; weiterhin ist der Einlagsschein ungiltig, der Gewinn verfallen. — 2) Durch diese Thatsachen geht die Forderung absolut verloren; durch den Berlust des Papiers geht sie nur dem bisherigen Besser, und auch diesem nicht ohne weiteres (s. Note 10 fg.) verloren. Bgl.

Stein G. R. 1871 Nr. 70. - 3) Gerber 8, 160. Gröning Cip. Arch. XLV. S. 70; abweichende Motivirung bei Stein a. a. D. Der Schuldner tann mit Sicherbeit nur zahlen, wenn ihm bas Bapier zurückgestellt ober bie Rablung auf bemselben bemerkt wird. Im ersten Salle überträgt aber bie Rablung bie Forderung auf den Schuldner selbst - er tann sie weiter begeben. Schief und zu weit gebend Stein a. a. D. Nr. 68. - 4) Begibt ber Schuldner bas an ihn zurückgelangte Bapier weiter, fo laufen bie Rinfen auch für bie Awischenzeit fort, und ebenso dauert Bürgschaft und Bfandrecht für die Forderung ununterbrochen fort. Gerber a. a. D. Rote*, Better Dogm. Jahrb. XII. S. 45; Ihering (Doam. Jahrb. X. S. 454 fa.) will nur bie "Gebundenbeit des Schuldners" fortbauern laffen. - 5) Rebe neuerliche Befinahme des Papiers macht die Forderung wieder wirtfam. Gerber a. a. D., Better S. 46. Shering S. 446. - 6) 8. 8. bei ber in einem Berjatichein begründeten Forderung. - 7) Bal. Stein Rr. 70; a. A. Runte Inb. Bay. S. 643. Die Forderung aus dem Babiergelbe unterliegt ihrer Ratur nach teiner Berjährung. - 8) Sparcaffeneinlagen verjähren erft in 40 Jahren. -9) Bal, ben nicht unterscheidenden Ausbruck bes Gesetes 3. B. im §. 55 ber Stat. ber Rat. Bauf als Suppthetenbant p. R. 1856. [Bal. noch Gel. v. 28. März 1875 Rr. 49 R. G. B.] - 10) Safenöhrl II. G. 78 ff. Das Amortifationsverfahren hat die Natur eines Contumacialverfahrens, da es ausgeht von einer Aufforderung an ben Inhaber des Babiers, basselbe bem Gerichte binnen einer gefesten Frift bei fonftiger Nichtigerflärung vorzulegen; Gengler Lebrb. S. 175, Soufter bas Amortifirungsverf, bei Staatsbapieren und anderen Urfunden. Bien 1859. Die Amortifirung von Urfunden und bie Todeserflärung, b. einem practischen Juriften. Bien 1871. 2. Aufl. v. Frühmald und Moyzisch, 1885. Rofenbacher Ber trägt ben Rachtheil aus der Amortifation, wenn bas Amortifationsobject mährend ber Edictsfrift veräußert wird? in d. Brag. Ritth. 1879 S. 136 ff., Bloo hat das Geletz v. 3. Mai 1868 Nr. 36 frühere ftatutarische Bestimmungen von Actienvereinen über die Competenz zur Amortisirung der von ihnen ausgegeben Werthpapiere außer Kraft gesett? in b. Brag. Jur. Bilifchr. 1888 G. 166 ff., B. "Genaue Beschreibung" einer ju amortifirenden Berthurtunde ? in b. Jur. Bl. 1892 Nr. 30. Gigenthumlich Better Dogm. Jahrb. XII. S. 48, 49. - 11) So Schufter G. D. 1868 Nr. 105. — 12) Bgl. F. Sch. Bur Frage ber Auszahlung einer verloften Brivatschuldverschreibung auf Grund eines Amortisationserkenntnisses mit Rückficht auf die Zahlung von Coupons bereits zur Rückzahlung verlofter Titres, in b. Jur. 191. 1889 Rr. 23; dazu Fleischer ebba. Rr. 51, Baumfeld ebda. Nr. 52. Nach der stricta juris ratio müßte der Untergang ober Berluft des Bapieres die Forderung aufheben; wo aber die bochfte Babrscheinlichteit besteht, daß das Papier in Riemandes Besitz sei, wird aus Billigfeitsrücksichten geholfen, das Bapier für nichtig erklärt und ber Schuldner zur Zahlung oder Ansstellung eines neuen Bapiers verhalten. - Die Amortifationsfrift ift hier, wegen ber Möglichkeit, daß bas Bapier im Befite eines Unberen (Gläubigers) ift, eheftens vom Berfalltage der Forderung zu berechnen, weil erft dadurch, daß von da an längere Zeit Riemand die Forderung erhoben hat, bie Bahrscheinlichkeit begründet wirb, baß bas Bapier in Niemandes händen sei;

fo bestimmt benn auch Bat, v. 28. März 1803 J. G. S. Nr. 599, v. 15. Aug. 1817 Nr. 1361, Bofb. p. 31. Jänner 1824 Nr. 1984, und 12. Sebr. 1841 ben Anfangepuntt ber Amortifationsfrift, wenn es fich um ein Staatscrediteffect mit bestimmter Berfallzeit handelt, und bieje noch nicht eingetreten ift, auf den Berfallstag ber Forberung, wenn bagegen bie Amortifation nach bem Berfallstag angesucht wird, auf den Ausfertigungstag des Edicts; bei Creditseffecten obne Berfallzeit (3. B. unverlosbaren Staatsobligationen) auf den Berfalltag des letten mit ber Obligation hinausgegebenen Binfencoupons; die Frift felbft beträgt im ersten Falle für bie Obligation, die Conpons und den Talon ein Jahr, fechs Bochen und brei Lage, im zweiten brei gabre, und fie wird hier fur ben Talon nur dann auf ein Rahr, jechs Wochen und brei Tage verfürst. wenn der Amortisationswerber die Originalobligation besitt. (Ausdehnung biefer Bestimmungen burch DR. B. v. 28. Oct. 1865 Rr. 110, R. G. B. Art. VI., Gef. v. 3. Mai 1868 Rr. 35, 36 R. G. B. auf weitere Falle (über die frühere Braris G. A. 1866 Nr. 24, 25, 68, 1869 Nr. 85); Aufhebung der Ruläffigfeit der Amortifirung von Talons durch Gel. v. 2. Juli 1868 Rr. 88 R. G. B., indem für ben fall des Berluftes jenes Berthpapier, ju dem fie gehören, ihre Stelle zu vertreten hat.) Bährend der Amortisationsfrift wird die Zahlung an ben Ueberbringer des Papiers anstandslos geleistet; hat sich aber Riemand gemeldet, fo erfolgt Ansfertigung eines neuen Bapiers. - Unzulässig ift bie Amortisation des vom Staate ober ber Bant ausgegebenen Bapiergeldes (S. D. E. v. 5. Juli 1851, Spe Rr. 770, vgl. Stein Rr. 69), ebenjo ber Lottoeinlagsicheine (Lottopat. v. 13. März 1813 §. 15). - 13) Doch fehlt es auch bezüglich einzelner Bunkte nicht an abweichenden Bestimmungen. Bgl. Safenöbrl II. G. 132 ff., 138 ff.

Zweite Abtheilung: Bon einzelnen Schuldverhältniffen.*)

Erster Abschnitt.

Bertragsobligationen.

Erfter Eitel: Perträge auf Ruckgabe.1)

A. Der Ferwahrungsvertrag (ginterlegung, Depositum).

§. 356.

1. Der regelmäßige.

Seine Abschließung erfolgt durch Uebernahme²) einer fremden beweglichen²) oder unbeweglichen⁸) Sache zum Zwede der Aufbewahrung.⁴) Unentgeltlichkeit ist diesem Vertrag nicht wesentlich⁵), wohl aber ist sie im Zweifel anzunehmen (§. 969 b. G. B.). Ob der Hinterleger (Deponent) Eigenthümer der hinterlegten Sache ist, ist gleichgiltig: der Verwahrer (Depositar) darf es aber nicht sein.⁶) §. 356.

Die Hauptwirkung besteht in der Begründung der Berpflichtung des Verwahrers zur sorgsamen Verwahrung der Sache und Rückstellung in specie⁷) auf jedesmaliges Verlangen (§. 961)⁸)⁹), selbst wenn die Verwahrungszeit bestimmt wurde¹⁰); sest ein unvorhergeschener Umstand¹¹) den Depositar außer Stand, die Sache mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil zu verwahren, so darf auch er dieselbe vor Ablauf der Zeit zurückgeben (§. 962). War die Verwahrungszeit nicht bestimmt, so kann der Verwahrer die Rücknahme beliebig fordern (§. 963); auch die Entgeltlichsteit des Geschäftes macht in diesen Fällen (§§. 962, 963) keinen Unterschied.

Die Verwahrungspflicht involvirt die Haftung für omnis culpa, nicht blos für grobes Verschulden¹²), aber auch nicht für den Bufall¹⁸); fie verpflichtet aber nicht zu Vermögensaufopferungen, daher der Verwahrer für zufälligen Untergang oder Beschädigung nicht verantwortlich ift, "wenn er die anvertraute, obschon kostbare Sache, mit Aufopferung feiner eigenen hätte retten können" §. 964 b. G. B.

Der Deponent hat zur Geltendmachung diefer Rechte die actio dep. directa. Im Falle der Beschädigung der Sache muß er nebst der Eristenz des Schadens auch dessen Betrag nachweisen, letzteres regelmäßig durch den Schätzungseid (A. G. D. §. 214). Dazu fommt noch eine besondere, dem Deponenten günstige Bestimmung (Vermuthung¹⁴) eines Abgangs an verschlossen oder versiegelt hinterlegten Sachen und Zulassung des nach allgemeinen Grundsätzen nicht anwendbaren Schätzungseides) in §. 966.

Dagegen gibt es keine nothwendig aus dem Bertrage entspringende Berechtigung des Depositars (er ist nur der verpflichtete Theil), außer die Berwahrung wäre eine entgeltliche, wo er einen Lohnanspruch hat (§. 969). Außerdem sind auch Gegenansprüche möglich: auf Schadenersatz wegen Berschulden des Hinterlegers (§§. 967, 962), oder auf Ersatz des nothwendigen oder nützlichen Auswandes¹⁵), welcher ihm wie einem Geschäftssführer vergütet wird (§. 967).¹⁶) Dahin gehört auch der Fall der Ausopferung ber eigenen Sache, um die beponirte zu retten (§. 967), wo zwar nicht immer voller, aber doch angemessener Ersatz verlangt werden kann.^{16a}) Zurchsetzung bieser Aussprüche ist die Gegentlage (a. dep. contr.) gegeben, nicht auch ein Retentions- (§. 471)¹⁷), nicht auch ein Compensationsrecht (§. 1440)¹⁶); nur bei entgeltlicher Verzwahrung ist der Depositar vor Bezahlung des Lohnes nicht verpflichtet zur Herausgabe der Sache (exc. non adimpl. contr. §. 1052).

Beide Klagen unterliegen der gewöhnlichen Verjährung; nur die Ersastlage des Deponenten und die Klage des Depositars auf Ersas des Schadens oder des gemachten Auswandes verjähren, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, binnen 30 Tagen nach der Rücktellung (§. 967)¹⁹), daher, wenn die Sache nicht zurückgestellt werden konnte, weil sie durch Verschulden des Depositars verloren ging, §. 1489 Platz greift.²⁰)

*) J. Freiherr v. Schey Die Obligationsverhältnisse bes österr. allg. Privatrechts. Bisher: I. Band, 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. Wien 1890. (Rec. in b. Jur. Bl. 1890 Rr. 46, v. Roztocil in d. Not.

Rta. 1890 Rr. 46. Rrasnopolsti in b. Brag. Jur. Btlijchr. 1891 S. 109 ff. Ofner in b. Wien, Rtichr. XVIII. G. 366 ff.). Ueber bas Spitem ber einzelnen Schuldverhältniffe val. G. 3 ff. - 1) Go nennt Binbicheid §. 363 bie nachstehenden Realcontracte. - 2) Allo ein Realpertrag. Doch ift bas Beriprechen, bie Sache in Berwahrung nehmen zu wollen, nach ben Regeln über Vorverträge (§. 936) bindend (§. 957). - 28) Ueber Urfundenhinterlegung, namentlich bei Notaren val. L. R. in ber Not. 8ta. 1888 Nr. 28. -3) Bei unbeweglichen Sachen fann freilich leicht Uebergang in ein Mandat ftattfinden (§. 960 b. G. B.) Das rom. R. scheint bei Ammobilien nur Mandat anzunehmen. Holzichuher II. 2. S. 515 fg. - 4) Arnbis 8. 285. - 5) Das röm. R. freilich stellt das Geschäft, wenn ein Lohn bedungen ift. unter ben Begriff ber Dienstmiethe ober bes Innominatvertrags. Urnbts 8. 285, Buchta 8. 321, Reller 8. 307. - 6) Bal. Die eben cit. Band.-Lehrb. a. a. D. — Das b. G. B. hat dies in die Begriffsbestimmung aufgenommen; der Rechtslatz bes 8. 1109 findet demnach hier nicht Blats. --7) Der letteren Berpflichtung tann fich der Debositar auch durch Berufung auf fein Eigenthumsrecht an der Sache, wenn basielbe vom Geaner bestritten wird, nicht entrieben. L. 11. Cod. depos. 4. 34. Binbicheib §. 378. -8) Mehrere Depositare haften in solidum. §. 890 b. G. B. Arnbts a. a. D. - 9) Bird dem Uebernehmer auch eine andere Obliegenheit aufgetragen (Bflege des Thieres, Bebauung des Grundstuds), dann ist er vielmehr Manbatar. 8. 960 b. G. B. Buchta 8. 321. - 10) Denn bieje Reitbeftimmung ift nur zu Gunften bes Deponenten beigerudt. Binbicheid §. 378. — 11) 3. B. plogliche Uebersiedlung, Benöthigung des Raumes zu eigenen Aweden. — 12) Nur für folches haftet der Depositar nach röm. R. - 13) Bgl. Unger handeln auf fremde Gefahr, Jena 1894 (S. A. aus Iberings Rahrb. XXXIII.) G. 22 ff., bei, bei und in Rote 63. 280bl aber haftet der Berwahrer auch für den Zufall, wenn diefer die Folge feines pflichtwidrigen Benehmens (3. B. Mora in der Rudftellung, eigenmächtigen Ge= brauchs, eigenmächtiger hinterlegung der Sache bei einem Dritten außer bem Falle der Noth und ohne Erlaubnik des Devonenten) ift (§. 965). Aft dem Berwahrer die Beaufsichtigung durch einen Dritten ausdrücklich ober ftillichweigend gestattet, oder wird fie durch die Umftande unvermeiblich, fo haftet er nur für culpa in eligendo (§. 1315; bal. L. 40, 41 D. Loc. 19, 2. Bindicheid §. 401 Rote 5). 280 aber ber Berwahrer nach feinem Gemerbe die Bermahrung regelmäßig burch Gehilfen besorgt (Garberobier, Depositenbant, Berjagamt), liegt teineswegs eine folche ftillichmeigende Gestattung por, fondern er haftet unbedingt für das Berichulden ber Hilfspersonen. Bgl. Pfaff Gutachten G. 80 f., Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 380 f. - 14) Rach rom. R. muß der Deponent den Beweis über den Inhalt des Behältniffes übernehmen. Buddeus im Rechtsleg. IV. S. 447, arg. L. 2 D. de prob. 22. 3. Glück VI. S. 122. Bgl. aber auch Gothofredus ad Dig. 47. 5 not. a. - 15) Bindicheid §. 378 Nr. 2. - 16) Mjo bei nothwendigem Aufwand auch bann, wenn bie Bemühung ohne Berfchulben erfolglos geblieben ift, arg. §. 1036 b. G. B. — 16a) Bgl. R. Bum Begriffe ber "angemeffenen Bergütung" . . . in b. Jur. Bl. 1886 Rr. 48. — 17) Oben I. §. 190. Rach röm. R.

ftreitig. Arubis 8, 285 Anm. 2. - 18) Oben 8, 348 bei Rote 13. Ebenjo nach rom. R. Die Frage wird regelmäßig erft bann practifch, wenn bie Berpflichtung des Depositars fich zur Erjappflicht gestaltet bat, und beim Depos. irregul. - 19) [Das Brager Collegienheft fügt hinzu: "weil das Gefes annimmt, baß, wenn binnen biefer Beit von teinem Theile ein Unfbruch auf Erfatz erhoben worden ift, barauf verzichtet wurde." Bal. oben I. S. 141 Rote 50 b. und Bfaff Jur. Bl. 1885 Rr. 25 G. 294.] - 20) Entid. G. 8. 1865 Rr. 147 (= Sammlung I. Rr. 215). Schabeneriataniprüche gegen Gijenbahnunternehmungen wegen Berluftes oder Beschäbigung des Frachtquies muffen binnen einem Jahre geltend gemacht werben. Sand. D. B. v. 1. Juli 1872 Rr. 90 R. G. B. lit. B. S. 19 und iest Betriebsreal. v. 10. Dec. 1892 Rr. 207 8.91 (1 bis 3 Sabre): Rofenthal Internation. Gifenbabnfrachtrecht, Sena 1894, G. 255 ff.

8. 357.

2. Der irregnläre Bermabrungsverirag. 1)

Der Depositar erlangt regelmäßig weber das Eigenthum, noch den Befit, noch das Gebrauchsrecht der hinterlegten Sache, fondern er ift nur Inhaber mit Verwahrungspflicht (§. 958). Vertretbare Sachen tonnen aber auch in dem Sinne hinterlegt werden, daß der Empfänger nicht bie empfangenen Species, fondern nur basfelbe Quale und Quantum zurüd= zugeben ichuldig fein foll. Im Zweifel ift bies fogar anzunehmen, wenn eine Summe Geld underschloffen hinterlegt wird. 2) Alsdann geht das Eigenthum bes Empfangenen, wie beim Darlehen, auf den Empfänger Dies ist bas sog. depositum irregulare. Das Geschäft wird auch über. in biefem Falle "gemäß ber Absicht ber Contrabenten noch als Depositum behandelt", und unterscheidet fich von einem Darlehen badurch wefentlich, daß das Depositum, weil zu Gunften des Deponenten bestehend, porzeitige Rurudforderung zuläßt, daß ber Depositar nicht nur teine Rinfen zahlt, sondern möglicherweise (§. 969) noch eine Bermahrungsgebühr bezieht, endlich badurch, daß die Compensationseinrede ausgeschlossen ist (§. 1440).8) "Wenn dagegen bei einem regelmäßigen Depositum vertret= barer Sachen dem Empfänger erst nachher, ober auch im voraus, falls er dies in Rutunft wünsche, die Erlaubniß ertheilt wird, das Empfangene zu gebrauchen, fo geht im erften Falle fofort durch die Ginwilligung, im anderen burch den wirklichen Gebrauch, das Depositum in ein (mirtliches) Darlehen" über") (bie gleiche Bewilligung bes Gebrauchs un=

1) Arnbts §. 286, Reller §. 310, | Buchta §. 321, bej. Bangerow §. 630, v. Schen Dbl. Berh. 1/1 S. 55-57.

2) L. 31. D. loc. 19.2, Arndis a.a. D. 3) Bangerow, Arnbis, Buchta
a. a. D., Pfaff G. 8. 1868 Rr. 82.
4) Arnbis§. 268; ebenfoauch Buchta
nnb Reller a. a. D. Doch ift ftreitig, ob zwischen diesem Depositum und dem Bangerow a. a. D.); noch in neuefter Reit behauptet Endemann Beitichr. | ficht entschieden. Mein es barf nicht

f. handelsrecht IV. S. 58 fg., S. 61, "baß beide Geschäfte in allen wesentlichen Buntten ber rechtlichen Beurtheilung identisch" feien (vgl. aber Bindicheid §. 379 Note 3, 7). Da bas b. G. B., wie bas A. L. R. I. 14, §§. 82, 83, bei verstattetem Gebrauch fungibler Sachen ein Darlehen als vorliegend anfieht, läge die Meinung nahe genug, es hätten sich auch diese beiden Gesethucher für die eben ermähnte gegentheilige Anvertretbarer Sachen verwandelt ebenso das Geschäft in einen Leihvertrag); §. 959 b. G. B. Hier findet dann unbedenklich auch die Compensations= einrede statt⁵), und eine Zurückforderung vor der bestimmten Zeit ist aus= geschlossen (§. 959 i. f.).

§. 358.

3. Die Sequestration.1)

"Die Bewahrung eines Gegenstandes kann von Mehreren gemeinschaftlich" ober in ihrem Namen vom Gericht "einem Dritten zu dem Zwede anvertraut werden, um streitige oder zur Zeit noch nicht auszuführende Rechtsansprüche in Ansehung verselben sicher zu stellen"") bezw. "um die Sache einstweilen der Verstügung Aller zu entziehen"") vol. §§. 471, 1271, 1425 u. a.): Sequestration (§. 968).") Im Allgemeinen sind die Rechte und Pflichten des Sequesters die des Depositars (§. 968); er hat aber die Sache nicht jedem Deponenten auf sein Verlangen, sondern nur dem obssiegenden Theile, bezw. Jenem, auf den die Uebereinkunft lautet, bezw. auf richterliche Verstügung herauszugeben.⁵) Wird ihm auch die Verwaltung übertragen, so gelten die Regeln vom Mandat (§. 960).⁶)

1) Arnbts §. 287, Buchta §. 322, Reller §. 309, Binbicheid 8. 380, val. noch folgende, zum Theil über bas Thema diefes 8. hingusgreifende Arbeiten: Rofenbacher Aft ber Sequester fraft feines Amtes berechtigt, bie erequirte Schuld in Empfang zu nehmen? in b. Brag. Mitth. 1876 S. 154 ff., Brzibram Belche Rechte ftehen den Sppothefengläubigern in Bezug auf die Sequestration zu? ebba. 1879 S. 185 ff., Bod Beitrag zur L. v. d. Sequestration nach öfterr. R., in Gellers C. Bl. IX. S. 207 ff., 255 ff., 367 ff., Reumann-Ettenreich Die Rmangsverwaltung nach bem neuesten Entwurfe eines Gesets über bas Erecutionsverfahren, in b. G. 3. 1894 Rr. 1, von Schubert-Solbern Die Sequestration nach öfterr. R. ... Bien 1894, F. Reinhold Die Sequestr. nach öfterr. R., in b. Alla, Jur. Rig. 1894 Nr. 9-17, Jolles Shft. Uebersicht über die Rechtsprechung: Die erecut. Sequestration, in Gellers C. Bl. IX. S. 17 ff., 73 ff. -- 2) Arnbts a. a. D. - 3) Bindicheid a. a. D. - 4) Ueber ben Uriprung bes Ramens L. 110 D. de V. S.; anders Bindicheid Rr. 2. - 5) Bgl. Arnbts und Buchta a. a. D. - 6) Binbicheib §. 380.

übersehen werben, daß §. 959 nur von bem Falle spricht, daß der Gebrauch ber Sache (d. i. das Berzehren, beim Gelbe das Berwenden zum eigenen Nutzen) gestattet wurde, — im Gegensaz wer bloßen Berabredung der Rücktellung in genere; in diesem Falle denkt der Deponent nicht an das Berbrauchen, sondern, da er weiß, daß der Depositar selbst Sachen von gleicher Gattung besitzt, gestattet er, daß ihm allenfalls auch andere Sachen statt der hinterlegten zurückgestellt werden. Auch Arndts, Buchta und Keller nehmen im ersten Falle ein wirkliches Darlehen an, und thatsächlich ist auch die Intention in beiden Fällen eine ganz verschiedene: im ersten Falle ist das Geichäft im Interesse bes Empfängers, im zweiten im Interesse des Hingebenden geschlossen. Windicheid §. 379, Note 4, Bfaff G. 8. 1868 Nr. 81 Note 83. Eine eigenthümliche Ansich hat Luden Nechtsler. III. S. 325.

5)Entsch. G. H. 1868 Nr.45[=Sammlung IV. Nr. 2894].

Digitized by Google

8. 359.

4. Berwahrungspflicht bei anderen Rechtsverhältniffen.

Die im Devositum liegende Verbindlickkeit zu möglichst sorgsamer Berwahrung ober Beauffichtigung einer Sache im Intereffe eines An= beren und die entsprechende haftung für die Bernachlässigung diefer Bflicht (bas fog. custodiam praestare bes rom. Rechts) 1) ift auch einer Reibe von anderen Rechtsverhältniffen eigen; fie kommt vor (ober kann vor= tommen) beim Commodat (§. 979)2), beim Auftragsverhältniß (§§. 960, 1012), bei ber Sachenmiethe (§§. 1109, 1111)8), ber Bertverdingung (8. 1161), bem Gefellichaftsverhältniß (88. 1190, 1198)4); fie obliegt bem Bertäufer gegenüber dem Räufer bis zur Uebergabe (§. 1061)5), dem Fauftpfandgläubiger gegenüber dem Verpfänder (§. 459), dem Frucht= nießer und Usuar gegenüber bem Eigenthümer (88, 513, 518), dem beflagten redlichen Befitzer einer fremden Sache gegenüber dem Gigenthums= Häger (§. 338), dem Finder gegenüber dem Berlustträger (§. 390), dem Erben acaenüber bem mit einer Species bedachten Legatar (88. 686, 688)6) u. f. w. Für alle bieje Fälle gilt der Grundjat, daß der Berwahrungspflichtige für jeden Schaden, ben er burch forgfame Bermahrung bätte vermeiden können, und ebenso auch für den zufälligen Schaden haftet, welcher eine Folge feines pflichtwidrigen Benehmens ist, daß er aber, wo ihm die Uebertragung der Obsorge an einen Anderen gestattet ift, nicht ohne weiteres für deffen Berschulden, sondern nur für das in ber Auswahl ber Verson begangene Versehen verantwortlich ift (§§. 264, 1010. 1161. 1315).

Eine über diese Grenze hingusgebende Verantwortlichkeit trifft Birthe. Schiffer und Fuhrleute hinfichtlich jener Gegenstände, bie ihnen oder ihren Dienstleuten von Reisenden und bezw. als Fracht übergeben worden find. 7)

1) Bangerow I. §. 105, Unger II. C. 246, 28 indicheib II. §. 265 Rote 2; banach bezeichnet die custodia nicht einen besonderen Grad, sondern nur eine be-sondere Richtung der Diligenz.

2) Bgl. L. 10 §. 1 D. commod. 13, 6, L. 19 eod.

J. L. 41 D. loc. 19. 2.
 L. 52 §. 3 D. pro socio 17. 2.
 J. 35 §. 4. D. de C. E. 18. 1.

6) Einen verwandten Fall f. in L. 5 §. 22 D. ut in poss. leg. 36. 4.

7) Bgl. L. Schufter in Saimerl's 9Rag. IX. S. 65 ff., Bubbeus Rechts-fer. IV. S. 440-450, Bfaff Gutachten S. 86-89, bagegen Un ger Beiträge 3. L. v. Schadenerstat nach öfferr. R., in b. Wien. Atfchr. VIII. S. 239—253 und gegen ihn Pfaff Replit, ebda. G. 725—747. Unger nimmt an, ber §. 970 recipire mit Einem Schlage die ganze gemeinrechtliche actio de recepto:

Das Receptum sei ein qualificirtes Depositum, und der Wirth hafte fonach in der Eigenschaft eines Depositars (also als Depositar) anders, ftrenger als ein Bermahrer, feine haftung fei nach öfterr. R. gang dieselbe wie nach gemeinem Recht. Dagegen lehrt Bfaff, festhaltend an der gesehlich ausgesprochenen Gleich= ftellung mit bem Bermahrer: Der Birth ift nicht Bermahrer - bie Berfaffer bes G. B. fanden im Receptum eine locatio operarum ober einen ihr nahe verwandten Bertrag - aber er haftet gleich einem Berwahrer, nach den von beffen haftung geltenden Regeln (alfo auch nach §. 966 b. G. B., unten bei Rote 27); praftijch aber verscharft sich feine haf-tung durch die Art, wie feine haftpflicht entfteben tann und die ihn factisch traft der haftung für seine Leute schwerer als den gemeinen Depositar treffende Beweislast gleichwohl fo fehr, daß sie

Dem Falle ift vor Allem eigenthümlich, daß diefe Bersonen die Bflichten eines Verwahrers ichon damit übernehmen, das die erwähnten Gegen= ftände ihren Dienstleuten 8) übergeben worden find (§. 970)9); die letsteren erscheinen alfo durch ihre Anftellung zu diefer Uebernahme ftillfcmeigend ermächtigt 10), und es tommt baburch, daß berlei Gegenstände ihnen oder ihren Dienstigebern übergeben worden find, die eigenthümliche Bermahrungsannahme ber Birthe, Schiffer und Fuhrleute (receptum nautarum cauponum stabulariorum) zu Stande. 11) Auch fie enthält, wie jede Berwahrungsannahme, ein Bertragsverhältniß, und zwar handelt es fich auch hiebei um einen Realcontract. 12) Uebrigens find bie einzelnen hauptfälle besonders zu betrachten.

1) Unter Birthen im Sinne bes Gesets find nur jene zu versteben, welche sich gewerbsmäßig mit der Beberbergung von Fremden und beren Effecten beschäftigen 18), nicht also auch Schank= 14) und Raffee= wirthe 15); noch weniger können Privatvermiether, die nicht zugleich Wirthe find, barum unter ben 8. 970 subsumirt werden, weil fie gelegentlich auch Reifende bei fich aufnehmen. 16) Das Vertragsverhältniß muß ferner wefentlich mit Reisenden, und zwar in Ausübung des Gewerbes bes Birthes zu Stande gekommen sein¹⁷); wenn also ber Gaftwirth Einheimische 18), oder zwar Fremde, aber nicht in Ausübung seines Gewerbes ¹⁹) bei sich aufnimmt, so entsteht nicht das Receptum des §. 970 mit den ihm eigenthümlichen Wirfungen. Das zur Begründung des Receptum erforderliche Anvertrauen der Effecten erfolgt ichon durch die Aufnahme bes Reisenden 20); es ist nicht wesentlich, daß fie dem Birthe ober feinen Leuten förmlich übergeben worden find, ba fie von ber Aufnahme an unter der Aufficht Diefer Personen stehen und ihnen fortwährend zugänglich find. 21) Die Aufnahme tann felbit außer bem Gafthofe erfolgen

nicht weniger bedeutet, als die von Unger durch heranziehung eines in das öfterr. R. nicht aufgenommenen Rechtsfates ftatuirte Berantwortlichteit.

8) Bu diesen zählen auch die Familienglieder des Birthes u. f. w., weil fie in feinen Diensten verwendet zu werden pflegen.

9) Wind icheid §. 384 Rote 4, L. 1, 8. §. 2, 3, 6 D. 4. 9. vgl. L. 3 §. 3 eod. Bubbeus S. 446 lit. d. Urnbts §. 289 spricht hier von einem ftillichweigenden, Ellinger ad §. 970 von einem fingirten Bertrag.

10) Bgl. §. 1029 b. G. B. 11) Jhm ift Dig. 4. 9 (nautae, caup. stab. ut recepta restit.) gewihmet. 12) Bindicheib §. 384 Rote 7.

13) Binimarter IV. S. 167, Stubenrauch III. S. 162. Zu diefen Effecten gehört insbesondere auch das Bugvieh (Stubenrauch a. a. D), deffen Unterbringung bei den Römern Aufaabe bes besonderen Gewerbes ber Stallwirthe (stabularii) war.

14) Biniwarterund Stubenrauch a. a. D.

15) Entid. G. 3. 1867 Rr. 7 = Sammlung V. Nr. 2672].

16) Biniwarter S. 168, Stuben. rauch S. 162.

17) L. 3 §. 2 D. h. t.: ".. si extra negotium receperint, non tenebuntur."

18) Biniwarter, Stubenrauch a. a. D.; Bubbeus S. 446. 19) B. B. er beherbergt Verwandte

unentgeltlich. Stubenrauch G. 162, Bindicheibg. 384, Budbeus G. 445.

20) Enifch. G. 8. 1854 Rr. 87 (=118), 1872 Rr. 35 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 787, Sammlung X. Rr. 4530], Stubenrauch G. 163, Bindicheib §. 384 Rote 4, Bubbeus G. 446, 447; vgl. auch L. I §. 8 D. eod.

21) Reiller ad §. 970 hebt noch

Digitized by Google

(wie 3. B. burch auf den Bahnhof abgeschidte Commissionäre), und von da an beginnt die Haftung des Wirthes.²²)

Aus dem Receptum entspringt die Berbindlichkeit des Birthes, für Die Reiseffecten in jener Beise zu haften, als ob er fie persönlich zur Aufficht übernommen hätte (§. 970). 98) Es ift also gegen ibn die Rlage auf Rudftellung 24) und bezw. auf Schabloshaltung zuläffig, wenn burch feine ober feiner Dienstleute nachläffigfeit die Effecten verloren geben oder beschädigt werden (actio de recepto)²⁵); er haftet auch für den Zu= fall, den er oder seine Leute durch eine pflichtwidrige Handlung oder burch verzögerte Rücktellung veranlaßt haben, oder den fie ohne Aufopfe= rung eigenen Vermögens hätten abwenden tonnen (88. 964. 965). Um feinen Klageanspruch zu begründen, hat der Reisende lediglich die Ueber= gabe der Effecten an den Birth oder feine Leute, bezw. feine Aufnahme in den Gasthof, nicht auch ein Berschulden des oder der letzteren zu er= weisen; vielmehr obliegt dem Getlagten der Beweis, daß er und feine Dienstpersonen völlig außer Verschulden find (§. 1298)26); maren bie Effecten verschloffen ober verfiegelt, und murbe bas Schloß ober Siegel verletzt befunden, fo tommt auch bier §. 966 zur Anwendung. 27) Die haftung des Birthes dauert fo lange, als fich bie Effecten unter feiner ober feiner Leute Aufficht befinden, mas nicht nothwendig icon mit bem Ausbringen aus dem Gafthofe aufhört; durch unrechtmäßig verzögerte Rücknahme entfällt wenigstens die haftung für ben Rufall (§. 1419). 28)

2) Aehnliche Wirtungen hat das Receptum des Fuhrmanns, das zu Stande kommt durch die Uebergabe der Fracht an ihn oder seine Leute zum Zwecke der Besörderung an einen anderen bestimmten Ort. Unter Fuhrleuten sind hier jene Personen zu verstehen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transport von Gütern zu Lande besassen (vgl. Art. 390

1854 Rr. 87 [= Peitler Rr. 787]. 22) Buddeus G. 447, L. 3 pr. D. h. t.

23) Bindicheid §. 384 Rote 6.

24) Buchta §. 314.

25) Der Birth haftet also auch für die burch britte Personen verübten Diebstähle und Beschädigungen, wenn fie durch seine und seiner Leute Sorgfalt hätten vermieben werden können; hier gilt nicht der §. 1316, der nur von den Delicten der Dienstpersonen spricht. Das röm. R. faßt diesen Sat negatib,

graing, Shftem II. 2. Mufl.

indem es den Wirth für jeden Schaden haften läßt, ausgenommen für vis major und den durch eigenes Berfculden des Reisenden verursachten. L. 3 §. 1, L. 7 pr. D. h. t. Puchta §. 314, Windicheid §. 384 Rote 6.

jcheib §. 384 Note 6. 26) Buddeus S. 450, 446, Keller §. 344; allerdings also ist Berschulden des Wirthes oder seiner Leute Borausjegung seiner Berantwortlichseit — allein diess Berschulden braucht nicht bewiesen zu werden. Zeiller ad §. 970 Nr. 4, Winiwarter S. 169, Stubenrauch S. 164, Ellinger ad §. 970.

27) Entich. G. 3. 1854 Rr. 87 (f. Note 20), Zeiller Rr. 2, Winiwarter S. 169, Stubenrauch S. 164. — Auch §. 967 ift hier anwendbar. Biniwarter a. a. D. Dagegen Stubenrauch S. 537.

28) Bgl. Bubbeus S. 448. 12

5. G. B.) **); dahin gehören nicht auch Spediteure *0), da sie nur Frachten permitteln, und ebensomenig Lobntuticher, als welche nur den Berionen= transport gewerbsmäßig betreiben. 81) Die übergebene Sache muß ein fog. Frachtstück sein; zum Transport übergebenes Geld wird aber nur dann als Frachtftud angesehen, wenn es bem Frachter ausbrücklich an= gegeben wird. 39) Auch in biefem Falle muß die Uebernahme in Be= treibung des Gewerbes, nicht blos aus Gefälligkeit, geschehen. 88) Db fie durch den Frachter felbst oder feine Leute erfolate, unterscheidet das Gesets nicht: boch find feine Leute im Zweifel nur zur Uebernahme jener Gegen= ftände ermächtigt, deren Berfrachtung ihr Dienstherr bereits zugesichert hat, nicht auch zur Abschließung des Frachtvertrags felbit; für ein von ihnen eigenmächtig zur Verfrachtung übernommenes Gut könnte der Dienst= herr nicht verantwortlich gemacht werden. 84) Besteht ein Frachtbrief, so wird mit der Uebernahme desselben auch das Frachtaut als übernommen angesehen (Art. 391, 401, 402 5. G. B.), und es bilbet der Frachtbrief gegen ben Frachter einen vollen Beweis der Uebernahme der darin verzeichneten Stücke (Art. 391 H. G. B.), daher ber Frachtführer nach an= standslofer Uebernahme dieses Documents für jeden Abgang der darin verzeichneten Ladung haftet 86), felbst wenn der Abgang von einem früheren Frachter herrühren sollte (Art. 401 S. G. B.). 36) Jeder nach ordentlicher Uebernahme des Frachtguts bis zur Ablieferung erfolgte Berluft oder Beschädigung desfelben, welche durch forgfame Aufficht des Frachters, feiner Leute oder der späteren Frachter (Urt. 401 5. G. B.) hätten ab= gewendet werden können, verhaftet ben ersteren (Art. 395, 400 g. G. B.) 87), und ihn trifft die Laft des Beweises, daß die Beschädigung durch un= abwendbaren Rufall erfolat fei (§. 1298 b. G. B., Art. 39588) 5. G. B.).

29) Das H. G. B. spricht von "Frachtführer", und versteht darunter auch die Schiffer auf Binnengewässern.

30) Diese haften nur für culpa in eligendo (Art. 380 H. G. B.), es sei benn, daß sie sich über bestimmte Sate ber Transportkosten geeinigt haben (Art. 384 H. G. B.).

31) Schufter a. a. D., Stubenrauch S. 162.

32) Entich. G. 8. 1869 Nr. 38 [= Sammlung IX. Nr. 3337]. Nach Art. 395 H. G. B. gilt bas Gleiche auch von "Kostbarteiten und Werthpapieren".

33) Stubenrauch S. 163.

34) Bgl. ben von Kitta in d. Ztichr. f. östr. R. G. 1836 I. S. 228 fg. [= Peitler 2. Aust. Nr. 786] mitgetheilten Rechtssall, und Schuster im Mag. IX. S. 69. Mit Unrecht stütz Ritta diese Enticheidung damit, daß die §§. 970, 1316 nur das Rechtsverhältniß der Fuhrleute zu Dritten, nicht das der Fuhrleute unter einander beftimmen; vgl. dagegen L. 4 §. 1 D. h. t., Buddeus S. 446 und Stubenrauch S. 162 Rote 4.

35) Entich. G. 3. 1852 Nr. 60, 61 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 182].

36) Entich. G. H. 1859 Rr. 19 [Entich. nur der ersten Inftanz].

37) Bgl. Entich. G. g. 1869 Rr. 38 [= Sammlung IX. Rr. 3337], wo ber Frachter für das seinem Knecht zur Bezahlung des zu überbringenden Tabats übergebene Geld verantwortlich erklärt wurde, weil es dieser in dem Gasthofe, in welchem er übernachtete, dem Gastihoffnecht übergeben, und letzterer damit das Beite gesucht hatte. Der Fall fällt nicht unter §. 1316, jondern unter §. 970.

38) Entich. G. S. 1859 Nr. 51 [= Peitler 2. Aufi. Nr. 784]. Art. 395 ift, wie ber romanistiiche Rechtsfatz negativ gefaßt: ber Frachtführer haftet nur nicht für vis major und Beichädigung durch inneren Verberb des Gutes.

Digitized by Google

3) Die nämliche Haftung übernimmt auch der Schiffer. Darunter ift nicht der Schiffscapitan (magister navis), sondern der Schiffscheder (exercitor navis) zu verstehen 89), es fei benn bas Schiff vermiethet, in welchem Falle der Miether als der Schiffer anzusehen ift. 40) Die Gegen= ftände, für welche er die Haftung übernimmt, find nur die eigentlichen Frachtftude, nicht auch jenes Gepäck, welches der Schiffsreisende unter eigener Aufficht behält. 41) Auch diefe haftung beginnt bereits mit ber Uebernahme des Frachtgutes, nicht erst mit der Einbringung auf das Schiff.

Bie nach römischem, so haften auch nach öftr. R. Birthe, Schiffer und Aubrleute nicht nur für die von ihnen oder ihren Dienstpersonen vernachläffigte Beauflichtigung der übernommenen Effecten, fondern auch für bie von ihren eigenen ober ben von ihnen zugewiesenen Dienstversonen 49) an derlei Effecten in ihrem haufe, in ihrem Schiffe oder an ber Befrachtung verühten Entwendungen ober Beschädigungen (§. 1316)48), und tonnen in solchen Fällen auch mit einer Delictstlage (actio furti adversus nautas etc.) auf Erfatleistung belangt werden. 44) Die Beschädigung ober Entwendung muß aber wesentlich in bem Gafthofe bezw. Schiffe felbit verüht worden fein45), während die im §. 970 normirte haftung für Be= auffichtigung ichon mit ber Uebernahme der Effecten beginnt und mit deren Ablieferung endigt. Auch die Beweislast richtet sich bier nach den für Delicte geltenden Grundfäten (§§. 1296, 1297)46); es fteht aber bem Beschädigten frei, fich statt der Delictsflage ber Contractsflage aus 8. 970 zu bedienen. Für Beschädigungen und Entwendungen burch andere als bie von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen tonnen Birthe, Schiffer und Fuhrleute zwar nicht nach §. 1316, wohl aber nach §. 970 unter ber Boraussehnng erfolgreich in Anspruch genommen werden, daß ihnen nicht

39) Stubenrauch S. 162, L. 1. §. 2 D. h. t. Auch Dampfichifffahrtsgesellschaften gehören bieber.

40) Stubenrauch a. a. D. 41) Rach röm. R. dagegen allerdings auch dieses, ja nach der Meinung Einiger nur die von bem mitreisenben Fahrgaft eingebrachten Sachen, nicht aber auch Baaren, welche allein verschidt werben. Bgl. jeboch Binbf cheib §. 384 Rote 4 a. E.

42) Insbesondere sog. Lohndiener ober Lohnlataien in Gafthöfen. Bubbeus G. 448.

43) Ebenio nach rom. R. Bindich eid §§. 454, 457, Arnbis §. 289 Anm. 1, Reller §. 344, Bubbeus S. 444, 447.

44) Dies ber Unterschied zwischen den \$§. 970 und 1316; der erstere behandelt bie Contractsflage (actio de recepto Dig. 4. 9, Binbicheid §. 384, Puchta 314), ber lettere die Delictötlage (actio furti adv. naut. Dig. 47. 5, Bindicheid §§. 454, 457, Puchta

8. 392). Soweit auch übereinstimmend Bfaff Gutachten S. 88, Unger VIII. S. 247 f., Pfaff Replit S. 726. Die öftr. Schriftsteller haben bie fonberbarften Borftellungen über ben Unterschied zwiichen den beiden Baragraphen: Biniwarter S. 168, 576 meint, §. 970 beziehe fich auf die übergebenen Sachen, §. 1316 auf die übrigen; Stubenrauch S. 162 f., 537 (jo auch 6. Aufl. II. S. 162; ähnlich auch Rirchftetter S. 439 Rote 1) glaubt, daß §. 970 nur das Daß der im §. 1316 ausgesprochenen Erjappflicht feststelle u. f. w. 3m Uebrigen vgl. Un= ger und Bfaff a. b. aa. DD.

45) Buddeus G. 447.

46) Buddeus S. 449. Dic Berjährung im Falle der Entwendung ift nicht nach §. 967, sondern nach §. 1489 zu beurtheilen: Entich. G. 3. 1856 Nr. 147 [= Sammlung I. Nr. 215]. Auch wenn jich die Beschädigung als ein Delict darftellt, ift bie Berufung auf §. 1489 zulãsfig.

der Beweis gelingt, daß sie oder ihre Dienstpersonen die Beschädigung ober Entwendung abzuwenden außer Stande waren.

Die in voraus durch den Wirth, Schiffer, Fuhrmann erklärte Ablehnung der Haftung hat nur Wirkung, wenn der Gegentheil mit diefer Ablehnung einverstanden ist.⁴⁷)

Den Fuhrleuten und Schiffern sind hinsichtlich der Haftung für ihre Dienstpersonen im Wesentlichen gleichgestellt die öffentlichen Bersendungsanstalten⁴⁸), jene Anstalten nämlich, welche für das Publikum im Allgemeinen zum Zwecke des Transportes von Versonen und Sachen bestimmt sind und benjenigen, welche die Betriebsordnung beobachten, die Aufnahme nicht verweigern dürsen⁴⁹), wie namentlich Eisenbahnen, Dampfschifffahrtsunternehmungen⁵⁰) und die Postanstalt. Doch gelten diessalls auch besondere Bestimmungen, welche vor Allem zur Anwendung zu kommen haben (§. 1317).

Auf Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen find die Bestimmungen in Betreff der dem Frachtführer und Schiffer⁵¹) ob= liegenden Verbindlichkeiten ausdrücklich als anwendbar erklärt worden (Art. 421 H. G. B.)⁵³); für Eisenbahnen ist aber zugleich bestimmt, daß die dem Frachtführer obliegende Ersappflicht bei ihnen durch gegen= theilige Verabredung nicht ausgeschlossen kann (Art. 423); nur gewisse, in den Art. 424-430 tarativ aufgezählte Verabredungen be= ichränkenden Inhalts sind gestattet.⁵⁸) Noch weiter geht die haftung der

47) Zugschwerdt Schabenersatz S. 29 fg., Zeiller ad §. 1316 Nr. 3, Entich. G. 3. 1869 Nr. 38 [= Sammlung IX. Nr. 3337]; Budbeus S. 447f. bemerkt, daß. ein bloßer Anschlag im Locale, wonach die Haftung abgelehnt werde, ungenügend ift; anders, wie es icheint, Windscheid §. 384 Note 8; Biniwarter S. 169, 576; gegen ihn Stubenrauch S. 163.

48) Richtiger: "Transportanstalten" wie Art. 421 H. G. B. jagt.

49) So ausdrücklich Art. 422 S. G. B. hinsichtlich der Eisenbahnen, "welche dem Publitum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet" sind.

iransport eröffnet" sind. 50) Art. 421 H. & S. S.: Die Bestimmungen des Abschnittes vom Frachtgeschäft "finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten".

51) Man muß sich gegenwärtig halten, daß die Bestimmungen des H. G. B. über das Frach:gelchäft auch auf Schiffer auf Binnengewässern Anwendung finden (Art. 390).

52) Vorbem war die Frage streitig. J. N. in Ztschr. f. R. u. St. 1847 II.

S. 492 fg. behauptete, eine Eisenbahn falle nicht unter ben Rechtsjatz des §. 1316, weil fie eine öffentliche Berfendungsanstalt fei, und die Unternch-mung hafte wohl für das Verschulden der fie repräsentirenden Direction, nicht aber für jenes der im Betriebe verwendeten Diener. Die Gifenbahnbetriebs-D. v. 16. Rov. 1851 Rr. 1 bes R. G. B. 1852 §. 19 entschied jeboch im Sinne bes §. 1316 b. G. B.: "Die Betriebs-unternehmungen haften für bie burch eigenes ober durch Berschulden ihrer Beamten und Diener an Berfonen und Sachen zugefügten Befdabigungen ... nach den Bestimmungen des a. b. G. B. über Schabenerfas." Bgl. auch Ranba G. 3. 1869 Nr. 50.

53) Ueber die Haftpflicht der versendenben und abgebenden Eisenbahn für anbere Eisenbahnen, die Haftpflicht für ihre Leute und über die Beweislast hinsichtlich der Schuldlosigkeit voll. das Betriebsreglement (Hand. M. Bdg. vom 1. Juli 1872 Nr. 90 R. G. B. lit. B. §§. 17-19) und jest das Betriebsreglement für die Eisenb. der im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder v. 10. December 1892 Nr. 207 R. G. B. Postanstalt. Nach §. 32 der Fahrpost-O. v. 12. Juni 1838 Nr. 280 J. G. S. übernimmt sie "die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Verlust oder Abgang ober die Beschädigung möge durch Verschulden oder Verlust oder Abgang ober die Beschänstalt oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß⁵⁴) herbeigeführt worden sein." Aehnliche Bestimmungen enthalten §. 58 ebba. hinsichtlich des Reisegepäcks beim Personentransport, und die §§. 2, 20, 69 der Briefpost=O. vom 6. Nov. 1838 Nr. 302 J. G. S. hinsichtlich der recommandirten Briefe und Eftaffetensendungen.⁵⁵

Auf andere als die in den §§. 970, 1316, 1317 angeführten Unternehmungen, z. B. auf Badeanstalten dürsen die Bestimmungen dieser Paragraphen nicht ausgedehnt werden. Arg. §. 1313 b. G. B. ⁵⁶) ⁵⁷)

§. 360.

B. Der Leisvertrag (die Leise, commodatum).1)

Der Leihvertrag entsteht durch Uebergabe²) (ist also Realvertrag) einer unverbrauchbaren⁸) Sache zum unentgeltlichen⁴) Gebrauch für eine (aus= brücklich oder durch die Absicht des Gebrauches vgl. §. 973) bestimmte Zeit.⁵) Ob die Sache beweglich oder unbeweglich (z. B. ein Zimmer) ist, wird nicht unterschieden⁶); der Commodant (Leiher, Verleiher) muß

Dazu v. Buschmann und Rumler v. Aichenwehr Das neue Eisenbahnbetriebsreglement (Rec. in b. G. g. 1892 Rr. 47), Bollatscheft in b. G. h. 1894 Rr. 7-10, Schwab Die Reuerungen im Eisenbahnbetriebsreglement . . Bien 1892 (rec. v. Strauß in d. Jur. Bl. 1894 Rr. 14). UeberhauptRojenthala. a. D. §. 22 ff. (oben §. 356 Rote 20).

3. 22 fl. (wird 9. 350 schle 20). 54) Weniger weit geht der Poftvereinsvertrag v. 18. Aug. 1860 Nr. 1 R. G. B. v. 1861 §. 75, wonach das Poftärar für Verluft und Beschädigung der zur Postbesörderung vorschriftmäßig übergebenen Sendungen mit alleiniger Ausnahmedes durch Krieg oder un abwend bare Folgen von Raturereignissen herbeigeführten Schadens haftet.

55) Für die ersteren werden 21 fl., für die letzteren 26 fl. 25 fr. öftr. 28. als Entschädigung vergütet.

als Entschädigung vergütet. 55a) Bgl. jest Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891 Nr. 97 N. G. Bl. ex 1892 Art. 8, Schlußprotol. II, Uebereinkommen über den Austausch von Briefen ... Art. 11, von Bostvakten, Art. 13, über den Bostauftragdienst Art. 11. 56) So Entsch. Sammlung IV. Rr. 1949, während Entsch. G. g. 1866 Rr. 77 [= Sammlung V. Nr. 2531] den §. 1316 auch auf Badeanstalten anwendet. Nehnlich Entsch. G. S. 1870 Rr. 31 [= Sammlung VII. Rr. 3580], jedoch mit dem Motiv, daß sich die Badeanstalt, indem sie die Einrichtung trifft, daß der Schlässellt der Cabine immer in der Verwahrung des Badebieners bleibt, eben hiedurch mit dem Badegaste in das unmittelbare Verhältniß eines Verwahrers versetzt, und darum auch die Haftung eines solchen für die in der Cabine hinterlegten Sachen tragen müsse der Haftung der Badeanstalt-Unternehmungen in Betreff der in den Gabinen zurückgelassenen Berthgegenftände, in d. Jur. Bl. 1891 Nr. 48.

57) Ueber die Haftung der Lagerhäufer vgl. das Ges. v. 28. April 1889 Nr. 64 R. G. B., insdes. §. 14 über die haftung für ihre Leute. Dazu R. Abler Desterr. Lagerhausrecht, Berlin 1892 S. 107 ff. nicht nothwendig Eigenthümer der Sache fein. dagegen tann der Commo= batar (Entlehner) es fein 7) (arg. 88, 1093, 1109). Gegenüber dem Berwahrungsvertrag tritt namentlich der Gegensatz hervor, daß der Ueber= geber (Commodant) bier ber wesentlich vervflichtete, der Commodatar ber wesentlich berechtigte Theil ist: er barf nämlich von der Sache den ordentlichen ober näher bestimmten Gebrauch machen, und ift erst nach Ublauf der bestimmten Reit zur Rückgabe verpflichtet (§. 972). Frühere Rurudstellung ift, wenn sie nicht bedungen wurde, selbst dann nicht erzwinabar, wenn die Sache dem Commodanten unentbebrlich wird (8. 976)⁸); wohl aber ist der Commodatar berechtigt zu früherer Rückstellung, wenn dieje nicht für den Commodanten beschwerlich wird?) Gebraucht aber der Commodatar die Sache in unerlaubter (8, 977). Urt, oder leiht er sie unberechtigterweise einem Dritten, so kann sie sofort zurückgefordert werden und er wird ersappflichtig (§. 978).10)

Der Commodatar muß die Sache nach Ablauf der beftimmten Beit zurückstellen (§. 972); ist die Zeit nicht, sondern nur die Absicht des Gebrauchs bestimmt, so darf mit dem Gebrauch nicht gezögert, und sodann muß die Sache so bald als möglich zurückgestellt werden (§. 973). Wegen von ihm verschuldeter Beschädigung oder Vernichtung der Sache ist der Commodatar schadenersappsschlichtig¹¹) (§. 979); findet sich das so bezahlte verloren gewesene Lehnstück wieder, so ist es doch darum, weil der Commodatar defien Werth bezahlt hat¹²), noch keineswegs sein Eigen= thum; er muß es daher dem rücksorben Commodanten, gegen Rückstellung der bezahlten litis aestimatio, zurückstellen (§. 980). Macht aber der Commodatar bein Rückstellungsanspruch nicht geltend, so erscheint dies nach Umständen (§. 863) als Ueberlassungs begnügen, sondern fann, wenn er es vorzieht, die Sache zurückstellen, Rückersas der bezahlten litis aestimatio ansprechen (§. 1435).¹⁸)

Die mit dem Gebrauche der Sache ordentlicher Beise verbundenen Kosten (z. B. Fütterung von Zugthieren) bestreitet der Commodatar, außerordentliche Erhaltungs= (z. B. Rur:) Kosten der Commodant; der Commodatar muß daher entweder die Sache an den Commodanten zurüchstellen, oder diese Kosten selbst vorschießen, wo sie ihm dann vergütet werden nach den Regeln, wie sie für einen redlichen Besitzer gelten (§. 981).¹⁴)

Auf Rückftellung (und Ersat) ift gerichtet die a. commod. directa. Bu beweisen hat der Commodant den Abschluß des Vertrages, nicht auch sein Eigenthum¹⁵), nicht auch, daß die vereinbarte Zeit der Rückstellung bereits eingetreten sei.¹⁶)

Der Commodatar hat die actio commod. contraria wegen Ersatzes seines Auswandes, aber kein Retentions=17) oder Compensationsrecht zu diesem Zwecke (§§. 471, 1440, oben I. §. 190 und II. §. 348 bei Note 13). — Die Rlage auf Ersatz wegen Mißbrauchs oder übertriebener Abnützung, sowie die Gegenklage auf Impensenersatz verjähren in 30 Tagen von der Rücktellung an (§. 982).¹⁸)

1) Arnbis 8. 284. Buchta 8. 319. Reller 8. 311, Solafduber II. 2. 6. 439-505. Binbideib 88. 374-376. - 2) Die bloke Uebereinfunft, bie Sache au folchem Rmede erft übergeben au wollen, ift pactum de contrahendo (8, 971). - 3) Bei verbrauchbaren Sachen entsteht ein Darleben. -4) Aft das Geschäft entaeltlich, fo ist es Miethe. -- 5) Aft die Reit nicht beftimmt, fo entsteht tein wahres Geschäft, fondern ein unverbindliches fog. Bittleiben (Precarium), welches feinen ber beiden Theile perpflichtet, baber Rudftellung beliebig gefordert werben tann (§. 974). Entich. G. 8. 1873 Rr. 19 [Sammlung XI. Rr. 4848], Solzichuber S. 494 fa., Unterbolaner II. S. 564-568. Schmibt bas Comm. u. Brecar. (1841). Bulling bas Brecar. (1846); Bindicheid 8. 376 bei. Note 2 a. E. Rach Lepterem ift es eine Uebertreibung, wenn Schmidt S. 100 bas Brecar. für ein rein factifches Berhältniß erflärt, bas erft burch gerichtliche Belangung bes Embfängers anm Rechtsverhältniß werde; es besteht vielmehr ein Bertragsverhältniß, die Rücktellung tann nicht nur mit ber Gigenthums- und Befits-, fondern auch mit der Contractsflage erzwungen werben. Aber die Barteien wollen nicht, daß an dieje Diensterweisung der strenge juriftische Maßstab angelegt werbe. Selbft wenn eine Reit für bie Rudgabe vereinbart ift, barf bies nicht fo ausgelegt werben, als fei bem Empfänger irgend welches Recht zum Behalten eingeräumt. S. jest auch Bferiche Sachenrecht I. §. 35, S. 166 ff. - 6) So auch im rom. R. Reller und Arnbis a. a. D. Binbicheib 8. 374 Rote 4. -- 7) Binbicheib 8. 374 Rr. 1 will bies nur zulaffen, wenn ber Empfänger über sein Eigenthum nicht im Frrthum war; er will auch bie Berbindlichkeit des Empfängers erlöfchen laffen, wenn diefer hinterher bas Eigenthum der geliehenen Sache erwirbt. Uber es dürfte wohl auch bier bie ratio bes §. 1109, daß im Eigenthumsstreite bem juriftischen Besiger bie Beklagtenrolle gebührt (§. 319), maßgebend sein. — 8) Anders wohl nach rom. R. Bindicheid §. 375; a. A. Schmidt G. 185. — 9) R. B. wegen einer Reife. - 10) Ebenso nach rom. R. Binbicheid Rr. 1 und Note 10. - 11) Reben ober anstatt Rücktellung ber Sache. — 12) Die Bezahlung bes Berthes ift nicht Leiftung eines Raufpreifes, fondern der Entschädigung. - 13) Bolzichuher G. 503 fg. Rr. 13, Safenöhrt I. G. 199 f. -14) Die Behandlung des Commodatars ift diesfalls (und es ift dies ichwerlich zu rechtfertigen -- f. Leift bas erlaubte ungerufene Eingreifen G. 195) eine weniger günftige, als bie des Depositars nach §. 967, benn (arg. §. 331 "nach dem gegenwärtigen Werthe") vergeblich aufgewendete Rurtoften werden ihm nicht erset, was ichon barum nicht gerechtfertigt ift, weil der Fall an fich unter §. 1036 paßt, und ber Commodatar bas Recht hat, den Aufwand gar nicht zu machen, sondern die Sache dem Commodanten zurückzuftellen. - 15) Er macht ja nicht dieses geltend. - 16) Daß sie noch nicht eingetreten fei, muß vielmehr ber Bellagte beweisen -- §. 975, der sonach teine Ausnahmsbestimmung, sondern eine Anwendung der allgemeinen Grundjäte über bie Beweislaft enthält. Unger II. S. 576. Anders Beiller III. S. 216, Stubenrauch III. S. 168. — 17) Anders nach rom. R. Binbicheid §. 375 Rr. 2. 18) Bal. aber oben §. 356 Rote 19.

§. 361.

C. Das Darleben (mutuum).1)

"Der Darlebensvertrag, ein Realcontract^{1a}), verschieden von dem sog. pactum de mutuo dando^{1b}), besteht in der hingabe vertretbarer Sachen zum Eigenthum²) unter Verabredung fünftiger Rückgabe^{# 8}) in genere nach Ablauf einer gewiffen Reit4) (§. 983). Er tann zu Stande tommen auch ohne körverliche Hingabe des Darlebensgegenstandes.5) Soll ber Anleiher durch die Hingabe Giaenthümer werden. fo muk es der Dar= leiher gewesen fein); war er es nicht, fo bekommt ber Empfänger nur rechtmäßigen Befit (§. 1461), und es tonnen bie binaeaebenen Sachen. fo lange fie unvermischt und unverbraucht beim Anleiher sind, vindicirt werden, wo dann ber Empfänger zur Rückzahlung nicht verbunden er= Abgesehen davon gelten aber die wesentlichen Bestimmungen vom scheint. Darlehen, auch wenn ber Empfänger durch die Singabe nicht Eigenthümer wurde, denn es besteht tein Grund, die von ihm übernommene Rud= zahlungsverbindlichkeit für nichtig zu halten -- vorbehaltlich der Haftung bes Darleihers gegenüber dem Eigenthümer, beffen Sachen er bingab. -Auch genügt mittelbares Gelangen der Sachen vom Darleiher an den Unleiher, wenn es nur auf Rechnung bes ersteren geschieht 6a), g. B. in Folge eines an den Schuldner des Darleihers erfolgten Bablungsauftrags 7), wobei es unschädlich ift, wenn der Anleiber irrthumlich einen Anderen für den Rahlungsmandanten bielt.8)

Als Realcontract tann dieses Geschäft nicht schriftlich geschlossen werden. Die Schuldurfunde ist nur ein Zeugniß des Schuldners über ben Empfang und die eingegangene Rückzahlungsverbindlichkeit.⁹)

Das G. B. unterscheidet 9a) Gelbbarlehen (in flingender Münze, Papiergelb, öffentlichen Schuldscheinen 9b) §. 985) und Darlehen in anderen vertretbaren Sachen (§. 984). Für Darlehen in flingender Münze murden wiederholt in fritischen Zeiten Schranken des öffentlichen Rechtes gezogen burch Beschräntung auf gemiffe Münzforten, und zwingende Normen auf= aestellt hinfichtlich ber Berechtigung des Bedingens der Rudzahlung in bestimmten Geldforten (§. 986 b. G. B., Rundmachungspat. Abf. IX. 10), taij. Bat. v. 2. Juni 1848.)11) Sonst ailt die Reael, daß die Rückzahlung von Gelbbarlehen zu geschehen habe in der Bährung, in der sie gegeben wurden, und, wenn es bedungen ist, sogar in der vom Darleiher hingegebenen Münzsorte (§. 987). Darleihen in öffentlichen Schuldscheinen find im 3weifel in gleichen Schuldscheinen in genere (§. 990), ebenjo Darleben in anderen vertretbaren Sachen durch Rück= stellung in gleicher Güte und Menge zurückzuzahlen, ohne Einfluß mittlerweiliger Curs- oder Werthveränderungen auf das zu erstattende Quantum (§. 992).

Bird ftatt baren Geldes eine andere Sache zu Darlehen gegeben, burch deren Veräußerung sich der Empfänger die Darlehenssumme ver= schaffen soll, so kann dies einen doppelten Sinn haben: Entweder wird ihm die Sache um einen festgesetten Preis übergeben, der als Darlehens= fumme gelten soll (sog. contractus mohatrae)¹⁸), oder es soll jene Gelbsumme als die Anlehenssumme angeschen werden, welche der Anleiher burch den Verkaus¹³) der empfangenen Sache erlangt. Wegen der Bebrückungen des Schuldners, zu denen das erste Geschäft führen kann, ift dasselbe, wenn die hingegebene Sache ein Privatschuldschein (z. B. ein Wechsel) oder eine Waare¹⁴) ist, absolut untersagt (§. 991)¹⁵); ist sie ein öffentlicher Schuldschein, dann ist es mit der Beschränkung gestattet, daß die dem Tagescurse der Hingabe entsprechende Geldsumme als Darlehensbetrag bedungen werden darf (§. 990); die im Wuchergeset v. 1803 enthaltene Gestattung, auch den Tagescurs der bedungenen Rückzahlungsgeit zur Grundlage zu nehmen, wurde zwar zurückgezogen, dürfte aber jest wieder im Sinne des Ges. v. 14. Juni 1868 gelegen fein.

Das verzinsliche Darlehen (der "Binsenvertrag") (§. 984) ift im b. G. B. (anders noch im westgal. G. B.) nur als eine Art des Dar= leibensvertrages behandelt (val. auch oben 8. 298); bei Geldbarleben find die Rinsen in der Währung des Capitals zu entrichten (8. 999). Schon nach §. 993 konnte auch die Rückzahlung einer größeren, als der bingegebenen Summe oder einer befferen Qualität bedungen werden, wofern darin teine Ueberschreitung der Rinstare lag: das Gel. v. 14. Juni 1868 Nr. 62 8. 5 erlaubt unbeschräntt bas Beding, daß eine größere Summe ober Menge ober Sachen von befferer Beschaffenbeit zurückerstattet werden. nur müffen fie von derfelben Gattung fein, wie das Gegebene. Rach §. 996 war das Maß der Zinstare auch entscheidend für in vicom usurarum zu Gunsten des Darleihers oder eines Anderen bedungene Rebenschuldig= keiten (Alimentation, Dienstleistungen, Wohnungsrecht u. dergl.); bas cit. Befet fest aber (§. 6) den §. 996 aufer Birtfamteit, und hebt bie alten Bucherstrafgefetze¹⁶) und den §. 1000 b. G. B. auf. Schon nach dem b. G. B. griffen aber diefe Beschränkungen nicht Platz, wenn der Dar= leiher bie Gefahr bes bargeliehenen Geldes übernahm¹⁷), 3. B. im Falle ber §§. 1196, 1292 u. a.

Die Klage auf Rückahlung des Darlehens heißt condictio mutui. Der Kläger muß die Entstehung des Darleihens, nicht auch deffen Fälligkeit erweisen (§. 975), es sei denn bereits erwiesen, daß die Rückzahlungsverdindlichkeit betagt ist. Ein vollständiges Beweismittel ist der Schuldschein, vorausgesetzt, daß er alle im §. 1001 b. G. B.¹⁸) hervorgehobenen Momente enthält und den in §. 114 A. G. D. vorgeschriebenen Formen genügt.^{18a}) Wegen §. 1001 sind Darlehensschuldscheine auf den Ueberbringer ungiltig und dies bezieht sich — abgesehen von dem Falle eines gegentheiligen Privilegiums — auch auf die Partialobligationen von Privatanlehen (Hoft. Präs. Erl. v. 17. Dec. 1847). Ebenso ergibt §. 1001, daß die exceptio non num. pec.¹⁹) in das österr. Recht nicht schussjöhne nicht wirksam geklagt werden konnte²⁰), kommt bei uns nicht vor.

1) Bgl. Joj. Hoffmann Hilfsb. bei Darlehensgeschäften. 2. Aufl. Wien 1847, v. Schey Die Dbl. Berh. I. f., S. 15-186; insbes. über Begriff und Befen bes Darlebens G. 15-60. - 1a) v. Schen G. 36 ff. - 1b) v. Schen S. 172 ff.: über ben Unterichieb zwijchen Darlehensverträgen und bem Crediteröffnungsvertrag: S. 177. Abgrenzung gegen verwandte Rechtsverhältniffe (Boriduf, Discontogeschäft, Dugfiniefbrauch, irreguläres Depositum, irreguläre Miethverträge, Baarcaution) G. 46-60. - 2) Dber wenigstens Befit; f. Tert nach Note 6. Der wirthichaftliche Amed bes Geschäftes ift eben Behrauchsübertragung, bie aber bei vertretbaren Sachen eine andere inriftische Bebeutung bat, als bei unvertretbaren. Bal. v. Schen S. 16 ff., 71 ff. -3) Arnbis §. 280. — 4) Sie braucht nicht genau bestimmt zu fein, fie tann auch aus der Absicht ber hingabe erichloffen werden; eine gemiffe Frift wird mit jeder Darlebensbingabe verwilligt, ba lettere fonft teinen Ginn hatte. Binbicheid §. 371 Note 4. In folchem Falle fommt §. 973 analoa sur Anwendung. - 5) Bgl. §. 959 mit §. 1377. Binbicheid §. 370 Rr. 1. p. Schep S. 18. Auch die Berabredung gehört hieher, daß der Schuldner eine ihm vom Gläubiger gegebene Sache verfaufe und ben Raufpreis als Darlehen behalte (L. 11, 15 D. de R. C. 12, 1, Reller G. 565, Binbfcheid §. 370 Rote 10) — ein Fall, den Unger (revid. fachi. Entw. S. 96) burch eine traditio brevi manu erklärt. — 6) Bgl. über diese bestrittene Frage, namentlich die jog. cond. de bene depensis Reller S. 566. Buchta §. 304, Arnbts a. a. D. bef. Anm. 3, Bindscheid §. 370, Heimbach Rechtsler. II. S. 916. — 6a) v. Schey S. 80 ff. — 7) Reller S. 565. - 8) L. 32 D. h. t. 12. 1. Sog. Cond. Juventiana, eigentlich eine cond. sine causa. Arnbis Anm. 3, Bangerow §. 628. A. Rr. 5. Die ratio ift barin gelegen, baß bei biejem Geschäft an einem Arrthum in ber Berfon des Gläubigers nichts gelegen ift. -- 9) "Auch in ber Ausfertigung, bezw. in der Uebergabe und Uebernahme eines Darlehensichulbicheines als folcher (liegt) tein Darlehensvertrag." v. Schey G. 174. S. auch unten Rote 18. - 9a) v. Schen G. 60 ff. - 9b) v. Schen G. 63 ff. - 10) Dieje beiden Stellen beziehen sich insbes. auf die sog. Finanzpatente v. 20. Febr. 1811 (vgl. dazu oben §. 341 Note 6), 1. Aug. 1812, 1. Juni 1816. -11) R. G. S. Rr. 1157, wonach, ben Sall ausgenommen, bag bie Bablung in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebührt, die Banknoten im vollen Rennwerth angenommen werben müssen. (Dben 8. 341.) Seit der Birtfamteit ber taif. Bbg. v. 7. Febr. 1856 Nr. 21 R. G. B. tann bie Rudzahlung von in klingender Münze gegebenen Darlehen wieder in klingender Münze giltig bedungen werden. - 12) So holzschuher II. 2. S. 55 Rote *; Arndts §. 280 Anm. 3 und Buchta §. 304 Rote d scheinen unter contr. moh. jedes Darleben zu verfteben, welches burch hingabe einer Sache, um fich ein folches zu verschaffen, entsteht; Bindscheid §. 261 Rote 8 a. E. versteht barunter ben "Bertauf eines beliebigen Gegenstandes auf Credit und fofortigen Rücklauf besfelben um eine geringe Summe"; ebenfo v. Schey S. 83 f., doch hält er bas Geschäft an sich nicht für ungiltig. --13) Bu bem er vom Darleiher beauftragt ift. - 14) "Baare" heißt juriftijch jebe Bertehrsjache im Gegenfat zum Breis (vgl. Bangerow III. S. 442 §. 632); in biejem Sinne nimmt bas Bort auch 3. B. §. 1046 b. G. B.; §. 991 umfaßt allo felbst unbewegliche Sachen. - 15) Bal. unten §. 416 **§§.** 361, 362.

Rr. 1, Bfaff Sur. 81. 1885 Rr. 25 G. 294 Gp. 1. v. Gdeb G. 65 f. Rrasnopolski in b. Brag. Jur. Btlijchr. 1891 G. 113 f. Der Anleiher braucht, ba der Bertrag nicht gilt, den Breis nicht zu bezahlen, sondern ftellt die Sache, oder wenn er dieje nicht mehr hat, ihren Berth zurud. -16) Das neue Gefetz v. 28. Mai 1881 Nr. 47 R. G. B., betreffend Abbilfe wider unredliche Borgange bei Creditgeschäften, beruht auf ganz anderer Grundlage. Bgl. v. Schep S. 138 ff. - 17) Rach rom. R. beim foenus nauticum und quasi nauticum. - 18) Diefer Baragraph fteht in Uebereinftimmung mit §. 887 b. G. B. - Rot. Act. bei Darlebensverträgen unter Chegatten : Gef. v. 25. Juli 1871 Rr. 76 R. G. B. S. 1 lit. b. Darüber v. Schey S. 87 ff.; gegen ihn Roztocil Bur Auslegung bes §. 1 lit. b bes Gef. v. 25. Juli 1871, in b. Rot. Rtg. 1890 Nr. 49-51; R-r Studien . . . Rr. II: Muß die Darlebensvaluta vor dem Notar zugezählt werben? in b. Rot. 8tg. 1879 Nr. 21; vgl. auch Roztocil Schuldbefenutniffe zwijchen Chegatten in Bechlelform find ungiltig, in b. Rot. 8tg. 1892 Nr. 14. -- Ueber bas Berbot bes Darlehens an Golbaten und Officiere, an gewerbliche Hilfsarbeiter und zwischen Staatstaffen: v. Schen S. 90 ff. - Bal. noch bie in ber 14. Aufl. ber Danz'ichen Ausa. S. 414 angeführten besonderen Bestimmungen. - 18a) v. Schey S. 159 ff. - Bgl. auch bas Gutachten ber hofcommiffion vom 9. Sept. 1830, mitgetheilt von Ofner in b. G. S. 1886 Rr. 52 unter dem Titel : "Ueber die Glaubwürdigkeit der an den Ueberbringer zahlbaren Schuldverschreibungen nach dem b. G. B." — 19) Bgl. über fie Arndts 8. 281, Buchta 8. 305, Reller §. 298, bef. Binbiceib 8. 372, 9. Sch. Die exc. non num, pec. in ihrer Unwendung im öfterr. Civilprocefs, in b. G. S. 1886 Nr. 40, v. Schey S. 164 ff. Nach öfterr. R. hat ber Schuldschein eben fofort Beweistraft. - 20) Arnbts §. 282, Buchta 8, 306, Reller 8, 297, Binbiceib 8, 373.

§. 362.

D. Der Pfandverirag (pignus).

Der Pfandvertrag wird eingegangen durch Uebergabe einer Sache¹) an einen Gläubiger, damit ihm dieselbe als Pfand für Befriedigung einer Forderung Sicherheit gewähre²) (§. 1368). Die Handlung des Eintragens einer Hypothet in's öffentliche Buch, die im §. 1368 gleich= falls als Pfandvertrag bezeichnet ist, ist kein zweiseitiges Geschäft, kein Bertrag.³)

Daß der Berpfänder Eigenthümer der verpfändeten Sache sei, ist zum Bustandekommen des Pfandvertrags nicht wesentlich⁴); der Empfänger aber darf nicht selbst Eigenthümer derselben sein.⁵)

Der Vertrag verpflichtet den Empfänger, die Sache in dem Zuftand, in dem er sie empfangen hat, nebst allem Zuwachs zurückzugeben, sobald er für seine Forderung anders, als durch Veräußerung des Pfandes befriedigt, oder das Pfandrecht aus einem andern Grunde aufgehoben worden ist⁶), bis dahin aber das Pfand sorgfältig zu verwahren, unter ber nämlichen Verantwortlichkeit, wie sie einem Depositar obliegt (§§. 1369, 459, oben §. 359 a. A.). Für den Zufall, den er nicht verschuldet hat, haftet er nur im Falle einer Afterverpfändung (§§. 459, 460, oben I. §. 138 vor Note 33). Wurde die Sache in Ausübung des Pfandrechts veräußert, so ist nur der Uebererlös zu restituiren (§. 464).⁷) Ein Fruchtbezugsrecht an der verpfändeten Sache hat der Pfandgläubiger nie, nur der unschädliche Gebrauch kann ihm eingeräumt werden (§§. 1372,

Bur Geltendmachung dieser Ansprüche dient die a. pign. in personam⁸) directa, welche keiner Berjährung unterliegt (§. 1483). Der Kläger muß beweisen die Hingabe der Sache zu Pfand und die Erlöschung des Pjandrechts⁹); eine Erleichterung des ersteren Beweises ist möglich durch den sog. Bfandschein (§. 1370).

459).

Gegenforderungen des Pfandgläubigers (a. pign. contr.) können entstehen wegen Verwendungen (§. 1036 fg.), ferner auf Schadenersatz wie beim Verwahrungsvertrag (§. 967), und aus dem Grunde der Gewährleistung (§§. 1369, 458).¹⁰)

Das (rein persönliche) Verhältniß aus dem Pfandvertrage tann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Pfandgläubiger die Forderung weiter cedirt und dem Cessionar die Pfandsläche übergibt, wozu er (anders als der Verwahrer nach §. 965) berechtigt ist (vgl. §§. 454, 1358); Forderungen wirken eben nicht gegen Dritte: der ursprüngliche Gläubiger tann zur Rückstellung der Sache nicht verhalten werden, weil er sie nicht mehr hat, und der Cessionar hat eine Verbindlichseit zur Rückstellung gegen den Verpfänder nicht übernommen. Doch stehen dem Verpfänder andere Schutzmittel (§§. 366, 1435, 1395 u. a.) zu Gebote.

1) Alfo Realvertrag; der Bertrag, ein Bfand fünftig geben zu wollen. ift pactum de contrahendo (§. 1368). — 2) Arnbis §. 288, Binbicheid §. 381. — 3) Die in der Berpfändungsurfunde enthaltene Antabulationsclaufel ift zwar Bertragsbestandtheil, aber tein Bfandvertrag, da fie bas Bfandrecht nicht "wirklich einräumt"; sie ift aber auch nicht ber in §. 1368 erwähnte Borvertrag, da fie nicht einen erst abzuschließenden Bertrag vorbereitet. Bgl. auch oben I. §. 220 Note 10 c. - Auch ift bas aus ber Intabulationsbewilligung des Berpfänders, fowie das aus der Intabulation felbit berporgehende obligatorifche Berhältniß zwischen Eigenthumer und Bfanbalaubiger ein von dem aus dem (wirflichen) Bfandvertrag entspringenden wesentlich verschiedenes; insbes. entsteht | daraus weder eine Bermahrungs- noch eine Rudftellungspflicht. - 4) Arndts a. a. D. - 5) Bindicheid §. 381. - 6) Arnbis a. a. D., Bindicheid §. 382. - 7) Freilich in der Regel nur vom Gerichte. - 8) gum Unterfchied von ber dinglichen Bfandtlage (a. 'pign. in rem.). Bgl. 3. Seller Ueber die rechtliche Ratur ber Rlage auf Rückzahlung einer Barcaution, in d. G. 3. 1876 Nr. 31, 32. --9) Nicht auch das Eigenthum des Pfandes: Entsch. G. S. 1870 Nr. 28 [= Sammlung VIII. Nr. 3736]. - 10) Reller §. 312 S. 588, Binb. fceib §. 382.

Jweiter Citel: Peräußerungsverträge.

§. 363.

A. Der Fauschvertrag (permutatio).

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch gegenseitig die Leistung eines Gegenstandes¹) versprochen wird, welcher nicht ausschließlich den Charakter des Preises an sich trägt²) (§. 1045). Darum kann Geld ber Regel nach nicht Gegenstand des Tausches sein, es sei denn, daß ihm im ein= gelnen Falle nicht die Preissunction zukommt.³)

Der Tausch ist Consensualcontract⁴); die Tradition der Leistungsobjecte gehört nicht zur Versection des Vertrages, sondern nur zur Erwerbung des Gigenthums (§. 1045).⁵)

Birtung: Aus dem Tausch entsteht die Verbindlichteit beider Contrahenten zu gegenseitiger Tradition der vertauschten Sachen gemäß der getroffenen Verabredung, zur rechten Zeit, am gehörigen Orte und in dem zur Zeit der Vertragschließung bestehenden Zustande, also auch frei von damals mit der Sache nicht verbundenen Lasten; auch — wenn nichts Underes verabredet ist — mit allem Zuwachs und Zubehör (§. 1047). Schuldbare Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeiten macht ersatyplichtig (§. 1047). Doch ist tein Theil verpflichtet, vor dem anderen zu erfüllen, wenn es nicht bedungen ist; so lange der Eine mit feiner Leistung nicht vorgegangen ist, ist auch der Andere nicht in mora (§. 1052).⁶)

Bis zur Uebergabe kann das Tauschobject Beränderungen (zufällige Beschädigungen, Zuwachs, Früchte) erfahren (vgl. oben §. 340). Abweichend vom gemeinen Recht ist bei uns rücksichtlich dieses commodum et periculum rei nondum traditae zu unterscheiden:

1) War für die Uebergabe eine bestimmte Zeit festgeset, und wurde die Sache in der Zwischenzeit entweder außer Verlehr geset?) oder ganz oder über die Hälfte am Werth vernichtet oder sonft um einen solchen Werthbetrag beschächt, so gilt der Tausch als nicht geschlössen (§. 1048).⁸) Der Besitzer dieser Sache hat teinen Anspruch auf die Gegenleistung, und muß, was er von ihr bereits erhalten hat, restituiren (§z. 1435, 1447). Wird der Bertehr der Sache wieder gestattet⁹), so lebt der Vertrag nicht wieder aus.¹⁰) — Geringere (zufällige) mittler= weilige Verschlimmerungen heben den Vertrag nicht auf, sie gehen aber auf Rechnung des traditionspflichtigen Besitzers (§. 1049)¹¹), d. h. er hat nun nur Anspruch auf eine verhältnismäßig herabgeminderte Gegen= leistung¹²) (§. 1447). Die Wahl, welcher von mehreren geleisteten Gegenständen zurückgegeben werden soll, hat der Gegentheil (arg. §§. 1436, 906).

Naturale wie Civilfrüchte ber Zwischenzeit bleiden dem traditions= pflichtigen Besitzer (§. 1050). Bei den ersteren entscheidet diesfalls die Absonderung, bei den letzteren die Fälligkeit; anders nur bei periodisch wiederkehrenden Zinsungen¹⁸), welche eigentlich für jeden Tag gebühren und deren Zahlung nur aus äußerlichen Gründen an bestimmte Tage gebunden ist; diese sind pro rata temporis zu theilen. — Wie mit den Früchten steht es auch mit den Lasten¹⁴); sie treffen den Traditions= pslichtigen nach Maß der ihm zu Guten kommenden Genußdauer; periodisch zu entrichtende sind also pro rata temporis zu theilen (§. 1049).

Ift die vereinbarte Traditionszeit vorüber, so gilt in allen diesen Beziehungen, mag tradirt sein oder nicht¹⁶), das Gegentheil. Die seither entstandenen Rutzungen gebühren dem Uebernahmsberechtigten, den seither entstandenen Zuwachs darf der Traditionspflichtige nicht mehr für sich wegnehmen (§. 1050). Alle zufälligen Beschädigungen und die Lasten der Sache treffen von nun an den Uebernehmer; er muß also den Bertrag ersüllen, mag auch dasjenige, was ihm gebührt, durch Zufall ganz untergegangen sein (arg. a. contr. §§. 1048, 1049).

2) Bar für die Uebergabe teine Reit bestimmt, dann entscheidet ber Reitpunkt der Uebergabe, vorausgeset, daß nichts anderes verabredet ift und tein Theil im Berschulben versirt (8. 1051). Der vor der Ueber= gabe burch Rufall erfolate vollständige oder mehr als die Hälfte bes Werthes ber Sache vernichtende Untergang hebt ben Tausch auf, andere zufällige Berichlimmerungen treffen den Traditionspflichtigen: umgefehrt tommen ihm bis zur Uebergabe auch die Nutzungen zu statten, und ebenso trägt er bis dahin die Lasten ber Sache. Unter Uebergabe ist bier aber immer — auch bei unbeweglichen Sachen — bie Besitzübertragung, nicht bie bücherliche Umschreibung (M. R. zu §. 431) zu verstehen; nur bie erstere ift eine (bie mabre Erfüllung des Bertrages bildende) Bandlung bes Contrabenten; bie lettere, als eine handlung des Gerichtes, könnte bie Bartei gar nicht für einen bestimmten Beitpunkt versprechen; fo tann benn die Willensmeinung der Barteien in Betreff bes Ueberganges von Gefahr und Nutzungen ber Natur der Sache nach nur an die phylische Uebergabe getnupft fein.

Diese Regeln gelten nur für den Tausch von Species (§§. 1048, 1051, vgl. auch §. 1447 a. A.). Gattungssachen und Quantitäten als solche gehen weder unter, noch tragen sie Früchte.¹⁶)

1) Auch unförperliche Sachen, jedoch nicht handlungen (§. 1173). Bgl. Bangerow III. S. 442. — 2) Arndts §. 308. Sonft ift das Geschäft Rauf. — 3) So beim Geldwechsel, ober wenn die Münzen als Individuen in Betracht tommen. - 4) Doch bedürfen Tauschverträge unter Chegatten ju ihrer Giltigfeit eines Rotariatsactes. Gef. v. 25. Juli 1871 Nr. 76 R. G. B. §. 1 lit. b. — 5) So auch das gem. R. (Arndts a. a. O.). Rach röm. R. ift der Tausch ein unbenannter Realcontract (Reller §. 353). - 6) Die Erfüllung besteht in der Uebergabe; der Umstand, daß die bücherliche Umschreibung noch nicht vollzogen, ober noch nicht möglich ist, tann nicht eingewendet werden: Entich. G. 8. 1871 Nr. 97 [= Sammlung VIII. Nr. 3883]. 7) 3. B. durch ein Aussuhrverbot die Uebergabe an den im Auslande lebenben Contrahenten unmöglich gemacht. - 8) Rachfolgende Richtigkeit. Bgl. Bb. I. §. 129. — 9) Bezw. wird die Beschädigung durch Ausbesserung behoben. — 10) Er bedürfte neuer Abschließung. — 11) Anders beim Taujch in Baufch und Bogen; hier trifft ber Bufall ben Gegner (fofern nicht eine Berschlimmerung über die hälfte vorliegt §. 1049), der trop herabgeminderter Leiftung zur vollen Gegenleiftung verpflichtet bleibt. — 12) Läßt sich biese wegen Untheilbarkeit des Gegenstandes nicht herabmindern, so muß er den Rehrwerth bar vergüten; hat er das Ganze bereits erhalten, so muß er das zu viel Erhaltene restituiren. — 13) J. B. Bestandzinsen. — 14) J. B. der Steuerlast. — 15) In der Verabredung, zur bestimmten Zeit zu tradiren, liegt der Wille, es solle von da an der Uebernehmer als Eigenthümer betrachtet werden, also Geschr und Vortheil tragen und genießen, mag er auch noch nicht Eigenthümer geworden sein. Es gebührt ihm daher, troß §. 399, auch der Antheil an dem später in dem vertauschten Grundstuck gesundenen Schafe. — 16) Begünstigungen gewisser Tauschgeschäfte aus vollswirthschaftlichen Gründen s. insbes. Ges. v. 6. Febr. 1869 Rr. 18 R. G. B. §. 9 fg., Ges. v. 7. Juni 1883 Rr. 93 R. G. B. §. 1 fg. Navratil Die Commassiationsgeset, in d. G. H. 1883 Rr. 54, 84.

B. Der Kaufverfrag (emtio venditio).1)

§. 364.

1. 3m Allgemeinen.

Der Raufvertrag besteht darin, daß der Eine (der Vertäufer) sich verbindlich macht, dem Anderen einen gewissen Vermögensgegenstand zu überlassen, dieser (der Räuser) dafür einen Geldpreis als Gegenleistung zu entrichten²) (§. 1053). Wesentlich ist also:

 einerseits ein in Gelb bestimmter Preis (§. 1054).³) Darin liegt der Unterschied vom Tausch⁴); seine practische Wichtigkeit liegt h. z. T. größtentheils⁵) darin, daß die Grundsätze vom periculum und commodum auf den Gelbpreis keine Anwendung finden.

Der Breis muß

 a) in barem Gelde bestehen. Er tann aber mit einer Neben= leistung anderer Art verbunden werden, nur darf ihr Werth jenen des Geldpreises nicht übersteigen (§. 1055);

b) beftimmt b. i. bereits so seftgesets sein, daß er nicht mehr von ber Willfür eines Contrahenten abhängt. Jit er in das arbitrium bes Käufers gestellt, so ist zwar darum das Geschäft nicht ungiltig⁶), aber es ist kein Kauf, sondern unbenannter Vertrag.⁷ Die Festsesung bes Preises kann ersolgen entweder unmittelbar oder durch Zugrundelegung von andern, ihn bestimmenden, von der Willfür der Contrahenten unabhängigen Momenten⁸); auch einer dritten bestimmten Person kann die Preisbestimmung überlassen werden⁹), wofern nur auch die Zeit bestimmt ist, innerhalb deren es zu geschehen hat; sehlt dies, oder ist die Person nicht bestimmt¹⁰), so ist der Vertrag nicht persect. Aber auch, wo dies Alles vorliegt, ist der Kauf ein bedingter¹¹), und er ist dann als nicht geschlossen, wenn die Preisbestimmung nicht in dem vereinbarten Beitraum erfolgt (§. 1056).¹²) Das Rechtsmittel des §. 934 sindet auch bei solcher Preisbestimmung statt (§. 1060). — Einer verbreiteten Doctrin folgend, verlangt das b. G. B. auch, daß der Preis

c) nicht gesetzwidrig sei (justum pretium) §. 1054, M. R. zu

§. 1059 — eine Beftimmung, bie nur Bedeutung hat, wo für gewiffe Baaren¹⁸) eine Taxe besteht¹⁴), indem in solchem Falle der Mehrbetrag nichtig versprochen ist, und polizeiliche Ahndung eintritt (§. 1059). Ein allgemeines Erforderniß jedes Kauspreises ist darin nicht zu erblicken¹⁸); zwar soll der Preis das Doppelte des wahren Werthes nicht über= steigen (§. 1060); geschieht es aber, so ist der Kauf gleichwohl nur anstechtbar, nicht nichtig.

2) Andererseits ein Kaufgegenstand, eine Sache oder ein anderer überhaupt veräußerlicher Vermögensgegenstand¹⁶), 3. B. eine Servitut, beren Ausübung, eine Forderung, das bloße Bestsrecht, eine Erbschaft, fünstige oder noch ungewisse Sachen (vgl. §. 1054)¹⁷), eine Quantität, in beren Besitz der Verläuser noch nicht ist (Lieferungstäuse), selbst Geld, wenn es als Waare behandelt wird. Nicht aber kann Gegenstand des Rauses sein das Versprechen einer Handlung oder des Gebrauches einer Sache, indem hier Dienst= oder Sachenmiethe entsteht.¹⁸) Der Verläuser muß nicht¹⁹), der Räuser barf nicht schon Eigenthümer der Waare sein.²⁰)

Der Rauf ist perfect, "sobald die Contrahenten über den Gegenstand und den Preis als gegenseitig zu gewährende Leistungen einig geworden sind ^{# 21}); einer bestimmten Form bedarf es im Allgemeinen ²²) nicht (§. 1054). So lange diese Einigung schlt, liegt noch kein vollendetes Geschäft vor; so beim Probekauf vor der Bezahlung (§. 1080, unten §. 365 Nr. 4)²³), und im Falle des §. 1056, wenn es an der Zeitbestimmung schlt (oben bei Note 10). Daß aber eine nach Maß, Zahl, Gewicht verkaufte Quantität noch nicht zugemessen, zugezählt ist (Lieferungskauf), steht der Perfection des Geschäftes nicht im Wege²⁴); nur kann vorher von Nutzungen oder Uebergang der Gesahr auf den Käufer nicht die Rede sein.

Birkung: Der Vertäufer muß den Raufgegenstand zur gehörigen Beit, am gehörigen Orte und im Zweifel mit allem Zuwachs und Bu= gebor gewähren, und für jede von ihm verschuldete Bereitelung oder Ber= zögerung feiner Leiftung haften 25); daher er bis zur verabredeten Tra= bitionszeit einem Verwahrer gleich fteht (§. 1061, oben §. 359 bei Rote 5). Der Räufer muß die Sache übernehmen, sobald fie ihm angeboten wird. bezw. zur bestimmten Beit, und muß gleichzeitig ben Raufpreis abführen 26): jedoch ist keine Partei vor der andern zu leiften verpflichtet (§§. 1062, 1066, 1052, oben §. 320 bei Note 6), wenn es nicht besonders verab= redet ist. 26a) Dahin gehört namentlich der sog. Borg= oder Credittauf b. i. bie Uebereinfunft, es folle die Sache vor Bezahlung des Preises gewährt werden (§. 1065)27); wurde ohne folche Berabredung die Sache vor Empfang des Preises übergeben, fo muß der Räufer ben Breis verginfen 28) (§§. 1333, 1334, 1052 arg. §. 1051), mährend dies beim Credittauf nicht der Fall ift, wofern es nicht bedungen wurde. - Das Eigenthum des Raufgegenstandes erlangt man durch den blogen Rauf noch nicht, fondern erft durch Tradition bezw. Intabulation. Dieje aber bewirkt Eigenthumsübergang, auch wenn bie Sache noch nicht bezahlt wurde, ohne Unterschied, ob der Preis creditirt worden ist (Borgkauf)

Digitized by Google

ober nicht (§§. 1053, 1063).²⁹) Der Verkäufer kann fich aber einstweilen das Eigenthum wirkjam vorbehalten (pactum resorv. dominii).²⁹a)

Ueber periculum und commod. rei vend. nondum traditae gelten diefelben Regeln, wie beim Tausch (§. 1064; oben §. 363); nur find fie blos auf die Waare, nicht auch auf den Preis anwendbar.

Die Alagen, die aus dem Geschäft für den Räufer und bezw. den Berkäufer erwachjen, heißen actio emti und vonditi.

1) Scheidlein Abhndlg. über den Raufvertrag. Bien 1818, 1819. Sottlieb Juriftifche Untersuchungen. I. Der Raufbertrag. Bien (o. 3.) -2) Arnbis 8, 300. - 3) Arnbis a. a. D. - 4) Rur beim Rauf aibt es einen Unterschied von Baare und Breis. Ueber bie Differenzen zwischen Sabinianern und Broculianern f. L. 1. S. 1. D. de C. E. 18. 1. - 5) Bon practischem Intereffe ift auch die Frage, ob das Bortaufsrecht nach 8. 1078 ausgeübt werden tonne, und bie verschiedene Gebührenbehandlung. - 6) Rach röm. R. (L. 35, §. 1, D. de C. E.) liegt ein negotium imperfectum por. --7) So auch nach gem. R.: Urnbis §. 300 bef. Unm. 3. Reller G. 609. Die Barteien consentiren ja, die Sache um einen angemeffenen Breiß, zu beffen Arbiter ber Räufer gemacht ift, taufen und verlaufen zu wollen. Much Bestimmung des Breifes durch billiges Ermeffen des Bertäufers tommt por. Begen überspannter Forderung ift richterliche Abhilfe möglich. L. 79. D. pro socio 17. 2, arg. §. 1152 b. G. 9. - Bgl. icon §. 1. J. 3. 23, Binbicheib 8. 386 Rote 6, Bangerow III. S. 445 fg. - 8) 8. B. Bugrundelegung bes letten, wenn auch ben Contrabenten noch unbefannten Breifes, ber für biefe Sache bezahlt wurde, oder bes Tagespreises b. i. im Zweifel bes mittleren Marttpreises bes Ortes und ber Reit, wo und wann ber Bertrag (nicht geschloffen wurde, fondern) erfüllt werben foll (§. 1058); ober: quantum pretii in arca habeo (L. 7. §. 1. D. de C. E.). - 9) Ebenjo nach L. 15. C. 4. 38, Arndts a. a. D. - 10) Arg. §. 1056 verb.: "einer dritten beftimmten Berson". — 11) Reller S. 609. -- 12) Sollen Mehrere zufammen ben Raufpreis bestimmen, fo entscheidet bie Dajorität; ift eine folche nicht zu erreichen, bann gilt ber Rauf als nicht geschloffen. §. 1057. -13) 8. B. Medicamente, Gegenstände von Staatsmonopolen, gewisse Bictualien. - 14) Reller S. 610, Bangerom S. 446. - 15) Reller a. a. D. -16) Arndts §. 300, Benedift Ueber Abstodungsverträge, in b. Rot. Big. 1885 Rr. 9. - 17) Binbicheib §. 385. - 18) Arnbts §. 300, Bangerow G. 442. - 19) Arndts a. a. D. Bindicheib §. 385. - 20) Denn "in diefem Falle liegt für den Bertäufer Unmöglichkeit der Leiftung vor, und bamit ift ber ganze Bertrag nichtig". Binbicheib §. 385 Note 6. - 21) Arnbts §. 301. - 22) Doch ift bie Giltigfeit eines zwischen Chegatten geschloffenen Raufvertrages durch die Aufnahme eines Notariatsactes bedingt: Gef. v. 25. Juli 1871 Rr. 76 §. 1 lit. b. - 23) Unger II. S. 64 Note 22, Arndts §. 301, Reller S. 618. — 24) Anders nach röm. R. Arnbis §. 301, Reller S. 617. - 25) Bindicheid §. 389 Nr. 1. - 26) Bindicheid ebba. Nr. 2. Ueber die rechtliche Bedeutung ber Einziehung des Raufpreises durch nachnahme: Richter und D. Ullmann in d. Brag. Mitth. 1882 S. 172 ff. -26a) Bgl. auch Frey Der Gesehntwurf betr. die Beräußerung beweglicher 13 Rrains, Spitem II. 2. Aufl.

Sachen gegen Ratenzahlung, in d. G. S. 1690 Rr. 29, 30. Ehrenzweig Bemerkungen zum Regierungsentwurf 'eines Gel. betr. bie Beräußerung bewealicher Sachen aegen Ratenzahlung, in d. G. g. 1890 Rr. 33, 34, Fanta Bur Reform bes Ratenbandels in Defterreich. Brag 1892 (Rec. in b. G. S. 1892 Rr. 38, von B. ebba. 1893 Rr. 45), Ofner in d. Jur. Bl. 1892 Rr. 20, 21, 1893 Rr. 6, 1894 Rr. 16. - 27) Ein Boralauf ift aber nur anzunehmen, wenn bie Absicht bes Bertäufers vorliegt, ben Breis zu crebitiren. Die factische Borausleiftung genügt nicht: Entsch. G. 3. 1868 Nr. 68 [= Sammlung V. Rr. 2630]. - 28) So auch Randa G. 8. 1869 Rr. 72 gegen Unger in b. öftr. Brtlijchr. XIV. S. 120; - bal. Arnbis §. 302. - 29) Ranba G. R. 1869 Nr. 72 Note 37. Rach röm. R. geht in folchem Falle bas Eigenthum an den Räufer erft über, wenn er bezahlt bat, es fei ihm benn ber Breis ausbrudlich creditirt. Buchta 8, 148, Solsicuber II. S. 744. - 29a) Bal. über rechtliche Bedeutung und Construction biefer Claufel: Thorich Das pactum reserv. dominii (ber Eigenthumsporbehalt). Strafburg 1875 (Rec. v. Bendt in b. Sen. Lit. Sta. 1875 Nr. 51), Ranba Gig. 2. Mufl. S. 277 und bej. Rote 29, Bfaff in b. Jur. Bl. 1885 Rr. 24 G. 278 f., Geller (Das constit. poss. und) Das pact. res. dom. in feinem 6. 991. IV. G. 85 ff.

§. 365.

2. Nebenverträge beim Kauf.

Die regelmäßigen Wirkungen des Raufvertrags (wie anderer Ber= träge) können durch pacta adjecta geändert werden in Betreff der Tra= dition, Zahlung, Berzinfung, Gefahrtragung u. f. w.¹) Das G. B. hebt im §. 1067*) die folgenden besonderen, vorzüglich beim Rauf vorkommenden Rebenverträge hervor:

1) Den Borbehalt des Biederkaufes (Biederkaufsrecht, pactum de retrovendendo²), mit der Verpflichtung, zurückzupertaufen⁸)); er befteht in der vom Räufer gegenüber dem Bertäufer übernommenen Ber= pflichtung, ihm auf Verlangen oder nach Ablauf einer bestimmten Reit bie Sache um einen vorausbestimmten Preis zurüchzuvertaufen (§. 1068). Er ist statthaft nur bei Immobilien, und begründet auch ba nur ein höchst versönliches (weder cedirbares, noch vererbliches) Recht 4) (§. 1070). Birtung: ber Räufer muß die Sache dem Bertäufer auf deffen Berlangen (bezw. in der verabredeten Zeit) gegen Empfang des Kaufpreises (im Rweifel des ursprünglichen 5)) in unverschlimmertem Zustande zurückgeben (§. 1068), und für jede schuldbare Werthverminderung ober Bereitelung ber Rückgabe haften (§. 1069). Nutzungen ber Sache mie bes Raufpreises werden nicht zurückgestellt, ba beide Theile mittlerweile wirklich Eigen= thümer waren (§. 1068). Wegen Verbefferungen ober Verwendungen. beren Nutzungen fortdauern, wird ber Räufer wie ein redlicher Befiger (§§. 331, 332) behandelt (§. 1069).

Mittlerweile hat der Räufer nicht nur zeitliches Eigenthum, sondern ift nur obligatorisch zum Rückverkauf verpflichtet.⁶) Der Rückverkauf bewirkt also eine gewöhnliche Succession, und es gehen daher auch die mittlerweile ber Sache aufgelegten Laften auf den neuen Erwerber über ⁷); ber letztere hat ihretwegen nur Ersatansprüche, wie wegen anderer Ver= schlimmerungen. Der Biebertaufspflichtige tann auch sein Eigenthum auf einen Anderen übertragen, und gegen diesen tann dann das Biedertaufs= recht (weil es eine bloße gegen den Verpflichteten gerichtete Forderung ist) nicht ausgeübt werden. Die Intabulation des Rechtes⁸) ermöglicht aber, die Klage auch gegen den neuen Sigenthümer mit Erfolg anzustellen (§. 1070); teineswegs wird aber das Recht durch die Eintragung ein wirklich dingliches (§. 9 G. B. G.).

2) Umgekehrt ist der Vorbehalt des Rückverkaufes (Rückverkaufsrecht, pact. de retroemendo⁹)) die vom Verkäufer eingegangene Verbind= lichteit, die Sache auf Verlangen des Käufers, oder in einer sonst bestimmten Zeit um einen vorausbestimmten Preis zurüczukaufen. Auch dieser Vorbehalt ist nur bei Immobilien statthaft, und begründet nur ein höchst persönliches Recht des Käufers. Seine Wirkung besteht in der Einlösungspflicht des Verläufers¹⁰) mit der Verbindlichteit, den Käufer wegen Verbestigerungen und Verwendungen wie einen redlichen Bestiger zu entschädigen (§. 1071); eine wesentlich verschlimmerte Sache braucht der Vertäufer nicht zurüczunehmen.

Beide Borbehalte könnten leicht zur Berkleidung verbotener Pfandund Borgverträge mißbraucht werden; dann gelten die Grundfätze von der Simulation (§. 1071; oben I. §. 105).

3) Das Vorkaufsrecht (jus protimiseos) ist das dem Vertäufer¹¹) vorbehaltene Recht, zu verlangen, daß der Räufer, wenn er weiter vertaufen will, vor Anderen ihm vertaufe (§. 1072).12) Das Recht ist höchft persönlich, tann aber bei bemeglichen wie bei unbeweglichen Sachen porbehalten werden. Birkung: Der Räufer muß, wenn er weiter verlaufen will, dem Bertäufer die Ginlösung anbieten; und dieser muß bei beweglichen Sachen in 24 Stunden, bei unbeweglichen binnen 30 Tagen nicht nur feine Bereitwilligkeit erklärt, sondern bie Einlösung wirklich vollzogen haben, widrigens das Vorkaufsrecht für immer erloschen ist (§. 1075).18) Der zu bezahlende Breis ift - wenn nicht anderes beredet murde - ber von dem Dritten angebotene.14) Laffen sich von dem Dritten angebotene Rebenleiftungen durch einen Schätzungswerth ausgleichen, fo muß ber Borfaufsberechtigte auch diefen Schätzungsmerth bezahlen: wo bies nicht thunlich ift, entfällt bas Bortaufsrecht (§. 1077). Auch verschenten, vertauschen ober wurch andere Geschäfte bie Sache an Dritte übertragen tann ber Bor= faufspflichtige, da er voller Eigenthümer ift, und ein Bortaufsrecht findet in allen diefen Fällen, wenn nicht besonders bedungen, nicht ftatt; es fann vielmehr nur beim Raufe 15), als dem einzigen "farblofen Geschäft" 16), bei dem die Berson des anderen Contrabenten aleichailtig ist, ausgeübt werben. Ausgeschloffen ift es auch im Falle einer gerichtlichen Feilbietung (in Bormundichafts=, Berlaffenichafts=, Erecutions=, Concursfällen)17), mo= fern es nicht intabulirt ist (arg. a maj. ad min. §. 1076).

Als reines Forderungsrecht tann das Vortaufsrecht gegen Singular= nachfolger des Vortaufspflichtigen (an welche er unter Richtbeachtung seiner

13*

Vervflichtung aus dem Nebenvertrag veräußerte) nicht ausgeübt werden (8, 1073), fondern es haftet nur ber Bortaufspflichtige für allen ans ber unterlaffenen Anbietung, bie ba hätte stattfinden follen, dem Berechtigten erwachsenen Schaden (§. 1079). Bei unbewealichen Gütern aber ift Intabulation 18) des Vortaufsrechts (§. 1073) zulässig. Dadurch wird basselbe teineswegs ein dingliches Recht (arg. §. 308 b. G. B., §. 9 G. B. G.). aber Dritte, welche bie Sache durch Schenkung, Legat, Taufch ober einen anderen, vom Rauf verschiedenen Erwerbsact an fich gebracht haben. müffen im Falle des beabsichtigten Beitervertaufs die Sache gleichfalls bem Bortaufsberechtigten anbieten. Bugleich entsteht für ihn durch bie Intabulation ein fog. Einstands- oder Näherrecht (jus retractus). d. b. das Recht, in den bereits abgeschlossenen Rauf des Dritten an dessen Stelle einzutreten 19), und ihm oder feinem Rechtsnachfolger felbst das bereits tradirte Gut mit versönlicher Alage (a. in rem scripta) gegen Bergütung des ursprünglichen Raufpreises abzufordern (§. 1079)20), wobei aber wefentlich vorausgesetst wird, daß der erfte Bortaufspflichtige mit Ber= letzung der ihm obliegenden Anbietungspflicht vertauft hat, da, wo diese Voraussehung nicht zutrifft, das Vorkaufsrecht selbst erloschen wäre (§. 1075). 21) Der Beflagte wird bier rudfichtlich der Rugungen, des Aufmandes und Schadens nach Beschaffenheit feines redlichen oder unred= lichen Besitzes - je nachdem er von der Verlezung bes Vortaufsrechtes nichts wußte oder diefelbe tannte - behandelt (§. 1079). Im Falle gericht= licher Reilbietung ber mit dem Bortaufsrecht belafteten Sache hat es nur bie abgeschwächte Birtung, "daß der den öffentlichen Büchern einverleibte

Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muß" §. 1076. 4) Der Brobekauf (Rauf auf Brobe, mit Besicht, nach Belieben, emtio ad gustam) ift Rauf unter Borbehalt der Brüfung und Billigung ber Baare durch ben Räufer 22); seine Gebundenheit hängt mährend der - meift ausdrücklich bestimmten, sonst bei Mobilien 3 Tage, bei 3m= mobilien 1 Jahr vom Tage der Tradition betragenden (§. 1082) Brobezeit²⁸) von · seinem Belieben ab. Die Wirfung 24) des Geschäftes hängt davon ab, ob die Sache bei der Tradition bezahlt wurde oder nicht. So lange dies nicht geschehen ist, ist tein Rauf vorhanden 25); die Tradition foll zunächst 26) dem Räufer nur die Brüfung der Sache ermög= lichen, daher hat er die rechtliche Stellung eines Entlebners (§. 1080), und Gefahr und Nuten der Sache bleiben mittlerweile beim Bertäufer. der gleichwohl nur zeitlicher Eigenthümer ift, da sein Eigenthum sofort erlischt, sobald der Räufer den Rauf billigt. — Ist die Brobezeit ohne erklärte Mißbilligung feitens des Räufers abgelaufen, oder hat er vor Ablauf berfelben seine Billigung ausbrücklich ober stillschweigend (durch Bezahlung) erklärt, so wird er ipso jure Eigenthümer (§. 1080).²⁷)

hatte der Käufer bei der Uebernahme bezahlt, so wird er sofort wirklicher, wenn auch vorläufig nur zeitlicher Eigenthümer; erklärt er nämlich während der Probezeit seine Mißbilligung, so erlischt sein Eigen= thum ipso jure (§. 1081).²⁸) Bis dahin trägt er die Gesahr der Sache und genießt beren Commodum. Bon einer Intabulation des Geschäfts spricht das Gesetz nicht; die Antwort auf die Frage kann aber nicht zweifelhaft sein, da es sich um einen Fall zeitlichen Eigenthums handelt.

5) Der Bertauf mit Borbehalt eines befferen Räufers (addictio in diem) ift ein Vertauf unter ber Bedingung, daß fich binnen einer gemiffen Reit 29) kein besserer Räufer findet (8. 1083). Die Bedingung ist erfüllt. wenn bie Beit verstrichen ist, ohne daß fich ein befferer Räufer gemeldet Db er beffer ift, beurtheilt ausschließlich der Vertäufer; er tann hätte. ihn vorziehen, wenn auch der erfte Räufer noch mehr zahlen wollte (§. 1085). 30) Auch hier ist die Wirfung verschieden, je nachdem die Sache bereits tradirt wurde oder nicht. 81) Wurde nicht tradirt. fo ist Die Berfection bis zur Erfüllung ber Bedingung felbit bedingt (§. 1083), Die Erfüllung der Bedingung wird aber zurudbezogen. Wurde tradirt. bann ift das Geschäft perfect, der Räufer erlangt wirkliches, aber vorläufig nur zeitliches Eigenthum, welches ipso jure aufhört, sobald sich innerhalb ber Reitfrift ein befferer Räufer findet (8. 1084). Der Bertäufer tann bann bie Sache vindiciren 82); bem Räufer bleiben aber, ba er Eigen= thümer war, die mittlerweile bezogenen Rutzungen der Sache, dem Bertäufer bie bes Gelbes 88); aus dem nämlichen Grunde wird der Räufer rückfichtlich der Berwendungen und Berschlimmerungen wie ein redlicher Befiper behandelt (§. 1085).

Von Intabulation dieses Mückforderungsrechts behufs Wirksamkeit gegen Dritte redet das Gesetz nicht; da aber dieses Recht künftiges Eigenthum, also dingliches Recht, nicht wie jenes der §§. 1070 und 1073 bloße Forderung ist, so ist die Zulässigkeit der Intabulation nicht zu bezweiseln.

*) Der im §. 1067 auch angeführte Berlaufsauftrag ift tein Rebenvertrag. S. unten §. 368. - 1) Arnbts §. 306. - 2) Arnbts §. 301. - 3) Darum heift bas Geichaft bei Binbicheib 8. 388 Bertrag auf Bieberverlauf, mährend er unter Bertrag auf Biederlauf das p. de retroemendo versteht. — 4) Darum tann dieses Recht auch im Rausvertrage nicht zu Gunften eines Dritten ausbedungen werben; Jud. B. Nr. 25 = G. 3. 1862 Nr. 156 = G. 8. 1872 Nr. 74 [= Sammlung II. Nr. 988]. - 5) Ebenso wohl auch nach rom. R. Bindicheid §. 388. - 6) Bindicheid §. 388. - 7) Beim zeitlichen Gigenthum boren bie Laften mit dem zeitlichen Gigenthum felbst auf (§. 468, bal. oben I. §. 195 bei Note 24). - 8) Dazu ift erforderlich Borlage einer Labularurtunde (§§. 26, 31 G. B. G.) — Doch ift auch eine Pränotation auf Grund glaubwürdiger Urfunden zulässig, wenn ber Bestand des Rechts und die Einwilligung zur Eintragung binlänglich bescheinigt find. §. 37 ebda. - 9) Arnbts §. 301. - 10) Auch hier wird ber Rudtäufer Succeffor bes Rudverläufers. - 11) Duß Diefes Recht wesentlich bei Gelegenheit eines Bertaufes vorbehalten werden? Rönnte es nicht auch ohne einen Bertauf und ju Gunften eines Dritten ausbedungen werden? Bgl. Rechtsfall in G. 3. 1871 Rr. 5 [= Sammlung VIII. Rr. 3943]. - 12) Arnbts §. 301, v. Larcher Erörterungen über das Bortaufsrecht, in d. Jur. Bl. 1883 Nr. 32-34. -13) Arg. verb. "wirklich einlösen". Bird das Borkaufsrecht innerhalb der

Frist nicht ausgesüht, so erlischt es, selbst wenn der mit dem Dritten geichloffene Rauf mutuo dissensu rüdgängig geworben märe; es tann eben nur bei Einer Gelegenheit ausgeübt werden. - 14) Binbicheib §. 388 Rr. 2. -- 15) Aber nicht beim Freundichaftstauf, der aus entgeltlichen und unentgeltlichen Elementen gemijcht ift (arg. §. 1077). Gerber §. 176. - 16) Gerber a. a. D. Note 3. - 17) Stubenrauch III. S. 263. - 18) Auch die Branotation ift ftatthaft, wenn ber Beftand des Rechtes und bie Einwilligung gur Eintragung hinlänglich bescheinigt find. 8. 37 G. B. G. - 19) Gerber 8. 175. - 20) Entic. G. H. 1870 Nr. 80 [= Sammlung VIII. Nr. 3887]; Am Falle eines intabulirten Bortaufsrechtes ift die Umschreibung besjenigen, ber mit Berletzung desselben das Grundstud taufweise erworben hat, nicht zulässig: §. 1079 fteht barum nicht entgegen, weil er nur ben physischen, nicht den Tabularbefit im Auge hat. Ebenso Jud. B. Nr. 68 (G. 3. 1872 Nr. 84) und Entich. G. 8. 1871 Nr. 5 = G. 5. 1871 Nr. 3 [= Sammlung VIII Nr. 3896, 3943]. -- 21) Nach gem. R. enthält bas Räherrecht nicht auch ein Borlaufsrecht (Gerber 8, 175 Rote 4), nach öfterr. R. tann man bas Raberrecht als eine durch Berichulden herbeigeführte Modification des Borlaufsrechtes anjeben. — Uebrigens ift auch für das gem. R. febr fraglich, ob Bortaufsund Raberrecht zwei wesentlich verschiedene Rechtsinstitute find, wie freilich von Gerber §. 175, Gengler S. 379 fg., Laband im civ. Arch. LII. S. 186 angenommen wird. - - Auch in G. 3. 1873 Rr. 12-15 wird bie Meinung vertreten, daß das Bortaufsrecht durch die Intabulation nicht zum Einstandsrecht werbe; biefes fei etwas wesentlich anderes; nach Einführung bes b. G. B. habe fich nur das vertragsmäßige gutsherrliche (§. 1141) und bas lehenrechtliche Einftandsrecht erhalten; bas erfte fei aufgehoben burch Pat. v. 7. Sept. 1848, 4. März 1849, das lettere durch die Aufhebung des Lebenwesens: zweifelbaft sei wegen Hofd. v. 8. März 1787 und 27. April 1787 nur, ob auch das im Bertragswege für bie Geschlechtsnachfolger vorbehaltene und intabulirte Einftandsrecht aufgehoben fei, mas der Berf. bejaht, aber dabei eine authentische Interpretation wünscht. Bal. nun Ges. v. 28. Marz 1875 R. G. B. Nr. 37 und bazu Erläuternde Bemerfungen zu dem Entwurf eines Gesets über die Birtsamkeit der in die öffentlichen Bucher eingetragenen Einstandsrechte und über bas Berjahren zur Löschung unwirtjamer Eintragungen diefer Art, in d. G. 3. 1875 Rr. 10, 11. - 22) Arndts §. 301. - 23) Die gesetliche Probezeit - eine folche kommt im rom. R. nicht vor, Bindscheid §. 387 - icheint germanistisch zu fein. Mittermaier §. 281. - 24) Die Romanisten, obwohl nicht immer widerspruchsfrei, fassen bie emtio ad gustum gewöhnlich als bedingten Rauf auf. So Arnbis a. a. D., Reller G. 618, Bangerow III. §. 635 G. 452 fg., Bindicheid §. 387, Savigny Syft. III. S. 131, Gerber §. 178. Gegen Savigny Unger II. S. 64, die Auffassung vertretend, daß bis zur Erklärung ber Billigung (auf bieje tommt es nach röm. R. an, nicht auf die Bezahlung) der Kauf gar nicht, auch nicht bedingt, bestehe. -- Etwas anderes als die emtio ad gustum ift das pactum displicentiae, ein unbedingtes Geschäft, "beffen Auflösung aber später (binnen 60 Tagen) zu erflärender Migbilligung eines Contrabenten überlaffen ift" (Urnbts §§. 249, 301, Reller §. 326; bagegen Bind-

Digitized by Google

icheid §. 323 bef. Note 14, §. 387, ber es für eine Species des Raufs auf Brobe und bie 60tägige Frift auf einen gang speciellen fall des abilitischen Ebicts beschränkt anfieht). Aus bielen beiden Inftituten hat bas öftr. R. feine Lehre vom Probetauf gebildet. — Ueber die lex commissoria f. Reller 8. 50 a. E. - Ueber die Beweislaft beim Rauf nach Brobe: Swoboba in b. G. 3. 1884 Nr. 71 und (gegen eine Bemerfung der Redaction) Nr. 89. - 25) Unger II. S. 63 und Rote 22. Damit ift nicht gesagt, bag noch fein Geschäft porhanden fei; ber Bertäufer ift ja verbflichtet, Die Gache behufs Bornahme ber Brüfung zu tradiren und tann barauf geflagt werden. Bal. jest Unger Rauf auf Brobe, in Iherings Jahrb. XXV. S. 322-354. - 26) Außerdem ift fie auch eine mirfliche Eigenthumstradition mit beigefügtem gemischten Anfangstermin. - 27) Das Gigenthum war eben icon burch die Tradition übergegangen, nur war beren Birtung aufgeschoben. --28) Diefer Fall trifft fo ziemlich mit bem rom. pactum displicentiae zufammen. - 29) Ift fie nicht ausbrüdlich bestimmt, fo gilt der für den Rauf auf Brobe bestimmte Zeitraum. - 30) Anders nach rom. R. Arndts §. 249, Reller 8, 324, Buchta 8. 263. Da es aber nicht nur auf bas plus bes Breises, sondern auch auf Rebenbedingungen antommt, deren Berth nur ber Bertaufer gehörig würdigen tann, jo ift bie Beftimmung bes öftr. R. vorzuziehen. - 31) Im rom. R. ift bas gleichgiltig. - 32) Auch gegen einen Dritten. Solafduber II. 2 G. 724 Rr. 6. - 33) Anders bas rom. R., welches bas Gefchäft durchaus als bedingtes anficht, fo bag ber Räufer bie Sache mit ben Früchten reftituiren muß. Reller §. 324. — Der Rauf mit gestattetem Rücktritt ift nach röm. R. im Aweisel anzusehen als abgeschlossen unter einer auflösenden Behingung. Bal. Binbicheib 8. 323 Rote 6.

3. Besondere Urten des Kaufes.

§. 366.

a. Der gewagte Rauf (§. 1065).

Hieher gehört ber sog. Hoffnungstauf (emtio spei) b. i. der Rauf eines noch ungewissen Vermögensgegenstandes¹) um einen Pauschalpreis (§. 1276), ferner der Nauf einer gehofften Sache (emtio rei speratae), wo von einem noch ungewissen Vermögensgegenstand ein bestimmtes Quantum um einen bestimmten Preis getauft wird²) (§. 1275). Beide Geschäfte^{2a}) sind gewagte (Glücksverträge), aber das erstere ist es in höherem Grade, da bei ihm auch rücksichtlich der Existenz, beim letzteren nur rückstücktich der Qualität riskirt wird.³) Da bei beiden das Rechtsmittel wegen laesio enormis nicht stattfindet, ist es nicht richtig, daß §. 1275 bie emtio rei sper. nicht als Glücksvertrag gelten lassen will.

Beim Hoffnungstauf muß der Räufer den Preis entrichten, auch wenn die Hoffnung ganz vereitelt wird, es gebührt ihm aber auch ein außerordentlicher Ertrag, wenn er nur in dem Bertrage verstanden war (§. 1276). Erreicht dagegen beim Kauf einer gehofften Sache der Ertrag die getaufte Menge nicht, so hat der Räufer nur den erzielten Minderertrag zu bezahlen, diesen aber, mag die Qualität gut oder schlecht sein.⁴) In beiden Fällen haftet der Verläufer für die Richtigkeit des Kaufgegen= ftandes, wie er ihn angegeben hat, oder wie er stillschweigend angenommen wurde (§. 922).

Besondere Arten des Hoffnungstaufes⁵) find: Der Rauf eines Ruges d. h. eines Antheils⁶) an einem Bergwerke (§. 1277); er ift ein gewagtes Geschäft, weil der Ertrag der Bergwerke überhaupt sehr unsicher ist. Ferner der Erbschaftskauf, d. i. der Rauf einer bereits angefallenen Erbschaft; er ist dann ein gewagtes Geschäft, wenn er in Bausch und Bogen, d. i. nicht auf Grund eines bei der Errichtung des Geschäfts aufgenommenen Inventars geschloffen wird⁷), gewagt darum, weil der Umsang der vom Räufer übernommenen Rechte und Berbindlichkeiten des Erben in diesem Falle ungewiß sein kann (§. 1278). In beiden Fällen gelten die Regeln vom Höffnungskauf, insbesondere die Bestimmung, daß der Verkäufer sir die Richtigkeit des verkauften Rechtes einstehen muß⁸) (§§. 1277, 1283).

Das sog. Ausspielgeschäft (§. 1274), bas man oft zu den Hoffnungstäufen zählt⁹), ist ein solcher nicht. Beim Hoffnungstauf vertauft der Berkäufer seine eigene Hoffnung, was hier nicht zutrifft¹⁰); auch ist es kein bedingter Rauf, denn der Räufer muß den Preis jedenfalls (nicht nur wenn der Gewinn auf ihn entfällt) bezahlen.¹¹) Der Fall gehört vielmehr zu den Loosgeschäften (s. unten §. 390).

1) 8. B. des ganzen nächtjährigen Ertrags efnes Beingartens. --2) 3. B. man tauft 10 Eimer ber nächstightigen Fechlung. - 28) Bal. über beide F. Endemann Die L. v. d. emtio rei sper. und emtio spei und beren Bedeutung für bas heutige R., in d. Bien. Btichr. XII. S. 345 ff. - 3) Bangerow III. §. 632, Buchta §. 258, Binbicheib §. 385 Rote 5. -4) Bangerow a. a. D. -- 5) Auch der Kauf einer ungewiffen ober unficheren Forderung ift ein Hoffnungstauf. Puchta 8. 258 Note 1. - 6) Seit bem Berggesetz von 1854 versteht man unter einer Ruge nicht jeden Antheil, fondern nur einen actienartigen Antheil an einem Bergwerte, bei welchem ber einzelne Theilnehmer nicht perfonlich, sondern nur in ber Art eines Actionärs für bie Schulden ber Unternehmung haftet. Bgl. über Gemeinschaft bes Bergwerkeigenthums: 5. M. Schufter in b. G. 3. 1881 Rr. 92--101. — 7) Und zwar eines Privatinventars, von ben Parteien errichtet. Die Errichtung bes gerichtlichen Nachlaßinventars fteht ber Natur bes Geschäftes als eines gewagten nicht entgegen. Das Inventar, das §§. 1278 und 1283 im Auge haben, ift fester Anschlag (vgl. §. 1099) ber Barteien, im Gegenfage zum Abschluß in Bausch und Bogen. - 8) Das Einzelne über ben Erbichaftstauf unten §. 534. — 9) Bangerow III. §. 632, Gerber §. 193 Rote 8, 11, Unger Revib. fachi. Entw. S. 79. - 10) Bal. Solafcuber II. 2. S. 678 fg. Rote * mit Berufung auf Grolman Ausspielgeschäft S. 34, Gründler Bolemit II. §. 331, Lang Rechtslehre bes Ausipielgeschäftes §. 13. - 11) Balter Suft. §. 371, Holzichuher a. a. D. Die unrichtige Auffassung hat bas fachi. G. B. S. 1481; val. bagegen Unger a. a. D. -Bedingt ift nur bie Berbindlichteit bes Bertäufers: Bindicheid §. 387 Note 1.

§. 367.

b. Der gerichtliche Rauf. 1)

Man versteht darunter den Verkauf einer Sache durch das Gericht als (nothwendigen) Stellvertreter der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen. Er findet statt in Executions- und Concurssällen (sog. noth= wendige²) gerichtliche Veräußerung) oder auch aus anderen Veranlassungen z. B. in Vormundschafts= und Nachlassabhandlungssällen (freiwillige Ver= steigerung)³), regelmäßig im Wege der öffentlichen Versteigerung (incantatio⁴), Subhastation, Auction, oben §. 313 bei Note 42 ff.); die frei= willige Veräußerung kann ausnahmsweise auch aus freier Hand (ohne Versteigerung) erfolgen.⁵)

Erfolgt der gerichtliche Verkauf, der Regel entsprechend, durch öffentliche Versteigerung, so ist er perfect mit der vollendeten Licitation, d. h. regelmäßig mit der Erklärung des die Licitation leitenden gerichtlichen Organs, daß es den Meistbieter als Räuser annehme. Als Verkäuser ist immer derjenige anzusehen, in dessen Namen das Gericht handelt; ihm kommen die aus dem Verkause für den Verkäuser erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten zu⁶) (§. 1017; vgl. §. 464 b. G. B.). Eigenthüm= lich sind dem gerichtlichen Verkause das Geschäft als nichtig erscheint; so bei Versteigerungen überhaupt die in der Licit. O. v. 15. Juli 1786 vorgeschriebenen Formen, und bei zwangsweisen Veräußerungen insbesondere die vorausgehende Schähung und die Verständigung der auf das unbewegliche Gut versicherten Gläubiger u. f. w. 7)⁷*)

Die Birkung des gerichtlichen Kaufes 8) ift wohl im Allgemeinen

 1) Bgl. Cod. de fide et jure hastae fiscalis et de adjectionibus 10. 3.
 Mittermaier Grunbfätze II. §. 282.
 2) Doch gibt es in Concursfällen auch

eine freiwillige Beräußerung. C. D. §§. 23, 147, 148.

3) Sie ift nicht immer eine gerichtliche, fondern es tommen auch Fälle freiwilliger Bersteigerungen durch die politischen Behörden vor. §. 269 a. E. des Bat. v. 9. Aug. 1854. Dahin gehört insbes. auch der Hall der Feilbietung von Staatsgütern §. 271 ebda.

4) Daher das französische vendre à l'encan und das deutsche Wort Cant. Mittermaier a. a. D. Note 3.

5) 6. 8. 232 5. 6. 8.

6) Enijch. G. 8, 1866 Rr. 4 [= Camm-Inng V. Rr. 2280]. Im Hofd. v. 15. Jänner 1787 Rr. 621 lit. s (Beffely I. Rr. 1294) wird ber Erecut ausbrüdlich Berfänfer genannt. Bgl. auch oben I. §. 124 S. 282 (1. b. as). Dagegen Exper Hyp. R. S. 233, ber überhaupt beftreitet, daß der Richter im Feilbietungsversahren eine der zunächst betheiligten Parteien vertrete; er vertrete vielmehr das Interesse beider Theile und zugleich ein öffentliches Interesse. S. noch Note 8a). Darüber, daß als Gläubiger der aus dem executiven Verlauf hervorgehenden Kaufgeloforderung der Verpfänder anzusehen sei, baber der Evictionsanspruch gegen ihn Platz greift, vgl. Pfaff G. 8. 1868 Nr. 78, 80.

7) Bgl. §§. 326-339, 347 A. G. D. Erner Sup. R. S. 339 ff.

7a) Ueber Feilbietungsbedingniffe vgl. Ungermann in d. Jur. Bl. 1884 Nr. 26, 27, 30-32. — Heller Sind bei erecutiven Feilbietungen verstiegelte Bollmachten der Licitanten zuzulaffen? in d. G. 3. 1877 Nr. 99. 8) Die Theorie hat den aus dem ge-

8) Die Theorie hat ben aus dem gerichtlichen Bertauf entstehenden Rechtsverhältnissen bisher taum die hinreichende Ausmertsamkeit zugewendet, wenn auch einzelne der hier einschlagenden Fragen jene des Kaufes überhaupt⁸⁴); es bestehen aber gegenüber dieser bestimmt ausgesprochenen Regel einige theils im a. b. G. B., theils in den Gesehen über das gerichtliche Verschren enthaltene Ausnahmsbestimmungen (§. 1089 b. G. B.). Der Ersteher erlangt den Anspruch auf Uebergabe der Sache; Derjenige, in dessen Namen veräußert wird, ebenso den Anspruch auf Zahlung des Preises, nur daß diese in der Regel zu Gerichtshanden ersolgt; insoferne nichts Anderes bestimmt wurde, fann beides sofort gesordert werden. Bei executiven Veräußerungen gilt aber das Eigenthümliche, daß der Käuser an Zahlungsstatt die auf dem Gute versicherten Schulden, wenn auch nur dis zum Belause der Raufsumme, als Selbstichuldner übernimmt (§. 328 lit. b, §. 347 A. G. O.)⁹), und nur

ichon zu wiederholten und eingehenden Erörterungen geführt haben. Bgl. Sonnleithner Ztichr. f. öfterr. R. G. 1830 II. S. 159—176, Gipan Abb. über die gesymäßige Befriedigung der Gläubiger (Graz 1837 ff.), Kopezky in Ztichr. für öfterr. Rechtsgel. 1847. I. S. 1 fg., Haimerl Beitrag zur Ertlärung des §. 338 A. G. D. Bien 1853, Haan Studien über Landtafelwefen S. 75—77, Kurnes G. S. 1866 Rr. 96, Pfaff G. S. 1868 Rr. 79, Urcher G. S. 1870 Rr. 19, I. R. in G. S. 1873 Rr. 47—54. Bgl. jest Erner Hyp. R. S. 232 ff., 347—368, Studenrauch 6. Aufl. II. S. 276 ff.

8a) Dieje Auffaffung ftößt nun auch für bas öfterr. R. auf Bideripruch: fo lehrt insbes. Erner S. 233 (mit Dernburgs Worten): "Das Berhältniß bes Richters ift ein publiciftisches und läßt fich nicht auf einen privatrechtlichen Contract oder Quasicontract zurückführen." (Nehnlich icon Bjandrechts-begriff S. 44 ff.) Confequent lehrt er weiter (S. 234), es muffe "unferer Bfandjubhastation felbst der Charafter führen." bes Bertaufs im technischen Sinne des Bortes abgesprochen werden." Gemik muß zugegeben werden, daß die Theorie fehr wohl zu dem Ergebniß tommen tann, ein gemisser Rechtsact sei bas nicht, als mas er im Gejete bezeichnet ift, benn eine gesetliche Benennung enthält als solche noch nicht nothwendig einen Rechtsjas. Allein wenn §. 1089 b. G. B. bestimmt: "Auch bei gerichtlichen Bertaufen finden bie über . . . ben . . . Raufvertrag . . . aufgestellten Borfchriften in ber Regel ftatt, in fo fern nicht . . . eigene Anordnungen" getroffen find, fo tann doch wohl darüber tein Zweifel bestehen, daß wir es bier mit einem bindenden Rechtsfage zu thun haben. Exners Lehre, der Execut hafte (fclechthin) nicht für Eviction, steht denn auch mit dem cit. §. 1089 in unvereinbarem Biderfpruch (f. unten bei Note 18b).

9) A. G. D. S. 328: "In den Reilbietungsedicten follen deutlich ausgedrückt werden . . . b) baß ber Deiftbietende bie auf dem Gute haftenden Schulden, infoweit fich ber zu bietenbe Breis erftreden wird, übernehmen muffe, wenn bie Gläubiger ihr Gelb vor der allen-falls vorgeschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten." Danach könnte es fcheinen, als ob der Meiftbieter nur als Uebernchmer jener Schulden anzuseben fei, beren Gläubiger "ihr Gelb vor ber Auffündigung nicht annehmen wollten", fo daß er rudfichtlich ber übrigen nur als vom Gericht beauftragter Rahler zu betrachten wäre; allein abgesehen bom Dolb. v. 15. Jänner 1787 Rr. 621 J. G. S. lit. s, wonach er "ben auf bem erlauften Gute mit Pfanbrecht verjehenen Gläubigern des Bertäufers foweit als fich der Kaufschilling erstredt, zu haften hat" (Beffely I. Dr. 1294), wo alfo zwischen den Tabularaläubigern, bie ihr Geld annehmen und jenen, die es nicht annehmen wollen, nicht unterfchieden wird — es tann fich ereignen, baß auch jene Tabulargläubiger, die "ihr Gelb annehmen wollen", ja felbst der Executionsführer mit dem Ersteher nachträglich das Uebereintommen treffen, daß ihre Capitalien auf dem Gute liegen bleiben follen. Es greift also wohl der Gedanke bes §. 328 weiter als fein Wortlaut. S. auch Note 11. (Ueber freiwillige Berfteigerungen f. §. 277 Pat. v. 9. Aug. 1854.)

den allfälligen Ueberschuß (hyperocha) in Barem an den Veräußerer abführt (§. 464 b. G. B.).^{9a}) Diese Uebernahme¹⁰) erfolgt im Zweifel

9a) Bgl. noch Basch Rann sich ber Ersteher burch gerichtlichen Erlag bes Rautschillungs ben Hypothelargläubigern gegenüber liberiren, wenn die Bertaufsbedingniffe nicht entgegenstehen? in d. Brag. Mitth. 1881 G. 171 ff.

10) Oben §. 335 bei Note 15 ff. Daß es fich um eine Schuldubernahme handelt, jagt der bestimmte Wortlaut bes §. 328 cit.; ber Ersteher wird alfo fomeit perfönlicher Schuldner der Tabulargläubiger, wie bas auch in der Braris burchgebends anerfannt ift: Entic. G. 8. 1859 Nr. 134, 1860 Nr. 119, 1867 Nr. 94, 1868 Nr. 96, 1870 Nr. 35, 1872 Nr. 26 [= Sammlung II. Rr. 806, 550, V. Rr. 2548, VI. Rr. 3040, VIII. Rr. 3750, IX. Rr. 4333]; der Ersteher tann daher, auch wenn er nicht mehr Befiter bes ertauften Grundftückes ift, auf Zahlung der ihm über-wiesenen Tabularschulden getlagt werben: \$1. Entich. G. 3. 1866 Rr. 4, Entich G. Z. 1870 Nr. 35, 1872 Nr. 26 [= Sammlung V. Nr. 2280, VIII. Nr. 3750, IX. Nr. 4333]; Die erfte biefer Entscheidungen motivirt biefen Sat allerdings nicht burch das Borliegen einer Schuldübernahme, fondern bamit, bag die gerichtliche Deiftbotsvertheilung als Ceffion ber Raufpreisforderung an die Spoothefargläubiger anzusehen fei, — eine An-ichauung, bie auch ber C. V. D. für Siebenb. §. 506 Nr. 3 und §. 565 zu Grunde liegt, und von Turnes a. a. D. literarisch vertreten wurde. Mit der A. G. D. ift sie aber nicht vereinbar. Mit der Sie führt dahin, daß die Tabulargläubiger nicht mehr als Gläubiger aus bem urfprünglichen Rechtsgrunde (g. B. bem Darlehen), fondern als Gläubiger aus dem Raufvertrage anzujehen wären, und daß fie pro futuro vom Capital und ben Rinfen und Roften weitere Binjen verlangen tonnten, wie benn dann auch schwer zu begreisen wäre, daß ihr Pfandrecht unverändert fortdauert. Gerade dieje Fortdauer des Bfandrechts beweift, daß die Schuld des Erftehers mit jener bes Executen identifch ift, was sich am ungezwungensten burch bie Annahme einer Schulbüberweisung (und zwar da eine ausdrückliche

Ruftimmung bes Schulbners und ber Gläubiger nicht wesentlich ift, ciner gesetslichen oder nothwendigen Schuldüberweisung) erflärt. Confequent hierzu muß ber Couldner rudfichtlich ter auf ben Deiftbotpreis gemiefenen Sypothefarforderungen als befreit angejehen werden; in der That wissen auch die Gesete weiterhin diesfalls nur mehr von einer gegen ben Räufer zuläffigen Erecution: §. 338 2. G. D. fpricht nur von der gegen ben Räufer vorzufebrenden Relicitation, und nirgends erwähnt bas Geletz einer Berechtigung, rücklicht-lich diefer Forderungen auf das Bermögen bes Executen zurückzugreifen; vielmehr beftimmt §. 464 b. G. B., es habe ber Schuldner, wenn ber Schuldbetrag aus dem Bfande nicht gelöft wird, "bas Fehlende" zu erfegen, alfo nur bas Fehlende, rudfichtlich bes burch ben Rauffchilling gedeckten Schuldbetrags ift er frei. Das erecutiv vertaufte Gut. bezw. der daraus erzielte Erlos, nunmehr ber Berfügung des Erecuten entzogen, ift ber Befriedigung ber barauf gemiefenen Gläubiger gewidmet; wie ware es da zu rechtfertigen, den Erecuten auch fernerweit mit Diefen Schulben behaftet fein zu laffen, ihm aber gleichwohl ben gablungsfond zu entziehen ?! Allerdings tann man auch Bedenten erheben gegen die hier vertretene Lehre: Goll Derjenige, der feine Forderung nur vorsichtshalber intabuliren ließ, babei aber feineswegs bie Absicht hatte, sich nur an die Specialhypothet zu halten, fondern bas anderweitige beträchtliche Bermögen Deð Schuldners als Befriedigungsobject im Auge hatte, diejes Rechtes verluftig geben, weil feine Forderung beim ezecutiven Bertaufe ber Sppothet burch ben Raufpreis gebedt ift? Soll er nicht noch nachträglich auf Befriedigung aus diejem Raufpreis verzichten und sich an seinen perfonlichen Schuldner halten tonnen, gleich als hätte er nie ein Pfandrecht gehabt? Insbesondere, wenn angenommen wird, der Ersteher habe, etwa gar dolofer Beife, das Executionsobject weit feinen mahren Berth ertauft, über tonne aber biefen Raufpreis aus feinen Mitteln nicht bezahlen: was nüpt bier

204

mit dem Raufe felbst 11), daber nur die bis zu diesem Tage anerlaufenen Binfen aus dem Raufpreise zu berichtigen, die weiter laufenden aber von dem Räufer felbst zu tragen find. 12) - Als Schuldübernehmer bat der Räufer gegen bie Gläubiger die nämlichen Einwendungen, die dem Bertäufer zuständig waren 19a); wird er in Folge ber Borichützung folcher Gin-

die Relicitation? Sollen sich die vostlocirten Gläubiger nun an den mittellofen Ersteher halten, ohne auf den vielleicht namhaften Bermögensbestand ihres erften Schuldners zurückgreifen zu tonnen (man feke gar ben Fall, bak ber erste Schuldner erft nach durchgeführter Erecution ein beträchtliches Bermögen erwirbt), mabrend bie bei der Meiftbotsvertheilung durchgefallenen Gläubiger auf diefen Rablungsfond Anfpruch haben? Gewiß ist es richtig, daß solche Ergebniffe und Difbrauche möglich find, allein bies beweift nur, daß bie Gefetgebung für folche Falle besondere Borforge treffen foll, es ift fein Argument de lege lata gegen bas oben ermiefene Ergebniß, daß die Tabularforderungen, soweit sie burch ben Raufschilling gedeckt find, ben Schuldner gewechselt haben. Diejes Ergebniß ist insbesondere auch dann von practischer Bebeutung, wenn bie übermiefenen Gläubiger mit bem Deiftbieter bas Uebereinkommen treffen, daß ihre Forderungen auf dem Gute liegen bleiben follen. Der Gedante bes Gesetses ift ja ber: bie noch nicht fälligen Schulden des Erecuten muß der Ersteher, soweit fie ber Raufpreis dedt, übernehmen; bie fälligen follen fofort zur Zahlung aus bem Raufpreis gelangen, ber Erecut also von beiden frei werden. Das vom Gesetze bezüglich der fälligen Schulden gewollte Ergebniß märe aber vollständig elubirt, wenn bas Uebereinkommen, bie Schulden auf bem Gute fteben zu laffen, bie fortbauernde haftung bes Erecuten im Gefolge hätte.

11) Auch wenn bie Gläubiger mit bem Ersteher übereintommen, die Schulben auf bem Gute fteben zu laffen, batirt die Schuldübernahme wohl nicht erft von diefer Berabredung, fondern von bem Augenblide, ba der Erecut von ben Gläubigern befreit wird, d. i. vom ge-richtlichen Bertaufe. — Daß diefer Beitpunkt ber entscheidende ift, folgt daraus, daß ichon von diefem Tage an die Glaubiger verhindert sind, gegen den Erecuten anderweitige Execution zu führen, und fich vielmehr der ruhigen Abmidlung des Meistbotvertheilungsgeschäftes anfcließen muffen. Go Entic. G. 8. 1859 Nr. 56, 131, G. S. 1857 Nr. 13 = Sla. II. Rr. 725, 999, I. Rr. 233]. Db freilich ber Grund bafür barin ju fuchen ift, baß burch bie Reilbietung bes Gutes eine Art Bartifularconcurs eröffnet werde. ber bie Befriedigungsrechte ber Glaubiger soweit hemmt, als fie fonft in den Bang der gerichtsordnungsmäßigen Befriedigung störend eingreifen würden, ist ftreitig; vgl. einerfeits Jub. Buch 9r. 57 = G. 8. 1872 9r. 81 [= Mang'iche Sig. I. 6. 57], anderfeits Archer a. a. O. Uebrigens fehlt es auch nicht an abweichenben Enticheidungen; fo geben Entich. G. S. 1870 Nr. 25, G. 8. 1870 Nr. 35 [= Echimtowsty II. Nr. 1014, Samml. VIII. Nr. 3750] bayon aus, daß das obligatorijche Berhältniß zwischen den Gläubigern und dem Ersteher erft burch den Meiftbotvertheilungsbeicheid begründet werde. S. auch bie folgende Rote.

12) So fehr bestimmt Entsch. G. 8. 1869 Nr. 22 [= Samml. VI. Nr. 3192], während in Entich. G. R. 1869 Nr. 64 = Samml. VI. Nr. 3211] Die zweite Instanz den Tag der Berhandlung über die Meistbotvertheilung, die erste und britte ben Tag des tundgemachten Berfteigerungsedictes als ben maßgebenden anfahen. Bgl. auch Entich. G. 8. 1872 Rr. 26 [= Sammlung IX. Rr. 4333], Bur Behandlung der ginsen von hypothecirten Capitalien bei der Deiftbotsvertheilung, in d. Jur. Bl. 1884 Nr. 48 (dazu ebda. 1885 Nr. 17), Till Zur Frage der Behandlung der Zinsen bei Bertheilung des Raufpreises zwangsweise versteigerter Liegenschaften, in Gellers C. Bl. VII G. 215 ff., Treitl Ueber die Grenze der haftung des Meistbotes für die Satpostzinsen, in d. Jur. Bl. 1892 Nr. 33-35; vgl. Str. Von welchem Zeitpuntte hat ber Ersteher einer im Executionswege veräußerten Realität die Steuern und öffentlichen Abgaben ju tragen? in b. G. 5. 1885 Dr. 19. 12a) Bgl. Rulit Rann ber Ersteiger

wendungen von der Zahlung einer Schuld enthoben, so wächst deren Betrag der Hyperocha zu. Der Verkäuser hinwieder kann seine Forderung auf die Hyperocha beliebig cediren; erfolgte diese Cession, bevor weitere Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Verbot auf diesen Anspruch des Verkäusers erwirkt haben, so bleiben die fraglichen Sicherstellungsmittel un= wirksam.¹⁸)

Da ber Ersteher persönlicher Schuldner ber auf den Raufpreis gewiesenen Gläubiger wird, so bleibt er es auch im Falle des Weiterverfaufs¹⁴), — es sei benn der letztere eine sog. Relicitation¹⁴s), d. i. eine gegen den ersten Ersteher wegen nicht zugehaltener Zahlungsfristen von einem Gläubiger oder dem ersten Erecuten erwirkte neuerliche Zwangsfeildietung (§. 338 A. G. O.), bei welcher der neuerliche Ersteher dem früheren gegenüber in eben jenes Verhältniß tritt, wie es zwischen diesem und dem ersten Ersteher bestand. Der neuerliche Ersteher dem in diesem Falle dem früheren jenen Theil der Schulden ab, der durch den neuen Kauspreis gedeckt erscheint, während für die durch diesen Raufpreis nicht gedecken der frühere Ersteher verhaftet bleibt¹⁵); daraus folgt zugleich, daß ein allfälliger, bei der zweiten Erstehung erzielter Mehrbetrag dem ersten Ersteher, nicht aber, wie manche meinen, dem ersten Ersecuten gebührt.

Der Eigenthumsübergang an den Räufer erfolgt auch beim gerichtlichen Raufe nicht schon mit dem Abschluß des obligatorischen Geschäftes, sondern bei beweglichen Sachen durch die Tradition, bei unbeweglichen durch die Umschreibung; ebenso gelten bei verlauften Schulbforderungen die diesfalls von der Uebertragung solcher angeführten Bestimmungen. Da hienach selbst bei einem executiv verlauften unbeweglichen Gut der Erecut dessen Gigenthümer bleibt, dis der Ersteher als Eigenthümer einverleibt wird, so wäre damit die Möglichkeit gegeben, durch eine neuerliche außergerichtliche mit sofortiger Umschreibung verbundene Beräußerung oder ebensolche neuerliche Hypothecirung¹⁶) das Recht des Erstehers zu eludiren (§§. 440, 461).¹⁷)

die in einer rechtsträftigen Kaufschillingsberechnung zur Bahlung zugewiesenen Forderungen mit Erfolg bestreiten? in d. Prag. Mitth. 1874 S. 45 ff.

13) Bal. Entich. G. H. 1870 Nr. 45 [= Schimtowsty II. Nr. 1219].

14) Bgl. die einschlagenden Entsch. in Note 10.

14a) Erner S. 364 ff., Ungermann Ueber Badium und Relicitation, in d. Jur. Bl. 1884 Rr. 45, 46; vgl. R. Roch ein Wort über Meistbotzberzinsung, in d. G. H. 1891 Rr. 34. 15) Es besteht also nicht 'etwa ein

15) Es besteht also nicht 'etwa ein Gesammtschuldverhältniß zwischen den beiden Erstehern. — Bal. auch hier die in Rote 12 a. E. anges. Entsch. G. 3. 1872 Rr. 26.

16) Auch dieje würde ja dem neuen

Hypothelargläubiger die Möglichleit eines neuerlichen (erecutiven) Berlaufes verichaffen.

17) Vor bem Gb. G. war in der Prazis auch die strenge Meinung vertreten, es sei nach der executiven Versteigerung überhaupt keine Intabulation gegen den Erecuten mehr zulässig (Entsch. G. H. 1865 Nr. 25, G. 3. 1867 Nr. 7, 65 [= Samml. IV. Nr. 1696, VI. Nr. 2576, Niehl I. S. 516]). Diese Anschauung war auch im älteren Rechte unrichtig. Der Erecut kann auch nach den Geseten aus der Zeit vor dem Gb. G. während der Dauer der Erecution das Gui veräußern, nur wird badurch die letztere in ihrem Gange nicht gehemmt (Pat. v. 5. April 1782, 3. G. S. Nr. 40, Note der Justigeseinungshoscommission v.

11m folche Epentualitäten bintanzubalten, perordnet 8, 72 G, B, G, die under: meilte bücherliche Annotation des vollzogenen gerichtlichen Bertaufs: dieje Anmertung hat die Birfung, daß weitere Eintragungen gegen den bisberigen Gigenthumer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Bersteigerung für unwirklam erklärt wird (interdictum de non alienando et onerando).172) Eine nach ber Berfteigerung, aber vor der Anmertung er= folgte bucherliche Eintragung der bemerkten Urt könnte nach dem Geifte ber diesfälligen Gesethe nur ein Recht auf die hyperocha gewähren. 18)

Abmeichend von der Bestimmung des §. 443 b. G. B. gilt bei erecutiven Bertäufen die Regel, daß die den Raufpreis übersteigenden bücherlichen Lasten zu löschen find (§. 328 A. G. D.)^{18a}), und daß sich ein intabulirtes Bestandrecht (abweichend von §. 1095 b. G. B.) in eine hppothekarisch versicherte Ersatforderung verwandelt (§. 1121), welche lettere Bestimmung auch für freiwillige Beräußerungen in Concursfällen gilt (§. 23 C. D.). Auch hat jede gerichtliche Beräußerung eine Befchränkung des auf der Sache etwa haftenden Bortaufsrechtes zur Folge (8. 1076). Auch bei gerichtlichen Räufen gelten die Grundfate von der Gewährleistung 18 b): die Evictionsleistung wegen Vertaufs einer fremden beweg-

15. Marz 1815, Soft. v. 23. Mai 1827 bei Beffely I. Nr. 1230, 1335, 1336), und nach Soft. v. 12. Oct. 1790, Nr. 65 9. G. G. (Beffely Rr. 1198) hat die erecutive Intabulation einer bereits intabulirten Forderung ben 3med, biefe Birffamteit ber begonnenen Grecution auch gegen Dritte zu ermöglichen, und bie gleiche Function hat auch die An-mertung nach §§. 3, 4 ber Min. Bdg. v. 19. Sept. 1860. (Bgl. Entic. G. Z. 1870 Rr. 84 [= Sammlung VII. Rr. 3293], wonach nach erfolgter executiver Intabulation, wenn nun der Execut Theile des in Execution gezogenen Gutes veräußert und dem Erwerber übergibt. das den Ersteher in den Besit fegende Gericht berechtigt ift, ben Erwerbern bie erworbenen Stude einfach [ohne Gigen-thumsproceg und ohne daß die Besiger bie Besithftörungellage bagegen anmenben tonnten] abzunehmen und bem Erfteher zu übergeben.) Die Erecution ift aber nicht ichon vollendet mit dem erecutiven Bertauf, sonbern - wie bie Prazis meist annimmt (f. Entsch. G. 8. 1869 Nr. 67, 1870 Nr. 49 [= Sammlung VII. Nr. 3457, VIII. Nr. 3787]) - der lette Erecutionsact ist die Besitseinführung des neuen Erstehers. Soll nun aber die Execution in ihrem Bange nicht gehemmt werden tonnen, fo ift es allerdings ein unausweichliches Bostulat,

daß den Rechtswirtungen von Verfügungen bes Executen zum Mindeften etwas entzogen ober ihnen entgegengewirkt werden tönne. In weiterer Confequenz finden wir auch schon in der älteren Prazis den Sat, daß nach erfolgter Feilbietung tein anderer Tabular-Jäubiger Seltoletung lein anderer Labandur gläubiger eine neuerliche Schätzung und Feilbietung erwirfen fann. Entich. G. 3. 1859 Nr. 56, 131, G. H. 1857 Nr. 13, 1869 Nr. 58, G. 3. 1869 Nr. 68 [= Sammlung II. Nr. 725, 999, I. Nr. 233, VII. Nr. 3346, VI. Nr. 3206].

17a) Bgl. oben §. 232. Dfner Bur Erecution von unverbucherten Befigrechten, in d. Jur. Bl. 1881 Dr. 27.

18) So icon die ältere Braris, indem fie ben Bertauf ober die Berpfändung bes Gutes burch den Erecuten als Cejbes Sulies burg ben Executen als Ee-fion oder Belaftung der Hyperocha auf-faßte. PL Entich. G. H. 1865 Nr. 96, G. 8. 1868 Nr. 20, Entich. G. 8. 1868 Nr. 97 [= Peitler Wechfelr. Entich. Nr. 362, Sammlung VI. Nr. 2813; die letzte Entich. fehlt in den Sammlungen].

18a) Robitichef Können in einer Raufichillingsberechnung zugewiesene, in ben öffentlichen Büchern nicht ersichtliche Beträge grunbblicherlich gelofcht werben? in b. Brag. Mitth. 1878 G. 165 f. 18 b) Dagegen Erner Spp. R. S. 233; f. aber oben Rote 8a a. E.; b. Barcher

Digitized by Google

lichen Sache ist jedoch ausgeschlossen, weil der redliche Räufer der Eigenthumsflage gar nicht ausgeschlossen ist (§. 367), dem unredlichen aber der Evictionsanspruch wegen §. 929 überhaupt nicht zusteht. Einen Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte gibt es bei gerichtlichen Räusen nicht (§. 935).¹⁹) In Betreff des Ueberganges der Gesahr und der Nutzungen auf den Räufer gelten auch hier die allgemeinen Grundsäte.²⁰) Ueber die Executionsnot, von 1887 val. das Procekrecht.^{20(a)}

§. 368.

C. Der Frodelvertrag.

Ein Trödelvertrag (trödelartige Commission, contr. aestimatorius) ist vorhanden, wenn Jemand eine bewegliche Sache¹) einem Anderen zum Zwecke des innerhalb einer gewissen Frist²) zu besorgenden Verkauses unter An= sezung eines Minimalpreises mit dem übergibt, daß wenn bis zum Ablauf der Frist die Sache nicht zurückgestellt wird, sie später als verkaust gelten solle, also auch nicht mehr zurückgenommen werden müsse (§. 1086).³). Davon, daß dieser Vertrag meist mit Trödlern⁴) geschlossen wird, hat er

.

Ueber die rechtliche Bedeutung der Edictsbedingung, daß der Verkäufer für das angegebene Flächenmaß des Grundes keine Haftung übernimmt, in d. G. H. 1883 Nr. 61, 62.

19) Gemeinrechtlich gilt diefer Satz nicht, wohl aber in mehreren beutschen Partikularrechten. Mittermaier Note 6.

20) Ob bie Bestimmung bes österr. R. in Betreff ber Ungiltigkeit ber Berabredung, durch welche sich Jemand verpflichtet, bei einer Licitation nicht zu erscheinen u. bgl. gemeinrechtlich zu begrfünden sei, ift streitig. Mittermaier §. 282 a. E. und Rote 12.

3. Die ü. and die filt filt voll auch bie
20a) 3u biefem Gef. vgl. auch bie
3. M. 8. v. 21. Juni 1887 3. 11250
(in b. Not. 3. 1887 Nr. 27). D. Ullmann Die Erecutionsnovelle, in b.
Braq. Jur. Btilichr. 1886 S. 63 ff., Steinbach Das Gef. vom 10. Juni 1887
betr. die Ubänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Erecutionsverfahrens zur Gereinbringung von Geldjorderungen, Wien 1887 (Rec. v. L. N. in b. Not. 3tg. 1887 Nr. 28),
S. N. Die Erec. Nov., in b. Not. 3tg. 1887 Nr. 25-27, Geller Jur Erec.
Nov., in feinem C. Bl. V. S. 449 ff., 513 fl., 577 fl., 3iftler Die Anwendung ber Erec. Nov. in b. Brazis, in b. S. 1.
1890 Nr. 16-18, 1892 Nr. 16, 17, Marconi Die Erec. Rov. in ser Brazis.

Mit einem Rechtsfall (ber fich vielleicht nicht abgespielt bat) beschäftigen fich bie nicht abgeipielt hat) veschaftigen jug ote nächsten vier bezw. fünf Aufjäge: Zur Juftration ber Exec. Rov., in d. Jur. Bl. 1888 Rr. 15, Rował Zur Exec. Rov., in d. G. Z. 1888 Rr. 18, 22, Mei stels Zu §. 5 bes Ges. v. 10. Juni 1887, G. Z. 1888 Rr. 21, Ofner Zur Sure in d. Bas Bar 24 Erec. Rov., in d. Rot. 3ig. 1888 Nr. 24. — Ueber das durch die Erec. Rov. eingeführte U eberbot vgl. Deiffels in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 36, 37, Rengel Das Ueberbot (G. M. aus b. Brag. Jur. Stijfchr.) Brag 1892. Dagegen Reiffels Die rechtliche Ratur Des Ueberbots, in b. Jur. Bl. 1892 Rr. 27, 28; gegen Beide Diner ebda. Rr. 37; vgl. noch Ririchbaum Bon der Berpflichtung des Ueberbieters bei einer erecutiven 3mmobiliarfeilbietung zum Erloge des bebungenen Badiums, in b. G. S. 1890 Rr. 8, Stein Ift der Erequent berechtigt, vor der in Folge eines Ueberbotes angeordneten neuerlichen Feilbietung von berjelben abzulaffen? in b. Brag. Jur. Biljichr. 1890 G. 31 ff., Gaar Begrün-bet § 4 ber Erec. Nov. eine Erlöfdung bes Bfanbrechts? ebba. 1888 G. 205 ff., Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 279 f. Ueber die Unwirtsamerflärung ber Feilbietung nach §§. 18-21 ber Nov.: Meissels in b. Jur. 1887 Rr. 42 bis 44 (dazu Raufmann ebda. Rr. 47), Stubenrauch G. 280.

feinen Namen. 3m röm. Recht ift er Innominatvertrag; auch nach öfterr. Recht (arg. §. 1086: "zum Berkaufe übergibt . . . ") ift er Realvertrag.")

Die Wirkung⁶) dieses Geschäftes ist verschieden vor und nach Ablauf des Termins. Vor dem Ablauf bleibt der Uebergeber (trotz der Trabition) Eigenthümer bis zum Berkauf oder der Bezahlung des Preises^{6a}) durch den Uebernehmer; dem Uebergeber fällt daher auch periculum und commodum zu, der Uebernehmer haftet nur für verschuldeten Schaden.⁷) Unkosten wegen der Sache werden dem Uebernehmer bei der Rücktellung nur vergütet, wenn sie dem Uebergeber zum Nutzen gereichen (§. 1087).⁸) Eine Alage hat der Uebergeber in diesem Stadium nicht, weder auf Rückgabe der Sache⁹), noch auf Zahlung des Preises.

Nach Ablauf des Termins wird der Uebernehmer, wenn er bis dahin die Sache weder verlauft, noch zurückgestellt hat, Eigenthümer der= selben, mag er sie bezahlt haben oder nicht (arg. a contr. §. 1087)¹⁰)¹¹), daher er im letzteren Falle unbedingt zur Preiszahlung verpflichtet ist, abzüglich der etwa bedungenen Provision. Ein Mehrerlös bleibt ihm, da er nur die Abführung des bestimmten Kaufpreises versprochen bat.¹²)

Burde kein Preis oder keine Frist für deffen Abführung bestimmt, oder ist die Sache unbeweglich¹⁸) (§. 1088), dann ist das Geschäft im Zweisel¹⁴) nicht Trödelvertrag, sondern gewöhnliche, den Regeln vom Mandat¹⁵) unterliegende Commission, und die Sache kann beliebig zurückgesordert werden (§. 1030); auch muß, wenn sie verkauft wurde, der ganze Erlös an den Uebergeber abgesührt werden (§. 1009).¹⁶) Ueber= gang des Eigenthums an den Uebernehmer durch bloßen Zeitablauf findet hier nicht statt.¹⁷)

Bei dem Trödelbertrag wie bei gewöhnlicher Commission^{17a}) erlangt ber redliche Dritte an der vom Uebernehmer erhaltenen Sache ein Seitens bes Uebergebers unanfechtbares Recht, auch wenn der Uebernehmer seinen Auftrag überschritten haben sollte (§. 1088).¹⁸) Nicht ebenso, wenn bei unbeweglichen Sachen der Commissionär seinen Auftrag überschritt; bei solchen ist es üblich, sich genau um die Vollmacht zu fümmern, daher von "redlichem" Erwerb in solchem Falle nicht die Rede sein könnte.¹⁹)

 1) So auch A. L. M. I. 11 §§. 511-526, [āch]. G. B. §. 1291. Anders die Romanisten. — 2) Die meisten Romanisten und sächl. G. B. haben dieses Moment nicht. S. Holzschuher II. 2. S. 746 Nr. 1. — 3) Veräußerung ist die haupttendenz des Geschäftes, daher die Einreihung bei Bindscheid unter die Verträge auf Rückgabe nicht gerechtsfertigt. Allein deswegen kann das Geschäft doch nicht (mit Reinhold Der Trödelvertrag, Wien 1884) schlechthin als bedingter Kausvertrag bezeichnet werden. Bgl. die Rec. (der anges. Schrift) aus O. Bähr's Feder in d. krit. Stiljschr. XXVII. S. 151. — 4) Außerdem gibt man oft. Buchhändlern Bücher, Berschleißern Loose unter diesen Bedingungen in Verlaufscommission. Gerber §. 193 Rote 8, §. 199 Rote 5. — 5) Für das röm. R. vgl. Keller §. 354. Mit dem Tert für das österr. R. einverstanden, jedoch die Bestimmung (sie steht auch im sächs. VIII. 1 (in der G. 8. 1865 Rr. 63). Habeit unter Baimerl's

Digitized by Google

Bilifchr. V. S. 134 Rote 2 hält ben Bertrag für einen Confeninalcontract. - 6) Auch hier nach bem Mufter bes A. L. R. I. 11 8.511 fa. - 6a) Hat ber Uebernehmer bezahlt, ohne die Sache verlauft zu haben, fo wird er Eigenthumer: Reller a. a. D.: nach Ablauf ber Frift wird er Gigenthumer, anch ohne ben Breis bezahlt zu haben (f. bei Rote 11). - 7) Rach rom. R. wird meift (Arnbis §. 290, Bolafchnher 8, 747 fa.) gelehrt, ber Uebernehmer habe, wenn er um ben Sandel angesucht hat, auch den Rufall zu tragen. - 8) Mljo 3. B. wohl bie Fütterungstoften bes Thieres, nicht auch bie Büchertransportfosten. - 9) Es banbelt fich also um ein zum Bortbeile bes Uebernehmers - er foll einen Gewinn machen burfen - geichloffenes Geschäft (§. 1086). - Rach röm. R. tann jedoch Rüdfitellung beliebig acforbert werben. Arnbis a. a. D., Solafduber G. 746 Rr. 1. - 10) Die Uebergabe an ihn ift zugleich eventuelle (befriftete und bedingte) Eigenthumstradition. - 11) Zeiller ad §. 1086 fg. Rr. 7, Ellinger ad §. 1086, Stubenrauch III. S. 274; Rippel VII. S. 226 will ibn bas Gigenthum erft burch Bezahlung erlangen laffen. - 12) Reller §. 354, Solzichuber S. 746, Beiller Rr. 5, Ellinger a. a. D., Biniwarter IV. S. 287, Stubenrauch III. S. 273. - 13) Der Grund liegt barin, bag es nicht üblich ift, unbewegliche Sachen fo in Bertaufs-Commiffion zu geben. Binimarter IV. G. 288. - 14) Reiller Rr. 3. - 15) Das rom. R. laft bie Grundfate vom Trödelvertrag gelten, auch wo die Frift fehlt ober die Sache unbeweglich ift (Bindicheid §. 383). - 16) Bgl. Bolsichuber G. 749. - 17) Bohl aber wird er Eigenthumer, wenn er den Breis erlegt; bei unbeweglichen Sachen muß freilich noch die Intabulation dazu kommen. — 17a) Darüber: Grünhut Das Recht bes Commissionshandels, Bien 1879. - 18) So Biniwarter IV. S. 289; Beiller Rr. 6 und Stubenrauch S. 274 beziehen diefen Rechtsfat nur auf den eigentlichen Trödelvertrag. -19) Ellinger ad §. 1088.

Pritter Citel: Miethverträge.

A. Die Sachenmiethe. 1)

8. 369.

1. Wefen derfelben.

Der Miethvertrag im Allgemeinen charafterifirt fich als entgeltliche Einräumung bes Gebrauchsrechtes einer Sache (im weiteren Sinne) oder einer Arbeitsfraft; im ersteren Falle spricht man von Sachenmiethe (loc. cond. rerum), im zweiten von Dienstmiethe (loc. cond. operarum).²) unterscheidet fich also von Beräußerungsverträgen badurch, daß bei diejen das Recht felbst, beim Miethvertrag nur deffen Ausübung an einen Anberen überlassen wird.8) Die Sachenmiethe insbesondere, für welche das

3) Man tann fagen, es werbe bei ber Dienstmiethe bie Benutzung der Berfon, wie bei der Sachenmiethe die Benupung ber Sache einem Anderen überlaffen.

¹⁾ Bal. Scheidlein Abhandlungen über ben Mieth- und Pachtvertrag. Bien 1818, 1819. Ropezin Der 280hnungsbestandvertrag. Wien 1841. 2) Reller §. 335, Windscheid §. 399.

Rrains, Syftem II. 2. Aufl.

8. 369.

b. G. B. die ältere Bezeichnung "Bestandvertrag" 4) hat, ift die gegen einen bestimmten Breis überlaffene zeitliche 5) Benutzung 6) eines unverbrauchbaren Vermögensstrückes (§. 1090). Dieje Benutzung enthält ent= weber nur einen Gebrauch oder einen Fruchtbezug; im ersten Falle spricht man von Miethe im eigentlichen Sinne, im zweiten von Bacht 7); weil nun zur Grzielung von Früchten regelmäßig Mühe und Arbeit nothwendig ift, fo wird im b. G. B. minder paffend biefes Merkmal als das das Bachtverhältniß charakterisirende hervorgehoben⁸) (§. 1091). Der Unterschied von Miethe und Bacht ift praktifch fehr wichtig mit Hinsicht auf 88. 1099. 1101. 1105-1108. 1109. 1115. 1116. 20 Gebrauch und Fruchtbezug möglich find, ift das, mas vorzüglicher ift, ausschlaggebend (§. 1091). 9)

Gegenstand der Verpachtung oder Vermiethung tann Alles fein, was möglicher Gegenstand bes Bertaufes ist, vorausgeset, daß es ent= weder unverbrauchbar, oder der eingeräumte Gebrauch von folcher Art ift. daß er auch an verbrauchbaren Sachen denkbar ift¹⁰) (§. 1092). also bewegliche und unbewegliche Sachen, auch Rechte, wie Nießbrauch, Bohnungsrecht, Gewerberechte 11), sogar das Mieth= ober Bachtrecht felbst. in welchem Kalle eine foa. Aftermiethe (sublocatio) entitebt 12): fo beareift fich. bag auch der Gigenthumer in die Lage tommen tann. feine eigene Sache. wenn deren Gebrauch einem Anderen zusteht, zu miethen (§. 1098)18); bie irrthümliche Miethung der eigenen Sache wäre jedoch allerdings nichtig. 14)

4) Auch 28 alter Spft. §. 265 hat | diefen Terminus, und hebt hervor, daß er bie ältere Bezeichnung für Bacht und Miethe ift.

5) Im Gegensatze zur immerwährenben beim Erbpacht; vgl. Entich. G. 8. 1857 Nr. 117 [= Sammi. I. Nr. 386]. 6) Sie muß nicht nothwendig eine ausschließende sein. Bgl. Entich. G. H.

1866 nr. 48 [fehlt in den Sammlungen]: Das gegen einen bestimmten Bins eingeräumte, nicht intabulirte (Dit-) Benutsungsrecht eines Beges gilt als Beftanbrecht.

7) So ichon der Cod. Theref. (Pfaff Jur. 81. 1885 Nr. 25 S. 295 Sp. 1), A. L. R. I. 21 §§. 258, 259 und ebenjo der Sprachgebrauch der Romanisten (Reller §. 336, Bindicheib §. 399 Note 4). Die Römischen Quellen unterscheiden im Ausbrud nicht Bacht und Miethe; aber fie nennen boch ben Bächter eines fruchttragenden Grund-ftudes colonus, ben Miether eines haufes inquilinus. Bindfcheid a. a. D.

8) Minder paffend - denn es unterliegt boch teiner Frage, daß die Bestandgabe eines Theaters eine Bermiethung, die eines Beidegrundes eine Berpachtung

ift, obwohl erfteres nur burch Fleiß und Dube, letterer ohne folche benutt merben tann. Die Praxis hat sich durch ben tann. Die Praxis hat sich durch die Formulirung des Geseßes in der Regel nicht irre machen lassen; vgl. Entsch. G. 3. 1858 Rr. 128 [== Samm-lung I. Nr. 316]: Bestandnahme eines zum Apotheferbetrieb bestimmten haufes zu biefem gwede ift Dieth-, nicht Bachtvertrag; Entich. G. 8. 1865 Nr. 19, 1874 Nr. 93 [= Sammlung IV. Nr. 1616, XII. Nr. 5002]: Bestandgabe eines Bimmers zum Betriebe eines Raffeefcantgewerbes ift Miethe; Entich. G. 8. 1867 Nr. 62 [= Sammlung VI. Nr. 2805]: ebenfo die Bestandnahme eines Gartens zur Errichtung eines Sommertheaters. Dagegen ift (Entich. G. 8. 1867 Nr. 73 [= Sammlung VI. Nr. 2790]) Beftandgabe einer radicirten Wirthshausgerechtjame ein Pachtvertrag. Bgl. Stuben-rauch 6. Aufl. II. S. 282.

9) Ebenso nach gem. R. Reller §. 336.

10) Windícheid §. 399. 11) Windícheid §. 399 Rote 8.

12) Arndts §. 310.

13) Arnbts a. a. D., Binbicheid Rote 10.

14) Bindicheiba.a. D. Der Eigeu-

Digitized by Google

§§. 369, 370.

Auch hinsichtlich der Erfordernisse der Sachenmiethe gilt im Allgemeinen das vom Kauf Bemerkte (§. 1092)¹⁵); sie läßt sich als ein Kauf des Gebrauchsrechtes bezeichnen. Der Vertrag ist perfect, sobald die Contrahenten über die essentialia negotii — Sache und Preis — wenn auch nur mündlich oder stillschweigend einig geworden sind (§. 1094)¹⁶); der Uebergabe bedarf es zur Versection nicht.¹⁷) Der Preis, sog. Pacht= oder Miethzins (merces) muß, wie beim Kause, in barem Gelde bestehen und genau bestimmt sein¹⁸), was jedoch, wieder wie beim Kaus, die Möglichkeit anderer Rebenleissungen nicht ausschließt (§. 1092); würde also das Entgelt ganz oder vorzugsweise in etwas Anderem, als in barem Gelde bestehen, so wäre eine Sachenmiethe nicht vorhanden¹⁹); darum liegt nicht ein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag vor, wenn das Entgelt für die überlassen Benuzung eines Gutes in einer Luote der zu erzielenden Früchte besteht (§. 1103)²⁰); nur in einer Richtung²¹) wird das Geschäft nach östr. Recht gleichwohl als Pachtvertrag angesehen.

2. Wirfung der Sachenmiethe.

§. 370.

a. Berbindlichkeiten des Bestandgebers.

Der Bestandgeber ist vermöge des Bertrages verpflichtet, die Sache dem Bestandnehmer in brauchbarem Zustande zu übergeben¹), und den zu diesem Zwecke ersorderlichen Auswand aus Eigenem zu bestreiten (§. 1096); bei Feldgrundstücken liegt darin insbesondere die Berbindlichteit zur Uebergabe in gewöhnlicher landwirthschaftlicher Cultur (arg. §. 1109). Soweit nicht das Gegentheil verabredet wurde, ist auch das Bubehör als mitvermiethet anzuschen (§§. 1110, 1094 mit §. 1047).²) Der Bestandgeber muß ferner dem Bestandnehmer während der bestimmten

thumer tann nicht verhalten werden, den Miethzins für die Zufunft zu bezahlen, und tann ihn auch für die Bergangenheit zurüchfordern, wofern der Bermiether nicht redlich ift (§. 333). Er muß aber tropdem (§. 1109) die Sache dem Vermiether zurüchtellen.

15) L. 2 pr. D. loc. 19. 2: Locatio et conductio proxima est emtioni et venditioni, iisdemque juris regulis consistit. Windscheid §. 399 a. E., Reller §. 335 a. E.

16) Ein besonderer Fall der stillschweigenden Abschließung ist die relocatio tacita (§. 1115).

17) Hierdurch und burch bie Entgeltlichteit unterscheidet sich die Miethe vom Commodat.

18) Buchta §. 365, Binbicheid §. 399, Reller §. 335, Haimberger §. 527. — Bie aus Beiller ad §. 1092 Nr. 4 erhellt, ift hauptfächlich dies der

Sinn bes nicht gut ftylisirten zweiten Sayes des §. 1092.

19) Bindfcheib §. 399.

20) So die colonia partiaria auch nach röm. R. L. 25 §. 6 D. loc. 19. 2. Bgl. auch Cod. civ. Art. 1763, 1771. Pappafava Studien über den Theilbau in der Landwirthschaft, Innsbr. 1894.

21) Nämlich rüchichtlich ber Auftunbigung und bes Berfahrens bei Streitigteiten aus diefem Bertrage. Min. Bbg. v. 16. Nov. 1858, Nr. 213 N. G. B. §. 23.

1) Befinden sich auch nur einzelne Theile des Bestandobjectes in unbrauchbarem Zustande, so ist der Bestandnehmer die Uebernahme des Bestandobjectes zu verweigern berechtigt. Entsch. G. S. 1868 Nr. 41 [= Sammlung VI. Nr. 2903].

2903]. 2) Arnbts §. 311, Reller §. 337, 28 inbicheid §. 400, Haimberger §. 529.

14*

Reit den vertragsmäßigen Gebrauch und Genuß gemähren (§. 1098). und zwar im Rweifel jeden mit der Schonung der Substanz vereinbarlichen Gebrauch und Genuß (§§. 504, 509)8), und "barf mahrend ber Dauer ber Diethe nicht willfürlich ftorende Beränderungen vornehmen" 4) (8. 1096). In der Berbindlichkeit zur Gemährung des Gebrauches liegt auch die weitere zur Erhaltung⁵) der Bestandsache in fortwährend brauchbarem Buftande (§. 1096)*); nur wenn es sich um eine gewöhnliche Ausbefferung der auf dem Bachtqute befindlichen BirtbicaftBaebaube handelt, hat der Bachter die hiezu erforderlichen Materialien, insoweit sie auf dem Bachtaute vorhanden find, ferner die Dienste, die er allen= falls als Bachter von Dritten zu fordern berechtigt ift, beizustellen 7), alles Andere aber der Verpachter zu beftreiten (§. 1096). hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden Aufwand auf die Bestandsache gemacht, oder dieselbe aus Eigenem verbessert, fo gilt er als Geschäftsführer ohne Auftrag 8), muß aber den Rückersapanspruch spätestens innerhalb feche Monaten nach der Rückstellung der Bestandfache bei fonstiger Verjährung geltend machen, weil nach Ablauf dieser Reit angenommen wird, er habe auf die Geltendmachung dieses Anspruchs ver= zichtet (§. 1097). Bas die auf der Bestandsache haftenden Laften und Abgaben anbelangt, so ift zwischen Miethen und Bachtungen zu untericheiden: bei den ersteren trägt fie der Bermiether, bei den letteren bin= gegen, mit Ausnahme ber Sypothekarlasten, regelmäßig der Bachter 9); nur wenn die Bachtung nach einem Anschlage. d. i. unter Rugrunde-

3) Denn dies gehört zum Begriffe bes Gebrauchs. Danach hat der Miether auch das Recht, den Hofraum des Bermiethers zum Zwecke der Zusahrt mit einer Equipage zu benutzen (Tegazzini und Menzel Rechtsf. im Jurift XVI. S. 447-477 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 905]). Dagegen steht dem Pächter das Recht, Sand zu graben, im Zweifel nicht zu.

nicht zu. 4) Reller §. 337. Auch der Cod. civ. Art. 1719, 1723, 1724 hebt diefen Gesichtspunkt besonders hervor. Bgl. auch §. 1118 b. G. B.

5) Dies bezieht sich jedoch nur auf die ordentlichen Erhaltungstoften; außerordentliche Unglücksfälle, 3. 18. Vermüstungen des Pachtgutes durch Elementarereignisse berechtigen nur, einen Nachlaß am Pachtzinsfe zu verlangen. Entsch. G. 8. 1864 Nr. 42 [= Sammlung IV. Nr. 1843].

6) Ebenso nach röm. R. Arnbis, Reller, Bindscheid a. a. D. Bgl. Cod. civ. Art. 1720, 1754.

7) Diefe Ausnahme kennt das röm. R. nicht. 8) Ebenso wohl auch nach röm. R. Arndts §. 311, Keller §. 377; Windicheid §. 400 will ihm bei nühlicher Berwendung nur das jus tollendi zugestehen. Bgl. auch Fürth hat der Beftandnehmer nach Auflösung des Vestandvertrages bezüglich seiner herstellungen, die von ihm in eine dauernde und sesten Bestandobject gebracht worden sind, ein jus tollendi? in d. Prag. Jur. Btilicht. 1891 S. 95 ff.

9) Nach röm. R. trägt fie, ohne bieje Untericheidung, immer der Beftandgeber (Arnbts §. 311, Bindicheid §. 400). — Den Bermiether im eigentlichen Ginn trifft daher auch die Einquartierungslaft, ausgenommen, sie wäre in Kriegszeiten vom Feinde aufgelegt worben, in welchem Falle sie nach dem Grundjaße damnum sentit dominus der Miether tragen muß (Banger ow III. S. 462 §. 641. Entich. G. H. 1870 Nr. 98 [= Sammlung VIII. Nr. 3923]). Der Miether fann im ersten Falle auch nach §. 1105 Rachlaß am Miethzins forbern.

Digitized by Google

legung einer Berechnung der mit der Pachtung verbundenen Auslagen und Erträgnisse contrahirt wurde¹⁰), übernimmt der Pachter nur die bei dieser Berechnung von den Erträgnissen abgezogenen Lasten. Daß er in allen Fällen die auf den Früchten, nicht auf dem Gute haftenden Lasten (z. B. die Einkommensteuer, vormals die Zehentlast) zu tragen hat, ver= steht sich von selbst (§. 1099).

Hat ber Bestandnehmer die dem Bestandgeber zur Last fallenden Abgaben u. f. f. bestritten, so gebührt ihm gleichfalls als Geschäftsführer ohne Auftrag der Ersatz (§. 1042). Die Geltendmachung dieses Anspruches ist jedoch keineswegs auf die im §. 1097 normirte Berjährungszeit beschränkt.¹¹)

Der Bestandnehmer kann die Bestandsache persönlich gebrauchen; er kann aber auch, wenn ihm dies im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt wurde und woserne es ohne Benachtheiligung des Eigenthümers geschehen kann, die Ausübung seines Gebrauchsrechtes einem Anderen überlassen, was man Afterbestand (sublocatio) nennt (§. 1098).¹²) Der Afterbestandnehmer steht in einem Vertragsverhältniß nur mit dem Hauptbestandnehmer, und hat daher gegen den Eigenthümer weder Rechte noch Psschehen ausübt, wirkt die gegen diesen eingetretene Erlöschung des Be= standverhältnisses 14) oder bes letzteren Berurtheilung ipso jure auch gegen den Afterbestandnehmer (§. 21 Bog, v. 16. Nov. 1858 Rr. 213 R. G. B.).¹⁵)

Bom Afterbestand verschieden ist die Eession der dem Bestandnehmer zustehenden Rechte¹⁶), durch welche der Cessionar unmittelbarer Gläubiger des Bestandgebers wird und der Bestandnehmer dies zu sein aufhört (§§. 1394—1396)¹⁷), während allerdings die dem letzteren obliegenden Verbindlichteiten nicht von selbst auf den Cessionar übergehen, sondern dies erst eine specielle Schuldübernahme voraussett (§§. 1402, 1407). Die Cession der Bestandnehmerrechte ist also — das Borhandensein der

- 10) Eine Pachtung ohne solche (von beiden Contrahenten einverständlich zu Grunde gelegte) Berechnung heißt Pachtung "in Bausch und Bogen". Zeiller ad §. 1099 Nr. 2, Dulheuer preuß. R. S. 276.
- 11) §. 1097 sest einen auf bie Bestandsache gemachten Auswand voraus; die Zahlung dieser Abgaben ist ein solcher nicht.

12) Ebenso auch nach röm. R. Reller §. 336. Beim Commodat besteht ein solches Recht nicht.

13) Binbiceid §. 400 Rote 23, Arndts §. 310.

14) Wenn also Bestandgeber und Bestandnehmer den Bertrag aufheben, so wirkt dies ipso jure auch gegen den Asterbestandnehmer, Entich. G. 3. 1859 Nr. 42 [= Sammlung II. Nr. 643]; offenbar hat aber dann der Afterbestandnehmer (arg. §. 1120) Anspruch auf Genugthuung.

15) Gegen den Afterbestandnehmer unmittelbar hat der Eigenthümer keine anderen, als die Eigenthumstlagen. Bgl. Rechtsler. VII. S. 795.

16) Bgl. über diefen Unterschied Rechtsler. VII. S. 799 und Cod. civ. Art. 1713.

17) Ein ähnliches Berhältniß erzeugt bie Beerbung des Bestandnehmers. Auch die executive Sequestration der Pachtrechte durch einen Gläubiger des Pachters erscheint als ein cessionsartiges Berhältniß. Stödl (Jurift XVII. S. 492) hält eine solche Sequestration nur unter der Boraussezung der Intabulation des Pachtvertrages für zulässig – was wohl schwerlich richtig sein möchte. sonstigen Erfordernisse vorausgesets — gleichstehend der Cession irgend einer anderen 3. B. gekauften Forderung, während der Afterbestand eine wahre Sachenmiethe ist. Allerdings ist aber auch eine solche Cession nur zulässig unter den nämlichen Beschränkungen, denen auch der Afterbestand unterworfen ist.

Da das dem Bestandnehmer zustehende Gebrauchsrecht nur ein Forberungsrecht auf das Dulben des Gebrauches ist, fo wirkt es ledialich gegen den Bestandgeber und deffen Erben, nicht auch gegen beren Sinaularnachfolger (§§. 307. 443).17a) Bei unbeweglichen Sachen gewährt jedoch das Rechtsinstitut der Intabulation ein Mittel, das Bestandrecht mit Birksamkeit auch gegen den Singularnachfolger auszustatten: zu biefem Awede muß über den Bestandpertrag eine mit den gesetlichen Er= forderniffen verfehene Tabularurtunde errichtet werben (§. 445). Gine Bränotation ift nur zulässig, "wenn sowohl der Bestand des Rechtes, als die Einwilliaung zur Eintraaung binlänglich bescheinigt find".¹⁸) Wo da= gegen teine öffentlichen Bücher bestehen, und hinsichtlich der beweglichen Sachen gibt es tein folches Mittel, das Bestandnehmerrecht in voraus gegen Singularsuccefforen wirtigam zu machen. - Uebrigens wird diefes Recht durch die Intabulation keineswegs - wie §. 1095 fich dies vorftellt -- zu einem binglichen Recht gemacht (§. 308 b. G. B., §. 9 (B. B. G.)¹⁹), fondern es gestaltet fich bas Rechtsverhältniß zu einer auf bem betreffenden Grundstud haftenden Realiculd, vermöge deren jeder Besiter bes Grundstuds und nur diefer 20) Subject der aus dem Bestand=

17a) Wirtsamkeit gegen Dritte? &gl. Capesius Erlaubte nächtliche Ruheftörung. Ein Rechtsfall . . . (I.) Wien 1884, II. 1885; dazu Rechtsschutz im Miethverhältniß (S. A. eines Ubichnittes einer Abh. v. Ihering aus dessen Jahrb., veranstaltet) von Capesius, Jena 1885 und Golberger Rechtsschutz im Miethverbältniß, in d. Allg. Jur. 3tg. 1886 Nr. 11-16.

18) So nunmehr §. 37 Gb. G. Vorbem war die Frage streitig. Die Einen betrachteten die Pränotation eines Bestandvertrages als grundsählich unzulässig; so Winiwarter, Stubenrauch, Drbacti und Entich. G. 3. 1856 Nr. 110, 1861 Nr. 107 [= Peitler 1. Ausl. Nr. 241, Sammlung III. Nr. 1344]; ja Entich. G. 3. 1869 Nr. 17 [= Schimtowsty I. Nr. 68] erklärte auch die Pränotation des Miethvertrages zur pfandrechtlichen Sicherstellung des Miethers sür unzulässig. Die entgegengesete Anslicht war vertreten dei Scheite lein S. 20 und in Entich. G. 3. 1860 Nr. 120 [= Sammlung III. Nr. 1116]. In der Mitte stand die Meinung, es fei hier, wie bei allen auf ein Grundftück zu legenden Verbindlichkeiten (z. B. Reallasten) Boraussegung ber Prönotation, daß in einer wenigstens glaubwürdigen Urkunde die Bestandgabe auch für die Nachsolger im Bestigte des Grundftücks zugesichert worden sei. So Frey G. D. 1868 Nr. 15, 16, Entich. G. Z. 1869 Nr. 86, 93, Pil. Entich. ebda Nr. 93, Entich. G. D. 1870 Nr. 3 (= Schimtowsky I. Nr. 64, 98, 68, II., Nr. 915).

19) Kopezth Wohnungsbestanbertrag S. 53 fg., Weiste E. 8. 1857 Nr. 95, 96, Scheiblein S. 20 traten dafür ein, daß die Intabulation das Bestandrecht wirklich zu einem dinglichen Recht (und zwar wie der Erste und Dritte lehrten, zu einer perfönlichen Servitut) erkebe. Dies ist nun negirt im §. 966. G.

20) Der frühere Besiger (ber ursprüngliche Contrahent) tritt also, indem er aus dem für das Obligirtsein maßgebenden Zustand heraustritt, ganz heraus aus dem obligatorischen Berhältniß; nur als Erecut haftet er noch (§. 1121) für die Schabloshaltung wegen vorzettiger Auflösung des Bestandverhältnisse, aber

Digitized by Google

verhältniß hervorgehenden Berbindlichkleiten wird; den Gläubigern desfelben wird dadurch die Möglichkeit unbeschränkter Befriedigung aus der Bestandsache nicht geschmälert (§. 1121). Aus dieser Auffaffung folgt zugleich, daß die nur den Vorzug des (wirklich) dinglichen Rechtes statuirende Bestimmung des §. 440 b. G. B.²¹) auf die Intabulation des Bestandvertrages keine Anwendung leidet, d. h. bei mehrsacher Bestandgabe (an verschiedene Bestandnehmer) entscheidet die Priorität der Ueberaabe des Bestandobiectes.²²)

Durch die Intabulation des Beftandvertrages wird ²³) auch die Berechtigung des Bestandgebers derartig mit der Bestandsache verbunden, daß sie mit dieser an jeden Eigenthümer derselben übergeht (§. 442)²⁴), mit andern Worten: die Veräußerung der Bestandsache enthält zugleich eine Cession des Bestandgeberrechtes.²⁵)

Fft bas Bestandnehmerrecht nicht intabulirt, so ist der Singular= nachfolger des Bestandgebers²⁶), sobald er Eigenthümer geworden ist²⁷), traft seines dinglichen Rechtes berechtigt, ohne Rückschat auf den Bestand= vertrag (der ihn ja nicht bindet) die Sache von dem Bestandnehmer mit der einzigen Beschränkung zurückzusorbern, daß er ihm vorläufig in dem geseslichen Termine²⁸) kündigen muß (§. 1120; "Kauf bricht Miethe").^{28a})

auch hier nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Rauspreis des erecutiv veräußerten Gutes. Uebereinstimmend Unger Berträge zu Gunsten Dritter S. 22 Rote 25.

21) Sie beruht also auf der Boraussehung, daß dingliches und persönliches Recht in Conflict gerathen.

22) So auch Entich. G. J. 1857 Rr. 119 [= Sammlung I. Rr. 384] (allerdings in einem Falle erflossen, in welchem überhaupt keine Intabulation stattgefunden hatte). Die Ratio des im Tert enthaltenen Sayes ist darin gelegen, daß die Bestimmung der Intabulation des Bestandrechtes darin aufgeht, nur im Falle der Veräußerung der Bestand sache dem Rechte des Bestandnehmers größere Festigkeit zu geben. — Anders Weiste a. a. D., der den §. 440 auch hier angewendet willen

23) Entiprechend bem Grundfate: Ber die Laft hat, hat auch den Vortheil (§§. 1048—1051).

24) Unger Berträge zu Gunften Dritter S. 22 Rote 25.

25) Der Erwerber ber Sache kann baher bas Pacht- oder Miethgelb einfordern, und ben Bestandgeber zur Einhaltung des Bestandvertrages während ber im Bestandvertrag vereinbarten Zeit verhalten. Bgl. aber auch Fleischer Die Uebertragung der Rechte des Bestandgebers auf den neuen Erwerber des Bestandobjectes, in d. G. H. 1877 Nr. 26, 27 und unten Note 35.

26) Nicht auch berjenige, ber nur Miteigenthum an der Bestandsache erwarb, wegen der Untheilbarkeit der Obligation (Entich. des österr. O. L. G. in G. H. 1869 Nr. 48); wohl aber findet das im Tert Gesagte analoge Anwendung auf den Fruchtnießer, Gebrauchs. od. Wohnungsberechtigten (Rechtsler. VII. S. 796, Bangerow III. §. 643).

27) §. 1120 fest voraus, daß bem Gingularsucceffor "bereits übergeben" worden sei. Bei Grundbucksobjecten fann unter dieser Uebergade (arg. §. 1053) nur die Intabulation zu verstehen sein. Die physische, an welche Kopez in (G. 157 fg.) denkt, bringt den Käufer, der ja in teinem obligatorischen Berhältniß zum Bestandnehmer steht, noch nicht in eine Rechtslage, die ihn zur Austreibung des lezteren autorissieren könnte. — Bei Richtsbulargrundfülden erfolgt diellebergabe an den Singularsucceffor durch Anweisung des Miethers oder Pachters, die Sache fortan im Namen des neuen Eigenthümers zu detiniren. Bel. F. M. Ist das Wort "übergeben" des §. 1120 b. G. B. als bücherliche Eintragung oder törperliche Uebergabe zu verstehen? in d. G. H. 1876 Nr. 27.

28) D. i. in dem im §. 1116 be-

Eben barum aber, weil ber Singularsuccesson bes Bestandgebers burch ben von diesem abgeschlossenen Bestandvertrag nicht gebunden ist, erscheint es als Pflicht des Bestandgebers, bei der von ihm ausgehenden Ber= äußerung der Bestandsache dasür zu sorgen, daß der Erwerber den Be= standnehmer in der ungestörten Fortbenutzung derselben belasse²⁹), und er ist im Verschulden, wenn er dies unterläst⁸⁰), daher der Bestandnehmer, wenn er dem neuen Eigenthümer weichen mußte, von dem Bestandgeber volle Schadlosshaltung⁸¹) zu fordern berechtigt ist (§. 1120), ohne daß in der Thatsache des Unterbleidens der Intabulation ein diesen Anspruch auch nur theilweise (nach §. 1304) aufhebendes Verschulden des Be= standnehmers erblicht werden dürfte.³²)

Gleichwohl wirkt die Beräußerung der Bestandsache keineswegs die Erlöschung des nicht intabulirten Bestandvertrages ³³); denn der Bestand= geber sowohl, als auch —- wenn er sich nämlich die Rechte des Bestand= gebers cediren ließ³⁴) — der neue Eigenthümer können den sich der Fort= sehung des Bertrages weigernden Bestandnehmer auf Fortsehung der Miethe klagen ³⁵); und wenn umgekehrt der neue Eigenthümer das Be-

ftimmten (Entich. G. 3. 1853 Nr. 12, | 153 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 945, 944]); ift eine Kündigungsfrift vertragsmäßig verabredet, und diese dem neuen Eigenthümer günstiger als die geschliche, so kaun er sie benugen, wenn er sich von dem Beräußerer dessen Bertragsrechte cediren läßt: Entich. in Haimerl's Mag. XV. S. 408 fg. [= Peitler 2. Aufl. Nr. 938]. — Nach Cod. civ. Mrt. 1748 ift in der ortsüblichen Frift zu fündigen.

28a) Ögl. Geller Die Miethe, in b. Bien. Licht. V. S. 313 ff., Jolles Systemat. Uebersicht über die oberstgerichtl. Rechtsprechung, in Gellers C. Bl. VII. S. 24 ff.

29) Wird dies im Beräußerungsvertrage verabredet, so hat der Bestandnehmer daraus nach §. 1019 ein directes Rlagerecht gegen den neuen Eigenthümer. Bgl. Bähr Dogm. Jahrb. VI. S. 182 und schon Kopezky S. 160 unter Berufung auf §§. 1400—1409. Dagegen Randa G. 8. 1870 Nr. 7. — Wie aber, wenn der neue Eigenthümer abermals verdußert?

30) Bindscheid §. 400, Arndts §. 311.

31) Bgl. L. 25 §. 1 L. 32 D. loc. 19. 2. Bur "vollfommenen Genugthuung" im Sinne des §. 1120 gehört nicht nur der Mehrbetrag des neuen Miethzinses, den der ermittirte Bestandnehmer nun zahlen muß, sondern auch jonstige mit der Wohnungsveränderung verbundene Kosten und der Schäzungswerthanderer Unbequemlichkeiten. Entich. G. 3. 1857 Nr. 119 [== Sammlung L Nr. 384]. — Dieje Berpflichtung zur volltommenen Genugthuung wollen Lemayer G. 3. 1869 Nr. 82 und Nanda G. 8. 1870 Nr. 7 Note 8 dem Veräußerer auch dann auflegen, wenn er mit dem neuen Eigenthümer vereinbart hatte, daß dieser dennoch fündigt; wohl mit Unrecht; denn einerseits fann hier von einem Berschulden des Beräußerers keine Rede sein, andererzieits vol. Note 29.

32) Entich. E. 8. 1873 Rr. 63 [= Sammlung XI. Rr. 4998]. Wohl aber liegt ein stillschweigender Verzicht auf die Schabloshaltung darin, daß der Miether in die vom Bestandgeber beabsichtigte Veräußerung einwilligt. Entsch. 6, 8, 1858 Rr. 12 [= Sammlung I. Rr. 458].

33) Bindfcheid §. 400 Note 7 lit. b, Entich. in Haimerl's Mag. XV. S. 408 fg.

408 fg. 34) In diesem Falle steht der neue Eigenthümer an Stelle des Bestandgebers, mit den Rechten desselben als Gegencontrahent.

35) Bangerow III. §. 643, Bindscheid a. a. D.; mit Unrecht behauptet Ellinger ad §. 1095 unter Berufung auf §. 1120 das Gegentheil. Seither ift die Frage mit sehr abweichenden

standverhältniß nicht fortseten will. --- wozu er, da er nicht Mitcon= trabent des Bestandnehmers ist, allerdings nicht verpflichtet ift -- fo äußert fich bie Rechtswirtung bes Bestandvertrages nun in bem bem Be= ftandnehmer gegen den Bestandgeber erwachsenen Ersapanspruch, welcher fich somit als eine - von der Erlöschung wesentlich verschiedene bloke Modification feiner Rechte aus dem Bestandvertrage charafterifirt. 86)

Die Regel, daß die Intabulation des Bestandrechtes jeden Besiter ber Bestandsache zum Vertragsschuldner macht, erleidet insofern im Falle ber nothwendigen gerichtlichen (erecutiven) Beräußerung eine Ausnahme, als der neue Eigenthümer (der erecutive Ersteher) dem Bestandnehmer fündigen 87) tann. 38) Leidet diefer dadurch Schaden, fo hat er Anfpruch auf Entschädigung aus der erzielten Rauffumme, und genießt zur Dedung bieses Anspruchs ein Bfandrecht an dem veräußerten Bestandaute 89) in iener Ranaordnung, in welcher fein Bestandrecht intabulirt ift (§. 1121) 40); eines Berichulbens von Seiten des Bestandaebers bedarf es in diesem Falle nicht 41), wie denn ein folches in der Regel auch gar nicht vor= banden sein wird.

Lösungen vielsach erörtert worden, ba bie Prazis zu schwanten begann: Bgl. Oliva hat im Falle der Beräußerung bes Beftanbftudes auch ber Beftandnehmer ein Ründigungsrecht? in b. Jur. Bl. 1877 Rr. 2, Geller Ueber bas Runbigungsrecht bes Bestandnehmers im Falle der Beräußerung des Bestandftückes, ebba. Nr. 4, Schneider Roch ein Bort über das Kündigungsrecht bes Beftandnehmers im Falle ber Ber-äußerung des Beftandftuds, ebba. Nr. 19, Bleischen Briefen von Bfaff), Diner Bur gwei Briefen von Bfaff), Diner Bur Frage über das Ründigungsrecht des Miethers im Falle des §. 1120 b. G. B., in b. G. S. 1877 9rr. 29, 39 (bazu aber auch Oliva ebba. Nr. 41), Rofenbacher "Rauf bricht Diethe" ift nicht auch ju Gunsten des Bestandnehmers wirtsam, an b. Brag. Mitth. 1883 C. 89 ff., Blaff in b. Jur. 81. 1885 Rr. 25 C. 295 Sp. 1. 36) Bgl. Binbfcheib a. a. D.

37) Allerdings wurde in der Prazis auch bie Meinung vertreten, es tonne ber Ersteher den Bestandnehmer fofort (ohne Ründigung) vertreiben; jo Entich. 🖲. H. 1868 År. 105 [fehlt in ben Sammlungen]. Ueberwiegend ift aber boch bie Auffaffung, es muffe ber Beftandnehmer auch hier erft nach vorläufiger "gehöriger" b. i. nach §. 1116 vorgenommener Kün= digung weichen. So Entsch. G. B. 1853

Nr. 72, 1856 Nr. 125, G. S. 1871 Nr. 28 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 946, 947, Sammlung IX. Nr. 4038]. Dies ift auch das Richtige. Der §. 1121 ftellt fich nämlich als Fortjepung des §. 1120 bar, in welchen bie Auffundigungsfrift ausbrudlich aufgenommen ift. Bird freilich der Ersteher, ohne daß der Beftandnehmer bagegen eine Einwendung erhebt, gerichtlich in den Befit eingeführt, jo bedarf es der Auffündigung nicht. fortich, G. 8. 1869 Nr. 37 [= Samm-lung VII. Nr. 3328]. Und allerdings fann der executive Ersteher noch vor feiner grundbücherlichen Umschreibung auffundigen, da er fein diesfälliges Recht unmittelbar aus bem Gefete berleitet.

38) Rann, nicht aber muß. Es ift also auch dies tein Fall der Erlöschung bes Bestandverhältniffes.

39) Bgl. ung. Grundb. D. §. 66.

40) Die Bestandforderung verwandelt sich also in einen Ersapanspruch, ber die Rangordnung der Intabulation hat.

41) Der Fall hat Aehnlichkeit mit der Expropriation. Der Bestandnehmer muß aus Rudjichten bes Sypothetarcredits So haftet benn auch feine Forweichen. derung nur an der Rauffumme; reicht biefe nicht aus, fo tann er ben Reft ans bem fonftigen Bermögen bes Erecuten erholen. Gegen biefen tann aber nicht die Genugthung nach §. 1120, sondern bei vorhandener Culpa nur bie Schabloshaltung eingeflagt werden.

Das 6. G. B. S. 1120 spricht nur von einer nothwendigen, gerichtlichen Beräußerung; die C. D. S. 23 stellt nunmehr in ber hier fraglichen Beziehung auch die freiwillige Beräußerung des Beftandobjectes im Concurse gleich⁴²); für diese Erweiterung sprach schon ein Satz bes älteren Rechtes: es tritt nämlich ichon nach den Borichriften älterer Brocegaesete im Falle der erecutiven (sequestratorischen) Berpachtung ober Sequestration eines bereits vervachteten oder vermietbeten 48) Gutes die gleiche Birtung ein, jedoch allerdings nur bann, wenn fie von einem bem intabulirten Bachter ober Miether vorausgebenden 44) Gläubiger veranlaßt wird; der erecutive Bachter ist aber auch seinerseits wieder der Beschränkung des 8. 1121 unterworfen.

Die angeführten Rechte macht ber Bestandnehmer gegen den Bestand= geber und bezw. deffen Singularfucceffor (§. 1095), soweit fie nicht (wie jene des §. 1097) auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, mit bloßer Berufung auf den Bestandvertrag geltend (actio conducti). 45)

8. 371.

b. Berbindlichfeiten des Bestandnehmers.

Die Hauptverbindlichkeit des Bestandnehmers*) besteht in der Bezahlung des Bestandzinses. Er ist in der verabredeten Zeit, und in Ermangelung einer besonderen Verabredung bei Bestandnahmen, deren vertragsmäßige Dauer ein Sahr nicht erreicht, nach Ablauf ihrer Dauer, fonst aber halbjährig zu entrichten (§. 1100). Ein besonderer Fall still= schweigend festgesetter Bablungszeit ist ber, wenn ber Bestandzins nach gemiffen Zeitabschnitten festgesetzt wird; hier ift der Ablauf des bestimmten Beitabschnittes zugleich gahlungstermin. 1) Nach den für zweiseitig ver=

Entich. G. 8. 1871 Nr. 92 [= Schim - ; towsty III. Nr. 100].

42) Bgl. ichon Arnbts G. 8. 1858 Rr. 28, 29, aber bagegen 3. B. Entich. (. 8. 1858 Nr. 16 [= Beitler 2. Muff. Nr. 928] mit den daran gefnüpften Bemertungen von Ungermann [gleichfalls - und ebenso die von Arnbis - im Besentlichen mitgetheilt bei Peitler a. a. D.] - Es laßt fich bies auch aus dem Gesichtspunkt motiviren, daß dem Bfandgläubiger nach §. 457 auch die Früchte haften, zu benen auch der Gebrauch zu rechnen ift; die Concursmaffe ift nun aber gewiß berechtigt, fich bie bestmögliche Berwerthung bes Gebrauchs zu Nupe zu machen.

43) Auch eines Wohngebäudes alfo: es fteht mit anderen Borten ben Gläubigern bes Bermiethers frei, ohne Rud-ficht auf bie bestehende Miethe bie egecutive Sequestration des Gebäudes ju verlangen; bei Familienfibeicommiß- und geiftlichen Gütern ift biefe Erecution die einzig zuläffige, und fie tonnte leicht ganz eludirt werden, wenn bie Sequestration nicht die Birfung hätte, den Miether gum Beichen gu nöthigen. Ift fein Bertrag intabulirt, jo bleibt ihm allerbings fein Entschadigungsrecht aus bem Gute auch bier vorbehalten. Urnbts a. a. D.

44) Den nachfolgenden ginge er mit feinem Bfanbrecht aus §. 1121 felbft vor.

45) Das röm. R. gewährt ihm zum 3wede bes ungeftörten Begbringens feiner Illaten nach geendigtem Miethvertrag noch ein besonderes interd. de migrando.

*) Bgl. auch G. H. Steht dem Eigenthumer einer verpachteten Sabrit das Recht zu, fie zu Beiterverpachtungszweden durch fremde Berfonen befichtigen zu laffen? in b Jur. 181. 1887 92r. 40. 1) Binbicheid §. 400 Rote 12,

Reller 8. 337.

bindliche Verträge überhaupt geltenden Regeln ist aber der Bestandnehmer zur pünktlichen Abführung des Sinfes nur gegen dem vervflichtet, daß auch der Bestandaeber feiner Vertragspflicht nachtommt (§§. 1092, 1094, 1062). 2) 3m Zweifel gebührt die Bahlung nachhinein (§. 1100)8), ba= ber benn auch der Bestandgeber, da regelmäßig er mit der Erfüllung den Anfang machen muß, bei unbeweglichen Bestandobjecten durch ein gesetliches Bfandrecht geschützt ift (§. 1101, oben I, §. 275). Es fann aber auch Borauszahlung bedungen werden (§. 1102), in welchem Falle. wofern fie nicht geleistet wird, auch der Bestandgeber dem die Uebernahme forbernden Bestandnehmer bie exceptio non adimpleti contractus entgegen= feten. und, wenn die Uebergabe ichon erfolgt wäre, nach Umständen die Auflöfung des Bertrages verlangen tann (§. 1118).4) Die Borauszahlung ist darum für den Bestandnehmer nicht unbedenklich, weil er im Falle einer nothwendigen gerichtlichen Beräußerung ohne Rudficht auf dieselbe dem neuen Räufer weichen muß, und feinen Schadenersaganfpruch, felbft wenn ber Bestandvertrag intabulirt ist, nur den späteren Gläubigern, bei mangelnder Intabulation aber nicht einmal diefen entgegenfeten fann (§. 1121). Umgetehrt wäre auch die unbeschränkte Berechtigung, den später intabu= lirten Gläubigern Anticipativzablungen als Schadenersabanspruch ent= gegenzuseten, für den Realcredit gefährlich, da ja folche gablungen aus ben öffentlichen Buchern nicht erfehen werden tonnen. 5) Darum verfügt §. 1102 b. G. B., daß der mehr als Eine Fristzahlung vorausleistende Bestandnehmer seine Vorauszahlungen nur, wenn er sie besonders hat intabuliren laffen, und zwar nach den über die Priorität intabulirter Bfandrechte geltenden Grundfägen 6), alfo nur den jüngeren Gläubigern gegenüber, geltend machen tann 7), während Eine Anticipativrate auch

2) Daher wurde in dem Rechtsfall in G. 3. 1860 Nr. 125 [= Sammlung II. Nr. 1036] entichieden, daß dem der Aftervermiethung sich widersegenden Vermiether, da in Folge deffen die dem Miether entbehrliche Wohnung leer stand, kein Miethzinst gebühre.

3) Auch nach röm. R. gilt die Regel, daß der Locator vor dem Conductor leiften muß (L. 24 §. 2 D. loc. 19. 2. Windicheid §. 400, Arndts §. 312), während beim Rauf und Tausch Zug um Zug geleistet werden muß. Bangerow III. S. 303, §. 607. 4) So auch Entsch. in Tausch Rechtsf.

4) So auch Entich. in Tausch Rechtsf. S. 1 und Entich. G. S. 1864 Nr. 91 [= Sammlung IV. Nr. 1902], welch' lettere hervorhebt, daß der Miether, wenn er sich in solchem Falle ohne Borausbezahlung in den Besith der Wohnung gesett hat, auf Delogirung gellagt werden kann.

5) Bgl. Arnbis G. 3. 1858 Rr. 28, 29. 6) Es ift unrichtig, wenn Biniwarter IV. S. 313, Stubenrauch III. S. 295, Schiffner §. 96 bei Note 40, und Erner Hyp. R. S. 279 f. und Note 26 lehren, daß zu diefem Zweete ichon eine Anmerkung der Borauszahlung im öffentlichen Buche genägend jei; die Eintragung muß vielmehr förmlich zur Erwirkung des Pfandrechts für ben allfälligen Rückersanspruch effectuirt werden. Daraus folgt, daß wenn der Bestandvertrag und die Anticipativzahlung intabulirt sind, nur die diefer zweiten Eintragung nachstehenden Gläubiger hier in Betracht fommen. Davon ausgehend, daß es sich bei blefer Eintragung um eine bloße Anmerkung handle, erklären neuestens Mehrere sie wegen §. 20, 73 G. B. S. für unzulässe, Sanda Eig. 2. Aufl. S. 511, Rofenbacher in d. Frag. Mitth. 1888 S. 28ff., Sagl in d. Jur. Bl. 1893 Rr. 3. 7) §. 1102 gesteht aber keinesvegs ber Concursmajse das Recht zu, den ohne diese Vorsicht entgegengeset werden kann, freilich aber auch nur den später eingetragenen, nicht auch den älteren Pfandgläubigern^s); den letzteren gegenüber kann sie nur im Wege der dem Bestandnehmer noch zu statten kommenden Auffündigungsfrist ausgenutzt werden. Unter der "Fristzahlung" des §. 1102 ist übrigens nicht die vertragsmäßige (ausgenommen der Vertrag wäre intabulirt⁹), sondern die durch besondere Bestimmungen anerkannte ortsübliche, und in deren Ermangelung die halbjährige des §. 1100¹⁰) zu verstehen.¹¹)

Die Zweiseitigkeit der Sachenmiethe bringt auch eine gewisse Abhängigkeit der Zinszahlungspflicht von dem vertragsmäßigen Bollgenuß des Bestandobjectes mit sich. Wird nämlich durch außerordentliche, nicht vorauszusehende Ereignisse (wie: Ueberschwemmungen, Hagelschlag, gänzlichen Mißwachs, Krieg oder Seuche)¹³) dem Bestandnehmer der Genuß des Bestandobjectes ganz entzogen, so ist auch kein Bestandzins zu entrichten (§. 1104). Wird durch derlei Ereignisse der Genuß nur theilweise entzogen, so gelten verschiedene Grundsäte bei Miethen und bei Pachtungen. Bei den ersteren tritt ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Miethzinse ein¹³); bei den letzteren ist aber maßgebend die Erwägung, daß die Unergiebigkeit des einen Fruchtjahres durch besondere Fruchtbarteit eines anderen ausgeglichen zu werden pflegt; darum kann von einem Nachlaß am Pachtzinse regelmäßig nur bei Pachtungen die Rede sein, die auf ein Jahr oder noch fürzere Dauer beschäunt sind.¹⁴) Selbst in

vorausbezahlten Zins nochmals zu forbern. Entfch. G. H. 1868 Nr. 20[=Riehl III. S. 1310].

8) Dagegen Stubenrauch u. Arnbts a. a D., welche Eine Anticipativrate auch den älteren Gläubigern gegenüber zur Geltung kommen lassen wollen.

9) Ift der Bestandvertrag intabulirt und barin Borauszahlung bedungen, dann kann wohl diese vertragsmäßige Borauszahlung als diejenige angesehen werden, welche der §. 1102 im Auge hat, da sie den späteren Handgläubigern nicht unbekannt sein kann.

10) Denn die anderen im §. 1100 vorgesehenen Zahlungen find teine Friftzahlungen.

11) Feiller §. 1102 Nr. 2 versteht unter diesen Fristen die üblichen, und macht bei §. 1100 darauf aufmerksam, daß das Gesetz im §. 1100 die bisherige Gewohnheit berlicksichtigt habe; Stubenrauch III. S. 295 versteht unter biesen Fristen die gesetlichen oder herkömmlichen, Winiwarter und Ellinger die gesetlichen.

12) Auch nach röm. R. geben nur außerordentliche Unglücksfälle, die der Bachter abzuwenden außer Stande ift, Anspruch auf eine remissio mercedis. Man zählt dahin außer ben außergewöhnlichen Raturereigniffen (Ueberschwennung, Hagelschlag, Sonnenbrand u. dgl.) auch Beschädigungen im Ariege und bei räuberischen Ueberställen. Geht die Unergiebigkeit des Grundstückes aus jeiner ichlechten Lage oder sonftigen ichlechten Beschäffenheit hervor (s. B. es ist ein Ufergrundstück, das regelmäßig unter Wasser geset wird), so fann von einem Zinsnachlaß nicht die Rede sein. Bangerow III. S. 460 §. 641, Rechtsler. VII. S. 777, Windscheid §. 400 Rote 17.

13) Ebenjo nach L. 15 §. 1. 7. D. loc. 19. 2.

14) Richt ebenso nach röm. R. Dieses unterscheidet vielmehr dahin, daß es bei einjährigen Pachtungen die Remission sofort eintreten läßt, während sie bei einer mehrjährigen vorläufig in suspenso bleibt, und erst nach Ablauf der ganzen Pachtzeit besinitiv berechnet wird, wo dann "die sterilitas des einen Jahres mit der ubertas des anderen compensiert" werben muß. Bangerow a. a. O. S. 461, Rechtsler. VII. S. 776 fg. biesem Falle aber gewährt das Geset nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Nachlaß, sondern — weil der Ertrag überhaupt ein schwankender zu sein pflegt — nur dann, wenn durch außerordentliche Unsälle die Nutzungen hinter dem sonst durchschnittlichen Ertrage um mehr als die Hälfte zurücgeblieben sind ¹⁵); in solchem Falle ist soviel nachzulassen, daß sich der Berpachter nicht mit dem Schaden des Pachters bereichert¹⁶) (§. 1105). Bei länger als ein Jahr dauernden Pachtungen kann höchstens für jene Jahre, in denen jede Benutzung vollständig vereitelt wurde, auf Grund des §. 1104 ein Nachlaß angesprochen werden.¹⁷)

Der Bestandnehmer kann aber auch vertragsmäßig alle Geschren auf sich nehmen; unter diesem Beding sind aber im Zweisel doch nur die gewöhnlichen Elementarschäden (als: Feuer= und Wasserschützund Hagelschlag) begriffen; alle anderen außerordentlichen Unfälle (die sog. casus insolitissimi) treffen ihn nur, wenn er sie ausdrücklich übernommen hat; felbst in diesem Falle wird aber im Zweisel nicht angenommen, daß er auch für die Eventualität des zusälligen Unterganges des Bestand= objectes¹⁸) auf die Nachsicht des Bestandzinfes verzichtet habe (§. 1106).¹⁹)

Die Ereignisse, welche den Anspruch auf Nachlaß am Bestandzins begründen, sind nur jene, welche das Bestandobject, nicht auch jene, welche die Person²⁰) oder das Bermögen des Bestandnehmers treffen. Bu seinem Bermögen gehören auch die bereits abgesonderten Früchte des Bestandgutes; werden diese von einem Unglücksfall betroffen, so muß trozdem

15) Rach röm. R. wird gefordert ein "damnum plus quam toleradile" im Gegensatz zum "damnum modicum" (L. 25 §. 6 D. h. t.); ob der Schaden in die erstere Kategorie falle, ist nach freiem richterlichen Ermeffen zu entscheidten. Die Anwendung der Grundjätze über laesio enormis auf diesen Fall wird von den Romanisten bestritten. (Bangerow a. a. O.) — Ueder den Busammenhang unseres Rechtssatzes mit §. 1048 b. G. B. vgl. Zeiller ad §. 1105 Rr. 7.

3. 1100 Kr. 7. 16) "Der Verpächter ift so viel zu erlassen ichnlög, als durch diesen Abfall an dem Pachtzins mangelt" (§. 1105 a. E.), d. h. der zu bezahlende Pachtzins besteht in dem Reinertrage des Gutes, wenn dieser nicht etwa höher ist als der bedungene Pachtzins, — in der That ein gegen den Pachter unbilliger Rechtsiga (Stubenrauch III. S. 298), Biniwarter IV. S. 320, Borusty Versuch über den Rachlaß des Pachtzinses nach dem a. d. B. Wien 1816. Uebereinstimmend auch das A. L. R. I. 21. §. 480. Anders verstehen diese Stelle Scheiblein S. 94 und Rippel VII. S. 248. 17) Stubenrauch §. 1104 Nr. 4, Entich. G. 3. 1864 Nr. 42 [= Sammlung IV. Nr. 1843]. Zeiller versteht dagegen ben §. 1104 nur von jenen Fällen, in welchen während ber ganzen Bestandzeit jede Benuzung ausgescholfen war; billig verwundert sich darüber Gönner (j. Zeiller ad §. 1107 Note 1). Bielmehr ist §. 1104 auch anzuwenden, wenn bei einer länger dauernden Pachtung nur ein Theil der Sache, z. B. das Gebäude durch Brand, ein Feld durch Erdbeben oder durch Eviction dem Gebrauche dauernd entzogen wurde. Bgl. Cod. civ. Art. 1769, 1770, A. L. R. L. 21 8. 478 f.

21 8. 478 f. 18) 3. B. die verpachtete Area wurde burch Baffersgewaltganz weggeschwemmt.

19) Ebenso interpretirten die älteren Romanisten die L. 8 C. 4, 65; die Neuern hingegen (Bangerow III. S. 462 §. 641, Rechtsler. VII. S. 778) beziehen eine solche Berzichtleistung auf die casus insolitissimi, jedoch nicht auf Unglücksfälle, welche die verpachtete Sache selbst treffen, z. B. Vernichtung des Acters burch Erdbeben. Bgl. Cod. civ. Art. 1772, 1773.

20) Binbicheib §. 400.



ber Bestandzins pollständig entrichtet werden (8, 1107).21) Bei Bach= tungen ist ber Anspruch auf Rinsnachlaß, mag er gesetlich ober vertragsmäßig gebühren, außerdem noch an die Bedingung der unverweilten An= zeige des Unglücksfalles an den Verpachter, und, wo der Schade nicht bereits landfundig ift, der rechtzeitigen Erhebung desselben durch den Richter ober zwei sachtundige Männer²²) gebunden (§. 1108).

Nach Erlöschung des Bestandverhältnisses bat der Bestandnehmer bie Sache, wenn bei Eingehung des Vertrags ein Inventar errichtet worden war, in dem inventarmäßigen, fonst in jenem Ruftand zurlidzustellen, in welchem sie übernommen murde (§. 1109); in dem letteren Falle greift, wie bei der Fruchtniekung, die Vermuthung Blats, daß er bie Sache fammt dem erforderlichen Augehör in brauchbarem Ruftand von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe (§. 1110)²⁸), und in diesem Ruftand muß fie baber auch, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird. zurückgestellt werden. 24) Bei landwirthschaftlichen Grundstücken besteht noch die besondere Berbindlichkeit zur Rückftellung in der der Sabreszeit entsprechenden gewöhnlichen landwirthschaftlichen Cultur (§. 1109)25), damit nicht eine Unterbrechung in der Benutzung eintrete; dieje Ber= pflichtung obliegt, wofern nicht das Gegentheil verabredet wurde. selbst dann dem Bestandnehmer, wenn ihm das Object uncultivirt übergeben wurde, wofür ihm aber auch der Rückerfat der Culturkoften gebührt; will er bies vermeiden, so tann er es bem Nachfolger in der Benutzung anbeimstellen, die Versehung in ordentliche Cultur felbit zu beforgen. 26) ----Bor der Rüchstellung ichut ben Bestandnehmer weder der Beweis eigenen Eigenthums an ber Bestandsache 27), noch eine sonstige Gegenforderung.

21) Ebenso, wenn auch nicht unbe-stritten, nach röm. R. Bgl. Bangerow III. G. 460 §. 641, Binbicheib §. 400 Rote 17, Rechtsler. VII. G. 777; auch Cod. civ. 21rt. 1771.

22) Sie brauchen nicht beeidet zu fein, und tonnen ohne Beifein bes Richters beaugenscheinigen; vgl. §. 926. 23) Bgl. Cod. civ. Art. 1730-32.

24) Diefe Bermuthung tann fowohl vom Beftandgeber, als vom Beftandgeber, nehmer angerufen werden.

25) Ebenjo L. 25 §. 3 D. loc. 19. 2; val. auch Cod. civ. Art. 1778. Endiat bie Pachtung zu einer Beit, wo gewisse Raturalfrüchte noch nicht zur Reife gebiehen find, ober unterließ es ber Bachter, fie noch in feiner Pachtperiode abzusondern, fo tann er es nach Ablauf berfelben nicht mehr thun: Entich. G. 8. 1861 Nr. 6 [Sammlung III. Nr. 1201]. - Aus biefer Bestimmung folgt auch, bag ber Bestandnehmer ungeachtet ber allgemeinen Erhaltungspflicht des Beftanbgebers (§. 1096) bie in das Gebiet

ber ordentlichen Bewirthschaftung fallenden Nachbefferungen, 3. B. die Nach-pflanzung abgestorbener Bäume oder Reben zu tragen hat.

26) Insbesondere, wenn es fich um bie Anfaat handelt, von welcher er nicht wiffen tann, ob fie ben Bunichen und Bedürfniffen des Eigenthumers oder nächsten Pachters entspricht. 27) L. 25 C. 4. 65: Si quis con-

ductionis titulo agrum vel aliam quamcunque rem accepit, possessionem prius restituere debet, et tunc de proprietate litigare. Die Ratio Diejes Rechtsfapes ift bie, baß im Eigenthumsstreite bem Besiter bie Stellung des Beklagten gebührt, und bie Sachenmiethe fonft febr leicht dazu mißbraucht werden tonnte, fich dieje vortheilhaftere Stellung zu verichaffen. Der Bestandnehmer bleibt bloger Inhaber, weil Niemand ben Grund jeiner Sewahrlame eigenmächig verwechseln tann. Rechtster. VII. S. 785. (Anders begründet unfern Rechtsfatz Unger II. S. 63 Note 21: der Grund foll darin namentlich auch nicht die Einwendung der Compensation²⁸), weil dies zu Chicanen führen könnte (§. 1109).

Aus der Verbindlichteit der Rückftellung der Sache in dem Zustande, in welchem sie übernommen wurde, ergibt sich von selbst auch die Pflicht zu sorgsamer Beauflichtigung und schonender Benuzung der Bestandsache²⁹); der Bestandnehmer ist für einen verschlimmerten Zustand der Bestandssache verantwortlich, wenn ihm oder dem Afterbestandnehmer, für welchen er hier haftet³⁰), eine Bernachlässigung dieser Berbindlichteit zur Last fällt; dagegen hat er nicht einzustehen für rein zufällige Verschlichteit zur Last fällt; dagegen hat er nicht einzustehen sin ober mißbräuchlicher Abnuzung des Bestansprüche wegen Beschädigung oder mißbräuchlicher Abnuzung bes Bestansprüche wegen Beschädigung oder mißbräuchlicher Abnuzung des Bestansprüche wegen Beschädigtes geltend machen; nach Ablauf dieser Zustäftellung des Bestandstückes geltend machen; nach Ablauf dieser Beit sind sie, weil Berzicht angenommen wird, verzicht³²); vor der Rückttellung³³) läuft die Berzichtung nicht, weil mit Grund angenommen werben tann, der Bestandnehmer werde ben Schaden bis dahin ausbessen (§. 1111).³⁴)

Einen Fall, in welchem der Bestandnehmer auch den Zufall über= nimmt, bildet die Pachtung eines Gutes mit geschätztem Gutsinventar, insbesondere mit geschätztem Biehstande, wenn dabei die Verbindlichkleit zur seinerzeitigen Rückstellung eines an Jahl und Werth gleichen In-

liegen, daß die bona fides fordert, daß Berträge erfüllt werden.) — §. 1109 fagt übrigens: "des früheren Eigenthumsrechtes" d. h. des ichon vor der Bermiethung bei dem Bestandnehmer dageweienen Eigenthums; doch kommt es auf diefen Umstand in der That gar nicht an; ja Thou und Sintenis wollen die Ungulässigkeit der Erception umgekehrt nur von dem später erworbeneu Eigenthum verstanden wissen. Bindscheid §. 400 Rote 18.

28) Bielleicht richtiger: Retention, welche von der älteren Theorie zur Compenjation gerechnet wurde (he im bach Rechtsler. II. S. 729). Doch könnte Compenjation in Frage kommen, wenn sich die Schuld bes Bestandnehmers zur Ersasichuld modificirt hat und bei einer generischen Gegenforderung desselben. S. oben §. 348 Note 11 u. nach Note 13. 29) Keller §. 337, Cod. civ. Art.

1728, 1768.

30) Rach röm. R. haftet er nur für bie eigene Culpa. Arnbts §.312 a. E.... Für das Berschulden seiner Angehörigen haftet der Miether nicht, wenn ihm nicht eine Bernachlässigung seiner Aussichtspflicht zur Last fällt (§. 1313); gewiß wäre es auch unbillig, den Dienstigeber zum Erfaße zu verhalten, wenn der Dienstbote das gemiethete Haus in Brand stedt. Anders entscheidet Cod. civ. Art. 1735, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die strengere Entscheidung dieses Artikels, der im Uebrigen dem §. 1111 vermuthlich zum Muster diente, im 6.G. B. gestissentlich weggelassen worden ist.

31) Selbst dann nicht, wenn sie eine Folge der Afterbestandgabe war. Dagegen Biniwarter IV. S. 328, Brg. §. 460.

32) Enticheid. G. g. 1856 Rr. 137 [= Reitler 2. Aufi. Nr. 936]: dieje Berjährung wird nur burch die Rlage, nicht ichon burch bas Gesuch um gerichtliche Augenscheinsvornahme unterbrochen.

33) Die Rückftellung, nicht die Beendigung der Miethe ift hier maßgebend; dies wird wichtig, wenn ein Miethverhältniß durch tacita relocatio erneuert wird.

34) hätte ber Vermiether ben Schaben, alsbalb nachbem er geschehen, erfahren, und würde das Miethverhältniß erst nach vielen Jahren ablaufen und die Zurüchtellung erfolgen, so könnte jeiner Klage ber §. 1489 nicht entgegengehalten werden. ventars übernommen wird (Eisernviehvertrag, contractus socidae).⁸⁵) Auch hier bleibt der Berpachter Eigenthümer des Inventars; allein der Pachter trägt die Gefahr, und muß daher (außerordentliche Unglücksfälle ausgenommen)⁸⁶) bei der Zurückstellung ebensoviel Bieh von gleicher Güte, als er übernommen hat, zurücklassen. Würde zugleich das Eigenthum des Gutsinventars an den Pachter gegen die Verbindlichkeit der Rückstellung in gleichem Quantum und Quale übertragen, so wäre das eine sog, irreguläre Sachenmiethe.⁸⁷)

§. 372.

3. Erlöschung der Sachenmiethe.

Die Sachenmiethe erlischt:

1) Durch zufälligen 1), vollständigen 2) Untergang der Bestandfache. 8)

2) Durch Reitablauf, wenn das Recht des Bestandgebers felbit nur ein zeitliches ift (Bermiethung burch ben Fruchtnießer 4), Afterbeftand), oder wenn das Bestandberhältniß vertragsmäßig auf eine in voraus be= ftimmte Zeitdauer beschränkt wurde^{4.}), sei es ausdrücklich oder still= schweigend, letzteres badurch, daß der Zins nur für eine gewiffe Zeit bedungen wurde⁵) (jog. Tag=, Wochen=, Monatzimmer⁶)), oder daß die Miethung zu einem speciellen, ausdrücklich erklärten, oder aus den Um= ftänden erhellenden Zwede 7) (Claviermiethe zu einem Concert, Miethe einer Bohnung für die Badesaison) ersolgte (§. 1113). Der bestimmte End= termin ist häufig gesetlich⁸) ober vertragsmäßig an die Bedingung einer eine gemiffe Beit vorausgebenden Auffündigung gebunden (bedingter End= termin), wo dann das Unterbleiben ber rechtzeitigen Auffündigung 9) als Bereitelung bes bedingten Endtermins erscheint, fo daß das Bestand= verhältniß trop Ablaufs ber Beit fortbestehen bleibt. Ebenso bann, wenn zwar vorausgehende Auffündigung weder bedungen noch vorgeschrieben ift, der Bestandgeber aber trot abgelaufenen Endtermins fortfährt, die Sache factisch zu benutzen, und der Bestandgeber nicht widerspricht (ftill= schweigende beiderseitige Erneuerung bes Vertrages, relocatio tacita, §. 1114).10) Da aber ber Grund der factischen Fortsetzung der Benutzung auch ein anderer als der Erneuerungswille sein könnte (grrthum, Abwesenheit, Sandlungsunfähigkeit), fo bestimmt die taif. Bba. v. 16. Nov. 1858 §. 22¹¹), daß tacita relocatio erst angenommen wird, wenn keiner von beiden Theilen binnen 14 Tagen nach Eintritt bes Endtermins 12) auf Auflösung des Bestandverhältnisses geklagt hat. Für bas stillschweigend verlängerte Bestandverhältniß gelten im Zweifel bie

36) J. B. wenn der ganze Viehstand burch eine Seuche zu Grunde geht. Es wäre dies ein casus insolitissimus, welcher bekanntlich nicht inbegriffen ist in 5. 828

einer unbestimmten Uebernahme ber Gefahren (§. 1106); bagegen Balter §. 316.

37) Puchta Panb. §. 365 a. G., Saimberger §. 529, Rechtsler. VII. S. 828 fg., v. Schey Obl. Berh. I/1 S. 58.

Digitized by Google

³⁵⁾ Gerber §. 180, Arnbis §. 312 | Anm. 2, Windicheid §. 400 Note 22; | vgl. Cod. civ. Art. 1821-30.

Bertragsbestimmungen des ursprünglichen; nur rücksichtlich ber Zeitdauer gilt die Regel, daß Pachtungen für Ein Jahr¹⁸), wenn aber die Nutzungen erst später bezogen werden können, auf die dazu erforderliche Zeit¹⁸a), Miethungen, bei denen ein Jahres= oder Halbjahrszins verabredet wurde, für ein halbes Jahr¹⁴), auf fürzere Zeit eingegangene Miethungen für die ursprüngliche Vertragsdauer stüllichweigend erneuert gelten.¹⁵) Für wieder= holte Erneuerungen gilt das Gleiche, was von der ersten gilt (§. 1115). Diese Bestimmungen gelten aber nur, wenn die Bestandnahme für periodische Zeiträume, nicht, wenn sie für einen vorübergehenden speciellen Zweck erstolgte.¹⁶)

Auch ohne getroffene besondere Berabredung erlischt die Bestand= nahme durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter Voraussezung vor= läufiger rechtzeitiger Kündigung bei den Wohnungsmiethen in solchen Orten, in welchen vermöge besonderer Miethordnungen oder Ortsgewohn= heit sestechten Käumungs= und Auftündigungstermine bestehen; da gilt im Zweisel die in einem Termin unterlassen Auftündigung als Verlänge= rung der Miethe bis zu jenem nächsten Räumungstermin, der noch eine Auftündigung zuläßt.¹⁷) Bgl. § 2. lit. b der cit. Vog.¹⁸)

3) Durch Aufkündigung d. i. einseitige, von einem Contrahenten an den anderen geschehene Erklärung, den Bertrag auflösen zu wollen.^{18 a}) Sie wirkt

a) erft nach Ablauf einer gewiffen Zeit bei den gegen eine bestimmte Kündigungsfrift mit beliebigem Anfangspunkt eingegangenen, dann bei jenen Sachenmiethen, beren Vertragsdauer im voraus weder ausdrücklich, noch stillschweigend ¹⁹), noch durch besondere örtliche Vorschriften bestimmt ist; in diesem Falle müssen Pachtungen 6 Monate, Miethungen unbeweglicher Sachen 3 Monate, Miethungen, deren vertragsmäßige Dauer ein Jahr nicht erreicht, 14 Tage, Miethungen beweglicher Sachen 24 Stunben früher gekündigt werden, als die Rücktellung erfolgen foll²⁰) (§. 1116 b. G. B. und §. 2 lit. c der cit. 28 dg.). Ebenso können, wenn Miether oder Pachter in Concurs versallen, beide Vertragstheile, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche, den Vertrag innerhalb der gewöhnlichen durch Geset oder Ortsgebrauch bestimmten Fristen kündigen (C. O. §. 23).²⁰a)

b) Die (gerichtliche ober außergerichtliche) Kündigung ²¹) wirkt sofort ²²) und zwar

a) die Kündigung des Bestandnehmers:

aa) wenn die Bestandsache wegen ihrer mangelhaften Beschäffenheit sich zum ordentlichen Gebrauche ungeeignet erweist²⁸) — (ein Fall, der regelmäßig unter die Grundsätze von der Gewährleistung²⁴) wegen ver= borgener Mängel fällt);

bb) wenn ein beträchtlicher Theil bes Bestandstückes dem Bestand= nehmer ohne sein Berschulden längere Zeit entzogen oder unbrauchbar wird²⁶);

cc) wenn die Sache vom Beftandgeber nicht mehr in brauchbarem Zuftande erhalten wird²⁶) (§. 1117);

β) die Kündigung des Bestandgebers:

Rraing, System II. 2. Aufl.

15

as) wenn der Bestandnehmer einen besonders nachtheiligen Gebrauch von der Sache macht, 3. B. den Bald ausrottet²⁷);

bb) wenn er trop Einmahnung²⁸) mit zwei Zinszahlungen im Rückftande haftet.²⁹) Doch liegt Purgatio moras in der Annahme des rückftändigen Zinses;

cc) bei vermietheten Gebäuden, wenn fich die Nothwendigkeit ihrer vollständigen Biederherstellung ergibt ⁸⁰) (§. 1118).

Blos nühliche Bauführungen braucht der Miether nicht zu dulden³¹), wohl aber nothwendige (§. 1118); es steht ihm aber wegen vermißten Gebrauches ein Ersapanspruch nur bann zu, wenn die Störung durch nothwendige Ausbesserungen auf Verschulden des Vermiethers beruht (§. 1119).³²) Dauert die einen beträchtlichen Theil des gemietheten Locals dem Gebrauche entziehende Ausbesserung längere Zeit, so kann der Miether auffündigen (§. 1117).⁸³)

Die Grundsätze von der Sachenmiethe sind auf Verträge, in welchen für den Gebrauch einer Sache eine nicht in Gelb bestehende Gegenleiftung verabredet wird, soweit anzuwenden, als es die ratio legis gestattet.⁸⁴)

1) Verschuldeter verwandelt die Berbindlichkeit in eine Erjatichuld (§. 1112) Als zufälliger Untergang gilt bei verhachteten Gerechtsamen auch beren ftaatliche Aufhebung (Urbarialrechte). — 2) Theilweiser Untergang gewährt nach Umftänden Anfpruch auf Rinsnachlaß ober ein Recht aufzufündigen (§§. 1104. 1105, 1117). - 3) Bgl. Bindicheid §. 400. Ueber ben Ginfluß ber Commaffation bes Bestandgutes vgl. Gef. v. 7. Juni 1883 Nr. 92 R. G. B. S. 19 fg. - 4) Das Recht des Miethers erlischt ipso jure mit dem des Fruchtnießers, es bedarf feiner Ründigung. Reiller §. 1113 Rr. 2, Arnbis G. A. 1861 Nr. 76, 77 [= Gejamm. civ. Schr. I. Nr. 17 S. 171 fg.], gegen die entgegengejetzte Entich. G. g. 1861 Nr. 48 [= Sammlung III. Nr. 1258]. -4a) Fischer Rann ein Bestandrecht nach Ablauf ber in ber Eintragung ersichtlichen Vertragsbauer über bloges Gejuch des Sppothefenbefigers gelofcht werden? in b. Brag. Jur. Btlifchr. 1887 G. 107 ff. - 5) Biniwarter IV. S. 330. - 6) D. h. Zimmer, bei denen der Preis für den Tag, die Boche, den Monat bestimmt worden ift. Den Gegensatz bildet bie Jahreswohnung, bei ber ber Bins für das Sahr bestimmt wurde; fie bleibt Sahreswohnung, auch wenn die Binszahlung in monatlichen Raten bedungen, und der Monatsbetrag zu diesem Zwede berechnet worden ist. Bgl. die Borbilder diejer gesetlichen Bestimmungen (§§. 1100, 1115 b. G. B. S. 2 lit. c. faif. Bog. v. 16. Nov. 1858 Nr. 213 R. G. B.): Cod. civ. Art. 1758, A. L. R. I. 21 §. 341. - 7) A. L. R. H. L. 21 §. 346. - 8) Dies ift, abgesehen von den örtlichen Miethordnungen (unten vor Rote 17) der Fall bei jenen Sachmiethen, bei benen ber Bins nach gemiffen wiedertehrenden Beiträumen bemeffen ift. Sie erlöschen mit Ablauf dieses Zeitraums unter Boraussegung ber (§. 1116) vorgeschriebenen vorausgehenden Ründigung. Arg. §. 2 lit. c. Bbg. cit., wo für "Miethen, beren vertragsmäßige Dauer ein gabr nicht erreicht", eine 14tägige, für die übrigen eine breimongtliche Auffündigung porgeschrieben ift. Offenbar find bier Miethen mit vertragsmäßig bestimmter Dauer vorausgesetet, ba nur bei folchen bestimmt werden tann, ob fie ein Stabr erreichen ober nicht: jedenfalls ift nur an Miethen mit ...einem nach einem gemiffen Reitraum ausgemeffenen Rins" (§. 1113) ju benten, weil bei ben übrigen im 8. 1113 erwähnten Miethen nach ber natur der Sache und 8. 2 in pr. Bba. cit. eine Auffündianna nicht nothwendig ift. Gleichen Sinn bat auch A. L. R. R. I. 21 §. 341. — 9) Geschieht fie gerichtlich, fo muß fie nicht nur rechtzeitig überreicht, fondern auch rechtzeitig zugestellt werden (hofb. v. 8, Febr. 1833) und zwar dem Gegner zu eigenen handen, ober, wenn er abwesend ift, in ober an feiner Bohnung angeschlagen und augleich ein curator absentis bestellt werben (Sofb. cit., Bbg. cit. 8. 7). Birkfamkeit ber zu spät zugestellten Ründigung, wenn binnen 8 Tagen teine Einwendungen eingebracht worden: Bbg. cit. §. 5. Berechnung ber Ründigungsfrift nicht nach §. 902, sondern nach dem Ralender, sowohl bei bedungenen (Entich. in Rtichr. f. R.- u. St. 28. 1825 I. S. 128 fg., G. 3. 1856 Nr. 124 [= Beitler 2. Aufl. Nr. 695]), als bei gesehlichen Rünbigungsfriften (Entich. G. 8. 1860 Rr. 17 [= Sammlung II. Rr. 924]). -10) Bgl. Haimberger §. 528. - 11) Bgl. A. L. R. I. 21 §. 326. -12) Bei fürzeren als einmonatlichen Miethen binnen ber Salfte ber urfprüng. lich bedungenen Reit. - 13) Ebenso für praedia rustica L. 13. §. 11. D. loc. 19. 2. - 13a) Die älteren Commentatoren führen Fischereien als einen Fall an. wo 3 Sahre verftreichen müßten. Meltere Romanisten wollten auch bei ber Dreifelbermirthichaft Relocation auf 3 Stabre gelten laffen (fo auch Reiller u. A. S. R. I. 21 §. 330); allein man gewinnt ja auch bei biesem Wirthicaftsipftem alljährlich einen Ertrag. Bang erow III. S. 468 8. 644. -14) Entich. G. S. 1870 Nr. 79 [= Sammlung VII. Nr. 3530]: Es war eine Bohnungsmiethe eingegangen auf 3 Jahre bis 15. Rov. 1868 mit ber Bestimmung, daß fie ohne Rundigung erlösche. In Folge ber weiteren Benutzung der Bohnung murde Erneuerung auf 1/2 Jahr mit der Nothwendigfeit breimonatlicher Auffündigung angenommen. - 15) Rur fo tann vernünftigerweise der britte Satz des §. 1115 verstanden werben. Sehr controvers ift diesfalls bas R. R.: Bangerow III. S. 468 fg., Binbicheid §. 402 Nr. 3. — 16) Zeiller und Ellinger ad §. 1113; vgl. auch A. L. R. I. 21 §. 346. — 17) Entid. G. B. 1856 Rr. 88 (= Sammlung I. Nr. 185]. Auch fann icon vor Beginn ber Miethzeit (por bem Beziehen der Wohnung durch den Miether) gefündigt werden: Entsch. G. H. 1869 Nr. 6 [= Schimtowsty I. Nr. 191, Riehl III. S. 1331). -18) Ebenjo auch 3. B. die preuß. Bbg. v. 30. Juni 1834 (Dulheuer G. 279). - 18a) Diner 3. g. v. b. Ründigungsfrift für Bohnungsmiethen, in d. Rot. Rtg. 1893 Nr. 29. - 19) Ru den Miethen mit ftillichweigend bestimmter Bertragsdauer gehören auch jene, bei benen ber Bins nach wiedertehrenden Zeitperioden ausgemessen ift, ohne daß zugleich bestimmt wäre, daß man Die Miethe nach Ablauf des Zeitraums nicht mehr fortseben werbe. Gie fallen fowohl unter §. 1113 als unter §. 1116; benn es fteht bei ihnen feft, daß fie nur mit bem Ende bes Beitraums enden tonnen, fie erlöschen also burch Beit-

15*

ablauf, nicht durch Ründigung; ba aber ihre Zeitdauer eine ungewiffe ift. fo müssen fie in ber 8. 1116 porgesehenen Beije aufgefündigt werden (alfo Erlofchung durch Eintritt des bedingten Endtermins). Bare biefe Auffassung unrichtig, fo wäre taum abzuseben, welcher Rall denn noch unter 8. 1116 zu fubfumiren wäre. - Ebenfo Entich. G. 3. 1860 Nr. 17 (= Samml. II. Rr. 924]. Bal, noch Ofner Berzicht des Bestandaebers auf bas Ründigungsrecht, in b. G. 5. 1892 Nr. 49. - 20) Entnommen bem A. L. R. I. 21 \$8. 342-345 und ber preuß. Bba. p. 9. Sänner 1812. - Die Berabredung balbjähriger Rablung enthält, wo gesetsliche Ründigungsfriften bestehen, nicht auch die Bergbredung halbjäbriger Ründigung. Dfner Ründigung auf fpatere Beit, in b. G. S. 1892 Rr. 34. — 20a) Diefer Rechtsfat war dem älteren öftr. R. unbefannt. Anders Ellinger G. A. 1867 Nr. 97, 98; aber val. Entic. G. A. 1857 Nr. 89 [= Sammlung I. Rr. 410]: 3m Concurie des Miethers bleibt ber Miethvertrag zwar aufrecht, tann aber wegen gablungsfäumniß nach §. 1118 aufgehoben werben. - Reinen Ginfluß auf ben Diethvertrag bat ber Concurs bes Bestandgebers; Entich. in haimerl's Magazin XVI. S. 154 fg. = G. g. 1858 Rr. 16 (und bazu Urnbis G. R. 1858 Rr. 28, 29), G. R. 1860 Rr. 37 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 928. Sammlung II, Rr. 774]. - 21) Arg. R. R. zu §. 1116, die auch zu den folgenden Baragraphen gehört. - 22) geiller ad 8, 1119 Rr. 3, Stubenrauch III. S. 314, Ellinger ad 8, 1119. Entic. (0, 8, 1853 Rr. 65, (0, 5, 1863 Rr. 8, 1866 Rr. 72 [= Beitler Rr. 901, Richl III. S. 1340, Sammlung V. Rr. 2504]. 2. 2. wie es icheint 28 iniwarter IV. S. 336. - 23) R. B. megen ungewöhnlicher Dengen von Ungeziefer (Banzen, Ruffäfer) in einer Bohnung; Entich. G. 5. 1866 Rr. 72, (6. 8. 1853 Rr. 65 (vor. Rote). — 24) Bindicheid §. 400, Arnbts §. 311. So insbesondere auch rücksichtlich der Berjährung. - 25) L. 27 pr. D. loc. 19. 2. - 26) L. 27 §. 2 eod. Binbicheib §. 402 Rr. 2. - 27) L. 3. C. 4, 65. Binbicheid §. 402, Beiller ad §. 1118. Auch wenn ber Sagbpachter durch übermäßiges Anwachsenlassen des Bilditandes haftungen für ben Berpachter berbeiführt, tann diefer tundigen: Entich. in Stichr. f. R. u. St. 1848 I. S. 307 [Beitler 2. Aufl. Rr. 941]. - 28) Dieje fest einen bereits verfallenen Termin voraus; im §. 1118 icheint vor "Termins" burch Berjeben bas Bort "nächsten" ausgeblieben zu fein. — 29) So Beiller ad §. 1118 Nr. 2, Biniwarter IV. S. 336, Ellinger ad §. 1118, Stubenrauch III. G. 312 fg. Entich. G. 8. 1865 Pr. 16, 1866 Nr. 69, 1868 Nr. 47 [= Sammlung IV. Nr. 1591, V. Nr. 2525, VI. Nr 3008]; Entich. G. 3. 1853 Nr. 27 [= Riehl III. S. 1340] bentt an einen vom Einmahnenden willfürlich gesetten Termin, mas zu abfurden Ergebniffen führen mußte. Uebereinftimmend mit bem öftr. R. das A. L. R. I. 21 §. 298; nach rom. R. hat die gleiche Birtung ein zweijähriger Binsrückftand; L. 54. §. 1 D. loc. 19. 2. Bindicheid §. 402. - Rlage ift in folchem Falle nicht erforderlich, Ründigung genügt: Entsch. G. 3. 1857 Rr. 89, G. S. 1863 Nr. 8 [= Sammlung I. Nr. 410, Riehl III. S. 1340]. - 30) Ebenjo nach röm. R. [Windscheid §. 402). Rach L. 3 C. 4. 65 und c. 3. X. de loc. 3. 18 erlijcht die Miethe auch, wenn ber Eigenthumer unvorhergesehenerweife in die Lage fommt, die Sache felbst zu brauchen. - 31) Bal. §. 516 b. G. B. — 32) Entnommen bem A. L. R. I. 21 §§. 364, 365. — Das Kündigungsrecht des Bermiethers bleibt unberührt. — 33) Rachlaß am Zins kann er nur verlangen, wenn durch außerordentliche Ereignisse (z. B. Erbbeben) bie Ausdessenen nothwendig wurde. Selbst dagegen Entsch. G. H. 1862 Nr. 42 [= Sammlung III. Nr. 1448]. Mit Unrecht will Stubenrauch III. S. 313 ohne weitere Unterscheidung ben Auspruch auf Rachlaß zulassen. Cod. civ. Art. 1724 gewährt ihn, wenn die Entziehung über 40 Tage, A. L. N. I. 21 §. 299, wenn sie über einen Monat dauert. Unser §. 1119 seht selbst bei verschuldeter Störung "durch längere Zeit fortzusehne Ausbessen" voraus. — 34) Bal. Windscheit §. 404.

B. Die Diensimiethe.

§. 373.

1. Bejen berjelben.

Dienstmiethe (Lohnvertrag) ist die gegen einen bestimmten Geldpreis (Lohn, merces) zugesicherte Arbeitsleistung.¹) Man unterscheidet Dienstmiethe im engern Sinne (loc. cond. operarum), wenn die Absicht auf die Dienste als solche (Dienstboten=, Taglöhnerarbeit), — und Bertverdingung (loc. c. operis), wenn sie auf das durch dieselben herzustellende Refultat (Bert, Bauwert, Versertigung eines Rleidungsstückes) gerichtet ist^{*}) (§. 1151). Das Gesep nennt die Contrahenten den Besteller und den Bestellten (§. 1154), den letzteren auch Arbeiter oder Wertmeister (§. 1161). — Zum Wessen des Geschäftes gehört:

a) ein Lohn im Gelbe⁸); ift er nicht ausdrücklich verabredet, und auch nicht durch eine gesetliche Taxe bestimmt^{8a}), so bestimmt ihn der Richter nach billigem Ermeffen (§. 1152);

b) eine (mögliche und erlaubte) Arbeitsleiftung, fei es eigene, fei es die Arbeit anderer Personen, über die man zu diesem Zwecke zu verfügen berechtigt ist.⁴) Soll aber der zur Herstellung eines Werkes Bestellte zugleich den bazu ersorderlichen Stoff liefern, dann wird im Zweisels⁵) Rauf⁶), wenn ihn der Besteller liefert, Dienstmiethe angenommen (§. 1158)⁷) — ein Unterschied, der namentlich von Bedeutung ist in Betreff der Ge= fahr, die die Sache treffen kann (§§. 1048—1051, 1064 vgl. mit §. 1157) und in Betreff der Wirkungen des nicht gehörig erstüllten Vertrages (§§. 922—933 vgl. mit §§. 1153, 1154). Aber auch von solchem Rauf gelten doch manche Rechtssfätze von der Dienstmiethe, z. B. die des §. 1152.⁸)

Rach röm. R. gelten nur untergeordnete Arbeitsleiftungen⁹) als Gegenstand ber Dienstmiethe; Leistungen, die vorzugsweise in freier geiftiger Thätigkeit bestehen¹⁰) (so die der Rechtssreunde, Rechtslehrer, Aerzte, Makler u. s. w.), unterliegen anderen Grundsäxen.¹¹) Heut zu Tage pflegt man die letzteren dadurch auszuzeichnen, daß man das dasür zu leistende Entgelt nicht Lohn, sondern Honorar, Bestallung, Gehalt, bei kaufmännischen Diensten Provision, Spesen zu nennen pflegt¹²); die matereillen Rechtsgrundsäxe aber, soweit nicht specielle Normen bestehen¹⁸), sind die von der Dienstmiethe (§. 1163).

1) Also Bermiethung einer Arbeitsfraft (Berjon). Rach röm. R. gelten die Dienste eines Sclaven geradezu als Objecte der Sachenmiethe (Rechtsler, VII. S. 804, Windscheid §. 399 Note 2). Miethung einer Arbeitsleistung mit Begenständen, die dem Bestellten gehören (eines Rutichers mit Bferd und Bagen für eine bestimmte Reit), ift Dienstmiethe, baber auf ben Rücktritt bes Bestellers vor Ablauf ber Reit 8, 1155 (nicht 8, 1107) zur Unwendung fommt: Entich. G. 5. 1870 Rr. 69 [= Schimtowsty II. Rr. 922]. Dienstmiethe enthält auch die entgeltliche Uebernahme der Verbflichtung, fremde Schafe durch den eigenen Suter auf eigenen Grundftuden aufzutreiben: Entich. G. 3. 1871 Nr. 79 [= Sammlung IX. Nr. 4185]. Bal. Rraus Der Arbeitsvertrag und bie moderne Socialreform, in b. G. 5. 1889 Nr. 3-6. Schreiber Der Arbeitsvertrag nach beutigem öfterr. Privatrecht, Wien 1887 (S. A. aus b. G. g. 1884 Rr, 4-13; Rec. in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 21 und von Sternlicht in b. Wien. Rtichr. XV. G. 669 ff.), Rrasnopolsti Der civilrechtl. Inhalt bes Gef. v. 8. Marz 1885 (Abanberung ber Gew. D.) in b. Bien. Bifchr. XIV. G. 273 ff., Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 347 ff. - Grünwald Belden Vertrag ichließt der Abnehmer einer Theaterfarte? in d. Not. Big. 1879 Nr. 48, 28. Fuchs Der hausmeifter und fein Recht. 28ien 1891. - 2) So bie Romanisten; val. Reller §. 339, Buchta §§. 365, 367, Arnbts §. 315, Bindscheid §. 399 Note 6, 7, der insbes. auch den Gütertransport zur Bertverdingung rechnet. - Bei ber loc. c. operis heißt der Besteller locator, ber Bestellte conductor, bei ber 1. c. operarum tehrt sich die Be= nennung um. - 3) Windicheid §. 399, Reller §§. 335, 339. - 3a) 3. 39. bie Notariatsgebühren durch ben Notariatstarif, gemisse Leiftungen der 21bvocaten und ihrer Ranzleien burch ben fog. Currentientarif (Gef. v. 6. April 1890 Rr. 60, Bbg. v. 25. Juni 1890 Nr. 129 und (für Tirol und Borarlberg) v. 27, Juli Nr. 116); weitere Fälle in der Mang'ichen Ausgabe bes b. G. B. 14. Aufl. G. 464. - 4) Bindicheid Rote 2. - 5) D. h. wenn nicht bemiefen wird, daß ber Besteller den Stoff zuerst getauft und bann gur Bearbeitung übergeben, also mit dem Besteller zwei separate Geschäfte geichloffen hat. - 6) Anders jedoch, wenn der vom Bestellten zu liefernde Stoff nur eine Rebensache bes vom Besteller beigestellten bilben foll, wie 3. B. bei ber Bestellung eines Baues auf ber Area des Bestellers. Arndts und Reller a. a. D. -- 7) So §. 4 J. 3. 24, L. 20 D. de C. E. 18. 1, gegen die Meinung bes (Rauf und Miethe annehmenden) Cassius, jedoch nur, wenn ber Bestellte allen Stoff liefert; wo ber Besteller einen Theil des Stoffes liefert, ift das Geschäft Miethe (Reller §. 339, vgl. auch Arnbts §. 315 Anm. 1); nach öftr. R. ift (arg. §§. 415, 416) in dem letten Falle wohl Rauf und Miethe anzunehmen. — 8) Bgl. Entich. des ob. Mil. G. S. in G. S. 1860 Rr. 12 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 961]. — 9) Sog. operae illiberales, locari solitae. Arnbis §. 314. — 10) Sog. operae liberales. So Bindícheid §. 404 u. A. — Reller §. 339 denkt dabei vielmehr an die Dienste der Freien. — 11) Sie wurden ursprünglich als nicht wohl bezahlbare Gefälligkeiten angesehen, ba noch in späterer Zeit die Erzwingung ber Honorarzahlung im Bege ber extraord, cognitio erfolgte. Im heutigen Recht gelten die Grundfätze von ber Dienstmiethe. Rechtsler. VII. S. 804 fg., Reller §§. 339,

345, Bindscheid §. 404. — 12) Balter §. 272. — 13) Rechtsfreunde, Factoren, Provisoren stehen zunächst unter den Regeln vom Mandat, welche 3. B. in den Bestimmungen der §§. 1009, 1012, 1013, 1020 fg. von denen der Dienstmiethe abweichen. Bgl. Abv. D. v. 6. Juli 1868 (Nr. 96 N. G. B.), §§. 11, 17, Not. O. v. 25. Juli 1871 Nr. 75 N. G. B. §. 5. Bgl. noch Marchet Die rechtliche Stellung der land- und forstwirthschaftlichen Privatbeamten in Desterreich, Wien 1884.

§. 374.

2. Birtung ber Dienftmiethe.

1) Der Bestellte hat die Arbeit auf die im Vertrage festgesete Urt, zu rechter Reit und am gehörigen Orte zu leisten; ist die geleistete Arbeit der ausdrücklichen Berabredung entgegen, oder das gelieferte Bert zum Gebrauche untauglich, fo fteht es dem Besteller - abweichend von der Regel des §. 919 b. G. B. - frei, vom Bertrage ganz abzugehen, oder die Verbefferung und Schadloshaltung zu fordern, und zu diefem Ende einen angemeffenen Theil des Lohnes zurückzuhalten; bei mindern Mänaeln hat er nur die zweite Alternative (§. 1153).1) Leiftet der Be= stellte die Urbeit nicht zur rechten Reit, fo treffen ihn nach den Regeln von der Mora die Folgen feiner Rögerung ?); murde die Einhaltung der Beit zur Bedingung des Gebundenseins des Bestellers gemacht, fo ift diefer das zu spät gelieferte Wert anzunehmen nicht mehr vervflichtet. und tann bei vorhandenem Verschulden des Bestellten von biefem vollen Erfatz des dadurch erlittenen Schadens fordern (8. 1154). Wird die Berrichtung der Arbeit durch einen Zufall vereitelt, fo ift zwar der Bestellte dafür nicht verantwortlich (§. 1160), er erhält aber auch keinen Lohn (§§. 1447, 1052, 1062)^{\$}); handelt es sich jedoch um eine Wert= verdingung, und geht der vom Besteller gelieferte Stoff ober bas Bert felbst aanz oder zum Theil durch Rufall zu Grunde 4), fo leidet den

1) Uebereinstimmend auch Keller §. 390, welcher richtig hervorhebt, daß das röm. Recht über die Dienstimiethe überhaupt sehr wenige Bestimmungen enthält, was sich aus dem zahlreichen Statsenstande und aus der Ausschließung der operae liberales von den Gegenständen der Dienstmiethe sehr natürlich erklärt. Ueber die im §. 61 Abs. 4 des Eisenbahnbetriedsregt. v. 10. December 1892 Rr. 207 enthaltene Befristung der Frackterstattungsansprüche s. v. Call in d. G. 3. 1894 Nr. 5.

2) Er trägt baher auch ben Zufall, ber bas fertige Wert nach eingetretener Jögerung Seitens des Bestellten getroffen hat, während ohne diese Zögerung der Besteller (nach §. 1157) den Zusall tragen mißte.

3) L. 15 §. 6 D. loc. 19. 2. Bange-

row III. S. 240 §. 591. Ueber die rechtl. Natur von Theaterfarten und die Wirfung vol. die oben §. 325 Note 5 angeführten Abhh., dazu v. Braulic Ueber Ubänderung von Theatervorstellungen und die damit zusammenhängende Rückersapplicht des Eintrittsgeldes . in d. Alg. Jur. 3tg. 1891 Nr. 16, 18; vol. auch Der Tramvaystrike und die Nechtsfolgen des Strikes für die Unternehmer, in d. G. H. 1889 Nr. 23, 24. — Nach §. 6 des in Note 1 cit. Eisend. Betriedsregl. wird die Verpflichtung zum Transport ausgeschloffen durch Umständer, welche als höhere Gewalt erichetnen und die Erfüllung der Ver-

4) Vorausgeset, daß der Bestellte nicht bereits in Mora war.

Schaden ber Besteller als Gigenthümer, baber er auch dem Bestellten den im Verhältniß zur Arbeit stehenden Lohn bezahlen muß (§. 1157).5) Wenn freilich der vom Befteller gelieferte Stoff ein zu einem ordentlichen Werte offenbar untauglicher ist, so ist es Bflicht des Bestellten als eines Sachverständigen, den Besteller barauf aufmertiam zu machen (§. 1299): hat er dieses unterlassen, und fällt die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft aus, so ist er für allen dadurch entstandenen Schaden verantwort= lich (§. 1157).6)

Die Dienstmiethe ift im Allgemeinen ein ben Bestellten zu person= licher Arbeit verpflichtender Bertrag); die Arbeit tann daher von dem Bestellten, woferne es ihm nach dem Sinne bes Bertrages nicht erlaubt ift, fich eines Gehilfen ober Bertreters zu bedienen, an einen Andern nur in dringenden Fällen überlaffen werden, und felbst dann haftet er für ein Berichulden in ber Auswahl der Berjon (culpa in eligendo, §. 1161 b. G. B.).8) Ein solches Verschulden wird aber nach östr. Recht erst bann angenommen, wenn man wiffentlich eine gefährliche oder zum Geschäfte untüchtige Berfon bestellt hat (§. 1315).) Dagegen haftet der

5) Ebenjo nach rom. R. (Binbicheib §. 401, Reller §. 340, Buchta §. 367, Arndts §. 315). Eine Ausnahme macht die sog. loc. cond. irregularis, 3. B. eine Transportverdingung, bei welcher nicht die Species, fondern nur bas Genus abgeliefert werden foll, ober die Beftellung eines Bertes, ju welchem zwar ber Besteller ben Stoff liefert, jedoch zu-lassen, baß allenfalls auch ein anderer Stoff fubfituirt werbe (Reller und Binbicheib a. a. D., Buchta §. 365, Urndis §. 315 Anm. 3, v. Schen Dbi. Berh. I/1 G. 57).

6) Bgl. Reller §. 340.

7) [Diefer Gat ift bem Brager Collegienheft entnommen.] Bum Folgenden vgl. Bfaff Gutachten C. 68 ff., 80, Strohal in drei Gutachten S. 153 ff., Krasnopolsti in d. trit. Btlijdir. Rtasnopolsti in d. rrit. Biljigt. XXII. S. 511 f., Steinbach Erfat v. Bermögensichäben S. 36 ff., Mataja Recht des Schabenersates S. 38 ff., 72 ff., Schreiber Arbeitsvertrag S. 64 ff., Unger handeln auf eigene Gesahr S. 53 ff. (2. Aufi.), Stubenrauch 6. Aufi. 11. S. 377 ff., 574 f. - Haftung ber Lagerhäufer für ihre Leute: Ges. v. 28. April 1889 Rr. 64 §. 14 Abj. 3. - Und umgetehrt: Borjorge für die Silfearbeiter: Rrasnopolsti in b. Bien. Sifchr. XIV. S. 273 ff. 8) Ebenjo Binbicheid S. 401.

9) Dies folgt nicht nur aus der Stylifirung bes §. 1315, in welchem bas Bort "wissentlich" auch auf bie "untüchtigen Bersonen" zu beziehen ift (ba man sonft gegen §§. 1010, 1161 haftung ohne alles eigene Berschulden annehmen müßte), fondern insbesondere aus §. 264 b. 6. 8. - Der §. 1315 ift bem 2. 2. R. I. 6 §. 64 nachgebildet, wo gleichfalls von "miffentlicher Bestellung untuchtigen Gefindes" die Rede ift. Uebereinftimmend Winiwarter IV. G. 575, Gtubenrauch III. S. 537. Bejonders gu beachten ift, daß bie miffentliche Bestellung untüchtiger Arbeiter regelmäßig eine culpa, nicht dolus enthält. nach röm. R. wird aber unzweifelhaft culpa in eligendo nicht nur bann angenommen, wenn der Bählende die Untauglichkeit des Angestellten tannte, jondern auch icon bann, wenn er fie nur tennen auch ichon bann, wenn er he nit tennen mußte (Bindicheid §. 410; vgl. auch L. 25 §. 7 D. h. t.), und diese Ansicht wird auch von der östr. Prazis der-theidigt (f. Entich. G. S. 1857 Nr. 28, G. 3. 1869 Nr. 34 [= Beitler 2. Aust. Nr. 1064, Sammlung VII. Nr. 3292]), mährend Randa G. 3. 1869 Nr. 49 fogar tein Bedenten trägt, im zweiten Falle des §. 1315 eine haftung ohne jedes eigene Berschulben des Bestellenden anzunehmen. Es ift aber fein Grund erfichtlich, der dafür ausschlaggebend wäre, daß nur im ersten Falle bas Moment des Biffentlichen wesentlich fei. - Uebrigens gilt bie Bestimmung bes §. 1315 auch für bas Manbat (Biniwarter

Bestellte nicht für das Berschulben des gewählten Gehilfen oder Stellvertreters, wo ibm die Substituirung einer anderen Arbeitstraft gestattet ift (§. 1313). 10) So die Regel des Gefetes. Raum aber dürfte fie gang fo zur Anwendung zu tommen haben auf den Fall, da eine Arbeit einem Gewerbetreibenden übertragen wird, der die übernommenen Arbeiten regel= mäßia durch feine Gebilfen (Gefellen) ausführen läßt. 3mar ift auch biesfalls oft und noch neuestens 11) gelehrt worden, auch ein folcher Gewerbetreibender dürfe die Arbeit nur "in dringenden Umftänden" (§. 1161) feinen Gebilfen übertragen. Allein diele Auffaffung führt zu bom Grgebniß, daß der Gewerbetreibende dann auch nur für culpa in eligendo. nicht aber für das Verschulden der Gehilfen hafte. Da aber in der That jeder Contrabent miffen muß, daß der Gewerbetreibende die übernommenen Arbeiten durch feine Gehilfen ausführen zu laffen pflegt, fo darf man annehmen, daß er auch rückichtlich der von ihm bestellten Arbeit mit dem aleichen Borgang ftillichweigend einverstanden fei, umgetehrt aber auch ber Bertmeifter bie haftung für das Berschulden feiner Gehilfen geradeso zu tragen habe, wie die für sein eigenes. Das scheint auch die Absicht bes §. 1161 zu fein; fein Bortlaut läßt fich unter Buhilfenahme bes §. 1311 ganz wohl in diesem Sinne verstehen. 12) Unzweifelhaft aber haften Schiffer und Fuhrleute für die von ihnen gemählten Dienstpersonen, burch welche fie bie Frachtversendung ausführen laffen (§. 131618), Art. 400, 401 5. G. B.) und eine ähnliche Saftung besteht bei dem Eifenbahntransporte^{18a}) und für die Bostanstalt (§. 1317 b. G. B. und vgl. oben §. 359). 2) Die Sauptverbindlichkeit bes Bestellers besteht in ber Bezah-

und Stubenrauch a. a. D.), bie negotiorum gestio (L. 21 §. 3 D. de neg. gest. 3. 5), für die Aufbewahrung fremder Sachen (Bindscheid §. 401 Note 5) und für die schuldige Aufficht über Rinder und Thiere (§§. 1309, 1320, Bindscheid §. 455 Note 12). — Fraglich bleidt, ob dem Beschädigten der Beweis des wissentlichen Handelns, oder dem Befteller der Beweis des Gegentheils obliegt.

10) Uebereinstimmend Bindscheib §. 401, 455 Note 27, ber auch zuftimmende und dissentierende Schriftsteller (einerseits haffe und Goldschmidt, andererseits Buchta, Ubbelohbe und Burchardi, zu benen noch Reller §. 340 zu zählen ift) anführt. Die Letzgenannten nehmen an, der Beftellte trage immer bie Gesahr bes Verschuldens der von ihm gebrauchten Gehilfen. Go allerdings der Cod. eiv. Art. 1384.

11) Von Randa G. 3. 1869 Nr. 53.

12) Auch nach öftr. Recht bürfte richtig fein, was L. 40 D. h. t. fagt: Qui mercedem accipit pro custodia alicujus rei, is hujus periculum custodiae praestat, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß es in L. 5 pr. D. nautae 4. 9 heißt: Fullo et sarcinator non pro custodia sed pro arte mercedem accipiunt. Aber vgl. Baron im Civ.-Arch. R. H. II. Rr. 2, Unger a. a. D. Note 8 a. E.

13) Allerdings haftet nach diesem Baragraph der Frachtführer nur für die von jeinen Leuten "an der Befrachtung" zugestigten Schäden, nicht auch für ein jonftiges Berschulden in der Ausführung des Transportes, z. B. nicht für das verhöttete Eintreffen. Allein das H. G. B. geht weiter. Bgl. oben §. 359.

13a) Betriebsregl. cit. §. 9: "Die Gisenbahn hastet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient." Rosenthal Eisend. Frachtr. §. 22, Pollatschet Das internat. Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und das neue österr. Betriebstreglement, in d. G. H. 1894 Nr. 7-10. lung des Lohnes.^{18b}) Diefer gebührt in der Regel erft nach vollbrachter Arbeit¹⁴): bei Arbeiten jedoch, die nach gemiffen Reit= ober Bertabtheilungen verrichtet werden (wie die der Tagelöhner, Maurer, Straffenarbeiter)15), ober mit denen bedeutende Borauslagen verbunden find, beren vorschußweise Bestreitung dem Bestellten füglich nicht zugemuthet werden tann, ift derfelbe berechtigt, vor ganglich vollendeter Arbeit im erften Ralle ben entsprechenden Theil des Lohnes, im zweiten Falle den Erfat der gemachten Auslagen zu verlangen (§. 1156). Säumt ber Besteller mit ber Bezahlung des bereits verfallenen Lohnes, fo haftet er dem Bestellten für allen hieraus erwachsenen Schaden (§. 1154)16); die Berzugszinfen muß er ihm vergüten, auch wenn letterer feinen besonderen Schaden nachweist (§. 1333), darüber binausgebenden Schaden dagegen nur dann. wenn er nachgewiesen wird. Dem Bestellten gebührt auch dann, wenn er an ber Verrichtung der bedungenen Arbeit lediglich durch Unnahmeverweigerung des Bestellers oder burch einen in ber Berfon ber Letteren eingetretenen gufall verhindert wurde, der Lohn insoweit, als er nicht burch eine anderweitige Reitverwendung entschädiget worden ift (§, 1155).17)

234

Mit der Dienstmiethe können mannigfaltige Rebenberedungen ver= bunden fein, 3. B. die einer vorläufigen Brobezeit, eines Angeldes u. dgl.; dann tommen auch die für folche geltenden Bestimmungen zur Anwendung (§. 1159). Ebenso find, auch wenn hauptverträge damit in Berbindung fteben 18), auf dieje die bafur geltenden Grundjäte unbeschadet ber aus der Dienstmiethe hervorgehenden Rechte anzuwenden. 19)

§. 375.

3. Erlöschung ber Dienstmiethe.*)

Sie tritt ein:

1) Durch Ablauf der Zeit, wenn die Arbeit für eine bestimmte Beit gemiethet war¹), bezw. durch Bollendung des Bertes ?); früher ift ber Rücktritt ohne rechtmäßigen Grund nicht zuläffig (§. 1160).8) Factifche Fortsetzung der Dienstleistung hat keine tacita relocatio im Gefolge. 4)

2) Durch Zufall. Macht er die Leistung unmöglich, so ist dafür

13b) Bgl. Dfner Das Richtsprincip bes Arbeitslohns nach herrschendem System, in d. Jur. Bl. 1884 Nr. 3, 4; über die Sicherung des Berklohns: Lößl Das Lohnpfandrecht, ebda. 1888 Nr. 8, 9; Hellmann Koftenüberschlag und Bertvertrag nach öfterr. R., ebba. 1888 Rr. 34, Maitifch Die Ueberfchreitung des Roftenvoranschlags nach öfterr. R., ebba. 1887 Nr. 30, unten §. 375 Note 7; Geller Die Rlage des ohne Grund vorzeitig entlaffenen Dienfinehmers, ebba. 1878 Nr. 40, 41.

14) Ebenjo nach röm. R. Arn bts 8. 315.

15) Auch z. B. bei Räherinnen, wenn fie nach ber Stückahl entlohnt werden.

16) Uebereinstimmend Reller §. 340 a. E.

17) Uebereinstimmend L. 19 §. 9, 10 D. h. t. 18gl. Bangerow III. §. 591 S. 240, Binbicheib §. 401, Reller §. 840, Arndts §. 314. Es macht also einen Unterschied, ob 3. B. bei einem Privatunterrichtsverhältniß ber Lehrer ober ber Schüler frant wird; im erften Falle findet ein Abzug am Honorar ftatt, im zweiten nicht. Bgl. Geller a. a. D.

18) In der Transportverdingung tann auch ein Berwahrungsvertrag gelegen fein, ber Abvotat wird in erfter Linie als Mandatar bestellt u. f. m.

19) Bgl. Beilleru. Ellingerguß 1159.

Digitized by Google

Niemand verantwortlich⁵); wird die Leistung durch Verschulden eines Contrahenten vereitelt, so wird er ersatypslichtig §. 160).

3) Durch Auffündigung. Wenn bei einer fortbauernden Dienstleistung keine Vertragsbauer bestimmt wurde, so ist Auffündigung zu jeder Zeit zulässige'); bei bestimmter Vertragsbauer und bei Wertverbingung findet sie vor Ablauf der Zeit bezw. vor Vollendung des Wertes nur aus rechtmäßigem d. h. nur aus einem Grunde statt, der den Besteller, wenn er die Vollendung gestatten würde, von der Lohnzahlung ganz oder theilweise entbinden würde (§. 1160).⁷)

4) Durch ben Tob des Bestellten bei Arbeiten, bei welchen es auf deffen besondere Befähigung ankommt.⁸) Wegen des zubereiteten Stoffes, bezw. der theilweise schon geleisteten Arbeit, bleiben aber die Ansprüche der Erben aufrecht.⁹) Arbeiten, bei benen es auf besondere Befähigung des Bestellten nicht ankommt, müssen auch von den Erben geleistet werden. — Der Tod des Bestellers macht seine Erben nicht frei vom Vertrag; wenn sie aber die Arbeit nicht benöthigen, können sie den Bestellten mit einer Schadloshaltung absinden (§. 1162), was, da auch der Besteller selbst es thun kann (§. 1155), nicht einmal singulär ist.¹⁰)

*) Krasnopolsti in b. Bien. Rtichr. XIV. G. 335 ff. - 1) So auch, wenn der Lohn nach wiedertehrenden Zeitabicinitten bemeffen ift, wie 2. B. bei monatlich honorirtem Brivatunterricht. — 2) Reller 8. 341. — 3) Doch muß ber Besteller bie Arbeit feineswegs verrichten laffen; er tann fie gegen Schadloshaltung bes Bestellten in jedem Stadium abbestellen (§. 1155). Infofern ift bie Dienfimiethe miberruflich. - 4) Reller §. 341. - 5) Unbeschadet der Zahlungspflicht nach §§. 1155, 1157. - 6) Bindicheid §. 402 Rr. 1. Eine Auffundigungsfrift ift - abgesehen vom Dienstbotenund Gesellenvertrag - nicht vorgeschrieben; es tann daber 3. B. ein monatlich entlohnter Hofmeister oder Erzieher am letten Tage des Monats austreten ober entlaffen werden mit fofortiger Birtung. - 7) Das rom. R. ftellt hieher ben Fall, wenn ber vom Bestellten gemachte Rostenvoranschlag fich nachträglich als viel zu niedrig bemeffen herausstellt, fo daß er bei der Ausführung ber Urbeit wefentlich überichritten werden mußte. Bindicheid §. 402 Rr. 2, Urnbts §. 315 a. E. Oben §. 374 Note 13 a. Für ben bereits ausgeführten Theil der Arbeit muß aber gleichwohl gezahlt werden. Binbicheid Note 10. - Der Auftrag an den Senfal, einen Contrabenten zu suchen, ift nach hahn Commentar I. S. 168 §. 4 beliebig widerruflich; nach §. 1160 b. G. B. aber wohl nur bann, wenn man bereits einen Contrahenten gefunden hat oder bas Geschäft nicht mehr eingeben will, nicht auch, wenn man sich eines anderen Senfals bebienen will. Gegen Schabloshaltung ift ber Biderruf immer zuläsfig (§. 1155). — 8) Reller §. 341. — 9) Stubenrauch III. S. 348. — 10) Stubenrauch III. S. 349.

§. 376.

C. Andere Verfräge über Dienfileifungen.

Unter besonderen Rechtsgrundsätzen stehen 1) die Fälle, wenn für eine Dienstleistung eine von Geld verschiedene Sache¹) oder gleichfalls eine Dienftleistung versprochen wird. Hier sind die allgemeinen Regeln über zweiseitig verbindliche und entgeltliche Ver= träge und jene von der Dienstmiethe insoweit maßgebend, als sie an= wendbar erscheinen (§. 1173)²);

2) die Gesindemiethe, d. i. ein Vertragsverhältniß, in welchem sich Zemand gegen Lohn und Aufnahme in das Hauswesen für eine zum voraus bestimmte ununterbrochene Zeit zur Verrichtung gemeiner häus= licher und wirthschaftlicher Dienste verdingt.⁸) Maßgebend sind die Dienst= botenordnungen, subsidiär das b. G. B.⁴) Charakteristisch ist die besondere persönliche Unterwerfung des Gesindes unter die Dienstherrichast⁵), die aber nichts anderes ist, als eine aus den Umständen sich ergebende Noth= wendigkeit, da es nicht angeht, wegen jeder Widerspenstigkeit den Richter anzurussen; das Verhältniß ist doch rein obligatorisch.⁶) Eigenthümlich ist ferner die Verpslichtung des Dienstherrn zur Verpsliegung des Gesindes in Krankheitsfällen?) und besondere Auflösungsgründe des Verhältnisses);

3) das Dienstwerhältniß zwischen dem Gewerbetreibenden und feinen Gehilfen (Fabrikarbeitern, Gesellen und Lehrlingen⁸a), Bergleuten, Hand= lungsdienern).⁹) Auch hier bestehen besondere gesehliche Normen, wie namentlich die Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859 Nr. 227 R. G. B. und Ges. v. 8. März 1885 Nr. 22 R. G. B.^{9a}), subsidiär das b. G. B.¹⁰)

1) R. B. für Brivatunterricht die Benutsung eines Rimmers. - 2) Auch das röm. R. fpricht hier nicht von Miethe, wendet aber boch ber hauptfache nach beren Grundfate an. Bindicheid §§. 399, 404. - 3) Gengler Lehrb. G. 445, Gerber 8. 181, Balter 8. 110. - 4) 3. 8. die Beftimmung, daß ber Richter ben Lohn bestimmt, wenn er nicht ausbrudlich festgeset ift; bgl. Entich. bei Beitler 1. Aufl. Rr. 695. - 5) Manche Juriften (Bhillips Grundjäte 1. Aufl. II. §. 160, Sillebrand D. Briv. R. §. 182, Bluntidli D. Br. R. 2. Auff. II. S. 360, Balter §. 110, Reller §. 340, felbit Saviany I. S. 366 fa.) halten fie für den Ausfluß einer Ramiliengewalt, und wollen barum das Berhältniß bem Familienrecht zuweisen. Auch in unferen älteren Cobificationsarbeiten tommt biefe Auffassung vor, aber fie ift nicht in allen festgehalten: Bfaff in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 22, S. 259. -6) Bgl. Gerber §. 181 Note 2. Das germanische Recht hat bas Gefinde nie im jurift. Sinne zur Familie gerechnet. Genaler S. 443. - 7) Abweichend von §§. 1155, 1160, 1447 b. G. B. -- 8) Namentlich mehrere rechtmäßige Gründe verfrühter Auflöfung (vgl. §. 1160 b. G. B.). Ein Berzeichniß ber bestehenden Dienstboten DO. in ber 14. Aufl. der Mang'ichen Ausgabe S. 470, 471. — 8a) Ueber den Lehrbertrag Krasnopolsti in der Rote 9a angef. Abh. S. 341 ff. - 9) Balter §. 274, Gerber §. 182. Manche biejer Berhältniffe gehören auch bem Handelsrecht (g. G. B. Art. 57-65) ober bem Geerecht (Gengler S. 427) an. - 9a) Prasnopolsti Der civilrechtl. Inhalt des Gej. v. 8. März 1885, in b. Bien. Rtichr. XIV. S. 273 ff. — 10) Sehr gebräuchlich ift eine Probezeit (Gerber S. 182), während deren der Geselle wohl nach Belieben (nicht nur aus einem rechtmäßigen Grunde - fo Entic. G. 8. 1853 nr. 95 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 967]) - entlaffen werden fann.

Pierter Titel: Gefellichaftsverträge.

§. 377.

A. Neberhaupt,

Ein Gesellschaftsvertrag ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich wechselseitig veryklichten, ihre Leistungen zur Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Zweckes¹) zu vereinigen.²) Die Leistungen können Zuwendungen von Vermögensobjecten³) oder Arbeiten sein. Die Gesammtheit der Contrahenten ist die Gesellschaft, die Einzelnen heißen Gesell= schafter, Mitglieder der Gesellschaft, socii. Zweck der Gesellschaft ist meist gemeinsamer Erwerb (Erwerdsgesellschaft, societas quasstus, quaestuaria, §. 1175). Dem gegenüber gibt es aber auch einerseits Gesellschaften ohne ökonomischen Zweck (Vergnügen, Belehrung), andererseits solche mit ökonomischem aber nicht Gewinnzweck (z. B. Gütergemeinschaft unter Ehegatten).⁴)

Die Gesellschaft begründet meistens eine Gütergemeinschaft, entweder eine allgemeine (soc. omnium bonorum) oder eine particulare, die wieder eine generelle oder eine specielle ist, je nachdem sie eine ganze Gattung von Sachen oder nur einzelne Sachen umfaßt (§. 1176).⁵) Es gibt aber auch Gesellschaften ohne alle Vermögensgemeinschaft (s. Note 2).

Gefellschaftsverträge mit allgemeiner Gütergemeinschaft⁶) find nur unter Ehegatten üblich ⁷), daher in der Lehre vom ehelichen Güterrecht behandelt; die nämlichen Grundsätze gelten aber von ihnen, auch wenn sie ausnahmsweise unter anderen Personen vorkommen sollten.⁸) Im Folgenden ift nur von Erwerbsgesellschaften die Rede (vgl. §. 1180).⁹)

1) Bei Leiftungen ohne Antheil am Rmed ober umgefehrt perftedt fich eine Schentung unter bem Ramen Gesellichaft. Binbicheid §. 405, Reller 8. 346. So auch bei der societas leonina. Bangerow III. §. 651, unten 8. 378 bei Note 35. — 2) Bindicheid und Reller a. a. D. Unrichtig ift es, wenn heimbach Rechtsler. IV. S. 680, Arnbts §. 317, Buchta §. 370 burch bie Gesellschaft wesentlich eine bas Bermögen betreffende Gemeinschaft begründet fein laffen wollen, woran auch §§. 826, 1180 und die Rubrit des XXVII. Sptft. b. G. B. anklingen, mahrend §. 1175 richtig befinirt. Denn im Falle bes §. 1103 und bei ber ftillen Gefellichaft bes S. G. B. fehlt jede Bermögensgemeinschaft. — Ueber die rechtliche Natur bes Syndicats vgl. z in b. Jur. Bl. 1874 Rr. 51, bagegen ebba. Nr. 15 und bazu ebba. Rr. 16 S. 210, Rr. 17 S. 224, vgl. S. 227, Rr. 19 S. 255, Rr. 20 S. 267. --- 3) Rörperlichen und unförverlichen (28indicheid §. 405); fo ift auch au verftehen das Bort "Sachen" im §. 1175. - 4) Reller §. 346, Arnbts 8. 317, Buchta 8. 370, Binbicheib 8. 405 Rote 7. - 3m rom. R. heißt societas quaestus eigentlich bie auf die Gemeinfamkeit alles fünftigen, burch Thatigfeit erzielten Erwerbes gerichtete Gesellichaft; bie Reueren fegen biefer soc. qu. univ. jene des quaestus generalis und specialis entgegen (Reller a. a. D., Seimbach G. 682-684. - 5) §. 1176 enthält nicht eine Eintheilung ber Erwerbsgesellichaften, fondern der auf eine Bermögensgemeinschaft gerichteten Gesellschaften. Mit Recht sagt Ellinger, daß die §. 1180 erwähnten Gütergemeinschaften keine Erwerbsgesellschaften find. — 6) Mit Recht bezieht Winiwarter IV. S. 399 den Ausdruck des §. 1180 "Gemeinschaft des ganzen sowohl gegenwärtigen als künstigen Vermögens" auch auf den Fall, wo nur das gegenwärtige ober nur das künstige Vermögen der Gemeinschaft gewidmet wird. — 7) Nach A. L.-R. I. 17 §. 176 und cod. civ. Art. 1837 ist sie nur unter Ehegatten zulässige. — 8) Ellinger ad §. 1180. — 9) Gesellschaften, welche weder Erwerbsgesellschaften, noch allgemeine Gütergemeinschaften sind (Berabredung, gemeinschaftlich ein Haus zu laufen) stehen unter den Regeln von der Gütergemeinschaft, subsidiär unter benen von Erwerbsgesellschaften.

B. Fou Erwerosgefellichaften insbesondere.

§. 378.

1. Rechtsverhältniffe nach Innen.

Die Verbindlichkeit jedes Gesellschafters besteht zunächst in der pertragsmäßigen, dem Gefellichaftszwede entiprechenden Leiftung, feien das bann Bermögensbeiträge ober Arbeiten oder beides zugleich. Ein Bermögensbeitrag ist zu leisten, wenn die Creirung eines Betriebsfondes verabredet wurde; er wird entweder gemeinfames Gigenthum der Gefell= ichafter (Sauptstamm, Capital der Gesellichaft, Gesellichaftsvermögen, von welchem bas Brivat= ober Sondervermögen jedes einzelnen Gesellschafters zu unterscheiden ist, §. 1182), - oder er bleibt, obwohl dem Gesellschaftszweck gewidmet, auch fortan Alleineigenthum (also im Sondervermögen) bes beitragenden Gesellschafters. 1) Als gemeinsames Eigenthum gilt im Zweisel inferirtes Gelb, verbrauchbare und vertretbare Sachen (3. B. Baaren) und alles, was nach einem Geldanschlage inferirt wurde 2) --boch werden biefe Gegenstände Miteigenthum nur derjenigen Gesellichafter. welche ihrerseits ebenfalls zum hauptstamm beigetragen haben (§. 1183)8); jene Mitalieder, die ihre Sachen nur zum Gebrauch überlassen baben. oder blog Arbeiten versprochen haben, haben keinen Antheil am haupt= ftamm, sondern nur an der Geminnquote (§. 1183), - es fei denn, daß auch der Werth der Arbeiten zum Capital geschlagen und der haupt= ftamm als ein auch den Urbeitenden gemeinsames Eigenthum ertlärt worden wäre (§. 1192). Der Gesellschaftsvertrag bildet übrigens nur ben Titel biefes Miteigenthums; das Miteigenthum felbft entfteht erft burch Uebergabe bezw. Intabulation (§. 1181).

Was beizutragen sei, bestimmt zunächst ber Vertrag (§. 1187). Wurde die Zusammenschießung eines gemeinsamen Hauptstammes⁴) ver= abredet, so muß im Zweifel jeder Socius eine gleiche Luote beisteuern (§. 1184), jedoch nicht auch jener, der lediglich Arbeit versprochen (§. 1187), oder nur den Gebrauch seiner Sache dem Gesellschaftszwecke gewidmet hat. Mehr als den vertragsmäßigen Beitrag braucht das Mitglied nicht zu leisten; aber wenn bei veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beitrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks gar nicht statt= fände, kann das sich weigernde Mitglied austreten ober zum Austritt verhalten werden §. 1189.5)

Im Zweifel[®]) ist jedes Mitglied ohne Rückficht auf die Größe feines Antheils auf gleiche Weise zur Thätigkeit für den Gesellschaftszweck (Führung der gesellschaftlichen Geschäfte) verpflichtet (§. 1185)⁷), und ebenso auch gleichmäßig berechtigt (§. 833), daher es, auch wenn es ohne speciellen Auftrag Geschäfte der Gesellschaft besorgt, als Mandatar, nicht als Negotiorum Gestor erscheint (§. 837)⁸); nur beim Widerspruch der Mehrheit der Gesellschafter⁸^a) hat die Handlung zu unterbleichen (§. 1188, 833—836). Eine Stellvertretungsbesugniß Dritten gegenüber liegt übrigens nicht in diesem Rechte der Geschäftsführung.

Burbe bie Führung der Geschäfte im Bertrage ober einem Rach= trag zu bemfelben) nur einem oder einigen Gefellichaftern übertragen. während bie Underen nur Beiträge versprachen, dann haben die letteren weber bie Bflicht, noch bas Recht, fich an dem Geschäftsbetrieb unmittelbar zu betheiligen (§. 1187), vielmehr find bie ersteren ausschließlich und felbit trop Biderspruchs der Anderen dazu ermächtigt. 10) Die Ueber= tragung tann von den Uebrigen nur unter folden Umftänden widerrufen werben, welche auch zur Ausschließung der Geschäftsführenden aus ber Gesellschaft berechtigen würden (§. 1210). 11) — Im Uebrigen find die Ge= fchäftsführenden wie Bevollmächtigte zu behandeln (§. 1190), allo verpflichtet, die Geschäfte mit aller Gewiffenhaftigkeit zu behandeln, ein-genommene Gelder in die Gesellschaftscaffe abzuführen 12), genaue Rech= nung zu legen - und fie find berechtigt, den Erfat aller zum Besten ber Befellichaft gemachten nothwendigen und nützlichen Roften von ihr anzu= fprechen. 18) Unter mehreren Geschäftsführenden bestimmt bas Rähere über bie Art ber Geschäftsführung beren im Zweifel nach ihren Untheilen zu berechnende Majorität, unbeschadet des Rechts zum einfeitigen Borgeben, fo lange die Majorität nicht widersprochen hat (§§. 1190, 833, 837)14); handelt es fich aber um Unternehmungen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb binansgehen oder gar dem Geschäftszwede fremd sind, bann bedarf es der Bustimmung der ganzen Gesellschaft 15) (§. 1029 mit 8. 1190)¹⁶), wobei sich die Minorität der Majorität nur nach geleisteter Sicherstellung oder vorausgegangenem richterlichen Ertenntniß fügen muß (8. 835).

Die Gesellschaft ift ein Verhältniß des persönlichen Zutrauens; baher bie Verpflichtung des Gesellschafters zur persönlichen Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte (§. 1186 pr.); auch die geschäftsführenden können keinen Vertreter für die Gesellschaft bestellen¹⁷), oder einen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen¹⁸) (§. 1186).

Jeder Gesellschafter hat der Besorgung der gesellschaftlichen Geschäfte allen Fleiß und Sorgfalt zu widmen; er haftet für omnis culpa, nicht nur, wie nach röm. Recht¹⁹) für culpa in concreto (§. 1191). Gehören zu den Geschäften besondere Fach= oder Runstkenntnisse, so haftet er auch für deren Mangel (§. 1299).²⁰) Eine Compensatio damni et lucri ift in der Regel nicht zulässig; "hat aber ein Mitglied durch ein eigen= mächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, von der anderen Ruzen verursacht, so soll eine verhältniß= mäßige Ausgleichung stattfinden" §. 1191.²¹)

Jeber Socius, auch der sich aller Mühewaltung bei den Arbeiten entschlagen hat, muß alle der Gesellschaft nachtheiligen Nebengeschäfte unterlassen (§. 1186)²²), es sei ihm denn das Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend ⁹⁸) gestattet worden.³⁴)

Die Rechte der Socii beziehen sich insbesondere auf die Berthei= lung bes Gewinnes und die Rechnungslegung. Gewinn ift die Bermehrung des uriprünglichen, bem Gefellichaftezwed gewihmeten Ber= mögens, bezw. (in deffen Ermangelung) der gemeinfame Erwerb der Gefellschafter als folcher. 25) Damit von einem folchen bie Rede fein könne. müssen die im Gesellschaftsinteresse aufgelaufenen Untosten, die erlittenen Berlufte, Die zum Beften der Gesellschaft eingegangenen Schulden, gleich= viel wer beren Subject ift 26), in Abzug gebracht, und der fo ermittelte reine Activitand mit dem ursprünglichen reinen Uctivitand verglichen Saben alle Gesellichafter fich neben ben Beiträgen werden (8, 1192). auch an der Geschäftsbesorgung betheiligt, fo hat im Zweifel die Ber= theilung des Gewinns nach Berhältnin der Einlagen zu geschehen - für bie Geschäftsbesorgung gebührt eine besondere Entlohnung nicht; im ent= gegengesetten Falle gebührt für die Geschäftsbesorgung (wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt und eine spätere Einigung nicht erzielt wird) eine nach Maß ber Bichtigkeit des Geschäftes, der Dübe und bes erzielten Nutens richterlich zuzuerkennende Entlohnung: erft der verbleibende Reft wird nach Verhältniß der Capitalbeiträge getheilt (§. 1193).²⁷) Sinh von keiner Seite Einlagen gemacht, dann geschieht bie Vertheilung im Aweifel nach Ropftheilen (§. 839).

Auch die Vertheilung des etwa erlittenen Verlustes erfolgt im Zweisel nach jenem Verhältniß, in welchem der Gewinn zu vertheilen gewesen wäre²⁸), also, wenn nicht etwas anderes beredet ist, im Verhältniß der Capitalseinlagen, die sich sonach ipso jure verhältnismäßig vermindern; wer sich nur mit Arbeiten betheiligte, büßt immer nur den Lohn für dieselben ein (§. 1197)²⁹), und ebenso auch jene, welche ihre Sachen der Geschlichaft nur zum Gebrauche überlassen.

Die Gesellschafter können Gewinn= und Berlufttheilung auch anders regeln, und einem Mitglied wegen seiner persönlichen Eigenschaften oder Verdienste ³⁰) eine größere Gewinnquote, als seinem Antheile entspricht, be= willigen ⁸¹), oder veradreden, daß sein Antheil am Gewinn größer sein solle, als am Verluft⁸²), oder daß er den letzteren gar nicht zu tragen habe³⁵); nur dürfen solche Veradredungen nicht gesetwidrig sein (§. 1195); bahin zählte §. 1196 die Veradredungen nicht gesetwidrig sein (§. 1195); bahin zählte §. 1196 die Veradredung, durch welche einem Socius für Capital und Zinsen volle Sicherheit gegen Verlust, dabei aber doch eine die höchsten erlaubten Zinsen übersteigende Gewinnstquote zugesichert wurde; auch diese Veradredung ist aber seit dem Ges. v. 14. Juni 1868 Nr. 62 R. G. B. §. 6 erlaubt, und schon früher war nicht verboten, dem Gesellschafter blos hinschlich des Capitals Sicherstellung gegen die Gesahr des §. 378.

Berlustes, statt der Zinsen aber eine Gewinnstquote zuzusichern.³⁴) Die Berabredung endlich, daß der eine Gesellschafter nur den Gewinn, der andere nur den Schaden haben solle (sog. Löwengesellschaft)³⁵), wäre zwar nicht ungiltig, ist aber kein Gesellschaftsvertrag.³⁶)

Besteht der Gewinn nicht in barem Gelde, so ist er in Natur, und wenn dies nicht thunlich ist, durch Civiltheilung zu vertheilen (§. 1194).

Die Zeit, zu welcher Gewinntheilung verlangt werden kann, ift dieselbe, zu welcher man Rechnungslegung fordern darf von den mit der Berwaltung betrauten Mitgliedern (§. 1198)³⁷) — gedankenmäßig die Bollendung der gesellschaftlichen Geschäfte; wo diese mehrere Jahre dauern und jährlichen Gewinn abwersen sollen, kann jährliche Rechnungslegung und Gewinnstvertheilung verlangt werden³⁸); doch hat ein Aufschuck einzutreten, wenn durch die Gewinnstvertheilung das Hauptgeschäft selbst wesentlich beeinträchtigt würde.³⁹) Jeder Socius hat das Recht, jederzeit die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich auf seine Rosten eine Rechnung zusammenstellen zu lassen nicht unzulässig; wenn aber der Berzichtende einen Betrug auch nur in Einem Theile der Verwaltung beweiset, so kann er für die Vergangenheit, wie für die Butunft auf vollständige Rechnung dringen §. 1200.⁴¹)

1) R. B. ein Gesellichafter gibt fein Saus zur Unterbringung ber Sandelsniederlage ber Gefellschaft ber. - 2) Die Absicht ift bier eigentlich auf bie Einbringung diefes Geldwerthes gerichtet, wenn bie Beranfchlagung nicht etwa blos zum Zwede der feinerzeitigen Gewinnberechnung ftattgefunden bat. -3) Die controverse Frage, ob die conferirten Sachen res communes werden. wird von Bangerow III. §. 631 G. 485-487 aus inneren Gründen, wie bier im Tert beantwortet: nur gebt er (G. 488) wohl zu weit mit ber Behanptung, daß Gelb auch dann gemeinschaftlich werbe, wenn der eine Socius nur Geld einbringe, ber andere nur Arbeit verspreche; aber Art. 91 5. G. B. icheint für ihn zu sprechen. — 4) Der Ausdruck "gemeinsam" ift eigentlich pleonaftifch, wird aber vom Gefet, um grrthumer auszuschließen, absichtlich betont. - 5) Entnommen bem A. L. R. I. 17 8. 190 fa. - 6) D. h. wenn nicht die Geschäftsführung einem oder einigen Mitgliedern vertragsmäßig übertragen ift. - 7) Bgl. Urt. 102 5. G. B. - 8) Auch hinfichtlich bes zufälligen Schabens §. 1014 b. G. B. Unger handeln auf frembe Gefahr (S. A. aus Sherings Jahrb. XXXIII.) Jena 1894, S. 39 ff., und insbes. Note 96. Beimbach Rechtsler. IV. G. 686. Bgl. überhaupt Reller 8. 347, Urnbts §. 318, Heimbach a. a. D. und Art. 93 H. G. B. - 8a) Rach röm. R. und Art. 102 5. G. B. ichon beim Biberipruch eines einzigen Gefellichafters. - 9) D. h. in einer mit der Intention, den Gesellschaftsvertrag abzuändern getroffenen, bindenden Berabredung, - im Gegenfatz zu einer auf Biderruf übertragenen Geschäftsführung. - 10) Die erfolgte Uebertragung liegt eben auch im Intereffe der Geschäftsführenden felbft, bildet ein vertragsmäßiges Recht derfelben, das ihnen eben darum einfeitig nicht mehr verfümmert werben darf -- arg. §. 1187 i. f.; mare ein Biberspruch zulässig, fo läge es in den handen jener Gefellichafter, die tein Recht zum Geschäftsbetrieb 16 Rrains, Spitem II. 2. Muff.

baben, biesen unmöglich zu machen, glio practisch bie Gesellichaft gufzulojen. Sehr flar ipricht biesfalls Art. 99 5. G. 8. - 11) Sabn Comm. S. 237 §. 8. - 12) Begen Berzuges in Erfullung diefer Bflicht ober eigener Benutzung ber Gelber müffen ber Gefellichaft Rinfen vergütet werden. Reller 8. 347, Bindicieb 8, 407 Rr. 3, Beimbach G. 685 fa., bal. Art. 95 5. G. B. - 13) Reller 8. 347, Arnbis 8. 318, Seimbach S. 686: pal. Art. 95 5. 6. 8. - 14) Die geschäftsführenden Gefellichafter untericheiden fich also trop §. 1190 von gewöhnlichen Bevollmächtigten einerfeits burch bie Unwiderruflichkeit des ihnen gegebenen Auftrags, andererfeits baburch, baß bie Beschlüffe unter ihnen nicht nach §. 838. fonbern nach §. 833 gefaßt werben, worauf das Allegat der §§. 833 fg. in §. 1190 hindeutet. --15) Siebei find auch jene Mitglieder zu befragen, die nur einen Beitrag verfprochen haben; ber Berathichlagung über ihren Antheil haben fie fich nicht begeben. — 16) Ein allgemein lautendes Mandat umfaßt von vornberein die bedentlicheren Angelegenheiten nicht (§. 1008) und barf im Rweifel nicht erweitert werben. Bal auch Art. 99 5. G. B. - 17) Anders nach Art. 104 5. G. B. - 18) Die Abschließung von Gesellichaftsverträgen gebort eben nicht au den laufenden Geschäften und würde eine einseitige Berfügung über bie Antheile der anderen Gesellschafter enthalten. Bal. Art. 98 5. G. B. Doch bindert dies nicht, über den Antheil des Gesellichafters mit Dritten in ein Bripatiocietätsperbältniß zu treten, die aber bann mit den Sauptgefellichaftern in teinem Rechtsverhältniß fteben. Bal. hahn G. 232 fa., L. 20 D. pro soc. 17. 2. - 19) Binbicheib §. 406 nr. 2, Reller §. 347, Urnbts §. 318; Art. 94 5. 6. 8. - 20) Bal. auch Sabn S. 222 fa. - 21) Reller 8. 347, Sabn S. 224 §. 5. - 22) Bgl. Art. 96 5. G. B. - 23) Daburch, daß die Mitglieber fich bei dessen Aufnahme in die Gesellichaft das Aufgeben der bereits begonnenen Rebenbeschäftigung nicht ausbedungen haben; auch den jog. ftillen Gesellschaftern (§. 1204) ift das gleiche Recht ftillschweigend eingeräumt. — 24) Bgl. Art. 96 5. G. B. - 25) Bal. Seimbach S. 687. - 26) Sie ift eine Gefellichaftsichuld. gleichviel, wer dem Gläubiger gegenüber für die Bahlung haftet. heimbach S. 684. 8gl. Art. 93 H. G. B. — 27) Für das röm. R. ift bie Frage der Gewinnvertheilung befanntlich ftreitig; die herrschende Lehre nimmt an, im Aweifel seien auch bei ungleichen Beiträgen absolut gleiche Gewinn- und Berlufttbeile zu machen. Go Buchta §. 370, Bangerow III. §. 655, Arnbis §. 317, Bindicheid §. 406, Seimbach G. 687. Nur find ben Capitalsbeiträgen vorerft bie entfallenden Zinfen zuzuweisen. Go Reller §. 346 Rote 19, 5. G. B. Art. 106 fg. — 28) Auch wenn bie Gewinnantheile vertragsmäßig festgeset find, fo daß also dieje Festjepung auch für die Berlustantheile gilt. (Gaj. III. 150, §. 2 J. de soc. 3. 26. Bangerow III. §. 651, Reller §. 346, Bindicheib §. 405 Note 17.) Ebenjo auch, wenn bie Antheile am hauptstamm nach Maß ber Einlagen bestimmt bleiben, mährend die Antheile am Gewinn nach einem anderen Berhältniß bestimmt find (Bangerow S. 488). Bgl. Heimbach S. 688 und Art. 109 H. G. B. — 29) Hier ift also ber Berluft nicht mehr ein proportioneller. - Rach rom. R. trifft ber Berluft auch ben nur arbeitenden Gefellichafter ebenfo, wie ben Beiträge leistenden, jo daß er (bei Auflösung der Gesellschaft: Hahn S. 251 §. 12) aus feinen Mitteln eine Sinauszahlung leiften muß. Bangerom G. 488 bis 490; vgl. 5. 6. 8. Art. 106, 109, 92. - 30) Bgl. L. 29 pr. D. h. t. und Bangerow 8. 651 G. 482. Ein Beweis biefes motivirenden Umftandes wird aber nicht gefordert : es bleibt bei der Abrede, jo lange nicht von der Gegenseite eine ber Clausel antlebende Unbilligkeit nachgewiesen wird, bie mit bem Befen ber Societät im Biberipruch fteht. Reller §. 346 lit. c. -31) Binbicheib §. 405, Reller §. 346. - 32) 3. B. Gewinnantheil 3/a, Berluftantheil 1/2 (§. 2 J. 3. 26, L. 30 D. h. t.). Die Beredung bezieht fich nur auf den Endgewinn ober Endverluft, die nur alternativ bentbar find. nicht auf jeben einzelnen Gewinn ober Berluft. Reller a. a. D., Bangerow §. 651 G. 483 fg. - 33) Der Berluft ift nicht 3wed, und nur ber 3wed muß ein gemeinfamer fein. Reller 8. 346, Binbicheib 8. 405. -34) Entich. G. H. 1866 Nr. 46. [Richt enthalten in ben Sammlungen.] -35) L. 29 §. 2. D. h. t. - 36) Sondern nach der herrichenden Lehre ber Romanisten eine Schentung. Bangerow III. §. 651 S. 482. Dagegen, und für die Richtigkeit des Geschäftes heimbach G. 680. - 37) Reller §. 347, Arnbts §. 318, heimbach S. 686. — 38) Die Quellen des röm. R. foweigen von biefer Frage; val. aber Reller §. 346. - Aus unferem Rechtsfat in Berbindung mit §. 1192 folgt, daß, wenn die Gefellichaft Berlufte erlitten hat, das Recht auf den Zinsenbezug suspendirt fein muß, bis das Bermögen der Gesellschaft wieder auf den ursprünglichen Stand gewachsen ift. --39) So 3. B. wenn der Auwachs des Bermögens nur im Mehrwerth der Gebäude oder in Baarenvorräthen besteht. — 40) Bal. Art. 105 H. G. B. — 41) Bgl. S. G. B. Art. 105. - Bur Geltenbmachung ber gegenseitigen Anfprüche bient im Allgemeinen die a. pro socio; auf Theilung ber gemeinschaftlichen Sachen und Rechte flagt man mit der a. comm. divid. Buchta §. 371, §. 372 a. C.

§. 379.

2. Rechtsverhältniß nach Außen.

Im Berhältniß zu Dritten, b. i. zu Nichtmitgliedern kommt bei den nach dem b. G. B. zu beurtheilenden³) Gesellschaften das Gesellschaftsverhältniß in der Regel gar nicht in Betracht. Spricht man dennoch³) von Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen Dritte, so ist dies nur ein abgefürzter Ausdruck für die Gesammtheit der Mitglieder⁴); diese, als Mitberechtigte und Mitverpflichtete, nicht aber etwa die Gesellschaft als eine von ihnen verschiedene ideelle Person, sind die wahren Subjecte der "gesellschaftlichen" Rechte und Verbindlichkeiten⁵), und das sog. Gesellschaftlichen ist ein Verwögen im technischen

3) Auch das b. G. B. thut es, z. B. §. 1201 ff.

4) Bindicheid §. 406 Rote 1. Bgl. oben I. §. 80 bei Note 47 ff.

5) Reller §. 346, Buchta §. 370 a. E., Arnbts 318 a. E., Binbicheib §. 407.

¹⁾ Bgl. die (allerdings nur zum Theil hieher gehörige) Abhandlung von Lemayer über die haftung aus genoffenschaftlichen Schuldverhältniffen, G. 3. 1869 Rr. 1-9.

²⁾ Anders bei den dem H. G. B. unterliegenden; vgl. diesen Paragraph a. E.

Sinne als Inbegriff der einer bestimmten Berson 6) zutommenden Rechte und Berbindlichkeiten, fondern diefer Ausdruck bezeichnet nur bas den Gesellschaftern als solchen gemeinschaftlich gehörige Bermögen (bas jog. Stammaut). Soll alfo bie Gefellschaft Dritten gegenüber rechtlich perpflichtet werben, fo ift bies, infofern es fich um vertragsmäßige Berbindlichteiten bandelt, wie bei anderen gemeinsamen Rechtsangelegenheiten, nur durch bie ausbrückliche ober stillschweigende Ruftimmung fammtlicher Mitglieder ober ihrer (auch gemeinschaftlichen) Bevollmächtigten möglich (§. 1201), fo daß also später eingetretene Gesellschafter für die bereits vorhandenen Gesellichaftsichulden nicht haften 7): bas Gleiche gilt naturgemäß auch für bie Ermerbung gesellichaftlicher Rechte. - Der Begriff des Gefellichafts= vermögens im erwähnten Sinne im Gegensat zum Sondervermögen jedes einzelnen Socius muß bei allen Gefellichaften, welche nicht zugleich allgemeine Gütergemeinschaften find, infoferne festgehalten werben, als über bas Gesellichaftsvermögen nur die Gesellichaft, über fein Sondervermögen aber jedes einzelne Mitglied frei verfügen tann; es muffen baber in diefer Beziehung Rechte und Berbindlichkeiten ber Gesellichaft, welche in bas erftere, und Rechte und Berbindlichkeiten der Einzelnen, welche in bas lettere fallen, unterichieden werden (§. 1202). Forderungen gegen ben Einzelnen tonnen bei folden Gefellschaften nur gegen ihn, nicht gegen die Gesellschaft geltend gemacht, Berbindlichkeiten gegen ihn nur an ihn erfüllt werden.8) Sandelt es fich hingegen um fog. gesellschaftliche For= berungen oder Schulden, fo find zwar ebenfalls die einzelnen Mitglieder bie Subjecte berfelben, jeboch, wie in anderen Gemeinschaftsfällen, im Rweifel, b. i. wenn nichts anderes verabredet wurde⁹), nur pro rata d. i. im Berhältniß ihrer Antheilquoten am Gesellschaftsvermögen 10),

6) Eine folche eriftirt bier gar nicht.

7) Binbicheid §. 407 a. E. 8) Mit ben felbitverständlichen Beftimmungen bes §. 1202 u. 1203 pr. follte ber Gebante miebergegeben werden, ber fich ichon im Art. 8 ber 28. D. von 1763 Abf. 4 und 5 findet. Dort wird bestimmt, daß nur für Compagnieschulden jeder handelsgesellschafter in solidum haftet, mabrend für Schulden. Die "ein jeder Socius insbesondere für fich felbst auf feinen eigenen und nicht ber Compagnie Namen contrahiret bierum auch er insbesonbere ohne Entgeld der Compagnie zu stehen hat, es wäre benn, daß eine Universalcompagnie oder societas omnium bonorum errichtet wäre . . . , in welchem Falle bie Societat nicht nur für die Societatsfculben, fondern auch für bie von einem Socio auf fich allein ausgestellten Bechfelbriefe (jeboch wenn dabei ein dolus oder culpa unterlaufen allein ausgenommen) zu fteben bat."

9) Nämlich mit Dritten. Die Berabredung unter ben Gefellichaftern tonnte als Eincassirungsmandat höchstens bei

activer Solidarität genügend fein. 10) Ebenso nach röm. R., wofern das Beschäft von fämmtlichen Gesellichaftern abgeschlossen wurde (was Bangerow III. S. 492 §. 653 mit Unrecht bemängelt, betonend, daß ben Dritten bie besondern Societäteverhältniffe nichts angehen; vielmehr hat nach einer febr natürlichen Interpretation bei gemein-schaftlichen Contrahirungen mit Dritten jeber Gemeinschafter im Sweifel nur feine Societätsportion im Muge, und will auch Dritten gegenüber nur in biejem Berhältniß haften). Burde hingegen bas Geschäft blos von einem ober einigen der Gesellichafter ober von einem Richtgesellschafter für bie Societat abgeichloffen. dann tonnen die socii nur als Ceffionare des Abschließenden flagen, hingegen in solidum geflagt werben und zwar ohne das beneficium divisionis, "ne in plu-

und fie können daher bie Forderungen nur in biefem Berhältniß geltend machen, und find nur in diefem Berhältniß bie Schulden zu bezahlen verpflichtet (§. 1203). Die ganze Forberung ober Schuld aber tann nur von oder gegen die ganze Gesellschaft oder ihren ordnungsmäßigen Bertreter geltend gemacht werden (§8. 847, 848). Für Brivaticulden bes einzelnen Gefellichafters haftet nur fein Bermogen, zu welchem aber auch fein ideeller Antheil an den einzelnen Gesellschaftsjachen gehört; für Gesellschaftsichulden haftet außer dem Sondervermögen jedes einzelnen Gesellschafters auch das gesammte Gesellschaftsvermögen als die Gesammt= beit ber iebem einzelnen Mitaliebe baran zustehenden Quoten. Bur Gin= bringung von Gesellschaftsschulden können baber die einzelnen zum Gefellschaftsvermögen gebörigen Sachen, zur Einbringung ber Brivatschulden nur die ideellen Antheile daran in Erecution gezogen werden. 11) Infoweit ift alfo ber Beariff bes Gefellicaftsvermögens von practifcher Bebeutung. Da aber sog. Gefellichaftsichniben thatsächlich boch nur Schulben ber einzelnen Gefellschafter find, fo tann von einem Gefellschaftsconcurs bei portommender Ueberschuldung feine Rebe fein, fondern es ift in foldem Falle nur über das Vermögen jedes Einzelnen, zu welchem aber allerdings auch fein Antheil an den Gefellschaftsactiven aebort, ber Concurs zu eröffnen, und es find hiebei die Gesellschafts- und bie Brivatfoulden gang gleichmäßig zu behandeln 19); find fammtliche Gefellschafter überschuldet, fo entstehen fo viele Concursmaffen, als es Gefellichafter gibt. Eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Brivat= forderungen des Befellichaftsichuldners gegen einen einzelnen Gefellichafter ift bis zu dem Betrage zuläsfig, in welchem der Gesellschafter an der ge= fellschaftlichen Forderung participirt; ebenso tann aber auch die geklagte Gesellschaft innerhalb der erwähnten Grenzen¹⁸) die dem einzelnen Mitgliede gegen den Rläger zustehenden Brivatforderungen in Abrechnung bringen.14) Bgl. auch oben §. 348.

Rücknichtlich der Handelsgesellschaften 15) bestehen wesentliche Ab=

res adversarios distringatur, qui cum uno contraxerit." Bangerow §. 653, Reller §. 346, Seimbach Rechtsler. IV. S. 690, Binbicheib §. 407 Note 7, L. 4 pr. D. 14, 1, L. 44 §. 1 D. 21, 1.

11) Ueber diejen ideellen Theil fann ber Gefellichafter, ba er zu jeinem Bermögen gehört, frei verfügen, ihn baber ohne Buftimmung ber übrigen Gefellschafter an einen Dritten veräußern (§. 829), und diefer Dritte hat bann die Theilungstlage, ohne jenen Einwendungen, bie bem Beräußerer entgegengeftangen hätten, ausgesetzt ungerneren ben bätten, ausgesetzt zu fein (arg. §. 1120 b. G. B., hahn Comm. I. S. 262 Nr. 4, 7). 12) hahn I. S. 263 Nr. 8. 13) D. i. bis zu tem Betrage, in

welchem der Gesellichafter an der eingeflagten Schuld participirt.

14) Hahn a. a. D. S. 262 Rr. 6. 15) Sie betreiben ein Handelsgewerbe unter einer Gesellichaftsfirma, b. h. unter einem bie Gesellichaft nach Außen als Einheit, als Collectivperson, bezeichnenben namen, ber, felbft wenn er lediglich aus ben namen ber Mitglieder zufammengeset ift, nicht als Bezeichnung ber Mitglieder, sondern der Gefellschaft als solcher, als Ein Namen, nicht als Mehrheit von Namen gilt. (Unders bei der fog. Gelegenheitsgesellschaft (§. 1179) und der ftillen Gesellichaft im eng. S., die aber auch nicht als handelsgesellichaften im technischen S. gelten.) Die handelsgesellschaften gelten im Berhältniß zu

Digitized by Google

weichungen von den vorstehenden Grundsätzen. Das Nähere gehört ins Handels- und Concursrecht. Bal. oben I. §. 80 nach Note 78.

§. 380.

3. Erlöjchung ber Erwerbegesellichaft.

Erlöschungsfälle allgemeiner Natur¹) sind Beendigung der Geschäfte²), Beitablauf ober Eintritt einer sonstigen vertragsmäßigen Erlöschungsthatsache (Resolutivbedingung)³), Unmöglichwerden der Erreichung des gesell= schaftlichen Zweckes⁴), Untergang des ganzen gesellschaftlichen Vermögens⁵) (Gesellschaftsconcurs (§. 1205)⁸)), Vereinbarung der Gesellschafter⁷) (sog. Diffolutionsvertrag).

Als besondere Erlöschungsfälle find zu nennen:

1) Der Tod des Gesellschafters.⁸) Das Gesellschaftsverhältniß als perjönliches Vertrauensverhältniß geht im Zweifel auf die Erben nicht über (§. 1206). Bestand die Gesellschaft aus nur zwei Personen, so erlischt fie durch den Tod der einen ganz; nicht ebenso, wenn sie aus Mehreren bestand, wo unter den Ueberlebenden, wenn kein anderer Erlöschungsgrund eintritt, die Gesellschaft fortbauert (§. 1207).⁹) — Abweichend a) werden bei Handlsgesellschaften die Erben des Verstorbenen nach §. 1207 b. G. B.¹⁰) so lange als Gesellschafter behandelt, bis sie eine verneinende

Dritten in mancher Beziehung als jelbständige Berjonen mit einem befonderen von dem Bermögen ber Mitglieder wohl zu unterscheidenden Gefellicaftsvermögen. Regel ift allerdings, baß für Gesellschaftsschulden die Gesellschafter auch mit ihrem Sonbervermögen haften; aber es ift möglich, baß Jemand einer Sandelsgesellichaft auch nur mit einer beftimmten Einlage berartig beitritt, bağ er nur mit biefer, nicht mit feinem souftigen Bermögen zu haften hat und nach Außen als Gesellschafter gar nicht auffritt. (Eine beichränkte Saf-tung diefer Art besteht auch, wenn der Fiscus erblofes Gut an sich zieht, und bei der jure-crediti-Einantwortung: Pl.-Entich. G. S. 1869 Nr. 53 [= (Beit-ler-) Krall Nr. 107]). Dabei wird Publicität ber britte Personen berührenden Gesellschaftsverhältnisse geichaffen durch Eintragung bes Gefellschaftsvertrages, der Firma, des Rech-tes, die Firma zu führen u. s. w. in das handelsregister. Subjecte des gesellsichaftlichen Vermögens find auch bier die einzelnen Gesellichafter, fie haften aber nach einem allgemeinen, bis ins Mittelalter zurückreichenden (Biener Bechfelrechtl. Abh. S. 249, 350) Gewohnheitsrecht für bie Schulden folibarifc (5. G. B. Mrt. 112, 269, 280), jind aber auch zur jolidarijchen Geltend-machung der gelellichaftlichen Forderun-gen berechtigt (§. 1203 b. G. B., Entich. G. H. 1869 Nr. 32 [= Schimtowsty I. Nr. 329], H. G. B. Urt. 114-116); infofern aber wird die Gesellichaft felbft als Subject angesehen, als auch später eingetretene Mitglieder für bie vor ibrem Eintritt bestandenen Gefellichaftsichulben haften (H. G. G. B. Art. 113), und bie Privatgläubiger des einzelnen Gesell-schafters behufs ihrer Befriedigung auf bas Gefellschaftsvermögen nicht greifen bürfen (g. G. B. Art. 119). Lesteres dient zur Befriedigung der Gefellichaftsgläubiger, bie fich aber auch aus dem Brivatvermögen ber Socii erholen tonnen. - Auch besteht Möglichteit bes Gefellichaftsconcurfes: 5. G. B. Urt. 122, Ginf. Gej. §§. 30, 31 und Unzulaffigfeit ber Compensation zwischen Forberungen ber Gefellschaft und Brivatforberungen bes Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellichafter, weil bies eine Befriedigung des Privatgläubigers aus bem Gefellichaftevermögen mare (5. G. B. Art. 121, vgl. Entich. G. 8. 1862 Ar. 49 [fehlt in ben benutten Sammlungen].

Digitized by Google

Erflärung abgegeben haben; die Erben eines Commanditisten mitsten sogar während der bestimmten Zeit das Gesellschaftsverhältniß fortseten (H. B. Nrt. 170).¹¹) b) Tritt ein Mitglied der Gesellschaft ausdrücklich für sich und seine Erben bei, so sind diese (auch als Notherben) den Willen des Erblassers zu befolgen verpflichtet¹²), nicht aber auch die Erbesterben (§. 1208).¹⁸) Vermag der die Gesellschaft fortsetzende Erbe die besonderen Dienste, die der Erblasser übernommen hatte, nicht zu leisten, dann tritt Abzug an der Gewinnquote ein (§. 1209).

2) Die Auflündigung (renuntiatio). Sie steht jedem Mitglieb frei, wenn die Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich festgesetst wurde, noch aus der Natur des Geschäftes hervorgeht; nur darf sie nicht dolos, d. i. in der Absicht geschehen, einen Gewinn, der sonst der Gesellschaft zufallen würde, für sich allein zu machen¹⁴), auch nicht zur Unzeit, d. i. wenn durch den Austritt die Gesellschaftsinteressen wesentlich geschädigt werden¹⁵) (§. 1212).¹⁶) Bei ausdrücklich ober stillschweigend festgeseter Vertragsdauer ist vor Ablauf berselben Ausstündigung nur zulässig unter der Voraussezung der §§. 1211¹⁷), 1189, 834, 1210.

3) Die Ausschließung.¹⁸) Ein Socius tann ausgeschlossen werden, wenn er in wesentlichen Stücken vertragsbrüchig ist¹⁹), wenn Concurs über ihn eröffnet²⁰) oder er wegen Handlungsunfähigkeit unter Curatel geset wird²¹), ferner wegen Verbrechens, wodurch das Vertrauen verwirkt wird (Verbrechen aus Gewinnsucht²²)) (§. 1210) und wegen Verweigerung des erforderlichen Rachschuffes (§. 1189). Concurseröffnung über ein Mitglied ist also nicht ipso jure Erlöschungsgrund²⁸), doch darf die Gesellschaft von da an mit seinem Antheil nicht mehr bindend versügen.²⁴)

Bird die (bestrittene) Rechtmäßigkeit der Austündigung oder Ausschließung vom Richter anerkannt, so wirkt das Erkenntniß zurück auf den Tag, da sie geschah (§. 1213).³⁵) Das Ausscheiden eines Mitglieds durch Auffündigung oder Ausschließung hat übrigens im Zweisel ebensowenig, wie dessen Tod, einen Einsluß auf den Fortbestand der Gesellschaft unter den übrigen (§. 1211, arg. §. 1207).³⁰)

Mit ber Erlöschung des Gesellschaftsverhältniffes hört der Ausscheidende auf, Gesellschafter zu sein, und damit auch seine Pflicht, fernerhin zum Gesellschaftszwecke mitzuwirken, nicht aber werden badurch die sonstigen, aus der Societät schon entstandenen Ansprüche beseitigt.²⁷) Daher sind die Erben, mit denen die Gesellschaft nicht fortgesest wird, berechtigt, Herausgabe des dem Erblasser als Gewinnantheil und Einlage Gebührenden und Rechnungslegung^{27.} über die dis zu seinem Tode vorgefallenen Geschlicht war²⁸), über die bis zu seinem Tode vorgefallenen Geschlichaft war²⁸), über die von ihm nicht verrechneten Geschlichte Rechnung legen, und der Gesellschaft ihr etwaiges Suthaben ausfolgen²⁹) (§. 1206). Das Sleiche gilt sinngemäß, wenn die Ausscheidung nicht durch den Tod erfolgte. Neußern gewisse Geschäfte ihre Birfung erft nach längerer Beit, so gebührt dem Ausgeschiedenen (bezw. seinen Erben) auch der weitere Gewinn, der aus den früher vorgenommenen Geschäften erft später resultirt⁸⁰), und überhaupt kommen ihm die Folgen ber schon eingeleiteten Geschäfte ebensowohl zu Guten, wie sie ihm auch zur Last fallen.⁸¹) Die Art ihrer Abwidelung muß ber Ausgeschiedene freilich der Gesellschaft (resp. dem allein übrig gebliebenen Socius) über= lassen, und tann nur thunlichste Beschleunigung und Rechnungslegung fordern.⁸³)

Die Bertheilung bes Gesellschaftsvermögens unter die gewesenen Ge= fellschafter (bezw. die Herausgabe an den einen Ausgaeschiedenen) geschiebt nach Verhältniß der Antheile an diesem Vermögen 88), felbst dann, wenn die Gewinnantheile anders bestimmt wären 84): was der Gesellschaft nur zum Gebrauche überlassen war, wird in Ratur zurüchgestellt. 85) Die Thei= lung erfolgt nach den Regeln über die Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums, in Natur, eventuell durch Feilbietung und Vertheilung des Erlöfes (§. 1215, f. unten §. 417); fo auch, wenn ein einzelner Gefellschafter ausscheidet: er braucht fich Abfindungen in einer bem Werth seines Antheils entsprechenden Geldsumme nicht gefallen zu lassen (§§. 830. 840. 841. 843, 1413). 86) Die nach ganglicher Auflösung der Gefellschaft erforder= liche Abmidelung ber Geschäfte 8?) ist von der Gesammtheit der Gesell= ichafter 88), oder den durch fie zu ernennenden Liquidatoren zu beforgen. 89) handelt es sich nur um die Realisirung des Bermögens, so genügt zur Bestellung der letteren Stimmenmehrheit der Gesellichafter (8. 836): follen fie auch die Bertheilung beforgen, fo muffen fie einstimmig gewählt werden (§. 841).40) In allen Fällen haben fie auch ein Rlagrecht gegen einzelne Gesellschafter auf Leistung besienigen, mas diese in die Daffe fculden. 41)

Im Verhältniß zu Dritten ändert die Auflösung der Gesellschaft nichts (§§. 847, 848). Die gewesenen Gesellschafter haften nach wie vor für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Gesellschaftsschulden⁴³)⁴³); auch die Zahlungsübernahme durch die verbleichenden Gesellschafter befreit die ausgetretenen gegenüber den Gläubigern nicht (§. 1019).⁴⁴) Ebenso können Gesellschaftsschuldner von den gewesenen Gesellschaftern nach der Auflösung der Gesellschaft wie vor derselben in Anspruch genommen werden.⁴⁵)

 1) D. h. solche, bie auch bei anderen Obligationen regelmäßig vorlommen. —
 2) Reller §. 348, Arnbts §. 319, Buchta §. 372. — 3) Bindicheid
 §. 408, Reller, Buchta a. a. O., Heimbach S. 691. So z. B. Verluft
 bes halben Vermögens als Bedingung. — Ueber ftillschweigende Erneuerung auf
 unbestimmte Zeit bei factischer Fortsetzung ber Gesellschaft nach Ablauf der
 geitt: vgl. Art. 123 Rr. 5 H. E. M. W. B. Handelsgesellschaften §. 179. —
 4) Windicheid, Reller, Arnbts, Buchta a. a. D., Heimbach S. 692.
 5) Arnbts, Buchta, Heimbach a. a. D. — 6) M. W. die Lehre von
 ben Handelsgesellschaften §. 187, vgl. Art. 123 Rr. 1 H. G. B. — 7) Windicheid, Reller, Arnbts, Beimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Heimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Heimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Beimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Beimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Beimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Beimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller, Arnbts, Beimbach a. a. D. — 8) Windicheid und
 Reller a. a. D. — 9) Rach röm. R. macht ber Tod eines Socius die Gesellschaft auch für die Ueberlebenden erlöschen, wenn nicht von vornherein für bleien Fall Fortsetzung verabredet wurde. Windicheid §. 408 a. E. Ebenson
 H. Art. 127. Das gem. R. läßt auch ohne bleie Beredung Jandels-

gefellichaften und Bereine fortbestehen. Gerber 8. 195 Rote 1. Balter 8. 287. - 10) Rach Art. 123 Rote 2 5. 6. 8. nur. wenn es im Bertrage perabredet war: ebenjo bei der rom. soc. publicanorum. - 11) Dies gilt nicht auch von den Erben eines öffentlichen Gefellichafters, ber fich jeber thatigen Mitwirtung entschlagen bat (8. 1187). Auch bie Gesellschaft bes 8. 1103 erlifcht burch ben Lod eines Contrabenten. - 12) Bal. A. Bollat Belche rechtliche Birtung hat die Bestimmung bes Gesellichaftsvertrages. baf bie Gesellichaft mit ben Erben eines öffentlichen Gesellichafters fortgefest werden foll, für bie Erben? in b. Braa. Jur. Bilifdr. 1890 S. 118 ff. Anders nach rom, R. mit Ansnahme ber soc. publican. Reller 8. 346 lit. d. 8. 348. Binbicheib 8. 408 Nr. 2. Arnbts §. 319. Buchta §. 372. Seimbach G. 691. — 13) Db eine Gesellschaft auf Lebensbauer eingegangen werden tonne, ift nach rom. R. ftreitig. Dafür Binbiceib §. 408 Rote 7, Dagegen Treitichte, Gintenis, Geuf. fert; jo auch 5. 6. 18. Art. 123 a. E. - 14) Binbicheib 8. 408 Rr. 1. Seimbach G. 693. M. B. Sanbelsgei, §. 192; au allgemein Reller 8. 348; "ans eigennütziger Abficht". - 15) Binbicheid und DR. 28. a. a. D. -Bager Reller und Seimbach a. a. D. - 16) Die Auffündigung hat bie fofortige Ausscheidung bes Socius zur Folge (§. 1213, Binbideib §. 408 Rr. 1). Rach 5. G. B. Art. 124 (Ausnahme: Urt. 125) muß fie minbestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. - 17) Rach rom. R. ift por Ablauf ber Reit einfeitiger Rücktritt aus einem nach richterlichem Ermeffen rechtmäßigen Grunde zuläffig; fehlt diefer Grund, fo tann der andere Socius bie Gefellichaft als fortbeftebend ober aufgelöft betrachten. Binbicheib Rr. 1, Reller §. 346 lit. d, §. 348 a. E., Buchta §. 372. Anders heimbach S. 692, 693. - 18) Bal. 5. S. B. Art. 128. - Die Romanisten erwähnen nichts von Ausschließungsgründen. — 19) Rach rom. R. ift bies nur Auffündigungsgrund. Beimbach G. 693. - 20) Dies, fowie Bermögensconfiscation und Achnliches ift nach rom. R., parallel bem Tode bes socius, ipso jure Aufhebungsgrund ber societas (L. 65 §. 12 D. h. t.). Bindicheid §. 408 Rr. 3. Reller 8. 848. Arnbis 8. 319. Buchta 8. 372. Beimbach G. 691 (welch' Letterer betont, daß dies auch gelte, wenn der fragliche socius nur Dienfte zu leiften hatte). Go auch rudfichtlich bes Concurfes 5. G. B. Art. 123 Rr. 3. C. D. S. 200. - 21) Rad 5. G. B. Art. 123 Rr. 3 ein ipso jure wirkender Erlöschungsgrund. - 22) geiller ad §. 1210. - 23) So auch das A. L. R.; bie Gesellschaft tann also das Berhältniß mit der Concursmaffe fortjeten (D. 28. Sandelsgef. §. 194-196). Daß Bollmachten burch Concurseröffnung erlöschen, steht bem nicht entgegen, ba ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Mandatar und einem geschäftsführenden Gesell. schafter besteht. — 24) Die Gesellschaft handelt also blos im Ramen ber übrigen Mitglieder, und macht ihre Ansprüche mit der act. neg. gestorum geltend. - 25) Entnommen bem A. L. R. I. 17 §. 276. - 26) Rach rom. R. (Bindicheid §. 408 a. E., Seimbach S. 694; für bas gem. R. aber bagegen Gerber §. 195 Rote 1) und 5. G. B. Art. 127 hat bas Ausscheiden eines Gejellichafters, wenn nichts Anderes verabredet wird, Erlöschung des Gefellichaftsverhältniffes für Alle zur Folge. - 27) Reller §. 348 lit. b, Arnbts §. 319, Puchta §. 372. - 27a) Rur gegen bie geschäftsführenden

Gefellichafter: nicht alio, wenn ber Berftorbene felbft und allein Geschäftsführer war: Entic, G. H. 1868 Nr. 49 [= Sammlung VI. Nr. 2964]. -28) Dies bebeutet ber verfehlte Ausbrud: "im entgegengejesten Falle"; Reiller und Winiwarter ad §. 1206. - 29) Sie find auch verpflichtet. bie vom Erblaffer begonnenen Geichäfte, welche teinen Auficub leiden, bis ju weiterer Disposition fortausehen (§. 1025, M. B. Sandelsges. §. 181), haften aber hiebei nach röm. R. nur für dolus und culpa lata. Binbicheib §. 408 Nr. 2, Seimbach G. 692. - 30) L. 21 §. 2 D. de neg. gest. Binbicheib §. 408 a. E.: A. L. SR. I. 17 §§. 299, 304, 5. 6. 8. Art. 130 206, 2. M. 28. handelsgef, \$8, 181, 200, ber folgendes Beispiel entwidelt: Es besteht eine Gesellichaft zwischen A und B zum Betrieb des Getreidebandels: A tauft Getreibe im Banat. B führt es zum Berlauf nach Bien und erfährt unterwegs ben Tod bes A. Er muß gleichwohl die Reise fortieten, und der aus bem Bertauf entstehende Nuten oder Schaden ift gemeinschaftlich. — Sofortige Theilung zu verlangen, würde ichon dem §. 830 widersprechen. -- 31) Reller §. 348. - 32) Bal. 5. G. B. Art. 130 Abi. 3, 4. - 33) Scheidet ein einzelner Gesellschafter aus, fo erfolat bie Auseihandersebung auf Grund der berzeitigen Vermögenslage (§. 1213, Art. 130 S. G. B.). So auch im Falle bes §. 1189. wo wegen Unfertigkeit ber Unternehmung bas Gesellichafts-Bermögen hinter bem Betrag ber Einlagen zurückbleibt, mit anderen Borten: ber Ausscheidende tann nicht feine volle Einlage zurüchverlangen, auch nicht mit ber cond. ob caus, dat. - 34) Bangerow III. §. 651 G. 488, Binb. fcheid §. 406 Note 14. - hat ein handelsgesellschafter nur Gelb, ber andere nur Arbeit versprochen, so wird das Gelb nach S. G. B. Art. 91 (nicht auch nach §. 1185 b. G. B.) gemeinschaftlich; bei ber Bertheilung bürfte aber bem zweiten Gesellichafter bennoch taum ein Antheil baran zutommen: Gemeinichaft wird hier nur zu Gunften der Gesellschaftsgläubiger angenommen. --35) M. B. Hanbelsgef, S. 217. - 36) M. B. a. a. D. S. 223. Serlangt ber Austretende 3. B. den Bertauf der Fabrik, fo haben die Uebrigen, wenn fie ihn in Gelb abfinden wollen, nur das Mittel, mitzubieten, und bie Fabrit felbft zu erstehen. Das b. G. B. (§. 784) legt überhaubt größeres Gewicht auf den Berkaufs- als auf den Schätzungswerth. — Ganz anders 5. G. B. Art. 131. — 37) Sofortige Theilung des Bermögens geschähe fast immer "zur Unzeit" (§. 830). Bielmehr muffen die begonnenen Geschäfte vorerft zu Ende geführt, und das Bermögen in jenen Stand gebracht werden, der die Theilung auf die für jeden Gesellschafter vortheilhafteste Art ermöglicht. — 38) Das Berwaltungsrecht der bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter ift mit ber Auflösung ber Gesellichaft erloschen. — 39) Bal. M. 28. a. a. D. §. 203, H. G. B. Art. 133. — 40) M. W. S. §. 201. — 41) Die Liquidatoren handeln dabei nicht im Namen der Geklagten, sondern nur im Ramen der Uebrigen. M. 28. §. 209. Umgetehrt find fie auch als Repräsentanten der Gesellichaft und als Zahlungsmandatare (§. 1019) ben Rlagen ber Gesellschafter auf Befriedigung ausgeset. M. B. 38. 210, 211. — 42) Entsch. G. J. 1856 Nr. 1 [= Sammlung I. Nr. 126]. Maßgebend ift nicht ber Zeitpunkt des Ausscheidens selbst, sondern derjenige, in welchem der Erlöjchungsgrund dem Geschäftsführenden (bezw. bem Dritten) befannt wurde

(§§. 1190, 1026, N. 33. §§. 182, 183). Auch nach röm. R. wirkt Auftündigung an ben vorhandenen socius hinsichtlich ber Societätspflichten erft vom Zeitpunkte der erlangten Kenntniß. Arndts §. 319, Heimbach S. 693. — 43) Bei Handelsgesellschaften solidarisch und für alle Schulden, die bis zur Eintragung ihres Austrittes im Handelsregister entstanden sind (§. 1214). — 44) M. W. W. §. 229, Wayna Ztjchr. f. R. und St. 1835 I. S. 55 fg., Schieftl ebda. 1843 I. S. 360 fg., Blodig G. §. 1860 Nr. 66—71; dagegen Bach Ztjchr. f. R. und St. 1842 I. S. 294 fg. — §. 1405 b. G. S. ist nicht anwendbar auf den Gesellschaftsgläubiger, da mit ihm keine Alsignation zu Stande gekommen ift. — 45) Entsch. G. 8. 1854 Nr. 17 [= Peitler Nr. 973 der 2. Aufl.].

Fünfter Citel: Revollmächtigungsverträge.

8. 381.

A. Allgemeines.

Bevollmächtigungsvertrag ist im Allgemeinen die vertragsmäßige Einräumung der Stellvertretungsbefugniß. Der Einräumende heißt Machtoder Gewaltgeber (dominus sc. negotii), und der andere Contrahent Macht= oder Gewalthaber (procurator). Letzterer übernimmt die Stellvertretung entweder blos im eigenen Interesse (nur als Recht), wo die Ermächtigung Anweisung (assignatio) heißt, oder im Interesse des Machtgebers (als Pflicht), wo sie Austrag (mandatum) genannt wird. Nur im letzteren Falle entsteht regelmäßig ein obligatorisches Berhältniß zwischen Gewaltgeber und Gewaltnehmer.¹) Daher hier nur von diesem Falle zu handeln ist.²)

1) Bgl. Binbscheid §. 409 a. E. L. 42 §. 2 D. de proc. 3. 3: "... aliquando tamen non contrahitur obligatio mandati, sicuti evenit, cum in rem suam procuratorem praestamus, eoque nomine judicatum solvi promittimus . . " — 2) Ueber die Anweisung s. Bb. I. §. 137. — Die Romanisten psiegen die Anweisung als Species des Mandats im Obl. R. zu behanbeln; so z. B. Windscheid §. 412, auch Keller §. 317, obwohl er ihre rechtliche Ratur richtig ertennt.

B. Der Auftrag 1) (das Mandaf) insbesondere.

§. 382.

1. Befen besfelben.

Der Auftrag ist ein Bertrag, wodurch sich Jemand einem Andern gegenüber verpflichtet, in deffen Namen ein Geschäft zu besorgen. ⁹) Das b. G. B. (§. 1002) nennt ihn auch Bevollmächtigungsvertrag, was darum

¹⁾ So nennt das Mandat auch Arndts §. 291, Windscheid §. 409, sächs. G. B., in §. 1295, öfterr. G. B. §§. 1014, 1019. BgL. v. Canftein Bollmacht und Austrag mit Stellvertretungsbefugniß unter (Note 6.

zu weit ist, weil der Bevollmächtigungsvertrag auch die vom Mandat verschiedene Anweisung (s. hier Note 3 und vorigen Paragraphen) mit umfaßt.

Die wesentlichen Mertmale bes Auftragsgeschäftes find:

1) Die von einem Contrahenten dem anderen gegenüber eingegangene Berpflichtung⁸), den letzteren angehende Geschäfte zu besorgen. Er übernimmt diese Verpflichtung in Folge eines ihm vom Gegentheile gegebenen Auftrages, der auch in Form einer Bitte oder der Annahme des aegentheiligen Anerdietens aegeben werden kann;

2) das Geschäft muß im Namen des Auftraggebers⁴), b. i. in deffen Stellvertretung⁵) zur Besorgung übernommen werden. Daraus folgt, daß nur Rechtsgeschäfte und andere juristische Handlungen⁶) Gegen-

4) Rach röm. R., bas eine birecte Stellvertretung nicht zuläßt, ist bieses Mersmal nicht nur nicht wesentlich, sonbern man tann in gewissem Sinne sagen, daß es geradezu schlt. He im bach Rechtsler. VII. S. 15 fg. – Das A. L. R. I. 13 §. 5 sagt aber schon: "für ihn und statt seiner".

5) İn der Hauptsache übereinstimmend Keller §. 313, welcher es als charakteristischer für das Mandat bezeichnet, daß "eine Thätigkeit nach Außen aufgetragen wird, wobei der Beaustragte mehr oder minder die Stelle des Mandanten vertreten und statt seiner handeln soll"; ferner Urndts §. 291 und Puchta §. 323, welche als eine Wirtung des Mandats geradezu die Begründung eines Repräsentationsverhältnisse bezeichnen. So auch alle älteren östr. Schrististeller (vor Unger). Wie es das Gejetz meint, zeigt §. 1002 (verb. "im Namen des Aubern").

6) Dağ nicht Rechtsgeschäfte allein hier in Frage kommen, beweist z. B. §. 837 b. G. B., wonach der Gemeinschaft handlungen vornimmt, als Mandatar (nicht als negotiorum gestor) behandelt werden soll; diese handlungen, zu denen er nach §. 837 ohne Zweisel berechtigt erscheint, können zwar auch Rechtsgeichälte, aber gewiß nicht nur Rechtsgeichälte sein. Manche gehen aber hier viel zu weit. So von östr. Juristen Unger U. S. 139 Note 40, welcher die Meinung bekämptt, daß es den Mandat weigentlich sei, daß das Geschäft im Ra-

men bes Auftraggebers zur Besorgung übernommen werde, und auch gewöhnliche Urbeiten (Rleider reinigen, Rachrichten einziehen u. bal.: val. §. 960: "ein anderes auf die anvertraute Sache fich beziehendes Geschäft .. ") als moaliche Gegenstände bes Mandats erflart. Rich auch Heimber bes kunnents ertintt. Bgl. auch Heimbach S. 17; Bind-jcheid §. 409, welcher gleichfalls lehrt, baß "die Thätigkeit, auf welche der Auf-trag gerichtet ift, sowohl rechtlicher, als factischer Ratur sein kann." Das mag für bas röm. R. jeine Richtigkeit haben, für das heutige und insbesondere das öftr. trifft es nicht gu. Wenn die 210miniftration eines Saufes, felbft wenn fie nicht bas Abichließen von Rechtsaeschäften mit fich bringt, Gegenstand Des Mandats ift (f. die folg. Rote), fo ift bies barum ber Fall, weil Abminifiration eines haufes Eigenthumsausübung, also eine juriftische handlung ift; bagegen ist die handlung des Sensals — Betanntgabe der Bertragsbereitwilligkeit eines Anderen - eine lediglich factifche, also nicht Gegenstand des Mandates. -Richtig ift freilich, daß der Ausbruck Geichäft" (§. 1002 b. G. B.) auch bloge Dienstleiftungen umfaßt (vgl. §§. 1155, 1161, in welch' legterem es jogar beißt: "aufgetragenes Geschäft", und §. 960 cit. : "Geschäft aufgetragen"); allein §. 1002 forbert ja, daß das Geschäft "im Ramen bes Andern" zur Besorgung übernom. men werbe, und schränkt bamit den Begriff des Mandats auf jene handlungen ein, ridfichtlich beren eine Stellvertretung vortommen tann. Dafür sprechen auch bie Ausdrude Bevollmächtigungs. vertrag, Bollmacht, Machthaber u. f. w. Bieber anders Bitte Rrit. Bijdr. VIII

³⁾ Liegt eine bloße Berechtigung dazu vor, so enthält das Geschäft eine Anweisung.

stand des Auftrages sein können, da nur in Beziehung auf sie von einer juristischen Repräsentanz die Rede sein kann; so sind z. B. allerdings Gegenstand eines Mandats die Administration eines Hauses, die Führung eines Processer"), Besitznahme oder Dereliction einer Sache, Ausätdung eines Rechtes im Namen des Auftragenden. Eben durch dieses Moment unterscheidet sich das Auftragsgeschäft von der Dienstmiethe; auch diese kann möglicherweise die Errichtung von Rechtsgeschäften durch den Bestellten mit sich bringen, allein sie werden von ihm nicht als Stellvertreter geschlossen. Daß übrigens das Geschäft auch im Verhältniß zu Dritten im Namen des Auftraggebers desorgt werde⁹), ist nicht wesentlich; der Commissionär, d. i. derjenige, der ein ihm aufgetragenes Geschäft im Verhältniß zu Dritten im eigenen Namen, wiewohl auf Rechnung des Auftraggebers (Committenten) zu besorgen übernimmt, ist gleichsalls Stellvertreter¹⁰) (Mandatar), und wird auch vom Gesetse (§. 1088) ausdrücklich als Gewalthaber bezeichnet. — Endlich

3) das Geschäft muß auf Rechnung des Auftraggebers¹¹), d. i. fo vorgenommen worden, daß es ihm¹²) in Rechnung gebracht wird.¹⁸) ---

7) In beiden Fällen sind nicht nur Rechtsgeschäfte mit Dritten, sondern auch sonftige handlungen (Berfassung ber Procehickristen, Beauflichtigung des haujes) Gegenstand des Mandats. Darum ertlärt auch §. 960 die mit Auftragung jonstiger Geschäfte verbundene hinterlegung für ein Mandat und §. 816 den Teftamentsegrecutor für einen Mandatar, obwohl er auch andere als Rechtsgeschäfte zu besorgen hat. Ebenso ist es ein Mandat, wenn ein Bestellter die übernommene Arbeit einem Dritten aufträgt (§. 1161), und zwar von dem Gesichtspunkt aus, daß die Berrichtung ber Arbeit Zahlung (§. 1412) ift; insofern ist hier allerdings Bornahme eines Rechtsgeschäfts für einen Andern aufgetragen.

8) Ber einen Bau auszuführen ver-

iprochen hat, wird zwar badurch zum Abschluß zahlreicher Rechtsgeschäfte mit Dritten veranlaßt und genöthigt; allein er schließt diese Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; er ift nicht einmal dem Besteller gegenüber Stellvertreter (also anders als der Commissionär — s. Note 10); und die Hauptscape sind überhaupt nicht diese Verträge, sondern die Bauleitung.

9) Ift es der Fall, fo ift es allerdings nicht ohne rechtliche Bedeutung.

10) Der Commissionär ist allerdings Stellvertreter des Committenten; nur tritt die Stellvertretung im Verhältniß zu Dritten nicht hervor. Gewiß aber erwirdt er Besitz und Eigenthum für den Committenten. Bgl. Bb. I. §. 126 nach Note 4. Mit Unrecht lehrt Unger U. S. 136, 136 Note 26, daß der Commissionär nicht Stellvertreter sei.

11) Alfo auch in diesem Ginn für ihn, in feinem Intereffe.

12) Die Führung frember Geschäfte für eigene Rechnung ift das tennzeichnende Mertmal ber Anweijung.

13) Die aus dem Geschäfte hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten müssen des Auftragenden berühren (erweitern, belasten, — insofern also dazu gehören), doch ist es nicht nothwendig, daß er sofort Subject dieser Rechte und Verbindlichkeiten sei. Bei Commissions geschäften ist ber Commissions cubject

S. 350, 351. Er befinirt das Mandat als "die vertragsmäßige Beranlassung Jemandes zu einer den Mandirenden in irgend einer Weise interessiftenden Handlung, sofern diese nicht in einer Leistung direct an den Beranlassenbere an einen Bersicherungsvertrag zu Gunsten eines Dritten, so ist nicht zu vertennen, daß §. 1019 b. G. B. ein Argument für diese Definition enthält. Sleichwohl ist weit: benn ist der Austrag des A an den B, dieser möge seine eigene (des B) Schuld an den C bezahlen, oder ihn ohne Regreßanspruch gegen den A beschenten, ein Mandat?

8. 382.

Unentgeltlichkeit ist nach öftr. Recht kein wesentliches Erforderniß des Auftragsverhältnisses¹⁴); vielmehr kann eine Entlohnung nicht nur ausbrücklich, sondern mit Hillschweigend bedungen sein, und so der Bertrag als ein entgeltlicher erscheinen (§. 1004); nur im Zweisel ist er allerbings unentgeltlich (§. 1013).

Der Auftraggeber (mandans, mandator) wird im b. G. B. Gewaltober Machtgeber, der Beauftragte (mandatarius) Gewalt- ober Machthaber genannt (§§. 1014, 1019).

Erhält Jemand einen Auftrag zur Besorgung fremder Geschäfte, so steht es ihm natürlich frei, denselben anzunehmen oder abzulehnen; er ist nicht einmal dafür verantwortlich, wenn er jede Rüdäußerung unterläßt. Nur die zur Aussführung fremder Aufträge öffentlich bestellten Bersonen, z. B. Ubvokaten, Notare u. s. w. sind bei sonstiger Berantwortung für jeden Schaden zur unverweilten Rüdäußerung verpstichtet (§. 1003).

Aufträge können mündlich oder schriftlich ertheilt und angenommen werden; nur zum Zwecke der Legitimation Dritten gegenüber pflegt man dem Beauftragten eine schriftliche Urkunde auszustellen, welche Bollmacht genannt wird (§. 1005). Bei Commissionen, bei denen es auf diese Legitimation nicht ankommt, entfällt die Bollmacht.

ber baraus erwachsenden Rechte und Berbindlichkeiten; bennoch kann man sagen, daß sie in das Bermögen des Committenten gehören. H. G. B. Art. 368 und oben Bb. I. a. a. O.

14) Nach röm. R. ift das Mandat wefentlich unentgeltich; entgeltliche Be-forgung frember Gefcafte ift Dienft-miethe (geimbach Rechtsler. VII. G. 15). Rach heutigem gemeinen Recht steht ber Entgeltlichkeit des Mandats fo wenig im Bege, daß sie, wo es der Stand des Geschäftsführers mit fich bringt, jogar vermuthet wird (holzichuber II. 2. G. 542, Reller §. 313 a. E.). Da-burch ift die icarfe Grenzlinie, die zwischen Mandat und Miethe bestanden hatte, verwischt worden und so ist sie heute zum Theil bestritten. Balter §. 272 will fie nun darin finden, daß man beim Mandat seine Thätigkeit einem Anderen vorwiegend aus Gefälligfeit und persönlicher Ruchsicht widme, und die Absicht, badurch etwas für fich zu gewinnen, entweder gar nicht oder nur in ganz untergeordneter Beise vor-handen sei, während man bei der Dienstmiethe feine Dienste wesentlich wegen bes eigenen Intereffe (um der Gegenleiftung willen) leifte. Dagegen mit Recht Gerber §. 199 Note 1. Diefes

Schwanken der Doctrin hat das jächi. G. B. S. 1295 bestimmt, zur Lehre bes rom. R. (mit einer Modification §. 1299) zurückzufehren. Den wahren Unterschieb vor Note 8. — Die Frage hat ihr practisches Interesse insbesondere rudfichtlich der juriftischen Qualification ber Thätigkeit des Senjals (Rote 6). Rach rom. R. tonnte bas Bertragsverhältnis mit dem Senfal (proxeneta) nur nach ben Grundfägen vom Mandat beurtheilt werden, weil operae liberales (und feine Dienste gehörten zu diesen) nicht Gegenftand ber Dienstmiethe fein tonnten. Roch heute will es hahn Comm. I. S. 167, 168 unentichieden laffen, ob ber Senfal Mandatar fei oder feine Dienfte vermiethe, obwohl er richtig ertennt, daß die Thätigkeit desselben nicht im Abichließen von Geschäften bestehe. In ber That ist aber - wenigstens wenn nicht freies Rundigungsrecht im Ginne des Bertrages liegt - fein Grund vorhanden, der es zweifelhaft machen tonnte. daß es fich bei der Thätigkeit des Senfals um eine Dienstmiethe handelt. Binbicheid §. 404 Rote 3, R. Roch ber Mallervertrag und der Entwurf eines beutschen Dbl. R. (Deutsche G. 3. N. F. II. G. 223-234).

8. 383.

§. 383.

2. Birtung bes Manbats.

Sie besteht einerseits in der Begründung eines Stellvertretungsver= hältniffes (worüber vgl. Bd. I. §. 122 fg.), andererseits in der eines obligatorischen Berhältniffes zwischen Mandaatten und Mandatar.¹)

Berbindlichkeiten des Mandatars:

1) Er muß das Geschäft mit aller Sorgfalt und Redlichkeit²) beforgen nach den ihm gegebenen Anweisungen und so, wie es der Natur des Geschäfts und dem Vortheil und muthmaßlichen Willen des Manbanten am besten entspricht⁸); dabei hat er das Recht, eine selbst beschränkte Vollmacht (oben I. §. 125 pr.) mit Rücksicht hieraus⁴) angemeffen zu interpretiren (§. 1009). Da der Auftrag auf persönlichem Vertrauen beruht, muß er das Geschäft persönlich besorgen; Uebertragung an einen Andern ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet wurde, oder im Nothfalle.⁵) Bei Ueberschreitung dieser Vorschrift haftet der Mandatar für den Erfolg, sonft nur für culpa in eligendo (§. 1010)⁶) (§. 1315).⁷)

2) Er muß, was ihm durch das aufgetragene Geschäft zugekommen ift, dem Mandanten überlassen (§. 1009)⁸), und ihm darüber Rechnung legen (§. 1012).⁹) Er hastet für allen aus seinem Verschulden¹⁰) in Vollführung des Auftrags dem Mandanten erwachsenen Schaden (§. 1012); bei Ueberschreitung der Grenzen seiner Vollmacht selbst für zufälligen Schaden, der außerdem nicht erfolgt wäre (§. 1009); ebenso, wenn er ohne Erlaubniß und ohne Noth die Vollführung des Geschäftes einem Anderen überträgt (§. 1010).¹¹)

Dagegen ift der Mandant verpflichtet:

1) Bei entgeltlichem Mandat zur Bezahlung des bestimmten Entgelts (§. 1013), worüber im Zweisel die Grundsäte von der Dienstmiethe gelten (§. 1163), insbesondere auch die §§. 1156 und 1152.¹²) Abgejehen davon hat der Machthaber keinen Anspruch auf eine Belohnung, und darf auch ohne Zustimmung des Mandanten in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von Dritten keine Geschenke annehmen; die erhaltenen werden zur Armencasse eingezogen (§. 1013).¹³) Bgl. oben §. 215 Rote 5.

2) Zum Ersatz des zur Erfüllung des Auftrags vom Mandatar gemachten nothwendigen und nühlichen Aufwandes¹⁴) felbst bei fehlgeschla= genem Ersolge (§. 1014), insbesondere zur Vergütung der durch Verwen= dung eigenen Gelbes des Mandatars entgangenen Zinsen.¹⁵) Auf Ver= langen des Mandatars ist der Mandant zur Bestreitung barer Auslagen auch zur Leistung angemeffener Vorschüffe verpflichtet (§. 1014).

3) Zum Erfatz des dem Mandatar durch Berschulben des Mandanten entstandenen¹⁶), sowie des mit der Ausführung des Auftrags unzertrennlich verbundenen Schadens¹⁷) (§. 1014). Zufälligen dabei erlittenen Schaden trägt der Mandatar; bei unentgeltlichem Mandat modificirt sich diese Regel dahin, daß der Mandatar wegen Schadens der letzteren Art einen solchen Betrag fordern kann, wie er ihm bei einem entgeltlichen Mandat für seine Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerth gebührt hätte (§. 1015). 18)

Die Rlage des Mandanten heißt actio mand. directa, jene des Man= batars act. mand. contraria.¹⁹)

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf das Berhältniß zwischen Committenten und Commissionär, da die Commission sich vom gewöhnlichen Mandat nur in dem Rechtsverhältniß zum Dritten unter= scheidet.

1) Buchta §. 323, Arnbis §. 291, Reller §. 310; anders Unger II. S. 139 Note 40. - 2) Daher darf ber Mandatar, fobalb ber Bortheil des Rachtbabers mit seinem eigenen in Conflict geräth, den Anftrag nicht behalten (bezw. nicht annehmen), und barf auch Aufträge verschiedener Berfonen, beren Intereffen fich entgegenlaufen, nicht übernehmen; A. L. R. I. 13, §§. 21', 22. S. auch oben I. §. 125 vor Note 8. Nur folgt daraus nicht die Nichtigkeit des im Biberipruch mit biefer Borichrift abgeschloffenen Geschäftes. Bal. Entich. G. H. 1865 Rr. 33. 34 [= Sammlung IV. Rr. 2010]. - 3) Arnbis §. 292, Buchta §. 324, Reller §. 314, Solaichuber G. 540, 541. - 4) Rämlich die Ratur bes Geschäftes und bie Absicht bes Mandanten. Bal. Beiller ad 8. 1009 Rr. 2. Darauf beruht auch §. 1025. Gilt es auch im Verhältniß zu Dritten? Bgl. §. 1029. -5) Rach röm. R. fehlt wohl bas Substituirungsrecht nur, wenn es ber Mandant ausschloß, ober bie Natur des Geschäftes entgegen ift. (Urndts §. 292, Buchta §. 324, bgl. aber Beimbach S. 18, 19, Bolgichuber S. 557, 558.) Das b. G. B. folat im Befentlichen dem A. L. R. I. 13 8. 37 fg. Unabhängig hievon ift die Frage, ob der Substitut auch Stellvertreter des Mandanten gegenüber Dritten werde; §. 1010 behandelt nur bas Berhältniß zwijchen dem Mandanten und Mandatar. --- 6) Ebenso nach rom. R. Arnbts §. 292, Buchta §. 324, Seimbach S. 19. - 7) S. barüber oben §. 374 Note 9 a. E. - 8) Berwendet er bas in jeinen Sänden befindliche Gelb des Mandanten zu eigenem Ruten, fo hat er bavon ginfen zu entrichten. Binbicheib §. 410, Unger öfterr. Brtlifchr. XIV. G. 120, oben §. 298 bei Note 33. - 9) Arndts §. 292, Buchta §. 324, Bindfcheid §. 410. Entic. G. 8. 1874 Rr. 32 [= Sammlung XI. Rr. 5180]; Der Berbinblichkeit zur Rechnungslegung wird nicht genügt durch Aufstellung einer Berrechnung in ber gegen beu Manbanten angestellten Bablungstlage, sondern es muß der Rechnungsproceß durchgeführt werden. — 10) Bgl. Bindicheid §. 410 bej. Note 4. - 11) Ebenjo bas rom. R. Bgl. Arnbts, Buchta, Bindicheid a. a. D. Selbst bie romanistische Solidarhaftung ber mehreren gemeinschaftlich Beauftragten findet im öfir. R. meift ftatt (§. 1302), schon darum, weil die Berpflichtung regelmäßig eine untheilbare ift. ---12) Ebenso nach gem. R.: Holzschuber S. 542. - 13) Gemeinrechtlich befteht ein folches Berbot nicht: Solafduber G. 553. - Entic. G. S. 1869 Nr. 96 [= Sammlung VII. Nr. 3512]: §. 1013 bezieht sich auch auf Bermittler von Gutstäufen. - 14) Dahin gehört auch bie Uebernahme von Berbindlichkeiten für ben Mandatar. Bindicheid §. 410 Note 12. - 15) Ebenjo nach röm. R. Buchta §. 324. Bgl. Art. 93 S. G. B. Unger in ber öftr.

Brtlischr. XIV. S. 120. — Und zwar gesehliche Zinsen, ba ja bas wirklich entgangene Quantum kaum zu erweisen wäre. Oben §. 298 bei Rote 32. — Die romanist. solidarische Haftung von Mitmandanten ist im östr. R. nicht statuirt. Dagegen jedoch Entsch. G. J. 1865 Rr. 36 [= Sammlung IV. Nr. 1959]. — 16) L. 26 §§. 6. 7, D. 17. 1, L. 61 §. 7 D. de furt. 47. 2, Windscheid §. 410 a. E. Bgl. jeht zu dieser und den beiden solgenden Noten bes. Unger handeln auf fremde Gesahr (S. A. aus Iherings Jahrb. XXXIII.) Jena 1894, S. 29 st. — 17) Entbehrung eines Gewinns, Abnuzung von Sachen oder sonstige Entwerthung von Vermögensstücken u. bgl. Bindicheid §. 410 Rote 12. — 18) Rach röm. R. muß der Mandatar ben zufälligen Schaden immer selbst tragen. L. 26 §. 6 D. 17. 1. Heimbach S. 24, Puchta §. 324, Holzichuher S. 552. — 19) Arndts §. 391, Puchta §. 324.

§. 384. ·

3. Erlöfchung.

Das Mandat erlischt:

1) Durch Widerruf (revocatio) des Mandanten. Er steht jederzeit in seinem Belieben, unbeschadet des Ersatzanspruchs des Mandatars wegen Auswands und erlittenen Schadens, sowie auf Vergütung eines angemessenen Theils der ihm gebührenden Belohnung (§. 1020).¹) Bei Commissionen ist der Widerruf nicht mehr zulässig, soweit der Commissionär Dritten gegenüber bereits Verbindlichkeiten übernommen hat²), es sei denn, daß er den Auftrag überschritten hätte, wo der Committent das bereits abgeschlossen Geschäft, so lange es nicht ersüllt ist, verwersen kann (§. 1088).⁸) Auch das Zahlungsmandat (vgl. oben I. §. 136 Nr. III.) ist unwiderrussich, sobald der Dritte verständigt ist (§§. 1019, 1404)⁴), und schon vorher, wenn der Zahlungsmandatar ein selbständiges Interesse daran hat, daß die Leistung an den Dritten ersolge.⁵) — Doch ist der Mandatar trog Widerruss verpslichtet, unausschiebliche Geschäfte bis zu anderweiter Vor-

2) Durch Auffündigung (renuntiatio) des Mandatars. Auch fie ift feinem Belieben anheimgegeben. Doch ift der Mandatar, wenn er ein ihm speciell aufgetragenes⁶) oder ein vermöge allgemeinen Auftrags bereits begonnenes Geschäft, bevor er es zu Ende führt, auffündigt, für den dem Mandanten daraus erwachsenden Schaden verantwortlich?), wenn nicht ein unvorhergeschenes, unausweichliches Hinderniß vorliegt (§. 1021). Die bereits aufgewendeten Kosten und ein angemeffener Theil der Belohnung müßen dem Mandatar vergütet werden.⁸) Das Zahlungsmandat (s. oben I. §. 136 a. a. D.) ist untündbar von der Verständigung des Dritten an (§. 1019), und schon früher, wenn wegen Untrennbarkeit der Geschäfts= führung und der besonderen vermögensrechtlichen Leistung, die der Mandatar bem Mandanten versprochen hat, die Auffündigung sich auf beide beziehen müßte.⁹) — Auch hier gilt die Verssläung zur einstweitigen Fortsetzung ber unaufschiebaren Geschäfte (§. 1025).¹⁰)

Rraing, Syftem II. 2. Aufl.

17

3) Durch zufällig eintretende Unmöglichkeit der Leiftung (§. 1447), boch unter Bergütung der Kosten, des Schadens und des entsprechenden Theils der gebührenden Belohnung (§. 1020).

4) Durch ben Tob bes Mandanten ober Mandatars (§. 1022)¹¹), — bei juristischen Personen durch beren Erlöschung (§. 1023) wegen bes rein persönlichen Charakters des Auftrags.¹²) Zahlungsmandate aber, von denen der Dritte verständigt ist, oder beren Inhalt eine von der Bermögensleistung zu Gunsten des Mandanten untrennbare Geschäfts= führung bildet, werden durch den Tod nicht aufgehoben (§. 918, oben I. §. 136 a. E.).¹³) Auch dauert jedes Mandatsverhältniß nach dem Tode des Mandanten fort, wenn es ausdrücklich auch für seinen Sterbesall eingegangen wurde.¹⁴) Auch in anderen Fällen müssen bis zu ander= weitiger Vorge fortgeführt werden (§. 1022, 1025).¹⁶)

5) Durch ben Ausbruch des Concurses über den Mandanten oder Mandatar (§. 1024)¹⁷), weil jedes Rechtsgeschäft für den Mandanten eine Verpflichtung oder Veräußerung, für den Mandatar aber eine Haftung im Gesolge haben kann, die nach eröffnetem Concurse nicht mehr zulässig find. Hier vestehtet auch keine Verpflichtung zur Fortführung der unausschlichen Geschäfte.¹⁸) Selbst beim Zahlungsmandat besteht hier die Ausnahme (oben sub 4 und I. §. 136 a. a. O.) nicht¹⁹); nur wenn es Leistungen auf Rechnung des bereits an den Mandatar übergegangenen Vermögensstückes des Mandanten zum Inhalt hat, wird es durch die Concurseröffnung nicht berührt; §. 1024 will nur eine neue Beschwerung des Eridavermögens durch spätere Geschäfte verhüten, hier aber erfolgt die Leistung aus einem bereits ausgeschiedenen Vermögensstück des Cridars; und wenn der Zahlungsmandatar selbst in Concurs verfällt, wäre seine Besteiung von der Leistung an den Dritten eine ungerechtsertigte Bereicherung.²⁰)

1) Puchta §. 325 a. E., Heimbach S. 29. — 2) Жіlda Rechtsler. П. S. 718. - 3) Fischer handelst. §. 199; vgl. 5. (9. 8. 8. 8. 362. - 4) So Enifch. G. B. 1856 Nr. 58, 1857 Nr. 130 |= Sammlung I. Nr. 163, 423], val. auch Entich. G. 8. 1855 Nr. 14, 15 [= Peitler Nr. 672], abweichend aber Entich. bei Beitler Rr. 1157 (2. Aufl.). -- Rach gem. R. hört bie Biberruflichteit auf, sobalb der Dritte feine Ruftimmung zum Inhalt des gablungsmandats gegeben hat: Thöl §. 123, Bindscheid §. 412 lit. b, Holzfcuher II. 2. S. 589, Balter §. 256. Aber für beliebige Biberruflichfeit: Buchta §. 326, Günther Rechisler, I. S. 328, 329, Bgl. Thol a. a. D. Rote 3, jächj. G. B. §. 1330, A. L. R. N. I. 16 §. 276. — 5) So A. B. wenn verabredet wurde, daß der Zahlungsmandatar mit dem an den Dritten, der icon vorher (wenn auch beftritten) fein Gläubiger mar, ju zahlenden Betrage zugleich seine Schuld an den Mandanten tilge. Bähr Doam. Jahrb. VI. S. 157 fg. — 6) Begonnen braucht diefes Geschäft nicht zu fein. — 7) Ebenso im Besentlichen nach röm. R. heimbach Rechtsler. VII. S. 30, 31, Bind. (cheid §. 411. - 8) Arndts §. 294. - 9) Das Zahlungsmandat märe

Digitized by Google

alio fündbar, wenn es 2, 93, dabin gebt, daß ber Mandatar eine Schuld, die er dem Mandanten zu zahlen hat, oder eine von dem letteren zu biefem Rmed empfangene Summe ober Sache an den Dritten abführen folle: bie Auffündigung bringt bier bem Mandanten feinen Rachtbeil, fie bezwecht nur die Beseitigung der Geschäftsführung, nicht der Zahlungs- (Rückahlungs-) Bilicht gegenüber dem Mandanten. — Unauffündbar aber wäre das Rahlungsmandat, in welchem fich ber Mandatar gegen nachträgliche Bergütung von Seiten des Mandanten zur Bezahlung einer Schuld des Letteren, ober zur Buzählung eines Darlebens (ober eines geschentten Betrages) an einen Dritten verpflichtet hat. - Rach A. L. R. I. 16 §. 274 ift das Bahlungsmandat (Anweisung) unauffündbar, sobald es der Mandatar (Affianat) angenommen bat. nach Thol (§. 117) erft, wenn es dem Mandanten nicht mehr möglich ift. die Zahlung selbst oder durch Andere bequem zu leisten. — 10) Advocaten müffen die Bertretung noch 14 Tage fortführen. Gef. p. 6. Juli 1868 Nr. 96 R. G. B. §. 11. - 11) Ebenjo nach rom. R. Beimbach G. 28, 29, Arndts a. a. D. - 12) Reller 8. 315. - 13) Berichiedene Anfichten barüber bei Günther Rechtsler. I. G. 328, Thöl §. 117; vgl. fachf. G. B. S. 1330. -14) Binbideib §. 411. Entid. G. 8. 1873 Rr. 38 [= Richl III. G. 1185]: Der Mandatar ift nur berechtigt, bereits begonnene Geschäfte zu vollenden, nicht aber ben Mandanten in einem neuen zu vertreten. - Stillichweigende Erftredung des Mandats auf den Sterbefall, wenn es auf etwas erft nach bem Lode des Mandanten zu Bollziehendes gerichtet ift: Urndts §. 294, Reller 8. 315. Fortbauer taufmännischer Bollmachten. — 15) Dies entfällt natürlich, wenn der Mandatar eine juriftische Berson war, da biese feine Erben bat. --16) Db ebenjo nach gem. R., ift bestritten. Solzschuber S. 547. - 17) Das rom. R. tennt dieje Erlöschungsart nicht, doch nennen sie auch gemeinrechtl. Schriftsteller 3. B. Bilba Rechtsler. II. S. 719, Günther ebba. I. S. 327, und auch bas A. L. R. I. 13 §. 197 fg. hat fie. Die ebda. §. 196 vortommende Erlöschung durch Berluft ber Gigenberechtigung bes Manbanten oder Mandatars ift im öftr. R. nicht hervorgehoben; aber auch in diesem kann, sobald bem handlungsunfähig Gewordenen ein Curator bestellt ift, nur diefer Curator als beffen Bertreter angesehen werden. Go auch Entich. G. S. 1866 Nr. 98 [= Sammlung V. Rr. 2598]. — 18) §. 1025 erwähnt der Concurseröffnung nicht. — 19) Entsch. G. J. 1862 Rr. 123 [Sammlung IV. Nr. 1533]: Das Rahlungsmandat erlischt durch den über den Mandanten eröffneten Concurs. Ebenjo Günther S. 327. - 20) Daber wird ber Stralzioübernehmer einer handlung, der Räufer eines Gutes, der die Zahlung der Schulden des Bertäufers übernommen hat, derjenige, der sich verpflichtet hat, einen Theil des Raufpreises an einen Dritten als Schentung abzuführen, der Geschentnehmer eines hauses, bem der Modus einer Bensionsleiftung an einen Dritten aufgelegt ift, burch den Concursansbruch von feiner Berbindlichfeit gegen den Dritten nicht befreit; ebenso wird die Bitwenversorgungsanstalt nicht liberirt von der Bflicht zur Auszahlung der Alimentation an die Bitwe, wenn der einzahlende Mann als Cribar gestorben ift.

Sechter Citel: feibzuchtsverträge.*)

§. 385.

A. Affgemeines.

Im neueren Rechtsleben kommen Verträge vor; beren Inhalt bie lebenslängliche Alimentation eines Contrahenten oder einer dritten Person ist¹) (Leidzuchtsverträge, Leidgedinge²)): Pensions= und Apanagezusiche= rungen, auf Witwenversorgung gerichtete Ehepacte³), Leidrenten und ge= sellschaftliche Versorgungsgeschäfte, Ausgedinge u. s. w. Die auf solchen Verträgen beruhende Alimentation wird gewährt entweder durch conti= nuirliche Naturalverpflegung (auch Einräumung des Wohnungs= oder Nießbrauchsrechts an einzelnen Grundstücken), oder durch periodische Zah= lungen von Geld= oder Naturalrenten. Für den zweiten Fall gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

 Im Zweifel werden Alimente auf einen Monat vorausbezahlt (§. 1418)⁴); anders (im Zweifel vierteljährlich voraus) die Leibrente (§. 1285) und der Witwengehalt (§. 1242).
 Trop Erlöschens der Alimentationspflicht durch den Tod des Alimentirten können seine Erben die rückftändig gebliebenen Alimente, sowie bei anticipativer Zahlung auch die noch unberichtigte Rente sür jene ganze Frist fordern, innerhalb welcher der Erblasser gestorben ist⁵); daher brauchen sie auch keinen Theil des sür diese Frist vereits Bezahlten zurüczuerstatten (§§. 1418, 687).
 Der Anspruch auf die einzelnen fälligen Raten verjährt in drei Jahren⁶), das Recht auf die Alimentation überhaupt in 30 Jahren (§. 1480).
 Die Luittung über die letzte Rate begründet die Ber= muthung, daß auch die früheren Raten berichtigt seien: §. 1429.

Ueber den Umfang der Alimentation ist die Interpretationsregel aufgestellt: Wer einem Anderen Unterhalt ohne nähere Bestimmung zu= gesichert hat, hat darunter lebenslängliche Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Lebensbedürfnisse nach dem Stande des zu Alimentirenden verstanden (arg. §§. 672, 673). Endlich ist der Alimentationsgläubiger gegenüber Schentungen des Verpslichteten an Dritte dadurch begünstigt⁷), daß er, wenn er durch diesse Schenkungen verstürzt erscheint, den Be= schenkten um die Ergänzung dessen belangen kann, was ihm der Schentende nicht mehr leisten kann §. 950. Bal, oben I. §. 133 nach Note 33.

*) Lößl Bemerlungen z. L. v. d. Alimentation, in d. Jur. Bl. 1892 Nr. 39-45; vgl. auch v. Huffaret Die familienrechtl. Alimentation nach öfterr. R. Beiträge z. Kritik des Alimentationsbegriffs. Wien 1893 (S. A. aus d. Bien. Zisch. XX). - 1) Im röm. R. fehlt eine besondere Entwickelung des Alimentationsvertrages, sie ist eine germanische Rechtsbildung. Keller §. 383. --2) "Contractus vitalitius" Gerber §. 191, Bubbeus Rechtsler. I. S. 519. In engerer Bedeutung gebrauchen den Ausbrud Leidzuchtsvertrag z. B. Mittermaier §. 291, Walter §§. 199, 528-530, Phillips (1. Austl.) I. S. 320. Rechtsler. VI. S. 651 versteht unter contr. vit. nur den Leibrentenvertrag. --3) Davon im ehelichen Güterrechte. -- 4) So auch beim Vermächtniß bes Unterhalts trotz §. 687; denn §. 1418 ift das speciellere Geset, und es ist nicht anzunehmen, daß die vom Gesetz (§. 691) besonders begünstigten Alimentationsvermächtnisse in dieser Rückschriedzeitet seien. Winiwarter III. S. 218, Stubenrauch II. S. 509, 510. — 5) Dies folgt aus §. 1418, da sonst der morose Schuldner besser van wäre, als der pünktlich zahlende. So auch Stubenrauch III. S. 650, A. L. R. I. 11 §. 649, 16 §. 63. Cod. civ. Art. 1980, sächs. — 6) Daher genießen im Falle der Intabulation des Mimentenanspruchs dreisährige Rücksände, von der Concurserössinung zurückgerechnet, gleiche Priorität mit dem Bezugsrecht selbst. §. 34 C. D. — 7) S. weiter §. 691 b. G. B. Unzulässigeitet der Erecutionsführung auf gewisse Bensionen und Unterhaltsgelder. [Bgl. 14. Auss. der Ranz'schen Auss. S. 197 fg.] Sicherstellungsauspruch nach §. 15 C. D.

§. 386.

B. Leibrentengeschäfte.

Bird Remandem gegen ein Cavital oder ein sonstiges in Geld ver= anfchlagbares 1) 9) Berthobject zu feinem Unterhalt für feine ober eines Underen Lebensdauer eine bestimmte periodische Entrichtung zugesichert, fo heißt diese eine Leibrente, und ber Bertrag ein Leibrentencontract*) (§. 1284). Die Leibrente muß in Geld- oder Raturalleistungen bestehen: wurde lebenslängliche Naturalverpflegung versprochen, fo ist das ein Ber= pfründungs= (Bfründen=) Bertrag. *) Die Rente tann dem Geber des Berthobjects ober einem Dritten (auch beim Bertragsschluß nicht un= mittelbar Betheiligten) zugefagt werden, wo dann im letteren Falle ein Rlagerecht nach §. 1019 erwächst. Die Dauer der Entrichtung tann abhängig gemacht werden vom Leben des Rentengläubigers, des Schuldners oder eines Dritten (§. 1285); im Zweifel ist das Leben des ersteren maßgebend.⁵) Insbesondere spricht man von einer Tontine (Tontinenvertrag), wenn mehrere eine Leibrente für die Lebensbauer des Längstleben= den fo erwerben, daß ber Antheil der Berftorbenen den Ueberlebenden zuwächft.6)

Die Leibrente muß die Höhe der gewöhnlichen Zinsen übersteigen; sonst enthält sie theilweise eine Schenkung, die soweit dem Rechte der Schenkung unterliegt. ?) Am gewöhnlichsten wird der Vertrag abgeschlossen mit Leibrentenanstalten, welche die Höhe der Rente nach ihren 8) Statuten bestimmen, und durch ihr Unternehmungscapital den Gläubigern erhöhte Garantie gewähren. 9)

Der Rentenschulbner übernimmt die Verpflichtung, bem Gläubiger bie Rente während der Lebensdauer desjenigen, auf dessen Ropf sie gestellt ist, zur vertragsmäßigen Zeit (im Zweifel vierteljährig vorhinein) zu entrichten (§. 1285); ihm bleibt dafür das Rentencapital (das dafür gegebene Werthobject), mag auch der Gläubiger (der jedoch zur Zeit der Ubschließung des Vertrags noch am Leben gewesen sein muß¹⁰)) gleich nach Versection des Vertrags gestorben sein ("Leibgut schwindet Haupt= gut"¹¹)). Das Geschäft ist also für beide Theile aleatorisch (§. 1269), daher ist die Ansechtung wegen Berletzung über die Hällste ausgeschlossen (§. 1268). Daraus, daß das Geschäft rein entgeltlich ist¹⁹), erklärt sich §. 1286 pr. Doch bleibt die Executionssührung¹⁸) Seitens der Gläu= biger auf die Rente zulässig, und die Kinder haben das Recht, Hinter= legung eines entbehrlichen¹⁴) Theiles der Rente zu fordern zur Sicher= stellung¹⁵) ihres Alimentationsanspruchs (§. 1286).¹⁶)

Das Vertragsverhältniß erlischt durch den Tod desjenigen, ant deffen Lebensdauer es gestellt ist (§. 1285); war die Rente auf die Lebensdauer des Schuldners oder eines Dritten gestellt, und ftirbt ber Rentengläubiger früher, fo fällt die Rente für die noch übrige Zeit ihrer Dauer feinen Erben zu.17) Bat aber ber Schuldner ben Tob deffen vericuldet, auf deffen Ropf bie Rente beruht, oder bat er fich fonst durch eigenes Berschulden die weitere Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht, dann wird der Rentenvertrag aufgelöft und es ist das Rentencavital gegen Er= ftattung des die gewöhnlichen Binfen übersteigenden Mehrbetrages zurüczugeben und aller anderweitige Schaden zu vergüten (§§. 1435, 1323, arg. 1447).18) Bei Säumigkeit in Entrichtung der Rente hat 19) der Säumige nur Verzugszinsen zu zahlen und anderweiten Schaden zu ver-Im Falle des Concurses genießt die Leibrente teine besondere aüten.²⁰) Begünftigung 21), muß aber auch von der Concursmasse vollständig ent= richtet werden, wenn die Rablungsfäumigkeit einen vertragsmäßigen Auflösungsgrund des Rentenverhältnisses bildet, und diese Auflösung von der Masse vermieden werden will. 22) Auch fann Sicherstellung der Rente gefordert werden (§§. 15, 182 C. D.).

Die nämlichen Grundsätze gelten auch vom Pfründenvertrag, nur daß bei ihm von periodischen Leistungen und Wirfungen der Periodicität nicht die Rede sein kann. Unentgeltlich bestellte Leibrenten²⁸) aber sind Schenkungen, unterliegen daher der Ansechtbarkeit durch Gläubiger und Kinder des Bestellers nach dem von Schenkungen geltenden Recht, sind im Zweisel activ und passiv unvererblich (§. 955), und für ihre Zahlung gilt im Zweisel die Regel des §. 1418.²⁴)

 1) Es muß nicht nothwendig geschätzt, aber doch schötzbar sein. §. 1284 scheint zwar seinen Worten nach Schätzung zu fordern (ähnlich A. L. N. I. 11 §§. 607, 608), aber doch wohl kaum Schätzung durch Sachverständige oder auch nur Angade des Werthbetrages im Bertrage, sondern es genügt, wenn die Schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. W. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. W. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. W. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. B. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. W. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. B. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. Schätzung eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. B. wenn die Sache eine schätzung in Gedanken vorgenommen wird, also m. a. W. wenn die Ebenso Entsch. G. 3. 1852 Nr. 150 [= Peitler 2. Auss. Nr. 1036] und bazu die Bemerkungen von Pe(ederzani). In diesem Sinne ist allerdings ein Geldwerth der Sache erforderlich, schon um zu beurtheilen, in wie weit der Bertrag als entgeltlicher anzuschen ist, bei seiner Ausschlien, in wie weit der Bertrag als entgeltlicher anzuschen ist, bei seiner Ausschlien, in wie weit der Bertrag als entgeltlicher anzuschen studen zuch III. S. 496, Rechtsler. VI. S. 652, Cod. civ. Art. 1969, sächs. Stubenrauch III. S. 496, Rechtsler. VI. S. 652, Cod. civ. Art. 1969, sächs. G. B. §. 1156, öftr. G. B. §. 955 und hier Baragraph a. E. - 3) Contractus de reditu annuo vitali, auch nudri-

Digitized by Google

gamentum, viagium (Stubenrauch III, S. 495). - 4) Gerber 8, 191. Balter §. 376. - 5) Dies ist die natürliche Bebeutung des Bertrages. So auch fachf. G. B. §. 1152. - 6) Gerber §. 192, Mittermaier §. 301, Balter 8. 379. Stubenrauch III. S. 496. -- 7) Gerber 8. 192 bei. Rote 1, Balter §. 377; bagegen Mittermaier §. 301 Rr. 2, Gengler S. 682 Note 7, Rechtsler. VI. S. 652, Stubenrauch III. S. 496 u. A. -8) Rach den auf Babricheinlichkeitsberechnungen beruhenden Sterbeliften. Damit verschwindet für die Anstalt bei einer aroken Rabl von Theilnehmern bas Bagnif. - 9) Gerber §. 192, Balter §. 379. - 10) Rechtsler. VI. S. 653. franz. G. B. Art. 1974. Dhne dies tonnte ja bie (wesentliche) Renteniculbigleit feinen Augenblic in's Leben treten. -- 11) Gerber 8, 192, Rechtsler. VI. S. 653. - 12) Rommt bie Rente nur ben üblichen Rinien aleich, ober erreicht fie nicht einmal beren Bobe, fo enthält das Geschäft eine Schenfung bes Capitals bezw. auch noch eines Theiles ber Rinfen (ber Rinfenbifferenz). Balter §. 377. - 13) Soweit fie nicht aus anderen Gründen ausgeschloffen ift (val. z. B. vor. Baragraph Rote 7). - 14) Die Aufftellung biefer Beschräntung fteht offenbar im Busammenhang mit der dem Elterntheil gegen die Rinder in den G. DD. eingeräumten Einwendung der Competenz. - 15) Die Bersicherung liegt ichon in der Hinterlegung; es tann aber auch Bfandrecht oder Verbot erwirkt werden. — 16) Die Rinder können dies fordern, auch wenn sie zur Reit nicht alimentationsbedürftig sind, die Gefahr aber noch besteht, daß sie es werden tonnten. - Ebegattin und Afcendenten fteben rudfichtlich ihres Unterhaltsanspruchs nicht ben Rindern, sondern Glaubigern gleich (Stubenrauch III. S. 498 gegen Biniwarter IV. S. 539). Bal. überhaupt Mittermaier 8. 301 Nr. 7. 8. 28 alter 8. 378, Rechtsler, VI. S. 653. [Einfluß bes Anfechtungsgesesses auf §. 1286.] - 17) Das folat nicht nur aus den Worten des Gesets, es ift auch recht und billig. Bie sich ber Rentengläubiger bie Erlöschung ber Rente gefallen laffen muß, wenn ber Schuldner oder der Dritte vor ihm ftirbt, fo muß in unferem Falle die Rente über sein Leben binaus bauern (Cujus est commodum, ejus est incommodum). So helm in b. Btidr. f. R. u. St. 1828 II. S. 269 fg., Stubenrauch III. S. 497 Note *. Dagegen A. L. R. I. 11 §. 620, fachj. G. B. §. 1153. -18) Gengler G. 684, Gerber §. 192, Balter §. 378 a. E., Mittermaier §. 301 92r. 10; vgl. 2. 9. I. 11 §. 621 fg., jachj. G. B. S. 1155. -Rechtsler. VI. S. 653 Note 12 will freilich in biefem Rechtsfat nur eine particularrechtliche Ausnahme feben und Stubenrauch III. S. 497 Rote ** bestreitet feine Geltung für bas öftr. R. Aber aus §. 1447 fann man boch gewiß a minori ad majus argumentiren. — 19) Benn nicht für diefen Fall Auflöjung des Bertrags verabredet ift. - 20) Gerber §. 192 Note 4, Balter §§. 377, 378, Mittermaier §. 301 Nr. 9. Unatocismus liegt nicht vor, ba Rinfen und Renten verschiedene Dinge find. - 21) Doch f. §§. 34, 46 C. O. - 22) Entic. G. 3. 1856 Nr. 123 [Beitler 2. Aufl. Nr. 1840]. - 23) 8gl. Rote 2. - 24) Alfo einmonatliche Borauszahlung und Berfall derfelben, wenn auch ber Gläubiger mährend ber Frift ftirbt. Bgl. auch fachf. G. B. §. 1156 mit §. 1154.

§. 387.

C. Gefellicaftliche Berforgungsgefcafte.

Eine Versoraung ift auch dadurch erreichbar, daß diejenigen, welche den Unfbruch barauf (für fich, ihre Witmen, vermaisten Rinder) ermerben wollen. unter fich einen Verein bilben, und durch Capitalseinlagen ober periodische Einzahlungen einen diesem Zwecke gemidmeten Vereinsfond schaffen. Be= stattet ber Berein den Eintritt Redem, der die statutenmäßigen Bedingungen erfüllt, und hat er die nach dem Bereinsgesets v. 26. Nov. 1852 Nr. 253 R. G. B. erforderliche staatliche Genehmigung erhalten, jo ist er eine iuristische Berson, die Ginleger find felbst beren Mitglieder 1), und haben neben dem Anspruch auf die bedungene Bersorgung auch die Rechte von Corporationsmitaliedern. Statt der beim Leibrentencontract gewöhnlichen Capitalseinlage leistet ber Versorgungstäufer meist nur jährliche Beiträge. und der Verein ist ibm 2) erst nach Eintritt des bestimmten Versorgungs= falles 8) ein Capital ober eine (oft nach den Kräften des Bereins in ihrer Höhe wechselnde) Rente zu bezahlen schuldig.4) Auch diefes Geschäft ift ein gewagtes (§. 1269), nur ist das Wagniß ein anderes, als bei der Leibrente. — Aft der Berein juristische Berson, so ist von wirklicher Gütergemeinschaft nicht bie Rebe 5), sondern die Mitglieder haben auf den Vereinsfond nur den statutenmäßigen Einfluß: hat sich aber der Berein nur als Gesellschaft mit Beschräntung auf die ursprünglichen Mitglieder constituirt, dann gelten die Grundsätze von Gesellschaften. 6)

Die rechtliche Natur des Vereins (ob Gesellschaft oder Corporation), sein Zweck und die Statuten sind der primäre Maßstab für die rechtliche Beurtheilung der eingegangenen Versorgungsgeschäfte (§. 1287).⁷) Da aber in den Statuten nicht wohl alle möglichen Fälle vorgesehen sein können, gelten subsidiär die allgemeinen Bestimmungen von obligatorischen Verträgen, besonders jene vom Leibrentencontract. Ist die Versorgung zu Gunsten dritter Personen erkauft, so erlangen diese jedenfalls nach §. 1019 ein Klagrecht.

 Bei Leibrentenanstalten sind die Mitglieder Speculanten, die Einleger erscheinen als dritte Personen. Ueber weitere Unterschiede s. sofort den Text. — 2) Ober der Frau und den Rindern; bei Witwen- und Baisencassen unter der Voraussezung, daß sie ihn überleben; den Kindern ist dabei in der Regel eine zeitliche Grenze (die Erreichung eines gewissen Lebensalters) für den Genuß der Versorgung gezogen. Bgl. Stubenrauch III. S. 501, Gerber §. 192. — 3) Z.B. Erwerbsunsähigkeit, Erreichung eines bestimmten Alters, Berheirathung (Altersversorgungs-, Kranten-, Hilfs-, Ausstattungscassen u. s. w.). So auch unten §. 389. — 4) Ist die Rente sig und legt der Köuser ein Capital ein, so läuft das Geschäft im Besentlichen auf einen Leibrentencontract hinaus, nur hat der Räufer noch die Rechte eines Corporationsmitgliedes. — 5) Der Ausdrud "gemeinschaftlicher Bersorgungssond" (§. 1287) ermangelt der juristischen Präcision. — 6) Nur auf diesen äußerst seltenen Fall passen bie Aussführungen von Hohler Ztschr. f. R. u. St. 1828 II. S. 97 fg. — 7) Stubenrauch III. S. 501.

§. 388.

D. Das Ausgedinge. 1)

Das Ausgedinge (Auszug, Ausnahme, Altentheil, reservatum rusticum)²) ist der Inbegriff der Vortheile, welche der Uebernehmer eines Bauerngutes dem vorigen Besitzer oder dessen Ehefran oder auch beiden³) zu ihrer Versorgung für ihre Lebenszeit zu leisten verspricht.⁴) Dasselbe wird meist bei der Uebergabe des Bauerngutes an den sog. Stammoder Anerben⁵), oft auch beim Verlauf des Gutes an einen Dritten ausbedungen, und bildet in beiden Fällen einen Nebenvertrag der sog. bäuerlichen Gutsübergabe⁶); es tann aber auch durch letzten Willen bestellt werden⁷), und es treten auch in diesem Falle wesentlich gleiche Rechtswirfungen ein.

Der mögliche Inhalt des Ausgedings ist sehr mannigfaltig: Es kann enthalten ein Versprechen der Naturalverpflegung durch Gestattung der Theilnahme an Kost und Wohnung oder Einräumung einer besonderen Wohnung unter Darreichung der weiteren Alimente in Geld oder in Natur, Ueber= lassung des Genusses gewisser Grundstücke, allenfalls auch verbunden mit dem Versprechen gewisser Dienstleistungen⁸) u. s. Die Benuzung einer Wohnung oder eines Grundstücks kann ebensogut als Personalservitut, wie als rein obligatorisches Recht eingeräumt werden⁹), je nach der Intention der Varteien. Eben durch diese Verschiedenartigkeit des Inhaltes unter-

1) Rößler Jnaug.-Diff. über bas Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden Borichriften in Oesterreich, mit besonderer Rücklicht auf das Königreich Böhmen. Prag 1842; Hänsler Die L. v. d. Auszuge oder der Leidzucht. Leipzig 1834; Bubdeus Rechtsler. I. S. 518-539. Honder und Ausgedingsvertrag, in d. Rot. Ztg. 1875 Pr. 38, R-r Ein Beitrag zur Beurtheilung der rechtlichen Natur des Ausgedings nach österr. R., in d. Not. Ztg. 1877 Pr. 32-34, Bezet Das Ausgedinge im Lichte der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, ebda. 1889 Pr. 38, 39, Etampfer Die Judicatur des obersten Gerichtshofes in ausgedingrechtlichen Fragen, in d. G. H. 1892 Pr. 49.

2) Die gesetsliche Regelung bes Inftituts ift in Defterreich eine fehr durftige.

3) Romaret Rechtsfragen, in. d. Not. 3 g. 1875 Nr. 11. Auch ben Rindern fann ein Auszug zugewendet werden, aber kein Auszug im rechtlichen Sinne. Buddeus S. 527. Bgl. auch Hofd. v. 5. Aug. 1795.

4) A. L. R. I. 11 §. 602: "Auszug ober Altentheil heißen biejenigen Bortheile, welche ber Uebernehmer einer Rufticalstelle bem vorigen Besitzer zu seiner Bersorgung auf Lebenslang anweist."

5) Wenn sie noch bei Lebzeiten des abtretenden Hofbesitzers zum Zwede der Anticipirung der Erbfolge (successio anticipata) erfolgt. Buddeus S. 523, Gerber §. 254.

6) Bubbeus G. 524.

7) Entich. G. 3. 1856 Nr.67 [= Sammlung I. Nr. 177], wo ber Auszug ber hinterbliebenen Witwe vermacht war. Bal. fächj. G. B. §. 1155.

8) Bubbeus S. 534—536, Sächf. G. B. §. 1159.

9) Im letteren Sinne entscheidet G. H. 1868 Nr. 84 [fehlt in den benutten Sammlungen] von einem Ausgedinge, welches ein Benutzungsrecht gewisser Grundbestandtheile (Bohnung, Stallung, Scheune) enthjelt, weil es wesentlich in dem Rechte bestehe, bestimmte Leistungen von dem Berpflichteten zu verlangen, und auch diese Benutzungsrechte nur integrirende Bestandtheile dieses Anspruchs auf Leistungen feien; daher verjähre auch biese Benutzungsrecht erst in 30, nicht nach §. 1488 in 3 Jahren. scheidet sich dieses im deutschen bäuerlichen Rechtsleben altherkömmliche Justitut von der Leibrente wesentlich.¹⁰) Sehr häusig wird das Ausgedinge als Reallast bestellt¹¹); im Zweisel ist dies (nicht Belastung des Gutes mit einer Hypothekarschuld) anzunehmen, wenn zum Zwecke der Birksamkeit des Auszugs gegen spätere Besister des Gutes Intabulation des Ausgedings bedungen und bewirkt wurde.¹²) — Als höchstpersön= liches Recht ist das Recht des Ausgedingers nur der Ausübung nach übertragbar¹³); ja insoweit es die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Woh= nung, die Kostgewährung am Tische des Gutsübernehmers, Pflege in Krankheitsfällen oder die Servitut des Gebrauchs zum Inhalt hat, kann es nicht einmal der Ausübung nach übertragen, und daher auch nicht in Erecution gezogen werden.¹⁴)

Die Wirkung des Vertrages richtet sich im Einzelnen nach der Verschiedenheit seines Inhaltes. Bedungene Naturalerzeugnisse müssen dem Ausgedinger im Zweifel monatlich vorhinein geleistet werden (§. 1418)¹⁶), ohne daß Mißwachs, Kriegsnoth u. dgl. einen Anspruch auf Abminderung gewähren würden.¹⁶) Die Erhaltung der eingeräumten Naturalwohnung obliegt, wenn das Recht des Ausgedingers Gebrauchsrecht ist, dem Ausgedingspflichtigen (§. 508), wenn es Fruchtgenußrecht ist, dem Ausge= dinger selbst (§. 513); consequent ist der Ausgedingspflichtige auch nur im ersten Falle zur Wiederherstellung des durch Zufall zerstörten Gebäudes, im letzteren dagegen nur zur Leistung eines Aequivalentes für die entbehrte Wohnung verpflichtet (§§. 508, 515).¹⁷) Ebenso trägt die

10) Die Berschiedenheit beider Institute anerkennen Buddeus S. 524, 525, Rößler S. 22 fg., Stubenrauch III. S. 499, Unger I. S. 567 Note 51, Gerber §. 191. Unger will aber ben wesentlichen Unterschied darin finden, daß das Ausgedinge Reallast, die Letbrente nicht Reallast sei; allein sicherlich kann das Ausgedinge auch als rein perjönliche Schuldigkeit bestellt werden, und umgekehrt ist nicht abzuschen, warum eine Leibrente nicht sollte als Reallast constituirt werden konnen. Bgl. R-r

11) Mittermaier §. 291 Nr. 4, fächs. G. B. §. 1157. Nach Gerber §. 168 Note 4 ift es im Zweisel, nach Buddeus S. 530, Balter §. 529 und Unger a. a. D. immer eine Reallast.

12) So auch Entich. G. H. 1868 Nr. 84 [j. Note 9]; bagegen, und für Annahme einer hypothelarschuld namentlich die ältere Prazis; so noch Entich. G. 3. 1852 Nr. 155, 1867 Nr. 90, 1873 Nr. 41 [Peitler 2. Aufl. Nr. 191 (u. 858), Sammlung V. Nr. 2638, XI. Nr. 4957 (= Spr. Rep. Nr. 49)] und in Haimerl's Mag. XVI. S. 337 ff. [= Sammlung I. Nr. 341.]

13) Soweit es der Ausübung nach übertragbar ift, ift es auch Gegenstand der Execution, bei deren Durchführung freilich vielsache Schwierigkeiten entstehen. &gl. Laufenberger gtichr. f. R. u. St. 1841 I. S. 375.

14) Stubenrauch III. S. 500, Bubbeus S. 529, 530. — Entich. G. 3. 1872 Nr. 5 [= Sammlung IX. Nr. 4236] verfagt die Execution auf ein in Alimentationskeichung bestehendes Ausgebinge.

15) Nach Bubbeus S. 536 und fächf. G. B. §. 1164 fg. regelmäßig in der Zeit, in welcher sie gewonnen worden sind.

' 16) Stubenrauch S. 499, Bubbeus S. 531.

17) Bgl. oben I. §§. 253, 255. Anbers fächs. G. B. §. 1172, Bubbeus S. 534, Stubenrauch S. 499, wonach ohne diese Unterscheideldung der Ausgedingspflichtige zur Biederherstellung bes Gebäudes ober Einräumung einer anderen Wohnung verpflichtet fein foll.

Digitized by Google

auf dem Ausgedingsgrundstück haftenden Lasten im ersten Falle ber Aus= gedingspflichtige, im letzteren der Ausgedinger selbst (§§. 508, 512).¹⁸)

Das Ausgedinge erlischt in allen Jällen durch den Tod des Ausgedingers. Burde es zwei Chegatten gemeinschaftlich bestellt, so erhält nach dem Tode des einen¹⁹) der Ueberlebende von den theilbaren, frast des Ausgedings zu leistenden Gegenständen die Hälfte, die untheilbaren ganz; und auch die an sich theilbaren Gegenstände gebühren ihm zur Gänze, soweit sie zur Erhaltung oder Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenstandes³⁰) bestimmt sind.²¹ — Im Falle der zwangsweisen Beräußerung des belasteten Grundstück ist das Ausgedinge, wenn es intabulirt ift, wie eine persönliche Servitut zu behandeln²²); der Ersteher übernimmt es also unbedingt nur dann, wenn es mit Rückstauf die vorausgehenden Lasten in dem erzielten Gutstauspreis (Meistgebot) seine vollständige Bedectung sindet.²⁸) Reicht dieser dazu nicht aus, so

Der Untergang eines Grundstücks soll dem Ausgedinger allein zur Laft fallen: Bubbeus S. 531, 538. Entsch. G. H. 1868 Nr. 84 [oben Note 9] betrachtet den Belasteten als nicht verpflichtet zur Biederherstellung, wohl aber soll er nach geschehener Biederherstellung verbunden fein, die Ausübung bes intabulirten Ausgedings zu dulben.

18) Stubenrauch S. 499 legt die Lasten immer den Ausgedingspflichtigen, Buddeus S. 532 dann dem Ausgedinger auf, wenn ihm ein besonderes Grundstück zur Benutzung überlaffen worden ist.

19) Nach fächf. G. B. §. 1162 kann Scheidung, Trennung und Ungiltigkeitserklärung der Ehe nur den Gatten, für welchen sich der andere ein Ausgedinge hat versprechen lassen, seines Antheils verluftig machen, nicht aber den Ausgedingspflichtigen von fernerer Leistung befreien.

20) 3. B. Brennholz, Rerzen zur Beheizung und Beleuchtung der Wohnung.

21) So sächf. G. B. §. 1163, Budbeus S. 528, Walter §. 529, Mittermaier §. 291 Rr. 6, Kitta in Beziehung auf einen Rechtsfall (Getreibe jält zur hälfte weg, nicht auch Wohnung und Brennhols). Verwandt die Entich. G. 3. 1856 Nr. 65 [s. oben Rote 7], betreffend ein der Witwe von der Großjährigteit der beiden Sohne an vermachtes Ausgedinge, welches bei der Großjährigteit des älteren nur zur hälfte ins Leben zu treten hatte. Unrichtig die Entich. G. H. 1858 Nr. 5, 1867 Nr. 88 [= Sammlung I. Nr. 479, VI. Nr. 2809], welche eine theilweise Erlöschung gar nicht zulassen wollen. Das entgegengesette Extrem bei Stubenrauch S. 500.

22) Rößler §§. 25, 26, Unger I. S. 561 Note 25. Ueber bie Detailfragen, bie fich ba aufwerfen, vgl. Bizbalet im Jurift XVII. S. 70 fg., auch Chrudimsty in Haimerl's Mag. VI. S. 117, Hoegel Die Dienstbarkeiten und das Ausgedinge im Meiftbotsverfahren, in b. G. 3. 1893 Nr. 1. - C. D. 88. 15, 32, 74, 182. - Rach bem fachf. G. B. §. 519 ift bie Zwangsversteigerung unter Annahme doppelter Gebote, einmal auf das Grundftud mit ber Laft bes Auszugs, fobann auf bas Grundstud obne dieje Laft zu bewertstelligen; ergibt fich, bag bie älteren hypothetarijchen Gläubiger durch Ueberweifung biefer Laft an den Erfteher benachtheiligt werden würden, jo ift das Grundstüd unter Rugrundelegung der letteren Gebote (ohne die Last) zuzuschlagen, im entgegengesetten Falle bie Berfteigerung im ersteren Ginne (mit ber Laft) fortzusepen.

23) So Entich. in Haimerl's Mag. XVI. S. 337 [= Sammlung I. Nr. 341], G. H. 1869 Nr. 56 [= Samml. VII. Nr. 3348]. Danach ift das Grundftüc ohne Rückficht auf diese Last zu versteigern, der jährliche Werth des Ausgedings mit 5%, zu capitalissen, und, wenn dieses Capital in seiner Rangordnung durch den Kaufpreis gedeckt ift, der Ausgedinger in seinem Genuffe zu fann der Ausgedinger die Leistung des Ausgedinges fo lange fordern. als der Raufpreis dazu binreicht 24) - eine verhältnikmäßige (etwa feiner mabricheinlichen Lebensdauer entsprechende) Herabminderung braucht er fich (wegen der Ungewißheit der Dauer feines Lebens) nicht gefallen ju Entfällt aus dem Kaufpreise nach dem Range des Ausgedings laffen. gar nichts auf dasselbe, so braucht der Ersteher es überhaupt nicht zu leisten. 25) Bleibt nach dem Tode des Ausgedingers von dem zur Bestreitung desselben reservirten Bedeckungscapital noch etwas übrig, so gelangt biefer Rest zur Vertheilung unter die dem Ausgedinger nachstebenden Gläubiger. 26)

Die Frage in Betreff der Rulässigieit der Anfechtung des Ausgedingsvertrags wegen Berlepung über die Sälfte (oben §. 324) läßt fich nicht immer vom Standpunkt des Rechtes der Glückverträge (8. 1268) beantworten; die Bestellung eines Ausgedings erfolgt nämlich meist bei Gelegenheit des Abschluffes eines anderen Hauptvertrags nebenbei, und ift mohl der lettere fehr michtig für die rechtliche Behandlung des Nebenvertrags, nicht aber auch umgekehrt. Es ist demnach die Frage banach zu beantworten, ob fich auch ber hauptvertrag in feiner Gänze als ein aleatorischer darstellt oder nicht.27)

Siebenter Citel: Derficherungsverträge.1)

8. 389.

In einem Versicherungs= (Alsecuranz=) Vertrage verspricht der Eine (ber Berficherer) dem Andern (dem Berficherten) gegen Bahlung eines beftimmten Preises (fog. Prämie) Vergütung bes vertragsmäßig näher beftimmten zufälligen Schadens, welcher ben Letteren möglicherweise treffen könnte (§. 1288). Er ist ein Glücksvertrag (§. 1269), da die Brämie jedenfalls bezahlt werden muß, die Vergütung aber nur beim Eintritt bes ungemissen Schadens, dann aber in einem bie Böhe ber Brämie weit

belassen, der Ersteher aber bleibt im Genuffe bes Bededungscapitals.

24) Und zwar vollständig. So Entich. 24) Und zwar voultandig. So Ening. (G. 3. 1867 Nr. 90, 1868 Nr. 11 (=G. H. 1868 Nr. 59) [= Sammlung V. Nr. 2638, VI. Nr. 2863]. Nach Entich. G. 3. 1873 Nr. 41 (Spr. Rep. Nr. 49 [= Sammlung XI. Nr. 4957]) ift das Musgedinge, fo lange das Bededungs-capital reicht, in natura zu entrichten. 55) Schufth Samulung L Nr. 25) S. Entich. Sammlung I. Nr.

341 (Note 23).

26) Entscheidung in vor. Note, ferner 6. 3. 1867 Rr. 90 (Note 24), G. 5. 1868 Rr. 59, 1870 Rr. 29 [= Samm-lung VI. Rr. 2863, VIII. Rr. 3720]. Rommen babei nur die Capitalforderungen diefer Gläubiger in Betracht oder werden ihnen auch die vom Feilbietungstage bes Grundftuds bis zum Lobestage

bes Ausgebingers laufenden Rinfen aus dem frei gewordenen Capital ausbe-zahlt? Die Brazis neigt fich zur erften Ansicht mit der Motivirung, daß die Binfen bes Bebedungscapitals vom Lage der Hellbletung vom Ausgedinger bezogen werden (Entich. E. 5. 1865 Nr. 3=G. 3. 1868 Nr. 19 [= Sammlung VI. Nr. 2914]), ichwerlich mit Grund, denn wie die Einfender der obigen Entich. betonen - es entipricht bem geltenden Rechte nicht, daß nachfolgende Gläubiger auf Roften ber vorhergehenden befriedigt werden. Bgl. Ravčič Ueber ben Binfenlauf ber auf ein Bebedungscapital gewiesenen Forderungen, in Gellers C. Bl. VI. S. 65 ff. 27) Für die Zulässigseit des Rechts-

mittels wegen laesio enormis Bubbeus S. 537, aus dem im Tert benutten Grunde.

Digitized by Google

überfteigenden Betrag. Servorgerufen ift biefes Geschäft erft durch den Speculations= und Affociationsgeift ber neueren Reit *), und wird darum zu den Handelsgeschäften gezählt. 8) Bon verwandten Geschäften, insbe= sondere dem Leibrenten=Contract ift es dadurch unterschieden, daß ent= geltliche Uebernahme bes Schadens den einzigen, nicht nur ben nebenbei beabsichtigten Inhalt des Vertrags bildet. 4) So gibt es Versicherungen gegen Feuer- und Wasserschaden, Hagelschlag, Biehseuche, Seeunglück, Verluft oder Beschädigung von Baaren auf dem Transport (§. 1289), die fog. Lebensversicherung⁴) u. f. w.^{4b}) [Bgl. die Specialgesete über obliga= torische Versicherungen⁴) in der 14. Aufl. der Manz'schen Ausgabe S. 503, dazu bas Gef. v. 16. Juli 1892 Nr. 202, betr. die regiftrirten Hilfscaffen und die Bba. v. 1. December 1892 Nr. 203.] Wefentlich für die Giltigkeit des Bertrages ift, daß für beide Contrahenten zur Zeit bes Bertraasabichluffes Ungewißheit⁵) über das ungludliche Greigniß be= ftehe; daher ift ber Vertrag im Falle des §. 1291 nichtig; darum er= icheinen auch fog. Wettaffecuranzen b. i. Berficherungen eines Scha= dens in einer Höhe, in welcher er fich nicht ereignen tann, als untlag= bare Betten 6), und darum tann bei mehrfacher Berficherung derfelben Sache die Rlage gegen den späteren Berficherer nur foweit Blat areifen. als durch die frühere Bersicherung der Schaden nicht gedeckt ift. 7) Boll= wirtfam aber ift die Rudversicherung 8), sowohl feitens des Versicherers 9), als des Berficherten. 10) Unwirtiam ist aber die Berlicherung eines Scha= bens, beffen Eintritt im Billen bes Gesetses liegt. 11)

Bersicherer ist entweder ein Privater oder eine Gesellschaft von Speculanten. Daneben kommen auch sog. wechsellseitige Affecuranzen vor im Gegensatz zu den Affecuranzen auf feste Prämien.¹³) Der Abschluß kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Urkunde, die der Versicherte regelmäßig erhält, heißt Versicherungspolizze.

Birtuna: Der Versicherte muß die Brämie pünktlich bezahlen, der Ber= ficherer ben fich ereignenden zufälligen Schaden innerhalb bes bertrags= mäßigen Maximums vergüten (§. 1288). Damit der Berficherer ihn zuber= läffig erheben tonne, besteht für ihn die Anzeigepflicht nach §. 1290.18) Un= entschuldigte 14) Berfäumniß ber Anzeigefrift 15) macht bes Entschädigungs= anspruchs verluftig. Ift die Anzeige rechtzeitig erfolgt, fo muß der Ber= ficherer den erweislichen vertragsmäßigen 16) Schaben innerhalb der Ver= ficherungssumme erfeten. Beweisen muß der Berlicherte Eriftens und Umfang des Schadens, nicht auch die eigene Schuldlofigkeit, vielmehr obliegt ber Beweis bes Berichulbens bem Bersicherer (§. 1290)17), und zwar liberirt ben Berficherer nur ber nachweis eines von bem Berficherten ab= fichtlich ober durch grobe Fahrläffigkeit (nicht auch durch levis culpa) verursachten Schadens18); es ist aber grobe Fahrläffigkeit, wenn der Berficherte nicht Alles angewendet hat, um die Größe des Schadens zu vermindern. 19) - Bu vergüten ift nicht nur der positive Schaden, sondern auch der nachweisliche Gewinnstentgang 20); bei einer Feuerverficherung ift baber nicht nur ber Erfat bes Brandschadens zu leisten, fondern auch ber bei ber Löschung und den Rettungsversuchen vorgekommenen Verlufte

einzubeziehen ²¹) ²²), während bei der Lebensversicherung immer nur die in der Bolizze angegebene Summe zu bezahlen ist. ²⁸)

Das Vertragsverhältniß erlischt mit Ablauf der Vertragszeit²⁴), mit Eintritt des gefahrlosen Zustandes²⁵) und mit unentschuldigter Versäu= mung der vertrags= oder gesetzmäßigen Anzeigefrist (Note 15).^{25a}) Ein häusig im Vertrag statuirter Erlöschungsfall ist die Unterlassung recht= zeitiger Zahlung der Prämie; streitig aber ist, ob der so von seiner Haftung befreite Versicherer die versallene Prämie einklagen kann? Die Frage ist regelmäßig zu verneinen; der Versicherte schuldet die Prämie nur für die Zeit der Haftung des Versicherers²⁶); es kann aber das Gegentheil wirksam verabredet werben.²⁷) — Rückzahlung der Prämie (bezw. eines Theiles derselben) findet nicht statt, wenn die Gesahrlosigsteit vor Ablauf der bestimmten Zeit eingetreten ist.²⁸)

Besondere Bestimmungen gelten für Seeaffecuranzen²⁹) und die mit ihnen verwandten Bodmereiverträge³⁰) (§§. 1269, 1292³¹)).

1) Bal. 28. 3. ch. im Jurift XVIII. S. 257 fa., Benede Spftem bes Affecurang- und Bodmereiwefens, 5 Theile, hamburg 1805-1821, v. Lichtenfels Ueber einige Fragen bes Binnenversicherungsrechtes mit bej. Rückficht auf Desterreich, Wien 1870. G. H. Rum Copitel bes Berlicherungsvertrages. in b. Jur. Bl. 1875 Nr. 34, v. Scherer Ueber die rechtliche Ratur bes fog. Stornirungsvertrages und beffen Burdigung in Rudficht auf bas Gebuhrengesets, Bien 1877 (G. A. aus b. Rtichr. für Bermaltung), Steinbach (Bortrag) Ueber die Stellung ber Berficherung im Brivatrecht. Bien 1883 (G. A. aus b. Jur. 181. 1883 Nr. 14-16; rec. v. g. in d. frit. Btlijchr. XXVI. S. 711-715), Geller Brämienreferve und Bolizzenrudtauf, in feinem C. Bl. I. S. 69 ff., v. Bergfeld Bur Rechtiprechung des deutschen Reichsgerichts in Berlicherungsrechtsjachen, in b. Jur. Bl. 1885 Rr. 1-3, 5, Pfaff in b. Jur. Bl. 1885 Rr. 23, Derblich Borfchriften über bas Affecurange wefen, Brag 1888, Fleischer Ueber die gesehliche Regelung des Berficherungsrechts, in b. G. g. 1889 Mr. 22, v. Serzfelb in d. Jur. Bl. 1894 Mr. 6 bis 8 (Anzeige des Berficherungsrechts v. Ehrenberg), Bollaczet Berficherungsrechtliche Enticheidungen bes t. t. oberften Ger. hofs, 1892 (rec. in G. 8. 1893 Rr. 9), Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 528 ff. - 2) Die Romer tannten bas Geschäft nicht. Gengler S. 693, Gerber §. 202 Rote 1. - 3) So A. L. R. I. 11 §. 546. Das fachi. G. B. handelt von Berficherungsgeschäften nicht, bas öftr. R. unterwirft fie ber Gerichtsbarkeit ber handelsgerichte (Beffely I. Nr. 590-597, Jur. N. §. 55). Auffällig ift es baber, daß bie meiften Lehrb. bes oftr. gandelsrechts von diefen Geschäften nicht handeln. - 4) Gerber §. 202 Rote 1. Ber feiner Frau auf den Lobesfall eine Rente versichert, hat hauptsächlich die Alimentation im Auge und schließt daber einen Leibrentencontract. Unders wenn er ihr ein Capital versichert. --4 a) A. R. Ueber ben Einfluß bes Selbstmorbes auf die Giltigfeit von Lebensversicherungsverträgen, in b. Brag. Mitth. 1877 S. 149 ff., Binternit Die rechtl. Natur des Lebensversicherungsvertrages nach öfterr. R., ebda. 1880 6. 9 ff., 3. Schwary Das Rechtsverhältniß zwijchen Berficherungs-Actiengesellschaften und ben mit Gewinnantheil an der Dividende Berficherten, in d. G. S. 1891 Rr. 7. Ueber eine der im Tert bei Rote 5 besprochenen verwandte Frage: Berichmeigung und faliche Angaben bei Eingehung von Berficherungsverträgen, in Gellers G. Bl. I. G. 197 ff., Fleischer Die Unanfechtbarteit ber Lebensperficherungspolizze, in b. G. 5. 1882 Rr. 104, Ungenannter Anfechtbarteit von Lebensversicherungsverträgen, in b. Jur. Bl. 1883 Rr. 6, 8, 10, 1884 Rr. 44, Ehrenzweig Die "Unanfechtbarteit" ber Berficherungsverträge nach bem a. b. G. B. (aus bem Alfecuranzigbrbuch), in b. Allg. Jur. Rtg. 1891 Rr. 9, 10. - 4b) Fleischer Die rechtliche Ratur ber jog. Baloren versicherung, in b. G. 5. 1879 Rr. 7. - 4c) Bal. Ertl Das öfterr. Unfallverficherungsgefes. Bien 1887. Dengel Die rechtliche Ratur der Unterstützungsansprüche aus den Reichsgesehen über die Kranten- und Unfallversicherung ber Arbeiter (G. M. aus dem Archiv f. burgl. Recht I.), Derf. Bur Auslegung bes §. 8 bes Rrantenberi. Gei., in b. Defterr. Btichr. f. Berwaltung 1889 Nr. 7, Derf. Sociale Gedanken im Bergrecht (S. A. aus b. Bien. Rtichr. XVIII). Derf. R. Fortbilbung ber Arbeiterberficherung in Defterreich (G. A. aus "Deutsche Borte" 1892). Deri. Das Recht der Arbeiterversicherung, in b. Wien. Rtichr. XVIII. S. 289 ff. (auch S. A.), porzüglich aber: Denzel Die Arbeiterversicherung nach öfterr. R. mit Berücki. des deutschen Reichsrechts spitemat, bearbeitet. Leipzig 1893 (rec. v. Roegler in b. G. 8. 1893 Rr. 48), Derf. Arbeiterberficherung und Steuerreform (Bortrag) Bien 1894, Seltfam Das Gejet über Unfall- und Rrantenversicherung, 1893, Rraffel Die Arbeiterunfallverficherung und ber civilrechtl. Schabenerfatanspruch, in b. Allg. Jur. 3tg. 1893 (XVI. Jahrg.) Rr. 33, Onciul Das Bej. v. 30. März 1888, betr. d. Rrantenversicherung der Arbeiter, Bien 1894, Rechtsfall über den Beariff des Unfalls und die Beweispflicht im Unfallverficherungsproceß, in b. Jur. Bl. 1894 Rr. 16, Jolles Die Prazis des t. f. Berwaltungs-G. Hofs (Arbeiterversicherung) in Geller's C. B. XI. S. 1052 ff. - 5) Befteht dieje, fo ichadet es nicht, daß der Unfall fich bereits ereignet hatte oder der gesahrlose Ruftand bereits eingetreten war. Mittermaier (5. Aufl.) §. 302 Rr. 10, Balter §. 380 Rr. IL, Gerber §. 202 Rote 4, Stubenrauch III. S. 503. - 6) Balter §. 380 Rr. I., Gengler S. 699, Gerber Note 7, Stubenrauch Brivathbler. (1. Aufl.) S. 219 Note 2. -- 7) Gerber Rote 8, Mittermaier Nr. 5. Bal. jeboch Entich. G. 3. 1869 Rr. 81 [Sammlung VII. Rr. 3413]. - 8) Gerber Rote 8 a. E., Mittermaier Rr. 6, Balter Rr. 1, Stubenrauch a. a. D. §. 127. — 9) D. i. die Bersicherung des Schadens, den man durch Auszahlung der Affecuranzfumme erleidet. — 10) D. i. die Berficherung der Bahlungsfähigkeit des Berficherers. Millanich Ueber die haftpflicht des Rüchversicherers, in d. Jur. Bl. 1876 Rr. 1; dazu ebba. Rr. 4 S. 49, Rr. 6 S. 75, Rr. 7 S. 91, Rr. 52. - 11) 3. 8. Beichlagnahme, Geldfirafe. 8gl. Gefälls-Str. G. §. 233. Mittermaier §. 302, Stubenrauch Comm. III. S. 503. - 12) Die erfteren finden ftatt bei Bereinen, beren Mitglieder ben Entschädigungssond badurch schaffen, daß die eintretenden Schaden periodisch auf fie repartirt werden; fo ift jedes Mitglied Bersicherer und Berficherter. Bgl. Stubenrauch Comm. S. 503, Brivathbler. S. 219, 220, Gerber Rote 3, Mittermaier Rr. 2, Balter §. 381 Nr. VI. -13) Balter §. 380 Rr. III., Mittermaier §. 392 Rr. 11. — 14) Rur

unüberwindliche Sindernisse entschuldigen. - 15) §. 1290 spricht nur von der unterlassenen Anzeige, aber felbstverständlich ift die rechtzeitige Anzeige gemeint. Stubenrauch Comm. S. 506. Brivatbbler. S. 223. - 16) Feuer-Berficherung 3. B. bezieht fich nur auf Berftörung durch Feuer unmittelbar, nicht auch auf Rertrummerung burch eine Erplosion. Stubenrand 6. 506 lit. c. - 17) Bal. 8. 1296 b. G. B. - 18) Dieje Frage ift fehr ftreitig. Mit dem Text Gengler S. 704, Mittermaier Rr. 7, Gerber §. 202 Rote *, holländ. S. G. B. Art. 294; dagegen Motive zum Art. 337 des Entw. eines preuß. S. G. B., weil ber Berficherte burch ben Berficherungsvertrag eine Berbindlichkeit zur Sorgfalt über ben versicherten Gegenstand eingebe. Letteres ift unerweislich (dagegen auch die Regelung der Beweislaft in §. 1290 vgl. mit §. 1298). Entscheidend ift, daß bas im Tert Gesagte in bem natürlichen Sinne des Berlicherungsvertrages liegt: der mabricheinliche Bille der Contrabenten ift ber. daß der Berlicherte nicht haften foll für Schaden aus geringen Bersehen (3. B. wegen nicht ftrenger Begufsichtigung der Dienstboten). — 19) Mittermaier Rr. 12, Stubenrauch III. S. 506. - 20) Balter §. 380 Rr. I., Gerber Rote 6. - 21) Gerber Rote 5, 28alter §. 381 Rr. I., Stubenrauch S. 506, 507, 28. 3. ch. Jurift XVIII. S. 527 fg. -22) Die Brandschadenvergütungssumme zur Biederherstellung des Gebäudes zu verwenden, tann der Bersicherte nicht vom Bersicherer, sondern nur von den intereffirten Gläubigern verhalten werden (Hoftald. v. 18. Juli 1828 Rr. 2354 S. G. S., übrigens nicht in allen Kronlandern geltenb). Dben I. §. 287 bei Note 6. Beiter gehend Entsch. G. 3. 1867 Nr. 72 [= Sammlung VI. Nr. 2777], wo die Erfolglaffung der gerichtlich deponirten Bergutungssumme an den Bersicherten für unzulaffig erklart wird, wenn jener 3med offentundig nicht erreicht werden will. - 23) Gengler S. 700, Balter §. 381 Rr. IV. - 24) 3. B. ein Gebäude ift auf 15 Jahre versichert. — 25) J. B. die während des Transports versicherte Fracht ift an ihrem Bestimmungsorte angelangt. - 25a) Bal. über die Liberation des Berficherers durch Bahlung des Beschädigenden und ben Regreß bes Berficherers gegen benfelben: Schreiber Collifionen zwischen Berficherung und Schabenerfas, in d. G. 3. 1892 Rr. 37. — 26) Dieje Saftung ift die causa seiner Leistung, bies also ber natürliche Sinn bes pactum commissorium. - 27) Entsch. 6. 8. 1856 nr. 139, 1853 nr. 42 [= Beitler 2. Aufl. nr. 1049, 1050]. Stubenrauch III. S. 505 tritt unter Berufung auf Dierl (folgende Rote) ohne Unterscheidung für bie gablungspflicht des Berlicherten ein. - 28) Bgl. Dierl Jurift XI. S. 415 fg., wo freilich fraglich ift, ob bas Geschäft ein Bersicherungsvertrag ober ein Vorschuftgeschäft mar: f. Damianitsch Literatur S. 212. — 29) Ramentlich hinsichtlich der Art der Schadenserhebung durch sog. Berklarung und Dispache, ferner hinsichtlich des jog. Abandons. Gerber §§. 172, 185, 203. — 30) Gerber §. 204. Das Bodmereidarlehen unterscheidet sich von der Alfecuranz dadurch, daß bie Entschädigungssumme im voraus (vorbehaltlich eventueller Rüchstellung) ausbezahlt wird. - 31) hauptquelle: Eddito polit. di navigazione mercantile. Bgl. Locella bas öfterr. Brivatserecht, in G. 3. 1854 Nr. 4-8, 22-24.

Ichter Citel: Wettgefchäfte.

§. 390.

Unter den Glüdsgeschäften gibt es eine Gattung, bei welcher das Bagniß von Gewinn und Verlust der einzige materielle Zweck ihrer Eingehung ist; man nennt sie Wettgeschäfte oder Wetten im weiteren Sinne.¹) Es verspricht dabei der eine Contrahent für den Fall des Eintrittes, der andere für den Fall des Nichteintrittes eines vertragsmäßig setigesetten noch ungewissen Ereignisse seinem Compaciscenten etwas zu gewähren.²) Einen materiellen Nutzen haben solche Geschäfte darüber hinaus nicht; darum gelten sie zwar im Allgemeinen als erlaubt, allein richterliche Hilfe wird zur Durchsetung der aus ihnen hervorgehenden obligatorischen Ansprüche der Regel nach nicht gewährt. — Solche Geschäfte find:

1) die Wette im engeren Sinne.[§]) Man versteht darunter ein Uebereinkommen, wodurch sich die Parteien bei einem Meinungsstreit im Interesse der Bewährung ihrer Ansichten einigen, es solle derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig erweist, etwas verwirkt haben.⁴) Wescntlich ist dabei, daß der Ausgang der Wette entweder beiden Theilen unbekannt ist, oder, wenn er einem Theile bekannt wäre, dies dem Gegentheile nicht verheimlicht werde⁵), widrigenfalls das Uebereinkommen, wosern der Ausgang dem gewinnenden Theile bekannt war, wegen Dolus als nichtig,

1) In diesem weiteren Sinne ist der Ausdruct Wette im ersten Sape des §. 1272 zu verstehen; in demselben Sinne nennt das Lottopatent v. 13. März 1813 §. 3, 8 das Einlegen in die Lotterie einen Wettcontract.

2) Mit Unrecht sehen die meisten Civillisten (vgl. 3. 8. Windicheid §. 419) in dieser Berabredung das einzige Mertmal des Spiels und der Wette. Gewiß nämlich ist es keine Wette, sondern ein flagbares Versicherungsgeschäft (oben §. 389), wenn A. für den Fall, daß sein Schiff nicht untergeht, dem B. 1000, dieser hingegen dem A. für den entgegengesetten Fall 100000 verspricht. Das Nichtige hat diessalls Ruchta §. 258; vgl. auch Entich. G. S. 1867 Nr. 66 [== Sammlung VI. Nr. 2738]. 3) Bgl. Mengel Jurift IV. S. 90 fg.,

3) Bgl. Menzel Jurift IV. E. 90 fg., Rrügelstein über ben begrifflichen Unterschieb von Spiel und Wette. Leipzig 1869; er vertritt die Gerber'sche Unsicht, wonach Spiel und Wette nicht negativ befinirt werden bürsen, weil sie nicht ihr Genus erschöpfende Gegensätze find.

4) Gerber §. 194, Walter §. 374; | würde nur Ein Theil für den Fall, daß ber Erfolg feiner Behauptung nicht ent-

Rraing, Syftem 11. 2. Mufl.

spricht, etwas versprechen, so läge eine bedingte Schenkung vor. Uebrigens ist ein Zahlungsversprechen der Wette keineswegs wesentlich; ein solches liegt auch nicht vor, wenn der Wettpreis deponirt, also im voraus erlegt wurde, oder wenn er in einem Schulderlaß besteht. Die Wette ist hiernach nicht immer ein obligatorischer Vertrag. — Auch kann die Zahlung an einen Dritten versprochen werden.

5) Dagegen Entsch. G. J. 1861 Nr. 12 [— Sammlung III. Nr. 1212], weil Ungewißheit bes Erfolges zum Welen ber Weite gehöre, und ber Wettpreis nur auf den Fall dieser Ungewißheit eingeigt werden wollte. Gegen diese Entsch. (es handelte sich um das Alter eines der Wettenden, der kein Geheimniß daraus machte, daß es ihm ganz gut bekannt sei) ist gerichtet die Ubhandlung von Arndts G. 3. 1861 Nr. 101, 102 [= Civ. Schrift. I. Nr. 24, S. 384 ff.]; sie weißt nach, daß ber erste Saz des §. 1270 vervollständigt werden muß durch concl. a contrario aus dem zweiten. Uebereinstimmend Stubenrauch III. S. 477, Windscheid §. 420, Walter §. 374 a. E., Meittermaier §. 297, Gerber §. 194 Note 5.

-18

wenn aber der verlierende darum wußte, als Schenkung anzuseben wäre (§. 1270). Auch jede sonstige Arglift einer Bartei gegen die andere, fomie jeder unfittliche Inhalt der Bette 6) machen dieselbe nichtig (are. §. 1271 verb.: "Redliche und sonft erlaubte Wetten . . . "). - Hat die Bette die gesetlichen Erforderniffe, fo begründet fie zwar eine fog. natürliche Berbindlichkeit 7), fraft beren das Gezahlte nicht mehr zurückgefordert, und auch das bei einem Dritten zu Gunsten des Geminnenden Sinterlegte nicht mehr zurückgenommen werden tann 8): allein eine gerichtliche Rlage bes Gewinnenden gegen den Verlierenden auf Entrichtung bes versprochenen Bettpreises findet nicht ftatt) (§. 1271). Eine Rlage gegen den vermabrenden Dritten auf Ausfolgung des Wettpreises ift jedoch ebenjo quläffig 10), als die Rlage gegen ben verlierenden Contrabenten auf bloke Gestattung biefer Ausfolgung 11), oder auch, wenn er ben beponirten Bettpreis eigenmächtig zurückgenommen haben follte, auf die Ausfolgung felbst¹²), sowie endlich eine Präjudicialklage auf Erkenntniß, daß die Wette gewonnen sei¹⁸), da §. 1271 nur die Klage auf Erfüllung der Bette ausschließt. 14)

2) Der Spielvertrag.14a) Ein folcher ift vorhanden, wenn die Barteien Gewinn und Berlust von dem Ausgange eines Spieles. b. i. einer zu diesem Zwede unternommenen Thätigkeit abhängig machen¹⁵). Seder

6) 8. B. es wird barüber gewettet, ob einer der Wettenden eine bestimmte unsittliche Handlung zu begehen im Stande sei.

7) Denzel a. a. D. Dben §. 319. 8) Nach Ellinger §. 1271 läßt die Bettichuld weder eine Sicherstellung burch Pfanbrecht noch durch Burgicaft zu. Die erfte biefer Behauptungen ift wohl unrichtig.

9) So auch A. L. M. I. 11 §. 579, jachi. G. B. Ş. 1480, Cod. civ. Art. 1964-1967. Rach röm. R. find Betten (sponsiones) flagbar, sofern sie nichts Unsittliches enthalten, unerlaubt find aber Wetten beim Spiel. Arndts §. 236, Binbfcheib §. 419, 420 Note 1. Streitig, ob bieje Sate auch noch bem

beutigen gem. R. angehören. 10) Stubenrauch III. S. 478 und Note **, Arnbts G. 3. 1861 Nr. 101, 102 [j. oben Note 5]. Das Gefagte ergibt sich schon aus ber Natur bes Bahlungsmandates, bei welchem dem Mandatar Einreden aus der Berjon des Mandanten nicht zu statten kommen Oben I. §. 136 bei Note 34. Nur Nur[.] barf natürlich die Frage', ob die Bette gewonnen sei, nicht mehr streitig sein; trifft dies zu, so schützt den Depo-star vor der Klage nicht einmal eine

Contremandirung. 8gl. L. 17 §. 5 D. de praeser. verb. 19. 5.

11) Bal. ben Rechtsfall in Betrusta's Beitschr. II. Nr. 44 und die barüber erfloffene Entscheidung erster Inftanz (bie höheren wurden nicht angerufen).

12) So auch Stubenrauch S. 479, Renzel S. 110, Arnbts G. 8. 1861 Rr. 102 [j. oben Rote 5]. Der Depo-fitar ist eine Art Sequester, somit Ver-treter beider Theile. Die hinterlegung bei ihm gilt baher auch als Tradition an den Gewinnenden felbit; confequent muß ber Berlierende ber Rlage Des Gewinnenden ebenso ausgesett fein, als ob er die Sache dem Gewinnenden felbit entriffen hatte.

13) Entsch. G. H. 1867 Nr. 39 [= Sammlung VI. Nr. 2759].

14) Arnbis a. a. D. [oben Rote 5]. 14a) H. Schufter Das Spiel, feine Entwidlung und Bedeutung im beutichen Recht, Wien 1878 (Rec. v. Maurer in b. Irit. Bilijchr. XXI. S. 212-226), E. v. B. Der Totalijateur vom civilrechtl. Standpunkt, in b. Jur. Bl. 1886 Nr. 23, Bpphm. Civil-Rr. 46; bagu E. v. B. ebba. 1891 Rr. 46; bagu E. v. B. ebba. Rr. 50. 15) Gerber §. 193, Balter §. 369, Thöl handelsr. I. §. 102.

Digitized by Google

Spielvertrag ist ein Bettgeschäft im weiteren Sinne, es gelten baber die pon der Bette entwidelten Rechtsfähe auch von ihm (§. 1272.) 16) Es gibt jedoch auch Spiele, welche entweder allgemein¹⁷) oder besonderen Bersonenclaffen 18) verboten find, und die darum nicht nur die Rumider= handelnden, fondern auch diejenigen, die ihnen dazu Unterfchleif geben, ftrafbar machen 19), worüber das Rähere im Str. G. B. und ben beion= beren darüber bestehenden Berordnungen enthalten ift (§. 1272). Das Uebereinkommen auf ein folches (verbotenes) Spiel ift nichtig, und bas Gezahlte tann zurückgefordert werden. 20) Dagegen ift ein Darleben zum Rmede eines Spieles feine Spielschuld, und daber unbedentlich flag= bar (8, 901). 21)

3) Das Uebereinkommen auf das Loos. Das Loos unterscheidet fich vom Spiele badurch, daß hier die Entscheidung ledialich vom Rufall abhängig gemacht wird 22), und daß, wenn es ja zur herbeiführung ber Entscheidung einer Thätigkeit bedarf 23), fie hier nur ein Mittel dazu ift, während fie beim Spiele als 3med erscheint. 24) Das Loos wird häufig angewendet als Entscheidungsmittel bei einer Streitigkeit (bal. §. 835), bei ber Theilung einer gemeinschaftlichen Sache (§. 841), bei einer Babl 26) u. bal.; in biefen Fällen ift nicht das Bagen von Geminn und Berluft Amed bes auf das Loos gerichteten Uebereintommens; daber ift dasfelbe, wie jeder andere erlaubte Bertrag giltig und flagbar und läßt sogar die

16) So auch A. S. R. I. 11 §. 577, fachi. G. B. S. 1480, Cod. civ. Urt. 1965. Das rom. R. verbietet mit wenigen Ausauhmen alle Spiele und verstattet die Rlage auf Rückgabe durch 50 Jahre (Windscheid §. 419 Note 6). Für das heutige gem. R. stimmt die herrschende Auffaffung mit ber ber citirten modernen Gejegbücher überein, obwohl es nicht an Diffentienten fehlt.

17) Dies find bie sog. Hazard- (im Begenjat zu ben Commerz.) Spiele, welche burch hffzlb. v. 16. Oct. 1840 Rr. 469 verboten find. Bgl. auch Min.-Bdg. v. 27. Juni 1857 Rr. 123 R. G. B.

18) So find durch Hofd. v. 2. Juli 1792 alle Geldspiele für das Gesinde und bie handwertsgefellen verboten.

19) Str. G. B. §. 522. 20) Stubenrauch III. S. 483, Mittermaier §. 298, fachf. G. B. §. 1480; nicht entgegen §. 1174 b. G. B., weil fich das Gezahlte nicht als Belohnung für das verbotene Spiel darstellt. A. A. Gerber §. 193, Balter §. 370 Rr. I.

21) Selbft wenn bas Spiel verboten wäre und ein Spieler dem andern bas Darlehen gegeben hätte. Freudenreich im Jurift XVII. S. 202 fg., Stuben-

rauch III. S. 483. Das Gegentheil lehren auf Grund einiger migverstanbener Quellenäußerungen Reller §. 229; Balter §. 370 Rr. I u. A.; vgl. aber Bind icheid §. 420 Rote 7. Für bas Gegentheil auch A. L. R. I. 11, §. 581. Bgl. auch zwei einander widersprechende Entich. in G. 3. 1871 Nr. 27 [= Sammlung VIII. Nr. 3995, IX. Nr. 4021]. Auch in der Theorie ist die Frage fort-Auch in der Theorie ift die Frage fort-während ftreitig: v. Schey Obl. Berh. I/1 S. 92 f., G. R. Die Klagbarteit ber Spielschuld (1), in d. Allg. Jur. 3tg. 1884 Rr. 17, T. ebba. Rr. 19, R. Spieldarlehen flagbar oder nicht? in d. Jur. Bl. 1890 Rr. 37, Harpner ebba. Rr. 40. Bgl. unten §. 415 Rote 11. 22) Biniwarter IV. S. 525. 23) Beim Bromeffengeschäft bedarf es einer folchen nicht: auch heim Muschief-

einer folchen nicht; auch beim Ausspielgeschäftentscheidet fehr häufig eine frem be Åiehung.

24) Das Bürfeln 3. B. enthält bald ein Loos-, bald ein Spielgeschäft, je nachdem der Zweck nur eine Enticheidung oder (beim fortgesetten Bürfeln) die Unterhaltung ift.

25) 8. B. die Bahl des Obmanns eines Bereins ergab Stimmengleichheit. 18*

Unsechtung wegen Verletzung über die Hälfte zu.²⁶) Dient aber das Loos lediglich als Entscheidungsmittel einer Wette, oder eines von dessen Aussall abhängig gemachten bestimmten Gewinnes oder Verlustes²⁷), dann liegt ein wettartiges Loosgeschäft vor, und es gelten dafür die von Wetten und Spielen entwicklten Grundsäte (§. 1273).²⁶)

Besondere Urten bes Loosgeschäftes find:

a) Die Lotterie. 29) Darunter versteht man ein Geschäft, bei welchem ein Unternehmer gegen einen gemiffen Ginfat demienigen, deffen Loos bei der vorzunehmenden Riehung das siegende sein merde, einen bestimmten Geldgewinn zusichert. Lotterien zu unternehmen ist in Desterreich ein regales Recht des Staates, daher Brivate folche nur mit besonderer ftaat= licher Bewilligung veranstalten können 80), wo bann aber das Geschäft auch traft der ihm zur Seite stehenden ftaatlichen Autorisation Maabare Berbindlichkeiten erzeugt. 81) - Der Staatslotterien gibt es in Defterreich zweierlei: Die Bahlenlotterie (das fog. fleine Lotto, Lotto di Genova) und die Brämienlotterie (die sog. Lottoanleben)⁸²); bei den letteren bildet die Rinsenforderung (die ganze oder ein Theil derfelben) von dem dem Staate gegebenen Anlebenscapital den Ginfat. 88) Die Entscheidungsquelle für die rechtliche Behandlung find hier aber nicht die allgemeinen Grundfäte von Spiel und Bette, fondern die jedes Mal tundgemachten Spielplane als lex specialis (§. 1274).

26) Offenbar dies will fagen §. 1273 i. f.: "so treten die Rechte der übrigen" (d. 5. der nicht aleatorischen) "Berträge ein" — im Gegensatz zu A. L. R. I. 11 §. 574, wo die Anfechtung wegen laesio enormis ausgeschloßten wird. Unsere Schriftsteller pslegen diesen Passus zuverstehen. — Wenn freilich die Parteien bei einem Streit sich auf das Loos vergleichen, das erwähnte Rechtsmittel ausgeschlossen.

27) Dies bebeuten bie Worte "auf ein Spiel abzielendes Loos", die freilich insosen einen Widerspruch enthalten, als das G. B. mit gutem Grunde sonst zwischen Spiel und Loos unterscheidet. Daher ist es auch nicht zu billigen, daß viele gemeinrechtl. Schriftsteller die Loiterie und das Ausspielgeschäft als Unterarten des Spieles darstellen, da es doch hiebei sehr oft (wie z. B. bei der Uebereinkunft, daß die Rächliche Lottoziehung fiber den Ewinn bei einem Privatausspielgeschäfte entscheiden solle) einer Thätigkeit der Parteien gar nicht bedarf, während eine solche bei jedem fraglichen Schriftstellern gefordert wird. 28) Es entsteltet also eine naturalis

obligatio mit der Möglichkeit der soluti retentio u. f. w.

29) Bgl. Rechtsler. VI. S. 760—765, Gerber §. 193, Balter §. 373, Mit= termaier §§. 299, 300. —ch Berweigerte Arefferauszahlung, in b. Jur. Bl. 1888 Nr. 38; bagegen E. Benedikt ebba. Nr. 39; Reinholb Bem gehört ein mit gestohlenem Gelde gemachter Sotteriegewinnft? in Gellers C. Bl. IX. S. 535 ff.

30) Lottopatent v. 13. März 1813 §. 28 verbietet eigentlich Privatlotterien ganz; allein der Geseggeber kann auch von diesem Verbote dispensiren. [Bgl. jeht Ges. v. 28. März 1889 R. G. B. Mr. 32.]

31) Ebenso sächs. G. B. S. 1481. — Forderungen aus Staatslotterien sind ohne weiteres klagbar. Entsch. G. B. 1871 Nr. 25 [= Sammlung VII Nr. 3624].

32) Auch "große Lotterie" genannt. Bgl. Lottopat. §. 28.

33) Gengler S. 750 Note 50. Aleatorijch ift diejes Geschäft also nur rücksichtlich der Zinsen; in der Hauptsache ift es ein gewöhnliches Darlehen. Bgl. v. Schey Obl. Berh. 1/1 S. 178 ff.

b) Das Ausspielgeschäft.84) Es besteht barin, bag Semand, um eine Sache zu veräukern, nach einem vorläufig betannt gemachten Biebungsplane Loofe vertauft, mit der Bestimmung, daß die Sache bemjenigen qu= fallen folle, beifen Loos bei der Riebung das fiegende fein werde. 85) Auch Diejes Geschäft ift als Beeinträchtigung bes ftaatlichen Lottoregals, wenn es fich um bewegliche Sachen handelt, nur mit besonderer Bewilligung ber Lottoverwaltung gestattet, in Betreff der unbeweglichen ift es ganz untersagt (Lottopatent §§. 27, 28), und es tann daber bas biesfällige Recht nur durch besonderes, vom Gesetaeber ertheiltes Brivilegium ent-In diesem Falle erzeugt das Geschäft unzweifelhaft Hagbare fteben. Berbindlichkeiten, bei beweglichen Sachen ift es, die behördliche Bewilligung vorausaefest, wie ein anderes erlaubtes Loosgeschäft zu behandeln. 30) In allen Fällen ift der Ausspieler, wenn im Spielplane nichts Anderes beftimmt wurde, auch bei noch so geringem Absatz der Loose zur Bornahme ber Riehung verpflichtet und tann darauf getlagt werden. 87) Sinfichtlich ber Gefahr und Nutzungen ber ausgespielten Sache gelten bie allgemeinen Grundfäte. 88)

c) Das Promessengeschäft. Es besteht darin, das Jemand (der fog. Berheurer) einem Anderen gegen einen Einsatz den Gewinn verspricht, welcher auf ein in seinem⁸⁹) (des Berheurers) Eigenthum befindliches Loos fallen werde.⁴⁰)

Bu den Wettgeschäften rechnete die öftr. Doctrin und Prazis auch eine Reihe von Speculationsgeschäften mit Staatspapieren. Actien und

i

34) Bgl. Rechtsler. I. G. 472-474, Gerber §. 193, Balter §. 371, Biniwarter IV. S. 526, Stubenrauch III. G. 484, 485.

35) Gerber §. 193. Jmmerhin tann man das Geschäft einen bedingten Verfauf nennen; unrichtig aber ist es, wenn Gerber (u. Walter §. 371) darin einen Hoffnungstauf sinden wollen; nicht sowohl darum, weil man hier nicht soz schult (worin Holz, schult ist eine verschliedenen hauptabschlicht (oben §. 366 a. E.). Darum ist auch das Promessenster verschliedenen Hauptabschlicht (oben §. 366 a. E.). Darum ist auch das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht (oben schult holl Schult Schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht (ben schult holl Schult Schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht (ben schult holl Schult Schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht (ben schult holl Schult Schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht ist schult schult schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht ist schult schult schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht ist schult schult schult das Bromessenster verschlieden her schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlicht schult schult schult schult das Bromessenster verschlicht schult schult das Bromessenster verschlieden her schult das Bromessenster verschliedenen hauptabschlichten bie Eintragung des Musspielungsvertrages (richtiger Blanes) in

Die öffentlichen Bücher die Stelle ber

hinterlegung vertreten tonne (!). --

Das jächs. G. B. §. 1481 erklärt zwar alle Lotterien und Ausspielgeschäfte ohne behördliche Bewilligung für nichtig, räumt ihnen aber, wenn diese nicht sehlt, volle Klagbarkeit ein.

37) Gerber §. 193 a. E., Mittermaier §. 299 Nr. 2, Stubenrauch III. S. 484.

38) Also bie §§. 1048—1051; bis zur Biehung trägt daher die Gefahr immer der Ausspielende; ob auch später, hängt bavon ab, ob die Traditionszeit bestimmt wurde und ob Mora unterlief. Bgl. Stubenrauch III. S. 484 gegen Winiwarter IV. S. 526.

39) Das Geschäft könnte an sich auch die Sewinnsthoffnung von einem in fremdem Eigenthum stehenden Loos betreffen. Doch s. die folgende Note.

Doch f. die folgende Note. 40) Diefes Geschäft ift, wenn es sich auf ein inländisches Anlehensloos bezieht, der Verheurer die Gewinnsthoffnung aus einem ihm gehörigen Loofe verlauft und über den Vertrag eine schriftliche Urfunde (Promessenschein) errichtet wird, giltig und flagbar, sonst verboten. Bgl. Hoft. v. 19. Aug. 1833, Ges. v. 7. Nov. 1862

anderen einem wechselnden Course unterliegenden Effecten, wo eben darum häufig nur der mit den Courssschwantungen verbundene Gewinn oder Verluft den Zweck des Geschäftes bildete. Dahin gehören die sog. Differenzgeschäfte⁴¹), das zweischneidige Prämiengeschäft, das Stellgeschäft⁴²) u. a.⁴⁸) Seit dem Börsegesetz v. 1. April 1875 Nr. 67 R. G. B. §. 14 find aber Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten, und gehört ihre Darstellung daher wesentlich dem Handelsrechte an. Auch sog. Wett= affecuranzen (oben §. 389) sind — und diese noch derzeit — unklagbare Wettgeschäfte.

Bweiter Abschnitt.

Delictsobligationen.

Die einzelnen hervorzuhebenden Delicte find:

§. 391.

I. Die Sachbefchädigung.1)

Sachbeschädigung³) (damnum injuria datum) ist jede volose ober culpose Beeinträchtigung der rechtlichen Herrschaft einer Verson über eine Sache durch Verlezung, Verschlechterung, Vernichtung der Sache oder Herbeiführung eines dem gleich stehenden Ersolges.³) Als Hauptfälle derselben erscheinen die unmittelbare Verlezung oder Vernichtung einer fremden Sache (damnum corpore corpori datum)⁴), ebenso aber auch die mittel= bare Verlezung oder Vernichtung burch schuldbare Herbeisführung der Gelegenheitsursache⁵), sowie jede Handlungsweise, wodurch mit Verlezung fremden Rechtes eine Sache dem Verlust⁶), dem Verderb oder der Werthverminderung⁷) zugeführt wird.⁸) Delict ist und bleibt eine solche Sachbeschädigung, auch wenn sie ihrem Wessen nach eine Rechtsaus= übung enthält⁹); dem steht nicht entgegen §. 1305 b. G. B.; benn in der anerkannten Wirksamkeit dinglicher Rechte gegen Jedermann (§. 307) liegt das allgemeine Verbot, sie zu verlehen, und wer durch schulbbares Bu=

41) Bgl. bie Abhandlung über die Ratur der Differenzgeschöfte in G. 8. 1852 Nr. 65, Pisto G. d. 1861 Nr. 48, Stubenrauch Comm. III. S. 479, 480, Privathandelsr. S. 199, 200, Thol Handelsr. I. §. 102, Gerber §. 179, Balter §. 375. Das jächj. G. B. §. 1482 ftellt sie den Wetten und Spielen ganz gleich.

42) Bgl. Entifd. G. 8. 1855 Rr. 63 u. 64, 1857 Rr. 52 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 1028, Sammlung I. Rr. 328]. 43) Bon ben sog. einfachen Prämiengeschäften ist hier die Berabredung hervorzuheben, daß beiden Theilen die Bahl zwischen der Erfüllung und dem Rücktritte zustehen, daß aber der die Erstüllung Berlangende eine bestimmte Prämie entrichten solle. Balter §. 263, Thöl Bertehr mit Staatspapieren S. 37-39. — Bindscheid §. 387 Rote 6 a. E. erklärt das taufmännische Prämiengeschäft für einen Probelauf, wobei "der Räufer für das ihm eingeräumte Bahlrecht eine Bergütung zu zahlen haben solle".

Nr. 85 N. G. B., Gef. v. 30. Juni 1878 R. G. B. Nr. 90. Räheres im Handelsrecht.

widerhandeln gegen das objective Recht einen Anderen benachtheiligt, be= geht ein Delict. Bgl. oben I. §. 138 nach Note 25.

Die Wirtung der Sachbeschädigung besteht in der Erzeugung einer Berpflichtung des Schuldigen zur Wiederherstellung des vorigen Zu= standes¹⁰) und zum Ersatze des sonstigen Schadens (§. 1323); wo Biederherstellung des vorigen Standes nicht möglich ist, ersetzt ber letzer bei leichtem Berschen nur den gemeinen Werth der Sache (ben "Sachwerth")¹¹, wie er zur Zeit der Beschädigung bestand¹²) (§. 1332); bei gröberem Verschulden den außerordentlichen Werth ber besonderen Verhältnisse¹⁸) und den entgangenen Gewinn (das Interesse)¹⁴, endlich, wenn die Beschädigung auch unter das Strafgest fällt¹⁵), oder aus Muth= willen oder Schadenfreude erfolgte, noch dazu das Affectionsinteresse (§. 1331). Bgl. oben I. §. 139.

Den Entschädigungsanspruch hat nicht nur ber durch das Delict in feinem dinalichen Recht verlette Berechtigte oder gutgläubige Besither ber Sache, sondern Nebermann, der dadurch einen Schaden erlitten hat (Bachter, Miether, Entlehner, sonftwie obligatorisch Berechtigter 16)), fraft der allgemeinen Regel des §. 1295.17) Gerichtet ift der Anspruch nur gegen ben Beschädiger und seine allfälligen Theilnehmer (8. 1301 val. §. 1313), ausnahmsweife auch gegen einen schuldlosen Dritten¹⁸), nämlich 1) gegen Birthe. Schiffer und Ruhrleute binfictlich der nach den Grund= faten vom Receptum (§. 970) übernommenen Sachen, rudfichtlich beren sie für alle Beschädigungen haften, welche daran von ihren eigenen oder ben von ihnen zugewiesenen Dienstbersonen in ihrem Sause oder Schiffe ober an ber Befrachtung zugefügt worden find (§. 1316 b. G. B.); ebenso auch gegen Eisenbahnen und bie Postanstalt, sogar mit gewissen Berschärfungen (vgl. in beiden Beziehungen oben §. 359 bei Note 42 fg.); 2) gegen Gifenbahnbetriebsunternehmungen, die auch haften für die sonstigen aus Anlaß des Betriebs an fremden Sachen durch das Verschulden ihrer Beamten und Diener entstandenen Beschäbigungen (Rais. 8dg. v. 16. Nov. 1851 Nr. 1 R. G. B. v. 1852 §. 19, Gifenb. Betriebs Dron. v. 10. Juni 1874 Nr. 75 R. G. B. 88. 29 fg., 62 fg., Gifenb. Betr. Regl. v. 10. Dec. 1892 Nr. 207 §. 919); 3) über §. 1318 b. G. B. f. unten §. 404. -Der Umfang des Schadenersaganspruchs gegen den schuldlofen Dritten ift in diefen Fällen der gleiche, als ob er gegen ben Schuldtragenden geltend gemacht würde. — Bal. auch Gel. v. 11. Juni 1879 Nr. 93 **91. 69. 93. §§**. 35, 56.

 1) Bgl. Pernice 3. L. v. b. Sachbeschädigungen nach röm. R. Weimar 1867 (brbr. Schletter's Jahrb. XIII. S. 179-184). -- 2) In biesem Sinne bedienen sich dieses Terminus 3. B. Bangerow III. §. 681, Baron civ. Arch. LII. S. 49, Dulheuer preuß. R. S. 47 Rote **, Bernice u. A.; das sächs. G. B. spricht von "widerrechtlicher Schabenszufügung", und manche Romanisten von "Beschädigung", indem sie in Anlehnung an die lex Aquilia auch Verlezungen der Verson unter ben Thatbestand bieses Delicts ziehen. --3) Bgl. Arndts §. 324. -- 4) Der alleinige Fall ber lex Aquilia. ---5) J. B. es wird ein Seil losgemacht, mit welchem ein Schiff beseftigt war,

und in Folge dessen wird letteres beschädigt oder vernichtet L. 29 8. 5 D. h. t. 9. 2, Bangerow III. S. 603. - 6) Man entfeffelt ein angebundenes Thier, fo daß es entflicht, man ichlägt Remanden auf die Sand, in der er Geld hält, fo daß diefes berausfällt und verloren geht. Bangerow S. 604. Bal. §. 378 b. G. B. - 7) Es mischt Jemand Sand in fremdes Getreide. L. 27 8. 14 D. h. t. Bangerow S. 604. — 8) Unter ben Gesichtspunkt ber Sachentziehung (folg. Baragraph) gehört der Rall ichuldhafter Belitsentziehung. Daß der Subripient, wenn ihm die Sache sodann zufällig verloren gebt, hiefür haftet (8, 1311), ift auf das ichon burch bie Entziehung begangene Delict zurückzuführen. - 9) Bie g. B. Graben auf eigenem Grund, wodurch das Rachbarbaus feine Stüte verliert, Befestigung des eigenen Ufers, wohurch bie Gewalt des Stromes auf das entgegengesette geworfen wird. Bal. den Wortlaut v. §§. 1305, 364 b. G. B. Bal. Unger Bur L. v. öfterr. Nachbarrecht, in d. Bien. Ztichr. XIII. S. 715 ff., Frankl Die Haftpflicht für Bergichaden nach öfterr. R. (G. A. aus b. Rtichr. für Bergrecht 1892; rec. v. Roztocil in b. Rot. Big. 1892 Nr. 12), Derf. Bur Reform unferes Bergichadenrechtes, in d. Brag. Jur. Bilijchr. 1893 S. 69 ff., Lederer Das öfterr. Beraschadenrecht, Berlin 1893. - 10) Alio Bieberverschaffen der verlorenen Sache, Ausbefferung des beschädigten Gebäudes, Bieberableiten der Stromfcnelle (Rote 9), Burudleitung bes abgeleiteten Baches, Biederherstellung bes abgegrabenen Beges u.f. w. - 11) nach rom. R. bas volle Intereffe. Binb ícheið §. 455 Nr. 5. — 12) Der befannte Strafzujat ber lex Aquilia ift nicht mehr in lebendigem Gebrauch. Windscheid a. a. D., vgl. aber Puchta §. 388 Note g, Arndts §. 324 vor A. 1. Ueber die Zeit der Bewerthung nach gem. **N**. val. Bindicheid §. 258, Mommfen II. S. 199 fa., 218 fa. - Ueber bei. Bestimmungen des rom. R. für gewisse Falle ber Sachbeschädigung f. Binbicheib 8. 456. - 13) Daß biefer erfest werden muß, folgt aus dem Gegenfate zwijchen §§. 1332 u. 1331 b. G. B. Bgl. Unger I. S. 376. - 14) §§. 1323. 1324, 305, 1331 b. G. B. In dem besonderen Falle bes §. 458 besteht die Ersapleistung in der Bestellung eines anderen angemessenen Pfandes. Bal. Bangerow §. 681 S. 601, Stölzel Civ.-Arch. XXXIX. Nr. 2, Schmib Ceffion I. S. 172 fg. --- 15) Besondere Bestimmungen (Entschädigung nach einem Tarif) gelten bei ftrafbaren Beschädigungen des Baldeigenthums (Gef. v. 3. Dec. 1852 Nr. 250 R. G. B. §. 73). - 16) Von obligatorisch Berechtigten nennt das rom. R. nur den Bachter hinfichtlich der unabgetrennten Früchte. Mit Unrecht will Schöman handb. I. S. 213 fg. eine utilis a. jedem obligatorifc Berechtigten geben (Bangerom G. 602, Binbicheib §. 455 Rr. 4). Wie bas rom. R. auch bas fächs. G. B. S. 1494. - 17) Beispiele: Jemand mäht bas unreife Getreide auf einem verpachteten Grundstud, bas einem Dritten gehört, ab, beschädigt eine beim Commodatar befindliche oder eine vertaufte aber noch nicht tradirte Sache nach Ablauf der Traditionszeit. Der Eigenthümer erfährt durch diese handlungen teinen Schaden. - 18) Dieser hat einen Regreßanspruchgegen ben Schulbtragenden. --- 19) Bgl. oben §. 374. Die Stylifirung ber cit. taif. Bog. ift der Annahme günftig, daß die haftung für die Bebienfteten (nicht nur nach §§. 1314--16, fondern) ohne Beichräntung bestehe, und nur hinsichtlich der Art der haftung auf das b. G. B. verwiesen werde. Bal.

Ranba G. J. 1869 Nr. 50, Entich. G. H. 1860 Nr. 35 [= Sammlung II. Nr. 948], welche den Nachweis eines besonderen Berschuldens (z. B. bezüglich der Größe der Funken) Seitens der Unternehmung oder ihrer Organe verlangt, damit die erstere für Brandschäden verantwortlich sei, welche durch das Funkenaussftrömen der Locomotive entstanden. — Selbstverständliche Boraussezung der Ersappflicht ist, daß die Beschädigung aus Anlaß des Eisenbahnbetriebes erfolgte; wenn ein trunkener Eisenbahnbeamter im Gasthausse Schaden stiftet, so trifft daher die Unternehmung eine Haftung nicht.

8. 392.

II. Die Sachentziehung.

Delictische Sachentziehung ist schuldbare widerrechtliche Bemächtigung einer Sache, um daraus einen Bortheil zu ziehen. Abren hauptfall bildet die Entwendung (furtum) d. h. das bewußt widerrechtliche Nehmen einer be= wealichen Sache um des eigenen Bortheils willen 1), umfaffend Diebstahl, Fundverheimlichung, Unterschlagung (Veruntreuung), widerrechtliche Beräußerung fremder Sachen, dolofe Annahme irrthümlich übergebener Sachen. eigenmächtigen Gebrauch fremder Sachen, eigenmächtige Entziehung eigener Sachen aus dem Besitz eines Detentionsberechtigten. 2) Neben ber Entwendung gehört bieber auch das widerrechtliche Ansichziehen einer un= beweglichen Sache, ober das nur versehentliche widerrechtliche Ansich= ziehen einer beweglichen Sache.8) Richt Sachentziehung, sondern Sach= beschädigung liegt vor, wenn man einem Anderen eine Sache entzieht. ohne fich in deren Besitz feten zu wollen. 4) Die Sachentziehung ist Delict nicht nur wegen ihrer ftrafrechtlichen Berpönung, sondern schon weil fie dem absoluten Verbot des widerrechtlichen Einareifens in die fremde Sachenherrschaft 5) widerspricht.

Aus ber Sachentziehung entsteht ein Klaganspruch⁶) auf Rückgabe ber Sache sammt Früchten und Accessorie schadenersats (§§. 335, 1323) ⁷), bei Unmöglichkeit der Rückgabe auf Schadenersats⁸), nach den im §. 391 er= örterten Regeln (§§. 1331, 1332 b. G. B.).⁹) Klagberechtigt ist auch hier nicht nur der dinglich Berechtigte und der gutgläubige Besitzer, sondern auch der obligatorisch Beressonie (§. 1295). Bugleich kann eine nach anderen Grundsätzen zu beurtheilende dingliche Klage entstehen: sie sehr kein Berichulden voraus, steht nur dem dinglich Berechtigten gegen den Besitzer der entzogenen Sache zu¹¹), erlisch burch deren Untergang und verjährt in der gewöhnlichen Zeitfrist; die Delictstlage steht jedem Be= schädigten, aber nur gegen den Beschädiger¹²), ohne Unterschied, ob er bie Sache hat oder nicht, sowie gegen seinen Erben zu¹⁸), und ist regel= mäßig einer kürzeren Berjährungsfrist unterworfen (§. 1489).

 Urndts §. 323, Puchta §. 375, Wächter Rechtsler. III. S. 355, Bangerow §. 679 Anm. 1, Reller §. 362, Windscheid §. 452, der Note 7 betont, daß es auf Gewinn- oder Habsucht nicht wesentlich ankommt, arg. L. 54 §. 1 D. de furt. 47, 2: "et is furti tenetur, qui ideo rem amovet, ut eam alii donet." — 2) Windscheid Note 8—10. Nach östr. R. gehört

der letstaenannte Fall nur dann hieber, wenn das Detentionsrecht dinaliches Recht ift: fonft liegt nur Bflichtverletzung oder Besithftörung por. --3) In diefer Beziehung hat das rom. R., ba es nur vom furtum spricht, eine Lücke. - 4) 8. B. man nimmt Jemandem eine Sache und wirft fie ins Meer: f. auch vor. Baragraph Rote 6. - 5) Ein folcher Eingriff ift auch vorhanden, wenn bie Sache 3. B. bem Entlehner von einem Dritten entzogen wird; ein Sachenrecht ift boch verlett; daß der zunächft Beschähigte nicht Subject biefes Sachenrechts ift, bat nur zur Folge, bag ihm (als Lequipalent ber Benutzung) der Erfatanspruch zufteht. Die Ueberlaffung der Benutsung an einen versönlich Berechtigten enthält eben auch die Ueberlassung bes Klaganspruchs gegen ben Beschäbiger. - 6) Bei einer Entwendung ber condictio furtiva. Bal. Beimbach R. L. II. S. 902-906. - Die rom. Bönalflage (a. furti) ift nicht mehr in Geltung. Bindscheib §. 453. — 7) Bindicheid a.a. D. Mommfen Beitr. II. S. 14. - 8) Bindicheid a.a.D.; "Ob der Entwender das Entwendete noch hat oder nicht, und wenn er es verloren bat, in welcher Beije er es verloren hat, ob mit oder ohne feine Schuld, ift aleichgiltig." - 9) Aft ber Beflagte redlicher, wenngleich culpofer Besiter (f. s. B. §. 415 b. G. B.), fo tommen ihm die §§. 329-334 zu Statten. --10) Rach rom. R. hat diefer nur die a. furti. Somit besteht hier im gem. R. (Note 6 a. E.) eine Lude. Bächter Rechtsler. III. S. 356, 368 Rote 56. Beimbach ebba. II. C. 902. Bindicheid §. 453. - 11) Die dingliche Rlage hat also Aehnlichkeit mit einer Realschuld; fie wird passiv nur burch Besitzübertragung (nicht auch durch Erbgang oder Schuldubernahme) übertragen. Unrichtig lehrt Savigny V. S. 203, fie erlöfche durch ben Tob bes Beklagten und es entstehe eine neue Rlage gegen den neuen Befiper. --12) In den Fällen ber §§. 1316, 1317 auch gegen ben ichuldlofen Dritten. - 13) Beides fagt §. ult. J. 4, 1. Daber geht bie Rlage auf Entichabigung. wenn ber unredliche Besiger bie Sache vertauft, noch immer gegen ibn, mabrend die dingliche Rlage gegen ben neuen Besiger geht. Gine folche Trennung beider Klagen behandelt auch §. 378 b. G. B. - Man darf also bei der Sachentziehung nicht immer nur an dingliche Rlagen benten. Bal, namentlich ben Fall im vor. Paragraph Note 8, in welchem eine nur culpofe Sachentziehung vorliegt.

§. 393.

III. Die Befisverlehung. 1)

Auch die Befitzverletzung ist ein Delict, und zwar darum, weil sie ein Zuwiderhandeln gegen das absolute Verbot ist, in fremden Besitz eigenmächtig einzugreisen. Sie fällt nicht zusammen mit der Sachentziehung; sie kann auch vorkommen, wo letztere ganz sehlt²), und ist wesentlich absichtlich (animus turbandi, vgl. oben I. §. 180 lit. 2 b), während eine Sachentziehung auch culpos sein kann.

Aus der Besitzverletzung entsteht (vgl. oben I. §§. 183, 184) eine Berbindlichkeit des Berletzers zur Wiederherstellung des vorigen Bu= standes und zum Ersatz des verursachten Schadens (§§. 339, 346). Die Frage, ob der Schadenersatzanspruch durch den Nachweis ausgeschloffen werden könne, daß dem Beklagten selbst jenes Recht zuslehe, in dessen Besitz er den Kläger gestört hat, und der Kläger auch als unredlicher Besitz erscheine, sich also nicht barüber beklagen dürfe, daß ihm durch die Eigenmacht des Beklagten die Vortheile der §§. 329-333 entzogen worden seins) — diese Frage ist nach dem bestimmten Wortlaut der §§. 339, 346⁴) zu verneinen.⁵) Damit ist noch nicht gesagt, daß auch dieser Anfpruch⁶) der für die Besitztagen geltenden dreißigtägigen Ver= jährung⁶) unterliege.⁷)

1) Dieje Lehre wird nur von Bangerow \$8. 690, 691 und Bindfcheid §. 464 in der Darstellung der Delicte abgebandelt; boch anerkennen auch Andere (3. B. Savigny Befit S. 48 fg. ber 7. Aufl., Unger II. S. 361 Note 9), daß fie babin gehöre. - 2) So tann Jemand in bem Befit eines obliggtorifchen Rechtes verletzt werden, welches er nur gegen den oblis gatorifc Berpflichteten verfolgen tonnte; fo tann 3. B. ber Bachter vom Berpachter wie von einem Dritten im Bachtrechtsbesitze gestört werden, da jeder Befitz von absoluter Natur ift (§§. 308, 339). — 3) Dies ift der Grund der Aufwerfung der Frage: zur Begründung eines Schadenerfatansbruches gehört auch ein Schaden, und man möchte annehmen, daß der unredliche Befiger einen folchen nicht erleiden könne, wenn fein Besit (natürlich nicht fein anderweitiges Bermögen) von bem wahren Eigenthumer verlett wird (§. 335). Und bie Frage wird umsomehr aufgeworfen, da ber Schadenerias, wenn er quertannt wird, unzweifelhaft definitiv zuertannt werden mnß, teineswegs aber biefes Ertenntniß in einem fpäteren petitorischen Berfahren einer Correctur unterzogen werden tann. Bal. auch §. 5 b. faif. Bbg, v. 27. Dct. 1849. --4) Ramentlich dem zweiten Satze des §. 346: "Beides (also auch die Schadloshaltung) muß das Gericht . . . ohne Rückficht auf ein stärkeres Recht . . . verordnen." Das in Note 3 erhobene Bedenken erledigt fich durch die Erwägung, daß jedes schuldvolle Zuwiderhandeln gegen das objective Recht Delict ift, und die Einwendung, daß dem Beflagten das Recht zuftebe, deffen Befit er gestört hat, unter Umständen eine Gegenforderung auf Schadenersatz begründen mag, nicht aber den Erfazanspruch des Gestörten aufheben fann. --5) [Die Ausführung im Collegienheft bejaht fie; eine Rote aber nimmt bieje Bejahung zurück, und in der Prager Borlesung wird die Frage verneint.] --6) Er wird auch nur ganz ausnahmsweise im possessorischen Streit erledigt. - 6a) S. aber oben I. §. 186 bei Note 9. - 7) So wohl auch Entich. G. H. 1869 Nr. 53 [= Samml. VII. Nr. 3331], wo bie Erjastlage vorbehalten wurde.

IV. Ferlehung der Ferfon.

§. 394.

A. Die Körperverletzung. 1)

Jebe schulbbare Verlezung des Körpers eines Anderen ist ein Delict und hat zur Folge die Verbindlichkeit des Schulbtragenden zur Bestreitung der Heilungskosten des Verlezten, zum Ersatz des entgangenen und

¹⁾ Bgl. Luden Rechtsler. VI. S. | lict und die Sachbeschädigung unter dem 185 fg. — Im röm. R. wird dieses De- | gemeinsamen Ramen "Beschädigung"

fünftig entgehenden Berdienstes und überdies zur Bezahlung einer angemessenen Brivatbuße für die erlittenen Schmerzen, des sog. Schmerzengeldes?) (8. 1325). Auf die Art der Berlezung kommt es nicht ans). auch nicht auf den Grad des Berschuldens, daber auch im Falle einer burch bloße Rahrlässigiateit herbeigeführten Erwerbsunfähigteit der fünftige Berdienstentaang erfest werden muß4), weil baburch gewissermaßen das in der eigenen Arbeitstraft liegende Capital vermindert erscheint⁵): end= lich kommt es auch darauf nicht an, daß die Berletzung gänzliche Er= werbsunfähigkeit") herbeigeführt habe. - Der richterlich zu bestimmende Alimentationsbetrag ift nach §. 1418 monatlich vorhinein zu entrichten.⁷) Das dem deutschen Recht entstammende Schmerzengeld, der einzige im öftr. Recht vortommende Fall einer Brivatstrafe's), gebührt für die er= littenen Schmerzen; es fest meder eine Berlesung der förberlichen Integrität, noch eine ärztliche Behandlung ber Verletzung voraus?), und ist, weil die Schmerzen eine Schätzung in Geld nicht zulassen, vom Richter nach Maßgabe "ber erhobenen Umftände" (§. 1325) nach Billigkeit zu bestimmen. 10) Der Anspruch auf Schmerzengeld ist ein höchst persönlicher:

noch von modernen Juristen zusammengesaßt, weil die lex Aquilia von beiden handelte, freilich in ersterer Richtung nur von der Berlegung des Körperse eines Stlaven, baher wegen Körperverlezung eines Freien nur eine utilis a. leg. Aquil. gegeben wurde (Bangerow III. §. 681, Windscheid §. 455 Note 19). Auch das sächs. G. B. §§. 1483 bis 1496 stellt Sachbeschädigung und Körperverlezung unter den einen Begriff der "widerrechtlichen Schadenszufügung". Diese Bereinigung hat aber einen rein historichen Grund und nur einen jolden, und empfiehlt sich daher nicht vom Standpuntte eines modernen Systems.

2) Oben I. S. 338. So auch das röm. R., nur kennt dieses das Schmerzengelb nicht, welches deutschrechtlichen Ursprunges ist. Bgl. Arndts §. 324 bes. Anm. 5, Gerber §. 165, Beinl. G. D. Art. 20.

3) Insbesondere kommt es nicht darauf an, daß die Berlehung eine strafbare sei. Auch liegt eine Rörperverlehung in dem hier fraglichen Sinne vor bei einer Berunstaltung, die nicht mit Schmerzen verbunden ist (§. 1326), bei einer Mißhandlung durch Schläge u. dgl.

´ 4) Biniwarter IV. S. 585, Rirch≠ ftetter S. 578, Randa G. 3. 1869 Nr. 51, 1870 Nr. 7.

5) Insofern tann man sagen, es sei das gegenwärtige Vermögen vermindert.

6) Entsch. G. 3. 1856 Nr. 11 [= Sammlung I. Nr. 84]. 7) Biniwartera.a.O. Bgl. Kraffel Die Arbeiterunfallsrente und ber civilrechtl. Schadenersatanspruch, in d. Allg. Jur. 8tg. 1893 Nr. 33, Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 595 f.

8) Ünger I. S. 572 Note 15. Gegen bie Charafterisfirung bes Schmerzengeldes als Privatstrafe und für die als einer Entschädigung für erlittene förperliche Schmerzen: Pfaff Gutachten S. 15, 16, Unger Beiträge z. L. D. Schadenersfan, in d. Wien. Ztichr. VIII. S. 220 ff., die jedoch nicht in allen Punkten übereinstimmen. Bgl. Pfaff Replikt ebda. S. 680-689 (auch zu den nächstfolgenben Noten).

9) Anders nach gem. deutschen Privatrecht (Gengler S. 774 fg.); vgl. auch A. Q. R. I. 6 §§. 112-114, fächf. Erim. G. B. 1838 Art. 140 fg. Die öftr. Prazis schwankt; während Entsch. G. H. 1869 Nr. 1 [= Schimtowsty I. Nr. 210] für den Biß eines hundes Schmerzengeld zuspricht, obwohl von Eurfosten keine Rede war, billigt Entsch. G. 3. 1868 Nr. 50 [= Sammlung VI. Nr. 2935] dasselbe nur unter der doppelten Boraussehung zu, daß eine Berlezung am Körper erfolgt sei und Kosten aus Mulaz ber heilung aufgelaufen seien, nicht auch wegen einer blos als Sprenbeleidigung (§. 496 Str. G. B.) qualificirten Mighandlung.

ficirten Mißhandlung. 10) Darum ift auch der Schähungseid nicht zulässig. Kirchstetter 6. 579,

8. 394.

bie Erben des Berletten tönnen ihn daber nur geltend machen, wenn er icon vom Verstorbenen gerichtlich. sei es auch nur im Wege des Udhäfionsproceffes erhoben 11), ober boch meniastens ber Beschädiger in Ber= zug gesett worden war. 12)

Burde der Beschädigte durch die Körperverletzung auch verunstaltet, fo ift bafür, weil auch eine Berunstaltung eine Schätzung nicht zuläft 18), eine besondere Berautung nur insoferne zu leisten, als dadurch ein besseres Fortfommen gehindert wird. 138) Das weibliche Geschlecht tommt hier info= fern in Betracht, als bei demfelben durch eine Berunstaltung eine Ber= forgung besonders leicht vereitelt werden tann (§. 1326).14)

Erfolgt aus der Verletzung der Tod, fo find nicht nur die dadurch verurlachten Rolten, insbesondere auch die Begräbnißtoften 15) zu vergüten, fondern (übereinstimmend mit der heutigen gemeinrechtlichen Prazis)¹⁶) auch der hinterbliebenen Bitme und den Rindern Alles zu ersegen, mas ihnen durch den Tod des Berletten entgangen ift (§. 1327). Sicherlich haben aber nicht nur die genannten Bersonen, sondern überhaupt Alle, die durch die Tödtung eine Einbuße an dem bisher gehabten oder fünftighin nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge mit Babricheinlichkeit ju erwartenden Gintommen (§. 1293) erlitten haben 17), einen Unfpruch auf Erfag 18), und es ift ihnen derfelbe entweder mittelft eines richterlich fest-

Randa G. 8. 1869 Nr. 52 Note 18, Entic. G. 8. 1854 Nr. 84, G. 5. 1869 Nr. 1 [= Beitler 2. Aufl. Nr. 1070, Schimtowsty I. 9r. 210].

11) Unger I. S. 572 Rote 15, II. 5.535 Note 10, Kirchstetter S. 579; 10. Entich. II. Instanz G. 8. 1854 Nr. 61 [= Peitler Nr. 1071]. 12) Denn er darf aus jeiner Mora feinen Vortheil ziehen. 13) L. 7 D. de his qui effud. 9. 3:

Cicatricum autem aut deformitatis nulla fit aestimatio, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem,

13 a) Es fommt vielmehr nach dem bestimmten Wortlaut des §. 1326 nur darauf an, daß "ihr befferes Forttom-nien dadurch verhindert werden tann." Das Gericht muß also felbst die Frage, ob aus der Berunstaltung ein Schaden drobe - und diefer muß nicht nothwendig ein Bermögensschaben fein nach freiem Ermeffen enticheiden. Bfaff

Replit S. 647 ff. 14) Rach A. L. R. I. 6 §. 123 fg. ift Die Bergütung bier infofern eine andere, als der an der Berunstaltung Schuldtragende bie Frauensperfon wegen wahricheinlich vereitelter Berehelichung anständig ausstatten muß. — Unrichtig behauptet Kirchstetter S. 579, baß das A. L. R. Berunftaltungen von Berfonen männlichen Geschlechts nicht berudfichtige; f. A. L. R. I. 6. §. 128.

15) Stubenrauch III. S. 552, Entich. in Betrusta's Beitichr. I. nr. 38 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 1074]; da-gegen Biniwarter IV. S. 587, weil der Berlette auch ohnedies irgend einmal hatte fterben muffen, und dann bie Leichentoften aus feinem Nachlaffe hätten gedectt werden muffen. Bgl. aber bagegen Strohal in Drei Gutachten S. 167 f.

16) Arnbts §. 324 A. 5, Bange= row §. 681, Windicheid §. 455 Note 19, die beiden letten mit ber Bemertung, daß bieje Brazis (bie übrigens bie haftung nur ju Gunften ber Bitme und der Rinder eintreten läßt) fich theo-

retild nicht rechtfertigen laffe. 17) Bgl. 9. Schufter in haimerl's Mag. XI. S. 261, ber mit Recht bemertt, daß ein Bettler, dem der Berftorbene ein Almofen zu geben pflegte, feinen Entschädigungsanspruch erheben fann.

18) Entich. in Petrusta's Zeitichr. a. a. D. (Note 15), Rirchftetter G. 579, Biniwarter IV. G. 587, Stubenrauch III. S. 552 fg., Bfaff Gutachten S. 107 Rote 311, Replit S. 649 f.

zusetzenden Capitals oder einer Rente, deren Dauer gleichfalls der Richter nach Billigkeit zu bestimmen hat¹⁹), zu leisten. Auch diesfalls kommt es auf den Grad des Verschuldens nicht an.²⁰)

Subject der Ersappflicht ist in der Regel nur die schuldtragende Person; für körperliche Berlezungen und Tödtungen aber, welche durch eine Ereignung im Verlehr einer mit Dampstraft getriebenen Eisen= bahn herbeigeführt werden, haftet die Eisenbahnunternehmung, wenn sie nicht beweist, daß die Ereignung weder durch ihr eigenes, noch durch das Verschulden derjenigen Personen eingetreten ist, deren sie sich zur Ausübung des Betriebs bedient. Das Verschulden dieser Personen hat die Unternehmung ebenso wie ihr eigenes Verschulden durch Leistung des Ersapes nach Maßgabe der §§. 1325—1327 b. G. B. zu vertreten (Ses. v. 5. März 1869 Nr. 27 R. G. B.).²¹)²²

Note 79, Strohal a. a. D. Diefe Ausbehnung läßt sich trot des einschränkenben Wortlautes der §§. 1327, 1329 damit rechtfertigen, daß nach östr. R. jeder Schaden, der ohne das schulbare Benehmen nicht erfolgt wäre, zu ersehen ist (arg. §. 1311 b. G. B.).

19) "Nach der muthmaßlichen Lebensbauer": Kirch ft etter S. 579, Stubenrauch S. 553; boch wird dies nicht immer passen. Gewiß aber verstieße die Hearaziehung des §. 24 b. G. B. (Winiwarter S. 587) gegen einleuchtende juristische Grundfäte. Bgl. Entsch. G. S. 1868 Nr. 85 [fehlt in den Samml.], wo der wegen Meuchelmordes Verurtheilte schuldig erkannt wurde, für die unntlindige Tochter des Ermordeten dis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahre zu handen ihres Vormundes einen Altmentationsbetrag von täglich 10 fr. zu bezahlen.

20) Stubenrauch III. S. 551, 553 Rote *, Rirchstetter S. 578.

21) Die rechtliche Behandlung biefer Frage in Desterreich ist in verschiedenen Beiten eine sehr abweichende gewesen. Ursprünglich galt (1921. J. R. in der Zticht. f. R. u. St. 1847 II. S. 492 sp.) der Grundjaz, daß die Eisenbahnunternehmung nur ihr eigenes Verschulden b. h. das ihrer Direction, nicht auch das Berschulden ihrer Beamten und Diener zu vertreten habe; sonnte daher ein solches Verschulden nicht nachgewiesen werben, dann galt die Verlezung als eine zufällige. In Folge der tais. Beg. v. 16. Nov. 1851 §. 19, wonach die Betriebsunternehmungen für die durcheigenes oder durch Berschulden ihrer Beamten und Diener

an Berfonen und Sachen zugefügten Beschädigungen nach ben Beftimmungen bes b. G. B. über Schadenerjas haftbar erklärt wurden, wurde bie Anficht herrschend, daß diese haftung eine unbe-bingte, d. h. auch außer den Fällen ber \$§. 1314—1316 geltende fei (Stuben= rauch III. S. 358 Rote *, Randa G. 8. 1869 Nr. 50). Doch blieb es bei ber Reael, daß das Berschulden ber Unternehmung ober ihrer Bebiensteten nach. gewiefen werden mülfe. Erft das im Kert cit. Gefet hat diefe Beweisregel aufgegeben. Bgl. Randa G. 3. 1869 Rr. 48-54 (auch im S. A. erschienen), G. Lehmann Rörperverlegungen und Lödtungen auf deutschen Eisenbahnen (1869), Seuffert Archiv VIII. 53, X. 165, XIII. 140, XIV. 208, XV. 26. Bgl. jest noch: Röll Ueber die haftpflicht der öfterr. Gijenbahngejellichaften für die beim Bahnbetrieb vorfallenden förperlichen Berlegungen und Tödtungen von Denschen, Bien 1880, Erner Der Begriff ber höheren Gewalt (vis major) im römischen und heutigen Bertehrsrecht, Bien 1883 (G. A. aus b. Bien. Btidr. X. G. 496 ff., rec. von Kris in b. Jur. 181. 1883 Nr. 28), dagegen Dernburg in b. Bien. Btichr. XI. S. 335 ff. (über die beiden lettgenannten Abhandlungen eine Rec. von Solder in d. frit. Btlijchr. XXVI. S. 531 bis 539), Pfaff Bum öfterr. Schäden-recht, in b. Jur. Bl. 1885 Nr. 37, Frankel Tritt die haftpflicht der Eifenbahn ein, wenn die Beschädigung durch Rettungsversuche bei brohender Gefahr erfolgte? in b. Brag. Jur. Btlijchr. 1887 S. 103 ff., Stubenrauch 6. Aufl. II.

§. 395.

B. Die freiheitsverletzung.

Borfähliche wie fahrläffige¹), unmittelbare wie mittelbare²) Berlehung ber versönlichen Freiheit eines Underen burch eine hiezu gesetlich nicht berechtigte Brivat=8) oder Amtsperson4) ift ein Delict. Rorfähliche Freiheitsberaubung burch gewaltsame ober arglistige⁵) Entführung, Brivatgefangennehmung, widerrechtliche Urreftation 6) u. f. m. verpflichtet 7) gur Biederverschaffung der Freiheit*) und zum Grfate des erlittenen positiven und negativen Schadens; für die Entziehung der Freiheit an sich tann wegen ihrer Unschätzbarkeit besonderer Erfat nicht angesprochen werben ") Gleiche Verbindlichkeiten erwachsen auch bei Freiheitsent= (8. 1329)ziehung aus grober Rahrlässigkeit (§. 1324), mährend bei leichtem Ber= feben nur der vositive Schaden zu vergüten ist.10) Aft die Biederver= schaffung der Freiheit nicht möglich, dann tritt den Bersonen gegenüber, bie dadurch Schaden erleiden, diefelbe Berpflichtung, wie bei der Tödtung ein (§. 1329 i. f.).

1) Gegen die Möglichkeit der letteren mit Unrecht Randa G. A. 1870 Rr. 7 Note 2; man dente an eine culpoje Bersonenverwechselung bei einer Arretirung. -- 2) 8. B. durch faliche Strafanzeigen, grundlofen proviforifchen Bersonglarrest. — 3) Brivatpersonen tonnen über die versönliche Freiheit eines Anderen nicht einmal mit feiner Einwilligung verfügen; es ift also auch die Anwendung von Rlofterarreft u. dal. ein Delict; auch ein bis zur Freiheitsentziehung gebendes Rüchtigungsrecht ber Eltern und Dienftgeber besteht uicht. — 4) Sie wird verantwortlich, wenn sie mit Ueberschreitung ihres Birtungstreises Jemanden feiner Freiheit beraubt. Rudem bestimmt das St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Rr. 142 8. 8: "Jebe gesemibrig verfügte ober perlängerte Berhaftung verbflichtet ben Staat zum Schadenerjat an den Berletten." Bgl. Ersappflicht des Staates für gesetwidrige Berhaftung, in b. Alla, Jur. Rta. 1887 Nr. 4. Geine Ausführung bat bas St. G. G. gefunden in dem Gef. v. 16. März 1892 Nr. 64, betr. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Berurtheilung. Doch gewährt dieses Gesetz bem durch das nngerechtfertigte Strafurtheil Betroffenen nur wegen der erlittenen vermögensrechtlichen Rachtheile eine vom Staat zu bezahlende angemessene Entschädigung; ber Anspruch tann auch nach dem Tode bes Berurtheilten von deffen Satten, Rindern und Eltern erhoben werden, soweit diesen durch die Berurtheilung der ihnen vom Berurtheilten geschuldete Unterhalt entgangen ift. Und der Anspruch erlischt nach brei Monaten von dem Zeitpunkt an, da er erhoben werden tonnte. Bal. Unger Sandeln auf eigene Gefahr 2. Aufl. S. 97 ff. — 5) Auch Lift tommt in Betracht: Stubenrauch III. S. 555. - 6) D. b. im Gegensatz zur Brivat-Gefangennehmung eine behördliche Arrestation. Bgl. (hinausgehend über das Thema diefes §.) Rahane Die Fol-

S. 593 ff., Unger Handeln auf eigene Gefahr (2. Aufl.) S. 83 ff.

22) Und zwar ift der Berlette nunmehr foweit begünstigt, daß sich die Bahnverwaltung von der Ersappflicht nur durch ben Nachweis einer vis major, nicht schon durch ben eines einfachen Casus befreien kann. Randa G. 3. 1869 Nr. 52, und vorige Note a. E. gen bes ungerechten Arreftes (S. A. aus b. Bien, Rtichr. XIX, S. 99 ff.) Bien 1892. p. Schrutta haftung für bie Folgen eines ungerechten Arreftes nach öfterr. Civilprocegrecht, ebba. XX. G. 182 ff. (bagegen Dfner 8. 2. v. b. Erjappflicht bes Berbotswerbers nach öfterr. R., in d. Bien. Rtichr. XXI. S. 517 ff.). Unger a. a. D. S. 115 ff. Bal. auch Bfaff Gutachten S. 21. Unger Beitr. VIII. S. 225 Rote 20, Bfaff Replit S. 651 f., Strohal Drei Gutachten G. 148 f., Randa Eig. (2. Aufil.) S. 127. — 7) Abgesehen von ber verwirkten Strafe. - 8) Das rom. R. hat ein vovulare interdictum auf Erhibition, womit dem Kläger die Gelegenheit verschafft wird, ben Betreffenden zu feben und zu fprechen (Dig, de hom, lib, exh. 43. 29; Cod. 8. 8. Reller §. 378, Buchta §. 398, Seimbach Rechtsler. V. S. 549-551): ftrafrechtlichen Inhalts ift die lex Fabia (Dig. 48, 15). Endlich ber Gefangene bat bie a. injur. Arnbts 8. 339 Anm. 5. - 9) Entich. G. 8. 1854 Nr. 83 [= Glafer Samml, ftrafrechtl. Entich. I. Nr. 505]. Dagegen Stubenrauch S. 555, arg. §. 1325 b. G. B., §. 282 a. G. D. ("für den erlittenen Schimpf und Schaden") - bie ältere Behandlung der Injurie. Die nur dem jächs. R. befannte Sachsenbuße ift eine Singularität. Gengler G. 777, Gerber §. 165. - 10) Rirchftetter G. 580.

§. 396.

C. Die Ehrenfränfung (Injurie). 1)

Eine Verletzung ber Ebre ist vorhanden, wenn Jemand gegen einen Underen in einer Beije handelt, bie geeignet ift, ihn in der allgemeinen Achtung herabzuseben - fei es durch Worte, bildliche Darftellungen oder Geberden, fei es burch Thätlichkeiten (Berbal - und Realinjurien)3); fie fann ferner bestehen in der Unschuldigung unwahrer ehrenrühriger Sand= lungen und Verhältniffe (fog. Verleumbung), ober, ohne Beziehung auf fpecielle Thatfachen, in einer im Allgemeinen bie Ehre bes Andern herabsehenden handlung (Beschimpfung, Ehrenträntung im engern Sinne).8) Daher liegt eine Ehrenbeleidigung auch in der Berbreitung falicher nachrichten über perfönliche Fähigfeiten, Umtsführung, Gemerbsbetrieb. 4) Auch eine mittelbare Injurie (Jemandem zugefügt durch Ehrverletzung von Mitaliedern feiner Familie) ift insofern möglich, als nicht nur der unmittelbar Angegriffene, fondern auch ein Glied feiner Familie badurch Schaden leiden tann.) Meist beruhen Ehrenbeleidigungen auf böfer Absicht (animus injuriandi)6); aber auch culpofe Injurien find möglich 7), ba das Gesetz nirgends den Dolus für wesentlich erklärt.

Die privatrechtliche Wirkung⁷⁸) ber Injurie besteht in der Erzeugung einer Berbindlichkeit des Beleidigers zur möglichsten Wieder= herstellung der Ehre durch Widerruf (§. 1323)⁸), und zum Ersatz des erlittenen positiven und negativen Schadens, ohne Unterschied — das Gest unterschiedet nicht — ob die Beleidigung dolos oder culpos war (§. 1330), bei Realinjurien unter Umständen auch zur Bezahlung von Schmerzengeld (§. 1325).⁹) Nicht aber kann die gekränkte Ehre zu Geld angeschlagen und die Zahlung dieses Betrages verlangt werden¹⁰); das wäre eine Privatstrafe, die durch die öffentliche verdrängt ist (§. 1329).¹¹) Die Injurienklage verjährt, je nachdem es fich um Berbal= oder Realinjurien handelt, in einem oder brei Jahren¹²) (§. 1490) a tempore scientiae des Klägers (§. 1489); hat er die Injurie nicht erfahren, oder ift fie crimineller Natur — in 30 Jahren (§. 1489).¹³)

1) Mittermaier Rechtsler. V. S. 863-904. 3m weiteren Sinn bebeutet injuria jede Rrantung ber Berjon, foweit babei von ber Bermogensbeichabigung abgefeben wirb. Buchta 8, 287. Arnbts 8, 339. Binbicheib 8. 472, Mittermaier G. 886, Unger I. G. 497 Rote 28. G. 509 Rote 14. Bfaff Gutachten S. 101, 118, Unger Beitr. G. 223 ff., Bfaff Replit S. 667 ff. hat vielleicht bieje weitere Bebeutung auch bas Bort "Beleidigung" im §. 1323? Bfaff Gutachten G. 15, Unger Beitr. G. 227 ff. Bfaff Reblit S. 654 ff., (64 ff. - 2) Reller §. 376, Mittermaier S. 898 fügen als brittes Glied bie fumbolifche Anjurie bingu. - 3) Mittermajer S. 887. Dieje Eintheilung ift nicht erschöpfend; fie umfaßt nicht bie Ebrenbeleidigung burch Berbreitung mahrer ehrenrühriger Thatjachen und Berhältniffe (infofern bie exc. veritatis nicht zugelaffen wirb; 88. 489, 497-499 St. G. B.; zugelaffen ift fie in ben Fällen ber §§. 487, 488 St. G. B., val. ebda. §. 490. Dieje ftrafrechtlichen Bestimmungen find auch für das Brivatrecht maßgebend. Stubenrauch III. S. 556, 557, Righ G. 3. 1852 Rr. 141 fa., Lammaich Diebstabl und Beleidigung, Bien 1893. G. 45 ff. -Ueber bie exc. verit. nach gem. R. vgl. Urnbts §. 339, Reller §. 376, Mittermager S. 896). Birb ein Gerucht als folches einem Anbern mitgetheilt, fo burfte bie Injurie entfallen, wenn bie Mittheilung an Jemand geichiebt, bem an der Renntniß desfelben bezw. der Babrheit gelegen ift. Bal. fachi. G. B. S. 1501. - 4) Sachi. G. B. a. a. D. So insbei. die Berbreitung bes falschen Gerüchtes, ein Geschäftsmann habe seine Bahlungen eingestellt, auch wenn ihm teine unlöbliche Absicht unterstellt wird. - 5) So bas rom. R. Arnbis §. 339. Reller §. 376, Mittermaier G. 893. Das öfterr. R. hat eine folche Injurie mit gemissen Beschräntungen strafrechtlich gleichfalls recipirt (§§. 492, 495 St. G. B.); civilrechtlich bedeutet fie etwas anderes, als im röm. R., indem 3. B. nicht das Familienhaupt unmittelbar in seiner Ehre verlett, sondern nur als zur Schabloshaltung berechtigt angejeben wirb. - 6) Rosjef Ueber ben animus injuriandi, in b. G. 5. 1888 Für bas röm. und gem. R. wird biefer Dolus als durchaus **%**r. 25. wefentlich angenommen. Arndts §. 339, Luden Rechtsler. VI. S. 188, 190. Mittermaier G. 888, 894. Ebenjo für bas öfterr. R. Rirchftetter G. 580. - 7) Stubenrauch S. 558. - 3. 98. Jemand gebraucht in öffentlicher Rede oder einem Druckwerte unvorsichtigerweise einen einen Dritten verlegenden Ausbrud. Bal. Entich. G. 5. 1869 Rr. 38 [Glafer Samml. ftrafrechtl. Entich. III. Nr. 1266], wo Jemand einen Anderen in Folge einer Bersonenverwechselung eines Diebstahls beschuldigte. - 7a) Bgl. E. Beneditt Der Antrag auf Reform des Schadenrechts bei Ehrenbeleidigungen (Bortrag gehalten am VII. öfterr. Abb. Tage), Bien 1884. - 8) Darauf tann geflagt werden (vgl. geiller ad §. 1330). Pfaff Gutachten G. 19 f., Replit S. 653 f., Frankl Der Bergleich vor bem Strafrichter auf Ehrenerklärung, in d. Brag. Mitth. 1882 S. 72 ff., Kind ebba. S. 159 f. Auch bas gem. 19 Rraing, Spitem II. 2. Muff.

R. tennt auf Grund altdeutscher und firchlicher Ideen und der Reichsgesete einen Anspruch auf Biderruf. Abbitte und Ehrenerflärung. Bindich eib 8, 472, Urnbts 8, 339. - 9) Dben 8, 394 bei Rote 8 ff. Urnbts 8. 339 Anm. 4: mit Unrecht bagegen Entich. G. 8. 1868 Rr. 58 [= Sammlung VI. Nr. 2935]. - 10) Dies der Inhalt der röm. act. injur. aestim. (Mrnbts 8, 339, Reller 8, 376, Binbideib 8, 472, Budia 8, 387. Mittermaier G. 867), welche in R. G. D. II. 28 §. 4 beibehalten wurde, weil die C. C. C. eine besondere Bestrafung der Injurie (bie Schmäbichrift ausgenommen. Art. 110) nicht normirt. Die neueren Gejetbucher. mit Ausnahme bes Burttembergischen, haben biefen Standpuntt verlaffen. Mittermaier G. 899. Speciell über bas öfterr. G. B. pal. Bfaff Gutachten S. 18 ff. Derj. in Jur. 181. 1885 Nr. 34 S. 401. - 11) Darauf beutet "wirflicher Schade" in §. 1330 (= pecuniärer Schaden). Rirchstetter S. 580, Stubenrauch S. 558 und ichon Beiller ad §. 1330. Entich. G. 8, 1859 Rr. 60, G. 5, 1866 Rr. 90, G. 8, 1871 Rr. 26 [= Sammlung II. Nr. 680, V. Nr. 2471, VIII. Nr. 3990]. Damit ift auch §. 291 a. G. D. ("Schimpf wegen Berbotslegung") berogirt. Dagegen Bfaff Replit S. 651 f. - 12) Die act. inj. wegen Thätlichkeiten ist nach rom. R. perpetua. Binbiceib §. 472. - 13) §. 1490 ift nur eine Fortfesung von §. 1489. Ellinger ad 8. 1490.

§. 397.

D. Derführung einer Weibsperson. 1)

Die Entehrung einer Beibsperson wird im österr. Recht, abgesehen von den im Str. G. B. erwähnten Fällen²), nur dann als Delict behandelt, wenn dem Manne eine Verführung zur Last fällt und hiebei eine Schwängerung ersolgt ist⁸)⁴); Verführung ist aber nicht blos dann anzunehmen, wenn die Frauensperson durch besondere arglistige Versprechungen (insbesondere durch Eheversprechen), sondern auch, wenn sie sonstwie arg= listiger Weise zur Gestattung des Beischlafs vermocht wurde.⁵) Unrichtig

2) Ueber ben erft im 19. Jahrh. eingeschlagenen milberen Gang ber Gesetzgebung gegenüber ben früheren allgemeinen Fornicationsstrafen vgl. Bopp, S. 839 fg. 3) Berführung ohne Schwängerung, Schwängerung ohne Berführung geben teinen Anspruch auf Schabenersap. Bgl. Stubenrauch III. S. 554.

4) Im Uebrigen greift einerseits burch der Grundsatz volenti non fit injuria, andererseits die Erwägung, daß die verlorene Geschlechtsehre eine Schätzung nicht zuläßt.

6) Dagegen Biniwarter IV. C. 588; Entich. G. 3. 1857 Rr. 116 [jehr gefürzt in Sammlung I. Nr. 371], wo eine Berführung in einem Falle negirt wird, in welchem der Geschäftsleiter einer handlung nach Abschließung der Thure des Gewölbes ein dahin getommenes Mädchen verleitet hatte, ihm in ein hinterzimmer zu folgen, wojelbst er sie

¹⁾ Bgl. Bopp, Rechtsler. I. S. 835 bis 851, Gengler S. 771 fg. R-r Die Rechte bes unehelichen Rindes und ber Mutter besselben, in b. Rot. 3tg. 1877 Rr. 3-5, Pfaff Gutachten S. 17, 18, Replit S. 650 f., R. Ju §. 1328 b. B., in d. G. H. 1884 Rr. 12, Frand Die Ansprüche bes unehelichen Kindes und ber unehelichen Mutter nach ben in den beutichen Staaten und in Desterreich geltenden Bestimmungen, Rassel 1890. Bgl. auch den §. 454 Note 1 angef. Bortrag von v. Anders.

aber ist die Lehre⁸), daß Verführung im Zweisel vermuthet werde, vielmehr gehört der Beweis der Verführung zur Substantiirung der Alage. Ausgeschlossen aber wird der Begriff der Verführung durch das Sichversprechenlassen einer Gegenleistung (eines Entgelts)⁷), während er dadurch noch keineswegs ausgeschlossen ist, daß die Verführte bereits früher von einem Anderen geschwängert worden war.⁸)

Aus diesem Delict entstieht⁹) die Verbindlichkeit des Delinquenten zur Bestreitung der Entbindungs- und Wochenbettkosten (§. 1328), wohin auch die Unterhaltskosten während des Wochenbettes und nach Umständen einige Zeit vor demselben, sowie die allfälligen Krankheitskosten zu rechnen sind.¹⁰) Sehr bestritten aber ist die Frage, ob der Versüchtige Gründe iprechen dassür, derselben allerdings auch den Ersag des entgangenen und fünstig entgehenden Versienstelben auf vorgen und darum ist anzunehmen, die Versüchtung unter die Körperverlezungen und darum ist anzunehmen, daß im §. 1328 die Wochenbett- und Entbindungskosten nur als ein besonderes, die allgemeine Ersagleistung des §. 1325 nicht ausschließendes Entschädigungsobject hervorgehoben sind; ferner ist die Versührung zugleich eine Ehrenkräntung, und daher hinsichtlich ihrer Wirkung zugleich nach §. 1330 zu beurtheilen; sodann spricht §. 506 Str. G. B. der unter

mißbrauchte. Aber vgl. Entich. G. 8. 1870 Nr. 78 [= Cammlung VIII. Nr. 3697] und Rippel VIII. S. 196, Stubenrauch S. 554, Kirchstetter S. 579, welche betouen, daß in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu beurtheilen ift, ob eine Berführung stattgefunden habe.

6) Scheiblein's Miscellen IV. S. 162. 7) Entich. G. S. 1865 Mr. 92 [=Sammlung IV. Nr. 1836], fächj. G. B. §. 1552;

in folchem Falle liegt ein völlig freiwilliges Sich-hingeben vor. 8) Kirchftetter S. 579 Rote 2 (mit Berufung auf ein oberftgerichtl. Bräju-

bicat); jächf. G. B. Rr. 1552. 9) Abgejehen von der dem Familien-

recht angebörigen Berpflichtung zur Erfüllung ber Baterpflichten.

10) Winiwarter IV. S. 588, Scheidlein a. a. D. S. 163, Kirchstetter S. 579.

11) Die herrschende Meinung verweigert jede weitere Entschädigung, weil die Bersüchrte vom Berschulben nicht ganz frei set; so schon Zeiller III. S. 763, Biniwarter a. a. D., Ellinger ad §. 1328, Entsch. G. H. 1867 Rr. 73, 1869 Rr. 12 [= Sammlung VI. Rr. 2716, 3199], vgl. auch Sammlung II. Rr. 652, 680, 846. Doch will Rippel VIII. S. 197 eine weitere Entschädigung bann zubilligen, wenn die Berführung nach dem allg. Str. G. B., Entsch. G. H. 1866 Nr. 90 [Sammlung V. Nr. 2471] nur dann, wenn sie nach §. 506 Str. G. B.) strasbar ist. Für eine weitere beschränkte Entschädigung Scheidlein a. a. D. S. 163, Stubenrauch S. 554, Kirchstetter S. 579; für unbeschänkte Entichädigung Sammlung I Nr. 25, im Brincip auch Nr. 56.

12) Das canon. R. (c. 1 X de adult. et stupro 5. 16) verpflichtet benjenigen, der eine Frauensperjon entehrt hat (unabhängig von einer Schwängerung), fie zu ehelichen, oder wenn dies nicht mög-lich wäre, zu botiren (Bopp G. 842, Gengler Lehrb. G. 771 f.). Die Braris machte baraus eine alternative Berpflichtung (aut duc, aut dota), und fügte für ben fall ber Schwängerung noch die Berpflichtung zur Bezahlung der Bochen-bett- und Entbindungstoften hinzu (Bopp S. 843, Gengler a. a. D.). Die meiften deutschen Gesetzgebungen haben ähnliche, zum Theil verschärfte Beftimmungen (Bopp G. 844-847, bazu bas fachi. (G. 18. §. 1551). Rach rom. R., bem Cod. civ. Art. 340 und bem bejj. Gej. v. 30. Mai 1821 hat die Geschwächte teinen Anfpruch gegen den Berführer (Bopp S. 842, 847 f.).

ber nicht zugehaltenen Zusage ber Ehe Entehrten ausdrücklich das Recht auf volle Schadloshaltung zu¹⁸); endlich aber muß, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil angeordnet ift, an dem allgemeinen Saze festgehalten werben, daß jeder durch ein Delict verursachte Schaden zu ersezen ist. Dagegen hat die Verführte wegen verlorener Ehre keinen Ersaz anzusprechen¹⁴), und es gebührt ihr auch kein Schmerzengeld.¹⁵) Hinwider trifft den Verführer, wenn sich seine Handlung als ein Verbrechen oder eine Uebertretung darstellt¹⁶), die im allg. Strafgesets ausgemeffene Strafe (§. 1328).

8. 398.

V. Betrug und Arglift.

Betrug ift vorhanden, wenn Jemand einen Anderen absichtlich in Jrrthum führt, oder den bereits vorhandenen Jrrthum oder die Unwiffenheit desselben wissentlich benust¹), um ihm oder einem Dritten Schaden zuzufügen.²) In dem letzteren Falle³) spricht man insbesondere von Arglist; doch wird dieser Ausdruck häufig in einem weiteren Sinne, gleichbedeutend mit jeder böslichen Schädigung eines Anderen gebraucht⁴), entspricht aber wenigstens für das östr. Recht in diesem Sinne keinem juristischen Begriffe. Der Betrug ist, wenn er auch nicht die zur strafrechtlichen Behandlung erforderliche Gradation erreicht, ein Delict, nicht nur, weil er a priori dem absoluten Berbot widerspricht, die Freiheit fremden Willens durch falsche Motive zu beirren, sondern auch, weil aus einer großen Anzahl von Einzelbestimmungen des b. G. B.⁵) der all-

13) Darauf beruft sich auch Entich. G. H. 1866 Rr. 90 (Note 11). Frühwald Hob. d. Strafg. 1. Ausl. S. 315 f. bezieht diese Bestimmung nur auf die Entickädigungsansprüche der §§. 46 u. 1328 b. G. B., was aber bei der allgemeinen Hassung des §. 506 Str. G. B. doch wohl unzulässig ict.

14) Biniwarter S. 588, Stubenrauch S. 554, Sammlung I. Nr. 56, Entich. G. 3. 1859 Nr. 60, G. 5. 1866 Nr. 90, 1867 Nr. 73, 1869 Nr. 12 [= Sammlung II. Nr. 680; die übrigen Fälle in Note 11]. Auch feinen Erigt wegen verminderter Aussicht, sich zu verehelichen: Jud. B. Nr. 32, G. 3. 1872 Nr. 75 [= Manz'iche Sammlung I. S. 31]. 15) Entich. G. 3. 1866 Nr. 90 (Note 11).

15) Entich. G. 3. 1866 Nr. 90 (Note 11). Wohl aber gebührt der Genothzüchtigten jowohl das Schmerzengelb, als auch Genugthuung für den Makel an ihrer Geschlechtsehre und die verminderte Aussicht auf Verehelichung: Kfaff an den Note 1 aa. OD.

16) Str. G. B. S. 132, 504, 506.

1) hieher gehört auch bie Fundverheimlichung. 2) Richtiger vielleicht: "woraus er ober ein Dritter Schaden leiden könnte." Benn ein Lottocollecteur gestiffentlich Jemanden fälschlicherweise benachrichtigt, sein Loos habe gewonnen, und dieser nun in Folge deffen einen unerwarteten Gredit genießt, so ift Jener verantwortlich, auch wenn er diesen Erfolg nicht beabslichtigt hat.

3) Rämlich wenn ein Dritter Schaben leiden soll; z. B. Jemand macht eine Schiffahrtcompagnie, die im Begriffe war, von einem Schiffbauer ein bestimmtes Schiff zu taufen, durch Verbreitung fallcher Nachrichten über die Undrauchbarteit desselben vom Kaufe abwendig.

4) In biefem Sinne wird ber Ausbruck von den Romanisten genommen, um für gewisse, in den Quellen nicht speciell vorgeschene Fälle, die gleichwohl einen hohen Grad von Bosheit enthalten, nach dem Gutbefinden des Richters die actio doli zu gewähren. Bgl. Arn dis §. 334 und besonders die treffende Charafteristit bei Reller §. 369.

teriftit bei Reller §. 369. 5) §§. 248, 542, 866, 869, 874, 878, 930, 932, 945, 1300, 1396, 1443, 1500

gemeine Satz unschwer erschloffen werden kann, daß jede absichtliche Frreführung oder Benutzung schon vorhandenen Frrthums dem objectiven Rechte entgegen ift und verantwortlich macht.

Aus dem Betrug entspringt für den Thäter und seine Theilnehmer die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des vorigen Standes, und in= soweit dies nicht möglich ist, zum Ersatz des ganzen daraus hervorgegangenen positiven und negativen Schadens (§. 1323)⁶) — in allen fällen auch des letzteren, da ein Betrug ohne böse Absicht nicht benkbar ist. Burde also durch den Betrug dem Beschäddigten ein bestimmtes Vermögensstück entzogen 7), so muß ihm der außerordentliche Werth des be= sonderen Interesse erseicht bei strafbarer, muthwilliger, oder auf Schadenfreude beruhender Handlungsweise sogar der Affectionswerth vergütet werden (§. 1331). Damit steht in voller Uebereinstimmung der Rechts= jaz, daß wer einen Vertrag durch Lift bewirkt hat, für die nachtheiligen Folgen Genugthuung leisten (§. 874), und der andere, daß wer den Erblaffer zur Erklärung des letzten Willens betrüglicher Weise verleitet hat, allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden zu ersehen hat (§. 542).

Der grrthum, in welchem ber Beschädigte fich befindet, muß jedoch ein entschuldbarer fein: dabin gebort aber regelmäßig nicht der grrthum über die handlungsfähigkeit eines Anderen; diese ift nämlich entweder burch das Gesets normirt, mit deffen Untenntniß fich Niemand entschuldigen tann, oder es beruht ihre Beschränfung auf behördlichen Gbicten (§§. 172, 251, 273 b. G. B., §§. 2, 67 fg. C. D.), rudfichtlich welcher das Gleiche gilt.8) Benn sich daher Jemand mit einem Handlungsunfähigen in einen wegen diefer Unfähigkeit nichtigen Bertrag einläßt, fo tann er, auch wenn ber Unfähige den Frrthum bemerkt und dolofer= weise dazu schweigt, Ersat nicht ansprechen. .) Eine Ausnahme macht iedoch der Rall, wenn der Handlungsunfähige absichtlich durch das Borgeben, daß er Berträge zu schließen fähig fei, einen Underen, der hier= über nicht erst Erfundigung einholen konnte, in Frrthum führt; in diefem Falle wird er zwar nicht aus dem Bertrage (nicht aus dem Darlebens= empfang u. f. w.), wohl aber aus dem Titel des Betrugs verpflichtet zur Leiftung des vollen Intereffe (§. 866).98) Doch wird bei einem Minder=

u. a. Ein Baragraph, ber ben Sat im Lexte ex professo in voller Allgemeinheit ausspräche, fteht freilich im b. G. B. nicht.

6) Dies der Gegenstand der actio de dolo. 7) B. B. im Falle der Fundverheimlichuna.

8) L. 19. D. de. R. J. 50. 17: Qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus conditionis ejus.

9) Entfc. G. 3. 1869 Nr. 102, 1870 Nr. 26 [= Sammlung VII. Nr. 3535, VIII. Nr. 3713]. Kirchstetter S. 395 brückt sich nicht richtig aus, wenn er allgemein sagt, es werbe ersappslichtig, wer seine Handlungsunfähigteit bolos verichweigt. Die §§. 248, 866 fordern ausdrücklich das "Borgeben" ber Handlungsfähigkeit. In ber That würde auch der Zweck z. B. der Prodigalitätserflärung größtentheils vereitelt, wenn ichon das bloße Berschweigen seiner Handlungsunfähigkeit hinreichend wäre, den Berichwender nnter dem Gesichtspunkt eines Delictes haftbar zu machen. Bgl. zu bieser und den folgenden Noten: H. M. Schufter Ju §§. 248 und 866 a. b. G. B., in d. Jur. Bl. 1883 Rr. 36, 37; auch Strohal in Iherings Jahrb. XXVIII. S. 348 ff.

9a) Bahricheinlich ift auch bier viel-

jährigen die Möglichkeit einer solchen Täuschung erst nach dem zurückgelegten 20. Lebensjahre angenommen (§. 248).¹⁰) Konnte aber in diesen Fällen der Getäuschte über die Wahrheit des Vorgebens noch leicht Erkundigung einholen¹¹), dann bleibt es bei der zum Schutze der Pflegebefohlenen geltenden Regel, daß sie aus Anlaß der von ihnen eingegangenen Geschäfte nicht einmal aus dem Titel des Delicts sollen belangt werden können.¹⁹)

Das Gesagte führt nun weiter zu der Frage, in wie ferne Jemand für den einem Anderen gegebenen nachtheiligen Rath verantwortlich gemacht werden tann. 18) Die Antwort auf diese Frage hangt ab von ber Löfung der Borfrage, ob auch die blos culpofe grreführung als ein Delict anzusehen sei. Man hat die letztere Frage nicht felten bejabend beantwortet 14); allein da das Gesets feinen Anhaltsvunft 15) für diese bejabende Antwort enthält, vielmehr bei der Normirung der Rechtswirtungen des Frrthums auf die Giltigkeit der Verträge nur die absichtliche Frreführung der Verantwortung unterwirft (§§. 874, 875, oben L §. 106, S. 244 f., 3. d. e), überdies auch eine Saftung für unabsichtliche Arreführung darum nicht zu rechtfertigen wäre, weil es Sache des Arregeführten ift, die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu prüfen, fo ift die richtige Entscheidung wohl die, daß nur die dolose, nicht auch die culpofe Frreführung als Delict zu behandeln ift. Da nun ein schädlicher Rath gleichfalls eine Frreführung ift, jo wird der Rathgeber, wenn er ihn dolofer Weise ertheilt, aus dem Titel des Betrugs verant=

mehr an das negative Bertragsintereffe zu denken, wie im Falle des §. 46 b. G. B.: Pfaff Replik S. 639 f. Note 56.

10) Stubenrauch III. S. 21, Kirchftetter S. 395 Rote 4.

11) Bas in diefem Falle Rechtens ift, ift im G. B. wohl nicht ausdrücklich gejagt, es läßt sich aber (arg. a contr. §§. 248, 866) mit voller Sicherheit erfennen. Stubenrauch a. a. D. ziebt baher ganz richtig den Schluß, daß wenn ber Compaciscent noch leicht Erfundigung über die Fähigkeit seines Contrahenten einziehen konnte, er es "seinem eigenen Berschulben zuzuschreiben hat, wenn er irreagleitet wurde".

12) Enticheid. G. 8. 1870 Rr. 26 (= Sammlung VIII. Rr. 3713]. Mit Recht bemerkt Stubenrauch S. 20, der §. 866 habe "den Zweck, Minderjährige und Pflegebefohlene vor dem Schaden zu bewahren, den sie sich durch Unbesonnenheit oder Unersahrenheit zuziehen tönnten".

13) Bgl. Bangerow III. §. 659 S. 507—511. Er, wie viele andere Romanisten z. B. Bindscheid §. 412, Reller §. 313, behandelt die Frage in der Lehre vom Mandat.

14) İnsbesondere bei der Erörterung ber Frage, ob der Contrahent, welcher an dem wesentlichen Frrthum des Anderen und somit eventuell an der Richtigkeit des Bertrages die Schuld trägt, ohne daß ihm doch Dolus zur Last fiele, erlappflichtig sei. Diese Frage bejaht Schweppe röm. Pr. R. III. §. 418, Richelmann Frrthum S. 129 und namentlich Ihering Dogm. Jahrb. IV. S. 1-12; dagegen wird sie verneint von Savigny III. S. 295 Rote d, Beächter Bürtemb. Priv. R. II. S. 479 u. v. A.

15) Man tönnte versucht fein, einen solchen im §. 878 zu finden, wo Derjenige, ber einen Anderen "aus schuldbarer Unwissenheit verfürzt", für den Schaden verantwortlich gemacht wird. Allein einerseits ift Berfürzung durch Unwissenheit verschieden von der Freeführung, andererseitsaber behandeltdiefer Paragraph (arg. verb.: "aus dessen Schaben einen Rugen zieht") unter Einem wortlich¹⁶), haftet aber für den nur culvos ertheilten schädlichen Rath der Regel nach nicht 17); wohl aber wird er auch für einen folchen verantwortlich, wenn er aus dem Grunde eines bestehenden obligatorischen Berhältniffes zu einer besonderen Diligenz gegenüber dem Berathenen verpflichtet ift, wie dies insbesondere dann der Rall ift, wenn ein Sachverständiger gegen Bezahlung in Angelegenheit feiner Runft oder Biffenschaft einen Rath ertheilt (§. 1300).18) Ebenso wird aber auch derjenige behandelt, der, ohne Sachverständiger zu fein, in Angelegenheiten, bei benen besondere Runfitenntniffe erforderlich find, gegen Entgeld einen nachtheiligen Rath ertheilt (§. 1299, oben I. §. 138 bei Note 51 ff.). Außerdem tann auch die in der Amtsstellung einer Berson¹⁹) liegende gesetzliche Verpflichtung, einen guten Rath zu ertheilen, den Betreffenden au besonderer Diligenz verbinden 20), fomie es fich endlich auch von felbft perfteht, daß derienige für seinen Rath haften muß, der für denselben einftehen zu wollen ausdrücklich erflärt hat 21) (fog. Garantievertrag). 92)

die von der Delictsflage ganz verschiebenen Bereicherungstlagen.

16) L. 45 pr. D. de R. J.: Consilii non fraudulenti nulla obligatio est; ceterum si dolus et calliditas intercessit, de dolo actio competit. Bgl. L. 7 §. 10, L. 8 D. de dolo malo 4. 3. Bangerow S. 508.

17) L. 2 S. 6. D. 17. 1: Consilium ... non est obligatorium, quia nemo ex consilio obligatur, etiamsi non expediat ei, cui dabatur, quia liberum est cuique, apud se explorare, an expediat sibi consilium. Saft wortlich ebenjo 8. 6. J. 3. 26 (27). mo es dann weiter beißt: Itaque si otiosam pecuniam domi te habentem hortatus fuerit aliquis, ut rem aliquam emeres, vel eam crederes, quamvis non expediat tibi, eam emisse vel credidisse, non tamen tibi mandati icheit Sangerow S. 510, Bind-icheit §. 412 Rote 21 gegen Dep im civ. Andiv XI. 3, Sintenis II. S. 566 fg., Seimbach Rechtsler. IX. S. 453, haimberger §. 539, welche überall bie haftung eintreten laffen wollen, wo bie handlung ohne den schlechten Rath gar nicht vorgenommen worben mare. Allein dies ift (L. 6. §. 5. D. 17. 1) richtig nur für das mandatum tua gratia, von welchem fich bas consilium badurch unterscheidet, daß bei diefem das Geschäft nur für ben Berathenen ein Intereffe hat. Reller §. 313 S. 589, heimbach Rechtsler. VII. S. 14. — Rirchftetter S. 570 hat daher Unrecht, wenn er den §. 1300 barum tabelt, weil er weiter gebe als das röm. R., und ihn als eine Aus-nahme von §. 1295 betrachtet; der letztere Baragraph handelt ja nur von dem Berichulden, diejes aber bildet nicht das einzige Erforderniß eines Delicts. Bal. noch fachf. G. B. §. 1504.

18) Bangerow S. 509 will auch ben nicht bezahlten Sachverftändigen für feinen Rath haften laffen, weil dies aus all-

gemeinen Principien folge. 19) Z. B. eines Arzies, baher auch eines Armenarztes; S. 356-358 Str.-(5. 9.; f. auch bie folgende Rote.

20) Bg. Arnbts §. 291 Note 2. Mit Recht laffen unfere Schriftfteller auch ben Armenarat für einen culpofen nachtheis lichen Rath haften. Benn fich aber geiller III. S. 720, Ellinger ad §. 1300, Rippel VIII. S. 105, Rirchstetter S. 570 hiefür auf §. 1299 berufen, fo überschen fie, daß diefer Paragraph eine ganz andere, nämlich bie Frage behanbelt, inwieferne eine haftung auch für eine nur einem Sachverftänbigen mögliche Diligenz einzutreten habe, baber er mit ber vorliegenden Frage nichts zu thun hat.

21) Bangerow S. 509 (gegen Thi-

baut), Binbicheid §. 412 a. E. 22) Binbicheid a.a.D. Eine Species dieses Bertrages ist der sog. Credit-auftrag (mand. qualificatum). Bon dem Gesichtspunkte des Rathes sind auch die sog. taufmännischen Empfehlungen ju beurtheilen; ber Empfehlende haftet dafür nur, wenn er die Garantie ausbrudlich zugesichert hat. Beiller ad §. 1300 Rr. 3, Ellinger ad §. 1300.

§. 399.

VI. Gewalt und Drobung. 1)

Gewalt nennt man die Hemmung eines Anderen in seiner freien Arastäußerung durch physische Kräfte, oder die Begehung von Eigenmächtigkeiten an dessen Sachen in gleicher Weise, — Drohung das Inaussichtstellen von Gewaltanwendung insbesondere für den Fall der Unternehmung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung. Zwang ist eine Species beider: Gewalt oder Drohung, gerichtet auf die Abnöthigung einer Handlung oder Unterlassung?); er kann mechanischer und psychologischer Zwang sein, je nachdem Jemand ohne eigene Willensthätigkeit mit physischer Gewalt zur Hervorbringung einer Wirkung mißbraucht wurde, ober der Zwang auf seinen Willen ausgeübt, sein Wille also durch Furcht zu einer Handlung bestimmt wurde.³ Dewalt und Drohung find, wenn sie nicht von Personen ausgehen, denen dazu ein Recht zustehts³, Delicte.⁴)

Der Delinquent ist verpflichtet⁵) zur Wiederherstellung bes vorigen Bustandes⁶), und zum Ersat alles positiven und negativen⁷) Schadens⁸) (§§. 874, 1323, 1324), wobei mehrere Mitschuldige solidarisch haften (§. 1302).⁹) Ist die Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht möglich, so geht der Anspruch auf das Interesse, wobei, wenn ein bestimmtes Vermögensstück entzogen wurde, der außerordentliche Werth der Sache¹⁰) und der entgangene Gewinn, bei strafbarem Vorgehen auch das Affectionsinteresse vergütet werden muß (§. 1331).¹¹)

Die Klage geht nur gegen den Beschädiger und seine Erben (§. 1337), nicht auch gegen Dritte¹²), welche nicht Theilnehmer der rechtswidrigen Handlung waren. Sie verjährt, wenn sie nicht aus einem Verbrechen entstanden ist (§. 1489), in drei Jahren (§. 1487).¹⁸)

1) Arndts 8. 333, Reller 8. 368, Bindicheid 8. 462. -- 2) Gewalt und Drohung tonnen auch vortommen, ohne daß Zwang vorliegt; 3. B. erstere §§. 83, 90, 96, lettere §. 99 St. G. B. - 2a) Arnbts §. 61. - 3) Bie das der Fall ift bei einer obrigkeitlichen Berson in Ausübung ihrer Amtsgewalt, oder auch bei einer Brivatperson in Ausübung gerechter Rothwehr (§§. 19, 344 b. G. B.) ober Gelbsthilfe (§. 1321), in Anbrohung gerichtlicher Schritte gegen ben faumigen Schulbner u. f. m. Bgl. §. 870 verb. "gerechte Furcht". - 4) Das b. G. B. §§. 19, 345, 542, 565, 869, 874 u. a. (vgl. a. G. D. 8. 214) stellt miderrechtliche Gewalt und Drohung bem Betrug gleich, bas St. G. B. (§§. 76-100) bedroht bie ichwereren Fälle mit Strafe. --5) Actio quod metus causa. - 6) Biebererftattung ber abgenöthigten Sachen fammt Buwachs und Bugehör, gezogenen und vernachlässigten Früchten. -7) Da auch diefes Delict ohne Dolus nicht dentbar ift; daher auch der Rechtsfat au Note 9. - 8) Bgl. Reller §. 368, fachf. G. B. §. 1502; von einer Aufhebung ber burch ben Zwang erworbenen Rechte ift im öftr. R. feine Rebe, ba ber Erwerb nichtig ift (§. 870). — 9) Ebenso nach röm. R. Keller und Arndts a. a. D. -- 10) Arg. §. 1332. -- 11) Auch §§. 1325-1327, 1329, 1330 tönnen zur Anwendung tommen. -- 12) Rach röm. R. wirtt bie

a. quod m. (als in rem scripta) und die exc. metus auch gegen den Dritten. Reller und Bindscheid q. a. D. Bgl. sächs. G. B. §. 1503. — 13) Nach röm. R. ist die Alage perpetua actio (Bindscheid Note 7), nur die Strafllage auf Bahlung des Biersachen verjährt in einem annus utilis.

§. 400.

VII. Seloftsilfe.1)

Das Delict ber Selbsthilfe ist vorhanden, wenn Jemand seinen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen einen Anderen mit Umgehung der Behörde durch eigenmächtiges Einschreiten befriedigt oder zu befriedigen sucht²), was durch Gewalt oder Drohung³) oder auch heimlich oder durch List geschehen tann.⁴) Wurde dadurch fremder Besitz gestört, so gelten zugleich die Grundsätze von der Besitzstörung; nicht jede Selbsthilfe ist aber Besitzstörung⁵), und nicht jede Besitzstörung Selbsthilfe.⁶) Bgl. über die nähere Begrenzung des Thatbestandes dieses De= lictes ⁷), insbesondere die erlaubten Fälle der Selbsthilfe oben Band I. §. 146.

Der Delinquent muß ben vorigen Stand wiederherstellen, also das eigenmächtig Abgenommene (Spolium) zurüchtellen, mag er darauf ein Recht gehabt haben oder nicht⁸), und den Schaden ersezen.⁹) Darauf kann bei vorhandener Bestigtörung possessionen (§. 346, oben I. §. 184), wie mit der Delictsklage geklagt werden. Ist die Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht möglich, so tritt Ersappslicht wie bei anderen vorsählichen Beschädigungen ein. Fraglich ist die Zulässplicht wer bei anderen vorsählichen Beschädigungen ein. Fraglich ist die Zulässen unterlassener Erstüllung feiner Berbindlichteit ersappslichtig sei und diesse Gegenforderung sich mit der Forderung compensite.

Bestraft wird dieses Delict nur, wenn die Handlung unter das Strafgeseth fällt. §. 19 b. G. B. regelt nur die privatrechtliche Berant= wortlichkeit.¹⁰)

 Unger II. S. 339-344; baselost Note 4 weitere Literatur. - Unger S. 339. Darunter fällt auch eigenmächtige Pfändung, Unger Note 4a. - 3) Bo zugleich das Delict der Gewaltanwendung vorliegt. - Unger S. 340. -- 5) J. B. Nöthigung zur Zahlung. -- 6) Z. B. Beigerung einer bisher geleisteten Reallastprästation, §. 351 b. G. B. -- 7) Unger S. 342 bes. Note 14. Beil die Handlung Delict ist, entsteht daraus ein Ersapanspruch.
 S. 19 b. G. B. -- 8) Unger S. 342. -- 9) Entsch. B. Stöcher Nr. 31 [Sammlung VII. Nr. 3245]. -- 10) So auch Entsch. Berw. Zischr. 1868 Nr. 5 und G. Z. 1869 Nr. 13 [= Riehl I. S. 38], wo hervorgehoben wird, daß Min. Bdg. v. 30. Sept. 1857 Nr. 198 N. G. B. (arbiträres Strafrecht) auf die Selbstihilfe teine Anwendung findet, weil sie nicht Privatrechtsgesetze im Auge hat. Anders nach röm. A.; auch für das gem. R. geht die herrschende Ansicht dahin, daß die Privatstrassen der Selbstihilfe noch in Geltung seien. Arndts §. 94, Bangerow §. 133 a. E., Bindbicheid §. 123.

8. 401.

VIII. Geichäftsführung ohne Moth.*)

Nach öfterr. Recht gilt es als Regel, daß Niemand berechtigt ift, sich eigenmächtig. b. i. ohne Ruftimmung des Betheiligten und ohne deffen (gerichtlicher ober gesetlicher) Repräsentant zu fein, in das Geschäft eines Underen zu mengen, fo fehr, daß derjenige, der diefer Bestimmung entgegenhandelt, für alle Folgen verantwortlich ift (§. 1035).1) Bon Diefer Regel macht das Gefes nur bezüglich der nothwendigen Geschäftsführung eine Ausnahme (§§. 1036, 1042, arg. a contr. aus §. 1311). mährend es bezüglich der nühlichen bei dem Grundfate bleibt, daß derjenige, der fie vornehmen will, fich um die Einwilligung des Geschäftsherrn zu bewerben habe (§. 1037).2) Danach ift offenbar auch bie Ge= schäftsführung ohne Noth als ein Delict anzusehen.8) Dem steht auch nicht entgegen, daß der Regotiorum Gestor durch nutliche Geschäftsfubrung auch feinerfeits eine Forderung gegen den Geschäftsberrn erlangen tann (8. 1037): wo nämlich durch die eigenmächtige Bandlungsweise tein Schaden angerichtet, vielmehr ein Nuten geschaffen ist, da ist die Eigenmächtigteit noch tein ausreichender Grund, bem Beftor jenen Erfaganspruch abzusprechen, der ihm baraus ermachsen ift, daß ein fremdes Bermögen auf Rosten des seinigen vermehrt ist. 4)

Bon den Birtungen der Geschäftsführung ohne Noth ift bier nur foweit zu handeln, als sie aus ihrer Delictonatur entspringen⁵); in dieser Beziehung ist zu unterscheiden zwischen nützlicher und voluptarer Beschäftsführung. Da die erstere schon ihrer Natur nach Nuten (nicht aber Schaden) schafft, jo tann fich ihre Delictsnatur nur geltend machen und zur Erscheinung bringen, wenn in Folge der Geschäftsführung ein beschädigender Bufall möglich wurde, ber ohne fie nicht hätte eintreten Benn 3. B. Remand in Ubwesenheit des Gigenthumers deffen fönnen. reife Feldfrucht eingebracht hat, diefe aber durch eine hierauf ausgebrochene Feuersbrunft vernichtet murde, fo muß der Geschäftsführer für diefen Rufall nach den vom Verschulden geltenden Grundsäten (oben I. §. 138

1) Entnommen dem A. L. R. I. 13 §§. 228, 229. Bgl. Leift Das erlaubte ungerufene Gingreifen S. 192.

2) Gleichfalls entnommen dem U.L. R. a. a. D. §. 238.

3) Mit Unrecht behauptet Leift S. 192, daß §. 1035 nur auf die voluptare Geschäftsführung zu beichränken sei, und bezüglich ber nütlichen damit nur ge-sagt sei, daß ber Geschäftsführer ben Bufall insoweit zu tragen habe, als er ben Erfat für einen burch Bufall vereitelten Rugen nicht verlangen tonne. Allerdings ift es fo nach röm. und preuß. Recht; für das öftr. ift aber entscheidenb §. 1311.

4) Ift Schaden und Rugen gestiftet worben, bann ift nur bas Refultat in Betracht zu ziehen (arg. §. 1191). 5) Im Uebrigen vgl. unten §. 410.



^{*)} Dgonowsti Die Geschäftsführung ohne Auftrag nach öfterr. R. rung ohne Aufricag nach operr. r. Bemberg 1877 (Rec. von v. Schen in b. Bien. Hichr. V. S. 438 ff.). Bgl. Blai al 3. Geichichte b. neg. gest. 1879 (Rec. von Erner in b. Bien. Hichr. VII. S. 203 fg., Krüger im civ. Arch. LXII. S. 496 ff.), Stein-lechner in b. Bien. Richtr. IV. S. 353 fg. (Anzeige ber Schrift v. Zimmermann), Blaffat ebba. VII. S. 187 ff. (2Inzeige der Schrift von Monroy), Bferiche ebba. X. S. 445 (Anzeige ber Schrift v. Sturm).

bei Note 19 f.) einstehen^s), während er für denselben nicht zu haften hätte, wenn die Geschäftsführung eine nothwendige, z. B. die Eindringung der Feldfrucht eine Rettung derselben vor drohendem Untergange gewesen wäre ?) (§. 1311). — Dagegen ist die voluptare Geschäftsführung, als eine Beränderung in fremdem Vermögen, die wohl dem Geschmacke des Geschäftsführers, nicht aber dem des Geschäftsherrn entspricht, schon ihrer Natur nach eine Beschädigung, und erzeugt daher die Verbindlichkeit zur Biederherstellung des vorigen Standes, und insoweit dies nicht mehr möglich ist, zum Ersag nicht nur des positiven Schadens, sondern, da sie immer vorsätlich oder mindestens aus grober Nachlässigisett geschieht, auch des entgangenen Gewinns (§§. 1038, 1040, 1331). Daß der Geschäftsführer umsomehr für jeden Zusall haftet, welcher das Vermögen des Geschäftsherrn ohne diese Einmischung in seine Angelegenheiten nicht aetroffen hätte, versteht sich von selbst (§. 1311).

§. 402.

IX. Fernachlässigung der iculdigen Aufficht.

Mehrere hierher gehörige Fälle enthält bas Straf-G. B. §. 376 (vernachlässigie Aufsicht über Kinder u. dgl.) §§. 378—391 (vernachlässigie Vernachsen von Aufschlassen von Abieren). Zusammenhängend mit diesen Rechtsssähen oder Reizen von Thieren). Zusammenhängend mit diesen Rechtsssähen enthält verwandte Bestimmungen das b. G. B. §. 1309¹) und §. 1320.²) Ueber= läßt man die Aufsicht einem Andern, so haftet man für culpa in eligendo (§. 1315).³) Der Umsang der Ersappflicht richtet sich nach §§. 1325 bis 1327, bezw. §§. 1331, 1332.⁴) Fällt Niemandem eine solche Vernachlässing zur Last, dann gilt die Beschädigung als eine zussällige, sür welche Niemand haftet⁵) (§. 1320, arg. a. contr. §§. 1308—1310). Die romanist. Bestimmungen über die Haftung des Eigenthümers des schadenden Thieres sind in das österr. R. nicht übergegangen. Doch kennt auch diese verwandte Fälle:

1) Der Eigenthümer des schadenden Thieres haftet für die Beschä-

7) Die allerdings unbillige Bestimmung (bei Rote 6) gilt, so sehr auch Leift versucht, sie wegzudisputiren, im östr. R. unzweiselhaft. Das G. B. zieht nämlich im §. 1311 die folgerichtige Consequenz aus den §§. 1035, 1037, mährend das A. L. R. zwar die Sätze der letzteitirten Paragraphen, nicht aber auch deren Consequenz enthält. — Nach gem. R. ist der neg. gestor für den Jusal nur verantwortlich, wenn er gegen das Berbot des Geschäftsberrn oder auch nur gegen dessen Mrt und Weise thätig geworden ist (L. 11. D. h. t. 3. 5. Bindscheit §. 430 Note 7); nach A. L. R. I. 13 §. 49 und sächs. G. B. §. 1347 nur, wenn er gegen dessen Berbot gebandelt hat.

⁶⁾ Hieher gehört auch Entsch. G. g. 1865 Nr. 32[= Sammlung V. Nr. 2116]: A hatte ein paar Ochsen des B in dessen Ubwesenheit an einen Fremden, der sehr guten Kaufpreis anbot, ohne Auftrag des B, aber in der Absicht, ihm damit zu nützen, verlauft, und dem B den Kaufpreis abgesührt. Nachträglich zeigte sich, daß das Geld größtentheils in falichen Banknoten bestand, die so gut nachgemacht waren, daß die Fälfchung für den A nicht erkennbar war. Der oberste G. D. entschieb, A habe den Schaden zu tragen.

bigung von Feldgut (Feldschutzges. v. 30. Jänner 1860 Nr. 28 N. G. B. §. 27). Ebenso auch bei anderen Grundbestandtheilen z. B. Walbungen, da §. 1321 (oben I. §. 276) das Privatpfändungsrecht (das doch ohne Ersatsforderung keinen Sinn hätte) ohne solche Unterscheidung einräumt. — Und zwar gilt Solidarhaftung der Eigenthümer des Biehes in einer gemeinschaftlichen Herde, wenn die schabenden Thiere oder deren Eigenthümer nicht ermittelt werden können⁶) (Haftung pro rata unter einander); §. 27 cit. Eines Verschuldens bedarf es nicht, da das Geseh nicht unter=

scheidet 7), und der Grund der Ersatzpflicht zum Theil auch in der Bereicherung mit fremdem Schaden (Ubweiden, §. 26 des näml. Ges.) gelegen ist. 2) Dos Wilitärärar haftet für die durch Remontentransporte au

2) Das Militärärar haftet für die durch Remontentransporte an Feldern, Biesen u. s. w. verursachten Beschädigungen. Ueber Zeit und Art der Geltendmachung dieses Ersazanspruchs s. das Hstyld. v. 28. Juni 1843 Rr. 726 J. G. S.⁸)

3) Der (vermögliche) Eigenthümer, event. zu ¹/_s die Gemeinde und zu ³/_s der Staatsschat haften für die durch den Biß eines tollen Hundes verursachten Curtosten: Hofde v. 11. Jänner 1816.⁹) Ebenso haftet der vermögliche Eigenthümer eines wüthenden Hundes für den Werth des von diesem gebissenen (vertilgten) Rutzviehes (Hofd. v. 17. Mai 1821¹⁰)), und die Gemeinde¹¹) für den durch Vertilgung der Effecten der an der Hundswuth verstorbenen Versonen entstandenen Schaden. Hofd. v. 7. Jänner 1841 Nr. 491 J. G. S.¹²), 22. Sept. 1843 3. 28563.¹³)

4) Der Jagdberechtigte¹⁴) (Jagdpächter¹⁵)) haftet für den Wildschaden an Feldfrüchten, Weingärten, Obstbäumen innerhalb des Jagd= reviers¹⁶) ohne Voraussetzung eines Verschuldens¹⁷); liegt ein solches (übermäßige Hegung des Wildes) vor, dann tritt Haftung auch für den in eingezäuntem Naum und den in einem benachbarten Jagdbezirk ver= ursachten Schaden ein.¹⁸)

Berwandt ist endlich auch bie ausnahmsweise Ersappflicht für (als zufällig anzusehende) Schäden, die durch Kinder und unzurechnungsfähige Personen zugefügt werden, nach §. 1310.¹⁹)

Die Ersappflicht in biesen anomalen Fällen ist, da es eines Ber= schuldens und einer Gesetzesübertretung nicht bedarf, keine wahre Delictsobligation²⁰); daher besteht auch keine Verpflichtung zum Ersatz des ent= gangenen Gewinns, bezw. des außerordentlichen Werthes des beschöckächgten Vermögensobjects (arg. §§. 1324, 1332); wohl aber gilt auch hier die Verjährung des §. 1489.

 1) Auch nach röm. R. haftet ber nachlässige Bächter eines furiosus für ben von diesem angerichteten Schaden. L. 14 'D. 1. 18. Bangerow III. §. 571. Die Ausdehnung dieses Rechtssates auf vernachlässigte Aufsicht von Kindern (Reller §. 241, Bindscheid §. 455 Note 12) beruht auf Stellen, die nicht von Rindern, sondern von Sclaven sprechen, und ist daher wohl nur burch Berusung auf die Praxis zu begründen. Bgl. Arndts §. 326 Anm. 3. — 2) Hogenauer Die Haftung nach §. 1320 seitens des Eigenthümers bes Thieres, in den Jur. Bl. 1891 Nr. 21. Uehnlich das röm. R. Bind-

fceib §. 457, Arnbts §. 327, Bangerom §. 689. - 3) Binbiceib § 455 Rote 12, auch oben §. 374 bei Rote 8 f. - 4) E. Sruza Rann ber von einem Thiere Berlette bas Schmerzengelb verlangen? in b. Brag. Mitth. 1879 S. 127 ff. Bal. auch Gen. Gef. p. 17. Marz 1849 88. 85. 86. - 5) Ebenso das rom. R. bezüglich des vom furiosus ober infans gestifteten Schabens: L. 5 §. 2 D. 9. 2, L. 61 i. f. D. 26, 7, L. 10, D. 6, 1. Bangerow III. 8, 571 Anm. 2. Ueber bie Roralhaftung bes Gigenthumers für ichabende Thiere val. Binbicheib §. 457. Bgl. auch Cod. civ. Art. 1385. - 6) Das Rämliche muß gelten, wenn bie Beschädigung burch mehrere, nicht einer gemeinschaftlichen Berbe angehörige Thiere, ober wenn fie durch genau ermittelte Thiere ber Berde geschah, wofern bie Betheiligung ber einzelnen Thiere an der Beschädigung nicht erhoben werden tann (arg. §. 1302). Bgl. auch Feldichutgef. §. 26 über die von mehreren Berjonen verühten Feldfrevel. Ellinger ad §. 1321, Stubenrauch III. S. 545. - 7) Binimarter IV. S. 582. Stubenrauch S. 544: a. A. Ellinger und Beiller ad §. 1321. Auch die rom. a. de pastu fest Bericulden nicht voraus. - Der noxae deditio erwähnt das öfterr. R. nicht als eines Mittels der Liberation des Gigenthumers. - 8) Binimarter's 5db. III, S. 126. — 9) Ebenda S. 120. — 10) Ebenda S. 121. — 11) Und zwar jener, welcher ber Eigenthumer des hundes angehört, eventuell jener, in der der Berftorbene behandelt wurde. - 12) Biniwarter 50b. III. S. 121. - 13) Ellinger ad §. 1320. - 14) Jagdpat. v. 28. Febr. 1786 §. 15; b. G. B. S. 383. Beprer in Saimerl's Bilijdr. XII. S. 1-64, drbr. G. 3. 1863 Nr. 91, (anonym) Bild- und Jagdichadeuerjas, in d. Mlg. Jur. 8tg. 1888 Nr. 27. — 15) Entich. G. 8. 1857 Nr. 94 (= haimerl's Mag. XVI. S. 147 fg., Sammlung I. Rr. 345), Min. Entsch. in Berw. gtschr. 1870 Nr. 15. So baher insbes bei Gemeindejagden. - 16) Rämlich jener Theile besjelben, in benen bie Jagd ausgeübt werden tann, nicht auch der eingezäunten Räume (Baumichule). Bal. Jagdpat. §. 12. Entich. v. 1857 in Note 15 cit. A. A. Beyrer S. 41 fg. — 17) Das Gejetz unterscheidet nicht. So auch Peprer S. 30; Min. Entsch. cit. Anders nach beutschem Recht; Gerber §. 220. - 18) Beprer G. 41 fg. Min. Entich. Berw. Ztichr. 1870 Nr. 29, 40. Nähere Bestimmungen enthält das böhm. Landesgaef, v. 1. Juni 1866. - 19) Die Anschauung Melterer (Diedemann observ., Schöman Hob. I. S. 202 fg. u. A.), der furiosus hafte ichon nach röm. R. für den von ihm zugefügten Schaden, bald unter dem Gefichtspuntt einer a. in factum, bald unter bem einer ut. a. de pauperie, ift aufgegeben. Bangerow III. §. 571 Anm. 2. Die Haftung des culpae capax impubes (im Gegensatz zu dem nicht haftenden infans) fällt unter die Regel. L. 5 §. 2 D. 9. 2. - §. 1310 5. G. B. ift nachgebildet bem A. L. R. I. 6 §§. 41 42, und fteht im Busammenhang mit älteren beutschrechtl. Grundjägen, monach man für jeden objectiv rechtswidrigen Erfolg zu haften hatte. Unger II. S. 232, 233 Note 14-16, Erner Recht und Billigfeit, in d. Jur. Bl. 1874 Rr. 8 S. 87, Bfaff Ueber die Materialien des b. G. B., in d. Bien. gtichr. II. S. 274, Gutachten S. 54 ff., Replit S. 711 ff., Unger Beiträge, in b. Bien. Btichr. VIII. S. 232 f., handeln auf eigene Gefahr S. 134 ff., Rrasnopolsti in d. trit. Biljichr. XXII. S. 510, Randa in d. Jur. 1881 Nr. 5, Pfaff Zum öfterr. Schädenrecht, in d. Jur. 1885 Nr. 36 S. 424 Sp. 2, S. 425 Sp. 1; vgl. auch oben I. §. 138 bei und in Noten 39a ff. — 20) Sondern eine fog. Quasidelictsobligation. Gegen die Beibehaltung diefer Rategorie: Unger Handeln auf eigene Gefahr S. 143 ff.

§. 403.

X. herbeiführung vorübergehender Sinnenverwirrung.

Schuldbare Herbeiführung dieses Zustandes bei sich selbst¹) oder bei einem Anderen ist ein Delict³), welches im ersten Falle die Wirtung hat, daß die in diesem Zustand ersolgte Schadenszussugung dem Thäter zugerechnet wird, wie wenn er volltommen zurechnungssähig gewesen wäre ("Bas man trunken thut, muß man nüchtern düßen").³) Im zweiten Falle hastet der Thäter für den Schaden, den der Andere sich oder einem Dritten zugefügt hat (§. 1307)⁴); für das Vorhandensein des Verschuldens kommt es darauf nicht an, daß der Thäter die Beschädigung hätte vorausssehen können; es genügt, daß er die Sinnenverwirrung schuldbarerweise herbeigessührt hat, auch wenn die Beschädigung in Folge dessen durch eine ungewöhnliche Versetung von Umständen verursacht worden ist.⁵)

1) Nur diefes Falles gedenkt das fächf. G. B. §. 120. — 2) Unger II. S. 26 Note 10, mit Berufung auf c. 7. C. 15 qu. 1 und Glüct IV. S. 56, Windscheid §. 101 Note 13. — 3) Unger a. a. D. Bgl. St. G. B. §§. 236, 523. — 4) So auch A. L. R. I. 6. §. 56. — 5) Stubenrauch III. S. 525.

§. 404.

XI. Gefährliches Aufhängen oder Auffiellen, Sinauswerfen oder Sinausgießen.

Das Straf-G. B. §. 426 bedroht die in der Ueberschrift bezeichnete handlungsweise, je nach ber Gestaltung des Falles, mit leichteren ober empfindlicheren Strafen; demgemäß (f. oben I. §. 138 bei Note 26 ff.) erscheint fie auch vom civilrechtlichen Standpunkt als ein Delict, welches bei vorgekommener Beschädigung der Berson oder bes Bermögens eines Anderen den Thäter ersappflichtig macht (§§. 1294, 1295). Berantwortlich aber ift nach dem Vorgang des rom. R.1) auch der Inhaber ber betreffenden Wohnung²) (§. 1318, actio de effusis et dejectis)⁸) vorbehalt= lich des Ersapanspruchs gegen den Schuldtragenden*) (§. 1313). Bei vermietheten Wohnungen haftet nicht der hauseigenthumer, fondern ber Miether"), ebenso der unentgeltlich wohnende Inhaber ber Bohnung"), wenn er nicht bloßer Gaft ift 7), bei Aftervermiethung der Aftermiether 8); gehört bie Wohnung gemeinschaftlich mehreren Gigenthümern ober Miethern, fo haften sie solidarisch (§. 1302)⁹); anders, wenn sie die Wohnung in abgetheilten Räumen innehaben.¹⁰) Auf Verschulden des Wohnungs=3n= habers tommt es nicht an¹¹), er haftet auch, wenn Niemand im Verschulden ist¹²); nur wenn die Beschädigung absolut nicht verhindert werden fönnte (vis major)¹³), muß fie als eine zufällige (für die er nicht haftet) behandelt werden. Fiel etwas nicht aus einer bestimmten Wohnung, sondern vom Hause herab¹⁴), dann kann nur der Schuldtragende in Anspruch genommen werden.¹⁵)

Die röm. actio popul. de positis et suspensis¹⁶) (— der Fall gilt h. z. als Polizeisache, und darum ist die römische Klage auch gemeinrechtlich antiquirt¹⁷)), ist in das östr. R. nicht übergegangen. An ihre Stelle ist obrigkeitliches Einschreiten getreten, das Jedermann durch An= zeige bei der Behörde hervorrusen kann¹⁸) (§. 1319).

1) Beimbach Rechtsler. I. S. 65, 73, Arnbts 8, 326, Reller 8, 360. Binbideib 8,457, Rirdftetter G. 576. Unger Die act. de dejectis et effusis im beutschen Entwurf, in Iherings Jahrb. XXX. S. 226-234. - 2) Es liegt eben in der Regel in feiner Macht, folche Bortommniffe zu verhüten; auch murde ohne feine haftung ber Beichabigte meift nur ichmer feinen Erfas finden tonnen. Stubenrauch III. S. 539. Gleichgiltig ift es, ob der Wohnungsraum zum Bewohnen oder zu anderen Zweden benütt wird (Amtslocalitäten, Comptoirs, Rauflähen u. bal.), obwohl es nicht an Gründen fehlen würde, in den letteren Fällen bie haftung bes den Raum Benutenden auszuschliefen. - 3) Bon einer Rlage wegen Herabfallens sprechen freilich die Romanisten nicht. --4) Ebenjo nach röm. R. Bindicheid a. a. D. - 5) Ebenjo L. 1 8. 4 D. 9. 3. Bindicheid a. a. D. - Uebereinstimmend unfere Commentatoren. --6) L. 1 §. 9 D. cod. Zeiller ad §. 1318 Nr. 3, Stubenrauch III. S. 540. - 7) L. 1 8. 9 cit. Dem Gaft ift ber ausschließliche Gebrauch ber Bohnung nicht eingeräumt, ber Bewirthende von der Berfügung über dieselbe nicht ausgeschloffen. heimbach S. 65. - 8) Stubenrauch, Rirchftetter a. a. D. - 9) L. 1. §. 10, L. 2. 3 eod., Beiller, Stubenrauch, Rirchftetter a. a. D. Dagegen behauptet Scheidlein S. 126 getheilte haftung zu gleichen Theilen, Ellinger ad §. 1318 nach Berhältniß ber 28ohnungsquoten. - 10) L. 1 §. 9 cit. Stubenrauch S. 540. - 11) Beimbach S. 65, Reller §. 360, Biniwarter S. 577, Rirchstetter S. 576. -12) 3. B. Berabwerfen burch ein Kind ober einen Schlafwandler. - 13) 8. B. eingedrungene Räuber werfen etwas berab. Stubenrauch S. 540, 541. Bgl. oben §. 394 Note 21. — 14) Ein Ziegel vom Dach, eine aufgehängte Firmatafel von der Band; ebenso Berauswerfen aus einem Treppenhause u. dal. - 15) Bal. Stubenrauch S. 541. - 16) Reller §. 360. Die Strafe betrug 10 solidi. - 17) Bindicheid §. 457. - 18) Ebenjo nach gem. R. Beimbach Rechtsler. I. S. 74, Arnbts §. 326 Anm. 2.

§. 405.

XII. Anterftandgeben an gefährliche oder bedenkliche Personen.1)

hieher gehören folgende Fälle:

a) Die Aufnahme einer Dienstperson ohne Zeugniß in Fällen, wo das Gesetz bei der Aufnahme die Abforderung eines Zeugnisses über das Be= nehmen in dem vorausgegangenen Dienstverhältniß (bezw. früheres mora= lisches Verhalten) zur Pflicht macht: so bei Dienstvoten und Gewerds= und Handlungsgehilfen²), nicht auch bei Erziehern, Secretären u. dgl.³) b) Das wiffentliche Behalten einer burch ihre Leibes= 4) oder Gemüthsbeschaffenheit 5) gefährlichen Person im Dienste. Schon das Unterstand= geben ist ein Delict. 6)

c) Die Gewährung von Aufenthalt an einen bekannten solchen Verbrecher, durch dessen in dem bestimmten Verbrechen liegende Neigung zu Gesetzesübertretungen die Sicherheit fremder Verschen oder fremden Vermögens gesährdet erscheint. "Bekannter Verbrecher", das soll besagen, daß er dem Aufenthaltsgeber als Verbrecher bekannt sein müsse.") Gleich= giltig aber ist, ob er des Verbrechens bereits schuldig erkannt wurde ober nicht⁸); ist aber die Strafbarkeit bereits⁹) erloschen, dann erscheint er vor dem Gesen nicht mehr als Verbrecher.¹⁰) Unterstandgabe an einen Delin= quenten, dem nur ein Vergehen oder eine Uebertretung zur Last fällt, ist nicht Delict.¹¹)

Der Unterstandgeber erscheint verpflichtet zum Ersatz bes durch bie gefährliche Eigenschaft solcher Personen verursachten Schadens, soweit dieser sich als Folge des Unterstandgebens darstellt, was dann angenommen wird, wenn er dem Hausherrn oder den Hausgenossen zugefügt wird (§. 1314).¹²) Im Falle c wird aber nur gehaftet für Beschädigungen, die auf der nämlichen Triebseder beruhen, die das frühere Verbrechen her= vortrieb¹³); im Falle a nur für eine solche Beschädigung, die aus einer besonders ausgeprägten gefährlichen Eigenschaft der Dienstperson mit zeugen ihn abgehalten hätte, sie aufzunehmen.¹⁵) War die Dienstperson mit Zeugenissen verschen, dann haftet der Dienstgeber nur unter den sub voter c angegebenen Voraussetzungen.¹⁶)

Diese Haftung trifft auch juristische Personen, wenn sie (durch ihre Repräsentanten) Unterstandgeber sind. In allen Fällen besteht ein Rückersananspruch gegen den Beschädiger oder wer sonst noch verantwortlich ist¹⁷) (§. 1313).

1) Das jachj. und franz. G. B. tennen biefes Delict nicht, bas rom. R. und das A. L. R. (I. 6 §§. 62, 63) nur den Fall b des Textes. L. 27 §. 11 D. 9. 2. Seuffert Arch. XIV. 35, XVI. 220. Bal. auch A. L. R. I. 6 §. 61, Bfaff Gutachten S. 68 ff. - 2) S. die Dienftboten-DD., Gew. D. v. 1859 §. 74, Straf G. §. 321. Bgl. auch Bfaff und hofmann Erc. I. S. 354-358. - 3) Stubenrauch III. S. 534, Rirchftetter S. 575. - 4) 8. 8. anftedende Krantheiten. — 5) 3. B. abwechselnde Sinnesverwirrung, hang zur Trunkenheit. Rachlässigieit in Verwahrung von Feuer und Licht u. dal. — Reiller ad §. 1314 Nr. 2, Winiwarter IV. S. 574, Stubenrauch S. 535. 8gl. die Aufzählung im A. L. R. §§. 62, 63 cit. — 6) Es kommt ja nicht sowohl auf bas Dienstverhältniß, als auf die Anwesenheit im hause an. Stuben. rauch S. 536, Rippel VIII. 1. S. 154; a. M. Scheiblein S. 105, Rirchstetter S. 575. -- 7) Alfo nicht = notorischer Berbrecher, wie Ellinger anzunehmen scheint. Biniwarter S. 574, Stubenrauch S. 535, Kirchstetter S. 575. — 8) Stubenrauch und Rirchstetter a. a. D. — 9) Durch Bestrafung, Berjährung u. f. w. - 10) So auch Zeiller §. 1314 Nr. 3, Biniwarter S. 574, Stubenrauch S. 535; a. M. Ellinger ad

§. 1314 und Kirchstetter S. 575. Der Wortlaut des Gesetes ift allerdings der Anschauung des Letteren günstig; allein das Gesets fann nicht wohl die Aufnahme eines bestraften Verbrechers zum Delict stempeln wollen, da damit der Besserbedürftige sast unvermeiblich wieder auf die Bahn des Verbrechens gedrängt werden müßte. — 11) Zeiller Nr. 3, Ellinger ad §. 1314, Stubenrauch S. 535, Kirchstetter S. 575. — 12) Jm N. L. R. sehlt tiese Schranke. — 13) So auch Ellinger a. a. D., Winiwarter S. 575, Stubenrauch, Kirchstetter S. 575. — 12) Jm N. L. R. sehlt tiese Schranke. — 13) So auch Ellinger a. a. D., Winiwarter S. 575, Stubenrauch, Kirchstetter S. 575. — 15) Scheidlein S. 96, Stubenrauch S. 536. — 16) Kirchstetter S. 575, Entich. G. H. 1867 Nr. 45 [= Sammlung VI. Nr. 2746]. Bgl. N. L. R. I. 6 §. 60. — 17) Dies fann bei juristischen Bersonen auch der Repräsentant sein.

§. 406.

XIII. Anfiellung gefährlicher ober unfähiger Perfonen.

Es tann Jemand zur Ansführung eines ihm obliegenden Geschäfts¹) fich einer Hilfsperson bedient haben, durch deren Verschulden das Geschäft schlecht ausgeführt, oder demjenigen, in dessen Interesse es ausgesührt werden soll, ein sonstüger Schaden zugefügt wurde; war dem Besteller gestattet, sich eines Gehilfen zu bedienen, so haftet er nur für sein allfälliges Verschulden in der Auswahl der Person (§§. 264, 965, 1010, 1161), welches Verschulden dann angenommen wird, wenn er wissentlich eine durch ihre Leibes= oder Gemüthsbeschaffenheit gesährliche oder eine zum Geschäfte untüchtige Person bestellt hat. Indessen liegt in einer solchen Handlungsweise regelmäßig noch kein Delict, sondern nur eine Schuldverlezung.²)

Allerdings tann aber in der wiffentlichen Anstellung einer folchen gefährlichen oder unfähigen Verson auch ein Delict gelegen sein⁸), wenn

2) Der den Gehilfen Bestellende hat feiner Berpflichtung, das Geschäft mit möglichster Sorgfalt auszuführen, durch die Wahl einer so beschaffenen Hilfsperson entgegengehandelt.

3) Die öfterreichischen, wie die gemeinrechtlichen Schrifteller sprechen von der Berantwortung für eine solche Anftellung nur im Zusammenhang ihres Geschehens mit Beziehung auf schon bestehende obligatorische Verhällnisse, wie beim Manbat und ber Wertverdingung (Biniwarter

Rtains, Syftem II. 2. Mufl.

IV. S. 575, Stubenrauch III. S. 537), bei der Aufbewahrung fremder Sachen (Bindich eid §. 401 Rote 5), bei der Aufficht über Rinder und Thiere (28 in bfcheid §. 455 Rote 12) u. dgl. Dag. bies zu enge ift, beweift ichon bas Strafgejes, welches den Dienstgeber in mehreren Fällen für die Anftellung gefährlicher Berfonen jedem Beichäbigten gegenüber verantwortlich macht; jo 3. B. den Lohnfuticher, welcher einen von ber Bolizei nicht tauglich befundenen Rnecht zum Fahren bestellt (§. 429 Str. G. B.), ben Schloffer, welcher bas Sperrzeug nicht gehörig verwahrt, oder unficheren händen andertraut (§. 469 ebba.) u. a. Fälle. Bgl. jest Pfaff a. a. D. Unger Han-deln auf eigene Gefahr (2. Nufl.) S. 63 ff., Steinbach Bermögensichäden S. 36 ff., Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 574 ff.

¹⁾ B. B. eines Berles, eines Rechtsgeschäftes, einer Verwaltung, der Beaufsichtigung von Personen oder Sachen u. s.w. Bgl. oben g. 374 Note 12, Pfass Guiachten S. 67 ff.; dazu Do linsti Haftung des Contrabenten für seine Gehilsen bei Abschließung von obligatorischen Berträgen nach diterr. und gem. R. Lemberg 1893.

es sich um Geschäfte handelt, die in der Hand einer solchen Berson auch für Dritte verderbenbringend werden tonnen4); in folchen Fällen haftet ber Besteller ohne Rudnicht auf ein bereits bestehendes obligatorisches Berhältniß Redermann für den Schaden, welcher durch die Ungeschicklich= feit oder die gefährlichen Eigenschaften des Bestellten verursacht worden ift (§. 1315 verb.: "welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat").5) Die Streitfrage, ob die Saftung für Bestellung einer (nicht gefährlichen, wohl aber) "untüchtigen" Berson auch nur dann einzutreten habe, wenn bem Besteller die Untüchtigkeit befannt mar, ist mohl in beighendem Sinne zu löfen: einerseits liegt kein Grund vor. den Rall der Untüchtigkeit der Bilfsperson nach anderen Grundsäten zu behandeln, als den ihrer Gefährlichkeit, andererseits fordert das G. B. selbst in einem speciellen Falle (§. 264) ber Bestellung einer "unfähigen" Person zur Begründung ber Berantwortlichkeit des Bestellers, daß diese Bestellung in Renntnig ber Unfähigkeit ("wiffentlich") geschehen fei.6) Das Bekanntsein des Beftellers mit der Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit der bestellten Berfon bat übrigens ber Beschädigte zu beweisen (§§. 1296, 1297, 1299). Gewiß aber bildet auch die fortgesette Verwendung einer Berfon, die fich als gefährlich oder untüchtig erwiefen hat, ebenso ein Delict, wie die ursprüng= lich wiffentliche Bestellung einer folchen.

Die Birkung bieses Delicts besteht in dem Verbindlichwerden des Bestellers zum Ersate des durch die gesährliche Eigenschaft des Angestellten in Ausführung des aufgetragenen Geschäfts verursachten Schabens nach den von der Verlezung der Verson (§§. 1325—1327; oben

5)Entich. G. 5. 1867 Nr. 45 [= Sammlung VI. Nr. 2746]: die Dampfschifffahrtsunternehmung haftet nicht für das Berichulden ihres Schiffsführers, der durch zu ichnelles Fahren ein fremdes Schiff in den Grund bohrte, wenn sie sich bei der Aufnahme desselben nach §§. 1314, 1315. b. G. B. benommen hat. Allo wenn sie sich nicht danach benommen hat, wäre sie ersappssichtig — offenbar ex delicto.

6) So auch Biniwarter IV, S. 575, Stubenrauch III. S. 537. Ein ftarkes Argument für die im Text vertretene Ansicht ist die Uebereinstimmung von A. B. R. I. 6 §. 64 (dem §. 1315 offenbar nachgebildet ist), wo von "wissentlicher Bestellung untschitgen Gesindes" die Rebe ist; Dolus liegt übrigens noch durchaus nicht wesentlich in einer solchen

wiffentlichen Bestellung; auch untüchtige Arbeiter verrichten ihr Geschäft, meift ohne einen Dritten zu beschädigen. Ra-mentlich aber ift zu beachten, daß, wenn bas Bort "wiffentlich" im §. 1315 nur auf gefährliche, nicht auch auf untüchtige Berfonen zu beziehen mare, jede Beftellung einer untuchtigen Berjon ben Befteller verantwortlich machen müßte, auch wenn er dabei mit aller erdenklichen Borsicht vorgegangen wäre. — Rach röm. R. wird freilich ein Berschulden ichon angenommen, wenn der Besteller die Untauglichkeit des Bestellten nur tennen mußte (Bindicheid §. 410, bgl. L. 25 §. 7 D. 19. 2), und bie gleiche Anficht wird auch in der öftr. Prazis vertheibigt: Entic. (II. Inftanz) G. 5. 1857 Nr. 28, G. 3. 1869 Nr. 34 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 1064, Sammlung VII. Rr. 3292]. Ranba G. J. 1869 Rr. 49 nimmt geradezu an, daß es in dem zweiten Falle bes §. 1315 eines Berichuldens bes Bestellers gar nicht bedürfe; ebenso Entich. G. S. 1870 Rr. 15 [= Schimtowsty II. Nr. 936].

⁴⁾ J. B. Anstellung eines unwiffenden Maschinisten oder Werkleiters in einer Fabrit, eines trunksüchtigen Capitäns auf einem Dampfschiffe, eines Pfuschers bei Aufführung eines Gebäudes oder Gerüttes u. dal.

§. 394) oder des Bermögens (§§. 1331, 1332; oben §. 391 ff.) geltenden Grundfätzen. Da die wiffentliche Bestellung gefährlicher oder untüchtiger Personen nicht nothwendig Dolus enthält (Note 6), so wird bei Ber= mögensbeschädigung keineswegs immer auf das Affectionsinteresse zu er= kennen sein.?)

§. 407.

XIV. Neberichreifung der Pertretungsbefugnik.

Ueberschreitet ein Repräsentant bei Eingehung von Rechtsgeschäften mit Dritten die Grenze seines Bertretungsrechts, oder handelt Jemand im Namen eines Dritten, ohne dessen Bertreter zu sein, so ist das Ge= schäft¹) nichtig (§. 1016) und auch für den Repräsentanten selbst nicht bindend.²) Wohl aber ist der letztere, wosern er im Verschulden ist, ver= antwortlich für den Schaden, den der Vertretene oder ein Dritter hieraus erleidet (§. 1009).³) Daß damit nicht nur eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Machtgeber wegen Verlezung des Vertragsverhältnisses staturt werden sollte, zeigt nicht nur die allgemeine Fassung des §. 1009 ("so haftet er für die Folgen"), sondern es beweisen es namentlich Art. 241, 245 H. (G. B. 4), und noch bestimmter jene geschlichen Bestimmungen, die vor dem H. G. B. in Geltung standen.⁵) Die anmaßliche Ausübung einer Vertretungsbefugniß ist also ein Delict.

Dasselbe verpflichtet ven Pfeudostellvertreter zur Schadloshaltung bes Beschädigten nach §§. 1323, 1331, 1332; er muß daher im Falle eines mit dem Dritten abgeschlossen obligatorischen Geschäftes dieses auf Berlangen des Dritten selbst erfüllen ⁶), weil dies die primäre (§. 1323) Gutmachungsart des Schadens ist ⁷) (H. G. B. Art. 55, 289, W. O. Art. 95, oben I. §. 139 bei Note 2). Mehrere gemeinschaftlich Beschädigende trifft solidarische Haftung (§. 1302, Art. 241, 245 H. G. B.). Berssen ter Dritte, der beschädigt ist, gleichfalls im Verschulden⁸), so kann er nur theilweisen Ersat ansprechen⁹) (§. 1304); war ihm der Mangel der Vollmacht bei Eingehung des Geschäftes bekannt, so hat er gar keinen Anspruch (H. G. B. Art. 55).

 Wofern es nicht noch nachträglich genehmigt wird. — 2) Binbscheid §. 74. Auch oben I. §. 126 Rr. II. — 3) Gewiß edenso auch, wenn Jemand ohne alle Bollmacht handelt: §. 204 b. G. B. — 4) Bgl. Entich. G. §. 1857 Rr. 107 [= Sammlung I. Rr. 358]. Hahn Comm. I S. 470 will freilich Art. 241 nur auf das Verhältniß der Geschäftsleiter zur Actiengesellschaft beziehen, aber gegen den allgemeinen Wortlaut des Geseges, wie des Art. 245. — 5) Rämlich der Bog. v. 20. Jänner 1855 Rr. 13 bezw. 16. Sept. 1857 Rr. 168 R. G. B. §§. 45, 48, wo die Haftung sowohl den Mitgliedern als Dritten (Gläubigern) gegenüber ausdrücklich ausgesprochen war. Das ift auch jetzt noch ein Interpretationsbehelf. — 6) Gemeinrechtlich wird dieser Sat allgemein an-

7) Bohl aber wird grobes Berfeben | gütung bes entgangenen Gewinns ber Anvorliegen, und hienach auch auf Ber- | fpruch erhoben werden können (§. 1331).

^{20*}

genommen, nur wird er verschieden construirt. Bgl. Hahn Comm. I. S. 149,150, Motive zum preuß. Entw. eines H. S. B. S. 30 zum Art. 45, Golbschmidt Aritik dieses Entw. (S. A.) S. 37. Wenn Windscheid &. 74 a. C. und Rote 8 den Grund dieser Verwirkung nur darin findet, daß sich der anmaßliche Repräsentant zur Erwirkung ber Genehmigung anheischig gemacht hat, so ist das offenbar zu eng, denn der Pseudorepräsentant kann nicht nur bem, mit welchem er contrahirt hat, sondern auch Dritten verantwortlich werden. — 7) Freilich mehr nach dem Geiste, als nach den Worten des §. 1323 pr. — 8) Z. B. wenn er sich um das Vorhandensein der Vertretungsbesgusse nicht gefümmert hat, obwohl er es hätte thun können und sollen. — 9) Bgl. Entich. G. Z. 1857 Nr. 107 (Note 4). Bgl. oben I. §. 139 bei Note 14 ff.

§. 408.

XV. Ferlehnug der Amfspflicht.1)

Dieses Delict ift vorhanden, wenn ein öffentlicher Beamter, d. i. eine Person, die berufen ist, als Organ der Staatsordnung in deren Namen thätig zu werden²), der ihm obliegenden Amtspflicht schuldbar entgegenhandelt. Er wird dadurch dem Beschädigten ersappflichtig. Es bestehen folgende einzelne Bestimmungen:

Wenn ein Gerichtsbeamter in Ausübung ber den Gerichten als folchen zutommenden Amtsthätigteit einer Bartei burch fculdbare Berletzung oder Bernachläffigung feiner Amtspflicht Schaden zufügt, fo wird er ihr zur vollen Schabloshaltung verpflichtet's) (Gef. v. 12. Juli 1872 Rr. 112 R. G. B. S. 1). Der Begriff Des richterlichen Beamten ift naber bestimmt in dem Ges. cit. §. 4. Voraussehung ber haftung ist jedoch, daß bie in dem gerichtlichen Berfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine 21b= hilfe gegen den Schaden nicht gewähren (Ges. §. 1).4) Ersappflichtig ift nur der schuldtragende Beamte, nicht das Gericht als folches: für Collegialbeschluffe haften alle für ben Beichluß ftimmenden Botanten; beruht ber Beschluß aber auf unvollständiger oder unrichtiger Darftellung bes Sachverhalts burch den Referenten, fo find die Botanten haftungs= frei, falls ihnen nicht Außerachtlaffung ber ihnen obliegenden Sorgfalt zur Laft fällt: Gef. §. 6. Bei einem burch einen untergeordneten Beamten begangenen Verschulden haftet nur diefer, ber Borgefeste 5) nur wegen eigener Uebertretung ber Umtspflicht (Gej. §. 7). Rach bem älteren Gesetz (1859) war diese Haftung principiell eine subsidiäre; nach dem Ges. v. 1872 (§. 5) scheint fie dies nur noch im Falle des §. 265 b. G. B. zu fein. Rach bem älteren Recht erfolgte die Geltendmachung diefes Grfayanspruchs) nicht im Bege ber (Syndicats=) ?) Rlage, sondern ber beim höheren Richter angebrachten Syndicatsbeschwerde, worüber die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen war (Rej. v. 11. Sept. 1784 J. G. S. Mr. 335, §. 1. 9 fg. ber taif. 2bg. v. 12. März 1859 R. G. B. Nr. 46, b. G. B. §. 1341). 3m St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 144 R. G. B. Art. 9 wurde bie Regelung eines diesfälligen Rlagerechts in Ausficht gestellt8), und bieje Regelung ift erfolgt im Gef. cit.9)

Die Ersappflicht ber Abministrativbeamten¹⁰) wegen Beschädigung bes Staates ober von Privaten in Verleyung der Amtspflicht wird, soweit eine solche besteht, nicht im civilrechtlichen, sondern im administrativen Bege geltend gemacht. (Bgl. Hosto, v. 14. März 1806 Nr. 758 J. G. S.¹¹), Postgesetz v. 5. Nov. 1837 §. 27, Targesetz v. 27. Jänner 1840 §. 238).¹²) So auch Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener aus dem Dienstverhältniß (Hosto, v. 24. Sept. 1841).¹³) — Doch ist eine civil= rechtliche Haftung der Staatsdiener in Aussicht gestellt im St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 145 N. G. B. Art. 12.

Eine Haftung des Staates¹⁴) selbst besteht für gewisse aus Ber= lezungen ber Amispflicht entstandene Berlezungen von Brivaten:

a) nach dem Gesetz v. 1872 cit. für Schäben aus Uebertretung der Amtspflicht richterlicher Beamten¹⁸);

b) für bie den gewesenen Patrimonialgerichtsherren gegenüber unterthänigen Baisen und Curanden obliegenden, vom Staatsschatz (Pat. v. 10. Februar 1853 Nr. 26 R. G. B. §. 3, 24. März 1857 R. G. B. Nr. 179 §. 5) gegen Regreß an die Schuldtragenden übernommenen Entschädigungsansprüche (Ges. v. 1872 §. 28);

c) für ben durch eine gesetwidrig verfügte oder verlängerte behördliche Verhaftung entstandenen Schaden (St. G. G. v. 21. Decbr. 1867 Nr. 142 Art. 8, Ges. v. 1872 §. 27)^{15a};

d) für Berluste, Abgänge und Beschädigungen an Fahrpostfendungen, recommandirten Briefen und Eftasetten (Fahrpost D. v. 12. Juni 1838 J. G. S. Nr. 280 §. 32¹⁸), Briefpost D. v. 6. Nov. 1838 Nr. 302 §§. 2, 20, 69);

e) für bie durch Remontentransporte an Felbern, Biefen u. f. w. verursachten Beschädigungen (Hofb. v. 28. Juli 1843 Rr. 726 J. G. S.).¹⁷)

Gegen den Staat find diefe Anspruche im gewöhnlichen Rechtswege burchzuführen (Postgesetz v. 5. Novbr. 1837 §. 27, Fahrpost D. §§. 46, 58¹⁹), Hosto. v. 28. Juli 1843 (Note 17)¹⁹), Ges. v. 1872 §. 8²⁰)). Doch gibt es regelmäßig diesfalls keine Executionsführung gegen den Staat²¹). Sein eigener Regreganspruch gegen den Schuldtragenden wird aus Gehalten, Ruhegenüffen, Dienstcautionen im administrativen, sonst²³) im Rechtswege effectuirt (Hosto. v. 24. Sept. 1841²³)).

1) Arnbts §. 338, Keller §. 372, Puchta §. 390, Bangerow §. 699, Bindscheid §. 470. Ueber die Auffaffung der Redactoren des d. G. B.: Pfaff Gutachten S. 72 ff. — 2) So auch Notare, nicht aber Abvocaten. — Haftet auch die Gemeinde für den durch eine Amtshandlung oder Anordnung ihres Borstehers einem Dritten zugefügten Schaden? Die Frage wird verneint von v. Larcher in d. G. 8. 1880 Rr. 83, mit Unterscheidungen beantwortet von Schönhof ebda. Nr. 29. — 3) So auch L. 6 D. 50, 13 (judex litem suam facit) und R. G. D. v. 1555 I. 53, §. 10, boch haftet nach röm. R. ber Richter nur für dolus und culpa lata, nach der R. G. D. nur für dolus (Arnbts, Puchta, Windscheid a. a. D.). Nur wegen Berlezung obervormundschaftlicher Auffichtspflicht wird schon wegen culpa levis Haftbarteit angenommen. Windscheid a. a. D.; weiter gehend Keller a. a. D. — 4) Sm gem. R. ftreitig. Binbicheib Rote 1. - 5) Abgesehen von gemiffen fpeciellen haftungsfällen. - 6) So auch gegen Rotare: Entich. G. 8. 1866 Rr. 70 [fehlt in ben Sammlungen]. - 7) Der Ausbrud ift nicht romaniftifch, wohl aber tommt er in deutschen Reichsgeseten por. Arnbts 8. 338 Anm. 1. -- 8) Beil fie damals noch fehlte, wurde mit Entich. G. H. 1869 Rr. 68 [= Schimtowsty I. Rr. 638] eine folche beim Bezirtsgericht angebrachte Rlage abgewiefen. - 9) Danach tann bie Rlage gegen ben Beamten allein, ober ben Staat allein ober gegen beide gerichtet werben. Der Beamte haftet als Hauptichuldner, ber Staat gleich einem Bürgen und Zahler (Gef. cit. §. 1). Bal. Riftler Rur Auffassung und praktischen Anwendung bes Gesets über die Sundicatsklage, in d. G. S. 1891 Rr. 20-22. Geller Die haftpflicht bos Staates und bes Richters für ungerechte Urtheile, in b. G. S. 1882 Nr. 46-49, Derf. Die Synbicatsflage wegen ungerechter Urtheile, in feinem Centr. B. XI. S. 155 ff., v. Canftein Lehrb. I. S. 353 ff., Stubenrauch 6. Aufl. II. S. 629 ff. - 10) Das rom. R. nennt ben mensor wegen falicher Meffung (Arnbts a. a. D.). Bgl. auch Eine Gemiffenlofigfeitsflage (gegen Sachverftändige, bie bei der Amangsenteignung zu boch ichaten), in b. Jur. Bl. 1881 Nr. 37: analog wendet man die haftung bes Richters auch auf nicht richterliche Beamte an. Binbicheib §, 470. - 11) Bal. Reichsraths-Entich. G. 8. 1852 Rr. 56, 57 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 94]. - 12) Begen muthwilliger Beschädigung burch Truppen ift der Erfatz gegen den ichuldtragenden Befehlshaber im civiladministrativen Bege zu suchen. Sofd. v. 16. April 1821 in Biniwarter's Sanbb. III. S. 33, Ellinger ad §. 1044. -- 13) Biniwarter ebba. S. 143; anders die im Bege des Rechnungsproceffes geltend zu machenden Forderungen (hofd. v. 17. Febr. 1843, ebda.). - 14) Biele gemeinrechtl. Juriften wollen dieje Saftung bei jeder durch Berlezung der Amtspflicht eines Beamten verursachten Beschädigung wenigstens bann eintreten laffen, wenn teine Mittel zur Bieberaufhebung ber beschädigenden Berfügung zu Gebote ftehen. Bindicheid Rote 1, 4. - Dem haftenben Staat fteht der Regreß gegen ben Schuldtragenden zu. — 15) S. oben bei Rote 3—9. Geschichtliches: Durch Juft. hofb. v. 29. Janner 1838 3. 7531 (hoffrieger. Circ. v. 14. April 1838, Biniwarter Handb. III. S. 133, gerichtet an bas tyrol. Appellat. Ger.) wurde der Staat für das Berschulden eines I. f. Landgerichts ganz allgemein als haftend erflärt; biejes hofd. wurde aber in bie 3. G. S. nicht aufgenommen. Doch wurde diefe haftung in Entich. G. 8. 1857 Rr. 122. 123 [= Peitler 1. Aufl. Nr. 776] (dagegen aber freilich Entic. G. J. 1869 Rr. 97 [= Schimtowsty I. Rr. 623]) festgehalten, und von Stubenrauch ebba. und Comm. III. S. 574 vertheidigt. Dagegen Sommaruga G. 3. 1858 Nr. 51-54. Der Fin. M. Erl. v. 6. Sept. 1856 3. 14013 beftimmte, es solle, wenn das Aerar von den Gerichten aus Gründen, wie 3. B. ber Beruntreuung ber actorischen Caution burch einen Gerichtstanzliften zum Erfas verurtheilt werden follte, die Finanzlandesdirection ben gall vorläufig ber Entscheidung des Finanzministeriums unterbreiten. Die taif. Bbg. v. 12. März 1859 ließ ben Staat haften für Ersabansprüche wegen Berlenng ber Amtspflicht hinsichtlich ber Berwahrung gerichtlicher und ähnlicher Depositen (Bbg. §. 7; vgl. aber ben [vom Fin. Minift. entschiedenen] Fall in G. 3. 1870 Rr. 82 und bie Bemertungen bes Einfenders, fowie bie gerichtliche Enticheibung bes Salles G. 3. 1874 Rr. 79 [= Samml. XII. Rr. 5406]). erflärte aber für andere Salle (8. 22) bie haftung bes Staates für Gnadenfache. - 15a) Bgl. oben §. 395, Erfappflicht bes Staates für gefesmibriae Berhaftung, in b. Alla, Jur. Rtg. 1887 Rr. 4. - 16) Binimarter Banbb. III. S. 115 u. oben 8. 359 a. E. Bal. Bisto Rur Frage ber haftung bes Aerars für durch die Post beförderte, declarirte Geldbriefe, in b. G. H. 1891 Rr. 42. - Binternit Ueber einige burch ben telegraphischen Bertehr gestellte Rechtsfragen, in b. Brag. Mitth. 1879 S. 48 ff. (Baftung ber Berwaltung für Berftummelung von Depefchen wegen culpa in eligendo.) - 17) Biniwarter G. 126. oben 8. 402 lit. 2. - Anbers bei Echaden durch muthwillige Beschädigungen Geitens ber Truppen; bier baftet ber Staat nicht: Rote 12. - 18) Beffely Banbb. I. S. 52, 53. -19) Die Durchsetzung tann in bielem Falle auch zunächft im administr. Bege versucht werden. — 20) In den Fällen dieses Gesets ift bas Dbergericht bie competente Inftanz. Dabei treten einige Eigenthumlichkeiten bes Berfahrens ein. §. 8 fg. des Gei. - 21) Rach Entich. G. g. 1859 Rr. 42 [nicht in den Sammlungen] ift die bewilligte Erecution der Finanzbehörde befannt zu geben, ba fie gegen öffentliche Caffen nicht wie gegen Brivate zuläffig fei, weil über die Rahlungsmodalitäten öffentlicher Caffen bie bestehenden abministrativen Normen allein maßgebend seien. — Erecutive Intabulation und Feilbietung von Staatsgütern dürfte zulässig sein. — 22) So auch nach bem Gei. v. 1872 8. 21. - 23) Binimarter Banbb. III. G. 134.

Dritter Abschnitt.

Dbligationen aus verschiedenen Rechtsgründen (ex variis causarum figuris).

§. 409.

Allgemeines.

Neben den Schuldverträgen und den widerrechtlichen Handlungen gibt es (vgl. oben §. 312) noch eine Reihe von Thatsachen, welche Obliga= tionen begründen; es sind das vorzugsweise Handlungen¹) oder Bustände²), nicht aber (wie gleichwohl die §§. 307, 859 b. G. B. besagen) unmittelbar das Geset. Biele davon gehören zu connexen Rechtsinstituten³), die übrigen werden nachstehend dargestellt.

1) J. B. B. Jahlung einer Nichtschuld. — 2) J. B. Bereicherung, Grundnachbarschaft u. dgl. Ift die Obligation aus neg. gestio Zustandsobligation? Bereicherung des dom. neg. ist dabei nicht wesentlich (§. 1036), und sie sest einen bestimmten Billen des Geschäftsssührers, also auch einen gewissen Grad der Handlungssähigteit voraus. Bgl. Leist Das erlaubte ungerusene Eingreisen S. 162, Bruns in Holzendorff's Encyll. I. S. 321. — 3) So die verwandtschaftliche Alimentationspsschicht ins Familienrecht, die Verpflichtung des Onerirten zur Entrichtung der Legate ins Erbrecht, die eventuelle Restitutionspssicht des Beschenkten in die Lehre von der Schenkung u. s.

§. 410.

I. Die Geschäfisführung ohne Auffrag. 1)

1) Rechtliche Natur. Unter Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) versteht man die Besorgung fremder Angelegenheiten im beabsichtigten Interesse Anderen ohne von ihm erhaltenen Auftrag.²) Besentlich dazu ist, daß man im Interesse Anderen, wenn auch nicht eines bestimmten Anderen handle³), und zwar in der Absicht, gegen ihn dadurch einen Anspruch zu begründen⁴); ohne diese Absicht läge eine Schentung oder etwas Schentungsartiges vor.⁵) Die Handlung, die so vorgenommen wird, selbst kann bestehen im Abschließen eines Rechts= geschäfts, in Vornahme einer Arbeit, in Verwendung von Sachen⁶) es kommt nur darauf an, daß sie geeignet erscheine, dem vermögensrechtlichen Interesse Anderen zu dienen. Der Handelnde wird Ge= schäftsführer (negotiorum gestor), und berjenige, bessen Geschäfte geführt werden, Geschäftsberr (dominus negotii) genannt.

Bon dem, was man im gewöhnlichen Sinne Aufwand (Impensen) zu nennen pflegt, unterscheidet sich die Geschäftsführung ohne Auftrag objectiv nicht. Doch pflegt man von Impensen meist nur dann zu

2) Arnbts §. 297, Keller §. 318. Ueber den Unterschied zwischen neg. gestio und in rem versio bgl. unten §. 411 pr. und Rote 3, 4.

3) Die sog. contemplatio somini, bei ber es nicht nur nicht schabet, wenn man sich in der Person des Dominus irrt, sondern auch unschädlich ist, wenn man überhaupt keinen bestimmten Dominus im Auge hat, wie z. B. wenn man ein gesundenes Pserd ernährt, dessenthumer man nicht kennt. Bgl. L. 22 D. h. t. 3. 5. Arndts, Keller a. a. D., Leist S. 109.

4) Alfo obligandi, nicht donandi causa. Puchta §. 327, Bangerow III. §. 664 S. 520, Holzichuher II. 2 S. 591.

5) Savigny IV. S. 84, 85, 131.

6) Barallel mit dem Mandat (f. oben §. 382 Note 6), wofür ichon ber Um-ftand ipricht, daß das Bort "Geichäft" in §§. 1002 und 1036 b. G.-B. offenbar gleiche Bebeutung hat. Bgl. auch Unger II. S. 140 Rote 42. Beispiele: Man tilgt eine fremde Schuld durch Expromiffion (Savigny a. a. D. S. 278), man verbürgt fich für einen Sculdner ohne feine Auftimmung (vgl. §. 1364), man leiftet als freiwilliger Intervenient, b. h. ohne Nothabreffat zu fein, eine Ehrenacceptation (Art. 58, 61 B. D.), man nimmt ein fremdes Kind zur Erziehung und Pflege zu sich (Savigny S. 84, 85), man bestellt das Landgut eines Anderen, man baut auf beffen Boden ein Haus, oder verwendet Saatfrucht, Materialien oder Arbeitslohn barauf (Savigny G. 131). Auch bie Berwenbung eigener Mühewaltung genügt, und jo tann auch der bloße Bertauf fremder, bem Berberben unterliegenber Sachen, felbst wenn er nicht mit eigenem materiellen Aufwand verbunden war, nicht nur einen Anspruch des Dominus gegen ben Geftor, fondern auch umgetehrt einen Anfpruch bes Geftor gegen ben Dominus begründen.

7) Bgl. namentlich die cit. Schrift von Leist, worin nachzuweisen versnicht wird, daß Impensen, in rom versio und neg. gestio auf den gleichen Grundsätzen be-



¹⁾ Chambon Regot. Gestio, Leipzig 1848; Dankwardt die neg. gestio Roft. 1855; Leift Das erlandte ungerusene Eingreifen in fremde Bermögensangelegenheiten, Jena 1855; Köllner Grundzüge der L. v. d. neg. gest., Göttingen 1856; Ruhstrat 3. L. v. d. neg. gest., Oldenburg 1858; Ders. Ueber Stellvertretung ohne Bollmacht, in den dogm. Jahrb. X. S. 208-244; Narons Beitr. 3. L. v. d. neg. gest. 1. Abth., Schwerin 1860; Bächter im civ. Archiv XX. 9r. 11 u. U. S. noch oben §. 401 Note *.

fprechen, wo derienige, der auf eine fremde Sache etwas verwendet hat. zu der Reit diefer Berwendung in der factischen Inhabung diefer Sache war8); fo fpricht man bei den Bermendungen des Befigers einer fremben Sache (88. 331, 332, 336), bei benen eines Fruchtnießers (§. 517), eines Bermahrers (§. 967) ober Entlehners (§. 981) nur von Aufwand. Roften u. a., nicht aber von Geschäftsführung ohne Auftrag.

Wie die Ampensen (vgl. oben §. 243), so ift auch die Regotiorum Gestio entweder eine nothwendige, oder eine nütliche, oder eine volubtare.")

Rothwendig ift die Geschäftsführung (neg. necessarium), wenn baburch ein brobender Schaben abgewendet. ober ein folcher Aufwand gemacht wird, der dem Geschäftsberrn gesetlich oblag.10) Sie bezwedt nicht eine Bereicherung des letteren, fondern eine Sintanhaltung der Bermin= berung feines Bermögens.11) Dagegen nennt man bie vom Gestor unter= nommene Geschäftsführung eine nühliche (neg. utile), wenn fie eine Bereicherung des Geschäftsherrn bewirkt, die fich auch im ginblid auf feine fubjectiven Berhältniffe als folche Darftellt. 12) Ift hingegen ber Aufwand. den der Gestor macht, ein folcher, daß er lediglich dem fubjectiven Beichmad des Geschäftsführers felbit, nicht aber jenem des Geschäftsberrn entspricht, dann ist die Gestio eine voluptare, mag sie immerbin nicht iveciell Bergnügen oder Verschönerung bezielt haben.18)

Die ungerufene Besorgung fremder Geschäfte ist nach öftr. Recht in ber Regel eine unerlaubte handlung 14) und zieht daher die haftung für alle Folgen nach fich (§. 1035 b. G. B.; vgl. oben §. 401): eine Ausnahme von diefer Regel, fo daß das ungerufene Eingreifen in fremde Angelegenheiten als etwas Erlaubtes erscheint, macht nur¹⁵) die nothwendige Geschäftsführung (§§. 1036, 1042, arg. a contr. aus §. 1311).

ruben, insbesondere also bie Geschäftsführung ohne Auftrag nur ein be-fonderer Fall des für einen Anderen gemachten Aufwandes fei. Für diefen Aufammenhang vol. im b. G. B. J. B. §§. 336, 517, 1097.

8) Leift S. 8, 11, 40; daber liegt nabe ber romanistische Rechtsfat, ber bem Berwendenden zur Durchsehung feiner baraus bervorgebenden Rechtsansprüche bas Retentionsrecht einräumt (Arndts §. 298, Anm. 2, Solaichuher I. G. 104, Leift G. 42fg.). Doch ift ber im Tert bezeichnete Sprachgebrauch fein ausnahmslofer; das b. G. B. z. B. spricht auch in anderen Fällen von einem Aufwand; jo im §. 1014.

9) Dies hat Leift auch als bie Auffaffung bes rom. R. nachgewiefen.

10) Bgl. Leift S. 20, 25, 26. 3. B. ber Geftor bezahlt (zu Recht bestehende, fällige) Schulden bes Dominus. 11) Leift S. 27, 28.

12) Bgl. Leift S. 74, 75. 13) Leift S. 31; er rechnet von diejem Standpunkt (S. 32) dahin auch Aus-lagen, die Jemand lediglich in Folge ichlechter Geschäftsführung, also etwa eigenen Leichtsinns macht. Das charafteriftifche Moment beim voluptaren Aufwand ift das subjective (ber Bille bes Berwendenden), während beim nothwendigen und nütlichen Aufwand ein objectives, mit bem Bermögen des Dominus zufammenhäugendes Moment das vor-wiegende ift. Leift S. 31, 34. 14) Anders Leift, ber die neg. gest.

icon im Titel seines Bertes als das erlaubte ungerufene Eingreifen bezeichnet.

15) Mit Unrecht tadelt Leift S. 192 bie Stylifirung bes §. 1035; diefer will in der That nicht nur die voluptare, fondern auch bie nutliche Geschäftsführung verbieten. Auch bei ber letteren ift ber Gestor schon barum im Ber-

2) Die Wirfung der Geschäftsführung ohne Auftrag, soweit die Bestio bem muthmaklichen Billen des Geschäftsberrn ober des Gesetes entspricht, besteht zunächst in ber Begründung eines Erfaganspruchs des Beftor gegen den Dominus.16) Die nothwendige Geschäftsführung berechtigt ben Gestor in dem Falle, ba er zur Abwendung eines Schadens einschritt, soweit seine Gestio eine zwedentsprechende war. Erfat felbit bann zu fordern, wenn feine Bemühung ohne fein Berichulden erfolgloß geblieben, oder der erzielte Erfolg durch fpäter eingetretenen Bufall mie= ber vernichtet worden wäre (§. 1036).17) 3m Falle ber Rettung einer fremden beweglichen Sache por fonft unvermeidlichem Berluft oder Unter= gang 18) gebührt bem Gestor noch überdies ein besonderer Rettungslohn von höchftens 10% bes Berthes ber Sache (§. 403 b. G. B.). Gleicher= maßen gebührt ihm der volle Erfat, wenn er eine dem Geschäftsberrn obliegende juriftische Bflicht erfüllte, 3. B. deffen Rinder alimentirte, feine Schulden bezahlte, ihm obliegende Begräbnißtoften 19) beftritt u. bgl. (§. 1042). Wurden von dem Gestor eigene und fremde Geschäfte geführt. so hat er in ber letteren Beziehung ebenfalls Anspruch auf Erlas 20); icon bieraus begreift fich ohne Schwierigkeit, daß bemjenigen, welcher in einem Nothfalle, um größeren Schaden von fich und von Anderen abzuwenden. fein Eigenthum aufopfert 21), von biefen Anderen verhältnigmäßige Entschädigung gebührt (§. 1043).22)

ichulden, weil er fich nicht die Einwilligung desjenigen verschafft hat, deffen Rupen er befördern will. Dies ift die Auf-fafjung des b. G. B., wie des A. L. R., nur ift fie im ersteren confequenter burchgeführt. Bgl. oben §. 401, Note 3, 7. 16) Den Grund gibt §. 1 J. 3. 26 (27) dahin an: Utilitatis causa receptum est, ne absentium ... desererentur ne-

gotia, quae sane nemo curaturus esset, si de eo, quod impendisset, nullam habiturus esset actionem. Bal. Leift S. 165 fg., der darin eine ursprünglich nur moralische Pflicht erblidt, die aber in jedem einigermaßen vorgeschrittenen Rechtsleben gur Rechtspflicht erhoben werde.

17) Ebenjo nach röm. R. Bangerow S. 523, Leift S. 48; etwas unbestimmter sprechen über bie Wirfung des Bufalls Arnbis 8. 298 und Reller 8. 319. Beispiele geben die Stützung eines Gebäudes, das den Einfturz broht, Futte-rung eines Thieres, Curtoften, Rettung bei einem Brand oder einer Ueber-schwemmung, wenn dann das erhaltene ober gerettete Object bennoch anderweitig unterging. — Eine mertwürdige (auch von Leift G. 195 gerügte) Abweichung von bem Gejagten enthält jeboch §. 981 b. G. B., wo ber nothwendige Aufwand bes Commodatars unter die Bestimmung bes §. 331 gestellt ift. Bolltommen richtig

jind dagegen die gleichen Unterstellungen in den §§. 1069, 1085, 1087. 18) Z. B. B. bei einem Brandunglüct. 19) Sie treffen regelmäßig die Rach-laßmasse (§. 549 b. G. B.); wer sie aus Eigenem beftreitet, hat einen Erfag-anspruch gegen die Masse, ein Sat, ber auch für ben Erben felbft wichtig ift, ba er, wenigstens wenn er Beneficiarerbe ift, gleichfalls als Gläubiger ber Daffe auftreten tann (§. 802). Das rom. R. gab zu biefem 8wede eine eigene actio uneraria. Arnbis §. 299, Reller S. 321, Bangerow §. 667. 20) Reller §. 318. 21) 8. 3. Semand erlegt bei einer

Brandschatzung bie ganze von dem Feinde geforderte Summe. Einen anderen Unwendungsfall enthält ber Regreganfpruch des §. 896 b. G. B. (oben §. 306); hie-her gehört auch der Fall der Zahlung durch einen Besitzer eines von mehreren fimultan verpfändeten Grundftuden, wenn zwischen ben mehreren Eigenthümern ber verpfändeten Grundftude fein befonderes Rechtsverhaltniß bestehe; er rettet burch feine Bablung fich und fie bor ber Ere-

Digitized by Google

Jft hingegen die Geschäftsführung eine nügliche, d. h. stellt sie sich nicht nur in abstracto, sondern auch mit Rücksicht auf die concreten Berhältnisse des Geschäftsherrn als eine Bereicherung desselben dar ²⁸), dann muß der Dominus, insoweit er sonst mit dem Schaben des Gestor bereichert wäre, den Auswand ersegen (§. 1037). Daraus geht von selbst hervor, daß, wenn der Nugen geringer ist, als der Auswand²⁴), nur der geringere Betrag zum Ersage zu gelangen hat (§§. 1038, 1036, 331).²⁵)

Aft endlich die Geschäftsführung eine voluptare, b. i. entspricht der Aufwand nur dem Billen des Gestor, nicht aber auch dem vermuthlichen ober erklärten Billen des Dominus, bann gebührt dem ersteren tein Erlatz. Dabin gebort aber nicht nur der Fall eines bloken Ber= iconerungs= ober Bergnügungsaufwandes, fondern namentlich auch ber Rall ber Einmischung gegen den bestimmt erklärten Billen des Geschäfts= berrn oder seines Bevollmächtigten; nicht anders steht die Sache auch. wenn nach ben Umständen anzunehmen ift, daß ber Dominus nach feinen concreten Berhältniffen das Geschäft nicht vorgenommen haben würde (val. Rote 23), oder wenn der Bortheil fich als ein für ihn zweifel= hafter darstellt²⁶), oder wenn das, was an sich als Verbesserung immer= bin angesehen werden tann, die Sache ihrem bisberigen Zwede entriebt. 27) In diesen Fällen 28) gebührt dem Gestor nicht nur tein Ersas, sondern es tann umgetehrt ber Geschäftsherr die Biederherstellung des vorigen Ruftandes und volle Genugthung verlangen, der Geschäftsführer aber hat, wie in anderen Fällen des voluptaren Aufwandes, das jus tollendi (\$\$, 1038, 1042, 1035).

cution (f. oben §. 288 bei Note 34 fg.). — Besondere Bestimmungen bestehen über die Beitragspflicht der Privatbestiger zu Bassoften (Ges. v. 30. Mai 1869 §. 26); darüber Wichel in Verwaltungszeitsch. 1871 Pr. 19, 20.

1871 Nr. 19, 20.
22) Anders Shering dogm. Jahrb. X.
S. 336, 336, 347 Note 64, S. 348 fg. 23) Leift S. 74, 75, Holzichuber

23) Leift S. 74, 75, Holzichuger S. 594 Anm. Das nämliche wollen auch die unbestimmten Ausdrücke der §§. 1037, 1038 ("überwiegend" und "flar") bezeichnen. Dic Romanisten stellen die Frage auch barauf ab, ob nach den Umftänden anzunehmen sei, daß der Dominus das Geschäft gebilligt, bezw. es selbst vorgenommen haben würde (dominum eadem facturum fuisse), wenn er dazu Gelegenheit gehabt hätte; Arn dis §. 298, Leift §. 110.

Leift S. 110. 24) B. B. es war ein fremdes Gebäube ausgebeffert worden, dasfelbe ift aber seither wieder beschädigt worden.

25) Leift S. 160, 193. Der Sat, es hafte der Geftor (bei jeder nicht noth-

wendigen Geschäftöführung) "für alle Folgen" (§. 1035), "für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre" (§. 1311) will allerdings auch sagen, daß der Gestor den Zufall insofern zu tragen habe, als er den Ersaß für den durch Zufall vereitelten Rußen nicht beanspruchen kann (vgl. §. 517 b. G. B.: "noch bestehenden Nußungen", "fortdauernder Rußungen"), Leift S. 100, 159, 180 fg., A. L. N. I. 13 §§. 263 bis 267, — aber er besagt noch weit mehr, wenigstens für das öftr. R. Bgl. oben §. 401 bei und in Note 3, 6, 7 und bier Note 30.

26) "Ift ber überwiegende Bortheil nicht flar"; 3. B. der Gestor reparirt ein haus, welches der Eigenthümer, als ihm unnöthig, eingehen lassen wollte. holgichuher S. 594, Anm.

27) B. B. ein Lustgarten war in eine fruchtbringende Anlage (Beingarten) verwandelt worden.

28) Auch Leift S. 193 gählt bie Geichäftsführung in ben Fällen ber §§. 1038, 1040 gur voluptaren. Das Gesagte gilt auch für jenen nothwendigen Aufwand, dessen Bornahme von dem freien Willen des Geschäftsherrn abhängt (vgl. 3. B. Note 26); hatte er jedoch zu dieser Verwendung eine juristische Pflicht, dann gilt kein Verbot und der Aufwand muß dem Gestor erseht werden (§. 1042).

Die zur Geltendmachung dieser Ansprüche dem Geschäftsführer zu= stehende Rlage ist die act. neg. gest. contraria.

Umgekehrt erlangt auch der Geschäftsberr aus der nothwendigen und nützlichen Geschäftsführung ähnliche Ansprüche gegen ben Geftor, wie fie fonst aus dem Mandat entspringen, und es steht ihm zu deren Geltend= machung die a. nog. gest. directa zu. Insbesondere tann er verlangen, baß der Gestor das angefangene Geschäft oder Geschäftscompler bis zu Ende führe 29), und ihm genaue Rechnung barüber lege (§. 1039). Der Geschäftsführer haftet ihm für jedes Verschulden (§. 1295)⁸⁰); als ein Verschulden ift es aber nicht anzuseben, wenn bei einer Geschäfts= führung im Nothfalle ein brobender zufälliger Schaden nicht verhutet wurde, es fei denn, daß ein Anderer, der noch mehr geleistet hätte, durch ein wirkliches Verschulden des Geschäftsführers daran verhindert murde 81). in welchem Falle jedoch auch noch immer wenigstens eine Compensation bes Schadens mit dem verschafften Ruten zuläffig ift⁸⁹) (§. 1312). Auch haftet, wer fich zu Geschäften aufdrängt, beren Ausführung besondere Kunstkenntnisse erfordert, für den Abgang derselben (§. 1299: oben I. 8. 138 bei Note 50).

29) Arndts §. 297. Eben darum entsteht der Anspruch des Gestor erst mit dem vollendeten Geschäft (Leist S. 137—139). Daher ist auch (L. 8 pr. D. 9. 2) der Chirurg verantwortlich, der, nachdem er eine an sich heilsame Operation vorgenommen, den operirten Etlaven im Stiche läßt.

30) Nach röm. R. fteht bie Sache infofern anders, als ber Geftor bei nothwendiger Geschäftsführung nur für grobes Verfehen haftet (Arnbts §. 297, Bindscher eine gutgemeinte, aber zweckwörige war, wofern die Zweckwörige war, wofern die Zweckwörigteit von einem gewöhnlichen Menschen hätte eingeschen werben können (§. 1297), gleichviel dann, ob es sich um eine nothwendige oder nützliche Sefchäftsführung handelt (also eine zutgemeinte zweckwirft). Wird die Siefte z. B. der Gestor, der, um bei einer Fenersbrunft zu retten, die Möbel beim Fenster hinauswirft). Wird burch die Geschäftsführung eine Velchäbigung herbeigesführt, die an sich eine zufällige ift, so haftet der Gestor für diesen Zufal nur dann, wenn die Geschäftsführung

nicht eine nothwendige war (§. 1311); er hat also 3. B. nicht au haften, wenn er Gegenstände aus einem vom Feuer bebrohten Gebäude in ein nicht bedrohtes Local rettet, und bann gleichwohl bas lettere abbrennt, mährend bas erstere unversehrt bleibt (Bangerow III. G. 523). Bas der Gestor bei der Rettungsarbeit beschädigt (zerbrochen) hat, muß er verguten (denn §. 1312 fpricht ihn nur frei bom Erfat des "nicht verhuteten Scha-bens"), es durfte aber wohl auch in biefem Falle die Compensation von Rugen und Schaden nach §. 1312 a. E. zulaffig fein. - Auch bier gilt endlich bie Regel, bağ ber Gestor, wenn er bas Geschäft burch einen Underen ausführen laft. haften muß für ein in der Auswahl der Berfon begangenes Berfehen (§. 1315 b. G. B., L. 21 §. 3 D. h. t. 3. 5).

31) Bgl. Ihering Civilrechtsfälle Rr. 74.

32) Bgl. auch §. 1191 b. G. B., und überhaupt über diefe nach röm. Recht fehr beftrittene Frage Bangerow III. §. 571 S. 39. 88. 410. 411.

Durch spätere Genehmigung des Geschäfts verwandelt fich die Ge= icaftsführung ohne Auftrag in ein Mandat 88), und es gelten fobann für die rechtliche Beurtbeilung die Grundsäte vom Mandat, so daß in folchem Falle felbit nütlicher und voluptarer Aufwand vollständig zu erseten ist. Darin aber liegt noch nicht Ertheilung der Genehmigung, daß ber Dominus von der Geschäftsführung Reuntnig erhalten bat, ohne ibr au widersprechen 84), sondern die Genehmigung muß entweder ausdrücklich oder durch Inanspruchnahme des erzielten Bortheils ertheilt werden (§. 1016).85) Und auch die Ertheilung der Genehmigung wirkt in dem angegebenen Sinne nur zwischen dem Geftor und dem Dominus; bie zwischen dem Geftor und Dritten eingegangenen Geschäfte binden und berechtigen nur ben Geftor, es fei denn, daß er das Geschäft, wenn auch ohne Bollmacht, ausdrücklich im Ramen des Geschäftsberrn eingegangen hätte, in welchem Falle die Genehmigung auch Dritten gegenüber fo wirkt, als hätte ein Mandat vorgelegen.86)

Der Tod des Geschäftsherrn hat auf den Bestand des aus der Ge= ichäftsführung hervorgegangenen Rechtsverhältniffes teinen Einfluß.87)

8. 411.

11. Die Verwendung ju fremdem Muteu (versio in rem).1)

Unter Berwendung zu fremdem Ruten versteht das öftr. Recht jede ohne Geschäftsführung, d. i. ohne die Absicht, im Intereffe eines Underen zu handeln²), erfolgte Germögensverwendung für einen Dritten (§. 1041).⁸) Dahin gehören nicht nur, wie nach röm. R.⁴), Geschäfte mit

33) Diefe Lösung der für das röm. R. fehr streitigen Frage (Solzschuher II. 2 S. 541, Bangerow III. §. 664, Arndts §. 298, Seimbach Rechtsler. VII. S. 341-343, Leift S. 140-154) ift auch im §. 1037 pr. 6. G. B. an-gedentet. Bgl. N. L. N. I. 13 §. 239. 34) Bgl. Leift G. 142. 35) Doch bleibt auch dann noch immer

ein Unterfchied in der Birfung gegenüber dem Mandat. Bgl. die oben §. 401 Rote 6 mitgetheilte Entich. G. 8. 1865 Nr. 32. — Streitig ift auch, ob ber Geftor dem Dominus durch einen in feinem Ramen eingegangenen Bertrag Rechte erwerben tonne. Dagegen (arg. §. 881 b. G. 8.) Turnes im Jurift XVI. S. 426 fg., 432 fg., Stubenrauch III. S. 16 Rote***, bafür Unger Bertr. 3. Gunften Dritter S. 98 Rote 139 und Lemaber G. 3. 1869 Nr. 86, weil ber Bertrag fofort unwiderruflich werde, jo daß er ohne Zustimmung des Dominus nicht mehr rückgängig gemacht werden tonne; wegen der vom Geftor babei übernommenen perfonlichen Berbindlichfeiten tonne

er ben Dominus auf Liberirung (Uebernahme berfelben) flagen. Bgl. cod. civ. Art. 1395, H. G. B. Art. 93, Ruhftrat in bogm. Jahrb. X. S. 208 ff. 36) Bgl. Leift S. 143. 37) Keller S. 319, Holzichuher S. 600 Rr. 12.

1) Bgl. über die Berwendungstlage insbes. Ihering dogm. Jahrb. X. S. 333-352.

2) Auch Leift S. 193 erflärt ben §. 1041 b. G. B. dahin, daß er ein Hanbein voraussett ohne den animus negotia aliena gerendi und ohne con-templatio domini.

3) So auch Winiwarter IV. S. 243 vgl. mit S. 239, obwohl die von ihm angeführten Beispiele nicht durchwegs paffend find. Ganz unhaltbar ift aber bie Lehre von geiller ad §. 1041 %r. 1, Ellinger ad §§. 1035, 1041 und Stu-benrauch ad §. 1041, Nr. 1, wonach ber Untericieb zwischen Geschäftsführung ohne Auftrag und ber Berwendung zu fremdem Rupen barin gelegen fein foll, baß nur bei der ersteren Rechtsgeschäfte

Digitized by Google

einem dazu nicht beauftragten Haussohn, die dann am Ende dem Bater zu Guten kommen⁶), sondern überhaupt un absichtlich zu fremdem Rutzen gemachte Verwendungen, welche nicht in Leistungen an denjenigen bestehen, zu bessen Rutzen sie gereichen⁶); so z. B. die Ausbesssengerung der Sache eines Dritten mit nicht ihm gehörenden Material (§. 416 b. G. B.), das Bauen auf fremdem Grunde oder mit fremdem Material (§S. 417 bis 419), das Pflanzen und Säen auf fremdem Boden (§. 420), der Auswahl des redlichen oder unredlichen Besitzers einer fremden Sache (§Ş. 331-333, 336 b. G. B.)⁷) u. s. w.⁶) Immer wird aber vorausgeszt, daß der Vortheil nicht durch eine denselben aufwiegende Versindlichteit gegenüber einem Anderen aufgewogen erscheine; darum liegt keine versio in rem vor, wenn der Depositar das bei ihm erlegte Geld einem Dritten als Darlehen gibt, denn der für den Anleiher entstehende Vor-Ruckahlungsverbindlichkeit aus dem Darlehensgeschäfte⁹); und wenn der

mit Dritten geschlossen werden, nicht auch bei der letteren. Bgl. vorigen Paragraph bes. Rote 6, und hier weiter unten.

4) nach biefem hatte berjenige, ber mit einem haussohn ober Sklaven als Regotiorum Geftor bes Baters ober herrn ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft abgeschloffen hatte, gegen ben letteren insoweit eine Rlage, als fie ber hausfohn ober Stlave als neg. gestor gehabt batte, wenn er sui juris gewesen wäre (Reller §. 236, Leift G. 101), mas joweit zutraf, als bem Bater ober herrn aus diefem Rechtsgeschäft ein Bermögensvortheil entiftanb (a. de in rem verso). Bon ber ipäteren Doctrin (vgl. noch Ube im civ. Arch. L. S. 370 fg.) wurde auf Grund ber L. 7 §. 1 C. quod cum eo, qui (4, 26) bieje Riage als a. utilis de i. r. verso auch bemjenigen zugestanben, welcher mit einem freien neg. gestor contrahirt hat (val. Reller S. 467, ber in diefem Falle nur bie cond. sine causa, und Arnots §. 248 Anm. 3, der eine ut. neg. gest. contr. act. für zuläffig hält); endlich wurde fie Jedem zuge-ichrieben, aus beffen Bermögen überhaupt ohne die zur neg. gestio er-forderliche Abjicht etwas zum Nupen eines Anderen verwendet murbe. Dieje von ber herrichenden Lehre (vgl. Seimbach Rechtsler. I. S. 68, Urnbts §. 298 Anm. 2, Buchta §. 279, Bangerow III. S. 522, Reller a. a. D.) verworfene Anschauung ift bie bes öftr. R. Bal. Leift G. 193.

5) 3. B. ein Bertrag über die Ausbesserung des väterlichen Hauses, ein dem Haustind zum Zwecke ber Bestreitung bringender Ausgaben, für die der Bater hätte auftommen müssen, gegebenes Darlehen u. dal.

6) Nicht hieher gehört daher die cond. sine causa (§. 1435) u. j. w., was na= mentlich wichtig ist, da auf sie §. 1041 i. f. teine Anwendung findet. Bgl. aber auch Unger d. revid. sächs. Entw. S. 68.

7) Auch ber Aufwand auf die eigene, aber bem dritten Nuzungsberechtigten vorenthaltene Sache ist nach den §§. 331 bis 333, 336, 338 zu beurtheilen: Entich. G. 8. 1871 Nr. 80 [= Sammlung IX. Nr. 4167].

8) Auch baß bem Frregeführten nach §. 872 "eine angemeffene Bergütung" gebührt, tann unter Umftänben hieher gehöften. Bgl. R. Bum Begriff ber angemeffenen Bergütung, bej. im §. 872, in b. Jur. Bl. 1886 Nr. 48; auch oben I. §. 106 nach Note 21.

9) L. 8 C. dep. 4. 34: Si is, qui depositam a te pecuniam accepit, eam suo nomine vel cujuslibet alterius mutuo dedit, tam ipsum de implenda suscepta fide, quam ejus successores teneri tibi certissimum est. Adversus eum autem, qui accepit, nulla actio tibi competit, nisi nummi extant, tunc enim contra possidentem uti vindicatione potes. SgL auch L. 49 D. de C. J. 12. 6. L. 15 C. si cert. pet. 4. 2. Refler S. 467. Ebenjo ift es nicht versio in rem bes Bauherrn, ber ben Bau nur mit bem Baumeifter accorbite, menn Sanbwerter und Sieferanten bem Baumeifter gegenüber bie Berbinb-

Dienstberr eines ertrantten Minderjährigen zu besien Seilung einen Arzt berufen bat, fo bat der Arzt tein Rlagrecht auf das ihm gebührende Honorar gegen den Bater, fondern nur gegen den Dienstberrn, von dem er bestellt wurde, denn eben diesem Dienstherrn bleibt porbehalten, feinen Rückersatsansvruch acgen den Bater nach 8. 1042 geltend zu machen, und burch diefen Regreganspruch ift der Bortheil, ben der Bater aus ber Thätigkeit des Arztes gezogen hatte, mieder beseitigt.10)

Auch die Berwendung zu fremdem Nuten tann eine nothwendige ober nutliche fein, je nachdem fie die Rettung fremden Bermögens (bezw. die Erfüllung einer juristischen Berbindlichkeit) oder blos materiellen Ruten bezielt.11) Dagegen tann fie icon nach ihrem Begriff und Ramen nicht eine blos voluptare fein.

Um einen Anspruch zu begründen, muß die Verwendung eine voll= endete Thatfache fein 12), b. h. es muß von Seiten des Berwendenden alles geschehen fein, mas den Umftänden nach von feiner Borficht gefordert werden konnte, damit die Berwendung ihren 3wed erreiche.¹⁸) Burde 3. B. einem minderjährigen Sohne ein Darlehen gegeben, damit er sich ein nothwendiges Rleidungsstud anschaffe, ihm aber biefes Gelb entwendet, ober dasselbe von ihm vergeudet, so besteht für den Darleiher ebenso= wenig ein Erfasanspruch gegen den Bater, als wenn der fragliche Sohn ben ihm zum gleichen Zwede gelieferten Rleiderstoff felbst verschleudert hätte 14): der Berwendende muß eben curiosus esse, quo vertatur.15)

Die Birtung der in rem versio ift auf Seiten desjenigen, aus deffen Vermögen etwas verwendet wurde, die Entstehung einer verfonlichen Rlage (ber Berfions=, Berwendungeflage) gegen Senen, dem die Berwendung au Guten tommt, auf Ruditellung in natur, und wenn bies nicht mehr möglich wäre, auf Bergütung bes Berthes ber Berwendung. ben fie zu der Beit hatte, ba fie geschah, und zwar nach östr. Recht ohne Unterschied zwischen nothwendiger und nublicher Berwendung 16); nur muß fie im letteren Falle auch nach den subjectiven Berhältniffen des Beflagten als eine nühliche erscheinen, weil man, soweit dies nicht zutrifft, nicht fagen tonnte, die Sache fei zu feinem Rugen verwendet worden. Und zwar entfällt bas Recht, das Berwendete in Natur zurüdzufordern, nicht nur bei phyfischer Unmöglichkeit feiner Burudstellung, sondern auch,

lichkeiten erfüllen, die aus den mit ihm eingegangenen Berträgen für fie erwach-Reller §. 236 Rote 11. ien.

10) So Entid. G. 5. 1869 Rr. 64 [= Sammlung VII. Rr. 3426]; f. auch Entid. G. 8. 1865 Rr. 29 [= Samm-lung IV. Rr. 2003]: eine Frau, die die Berpflegung eines unehelichen Rindes im Auftrage von deffen unehelicher Mutter übernommen hatte, erhielt von diefer feine Bezahlung und flagte daher ben unehelichen Bater auf Erfatz beffen, was fie zum Besten bes Rinbes verwendet hatte. Sie wurde abgewiesen, weil fie sich nur an ihre Auftraggeberin halten und das zwischen der Mutter und dem Geflagten über bie Berpflegung des Rindes getroffene Uebereinfommen nicht vereiteln tonne.

11) Bgl. Leift G. 72 fg., 81 fg.

12) Bgl. G. 80, 89, 94, 96.

13) Binimarter C. 244. 14) Bgl. wg. G. B. III. §§. 407-410. 15) L. 3 §. 9 D. h. t. 15. 3. Leift S. 95.

16) Rach rom. R. ift bei nütlicher Berwendung regelmäßig nur die Bereicherung zu erfegen. Leift G. 92.

wenn ein juristisches Hinderniß entgegensteht, wie insbesondere der Ueber= gang der verwendeten Sache in untrennbare Accession einer anderen Sache (§§. 416—420).

Ift die, nothwendige oder nühliche, Berwendung einmal vollständig geschehen, dann steht der Versionsklage eine spätere zufällige Vereitelung des beabsichtigten oder erzielten Ersplaes nicht entgegen (§. 1041 i. f.).¹⁷)

Die entwidelten Regeln führen insbesondere zu dem Ergebniß, daß auch der redliche Besitzer einer fremden Sache, obwohl er dieselbe ohne Berantwortung brauchen und verbrauchen kann (§. 329), gleichwohl aus dem Titel der Berwendung ersappflichtig werden kann, wenn die Sache in sein Bermögen vertirt, zu seinem Nutzen verwendet wurde; §. 329 enthebt ihn nur der Berantwortung gegenüber der Schadenersatlage, selbst wenn er mit der Sache leichtfinnig umgegangen sein sollte, quia rem quasi suam neglexit; damit ift aber nicht gesagt, daß er auch nicht einzustehen brauche für den ihm durch Berwendung der fremden Sache zu seinem Rutzen zugegangenen Bortheil.¹⁸) Uebrigens ist allerdings zu beachten, daß theilweise von den hier entwickelten Regeln abweichende Grundsäte in den Berwendungsfällen der §§. 415-420, 331-333, 336 zur Unwendung kommen.¹⁹)

Unter ben Regeln von der in rem versio steht auch der Fall, wenn für einen Anderen ohne Geschäftssführung eine bestehende juristische Berbindlichkeit erfüllt wurde (§. 1042), wie z. B. wenn fremde Kinder als vermeintlich eigene verpflegt, oder irrthümlich die einem Anderen obliegen= den Leichenkosten bestritten wurden.²⁰) Wurde aber eine gewöhnliche fremde Schuld irrthümlich bezahlt, so sindet nur die condictio indediti (§. 1431), nicht aber die Versionsklage statt, weil durch eine solche Zahlung der eigentliche Schuldner doch nicht liberirt wurde (§§. 1422, 1423).²¹)

Geschah die Bermögensverwendung zu eigenem und fremdem Rutzen, fo tritt wenigstens in letzterer Beziehung gleichfalls die Ersatpflicht ein, was insbesondere hei Ausopferung eigenen Bermögens in gemeinsamer Gesahr²³) zutrifft (§. 1043). Einen besonderen Fall dieser Art bildet der sog. Seewurf (jactus) und überhaupt die große Havarei, worüber das Rähere in das Seerecht gehört (§. 1043). Aehnlich steht es auch

Ł

18) Dafür auch die §§. 416—420, welche bem redlichen Bauführer, Pflanzer u. j. w. ohne Einschränkung die Berbindlichkeit zur Bezahlung des verwendeten Materials auflegen.

19) Ramentlich gilt von ihnen nicht §. 1041 i. f.

20) Der §. 1042 betrifft also sowohl bie Fälle ber neg. gestio, als jene ber in rem versio, je nachdem ber animus negotia gerendi vorhanden ift, oder fehlt.

21) Bangerow III. S. 521, Holzichuher II. 2 S. 592 Anm.

22) 8. B. bei einer Feuersbrunft wird ein Haus niedergeriffen, um ihr Fortschreiten zu hindern.



¹⁷⁾ Ebenso nach röm. R. bei nothwendiger, anders bei nühlicher Berwendung: Leift S. 95, 97, 100. — Nach bem im Text Gesagten ist klar, daß die Bersionsklage nicht zu ben Bereicherungsklagen gehört; die letteren charalteristen sich badurch, daß nur die zur Zeit der Klage vorhandene Bereicherung herausgegeben werden muß. Diesen Unterschied heben auch hervor Vollmar und Löwy d. beutiche Wechselordnung §. 195 Nr. 11.

um die sog. Kriegsschäden, d. h. von Militärbefehlshabern zu militärischen oder Ariegszwecken anbefohlenen Zerstörungen von Privatgut; die Entschädigungsverhandlung darüber sieht aber nach besonderen Normen den volitischen Behörden zu (S. 1044).²⁵)

Die voluptare Verwendung, welche man ohne Geschäftsführung für einen Anderen gemacht hat, berechtigt lediglich zur Hinwegnahme, soweit eine solche möglich ist²⁴); ist sie nicht möglich, so ist eine Ersasforderung nur soweit begründet, als die Verwendung den Anderen wirklich bereichert, d. h. soweit sie eine nühliche Verwendung ist.²⁵) Dagegen besteht aber auch²⁶), so lange kein Verschulden vorliegt, keine Verpslichtung zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes.²⁷)

III. Offigationen aus grundlofer Bereicherung.1)

8. 412.

A. Ullgemeines.

Es gibt Fälle, in welchen eine Forderung auf Rüderstattung eines Bermögensgewinnes dadurch entsteht, daß biesen ein Anderer auf fremde **Rosten** ohne rechtlichen Grund gemacht hat. Man spricht hier technisch von grundloser Bereicherung; zu ihrer Rückgängigmachung dienen die sog. Bereicherungsklagen, Condictionen).²) Ihre allgemeinen Borausssetzungen sind: 1) Birkliche Bereicherung (Vermehrung des Vermögens) des Be= flagten, die nicht vorliegt, wenn er noch mit dinglicher Alage in Anspruch genommen werden kann⁸); 2) Bereicherung aus dem Vermögen oder auf Rosten des Klägers⁴, und 3) Ermangeln des rechtlichen Grundes (der causa) dieser Vermögensverminderung⁵), entweder weil der Wille desjenigen, auf Kosten desserminderung⁵), entweder weil der Wille desjenigen fehlt, oder Frrthum, oder rechtswidriger oder unstitlicher Erwerb vorliegt.⁶) Einige Fälle sind durch besondere Rlagen bezeichnet; die übrigen befaßt man unter dem Ausdruck "Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes" (cond. sine causa).⁷)

1) Savigny V. Beil. XIV., Ergleben Die cond. s. causa. I. 1850, II. 1853, Witte Bereicherungsklagen, 1859, Bindscheid Boraussjezung, 1850, Heimbach Rechtsler. I. S. 925 fg., Boigt über die cond. ob causam ' ... 1862, Pavlicet Ein weiterer Beitrag (ber erste ist angeführt unten §. 414 Note 8) zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. R., in d. G. 3. 1877 Nr. 55-62; I. Das Brincip der Condictionen Nr. 55-58; Derselbe Jur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Sivilrecht mit Berückschung des gemeinen R. jowie der modernen Gespgebungen Bien 1878 (Rec. in d. Not. 3tg. 1878 Nr. 38, in Jarnde's Lit. E. Bl. 1878 Nr. 52, von Krašno-

•

23) Enticheid. G. 8. 1873 Rr. 88 [= Sammlung XI. Rr. 5096]: bie Gerichte find dazu nicht competent. 24) Winiwarter S.244, Leift S.93.

25) Bgl. §. 332 b. G. B.

Rrainz, Spftem II. 2. Aufl.

26) Anders bei der neg. gestio.

27) Eine Ausnahme, ben Fall ber neg. gestio gleichhaltend, zu Ungunften bes unredlichen Befügers (§. 336 b. G. B.). polsti in d. Prag. Mitth. 1878 S. 171 ff., Lenel in d. Jenaer Lit. Zig. 1879 Nr. 12, W. Fuchs in d. Jur. Bl. 1879 Nr. 27, Randain d. frit. Biljichr. XXI. S. 376—382), Pferiche Die Bereicherungstlagen, Wien, o. J. (mit dem öfterr. R. beschäftigen sich S. 196-212; rec. v. G. R. in d. Not. Zig. 1885 Nr. 21). — 2) Arndts §. 840, Savigny V. S. 503 fg., 525, 564, VI. S. 119. — 3) Arndts a. a. D. — 4) Arndts a. a. D., Savigny V. S. 526, 527. — 5) Arndts a. a. D. Bereicherung burch Schenlung, wohlfeilen Eintauf, Erstyng oder Verjährung erscheint nicht als grundlose Bereicherung. — 6) Arndts a. a. D. — 7) Arndts a. a. D., Savigny V. S. 524, 608, heimbach Rechtler. II. S. 900—902. Einzelne Bereicherungs-Magen (Schenlungswiderruf, Rlage des Besitzers gegen den Bindicanten wegen Impensensjau. a.) wurden bereits in anderem Zusamenhang erörtert.

B. Die einzelnen fälle.

§. 413.

1. Die Rückforberung wegen Leiftung einer Nichtschulb (Condictio indebiti).¹)

Sie ist begründet, wenn Jemand eine irrthümlich vorausgesete Rechtsverbindlichkeit erfüllt hat. Die Hauptfälle derselben sind: Der Erfüllende hat sich für verpflichtet gehalten, während er es gar nicht war; er zahlt einem Anderen, den er irrthümlich für seinen Gläubiger hält, während ein Dritter es ist; er leistet statt des geschuldeten Gegenstandes irrig einen nicht geschuldeten ⁹)³; er erfüllt eine noch ungewisse oder bedingte Berbindlichteit als gewiß oder unbedingt⁴) bestehende. Rechts- und Thatirrthum stehen sich nach östr. R.⁵) hier gleich, und Zweisel wird dem Frrthum gleich gehalten⁸), wenn nicht auf die Bestreitung Verzicht geleistet wurde⁷); wissentliche Zahlung einer Nichtschuld aber schließt die Rückfor= berung aus. Wesentlich ist⁸), daß die vorausgeseste Verbindlichteit (ipso jure oder ope exceptionis)⁹) nicht bestanden habe, auch nicht als blos naturale Verbindlichteit.

Die cond. ind. (eine persönliche Klage¹⁰)) richtet sich¹¹) auf Rückstellung des Geleisteten (Wiederherstellung des vorigen Zustandes) und, sofern dies nicht möglich ist¹²), auf Zahlung des Werthes ("der Bereicherung").¹³) So auch, wenn eine ungewisse oder bedingte Schuld als vermeintlich unbedingte erstüllt wurde (§. 1434); bei cumulativer Erstüllung einer alternativen Obligation hat regelmäßig der Geber die Bahl (§. 1436, ratio des §. 906)¹⁴), dann jedoch der Empsänger, wenn ihm in der alternativen Obligation das Wahlrecht zugestanden hatte.¹⁵)

Die Rückforderung ist ausgeschlossen (vol. oben §. 319), wenn eine unklagbare Schuld (z. B. eine Spielschuld) erfüllt wurde in der Meinung, sie sei klagbar¹⁶); ebenso wenn die Schuld eine nat. obl. im uneigentlichen Sinne war (Bezahlung einer verjährten Schuld in Unkenntniß der Ber= jährung¹⁷), einer nur wegen Formmangel ungiltigen Schuld als einer bermeintlich giltigen¹⁸) §. 1432); ebenso wenn eine noch nicht versallene Schuld als vermeintlich fällige berichtigt wurde (§. 1432)¹⁹), da sie eine

Digitized by Google

aufrechtstehende wirklich ist ²⁰), wobei auch ein Interusurium nicht geforbert werden kann.²¹) Die in §§. 1421 i. f., 1433 zugelaffene condictio beruht nicht auf Irrthümlichkeit, sondern auf Ungiltigkeit der Zahlung (durch eine nicht handlungsfähige Person), mit anderen Worten sie ist die eond. sine causa (unten §. 416 bei Rote 5).

Rückfichtlich der Nebenverbindlichkeiten und Gegenforderungen ist zu unterscheiden, ob der Empfänger den Frethum des Leistenden gekannt hat (bezw. aus den Umständen hätte erkennen müssen) oder ob dies nicht der Fall war. Im letzteren Falle wird er wie ein redlicher Besitzer behandelt²³), d. i. er verantwortet die Sache nur in dem Zustand, in welchem sie sich zur Zeit der Behändigung der Klage²³) besindet, bezw. wenn er die Sache veräussert oder verzehrt hat, nur die zu dieser Zeit vorhandene Bereicherung^{28a}), haftet nur für die seither entstandenen Früchte und Nutzungen²⁴), und es gebührt ihm der Ersat des nothwendigen und nützlichen Auswandes nach dem gegenwärtigen Werthe, insoweit dieser den gemachten Muswand nicht übersteigt. — Im ersten Falle hingegen haftet der Beflagte für die Sache und deren Accessionen von allem Anfang an²⁵), und es werden ihm Untosten nach jenem Maße vergütet, wie einem Geschäftsführer ohne Auftrag (§. 1437).

Sehr bestritten ist die Frage nach der dem Kläger obliegenden Beweislast.²⁶) Das Richtige ist, daß er nicht nur die erfolgte Leistung, sondern auch die Richtschuld und seinen Frrthum zu beweisen hat²⁷; ben letzteren kann er aber auch indirect, "aus den Umständen" erweisen (s. Band I. §. 165).

1) Ergleben Band I., Seimbach Rechtsler. II. S. 888-900, Arnbis §. 341, Reller §. 299, Bolzicuber II. 2 S. 462-486, Buchta §. 309. Bangerow \$. 625, Bablicet Ein weiterer Beitrag (j. oben §. 412 Rote 1) Rr. II. Rudforderung einer Richticuld, in b. G. 3. 1877 Rr. 58-62, Deri. 3. 8. v. b. Rlagen aus ungerechtfertigter Bereicherung (f. oben §. 412 Rote 1), S. 31 ff., Ofner Intereffante Rechtsfälle, in Gellers C. Bl. VII. S. 163 f. Jolles Syft. Ueberficht über die Rechtsprechung, ebda. VIII. S. 243 ff., Ehrenzweig Der Berth als Gegenstand ber Bereicherung ("Berthbefit,"), in b. G. 3. 1892 Rr. 5, S. 35 f. - 2) Arnbts a. a. D., Bangerow III. S. 407, 408. L. 19 §. 3 D. h. t. 12. 6. In den beiden im Text zulest genannten Fällen ift aber vorausgesetst, daß der Frrthum die Tradition nicht nichtig macht, weil fonft Bindication zuläffig ift. halte ich den A für meinen Gläubiger, mabrend der B mein Gläubiger ift, glaube ich x zu schulden, während ich y iculbe, und leifte ich in diefem Frrthum, fo hindert er die Eigenthumsübertragung nicht, benn ber Uebertragungswille ift auf beiben Seiten vorhanden (L. 36, D. 41. 1. Unger II. S. 12 Rote 39 a. E.); anders, wenn ich bem A leifte, ben ich für den (Gläubiger) B halte, oder wenn ich, wiffend, daß ich x schulde, mich vergreife und y leifte. Bgl. Ranba Eig. 2. Aufl. S. 290 ff. - 3) Dber bei einer alternativen Obligation fämmtliche Gegenstände berselben cumulativ. — 4) Etwa indem er die Bedingung für erfüllt hält oder von der Bebingtheit nichts weiß. - 5) Pavlicet Bereicherungstl. S. 58 ff. Rach rom. R. fehr bestritten. Bangerow G. 409 fg., Arnbts Anm. 5, R. Adler

21*

Die Birtungen des Rechtsirrthums mit einem Ercurs über ben Erlibungstitel, in Rherings Sabrb. XXXIII. (1894). §. 8 G. 197 ff. - 6) Reller G. 572, Arnbis §. 341, Bangerom G. 409. - 7) 28ie 1. 28. bei einem Beraleich. — 8) Concurrenz der dinglichen Klage mit der Condictio? Rulaffiakeit ber Condictio, auch wenn ber Empfänger das indebite Empfangene erfeffen hat? Bfaff G. R. 1868 Rr. 34. - 9) Arnbts 8. 341. Reller 8. 299. - 10) Sie geht daber gegen den Empfänger und feine Erben, nicht gegen Dritte. Reller G. 572. - 11) Bal. Bfaff G. 8. 1868 Nr. 30-35, Bavlicet Bereicherungstlagen G. 68 ff. - 12) Dabin gehört besonders ber Rall einer geleisteten "handlung", aber auch wo eine "Sache" geleistet wurde, tann fich ber Kall ebenso gestalten. -- 13) Und zwar principiell iebe aus bem indobite Empfangenen refultirende Bereicherung: Bfaff nr. 34; reiche Caluiftit ebenda Rr. 35 und bei Baplicet a. a. D. S. 91 ff. - 14) Ebenio L. 10 C. h. t. 4. 5. Bangerow III. S. 19, 407, 408. Aehnliche Ralle bei Bfaff Nr. 35. - 15) Bfaff a. a. D. - 16) Bangerow G. 405. Arnbts ·§. 341. - 17) So wohl auch nach röm. R. Savigny V. S. 405, Reller S. 450, 451. — 18) Hieher gehört auch die Erfüllung eines Bertrages, deffen verabredete schriftliche Errichtung nicht zum Bollzug getommen ift (§. 884). ober für beffen Giltigleit die (nicht ftattgehabte) Errichtung eines Rotariatsactes vorgeschrieben ift (Raferer G. 8. 1871 Rr. 91), fowie die Rahlung eines Bechjels, bem ein wefentliches Erforberniß (28. D. Art. 4, 96) mangelt: Entsch. G. H. 1860 Nr. 44, bagegen aber Entsch. G. H. 1867 Nr. 81 [= Sammlung II. Nr. 794, VI. Nr. 3218]. - 19) Ebenso nach rom. R. Arnbts §. 341, Bangerow S. 406. — 20) Auch weil dolo facit, qui petit, quod redditurus est. - 21) Arnbis und Bangerow a. a. D., Pfaff Nr. 35 Note 84. - 22) Für die Correctheit diefer Formulirung bes Gejeges Biniwarter S. 109, bagegen Pfaff Nr. 34, 35. Benn man bem zustimmt, was (oben §. 411 zu Rote 18) über die Haftung des redlichen Besiters wegen ber ihm zu statten tommenden in rem vorsio bemerkt wurde. fo reducirt fich die Differenz auf den zu Rote 24 berührten Bunft. - 23) Dies ift ber nach öftr. R. maßgebende Zeitpunkt, mährend es nach röm. R. bie Reit ber Litiscontestation ift. Bangerow S. 419, 420, Unger II. S. 549, veral. Unger Revid. fächf. Entw. S. 68. - 23a) Bal. den aus ber Berliner G. 3. in die "Rleinen Mittheilungen" aufgenommenen Fall in b. Jur. Bl. 1879 Rr. 29. - 24) Bfaff läßt ihn (a. a. D., ebenfo auch Bavlicet Bereich. Rl. S. 83 ff.) auch für jede bieber gehörige Bereicherung (Früchte, Binien) haften: aber fie find in §. 830 bem redlichen Beliter ausbrücklich zugesprochen. --25) Und zwar haftet er nach röm. R. der cond. furtiva. — Nach dem Say im Text ift hier der Maßstab der Klage nicht die Bereicherung; mit Recht bemerkt daher Pfaff Nr. 31, bie Rlage verbiene in biejem Falle nur insofern ben namen einer Bereicherungstlage, als fie bem Rläger minbeftens alles bas verschaffen foll, worum ber Beklagte auf beffen Roften noch grundlos bereichert ift. — 26) Swoboda Ø. 8. 1868 Nr. 4, 5, Erörterung pract. Rechtsf. G. 119-128, Bavlice! Bereicherungstlagen G. 123 ff., 127 ff. - 27) So Unger II. S. 456 Rote 22, S. 562 Rote 21, S. 597 Rote 47, Stubenrauch III. S. 667, Swoboda a. a. D.; ebenjo Bangerow

S. 417, Arnbts Anm. 6, Ergleben S. 72 fg. Andere (z. B. Buchta §. 309, Savigny III. S. 465 fg., Bindicheid §. 426 a. E., auch einige österr. Juristen) meinen, den Jrrthum brauche der Rläger nicht zu erweisen, oft mit der Motivirung, daß Schenlungen nicht vermuthet werden, und nach Sammlung I. Rr. 191 und 431 muß zwar Leistung und Jrrthum, nicht aber auch nachgewiesen werden, daß bie Schuld nicht bestand. — Ueber die Besonderheiten des röm. R. vgl. Savigny und Buchta a. a. D., Reller S. 573.

8. 414.

2. Rüdforderung bes unter Borausfesung eines fünftigen Erfolges Geleifteten (Cond. ob caus. dat., causa data causa non secuta).*)

Wenn etwas unter Boraussezung eines fünftigen Ereigniffes geleistet wurde, dieses aber ausbleibt, so findet Mückforderung des Geleisteten statt unter folgenden näheren Bestimmungen:

 Der Grund der Leiftung muß liegen in einem erwarteten fünftigen Erfolge (Handlung des Empfängers oder sohr sohnstigem Umstand), fern von unsittlichen Motiven des Gebers und Empfängers (ob causam futuram non inhonestam)¹; ob der Grund ausdrücklich angegeben oder nach der Natur des concreten Verhältniffes selbstverständlich erscheint, ist gleichgiltig; aber ein blos gedachter Zweck begründet kein Rückforderungsrecht²) (§. 901).

2) Der Erfolg muß ausgeblieben fein (causa non secuta), ob durch Bufall oder Schuld des Empfängers, ist regelmäßig gleichgiltig^s); im letzteren Fall hat aber der Geber die Wahl, statt der Rückforderung Erfatz feines Schadens einzuklagen (§. 919).⁴) Besteht der erwartete Erfolg in einer Gegenleistung des Empfängers, so ist er nicht schon als ausgeblieben zu betrachten, wenn dieser damit zögert oder nicht in gehöriger Art er= füllt (§. 919)⁵), sondern⁶) erst wenn die Gegenleistung unmöglich ge= worden ist.

Der Geber kann das Gegebene fammt Früchten und Zuwachs?) mit einer persönlichen Mage zurücksordern; hat es der Empfänger redlicher Weise verzehrt oder veräußert, so geht die Klage nur auf die Bereiche= rung (§. 1435).⁸) Das Gesagte gilt nach öftr. R. auch, wenn der er= wartete Ersolg in einer Gegenleistung des Empfängers bestand, deren Er= füllung durch Zufall unmöglich wurde (§§. 1447, 1048, 1051, 1064).⁹)

Die Hauptfälle', in denen diefe Klage stattfindet, bilden die Richterfüllung der Auflage bei Schenkungen und Legaten (§§. 901, 709), die Rückforderung des Heirathögutes, wenn die Ehe nicht erfolgt (arg. §§. 1217, 1265)¹⁰), die von Brautgeschenken, wenn das Verlöbniß ohne Schuld des Gebers rückgängig wird (§. 1247)¹¹), der vorbehaltene Rücktritt für den Fall des gegnerischen Vertragsbruchs (lex commissoria¹⁹), die Außerverkehrsehung des Vertragsgegenstandes (§. 880) u. dgl.¹⁸)

Beweisen muß der Kläger die Leistung, beren Causa und das Ausbleiden des Erfolges.¹⁴)

*) Bgl. Jolles Syft. Uebersicht über die Rechtsprechung, in Gellers C. Bl.

VIII. S. 287ff. - 1) Arnbis 8, 342, Buchta 8, 308, Bangerow 8, 626, Bei unsittlichem Motiv gelten die Grundfäte von der turvis causa. §. 1174. --2) Bangerow a. a. D. --- 3) Arnbts, Buchta, Bangerow a. a. D.. Solsschuber II. 2 G. 455. - 4) Dan tonnte versucht fein, wegen 8. 919 bem Geber im Falle geonerischer Schuld nur ben Schabenerigtanipruch anansprechen. Allein dann wäre der iculdige Empfänger beffer daran, als ber Uniculdige; bem ein Aufall bas Eintreten bes Erfolges vereitelte; anch wollte gewiß ber allgemeine Bortlaut des 8. 1435 unferen Rall mitumfaffen. -5) Bgl. Bangerowa. a. D. Nr. 3. - 6) Es fei benn, bag das Gefet icon wegen Bertragsbruchs des Einen dem Andern den Rücktritt gestattet, wie in 88. 1153, 1166 u. a. -- 7) Arndts und Buchta a. a. D. Richt zu billigen bie Entic. G. 3. 1868 Nr. 84 [= Sammlung VI. Nr. 3065]: Dem Bräutigam. ber nach §. 1247 eine geschentte Stute fammt ben von ihr inzwischen geworfenen Rohlen aurudforderte, murden bie letteren nicht quertaunt, ba §. 338 bier barum nicht paffe, weil die Empfängerin Eigenthümerin ber Stute, alfo auch (§. 405) ber Fohlen geworden war. - 8) Bal. Bablicet Ueber ben Gegenftand ber cond. c. data c. n. s., in b. G. A. 1872 Nr. 24-26. Bereicherungell. S. 107 ff., ber auf bie donatio ob causam \$8, 709, 901, auf bie datio ob causam bie Grundfase von ber cond, ind. (bie er biesfalls wie Bfaff auffaßt) nur mit ber Modification angewendet wiffen will, bag es mit der Reftitutionsverpflichtung des Empfängers etwas genquer genommen werben folle. ba er fich bie Möglichkeit bes Eintretens derfelben von vornherein gegenwärtig halten muß. — 9) Entic. G. H. 1870 Nr. 55 [Schimtowsty II. Nr. 898]. Anders nach röm. R. wegen ber abweichenden Grundfase über peric. und commodum. Arnbis a. a. D., Bangerow §§. 591, 626. - 10) Arnbis Anm. 2, Bangerow §. 626. – 11) Savigny IV. S. 172, 227 Rote e, Entich. G. 5. 1868 Rr. 10 [= Richl I. S. 54, III. S. 1455]. - 12) Bei einem Mandat, zu deffen Ausrichtung der Mandatar etwas empfangen bat. tann der Geber die cond. durch Biderruf willführlich herbeiführen. Buchta Note g, vgl. Art. 83 B. D. — 13) Der Hauptfall des röm. R. (unterbliebene Leiftung bei Annominatcontracten) fällt im öftr. R. unter 8. 919. - 14) So auch fachi. G. B. S. 1539. Doch ift bie Frage bestritten: Arnbts Anm. 3, Bablicet Bereicherungsti. G. 139 ff., ber fich (G. 159 f.) für bie Anficht bes Tertes enticheidet.

§. 415.

3. Rüdforberung wegen unfittlichen Grundes (Condictio ob turpem causam).*)

Burbe Semandem etwas um eines fünftigen Erfolges willen 1) gegeben, und ift nur das Empfangen, nicht auch das Geben unsittlich, fo findet die Zurückforderung des Gegebenen ftatt, gleichviel ob der Erfolg

*) Bg. Jolles Syft. Uebersicht über die Rechtiprechung, in Gellers C. Bl. VIII. S. 291.

÷

V. S. 608 jagen, daß der Thatbestand ber cond. ob turp. c. nur eine besondere Mobification des bei ber cond. ob c. dat. 1) Infofern tann man mit Savigny | vorhandenen Thatbestandes enthalte.

eingetreten ift, bero nicht.") Diefer Fall liegt vor, wenn Jemand zur Berbinderung eines von ihm beabsichtigten unsittlichen Verbaltens (einer verbotenen Handlung⁸) oder Unterlaffung)⁴) etwas gegeben wurde (§. 1174 a. E.). Der Grund diefer Behandlung liegt nicht sowohl barin, duß dadurch die Reinheit der fittlichen Triebfeder aefährdet mürde 5). fondern vielmehr barin, "daß ein folcher Vertrag leicht zur unwürdigsten Speculation mißbraucht werden tann, indem ein gebrohtes Berbrechen ober eine verweigerte Schuldigkeit ben Anderen, bem der Weg der gerichtlichen Rlage zu beschwerlich oder unficher scheint, bewegen kann, den bofen Billen burch versprochenen Lohn zu überminden".6) Um fo meniger findet daber auf das unter aleichen Umständen nur Bersprochene eine Plage statt.

Enthält aber das Hingeben eine Unsittlichkeit, dann ist die Rudforderung ausgeschlossen, gleichviel ob auch das Empfangen unjittlich ift oder nicht 7); fo denn insbesondere, wenn Etwas willentlich zur Bewirtung einer unerlaubten⁸) Handlung oder Unterlaffung⁹) gegeben wurde¹⁰), und es macht auch bier keinen Unterschied, ob die Handlung bierauf voll= bracht wurde oder nicht (8. 1174 pr.). Ganz ebenjo auch in anderen Fällen, wenn überhaupt das Geben einen unfittlichen Zweck hatte. Darum bestimmt das Hofd. v. 6. Juni 1838 Nr. 277 J. S. S., daß hinsichtlich desjenigen, was bafür bezahlt oder übergeben wurde, damit Jemand bei einer öffentlichen Bersteigerung als Mitbieter nicht erscheine, ober nur bis zu einem bestimmten Preise oder fonst nur nach einer gegebenen Raßgabe, oder gar nicht mitbiete, — die Anordnung des §. 1174 ihre Anwendung finde: das Gegebene tann sonach nicht zurückgefordert werden, mag der Empfänger seinem Bersprechen gemäß gehandelt haben oder nicht, und das nur Versprochene tann nicht eingeklagt werden.11)

2) Buchta §. 310, Urnbts §. 343, Heimbach Rechtsler. II. S. 887, 888; vgl. auch fachi. G. B. §. 1540. 3) B.B. eines angebrohten Berbrechens. 4) B. B. einer verweigerten Rückerstat-tung eines Depositum. Bangerow III. §. 627, Reller §. 301. 5) Sauch bürte ver einem Beeuten

5) Sonft dürfte auch einem Beanten für angestrengte Dienstleistung teine Remuneration bewilligt, und dem, der einem Anderen das Leben rettete, fein Ehrengeschent gereicht werben.

6) Savign'y III. S. 177.

7) Arndts, Buchtaund Bangerow a. a. D.

8) Der §. 1174 erwähnt in dem nämlichen Sate auch beffen, was zur Bewirfung einer unmöglichen handlung wiffentlich gegeben wurde, und ichließt auch beffen Rudforberung aus: ber Grund ber Ansichließung ber Rudforberung ift aber ber, daß in diejem Falle eine Schenfung vorliegt.

9) Bgl. jachj. G. B. S. 1544.

10) 8. B. der Lohn für ein zu begehendes Berbrechen, ober quod mere-trici datur. L. 4 §. 3 D. h. t. 12. 5. Rann diefer Lohn auch eingeflagt werkunn viefer bun und eingeringt wei-ben? Darauf antwortet §. 878 b. G. B. Dagegen findet Rraffel Privatrecht und Prostitution, in b. Allg. Jur. 84g. 1893 (XVII. Jahrg.) Nr. 1-6, es fei "zweifellos, daß die Broftituirte, sobald fie den Beischlaf gemährt hat, ihren Sündenlohn ohne Beiteres einflagen fann."

11) Bangerow a. a. D. Allerdings ift wefentlich, daß fich der unfittliche Zwect gewiffermaßen als Entgelt des Gegebenen barftelle. Darum ift die Rückforderung nicht ausgeschloffen, wenn man zum Zwed eines unerlaubten Spiels ein Darleben gegeben hat. (Bgl. Freudenreich Jurift XVII. S. 202 fg., dagegen Balter §. 370 mit Berufung auf Bilba, Gengler und A. L. R. I. 11 §. 581. Auch von

Gemeinrechtlich wird für Fälle diefer Urt nicht felten ein Rudforderungsrecht des Fiscus behauptet.12) Das öftr. R. (§. 1174) ver= weist diesfalls auf die politischen Berordnungen, die indeffen darüber wenig enthalten. Um bedeutsamsten mar bie Bestimmung des (jest auf= aehobenen) Bucherpatents pom 2. Dec. 1803 (88, 9, 21 u. a.), wonach basjenige verfiel, was nach biefem Gefete als wucherisch erklart wurde. Aus dem geltenden Rechte tann noch Str. G. 88. 104 und 105 und b. G. B. S. 1013 genannt werden, wonach bem Armenfond verfällt, was einem Beamten oder einem fremden Machthaber als Bestechung gegeben wurde; für andere Ralle laft fich ein Gleiches bochstens etwa auf Grund bes den Behörden durch Hfflb. v. 7. Jänner 1813 Nr. 1022 J. G. S. und Min. 20da. v. 30. Sept. 1857 Nr. 198 R. G. B. für Gefetsübertretungen überhaupt, für die feine besondere Strafe festgefest ift, ein= geräumten arbiträren Strafrechts behaupten; allein bamit biejes eintreten tönne, muß selbitverständlich vorausgesetst werden, daß der Empfänger felbst eine gesetwidrige Handlung begangen habe.18)

Fft nach der angegebenen Maßgabe die Rückforderungsklage begründet, so beschränkt sie sich auch dann nicht auf die bloße Bereicherung, wenn der Empfänger das Erhaltene verzehrt hat; im Falle der begrün= deten c. od turp. c. ist er nämlich immer als unredlich anzusehen (arg. §. 1437)¹⁴); selbst die Erben müssen den vollen Werth zurückzahlen (§§. 1337, 548).

§. 416.

4. Rüctforberung wegen Mangels jeben Rechtsgrundes (Condictio sine causa).*)

Fehlen die Thatbestände der §§. 413—415, hat aber gleichwohl eine grundlose Bereicherung stattgesunden, so ist die allgemeine cond. sine causa begründet auf Rückerstattung dessen, worum der Empfänger aus bem Bermögen des Klägers bereichert ist.¹) Es kann entweder der Grund des Erwerbes von Anfang sehlen, oder der vorhanden gewesene Grund kann später weggesallen sein (fog. cond. causa finita)²); nur den letzteren Fall behandelt das G. B. in einem allgemeinen Sate (§. 1435), vom ersteren enthält es nur einzelne Anwendungsfälle.³)

zwei Entich., diese Frage betreffend in | G. 8. 1871 Nr. 27 [= Sammlung VIII. Nr. 3995, IX. Nr. 4021] beantwortet jede dieselbe in ganz verschiedenem Sinne. S. noch oben §. 390 bei und in Note 21.) — Bloße Albernheit ift aber mit Unjittlickleit nicht zu verwechseln: was ein ganz ungebildeter Mensch einem Schaßgräber, hegenmeister u. dgl. zum Zweck der Vornahme von Zauberlünsten gibt, tann zurückgefordert werden. Bgl. Holzschuber II. 2 S. 489, 490.

12) Bgl. Holzschuter S. 487.

18) Hienach ift klar, daß insbes. dasjenige nicht confiscirt werden kann, was Jemandem gegeben wurde, damit er nicht bei einer Versteigerung erscheine, denn dieser Empfänger handelt keineswegs gejezwidrig: er wird vielmehr und bleibt ohne weiteres Eigenthümer des Empfangenen und es ist auch die cond. ob c. dat. ausgeschloffen.

14) Unger Der revid. fächs. Entw. S. 68, Pavlice! Bereicherungtl. S. 106 f., vgl. S. 121; anders das sächs. G. B. §. 1546.

Digitized by Google

Die hauptfälle wegen von Anfang fehlender causa find:

 Die Erfüllung eines nichtigen Geschäftes (ohne Frrthum und ohne animus donandi)⁴); so a) bei Nichtigkeit des Geschäftes wegen Man= gels der Dispositionsfähigkeit (z. B. ein Minderjähriger bezahlt eine nicht fällige oder ungewisse Schuld oder erfüllt eine untlagbare Berbindlichkeit, §§. 1421, 1433)⁵); b) wegen Mangels der Bertretungsbefugniß (z. B. der Vormund oder Machthaber leistet mit Uederschreitung seiner Bertretungsbeschung aus dem Bermögen des Bertretenen, arg. a contr. aus §§. 1017, 233)⁶); c) wegen unmöglichen oder unerlaubten Ge= schäftsinhaltes⁷); baher die Bestimmung des b. G. B. im §. 991 (oben §. 361 bei und in Note 14, 15), daher im früheren Recht §§. 993, 994, 996, 998 und noch jetzt §. 1335⁸); ebenso die Rückforderung des aus den verbotenen Geschäften der §§. 878, 879 Geleissteten, wenn nicht auch das Geben unstitlich war (arg. §. 878 i. f.). In allen Fällen vorausgesetzt, daß die Vindication nicht zulässign ist.⁹

2)¹⁰) Die entgeltliche Beräußerung fremder Sachen unter Umftänden, unter denen die Bindication gegen den Dritten wegen Untergangs der Sache oder aus anderem Grunde ausgeschloffen ist — vorausgesetzt Redlichteit des Beräußerers und deffen Bereicherung. So die Klage gegen den vermeintlichen Erben auf Herausgabe des Entgelts für veräußerte Berlaffenschaftsstücke (§. 824), gegen den redlichen Bestiger einer von ihm unentgeltlich erworbenen fremden Sache, die er an einen Anderen veräußert hat, bei dem sie unterging, auf die Bereicherung¹¹), gegen ben, der ohne eigenes Berschulden eine fremde bewegliche Sache unter den Umständen des §. 367 veräußert hat¹³) unter den gleichen Boraus= setzungen u. s. (Bgl. oben §. 340 Rote 5.)

Die Hauptfälle der cond. causa finita¹⁸) bilden die Rlage des Commodatars auf Rückzahlung der litis aestimatio (§. 980, oben §. 360 bei Note 12), die Rlage auf Rückftellung des Schuldscheins nach erloschener Schuld (§. 1428, oben §. 346), auf Rückftellung des Ungeldes nach vollzogenem oder erloschenem Geschäft (§. 908, oben §. 316)¹⁴), auf Herausgabe der Gegenstände des Quasinsusfructus nach dessen Erlöschung (§. 510, oben §. 254), des Heirathsgutes nach aufgelöster Ehe (§. 1229, unten §. 438), der Caution nach beendigtem Geschäft (vgl. oben I. §. 188).¹⁸) Berfallene und geleistete Alimentationsraten können nicht zurückgefordert werden, auch wenn der Alimentirte nicht die ganze Zeitperiode gelebt hat, für die stellestet wurden (§§. 1418, 687 b. G. B., vgl. C. D. §§. 29 a. E., 244; auch oben §. 385).

Vom Umfang diefer Bereicherungsklage, Nebengebühren, Gegenforde= rungen gelten die Regeln von der cond. indeb. (§. 1437).¹⁶)

*) Ueber die Prazis vol. auch hier Jolles Shft. Uebersicht, in Gellers E. Bl. VIII. S. 289 ff. — 1) Die causa praeterita oder praesens erweist sich als nicht begründet: Reller §. 302. — 2) Arndts §. 345, Puchta §. 312, Bangerow §. 628, Reller a. a. D., Heimbach Mechteler. II. S. 901 fg. — 3) Man könnte versucht sein, einen allgemeinen Sat im §. 1041 zu finden; allein er handelt von der in rem versio (oben §. 411), die eine Berwendung ohne Leiftung voraussent, mährend bei der condictio eine Leiftung porausaina, die nun angefochten wird. - 4) Bal. Bl. Entich. G. 8, 1870 Rr. 30 [= Sammlung VIII. Rr. 3711], mit ber ein junger Mann gur Rückablung eines in ber Minderiährigkeit empfangenen Darlebens verurtheilt wurde, weil er bie Schuld nach erreichter Großigbrigfeit gnerfannt hatte, und fich fonft mit fremdem Schaden bereichern murbe. -- 5) Arndts und Bangerow a. a. D., oben §. 413 bei Rote 21. - 6) Bangerow a. a. D. -- 7) Bangerow a. a. D. - 8) Bal. über Rablung gesetswidriger Rinfen auch Unger in haimerl's Bijchr. XIV. S. 125 Anm. 19, nur daß er die Rlage cond. ex inj. c. nennt. A. A. Scheiblein Misc. IV. §. 106, Rippel VIII. 1 S. 222. Stubenrauch III. S. 565. Binimarter IV. S. 598. Ellinger ad §. 1335. - 9) Daber tann nach öftr. R. bas durch Zwang ober Betrug Erlangte, wenn es nicht in Gelb ober Arbeit besteht, vindicirt werden (§§. 870 bis 877). - Ueber bie rom. cond. ob ini. c. val. Arnbis 8. 344. Bangerow §. 627 a. E. Die Redactoren bes b. G. B. bielten fie, wie der amtliche Inder des G. B. zeigt, für zusammenfallend mit der cond. ob turp. causam. Bal. auch Baplicet Bereich. RL S. 121. - 10) [Im Brager Collegienheft fehlt diefer Fall.] - 11) Bal. Savigny V. S. 523, 524. Bangerom §. 628 III., Arnbts §. 345 A. 1. §. 329 b. G. B. ftebt nicht entgegen, ba er nur von der Schadenersappflicht handelt. Die Frage ift von Bichtigkeit, namentlich wenn ber Fiscus eine Berlaffenschaft als cabuc einzog, ba er hier als "redlicher Besiter" zu betrachten ift (Hofd. v. 12. Oct. 1835, Aubang Nr. 55). — 12) Bgl. Entsch. G. S. 1868 Nr. 63 [= Sammlung VI. Nr. 3043]. - 13) Bgl. Arnbts §. 345 Anm. 2, Bangerow §. 628 B Nr. 4-7. - 14) Borausgeset, daß nicht ichon eine vertragsmäßige Berpflichtung zu biefer Rudftellung besteht. - 15) Bie Rote 14. Gebort auch Art. 83 28. D. hieher? - 16) Bal. Buchta 8. 312 a. E., Baplicet Bereicherungefi. G. 118 ff.

§. 417.

IV. Die Rechtsgemeinschaft (communio incidens).

Die Rechtsgemeinschaft^{*}) ist das Rechtsverhältniß, vermöge deffen ein dingliches Recht, eine Erbschaft oder ein Besit Mehreren gemeinsam zusommt. Etwas enger ist die Definition des §. 825 b. G. B. Die Rechtsgemeinschaft ist obligationserzeugend, indem sie für jeden Theilhaber gegen jeden andern einen Unspruch auf Theilung des gemeinsamen Objects und seines Ertrages, und gegen die Berwalter auf Rechnungslegung hervorbringt (§. 380). Die Theilung tann sein entweder eine Naturaltheilung d. i. die Besizübertragung eines physisch aus dem Berwögen der übrigen Theilhaber in das des einen gegen Berzicht auf seinen bisherigen intellectuellen Theil¹), oder eine Tiviltheilung d. h. die Theilung des Erlöses bes gemeinschaftlichen Sutes; die letztere scht ein Uebereinsommen auf Bertauf oder die Unmöglichkeit der natürlichen Theilung voraus.

Jede Theilung set voraus entweder Theilbarkeit (vgl. oben I. §. 91) der Sache (des Rechtes) oder wenigstens die Zulässigteit einer selbständigen Beräußerung. Daher unterliegen nicht ber Theilung Prädialservituten²), Grenzzeichen⁸) und die zum gemeinschaftlichen Gebrauch nöthigen Urkunden.⁴) Andere rechtlich untheilbare Sachen, d. i. solche, die entweder physisch un= theilbar find (z. B. Thiere), oder die durch die Theilung zu viel am Werthe verlieren würden (Edelsteine, Naturaliensammlungen, meist auch Häusersjoder beren Theilung verboten ist (so im früheren Recht meist Bauerngüter⁶), landtäsliche Güter 7)), lassen zwar teine Naturaltheilung zu, wohl aber darf die öffentliche Beräußerung derselben (und zwar nicht blos die bes Antheils des die Beräußerung Bänschenden⁸)) und die Theilung des Erlöses, also eben die Eiwiltheilung verlangt werden (§. 843).⁹)

Die Theilungstlage (a. communi dividundo bezw. fam. erciscundae)⁹⁸) ift zeitweilig ausgeschlossen:

a) wenn die Theilung zur Unzeit ober zum offenbaren Nachtheil ber übrigen Theilnehmer verlangt wird, so lange dies zutrifft (§. 830). Daß das Begehren unzeitig sei, muß die beklagte Partei beweisen¹⁰);

b) wenn sich der Theilhaber zur Fortsehung der Gemeinschaft verbunden hat, welche Berbindlichkeit aber auf seine Erben nicht übergeht (§. 831);

c) wenn ein Dritter die Sache zur Gemeinschaft bestimmt hat, wo aber auch nur die ersten Theilhaber, welche ihm die Sache zu verdanken haben, nicht ihre Erben zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden sind (§§. 832, 1208).¹¹)

Die Gründe b und e wirken jedoch nicht, wenn bei einer von der Majorität beschloffenen wichtigen Veränderung der gemeinsamen Sache der Minorität die verlangte Sicherheit verweigert wird (§§. 834, 835; vgl. oben I. §. 192 bei Note 34).

Die Erforderniffe der naturaltheilung find 12):

 Willensübereinstimmung aller Theilhaber bezw. Ausspruch des (die Diffentienten vertretenden) Richters. Doch ist die erforberliche Uebereinstimmung auch erzielbar durch das Loos ober Ausspruch eines Schiedsmannes^{13a}) (§. 841 vgl. §. 1056). Einseitige Theilung dagegen hat feine Rechtswirfung.

2) Der Traditionsact, bei Grundstücken^{12 b}) insbesondere die Biehung und Bezeichnung der Grenzen durch Jedermann erkennbare Grenzzeichen¹³), oder die Erklärung schon vorhandener Objecte (Flüsse, Straßen, Bergzüge) als Grenzlinien (§. 845). Da übrigens die Tradition nur Besisübertragung wirkt, so ist zur Uebertragung des Eigenthums an Tabularobjecten Eintragung im öffentlichen Buch auf Grund einer geeigneten Theilungsurfunde erforderlich (§. 846).

Die ohne die gesetzlichen Erforderniffe vorgenommene Theilung ist nichtig, aber die diesfällige Ansechtungsklage verjährt in drei Jahren (§. 1487) vom Tage der vollendeten Theilung (nicht von dem des Theilungsübereinkommens bezw. Theilungsurtheils). Diese Anordnung bezieht sich auf die Bestreitung wegen mangelnder persönlicher Fähigkeit, Furcht, Frreführung, wesentlichen Frrthums, Mißverständnisse u. s. w., hindert aber, wenn etwa eine fremde Sache in die Theilung einbezogen wäre, beren Eigenthümer nicht, die Theilung noch später zu bestreiten; sie bezieht sich auch nicht auf den Fall der Ungiltigkeit der Theilung wegen Untheilbarkeit des Grundstückes, und nicht auf den Fall neu entdeckter, im Theilungsproceß nicht vorgebrachter Beweismittel gegen die Bulässigkeit der Theilung.¹⁴)

Der Hauptsache nach gleiche Grundsätze gelten auch von ber Thei= lung des Ertrages¹³) (§§. 830, 840).

Der Theilungskläger muß beweisen das Factum der Theilhaberschaft (§. 827) oder wenigstens des Besizes derselben ¹⁶) und die Größe seines ideellen Antheils, da sich danach auch die Größe des auszuscheidenden Theilstückes und ebenso die Höche der auf ihn entfallenden Nutzungen und Lasten richtet (§. 839). Läßt sich die Größe der Antheile nicht erweisen, so werden sie möweisel als gleich groß angeschen (§. 839). Wird Civil= theilung verlangt, so muß der Kläger auch die Unzulässigsteit der Natural= theilung erweisen.

Das stattgebende richterliche Erkenntniß lautet auf phylische Theilung (noch ohne Bezeichnung der Theilstücke), oder, wo sie als nicht zulässig befunden wird, auf öffentliche Versteigerung und Vertheilung des Erlöses. Danach ist auch die Vollstreckung des Erkenntnisse verschieden:

Bird im ersten Falle die Vollstredung angesucht, so läßt der Richter durch Sachverständige den Theilungsentwurf machen¹⁷) und bestätigt ihn; erst dadurch werden die einzelnen Theilstücke nach Lage und Ausdehnung bezeichnet. Nach eingetretener Rechtstraft der Bestätigung wird vom Richter der Theilungsact selbst vollzogen¹⁸), bei Grundstücken nach Beisung des §. 845. (Ueber einen besonderen Fall vgl. Hofd. v. 31. Oct. 1785 Nr. 489, bei Winiwarter Hob. II. S. 126.)

Im zweiten Falle (bem des Erkenntniffes auf Civiltheilung)^{18a}) kann im Bollstreckungswege um die öffentliche Feilbietung nachgesucht werden. Diese Feilbietung ist jedoch nicht allen Grundsätzen zwangsweiser Feilbie= tungen unterstellt¹⁹); daher geht jener Theil der auf dem Gute haftenden Forderungen, welcher in dem Meistdote seine Bedeckung nicht sindet, den Gläubigern nicht verloren (§. 443). Das auf Feilbietung lautende Ur= theil kann zwar executiv einverleibt werden, allein der Executionssführer erlangt dadurch kein Pfandrecht, sondern nur die Durchsetharkeit des Theilungsurtheils auch gegen nachsolgende Besiger²⁰); auch kann die In= tabulation eines solchen Urtheils nicht nur von dem Kläger, sondern auch von dem Beklagten angesucht, und so auch von beiden Theilen die wirk= liche Feilbietung begehrt werden.²¹) Endlich kann die Theilungsklage auch grundbücherlich angemerkt werden, mit der Rechtswirkung, daß die Anmerkung²²) gegen jeden Besignachsolger wirkt.²⁸)

Die Theilung wirkt nur soweit als sie vorgenommen wurde; mit der Theilung der Sache sind also deren Zubehör und untheilbare Forderungen²⁴) nicht auch schon als getheilt anzusehen. Bas die Birkung der Theilung Dritten gegenüber angeht, so gilt die Regel, daß sie Dritte nicht berührt. Rechte Dritter gegen die einzelnen Theilhaber, bezw. an der der Theilung unterworfenen Sache werden nach wie vor der Thei= lung ausgeübt (§§. 847, 485).²⁵)²⁶)²⁷) Ebenso verhält es sich auch mit den Rechten der Theilhaber gegen Dritte (Realrechte); wenn sie nicht etwa theilbar sind, und der Theilung unterworfen wurden.

*) Bal. Ranba Giaenth. (2. Aufi.) §. 9, auch Bferiche Die rechtliche Behandlung der bestehenden Agrargemeinichaften, in b. G. 8. 1894 Rr. 16. - 1) Die Theilung ift also Tradition und entgeltliches Geschäft. Bal.: "Die vhbsilche Theiluna mehrerer gemeinichaftlicher Sachen ift ein Taufch", in b. Jur. Bl. 1877 Rr. 13, Ranba G. 249 Rote 65; anders Steinlechner Juris com, II, §, 22 ff. - 2) Sie find jowohl untheilbar, als unveräußerlich. werben daber auch fortan als gemeinschaftliches Recht ausgesubt. - 3) Sie bleiben gemeinichaftlich. - 4) Rudiichtlich diefer ift eine besondere Borforge getroffen im §. 844 b. G. B. - 5) Bgl. Tatafiewicz Ueber die Theilbarfeit ber häufer nach phpfifchen Antheilen, in b. G. S. 1876 Rr. 73. Ranba S. 244 ff. Entid. G. S. 1868 Rr. 85, G. R. 1873 Rr. 83 [= Sammlung VI. Rr. 3016, XI. Rr. 5093]; Theilung bem Gebranch nach ift zuläffig, ändert aber nichts an bem bestehenden Gigenthum: Entich. G. 3. 1871 Rr. 61 [= Sammlung IX. Rr. 4010]. - 6) Untheilbar find Gemeindemaldungen (§. 21 Forfigei. v. 3. Dec. 1852); Berftudung berfelben ohne Bewilligung ber Landesstelle ift trop Rufdreibung im Grundbuch zu caffiren: Rechtsfall in d. "Bohemia" v. 11. Dec. 1874. - 7) Runmehr find fie theilbar; bie burch Min. Bbg. v. 30. Juni 1858 Rr. 100 R. G. B. zur Theilung erforberte Buftimmung ber Laudesstelle ift nicht mehr erforderlich: Bl. Entich. 6. 3. 1872 Rr. 74 [= Sammlung IX, Rr. 4048, 4102]. - 8) Dagegen mit Unrecht Biniwarter III. S. 469, Berger Rrit. Beitr. S. 160 fg. und II. Inftang in dem zweiten Rote 5 angeführten Rechtsfalle, indem fie behaupten, es tonne, fo lange ber Miteigenthumer fich durch Bertauf feines Antheils (8. 829) helfen tann, von der Anwendung des 8. 843 teine Rede fein. - 9) Eine andere Art der Civiltheilung (Abfertigung eines Theilhabers durch Auszahlung feines Antheils in Geld) tennt §. 415 und B. G. B. Art. 131; fie tann auch in anderen Fällen einverständlich gewählt werden. - 9a) Bal. Jolles Suft. Uebersicht über die Rechtsprechung, in Gellers C. Bi. VII. S. 165 ff. - 10) Entich. G. J. 1873 Rr. 83 (Rote 5). - 11) Auch nach öftr. R. tann eine Berbindlichteit zu immerwährender Gemeinichaft nicht bestehen, also auch ber Theilungstlage nicht eingewendet werden. §. 832 i. f. L. 70 D. pro soc. 17. 2. - 12) Sie fallen zujammen mit den Erforderniffen einer Tradition überhaupt. -- 12a) Diefer Schiedsmann fällt ichon in den Borarbeiten zum b. G. B. nicht zusammen mit dem Schiedsrichter: er beißt geradezu Schiebsfreund: Bfaff in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 41 G. 488 Sp. 1. - 12b) Bgl. Snetiwy Ueber bie Abschreibung von Antheilen an einer mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehörigen Realität, in d. G. H. 1890 Rr. 22. — 13) Ueblich ift auch Anbringung unverweslicher Dinge (Roble, Gierschalen) unter ben Grenzsteinen und Achnliches. - 14) Bgl. L. 3 C. 3. 38, siebenbürg.-sächj. Stat. II. 4 §. 16. — 15) Also wo möglich natürliche, eventuell Civiltheilung; nur greifen bie Einwendungen der §§. 830 bis 882 nicht Blay; die Theilung vorhandener Früchte tann jederzeit begehrt werben, wenn nicht vereinbart ist, daß sie nur zu bestimmten Beiten stattfinden

folle. - 16) L. 1 S. 1 D. 10. 2. Bal. Buchta S. 511. Caviann V. S. 36. 151 fa. Ueber die Duplicität der Theilungstlage pal. auch bier zu Rote 21. - 17) Er tann auch Borichlage gur Conftituirung von Serbituten enthalten. wenn ohne folde ein Theilftud nicht benutt merben tonnte; ebenfo auch, wenn bie Theilung burch einen Schiedsmann porgenommen wird (8, 842). -18) In bem Rechtsfalle G. 8. 1871 Rr. 26 [= Sammlung VII. Rr. 3461] wurde durch bie Gerichtscommiffion an Ort und Stelle bas Grundftud beichrieben, geschätzt, getheilt und ein Theilftud bem Grecutionsführer übergeben. und über den gangen Act Ein Brotololl aufgenommen. Der gegnerische, die Abentität bes Grundituds betreffende Biberipruch murbe ad separatum perwiefen. - 18a) Soppen Ueber Die Bollftredung eines auf Gemeinschaftsaufbebung burch gerichtliche Reilbietung lautenden Urtheils, in b. G. 5. 1876 Rr. 18-20. - 19) [So erft bas Brager Collegienheft.] So auch Ranba 6, 254 f. Gegen den Sat des Tertes Fleischer Ueber bie Birfung ber Theilungstlagen auf die an der gemeinfamen Sache bestehenden Sphotheten. in b. G. 5. 1889 Rr. 46. - 20) Entich. G. 3. 1869 Rr. 59 [= Sammlung VII. Rr. 3372]. - 21) Randa S. 252. Entid. G. S. 1870 Rr. 76 I= Sammlung VIII. Nr. 3867]. - 22) Aehnlich ber Anmertung ber Sphothetarflage ober ber Auffündigung. - 23) Entich. G. 3. 1872 Rr. 94 (= Spr. Rep. Nr. 18) und G. 8. 1873 Nr. 16 [= Sammlung X. Nr. 4690. XI. Rr. 4870]; arg. G. B. G. S. 20 lit. b. - 24) Theilbare Forderungen bedürfen überhaupt teiner besonderen Theilung; untheilbare bleiben ungetheilt. was wichtig ift hinfichtlich der dem getheilten Gute anklebenden Realrechte obligatorifcher Ratur. - 25) Bgl. Meiffels Ueber bie Birtung ber Theilungstlage auf die an der gemeinfamen Sache bestehenden dinglichen Rechte, in b. Jur. Bl. 1888 Rr. 31-33. Ueber Bfandrechte und bie Rothmendiafeit ber Juftimmung ber hppothefengläubiger vgl. Entich. G. g. 1865 Rr. 57 [= Sammlung IV. Rr. 1537], Gefetz v. 6. Febr. 1869 Rr. 18 R. G. B. S. 2 fg. --Ueber Servituten bier Rote 2. - 26) Die fruheren Theilhaber find nach wie por Mitichuldner ber Dritten gegen fie zustebenden Forderungen. - 27) Ru ber gangen Lehre vol. nun auch das verwandte Berwaltungsgesets v. 7. Juni 1883 Rr. 94 R. G. B. und Pfersche a. a. D. Ueber bie Borgange bei der Berathung betreffend die Gliederung ber Lehre von der Gemeinschaft im b. (J. B. val. Bfaff a. a. D. G. 487.

V. Die Grundnachbaricaft. *)

§. 418.

A. Die Derpflichtung zur Greuzscheidung. **)

Der (von Haus aus vorhandene oder später entstandene) Zustand ber Grenzirrung d. i. des Mangels einer gehörigen Bezeichnung der Grenze zwischen benachbarten Grundstücken berechtigt jeden Grenzuachbar, von den anderen eine gemeinsame Bezeichnung der Grenzen auf gemeinsame Kosten zu verlangen, die sodann nach §. 845 vorzunehmen ist. Streitig ist¹), ob dies zunächst im Wege des officiosen Verfahrens durchzuführen sei "), oder ob immer geklagt werden müsse" auf Betheiligung an ber gemeinschaftlichen Grenzbezeichnung; das Richtige ift wohl, daß einem officiosen Borgehen nichts im Wege steht, so lange eine Widersezlichteit nicht erfolgte, daß aber der Richter auch eine auf gemeinschaftliche Grenzbezeichnung gerichtete Rlage nicht als ungehörig zu behandeln, d. h. nicht zurücknweisen hat.

Gemeinsame Boraussezung aller Salle ist nur das Nachbarichaftsverbältnin der Grundstüde und der Mangel einer gebörigen Grenzbezeichnung. Am Uebrigen ift zu unterscheiden: Sind die Grenzen noch sichtbar, besteht aber Gefahr, daß fie untenntlich werden tonnen, bann geht ber Anfpruch nur auf eine unter Theiluahme ber Antereffenten vorzunehmende Erneuerung ber Grenzen (fog. Grenzerneuerungstlage), - am paffenbiten im rein officiofen Wege (§. 850). Sind aber die Grenzen (Grenzzeichen) nicht mehr fichtbar ober find fie ftreitig, bann geht, wenn Einigung nicht zu erzielen ift, ber Anfpruch 4) auf richterliche Feftftellung bes Grenzzuges (Grenz ich ei= bungstlage, eigentliche actio finium regundorum⁵)). Bei vorliegender Streitiofeit der Grenze muß por ihrer richterlichen Seffstellung bie Gigen= thumsfrage zum Austrag gebracht werden *), und zwar hat als Eigenthumsfläger 7) nach allgemeinen Grundfaten berjenige aufzutreten, ber nicht Befiker des von ihm angesprochenen streitigen Raumes ist. So bei un= streitigem Besitz, der allo hier von großer Relevanz ist. Ift aber ber Befit felbft ftreitig (an fich zweifelhaft, oder boch fo geartet, daß er im poffefforifchen Bege befeitigt werben tann 8)), bann ift gunacht im poffefforischen Verfahren derjenige Besitzer festzustellen, der im petitorischen Streit als Befiter aufzutreten hat. Die an fich wohl selbstverständlichen 9) wich= tiasten Beweismittel des erhobenen Eigenthumsanspruchs nennt §. 852: ihre Beweistraft unterliegt ben allgemeinen Grundfähen bes Brocegrechts. 10)

Gelingt ber Eigenthumsbeweis und bamit ber Beweis des richtigen Grenzzuges nicht¹¹), so ift für die Entscheidung maßgebend der (von dem einen ober anderen Theile¹²)) nachgewiesene letzte ruhige Besitztand¹³); ist aber anch der Besitztand fehlerhaft oder zweiselhaft, so wird der streitige Raum zwischen den Grundnachbarn ähnlich einer neu entstandenen Insel vertheilt¹⁴), d. h. nach der Länge der betreffenden Grundstücke, und danach wird denn auch die Martung vollzogen (§§. 853, 845).¹⁶)

Die Alage auf Grenzbestimmung ist unverjährbar (§. 1481); vgl. oben I. §. 152 bei Note 16. Aus dem Erkenntniß entsteht, wenn im Proces die Eigenthumsfrage nicht zur Sprache kam, keine except. rei judicatae.

*) Bgl. Randa Eig. §§ 5, 6, 9, auch Haberer Ueber die nachbarrechtliche Stellung der Eisenbahnen vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung, in der Samitsch'ichen Zeitschr. II. (1878) S. 477 ff., H. M. Schufter Beitr. z. L. v. Bergwertseigenthum; III. Nachbarverhältnisse im Bergrecht, in d. G. Z. 1881 Nr. 24-31 und über das Berhältnis des Bergbauunternehmers zum Grundeigenthümer: Nr. 40-47. — **) Randa Bes. 3. Ausl. S. 175 ff., Jolles System. Uebersicht über die Bechtsprechung, in Gellers C. Bl. VII. S. 227 ff. — 1) Bgl. über die Beranlassung bieser Streitsfrage Menger System d. österr. Civ. Proc. R. S. 25 Note 9: ". . . ganz ungeeignet ist in vielen Fällen unfer Berfahren zur Schlichtung von Streitiakeiten, welche aus ben verschiedenen Formen ber Rechtsgemeinschaft entfteben " Untlar ift bie Entic. G. 3. 1869 Nr. 37 [= Sammlung VII. Nr. 3344]; fie bejaat: 1) das ohne Einleitung eines Streitverfahreus um Bornahme bes Localaugenicheins unter Beiziehung ber Rachbarn zur Ermittelung der Grenzen und eventuell des streitigen Raumes gebeten werden tonne, felbst wenn die Grenzen unfennbar geworden find: 2) daß bierüber das Gericht vor Allem ben letten Besithtand ichuten und den ordentlichen Rechtsweg erft dann . zulaffen folle. wenn fich eine Bartei burch bie im Bege bes Befitverfahrens getroffene provisorische Verfügung verletzt glaubt. (Also es foll ber Besisstand geichützt werben ohne vorausgegangene Störung; pal. bagegen bas Gei. über bas Besitzverf. pr. und §. 2; und bas Besitzverfahren, das doch ein Streitverfahren ift, foll eingeleitet merden ohne Rlage!). Bal. auch den Rechtsfall bei Girtanner S. 500—503 und dazu Bagenstecher S. 550. Rach röm. R. muß, wenn die a. fin. reg. mit einem Besigproces concurrirt, ber lettere querit entschieden werden. - 2) So Biniwarter ad §. 850. - 3) So Rirchstetter und Entich. G. 3. 1874 Rr. 49 [= Sammlung XII. Rr. 5317]. -- 4) Auch biefen Anspruch hat jeder Nachbar gegen den anderen, jeder tann als Rläger auftreten. - 5) Bangerow 8. 658 Nr. 3. Urndts 8. 321, Bind. icheib §. 450; nur Biederhold in Linde's Stichr. XIII. 3 (1839) behauptet, Grenzstreitigfeit fei nicht wesentlich, die a. fin. reg. gebe eigentlich auf Abmartung. - 6) Rach Entich. G. 5. 1873 G. 151 [= Sammlung XI. Rr. 4857] fest §. 851 (mie §. 850) voraus, bag ber Grenzzug unbeftritten ift; fein Thatbestand ift von dem des §. 850 nur darin unterschieden, daß die Grenzen icon untenntlich geworden find, wohurch es eben möglich wird, daß "bei Berichtigung ber Martung ein Streit" barüber entsteht, wo ber Grenzzug laufe. Bo icon aus der Klage erhellt, daß die Barteien über die Grenze nicht einig find, da liegt ein Eigenthumsftreit vor, der nicht nach §§. 850, 851 ausgetragen werden tann. Entich. G. 8. 1873 Rr. 87 [= Samml. XI. Rr. 4966]: 8. 851 wie §. 850 fest das frühere Borhandensein von Grenzzeichen vorans; bie in §. 852 ermähnten Beweise betreffen die Rlarstellung einer früheren Bermartung. - 7) Mit der rei vind. oder public. a. - 8) Unechter Besit.--9) Die Aufzählung icheint entnommen bem A. L. R. I. 17 §§. 377, 378, wo fie allerdings erhöhte Bedeutung hat, weil im Brocefiverfahren, bas im L. R. vorausgejest ift, bie Untersuchungsmaxime herricht. 3m öftr. R. (vgl. fachj. (B. B. §. 365) gilt aber ber Grundfat, daß, wo bas Eigenthumsrecht nicht ermiefen ift, ber ruhige Besith, und wo auch biefer nicht ermiefen werben tann, bie 3dee ber Gemeinsamfeit bes ftreitigen Raumes maßgebend ift. - 10) Es muffen alfo 3. B. die alten Grenzbezeichnungsprototolle von den Parteien unterzeichnet fein. - 11) Ift ber Gigenthumsfläger wegen nicht gelungenen Eigenthumsbeweises sachfällig, so ift ihm das Recht ab-, teineswegs aber bem Beflagten zugesprochen. Bgl. oben L §. 160 Rote 15. - 12) Rirchftetter S. 387. — 13) Die vom röm. R. dem Richter eingeräumte arbiträre Gewalt zur Beftimmung ber Grenzen ift im öfterr. R. aufgegeben. Bgl. Bangerow S. 506, Savigny V. S. 36, 151, 152, aber auch Biederholb S. 35 fg. — 14) Ebenjo L. 2 §. 1 D. 10, 1. Bangerow a. a. D. —

ł

15) Somit wird ein Theil des Objects, das dem Eigenthumstläger vollftändig abgesprochen war (Note 11), ihm nun im Grenzberichtigungsversahren (§. 853) zugesprochen.

§. 419.

B. Derpflichtungen hinfichtlich der Scheidewände.

Scheidewände find die Abgrenzungen des einen Grundftücks von anberen (durch wirkliche Bände ober andere Scheidemittel, wie Gräben, Bäche u. dgl.). Die Verpflichtungen beziehen fich theils auf beftehende Scheide= wände, theils auf Herstellung solcher, wo sie noch fehlen. Die Bestimmungen bes b. G. B. find meist dem A. L. R. I. 8 §. 118 fg. entnommen.

In erfter Beziehung ift zu unterscheiden zwischen gemeinschaftlichen und ben im Alleineigenthum eines Rachbars stehenden Scheidemänden. Am 3meifel werden alle Scheidewände als gemeinschaftlich angesehen, Allein= eigenthum muß bewiefen werden. 218 Beweismittel bienen aber nicht nur Urfunden und andere gerichteordnungsmäßige Behelfe, fondern auch andere auf ein bestimmtes Gigenthum hinmeisende Rennzeichen (§. 854; mehrere derselben find genannt im §. 857). Bei gleichem Gewicht ber fich widersprechenden Rennzeichen gilt die Scheidewand gleichfalls als gemeinichaftlich. Dazu tommt noch die besondere Bestimmung bes §. 857 i. f. binfictlich der Scheidemauer, wonach derjenige für den ausschließenden Besither einer Mauer gehalten wird, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Sobe und Dide unstreitig besitt. Das Benutzungsrecht steht bei gemeinschaftlichen Scheidewänden (namentlich zwiichen benachbarten Gebäuden) jedem Rachbar bis zur hälfte in der Dide ber Band zu, aber es ist feine ben Rachbar gefährdende oder feinen Ge= brauch hindernde Benutzungsart zulässig (§. 855, der dies näher aus-Diefes Miteigenthumsrecht gehört wefentlich zum Rachbargrund= führt). ftud, tann nicht ohne dasselbe veräußert werden, wird aber zugleich mit bemfelben übertragen 1); auch beffen Erhaltungstoften find gemeinschaftlich zu tragen (§. 856 pr.). Uebrigens enthält diefe Gemeinschaft einer Grenzmauer ein condominium pro diviso b. h. bie Mauer gehört jedem Rachbar auf feiner Seite bis zur Mitte ausschließlich?), nur ift fein Eigenthumsrecht beschränkt durch das Nachbarverhältniß.

Was die nicht gemeinschaftlichen Scheidewände⁸) angeht⁴), so steht jedem Eigenthümer die beliebige Verfügung mit seiner Wand zu, und er trägt auch allein die Erhaltungstoften (§. 856 i. f.), ohne aber zur Er= haltung verpflichtet zu sein (§. 362); wenn aber durch die Oeffnung für den Nachbar Schaden zu besorgen steht, kann der Eigenthümer zur Wieder= herstellung auf eigene Kosten verhalten werden (§. 858).⁵)

Wo noch keine Abschließung zwischen benachbarten Grundstücken besteht, kann auf Berainung nach §§. 850—853, auf Herstellung einer Abschließungswand aber nur bann geklagt werden, wenn es sich, wie in Ortschaften, um reihenweise stehende Gebäude handelt. Die nähere Be= stimmung darüber enthält §. 858 i. f.^{5a}) Ebenso ist auch eine Klage auf Ausbessselserung der schadhaft gewordenen Wand zulässig.

Rrainz, Spftem II. 9. Auff.

 $\mathbf{22}$

1) Bal. den interessanten Rechtsfall im Arch. f. pract. Rechtsw. VI. S. 77-81, wo insbesondere ertannt murde, daß mit dem Abbruch des einen Nachbarhauses und der Berwandlung feiner Area in einen öffentlichen Blat bas bis babin bestandene nachbarliche Berechtigungsverhältniß aufgehört habe. - 2) Das beweist die normirte Benutzungsart und ber Umftand, bag ber Boden felbst, auf dem die Mauer ftebt, pro partibus divisis getheilt ift. Dagegen Randa Bei, S. 416 ff., Eig. S. 240 ff. bei, Rote 45. Bferiche Sachenrecht S. 178 Rote 4. - 3) Solche, bezüglich deren ausschließliches Eigenthum eines Rachbars feststeht; was §. 856 von folden jagt, die doppelt vorhanden oder deren Eigenthum getheilt ift, gebt mobl nicht auf Mauern, fondern Graben, Blate u. bal. S. auch die folg. Note. — 4) Besonders gilt dies von den "Bläten" des §. 854; es find bas bie zwischen häufern bestehenden, zur Dachtraufe oder zum Einlaffen von Licht und Luft bestehenden Rmifcheuräume (...gemeinichaftliche Binkel"), pal. Entich, im Aurift II. S. 296 fa., mitgetheilt von Wildner [= Peitler 2. Aufl. Rr. 99]. Sie entstehen regelmäßig baburch, daß man nicht ganz bis zur Grenze baut: Einräumung bes Miteigenthums an den Rachbar kommt wohl nicht vor; das Gigenthum an dem Binkel ist also auch regionibus getheilt, aber ber Gebrauch ist gemeinschaftlich und muß so stattfinden, daß der Nachbar nicht beläftigt wird, wie denn auch diese Gemeinschaftlichkeit nicht aufgehoben werden kann (§. 844). 8gl. Stölzel Arch. f. pract. Rechtsm. R. F. IV. S. 3-41, -- 5) Mages Rachbarrecht S. 25, 26, Randa Eia. G. 135 f. - 58) Bal. Randa a. a. D.

§. 420.

C. Derbindlichkeit aus drohendem Einsturz (Cautio damni inf.). 1).

Rann der Besither eines Grundstücks beweisen, daß ein benachbarter fremder Bau oder eine andere fremde Sache, 3. B. ein Baum, eine Säule, ein Hügel u. s. w.²) Einsturz broht, und daß er da= durch Schaden leiden würde, so kann er, wenn nicht bereits die Polizei=

fie dem Sachenrecht (Schutz bes Nachbarrechts) zuweisen. Daß fie nicht in die Lehre vom Besitz gehört, und daß sie im österr. R. nicht von sonderlicher practischer Bebeutung ist, darüber Randa Bes. S. 150 Note 1, 1a. Eig. S. 137 ff. Note 17, Pfersche Sachenrecht I. S. 90.

2) Da ichon bas röm. R. ausbrücklich nennt: vitium aedium, operis, arborum, loci, jo haben ben Hall, daß ein Baum Einsturz broht, hieher gerechnet Beiller II. S. 93, Nippel III. S. 141, Ellinger ad §. 343, Mages S. 322 (mit Unrecht a. A. Stubenrauch I. S. 685). Schindler Zifchr. f. öftr. R. G. 1843 I. S. 311 fg. wendet ben §. 343 auch auf ben Fall eines einsturzbrohenben Hügels an — nach öftr. R. gauz richtig, währendes nachröm R. allerdings unrichtig märe (Bangerow S. 568).

¹⁾ Bgl. Heffe Die caut. damni inf. 2. Aufl. 1841, Derf. Rechtsverh. 3w. Grunditücnachbarn (1859) I. S. 1-184, Grob Ueber bie Caution wegen zufünft. Schadens (Jnaug.-Diff.) München 1854, Mages Nachbarrecht S. 31-33, Puchta 8. 394, Arndrs §. 328, Reller §. 162, Bangerow §. 678, Bindicheid §. 458 (wo auch Note ** weitere Literatur) §. 459, Randa Bel. 3. Aufl. S. 149 ff., Eig. 2. Aufl. S. 137 ff., Pfaff Gutachten G. 47 Note 136, Unger handeln auf eigene Gefahr (2. Aufl.) S. 75 ff. Schr ftreitig die Einreihung der Lebre im System: Arndts, Bindicheid (und Bangerow) stellen sie zu den Delictsoderdelicähnlichen Obligationen, Ruchta zu ben Obl. auf Abwendung tünstiger Berlezungen, während Reller, Selfe und Ihering dogm. Jahrb. VI. S. 81 fg.

behörde hinlängliche Vorsorge getroffen hat⁸), von dem Eigenthümer oder Bescher ber gesahrdrochenden Sache⁴), ohne Unterschied, ob dieser Schuld trägt oder nicht an der gesahrdrochenden Beschaffenheit der Sache, Sicherstellung für den bestürchteten Schaden (cautio damni insoci) verlangen.⁶) Diese zunächst dem einen Nachbar gegen den anderen zustehende Berechtigung kommt nach öftr. Recht jedem Bescher, auch dem sog. Tabularbeschier eines dinglichen Nechts, dem aus dem Einsturz Schaden broht⁶), keineswegs aber dem nur persönlich Berechtigten, z. B. dem Nachter oder Miether zu⁷), außer insoferne diese Bersonen den Sicherstellungsanspruch in Betreff ihrer Illaten⁸) geltend machen⁹) (§. 343). Die Sicherstellung ift nach §§. 1373, 1374, d. h. durch Bestellung von Pfand oder Bärgschaft zu leisten¹⁰), und umfaßt auch das außerordentliche Interessie.¹¹) Begen der Dringlichkeit der Sache wird der Sicherstellungsanspruch nach den Regeln des summarischen Beschörden verbeitellungsanspruch nach bes Gesches über den Beschögen, wobei der Rläger neben der naben

3) Die Polizeibehörde schreitet nur ein, wo Menschenleben bedroht sind; besondere bessallsige Bestimmungen bekehen nur hinschlich der Gekäube im Etr. E. B. §. 381 und in den Bauordnungen; erweisen sich die gewöhnlichen Ordnungsstrafen als fruchtlos, so wird das bausällige Gebände nach vorläufiger Schätzung an den Meistbietenden überlassen ber zugleich die Berbindlichleit der Biederherstellung übernehmen muß (Host, v. 24. Aug. 1837 in Koppel's handb. S. 218, Host, v. 1. Juli 1784 zum §. 387 b. G. B.).

4) Nach rom. R. find auch cautionspflichtig der Ulufructuar, der Emphyteut, der Superficiar und der Bfandgläubiger. Bindfcheid §. 459, Bangerow S. 572, Keller §. 162.

5) Rach rom. R. tann (mit einigen Modificationen) die Caution auch gefordert werden, wenn Jemand etwas für ein fremdes Grundftück Gefahrbrohenbes unternimmt; Bangerow S. 567, Bind icheid §. 460. Dieje Erweiterung tennt das öftr. R. nicht.

6) Es tann daher sowohl derjenige, der an der Einfturz drohenden, als auch jener, der an der durch den Einfturz bedrohten Sache Pfandrecht oder Servitutsrecht hat, die Caution begehren. S. folgende Note a. E.

7) Rach röm. R. tonnen die Caution fordern Alle, welchen an der gefährdeten Sache ein dingliches oder personliches Recht zusteht; ob auch der bonas fid. poss. derfelben, ist ftreitig (Reller §. 162, Bindscheid §. 459, Bangerow S. 569-571). Der Schaben muß aber bem Grundstück, nicht Versonen ober beweglichen Sachen brohen (Reller a. a. O.), nur können nach L. 13 §. 5. D. 39, 2 die inquilini des gefährbeten Prädium gleichfalls Caution fordern (Windscheid §. 459 Note 6). — Für das öftr. R. behaupten Nippel III. S. 141 und Stubenrauch I. S. 684, daß der an der Einflurz brohenden Scache Pfandoder Servitutsberechtigte keinen Anspruch auf die Sicherstellung habe; allein dies widerspricht schon dem Wortlaut des §. 343; auch ist die im röm. R. ausgesprochene Subsidiarität diese Rechtsmittels (Bangerow S. 583, 584) bei uns nicht rechtigt.

8) Rudfjichtlich diefer erscheinen auch fie als Befiger eines binglichen Rechts. 9) Bgl. L. 13 §. 5 D. de damno inf. 39. 2.

10) 3m rom. R. in ber Regel burch Berbalcaution (Bangerow G. 572, 573).

11) Es ift also nicht nur der Werth bes bedrohten hauses sicherzustellen, sondern auch der ans den subjectiven Berhältniffen seines Befigers sich ergebende Schaden, z. B. die Behinderung in der Fortsezung des Gewerdes. Nach rom. R. nuß auch das lucrum cessans sichergestellt werden. Bangerow S. 575, Binbscheid §. 459.

12) Der Natur der Sache nach ift aber bie 30tägige Frift zur Anbringung der Klage hier nicht maßgebend. Geschr des Einsturzes nur seinen Besitz (nicht auch das Eigenthum der bedrohten Sache oder die Zuständigkeit des gesährdeten dinglichen Rechts) zu erweisen braucht; dem entsprechend ist aber auch die Entscheidung insoferne nur eine provisorische¹³), als sie keinen Theil hindert, im ordentlichen Processe (in welchem der zunächst sachfällig Gewordene als Rläger aufzutreten hat und wo es dann allerdings auf den Nachweis der Eristenz oder Richtezistenz des bedrohten Rechts ankommt) eine der wirklichen Rechtslage besser entsprechende Entscheidung anzusstreben (§. 15 cit.).¹⁴) Daraus¹⁵) ergibt sich denn auch, daß, wer Eigenthümer, nicht aber auch Besitzer der bedrohten Sache ist, zwar nicht im Wege des summarischen Besitzlickungsverschrens, wohl aber im ordentlichen Processwege auf Sicheritellung zu dringen berechtigt ist.

Das auf Sicherstellung lautende richterliche Erkenntniß braucht die Urt, in welcher die Sicherstellung zu leisten ist, und den Betrag, welcher burch dieselbe zu bedecken ist, nicht auszubrücken¹⁶); dies ist Sache der Execution, mittelst welcher die Sicherstellung nach den gewöhnlichen Grundsschen zu erzwingen ist.¹⁷) Selbst nach erfolgter Berurtheilung tann aber der Beklagte der wirklichen Sichersheitsleistung badurch sich entziehen, daß er die zur Hindung des Einsturzes erforderlichen Bortehrungen in ausreichendem Maße trifft; dagegen hat der Gefährdete allerdings kein directes Klagrecht zur Erzwingung solcher Borkehrungen, und ebensowenig steht ihm die Berechtigung zu, diese Borkehrungen (die Stützung des baufälligen Gebäudes) selbst vorzunehmen¹⁸); hätte er sie aber — nicht wider den ausgesprochenen Willen des Eigenthümers vorgenommen, so müßte er als Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt werden.¹⁹) So bildet die Sicherstellungstlage, wo nicht der polizeiliche

13) Jm röm. R. tritt bas Provisorische in bem Charakter dieses Rechtsmittels darin hervor, daß es zunächst bedarf, sonweisung des Rechts nicht bedarf, sondern nur seiner Anführung und des Calumnieneides; das Recht muß erst erwiesen werden, wenn (etwa nach ersolgtem Einsturz) aus der Stipulation auf Echadenersagzeslagtwird (Reller §. 162, Bindscheid §. 459, Bangerow S. 571).

14) Bird der Beflagte im possessionen ichen Wege sachfällig, so tann er den Beweis, daß Aläger nicht Eigenthümer sei, der Regel nach wohl auch der späteren Entschädigungsklage entgegenstellen; boch wird ihn dieser Beweis nicht immer befreien, da auch der bloße Bestiger einen Schaden leiden fann (§§.329,330 b. G. B.).

15) Eben aus §. 15 cit.

16) Die Umftändlichleit des hiezu erforderlichen Beweises wideripricht der jummarischen Ratur des vorgeschriebenen Berfahrens.

17) Die erecutive Intabulation bes auf Sicherftellung lautenden poffefforischen Ertenntniffes ift (trop bes, nur von Befisft örung sertenntniffen bandelnden, hofd. v. 1. Juli 1835) zuläffig, ba diefes Erfenntnig nicht eigentlich ein poffessorifches, fonbern vielmehr ein proviforiíches (§. 15 cit.) ift. — Rach röm. R. erfolat, wenn die Caution in gehöriger Frift nicht geleistet wird, missio in poss. ex primo decreto, wodurch der Rläger Mitbesiger wird und das Recht erlangt, die erforderlichen Bortebrungen gegen den Einfturz jelbft zu treffen; wurde die Gaution auch hienach nicht geleistet, jo gelangte die Sache durch missio ex se-cundo decreto in den Alleinbefit des Rlägers, ber bamit auch in die conditio usucapiendi fam. Binbicheib §. 459, Reller §. 162 G. 308.

18) Dagegen mit Unrecht nippel III. G. 141.

19) Stubenrauch I. S. 685.

Digitized by Google

Schutz eingreift, ein indirectes Awangsmittel zur Beranlassung der erforderlichen Schutzmaßregeln. Uebrigens ist die Cautionsverbindlichkeit berart auf dem cautionspflichtigen Grunditude baftend, baß fie auf jeden Befiger desfelben übergeht 20); eben darum tann fich auch ber Befiger burch Dereliction des Grundituds ober Ueberlaffung desjelben an den Befährdeten von jeder Sicherstellung befreien 21), und baraus ergibt fich weiter, bag bie Sicherstellungsfumme in teinem Falle den Berth biefes ? Grundftuds au überfteigen braucht. 23) Ebenfo ift auch umgetehrt (activ) ber Sicherstellungsanipruch infofern an ein Grundftud gebunden, als ihn ber jedesmalige Gigenthumer ober Besiter ber Sache ober Inhaber bes binglichen Rechts geltend machen tann.28) Richt das Gleiche gilt bagegen von dem Erfatanspruch aus der geleisteten Sicherstellung: diefer fteht nur demjenigen zu, bem die Sicherstellung geleistet murde (dem Sicherftellungstläger), bezw. feinem Erben oder Ceffionar.24)

Erfolat nun der Einsturz und aus ihm eine Beschählaung, fo ent= ftebt, insoweit nicht ein Berschulden vorliegt, ein Ansbruch auf Ersat nur aus und nach Magaabe der geleisteten Sicherstellung, also nur bis zum Berthe des bestellten Bfandes bezw. bis zu dem allfällig festgefesten Marimum des Haftungsbetrages. - und nur für jene Sache und zu Bunften iener Berfon, für welche die Sicherstellung geleistet wurde. 25) Denn ' wo ein Berschulden nicht vorliegt, muß die Beschädigung als eine zufällige angesehen werden, und für eine zufällige Beschädigung haftet abgesehen von besonderen gesetlichen Bestimmungen - niemand (§, 1311). Daber tann auch bier ber Entschädigungsauspruch nur aus bem von bem Besteller der Caution bei Gelegenheit ihrer Bestellung ausdrücklich oder ftillschweigend abgegebenen Bersprechen, ben Schaden zu erseben, alfo aus einem Bertrage hergeleitet werden 26), und bie Birtung bes Bertrages tann nicht weiter gehen, als fein eigener Inhalt mit fich bringt. Er= folgte also ein Einsturz, bevor noch eine Sicherstellung geleistet wurde, fo muß, da es nun einen Sicherstellungsanspruch nicht mehr gibt, der Schaden als ein zufälliger von bem Beschädigten getragen werden. 97)

20) Dies gilt ja im Algemeinen für alle aus dem Rachbarrecht hervorgebenben Berpflichtungen.

21) 28inbicheid §. 458 Rr. 2, Bangerow S. 583, Mages S. 53; mit Unrecht (für das öfir. R.) bagegen Schindler a. a. D. S. 318 und Stubenrauch III. S. 685.

22) Bindscheid a. a. D. Rr. 2. Ungegründet ift die Behauptung Edinb-ler's (a. a. D. S. 316), bag nach öftr. R. ber Befiger eines fügels von ge-ringem Werthe bem Gigenthumer eines werthvollen Landhaufes volle Sicherftellung gewähren muffe.

23) Bangerow S. 570, 571. 24) Bangerow S. 575.

25) hat Derjenige, dem für fein haus

A Caution geleistet wurde, später auch bas angrenzende haus B erworben, und werden burch den Einfturg beide Baufer beschädigt, fo tann aus ber Caution boch nur Erfat für bas haus A geforbert werden; hat fich ber Miteigenthumer X Caution bestellen laffen, fo gilt fie nicht anch für ben Miteigenthumer Y (Bangerow G. 574, 571).

26) Ebenfo nach röm. R. Keller a. a. D., Bindicheid §. 458 Rr. 1, Bangerow S. 568.

27) Ebenso in der Regel nach röm. R. Bangerow G. 581 fg., Reller G. 308, 309, Windscheid Rr. 1. Mit Unrecht lehren Rirchstetter G. 162 und Mages S. 33, bağ bem Befiper ber eingefturgten Sache immer ein Berichulden gur Laft

Unders ist zu entscheiden, wenn dem Besister ber gesahrbrohenden Sache ein Berschulden zur Last fällt; dies ist schon dann der Fall, wenn er einen Bau mit Verabsäumung der gesetlich vorgeschriebenen Borsichtsmittel führt, oder wenn er bei drohendem Einsturz eines Gebäudes nicht rechtzeitig die gesetlich angeordnete Besichtigung durch Sachverständige und Stützung (Str. G. B. S. 381) eingeleitet hat; hier muß er, mag er nun Sicherstellung geleistet haben oder nicht, für allen hieraus ersolgenden Schaden auffommen (§. 1311 b. G. B.). Insoweit ihm aber das Gesetz solche Borkehrungen nicht zur Pflicht macht²⁸), ist er für die Unterlassung berselben nicht verantwortlich und kann daher nur in dem indirecten Wege des §. 343 b. G. B. zur Vornahme derselben angehalten werden.

Der Entschädigungsanspruch muß, wo ihn der Berpflichtete hinsichtlich des Quale und Quantum nicht freiwillig anerkennt, im besonderen Rechtswege geltend gemacht werden ²⁹); die geleistete Sicherstellung sichert nur den Erfolg der Execution. Burde die Sicherstellung im possessionissichen Bege zuerkannt, so steht dem auf Entschädigung Gellagten noch immer die Einrede zu, daß der Rläger nicht Eigenthümer der beschädigten Sache sei und daher thatsächlich einen Schaden nicht erlitten habe.³⁰)

§. 421.

D. Die sog. Legalservituten.*)

Der Grundeigenthümer ist Kraft Rechtsvorschrift zu Gunsten seiner Nachbarn zu gewissen Dulbungen und Unterlassungen rücksichtlich seines Grundeigenthums verpflichtet. Früher wurde gelehrt¹), es seine das Servituten, von anderen Dienstbarkeiten nur dadurch unterschieden, daß sie unmittelbar auf gesehlicher Anordnung beruhen; in der That aber bedarf es zur Begründung dieser Rechte keiner bücherlichen Eintragung.

falle, daber er auch ohne Cautionsleiftung erfaspflichtig fei. Nan denke nur an Einfurz durch Erdbeben, Bombardement u. dgl., insbes. in Abwesenheit des Befipers der einftürzenden Sache. [Eher für als gegen die Lehre von Dages und Rirchstetter dürfte auch iprechen der einftimmig gefaßte Beschluß ber Gefesverfaffer im Brot. v. 25. April 1803, daß "von dem Eigenthümer des Gebaudes ber mittelbar aus feinem Berichulden entstandene Schabe auch ohne vorläufige Sicherstellung erjest werben müßte. Der gwang ber Sicherstellung fei vielmehr nur ein Betreibungsmittel, bie nöthigen Berbefferungen zeitig vorzunehmen" (Pfaffa. a. D.). Doch findet Randa S. 138, der an dem Erforderniß bes Berichuldens festhält, in biejem Ausspruch ein Argument für biefes Er-forberniß, und Unger G. 80 Rote 18,

ber es auf ein persönliches Berschulden bes Eigenthümers nicht ankommen läßt, "ein taum überwindliches Hinderniß" für diejenigen, welche das 6. B. M. "aus den Prototollen heraus erklären zu sollen glauben." Beide legen eben kein Gewicht auf das oben hervorgehobene Bort "mittelbar". Daß für Erddeben, Bom-. bardement u. dgl. keine Berantwortlichleit besteht, ist leicht anderweitig zu begründen].

28) So besteht 3. B. keine Berpflichtung, gegen Erbabrutschungen Borsorge zu treffen.

29) Bgl. Bangerow S. 573-576.

30) Auch im röm. R. wird die Eigenthumsfrage erft im Entschädigungsproceß ausgetragen. — Daß übrigens dem Betlagten diese Einrede nicht immer helfen tann, darüber vgl. Note 14.

Digitized by Google

fie werden weder durch Berzicht, noch durch Berjährung aufgehoben²), gehen als gesehliche Belastungen des Grundes und Bodens allen andern Lasten vor, und der Schutz ihrer Ausübung fällt regelmäßig der Ber= waltungsbehörde zu.⁸) Sie sind obligatorischer Ratur, sog. Realschulden.

Fälle folcher Realfculben, enthaltend ein Dulben muffen, find :

1) Die Gerpflichung zum Bringenlaffen von Baldproducten eines fremden Baldes über die eigenen Gründe gegen Entschädigung. Ueber die Nothwendigkeit des Bringens entscheidet die Berwaltung ausschließlich, über die Entschädigung vorläufig mit Offenhaltung des Rechtsweges (Forst= geset v. 3. Dec. 1852 §. 24).

2) Analog die Holztrift in fremden Privatgewäffern (ebda. §. 26).

3) Die Berpflichtung zum Zwecke nutzbringender Berwendung des Baffers⁴), oder um deffen schädliche Wirkungen zu beseitigen⁵), Baffer= leitungen und dazu erforderliche Anlagen gegen Entschädigung⁶) zu ge= statten. 7) Doch kann sich der Grundeigenthümer von der Uebernahme diefer Verbindlichkeit befreien durch Grundabtretung gegen Entschädigung: §. 15 Wafferges. v. 30. Mai 1869.

Fälle des Unterlasse nmüssens einer an sich erlaubten Handlung: 1) Das Verbot solcher Benutzung des auf dem eigenen Grunde befindlichen Waffers, wodurch eine bestehende Wafferanlage benachtheiligt wird^s) (§. 10 Bafferges., §. 2 d. Mühlenordnung v. 1. Dec. 1814,

§. 413 b. G. B.); ähnlich, aber weitergehend §. 15 lit. a Bafferges.

2) Das Berbot nachtheiliger Berunreinigung ober Rückstauung des Bassers⁹) (§. 10 Wasserges.).

3) Das Berbot willführlicher Aenberung des natürlichen Bafferabfluffes zum Nachtheil der unteren, oder der Hemmung zum Nachtheil der oberen Grundsftücke (§. 11 ebda.).¹⁰) Leitet der Grundeigenthümer aus einem Privatgewäffer Bafferquantitäten aus ihrem natürlichen Bett ab, so muß er das underbrauchte Baffer, ehe es ein fremdes Grundstück berührt, in sein ursprüngliches Bett zurückleiten, es wäre denn, daß eine andere Ableitung die übrigen Intereffenten nicht schödigt: §. 12 ebda.¹¹)

4) Das Benutzungsrecht des Uferbesitzers auf der einen Seite ist beschränkt auf die Hälfte des vorbeisließenden Privatgewässers (§. 14 ebda.)¹⁹); boch ist eine Erweiterung möglich nach §. 15 lit. a Wafferges.¹⁸)

*) Unger Zur Lehre vom österr. Nachbarrecht, Wien 1886 (S. N. aus b Bien. Ztichr. XIII. S. 715 ff., auch abgebrucht in d. G. Z. 1886 Nr. 38), Randa Eig. S. 90ff., 104 ff. — 1) So noch Mittermaier §. 167; diese Auffassung ist aufgegeben: Walter §. 130 Note 3. -- 2) Wenn z. B. Jemand auf ben Nothweg (Forstigel, §. 24) verzichtet, so wirtt der Verzicht zwar wohl gegen den Verzichtenden, aber nicht gegen das Grundstück. — 3) Bgl. Forstigel. §§. 24, 26, Min. Erl. v. 7. Juli 1860 Nr. 172 N. G. B. — 4) Z. B. des Betriebs eines Wertes, der Approvisionirung einer Ortichaft mit Trinkwasser. – 5) Z. B. Entsumpfung eines anderen Grundstücks. — 6) Ueber beren Summe entscheidet die Berwaltung mit Offenlassung des Rechtsweges (§. 17 Bassers). — 7) Ueber die Nothwendigseit der Gestattung entscheidet die Berwaltung (§. 15 Bassers).; ihr steht auch der Rechtsschus einer sollen Anlage zu. -- 8) Sft bie Bafferanlage nicht concessionirt, so besteht die Berpflichtung nicht; ber Besiser ber Anlage tann aber burch nachträgliche Erlangung ber. Concession jede spätere concurrirende Bafferbenutzung ausschließen (Lemater G. 8. 1869 Nr. 42). — 9) Die ebenda verbotene Bafferbenutzung, durch welche Berbessierung oder Ueberschwemmung fremder Grundsftücke verursacht würde, erscheint ichon als unerlaubt traft der Verbindlichteit, fremdes Grundeigenthum nicht zu verletzen. — 10) Auch das röm. R. hat diesen Say, aber nur in Betreff des Regenwassers (a. aquae pluv. arc. Bindscheid §§. 169, 473). — 11) Auch diessalls gilt Achnliches, wie es in Note 9 hervorgehoben wurde. — 12) Folgt schon aus §. 854 6. G. B. Das röm. R. tennt diesen Nechtssay nicht, wohl aber Sorschriften über Benützung ber flumina publica. Binds iche is. . 13) [Mit dem Ende des Doll. R. schließt das vom herausg. benutzt Sager Collegienheft; dem Familien- und Erbrecht liegen nur bes Verl.

Drittes Buch: Das Familienrecht.*)

§. 422.

Einleitung. **)

Das Familienrecht ift ber Inbegriff berjenigen privatrechtlichen Normen, wodurch die Familienrechtsverhältnisse und die daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichsleiten bestimmt werden. Ausgangspunkt ist also die Familie, d. i. ein bestimmtes Stammelternpaar mit seiner Rachkommenschaft (§. 40 b. G. B.).¹) Das Verhältnis der Familienglieder ist ein verschiedenes; vorerst kommt rechtlich in Betracht, ob das Verhältnis der Stammeltern zu einander ein eheliches ist oder nicht. Das Verhältnis der Rachkommen zu den Stammeltern und untereinander (Verwandtschaft) charakterissist sourch die Gemeinschaft des Blutes. Die verschiedenartigen verwandtschaftlichen Rechtsverhältnisse werden in der Form des Stammbaumes zur Versinnlichung gebracht; man unterscheitet:

1) Berwandte in gerader und in den Seitenlinien (Seitenverwandte, Collateralen)²);

2) nähere und entferntere Berwandte; ber Abstand wird nach Graden gemeisen, wie nach röm. R.³) ("tot gradus, quot generationes" §. 41 b. G. B.)⁴)⁵);

3) Verwandte in der geraden Linie sind entweder in aufsteigender oder absteigender Linie im Verhältniß zu einander verwandt (Ascen= denten, Descendenten): im b. G. B. heißen die ersteren Eltern, die letzteren Kinder (§. 42); doch ist dieser Sprachgebrauch nicht durch= greifend.⁶) Uebrigens hat §. 42 b. G. B. die Bebeutung einer Interpretationsregel. 7)

4) Eheliche und uneheliche Berwandtschaft, je nachdem die Ber= bindung zwischen den betreffenden Berwandten durchaus auf ehelicher Ab= stammung beruht oder nicht. Das Wort "Familie" wird im b. G. B. im weiteren Sinne (auch die unehelichen Descendenten umfassend, §. 40)⁸) und im engeren Sinne (nur die ehelichen begreifend, §§. 165, 161, 44 b. G. B.) gebraucht.

Ein weiteres Familienverhältniß ift die Schwägerschaft, b. i. das Berhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten^{8a}) des andern (§. 40). Auch hier wird unterschieden eine Schwägerschaft in der geraden oder Seitenlinie, und eine nähere und entferntere; die Berechnung ihrer Nähe geht parallel der Verechnungsart der Verwandtschaft (§. 41). Reine Schwägerschaft besteht zwischen den Verwandten des einen und den Verwandten des anderen Ehegatten. Die Bebeutung der Schwägerschaft ift nicht die, daß sie rechtserzeugende Thatsache wäre, wohl aber schafft sie rechtliche Beschräntungen.⁹)

Fehlt erziehungsbedürftigen Kindern der Bater oder ist er verhindert, seinen väterlichen Pflichten zu genügen, dann befriedigt die Rechts= ordnung das hier vorliegende Bedürfniß durch einen Vormund (bezw. Curator) mit Rechten analog denen des Baters über seine Schützlinge. Daher werden auch diese Rechte als Familienrechte aufgefaßt.

So bilden das eheliche, das Verhältniß zwischen Eltern und ihrer Descendenz, und das zwischen dem Vormund und seinen Pflegebeschlenen die Grundlagen des Eherechts, des Eltern= und Kindesrechts und des Vormundschaftsrechts.¹⁰)

Den Gegenstand des Familienrechts macht neben der Darstellung der Entstehung und Endigung der Familienrechtsverhältnisse aus die Entwicklung der dem einen Familienglied über die Person des anderen zustehenden Familienrechte im subj. Sinne (oben Band I. §§. 27, 31). Die an die Familienverhältnisse sich anlehnenden eigenthümlichen vermögensrechtlichen Inftitute bezeichnet man (im Gegensatz zum reinen Familienrecht) als angewandtes Familienrecht (Familiengüterrecht).

Regelmäßig besteht eine (in öffentlichen Rückfichten begründete) Pflicht, bie aus Familienverhältniffen hervorgehenden Versonenrechte auch wirklich auszuniben (§§. 93, 177, 254 b. G. B.). In dieser Berührung mit dem Gebiet des Berwaltungsrechtes liegt die Nothwendigkeit des meist officiosen Einschreitens des Richters in den contentiosen Fragen des Familienrechts begründet.

*) J. Freih. v. Anders Das Familienrecht, systematisch dargestellt. Berlin 1887 (Rec. v. Ofner in der Biener Ztichr. XVII. S. 413 ff.). — **) F. Hofmann Berwandtichaft und Familie. Vortrag, gehalten in d. feierlichen Sitzung der taif. Alademie der Wiffenschaften. Wien 1891, Arndts 13. Aufl. §. 393, Schroeder Das Recht der geschlechtlichen Ordunng, Berlin 1893 (rec. von v. Scherzer in d. G. 3. 1894 Nr. 12). — 1) Die romanist. Ausbehnung auf hausstlaven ist bei der veründerten Stellung bes beutigen Dienstgesindes entfallen. - 2) Bichtig für bie Alimentationspflicht. Notherbrecht u. f. w. - 3) Die canoniftische Berechnung ift bei uns nicht recipirt. - 4) Bei Zwillingen werden juriftisch zwei Beugungsacte angenommen. - 5) Der Grad der Berwandtichaft ist von juristischer Bedeutung für das Antestairecht, die Berufung zur Bormundichaft, in der Lebre von bedenflichen Reugen, namentlich bei letten Anordnungen (§§. 594. 595), in der von Familienfideicommissen u. s. w. - 6) "Eltern" bezeichnet nur ben Bater und bie Mutter 3. B. in \$8. 65, 80, 140, 144, 160-162, 754, 1220, 1221 u. a., "Rinder" nur Sohn und Lochter in §§. 28, 44, 150 bis 152, 185, 700, 954 u. a. — 7) Sie fommt daber auch zur Anwendung, wenn dieje Ausbrücke in Bripathispositionen gebraucht werben (in Teftamenten. Berträgen). - 8) So auch §§. 65, 165-171, 754, 756, 763. Man muß baber allerdinas auch von einer unebelichen Bermandtichaft im Sinne bes Gejetzes iprechen. - 83) Das Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884 8. 3 i. f., 8. 30 i. f. geht infofern weiter, als es als "nahe Angehörige" (allerdings nicht als Berichmägerte) bes Schuldners jene Berjonen anfieht, welche mit ihm ober feinem Chegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade ber Seitenlinie verwandt ober verschmägert find. - 9) So auf bem Gebiete ber Ebehinderniffe (§§. 66, 125) und ber Ausschließung vom Reugniß (§§. 594. 595 b. G. B., §. 142 A. G. D.). - 10) Das Berhältniß zwijchen Verwandten im Allgemeinen hat sein juristisches Interesse im Erbrecht; ba es aber auch ein Erbrecht zwischen Nichtverwandten gibt, jo muß auch bas Bermanbtenerbrecht aus dem Familienrecht ausgeschieden und feine Darstellung dem Erbrecht zugewiesen werben.

Erftes hauptftud: Das Cherecht.*)

§. 423.

Allgemeines.

Ehe ift die Berbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur vollkommenen Lebensgemeinschaft.**) Das Berhältniß ift an sich ein sttliches, das Recht fizirt aber die Bedingungen seiner wirksamen Entstehung und Aushebung¹), und bestimmt seine Wirkungen in personen= und vermögensrechtlicher Beziehung. Danach gliedert sich die solgende Darstellung. Nachdem das in Folge des Concordats erlassene Bat. v. 8. Oct. 1856 durch Ges. v. 25. Mai 1868 Nr. 47 R. G. B. aufge= hoben ist, sind auch für Katholiken die Bestimmungen des b. G. B. wieder maßgebend.

*) Aus ber neueren Lit. vgl. Michel Beiträge zur Geschichte bes öfterr. Eherechts, Graz 1870, 1871, 2 Hefte, E. Rittner Das Eherecht bei ben Civiliften, in der Wien. Ztschr. II. S. 497 ff., Derselbe Oesterreichisches Eherecht, systemat. und mit Berücks. anderer Gesetzgebungen dargestellt, Leipz. 1876 (Rec. v. Pfaff in d. Jenaer Lit. 3tg. 1877 Rr. 11, Krasnopolski in d. Brag. Mitth. 1878 S. 45 ff., Groß in d. Wien. 3ticht. IV. S. 371 ff.; eine fehr eingebende Befprechung ber michtigften Abichnitte biefes Berles entbält auch bie lehrreiche Abhandlung von 5. Singer Beiträge zum öfterr. Cherecht, in b. G. 8. 1877 Rr. 77-84), Dagsfen (Bortrag) Unfer Eherecht und das Staatsgrundgejet, Graz (1878; vgl. G. S. 1878 Rr. 5 ff., Jur. Bl. 1878 Rr. 3; rec. von Groß in b. Bien. Rifchr. V. G. 643 f., von Rifling in hepmanns Lit. Bl. 1879 Rr. 17). p. Anders Familienrecht §. 4 ff.; großentheils dem Eberecht gewidmet ift auch die Abb. v. 3. Schwarts Ercurfe über öfterr, burgl. R. mit Benusung ber Brototolle, in b. G. 5. 1890, 91; bieber geboren 1890 Rr. 46, 1891 Nr. 29 (mo insbei. bie Reformbedürftigfeit unferes Eherechts erörtert ift) bis 41, 46-50. Bgl. auch Rutschler D. Cherecht b. tath. Rirche nach feiner Theorie und Braris. 5 Bbe., Bien 1856 ff., C. Groß Lehrb. b. tath. Rirchenrechts, Bien 1894 §. 114 ff., Ruzmany handb. des allg. und öfterr. ebang.-protestant. Cherechtes . . ., Bien 1860, 3bijhman Das Cherecht ber orientaliichen Rirche. Bien 1864, Duschaf Das mojaifch-talmubifche Cherecht mit besond. Rudficht auf die bürgerlichen Gesete. Bien 1864. - **) Gans anders Rittner Cherecht G. 7: "Die Gefchlechtsverbindung ..., bie bem Rechte entspricht, nennen wir Ebe." G. aber gegen ibn Ginger Rr. 78 Rote 5. - 1) Mit Rudlicht auf die Borlefungen über Kirchenrecht foll dieje Abtheilung hier eine nur inmmarifche Darftellung finden.

Erste Abtheilung: Enthehung und Endigung des ehelichen Berhältniffes.

Erfter Abschnitt: Die Entstehung.

§. 424.

A. Befen der Ehefchliefung. Cheverlobniffe.

Die Ehe wird begründet*) durch den Ehevertrag (unterschieden von den Ehepacten oder sog. Heirathsverträgen, unten §. 435), in welchem zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen erklären, in ehelicher Gemeinschaft zu leben. Die unter dem Einsluß des Natur= rechts und Rant'scher Auffassung stehende Definition des §. 44 b. G. B. ist nicht haltbar, denn bei gewissen Confessionen ist die Ehe trennbar, Rinderzeugung ist bei Heirathen alter Personen nicht Zweck der Ehe, und gegenseitiger Beistand bildet nicht ihren juristischen Gehalt.

Vorbereitet wird die Gheschließung burch einen Vorvertrag, das Ehe= verlöbniß**), auf Grund deffen aber weder auf Eingehung der Ehe, noch auf Leistung des für den Fall des Rücktritts Bedungenen (namentlich Conventionalstrafe §. 1336, oder Reugeld §. 909) geklagt werden kann (§. 45). Doch ist unbegründeter Rücktritt ein Delict, das Verbindlichkeit zur Leistung voller Entschädigung (Vergütung des positiven wie negativen Schadens)¹) im Gesolge hat (§. 46). Das Verlöbniß erzeugt also eine naturalis obligatio^{1a}), daher kann ein gegebenes Angelb (arrha sponsalitia) ebensowenig zurückgesorbert werden^{1b}), wie ein schon bezahltes Reugeld oder - 348 ---

eine schon bezahlte Conventionalstrafe (§. 1432)²), es sei denn, daß der Empfänger gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben hätte (§. 1435).³) Auch eine nicht bei Eingehung des Verlöbnisses, sondern nach erfolgtem Rücktritt als Entgelt für dessen Gestattung zugesicherte Summe ist flag= bar (arg. §. 46).⁴) Wird das Verlöbniss nicht erfüllt, so können die sog. Brautgeschenke mit der condictio ob causam datorum⁵) zurückgefor= dert werden; doch wird diese Klage außgeschlossen durch eigenes Ver= schulden des Geschenkgebers (§. 1247).⁶)

Befentliche Erforderniffe des Ehevertrags (wie jedes Vertrags; vgl. oben I. §§. 102, 131) find persönliche Fähigkeit zur Eingehung, Zulässig= keit des Inhalts (hier der Eheschließung), wahre Einwilligung und gesets= mäßige Erklärung. Der Abgang eines dieser Erfordernisse macht den Ehevertrag nichtig, bildet also ein sog. trennendes Ehehinderniss.^{6a}) Daneben kennt auch das österr. R. sog. verbietende Ehehindernisse, richtiger Eheverbote.

Die rechtliche Behandlung des Ehevertrages weicht von der anderer Verträge in gewissen Beziehungen ab wegen des hier eingreisenden öffentlichen Interesse: insbesondere ist unzulässig die Aufhebung der Ehe durch beiderseitige Zustimmung der Contrahenten, selbst Scheidung von Tisch und Bett ist nur unter Intervention der öffentlichen Gewalt zulässig; bazu kommt eine Reihe von Bestimmungen, welche die Verhinderung ungiltiger Verdindungen und die Beglaubigung der zu Stande gekommenen Ehen bezw. die Beglaubigung der Auflösung verselben betreffen. Alles dies ist serbindungen Gesellschaft ist, die aus ihr erwachsenden Rechte von höchster Wichtigkeit sind und Rücksichen der öffentlichen Sittlichkeit eingreisen.

*) So ist die Frage zu stellen: Entsteht die Ehe durch einen Bertrag. nicht aber: Ift die Che ein Bertrag. "Die immer wiedertehrende Controverfe: bie Ebe fei ein Bertrag ober fei tein Bertrag, hat eigentlich gar teinen Sinn." Rittner Cherecht S. 161 Rote 1. Bgl. auch Rittner in b. Bien. Stichr. II. S. 504 ff., aber auch Ginger nr. 77. - **) Bon Rittner S. 358-361 (wohl mit Unrecht: Singer Rr. 79) nur anhangsmeije und jehr bürftig behandelt. — 1) Biniwarter I. S. 174, Ellinger ad §. 46. Rirchstetter 2. Aufl. S. 63; bagegen beziehen Stubenrauch I. S. 196 und Entich. G. H. 1868 Nr. 103 [= Sammlung VI. Nr. 3074] das Wert "wirtlich" in §. 46 nur auf den positiven Schaden; allein diefes Bort wird öfters (1. B. §§. 545, 943, 1045) ohne eigentliche Mbficht gebraucht. Die Brotofolle bes b. G. B. zeigen vollfommen flar ben Sinn bes Gefetes (§. 46), ber fich mit beffen Worten bedt: Es tommt auf Bericulden nicht an und ber au vergutende Schaden ift feineswegs nur ber politive (fondern bas log, negative Bertragsintereffe). Bfaff in b. Bien. Btichr. II. S. 308 f., Gutachten S. 44 f. Note 132. Unrichtig Rittner S. 361. Bgl. auch J. Schwart in b. G. S. 1890 Rr. 46. - 1a) Nehnlich auch Ginger Rr. 79. - 1b) Ebenjo Singer Rr. 79 (III), Stubenranch 6. Aufl. I. S. 115; dagegen g. Schwart Kann im Falle eines Rücktrittes vom Cheverlöbniß das gegebene Angeld

i

zurüchverlangt werden? in b. Jur. 28. 1889 Rr. 35 (pal. Denj. in b. G. S. 1890 Rr. 46) und Diner in Jur. 90. 1889 Rr. 39. - 2) Bal. Unger I. S. 192 Rote 124; a. M. Dolliner Eberecht I. S. 8. Stuhenrauch I. S. 194. Auch nach L. 5 C. de spons. 5. 1 geht für den ohne Grund fich Beigernden die arrha spons, verloren. - 3) In folchem Fall tann auch bas icon gegebene Angeld u. f. f. zurudgeforbert werden (§, 1435). - 4) Entich. G. R. 1865 Rr. 103 |= Richt I. S. 53]. - 5) Savigny IV. §. 162 Rote i, 8. 168 Rote e, Unger II. C. 213 Rote 6, oben 8. 414 unten 8. 435. -6) Der Bauptfache nach ebenjo bas rom. R.: Arnbis 8. 419, Binbicheib §. 427. - 6a) Rittner in b. Bien. Bifchr. II. S. 507 f. verwirft ben Beariff des Ebehinderniffes vom Standpunft bes Brivatrechtes abiolut, und entwidelt in Rurze, wie er uch bie Darftellung ber Lebre von ber Begründung ber Che mit Rudlicht auf die große civiliftifche Berichiedenheit all' ber Ungiltigteitsgrunde bentt, die man als Ebebinderniffe au bezeichnen gewohnt ift. Er gliedert ben Stoff nach ben brei Gefichtspuntten: Rabigteit ber Gubiecte, Billenserflärung und Form der Abichliekung. Go auch - unter Erfepung bes Musbruds "Chehinderniß" durch ben Terminus "Unfabigteitsgrund" - in feinem Eherecht G. 62 ff., aber nicht ohne bedentende 26weichungen von ber früher entwidelten Gruppirung. Ansbesondere wird bie persönliche Rabigleit überaus weit anfaefast und schlreiche unter fich febr verschiedene Chehinderniffe auf bie perfonliche Unfabigleit gurudgeführt; auch bleibt bie im G. B. felbft burchgeführte Eintheilung ber Chehinderniffe gang unbeachtet, mährend aus ihr einige werthvolle Unhaltspunkte entnommen werben tonnen: Singer Rr. 77, 78, 81. Das hauptverdienft bes gangen Aufjages von Ginger liegt in der forgfamen Brüfung der Frage nach der ipftematijchen Glieberung ber einzelnen Chehinderniffe und ber Bermerthung ber gefundenen Graebniffe aur Lofung anderer Rechtsfragen. Bal. jest Groß Lehrb. des tath. Rirchenrechts §. 119 ff., auch Grünwald Ueber Chehinderniffe und deren Eintheilung, in b. Rot. 3tg. 1878 Rr. 21-24.

B. Die einzelnen Erforderniffe des Chevertrags.

§. 425.

1. Die perjonliche Sabigteit.*)

Unfähig sind:

(Bevormundete, wie nicht bevormundete) Geistestranke (§. 48)¹);
 Unmündige (Personen unter 14 Jahren) ohne Unterschied bes Geschlechtes (§. 48)^{1a});

3) Minderjährige oder Pflegebeschlene (z. B. erklärte Verschwender), ohne Zustimmung ihres ehelichen Vaters, bezw. des obervormundschaft= lichen Gerichts, das vorläufig ihren ordentlichen Vertreter um seine Er= klärung anzugehen hat (§. 49); letzterer Modus hat namentlich bei Minderjährigen von unehelicher Gedurt statt (§§. 166, 50 b. G. B.). Die gleiche Behandlung tritt auch ein bei einem ausländischen Minderjährigen, der ohne sein Verschulden die erforderliche Einwilligung nicht beibringen kann: §. 51.¹) Die Erklärung des Vormundes ober Curators ist für bas Gericht nicht bindend; auch ist Supplirung der mangelnden väterlichen Einwilligung möglich, und zwar im officiosen Wege: §. 52.¹°) Einige Gründe der Versagung der Einwilligung sind genannt — doch ist die Aufzählung nicht tarativ — im §. 53.

Alle übrigen Personen find fabig^{1d}), eine Ghe einzugehen: §. 47.

*) Rittner Eherecht §§. 8—10, Singer Nr. 78, 81, J. Schwart in b. G. H. 1891 Nr. 29, 30 (XIII. XIV.) Insbes. über die Eheunfähigkeit des Berschwenders: Pfaff in Jur. 181. 1887 Nr. 38. — 1) In lichten Zwischenräumen von ihnen eingegangene Ehen gelten, wosern nicht wegen bestehender Curatel das Hindernih des §. 49 b. G. B. eintritt. — 1a) Bgl. v. Hörmann Die desponsatio impuderum. Junsbr. 1891. — 1b) Darin liegt keineswegs, wie unstre älteren Schriftsteller anzunehmen pflegen, eine Ausnahme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Wohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Wohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Wohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Wohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Wohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Bohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Bohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Bohnschme von der Regel, daß die Handlungsfähigleit nach dem Rechte des Beinschniese zu beurtheilen ist: Unger I. S. 168 Note 4, Rittner S. 75 Note 13, Singer Nr. 81 a. E. (unter Berufung auf das Protofoll vom 24. März 1806). — 1 c) Mit Unrecht lehrt Rittner S. 72, das österr. R. lasse eine Klage auf Ergänzung der väterlichen Einwilligung zu. — 1d) Diese Bemerfung ist wichtig gegenüber der vielumsafigenden Bedeutung, die Rittner (oben §. 425 Rote 6a) ber persönlichen Unsähigkeit beilegt.

§. 426.

2. Die Bulaffigfeit bes Chebandes.*)

Das positive Recht enthält folgende Gründe ber Unzulässigfeit:

 Bor der Eheschließung vorhandenes immerwährendes (unheilbares¹)) Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht²); zeitliches und nachfolgendes bildet kein Ehehinderniß (§. 60).^{2 a})

2) Bestehendes Eheband (§. 62). 2b)

3) Söhere Beihen und

4) Feierliche Orbensgelübde (§. 63), beide Hindernisse aufrecht= bleibend auch im Falle des Uebertrittes zu einer andern Religion.²⁰)

5) Religionsverschiedenheit, indem zwischen Christen und Nicht= christen⁸) eine Ebe nicht zugelassen wird (§. 64).^{8a})

6) Verwandtschaft in der geraden Linie ohne Unterschied des Grades, in den Seitenlinien bis zu den Geschwisterkindern (§. 65). Bei den Juden ist dieses Hinderniß theils beschränkter, theils ausgedehnter: §. 125.

7) Schwägerschaft parallel ber Verwandtschaft: §§. 66, 125.4)

8) Ehebruch mit ber Person, bie man ehelichen will, vorausgesest, daß er vor geschloffener Ghe bewiesen ift (§. 67).

9) Gattenmord: §. 68.

10) Strafbare Theilnahme an der Trennung einer Ehe: §. 118.4.)

11) Sog. Hinderniß des Katholicismus, wonach ein getrennter katholischer Ehegatte, so lange der andere Ehegatte lebt, eine katholische Person nicht heirathen kann. Hofd. v. 4. Aug. und v. 26. Aug. 1814, v. 17. Juli 1835.⁵)

12) Eheschließung ohne vorausgegangenes Aufgebot^{5a}) (§. 69), b. h.

ohne vorläufige öffentliche Verlündigung der bevorstehenden Ehe mit der Aufforderung an Jedermann, etwaige Ehehindernisse anzuzeigen (§. 70). Vorzunehmen ist das Aufgebot an drei Sonn= oder Feiertagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrsprengels, in welchem jeder der Brauttheile wohnt (§. 71); sind sie dasschlicht noch nicht sechs Wochen wohnhaft, "so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Ausenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen sochen fortletzen, damit die Verlündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei", §. 72.5^b) Die Vestümmung (§. 71) über die Berfündigung von Ehen nicht latholischer christlicher Brautleute auch in der tatholischen Pfarrkirche ist aufgehoben durch Geset v. 31. Dec. 1868 Rr. 4 R. G. B. ex 1869.⁶) Ueber die Verlündigung von Judenehen (§. 126 b. G. B.) vgl. die Note ?.)

Das Aufgebot soll regelmäßig vorgenommen werden durch den Seel= forger der betreffenden tirchlichen Gemeinde. Seine Bornahme⁸) tann aber auch erfolgen, wenn sich der Seelsorger aus einem in der Staats= gestgebung nicht anerkannten Hinderungsgrund weigert, durch die poli= tische Bezirks- (bezw. die mit der polit. Amtsführung betraute Gemeinde-) Behörde durch öffentlichen Anschlag an der eigenen Kundmachungs= tasel, wie auch des Gemeindeamtes des Wohnortes der Brautleute (und mündlich an einem oder mehreren Amtstagen; wesentlich ist aber nur das schriftliche Aufgebot) u. zw. soll es durch drei Wochen affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten wird (sog. Civilaufgebot). Gleiche Borschriften gelten auch über das (nur weltliche) Aufgebot jener Per= fonen, welche keiner gesplich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (Ges. v. 9. April 1870 Rr. 51 R. G. B. §. 1).

"Bird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die She nicht geschlossen, so müffen die drei Verkündigungen wiederholet werden" (§. 73). — Jur Giltigkeit der Che ist einmaliges Aufgebot genügend⁹); doch ist die Unterlassung der Erfüllung der vollen Aufgebotspflicht unter Strafe gestellt.

Beseitigt wurde in neuerer Zeit:

a) Die Unzuläffigkeit der Eheschließung der zum schweren Kerker oder zur Todessstrafe verurtheilten Verbrecher (§. 61 b. G. B., §. 27 Str. G.) für die der Civilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen durch Gesetz v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 R. G. B. §. 5^{9a}) vgl. aber auch Ges. v. 2. April 1885 Nr. 93 R. G. B. §. 1 (Landwehr) und Ges. v. 26. Febr. 1876 Nr. 19 R. G. B. §. 10 (Gensdarmerie), und

b) bie Nothwendigkeit freisamtlicher Bewilligung bei Jubenehen (§. 124) durch kais. Bdg. v. 29. Nov. 1859 Nr. 217 R. G. B.¹⁰)

Als bloße Eheverbote 11) erscheinen:

1) Das gewisse Militärpersonen und Angehörige des Militärkörpers¹²) betreffende Berbot der Eheschließung ohne Einwilligung der competenten Militärbehörde. 3m b. G. V. (§. 54) constituirte dieses Verbot ein Ehe= hinderniß. Das wurde geändert durch die Vorschrift über die Heirathen in ber f. f. Landarmee v. 19. Sept. 1861 (C. R. Rr. 3881) und die Vorschrift über die Heirathen in der f. f. Ariegsmarine (a. h. Entschl. v. 25. Juni 1863). Durch Ges. v. 25. Mai 1868 wurden zwar die eherechtlichen Vorschriften des 6. G. B. sammt den nachträglich dazu erstoffenen Vorschriften wieder in Wirtsamkeit gesetzt; allein damit wurde das heirathsnormale von 1812 (Note 12) nicht restituirt, da es nicht als eine Novelle zum b. G. B. angesehen werden tann.¹³)

2) Verboten find Ehen Stellungspflichtiger vor dem Austritte aus der britten Altersclaffe, es sei denn, daß sie als für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannt wurden. Doch kann eine ausnahmsweise Bewilligung durch das Landesvertheidigungsministerium (bezw. die delegirte Landesstelle) ertheilt werden. Die Uebertretung des Verbotes ist jest mit Geldstrafe bedroht. (Wehrgesetz v. 5. Dec. 1868 Nr. 151 R. G. B. §§. 44, 45, Wehrges. v. 11. April 1889 Nr. 41 R. G. B. §. 50).¹⁴)

3) Verboten find Ehen gewiffer gering besoldeter Staats-, ftändischer und Stiftungsbeamten bei Berlust der Staatsversorgung der Witwen und Kinder (Hofd. v. 29. Juli 1800).¹⁴*)

4) Berboten ift der Frau die vorzeitige Biederverehelichung (§. 120 b. G. B.).¹⁴°) Doch ift Dispensation von diesem Berbot möglich, nun= mehr durch die politische Bezirks- bezw. die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde (Ges. v. 4. Juli 1872 Nr. 111 N. G. B.), Die Folgen der Uebertretung für die Frau¹⁵) und den Mann entwickelt §. 121 b. G. B.

*) In Singer's Classification (f. oben §. 425 Note 6a), in der die Ehehinderniffe zurückgeführt find einerseits auf die Bertragsnatur bes ebebegründenden Rechtsactes, zum andern auf den religios-fittlichen Charafter ber Che und zum britten auf das Streben der Rechtsordnung, einer dem öffentlichen Rechtsgefühl widerfahrenen Beleidigung Satisfaction zu verichaffen, entiprechen die zwei lebtgenannten Theilungsglieder ben in biefem 8. erörterten Ghebinderniffen. - 1) Entich. G. R. 1852 Rr. 62 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 15]. - 2) Einen Fall, wo männliche Impotenz durch frühere Onanie hervorgerufen war, f. Entich. G. H. 1870 Nr. 24 [= Sammlung XIII. Nr. 5966]. - 2a) Bgl. überhaupt Rittner Cherecht §. 20, Singer Rr. 78 S. 310 Sp. 2, Schwarts G. 5. 1891 Rr. 36, E. Sofmann Lebrb. b. gerichtl. Medicin (3. Aufl.) 1884 G. 50 ff. Das G. B. ftellt den Fall neben vielen anderen zu ben hinderniffen wegen "Abgang bes Bermögens zum Zwede"; "so verkehrt diese Ausbruckweise ist, sie will boch nichts anderes jagen als: weil die Ebe einen unabänderlichen Inhalt hat . . . fo ift jede Ebe nichtig, wo nach Anschauung des Gesetzgebers dieser fich nicht voll realifiren tönnte." Singer a. a. D. — 2b) Rittner §. 11, Singer Rr. 83, anonymer Auffat über "Bolygamie in Desterreich" in b. Jur. 181. 1881 Nr. 12, Discuffion in ber jur. Gefellichaft, ob die Bielweiberei für bie Dabomebaner in Bosnien nicht zugelaffen werden folle, auch wenn fie öfterr. Staatsbürger werden, in d. G. S. 1881 Nr. 22, Jum öfterr. Eherecht, in d. Jur. Bl. 1883 Rr. 51. Insbef. über die Streitfrage betreffend die fog. siebenbürgischen Ehen vgl. Singer a. a. O. Nr. 83 S. 329 Sp. 2,

28. Suchs Das Chebindernift des bestehenden Chebandes nach öfterr. R. und feine Umgebung, Bien 1879 (Rec. in Barnde's Lit. C. Bl. 1879 Rr. 38. von L. Rris in b. G. R. 1879 Rr. 49), Die unitarische Ebetrennung und bas öfterr. Cherecht, in ber Abo. 3tg. 1879 Rr. 6, Ueber bie Giltigleit ber Rlaufenburger Eben, ebba., Fuchs Siebenburgifche Eben (Beiprechung bes Min. Erlaffes v. 22, Det. 1879 3. 9482), in b. Jur. 91. 1879 Rr. 48. v. Rogner Die Rlaufenburger Ghen, ebba, 1879 Nr. 51. Rittner Auch Einiges über bie Giebenbürgischen Eben, in b. G. R. 1880 Nr. 10, 11. (Dom Szag) Die siebenbürgischen Eben (enthaltend das Quellenmaterial), in b. Jur. Bl. 1880 Rr. 20, 21, Fuchs Siebenbürgifche Ghen, in b. Jur. Bl. 1883 Rr. 12, 13. Som. Die fiebenburg. Gben, in b. G. S. 1885 Rr. 37. Sernec Rochmals die fiebenburg. Ghen, ebda. Rr. 39, Fuchs Bur Frage ber fiebenburg. Eben, in b. Jur. Bl. 1887 nr. 14. Fuchs Die fog. fiebenburgifchen Eben und andere Arten ber Bieberverehelichung geschiedener öfterr. Ratholiten, Bien 1889 (rec. v. Rris in b. Jur. Bl. 1889 Rr. 31. Diner in b. Bien. Atidr. XVIII. S. 171 ff.), Ruchs Gine fiebenburg, Che por b. frangöfifchen Gerichten, in b. Jur. Bl. 1890 Rr. 13, Fuchs Gin tatholifches Analogon zu den fiebenburg, Ghen, in b. Jur. Bl. 1890 Rr. 24, 3. Bfaff R. L. v. fog. in fraudem legis agere, Bien 1892 G. 94 ff., Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 214 f., Settel Sandb. des internat. Briv.- und Strafrechts . . . Bien und Leipzig 1893 §. 16 (rec. v. Banjet in b. Jur. Bl. 1893 Rr. 6), Fuchs Ueber fiebenburg. Chen und verwandte Erscheinungen, Bortrag (eine furze Inhaltsangabe) in b. G. R. 1893 Rr. 6, besgleichen mit einer Stigge ber Discuffion in der Jur. Gefellichaft, in b. Jur. Bl. 1893 Rr. 7, v. Call Gegen die Siebenbürger Eben, in b. G. 3. 1893 Rr. 8, 9, Diner 8. 9. v. d. fiebenburg. Eben, in d. G. 5. 1893 Nr. 13, 14. -2c) Rittner §§. 12, 13, Singer Rr. 82, Laurin Dr. Beeber und Canonijches Recht. Rritische Beleuchtung der Rede Beeber's über das feierliche Gelubde ber Chelosiafeit. Wien 1876. Derfelbe Der Cölibat der Geiftlichen nach canonischem R. mit bes. Beziehung auf das Recht der öfterr.-ungar. Monarchie (Bien 1880) bej. G. 215 ff., Schwart G. S. 1891 Nr. 37; für bie Streichung bicjes Chehinderniffes: Maasien Unfer Cherecht und bas Staatsgrundgejet S. 11 ff. - 3) Bu diejen gehören auch die Confessionslojen. - 3a) Rittner §. 18, Singer a. a. D. Bgl. auch den zu theilweije fonderbaren Ergebnissen gelangenden Aufjap: Jum Chehinderniß bes §. 64 b. G. B., in d. Jur. Bl. 1874 Rr. 51. Auch für Bejeitigung diejes Sinderniffes tritt ein Daassen a. a. D. S. 17 ff. -- 4) Die nach mojaischem Recht erlaubte Ebe bes Mannes mit ber Schwester feines Beibes und bie bort jogar gebotene fog. Leviratsehe find nach öfterr. R. unzulässig. Anders Landau Die Bedeutung der Leviratsehe und der Chaliza für das öfterr. Civ. R., in b. Allg. Jur. Btg. 1894 Nr. 21, 22, indem er die Ceremonie der Chaliza giltig vereinbaren laffen will. Ueber die Nr. 6 und 7 des Tertes vgl. Rittner §.14,15, Singer Nr.83, Schwart a.a.D. Nr. 38, 39 (XX-XXII). - 4a) 3u Rr. 8-10: Rittner §. 16. Ginger Rr. 78, 83, Comars Rr. 40. - 5) Der tatholischen Auffassung erscheint die Trennung einer (nichtlatholischen) Che nur als Scheidung von Tijch und Bett, daher die Ehe zwijchen einem folchen Chegatten 23 Rraing, Spitem II. 2. Mufi.

und einer tatholischen Berjon als ungiltig. Auch der getrennte Chegatte felbft tann, wenn er tatbolifc wird, feine neue Che mit einer britten Berfon bei Lebzeiten des anderen getrennten Gatten eingeben. 3...p Das Ehebinderniß bes Ratholicismus, in b. Jur. Bl. 1875 Rr. 8. Rittner G. 82ff., Ginger Rr. 83. Schwart Rr. 46. Maasien a. a. D. S. 25. Auf Ruben, bie gur tatholischen Religion übertreten und fich bei Lebzeiten des getrennten jubisch gebliebenen Batten wieder verehelichen wollen, findet diefes Chehindernift feine Anwendung: Bofd. v. 4. Rebruar 1837 Rr. 168 R. G. S. - 5a) Rittner S. 219 ff., S. 238 ff., Schwartz Rr. 49. - 5b) Streitig, ob damit gejagt fein folle, daß erst nach sechswochentlichem Aufenthalt das Aufgebot porgenommen (mit feiner Bornahme begonnen) werben burfe (fo Biniwarter I. S. 219), oder ob nur die Cheschließung erft nach Ablauf der fechs Bochen ftattfinden burfe. So (wohl mit Recht) Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 151 und Rote 6. Rittner S. 221 und Rote 5. - 6) Schon früher burch Min. Bbg. v. 30. Sänner 1849 Rr. 107 R. G. B.; ob fie durch bas Chegejes v. 8. Oct. 1856 wieder beseitigt wurde, ift ftreitig: bafur Bachmann Rirchenrecht 3. Aufl. II. S. 319 Note s, Schulte Cherecht S. 60; bagegen harum in Baimerl's Bifchr. IV. S. 53-56 und in G. 3. 1856 Rr. 146. - 7) Die in §. 126 erwähnte Ortsobrigfeit mar ber Gemeindevorstand; Saupt- und Rebengemeinden bestehen nur in Galizien und der Butowing; daß das Aufgebot an brei nacheinanderfolgenden Sabhathen oder Reiertagen erfolge. ift trop der Borte des Gesets wohl nicht wesentlich. nach der Minift, Bba. vom 29. Mai 1876 Nr. 76 find Israeliten, welche außerhalb des Berbandes einer Cultusgemeinde wohnen, wenn es sich um das Aufgebot, die Trauung. Scheidung ober Trennung ber Gbe handelt, als der ihrem Bohnfit gunachit aelegenen inländischen Cultusgemeinde einverleibt anzusehen; die gandesstelle hat den diesfälligen Umfang der einzelnen Cultusgemeinden zu bestimmen. Rach dem Gejetz v. 21. März 1890 Nr. 57, betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältniffe ber israelitischen Religionsgesellichaft ift bie Cultusgemeinde bie Grundlage diefer Regelung und jeder Israelit gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er feinen ordentlichen Bohnfit hat. Die Feststellung ber Cultusgemeindesprengel ift längstens binnen brei Sabren nach Rundmachung biefes Gefetes durchzuführen, und es find die Gemeinden mit ber Rundmachung ihrer gesetlichen Grenzen im Landesgesehblatt als conftituirt anzusehen. Bon besonderem Intereffe ift bier §. 17 bes cit. Gejetes, wonach bie nach bem b. G. B. den Rabbinern ober Religionslehrern übertragenen Functionen hinsichtlich bes Aufgebots, der Trauung, Scheidung und Trennung nur von einem in Gemäßheit biefes Gefetes angestellten Rabbiner oder (während der Erledigung des Rabbinats oder bei Berhinderung bes Rabbiners) von feinem gesehmäßigen Stell vertreter vorgenommen werben tonnen. Jebe Cultusgemeinde muß wenigstens einen Rabbiner haben ; hat sie mehrere, jo tann jeder berjelben bie genannten Functionen verrichten; bie von ber Cultusgemeinde in biefer Richtung etwa getroffenen Einfchränfungen find für den staatlichen Bereich wirtungslos. - 8) Gef. v. 25. Dai 1868 Nr. 47 R. G. B. Nrt. II. §§. 1-5, Ausf. Bbg. v. 1. Juli 1868 Nr. 80 R. G. B. — 9) Db ebenso auch bei Judenehen, ist streitig, weil §. 126 nur

bie \$8. 70-73 allegirt und wegen 8. 129. Gleichwohl ift die Frage zu bejaben; das Gesets enthält nirgends das Gegentheil und §. 126 ift gemiß (als Ausnahmsbestimmung) streng zu interpretiren. A. A. Rittner G. 224 wegen 8. 129, ben er auf bie für Jubeneben vorgeschriebenen Formalitäten bezieht. Allein ber 8. handelt nach feiner Einreihung nur von ber Trauung. --9a) Rittner G. 143 f. - 10) Dieje Berordnung bat rudwirfende Rraft. - 11) Die ihnen zuwider eingegangene Che ift giltig, die Contravenienten werden aber von gemissen Rachtheilen getroffen. - 12) Sie waren genannt im heirathonormale für die t. t. Armee v. 10. Juni 1812. Bal. die jest in Geltung ftebenben Beftimmungen in ber 14. Aufl. ber Danz'ichen Ausg. ad §. 54, insbej. §. 61 bes Behrgej. v. 11. April 1889 Rr. 41 R. G. B., Schwart Rr. 31, Stubenrauch I. (6. Mufl.) S. 127 f., J. S. Das Cherecht ber Landwehr, in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 52; über die Seirathscautionen vgl. Stala Das neue System d. Militärheirathscantionen in der öfterr. Armee, Bien 1888. Stubenrauch a. a. D. Rote 3; einen Berluch, sie zu construiren, macht p. Romethy Rur juriftijchen Structur ber Militärheirathscaution und deren Intabulation, in d. G. A. 1894 Rr. 15. - 13) Bielmehr beruft fich ja bas b. G. B. felbst biesfalls auf die Militärgesetse. — 14) Bal. nun bie Manz'iche Ausg. a. a. D. - 14a) Rittner G. 287 f., anonymer Auffat "über Beiberverzichte" in b. Jur. Bl. 1880 Rr. 46. - 14b) Befeitigt ift auch durch die Sandesgesetzgebung in den meisten Sandern bas Erforderniß bes fog. politifchen Checonfenfes (Chemelbezettel), bas für bie Erlaubtheit der Ehen von Dienftboten, Sandwertsgesellen, Taglohnern und folden Versonen vorgeschrieben war, die feine bestimmte Erwerbung haben. Unzweifelhaft besteht er noch heute in Tirol und Borarlberg für unanfäsjige Bersonen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen, Taglöhner und fog. Juwohner. Db auch in Rrain und Salzburg, mar einige Zeit zweifelhaft. Für Salzburg hat der Berwaltungsgerichtshof in einer Entsch. v. 12. April 1883 ausgesprochen, es bestehe feine Boridrift, auf welche bie Rothwenbigteit bes politischen Checonsenses gegründet werden tonnte. Bal. Bericht des Landesausschuffes bes herzogth. Salzburg, mit welchem die Regelung bes Eheconsenses . . . beantragt und der ausgearbeitete Gesetntwurf vorgelegt wird, vom 17. Mai 1883 Nr. 12/L. T. 1883, und überhaupt: Rittner S. 281 ff., Manz'iche Ausgabe cit. S. 29. — 14c) Die Ratio dieses Berbotes liegt nach öfterr. Recht lediglich in der beabsichtigten Bermeidung einer turbatio sanguinis: Bfaff in b. Bien. Rifchr. II. S. 311. A. A. Rittner S. 290, der denn auch annimmt, eine Biederverehelichung vor Ablauf von brei Monaten fei felbft bann unerlaubt, wenn es außer 3meifel ftehe, bag bie Fran nicht schwanger fei. Allein §. 120 verbietet die Ehe von vornherein nur für den Fall, als die Frau ichmanger ift, ober ihre Schwangerichaft zweifelhaft ift. Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 217. Bgl. auch Schwartz Dr. 47. --15) Jene Anfprüche, die ihr nach §§. 1265, 1266 aus dem Titel der Entschäbigung gebühren, verliert fie nicht. Bgl. Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 217 ff.

8. 427.

3. Bahre Einwilligung.*)

Frrthum in der Person¹) des Nupturienten²) macht die Ehe nichtig (§. 57); ebenso im Falle des §. 58 (vorbehaltlich der Ausnahme des §. 121). Alle sonstigen Frrthümer sind nicht zu berücksichtigen. Auch Bedingungen und dgl. dürsen (anders als bei anderen Berträgen) nicht beigefügt werden²n, und vorausgesetzte oder verabredete Bedingungen, rücksichtlich deren Erfüllung man nachträglich getäuscht worden ist, machen die Ehe nicht mehr ungiltig (§. 59).

Der Freiheit des Willens steht hier ein noch so wichtiger Motivirrthum nicht entgegen (§. 59), wohl aber Furcht (Zwang), vorausgesetzt, daß sie gegründet ist, und nicht nur mit Rücksicht auf die Größe und Wahrscheinlichseit der Gesahr, sondern auch mit Rücksicht auf die Eröperliche und Gemilthsbeschaffenheit der bedrohten Verson (§. 55). Wer die Furcht verursachte, ist hier⁸) gleichgiltig. Besteht der Zwang in der Ent= führung⁸) einer Verson⁸), so ist ihre Einwilligung so lange eine nichtige, als sie nicht in Freiheit geset worden ist (§. 56).

*) Bal. bej. Rittner §§. 24-29 (S. 162 ff.), §. 17; über bas hinderniß ber Furcht insbef. Schwart Nr. 31 (XVI), und über bas bes Frrthums Deri, Rr. 31-35, Bferiche Arrthumslehre G. 58 ff. - 1) Richt auch ber in den Eigenschaften derfelben, möchte er auch fo geartet fein, daß er bei anderen Berträgen die Giltigkeit beeinfluffen murde (88, 871, 873). Bal. v. Abler Frrthum in den Gigenschaften der Berson ist nicht bas Ebebinderniß bes §. 57 b. G. B., in b. Jur. Bl. 1888 Nr. 24. - 2) Er tonnte namentlich leicht ftattfinden beim Abichluß ber Ebe burch einen Bevollmäch. tigten. — 2a) Burde gleichwohl ein Checonfens unter einer Bedingung erflärt, fo betrachtet die herrichende Lehre auf Grund bes §. 59 die Bedingung als nicht beigesett, behandelt also ben Confens, als fei er unbedingt abgegeben. Rittner bagegen, ber den 8. 59 nur auf Berabrebungen bezieht, "bie por der feierlichen Erklärung über bestimmte Eigenschaften der Contrahenten oder fonftige Umftände getroffen worden find" (S. 209), erachtet die bedingte Confenserflärung für nichtig (G. 206 f.). G. aber bagegen Singer Rr. 78 S. 310 Sp. 1, R. Pollat Bemertungen zum §. 59 b. G. B., in b. MIg. Jur. Big. 1887 Nr. 13, Groß Lehrb. des tath. Rirchenr. G. 292 ff., und vgl. jest D. Suffaret v. Seinlein Die bedingte Cheichließung; eine canoniftifche Studie (Bien 1892; rec. v. Senner in b. Brag. Jur. Bilijchr. 1893 S. 174 ff.) S. 189 f. - 3) Anders bei anderen Berträgen. §. 875. -3a) Bgl. Bfaff in b. Bien. Stichr. I. S. 227: "Das Chehinderniß ber Entführung (wird) im öfterr. R. offenbar als ein latentes Chehinderniß ber Furcht aufgefaßt ... " Rittner §. 17 (S. 131), beffen Ausführungen über biefes Chehinderniß in mehreren Beziehungen zur Rlärung ichmieriger Fragen beigetragen haben. — 3b) Gegen die herrichende Lehre vertritt Rittner S. 134 Note 17, bie Behauptung, daß auch nach öfterr. R. nur eine Frauens. perfon bas Object ber Entführung fein tonne. Dagegen Singer Rr. 77 Note 4,

§. 428.

4. Gejegmäßige Billenserflärung.*)

Die Giltigkeit der Eheabschließung ist bedingt durch Beobachtung einer bestimmten feierlichen Form (§. 69), und zwar muß¹) die Erflärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger⁹)². eines der Brautleute (oder seinem Stellvertreter) in Gegenwart zweier Beugen geschehen (§. 75). Die Entgegennahme dieser Erklärung (nicht die Einsegung) ist die Trauung im juristischen Sinne. Die Bestellvertreter (ebenfalls einen Seelsorgers³) erfolgt durch eine den Stellvertreter (ebenfalls einen Seelsorger) ernennende Urtunde (§. 81). Die Bestimnung des §. 77 b. G. B., daß bei Eingehung von Mischehen die Trauung durch den tatholischen Bfarrer erfolgen müsste und der nicht tatholische Seelsorger dabei (auf Berlangen des nicht tatholischen Theiles) nur erscheinen könne, ist aufgehoben durch Ges. 0. 31. Dec. 1868 R. G. B. ex 1869 Nr. 4. Die Trauung bei Judenehen ist, nicht übereinstimmend mit den consessionellen Anschauungen der Istraeliten³, nachgebildet der bes allgemeinen Eherechts: §. 127 b. G. B., val. oben §. 426 Rote 7.

Berweigert der Seelsorger die Tranung⁴) aus einem von der Staatsgeschagen nicht anerkannten Hinderungsgrunde, so kann die Trauung von der weltlichen Behörde vorgenommen werden (Ges. v. 25. Mai 1868 Art. II; sog. Nothcivilehe). Die Hauptpunkte, auf die es dabei ankommt (die Bestimmung der competenten Behörde, die Art der Abgabe der seierlichen Erklärung, die Protokollsaufnahme über den Abschluß der Ehe, die Möglichkeit der Delegation einer anderen Behörde) find geregelt in den §§. 1, 6, 7, 8 Ges. cit.⁵) Bei Ehen von Personen, die keiner gesplich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ift die Tranungscompetenz der weltlichen Behörde eine ansschliefzende. (Ges. v. 9. April 1870 Nr. 51 R. G. B. §. 1),

Die feierliche Erklärung der Einwilligung ist auch zulässig burch einen Bevollmächtigten; bazu ist aber erforderlich die Bewilligung der Bandes= stelle und eine schriftliche, die Berson, mit welcher die Ebe geschlossen werden soll, individuell nennende Bollmacht, beides bei sonstiger Nichtig= keit der Ebe. Die Bollmacht ist widerrussich, und die nach geschehenem Widerruss⁽⁶⁾ auf Grund derselben gleichwohl geschlossen Ebe nichtig; doch muß für allen durch den Widerrussen schaden Ersas geleistet werden (§. 76). Unch der Tod (§. 1022) oder die eintretende Handlungsunsähigkeit des Machthabers (§. 48 fg.), nicht⁷) auch die Concurs= eröffnung über sein Vermögen vernichtet die Bollmacht.

Ueber die vor der Trauung zu erbringenden Nachweise f. §§. 78^{7a}), 127. Bgl. 14. Aufl. der Manz'schen Ausg. S. 29 fg., 35 fg., 43 fg., 44 fg. Ueber Dispens von Beibringung des Taufscheins: Hofd. v. 22. Dec. 1826 Nr. 2242 J. G. S., Ges. v. 4. Juli 1872 Nr. 111 R. G. B. Der vor Beibringung der Documente trauende Seelsorger unterliegt "schwerer Strafe": §§. 78, 130.8)

*) Rittner §§. 30-32, Maassen a.a. D. S. 8 ff., Groß Kirchenrecht §§. 116, 117. — 1) In Anlehnung an bie firchlichen Borfchriften. — 2) Sonft ift bie Gbe nichtig und von Amtemegen für ungiltig zu erflären. So insbei, Gben von Altfatholiken, eingegangen vor einem altfatholischen Beiftlichen ffo lange biefer nicht als ordentlicher Seelforger erichien - f. Din .-8bg. p. 18. Oct. 1877 Nr. 99 R. G. 8.]: Entid. G. R. 1874 Nr. 18 [= Sammlung XII. Rr. 5225]. - Dagegen Fleischer Die Eben ber Alttatholifen. in b. G. H. 1875 Rr. 22, 23. — Der Seelsorger ift bei der Entgegenuchme ber feierlichen Erklärung zugleich als Solennitätszeuge und öffentlicher Functionar thatig. Go icon Biniwarter I. G. 222 f., und jest auch Rittner G. 231 ff., Singer Rr. 79 G. 314 Sp. 1. - 2a) Bal. and 28. Die englischen Confulareben, in ben gur. Bl. 1878 Rr. 48, 28. Die Ungiltigfeitserflärung einer zu Bien amischen einem öfterr. Staatsbürger und einer Engländerin geichloffenen Confulgrebe, ebbg 1880 Rr. 41. Rettel Sandb. bes international. Brivat- und Strafrechts S. 41 ff.: val. auch v. Abler Die Civilebe vor den f. u. f. Consulaten, in den Jur. Bl. 1890 Rr. 39. -3) Sie findet besonders bann ftatt, wenn bie Brautleute au einem Orte getraut werben follen, dem feines von ihnen eingepfarrt ift. - Auch ber Stellvertreter muß ein Geiftlicher fein. Rittuer, G. 230. - 3a) Das mojaijch-talmubijche Recht verlangt weder eine Trauung burch einen Seelforger, noch eine ausbrüdliche Confenserflärung ber Braut (Dufchat Rof.-talmub. Eherecht S. 44 ff.) Da das b. G. B. beides verlangt und dieje Differenz bes Civilgesets gegenüber ber religiofen Rechtsordnung von ber größten praktischen Tragweite ift, so ift leicht verständlich, daß die Gesetgebung es für angemeffen hielt, in aller Schärfe auf die Befentlichteit ber ausbrüdlichen Erflärung auch der Braut bingumeisen. Dies dürfte ber Ginn bes §. 129 b. G. B. fein. Bgl. oben §. 426 Rote 9 a. E. - 4) Rach §. 79 b. G. B. war in biefem Falle ber Beschwerdeweg zu betreten. - 5) Raberes Rangel des Gesetzes, daß es keine Andeutung darüber enthält, welche von den angebenen Formalitäten — wie: Zuziehung eines Schriftführers, Brototollaufnahme u. f. w. - die Giltiateit ber Ebeschließung bedingen." Rittner S. 243. - 6) Abweichend von §. 1026 ift ber Biberruf für den Dritten bier wirklam nicht erft von dem Momente an, ba er ihm bekannt wurde, fondern von bem Momente an, ba er geschehen ift. - 7) Bestritten; aber es wäre nicht einzusehen, warum die Concurseröffnung auch Bollmachten vernichten follte, bie bas Bermögen nicht berühren. - 78) Bal. Schwarts Rr. 50. - 8) Dabei tommt insbesondere Trauung durch einen Dritten ohne ordentliche Bestellung in Betracht. - Bal. auch Min.-Erl. v. 16. Juli 1877 R. 7438, 22. Oct. 1879 3. 9482.

§. 429.

C. ZBegfall der Ghehinderniffe.*)

Bon einigen Chehindernissen **) tann dispensirt werden, namentlich von jenen, die rein positiver Natur sind.¹) Competent dazu ist regelmäßig die Landesstelle²), die nach Umständen mit anderen Organen³) das Einvernehmen zu pflegen hat (§. 83). Beim Ansuchen um Nachsichtsertheilung vor Eingehung der Che müssen bie Barteien selbst und im eigenen Namen einschreiten; zeigt sich erst nach der Trauung ein vorhin unbekanntes dis= pensables Hinderniß, dann ist auch Einschreiten des Seelsorgers mit Ver= schweigung der Namen zuläffig (§. 84).

Insbesondere gelten nachfolgende Regeln über die Zulässigietit der Dispens vom Aufgebot: Das zweite und dritte Aufgebot kann von der politischen Bezirksbehörde, bezw. der politischen Gemeindebehörde nach= geschen, bezw. eine Bertürzung der Affigirungszeit des schriftlichen Auf= gebots bewilligt werden (Ges. v. 4. Juli 1872 Rr. 111).⁴) Im Falle des §. 86 b. G. B. ("unter dringenden Umständen") kann sogar gänzliche Nach= sicht des Aufgebots verwilligt werden, und zwar jeht auch durch die genannte Behörde (Ges. cit.), und im Falle des §. 87 ("wenn zwei Personen getrauet werden wollen, von benen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seinen") durch die Landesstelle. In beiden fällen (§§. 86 u. 87) "müssen ich Berlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei". Auch bei der sog. Eheconvalidation (§. 88) unterbleibt die Wiederholung des Aufgebots.⁴)

Ehehinderniffe können auch ohne Dispensation ihre rechtliche Kraft verlieren: Wenn bei Privathinderniffen ⁵) das Einschreiten des Bestreitungs= berechtigten unterbleibt, so ist die Ehe ohne Erneuerung der Trauung von Anfang an als giltige zu behandeln.⁶) Nuch kann ein Hinderniß von selbst wegfallen ⁷), wo dann Dispens keinen Sinn mehr hätte; hier muß nur die Trauung wiederholt werden, da die erste ungiltig war (arg. §. 88). Aber rückwirkende Kraft hat sie wohl nicht, da kein Grund zu analoger Erweiterung dieser Singularität da ist.

*) Rittner §. 21, 22 und S. 225 f. -- **) Das G. B. hat es (mit Borbebacht) unterlassen, bie bispensablen Hindernisse als folche zu bezeichnen. Da in Folge deffen in Ansehung einzelner Sindernisse zweifelhaft ift, ob eine Dispensation zulässig fei, wird diese Lude des Gesetes als ein Mangel empfunden. Rittner G. 156 f. - 1) Anders bei den burch die Ratur ber Sache gegebenen, wie Geistestrantheit, unreifes Alter; auch von Minderjährigkeit tann nicht dispensirt werden, weil dies ein Eingriff in die Rechte Dritter mare; bgl. G. 3. 1856 Rr. 146 S. 577 Sp. 2. Bgl. auch ben Auffap: Bum Chehinderniß bes §. 64 b. G. B., in ben Jur. Bl. 1874 Rr. 51. - 2) 3n oberfter Inftanz bas Ministerium des Innern. Min.-Bbg. v. 1. Juli 1868 Nr. 80 R. G. B. S. 2. - 3) Auch mit firchlichen Behörden, nur find deren Neußerungen nicht bindend für die Landesstelle. Sofd. v. 12. Rov. 1812, niederöftr. Reg.-Bdg. v. 8. April 1840. Es ift nicht autreffend, wenn Rittner G. 154 lehrt, ber Schluße paffus bes §. 88 habe "nach ber bamaligen Uebung (b. h. zur Beit bes Birtfamwerbens bes b. G. B.) feine andere Bedeutung" gehabt, "als daß die Staatsbeborbe hiedurch angemiefen murde, vor der Enticheidung das bijchöfliche Gutachten einzuholen." — 4) Damit ift §. 85 b. G. B. und Bbg. v. 1. Juli 1868 §. 2 abgeändert. - 4a) Die von einigen unferer Juriften behauptete weitere Begünstigung (bie Ebe foll vor jedem Seelforger, nicht blos vor dem zuftändigen, abgeschloffen werben tonnen) ift ebenso unbegründet, wie die Lehre, eine Convalidation nach §. 88 lönne auch da stattfinden, wo das Hinderniß .

anders als durch Dispens entfallen ift. Bgl. Rittner S. 237 f., Note 46, S. 279 und Lext dieses §. a. E. Nicht zutreffend aber ist die Lehre (Rittner S. 237 f.): Die Formbegünstigung bestehe hier "ausschließlich in dem Erlaß des Anfgebotes". Bielmehr enthält die Julässchließlich in dem Erlaß des Anfgebotes". Bielmehr enthält die Julässchließlich in dem Erlaß des Anftrauten Zeugen" zu erklären, die Gestattung, den Abschluß der Ehe der von (der Kirche) und der Sitte sonst gesorderten Öffentlichteit zu entziehen. (Dies verfennt auch Stubenrauch selbst in der 6. Aussl. I. Nr. 173 f.) Ueber die rückwirtende Arast der Eheschließung im Falle der Convalidation s. 8. 88 b. G. B. a. E. und oben I. §. 129 bei Note 24. — 5) Z. B. dem der Minderjährigkeit. — 6) Rittner S. 258 f. Die Kinder aus einer solchen Ehe sind eheliche, nicht legitimirte. Rirchstetter S. 111 Note und Rippel II. S. 222 wollen hier gar tein Ehehinderniß annehmen, da es sich erst durch bie Anstendung der Ehe äußere. — 7) Z. B. das des bestehenden Ehebandes burch den Tob des früheren Gatten.

§. 430.

D. 28iraung der Gesinderniffe.*)

Die ungeachtet des Borliegens eines Ehehindernisses abgeschlossene Ehe ist nichtig (ist eine Scheinehe), gleichviel ob die Scheingatten von dem Hinderniß wußten oder nicht; nur in Betreff der Kinder ist die schuld= lose Unwissenheit (Putativehe) von Bedeutung (§. 160; unten §. 452 lit. b.) Doch darf die nichtige Ehe nicht eigenmächtig als nichtig behandelt werden (§. 93), sondern muß gerichtlich dafür erklärt werden. Bei öffentlichen Hindernissen – sie sind tagativ aufgezählt im §. 94 b. G. B.¹) – findet Einschreiten von Amtswegen statt,^{1a}) bei Privathindernissen² nur auf Anrusen ber gekränkten Partei. Diese kann aber auch bei öffentlichen Hagend auftreten.^{2a})

Rur Rlage wegen eines Brivathindernisses legitimirt ift nur der in feinen Rechten Gefränkte, namentlich ber gefränkte und ichuldloje Gatte felbft. 99) 3m Falle unterlaufenen Frihums in der Berlon, ober im Falle bes Amanges tann nur der irrende oder gezwungene Theil, nicht aber der= jenige, ber biefe Hinderniffe getannt hat, 20) die Giltigkeit der Ehe beftreiten; und auch ber hat tein Bestreitungsrecht, ber ben Umstanb, daß er nach §§. 49-52 der Einwilligung einer gesehlichen Bertretung bedarf, ver= fcmiegen, ober die Einwilligung fälfchlich vorgegeben hat, §. 95.3) Aber auch ber schuldlose Theil verliert das Bestreitungsrecht, wenn er nach er= langter Renntnig von dem Borhandensein des Ehehinderniffes die Ehe fortfest.84) Die ohne Buftimmung des ehelichen Baters oder bes Gerichtes von dem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eingegangene Ebe fann von dem Bater oder Vormund, immer aber nur während der Dauer der päterlichen Gewalt oder Bormundschaft, bestritten werden. §. 96.8b)

Bur Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe ist derjenige Gerichtshof erster Instanz competent, in dessen Sprengel die Chegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten (§. 14 J. N. v. 1852). Damit bei vor= liegender Rlage auf Nichtigerklärung der Ehe nach dem Grundsatze: audiatur et altera pars auch Jemand da sei, der die Gründe für ihren Bestand zur Geltung bringe, und damit bei dem bestehenden öffentlichen Interesse an der Giltigkeit der Ehen der wahre Sachverhalt nach Möglichkeit erhoben werde, muß (§. 97) ein Vertheidiger des Ehebandes und zwar das Fiscal= amt (doch ist seit der Min. Bdg. v. 2. Oct. 1851 Nr. 251 N. G. B. die Finanzproturatur mit dieser Aufgabe nicht mehr zu belasten) oder ein anderer verständiger und rechtschaftener Mann bestellt werden. Uebrigens ist ein solcher desensor matrimonii auch aufzustellen, wenn die Verhandlung von Amtswegen eingeleitet wird, wo es keinen Kläger gibt (Host. vom 25. Nov. 1839 Nr. 392 J. G. S.).⁴)

Bu ben Eigenthümlichkeiten diese Verfahrens gehört es, daß fich das Gericht, bevor zur eigentlichen Berhandlung geschritten wird, bemühen muß, wo möglich zur Hebung des Hindernisses das Geeignete vorzukehren (§. 98). Wie sonft rechtsvernichtende und rechtshindernde Thatsachen von dem bewiesen werden müssen, der sie behauptet, so hier das Vorhandensein des Hindernisses dies, nicht eine Vermuthung, ist der Grund der Beftimmung des §. 99 pr. In Betreff der Beweismittel über den Bestand des Ehchindernisses gelten im Allgemeinen die gewöhnlichen Regeln; doch hat (wegen der Befangenheit der Intereffenten und der Collusionsgefahr) selbst das übereinstimmende Geständnis der Ehegatten keine Beweiskraft, und sie können auch zu einem Eide darüber nicht zugelassien (§. 99). Dazu kommen noch besondere Bestimmungen über den Beweis des Ehehindernisses des Jmpotenz: §§. 100, 101.

Beigt sich bei ber Berhanblung, daß einem oder beiden Theilen das Ghehinderniß bei Eingehung der Ehe bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so trifft den oder die Schuldigen, wo nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung vorliegt, die im §. 507 St. G. B. bestimmte Strafe. War der eine Theil unschuldig, während der andere volos handelle, so liegt ein Delict vor und der Unschuldige kann volle Schadloshaltung sordern. Die in einer Scheinehe geborenen Kinder sind zwar unehelich, werden aber im Falle einer Butativehe in den meisten Beziehungen den ehelichen gleichgehalten (§. 160). Danach richten sich auch die ihnen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten der Eltern (§. 102).

*) Rittner §. 33-37. — 1) Unter ben ba citirten §. 119 fällt auch bas hinderniß des Katholicismus, beruhend auf einer Rovelle zu diesem Paragraphen. — 1a) Wo die Richtigkeitserklärung nur Mittel und nothwendige Boraussehung zur Durchführung anderer, namentlich öffentlicher Zwede ift, kann sie zweisellos auch noch nach der Trennung der Scheinehe durch den Tod erwirkt werden (Hofd. v. 13. Juli 1837) z. B. zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche hinlichtlich der Chepakten, des Erbrechts, oder im Interesse der Strafrechtspflege, z. B. wegen Berbachts der Bigamie, oder im Interesse der Staatsverwaltung, z. B. wegen ber von der hinterbliebenen Chegattin erhobenen Venstichte. Abgeschen von solchen Fällen wäre eine Untersuchung ber Ungiltigkeit nach bereits erfolgter Ausschlichen wäre eine Unterjuchung ber Ungiltigkeit nach bereits erfolgter Ausschlichung ber (Schein-)Ehe zwecklos. Sehr bestritten aber ist (namentlich wegen des Präsens "im Wege steht" im §. 94), ob die Untersuchung der Giltigkeit noch einzuleiten sei. wenn bas öffentlichrechtliche hinternik bereits binweggefallen ift. S. bagegen Rittner G. 254 f., bafür Bacomann Rirchenrecht 2. Aufl. II. 8. 404 S. 365 f., Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 185 Rote 1. Für lettere Meinung ipricht namentlich, daß ber zweite Gat bes 8.94 von einer "mit einem Binderniffe" geschloffenen Ghe fpricht, ohne bamit etwas anderes fagen ju wollen, als mas der erfte mit den Borten ausbrücken will, es ftebe ber Ebe ein hinderniß im Bege. - 2) Ru biefen geboren alle im §. 94 nicht genannten, alfo auch ber Mangel des Aufgebots. - 2a) Die Frage bes Berichuldens ift in diefer Richtung gar nicht aufzuwerfen. Bal. Rittner S. 257 f. -- 2b) Rein anderer Sat des b. G. B. ift Gegenstand fo oft wiederholter Berathungen geworben, wie bie §§. 94-96; trot ber großen von den Gesetberfaffern verwendeten Mube ift ber Ginn diefer Gesetbesstellen noch immer beftritten. Bgl. Rittner G. 261 ff., Rote 5. Unfere älteren Schriftsteller mußten an dem Berjuche icheitern, bei jedem Brivatbinderniß eine Bartei zu entbeden, von der man ebensowohl sagen konnte, sie sei in ibren Rechten gefränft, als auch, fie fei ichuldlos. Dem Ergebniß nach burfte richtig fein bie icon von Bachmann S. 370 ff. vertretene Lebre, daß bas Erforderniß bes Gefränktseins fich nur auf britte Bestreilungsberechtigte, nicht auf die Chegatten beziehe, bei den Chegatten bagegen die Schuldlosigleit bie Boraussenung ihres Rechtes aur Geltendmachung bes Privathinderniffes fei. Rur darf man fich nicht verhehlen, daß biejes Ergebnig nur badurch zu gewinnen ift, daß man erfennt, es seien in den §§. (58 und) 95, 96 erichöpfende Borichriften für bas Bestreitungsrecht ber Chegatten gegeben, monach es sich dann von selbst versteht, daß §. 94 in fine nur die Regel für bas Bestreitungsrecht Dritter enthalten tann. Die Gesetverfasser bagegen meinten allerdings (und bies vertennt Bachmann noch), mit §. 94 i. f. bie allgemeine Regel für alle Privathinderniffe ("in allen übrigen Fällen...") aufzustellen. Bgl. jest auch Stubenrauch 6. Aufl. S. 185 und Rote 3. Auch barin bürfte Bachmann Recht haben, bağ er (G. 374) lehrt: Schuldlos ift der Gatte, "dem es nach den gesetlichen Imputationsregeln nicht weiter zur Laft zu legen ift, daß er in einer ungiltigen Che fteht." So auch Stubenrauch a. a. D. S. 186. Anders nun Rittner. 3mar, daß die Sculblofigteit nur bei bem Gatten geforbert werbe, nimmt auch er (S. 269, 272) an: aber "iculbig ober iculblos ift man mit Rücklicht barauf, ob bie Geltenbmachung ber Ungiltigkeit etwas Rechtswidriges enthalte ober nicht," es tommt nicht barauf an, "inwiefern Jemandem die Schließung einer ungiltigen Gbe als Schuld imputirt werden tann" S. 270. Bgl. bagegen Singer Nr. 78 Note 8. Das Erforderniß des Getränktfeins in feinen Rechten beschränft Rittner nicht auf bie britten Bestreitungsberechtigten; in feinen Rechten gefrantt erscheint ber, "zu beffen Gunften, in beffen Intereffe ber Ungiltigkeitsgrund im Gejege anerkannt ift" S. 261. Da nun aber ber Mangel bes Aufgebots (gemiß nicht im wejentlichen Jutereffe ber Brautleute) nur ein Privathinderniß bildet, fo tommt Rittner S. 266 ff. ju bem Ergebniß, das Bestreitungsrecht in diesem Falle nur dritten "Einspruchsberechtigten" einzuräumen. Trop feiner Bermahrung (G. 262 unten) ift mit Diefer Auffassung die Befentlichkeit des einmaligen Aufgebotes für die Giltigkeit ber Che prattifch vollftändig aufgegeben. Bgl. Singer a. a. D. Nr. 79 Rote 16. - 2c) Allerdings aber bat nach richtiger Ansicht auch ber nicht irregeführte (nicht gezwungene) Theil bas Beftreitungsrecht, wenn er ben Frrthum (die Furcht) des andern nicht gefannt hat. So auch Rittner S. 264. - 3) Der Chetheil, bem feine Minderjährigteit zur Beit ber Chefoliegung befannt war, tann die Che nicht anfechten, wenn er nicht nachweift, er habe fich in einem Rechtsirrthum befunden: Entich. G. 8. 1873 Rr. 46 [= Cammlung XI. Rr. 4974]. Bal. überhaupt die cajuistijche Durchführung bei Bachmann S. 368 ff., Rittner S. 263 ff., Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 186 f. - 3a) Die herrichende Lehre versteht darunter die Fortjepung ber ebelichen Beiwohnung. Bachmann S. 365. Stubenrauch a. a. D. S. 187 Note 4. Sie findet volle Bestätigung in ben Brotofollen bes b. G. B., die hier, wo es fich weientlich um den Sprachgebrauch handelt, gewiß ausichlaggebend find: Bfaff im ber Bien, Rtichr. II. S. 301. Anders Rittuer S. 272 und Rote 1. — 3b) Ueber den Uebergang bes Ansechtungsrechtes auf bie Erben und bie Erlöjchung bes Bestreitungsrechtes - ebenfalls controverfe Fragen - val. Rittner S. 275 ff. - 4) Raberes über bas Berfahren: Hofb. v. 23. Aug. 1819 Rr. 1595 and Hofd. v. 24. Decemb. 1819 Rr. 1639 R. G. G. Chorinsty Der Cheproces in Defterreich, in b. Jur. Bl. 1875 Nr. 3, 4, 8-11, Rittner Gerichtliches Berfahren in Ebefachen (Bortrag; S. M. aus den) Jur. Bl. 1881 Rr. 6, 7, Denger Spftem S. 81 f., v. Canftein Behrb. II. S. 616 f., Bartic Das gerichtliche Berfahren in Ghelachen, für ben prattijchen Gebrauch bargestellt. Bien 1884, G. 298 ff. (Rec. p. B. M. G. in b. Rot. R. 1894 Rr. 20).

Zweiter Abschnitt: Endigung der ehelichen Gemeinschaft.

§. 431.

A. Die Ghetrennug.*)

Für die Frage, durch welche Thatsachen die Ehe dem Bande nach getrennt werden kann, ist das Religionsbekenntniß der Gatten von wesentlichem Einfluß. Bei Katholiken trennt die Ehe nur der Tod¹), selbst wenn auch nur Ein Gattentheil zur Zeit der Eheschließung katholisch war (§. 111).²) Will der hinterbliebene Gatte zu einer neuen Ehe schreiten, so muß er den Beweis des Todes seines früheren Gatten erbringen (§. 78 b. G.B.). Er erbringt ihn regelmäßig durch den Todtenschein.

Außerdem kannte die österr. Gesetzgebung auch hier (vgl. oben I. §. 68) seit geraumer Zeit die Möglichkeit des Beweises des Todes durch Zeugen, für welchen durch Host. v. 17. Febr. 1827 ff. 2259 J. G. S. ein eigenes Berfahren vorgeschrieben war, und bereits das b.G.B. (§. 112—114) ließ neben der sog gemeinen eine sog. feierliche Todeserklärung zu, die dem zurückgebliebenen Ehegatten des Berschollenen eine Biederberehelichung ermöglichte. Diese beiden Todeserklärungen waren in processuchung vielsach verschieden: Die seierliche war beim Collegialgericht, die gemeine beim ordentlichen Gerichte anzusuchen, nur bei ber ersteren war ein Ber= theidiger des Ebebandes zu bestellen, und fie durfte nicht einmal tund= gemacht werben, bevor fie burch das Obergericht zur böchften Schlußfaffung, bezw. feit bem a. b. Cabinetsichreiben v. 25. Rebr. 1818 bem Oberiten Gerichtshofe (ber in einem verstärften Senat zu ertennen hatte) vorgelegt Bas die materiellrechtlichen Boraussetzungen anbelangt. worden war. fo nahm die in älterer Reit herrschende Lehre an, eine feierliche Todes= erklärung fei nur zuläffig, wenn nebit den Erforderniffen des 8. 24 b. G. B. auch noch weitere Umstände vorhanden feien, welche feinen Grund zu zweifeln übrig laffen, daß der Abwesende verftorben fei. Da aber das Schwergewicht des §. 112 doch wohl auf dem Sate liegt. es gebe der bloke Verlauf der im 8.24 bestimmten Reit dem zurficaebliebenen Gatten noch kein Recht, zu einer neuen Ebe zu ichreiten, und da in fo manchen Rällen auch bie forgfältigfte Brüfung, tropbem nichts anderes vorliegt. als ber Thathestand bes 8. 24. feinen Ameifel übrig laffen wird, daß der Berichollene verstorben fei, fo ift biefe Anficht in neuerer Reit, wohl nicht ohne Grund, mehrfach beftritten 2ª), und es ift biefes Ergebniß (bag es fich bei dem scheinbaren Blus der Anforderungen des §. 112 nicht um mate= rielle Boraussehungen, fondern nur um die Art der Beweiswürdigung handelte), auch für bas heut geltende Recht von Bichtigkeit. Die feierliche Todeserklärung hatte, da sie auch allen Erfordernissen der gemeinen ge= nügte, auch alle Rechtswirfungen ber letteren, außerdem enthielt fie aber auch noch die "Ertlärung, daß der Ubmefende für todt zu halten und die Ehe getrennt fei" (§. 112), u. zw. vom Tage ber Rechtstraft ber Todes= Da aber eine Todeserflärung ben Beweis nicht ausschließt. erfläruna. bag ber Abmesende früher oder später gestorben oder bag er noch am Leben fei (§. 278), fo begründete in Bahrheit auch bie feierliche Todes= erklärung nur eine Todesvermuthung, teineswegs bewirkte fie eine Trennung der Ehe, fondern fie ließ nur die Biederverehelichung des zurudgelaffenen Gatten als erlaubt erscheinen. Burde nachträglich bewiesen bag der Berschollene zur Zeit der Eingehung der neuen Ebe noch am, Leben war, jo war die neue Ebe von Amtswegen für nichtig zu erklären. und wenn ber Berschollene noch lebte und wieder erschien, war der andere Gatte zur Rücktehr in die eheliche Gemeinschaft mit ihm zu verhalten. Sätte umgefehrt der Burückgelaffene vor der feierlichen Tobesertlärung eine neue Che eingegangen, hätte er aber den Beweis erbringen können, daß der Berschollene zur Beit der Gingehung ber neuen Ghe bereits verftorben war, so hätte bieje Ebe als giltig angesehen werben müssen. Die erwähnte Birtung auf die Ehe tam aber nur der feierlichen, nicht auch ber gemeinen Tobeserklärung zu. Tropbem bie lettere bereits ftatt= gefunden haben mochte, hatte boch jum Brede ber Biederverehelichung bie feierliche vorgenommen werden muffen.

Das Gesetz v. 16. Febr. 1883 Rr. 20 R. G. B. hetr. das Berfahren zum Zwede der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes hat mehrere tiefgreifende Veränderungen an dem früheren Rechtszustand vor= genommen, namentlich mehrere zweifelhaft gewesene Fragen des Versahrens entschieden, andere anders als im bisherigen Recht beantwortet. Insbesondere ist das Gericht in Beziehung auf die Benutzung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise an geschliche Regeln nicht gebunden. Die Todeserklärung wird auch jett nicht von Amtswegen ausgesprochen, auch jett wird ein Curator zur Bertretung des Abwesenden bestellt und seine Aufgaben, wie der Inhalt des zu crlassenden Edicts, sind genauer als früher präcisirt. Bas aber hier am wichtigsten ist: ber Unterschied zwischen der gemeinen und der feierlichen Todeserklärung ist fallen gelassen; jedoch keineswegs in dem Sinne, als ob etwa jede Todeserklärung bem Gatten die Eingehung einer neuen Ehe ermöglichte; wohl aber gilt auch jett noch etwas Besonderes: das Gesets (§. 9) unterscheidet (die §§. 113, 114 b. G. B. aufgebend) zwei Hälle:

1. ben Fall, daß, bevor noch eine Todeserklärung des Berschollenen vorliegt, der Ghegatte (allein oder mit anderen Intereffenten) um die Todes= erklärung anslucht und damit⁸) das Begehren verbindet, es solle mit der Todeserklärung zugleich der Ausspruch verbunden werden, daß die Ghe als aufgelöst zu betrachten sei;

2. den Fall, daß eine Todeserklärung schon vorliegt und nun erst ber Ghegatte den Ausspruch begehrt, daß die Ghe als aufgelöst zu betrachten sei.

In beiden Fällen ist, im ersten zugleich mit dem Curator, ein Bertheidiger des Chebandes zu bestellen, der, wenn die erste oder abweichend von ihr die zweite Instanz dem Begehren des Chegatten stattgibt, den Recurs zu ergreisen hat. Daraus erhellt, daß die Entscheidung jetzt nicht mehr nothwendig an den Obersten Gerichtshof gedeihen muß.

. Im Falle 1 ist in der Entscheidung über die Todeserklärung auch über das erwähnte Begehren des Gatten zu erkennen; im Falle 2 wird nun nie eine neue Todeserklärung vorgenommen, der Todestag bleibt der schon festgestellte, sondern die dem Begehren stattgebende Entscheidung beschränkt sich auf den Ausspruch, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, welcher Ausspruch aber auch hier keine weitergehende Rechtswirkung äußert, als die feierliche Todeserklärung des älteren Rechtes.

Ueber die Beweisführung des Todes, die jest nicht blos durch öffentliche Urtunden und Zeugen möglich ift (§. 10 d. Ges.) gilt für den Fall, daß ein Chegatte den Ausspruch anstrebt, es sei diefer Beweis hergestellt, nichts Besonderes.

Bei nichtfatholischen Christen⁴) und jenen, die keiner geseslich anerkannten Rirche oder Religionsgesellschaft angehören⁵), ist die Trennung der Ebe auch aus den im §. 115 tarativ⁵) aufgezählten Gründen zulässig. Dabei ist entscheidend das Religionsbekenntniß zur Beit der Eheschließung, so daß der Uebertritt des Einen⁶) zum Katholicismus an dem Rechte des andern, die Trennung aus den Gründen des §. 115 zu fordern, nichts ändert (§. 116).

Diese Trennungsgründe vernichten die Ehe nicht ipso jure (§. 93), sondern gewähren nur ein Recht, gerichtliche Trennung zu verlangen. Das Versahren bei der zu diesem Zweeke erforderlichen Verhandlung ist basselbe wie im Nichtigkeitsproceß (§. 115): Nur der schuldlose Theil kann auf Trennung klagen, auch er verliert dieses Recht durch Fortjezung der Ehe nach erlangter Kenntniß des Trennungsgrundes; auch hier ist der Gerichtschof erster Instanz, in dessen Sprengel die beiden Gatten ihren Wohnsit haben, das competente Gericht, und es muß ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt werden⁶); ebenso gilt auch hier der Grundsas, daß der Trennungsgrund⁶) durch Geständniß und Eid der Gatten nicht bewiesen werden kann, und daß in dem Trennungsurtheil auch ein Ausspruch darüber enthalten sein muß, ob und welcher der Gatten Schuld an der Trennung trage.⁷)

Ein befonderes Berfahren ist zu beobachten bei dem (einverständlichen) Trennungsbegehren wegen unüberwindlicher Abneigung. Die An= bringung des Begehrens erfolgt hier nicht durch Klage, sondern durch Der auch bier nothwendige 74) Beweis des Trennungsgrundes Geiuch. (§§. 99, 115) wird, da Neigungen und Abneigungen eines birecten Beweises nicht fähig find, indirect aus den Umständen erbracht. Ru diesem Amede bient die Bestimmung, daß zunächst eine Scheidung von Tilch und Bett, etwa auf bestimmte Reit⁸) versucht werden soll (§. 115). Doch ift die Anwendung diefer Scheidung nicht als ausnahmslofe Regel vorgeschrieben 9): es tann auch fofort auf Trennung ertannt werden 10), wenn nach den Umständen an der unüberwindlichen Abneigung nicht zu zweifeln Wird auf Scheidung ertannt, fo bedarf es hiezu nicht bes Ber= ift. föhnungsversuches nach §. 104 [Gefet v. 31. Dec. 1868 Rr. 3 R. G. B. ex 1869].11) Ueberhaupt bedarf es vor der Trennungsverwilligung des Berjöhnungsversuches nicht. 12)

Ueber vermögensrechtliche, mit der Ehe connere, bei der Trennungsverhandlung erhobene Ansprüche soll das Gericht einen Bergleich zu vermitteln suchen; im Falle seines Mißlingens müssen diese Ansprüche auf den besonderen Rechtsweg verwiesen werden, wo dann nach den gewöhnlichen processualen Grundsätzen und nach §. 1266 vorzugehen ist. Inzwischen hat das Gericht den Mann zur Alimentation der Frau und Rinder zu verhalten; §. 117.

Durch das rechtsfrästige Trennungserkenntniß hört die Ebe fortan auf zu bestehen; die Getrennten können¹⁸) sich anderweitig giltig verehe= lichen (§. 119); auch mit einander können sie wieder in die Ebe treten, die aber dann juristisch eine ganz neue Ebe ist (§. 118).

Die einverständliche Trennung einer Judenehe set nicht unüber= windliche Abneigung, sondern nur das beiderseitige Einverständniß voraus; die nicht einverständliche wird nur wegen Ehebruchs der Frau zugelassen.¹⁴) In beiden Fällen erfolgt sie durch richterlich zugelassene Ueberreichung des Scheidebriefs¹⁵) Seitens des Mannes an die Frau.

Der einverständlichen Trennung geht der Versöhnungsversuch durch den Rabbiner oder Religionslehrer¹⁶) voraus (§. 133). Mit dem Zeugniß darüber ist das Trennungsbegehren beim Gerichtshof anzubringen, der, wenn er noch eine Wiedervereinigung für nicht aussichtslos hält, die Trennung nicht sofort zu verwilligen, sondern eine 1—2monatliche Bedentzeit zu geben ober eine einstweilige Scheidung von Tisch und Bett anzuordnen hat. Ist dies vergeblich oder erscheint es von vornherein als aussichtslos, dann erfolgt ein die Uebergabe des Scheidebriefes gestattender Bescheide, abermalige Vernehmung bei neuerlicher Tagsatung, ob die Ueberreichung des Scheidebriefes mit freier Einwilligung beider Theile geschehe, endlich, wenn dies bejaht wird, die Erklärung, daß die Ueberreichung rechtsgiltig und die Ehe getrennt sei (§. 134). Die Uebergabe und Annahme bes Scheidebriefs¹⁷) muß persönlich¹⁸) geschehen (Hofd. v. 11. Juni 1813 Nr. 1053 J. G. S.).

Uneinverständliche Trennung ist nur zulässig1¹⁹) im Falle der Note 14; hier kann der Mann im Klagewege die Trennung durch Uebergabe des Scheidebriefs beim Gerichtshof erster Instanz, in deffen Sprengel die Gatten ihren Wohnsitz haben, begehren. Die Klage ist zu behandeln nach den Grundsätzen des gewöhnlichen ²⁰) Processes (§. 135): Der Beweis des Ehebruchs muß durch die gewöhnlichen Beweismittel, kann also auch durch Geständniß oder Eid der Varteien erbracht werden; der Bestellung eines Defensor Matrimonii bedarf es nicht; allerdings aber tritt auch hier Verlust des Klagerechts ein durch Fortsehung des ehelichen Umgangs nach erlangter Renntniß des Ehebruchs. Eine vorausgegangene strafrechtliche Schuldige erklärung wegen Ehebruchs ist nicht erforderlich. Das der Klage statt= gebende Erkenntniß lautet auf Gestattung der Uebergabe des Scheivebriefs, welche sohann im Grecutionswege unter richterlicher Intervention erfolgt.

Der Uebertritt bes einen ober andern^{§1}) Gatten zur christlichen Religion ändert nichts an dem behandelten Trennungsrecht; von felbst wird aber die Ehe durch einen solchen Uebertritt nicht aufgelöst (§. 136). Er= folgt die Trennung, so tann sich der christlich gewordene Gatte auch mit einer tatholischen Berson verehelichen, da gegenüber dem jüdischen das Ehehinderniß des Katholicismus nicht gilt (Host. 1837 Nr. 168 J. G. S. Oben §. 426 Note 5).

*) Rittner Eherecht §. 40, 45, 46, S. 291 ff., 337 ff., Gerichtliches Berfahren in Ghejachen a.a.D., Chorinsty a.a.D. Nr.4, 8ff., v. Canftein II. S. 611ff., Bart fc S. 136 ff., 241 ff., 400 ff. - 1) Auch bie im Cod. civ. aus verschiedenen Gründen zugelaffene Trennung (Art. 229 fg.) murbe burch ein Gefet von 1816 aufgehoben: bal. trit. Ueberichau IV. S. 74-87. - 2) Schwart a. a. D. Rr. 41, 48. Der Uebertritt eines ober beider Gatten zur ebangelischen ober einer anderen Rirche andert nichts; es entscheibet ber Beitpunkt ber Cheschließung. Min. E. v. 14. Juli 1854 Nr. 193 R. G. B. — 2a) Unger I. S. 240 Note 22 Bfaff in d. Bien. Bifchr. II. S. 310, Rittner, Cherecht S. 295 Tert und Rote 8. — 3) Er darf dieses Begehren ftellen "beim Borhandensein ber im bürgerlichen Rechte beftimmten Erforderniffe." Da damit tein neuer Rechtsfas aufgestellt ift, fo hat die im Tert vor Rote 2a erörterte Streitfrage noch immer prattifches Intereffe. - 4) D. i. bei Brotestanten und (Bofd. v. 20. Nov. 1820) nicht unirten Griechen. - 5) Gef. v. 9. April 1870 Rr. 51 R. G. B. §. 2. - 5a) Dagegen (mit Unrecht) b. Suffaret Die familienrechtl. Alimentation S. 49. - 6) Anders im Falle des Uebertrittes beider. Bal. Rittner S. 341 ff. - 6a) Dazu Editein Die Intervention nach öfterr. R. Lpzg. 1893 S. 182 ff. (lleber bieje Schrift pal. jest noch Bolla! in b. G. H. 1894 Rr. 17). - 6b) Speciell über ben Bemeis des Chebruchs vgl. 3. Schwarts in b. G. 5. 1893 Nr. 44. - 7) 8. 13 mit 8. 12 b. Sofb. v. 23. Aug. 1819; bgl. §. 1266 b. G. B. - 7a) Bal. aber Blaff a. a. D. S. 310 f. - 8) Die auch verlängert werden mag. - 9) Entich. G. R. 1855 Nr. 113, 1866 Nr. 10 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 30, Samml. V. Rr. 2283]. - 10) Bie es fcheint: burch Urtheil, ba §. 18 bes Hofb. v. 23. Aug. 1819 ausnahmslos über iebe Ungiltigfeits- ober Trennungsverhandlung burch Urtheil entschieden wiffen mill (wogegen freilich Bebenten erregen 8. 13 mit \$8. 1, 12 ebba.). Ift bas richtig, fo enthält bas eine Abanderung des b. G. B., welches (§. 1266) untericheidet: Trennungen auf beiderfeitiges Berlangen und Trennungen burch Urtheil. - 11) Bal. W. in ber G. 8. 1872 Rr. 6. - 12) Dbwohl ein folcher fehr ersprießlich wäre. - 13) Soweit nicht bas hinderniß der Theilnahme an den Trennungsursachen ober das bes Ratholicismus im Bege ftebt. --14) Dieje Bestimmung wird von Bielen mit Grund umfomebr getadelt. als fie auch ben religiofen Anschauungen ber Juden nicht entipricht. - 15) D. i. eines in althertömmlicher Form abgefaßten Documents, worin die Frau als frei erflärt wird. Bal. Rur Trennung ber Rudeneben burch Uebergabe bes Scheidebriefes, in b. Jur. Bl. 1876 Nr. 23. - 16) Ift ein Theil aum Chriftenthum übergetreten, jo muß die Ermahnung zuerst durch den christlichen Seelforger geschehen, ber auch ben jubischen Gatten bazu einladen tann: Sofb. v. 10. Aug. 1821 Nr. 1789 J. G. S. -- 17) Er barf wohl auch hebräifch abgefaßt fein, denn es handelt sich nicht um ein Beweisdocument, sondern um ein Ceremoniell. - 18) Rur bem zum Chriftenthum Uebergetretenen ift gestattet, fich hiebei eines (ifraelitischen) Bevollmächtigten zu bedienen: Sofd. v. 19. Dai 1827 Nr. 2277 J. G. S. - 19) Die Frau hat also niemals eine Rlage auf Trennung: Entich. G. 8. 1872 Rr. 39 [= Sammlung IX. Rr. 4387]. -20) Nicht bes Cheproceffes. - 21) Treten beide zum Chriftenthum über, fo ift die Trennbarkeit ihrer Ehe nach den Grundsätzen ihres nunmehrigen Religionsbefenntniffes zu beurtheilen, also nach §§. 111, 115 (S. D. E. v. 3. Aug. 1853 Rr. 160 R. G. B.).

§. 432.

B. Die Scheidung von Lifd und Bett.*)

Auch diese — die bloße Aushebung der ehelichen Gemeinschaft ohne Auflösung des Ehebandes — darf nur mit gerichtlicher Zustimmung**) stattfinden (§. 93). Dabei ist zu unterscheiden die einverständliche und die nicht einverständliche Scheidung. Einverständliche Scheidung tritt ein, wenn die Gatten nicht nur über die Scheidung, sondern auch über die weiteren Bedingungen, namentlich die Auseinandersezung des Vermögens einig sind, und diese Einigkeit vor Gericht bestätigt haben (§§. 103, 105).¹) Zunächst sollt ein breimaliger Verschungsversuch stattsinden, nach dem b. G. B. (§§. 104, 132) durch den Seelsorger (Rabbiner, Religionslehrer), mit dessen zu instruiren ist (§. 105). Dieser Vorgang ist noch immer zulässigi, jest aber (Geset v. 31. Dec. 1868^{1*}) Nr. 3 R. G. B. ex 1869)

I

ı

tann er auch unterbleiben, wo bann aber bas Gericht selbst vor ber Umtshandlung in der Hauptsache breimal in Zwischenräumen von acht Tagen ben Bersöhnungsversuch vorzunehmen hat. Das barüber aufzunehmende Protokoll darf nur das Ergebniß des Bersöhnungsversuches, nicht auch die Motive des Scheidungsansuchens enthalten. Wenn bann die vorgerussenen Gatten vor Gericht die bei Note 1 erwähnte Erklärung abgeben, so ist ohne Nachsorschung, ob die Angabe richtig sei²), die Scheibung durch Decret zu bewilligen und bei den Gerichtsacten vorzumerken (§. 105). Minderjährige oder pslegebeschlene Ehegatten können ohne Intervention ihrer geschlichen Bertretung in die Scheidung selbst einwilligen; zur Giltigkeit des Uebereinkommens über die Bermögensfragen und die Bersorgung der Rinder bedürfen sie ber Zustimmung des geschlichen Bertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes; §. 106.

Dhne Einverständniß bes andern Gatten ist die Scheidung nur aus rechtmäßigem Grunde (§. 107) zulässig. Die Gründe — meist übereinstimmend mit den Trennungsgründen⁸), doch zahlreicher — sind tara= tiv⁴) im §. 109 genannt. Haben sich beide Gatten Scheidungsgründe zu Schulden kommen lassen, so verlieren sie darum das Recht nicht⁵), die Scheidung zu begehren; auch die fortgesetzte Beiwohnung nach erlangter Renntniß des Scheidungsgrundes macht dies Rechtes nicht verlustig.⁶)

Durch bas rechtskräftige Scheidungserkenntniß erlöschen alle Personenrechte⁹), welche nicht eine nothwendige Folge des Ehebandes sind.¹⁰) Ueber die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung vgl. §§. 759, 796, 1263, 1264, 1495.

Auch während der Scheidungsverhandlung muß der Richter zuweilen provisorische Verstügungen¹¹) treffen. Dahin gehört namentlich (wenn ein Gatte bei Fortsezung des Zusammenlebens gefährdet erschiene) die Bewilligung eines abgesonderten anständigen Wohnortes¹¹*), und, wenn diese Bewilligung zu Gunsten der Frau erfolgte, die mittlerweilige Ausmeffung der Alimente für die Frau: §. 107¹²); liegen unausgeglichene Vermögensansprüche vor, so hat der Richter, wie im Falle der Ehetrennung, einen Vergleich zu versuchen, und wenn er mißlingt, die Streitenden auf ein ordentliches Versahren zu verweisen, inzwischen aber der Frau und den Kindern auf Kosten des Mannes den anständigen Unterhalt auszumessen: §. 108 mit §. 117.¹³)

Rraing, Spftem II. 2. Aufl.

24

['] Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft steht den Geschiedenen jederzeit frei; die Wiedervereinigung muß jedoch dem Gericht angezeigt werden, das die Scheidung ausgesprochen hat (§. 110 b. G. B., §. 87 J. N.). Diese Anzeige ist wichtig, weil erst durch sie die bürgerlichen Wirfungen der vorangegangenen Scheidung (namentlich jene der §§. 759, 796, 1495)¹⁴) erlöschen.¹⁵) Von der Anzeige an¹⁶) wird auch §. 93 für die Gatten wieder maßgebend: §. 110 i. f.

*) Rittner Eberecht §. 44, G. 322 ff. Ueber das Berfahren val. die oben 8, 430 Rote 4 cit. Abbb. p. Chorinsto u. Rittner, ferner p. Canftein II. S. 606 ff., Bartic S. 8-135. - **) Bal. 3. b. Söfler: Sind die aus Anlaß einer außergerichtlichen Scheidung von Tijch und Bett zwischen den Gbegatten getroffenen Berabredungen giltig und flagbar? in b. Brag. Mitth. 1874 G. 68 f. - 1) Behalten fich die Gatten bie Austragung vermögensrechtlicher Unfprüche vor, bann liegen bie Boraussepungen einer einverständ= lichen Scheidung nicht vor; die Scheidung tann bann nur nach §. 109 perwilligt werden: Sofd. v. 23, Aug. 1819 8. 8. - 1a) Bal. 9. Bemerfungen zum Bef. v. 31. Decemb. 1868, betreffend die Berjöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, in d. G. g. 1878 Nr. 57. - 2) Nur in Bezug auf die Rinber muß fich bas Gericht bas Uebereinkommen vorlegen laffen, und es. wenn es nicht unbedentlich ift, angemeijen abändern: §. 105. Die berrichende Lehre ftimmt mit dem Say des Tertes überein; er wird bestritten von Rittner S. 327 Note 8. - Bal. auch b. Suffaret Familienrechtl. Aliment. S. 106 ff. - 3) Bei Nichtfatholiken kann es leicht vorkommen, bag ber Rlagberechtigte zwischen Scheidung und Trennung mählen tann. - 4) A. A. Mehrere, 3. 8. Ellinger ad §. 109, Rittner S. 329, v. Suffaret Familienrechtl. Aliment. S. 49; auch die Braris hält die im Gesete angeführten Scheidungsgründe nur für Beispiele. Bartich S. 61 ff. - Insbesondere ift noch immer ftreitig, ob der Chebruch als Scheidungsgrund nur dann anzusehen sei, wenn er durch ein Strafurtheil festgestellt ift (fo neuestens wieder 28 ierer Chebruch als Scheidungegrund, in d. Jur. Bl. 1892 Nr. 13), ober ob ber Beweis auch im Scheidungeverfahren felbit erbracht werden tonne (fo 3. Schwary über ben Beweis bes Chebruchs im Scheidungs- und Trennungsprocef, in b. G. 5. 1893 Nr. 44). Bgl. Rittner G. 331, Bartich G. 55 f. - Ueber Impotenz als Scheidungegrund: Bu §. 109 b. G. B., in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 46. - 5) Ellinger ad §. 109. - 6) Entich. G. 3. 1873 Nr. 1 [= Sammlung IX. Nr. 4399]; mit Unrecht bagegen Ellinger. - 7) Geständniß und Eid ber Gatten find hier zuläsfig. -- 8) Dies ift wichtig wegen §§. 759, 796, 1264. - 8a) Die Gerichte erster Inftang haben von den bewilligten einverständlichen und den rechtsfräftig ausgesprochenen nicht einverständlichen Scheidungen die mit ber Matrikenführung betrauten Organe von gall zu Fall zu verständigen. Juft. Min. Bbg. v. 2. Novemb. 1893, abgedrudt in d. Jur. Bl. 1893 Nr. 47, S. 563 Sp. 1. - 9) 3. B. die Bflicht der Frau, dem Mann in fein Domicil zu folgen, die von ihm getroffenen Magregeln zu befolgen, die Bertretungspflicht des Mannes. - 10) Dahin gehört insbesondere die Führung des Ramens und der Standesrechte des Mannes durch die Frau und die Chelichkeit der von ihr geborenen, vom Manne erzeugten Rinder. Nuch bie Berpflichtung gur

ebelichen Treue dauert fort. Bal. Rittner S. 332 ff. - 11) Im Bege bes officiolen Berfahrens: Entich. G. 5. 1870 Rr. 30 [= Sammlung VII. Rr. 3510]. 11a) Bal, Seller Bur Frage ber Bemilligung eines abgesonberten Bohnortes im Ruge ber einverständlichen Ebescheidung, in b. G. 5. 1887, Rr. 7. - 12) Entich. G. 8. 1873 Nr. 103 [= Sammlung XI. Nr. 5090]: Auch wenn eine Gefährbung nicht vorliegt, ber Dann aber in bie Babl eines abgesonberten Bohnortes ber Frau gewilligt hat, tann er provisorisch zu anftändiger Alimentation berfelben verhalten werden. - 13) Entich. G. 3. 1867 Rr. 20 [= Sammlung V. Nr. 2606]: Bird bie Fran in dem Scheidungsurtheil als an ber Scheidung allein iculbtragend erfannt, fo bort (8, 1264) mit ber Rechtstraft bes Urtheils der provisorische Unterhalt auf. - 14) In Betreff ber Ehelichteit ber mährend ber Scheidung geborenen Rinder erleichtert die Anzeige nur ben Beweis (Ellinger ad 8, 110), ba icon bie ermiejene factijche Bieberaufnahme ber ehelichen Gemeinschaft genügt: Sofd. v. 15. Juni 1835 Rr. 39 3. G. S. - 15) Bgl. Sarum in Saimerl's Bifchr. IV. S. 64 fa. - 16) Sehlt bie Anzeige, fo tann bie Biederpereinigung beliebig aufgehoben merhen

Dritter Abschnitt: Beurfundung der Cheschließung und Anflösung.

§. 433.

Die Trauungsbücher (Trauungsmatriken) werden unter öffentlicher Autorität geführt¹) durch die zur Trauung berufenen Organe (die Seelforger)²), die dabei als staatliche Functionäre³) thätig sind. Anders, wenn die Trauung von der weltlichen Behörde vorgenommen wird (oben §. 428; Gesetz v. 25. Mai 1868 Art. II §.9, Gesetz v. 9. April 1870), wo diese Behörde das Aufgebotsbuch und Eheregister führt und aus denselben amtliche Zeugnisse aussertigt.

Bie die Eintragung der Eheschließung zu geschehen habe, bestimmt §. 80 b. G. B.; welche Modificationen bei Trauungen an einem britten Ort einzutreten haben, ift in §§. 81, 82 bestimmt. Eine besondere Gin= tragung muß stattfinden bei Biederholung einer ungiltigen Gheschließung: §. 88. Außer ben Cheschließungen find im Trauungsbuche auch bie Ungiltigkeits= und Trennungserklärungen von Ehen an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ift, anzumerten und es muffen zu diefem Behufe bie politischen Behörben von dem Gerichte, von dem der Ausspruch ergangen war, verständigt werden: §. 122. - Gleiche Grundfäte gelten bei Judeneben (§. 128) und von den Eintragungen der Civiltrauungen: \$\$. 16-19 b. Min. Bbg. v. 1. Juli 1868; im letteren Falle muß auch eine Berftändigung des ordentlichen Seelforgers von Umtswegen zum Zwede ber Eintragung auch in fein Trauungsbuch erfolgen: Gefetz v. 25. Mai 1868 Art. II §. 9, Min. Bog. cit. §. 23. Dem bas Trauungsbuch nicht ord= nungsmäßig führenden Organ broht Strafe, die insbesondere ben judischen Matrifenführer (§. 131) fehr empfindlich trifft; auch tann unter Umftänden Schadenerfappflicht eintreten.

1) Sie gebören zu ben Personenstandsregistern, wie die Matriken über Geburten und Todessälle. Bgl. (F. Schmith) Die Standesregister in Defterreich. Ergebnisse ber von b. k. t. statistischen Centralcommission ausgeführten Erhebungen. Wien 1889. — 2) Es knüpft dies an den viel älteren Gebrauch der Kirche an, solche Matriken zu führen. Ueber die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister der Altkatholisten voll. die Min. B. v. 8. Nov. 1877 Nr. 100 R. G. Bl. — 3) Der Seelsorger hat diesen Auftrag vom Staate, und dieser verleiht den Eintragungen den Charakter voller Glaubwürdigkeit.

3weite Abtheilung: Rechtliche Wirhungen des ehelichen Berhältniffes.

§. 434.

I. In perfonenrechtlicher Beziehung.*)

In Beziehung auf die persönlichen Rechtszustände der Ehegatten bewirkt die Eheschließung:

1) Die sog. eherechtliche Genossenschaft, b. i. die Gemeinsamkeit bes Namens**), bes Standes und des Wohnstes¹), daher auch des Gerichtsstandes der Gatten, und zwar folgt hierin die Frau dem Manne (§. 92). Sowie hienach die Frau die Standesvorzüge des Mannes, insbesondere seinen Abel erhält, so verliert sie umgekehrt die höheren Standesvorzüge ihrer Geburt, wenn sie einen Mann von niederem Stande heirathet. Danach wären Ehen zur linken hand bei österreichisschen Staatsbürgern nur im Wege eines Privilegiums möglich. — Den Namen und den Stand des Mannes behält die Chegattin auch nach seinem Tode; ob das Gleiche auch nach erfolgter Trennung bei Lebzeiten beider gilt. ist streich; die Frage ist wohl zu bejahen, da die Analogie von dem Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod dafür spricht.²) Keinesfalls gilt aber das Nämliche auch für den Fall der Ungiltigerklärung der Ehe.³)

2) Die ehemännliche ober hausherrliche Gewalt, d. i. die Berechtigung des Mannes, das Hauswesen zu leiten (§. 91) und von der Frau zu fordern, daß sie ihm nicht nur in seinen Wohnsitz folge,

**) Kaferer Ueber die Bersonennamen und beren Aenderung nach öfterr. Gesethen. Wien 1879 (Bortrag. S. M. aus Jur. Bl. 1878 Rr. 10-13; rec. v. Sternlicht in d. Wien. Zicht. VI. S. 647 ff.)

1) Eine Ausnahme von der Regel des gemeinfamen Wohnfikes gilt bei den Tattinnen der auf die zweite Art verheiratheten Militäristen, da sie dem Manne

in die Kaserne oder in das Feld nicht folgen bürfen (§. 35 bes Mil.-heirathsnorm.).

2) So auch Rirchstetter S. 94, Rippel II. S. 137, Pachmann, Rirchenr. 3. Aufl. II. S. 410, Hermann im Cib.-Arch. XLV. S. 331, 332, Rittner S. 356; dagegen Dolliner IV. S. 250, Ellinger ad §. 117.

3) In solchem Falle waren ja Namen und Stand des Mannes der Frau nur irrigerweise beigelegt worden.

Digitized by Google

^{*)} Rittner Eherecht §§. 41-43, | S. 303 ff.

fondern auch bei der hausbaltung und Erwerbung nach Rräften beiftebe. und, soweit es die häusliche Ordnung fordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl felbst befolge, als befolgen mache (§. 92). Er ist das Haupt der Familie (§. 91). Die Frau könnte fich daber. ba die Berrichtung der in ihren häuslichen Birfungsfreis fallenden Verrichtungen ihre Bflicht ift, von dem Manne für die Dienste, die fie im hause leistet, einen Lohn nicht bedingen 4); jedes dafür bedungene ober geleistete Entgelt müßte als Schenfung behandelt werben. Dhne Rweifel ist diefe bem Manne über die Handlungen seiner Frau zustehende rechtliche Macht weniger intensiv, als die väterliche und bie elterliche Gewalt; gleichwohl fällt auch fie jedenfalls unter ben Begriff einer familienrechtlichen Gewalt (potestas), benn einerseits charafterisiert sie sich als eine in bem Leitungsrechte ber Handlungen ber Frau sich manifestirende Superiorität bes Mannes, und andererfeits besteht auch rücklichtlich ihrer (bis zu einer gemiffen Grenze §. 93)5) die Berpflichtung zur Ausübung. Bie jede familienrechtliche Gewalt ist sie ein mabres Brivatrecht (val. 18b. I. 8.27). und tann baber auch gerichtlich geltend gemacht werden; die Intimität bes ehelichen Verhältniffes einerfeits, andererfeits aber bas öffentliche Intereffe, auf welches biebei ebenfalls Bedacht zu nehmen war, brinat es jedoch mit fich, daß hierüber teinem Rechtsftreite der Barteien ftatt= gegeben werden barf, fondern über Beschwerde bes einen Theils im offi= ciofen Bege entichieden werden muß.") (Bgl. b. G. B. S. 107, 108, 117, 142, Ginf. Gef. z. 5. 6. 8. 8. 6.)

Im östr. Recht begreift jedoch bie eheherrliche Gewalt, anders als in den meisten Staaten Deutschlands, nicht wesentlich in sich ein Verwaltungsrecht des Mannes rückschlich des Vermögens der Frau; zwar steht ihm diese Verwaltung, so lange die Frau nicht widersprochen hat, zu, allein die Frau kann dieselbe, wenn sie ihm nicht vertragsmäßig überlassen worden ist, zu jeder Beit an sich ziehen (§§. 1238, 1240); sie kann sich also auch ohne Mitwirkung ihres Mannes vollwirksam verpslichten, und für die von ihr contrahirten Schulden haftet ihr ganzes Vermögen. Nach allgemeinen Grundsäten müßte sie baher auch berechtigt sein, selbständig Handelsgeschäfte zu treiben; im Hinblic auf die wichtige Bestimmung des H. B. (Urt. 8) jedoch, wonach sie durch die Hannes belasses ihm die Handelsgläubiger vorgehen, hat das Gest bestäntet, so daß ihm die Handelsgläubiger vorgehen, hat das Gest

6) Nach einer Specialentich. des Cultusmin. v. 1. März 1868 B. 825 (Berw.-Ztichr. 1868 Nr. 20) gehört die Hand-

habung des ehemännlichen Anspruchs, baß ihm die Frau in seinen Bohnstig folge, zur Competenz der Gerichte. Ebenso Entscheib. G. J. 1872 Nr. 39 [= Sammlung IX. Nr. 4386], wonach es aber zu diesem Zwede nicht eines sörmlichen Processes bedarf. Ubweichend Entsch. G. H. 1868 Nr. 4 [= Sammlung VI. Nr. 2869].

⁴⁾ Enischeid. G. 8. 1856 Nr. 139 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 22].

⁵⁾ Die Chegatten dürfen nämlich die eheliche Gemeinschaft nicht eigenmächtig aufheben; diese erzeugt aber die in den §§. 91, 92 erwähnten Rechte des Mannes.

fein kann (H. G. B. Art. 7). Dieses Einwilligungsrecht des Mannes bildet also einen besonderen Anney der ehemännlichen Gewalt. Damit aber andererseits jeder Mißbrauch dieses Rechtes des Mannes hintan= gehalten werde, bestimmt §. 6 des Einf. Ges. zum H. G. B., daß die mangelnde Einwilligung des Mannes durch den Ausspruch des Gerichts ersetzt werden kann, wenn sich aus der amtlich zu pslegenden Verhand= lung ergibt, daß durch den Handelsbetrieb der Frau die Rechte des Mannes einer Gefährdung nicht ausgesetst werden.⁷)

Die ehemännliche Gewalt ist ein absolutes Recht, b. h. sie zeigt sich nicht nur gegenüber ber Ehegattin wirksam, sondern auch gegenüber jedem Dritten, mit anderen Worten, es kann nicht nur die Ehegattin gerichtlich gezwungen werden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, sondern ber Mann hat auch gegen denjenigen ein Klagrecht⁸), der ihm seine Gattin aus was immer für einem Grunde vorenthalten will. Dies ergibt sich aus §. 1458 a. E., worin ein Besteschutz zu Gunsten des Gatten und auch desjenigen Dritten, der gleiche Familienrechte redlicher Weise aussübt (z. B. seine vermeintliche Gattin bona fide zurückhält), normirt wird. Da jeder Besitzschutz daszielt, die Beweislast für den bessinstien Broceß zwischen dem Besitzer und seinem Gegner zu reguliren, so muß außer der Besitzschutz des §. 1458 auch eine besinitive Klage zwischen den beiden Streittheilen zulässig, somit der oben erwähnte Anspruch auch gegen Dritte möglich sein.

Bon der Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechts findet sich im heutigen östr. Recht keine Spur. Die dem Manne zukommende Bertretung seiner Frau (§. 91 b. G. B., vgl. unten §. 435) ist, wenngleich in beschränktem Maße, auch dem röm. Recht bekannt.

Als befondere personenrechtliche Birkungen des ehelichen Verhältniffes nennt das b. G. B. (§. 90) auch die beiden Ehetheilen gleichmäßig obliegende Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht^{8*}), zur Treue und an= ftändigen Begegnung. Diese Pflichten sind aber sicher nur von rein sitt= licher, nicht von rechtlicher Natur.

II. In vermögensrechtlicher Weziehung (bas eheliche Guterrecht).')

§. 435.

Einleitung.

Die vermögensrechtlichen Verhältnisse, die nach Umständen durch das Eheverhältniß hervorgerufen werden, entstehen theils ipso jure durch die eheliche Verbindung (3. B. Fruchtgenuß an den Paraphernen, Vertretungs=

7) Die Neuheit der ganzen Beftim- | mung für das öftr. R. erweift am deutlichsten §. 52 des cit. Einf. Ges., wonach fie auf ältere von Frauen errichtete handelsniederlassungen nicht zu beziehen ist.

8) Wir tonnen es als actio de uxore exhibenda et ducenda bezeichnen. 8a) Bon jeher beftritten ift die Frage, ob eine Rlage auf Leiftung der ehelichen Pflicht zuläffig fei. Dafür z. B. Etubenrauch 6. Aufl. I. S. 177 Note 2, dagegen Rittner Cherecht S. 310, Gerichtl. Berf. in Ehesachen S. 7 f. Bgl. Bartich S. 397 f. pflicht und Alimentationspflicht, Intestaterbfolgerecht), theils erst burch vertragsmäßige Begründung (§. 89). Das deutsche Recht²) läßt die vermögensrechtlichen Wirfungen der Ehe ipso jure durch ihre Abschließung entstehen, vereinigt das beiderseitige Verwögen in der Hand des Mannes zum Zweck ausschließlicher Verwaltung⁸), ja bildet nicht selten daraus eine homogene, beiden Gatten gehörige Masse, und sorgt durch verschiedene Arten der Leidzucht schon gesehlich für den überlebenden Theil; das röm. R. dagegen überläßt im Allgemeinen Alles dem Ueberein= kommen der Betheiligten; die Frau bestellt (ohne dem Manne dazu verpflichtet zu sein) einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten (die Dos), und behält ihr übriges Vermögen (die Paraphernen) unter eigener Verwaltung⁴); nach dem Tode des Mannes hat sie ein Intestaterbrecht und bedingten Pflichtteilsanspruch; beide Rechte aber verpflichten den Mann zu anständiger Alimentirung der Frau.

Das öftr. R. folat soweit der hauptsache nach dem röm. R., als es die meisten ebegüterrechtlichen Berhältniffe nur durch besondere Berträae entstehen läßt; liegen folche nicht vor, fo ift jeder Gatte trop ber Ehe Subject feines Vermögens (§. 1237 pr.); daneben besteht aber die Möglichkeit der Bestellung von Beirgthegaut (§§. 1218, 1220, 1225), und für die Frau die Möglichkeit, ihre Baraphernen in eigener Berwaltung zu behalten (§§. 1238, 1240): Die Gatten haben ein gegenseitiges Antestaterbrecht (§§. 757-759), und an Stelle des Bflichttheils einen Alimentationsanspruch gegen das Vermögen des Vorverstorbenen (§. 796). Bahrend der Dauer der Ebe obliegt dem Manne die Berpflichtung zur an= ständigen Alimentation und Vertretung der Frau (§. 91). Dagegen ist ber im Bolfe lebenden germanistischen Anschauung badurch entsprochen, daß der Mann bis zum Widerspruch der Frau Berwalter und Frucht. nießer ber Baraphernen ift (§§. 1238, 1239)5), daß fich fein Vertretungsrecht nicht nur auf Procegangelegenheiten bezieht (§§. 91, 1034)6), und baß durch das Inftitut der Chepacten bie Möglichkeit geboten ift, die germanischen Formen ber Gütereinigung (§. 1041), der Gütergemeinschaft (§§. 1233, 1236), der Morgengabe (§. 1232) und verschiedene Berforgungen auf den Ueberlebensfall (88,1230, 1242, 1256-1259) einzuführen; ebenjo ift der (dem rom. R. fremde) Erbvertrag unter Gatten zugelaffen (88. 1249) bis 1255; unten §. 508) und das Berbot der Schenkungen unter Chegatten beseitigt (88. 1246: 1247).

Der wichtige Begriff ber Ehepacten (pacta nuptialia)⁶a) bezeichnet jene zwischen den Ehegatten oder mit dritten Versonen in Ubsicht auf bie eheliche Verbindung geschlossen verben follen (§. 1217).⁷) Sie betreffen entweder die Regelung der Verwögensverhältnisse während dauernder Ehe⁸), oder die Versongung des Ueberlebenden.⁹) Sie haben den wirklichen Beftand der Ehe zur wesentlichen Voraussetung¹⁰); gleichwohl können sie vor Ubschluß verselben errichtet werden, wo sie dann aber ihre Wirfsamteit erst mit der Eheschließung erlangen (Host, v. 25. Juni 1817 Nr. 1340 J. G. S.), d. h. sie sind in solchem Falle betagte Geschäfte, was jedoch¹¹) ihre bücherliche Einverleibung vor abgeschloffener Ehe nicht hindert.¹²)

Gegen die Gefahren, die sich aus der fast immer eintretenden factischen Vermischung des Vermögens beider Gatten für die Gläubiger er= geben^{12a}), enthält unsere Gesetzgebung namentlich folgende schützende Vor= schriften:

1) Die Vermuthung, daß alles im Besitze der Ehegatten besindliche, während der Ehe erworbene Vermögen vom Manne erworben worden sei (§. 1237)¹³); sie gilt nicht nur zwischen den Ehegatten¹⁴), sondern auch gegenüber Dritten.¹⁵) Ziehen also Släubiger des Mannes von der Frau erworbene Gegenstände in Erecution, so muß die Frau ihr Eigenthum beweisen.¹⁶)

2) Die Giltigkeit von Ehepacten ist seit ber Wirksamkeit der Not. O. v. 1871¹⁷) durch die Aufnahme eines Notariatsactes^{17*}) über dieselben bedingt (§. 1 lit. a des Ges. v. 25. Juli 1871 Nr. 76 N. G. B.), wo= durch das Fingiren oder Vordatiren von Ehepacten verhütet werden soll.¹⁸) Dies scheint¹⁹) nicht nur für promissorische, sondern auch für die in einer Uebergabe bestehenden Ehepacten²⁰) zu gelten.²¹)²²)

3) Ebenso und aus gleichem Grunde ist seither ein Notariatsact bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben für zwischen Ehegatten geschlossene Rauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge^{22a}) und Schuldbekenntnisse^{22b}), welche von einem Ehegatten dem andern abgegeben werden. Schentungen unter Ehegatten (§. 1246) unterliegen, wenn sie nicht bloße Schentungsversprechen sind³³), dieser Bestimmung nicht.²⁴)

Ueber §. 1 lit. c Ges. cit. siehe unten §. 438 nach Note 30; über die Nothwendigkeit der Protofollirung der Ehepacten (Einf. Ges. zum H. G. B. §. 16) und das Vorrecht der Handelsgläubiger einer Handelsfrau (Urt. 8 H. G. B.) vgl. das Handelsrecht.

Der für letztwillige Anordnungen vorgeschriebenen Formen bedürfen Ehepacte (ben Erbvertrag ausgenommen) nicht²⁶), auch wenn in ihnen Berfügungen auf den Ueberlebensfall vorkommen; die betreffenden Ver= pflichtungen bestehen schon zu Lebzeiten²⁶), und werden nur erst beim Todesfalle fällig.

1) Biniwarter in Rosbiersti's Annalen 1812 S. 16 fg., Scheidlein Misc. 1821, heft 3, Rippel Darftellung ber Rechte ber Chegatten in Beziehung auf ihr Bermögen, Linz 1824. Aus neuerer Zeit: Ogonowski Defterreichisches Ehegüterrecht, ihstematisch dargestellt I. (einziger) Band. Leipz. 1880 (Rec. v. Krasnopolsti in d. Bien. Zticht. IX. S. 567 ff.), v. Anders Das Familienrecht §. 22 ff.; Hiftorisches: Siegel das Güterrecht ber Ehegatten im Stiftslande Salzburg. Ein Beitrag zur Geschichte bes beutschen Güterrechts. Bien 1882, Czyhhlarz B. Geschichte b. ehelichen Güterrechts im böhmischmährischen Landrecht. Leipz. 1883 (Rec. v. Schroeder in d. krit. Btlischr. XXVI. S. 585 ff., Krasnopolsti in d. Bien. Zticht. XI. S. 444 ff. und in d. Brag. Mitth. 1883 S. 134 ff.); v. Czyhlarz Ehe und eheliches Güterrecht ber Römer mit Bezug auf die heutigen Berhältnisse (Bortrag), in d. Brag. Jur. Btlisch. 1893 S. 49 ff. – D. Ullmann Die Stellung ber Ehe-

gatten im Concurie, in b. Bien. Rtichr. IV. S. 91 ff. - 2) Gerber Spit. 8, 230, bei, Note 1, 2, - 3) Daber auch ein ausgebebntes Bertretungsrecht. -4) Daber hat ber Mann ein fehr beichränftes Bertretungsrecht. - 5) Seiller III. S. 617, bal. Balter §. 226. Rach rom. R. bebarf es zur Begründung biejes Rechtes eines besonderen Uebereintommens: Urnbts 8. 412. Buchta 8. 423 Note a. - 6) Rach rom. R. ift ber Mann nur procurator praesumtus ber Frau im Brocef: Bindicheid 8. 490 Rr. 4. -- 6a) G. R. Bur Auslegung bes Terminus "Ebebacten", in b. Rot. Rtg. 1886 Rr. 19, 20. Roztocil Bur Auslegung bes Terminus "Ebepacten" ebba 1892 Rr. 52. Blatte Einige Borte über bäuerliche Chepacte, ebda 1889, Nr. 12 (bagu R. B. ebba Rr. 14, Blatte Rr. 17, B. Rr. 18, Felamann Ueber bie entgeltliche Ratur mehrfacher, erst beim Lobe eines Chegatten ins Leben tretenden Chepactsbeftimmungen, in b. Rot. 8. 1894 Nr. 22; val. Richter Die rechtliche Ratur ber Militärbeirathscaution ebba 1888 Rr. 48 (und oben 8, 426 Rote 12). - 7) Beil Diefer 3med fehlt, find Brautgeichente (8, 1247) nicht Chevacten, obwohl die bevorstehende Che ihr Motiv ift: barum merden fie auch nicht ohne weiteres rudgangig, wenn die Ghe nicht zu Stande fommt. Das Gleiche gilt auch von Geschenken unter Chegatten (§§. 1246, 1247); gegen bas Lettere G. R. 1856 Rr. 19, 20. F. Sofmann Schenfungen unter Gatten und Brautleuten, in d. Bien. Btichr. VIII. S. 286 ff., und oben §. 414 bei Rote 11. 8. 424 bei Rote 5. - 8) Go Berträge über Gutergemeinichaft, heirathsaut, Berwaltung ber Barabhernen, Morgengabe. - 9) So Erbvertrag. Biderlage, Bitwengehalt, Leibzucht; auch bie Gutergemeinschaft. - 10) Bird die Gbe für nichtig erflart, fo zieht dies auch die Bernichtung der Ebepacten nach fich (§. 1265). - 11) Bie überhaupt bei betagten und bedingten Geichäften: G. B. G. §§. 14, 53. - 12) Dagegen mit Unrecht Rubafta Rtichr. f. öftr. Rechtsgel. 1841 I. S. 382; bgl. aber Damianitich Jurift VII. S. 384, Stubenrauch III. S. 409 Rote ***. - 12a) So gegen bie Schwierigkeit ber Ausscheidung beffen, was dem einen, was dem andern Gatten gehört, gegen bie Schädigung durch simulirte Chepacte und andere Berträge. — 13) Die röm. praesumtio Muciana (Baron Band. §. 345, Bindicheid §. 509 Rr. 5). Die Bermuthung bes §. 1237 betrifft nicht die von der Frau mitgebrachte Ausstattung, da dieje nicht in der Ehe erworben ift; f. Note 16. — 14) Entsch. G. g. 1856 Nr. 65 [= Samml. I. Nr. 172]. — 15) Entich. G. S. 1866 Nr. 9, G. 8, 1872 Rr. 17 [= Samml. V. Nr. 2254, IX. Nr. 4412]. - 16) Bezüglich des in die Che eingebrachten Vermögens genügt der Beweis, daß es von der Frau eingebracht worden, arg. §. 1237 pr. Biniwarter IV. S. 455, Entich. G. S. 1866 Rr. 9 (Note 15). - Streitig, ob bas Geständniß des Mannes unbedingt beweisend fei; das Richtige ift, daß es wohl gegen ihn und feine Erben, nicht aber anch gegen feine Gläubiger beweist, weil bas Geständniß eines Dritten fein gerichtsordnungsmäßiges Beweismittel ift (Biniwartera. a. D.). Beiter gehen aber Entich. G. 3. 1869 Nr. 63, 1874 Nr. 88 [= Schimtowsty I. Nr. 164, Sammi. XII. Nr. 5349]. - 17) Sie gilt in den meiften Rronländern feit 1. Nov. 1871. - 17a) Bal. Leipen Belche Rechte ftehen ber Chefrau im Coucurje bes Chemannes aus einem ohne Beobachtung der Förmlichkeit bestellten heirathsgut oder gewährten Darleben zu? in d. Brag. Jur. Bilifchr.

1891 S. 177 ff. — Blumenfeld Rotariatezwang bei einem Dotalversprechen an die Brauteltern, in d. Jur. 181, 1886 Nr. 26. S. auch oben L. §. 120 Note 6. — 18) So die Motivirung in dem Bortrag des Ministers zur Rot. D. p. 1850 (Beilagenheft zum R. G. B. 1850 S. 248; bal. Raferer G. 3. 1871 Nr. 91). - 19) Das Gefes unterscheidet nicht. - 20) 8. B. Seirathsaut ober Morgengabe werden ohne vorläufige Rusicherung übergeben. - Bal. Rind Belche rechtliche Bedeutung hat die Singabe eines Objectes als Seirathsaut ohne Ausfertiaung eines Notariatsactes? in d. Brag. Mitth. 1884 S. 19 ff. -Umgehung bes Gef. v. 25. Juli 1871, in b. Rot. Big. 1890 Rr. 31. - 21) Dagegen tann man einwenden, daß §. 1217 das Befen bes Chepacis in deffen Abschließung ficht, und darunter nach §. 861 das Eingeben eines obligatorischen Bertrages verstanden werden kann. Davon hängt denn auch die Antwort auf die Frage ab, ob ein ohne vorausgegangene Rusicherung tradirtes Beirathsgut einfach zurudgefordert werden tonne. Bgl. noch G. R. Bur notariellen Errichtung ber Chepacie, in b. Not. 8tg. 1886 Nr. 31. Deri, Gutta cavat lapidem, ebba 1886 Rr. 40, Der f. Der Bechfel als Torpebo des Rotariatsactes, ebba 1886 Rr. 12, 13 (cf. Nr. 19, 20, 33; bazu ebba 1887 Rr. 9); (anonym) Ein Beitrag zur Umgehung des Gei. v. 25. Juli 1871 Nr. 76. ebda 1886 Rr. 46. 1888 Nr. 2, 30, Roztocil Darf ber Besteller ein nicht notariell errichtetes heirathsaut im Falle des §. 1229 zurüchiordern? in b. Rot. Rtg. 1893 Rr. 2 u. Derj. ebba Rr. 14, Ofner Rur Braris ber Rovelle v. 25. Juli 1871 Rr. 76, Not. 3. 1894 Rr. 21. Bgl. auch unten §. 437 Rote 3a. - 22) Bedarf ein Chepact wegen Minderjährigkeit eines Chegatten der obervormundichaftlichen Bestätigung, fo ift gleichwohl ber Rotariatsact erforderlich. Ges. cit. §. 1 a. E. -- 22a) Bgl. den Aufjatz v. Leipen in Note 17a, F. Ein Beitrag 3. Umgehung (?) bes Gef. v. 25, Juli 1873 Rr. 76, in b. Rot. Btg. 1894 Rr. 27. -22b) Roztocil Schuldbefenniniffe zwijchen Chegatten in Bechfelform ungiltig. in d. Not. 3tg. 1892 Nr. 14. - 23) Schentungen ohne Uebergabe bedürfen nämlich ebenfalls eines Notariatsactes. Gef. cit. §. 1 lit. d. - 24) 28obl aber unterlagen fie der Anfechtung nach §. 953 b. G.B. [und jest nach dem Anfechtungsgefetz]. Bgl. F. Hofmann an dem Rote 7 a. D. - "Unvolltommene Beftimmungen des Gef. v. 25. Juli 1871, betreffend die Schenfungen", in b. Not. 3ta, 1890 Nr. 41 und dagegen v. Bruncul ebba Nr. 48. - 25) Bl. Entic. (9. 5. 1865 Nr. 32 [= Camml. IV. Nr. 1931], Binimarter IV. S. 450, Rippel VII. S. 590, welcher es jedoch für vorsichtig halt, bei Gingehung einer Gütergemeinschaft auch die Formen des Erbvertrages anzuwenden. - 26) Ebepacte find eben Rechtsgeschäfte unter Lebenden.

Erster Abschnitt: Bermögensrechtsverhältnisse während bestehender Che.

§. 436. A. Die Gütergemeinichaft.*)

Sie tritt weder bezüglich der bei Eingehung der Ehe vorhandenen Activen und Passiven, noch bezüglich des späteren Erwerbes und der später contrahirten Schulben ipso jure ein (§. 1237), sondern kann nur durch einen (Gesellschafts=) Bertrag, und zwar in verschiedenem Umfang (§. 1176) begründet werden; feine formelle Erforderniffe¹) find folgende:

1) Soll die G.G. eine allgemeine im technischen Sinne (das eingebrachte und das mährend der Ehe wie immer zu erwerbende Vermögen umfassenwärtige, sondern auch alles künftige Vermögen beider Gatten und insbesondere auch das zu ererbende als gemeinschaftlich erklärt werden. Eine allgemeine Gemeinschaftserklärung wäre nur auf das gegenwärtige Vermögen zu beziehen²), und eine Gemeinschaftserklärung, die nur schlechthin auch das tünstige Vermögen nennt, nicht auf das burch Erbgang zu erwerbende (§§. 1233, 1177); der letzte Rechtssat ist einerseits in dem präsumtiven Willen der Parteien³), andererseits darin begründet, daß das ältere Recht, namentlich in Niederössertigterreich⁴) gesehlich bestehende Errungenschaftsgemeinschaft (collaboratio) kannte. Unter dem zu erwerbenden Vermögen ist nach össtr. N.⁵) auch das durch Schenkung und Glücksfälle, nicht auch das durch Vermächtnisse und das durch Schenkungen auf best vermächtnisse und das vermächtnisse und besten vermeinen Schenkungen auf ben Todessfall erlangte zu verstehen.⁶)

2) Soll die G. G. eine particulare (nur das eingebrachte ober nur das zu erwerbende⁷) Vermögen umfassende) sein, so bedarf es⁸) der Inventarissirung (Verzeichnung und Beschreibung der der Gemeinschaft gewidmeten Stücke), §§. 1233, 1178.⁹) Was nicht inventarissirt wird, wird nicht gemeinschaftlich. Ein Notariatsact über das Inventar ist nicht ersorderlich, wohl aber die Unterzeichnung des Inventars durch die Gatten.¹⁰) Streitig ist, was bei beablichtigter Errungenschaftsgemeinschaft¹¹) zu inventarissiren sei. Mehrere¹²) wollen auch hier das gegenwärtige Vermögen inventarissiren lassen, da sich daraus von selbst ergebe, was zum fünstigen Vermögen gehört. Mit Unrecht¹³); es muß vielmehr eine Inventarissirung von Fall zu Fall eintreten.

3) Soll die G. G. schon während der Ehe eintreten, so muß auch dies ausdrücklich erklärt sein, widrigens die G. G. nur auf den Todesfall verstanden wird (§. 1234)¹⁴), da die Intention meist nur auf eine Verforgung des Ueberlebenden gerichtet ist, und mit sofort wirksamer G. G. mannigsache Rechtsunsicherheit verbunden ist.¹⁵) Doch gibt es Fälle, in benen die G. G. auf den Todesfall bei Lebzeiten beider Gatten Wirkungen äußert; sie sind enthalten in den §§. 1236, 1262, 1266. (Bgl. unten §. 446.)

Bei ber allgemeinen G. G. werden gemeinschaftlich die bem einen wie dem andern Gatten gehörigen Sachen, Rechte und Schulden (§. 1235)¹⁶); ausgenommen die höchst persönlichen und unveräußerlichen Rechte¹⁷), beren Ertrag aber gleichwohl in die Gemeinschaft fällt. Unbewegliche Sachen werden gemeinschaftlich erst durch Umschreibung¹⁸), bewegliche sachen vonstitutum possessorium¹⁹); beim Erwerb von Forderungen und anderen veräußerlichen Rechten durch den einen Gatten bedarf es keiner Cession an den andern²⁰), da bis zum Beweis des Gegentheils angenommen werden muß, daß der eine Gatte auch im Namen des andern erwerben wolle, wozu ihn die G. G. ipso jure ermächtigt. Ebenso entsteht aus Berpflichtungsgeschäften bes einen auch eine Mitverpflichtung bes anderen. Der Gläubiger kann beide als seinen Sermögen einbringen²²; boch haftet aus Delictsschulden nur der Schuldige²⁸), es wäre denn, daß das durch die unerlaubte handlung Erworbene in die Gemeinschaft eingebracht wurde. Schulden aus Buständen sind nicht ipso jure gemeinschaftlich, aber der Schuldner kann Mitübernahme durch den andern Gatten ver= langen. Wegen der Gemeinschaftlichkeit der Rechte und Schulden können obligatorische Zerträge zwischen Ehegatten bei allgemeiner G. G. nicht wirksam vorkommen²⁴), — es sei denn, daß damit Constituirung eines Sondervermögens beabsichtigt wird. So ist es auch zu erklären (§. 914), wenn neben allgemeiner G. G. heirathsgut und Wiberlage verabredet ist.²⁵)

Bei particularer G. G. find drei Bermögensmassen zu untericheiden: das gemeinichaftliche Bermögen 26), das Sondervermögen bes Mannes und das der Frau.27) Bier giebt es auch teine Gemeinschaftlich= feit der Schulden Dritten gegenüber 28); unter einander aber muffen bie Gatten die zum Besten bes gemeinsamen Gutes eingegangenen Schulden als gemeinschaftliche behandeln (§. 1235 a. E.). Für die Schulden jedes Gatten haftet also nur fein Sondervermögen und fein intellectueller Antheil (Quote) des Gesammtautes; für gemeinschaftliche Schulden haften alle drei Bermögensmaffen. 29) In diesem Falle ist auch Abschließung von Schuldverträgen unter ben Chegatten möglich. - Die Theilung bes gemeinschaftlichen Vermögens tann durante matr. regelmäßig (§. 1262) nicht gefordert werden, weder bei allgemeiner, noch bei particularer G.G. (§. 831). Rommt es zur Theilung, so gelten bie Grundsätze über bie Theilung bei ber G. G. auf den Todesfall (unten §. 446). Die Theile find im Zweifel gleich groß (§. 1234).80)

*) Bejet Ueber die Gütergemeinschaft in der Prazis, in d. Rot. 3. 1893 Rr. 35, Blachy Ueber eheliche Gutergemeinschaft, in b. Not. Rtg. 1894 Rr. 23 bis 26. - 1) Ueber das bes Notariatsactes val. vor. Baragraph. - 2) Stubenrauch III. G. 379. Dieje gesetsliche Interpretation wird nicht immer ben Billen ber Bartei treffen (Rirchftetter 2. Aufl. S. 561). Allein fie beruht auch auf der Abneigung gegen Gütergemeinschaften überhaupt, und auf Gründen ähnlich jenen, die den §. 1008 b. G. B. veranlaßten. - 3) Nehnlich bei ber societas quaestus universi des röm. R. Heimbach Rechtsler. IV. S. 682, 683, Arnbis 8. 317, Buchta 8. 370, Binbicheib 8. 405 Rote 3. --4) Mittermaier II. §. 390 mit Berufung auf bas Biener Stabtrecht, Suttinger und B. Balther. - 5) Anders ber Cod. Max. I. 6 §§. 19-21. - 6) Stubenrauch III. S. 379. - 7) Sog. Errungenschaftsgemeinschaft. - 8) 3m Intereffe ber Erleichterung bes Beweises bei ber feinerzeitigen Auseinandersegung. - 9) Mit Unrecht lehrt Raferer G. 3. 1871 Nr. 91, daß §. 1233, wonach §§. 1177, 1178 für die Form des Gütergemeinschaftsvertrages maßgebend find, in Folge bes Notariatszwanges "nur theilweise" Anwendung finde. — 10) Unrichtig will Kirchstetter S. 561 Note 2 genaue mündliche Angaben über bas beiderseits Eingebrachte genügen laffen. Gerber §. 234 verlangt umgetehrt behördlich ein errichtetes Inventar. - 11) 280 felbftverftand.

lich bas noch nicht vorhandene fünftige Bermögen bei Eingehung des Bertrages noch nicht verzeichnet werben fann. - 12) Nippel, Binimarter. Stubenrauch: auch Füger Abel. Richteramt, 6. Aufl. I. S. 205. Dafür enticeibend auch bie Borarbeiten sum b. G. B .: Bfaff in ben Sur. Bl. 1883 Nr. 23. - 13) Bird ein Stud des gegenwärtigen Bermögens verlauft, eine Forderung eingetrieben, fo tritt ber Raufpreis (bas Gingetriebene) an bie Stelle bes früheren Bermögensobjectes, und gehört also, obwohl im Inventar nicht aufgeführt, noch immer zu dem eingebrachten Bermögen. - 14) "In der Regel" (§. 1234) b. h. im Rweifel; aber fofort wirtfame Gutergemeinschaft (meift auf unbewegliche Guter Bezug habend) tann bedungen werden: Rippes VII. S. 589, Rirchftetter S. 583, Turnes G. 3. 1870 Nr. 6. - 15) Mus biejem Grunde wurde 1787 bie in Defterreich ftatutarisch oder gewohnheitsrechtlich bestehende eheliche Gutergemeinichaft aufgehoben. - 16) Alfo besteht hier fein Untericied zwischen gemeinichaftlichem und Sondergut: 8. 1235, arg. a contr. aus §. 1202. - 17) Bersonalfervituten, Familienfibeicommiffe, Stiftungen: Rirdftetter G. 583. - 18) Gerber §. 233 Rote 10. - 19) Richt entgegen §. 1181, benn im const. poss. liegt ja eine Uebergabe. Bgl. Seimbach G. 685. Arnbis 8. 145 Anm. 1, 8. 318, Buchta 8. 371 a. E., Binbicheib 8. 406 Rote 2. - 20) Gerber a. a. D. - 21) Db beibe als Berfonaliculdner, ift fireitig: Runde Chel. Guterrecht G. 145, Entich. G.-B. 1861 Rr. 21 (nicht enthalten in ben Sammlungen], betreffend die Gutergemeinschaft bes siebenb.-fachi, Rechtes nehmen bei dem einen Gatten nur Realhaftung an. Anbers Gerber §. 233 Rote 14, Balter §. 208. - 22) A. A. Mages Besammticuldverh. S. 65, 66, welcher dem Dritten ein Rlagrecht gegen beibe Batten nur bann gibt, wenn einer derfelben auch im Ramen des andern contrahirt hat. Bgl. Sonnleithner Auf welche Beise tann der Gläubiger eines überschuldeten Chegatten, welcher mit dem anderen nicht überschuldeten Ehegatten eine allgemeine G. G. abgeschloffen hat, zur Befriedigung feiner Forderung gelangen? in b. Rot. Atg. 1875 Rr. 16. - 23) Alfo beibe, wenn beide im Bericulben find. Bgl. überhaupt Seimbach G. 682, Bindicheid §. 406 Nr. 3. öfir. Bechfel-D. v. 1763 Art. VIII. Abf. 4, 5. - 24) So auch Entich. v. 16. Febr. 1858 in Betrusta's Btidr. V. Nr. 9 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 996] betreffend bie Gutergemeinschaft des fiebenb. fachf. Stat. R. - 25) Entich. G. 8. 1855 Nr. 55, 1863 Nr. 1 [= Samml. I. Nr. 67, IV. Nr. 1540]. - 26) Bon biefem gelten finngemäß die von der allg. Gütergemeinschaft entwickelten Regeln. - 27) Gerber §. 234. - 28) Das im Tert nach Note 20 besprochene Auftragsverhältniß ift hier nicht nachweisbar. — 29) Der Gläubiger tann hier auch auf bie einzelnen gemeinschaftlichen Bermögensftude greifen. - 30) Bgl. Binbicheib §. 406 Note 14.

B. Das Seirathsgut.

§. 437.

1. Begriff, Gegenstand, Beftellung.

Durch die Eheschließung entsteht die Nothwendigkeit, gewisse, sonst nicht bestehende, beiden Ehegatten gleichmäßig zur Last fallende Kosten, nämlich

bie Rolten des Haushalts und der Rindererziehung (fog. eheliche Laften, ehe= licher Aufwand) zu bestreiten. Es erscheint demnach billig, daß die Frau, welche trot der Cheschließung Alleineigenthumerin ihres Eingebrachten bleibt 1), zur Bestreitung Diefes Aufmandes einen angemessenen Beitrag leiste. Diese Billigkeit anerkannte ichon das rom. Recht in dem Institute der Dos, welche eben die Bestimmung hatte, einen Beitrag der Frau zur Bestreitung der onera matrimonii zu bilden (Dotalspftem).2) Diefes Institut ging unter dem Namen Heirathsaut auch in das östr. Recht über. Man versteht unter Heirathsqut (Brautschatz, Mitgift) Alles, mas von der Frau oder für fie von einem Dritten dem Manne als Beitrag behufs Bestreitung der ehelichen Lasten zugewendet wird3) (§. 1218). Die zu diesem Zwede dem Manne von der Frau oder dem Dritten gemachte Bermögenszuwendung wird Bestellung bes heirathsautes genannt. mag sie nun blos in einem obligatorischen Bertrage oder in der sofortigen Reichung bes Beitrags oder in einer fonstigen Gemährung eines vermögensrechtlichen Vortheils beftehen.3.) Regelmäßig erfolgt die Bestellung aus dem Bermögen der Frau oder aus dem Bermögen ihrer Eltern; bie letteren find dazu verpflichtet, 3b) wenn die Frau felbst tein zu einem Seirathsqute binlängliches Vermögen besitt (§. 1220): es tann aber auch jeder Dritte freiwillig ein heirathsgut bestellen. Die Reichung muß an ben Mann, und zwar zur dauernden Bestreitung des ehelichen Aufwandes erfolgen; darum ift bie sog. Ausstattung, welche sowohl der Mann als die Frau in die Ehe mitbringen tann (§§. 788, 1231), und welche in Rleidern oder in Gegenständen zur ersten Einrichtung des Hauswesens bestebend, nicht dem Manne übergeben wird, nicht als heirathsgut anaufehen.4)

Db und unter welchen Boraussehungen bie Bestellung des Beiraths= gutes als Schentung aufzufaffen fei, ist eine alte, noch immer nicht ausgetragene Streitfrage.5) Daß bie Dotalbestellung durch die Eltern ber Braut nicht als Schenfung an die lettere anzusehen ist⁶), ergibt sich

1) Benn nämlich nicht in den Ebepacten etwas anderes vereinbart murbe.

.

2) Bgl. Gerber §. 230 Note 1. 3) Baron §. 331. Die Schlußworte bes §. 1218 6. G. B. ("übergeben oder zugesichert wird") weisen auf den Unterichied bes dotem dare und dotem promittere bin. Rirchftetter G. 576 Note1.

3a) R. Rann ein Seirathsgut rechtsgiltig mittelft Acceptes bestellt werden? in d. Not. Zig. 1891 Nr. 15. Bal. oben 8. 435 Note 21.

3b) Ebert Rann ein in Desterreich domicilirender Ausländer vor den öfterr. Gerichten zur Dotirung feiner Tochter verhalten werben, und in welcher Urt ift ein etwaiger Dotationsanspruch geltend ju machen? in d. Brag. Jur. Bilifchr. 1891 G. 172 ff.

4) Biniwarter IV. S. 426, 427, Entich. G. 8. 1859 Nr. 137 [= Cammi. 11. Nr. 661]. Bgl. aber Arnbte Civ. Schrift. I. S. 196 ff. 5) Bgl. Bratobevera Stichr. f. N. u. St. 1827 I. S. 1 fg., Produer ebba.

1825 II. S. 278, Gipan ebba. 1836 I. S. 283, Swoboba G. 8. 1870 Rr. 70, 71, Biniwarter IV. G. 426, Ellinger ad §. 1219, Stubenrauch III. G. 418, 419, Kirchstetter S.576, (anonym) Sft das Dotalveriprechen des zur Dosbestellung nicht Berpflichteten eine Schentung? in b. Mug. Jur. 8tg. 1884 Nr. 25, 26.

6) Dies wird ziemlich allgemein zu= gegeben (auch für das rom. R.). Rur Pratobevera, Gipan und Rirch-ftetter a. a. D. meinen, es liege eine Schenfung an die Braut por, wenn das



einerseits baraus, daß die Eltern bazu verpflichtet find 7), andererseits baraus, bak die Tochter, wenn ihr auch nach Auflösung ihrer Ghe bas Beirathsaut der Regel nach zufällt (8, 1229), biedurch dennoch nicht bereichert erscheint, ba ber fragliche Betrag ihr von ihrem Erb- und Bflichttheil abgerechnet wird (§§. 788, 790). Nur dann und soweit mußte allerdings bas Borliegen einer Schenfung angenommen werden, wenn und wie weit das empfangene Heirathsgut den ihr zukommenden Erbtheil offenbar übersteigt - nur wird dies freilich bei Lebzeiten der Eltern mit Sinfict auf 88. 1220, 1221 b. G. B. nur annähernd bestimmt werden Bestellt hingegen ein Dritter, ber dazu nicht verpflichtet ift8), fönnen. ein heirathsgut, fo erscheint zwar die Frau als bereichert. tann aber aleichwohl nur dann als Geschenfnehmerin angesehen werden, wenn fie Mitcontrabentin des Bestellungsactes ift "), ba jede Schenkung einen Bertrag mit dem Beschentten voraussetst (§. 938). Dagegen ift ber Mann als Geschentnehmer anzuseben, wenn er von der Ruditellung des Seirathsautes befreit worden ift (§. 1229); ift bies nicht der Fall, muß ber Mann bas Heirathsgut reftituiren, fo erscheint er keineswegs als bereichert 10) burch die ihm zufallenden Einfünfte aus dem Beirathsaut: benn der Genuß des Seirathsautes durch den Mann ift ledialich die Form, in welcher die der Frau obliegende Beitragleistung zu dem ehelichen Aufwande berichtigt wird, also eine Schuldzahlung.11) Rur wenn vorliegt, daß der Mann der Frau diefe Beitragsleiftung nachgesehen bat 12), und ein Dritter, hiezu nicht Berpflichteter ein Seirathsgut bennoch bestellt, müßte dieje Bestellung als eine Schenfung der Einfünfte des Seirathe= gutes an ben Mann angesehen werden.

Die Frage, ob die Heirathsgutbestellung als eine Schenkung anzu= sehen sei oder nicht, hat zwar im heutigen östr. Recht nicht mehr jene Bichtigkeit, wie vordem, wo davon die Beantwortung der Frage abhing,

Heirathsgut das Maß der den Eltern i, R. u. St. 1827 I. S. 4, 5 Ann. obliegenden Berpflichtung übersteigt. Bgl. dagegen Entscheid. G. H. 1863 Nr. 13 [= Sammlung IV. Nr. 1631].

7) Die Erfüllung einer Magbaren Ber= pflichtung enthält feine Schenfung (§. 940).

8) 8. B. der Pflegevater der Braut. Oben Note 5.

9) Das wird insbesondere dann der Fall sein müssen, wenn die Frau Eigenthümerin des Heirathögutes werden soll, weil ohne Tradition der Eigenthumsübergang nicht stattfindet.

10) Mijo nicht als Geschentnehmer.

11) So auch Pratobevera a. a. D. und Stubenrauch S. 412, 419, aber freilich aus dem nicht zutreffenden Grunde, daß der Mann eine Gegenleiftung übernehme; ferner Entich. G. 3. 1870 Nr. 71, G. 5. 1871 Nr. 49 [= Sammlung VII. Nr. 3636, IX. Nr. 4005] und in Ztichr.

f. R. u. St. 1827 I. S. 4, 5 Unm. [== Peitler 2. Aufl. Nr. 984]; dagegen wird die Anfdauung, der Mann werde durch die Früchte des heirathsgutes bereichert (er sei beschenkt), vertreten von Swoboda a. a. O., weil die Geslichung ober die Aragung der ehelichen Lasten nicht als Entgelt für das versprochene heirathsgut angesehne werden könne, jerner von Rirchstetter a. a. O., weil der Wann sonst die ehelichen Lasten allein aus seinem Bermögen zu bestreiten genöthigt gewesen wäre; ebenso Ellinger ad §. 1219, Entsch. in Zticht. f. R. n. St. 1827 I. S. 1-10, G. H. 1870 Nr. 60 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 983, Sammlung VIII, Nr. 3807].

lung VIII. Nr. 3807]. 12) Dies wird insbesondere anzunehmen fein, wenn er sie ohne vorause gehende Zusicherung eines heirathsguts geehelicht hat. ob die mündliche Bestellung eines Heirathsguts klagbar sei oder nicht (§. 943 b. G. B.); denn nach dem Gesetz v. 25. Juli 1871 bedürfen sowohl Schenkungen ohne Uebergade, als auch Ehepacte zu ihrer Giltig= keit eines Notariatsactes; gleichwohl ist die Frage auch jetzt noch immer von Bedeutung wegen der den Schenkungen anklebenden Widerrusslichkeit (§. 947).¹³)

Die Bestellung eines Heirathsgutes selbst ist niemals, selbst bann nicht eine Verfügung von Todeswegen, wenn die Frau das Heirathsgut bestellt und den Mann von der Rückzahlungspslicht befreit, da hier der Mann schon bei Lebzeiten der Frau das unbeschränkte Eigenthum des Heirathsgutes erlangt.¹⁴) Es bedarf sonach zur Bestellung des Heiraths= gutes durch die Ehefrau niemals der zur Errichtung einer letztwilligen Anordnung ersorderlichen Formen.

Als Heirathsgut kann Alles bestellt werden, was veräußerlich und einen dauernden Nutzen abzuwerfen geeignet ist (§. 1227 pr.). Richt geeignet hiezu wäre also z. B. eine der Gattin zustehende Personal= fervitut, oder eine, wenn auch noch so werthvolle, Naturaliensammlung. Am geeignetsten sind nutzbringende körperliche Sachen, insbesondere Geld= summen; die Bestellung kann aber auch geschehen durch Abtretung oder Anweisung einer Forderung, durch Bestellung einer Servitut, durch Befreiung von einer Eigenthumsbeschränkung oder von einer Schuldzahlung u. s. f.¹⁶)

Ein Klagerecht auf Reichung eines Heirathsgutes hat der Mann nur bann, wenn er sich ein Heichung eines Heirathsgutes hat der Mann nur geschriebenen Form, bedungen hat. Dies kann zwar vor wie nach der Eheschließung geschehen¹⁶); geschah es aber vor der Eheschließung nicht, so ist anzunehmen, daß er die Bestreitung des ehelichen Auswands aussschließlich übernommen habe, und er kann also von der Frau einen Beitrag¹⁷) weiter nicht mehr in Anspruch nehmen (§. 1225). Das vor der Eheschließung bestellte Heirathsgut wird, wenn nicht eine andere Zeit feltgeschießung bestellte Heirathsgut wird, wenn nicht eine andere Zeit feltgeschießung wird, mit der Eheschließung fällig (§. 1225 i. f.).

Bestellt die Frau selbst bas Heirathsgut aus ihrem eigenen Bermögen, so steht ihr, wenn sie volljährig ist, die Urt der Bestellung volltommen frei; sie kann diessalls mit ihrem Manne beliebige Berabredungen treffen. Ist sie aber minderjährig (pflegebesohlen), so bedarf es zur Giltigkeit der Bestellung nebst der Zustimmung ihres ehelichen Baters ober Vormunds auch der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts

- 13) Bgl. auch Anfechtungsgef. vom 16. März 1884 Nr. 36 R. G. Bl. §. 3 pr. §. 30 pr.
- 14) Entideid. G. 5. 1866 Rr. 65 [= Cammiung V. Nr. 2500].
- 15) Baron §. 332, Binbicheid §. 494.

16) Aus der eigenthümlichen Fassung bes §. 1225 fönnte man zu folgern versucht sein, daß das Heirathägut nicht gefordert werden tönne, wenn es erst nach geschloffener Ehe bedungen wurde. In der That wollte aber das Gesetz nur lagen, daß der Ersatz des ehelichen Aufwandes nicht gefordertwerden kann, wenn er nicht vor geschloffener Ehe in Form einer heirathsgutberedung ausbedungen wurde.

17) Etwa auf Grund des §. 1042 b. G. B. (§. 1219). Nur in jenen Ausnahmsfällen, in welchen auch Minderjährige felbständig Verbindlichkeiten eingehen können¹⁸), dürfen fie auch ohne Intervention ihrer Vormundschaft ein Heirathsgut bestellen.¹⁹)

§. 438.

2. Die aus dem Dasein eines heirathsgutes sich ergebenden Rechtsverhältnisse.

Bährend bestehender Ehe gilt im Zweifel ber Mann nur als Nutnießer, die Frau bingcgen als Gigenthümerin des Seirathsautes.1) So namentlich, wenn unbewealiche Güter, Sabrniffe oder Vermögensrechte. bie 2) ohne Herabminderung ihres Werthes eine dauernde Rutzung ermög= lichen, als heirathsgut eingebracht murden (§. 1228); der Mann gilt hier als Nutnießer auch der ipäteren Erweiterungen ber Dotalfachen. namentlich der Acceffionen 8) (§. 1227). Daneben gibt es Fälle, in denen ber Mann bas volle unbeschränkte "Eigenthum" bes Gegenstandes bes Beiratheautes erlangt: a) wenn die dos in baarem Gelde, ober sonstigen vertretbaren oder verbrauchbaren Sachen besteht; hier wird der Mann Quafi=Ujufructuar 4) (§. 1227 a. E.); b) wenn ihm als Heirathsgut Forderungen abgetreten murden: diese tann er einziehen und ichuldet felbft nur den Forderungsbetrag (ebda.); c) wenn ihm andere Gegenstände in bestimmtem Anschlag mit der Bestimmung zugewendet wurden, daß er nur ben beftimmten Preis zurückzustellen habe (dos aestimata §. 1228). hier liegt eigentlich ein Rauf mit gleichzeitiger Bestellung der Rauffumme als Beirathsgut vor 5), nur ift mefentlich die Absicht der täuflichen Ueber= laffuna, es genügt nicht die bloße Angabe eine Schäpungswerthes.6)

Das Fruchtgenußrecht des Mannes an den törperlichen Dotalsachen ift wahre Personalservitut; daher die Nothwendigkeit der Intabulation an unbeweglichen Sachen (§. 481), und die Unmöglichkeit der Bereitlung dieses feines Rechtes durch spätere Schulden der Frau.⁷) Letzteres trifft auch zu, wenn der Genuß einer nicht intabulirten Capitalsorderung oder bie zeitweilige Befreiung von einer Schuld den Gegenstand des Heiraths= autes bildet.⁸)

Nach aufgelöster Ehe ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, das Heirathsgut an die Frau bezw. ihre Erben zu restituiren⁹), da es seinen Zweck erfüllt hat, und daher, wenn sie die Bestellerin war, schon aus diesem Grunde ihr zurückgestellt werden muß; war es von einem Tritten bestellt, so gilt das Nämliche darum, weil das Heirathsgut im Zweisel auch Versorgung der Frau sein soll, bezw. das von ihren Eltern bestellte als Abschlagszahlung auf ihren Pflichttheil betrachtet wird (§. 788). Doch kann der Mann durch besondere Bestimmung¹⁰) von der Rückstellung befreit werden; es bedarf aber dazu, auch wenn das Heiraths= gut von den Eltern der Frau bestellt wurde, der Zustimmung der Frau,

18) 3. B. die außer der elterlichen Berpflegung stehenden Minderjährigen in Betreff des durch eigenen Fleiß erworbenen Bermögens (§. 151).

19) Ober einen sonstigen Chepact abschließen.

Rrainz, Spftem II. 2. Aufl.

25

weil sie ein gesetzliches Recht auf Rüchtellung hat.¹¹) Nur wenn ein Dritter freiwillig das Heirathsgut bestellte, kann er auch für den Fall der Auflösung der Ehe über das Schicksal desselben frei bestimmen, und daher auch dessen Rücksall zu eigenen Gunsten vorbehalten (sog. dos receptitia) §. 1229.¹²)

Heftert¹⁸) behauptet¹⁴), die Reftitutionspflicht trete immer¹⁵) erst nach dem Tode des Mannes ein (arg. §. 1229, und weil auch nach dem Tode der Frau der eheliche Austwand fortdaure). Dagegen spricht aber §. 1218 (verb.: "ehelichen Gesellschaft"), und §. 1227 (verb.: "eheliche Gesellschaft fortgeset wird"); für den späteren ehelichen Austwand sorgen §§. 732, 762, 757—759, 796; unerträglich wäre das Ergebniß, daß auch der zur zweiten Che schreitende Mann das Heirathsgut der ersten Che weiter= genießen dürfte. Allerdings ist §. 1229 i. pr. zweideutig; daß aber sein Schlußsah nur ungenau textirt ist, ergibt sich daraus, daß der freiwillige Besteller des heirathsguts sich den Rückfall für jeden beliebigen Moment¹⁶) ausbedingen kann.

Rudftellungspflicht tritt auch ein bei gerichtlicher Trennung ber Ehe; ist sie einverständlich, so sind die Gepeacten, soweit nicht ein Bergleich zu Stande kommt, für beide Theile erloschen (§. 1266 pr.); das Heirathsgut muß also zurückgestellt werden, selbst wenn der Mann in den Ehepacten von der Restitutionspflicht ausdrücklich frei erklärt worben wäre.¹⁷) Bei uneinverständlicher Trennung gebührt dem schuldlosen Gatten von der Trennung an Alles, was ihm in den Ehepacten für den Ueberlebenssall zugewiesen ist (§. 1266), — ber schuldlosen Frau also sofortige Rückstellung des Heirathsgutes; allein auch der schuldlose Mann muß es zurückstellen, da es¹⁸) mit der Beendigung der Ehe zurückzusallen hat (§. 1227).¹⁹)

Die gleiche Rückstellungspflicht, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Borliegens einer grundlosen Leistung, tritt ein bei der Nichtigerklärung der Ehe (§. 1265).

Bei einverständlicher Scheidung können die Gatten einverständlich über das Schickal der Ehepacte bestimmen (§. 1263); haben fie diefelben aufgehoben, so muß daher Rückstellungspflicht eintreten.

Bei uneinverständlicher Scheidung kann, wenn kein Ehegatte oder wenn beide Schuld tragen, jeder, sonst der schuldlose Theil die Aufhebung der Ehepacte verlangen, und damit die Rückfälligkeit des Heirathsgutes hervorrufen (§. 1264).²⁰)

Concurseröffnung über das Vermögen des Mannes zieht nicht²¹) die Rüdfälligkeit des Heirathsgutes nach fich (§. 1260); aber die Maffe ift, wenn das Heirathsgut nicht auf einem unbeweglichen Gute hinreichend versichert ift, zu deffen sofortiger Rüdftellung berechtigt (C. O. §. 14).²² ²²

Das geschliche Generalpfandrecht des röm. R.²³) an dem Vermögen des Mannes wurde in Desterreich schon in der Josephinischen Zeit beseitigt. Wohl aber hat der Besteller des Heirathsgutes, und ebenso die Frau²⁴), auch wenn sie nicht Bestellerin ist, das Recht, bei der Uebergabe eine angemessene Sicherstellung (§§. 1373, 1374) zu fordern, — später nur bei einer sich äußernden Gesahr (§. 1245)²⁵), insbesondere bei Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes (§. 1260; so auch nach der E. D.²⁶) §§. 14, 16²⁷) trotz §. 11 ebenda). Ebenso²⁸) auch bei einer gegen den Mann gesührten Vermögensezecution, namentlich bei erecutivem Verlauf des unbeweglichen Gutes, auf dem die Heirathzgutssorderung intabulirt ist. — Der Vormund (Curator), ist verpflichtet, bei Bestellung eines Heirathsguts aus dem Vermögen einer pflegebeschellenen Braut für ordnungsmäßige Sicherstellung zu sorgen (§. 1245 i. f.). Zweifel= haft ist, ob auch eine gleiche Verpflichtung des Vaters einer sich ver= ehelichenden Haustochter bestehe?²⁹) Dann gewiß nicht, wenn er das Heirathsaut aus Eigenem bestellt.

Der Beweis, daß dem Manne das Beirathsaut zugekommen fei, fo= weit er gegen ben Mann ober feine Erben zu erbringen ift, wird nach bem b. G. B. insbesondere burch ben nachweis ber ichriftlichen ober mundlichen Bestätigung des Mannes, das Seirathsaut empfangen zu haben, bergeftellt. Der gleiche Beweis genügte nach § 1226 auch gegen bie Gläubiger des Mannes und gegen feine Concursmaffe, wofern bie Empfangsbestätigung noch vor der Concurseröffnung erfolgt war; bagegen erbrachte bie nach biefem Beitpunkte abgegebene Empfangsbestätigung gegen die Concurs= maffe teinen Beweis 29a). Die Abficht des Gefetgebers, biedurch die häufig zum Nachtheil ber Gläubiger ausschlagenden betrügerischen Berabrebungen ber Gatten zu vereiteln. wurde aber nicht erreicht, da folche Berabredungen auch nach Ausbruch bes Concurfes getroffen werden tonnen und nur zu häufig getroffen wurden, fowie das berannahen bes Bermögensverfalles. Darum wurde §, 1226 durch den §, 49 C. D. dahin abge= flar wurde. ändert, daß die von dem Chemanne vor Eröffnung des Concurfes abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärung, er habe das heirathsgut empfangen, zu Sunsten der Frau oder ihrer Rechtsnachfolger gegen die Concursmaffe 80) nur dann beweise, wenn fie entweder zur Beit der Empfangnahme bes heirathsqutes ober fpätestens ein Sabr vor dem Tage ber Concurseröffnung erfolgt, und der Zeitpuntt ber Abgabe biefer Erflärung gegenüber ber Maffe bewiefen ift. Das Datum ber Urtunde für sich allein stellt diefen Beweis nicht her. Uber auch diese Bestimmung wurde durch Gefet v. 25. Juli 1871 Nr. 76 R. G. Bl. 8. 1 lit. c abae= ändert: Seit der Birkfamkeit der Rot. D. ift die Beweistraft einer Beftätigung über den Empfang des Seirathsquies, auch wenn fie anderen Personen als der Chegattin ausgestellt wird, durch die Aufnahme eines Notariatsactes über biefelbe bedingt. Damit find mündliche Empfangs= beftätigungen für beweislos erklärt, und ben ichriftlichen ift nur unter ber Boraussetzung eines Rotariatsactes bie Beweistraft zuertannt 80 .), ohne Unterschied, ob der Beweis zu Gunften der Frau bezw. ihrer Rechts= nachfolger oder ob er zu Gunften Anderer erbracht werden foll.

Die übrigen burch die C. O. festgesetten Erfordernisse einer beweisfräftigen Empfangsbestätigung⁸¹) blieben aufrecht; nur das Erforderniß separater Nachweisung des Tages der Empfangsbestätigung entsiel, indem darüber der Notariatsact vollgiltigen Beweis macht.

25*

8.438.

1) Rach rom. R. ift der Mann Gigenthumer mit Reftitutionspilicht, und barf nicht veräußern und verpfänden, bat also factisch auch nur bie Rugungen. Darum ichreibt ichon Juftinian ber Frau jure naturali bas Eigenthum au (Baron §, 336). Sieraus machte bas b. G. B. ein wirfliches Gigenthum ber Frau. - 2) Bie anliegende Cavitalien. - 3) So des auf dem Dotalarundftud aufgeführten Gebäudes (§§. 417-419), bes mit eingebrachten Loojen gemachten Lotteriegewinns u. dgl. - 4) D. h. der Mann wird Eigenthümer mit der Berbindlichfeit, den Berth zu restituiren (oben I. 8. 204) - 5) Bind. icheid §. 494 Rote 11. - 6) Diefer tonnte auch blos zu dem Rwede gemacht fein, um Berbefferungen und Berichlimmerungen zur Reftitutionszeit leichter zu constatiren. Bgl. Sammlung I. Nr. 59. — 7) Anders aber nach H. G. B. Urt. 8. - 8) Im ersten Falle liegt eine Cellion der Binfen por, die bem Danne nicht mehr verfümmert werden tann, im zweiten eine auch gegen bie Glänbiger bes Bestellers wirfende Sinausichiebung ber Rablungszeit. - 9) 3bre Forderung beruht, wenn die Frau nicht Mitcontradentin, oder ihr der Mückfall in ben Chepacten nicht ausdrüdlich zugesichert ist, auf bem Gejete (Baron 8. 343 Rr. 1). Ebenso nach gem. R. Unpassend ist baber der Ramen einer actio ex stipulatu, - 10) Auch burch lestwillige Berfügung ber Frau (8, 669). - 11) Baron §. 344. - 12) Baron a. a. D. - 13) Ueber den heimfall bes Seirathsqutes bei Trennung ber Ebe burch ben Lod. Brag 1843, Bal. auch 3. Ueber die Berpflichtung zur Rückablung des Seirathsqutes, in b. Not. 3tg. 1885 Nr. 12. - 14) 8gl. gelm gtichr. f. R. u. St. 1828 II. S. 228, Rippel VII. 6.580, Winiwarter IV. 6. 443, 444, Stubenrauch III. 6, 425. Rirchstetter S. 580, Rebomansti in Betrueta's Rijchr. 1859 Rr. 31. -15) D. h. auch wenn die Frau vor dem Manne ftirbt. - 16) Selbst für einen Reitpunkt, in welchem beide Gatten noch am Leben sind. — 17) Mit der Erlöjchung der Chepacten erlijcht eben auch dieje Clausel. — 18) Soweit nicht das Gegentheil bedungen ift. — 19) Burde bedungen, daß der Mann das Seirathsgut auf den Ueberlebensfall lucrire, fo tann er es behalten (Stubenrauch S. 473, 474); umsomehr, wenn er von der Rückahlungspflicht ichlechthin befreit wurde. - 20) Entic. G. 8. 1872 Rr. 27 [= Sammlung IX. Rr. 4343]: Eigenmächtige Ausbebung der ebelichen Gemeinschaft entrieht dem Manne den Genuß bes Heirathsqutes nicht. — 21) Anders nach röm. R.: Baron S. 687. — 22) Entich. G. H. 1871 Nr. 60 [= Schimtowsty III. Nr. 107]; Die Frau tann bie gerichtliche hinterlegung des auf ihre heirathoguts- und Biderlagsforderung entfallenden Betrages verlangen. — 22a) Ueber fonftige Bereinbarung der Rückttellung vor Beendigung der ehelichen Gemeinschaft: Fried Rücktellung des heirathsqutes und Ausfolgung der Biberlage, in b. Not. Bta. 1887 Nr. 30. — 23) Baron S. 699. — 24) Entic. G. 3. 1865 Nr. 77 [= Sammlung V. Nr. 2216]. — Bgl. zu biejer ganzen Frage: Geller bie Sicherstellung des Heirathsqutes, Bien 1882 (G. A. aus b. G. D. 1882 Rr. 17-23), Uranitic Das Berhältnig bes §. 1245 b. G. B. zu Biff. 2 ber §§. 3, 30 bes Anfechtungsgeseges, in d. Jur. Bl. 1885 Nr. 10. - 25) Bor bem Eintreten derfelben tann auch Bränotation nicht begehrt werden. Erner Pränotation S. 20, G. B. G. v. 1871 §. 36. — 26) Entic. G. B. 1872 Nr. 40 [= Sammlung X. Nr. 4582]. — 27) Diejer Baragraph spricht frei-

lich nur von der Sicherstellung bedingter Forderungen; allein da die Masse nur bas Recht, nicht die Bflicht bat, betaate Forderungen jofort zurückungblen (8, 14), fo muß für ben Fall, daß fie fich biefes Rechtes nicht bedient, nach Analoaie von 8. 16 ein Sicherstellungsanspruch zustehen. - 28) Entich. G. S. 1869 Rr. 80 [= Sammlung VII. nr. 3425]: Es tann nicht Rückablung, fondern nur nenerliche Sicherstellung bes Deirathsautes verlangt werben. - 29) Dafür iprechen 88, 150, 152, 1224 (Binimarter G. 462, Ellinger ad 8, 1245. Stubenrauch G. 442): dagegen bie freiere Stellung bes Baters bei feiner Bermaltung bes Rinbesvermögens (8, 149). - 29a) Bal. v. Larcher (Inaug.-Diff.) Erläuterung bes §. 1226 b. G. B. Innsbrud 1835. - 30) Die Beftimmung ift nicht berechnet für den gall, wenn ber Beweis zu Gunften anberer Berionen, als der Frau und ihrer Rechtsnachfolger erbracht werben foll; bier, wie wenn bie Frau nicht gegen bie Maffe, fondern gegen ben Mann oder gegen feine Erben flagte, follte es bei §. 1226 bleiben. - 30a) Rostocil Rann ber Erhalt bes Seirathsqutes anderweitig, als burch Rotariatsaet erwiefen werben? in b. Rot. Rtg. 1894 Rr. 18-20. - 31) Insbesondere bie Nothwendialeit ber Ausstellung zur Reit der Empfangnahme bes Beirathsautes ober wenigstens ein Sabr por ber Concurseröffnung. Rirchftetter 2. Aufi. G. 578. 579.

§. 439.

C. Das Perwaltungsrecht der Paraphernen.

Paraphernen, Paraphernalgut bezeichnet dasjenige Vermögen ber Frau, welches sie außer dem Heirathsgut hat. Rückichtlich dies Vermögens hat die Frau eigenes, durch die Familiengewalt des Mannes nicht beschränktes¹) Verwaltungs- und Genußrecht. Doch ist als letzter Rest der ehedem ausgedehnteren Gewalt des Mannes der Satz erhalten geblieben, daß der Mann als der Verwalter der Paraphernen anzusehen ist, so lange die Frau nicht widerspricht (§. 1238).²) Dieses Recht ist kein vertragsmäßiges³), es besteht oft ohne Willen und Wissen der Frau⁴) und es bedarf zu seiner Begründung keines Notariatsactes. Dasselbe entfällt aber, wenn der Mann minderjährig oder pslegebeschelen ist, und ebenso, wenn die Frau dies ist (§§. 175, 260)⁵); wird im letztern Falle die Verwaltung dem Manne gerichtlich überlassen (§. 260), dann führt er sie als Curator, also ohne einen Widerspruch der Frau berücksichtigen zu müssen.⁶)

Das Verwaltungsrecht nach §. 1238 unterliegt ben gewöhnlichen Grundsätzen von der Verwaltung fremden Vermögens; boch haftet der Mann⁷) einerseits nur für die unverminderte Erhaltung des Paraphernal= gutes, nicht auch für deffen Ertrag⁸), und darf andererseits Verwal= tungstoften nicht in Rechnung bringen⁹) (§. 1239). Der Mann hat also, so lange die Frau nicht widerspricht, auch diesfalls die Rechte eines Frucht= nichers¹⁰), nur ist dieses sein Recht kein festes, wie am Dotalgut, sondern ein widerrussliches oder precäres.¹¹)

hat die Frau dem Manne ausdrücklich den Fruchtgenuß ihres Dotaloder Baraphernalvermögens eingeräumt, factisch aber die Früchte selbst bezogen, so braucht auch sie — es beruht bas auf der Innigkeit des Gheverhältnisses — dem Manne nicht Rechnung darüber zu legen (§. 1240).¹²) Wohl aber kann sie zur Rechnungslegung angehalten werden, wenn sie das Vermögen des Mannes verwaltet.¹³) Mann und Frau können derlei dem andern Gatten stillschweigend überlassene Abministrationen beliebig einstellen (§. 1240); auch erlöschen sie durch Concurserössnung über das Vermögen des einen oder anderen (§. 1024) und durch Scheidung von Tisch und Bett.¹⁴)

Ift bem Manne das Verwaltungsrecht der Paraphernen mit den obigen Berechtigungen durch förmlichen Vertrag eingeräumt, so liegt ein, regelmäßig unwiderruflicher, Ehepact vor¹⁵); hier unterliegt das Recht des Mannes nicht den Grundsähen vom Mandat, sondern er hat ein festes Verwaltungs= und Genußrecht; nur wegen naher offenbarer Gesahr für die Integrität ihres Vermögens fann die Frau auf Abnahme der Ver= waltung antragen (§. 1241; vgl. §. 520).¹⁶)

Umgekehrt steht dem Manne, wenn die Frau die Paraphernen unter eigener Verwaltung behält, kraft seiner hausherrlichen Gewalt frei, bei wahrgenommener unordentlicher Wirthschaft dagegen die geeigneten Mittel zu ergreisen; die gerichtliche Abnahme der Verwaltung kann er aber nur unter den Voraussetzungen, die zur gerichtlichen Prodigalitätserklärung hinreichen (§. 273), erwirken, die zu beantragen auch er berechtigt ist (§. 1241).¹⁷)

Rusammenhängend mit dem Verwaltungsrecht des Mannes ift das ihm vom Gesetz eingeräumte (§. 1034) Vertretungsrecht. 18) Es be= zieht sich (§§. 1238—1240) nur auf die Verwaltung der Baraphernen, foweit nicht ein Widerspruch der Frau vorliegt. Der Mann tann dem= nach die Frau ohne besondere Bollmacht in jenen Angelegenheiten vertreten, die (§§. 1029, 1009) in den Begriff ber Berwaltung eines fremden Vermögens fallen, binzugerechnet jene, die nach §. 1239 eine Rugabe feines Berwaltungsrechtes bilden. Bezüglich der Rugungen ihres Ber= mögens ift alfo fein Bertretungsrecht unbefchränkt 19), bezüglich des Stamm= permögens ift er nur zu jenen Geschäften unbedingt ermächtigt, woburch dasselbe in feinem Bestande nicht gefährdet wird; er ift also berechtigt zur Bezahlung ihrer Schulden mit ihrem Gelbe, zur fruchtbringenden Anlegung ihrer Capitalien unter gesetzlichen Borsichten, nicht aber auch zur Einklagung berfelben oder zum Bergleichsabschluß, nicht zum Einfauf 20) ober Vertauf 21) ober zur Verbfändung von Gütern 22), wenn nicht Dringlichkeitsfälle eine Ausnahme begründen (§. 1009). 28061 aber hat er die Verpflichtung, die Frau in diesen und anderen Rechtsangelegenheiten auf ihr Verlangen zu vertreten (§.91). Streitig ift, ob das Verwaltungs= recht auch jene Fälle umfaffe, die nach §. 1008 einer speciellen Bollmacht bedürfen?²⁸) Die Frage ist zu bejahen rücklichtlich der Ruzungen, sonst der Regel nach zu verneinen.

1) Bgl. aber unten bei Note 17. — 2) Unger I. S. 281. Anders nach röm. R. Arndts §. 412, Puchta §. 423 Note a. Bgl. auch Grünwald Inwieweit ift bei Bauernwirthschaften die Kündigung der Verwaltung zwischen



Chegatten zuläffig? in b. Rot. 8tg. 1877 Rr. 1. - 3) Trop §. 1238 verb.; "daß sie ... anvertraut habe". Der Gas im Text wird auch unterftutt burch bie Borarbeiten bes b. G. B.: Bfaff in b. Jur. Bl. 1887 Nr. 38, G. 450, -4) Daber §. 1034 verb .: "von bem Gefete eingeräumt". - 5) Stubenrauch III. S. 437. - 6) Aber auch mit ber Berpflichtung zur Rechnungslegung. -7) Soweit nicht etwas anderes verabredet ift. - 8) Diefen tann er, ohne barüber Rechnung legen zu müffen, beliebig verwenden. - 9) Denn ber Infpruch auf Rechnungslegung ift, wenn nicht vorbehalten, diesfalls gang ausgeschloffen. - 10) Reiller III. S. 617; bagegen Stubenrauch a. a. D. -11) Balter Suft. 8. 216. Ein neues Araument bafür in ben Borarbeiten bes b. G. B.: Bfaff in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 23 Rote 41 a. E. - 12) Es wird Schentung angenommen. - 13) Entich. G. 8. 1857 Rr. 131 [= Sammlung I. Rr. 390], Bfaff in d. Jur. 91. 1887 Rr. 38 G. 450 Gp. 2. -14) Stubenrauch a. a. D. - 15) Er bebarf bes Notariatsacts. - 16) 8, 1241 legt den Gedanken nabe, die dem Manne eingeräumte Berwaltung fönne nur in dringenden fallen u. f. m. widerrufen werden, aleichviel, ob fie ihm ftillichweigend ober ausbrucklich eingeräumt wurde; allein §. 1240 i. f. beweift. daß ansbrücklich eingeräumte Berwaltungen nicht beliebig eingestellt werden . tonnen; baran ichließt sich ganz natürlich der Satz des §. 1241, daß in bringenden Fällen felbft eine ausbrücklich eingeräumte Berwaltung eingestellt werden tann. - 17) Das vermeintliche Borftadium (gutliche Borftellungen: Beiller und Rippel) hat feine juriftische Bedeutung. Bas der in unferer älteren Literatur unerflärt gebliebene Baffus des §. 1241 (Der Mann ift "befugt, ber unordentlichen Birthichaft feiner Gattin Einhalt zu thun") bedeute, barüber f. Bfaff in d. Jur. Bl. 1883 Rr. 23. - 18) Beschräntter im rom. R. Bindicheid §. 490, Baron §. 330 Rr. 1. - 19) Er tann Rinfen ber Capitalien eincaffiren, einflagen, Ginfünfte ber Guter veräußern, Die Büter vermiethen oder verpachten (Entich. G. 8. 1862 Rr. 110 [= Sammlung IV. Rr. 1477]), jelbft Schenfungen aus den Erträgniffen machen. - 20) Entich. G. H. 1869 Nr. 30 = G. J. 1871 Nr. 103 [= Sammlung VII. Nr. 3267]. -21) Entich. G. 8, 1857 Nr. 121 [= Sammlung I. Nr. 388]. - 22) Entich. G. A. 1863 Rr. 49 [= Sammlung IV, Nr. 2053] ipricht ihm bas Recht ab. ohne specielle Bollmacht wechselseitig verbindliche Rechtsgeschäfte einzugehen; Entich. G. 3. 1871 Nr. 14 [= Sammlung IX. Nr. 4034] erachtet ihn ohne weiteres für legitimirt zur Anstellung einer Besithörungstlage. - 23) Die Frage wird bejaht von Stubenrauch I. S. 303, III. S. 437, Rirchftetter S. 585, Schindler Btichr. f. öftr. R. 1841 II. S. 92 fg.; verneint von Biniwarter IV. S. 456, Dolliner Eherecht II. S. 258, Bachmann Rirchenrecht (1851) II. S. 342, Ellinger ad §§. 1034, 1238.

§. 440.

D. Alimentationsan(prüche.*)

Das Gesetz statuirt eine Verpflichtung **) des Shemannes, seiner Frau während bestehender Che den seinem Vermögen angemessenen Unter= halt ***) zu verschaffen: §.91 b.G.B. Gine ähnliche Verpflichtung der

Frau¹) ist weder aus dem unbestimmten 8. 44 b. G. B. (verb.: ூர்க gegenseitigen Beiftand zu leiften"), noch fonstwie zu begründen. 2) 3m Falle der Concurseröffnung über das Vermögen des Mannes tritt diese Ulimentationsvervflichtung in der Gestalt auf, daß bie Frau von der Concurseröffnung an gegen die Daffe ben Genuf bes bedungenen Bitmen= gehaltes, und wenn ein folcher nicht verabredet ist, den Genuß des Beirathsqutes mit gesetsmäßiger Sicherstellung Diefer Genufrechte an= fprechen tann, es fei benn, daß fie bie Schuld trilae an bem Bermögens= verfall des Mannes: §. 1260 b. G. B., §§. 15, 182 C. D. (Abmeichend beim Concurse eines protofollirten Raufmanns: §. 16 Ginf. G. zum B. G.B.) Aft meder ein Witmengebalt bedungen, noch ein Heirathsaut bestellt, dann besteht kein eigentlicher Alimentationsanspruch gegen die Concursmasse.3) Die Concurseröffnung über das Vermögen der Frau ist auf die ebemänn= liche Alimentationspflicht ohne Einfluß; arg. 8, 1261.

Die Alimentationspflicht erlischt:8.)

1) Durch ben Tob ber Frau ober bes Mannes⁴), ba der Anspruch, von dem Bestande der Ehe abhängig, also unvererblich ist (§. 531). Die Ansprüche aus §. 1243 und §. 796 sind nicht Fortsetzungen dieses Anspruchs, sondern nach Wesen und Rechtsgrund von ihm verschieden.⁵) Bgl. unten §. 442.

2) Durch Ehetrennung; boch kann die schuldlose Frau unter dem Titel der ihr gebührenden "vollen Genugthuung" (§. 1266) einen Ali= mentationsanspruch geltend machen.⁶) Im Trennungsproceß ist der Frau auf ihr Berlangen der provisorische anständige Unterhalt officios zuzuweisen: §. 118 b. G.B.

3) Unter Umftänden burch Scheidung von Tifch und Bett. Er erlischt nämlich, wenn bei einverständlicher Scheidung 64) die Frau darauf verzichtet (§§. 105, 1263);6b) und bei uneinverständlicher unbedingt, wenn sie der allein schuldige Theil ist. Die schuldlose Frau ist berechtigt, die Fortsetzung oder Aufbebung ber Ebepacten, außerdem aber 7) nach Um= ftänden, b. i. wenn in den Ebepacten feine Borforge getroffen ist. oder fie sonft tein hinreichendes Austommen hätte 8), auch den anständigen Unterhalt zu forbern (§. 1264). Für ben Fall beiderfeitigen Berichuldens fpricht Hofd. v. 4. Mai 1841 Nr. 531 J. G. S. der Frau der Regel nach ben Anspruch auf anständigen Unterhalt ab, überläßt es aber dem Richter, "über ihr Unsuchen von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Berhältniffe und ber für fie fprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise ben Chemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an feine Gattin zu verhalten".") ") Sehr fireitig ift die Frage: Gebührt ber Gattin der "nothbürftige" Unterhalt, wo ihr der anftändige nicht zuftebt, und gebührt etwa auch bem aus beiderseitigem Berschulden geschiedenen Manne ber nothbürftige Unterhalt? 10) Die Frage ift zu verneinen: Das Gesetzt tennt diesen auf Advocatenspitzfindigkeit beruhenden Unterschied nicht 11); wo es den anständigen Unterhalt abspricht 12), will es jeden Ulimentenanspruch verweigern. - Bährend des Scheidungsproceffes tann der Richter auf Begebren der Frau ihr provisorisch den anständigen Unter= halt auf Kosten bes Mannes ausmessen (§. 108); biese Alimentation er= lischt aber mit dem die Frau schuldig erkennenden Scheidungsurtheil¹³), wo nicht das cit. Hofd. v. 1841 ausnahmsweise eingreift. — Auch die gefährdete Gattin (§. 107) hat Anspruch auf provisorischen Unterhalt, und zwar schon von der Zeit der factischen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.¹⁴)

Ift nichts anderes bedungen, so wird der Unterhalt an die geschiedene Frau nach §. 1418 geleistet. Die Berjährung ist kein Erlöschungsgrund des Alimentenanspruchs: §. 1481.^{14a}) Die Geltendmachung desselben erfolgt richtiger Ansicht nach in der Regel im officiosen Bersahren¹⁵); die getrennte Frau aber macht den Genugthuungsanspruch (Note 6) im Proceswege geltend, und auch der schuldlos geschiedenen steht es frei, mit dem Anspruch auf Ausschung der Echepacten auch ihren Alimentationsanspruch im Proceswege durchzuführen.

*) D. v. Suffaret Die familienrechtliche Alimentation nach öfterr. R. Beiträge 3. Krittt des Alimentationsbegriffes. Bien 1893 (S. A. aus der Biener gtichr. XX. S. 481 ff., 649 ff.), Lößl Bemerkungen 3. L. v. b. Alimentation, in b. Jur. Bl. 1892 Rr. 39-45. - Bartich a. a. D. G. 399 ff. - **) Die familienrechtliche Alimentationspflicht (oben §. 327 Note 3 unter ben Gesichtspuntt einer Buftandsobligation gestellt) wird von v. Suffaret S. 6 ff. in eingehender und lehrreicher Entwidelung als eine primär sittliche Bilicht (arg. §. 143: "Sorge") aufgefaßt. - ***) Unabhängig von ber Bedürftigkeit ber Frau; aber fie hat ben Unterhalt auch principiell nur im Saufe des Mannes anzuiprechen: verläft fie es eigenmächtig und ohne triftige Gründe, fo hat fie darauf teinen Anfpruch: v. Suffaret S. 69 ff. -Bgl. Berpflichtung des Chegatten zur Zahlung der Krantheitstoften ber Gattin. in b. Jur. Bl. 1885 Rr. 14. - 1) Gelbft wenn der Mann nach einverftänd. licher Scheidung vollftändig verarmt mare: Entich. G. 3. 1853 Rr. 92 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 23]. - 2) So auch 3. Schwart Ercurfe über burgl. R., in b. G. S. 1891 Rr. 29 (XII.), v. Suffaret a. a. D. S. 48 f., (ber aber sodann zu dem Ergebniß gelangt, daß die - wenn auch zur Alimentation rechtlich nicht verpflichtete - Frau durch Nichterfüllung der ihr fittlich gleichwohl obliegenden Alimentationspflicht "eben bamit" einen Scheidungs- oder Trennungsgrund ichaffe, und bann "als ber ichuldhafte Ehetheil bem ichulblofen Gatten boch wieder den angemeffenen Unterhalt zu reichen" habe (§§. 1264 und 1266)), Lößl Rr. 39 (G. 461 Sp. 2). So auch bas röm. R. (Saimberger §. 129 Rote h) und die Motive der Entich. G. 3. 1870 Rr. 74 Dagegen 3. B. Ellinger ad §. 1264, [= Sammlung VIII. Nr. 3653]. Stubenrauch III. S. 469, Rirchftetter S. 594, Stroß 3ft bie vermögliche Gattin verpflichtet, dem erwerbsunfähigen Gatten den mangelnden Unterhalt zu verschaffen? in b. Jur. Bl. 1888 Nr. 31. - 3) Entich. G. B. 1868 Rr. 62 [nicht enthalten in den Sammlungen], arg. §. 1260 b. G. B., §. 362 A. G. D. - 3a) Bgl. auch v. Suffaret G. 96 ff. - 4) Rirchftetter G. 594, 595. - 5) Bgl. Soffrieger. Bbg. v. 7. Juli 1847. - 6) Rirchftetter G. 594. -6a) Bgl. Fritsch Besteht auch nach einverständlicher Scheidung die Berpflichtung bes Chemannes zur Berabreichung bes mangelnben Unterhalts ber Gattin?

in b. Brag, Btlijchr. 1886 S. 187 ff. — 6b) Bal, aber F. Schmibt Stebt der ohne ihr Berichulden geschiedenen Chefrau, welche auf ihren Alimentationsanspruch ausbrudlich verzichtet bat, im Kalle eintretender Vermögenslosigteit wider ben Gatten ein Recht auf den nothwendigen Unterhalt zu? in der Brag, Jur. Bilifchr. 1890 S. 28 ff., und bei, v. Suffaret S. 102 ff. -7) Statt "oder" follte es in §. 1264 i. f. richtiger "und" beißen (Entich. (G. 5. 1867 Nr. 20, Bl. Entich. G. 5. 1868 Nr. 30 [= Sammlung V. Rr. 2677, VI. Rr. 2947]), weil sonft der Unterhalt nicht gefordert werden fönnte, wenn zwar Chepacten vorhanden find, in denfelben aber dem ichuldlofen Batten nichts zugesichert ift (Rirchftetter G. 594 Rote 1). - 8) Rirchftetter S. 594 will nur ben ersteren Umstand hinfichtlich ber Frau, beide aber hinsichtlich des Mannes (ber in Babrheit diefen Anspruch gar nicht hat) gelten laffen. Die Entich. in Rote 7 betonen den zweiten Umftand zu Gunften der Frau: Entich. G. 8. 1873 Nr. 57 [= Sammlung X. Nr. 4623] ipricht ber ichuldlofen Frau den Unterhalt zu, auch wenn fie eigenes Bermögen bat. - 9) Es erlischt also ber Anspruch, wo solche Billigkeitsgründe fehlen. -9a) Ueber die Reurequlirung ber Alimentenfrage im Falle eines erst nach der Scheidung begangenen Chebruchs der Frau val. Bfaff in d. Spruchpraris IV. S. 183 f. - 10) Mit ja antwortet 3. B. Ellinger ad §. 1264. Rirchftetter 2. Aufl. S. 594 Note 2 allegirt eine Entich. p. 29. Dec. 1863 [aus G. S. 1864 Nr. 102 = Samml. IV. Nr. 1842], wonach der Gattin der nothdürftige Unterhalt in allen Fällen gebühre. - 11) Es fpricht nur in §. 795 von dem "nothwendigen", in §. 947 von dem "nöthigen" Unterhalt. Bgl. auch Lößl Nr. 43 S. 508. - 12) Bie bies bei ber aus ihrem Berichulden geichiedenen Frau der Fall ift: Bl. Entich. G. S. 1864 Nr. 63, G. 3. 1870 Nr. 84 [= Sammlung IV. Nr. 1910, VIII. Nr. 3860]; ebenjo bei Scheidung aus beiderseitigem Berichulben, wofern nicht Billigfeitsgründe für bie Frau ibrechen: Entich. G. 3. 1866 Nr. 32 [= Sammlung V. Nr. 2397]. - 13) Bgl. Pl. Entid. (B. J. 1867 Nr. 20 [= Sammlung V. Nr. 2606]. — 14) Entic. G. H. 1870 Nr. 38 [= Sammlung VIII. Nr. 3782]. - 14a) v. Suffaret S. 99 ff. -- 15) Dieses bildet ja die Regel bezüglich der unmittelbar aus dem chelichen Berhältniß hervorgebenden Ansprüche; auch bas cit. Hofd. v. 1841 fpricht nicht von einer Rlage, fondern von einem "Anfuchen". Unders aber Entich. G. 3. 1858 Nr. 103 [= Sammlung I. Nr. 290].

§. 441.

E. Die Morgengabe.

Die Morgengabe ift ein Ehrengeschent, welches der Mann am Morgen nach der Brautnacht der Frau¹) übergibt oder zu übergeben verspricht (§. 1232). Im deutschen Recht kommt diese h. z. T. immer mehr außer Gebrauch kommende Zuwendung vor bald als eine für den Witwenstand bestimmte Versorgung, bald als ein während bestehender Ehe fälliges Geschenk, auf welches die Frau sofort ein sestes, vererbliches Recht erwirkt.²) Die letztere Form ist auch in das geltende östr. Recht übergegangen. Die Zusicherung ist Ehepact, und bedarf baher zu ihrer Giltigkeit des Notariatsacts; außerdem ist die Morgengabe (remuneratorische)³) Schenfung, und unterliegt den Regeln von Schenfungen.⁴)

Rücksichtlich der Beweislast hat die Morgengabe die Eigenthümlich= teit, daß ihre Berichtigung als in den ersten drei Jahren der Ehe ge= schehen vermuthet wird. Gegen die Regel, daß der Gläubiger die Nicht= zahlung nicht zu beweisen hat, wird hier der Frau, wenn sie nach den erwähnten drei Jahren klagt, der Beweis der unterbliebenen Zahlung aufgelegt; §. 1232 i. f.

1) Als Anerkennung ihrer Jungfräulichfeit: Balter §. 202. — 2) Gerber §. 238, Balter §§. 202—204. — 3) Kirchstetter S. 581. — 4) Doch verschieden von andern Schenfungen unter Ehegatten (abgesehen von §. 1232 i. f.) durch die Ubhängigkeit vom Bestande der Ehe und dadurch, daß sie von Ehescheidung und Trennung betroffen werden tann.

Zweiter Abschnitt: Rechtsverhältniffe nach aufgelöfter Che.

§. 442.

A. gefehlicher Alimentationsaufpruch.

1) Der Anspruch der Ebegattin auf anständige Alimentation, den fie nach §.91 b. G. B. gegen den Ehemann hat, erlischt mit dem Tode bes Mannes 1), oder auch fonftwie erfolgter Treinnung der Ebe (oben §. 440). Um jedoch diejes Erlöschen nicht fo grell herbortreten zu laffen, bestimmt das Geset (in Anlehnung an das deutsche Recht)2), daß der Bitwe noch durch fechs Bochen nach bem Tobe bes Mannes, und, wenn fie schwanger ist, bis nach Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbinbung bie gewöhnliche Berpflegung aus der Verlassenschaft des Mannes gebühre (§. 1243). Diefer Alimentationsanspruch ift durchaus verschieden fomohl von dem des §. 91 b. G. B. (oben §. 440), als auch von dem bes §. 796 (f. unten 3.2): Er gebührt (abweichend von §. 1260), da bas Gefet nicht unterscheidet, auch gegen den überschuldeten Nachlaß³); und er steht ber Witwe auch dann zu, wenn fie (3. B. weil fie felbft wohlhabend ift) auf den Unterhalt nach §. 796 teinen Anfpruch hat; einer geschiedenen Gattin tann er nicht zugesprochen werben, ba ber §. 1243 einen bereits bestehenden unmittelbaren Genuß des von dem Manne hinterlassenen Bermögens voraussetzt, in welchem Genuffe eine

1) Daher muß denn auch ein diesen | Alimentenanspruch betreffender Bergleich oder Urtheil nach dem Tode des Mannes seine Birtsamkeit verlieren. Hitrgör.-Bdg. v. 7. Juli 1847.

Bbg. v. 7. Juli 1847. 2) Nach deutschem R. sollte die Erbschaft 30 Tage nach dem Tode des Erblassers in dem Zustande bleiben, in welchem sie sich zur Todeszeit befunden hatte (Walter §. 414, Mittermaier §. 145, Homeyer ber Dreißigste (Berlin 1864), Siegel in trit. Bijchr. VII. S. 275 fg.). Darum hatte auch die hinterbliebene Wiltwe das Recht des dreißigtädigen Forigenusses ber Wohnung und des gesammten Nachlasses. Sachjensp. I. 20. §. 2, 22. §. 1.

3) Sammlung IV. Nr. 1639. Mit Unrecht bestreitet dies Kirchstetter S. 586.

geschiedene Gattin sich nicht befindet.⁴) Ist die (nicht geschiedene) Wittwe schwanger, so müssen auch die Entbindungskoften zu den ihr gebührenden Verpslegungskosten gerechnet werden; denn der Mann würde auch diese zu bestreiten gehabt haben.⁶)

2) Unabhängig von der sechswöchentlichen Verpflegung der Bitwe und ebenso von dem Alimentationsanspruch des 8.91 b. G. B. tritt unter Umständen nach dem Tode bes einen oder anderen Chetheils zu Gunften des Ueberlebenden ein besonderer Alimentationsanspruch ins Leben, welcher ebenso gut dem Manne wie der Frau zufteht. Dem über= lebenden Chegatten gebührt nämlich, wenn für ihn für diefen gall in ben Ebepacten feine besondere Bersoraung bedungen worden ift 6), und wofern er nicht von dem verstorbenen Gatten und zwar durch feine eigene Schuld geschieden worden ift, fo lange er nicht zu einer weiteren Ebe schreitet, aus dem Nachlasse der anständige Unterhalt fo weit, als er ihn nicht aus eigenem Vermögen zu beden vermag (§. 796). Der Anspruch entfällt alfo, wenn was immer für eine, wenn auch noch fo geringe Berforgung bedungen ift 7); bagegen entfällt er nicht, wenn bem überlebenden Ebegatten zwar ein Intestaterbtheil aus dem Nachlaß des anderen Gatten gebührt, diefer Erbtheil aber zur Bestreitung feines anständigen Unterhalts nicht ausreichend erscheint.8) Diefer Unterhaltsanspruch gebt dem Ueberlebenden auch nicht verloren wegen feiner Erbunwürdigkeit ober folder Thatsachen, welche ben Untergang bereits erworbener Erbrechte gur Folge haben (vgl. §. 121 b. G. B.), eben weil diefer Unfpruch tein Erbanspruch ist.") Buftändig ist ber Unterhaltsanspruch bem Gatten gegen alle Erben, nicht etwa blos gegen die Descendenten.10) Nach alledem tann nicht zweifelhaft fcin, daß der Alimentenanspruch nach §. 796 auf ganz anderen Vorbedingungen ruht, als jener der Chegattin während bestehender Ebe, namentlich da er auch dem überlebenden Manne zusteht; es beareift nich baber von selbst. daß aus einem Urtheil bezüglich des

8) Hofmann a. a. D. Entich. G. 3.

1852 Rr. 28 [= Pettler 2. Aufl. Nr. 558], Ellinger ad §. 796. Dagegen aber Stubenrauch II. S. 758, 759. Wintwarter III. S. 40, Kirchftetter S. 389.

9) Kirchstetter S. 389; a. 90. Biniwarter S. 413.

10) Ellinger ad §. 796; bagegen wollen Biniwarter S. 412 und Stubenrauch S. 759 die Ascendenten dann von der Beitragspflicht befreien, wenn sie auf den Pflichtheil beschränkt sind. Allein jeder Bflichtheil, auch der der Eltern des Erblassers wird durch die auf bem Nachlaß haftenden Lasten (vorübergebend ober für immer) vermindert. Offenbar unrichtig ist Stubenrauchs (arg. §. 783 aufgestellte) Behanptung, duß auch die Legatare beitragspflichtig ieten.

⁴⁾ Inebesondere wird auch das Recht, bie erblafferische Wohnung weiter zu benuten, unter ber sechswöchentlichen Berpstegung mitverstanden; ber geschiedenen Gattin steht aber ein solches Recht nicht zu.

⁵⁾ Biniwarter III. G. 760.

⁵a) F. Hofmann Der Unterhaltsauspruch des überlebenden Gatten nach §. 796 b. G. B., in d. Wien, Sticht. I. S. 546 ff. Bgl. auch v. Huffaret a.a.D. S. 57 ff.

^{6) 3.} B. in Form eines Bitwengehaltes, einer Biderlage u. bgl.

⁷⁾ Winiwarter III. S. 410, Kirchftetter S. 389; ber Lettere weist darauf hin, daß ähnlich auch nach röm. R. nur die mulier indotata eine Art Pflichttheilsanspruch gegen den Nachlaß ihres Mannes hat.

einen biefer Anfpräche feine exceptio rei judicatae bezüglich des anderen erwachfen tann.¹¹)

Für die Witwe beginnt der Anspruch nach §. 796 mit dem Ende der sechswöchentlichen Bervflegung.

Neben dem geschlichen Alimentationsanspruche hat der überlebende Ehegatte auch noch ein Intestaterbrecht (§§. 757—759), welches aber, da er kein Pflichttheilsrecht hat (§. 796), cessirt, wenn er durch das Testament des verstorbenen Gatten ausgeschlossen ist.¹⁹)

§. 443.

B. Der Witwengehalt.

Bitwengehalt (vidualitium) nennt man eine Bersorgung der Witwe, bie, bestehend in einer Rente oder sonstigem dauernden Genuß aus dem Bermögen des Mannes, derselben für die Dauer des Witwenstandes im Bege der Schepacten zugewiesen wird (§. 1242). Etwas anderes¹) (Abvitalitätsrecht, §. 1255; unten §. 445) ist der ihr eingeräumte Fruchtgenuß an dem Vermögen des Mannes oder einem Theile desselben. Dagegen fällt das der Frau für den Witwenstand vertragsmäßig zugesicherte Wohnungsrecht im Zweisel unter den Begriff des Witwengehaltes.²) Die geschlichen Vertreter einer minderjährigen oder pstegebeschohlenen Braut, welcher ein Witwengehalt zugesichert wird, sind verpstlichtet, die ordentliche Sicherstellung desselben zu verlangen; hievon kann nur mit Zu= stimmung des obervormundschaftlichen Gerichts Umgang genommen wer= den: §. 1245.

Der Bitwengehalt wird in der Regel sofort³) nach dem Tode bes Mannes fällig; besteht er, wie gewöhnlich, in einer Rente, so soll diese der Witwe vierteljährig in vorhinein entrichtet werden (§. 1242)⁴); dies hat auch die Folge, daß, wenn die Witwe während dieser brei Monate stirbt, die Erben nicht verpflichtet sind, etwas von dem Vorausempfangenen zurückzuzahlen: §. 1418 a. E.⁵)

Die Witwengehaltsforderung tann ichon bei Lebzeiten des Mannes erhoben werden:

a) im Concurs des Mannes von deffen Eröffnung bis zu seiner Aufhebung anstatt der Alimentation, Schuldlosigkeit der Frau an dem Bermögensverfall vorausgesetzt;

b) im Falle der Chetrennung, wenn die Frau der schuldlose Theil ift (§. 1266).

Der Bitwengehalt erlischt: a) durch den Tod der Frau, b) durch Verrückung des Bitwenstuhls (§. 1244).

1) Es wäre benn der Fruchtgenuß ausdrücklich als Bitwengehalt bestellt. – 2) Denn im Zweifel ift bas Wohnungsrecht als Gebrauchs-, nicht als Fruchtgenußrecht aufzufassen (§. 521): Bl. Entich. G. H. 1865 Nr. 32 [= Sammlung IV. Nr. 1931]. – 3) Anders, wenn die Witwe die sechswöchent-

¹¹⁾ So die Motive der Entich. G. 3. | 12) Alles Rähere im Erbrecht. 1870 Rr. 74 [= Samml. VIII. Rr. 3653]. |

liche Berpflegung anspricht: §. 1243 a. E. — 4) Bon anderen Alimenten gilt diese Begünftigung in der Regel nicht: §. 1418. — 5) Daraus folgt, daß die Erben auch die noch nicht erhobene, aber ichon fällig gewesenen Rate fordern fönnen. Stubenrauch III. S. 440, Kirchstetter S. 586.

8. 444.

C. Die Biderlage.

Widerlage (contrados) ist jene ehepactenmäßig bestimmte Versorgung ber überlebenden Frau, welche ihr unter dem Titel einer Vermehrung ihres heirathsgutes (augmentum dotis) von dem Ehemanne oder einem Dritten ausgesetzt wird (§. 1230).¹) Wesentliche Voraussehung derselben ist die Vestellung eines heirathsguts, aber es bedarf nicht der Nachweisung seiner Uebergabe, um die fällige Widerlage fordern zu können.⁸) Die Widerlage ist eine Schentung⁸), und kann in einer Vermögenszuwendung von der Art bestehen, wie das concrete Heirathsgut, ebenso aber auch in einer andern. Auch hier ist es, wie beim Witwengehalt (oben §. 443), Pflicht des Vornunds ober Curators der Braut, für die Sicher= stellung der Widerlage zu sorgen (§. 1245). Diese Sicherstellung ersolgt, wenn die Widerlage ein Grundstück ist, durch Eintragung des Ehepacts auf diesem Grundstück.⁴) Der Sicherstellungsanspruch kann auch noch nachträalich, nämlich im Concurse bes Mannes erboben werden; §. 1260.

Die Widerlage wird in der Regel erst fällig, wenn die Frau den Mann überlebt.⁵) Dann aber fällt sie ihr zu, gleichviel ob ihr auch das Heirathsgut gebührt oder dieses dem Manne oder dem dritten Besteller vorbehalten wurde (§. 1230). In den Wirkungen unterscheidet sich die Wider= lage vom Witwengehalt dadurch, daß sie "freies Eigenthum" der Witwe wird (§. 1230), also weder durch ihren Tod, noch durch Verrückung des Witwenstuhls verloren wird.

1) Bgl. Gerber §. 239. — 2) Entich. G. 3. 1852 Nr. 34 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 992]. — 3) Winiwarter IV. S. 445. A. M. Ellinger ad §. 1230. — 4) Dann fann das Grundstück zum Nachtheil der Frau nicht mehr verschuldet oder belaftet werden: Lhota G. 3. 1859 Nr. 8. — 5) Ueberlebt er sie, dann ist die Biderlage wirfungslos. Bgl. Stein Wem fällt die, namentlich von einem Dritten bestellte Widerlage zu, wenn die Gattin, für welche sie ausgesetzt ist, dem Ehegatten vorverstürdt? in d. Prag. Jur. Stijfchr. 1888 S. 29 st. Bei Lebzeiten beider aber wird die Widerlage fällig, wenn es zur Trennung fommt, und die Frau der schuldose Theil ist (§. 1266). Bgl. überhaupt Randa Eig. 2. Aufl. S. 494 st.

§. 445.

D. Das Advitafttätsrecht.

Abvitalitätsrecht nennt man den von einem Ehegatten (Mann oder Frau) dem andern auf den Ueberlebensfall zugesicherten Fruchtgenuß an dem freivererblichen Nachlaß¹) des Borverstorbenen. Ob dieses Institut polnischen Ursprungs²) ist, kann hier dahin gestellt bleiben; gewiß sällt **§. 445**.

es im Wesentlichen zusammen mit der Leibzucht des älteren beutschen Rechtes.⁸) Der Promittent wird dadurch in der Regel nicht beschränkt in der freien Verfügung über sein Vermögen bei Lebzeiten (§. 1255).⁴) Anders, wenn das Recht auf dem dazu bestimmten unbeweglichen Gut⁵) mit "Einwilligung des Verleihers"⁶) intabulirt wurde, wo dann zum Nachtheil des andern Gatten über das Gut nicht mehr verfügt werden kann, und auch jede Verschlimmerung desselben unterlassen werden muß (§. 1256). Fehlt die ausdrückliche Einwilligung, so kann das Recht, weil es (kunstiger) Fruchtgenuß ist, beim Vorhandensein der soraussehungen wenigstens pränotirt werden (§. 35 G. B. G.).

Der Inhalt des Abvitalitätsrechts ergibt sich aus ben Bestimmungen über den Fruchtgenuß. 7) Der Berechtigte darf mit den Früchten frei verfügen, sie und die Berechtigung zu deren Bezug auch an einen Anderen übertragen; im letzteren Falle oder wenn er zu einer weiteren Ehe schreitet, haben die Kinder des Verstorbenen das Einlösungsrecht gegen eine angemeffene Rente⁸) (§. 1257).

Das Recht gebührt dem Gatten erst nach dem Tode des andern⁹), und ist unvereinbar mit der Geltendmachung des Intestaterbrechtes (§. 1258).¹⁰)

Das Abvitalitätsrecht erlischt: a) durch den Tod des Berechtigten (§. 529); b) durch die Einlösung (Note 8).

1) Dem ganzen ober einem Theil, nicht auch einem Familienfibeicommiß ober höchftperfonlichen Recht. - 2) Binimarter IV. S. 483, Stubenrauch III. S. 457, Bfaff und hofmann Com. I. S. 186 Rote 121, Schiffner Der Bermächtnigvertrag nach öftr. R., Leipzig 1891 S. 34 u. Rote 4 (ber biefen und mehrere andere ehegüterrechtliche Berträge unter die Rategorie ber Bermächtnißverträge ftellt: S. 24-38. Bal. bazu Ranba Gig., 2. Aufi. S. 501 ff.) - 3) Unger Erbr. §. 61 Anm. 4. - 4) Er tann es alfo peräußern, verzehren; zugesichert ift nur der Genuß bes nachlasses. - 5) Dder - wegen Gleichheit des Grundes - den dazu bestimmten intabulirten Capitalien. Bezüglich bestimmter bazu gewihmeter fahrniffe tonnte, wenn fie veräußert ober verzehrt wurden, nur Schadenerjag begehrt werden. - 6) Db bieje fo wesentlich ift, wie Manche (Biniwarter IV. S. 491, Ellinger ad §. 1256, Stubenranch III. S. 460) meinen, ift mehr als zweifelhaft. Aber vgl. Schiffner S. 33 Rote 3, Randa a. a. D. S. 502 Note 24: "nur burch diefe Einwilligung gibt ber Berleiher zu verstehen, daß er auf das ihm fonft zustehende Dispositionsrecht unter Lebenden verzichte! Diefer Berzicht tann nicht burch die Bränotation einseitig erzwungen werben." - 7) §. 1255 allegirt bie §§. 509-520. - 8) Darin liegt nur eine Uebertragung ber Ausübung bes Fruchtgenuffes; baber erlischt auch bas eingelöfte Abvitalitätsrecht, wofern nicht schon mit der Ablösung eine Consolidation verbunden war, in allen Fällen mit dem Tode bes berechtigt gewesenen Gatten. — 9) 3m Falle der Trennung tann jedoch der schuldlose Satte bas Abo. R. icon vom Zeitpunkt ber erkannten Trennung beanspruchen (§. 1266). — 10) Anders ber Witwengehalt und bie Wiberlage, die nur in bie Intestatportion eingerechnet werben (§. 758).

§. 446.

E. Die Gutergemeiufcaft.

Die eheliche Gütergemeinschaft wird in der Regel auf den Todesfall perstanden (§. 1234 pr.), und bat die rechtliche Bedeutung¹), daß das der Semeinschaft unterzogene Bermögen beim Tode des einen Gatten amischen beffen Erben und dem Ueberlebenden fo zu vertheilen ist?), als wäre es wirklich gemeinschaftlich gewesen (§. 1234 a. E.); mit anderen Borten, die eine hälfte von der Summe des Bermögens bes Mannes und des Vermögens der Frau wird dem überlebenden Ehegatten zugemiesen, während die andere als Rachlaß behandelt wird.⁸) Doch müssen Die beiderseitigen Duoten nicht nothwendig gleich groß fein; es ift un= bedenklich zuläffig, daß die dem Ueberlebenden zugedachte Berforgungsquote 3. B. auf zwei Drittel des beiderseitigen Vermögens vertraasmäkia firirt werde⁴); nur darf dadurch der Bflichttheil allfälliger Notherben nicht verletzt werden. Eine Schenfung liegt in Diefem Gütergemeinschafts= pact, auch wenn dadurch der eine Gatte aus dem Vermögen des anderen bereichert wird, nicht; denn einerseits vollzieht fich bei Lebzeiten der letteren feine Vermögensveränderung, andererseits tann bie zu Gunften des Ersteren ursprünglich noch fo gut begründete Aussicht auf Bermögens= gewinn durch fpätere eigene unerwartete Erwerbungen in das Gegentheil umschlagen.⁵)

Nach der geschilderten Natur dieser Gemeinschaft, sei sie nun eine allgemeine oder particulare, versteht es sich von selbst, daß sie während bestehender Ehe der Regel nach keine Rechtswirkung hervorbringt. Es bleibt also jeder Ehegatte Subject der Rechte, die ihm zur Zeit der Eingehung des Gemeinschaftsvertrags zustanden, und ebenso ist er und nur er Subject jener Rechte, die er während der Ehe erwirbt, wie er auch alleiniges Subject der von ihm contrahirten Schulden ist. Die Güter= gemeinschaft hindert ihn auch keineswegs, bei Ledzeiten über sein Bermögen nach Belieben zu versügen?); daher ist unzulässig eine Bränotation

2) In der Regel zu gleichen Theilen; 5. sofort weiter im Legt.

3) Diese Gütergemeinschaft will also gar nicht ein wirklich gemeinschaftliches Bermögen schaffen; ihr Zwed ist vielmehr die Herstellung eines Bersorgungssonds für den überlebenden Chetheil.

4) Bgl. ben von Ellinger im Jurift XVIII. S. 307 fg. mitgetheilten Rechtsfall [= Peitler 2. Aufl. Rr. 1014]. 5) Dies ift wegen §. 951 b. G. B. wichtig, besonders wenn mit der Gütergemeinschaft eine Wiberlage concurrirt.

6) Die Gläubiger bes einen Gatten tönnen baher sich wegen ihrer Befriedigung nur an ihren Schuldner, nicht an bas Bermögen bes anderen Gatten halten Entich, G. S. 1869 Nr. 100 [= Schimtowsty I. Nr. 96].

7) Der Bertrag erklärt für gemeinschaftlich nur Dasjenige, was nach dem Tode des Einen da sein wird; keiner der Contrahenten hat sich aber verpflichtet, etwas Bestimmtes oder gar bestimmte Bermögensftückt zu hinterlaffen.

¹⁾ Erschöpfend ist ber Say des Textes nicht; aber er bezeichnet den Grundgedanken, von dem das Geset ausgeht, und es darf daher dieser, vorbehaltlich näherer Aussüchrung, wohl so an die Spipe gestellt werden.

zur Sicherstellung der fünftigen Gemeinschaftsansprüche auf Grund ber Bertragsurfunde"), zulässig aber, und zwar selbst bei bestehender all= gemeiner Gutergemeinichaft, vollmirtigme Gingebung mechielseitig ver= bindlicher Geschäfte jeder Urt zwischen den Chegatten.")1") Bielmehr treten die rechtlichen Birfungen diefer Gütergemeinschaft normalerweise erft mit dem Tode eines der Chegatten ein; auch dann aber bestehen fie. genau gedacht, nicht darin, daß das beiderseitige Vermögen zu einem wirklich gemeinsamen wird: sondern fraft des Chepactes entsteht nur für ben überlebenden Chegatten und bie Erben des verstorbenen der Anfbruch. eine folche Theilung bes Bermögens beider Chegatten zu verlangen, als wäre es gemeinschaftlich gewesen. Man tann dies 11) auch dahin ausdrücken, es mache fich nun die Fiction geltend, daß beide Theile gleich piel eingebracht und aleich viel erworben haben, und daß eben darum die eine Hälfte ber gesammten Masse bas eigene Bermögen bes Ueberleben= den, die andere den Nachlaß bilde (§. 1234 a. E.). Rum Zwede der Durchführung der Theilung muß selbstverständlich nicht nur der als Rachlaß zu behandelnbe Theil, fondern auch das Bermögen des Ueberlebenden gerichtlich inventirt werden. Es muß aber nicht nur bas Activ= permögen, fonbern es müffen auch bie beiderfeitigen Schulden fo behandelt werden, als wären sie gemeinschaftlich eingegangen worben, und zwar bei allgemeiner Gütergemeinschaft alle 12), bei particularer jene, welche zum Besten des gemeinschaftlichen Gutes contrabirt wurden (§. 1235). Allein auch hier greift das oben (nach Note 10) betonte Brincip burch: die Schulden werden badurch feineswegs zu gemeinfamen Schulden bes überlebenden Gatten und der Erben; den Gläubigern gegenüber bleibt Schuldner derjenige und nur derjenige, der ihr Schuldner ware, wenn ber Gemein= schaftsvertrag nicht in Mitten läge, also ber überlebende Gatte rudfichtlich der von ihm, die Erben rüchsichtlich der vom Verstorbenen eingegangenen Schulden: an diesem Rechtsverhältnisse wird nichts geändert, die Beftimmung des Gesetzes (§. 1235) regelt nur das Berhältniß bes über= lebenden Gatten und der Erben des Verstorbenen, b. h. der Theilnehmer an der als gemeinschaftlich zu behandelnden Masse unter einander. 18)14) Mit anderen Worten, die Theilung des beiderseitigen Bermögens geschieht

8) Pl. Entich. G. H. 1861 Rr. 48, | Entich. G. H. 1863 Rr. 19, G. J. 1869 Rr. 35 [= Sammlung IV. Rr. 1635, Schimtowsty I. Nr. 66; die ersteit. Entich. fehlt in den Sammlungen].

9) Entich. G. S. 1868 Nr. 33, G. 3. 1871 Nr. 78 [= Sammlung VI. Nr. 2770, 2771, IX. Nr. 4183], in welchen insbes. hervorgehoben ift, daß die Gatten die Gütergemeinschaft auch nach Belieben durch einen Act unter Lebenden wieder aufheben tönnen, womit dann auch die (unten zu besprechende) haftung des einen Bermögens für die Bassiven des anderen entfällt.

Rrainz, Syftem II. 2. Aufi.

10) Anders bei einer zu Lebzeiten beider Gatten wirkfamen allgemeinen Gütergemeinschaft. Bgl. oben §. 436 bei Note 24.

11) Für die regelmäßige Gestalt des Falles.

12) Auch bie Delictsichulben.

13) Den Gläubigern gegenüber gilt bie Fiction nicht, daß bie hälfte des beiderfeitigen Bermögens den Nachlaß des Berstorbenen bilde.

14) Allerdings aber verlieren durch den Tod (und ebenso auch durch die Concurseröffnung) die zwischen den Gatten eingegangenen Schuldverträge ihre Wirtnicht etwa so, daß jedem der beiden Theile (dem Ueberlebenden und dem Erben) ein gleicher Antheil an den Activbeständen und den Schulden zugewiesen würde, sondern es sind, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, die als gemeinsam zu behandelnden Schulden "vor der Theilung ... abzuziehen", d. h. es ist der zur Deckung dieser Schulden erforderliche Theil des Vermögens zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger auszuscheiden, und nur der noch verbleibende Activrest gelangt zur Vertheilung an die Erben und den überlebenden Gatten. Allerdings aber ist auch das für die Gläubiger ausgeschiedene Verwögen, soweit es nicht zu ihrer sofortigen Befriedigung verwendet wird, demjenigen Theile zu belassen, dem es vorhin gehörte; die Ausscheidung ist für die Gläubiger nur eine rechnungsmäßige, das zu ihrer Befriedigung Ausgeschiedene bildet einstweilen einen Bestandtheil des Vermögens des überlebenden Ehegatten oder ber Erben.

Bas nun von dem Vermögen beider Gatten als Nachlaß des Verstorbenen zu behandeln kommt, unterliegt den gewöhnlichen, vom Nachlasse geltenden Regeln; es kann daher ohne weiteres kommen, daß auch der überlebende Gatte selbst als Erbe an diesem Nachlaß Antheil hat¹⁵); und ebenso ist felbstverständlich, daß die Höhe des von diesem Nachlasse entfallenden Bslichttheils sich nach dem Betraae des Nachlasse bestimmt.¹⁶)

Die Regel, daß die auf den Todesfall eingegangene Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Gatten keine Wirkung äußert, erleidet die nachstehenden Ausnahmen:

1) Wenn ein Gatte ein bestimmtes unbewegliches Gut der Gütergemeinschaft gewidmet hat, und zu diesem Zwede das ehepactenmäßige Recht des anderen in die öffentlichen Bücher eintragen ließ.¹⁷) Diese Intabulation begründet zu Gunsten des anderen Satten ein fünstiges, d. i. von der Ausschlung der Ehe an beginnendes Miteigenthumsrecht ¹⁷⁼) zur

samteit; benn da bie daraus hervorgehenden Rechte und Berbinblichteiten nun als gemeinsame zu behandeln sind, so heben sie sich gegenseitig auf; Entsch. G. H. 1868 Nr. 33 [= Sammlung VI. Nr. 2770].

15) Auch als Gläubiger kann er (trot Note 14) in Betracht kommen: Wenn nämlich neben der allgemeinen Gütergemeinschaft auch noch Heirathsgut und Biderlage bedungen wurden, so muß bies (arg. §. 914) als Constituirung eines der Frau vorbehaltenen Sondergutes (Entsch. G. g. 1855 Nr. 55, 1863 Nr. 1 [= Sammlung I. Nr. 67, IV. Nr. 1540], oben §. 436), somit als eine vorläufig abzuziehende Schuld, die ben Nachlaß vermindert, ausgesätt werden.

16) Sollte ber überlebende Gatte tein eigenes Bermögen gehabt haben, fo mare ber Bflichttheil gleichwohl nur von jener Hälfte zu berechnen, die nun als Nachlaß des Berstorbenen zu behandeln ist. 17) Es liegt kein Grund vor, eine Pränotation mit Stubenrauch III. 5. 434 und Wintwarter IV. 5. 453

G. 434 und Biniwarter IV. G. 453 für unzuläffig zu halten. Bgl. Scheidtein Misc. III. G. 112.

17 a) Daß bas im §. 1236 erwähnte "dingliche Recht" Eigenthumsrecht ift, verkennt S.--g (Bemerlungen bes Einfenders eines Rechtsfalls) in b. G. H. 1875 Nr. 67; f. auch (vom Standpunlt des Gebührenrechts) Baltinefter Jur Amwendung bes §. 1236, in b. Rot. Zig. 1888 Nr. 43 (dazu Braun ebda. Nr. 47); aber vgl. Randa Eig. R. 2. Aufl. S. 497 ff. und die Manches flar machenden Daten aus den Borarbeiten und den Prototollen bes b. G. B. bei Pfaff in den Jur. Bl. 1887 Nr. 38 S. 451. S. auch D. Ullmann Die Stellung der Chegatten im

Hälfte (fog. Anwartschaftsrecht), fo daß das Gigenthum des bisberigen Eigenthumers an diefer ideellen Sälfte fich in ein zeitliches (widerrufliches) Eigenthum (oben I. §. 195) verwandelt. Er behält zwar fraft feines zeitlichen Eigenthums den Fortgenuß auch diefer ideellen Sälfte, tann aber von der Intabulation an mit dem Gute feine Berfügung mehr treffen. wohurch das dem anderen Gatten eingeräumte feinerzeitige Miteigenthum beeinträchtigt werden würde (§. 1236). Damit ist zwar nicht gesagt. daß jede nach der Antabulation erfolgende Verbfändung oder sonstige Belaftung geradezu unwirtsam fei18); wohl aber ift fie ebenso eine nur zeitlich wirkfame, wie das zeitliche Eigenthumsrecht felbst, das fie belaftet. und muß daber mit biefem zeitlichen Gigenthum erlöschen (§§. 468, 527). Das Rämliche gilt auch von einer nun von dem zeitlichen Eigenthümer vorgenommenen Veräußerung (Eigenthumsübertragung): rudfichtlich ber erwähnten Gigenthumsbälfte tann fie auf den Erwerber nur zeitliches Eigenthum übertragen. Auch bringt es der natürliche Sinn diefes Gemeinschaftsvertrages mit sich, daß er dem das Gut der Gemeinschaft Bidmenden die Erhaltung desfelben in autem Ruftande zur Bflicht macht; daher verpflichtet ihn jede verschuldete Berschlimmerung des Gutes (nicht erft von der Intabulation, fondern von Abschließung des Bertrags an) zum Schabenersat. Der Gigenthümer des Gutes bat alfo, wie in anderen Fällen des zeitlichen Gigenthums (8, 613), bezüglich der mehr= erwähnten hälfte nur die Rechte und Berbindlichkeiten eines Fruchtnießers, und naturgemäß beziehen fich die daraus bervoraebenden Beschräntungen seiner Befugniffe, soweit sie eine getheilte Durchführung nicht zulaffen 19), auch auf die andere hälfte bes Gutes, rudfichtlich beren fein Gigenthum fein zeitliches ift.

Stirbt nun der zeitliche Eigenthümer²⁰), so verwandelt sich für den überlebenden Gatten das bisherige Unwartschaftsrecht sofort und unmittelbar in ein gegenwärtiges Eigenthum an der für ihn bestimmten Gutzhgälfte, über welches er frei verfügen kann, während das bisherige zeitliche Eigenthum des Verstorbenen gleichzeitig befinitiv erlischt (§. 1236). Um diese Wirkung hervorzubringen, bedarf es nicht einmal einer bücherlichen Umschreibung²¹), dieselbe erfolgt vielmehr nur zum Zwecke der Richtigstellung ber öffentlichen Bücher.²²) Wenn nun aber auch die eben erwähnte Bestimmung des §. 1236 nur von dem Falle spricht, daß der

Concurse, in b. Bien. Stichr. IV. S. 117ff. und Bezet Ueber die Bedeutung des Anwartschaftsrechts nach §. 1236 b. G. B., in b. Not. 8tg. 1893 Nr. 28.

18) Anders Entsch. G. H. 1871 Nr. 2 [= Sammlung VIII. Nr. 3929], welche jede Berpfändung der dem Anwartichaftsrechte unterliegenden Hälfte als unzuläffig ansieht.

19) Dies gilf insbesondere von ber Berbindichteit, das Gut in gutem Buftande zu erhalten; wegen der Untheil-

barkeit der Dienstbarkeiten kann der zeitliche Eigenthümer auch die ihm gehörende Hälfte nur mit zeitlichen Dienstbarkeiten beschweren u. j. w.

20) Nämlich jener Gatte, von dem die Widmung bes Gutes ausging.

21) Biniwarter IV. S. 453, 454, Stubenrauch III. S. 434.

22) Also nur darum, damit aus ihnen der berzeitige wirkliche Rechtszuftand erhelle. sein Gut der Gemeinschaft widmende Gatte der Vorversterbende ist, so muß sie doch auch auf den Fall des früheren Todes des anderen Ehe= gatten sinngemäß angewendet werden, d. h. in diesem Falle fällt das Eigenthumsrecht sofort seinen Erben zu²⁸), weil es überhaupt in Betreff des aus der ehelichen Gütergemeinschaft hervorgehenden Theilungsanspruchs ganz gleichgiltig ist, welcher der beiden Ehegatten früher mit Tod ab geht. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß die eine Hällte einen Bersorgungsfond für den Ueberlebenden bilden soll.

Aelteren bücherlichen Rechten kann auch diese Intabulation der ehelichen Gütergemeinschaft keinen Eintrag thun.²⁴) Aeltere Släubiger können also das ganze Gut in Execution ziehen, und der Ersteher erlangt nicht etwa nur ein zeitliches, fondern das unbeschränkte Eigenthumsrecht (§. 1236 a. E.). Der auf die verschriebene Sutshällste entfallende und über die Befriedigung älterer Gläubiger erübrigende Kaufpreisrest tritt dann in jeder Beziehung an die Stelle der Gutshällste.

Lange schon ist endlich anerkannt²⁵), daß das, was in §. 1236 ausbrücklich nur von der Widmung eines Grundstücks zur ehelichen Gütergemeinschaft bestimmt ist, analog auch auf den Fall einer der Gütergemeinschaft gewidmeten intabulirten Forderung angewendet werden muß.

2) Die auf den Todesfall eingegangene Gütergemeinschaft wird ferner ichon bei Lebzeiten beider Gatten wirkfam, wenn der eine oder der andere in Concurs verfällt; 25.) es muß nämlich auch in diesem Falle das beiderseitige Vermögen wie beim Tobe getheilt werden (8, 1262). Wohl ist behauptet worden 28), daß diese gesetliche Bestimmung nur bei particularer Gütergemeinschaft anwendbar sei, weil bei der allgemeinen alle Schulden aemeinschaftlich feien, ein Cridastand also erft eintrete, wenn bas Bermögen beider Gatten zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureiche, wo bann felbstverständlich zur Vertheilung unter die Gatten nichts mehr erübrigen tonne. Dieje Behauptung ift allerdings richtig für die bereits bei Lebzeiten bestehende Gütergemeinschaft 27), nicht aber auch für jene auf ben Todesfall. Da nämlich bei der letteren jeder Chegatte mabrend bestehender Ghe fein Bermögen für sich allein hat und behält, und für bie Schulden des anderen nicht haftet, fo ist es fehr wohl möglich, daß ber eine Gatte schuldenfrei, ber andere überschuldet ift, und daß nach Abrechnung der fämmtlichen Schulden von ber Summe der beiderseitigen Activen noch ein beträchtlicher Activitand zur Vertheilung erübrigt.")

23) Biniwarter IV. S. 454, Stubenrauch III. S. 434.

24) Dies ist ja ein allgemeiner, für die Collision bücherlicher Rechte maßgebender Grundsay.

25a) Bgl. D. Ullmann a. a. O. S. 107 ff.

26) Bon Biniwarter IV. S. 501; ebenso Ellinger ad §. 1262. 27) Bas aber nicht hindert, den Rechts fatz bes §. 1262 auf fie zur Anwendung zu bringen.

28) Entich. G. 3. 1853 Nr. 30, 1865 Nr. 104 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 1016: ber zweite Fall fehlt in ben Sammlungen]. Der Einfender des letzteren Falles meint hingegen, daß allerdings ber Concurs über das beiderseitige Vermögen zu eröffnen sei, nur sei ber zweite Ehegatte für seine Person kein Cri-



²⁵⁾ Winiwarter IV. S. 452, Stubenrauch III. S. 434.

Der Gatte, deffen Vermögen nicht überlastet ift, wird daber unter 11m= ftänden flug thun, wenn er auch bie Schulden bes anderen gur eigenen Berichtigung übernimmt, und dadurch ber ihm nachtheiligen Bertheilung bes reinen Actiprestes ausweicht. 29) - Endlich

3) tann die ebeliche Gütergemeinschaft, wenngleich auf ben Tobesfall eingegangen 80), bereits bei Lebzeiten beider Gatten Birtigmteit äußern. wenn die Ebe getrennt und der eine Ebegatte an der Trennung ichuldlos befunden wurde. Diefem tommt es nämlich zu, alles dasjenige, mas ihm in den Chepacten auf den Ueberlebensfall bedungen worden ift. anzu= sprechen, insbesondere also bei verabredeter Gütergemeinschaft die Theilung. wie beim Tode (§. 1266).

Dritter Abschnitt : Erlöschung ber Chepacten.

8. 447.

Unter der Erlöschung der Chepacten versteht man deren nachträg= liche Infirmirung (Außertraftsehung). Sie fällt nicht zusammen mit der bereits erörterten Erlöschung der baraus entstehenden vermögensrechtlichen Unsprüche, da sie eintreten tann, bevor folche Ansprüche entstehen und erlöschen; fie ift aber auch mit ber Richtigerklärung der Ebepacten nicht zu verwechseln, ba sie, anders als diese, nicht nach rückwärts wirkt.

Die Ebevacten erlöschen:

1) Nach Umständen durch die Scheidung von Tisch und Bett; bei einverständlicher Scheidung nämlich durch beiderfeitige Ruftimmung (mutuus dissensus, §. 1263), bei uneinverständlicher durch den aufbebenden richterlichen Ausspruch, welchen, wenn nur ein Theil ichuldlos ift, nur biefer, fonst jeder Theil verlangen tann (§. 1264). Der diesfalls angeordnete porläufige Bergleichsversuch obliegt nicht dem über die Auflösung der Ehepacten ertennenden, sondern dem die Scheidung bewilligenden Gericht

1

ipäter erworbenen Bermögen. - Eine eigenthümliche Meinung vertritt Stubenrauch G. 467; er meint, für den anderen Gatten erührige zwar nichts, was ihm herausgegeben werden tonnte, ein Concurs mare aber über beffen Bermögen nicht zu eröffnen; alfo nicht Concurseröffnung über biefes Nichts!

29) Angenommen, die Activa des Mannes betragen 5000, feine Paffiva 20000, die Activa der Frau 80000, ohne daß ihnen Baffiven gegenüberstehen, fo wären nach §. 1262 von den Gefammtactiven von 85000 fl. die Schulden gu 20000 abzugiehen, und es fame ein Reft

datar, und hafte daher nicht mit dem | von 650(11) fl. an die Gatten zur Bertheilung, von welchen 32500 auf die Frau entfallen. Uebernimmt fie bagegen bie aus den Activen des Dannes nicht au bedenden Schulden besfelben (15000 fl.) freiwillig, so bleiben ihr, da fie bamit die Bertheilung verhindert, volle 65000 fl. Gegen die Bulaffigfeit eines folchen Borgebens fann nichts einzuwenden fein; der Grund der Vorschrift bes §. 1262 liegt in der Borforge für die Glaubiger, nicht aber will das Gefes den einen Chegatten zu Gunften des andern verfürzen.

30) Der barzustellende Rechtsfat gilt aber allerdings auch von ber bei Lebzeiten bestehenden Gütergemeinschaft.

(88, 108, 117). Die eintretende Ausbebung der E. B. verpflichtet den Mann zur Aurückstellung des Heirathsqutes 1), nicht aber auch jener Nutsungen, die er aus demfelben bis zum Tage der Klage 2) gezogen hat: fie vernichtet vom gleichen Tage an das ebemännliche Bermaltungs- und Nutzungsrecht der Baraphernen, und der Mann hört auf, Repräsentant feiner Frau zu sein.8) Bar Gütergemeinschaft bedungen, so erhält jeder Theil fein urfprüngliches Bermögen zurud 4); es wird nicht fo getheilt, wie bei ber Auflösung der Ebe durch den Tob.5)

2) Im Zweifel burch bie Chetrennung. Einverständliche Trennung hat, wenn nicht ein Veraleich etwas anderes bestimmt, ipso jure die Aufbebung der Ebepacten mit den eben angegebenen Birkungen zur Folge (§. 1266 pr.). Bas bei uneinverständlicher Trennung Rechtens ift, das hat das Gefetz nur für den Fall, daß der eine Theil schuldlos ist, und auch biesfalls nicht erschöpfend 6), dabin bestimmt, bag es dem Schuldlosen vorbehalten bleibe, von ber Trennung an dasienige anzusprechen, was ihm in den Ebepacten auf den Ueberlebensfall zugewicsen ist, insbesondere auch die Theilung des der Gütergemeinschaft unterzogenen Bermögens, und nach bem Tobe des andern Batten die vertragsmäßige Erbfolge (8. 1266). Da aber auch in den übrigen Fällen der uneinverständlichen Trennung ber Rwed der Chepacten mit der Beendigung der Che ent= fallen ift, fo müffen auch in diefen Fällen die Ghepacten ipso jure erlöfchen. Es ift also das heirathsaut zurückzustellen, das ebemännliche Berwaltungsrecht hort auf, die Gütergemeinschaft verliert alle Birtungen, und von einer Versorgung für den Ueberlebensfall tann weiter teine Rebe fein.

3) Durch vorzeitige Biederverehelichung der Frau; fie verliert dadurch die ihr vom vorigen Manne durch Chepacten oder Erbvertraa zugewendeten Bortheile (§. 121), insbesondere also Biderlage, Bitwengehalt oder Abvitalitätsrecht; ebenjo muß fie zurudstellen, mas fie fraft Gütergemeinschaftspactes an Vermögensvermehrung aus dem Bermögen des Mannes erhalten hat.

Wird eine Ebe für nichtig erklärt, fo tann nicht die Rede fein von einer Aufhebung ber (juristisch nie zur Eristenz gelangten) Chepacten, fondern nur von einer Burudstellung des beiderseits sine causa Empfangenen. Und zwar sind hier auch die in der Bergangenheit bezogenen Früchte zurückzustellen, und für Berzehrtes und schuldbar zugefügten Schaben nach allgemeinen Grundfäten Entschädigung zu leiften (§. 1265).

Die Concurseröffnung über das Vermögen des einen oder anderen Gatten 6*) hat auf den Fortbestand ber Chepacten feinen Gin-

1) Ift das vom Bater ber Frau bestellte Heirathsgut an ihn oder an die ! Frau zu reftituiren? Bgl. Entich. G. 3. 1873 Nr. 102 [= Sammi. X. Nr. 4680]. 2) Arg. §§. 330, 338.

3) Rirchftetter G. 91 Rote 11.

4) Entic. G. 8. 1865 Nr. 34 | - Sammlung V. Nr. 2138].

5) Rur im Falle einer ichon bei Leb-

bestehenden Bütergemeinschaft zeiten scheint die Theilung wie beim Tobe vorgenommen werden zu muffen.

6) Es ift 3. B. nicht entschieden, was mit dem Heirathsgut zu geschehen habe, wenn der Mann der schuldlose Theil ift.

6a) D. Ullmann Die Stellung ber Ehegatten im Concurs, in b. Bien. Sticht. IV. G. 91 ff.

§§. 447, 448.

fluß; sie bewirkt nur in einigen Fällen die Anticipirung desjenigen, was fonst erst nach der Auflösung der Ehe durch den Tod einzutreten gehabt hätte (§§. 1260, 1262). Insbesondere bleiden die Ehepacten unverändert im Concurse der Frau (§. 1261); daraus folgt, daß in diesem Falle selbst das dem Manne durch sörmlichen Ehepact eingeräumte Verwaltungs-7) und Genußrecht der Paraphernen durch den Concurs nicht berührt wird, wenn nicht ein "dringender Fall" oder offenbare "Gesahr eines Nachtheils" (§. 1241) die Abnahme dieser Verwaltung gebieterisch erheischen. Da= gegen das nur auf dem unterlaffenen Widerspruch der Frau beruhende Verwaltungsrecht des Mannes (§. 1238) erreicht durch den Concurs der Frau sofort sein Ende (§. 1024).

Rommt es in Folge der Erlöschung der Ehepacten oder aus Anlaß des Todes eines Gatten zur Auseinandersezung des beiderseitigen Bermögens, so etrifft die Frau die Beweislast, daß sie ein bestimmtes Bermögensstück, dessenthum ihr bestritten wird, in die Ehe eingebracht oder während derselben erworben habe (§. 1237 a. E.; oben §. 435 bei Note 13 ff.); nur rückschlich der vom Manne erhaltenen Kostbarkeiten hat sie die Ber= muthung für sich, daß sie ihr geschenkt worden seine (§. 1247) — eine Bermuthung, die auch gegen die Gläubiger des Mannes und seine Con= cursmasse gilt, im Falle der Auseinandersezung wegen Ungiltigkeit der Ehe aber nicht geltend gemacht werden fann.⁸)

3weites hauptstüd: Das Eltern= und Rindesrecht.*)

§. 448.

Allgemeines.

Auch das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern (in dem weiten Sinne des §. 42 b. G. B.) ist zunächst ein sittliches, wird aber zu einem Rechtsverhältniß, indem die Rechtsordnung bestimmte subjective Rechte und Verbindlichkeiten daran knüpft, und bessen Entstehung, Erlöschung und Schutz zu dem Zwecke normirt, um im concreten Falle die Gewißheit herzustellen, daß jene Rechte angesprochen werden können. Der Inbegriff der einschlagenden Rechtssätze ist das Eltern= und Rindesrecht. Die (theils personen= theils vermögensrechtlichen) Rechte und Verbindlichkeiten sind verschieden bei eheltichen und bei unehelichen Kindern. Bezüglich der ersteren bedarf besonderer Darstellung die väterliche Gewalt, die sich vom Elternverhältniß abhebt.

*) v. Anders Familienrecht §. 43 ff.

⁷⁾ Freilich aber soll nach der C. D. 8) Dagegen gilt aber auch im Falle die Berwaltung des Bermögens des Ge- 1 einer Scheinehe nicht die Bermuthung meinschuldners immer an den Masse- 1 des §. 1237 a. E. verwalter übergehen.

Erfter Abschnitt : Entstehung des Elternverhältniffes.

A. Entfiehungsgründe des ehelichen Elternverhaltniffes.1)

1. Die eheliche Geburt.

8. 449.

Allgemeines.

Das eheliche Elternverhältniß entsteht zunächst — und ruft beson= dere Rechte und Verbindlichkeiten ins Leben (§. 137 b. G. B.) — wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, vorausgesetzt zugleich, daß die erforderliche Sicherheit vorhanden sei, daß sie vom Ehemann¹*) erzeugt wurden, eine Sicherheit, die in Zweifelsfällen durch (widerlegbare oder unwiderlegbare) Rechtsvermuthungen^{1b}) hergestellt wird.

 1) Bgl. Zima Darftellung des Rechtsverb. zwischen ehelichen Eltern und Kindern. Wien 1830 (drbr. die Rec. in der Ztschr. f. R. u. St. 1832. III. S. 141 ff.). — 1a) Ueber die Beweisbarkeit der Mutterschaft: Ofner in d. Rot. Ztg. 1892 Nr. 46; vgl. E. Hofmann Lehrb. der gerichtlichen Medicin, 3. Aufl. Wien u. Leipz. 1884 S. 182 ff. (über fragliche Schwangerschaft und Geburt). — 1 b) v. Stinzing Bemerkungen über d. Präsumtion d. ehel. Baterschaft, in Iherings Jahrb. IX. S. 416 ff. (von Interesses für das Verständniß des öfterr. R.), W. Juchs Die Rechtsvermuthung der ehelichen Baterschaft nach röm. und neuerem Rechte, mit bes. Berücksvermuthung des österr. R., Wien 1880 (Rec. in d. Rot. 34g. 1880 Nr. 18, in Jarnde's Lit. C. Bl. 1880 Nr. 35, Chorinsky in d. Wien. Ztschr. VII. S. 598 ff.), vgl. Lasch Sind bei Beurtheilung einer That als Mord die civilrechtl. Bestimmungen über die Ehelichkeit der Geburt maßgebend? in d. Brag. Mitth. 1872 Nr. 5.

§. 450.

a. Die Bermuthung der Ehelichkeit und Unehelichkeit.

Bie im gemeinen¹), so gilt auch im östr. Rechte auf Grund be= stehender Erfahrungen die Vermuthung, daß, wenn gegen einen Mann

lichen Auffassung bes c. 5 X de eo qui duxit. 4. 7. fehr fruh bie Anficht aeltend, daß der Bater zur Alimentation feiner unehelichen Rinder ohne weitere Unterscheidung verpflichtet sei (Winds scheid a. a. D. u. die bei Kirchstetter a. a. D. Note 5 Citirten); in Folge deffen mußte der Beweis der nnebelichen Baternität auf eine ähnliche Bermuthung hin, wie fie für die ehelichen Rinder gilt, zugelaffen werden. Bie bei den ehelichen der Bestand der Ebe während des fritifchen Beitraumes, fo mußte bei den unehelichen die Beiwohnung während desfelben das Beweisthema bilden. Doch ift die Frage nicht unbestritten: Holzfcuber 2. Mufl. II. G. 475.

¹⁾ Das röm. R. enthält (und zwar in wesentlicher Uebereinftimmung mit §. 138 b. G. B.) eine folche Regel nur bezüglich der ehelichen Kinder; von unehelichen Rindern bagegen wird angenommen, daß fie teinen Bater und feine väterlichen Berwandten haben, weil fie die Erzeugung durch einen beftimmten Mann nicht nachweisen tonnen (Bind icheid §. 566); doch behandelt das justinian. R. die im Concubinate erzeugten Kinder (liberi naturales im Gegenfat der spurii, incestuosi und adulterini), wenn sie vom Bater anertannt jind, in einzelnen Beziehungen als feine Rinder (Bindicheid Note 7, Rirchftetter 2. Aufl. G. 114 f.). In Deutschland machte fich in Folge einer migverständ-

der Beweis bergestellt wird, daß er der Mutter eines Rindes in einem Reitpunkte beigewohnt hat, von welchem bis zur Geburt nicht meniger als fechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen find (jog, fritische Reit 18). Diefer Mann ber Erzeuger des Rindes fei (§. 163 b. G. B.). 2) Rit biefer Mann der Chemann der Mutter, fo genügt zur Begründung der gleichen Bermuthung ichon der Beweis, daß innerhalb des gedachten Reitraums bie Ebe amischen ihm und der Rindesmutter bestanden habe (Pater ... est. quem nuptiae demonstrant).8) Für Rinder alfo, welche nach Ablauf bes fechsten Monats nach geschloffener und vor Ablauf des zehnten Monats nach aufgelöfter Che von einer Chefrau geboren werden, ftreitet die Bermuthung der ehelichen Geburt (§. 138)4) - für jene hingegen, welche zwar von einer Ebegattin, jedoch vor⁵) ober nach der erwähnlen Reit geboren werden, die Vermuthung der Unehelichkeit (§. 155). Sector Monate bezeichnen einen Reitraum von 180, zehn Monate einen folchen von 300 Tagen (§. 902)6), und es muß diefe Babl von Tagen ganz abgelaufen fein, um darauf im erften Falle die Bermuthung der Ehelichfeit, im zweiten jene der Unehelichfeit zu ftuten.7)

Unter ber Auflösung der She, von welcher an der 300tägige Termin zu rechnen ist, versteht man zunächst die Auflösung durch den Tod, die Todeserklärung und die Ghetrennung. In den beiden letzteren Fällen ist maßgebend der Tag, an welchem die Todeserklärung (vgl. aber jetzt oben §. 431) und bezw. das Trennungserkenntniß in Rechtskraft erwuchsen, nicht

1a) Bal. Fuchs G. 24 ff.

2) Daß diese Bestimmung trot ber Marg. R. zu §. 163 auch für eheliche Geburten gilt, zeigt das (im Text nach Note 10 angeführte) Hofb. v. 15. Juni 1835. Bgl. auch §§. 156, 157 b. G. V. Ellinger ad §. 157 und Entich. G. S. 1870 Nr. 51 [== Sammlung VII. Nr. 3605]: Wird die Ehelichkeit nach §. 156 rechtzeitig widersprochen, dann aber vom Vormund des Kindes gegen den widersprechenden Mann der Beweis nach §. 163 erbracht, so gilt das Kind als ein eheliches. — Der in den älteren Musgaben im §. 163 b. G.-B. vortommende Ausdrud "sieben" statt "sechs" (Monate) wurde durch das Hofb. vom 5. Mpril 1822 Nr. 1858 J. G. E. für einen Drudschler [richtiger: Redactionsfehler] erflärt.

3) L. 5. D. de in jus voc. 2. 4.

4) L. 3. §. 11. 12 D. de suis 38. 16. Savigny Syft. II. S. 388, Windicheid §. 566.

5) Doch tritt diese Bermuthung nicht ohne weiteres ein: vgl. unten Text bei Rote 15 und Fuchs S. 6 f., 20 ff.

6) Rach röm. R. muß das Rind nach

dem 181. Tage und vor Ablauf des 300. geboren werden; ber Ausbrud septimo mense (alfo nach dem 180. Tage) in L. 12 D. de statu hom. 1.5. ift ungenau (Bindscheid Note 3). -Den §. 902 wendet auch unfere Brazis überwiegend an; fo die Bl. EE. G. 8. 1865 Rr. 41, 1871 Rr. 34 und Entich. (G. 8. 1869 Nr. 53 |= Sammlung V. Nr. 2157, IX. Nr. 4028, VII. Nr. 3373]; dagegen wenden Entich. G. 3. 1860 nr. 65 und 1870 nr. 80 |= Sammlung II. Nr. 1029, VIII. Nr. 3862] die Ralenderberechnung an, und zwar die lettere Entich. mit Berufung auf §. 902, deffen Sinn dahin gehe, daß jeder Kalendermonat, mag er furz oder lang fein, als ein Zeitraum von 30 Tagen anzusehen sei (!). Bweifellos scheint zu sein, daß nach ganzen Tagen zu rechnen ift (Civilcomputation); doch wendete eine in der G. S. 1860 Nr. 42 mitgetheilte Entich. erfter und zweiter Inftanz die Naturalcomputation an. C. auch Note 1 a.

7) Ent(c). G. 3. 1859 Nr. 149, 1865 Nr. 41 (= Sammlung II. Nr. 852, V. Nr. 2157). etwa der Tag der factischen Auschebung der ehelichen Gemeinschaft.⁸) Ift also der Mann verschollen, so sind dennoch alle von seiner Ehesrau dis nach Ablauf des kritischen Termins nach der Todeserklärung geborenen Kinder als eheliche anzuschen, vorbehaltlich des (später zu erörternden) Gegenbeweises, welchen der dazu Legitimirte antreten kann.⁹) Würde die Ehe sür nichtig erklärt, so sind zwar die aus ihr geborenen Kinder principiell unehelich, sie werden aber als eheliche behandelt, wenn wenigstens einem Ehegatten die schuldlose Unwissenheit der Ehenichtigkeit zu Statten tam; in diesem Falle hat auch der Tag der eingetretenen Rechtskraft des Nichtigkeitsurtheils die bemerkte kritische Bedeutung.

Streitig war seinerzeit die Frage, ob auch die von einer von Tifch und Bett geschiedenen Gattin zehn Monate nach der Scheidung ale borenen Rinder als eheliche anzusehen feien. 10) Dieje Frage murde burch Bofd. v. 15. Juni 1835 Nr. 39 J. G. S. babin beantwortet, daß "Rinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Gattin gehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, nur dann für ehelich zu halten find, wenn gegen den Chemann der Mutter der im §. 163 geforderte Beweis geführt¹¹) oder wenn sonft bemiesen wird, daß in dem Reitraume, in welchem nach §. 138 die Zeugung geschehen konnte, ber Ebemann und die Mutter, obaleich ohne bem Gerichte die Anzeige zu erstatten. in bie vorige Gemeinschaft zurudgetreten maren". Die gericht= liche Scheidung wirkt also bier, die ermähnten Beschräntungen abgerechnet, wie die wirkliche Auflösung der Ghe; der frittiche Termin von 300 Tagen wird von der Rechtstraft des Scheidungsertenntniffes, nicht aber etwa von der der Gattin gegebenen richterlichen Bewilligung eines abgesonderten anständigen Wohnortes oder gar von dem Reitpunkte einer eigenmächtigen Aufbebung der ehelichen Gemeinschaft gerechnet.12)

Im Falle einer vor Ablauf des sechsten Monats nach geschlossener Ehe erfolgten Geburt tritt die Vermuthung der Unehelichkeit des Kindes ein, jedoch nur dann, wenn der Mann, dem aber die Schwangerschaft der Frau vor der Verehelichung nicht bekannt gewesen sein dars ¹³), binnen brei Monaten¹⁴) von da an, wo er von der Geburt des Kindes Kennt-

9) Bgl. die Entich. G. 3. 1864 Nr. 78 [= Sammlung IV. Nr. 1926], in welcher zugleich ausgesprochen wurde, daß nur die in den §§. 158, 159 genannten Personen die Ehelichkeit bestreiten können, und daß also der etwa für das von der verlassenen Gattin später (nach Jahren) geborene Kind bestellte Bormund nicht berechtigt ist, den wirklichen Erzeuger auf Leistung der Alimentation zu tlagen.

10) Bgl. Biniwarter Btichr. f. öftr.

R. G. 1829 I. S. 147 fg. und Dolliner ebba. S. 220 fg. 11) Diefer Beweis kann jedoch nicht

11) Diefer Beweis kann jedoch nicht nur "gegen ben Ehemann", sondern nach seinem Tode auch gegen seine Erben erbracht werden. Menzel im Jurift X. S. 149 gegen Bessel felb a. a. D.; ferner Stubenrauch S. 398.

12) Stubenrauch I. S. 397 f. gegen Beffeln Themis R. F. III. S. 13 fg.

13) Entnommen bem Cod. civ. Art. 314.

14) Nach bem Cod. civ. Art. 316 binnen einem ober zwei Monaten, je nachdem ber Mann anwesend ober nicht anwesend war.

⁸⁾ Besselleh über die Vermuthung für die uneheliche Geburt . . . in der Themis N. F. III. S. 13 ff.

niß erhalten hat, beffen Ehelichkeit gerichtlich widerspricht (§. 156).15) Bird diefer Bideripruch unterlaffen, fo wird angenommen, daß der Mann das Rind vor der Ebe erzeugt habe16), und es gelten nach öftr. Recht bie erft in der Ebe geborenen, aber von dem Chemanne vor der Ebe erzeugten Kinder nicht als legitimirte, sondern von haus aus als ehe-liche (§. 161). Die Unterlassung des Widerspruchs begründet nicht eine bloße Bermuthung ber Ghelichkeit, sondern gilt als eine jeden Gegenbeweis ausschließende Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes, gegen welche eine Klage nach §§. 158, 159 ganz unzuläffig ift.¹⁷) Nicht das Bleiche gilt, wenn bem Manne bie Schwanaerschaft vor ber Berebelichung bekannt war; hier ift nur der Biderspruch gegen die Ehelichkeit bes Rindes unzuläffig; dies fteht aber der Bulaffigfeit der Baternitäts= bestreitung im Bege ber Klage nicht entgegen 18), und hindert auch nicht einen Dritten, 3. B. den noch lebenden früheren Mann der von ihm getrennten Frau, die sich vorzeitig wieder verehelicht hat (§. 120), oder den in solchem Falle zur Vertretung der Rechte des Kindes aufzuftellenden Curator (§. 121), das Rind als ein Rind einer anderen Ehe in Anspruch zu nehmen. 19)

Bar dem Manne die Schwangerschaft vor der Verehelichung nicht betannt, fo hat er das Recht des Widerspruchs felbst dann, wenn er feine Frau, welche ichon früher mit einem Anderen verehelicht war, vor Ab-

15) Oben bei und in Note 5. Auch nach juft. R. gilt ein vor dem 182. Taa Tag nach der Cheschließung geborenes Kind als ehelich, wenn es von dem Manne als das seine anertannt wird (L. 11 C. de nat. lib. 5, 27. Saviany II. S. 389 Note f). Doch ist bies eine Art Legitimation, indem es vom röm. Standpunkt zum Begriff der ehelichen Geburt gehört, daß das Rind in ber Ehe erzeugt fei (Bindicheid §. 56b u. 522).-Anders freilich faßt nunmehr Stinging (Dogm. Jahrb. IX. S. 416-450) ben Gas pater est, quem nuptiae demonstrant auf: Die Chelichfeit werde prajumirt, fobald das Kind nur nach ber Sochzeit (nuptiae) geboren fei; ber Unterschied zwischen dieser und ber auf den Ablauf des 181. Tages gebauten Legitimitätspräsumtion fei ber, daß im leg-teren Falle nur ber Gegenbeweis ber Unmöglichkeit ber Beugung durch ben Ehemann, im ersteren Falle aber auch andere Gegenbeweife zuzulaffen feien. ---Rach ber herrichenden Meinung ber Ro- 1 maniften bedarf es jedoch, damit das vor dem 182. Tag geborene Rind als eheliches gelte, einer pofitiven Anertennung des Chemannes; nach öftr. R.

liegt aber die Anerkennung ichon in der Unterlaffung bes Widerfpruchs.

16) Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Mann wissentlich eine pon einem Anderen geschwängerte Frauensperson ehelicht; Die Inanspruchnahme des Schwängerers auf Alimentation u. s. w. ist unzulässig: Entsch. G. B. 1858 Nr. 132 [= Samml. II. Nr. 615]. 17) Winiwarter I. G. 385, Unger II. S. 112 Note 26a und S. 584 Note 18; dagegen meint Schufter in Haimert's Mag. IX. S. 205 fg., daß durch ben unterlaffenen Widerspruch nur eine Bermuthung ber Chelichkeit be-gründet werbe, und bem Manne trop berfelben eine (unverjährbare — arg. 1481) Rlage zur Bestreitung der Ehelichkeit nach §. 158 zustehe.
 18) Ellinger §. 157. Dagegen Fuchs

S. 42.

19)Nachb. Straß (Jurift XV.S. 470 f.) und Ellinger §. 121 wäre der frühere Ehemann als Bater anzusehen, nach Bildner (Jurift XIII. G. 301) ber frühere und ber spätere nach Analogie der Aboption! Bal. v. Serget Rann ein Rind mehrere leibliche Bater haben? in d. Brag. Mitth. 1876 S. 139 ff.

lauf des Termins des §. 120 geheirathet hat; er verliert durch die Uebertretung dieses Gesessen nur das Recht, die Ghe anzusechten, nicht aber das Recht zur Einlegung des hier in Frage stehenden Widerspruchs (§. 121).²⁰)

Der Widerspruch ist in Form einer Eingabe oder einer protokollarischen Erklärung abzugeben, und es ist hievon der für das Kind aufzustellende Eurator zu verständigen, damit dieser die gegen einen unbegründeten Widerspruch erforderlichen Schritte einleiten könne.²¹)

§. 451.

b. Gegenbeweise gegen bieje Bermuthungen.

Streitet die Vermuthung für die Unehelichkeit des Kindes, weil es vor oder nach dem im §. 138 festgesetten Termin geboren, und im ersten Falle die Chelichkeit vom Manne rechtlich widersprochen wurde¹), so kann der Beweis der Chelichkeit nur durch Aunstverständige gesührt werden, welche mit Hinsicht auf die Beschäffenheit der Mutter und des Kindes (z. B. die außerordentliche physische Ausbildung des letzteren) die Gründe und damit die Rechtmäßigkeit der Früh- oder Spätgeburt klar darthun (§. 157).²) Es kann aber möglicherweise der vom Manne erhobene Widerspruch gegen die Chelichkeit der vorzeitigen Geburt ein ungeszwäßiger sein, indem dem Manne entweder die Schwangerschaft vor der Verehelichung bekannt war, oder er selbst der Mutter des Kindes innerhalb des kritischen Zeitraums (§. 163) beigewohnt hat³), oder indem der Widerspruch nicht innerhalb dreier Monate nach erhaltener Renntniß von der Geburt des Kindes angebracht wurde; in diesen Fällen

20) Stubenrauch S. 421. Bgl. Fritsch Ist im Versahren über die Ungiltigkeit der Ehe wegen §. 58 auch gleichzeitig ohne besonderes Begehren über ben ehelichen Status des Rindes zu erkennen? in d. Prag. Jur. Btlijchr. 1885 S. 82 ff.

21) Geller G. H. 1865 Nr. 45, Entich. G. H. 1870 Nr. 57, G. J. 1858 Nr. 132 [= Sammlung VIII Nr. 3692, II. Nr. 615], wo zugleich bemerkt ift, daß darin noch kein Widerspruch liegt, daß sich der Mann einer solchen Frau zum Vormund des Kindes bestellen läßt, und ben Erzeuger auf Erfüllung der Baterpflichten klagt. Unrichtig ift die Behauptung Ellingers ach §. 156 und Stubenrauchs S. 420, daß der Wideripruch in Form einer "Aufforderung" anzubringen sei; denn es fehlt eine Berühmung. Licht wirder f. N.u. St. W. 1842 I. S. 251 fg., dessen eine negatorische Rlage anbringen) jedoch gleichfalls unhaltbar ist. Ebenso unrichtig ist die Lehre von Fuchs S. 75 u. Note 121, daß der Widerspruch in Form einer Rlage angebracht werden müße.

1) Im Falle einer späteren Geburt bedarf es feines Wideripruchs zur Begründung ber Vermuthung ber Unebelichkeit.

2) Bgl. Fuchs S. 12 ff., 39. Das Rlagerecht auf Beftätigung der Chelichfeit der Geburt, in d. Allg. Jur. 3tg. 1889 Nr. 7. Das röm. R. kennt dieses Rechtsmittel (die Chelichkeitsklage) nicht, da ein vor dem 182. Tag geborenes, wenn auch vom Manne der Mutter gezeugtes Rind nur dann als ehelich gilt, wenn es vom Manne anerkannt wird. Bgl. Sapianp II. S. 414. 415.

Savigny II. S. 414, 415. 3) Ellinger §. 157, Entich. G. 3. 1870 Nr. 51, G. 57, Entich. G. 3. [= Sammlung VII. Nr. 3605, VIII. Nr. 3692].

tann die Chelichteit des Rindes auch durch den Nachweis der eben angeführten Gründe der Unrechtmäßigkeit des Widerspruchs dargethan werden.⁴) Ist endlich die Vermuthung der Unehelichkeit des Kindes dadurch begründet, daß dasselbe von einer geschiedenen Frau zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren wurde, so tann der Beweis der Ehelichteit entweder durch den Nachweis der innerhalb des fritischen Beitraums (§. 163) erfolgten Beiwohnung des Mannes, oder der innerhalb dieser Beit, wenn auch ohne gerichtliche Anzeige, wiederhergestellten ehelichen Gemeinschaft geführt werden (Host. v. 15. Juni 1835). Die Anzeige der Wiedervereinigung wirkt in Bezug auf die später geborenen Kinder wie eine Eheschließung.

Die Führung der erwähnten Beweise obliegt dem für das Kind aufzuftellenden Bormund⁵) oder Curator ad hoc, und zwar hat er gegen den Shemann der Mutter mit einer (feiner Verjährung unterliegenden⁶) — §. 1481) Rlage auf Anerkennung der Baterschaft aufzutreten. Die Mutter ist zur Anstellung dieser Klage nicht legitimirt; es handelt sich nicht um ihre, sondern um des Kindes Rechte, und sie ist als Mutter nicht Vertreterin ihres Kindes.⁷)

Streitet hingegen die Vermuthung für die Ehelichkeit des Kindes^{7*}) (weil die Geburt rechtzeitig erfolgt war, oder weil bei vorzeitiger Geburt der Widerspruch unzulässig war, da dem Mann die Schwangerschaft vor der Eheschließung befannt war)⁸), dann obliegt der Gegendeweis dem Ehemanne der Kindesmutter, und er hat ihn durchzuführen im Wege einer gegen den aufzustellenden Curator des Kindes anzubringenden Paternitätsbestreitungsklage. Anzubringen ist dieselbe binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes⁹) — eine Frist, die nicht eine Verjährungs-, sondern eine civilrechtliche Präclusivrist ist.¹⁰)

4) In diefen Fällen hat der klagende Bormund zu beweisen, daß dem Geklagten die Schwangerichaft vor der Verehelichung befannt war, oder daß der dreimonatliche Termin überichritten wurde. Dem Widersprechenden obliegt diesfalls die Beweislast nicht. Vgl. Geller E. H. 1865 Nr. 45. 5) Entich. B. 1865 Nr. 51 [= Samml.

5) Entich. G. 8. 1870 %r. 51 [= Samml. VII. Nr. 3605]; mit Unrecht ipricht Ellinger ad §. 157 nur von einem Curator. 6) Stubenrauch I. S. 422, Juchs S. 97; mit Unrecht läßt Ellinger a.a. D. diefe Klage in 30 Jahren, Winiwarter

l. S. 390 fogar icon in brei Monaten verjähren.

7) Bgl. Befsely in feinen drei Abhandlungen in Sticht. f. öftr. R. G. 1834 II. S. 67 fg., 1835 I. S. 123 fg. und in Themis I. S. 1 fg.; (der aber freilich Themis R. F. III. S. 13 fg. verlangt, es solle die Mutter dem ge-

seslichen Bertreter des Kindes als Klägerin beitreten). — Winiwarter I. S. 386, 389, 391 und Ellinger sprechen hier von einem Klagerechte der Mutter, und allerdings gibt auch das röm. R. ber Mutter die actio de partu agnoscendo gegen den die Anerkennung verweigernden Bater; nach östr. R. läßt sich jedoch eine Klagelegitimation für die Mutter nicht nachweisen. .

7a) Schmidl Bur proceffualen Beftreitung der ehelichen Geburt nach §. 158, in d. Jur. Bl. 1882 Nr. 34, 35.

in d. Jur. Bl. 1882 Nr. 34, 35. 8) Nicht hieber gehört der Fall, wenn bie rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs unterdieb; denn dann entsteht eine praesumtio juris et de jure für die Chelichteit (§. 450 bei Note 17).

9) Auch bieje Bestimmung ist entnommen bem Cod. civ. Art. 316.

10) Unger II. S. 424 Note 17, S. 584 Note 18. Bu beweisen hat der Kläger die Unmöglichkeit der durch ihn erfolgten Beugung (z. B. durch den Rachweis, daß er während der kritischen Zeit= periode entsernt von der Kindesmutter lebte, auf Reisen war u. dgl.).¹¹) Das Geständniß der Mutter, daß sie einen Ehebruch begangen habe, sowie ihre Behauptung, daß ihr Rind wirklich ein uneheliches sei, sind irrelevant¹²), weil die Mutter nicht Streitpartei, ja nicht einmal un= bedenkliche Zeugin ist (§. 158); ebenso irrelevant ist auch ihre Zeugen= schaft, daß ihr der Gatte während der kritischen Zeit nicht beigewohnt habe.¹³) Hingegen hat nicht der Kläger die Behauptung zu erweisen, daß ihm die Geburt nicht früher bekannt geworden sei; es hat vielmehr der Geklagte die gegentheilige Behauptung als Einwendung zu beweisen.¹⁴)

Diefe Bestreitungsklage steht nur dem Manne, und wenn er vor Ablauf der ihm zur Bestreitung eingeräumten Frist stirbt, den Erben zu, die durch die Anerkennung der Ghelichkeit in ihrem Erbrechte verkürzt würden.¹⁵) Ihnen kommt dann eine neue, vom Todestage des Mannes

11) Bgl. Fuchs G. 17 ff., 44 ff., 51 ff. Ebenjo nach rom. R. Sabianu II. S. 390, Windscheid §. 56b, 11. S. 350, 25tholadelo S. 300, Stinging a. a. D. – Als ein folder Unmöglichteitsbeweis gilt nur der auf Nowejenheit oder Impotenz gebaute L. 6 D. 1. 6, Entich. G. 3. 1871 Pr. 82 [= Sammlung IX. Rr. 4080]), nicht auch der Beweis der nichtübereinftimmung der förperlichen Ausbildung (Reife) bes Rindes mit ber gesetlich angenommenen Beit ber Beiwohnung (Gavigny II. S. 390 Note h). A. N. jedoch Stubenrauch I. S. 425 (mit Berufung auf eine von Beffely mitgetheilte oberftgerichtliche Entscheidung), Biniwarter I. C. 393, Ellinger ad §. 158, Rirchftetter C. 104 Note 2, Fuchs C. 51 ff., 65 ff. Der letteren Ansicht icheint sich auch Entsch. G. g. 1868 Nr. 69 [= Samml. VI. Nr. 2727] zuzuneigen, indem sie das Klagebegehren nur darum abwies, weil der Runftbefund zu fpat, nämlich erft vier Monate nach ber Geburt des Rindes aufgenommen worden war.

12) Ebenso bas rom. R. Savigny a. a. D. Entich. G. 3. 1864 Nr. 78 [= Sammlung IV. Nr. 1926]. Der Mutter lann also hierüber auch nicht ber Saupteid aufgetragen werden: Entich. (H. 5. 1860 Nr. 17, G. 3. 1871 Nr. 82 [= Sammlung II. Nr. 557, IX. Nr. 4080], Stubenrauch I. S. 425. Dagegen behauptet Kirchstetter S. 105 Note 2 die Zulässiglieti der Auftragung des Haupteides an die Mutter, wenn ie dem Rechtsstreite als Vertretungsleisterin beigetreten ist. [Der Ehebruch ber Mutter, wie ihr Geständniß, daß das Kind unehelich sei, sind leineswegs irrelebant; sie können nur "für sich allein" nicht ausschlaggebend dafür werden, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.] So auch Fruchs S. 63.

13) Entich. G. S. 1867 Rr. 54 [= Sammlung VI. Rr. 2745], Stubenrauch I. S. 425, Ellinger ad §. 158. A. A. Rippel II. S. 218, Rirchftetter S. 105 Note 2.

14) Entsch. G. 8. 1859 Rr. 67 und 68 [= Sammlung II. Nr. 554].

15) Unter Diefen Erben tonnen nur die Erben des Mannes, nicht auch, wie Ellinger ad §. 159 behauptet, Erben dritter Berfonen verftanden merden, mit welchen das Kind (feine Ebelichkeit vorausgeset) im Erbrechte concurriren würde. Stubenrauch I. Auch bie Mutter als Erbin G. 427. bas Bestreitungsrecht (dagegen hat Stubenrauch und Ellinger a. a. D., da ihr im §. 158 jedes Beftreitungsrecht abgesprochen fein foll), nicht aber bie im §. 143 genannten Berfonen zur Bahrung ihrer Freiheit von der Alimentationspflicht (Stubenrauch S.427. A. A. Winiwarter S. 396). Biel weiter, als alle bie Genannten, will den Rreis der Bestreitungsberechtigten ziehen Fuchs S. 79 ff., aber gewiß im Bider-ipruch mit der Entwickelung der öfterr. Gefetgebung. Pfaff in b. Jur. 181. 1883 Rr. 22 S. 257, 1887 Rr. 23 S. 270.

laufende Frist zu Statten (§. 159); wäre aber das Kind erst nach dem Tobe des Mannes geboren worden, dann muß diele Frift offenbar von der Geburt an gerechnet werden.16) Dit Sinficht auf Dieje Bestimmungen tann, wenn das Rind thatfachlich nicht von dem Manne, fondern von einem Dritten erzeugt wurde, der Mann aber die Ghelichkeit nicht bestreitet, bas Rlagrecht weder dem Erzeuger des Rindes, noch dem Rinde felbit (bezw. feinem Curator) zuertannt werben, auch wenn fie vermeinen follten, durch Anbringung ber Bestreitungstlage für das Beste des Rindes beffer forgen zu tonnen.17) Anders nur, wenn eine verwitwete oder getrennte Frau sich vorzeitig wieder verehelicht, und nun ein Rind geboren wird, rücksichtlich beffen nach §. 138 zweifelhaft ift, ob es von dem früheren oder dem jehigen Manne erzeugt worden ist; in folchem Falle ift bem Rinde ein Curator zur Bahrung feiner Intereffen zu bestellen (§. 121); hiemit ift dem Curator bie Berechtigung zuertannt, für das Rind auch die Baternität der früheren Ghe in Anspruch zu nehmen und diesen Anspruch felbst im Rlagewege burchzuführen, wenn ihm nicht der jesige Chemann ber Frau durch eine Bestreitungsklage feine Aufgabe erleichtert.18) Der Curator wird den Beweis, daß das Rind der vorigen Ebe angehöre, durch einen Runftbefund über die Beschaffenheit des Rindes zu führen haben. Unterläßt der Curator diefe Rlage, fo tann fich der ietsige Ebemann nicht etwa auf die für die Baternität des vorigen Ebemannes ftreitende Bermuthung berufen, um die gegen ihn ftreitende Bermuthung zu entfräften, wohl aber wird auch ihm, abweichend vom 8, 158,

16) Stubenrauch I. S. 428, Biniwarter I. S. 397, 398. Die Frift läuft ohne Müchicht auf das Wilfen oder Nichtwiffen der Erben. Stubenrauch S. 427, Ellinger ad §. 159; a. A. Zeiller I. S. 353. — Ob den Erben auch das Recht des Wilberipruchs (§. 166) zu Statten kommt, wenn das Kind vor der Zeit geboren wurde und der Mann wegen frühen Todes von seinem Wiberipruchsrechte teinen Gebrauch machen konnte, ift ftreitig; dafür Ellinger ad §. 159, mit Recht aber dagegen Stubenrauch S. 428 und Winiwarter S. 397; die Erben haben immer nur das Klagerecht nach §. 158, weil studen wijsen können, ob nicht eine voreheliche Beiwohnung des Mannes ftattgefunden hat. — Hingegen kannes ftattgefunden hat. — Hingegen kans §. 157 zur Erthräftung der Vermuthung der Unehelichleitwann immer angebrachtwerben.

17) Stubenrauch S. 426, Entich. G. 3, 1864 Nr. 78 [= Sammlung IV. Nr. 1926]. Auch die Entich. G. 3.

1868 Nr. 85 (I. und II. Juftanz) nimmt an, daß der Erzeuger des Kindes, welcher dessen Butter später ehelicht und das Kind legitimiren möchte, kein Bestreitungsrecht habe. Dagegen freilich die Pl. Entich. G. 3. 1854 Nr. 48, 49 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 41], die sich aber vielleicht daraus erklärt, daß der nach §. 158 zur Bestreitung Berechtigte ein Franzose war und daher möglicher Weise das französsichen wurde. Bgl. auch Kirch stetter S. 106. — Gegen wen wäre wohl auch eine solche Klage zu richten, besonders wenn der juristich als Bater anzusenden Bann nicht mehr lebt?

18) Fuchs S. 97 f. Bgl. die oben §. 450 Rote 19 Citirten, die aber freilich im Rejultat nicht übereinstimmen mit dem im Terte Gesagten. — Der Curator ist übrigens nicht nur zu der oben erwähnten Filiationsklage, sondern auch zur Bestreitungstlage nach §. 158 (zur Klage, daß das Rind nicht dem vorigen Manne angehöre) legitimirt; insoferne enthält der §. 121 eine Ausnahme von §. 159. die Führung bes Kunstverständigenbeweises, daß das Rind dem vorigen Manne angebore, gestattet werden mussen.

Bon der Regel, daß außer dem Manne und eventuell seinem Erben die Bestreitungsklage des 8, 158 Niemandem zusteht, tritt selbst dann feine Ausnahme ein, wenn der Mann wegen Geistestrantheit ober wegen unbekannten Aufenthaltes die Rlage gar nicht anstellen kann; es geht nicht wohl an, ihm zu diefem Zwede einen Curator zu bestellen, der die Rlage in feinem namen durchführen foll. 19) Auch tann die Bestreitung der Ebelichkeit nicht in anderer Form als mittelit Rlage, namentlich nicht im Bege der Einrede erfolgen.20)

Bare das Rind - was immerbin möglich ist - zur Zeit der Be= streitung der Chelichkeit bereits großjährig, dann bedarf es zu feiner Bertretung nicht der Bestellung eines Curators nach §. 158. sondern es vertritt fich felbit. 21)

Bird die Bestreitungsfrift mit oder ohne eigenes Berschulden ver= fäumt, fo ift das Rind ohne Buläffigteit des Gegenbeweises als ehelich anzuschen (praesumtio juris et de jure). Das gilt namentlich bann, wenn die Ebegatten factisch geschieden leben, und der Mann die Ebelich= feit der ihm befannt gewordenen Geburten von Anderen erzeugter Rinder feiner Frau nicht rechtzeitig bestreitet 22), und es wird daran auch daburch nichts geandert, daß der wirkliche Erzeuger des Rindes dasielbe als das feinige anerkannt²⁸) und fich im Taufbuche als Bater hat ein= tragen lassen.

Behufs des fo wichtigen Beweises der Geburt eines Rindes und feiner Ehelichkeit oder Unehelichkeit find fog. Tauf- und Geburts= bücher eingeführt, die nach besonderen diesfalls bestehenden Borichriften unter öffentlicher Autorität geführt werden, und welche, sowie die daraus gemachten Auszüge, als öffentliche Urfunden gelten. §. 112 A.G.D., Min. Erl. v. 23. Jänner 1866 Nr. 15, Gef. v. 10. Juli 1868 Nr. 12 ex 1869, Gef. v. 9. April 1870 Nr. 51 R. G. Bl. (vgl. oben §. 433, Note 1, 2). Die Aufficht über die richtige Rührung dieser Bücher obliegt den politischen Behörden. handelt es fich insbesondere um die Berichtigung derfelben, fo ift hiezu eine specielle Berfügung der Landesstelle erforderlich (Bofd. v. 5. April

[.] 19) Entfch. G. Z. 1864 Nr. [= Sammlung IV. Nr. 1926]: 78 Ŋît ber Mann verschollen, so tann ber für die später geborenen Rinder bestellte Bormund feine Baternitätstlage gegen den wahren Erzeuger anftellen. Entich. G. Ş. 1864 Nr. 94 [= Sammlung IV. Rr. 1891]: Ift ber Mann im Irrenhaufe gestorben, so haben nur feine Erben bas Beftreitungsrecht. Dagegen jedoch Stubenrauch I. S. 428, 28 iniwarter I. S. 394, 395, Fuchs S. 79. 20) Entich. G. 5. 1871 Nr. 3 [= Sammlung VIII. Nr. 3895]; bagegen Entich. G. H. 1864 Nr. 94 | (= Beitler 2. Aufl. Nr. 54).

[= Sammlung IV. Nr. 1981], Rirchftetter G. 105 Rote 5, Fuchs G. 75 f.

21) Stubenrauch S. 423 Rote * gegen bie abweichende Meinung 28 ef: felh's.

22) Bgl. Entich. G. 8. 1872 Nr. 57 [= Sammlung X. Nr. 4523]: Ein Beib hatte ben Mann vor 10 Jahren verlaffen, mit anderen Männern gelebt und von ihnen Rinder befommen; wegen unterlassener Bestreitung wurde entschieden, fie jeien als eheliche anzuseben.

23) Entich. G. 3. 1852 Nr. 124, 154



1844 Rr. 799 J. G. S.). Daher ist auch, wenn ein Kind als eheliches eingetragen, die für die Ehelichkeit sprechende Bermuthung aber entweder nach §. 156 durch einen berechtigten Biderspruch oder nach §§. 158, 159 im Klagewege umgestoßen wurde, um Beranlassung der Richtigstellung die Landesstelle anzugehen.²⁴)

§. 452.

2. Die Legitimation.

Legitimation heißt hier jene juriftische Thatsache, wodurch ein ur= sprünglich uneheliches Kind zum ehelichen wird. Das G.B. nennt als solche Fälle:

a) Die Convalidation einer ungiltigen Ehe, d. h. die Hebung ihrer Ungiltigkeit durch nachträgliche Dispens von dem bestehenden Ehehinderniß.¹) Dadurch werden die in der Scheinehe geborenen Kinder allerdings zu ehelichen (§. 160 pr.), allein da die Convalidation zurüctwirkt (§. 88), die Kinder also als ursprünglich eheliche anzuschen find, so ist dies kein wahrer Legitimationsfall.²) Die im §. 160 erwähnte Ausnahme der Ehehindernisse der §§. 62-64 bezieht sich nur auf den Fall b, da von diesen Hindernissen nie dispensirt wird.

b) Schulblose Unwissenheit der Eltern von dem Beftande des Ehehindernisses.⁸) Ift das Hinderniß einem oder beiden Gatten ohne ihr Berschulden⁴) unbekannt (sog. Putativehe), so sind die aus einer solchen nichtigen Ehe geborenen Rinder zwar unehelich, sie genießen aber die Rechte und Borzüge ehelicher Kinder⁵) mit der einzigen Beschränkung, daß sie das durch Familienanordnungen der ehelichen Nachstommenschaft speciell vorbehaltene Vermögen (Familienstiecommissenl; dies Rinder sicht erlangen. Auch dies ist kein wahrer Legitimationssall; diese Rinder sind uneheliche, und werden in den §§. 752, 756 als "von dem Gesetze besonders begünstigte uneheliche Rinder" den legitimirten ausbrücklich entgegengesses.⁶) Die im §. 160 angesührten Ausnahmen, wonach die Begünstigung jenen Kindern nicht zu Guten kommen soll, die aus Ehen stammen, denen die Hindern nicht zu Suten kommen soll, die aus Ehen stammen, denen die Hindern 1858 Rr. 92 R. G. B. aufgehoben.⁷)

c) Legitimation durch nachfolgende Ehe (p. subsequens matrimonium).^{7a}) Sie tritt dadurch ein, daß die Eltern eines außer der Ehe geborenen Kindes nachträglich die eheliche Verbindung eingehen.⁸) Das Kind tritt dadurch fammt seiner ehelichen Nachsommenschaft in die Familie der Eltern, und genießt alle Rechte ehelicher Kinder, ohne jedoch den in einer etwa inzwischen bestandenen Ehe geborenen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt⁹) und andere bereits erworbene Rechte¹⁰) beeinträchtigen zu können (§ 161). Einer Einwilligung der Kinder zu dieser Legitimation bedarf es nicht, sie können dieselbe auch durch ihren Widerspruch nicht verhindern. Selbst im Ehebruch erzeugte Kinder erlangen nach östr. R. durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger die Eigenschaft der Ehe-

24) **Pl. E**ntich. G. H. 1870 Rr. 57 | [= Sammlung VIII. Nr. 3692]. Rrainz, Shstem II. 2. Aust. 27 lichteit¹¹); nur freilich jene Kinder, welche von einer Ehefrau in Folge Ehebruchs geboren wurden, beren Legitimität aber der Ehemann nicht beftritt (§§. 158, 159), erscheinen als eheliche Rinder diese Ehemanns und können daher durch nachfolgende Ehe ihrer wirklichen Erzeuger nicht legi= timirt werden.¹²) — Streitig ist, ob auch die eheliche Nachkommenschaft unehelicher bereits verstorbener Kinder durch nachfolgende Ehe (ihrer Größ= eltern) legitimirt werden könne? Dagegen die herrschende Meinung, arg. Pat. v. 22. Febr. 1791 Nr. 115 J. G. S., welches so entscheidet, und weil §. 161 nur eine Legitimation der Kinder sammt ihrer Nach= kommenschaft, nicht auch eine Legitimation der Nachkommenschaft allein fenne.¹⁸) Allein wenn dies richtig wäre, dann wären die Worte des §. 161 "sowie ihre Nachkommen" überssülfig, da es sich von selbst ver= steht, daß mit den Kindern auch deren eheliche Nachkommen legitimirt werden.¹⁴); jenes Batent ist vielmehr durch §. 161 ausgeben.

Die Legitimation ist auf Berlangen der Eltern im Tausbuch einzutragen (Bdg. v. 4. Febr. 1830), und es erhält das Kind statt des Tausscheins ein Tauszugniß ohne Erwähnung der Ehelichkeit oder Unehe= lichkeit (Hoss, v. 18. Juli 1834, Min. E. v. 18. Oct. 1851). Erfolgte die Berichtigung nicht bei Lebzeiten des Baters, und ist dieser nicht nach §. 164 im Tausbuch eingetragen, so ist es Sache des Vormundes, im Bege der politischen Behörde die Richtigstellung zu veranlassen.¹⁵)

d) Legitimation durch Bewilligung des Landesfürften (per rescriptum principis). Ift eine Legitimation nach Nr. c nicht möglich¹⁶), fo tann bas uneheliche Rind durch Bewilligung bes Sandesfürften legiti= Die Eltern - insbesondere der Bater: §. 753 - tonnen mirt werden. barum ansuchen, um bas Rind der elterlichen Standesvorzüge, des Intestat= erbrechts in das freivererbliche Bermögen 17) oder beider theilhaftig zu machen. hier ist vor Allem die Zustimmung des Rindes felbit ober. wenn es minderjährig ift, ber Obervormundschaft und bie Vernehmung des Bor= mundes nothwendig (§. 263 des Bat. v. 9. Aug. 1854, es bandelt fich alfo zunächft um einen Legitimationsvertrag); bas Gesuch wird burch ben Gerichtshof erster Inftanz und bas Dbergericht an das Justiamini= fterium geleitet und mit beffen Gutachten bem Landesfürsten porgelent (8, 264 ib.). Die erfolgte landesfürstliche Entschliefung wird ben Barteien vom Gerichte betannt gemacht, und das Rind gilt vom Tage, da fie er= folgte, als eheliches und es hat das Gericht die entsprechende Anmertung im Geburtsbuche zu veranlaffen (§. 265 ib.). Wie weit die Wirtung reiche (ob das Rind nur Erbrecht ober auch die Standesvorzüge bes Baters erlange) ift aus dem Inhalt der a. h. Entschl. selbst zu entnehmen. Ueberhaupt aber hat diese Legitimation geringere Birtungen als bie Segitimation nach Nr. c: Sie gibt nicht nur kein Erbrecht in nicht freivererbliches Bermögen, sondern begründet ein Familienverhältniß nur zwischen dem Legitimirenden 18) und dem Legitimirten (§. 162). Der Bestere hat gegen die Afcendenten feiner Eltern auch feinen Alimentationsanspruch nach §. 143. Doch hat sie immerhin indirecte Birtung auch aegen bie übrigen Familienglieder, indem fie ja boch eine Ausichließung oder Beschränkung ihres Erbrechts nach dem Legitimirenden im Gefolge hat. ¹⁹)

Mit dem unehelichen Kinde tritt auch deffen Nachkommenschaft in die Familie des Legitimirenden; sie kann auch, wenn das Kind selbst schon todt ift, allein legitimirt werden. 20)

Ehebem gab es noch eine legitimatio ad honores ^{20a}) zur Befreiung von der mit der unehelichen Geburt verbundenen Anrüchigkeit, und zur Ermöglichung des Eintrittes in Zünfte und andere die Unehelichen ausschließende Corporationen. Dieses Inftitut war schon vor dem b. G. B. entbehrlich geworden, ist in demselben jedoch (§. 162 pr.) noch erwähnt, um seine Entbehrlichkeit zu constatiren.

1) Der Ausbrud "gehoben worden ift" geht nur auf bie Dispensation, nicht auch auf den factischen Beafall (3. B. den Tod des früheren Gatten bei zweisacher Che). Das Gesetz spricht nirgends von dem letzteren Falle und er hat auch teine rückwirkende Kraft. Die Kinder werden hier nur nach §. 161 legitimirt. Ebenso Rittner Cherecht S. 279 und Note 5. - 2) Auch tennt ibn die gemeinrechtl. Literatur nicht als einen folchen. -- 3) Richtiger: Seburt in einer Butativebe. - 4) Sie find aber nicht ichuldlos, wenn fie nur wegen Gesetsesunkenntniß das Chehindernit nicht kennen (§. 2 b. G. B.). -5) Namen und Abel bes Baters, Intestaterbrecht ihm und ben Berwandten beider Eltern gegenüber; sie stehen auch unter ber väterlichen Gewalt ihres Erzeugers. — 6) Auch §. 160 bezeichnet fie nicht als legitimirte Kinder, wohl aber seine Marg. R. -- 7) Ruerst wurden fie beseitigt durch das Chegesets für Ratholiten v. 8. Oct. 1856 §. 50 rudfichtlich ber diefem Gefete unterliegenden Eben: dann wurde die Bestimmung durch die cil. taij. Bbg. generalisirt. --Nachdem das erste Gefen feither aufgehoben wurde, fragt fich, ob die Ausnahmen bon ber Regel des §. 160 für Ratholiten wieder in Kraft getreten feien? Die Frage ift zu verneinen: Die Aufhebung eines aufhebenden Gejezes ftellt das querft aufgehobene Gefet nicht ohne weiteres wieder ber, und burch das Gef. v. 25. Mai 1868 Nr. 47 Art. I wurde nur das 2. Sptft. des b. G. B. fammt Nachtragsverordnungen, nicht auch bie übrigen burch bas Gef. v. 8. Oct. 1856 alterirten Gefete miederhergestellt. Ebenjo Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 256. Dagegen Rittner Cherecht S. 280 Rote 5 a. E. — 78) Bal. die Legitimation burch nachfolgende Ghe, in d. Allg. Jur. 8tg. 1888 Nr. 2. - 8) Ein außer ber Ebe erzeugtes, in der Ebe geborenes Kind gilt nach öftr. R. (anders nach röm. R. Bindscheid §. 522) nicht als legitimirtes, fondern als eheliches, was 3. B. bann wichtig wird, wenn nach §. 681 ben Rindern einer bestimmten Berfon ein Rachlaß zugewendet wird, und diefe zur Reit des Todes des Erblaffers unebelich erzeugten Rinder bann als eheliche geboren werden. --- 9) Bichtig namentlich bei ber Succeffion in Familienfibeicommiffe. — 10) 3. B. bas Recht auf eine ben ichon früher ehelich gewesenen Rindern von den Großeltern angefallene Erbichaft, namentlich im Falle des §. 773. — 11) Pratobevera Mat. VI. Dagegen aber Entsch. G. 3. 1854 Nr. 72 [= Peitler 2. Aufl. S. 347. Rr. 45]. Auch im gemeinen R. ift die Frage wegen c. 6 X. qui fil. sint legit. 4. 17 bestritten; bgl. Binbicheib §. 522 Rote 3, Baron §. 362 a. E. - 12) Stubenrauch S. 432, Entich. G. 3. 1868 Nr. 85 [ber Fall

gedieb nicht an den D. G. H.]; dagegen Rirchstetter S. 112 Unm. 3. -13) So Rippel II. S. 227, Scheidlein Misc. II. 8, 12, Suttner Gefepl. Erbfolge §. 87, Biniwarter I. S. 401, Ellinger ad §. 161, Mattei p. 487, Dolliner Rtichr. f. öftr. R. G. 1826 I. S. 126 ff., Stubenrauch S. 434, Rirchftetter S. 112. - 14) Bratobevera Mat. VI. S. 300. Reiller I. G. 357, Fuchs im Jurift VI. G. 235-237, Bfaff in b. Jur. Bl. 1883 Rr. 23 S. 270, 1887 Rr. 23 S. 270 Sp. 2. Much Rippel trat in Bratob, Mat. VI. S. 300 f. für dieje Anficht gegen Scheidlein ein. Mit ihr ftimmt auch das gemeine Recht überein. Glüc II. S. 313, Sintenis III. §. 138, Unm. 46. - 15) Der Bormund muß ben Beweis nach 88. 163. 164 ober barüber zu führen haben, daß der Bater das Rind ausbrudlich oder ftillschweigend als das feine anerfannt habe. Bgl. Rirchftetter S. 112. Beitler Rr. 42. Die Berichtigung im Geburtsbuch tann auf Anfuchen bes Bormundes durch die politische Beborde einverständlich mit dem Confistorium veranlaßt werden, und auch fie bildet vollen Beweis. Bl. Entich. (6. 5. 1867 Nr. 86 [= Sammlung VI. Nr. 2729]. Bgl. auch Prinzinger im Jurift VII. S. 431 fg., wo aber auch viel Unrichtiges unterläuft. Ertl Die Legitimation durch nachfolgende Ghe in Defterreich, in b. G. S. 1887 Rr. 40, Rietich Ueber die Legitimation eines Rindes durch die nachfolgende Che feiner Eltern und die Durchführbarkeit in den Matriken nach dem Lobe der Eltern, in b. Not. Stg. 1892 Nr. 43. Die Brazis ichwantt, ob dieje Legitimation gur Competenz der politischen oder der Gerichtsbehörden gehöre, für die lettere die Entich, bei Beitler Nr. 35, 36, 37, 39 und ein Cult. M. E. v. 18. Oct. 1851 (Spe VI. Rr. 874), für die erstere Entich. bei Peitler Rr. 38 und bie Bemertungen Spe's zum cit. Erlaß und ber Erlaß des Min. des Innern vom 24. Sept. 1857 (Beitler S. 21). - 16) 8. 8. die uneheliche Mutter ift geftorben, oder der Bater anderweitig verheirathet. - 17) Richt auch der Rachfolge in Familienfideicommisse oder auf Lehen oder des Rechtes auf Familienstiftungen -- benn das wären Eingriffe in Rechte Dritter, und zu folchem Rwede werden Brivilegien (ein folches liegt hier vor) nicht ertheilt (§. 162 fin.). - 18) Nicht auch den ührigen Gliedern seiner Familie; mit diesen entsteht für den Legitimirten tein eheliches Verwandtichaftsverhältniß, namentlich tein Erbenverband. — 19) Unrichtig Zeiller I. S. 361, der da meint, daß ein folches Rind bei der Ausmeffung des Bflichttheils für die vor der Legitimation erzeugten Rinder nicht mitgerechnet werde. - 20) Bgl. Rirchftetter G. 113. - 20a) Bfaff und hofmann Comm. I. S. 309 Rote 63.

§. 453.

3. Die Udoption.

Darunter versteht man die vertragsmäßige Annahme Jemandes an Kindesstatt. Die betheiligten Parteien sind der Adoptiv- ("Wahl"=) Bater ober Mutter und das Adoptiv= (Wahl-) Kind. §. 179.

Die Voraussezungen der Giltigkeit des Geschäftes sind die nämlichen, ob der zu Adoptirende noch in väterlicher Gewalt steht oder nicht, es besteht also kein Unterschied zwischen datio in adopt. und arrogatio. Die Adoption soll 1) nur ein subsidiäres Mittel sein, eine eheliche Elternschaft

Digitized by Google

zu begründen; barum ift sie nur zulässig in Ermangelung eigener ehelicher Kinder (§. 179), zu welchen auch legitimirte, nasoitari (§. 22)¹), Enkel und Urenkel (§. 42)²), nicht auch Adoptivkinder gehören⁸); barum muß ber Adoptirende bas 50. Lebensjahr zurückgelegt haben (§. 180)⁴); doch kann er bann adoptiren, mag immerhin für ihn die Möglichkeit noch beftehen, eigene Kinder zu erhalten (Hofb. v. 21. April 1820 Nr. 1659 J. G. S.). 2) Sie soll eine Nachahmung der Natur sein (adoptio imitatur naturam)⁵); barum können Personen nicht adoptiren, welche ben ehelosen Stand feierlich angelobt haben, wohin jedoch katholische Weltgeistliche nicht gehören: §. 63⁶)⁷), §. 179; darum muß das Wahllind mindestens 18 Jahre jünger sein, als der Aboptivparens (§. 180).⁸)

Wesentlich ift ferner auch die volle Handlungsfähigteit des Aboptivparens, weil der Curator eines Geistestranten oder Verschwenders nicht berechtigt sein kann, einen Act im Namen des Curanden vorzunehmen, bei dem es sich zunächst um Versonenrechte und um den Vortheil des zu Aboptivenden handelt (§§. 183, 755, 756)⁹); gleichgiltig ist aber, ob der Adoptivparens ledig oder verheirathet, Mann oder Weib ist¹⁰); bei der Adoptivon durch einen Ehegatten muß auch der andere Gatte nicht nothwendig mit adoptiren¹¹): §. 755, Hofb. v. 21. April 1820 Nr. 1659.¹³)

Erforderniffe des Aboptionsactes: 1) Begen des Bertragscharafters bie Einwilligung bes (großjährigen) Aboptivfindes, bezw. des gefeklichen Bertreters des minderjährigen Aboptanden, alfo feines ehelichen Baters 18), und in deffen Ermangelung bes Bormundes unter Bestätigung des zu= ftändigen Gerichtshofs erfter Inftanz (§. 83 J. R.), und zwar in Form einer ichriftlichen ober gerichtlichen Uebereinfunft (§. 257 b. Bat. v. 9. Aug. 1854. §. 181 b. G. B.). Unrichtig verlangen Mehrere 14) auch die Gin= willigung bes minderjährigen, aber bereits mündigen ober (Ellinger) mehr als 7 Sabre alten Bablfindes. Gegen Mikbrauch ber väterlichen Gewalt bes natürlichen Baters besteht auch bier ein Beschwerderecht bes Rindes, insbesondere auch gegen die grundlos verweigerte väterliche Einwilligung (§§. 148, 178, 181). - 2) Sit das Bablkind großjährig, fo bedarf es ferner ber Ruftimmung des ehelichen Baters (§. 181)14a), ift es minderjährig und bevormundet, auch der Zuftimmung der Mutter (§. 181), und zwar, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch ber ber unehelichen. - 3) Be= ftätigung bes zuständigen Gerichtshofs erster Inftanz und Eintragung in bas Gerichtsprototoll (Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 258, 262). 15) Die Bestätigung tann nach dem Tode des Adoptivparens nicht mehr giltig erfolgen 16), wohl aber tann auch nach beffen Tode die Eintragung in das Gerichtsprototoll erfolgen (Hofb. v. 28. Juni 1837 Rr. 209 J. G. S.); es muß eben die durch bie Bestätigung begründete Familienmitgliedschaft wesentlich noch bei Lebzeiten bes Aboptipparens eintreten, um bas Rind bes ihm regelmäßig zustehenden Inteftat= und Notherbrechtes theilhaftig zu machen (§. 545).

Uneheliche Kinder können, wie nach röm.¹⁷), so auch nach östr. R. von ihren Eltern nur legitimirt, nicht aber adoptirt werden (Hoss. v. 28. Jänner 1816 Nr. 1206 J. G. S.).¹⁸) Doch hindert dies nicht die Udoption eines unehelichen Enkels von einem ehelichen oder unehelichen Rinde.¹⁹) — Auch auf Zeit kann eine Adoption nicht vorgenommen werden (arg. §§. 182, 185).²⁰)

Die Birkungen der Aboption^{30a}) find ähnlich jenen der Legiti= mation durch Begünstigung des Landeskürsten²¹): Das Kind erlangt den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter unter Beidehaltung seines ursprünglichen Namens; eine Adelsübertragung hängt von der Bewilligung des Landeskürsten ab (§. 182).^{21a}) Zwischen Wahl= parens und Kind bestehen — soweit nichts Anderes bedungen²²) — im Wesentlichen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie zwischen ehelichen Eltern und Kindern (§. 183 pr.); allein ein Erbrecht erlangt das Wahl= tind doch nur in das freivererbliche Vermögen des Parens (§. 755), und die Udoption hat, wie die Legitimation, als ein nur zwischen bestimmten Personen geschlossenen, und auch keinen Einfluß auf die übrigen Mitglieder der Familie des Parens, und auch keinen Einfluß auf dessen Witglieder der Familie des Parens, und auch keinen Einfluß auf dessen witglieder der Familie des Barens, und auch keinen Einfluß auf dessen weitigen beisten Erb= und Ulimentationsanspruch des Wahlfindes gegenüber dies hersonen. —

Etwas anderes ift die Uebernahme in die Pflege: Sie besteht in der (widerruflichen oder unwiderruflichen) Aufnahme eines fremden Rindes ohne die zur Adoption erforderlichen Förmlichkeiten in das eigene hauswesen, um das Kind wie ein eigenes zu erziehen und zu verpflegen.23) Die Grundfätze von der Aboption, insbesondere die Be= ichräntungen ber §§. 179, 180 finden auf fie feine Anmendung; §. 186 vorb.: "Dieje Bflege fteht Redermann frei." Die Bflegeeltern erlangen feine Elternrechte. — Es tann hierüber ein Bertrag mit den Eltern des Bflegekindes (biefem felbit, feiner gesehlichen Bertretung) und zwar in beliebiger Form geschlossen werden; nur wenn barin dem Pflegekinde specielle Verbindlichkeiten auferlegt 24) oder Berechtigungen, die ihm ge= feklich zustehen, geschmälert werden follen 25), mußte er, wie alle die Minderjährigen verpflichtenden Berträge, von der Obervormundschaft bestätigt werden. Die Bflegeeltern haben auch - es fei benn anders be= bungen - teinen Anspruch auf Erfatz ber Pflegekosten gegen bas Rind ober beffen leibliche Eltern §. 186 26), indem angenommen wird, daß fie diefen Aufwand animo donandi gemacht haben.27) Anders aber, wenn Jemand sich eines verlassenen Kindes nur einstweilen annimmt, bis die Eltern ihrer Bflicht nachtommen (§. 1042).28) Jusbesondere besteht ein Erfaganspruch ber Bflegeeltern eines Findelfindes gegenüber ben dasselbe reclamirenden leiblichen Eltern (Circ. v. 16. Februar 1837)29), es fei benn, daß ihnen dasselbe bis zum vollendeten 22. Lebensjahre belaffen wird, bis wohin es die Pflegeeltern in ihrem Hauswesen beliebig ver= wenden können (Hofd. v. 1. April 1813).

1) Stubenrauch S. 469. — 2) Darum können eheliche Entel von ihren Großeltern nicht adoptirt werden. Schuller Die Annahme an Kindesstatt. Wien 1837 S. 30. Dagegen aber Zeiller in Pratob. Mat. VI. S. 327, 328, Winiwarter S. 436, 437, Stubenrauch S. 471. —

3) Stubenrauch S. 469, 470; a. A. Schuller a. a. D. (weil Abovtivfinder gleiche Rechte mit ben ehelichen genießen); val. dagegen Rippel II. S. 274. Rach rom. R. foll allerdings mehr als Gine Berfon nicht arrogirt werben .(L. 15 §. 3 D. 1. 7). - 4) Rach rom. R. bas 60. (Binbicheid §. 523 Rote 15). - 5) §. 4. J. de adopt. 1, 11. - 6) Diefer § unterscheidet jelbft zwifchen höheren Beiben und feierlichen Gelfibden. - 7) Sie legen nur ein Ehclosiakeitsperiprechen, nicht aber ein feierliches Gelabbe ab. Dolliner Eberecht I. S. 157 fg. Trop ber principellen Rulaffigfeit einer folchen Aboption wollen die Meisten, fie folle vom Gerichte Anstandshalber nicht bestätigt werben. haimberger Rtichr. f. öftr. R. G. 1838 II. G. 59, Stubenrauch S. 468, Biniwarter I. S. 439, Kirchstetter S. 121 Rote 4. -8) Ebenso nach röm. R. Windscheid §. 523. — 9) Stubenrauch S. 468, boch abweichend rücklichtlich bes Berichwenders. - 10) Rach rom. R. ift Frauen und Caftraten (nicht anderen Reugungsunfähigen) bas Adoptiren untersaat. Scheidlein Rtichr. f. öftr. R. G. 1840 I. S. 160 fg. behauptet, daß auch nach öftr. R. ber Impotente überhaupt nicht, und ein Chrift einen Braeliten nicht adoptiren tonne; ebenfo, wie es scheint, auch Reiller I. S. 390. S. dagegen Stubenrauch S. 472. — 11) Bielleicht tann er es nicht einmal ichon feines Lebensalters wegen. - 12) Unzuläffig aber ift bie Aboption burch zwei mit einander nicht verbeirathete Berionen verschiedenen Geschlechts. Stubenrauch S. 472. – 13) Richt auch des vormunbichaftlichen Gerichtes trop §. 152: inspiern läuft ber Fall parallel der Eingebung einer Ebs Seitens eines Minderjährigen (§. 49). Stubenrauch S. 473. - 14) Reiller S. 394, Rippel II. S. 276; vgl. dagegen Stubenrauch S. 472. - 14a) Dazu J. Schwarts Ein singulärer gall ber Beschräntung ber handlungsfähigteit Großjähriger, in deffen "Ercurjen" (IV.), G. 5. 1890 Rr. 42, - 15) Beggefallen ift feither bie vom §. 181 a. E. vorgeschriebene Beftätigung ber Landesstelle. - Bgl. v. Ladenbacher Competenz für die gerichtliche Beftätigung von Aboptionsverträgen, in b. Jur. Bl. 1886 Nr. 27. - 16) Denn nach §. 545 hat die erbrechtliche Succession bereits ihre bestimmte Richtung eingeschlagen, und es könnte daher auch die Aboption ihren gewöhnlichen Zwed nicht mehr erreichen. hieraus erhellt, daß die Bestätigung des Adoptionsactes sofort, nicht erft von der Rustellung an wirkt. Aehnlich ist es mit ber 1. f. Bewilligung ber Legitimation (§. 265 Bat. v. 9. Aug. 1854). --17) Bindicheid §. 523. -- 18) Göllner's (Aurift XV. S. 379 fa.) Behauptung, der Adoptionsact fei gleichwohl giltig, wofern ihn nur die (die Unehelichteit des Rindes nicht tennende) Behörde bestätigt habe, ift jest, wo die Bestätigung ben Gerichten zusteht, ficher unrichtig. - 19) Stubenrauch S. 471. — 20) Bindscheid §. 523. — 20a) Bgl. unten §. 455 a. E., und Grünwald Belche Unterschiede bestehen in rechtlicher Beziehung zwischen ehelich erzeugten und adoptirten Kindern? in b. Rot. 8tg. 1878 Rr. 15-17. - 21) Auch hinsichtlich der Form find beide Geschäfte einander ähnlich. --- 21a) Die den leiblichen Kindern unter Umständen zukommende zeitliche Befreiung von der Militärpflicht steht den Bahlfindern nicht zu: Behrgef. v. 11. April 1889 Nr. 41, §. 34. - 22) Mit Ausnahme der Namensübertragung tonnen Uenberungen bezüglich aller Seiten bes Eltern- und Rindesverhältnisses bedungen werden; nicht aber, daß das Kind nur den Namen des Mooptivparens führe: Entich. G. 8. 1871 Nr. 66 [= Sammlung IX. Nr. 4206]. -- 23) Scheidlein Ztichr. f. öftr. R. G. 1840 II. S. 51 fg. --24) J. B. dis zu einem gewissen Alter im Dienste der Pflegeeltern zu bleiben. -- 25) J. B. Berzicht auf fernere Unterftützung der leiblichen Eltern. --26) Ebenso nach L. 27. §. 1 D. 3. 5, L. 15 C. 2. 19. -- 27) Die §§. 947, 948 finden unbedenklich Anwendung. Scheidlein a. a. D., Stubeurauch S. 483. -- 28) Mit Unrecht dagegen Stubenrauch S. 483; doch ihm zuftimmend eine Entich. G. H. 1858 Nr. 46 [= Sammlung II. Nr. 646], betreffend ein entlaufenes Kind (eine Art Mitschuld des die Pflege Leistenden?) -- Entich. G. J. 1873 Nr. 69 [= Sammlung X. Nr. 4613] gibt bem das uneheliche Kind verpstegenden Vorlu wohl einen Ersanspruch gegen die Eltern, nicht auch gegen das Kind selbst. -- 29) Zugichwerdt Jurift VI. S. 185 fg., VIII. S. 250 fg.

§. 454.

B. Entftehung des unehelichen Elternverhältniffes.1)

Es entsteht durch uneheliche Geburt, d. i. die Geburt eines Kindes entweder von einer unverheiratheten Mutter oder von einer Ebegattin unter Umständen. fraft beren es als unebelich erfannt werden muß. Պութ bier gilt bie Baternitätspräsumtion nach §. 163.2) Lebhaft bestritten ift die Frage, ob unter dem außergerichtlichen Geständniß in diefem Bara= graph jedes oder nur ein folches zu verstehen fei, welches nach der G. D. vollen Beweis herstellt.8) Mehrere 4) treten für letteres ein, weil §. 163 nicht erkennen laffe, bag er die G. D. abandern wolle, vielmehr, wie fie felbft, zwischen Ueberweisungsarten und bem Geständniß unterscheide. Rach richtiger Ansicht⁵) genügt auch ein ernsthaft abgelegtes einfaches Ge= ftändniß; auch dieses ift eine Ueberweisungsart, und es erschiene also bei ber bekämpften Auslegung ber § 163 tautologisch .); auch ift es ja fehr begreiflich, daß es bei einer Angelegenheit fo zarter Natur, bei welcher ausdrückliche Erklärungen meistens schon durch das natürliche Scham= gefühl ausgeschlossen erscheinen, mehr als sonst gestattet wird, auch andere als gerichtsordnungsmäßige Bugeständniffe als Grundlagen des Beweises zu benutzen.7) Das Geständniß tann speciell auf die Beiwohnung, wie allaemein auf die Baterschaft lauten⁸) (arg. §. 164).

Gegen biefe Vermuthung ber außerehelichen Baterschaft ist der Gegenbeweis⁹) möglich durch ben Nachweis, es sei bereits ein Anberer auf Anerkennung ber Vaterschaft geklagt und verurtheilt, oder er sei nach §. 164 in das Geburtsbuch eingetragen, oder durch den Sachverständigenbeweis über die Unmöglichkeit der Zeugung, wohin aber nicht schon eine aus dem Misverhältniß des Reisegrades zu der erwiesenen Zeit der Beiwohnung gezogene Vermuthung gehört.¹⁰) Ungenügend ist auch der Nachweis der sog. exceptio plurium concumbentium¹¹), da eine Rechtsvermuthung nur durch wirklichen Gegenbeweis entfrästet werben kann; hier hat vielmehr der Vormund das Wahlrecht zwischen ben Klagen gegen die mehreren Concumbenten¹²), doch kann immer nur Einer, nicht aber können Mehrere solidarisch oder pro parts geklagt oder verurtheilt werden.¹⁸) Der Mutter schlt die Legitimation zu dieser sog. Paternitätsklage (a. de filiatione).

Der Beweis ber unehelichen Baterschaft ift auch möglich burch bas Geburtsbuch, doch macht es nur vollen Beweis, wenn diese Eintragung mit (persönlich ertheilter) Einwilligung des Baters auf Angeben der Mutter erfolgt ist und vom Seelsorger (Matrikenführer) und dem Bathen mit dem Beisas, daß sie ihn persönlich kennen, bezeugt worden ist (§. 164). Refol. v. 16. Octob. 1787 J. G. S. Rr. 733, auf welche im §. 164 der Bassigus geht: "nach gesetslicher Vorschrift".¹⁴)¹⁴

1) Bgl. Berthaler Zeitichr. f. R.- u. St.-29. 1843 II. S. 197 fg., 261 fg., Damianitic Jurift XIV. S. 498 fg., v. Anders Das Recht ber Unehelichen in Defterreich. Gebanten zu einer Reform desselben, in b. Sur. Bl. 1882 Rr. 15-17. - 2) Dem Beflagten tann bierüber vom Bormund der irreferible hanpteid aufgetragen werden: Entich. G. 8. 1854 Rr. 90 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 51]. - 3) D. h. welches auf Befragen Remandes geschehen ift, von welchem der Gestehende wußte, es fei ihm baran gelegen, die Bahrheit zu erfahren: A. G. D. S. 110. - 4) Stuben. rauch S. 442, Selm Bifchr. f. öftr. R. G. 1831 I. S. 69 fa., Raael G. R. 1861 Rr. 103. Eine Mittelmeinung (bas außer einem Broceffe bei ber competenten Bebörde - Bormunbichaftsgericht, bem bas Taufbnch führenden Amtsorgan — abgelegte Geständnig) vertritt Dichel Themis neuefte Folge II. S. 28 fa. - 5) Sie wird vertreten von Bagner, Reiller, Rippel. Rirchftetter, Bfaff in b. Bien. Reitichr. I. S. 225 f., II. S. 312, in b. Jur. Bl. 1887 Rr. 23 S. 270 Sp. 1, von dem Letteren unter hinmeifung auf bie frühere oftr. Gefetzgebung und bie Codificationsarbeiten. - 6) Entich. G. R. 1856 Rr. 137 [= Peitler 2. Aufl. Rr. 49]. - 7) So Entich. G. R. 1859 Rr. 13, 1861 Rr. 100 [= Sammlung II. Rr. 634, III. Rr. 1278]. — 8) Bgl. Swoboba Jurift XVII. S. 134 (Rechtsfall), Entic. G. 3. 1852 Rr. 2, 1861 Rr. 100 und Motive der Entich. G. H. 1871 Rr. 50 [= Peitler 2. Aufi. Nr. 48, 50, 47, Sammlung III. Nr. 1278, IX. Nr. 4087]. --9) Darüber Saimerl Rifchr. f. öftr. R. G. 1836 I. S. 311 fg., v. Barcher Rann ber Geklagte im Baternitätsstreit einwenden, daß ein Dritter auf Grund feines Geständniffes als Bater bes außerehelich geborenen Rindes anaufeben fet? in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 32, Janiczet Bur Frage bes Gegenbeweises gegen die Prasumtion des §. 163, in b. Jur. Bl. 1882 Nr. 38. -10) Entic. G. S. 1867 Nr. 68, G. 3. 1869 Nr. 19, 89 [= Sammlung V. Rr. 2660, VI. Nr. 3182, VII. Nr. 3628]. Die Frage ift aufs nächfte verwandt mit der oben §. 451 Rote 11 erörterten. Bgl. noch bie Entich. aus Geuffert's Archiv in G. R. 1860 Rr. 33 und jest Bitreich Der Gegenbeweis aus bem Reifegrade bes Rindes gegen bie Brajumtion ber unehelichen Baterichaft, in b. G. 3. 1884 Rr. 73-75. - 11) Stubenrauch S. 446, Pfaff in d. 28ien. Rtfdr. II. S. 312 f. Enifd. G. 3. 1860 Nr. 6, 103, 1868 Nr. 39, 1870 Nr. 13, 1874 Rr. 33 [= Sammlung II. Rr. 875, III. Rr. 1092, V. Rr. 2376, VII. Rr. 3443, XII. Rr. 5338]. Dagegen Unger G. 8. 1857 Rr. 135---137, inbem in biefem Kalle bie Bermnthung bes §. 163 gar nicht eintrete, ba er von

vornherein nur von dem Falle zu verstehen sei, daß nur Einer in der gesetzlichen Zeit concumbirt habe. De lege ferends ähnlich schon H. R. Stichr. f. R. u. St. 1848 II. S. 505 fg. — 12) Stubenrauch S. 447, Ellinger §. 163. — 13) Bilbner Jurist XIII. S. 301 f. will solidarische Klagen zulassen bagegen van der Straß ebda. XV. S. 476 f., Turnes ebda. XVII. S. 357 fg. Bgl. auch v. Herget in der oben §. 450 Rote 19 angeführten Abh. — 14) Räheres bei Stubenrauch S. 439-442. Ueber die auf östr. Schiffen zu sührenden Matriken und darans zu ertheilenden Zeugnisse: Min. Erl. v. 25. Aug. 1860 Rr. 210 R. S. B. — 14a) Ueber die Bedentlichteit der (soweit es sich um die Eintragung in das Geburtsbuch handelt, zulässen) Geheimhaltung der Mutterschaft: v. Rißling in b. G. H. 1879 Nr. 97.

Zweiter Abschnitt: Birfung des Elternverhältniffes.

A. Des ehelichen.

1. Rechte der Kinder.

§. 455.

8. Recht auf den Namen*) und was ihm anklebt.

Die ehelichen Kinder erhalten Namen, Abel und die sonstigen, nicht blos persönlichen Berechtigungen der väterlichen Familie (§. 146)¹), insbesondere Staatsbürgerschaft²), Gemeindezuständigkeit³), Gerichtöstand⁴) (nicht auch Titel, Orden, Würden, Alemter) des Baters — den Adel auch. wenn er dem Bater erst nach deren Geburt verliehen wurde, während der Berlust des Adels in Folge eines den Bater verurtheilenden Straferkenntnisse nur die nach dem Strafurtheil erzeugten Kinder trifft (Str. G. B. §. 27a). Der Name ist eine der Person gesehlich anklebende Qualification. Eine Aenderung desselben war früher (Bdg. v. 20. Dec. 1848 R. G. B. Nr. 39) nur⁵) mit Bewilligung des Minist. des Innern, jest ist sie nach Win. Bdg. v. 18. März 1866 3. 1452 mit Bewilligung der Landesbehörde zulässig.

Das Gesagte gilt auch für legitimirte Kinder (§§. 160—162). Aboptiv= tinder (vgl. oben §. 453 bei Note 20a ff.) erhalten zwar auch den Namen des Adoptivvaters oder den Geschlechts= (Geburts=) Namen der Adoptiv= mutter, und diese Wirkung kann sogar durch, gegentheilige Verabredung im Adoptionsvertrage nicht ausgeschloffen werden; fie behalten aber zugleich ihren vorigen Namen und allfälligen Adel bei. Soll auch der Adel und das Wappen des Wahlparens auf das Wahlfind übergehen, so bedarf es dazu specieller Bewilligung des Landesfürsten. Man kann um sie einschreiten schon gleichzeitig mit der angesuchten gerichtlichen Bestäti= gung der Adoption; sindet der Gerichtshof erster Instanz die Adoption zu bestätigen, so hat er dann jenes Gesuch durch das Obergericht der Landes= stelle mitzutheilen; von dieser ist es mit ihrem Gutachten dem Justiz= minister vorzulegen, der sich barüber mit dem Minister bes Innern inst 88.455, 456.

Einvernehmen zu setzen und die a. h. Entschließung einzuholen hat: §§. 182, 184 b. G. B. und Bat. v. 9. Aug. 1854 §. 261.6)

*) Bgl. den oben §. 434 Note ** angef. Vortrag von Kaserer. 1) Modificationen traten ein (nicht bezüglich des Ramens, aber) bez. des Udels und der Standesrechte im Falle des §. 34 des Ehegesets für Katholiken. Darüber Harum in haimerl's Bischr. IV. S. 91. — 2) §. 28 b. G. B. — 3) Heimathgeset v. 3. Decemb. 1863 Nr. 105 N. G. B. §. 6. — 4) F. N. §. 20. — 5) Anders bei Adelsverleihungen und wieder anders beim Uebertritt zur christlichen Religion (Host. v. 5. Juni. 1826, das übrigens jest aufgehoben sein dürfte). Stubenranch S. 406, 448 Note ***. — 6) Staatsbürgerschaft und Gemeindeangehörigkeit werden durch die Adoption nicht erlangt (§. 28 b. G. B. Host. v. 5. Nov. 1814 Nr. 1108 J. G. S.), wohl aber der Gerichtsftand des Adoptivaters: §. 20 Pat. v. 20. Nov. 1852.

§. 456.

b. Recht auf Erziehung und Berpflegung.*)

Die Rinder haben Anspruch auf eine dem Stande und Bermögen ber Eltern entsprechende Erziehung, d. h. Gemährung ber förperlichen und geiftigen 1) Entwicklung und ber Verpflegung (§. 139 vgl. §. 672). Die phpfifche Erziehung im engeren Sinne gilt vorzugsweise als Aufgabe ber Mutter: dagegen find die Rosten des Unterhalts Sache des Baters. bis fich bie Rinder felbst fortbringen tonnen (§. 141)2), es fei denn, baß bie Rinder eigenes Bermögen besigen, wo bie Einfünfte (nicht das Stammbermögen) zur Dedung der Erziehungstoften berangezogen werden tonnen (§. 150). Die Erziehungepflicht der Eltern bleibt auch im Falle ber Scheidung oder Trennung ihrer Ghe aufrecht; über die Frage, von welchem der beiden Gattentheile die Erziehung in Diefen Fällen beforgt werden folle, ift maßgebend in erster Linie das (für das Rind nicht bedenkliche) Uebereinkommen ber Elterntheile felbst; fehlt eine folche Einigung, jo hat das Gericht ohne Gestattung eines förmlichen Rechts= ftreites nach gepflogener caussae cognitio die Sache dahin zu ent= fcheiden, daß die erste Erziehung, und zwar bei Anaben bis zum zurud= gelegten vierten, bei Mädchen bis zum zurückgelegten fiebenten Lebens= jahre von der Mutter, die spätere vom Bater übernommen werde, es fei denn, daß wichtige, insbesondere aus der Urfache der Scheidung oder Trennung hervorgehende Bedenken eine andere Berfügung räthlich er= icheinen laffen; bie Roften der Erziehung find jedoch in allen biefen Fällen vom Bater zu bestreiten 3) (§. 142). Liegt ein Uebereinkommen vor, bas von einem Theile nicht zugehalten wird, so ist dieser Streit gleich= falls im officiosen Wege zu entscheiden 4), mahrend fonst allerdings bie Regel gilt, daß Vergleiche im orbentlichen Rechtswege zur Geltung zu bringen find.

Kann der Bater die Verpflegungskoften nicht bestreiten, so fallen sie auf die Mutter; ist er todt, so fällt die Erziehung ganz an sie. Ist sie auch mittellos oder verstorben, so übergeht Erziehungs= und Verpflegungspflicht (nicht auf die Erben, sondern) auf die väterlichen und nach diesen auf die mütterlichen Großeltern (§. 143)⁵), nicht auch auf höhere Ascendenten (Urgroßeltern).⁶) Sind seine Großeltern vorhanden, oder sind sie mittellos, so gelten die im Vornundschaftsrecht gegebenen Bestimmungen.

Gleiche Grundfäße gelten auch von legitimirten und — soweit ber Adoptionsvertrag nichts Anderes bestimmt (§. 183) — adoptirten⁶) Kindern, nur daß die letzteren und die durch Rescript legitimirten gegen die Eltern und andere Familienglieder des adoptirenden oder legitimiren= ben Parens keine Ansprüche (auch nicht auf Verpssegung) haben; dem Adoptivkinde bleiben seine Rechte auch gegen die leiblichen Eltern vor= behalten (§§. 162, 183).

*) Bal. die bei §. 440 Rote * angeführten Abhandlungen von Lokl und b. Suffaret und 5. DR. Schufter Bur Alimentationspflicht ber Eltern gegen bie Kinder nach öftr. R., in b. Jur. Bl. 1883 Nr. 30, 31. - 1) Auch religiofe Erziehung, und zwar in ber Religion ber Eltern: geboren fie perichiedenen Bekenntnissen an, fo enticheiden besondere Gejete, deren Darstellung nicht ins Brivatrecht gehört (§. 140 b. G. B.); ebenso über bie Frage, in welchem Alter der Uebertritt zu einer andern Confession erlaubt ift (Gei. v. 25. Mai 1868 Nr 49 R. G. B. Art 1-7). Bal. -t-Die Bestimmungen des öfterr. Ges. vom 25. Mai 1868 Rr. 49 bes. bes Religionsbetenntniffes ber Rinder und insbei, die Frage bes Confessionszwanges bei dem unmundigen unehelichen Sohne eines Confessionslofen, in Samitic Deftr. Rtichr. f. Berwaltungsrechtspflege I. (1877) S. 289 ff., B. Das Recht ber Ausländer in Bezug auf die confessionelle Erziehung ihrer Rinder. in d. Jur. Bl. 1881 Nr. 20, Bur Frage ber "confessionslofen" Rinder, ebba. Nr. 49, Thaner Das Religionsbetenntnig von Rindern der fog. Confessionslofen, in b. Bien. Rtichr. X. G. 598 ff. - 2) Alfo nicht bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, wie nach §. 672. v. Suffaret S. 98, vgl. S. 38 ff., v. Larcher Liegt bem Bater die Bflicht zur Alimentation bes Rindes anch bann ob. wenn bas Rind die Erwerbsfähigkeit zwar erlangt, fpater aber wieder verloren hat? in b. Jur. 181. 1882 Nr. 29; dazu ben anonymen Auff. ebba. Nr. 41. — 3) Analog ift vorzugehen auch bei Ungiltigerklärung einer Butativebe (§. 160); war das Ebehinderniß beiden Theilen befannt, fo find bie (unehelichen) Rinder nach §§. 167, 168 zu behandeln. Bal. auch Eifenbach hat bie Regel des §. 142 b. G. B. auch bann Anwendung zu finden, wenn bie Ehegatten nicht geschieden find, aber factisch getrennt leben? in ber Brag. Jur. Bilijchr. 1889 S. 198 ff. - 4) Entich. G. 3. 1873 Nr. 10 [= Sammlung X. Nr. 4814]. - 5) Der Großvater geht dabei ber Großmutter vor. Ellinger §. 143. - 6) Ellinger a. a. D. Dagegen v. Suffaret 6. 42 ff. - 6a) Bgl. v. Suffaret G. 44 f.

§. 457.

c. Recht auf Berforgung.

Als eine besondere, den Eltern gegenüber den Kindern obliegende Berpflichtung gilt die zur Berforgung derfelben. Darunter versteht man die Bersezung in einen dauernden Nahrungsstand, welche theils durch Berschaffung des angemessen unterrichts, theils durch Ausstattung mit dem erforderlichen Bermögen erfolgt. Daß auch diese Pflicht eine subsidiäre ist, d. h. die Eltern nur soweit trifft, als die Rinder nicht eigenes Bermögen haben, und daß sie auch den ehelichen Eltern (eventuell den Großeltern) obliegt, ergibt sich einerseits aus §. 1220, wonach Eltern und Großeltern die Kinder "zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sarg. §. 166, wonach " auch ein uneheliches Kind das Recht hat, von seinen Eltern eine ihrem Bermögen angemessen Berpsseung, Erziehung und Bersorgung zu fordern".¹)

Ein Ausfluß dieser Bersorgungspflicht ift die elterliche Dotationspflicht, d. i. die Berbindlichkeit der Eltern (subsidiar der Großeltern), den sich verheirathenden Töchtern und Enkelinnen ein ihrem Stande und Bermögen aus gleichem Anlaß eine angemeffene Ausstattung, d. i. dasjenige, was zur Anlegung eines ordnungsmäßigen Hausstattung, d. i. dasjenige, was zur Anlegung eines ordnungsmäßigen Hausstandes nothwendig ist, zu verabreichen, — während es eine elterliche Berpflichtung zur Bestimmung einer Biderlage nicht gibt.³) Die Dotationspflicht als Aussluß der Bersorgungspflicht greift ebenfalls nur soweit Plaz, als der zu Dotirende nicht eigenes ausreichendes Bermögen besizt (§§. 1220, 1231); sie ent= fällt ader, abgeschen von dem Falle des Besizes eigenen Bermögens:

1) wenn die Eltern (Großeltern) selbst nicht das erforderliche Bermögen zur Bestellung eines angemessenn Heirathsgutes besitzen, worüber das Gericht auf Ansuchen der Brautpersonen ohne Zulassung eines Rechts= ftreites nach vorläufiger, nicht strenger Erforschung des Vermögensstandes zu entscheiden hat (§. 1221);

2) wenn das Kind ohne Wissen oder gegen den Willen ber Eltern heirathet, und das Gericht die Ursache ber Mißbilligung gegründet findet; in diesem Falle sind die Eltern, selbst wenn sie nachträglich die Ehe gutheißen, zu einer Dotation nicht verpflichtet (§. 1222). Da das Geset nicht unterscheidet, so gilt diese Bestimmung auch dann, wenn eine großjährige Tochter ohne Zustimmung ihrer Eltern heirathet⁸), und es sind unter "Eltern" nach der allgemeinen Regel des §. 42 hier auch die Großeltern verstanden⁴);

3) bei einer zweiten Berehelichung des Kindes, wenn die Dotirung bei der ersten bereits erfolgt war (§. 1223). Auch eine seitherige Berbesserwögensumstände der Eltern kann daran nichts ändern.

1) Demungeachtet behauptet Pann G. S. 1868 Rr. 71, daß der Berforgungsanipruch nur den unehelichen Rindern zustehe. Bgl. auch nnten §. 459 bei. bei und in Rote 2.

2) Das rom. R. fennt nur eine Berbindlichteit zur Bestellung ber Dos. Urnbis §. 396, Binbicheid §. 493. -- Ueber die Streitfrage, ob der Bater zur Dotation auch bei bereits bestehender Ebe und ob er zur Redotation verpflichtet sei, s. die Literatur bei Windscheid Note 5.

4) Bgl. Rirch ftetter (2. Aufl.) S. 577 Rote 8.

³⁾ Der Grund liegt in der gegen die Eltern zur Laft fallenden Impietät.

Dagegen macht die Berzichtleiftung auf das Erbrecht (§. 551) des Anspruchs auf Dotation nicht verlustig.

Alle diefe Beftimmungen gelten auch für die Berabreichung einer Ausstattung an den sich verheirathenden Sohn oder Enkel (§. 1231).

Die Bersorgungspflicht im Allgemeinen und die Dotationspflicht insbesondere greifen auch Platz zu Gunsten der legitimirten und adoptirten Kinder, jedoch auch hier mit der Beschränkung, daß die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten und die Aboption die Eltern des Parens nicht berührt (§§. 162, 183), und daß sie auch durch den Adoptionsvertrag ganz ausgeschlossen verden kann (§. 184). In allen Fällen aber behalten die Adoptivklicher den Bersorgungs- und Dotationsanspruch gegen ihre natürlichen Eltern und Großeltern (§. 183). Sind aber nach Maßgabe des Adoptivkling jener der leiblichen Eltern vor.⁶) — Die vorangeführten Ansprück sind unverjährbar (§. 1481).⁶)

8. 458.

2. Rechte der Eltern.

Als solche find zu nennen:

1) Die sog. elterliche Gewalt,*) b. h. das Recht beider Eltern, einverständlich die handlungen der Rinder zu leiten - ein Personenrecht, bem die Bervflichtung der Rinder zum Gehorfam entspricht (§. 144).1) Bei mangelnder Uebereinstimmung ber Eltern geht der Bille des Baters vor (§§. 91, 92). Gegen Mißbrauch ober gangliche Bernachlässigung ber Ausübung ber Gewalt2) hat das Gericht einzuschreiten (§. 178). Die Eltern haben aber auch bie Befugniß zur Selbstvollftredung der Gewalt= rechte in angemeffenen Grenzen, baber auch ein mäßiges Rüchtigungs= recht. 2m) Gie haben ferner einen Anfpruch auf obrigkeitliche Bulfe 3) gegenüber flüchtigen Rindern, tonnen vermißte Rinder aufluchen und von Anderen 4) vorenthaltene Rinder gerichtlich zurüchfordern 4.) (§. 145, actio de liberis exhibendis, vgl. unten §. 463). Gelangt bie Erzichungspflicht an bie Großeltern (§. 143), fo haben fie damit auch die elterliche Ge= walt mit allen Anneren. Das Gesagte gilt mit ben ichon befannten Be= fchränfungen auch von legitimirten und adoptirten Kindern (§§. 160-162. 183, 184). Die elterliche Gewalt dauert bis zur vollendeten Erziehung.

2) Der eventuelle Alimentationsanspruch gegen die Rinder, nicht unter dem Titel eines Entgeltes für die auf die Erziehung der Rinder verwendeten Kosten⁵), sondern frast des Gesetzes für den Fall des Ber-

6) Der Dotationsanspruch ift unübertragbar. Obwohl die Lochter über das bereits ausgezahlte Heirathsgut verfügen, und es auch dem Manne vermachen kann (§. 669), so gilt doch nicht das Gleiche von dem Anjpruch auf das erst zu bestellende Heirathögut. Wurde ein solches während der Ehe nicht bestimmt, der Anjpruch darauf aber von der Lochter dem Manne vermacht, so kann diefer nach ihrem Lode das Heirathögut nicht mehr fordern. Swoboda Erört. prakt. Rechtsfälle S. 93-102.

⁵⁾ Ellinger ad §. 1220 und Kirchftetter S. 577 nehmen eine folidarische Dotationspflicht an.

fallens in Dürftigkeit, b. h. falls sich die Eltern nicht mehr einen anftändigen Unterhalt selbst verschaften können (§. 154).⁶) Dieser Anspruch steht auch den Größeltern zu (§. 42), in der Reihenfolge, in welcher sie ihrerseits zur Alimentation der Enkel herangezogen werden können (§. 143).⁷) Berpflichtet, zu dieser Alimentation beizutragen, sind die Rinder (Enkel) weder solidarisch⁸), noch zu gleichen Theilen⁹), noch theils nach Köpfen, theils nach Stämmen¹⁰), sondern nach Berhältniß ihrer Bermögens= umftände.^{10a}) — Das Gesagte gilt, auch hier mit den bekannten Beschränkungen, auch im Falle der Legitimation und Aboption (§§. 160—162, 183, 184); die von Manchen analog herbeigezogenen erbrechtlichen Grundsäte (§. 756) müssen hier abgelehnt werden, da die Bestimmungen des Familienrechts klar und ausreichend sind. Gegen ein Aboptivkind haben jedoch den Alimentationsanspruch die Aldoptiv= und die leiblichen Eltern, ja die leisteren gehen im Collisionsfalle den ersteren vor, da die Aboption (arg. §. 756) zunächt zum Besten des Aboptivkindes gereichen sollt.¹¹)

3) Für den noch lebenden Bater scheidet sich für ihn aus der elterlichen Gewalt eine besondere, die väterliche Gewalt aus, näherstehend dem deutschen Mundium (Schuppflicht), als der römischen patria potestas. Sie faßt in sich jene Gewaltbefugnisse, welche dem ehelichen Bater vor= zugsweise, also nicht auch der Mutter zustehen¹³) (§. 147). Auch dem Mooptivvater, nicht aber (selbst der allein adoptirenden) Wahlmutter steht sie zu (§. 183). Sie ist ein Inbegriff von Befugnissen über die Person und das Vermögen des Kindes, und hat zum Inhalt

a) das Recht des Baters, die Art der Erziehung mit Rückficht auf den künftigen Stand des Kindes zu bestimmen — hinsichtlich der unmündigen Rinder unbedingt, hinsichtlich der mündigen nicht unbeschränkt: §. 148.¹³) Das Nämliche gilt umsomehr von der Standeswahl selbst¹⁴);

b) bas Recht, eine bestimmte Ehe des minderjährigen Kindes zu verhindern und die ohne väterliche Einwilligung eingegangene anzufechten (§§. 49, 94, 153; vgl. oben §. 425).

c) bas Recht zur Berwaltung bes ben minderjährigen Kindern gehörigen Vermögens. Alles, was bas Kind auf was immer für eine geschmäßige Art erwirbt, gehört ihm, selbst wenn das Kind das Bermögen vom Bater erworben hat.¹⁵) An diesem Verwögen hat aber der Bater das Verwaltungsrecht, wenn er nicht zur Verwaltung unfähig oder von ihr besonders ausgeschlossen ist; §. 149. Die väterliche Vermögensverwaltung hat in der Regel das Stammvermögen ungeschmälert zu erhalten, Veräußerungen oder wesentliche Umgestaltungen besselben dürfen nur mit gerichtlicher Bewilligung erfolgen (§. 152 cf. §. 1224).¹⁶) Die Einfünste gehören nicht, wie nach röm. R.²⁷), dem Bater (§. 154), nur kommen sie ihm einerseits zur Erleichterung der ihm obliegenden Rosten der Erziehung des Kindes zu gute, und er kann auch andererseits mit gerichtlicher Bewilligung den nach Deckung bieser Rosten verbleibenden Ueberrest beliebig verwenden, wosern dieser Ileberrest ein geringer ist¹⁸), nur insofern ist seine Stellung eine günstigere, als ihm — nicht auch einem Curator — ein unbedeutender Ueberschuß der Einkünfte des Kindesvermögens zur freien Verfügung überlassen werden kann (vgl. §§. 238, 282)¹⁹); aber auch er ist gebunden an die Vorschriften der §§. 229, 230, 234 und auch an die weittragende des §. 233.²⁰)

Die Einklinfte bes Kindesvermögens haften für die standesmäßige Erziehung des Kindes selbst in dem Falle, als dem Bater an diesem Bermögen von Jenem, von dem es herrührt, der Fruchtgenuß zugewendet ist (§. 150).²¹) Manche ²²) finden hierin (arg. verd. "haften") ein zu Gunsten des Kindes an diesen Einklänsten bestehendes Pfandrecht; in der That liegt darin aber²³) nur eine Bevorzugung des Forderungsrechtes des Kindes vor jenen der übrigen Gläubiger²⁴); die letzteren müssen eben, wenn sie auf diese Einklänste Execution führen, dem Gerichte den Beweiss erbringen, daß über den standesmäßigen Unterhalt des Kindes noch ein Theil der Einklänste erübriget.²⁵) — Gewiß ist §. 150 i. f. auch auf den Fall auszudehnen, wenn nicht dem Bater, sondern einer andern mit der Erziehung des Kindes nach §. 143 betrauten Person der Fruchtgenuß des Kindesvermögens zugewiesen ist, denn es handelt sich um die Qualität des Anspruchs des Kindes, nicht um die der Personen, welchen die Einztünste zusalten.³⁶)

Entzogen dem Verwaltungsrecht des Baters bleibt jenes Vermögen, welches das Kind, wenn es außer der elterlichen Verpflegung steht, durch eigenen Fleiß erwirdt, sowie dasjenige, was einem mündigen Kinde zum Gebrauche übergeben wird; über beides tann das Kind frei verfügen und sich selbständig verpflichten (§. 151).²⁷) Doch ist damit nicht das letztwillige Verfügungsrecht gemeint; und auch zur selbständigen gerichtlichen Verfolgung der nach §. 151 begründeten Ansprüche ist das Rind nicht ohne weiteres berechtigt²⁸) (§. 243). Eine Verfügungsmacht hinsichtlich bes zum Gebrauch Uebergebenen tann auch in Fällen eintreten, in denen das Rind gar nicht zum Eigenthümer gemacht werden sollte, wenn nämlich die Voraussjezungen von §§. 367, 456 vorliegen.

Was ein in elterlicher Verpflegung stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt,²⁸*) was ein Kind²⁹) durch Schentungen oder sonstige un= entgeltliche Erwerbungen erlangt, fällt unter die Verwaltung des Baters.

d) Das Recht ber Mitwirkung bei Beräußerungs- und Berpflichtungsgeschäften der minderjährigen Kinder, durch welche Mitwirkung (Zuftimmung) solche Handlungen regelmäßig erst rechtliche Giltigkeit erlangen, nur daß in Fällen von größerer Wichtigkeit auch noch die Zustimmung des Gerichtes hinzutreten muß, da der Bater wesentlich die Stellung eines Vormundes hat (§. 152).⁸⁰) So erklären sich §§. 106, 1219, 1224⁸¹), 1250 b. G.B.; darum ist, um Dritte vor Schaden zu bewahren, bestimmt, daß auch die Minderjährigkeit (eines Immobilieneigenthümers, Hypothelargläubigers . .) im öffentlichen Buche ausgezeichnet werden kann (G.B.G. §§. 20a, 52). Doch besteht die Verpflichtungsunfähigkeit der Minderjährigen durch eigenes Handeln nur in Betreff der Vertragsobligationen (§. 865). Delictsobligationen lasten fie sich selbständig auf, sobald sie zurechnungssähig sind (§§. 248, 866, 1308—1310), und Verbindlichkeiten aus Zuständen sind von persönlichen Fähigteiten des Verpflichteten nicht abhängig.

Der Bater kann aber auch handeln anstatt seines minderjährigen Kindes als dessen gesetzicher Bertreter (§. 1034), und er hat die Pflicht, sein Rind zu vertreten (§. 152). Dieses Bertretungsrecht bezieht sich auf alle das Kind betreffenden Rechtsangelegenheiten, die eine Bertretung zulassen und rückschlich deren das Kind nicht selbständig ist, insbesondere Rechtsstreitigkeiten (§. 243). Auch hier gilt die Gleichstellung von Bater und Bormund.⁸²)

In gewissen Richtungen wirkt die väterliche Gewalt sogar über die Zeit ihrer eigenen Dauer hinaus: Der Bater, und nur der Bater hat das Recht, seinen Kindern einen Vormund zu ernennen (§§. 196, 197, oder Jemand von der Vormundschaft mit vollster Wirtung auszuschließen (§. 193). Umgekehrt hat der Bater die Macht, die gesehliche Dauer der Minderjährigkeit eines Sohnes durch Gestattung der Anlegung eines eigenen Haushaltes abzukürgen (§. 174).

Inteftat- und Notherbrecht der Eltern und Kinder find hier nur zu erwähnen.

*) Bgl. oben I. §. 27. Bfaff Gutachten über bie elterliche Gewalt, in d. Berhandlungen bes XIX. Deutschen Juristentags II. S. 153-219. -1) für Gefindedienfte und folche, beren Berrichtung besondere Runftfenntniffe vorausfest, tonnen fich anch bie Rinder von ben Eltern angemeffenen Lohn bedingen. Bgl. bef. C. D. §. 43 Rr. 2. - 2) Denn es besteht auch eine Bflicht zur Ausübung ber Familiengewalten. Bal. auch ben oben I. §. 134 Rote 15a angeführten Auffas v. D. Fr. - 2a) Finger Das Ruchtigungsrecht und beffen Migbrauch, in d. Jur. Bl. 1888 Rr. 6-9. - 3) D. h. ber politifchen Behörben. Bisto G. 5. 1867 Rr. 85. - 4) 8. 8. bem getrennten Ehegatten gegen §. 142. - 4a) Bgl. J. Schwartz in b. G. H. 1890 Nr. 45. - 5) Die Eltern tonnen daber bie Alimentation auch dann ansprechen, wenn sie auf die Erziehung ber Rinder gar teinen Aufwand gemacht haben follten. Ellinger ad 8, 154. - 6) Bal. p. Suffaret a. a. D. S. 63 ff. Entid. G. 8. 1871 Nr. 46 [= Sammlung VII. Nr. 3626]. -7) Ellinger a. a. D., Rirchstetter S. 108. - 8) So Reiller, Rippel, Stubenrauch. - 9) So Rirchftetter S. 108. - 10) So Ellinger §. 154, Winiwarter S. 380. — 10a) 8gl. auch v. Huffaret S. 52. ff. — 11) 8gl. Stubenrauch S. 478, v. Huffaret S. 57 ff. — 12) BgL. Gerber Syft. §. 240; s. Bäterliche Gewalt und das Wohl der Kinder, in d. Jur. 1883 Nr. 29. — 13) Ein Rechtsstreit darüber ift ausgeschlossen. — 14) Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in bas ftebende Seer (§. 20 Behrgef. v. 5. December 1868 Nr. 151 R. G. B., Inftr. bazu §. 114 Nr. 1, Behrgef. v. 11. April 1889 Rr. 41 §. 22 f., Bbg. v. 15. April 1889 §. 145 ff.) in die Finanzwache (Hofd. v. 16. Juli 1835 Nr. 60, v. 8. Nov. 1837 Nr. 242 J.G.S.), in einen geiftlichen Orben (hofb. v. 26. Janner 1844 Rr. 780 3. G. S.) ift gebunden an die väterliche Einwilligung. - 15) In Deftreich ift also bie rom. Lehre vom pecul. prof. und ber Beschräntung von Geschäften zwischen Bater 28 Rrgins, Spftem II. 2. Aufi.

und Rind (Bindiceid \$5, 518, 519) nicht recipirt. - 16) Das Stammpermögen barf erft dann angegriffen werden, wenn alle im §. 148 genannten Rerionen mittellos find. Ellinger ad 8. 149. - 17) Beldes ein Fruchtgenufrecht an den Adventitien tennt. Binbicheid 8. 517. - 18) Ein bebeutender Ueberichuß muß fruchtbringend angelegt und bem Gerichte barüber Rechnung gelegt werden. — 18a) Das fagt ausbrücklich §. 175 b. G. B. — 19) Ellinger ad §. 149. - 20) Daber bedarf der Bater auch zur Erhebung einer Rlage im Ramen des Rindes regelmäßig ber gerichtlichen Bewilligung. Gípan Rtíá, f. R. u. St. 1846 II. S. 58 fa. — 21) v. Huijarel S. 65 f. und Rote 10. Achnlich nach gem. R. in Anschung bes den Eltern gesetzlich zuftebenden Nutzungsrechts. S. Entich, im Arch. f. prakt, Rechtswiff, R. F. VI. S. 62-65. - 22) 8. 8. Ellinger ad 8. 150 [vgl. auch oben 8. 281 Rote 1]. Die Frage ift wichtig für den Fall des Ausbruchs des Concurses. - 23) Wie nach gemeinem Recht, i. Rote 21. - 24) Mio eine bloke Collision von Forberungen. - 25) Entic. G. S. 1870 Rr. 24 [= Sammlung VIII. Rr. 3744]: anders Sammlung I. Rr. 129. - 26) Go Richter Jurift V. G. 321 fg., Biniwarter S. 374, Ellinger §. 150, Rirchftetter S. 110 Rote. Stubenrauch S. 413. 414. Unger I. S. 81 Rote 21; dagegen Benebift Aurift VII. S. 390 fa., Rippel II. S. 200. - Für unfere Auffaffung (bezüglich ber Mutter) Entich, G. 5, 1866 Nr. 11 [= Sammlung V. Nr. 2132]. Dak unfer Sak durch ausbehnende Interpretation au gewinnen ift: Unger a. a. D. - 27) Dierl Jurift III. S. 324 fg. -- 28) Eine Ausnahme gilt im Bagatellverfahren: Gef. v. 27. April 1873 Rr. 66 R. G. B. S. 10. - 28a) Bal. Gefes vom 28. Marz 1885 Nr. 22, betr. die Abänderung und Erganzung ber Gewerbeordnung 88. 79, 80, 93. Danach ift die Ausfertigung ber Arbeitsbücher für jugendliche Silfsarbeiter (b. b. junge Leute unter 16 Jahren) an die Bedingung der ertheilten Juftimmung des Baters oder Bormundes (die aber von ber Aufenthaltsgemeinde supplirt werden tann), gebunden, und ber Gewerbsinhaber barf Hilfsarbeiter ohne ben gesehlich geforberten Ausweis nicht in Berwendung nehmen. Ueber die Traqweite der hierin gelegenen Aenderung des bisberigen Rechtes val. Krasnopolsti in b. Bien. Rifchr. XIV. S. 324 ff. – 29) In ober außer der elterlichen Berpflegung ftehend. - 30) Ohne Intervention der Obervormundschaft tann ber Bater vorgehen in den Fällen der §§. 49, 181 b. G. B. und denen der Rote 14. Doch scheint die a. h. Entichl. v. 30. Juni 1860 (Rr. 228 ber Beil. z. Rtichr. für innere Berm. v. 1860 Rr. 40 betreffenb bie Einführung ber Congregation vom armen Rinde Jeju in Bien) die Bewilligung der Obervormundschaft zu fordern. — 31) Der Bater scheint bei Bestellung eines heirathsgutes aus bem Bermögen ber Lochter freiere Sand zu haben, als ein Bormund ober Curator, ba §. 1245 nur die letteren nennt: gewiß aber gilt biefer lette § auch vom Bater. Bgl. oben §. 443. - 32) Danach ift zu beurtheilen, wie weit der Bater zur Bertretung bes Rindes ber obervormunbichaftlichen Genehmigung bebarf. Unders globisty gtichr. f. öfterr. R. G. 1838 I. S. 1 fg.; vgl. aber bagegen Biniwarter I. S. 371. Givan Stichr. f. R. u. St. 1846 II. S. 53 fg.

B. Birkung des nuchelichen Gliernverhällniffes.

§. 459.

1. Rechte des Kindes.*)

Die unehelichen Kinder haben nicht gleiche Rechte mit den ehelichen (§. 155); fie find insbesondere von allen Rechten ausgeschloffen, die ledia= lich auf dem Familienverbande und der Verwandtschaft beruhen, wie namentlich dem gesetzlichen Erbrechte nach den Vermandten der Eltern, bem Alimentationsanspruche gegen solche u. f. m. (§. 165 pr.). Sie erhalten auch nicht, wie bei ehelichen Kindern der Fall ift, den Namen und bie Standesvorzüge des Baters, fondern nur ben Geschlechtsnamen ber Mutter 1), ohne den etwaigen Adel (§. 165); der Mutter folgen fie auch in der Staatsbürgerschaft, Gemeindezuständigkeit und dem Gerichtsstande. Wohl aber haben sie gegenüber beiden Eltern Anspruch auf Erziehung, 1.a) Berpflegung 1.b) und Verforgung, jedoch nur nach Mag des Bermögens, nicht auch, wie die ehelichen Kinder, nach dem Stande der Eltern (§. 166 pr.). Eine Verforgung ift übrigens verschafft, sobald das Rind im Stande ist, sich felbst fortzubringen, sei es als Handwerter ober auch nur als Taglöhner u. dal., ohne daß es in diesem Falle noch einer besonderen Ausstattung durch ein Capital u. dal. bedürfte.2) Das Recht

*) Bgl. R—r Die Rechte bes unehelichen Kindes und ber Mutter desselben nach öfterr. Geset und Prazis, in d. Rot. Zig. 1877 Nr. 3—5, Frand Die Anspräche bes unehelichen Kindes und ber unehelichen Mutter nach ben in ben einzelnen beutichen Staaten und in Oestreich geltenden gesplichen Bestimmungen, Kassel 1890, von huisaret und Lößl in den oben §. 440 Note * angef. Abh.

1) Raferer in bem oben §. 434 Rote ** angef. Bortrag (im S. M. S. 15 ff.). Bei verehelichten ober verwitweten Frauen ift biefer Geschlichtsnamen ber Namen jener Familie, von welcher diefe Frau abstammt. Zeiller I. S. 395, 396. Bgl. noch Reis hat bas uneheliche Kind einen Rechtsanspruch gegen die Mutter auf Nennung des Erzeugers? in d. Prag. Jur. Biljichr. 1885 S. 86 ff.

1a) Bgl. den Auffatz v. --t-- oben §. 456 Rote 1.

1b) Ueber ben Grund ber Alimentationspflicht des unehelichen Baters vgl. v. Huffaret a. a. D. S. 22 ff., Lößl a. a. D. Rr. 39 a. E. Rr. 40.

2) Die Prazis ist schwankend. Bgl. Entich. G. S. 1866 Nr. 86 [= Sammlung V. Nr. 2462]; das Rind, welches

ein handwert erlernt hat, ift verforat. auch wenn ihm die Mittel zum felbständigen Betriebe des Handwerts (das Deifterrecht) fehlen. Eutich. G. 8. 1867 Rr. 30 [= Sammlung V. Rr. 2619] läßt ebenjo bas Kind als verjorat gelten, welches sich als Taalöhner burch feiner Sände Arbeit ernähren tann. Dehr von den Eltern fordern Sammlung I. Nr. 133, 307, IV. Nr. 1832, 2054, Bann G. S. 1868 Nr. 71. Bgl. Entig. G. 3. 1855 Nr. 113 [= Beit-ler 2. Aufl. Nr. 69), ferner Spr. Rep. Nr. 74 (= G. 3. 1874 Nr. 82 [= Sammlung XII. Rr. 5476]): Um einen Gelb- . betrag als Berjorgung ansprechen zu tönnen, muß Anlaß und Bedürfniß nachgewiejen werben. — Stubenrauch S. 454 will Sicherstellung bes Bersorgungsansprnchs vor der Zeit des wirklichen Bedarfes verlangen laffen; ba-gegen v. Straß Jurift XVII. S. 499, weil die Ziffer des zu leistenden Capitals einstweilen noch unbestimmt ift. Die Frage ift noch immer bestritten: Bgl. Lögl a. a. D. Nr. 43, Der j. Ueber ben Begriff ber Bersorgung nach §. 166 b. G. B., in ben Jur. 81. 1885 Rr. 41, 42. E. F. Bur Lehre vom Anfpruch unebelicher Rinder auf Bersorgung, ebba. 1888 28*

und die Pflicht zur Erziehung im engeren Sinne (der geistigen, religiösen, leiblichen Pflege) steht zunächst der Mutter zu, während der Bater die Kosten zu tragen hat (§. 168); nur wenn sich gegen die Erziehung durch die Mutter Bedenklichkleitsgründe ergeben, ist der Bater berechtigt und verpflichtet, das Kind zu sich zu nehmen oder es anderswo unterzubringen, wo es ordentlich erzogen werden kann (§. 169).

Für die Berpstegung hat immer der Bater zu sorgen; die Mutter erst dann, wenn der Bater dies zu thun nicht im Stande ist (§. 167). Kommt der ursprünglich vermögenslose Bater zu Vermögen, so hat er die Berpstegungskosten nicht nur für die Zukunst, sondern von der Geburt des Kindes an zu entrichten⁸); sind sie mittlerweile von der Mutter bestritten worden, so hat sie gegen ihn einen Ersatanspruch⁴), zu dessen Geltendmachung der Vormund des Kindes keineswegs legitimirt ist. Selbstverständlich ist aber auch die Alimentationspsschicht der unehelichen Eltern insofern eine subsidiäre, als sie, wenn das Kind eigenes, Einkunste abwersendes Vermögen besitzt, nur den durch diese Einkunste nicht bedecten Rest beisteuern müssen.⁵) Zu den Verpstegslösten werden von der Praxis auch die Begräbnitzosten gerechnet, weil damit "an dem Kinde das letze

Nr. 13 (bazu Lößl ebba. Nr. 16), (anonym) Zur Bersorgungspslicht nach §. 166, ebba. 1892 Nr. 18.

3) Entid. G. 3. 1869 Nr. 12
[= Sammlung VII. Nr. 3400]. Bgl. aber auch Jub. Buch Nr. 81 (G. 8. 1874 Nr. 1 [== Sammlung XI. Nr. 5177]): Der Ersat fann nur für jene Zeit, ba ber Bater erwerbfähig war, nach Maßgabe seiner Erwerbfähigkeit verlangt werden.

4) §. 1042 b. G. B. H. H. i Bur Interpretation bes §. 167 b. G. B., in b. G. H. 1876 Nr. 87, Fleischer Ju §. 1042 b. G. 80., ebda. 1887 Nr. 7. Auch diesfalls war die Brazis keine einheitliche. Bgl. Entsch. G. 3. 1854 Nr. 156 [= Peitler 2. Ausl. Nr. 67], wo diese Klage (mit Unrecht) als eine nach §. 1489 verjährende Entschädigungsklage behanbelt ist; f. dagegen Jud. Buch Nr. 81 (G. 3. 1874 Nr. 1 [= Sammlung XI. Nr. 5177]. Nach Entsch. G. 3. 1872 Nr. 22 [= Sammlung IX. Nr. 4306] foll die Mutter, welche vom Bater den Erjaz der von ihr bestrittenen Berpstegstosten nachträglich auspricht, beweisen müssen Spr. Rep. Nr. 29 (G. 3. 1872 Nr. 98 [= Sammlung X. Nr. 4770] dem Betlagten den Betweis des Gegentheils aussel. – Entsch. G. H.

1867 Nr. 38 [= Sammlung VI. Nr. 2735] fpricht ber Mutter ben Erfaganfpruch ab, weil bie Berpflegungspflicht nach §§. 166, 167, 171 beide Eltern gemeinichaftlich treffe, und bie Mutter von Riemandem Erfat fordern tonne, wenn sie dieser Pflicht freiwillig nach-gefommen sei; ähnlich Entsch. G. G. 1857 Nr. 9, G.-8. 1874 Nr. 38 [= Peitler 2. Nufl. Nr. 57, Samm-lung XI. Nr. 5111]. — Entsch. G. 8. 1855 Nr. 50, 1858 Nr. 126 [= Samm-tung II. Nr. 64 H St. 517] lung I. Nr. 46, II. Nr. 517] sprechen ben Erfapanspruch auch einem Dritten zu, der die Roften bestritten bat, trot §. 186 b. G. B.; dagegen tann (Entic. G. 8. 1855 Nr. 50 [= Sammlung I. Rr. 46], Sammlung I. Rr. 338, II. Rr. 517, 851, III. Rr. 1214, 1375, 1414 vgl. auch Kirchstetter S. 116) bas von Dritten verpflegte Rind jelbft biefen Erfat von ben Eltern nicht for-bern. Bgl. v. huffaret 6. 97. — Auch ber Bormund tann ben Erfat ber von ber Mutter bestrittenen Roften nicht beanspruchen: Entich. G. 8. 1861 Nr. 132, Jud. B. Nr. 40 in G. 3. 1872 Nr. 76 [= Sammlung III. Nr. 1214, 1375]. Bgl. nun über die ganze Frage bie Motivirung in Jub. Buch Rr. 81cit. 5) Selm Rechtsfall in Sticht. für öftr. R. G. 1827 I. S. 278 fg. [= Peitler 2. Aufl. nr. 52].

Digitized by Google

Wert leiblicher Sorgfalt geübt wird".") Bon ber Dauer ber elterlichen Alimentationspflicht gilt auch hier die Regel des §. 141.7)

Das von den Verpflegstoften Gesagte trifft gleichmäßig zu auch für die Kosten der Versorgung. Auch ist der Anspruch auf beide ein un= verjährbarer (§. 1481).

Ueber die so unter die unehelichen Eltern vertheilten Obliegenheiten ber Erziehung im engeren Sinne, Berpflegung und Bersorgung können dieselben unter einander einen Bergleich eingehen; boch bindet ein solcher nur sie, nicht auch das Kind; diesem bleibt vielmehr immer die rechtliche Möglichkeit, seine Ansprüche in Gemäßheit der gesezlichen Regelung geltend zu machen (§. 170).⁸)

Die Berbindlichkeit, uneheliche Rinder zu verpflegen und zu ver= forgen, geht nicht, wie bei den ehelichen, auf die Großeltern über, ba ja bieje Kinder von den Rechten der Familie und der Berwandtichaft auß= geschloffen find; dagegen wird in unferem Falle die Berbindlichkeit als eine auf dem Vermögen der Eltern haftende angesehen, so daß sie auf deren Erben übergeht (§. 171), — während für eheliche Kinder, abgesehen von ihrem Anspruche gegen ihre Großeltern, auch durch das ausgebehntere ihnen zukommende Erbrecht gesorat ist. — Die Bestimmung des 8, 171 gilt, ba bas Gefet nicht unterscheidet, auch bann, wenn die Erben des Baters oder der Mutter deren eheliche Descendenten find; nur darf der Bflichttheil derfelben durch die Coucurrens der unebelichen Rinder nicht geschmälert werden, und sollen die ehelichen Rinder in Concurrenz mit unehelichen höchstens diesen aleich, nicht aber schlimmer als diese behan= belt werden.") In Concurrenz mit anderen Gläubigern aber, namentlich im Concurie, ift die Berbindlichkeit des §. 171 nicht aleich einer anberen Schuld" zu behandeln, ba fie fich nach bem Bermögen richtet, und bann eben tein Bermögen mehr vorhanden ift, wenn es durch Schulden ericopft wird.10)

aber boch "ein Zwillingspaar" nennt. 7) "Bis sie sich felbst ernähren tönnen" (oben §. 456 bei und in Note 2). Dagegen beschränkt Swoboda Jurift XII. S. 449 fg. diefe Bflicht auf die Daner der Unmändigkeit des Kindes; ähnlich die Entich. bei Beitler 2. Auft. Nr. 60; Antlänge der gleichen Anichauung enthalten auch Nr. 58, 59 ebda.

8) Ueber die Frage, ob das Maß diefer Verbindlichkeiten unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde durch Vergleich ein für allemal fizirt werden könne, vgl. die einander widersprechenben Entich. G. 3. 1874 Nr. 63, 77 [= Sammlung XII. Nr. 5231, 5320]. Die lettere ift wohl die richtigere; vgl. unten §. 463 Note 6 a. E., v. Huffaret S. 112 ff.

9) S'inbenrauch S. 455, 456. Dagegen lehrt Biniwarter S. 421, die Bersorgungspflicht ber Eltern dürfe in diefer Beziehung nicht als eine auf beren Nachlaß haftende Schulb behandelt werden; ebenso in Beziehung auf den Nachlaß ber Mutter Damianitsch Jurist IX. S. 190 fg.

10) Bgl. Schindler Stichr. f. öftr. R. G. 1829 II. S. 112 fg., van Straß Jurift XVII. S. 499 fg., Biniwarter a. a. D., Kirchstetter S. 116 Note 4; a. M. jedoch Stubenrauch S. 454, 455. Bgl. jest noch Goldschmid in b. Brag. Mitth. 1874 S. 1 ff.

⁶⁾ So Entich. G. 5. 1869 Rr. 29, Spr. Rep. Rr. 10 (G. 3. 1872 Rr. 92) [= Sammlung VII. Rr. 3227, X. 4668]. Bgl. Pfaff in b. Jur. Bl. 1883 Rr. 22, v. Suffaret S. 82 f., ber beibe Berpflichtungen zwar ftreng scheibet, sie aber boch "ein Rwillingsvar" nennt.

Die beiden Eltern obliegende Berforgungspflicht bezieht sich nicht gleichmäßig auch auf die Dotation der heirathenden Kinder; eine uneheliche Tochter kann nämlich nur von der Mutter ein dem Vermögen der letzteren entsprechendes Heirathsgut (§. 1220), ebenso ein unehelicher Sohn nur von ihr eine Ausstattung verlangen (§. 1231).

8. 460.

2. Rechte der Eltern.

Auch die Rechte der unehelichen Eltern gegenüber den Kindern find wesentlich geringer als jene der ehelichen Eltern. Sie haben nur die elterliche Gewalt, die ihnen über die Kinder auch im Verhältniß zu Dritten soweit zukommt, als es der Zweck der Erziehung sordert (§. 166), also nicht, wenn (§. 169) das Kind der Erziehung wegen bei einem Dritten untergebracht werden muß. Dem unehelichen Bater sehlt die väterliche Gewalt, vielmehr muß sofort ein Vormund für das Rind bestellt werden (§. 166), wozu aber auch, wenn keine Bedensen obwalten, der uneheliche Bater bestellt werden kann (Host, v. 11. Aug. 1798 Rr. 429 J. G. S.). Auch ein Alimentationsanspruch der Eltern ist gesehlich nicht zu begründen.¹)

1) Kirchstetter S. 117 Note 16. Dagegen Stubenrauch S. 456, ber wenigstens für die Mutter einen solchen annimmt (arg. §§. 754, 763, 795, 1220, 1231), bes. weil sie auch Intestaterbrecht gegenüber dem Kinde hat. Ebenso v. huisaret a. a. D. S. 46 f.

Dritter Abschnitt: Erlöschung des Elternverhältnisses und der väterlichen Gewalt.

§. 461.

A. Des Glternverhältniffes im Allgemeinen.

In der Regel erlischt das Elternverhältniß erst durch den Tod der Eltern oder des Kindes. Beim Aboptivverhältniß ist aber auch Auflösung durch Vertrag möglich. Das großjährige Adoptivkind kann diesen Bertrag auf eigene Faust schließen, das minderjährige bedarf der Einwilligung seines geschlichen Vertreters¹) und des vormunbschaftlichen Gerichtes (§. 185). Damit erlischt auch die etwa bestehende väterliche Gewalt des Adoptivvaters, und das Kind kommt wieder unter die väterliche Gewalt seines ehelichen Baters (§. 185).

1) D. h. feines leiblichen Baters; in beffen Ermangelung muß ein befonderer Berweter bestellt werden.

§. 462.

B. Der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt erlischt:

1) Durch Erreichung des Großjährigkeitsalters durch das Rind (8, 172): es beharf keiner Emancipation, benn bie päterliche Gewalt ist wefentlich Vormundschaft, muß allo, wie diese, mit der Großjährigkeit enden. Doch ift eine Berlängerung möglich aus "gerechten Urfachen", namentlich wenn das Kind wegen Geistes- oder Leibesgebrechen 1) (Blind= beit, Sähmung, unbeilbare Rrantbeit) fich felbit nicht fortbringen, feine Ungelegenheiten nicht leiten tann, oder wenn wegen verschwenderischer Neigungen ober Vergehungen fortgesette Aufficht über basselbe Bedürfniß In solchen Fällen tann der Bater bei Gericht um Berlängerung ift. feiner Gewalt ansuchen. Und zwar muß er biefes Unsuchen noch vor bem Eintritt ber phpfischen Großjährigkeit des Rindes anbringen, weil mit dem Eintritt ber Großjährigkeit bie päterliche Gewalt, wenn fie noch nicht verlängert märe, ipso jure erloschen märe, so daß dann nur eine Curatels= perhängung aus den diesfalls im Gefete festgestellten Gründen zuläffig märe. Billfahrt das Gericht dem Anfuchen. fo muß es die Berlängerung öffentlich befannt machen laffen, damit Dritte durch die Erstrectung der handlungsunfähigkeit bes Kindes nicht zu Schaden tommen (§§. 172, 173 b. G. B.). Auch muß durch das Gericht die Notariatstammer und von diefer der Notar, in deffen Sprengel fich der Fall ereignet hat, eventuell noch andere Notare verständigt werden (§. 184 b. Bat. v. 9. Aug. 1854. J. M. G. v. 28. Nov. 1855 R. 24112).1. Diefe verlängerte Gewalt dauert fort bis zum Tode des Kindes ober bis zu der nach Begfall der Gründe der Gewaltverlängerung eintretenden gerichtlichen Enthebung des Baters; vgl. §. 251.

2) Durch Entlassung aus der Gewalt. Sie kann ausdrücklich oder stüllschweigend geschehen. Die ausdrückliche besteht darin, daß der Bater das Kind mit Genehmigung des Gerichtes als aus seiner väterlichen Gewalt entlassen erklärt (§. 174).^{1b}) Darüber ist dem entlassen kinde eine gerichtliche Amtsurkunde zum Nachweis der vollen handlungsfähigkeit auszussertigen. Bon der Zustellung dieser Urkunde an erlangt das Kind in Rückschriegen. Bon der Zustellung dieser Urkunde an erlangt das Kind in Rückschriegen. §. 266 des Pat. v. 9. Aug. 1854. Die Entlassung eines Großjährigen: §. 266 des Pat. v. 9. Aug. 1854. Die Entlassunge ist jedoch nur dann zu bewilligen, menn daraus Vortheil für den Minderjährigen zu erwarten und sie nicht mit Gesahr eines Mißbrauchs verbunden ist (§. 266 cit.). Nicht wesentlich für die Bewilligung ist in diesem Falle (vgl. unten §. 474 Nr. 5) die Vollendung bes 20. Lebensjahres, doch ist Entlasswürdigen Fällen zu bewilligen (Hosto, v. 15. Juni 1835 Nr. 38 J. G. S.).²)

Eine Bolljährigkeitserklärung ohne väterliche Zustimmung ist unzulässig, weil sie ein Eingriff in die väterliche Gewalt wäre. Doch ist in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine Beschwerde des Kindes gegen

8.462

Berweigerung der väterlichen Zuftimmung und gerichtliche Supplirung derfelben möglich (§. 178).⁸)

Die stillschweigende Entlassung besteht darin, daß der Bater einem Sohne die Anlegung einer eigenen Haushaltung gestattet (sog. emancip. saxonica).³ Hier ist Zurücklegung des 20. Jahres erforder= lich, nicht auch die Genehmigung des Gerichts. Wesentlich ist, daß der Sohn mit des Baters Bewilligung eine abgesonderte, von letzterem ganz unabhängige, und, wo es nöthig ist, mit der erforderlichen Dienerschaft verschene Haushaltung führt.⁴) Namentlich gehört hieher eigener Birthschaftsbetrieb⁵), nicht aber genügt die bloße Verheirathung, oder der Antritt eines Amtes^{5a}), oder das sich selbst Fortbringen ohne Haushaltung oder das bloße Abgesondertleben; auch genügt nicht die bloße Einwilligung des Baters zur Führung eines eigenen Haushaltes, sondern der Sohn muß dessen vielfältigen mit Dritten abzuschließenden Rechtsgeschächtes wegen der vielfältigen mit Dritten abzuschließenden Rechtsgeschächte Eigenberechtigung durchaus erforderlich ist.

3) Durch bie dem Minderjährigen ertheilte behördliche Gestattung zum persönlichen?) Betriebe eines freien ober concessionirten Gewerbes. Juft. Din. Erl. v. 19. März 1860 3. 2712. Das areift weiter als 8. 252 (zweiter Say), ber nur auf bas Concessionsspftem berechnet und auf freie Gewerbe unanwendbar war (Hofd. v. 19. Rebr. 1833. S. Note 10). Seit Gem. D. v. 20. Dec. 1859 bilben aber freie Gemerbe die Regel und nur wenige und minder wichtige find concessionirt: §. 252 cit. ichien baber feine Geltung umsomehr verloren zu haben, als §. 4 Gem. D. unter ben Boraussehungen bes Betriebes jeden Gewerbes die volle Bandlungsfähigteit des Unternehmers zu fordern scheint.8) Diese Auffassung wurde aber burch ben cit. Juft. Min. Erl. v. 1860°) für unrichtig erflärt und vielmehr erflärt, daß auch Minderjährige zum persönlichen Betriebe zugelaffen werden dürfen, wenn ihr gesehlicher Bertreter und bas por= mundichaftliche Gericht fich damit einverstanden erflärt haben 10); zugleich wurden die Gerichte angewiesen 11), bei Ertheilung der vormundschaftlichen Ruftimmung vorsichtig vorzugehen, insbesondere bei Minderjährigen unter 20 Jahren. 12)

4) Durch bie Berehelichung ber minderjährigen Tochter, ba ein wesentliches Attribut ber väterlichen Gewalt (die Befugniffe über die Person) an den Shemann gelangt; der Bater bleibt sortan nur Curator (§. 175), also Bermögensverwalter, und zwar selbst ves während der Ehe erworbenen Bermögens der Tochter; daher ist auch seine Zustimmung zu allen Beräußerungs= und Berpflichtungsgeschäften erforderlich. Dit Bustimmung des Gerichts ist jedoch die Uebertragung dieser Curatel an den Shemann zulässig (§. 260)¹⁸), der dann nicht nach §. 1238, sondern wie ein anderer rechnungspflichtiger Curator verwaltet. — Die väterliche Gewalt über die noch minderjährige Frau lebt wieder auf durch den Tod des Shemanns (§. 175), oder durch Trennung oder Scheidung¹⁴) oder Ungiltigertlärung der Che.¹⁵) 5) Durch gewiffe zeitweise Hindernisse ber Ausübung (§. 176), nämlich Bahnfinn, Prodigalitätserflärung, eigenmächtige Auswanderung, Abwesenheit des Baters über ein Jahr, ohne daß er von seinem Aufenthalt Nachricht gäbe. Nach §. 176 gehörte hieher auch Verurtheilung wegen Berbrechens zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe; jest aber (arg. Ges. v. 15. Nov. 1867 §. 5)¹⁶) tritt der Verluft nur von Fall zu Fall nach dem Ermeffen des Richters ein. In den genannten Fällen der Suspendirung der väterlichen Gewalt muß ein Vormund bestellt werden. Die väterliche Gewalt lebt erft nach dem Entfallen des Hinderniffes wieder auf.

6) Durch gänzliche Vernachlässigung ber Erziehung und Verpflegung bes Kindes. §. 177, vgl. auch Str. Ges. §§. 414, 415.^{18a})

Durch Scheidung ober Trennung ber Ehe des Baters wird an seiner väterlichen Gewalt nichts geändert (vgl. §. 142), wohl aber erlischt sie burch Rullitätserklärung der Ehe, wenn diese nicht eine Putativehe ist (§. 160).

In den Fällen 1—3 erlangt bas Kind zugleich die volle Hand= lungsfähigkeit, nicht so in den Fällen 4—6, wo die Handlungsfähigkeit beschränkt bleibt und daher für eine andere Vertretung gesorgt wird.

1) Bgl. Entich. G. S. 1865 Nr. 82 [= Riehl I. G. 186]: Berlängerung ber Bormunbicaft wegen Gebrechens ber unwillführlichen Mustelbewegung (Beitstanz), weil es die bamit Behaftete nöthigte, fich nur im engen Familienfreis zu bewegen, und fie hinderte, bie einem Eigenberechtigten nothwendigen Lebenserfahrungen zu fammeln. - 1 a) Rach der Bog, bes Juft. Din. v. 6. Sept. 1888 3. 10963 (abgebrudt in b. Rot. 3. 1888 Rr. 38 G. 238) hat bie Berftändigung der Notariatstammer zu unterbleiben; die abgesonderte Berftändigung bes Notars tann bann unterlaffen werden, wenn bas bie Befchräntung der handlungsfähigteit fundmachende Edict in die für die amtlichen Beröffentlichungen bestimmte Beitung eingeschaltet wirb. Dazu L. R. in b. Not. Rtg. 1888 Nr. 39. - 1b) Bal. v. Noë Rur Auslegung bes §. 266 bes Bat. v. 9. Aug. 1854, in b. G. g. 1894 Rr. 17. - 2) Sft diefes Bofd., weil in das Berf. außer Streitsachen einschlagend, nicht aufgehoben burch Art. III. des Bat. v. 9. Aug. 1854? Rein! Es ichlägt auch ins materielle Recht ein und der Juft. M. C. v. 19. März 1860 (unten im Tert Rr. 3) beruft sich ausbrücklich auf basselbe. — 3) So und zwar auf Grund bes §. 178 geschehen in Bl. Entich. G. 5. 1869 Rr. 67 [Schimtowsty I. Rr. 22], weil ber Bater die ber Tochter zum Antritt eines Gewerbes erforderliche vonia aetatis ohne Grund verweigerte. - 3a) Beneditt Der prattifche Berth bes §. 174 b. G. B., in d. Not. Rtg. 1884 Rr. 34. - 4) Reiller I. S. 384. - 5) Bgl. Bofd. v. 28. Oct. 1829 Nr. 2437, wonach ein eigener Birthichaftsbetrieb nur bei Bupillen nicht die Birfung des Antrittes eines selbständigen Sewerbes hat.'- 5a) Ploo Begründet die Anstellung eines Minderjährigen im Staatsbienste bie Eigenberechtigung? Ift bie Bestellung zum Auscultanten eine Anftellung im Staatsbienfte? in b. Brag. Mitth. 1882 S. 40 ff. -- 6) Entich. G. H. 1868 Rr. 21 [= Sammlung VI. Rr. 2937]. - 7) Selbstbetrieb nämlich im Gegensatz zum Betrieb burch einen Stellvertreter. — 8) So auch

wirklich Ropp (5, 5, 1860 Rr. 9, - 9) Bal. ichon bas Sofb. v. 27. Sept. 1815 Nr. 1174 A. G. S., an welches fich biefer Erlaß anlehut. - 10) Das Bofd. v. 19. Febr. 1833 (im Tert Nr. 3 in pr.) wurde zugleich aufgehoben. Es hatte bestimmt, daß bei Berfonen, die eine freie Beschäftigung übernehmen. in die Erforichung des Alters nicht einzugeben, und wenn fie minderjährig feien, por Löfung des Erwerbsteuericheines die Aeukerung der Bormundschaftsbehörde nicht erforderlich sei. Run gingen aber solche Minderjährige Bechfel- und andere Schulden ein, die eigentlich als nichtig angesehen werden mußten, ba ja bas freie Gewerbe teine Gigenberechtigung gab. Die Spruchpraris aber behandelte, wohl ben Anforderungen bes Bertebrs entsprechend, aber dem Inhalt bes Gesetses entgegen, auch folche Minderjährige als polltommen handlungsfähig. So Entic. G. 5. 1858 Nr. 1, G. A. 1858 Nr. 138. 1861 Rr. 105 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 81 (= Beitler Samml. mechjelr. Entich, Nr. 101), Beitler Samml, wechjelr, Entich, Nr. 139, 204]. -11) Mit Berufung auf das (Note 2) cit. Hofd. v. 1835. — 12) Ropp a. a. D. fpricht diefem Juft. DR. E. jede Geltung wegen fehlender ordentlicher Rundmachung ab. Doch berufen sich auch Enticheidungen bes D. G. H. auf benielben (G. 5. 1866 Rr. 18, 1869 Rr. 67 [= Peitler Sig. wechf. Entich. Rr. 355. Schimtowsty I. Nr. 22]), und es ift auch wohl zu beachten, bak er nichts anderes enthält, als die Ausbehnung der ichon früher in Lombardo-Benetien (wo Gewerbefreiheit bestand) nach a. h. Entschl. v. 12. Juli 1819 (Ellinger ad §. 174) geltend gewesenen Grundläte auf das ganze Reich. -13) Bofern er selbst vollkommen handlungsfähig ist. - 14) Auch durch Scheidung erlischt ja die ehemännliche Gewalt; vgl. Kirchstetter S. 91 Note 9, 10. - 15) Der Bater ift für den Fall feines Todes zwar nicht zur Ernennung eines Bormundes (§. 195), wohl aber zu ber eines Cnrators berechtigt. - 16) Das Gejetz redet zwar nur von Bormündern und Curatoren und beruft nur die §§. 191, 254 und 281; allein offenbar muß das Gleiche vom Bater gelten, da seine Gewalt nur eine Art Bormundschaft ift; val. Rirchstetter S. 119 Note 6. — 16a) Bgl. Frankel Bird baburch, baß ber Bater für fich und seine Rinder im Auslande die Staatsburgerichaft erwirbt. bie in Deftreich wegen Migbrauchs der väterlichen Gemalt bestellte Bormundfcaft behoben? in der Brag. Jur. Bilijchr. 1888 S. 170 ff.

Bierter Abschnitt: Schutz der Eltern. und Rindesrechte.

§. 463.

Die minderjährigen Kinder stehen unter einem besonderen Schutze ber Gesethe (§. 21 b. G. B.), welcher namentlich darin besteht, daß deren Unsprüche gegen die Eltern nicht den Zufälligkeiten des processulen Verfahrens in Streitsachen preisgegeben, sondern von dem Gerichte als Stellvertreter des Landesfürsten, der nach germanischer Ansicht der Schutzberr aller Schutzbedürstigen ist, auf erhaltene Anzeige von Amtswegen wahr-

442 -

genommen werden.¹) Dies bedingt das diesem Berbältnik entsbrechende und im Gefete wiederholt nachdrücklich betonte officiofe Berfahren bei Rechtsansprüchen minderjähriger Rinder gegen ihre Eltern (pal. oben I. S. 147). Der Richter hat baber die Sache von Amtswegen zu unterfuchen und nach Billigkeit zu entscheiden, insbesondere wenn ber eheliche Bater seine väterliche Gewalt mikbraucht ober umgetehrt fie vernachläffigt. und er hat darüber nicht nur auf Anzeige des Kindes ober feiner Anverwandten, sondern auf Sedermanns Unzeige bas Amt zu handeln (8, 178): darauf beruht insbesondere die Berechtigung des Gerichts. in Fällen, wo die päterliche Einwilligung gesehliches Erfordernik eines Rechtsactes ift, die ungegründete Berweigerung berfelben zu beheben, und bie manaelnde väterliche Bewilligung durch die eigene zu fuppliren (§§. 52, 181)2); darauf beffen Berechtigung, einem mündig gewordenen Rinde, deffen dem Bater vorgetragene Bunfche in Betreff einer seinen Neigungen und Fähigteiten angemeffenen Erziehung tein Gebor gefunden haben, wenn es die Billigteit fordert, von Amtswegen bas Geinch um eine entiprechendere Erziehung zu gewähren (§. 148). Officios verfährt der Richter auch, wenn geschiedene oder getrennte Cheleute über die Erziehung und Berpflegung ihrer minderjährigen Rinder nicht einig find (8.142), oder wenn nich Eltern auf ihr Unbermögen berufen, den Rindern, die eine Gbe schließen wollen, ein angemeffenes Seirathsqut oder Ausstattung zu geben (§§. 1221, 1231), ober wenn sie die Dotation aus dem Grunde verweigern, weil sie mit der Ebe nicht einverstanden find (§. 1222).8) Ebenso wird auch der Aufpruch ber Entel gegen ihre Großeltern auf Berabreichung ber Berpflegung, welche die Eltern nicht verabreichen tonnen (§. 143), nicht im gewöhnlichen Brocegwege, fondern in dem der amtlichen Untersuchung zu ver= handeln fein.4) Auch bie Ansprüche ber Rinder gegen ihren ehelichen Bater aus dem Titel der ihm zustehenden Vermögensverwaltung und Bertretung eignen fich umsoweniger zur Austragung im Rechtswege, als ber Bater hier nur die Stellung eines Curators einnimmt, und ein folcher vom Gerichte von Amtswegen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verhalten werden muß. Daraus folgt, daß auch bas Begehren des großjährig gewordenen Kindes um herausgabe feines mährend der Minderjährigkeit vom Bater verwalteten Bermögens im officiofen Bege zu verhandeln, und der Bater von Amtswegen zur Serausgabe zu verhalten ift.5)

Richt minder sind die Ansprüche unehelicher Rinder gegen ihre Eltern auf angemeffene Verpflegung und Versorgung ein geeigneter Gegen-

1) Entich. G. 3.1869 Nr. 27 [= Sammlung VII. Nr. 3244] motivirt die Rothwendigkeit des officiolen Verfahrens bei Berpflegungsaufprüchen der Enkel gegen ihre Großeltern ausbrücklich durch die Hinweisung auf §. 21 b. G. B.

ihre Großeltern ausdrück der Gegen ihre Großeltern ausdrück durch die hinweisung auf §. 21 b. C. B. 2) Darauf beruht die (oben §. 462 Note 3 cit.) PL-Entich. G. H. 1869 Nr. 67 [= Schimtowsty I. Nr. 22], durch welche eine minderjährige Lochter

für großjährig erklärt wurde, welcher der Bater grundlos die Entlassung ans der väterlichen Gewalt verweigerte.

3) Hier greift bas officiofe Berfahren auch bann Blay, wenn die Rinder großjährig find.

jährig find. 4) So Entfch. G. J. 1869 Nr. 27 (f. Note 1).

5) \$1. Entic. G. 8. 1870 Rr. 84 [= Sammlung VIII. Rr. 3777]. stand officioier Verhandlung, obwohl die Braris geneigt ift, hier den Brocefimea zuzulaffen. Wird der lettere betreten, fo ift wenigstens der richterlich zuzusprechende Betrag der Alimentationstoften nicht Gegenstand eines gewöhnlichen Beweises, insbesondere nicht bes Schätzungseides ober eines Runftbefundes, fondern er ift vom Richter nach feinem Ermeffen zu heftimmen.6)

Machen bingegen die Eltern ihre Elternrechte geltend, fo können fie die Bohlthat des officiofen Rechtsichutes nur dann in Anipruch nehmen, wenn barin zugleich die Geltendmachung der Rechte der Rinder liegt. Darum ift ber Ansbruch eines geschiedenen Gatten gegen ben anderen auf Berausaabe des Rindes nicht Gegenstand einer Rlage (§. 142)7), und wenn Rinder ihren Eltern entlaufen, fo können die letzteren fogar die Hilfe der Administrativbebörden in Aufbruch nehmen, um fie zurückzubringen (§. 145).8) Dagegen ift der Anspruch der Eltern und Großeltern gegen Kinder und Entel auf Alimentation (§. 154) im gewöhn= lichen Procesimege auszutragen, und nur der Betrag der zu verabreichen= den Altmentation (arg. §. 1221) vom Richter nach billigem Ermeffen feftzuftellen.

Großjährige Rinder stehen nicht unter dem besonderen Schute ber Gesete: im allgemeinen ?) müffen also ihre Ansprüche gegen bie Eltern im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. Das Rämliche gilt auch von den Ansprüchen minderjähriger Rinder, welche nicht aus dem Elternund Rinderverhältniß stammen, 3. B. dem Anspruch auf Anerkennung und Bezahlung einer gewöhnlichen Gelbschulb. In folchem Falle ift zur Bertretung des Rindes ein Curator zu bestellen (§. 271).

mund nicht, später nach Ersorberniß einen höheren Betrag zu fordern, und begründet keine exceptio rei transactae — eben weil auch öffentliches Jutereffe mit im Spiel ift. So Entsch. G. 8. 1874 Nr. 77; bagegen freilich Entsch. G. 8. 1874 Nr. 63 [= Sammlung XII. Rr. 5320, 5231]; vgl. auch oben §. 459 Note 8.

7) \$1. Entich. G. 5. 1866 9r. 87 [= Sammlung V. Nr. 2492]; fo anch, wenn hierüber ein Bergleich vorliegt, ber von einem Theile nicht zugehalten wird: Entich. G. 3. 1873 Rr. 10 [= Sammlung X. Rr. 4814]. 8) Arg. §. 145 verb.: "obrigkeit-lichen." Bgl. Histo G. H. 1867

Rr. 85 und oben §. 458 Rr. 1.

9) Anders fteht es um ihre Anipruche aus der vom Bater während ihrer Minderjährigkeit geführten Bermögensverwaltung (§§. 149, 150) und ihre Dotationsausprüche (§§. 1221, 1231). Rote 3, 5.

⁶⁾ Es tonnen wohl Bermögensverhältniffe, nicht aber die Sobe des davon abhängigen Alimentationsbetrages Gegenstand eines Parteibeweises (j. B. eines Schätzungseides) fein; diefer Betrag ift vielmehr vom Richter nach Billigfeit zu bestimmen. hofentichl. vom 9. April 1800, Entich. G. 3. 1857 Rr. 116 [= Sammlung I. Rr. 371 (febr gefürzt)]. Auch Enfich. in Haimerl's Mag. XVI. S. 497 fg. [Sammlung I. Nr. 326] und G. 8. 1861 Nr. 132 [= Sammlung III. Nr. 1214] erklären die Abhängigmachung des Alimentationsbetrages von einem Schäpungseide, und Entic. G. S. 1864 Rr. 28 [= Riehl I. S. 139] von einem Sachverständigenbeweise als unzuläffig, und behalten bie Bemefjung ausschließlich bem richterlichen Arbitrium vor. - Auch ein Beraleich über bas Quantum des Alimentationsbetrages, felbft wenn er gericht-lich bestätigt wird, ift nicht für alle Butunft maßgebend; er hindert den Bor-

۱

İ

Der Anspruch ber Eltern gegen Dritte auf Berausgabe eines ihnen vorenthaltenen Kindes (actio de liberis exhibendis) ift entweder im Rechtswege oder officios zu verhandeln, je nachdem das Elternverhältnik beftritten ober unbeftritten ift. So lange unter ben Parteien bas Elternverbältnik streitia ift. ift ein officiofer Schutz nicht möglich; die Brajudicialfrage muß erst im Rechtswege ausgetragen werden, bevor der Richter entscheiden tann, welcher Bartei das Rind gehören foll. Darum ift in folchem Falle fogar ein poffefforischer Schup 9a) bes Elternverbält= niffes, folange nicht mala fides nachgewiesen ift, zulässig (§. 1458). Ift aber die Elternfrage unbestritten, und das Rind wird aus anderen Grün= ben (3. B. aus dem Grunde einer Berdingung, ber Uebernahme in die Bilege ober von dem geschiedenen Gatten gegen die Ordnung des 8, 142) zurückgehalten, bann hat der Richter die Grundhältigkeit der Einwendung von Amtswegen zu untersuchen, und ba es fich bier mehr um das Befte bes Rindes, als um die Rechte der Eltern handelt, officios zu entscheiden. Insbesondere bildet die eigenmächtige Berdingung des Rindes zu Diensten nicht, wie bei Pupillen (§. 246), gegenüber ber Forderung ber Eltern eine ftichhaltige Einwendung (§. 145). Erhebt ein geschiedener oder ge= trennter Ebemann acaen die Frau den Anspruch auf Berausgabe des vorenthaltenen Rindes, fo ift das Begehren nicht bei der Versonalinstanz der Mutter, sondern bei der eigenen anzubringen, da eben diese die Bormundschaftsbehörde bes Rindes und daber zur officiofen Berbandlung und Entscheidung berufen ift. 10)

Die präjudicielle Streitfrage, wer der Bater eines Kindes sei, ist im Rechtswege auszutragen (§§. 158, 159, 163, 121; vgl. auch §. 1458).

* Drittes Hauptstünd: Das Recht der Bormundschaft und Curatel.*)

§. 464.

Einleitung.

Da Minderjährige und solche Bersonen, die aus anderen Gründen

9a) Bgl. oben I. §. 170 Note 42a und v. huffaret Familienrechtl. Aliment. S. 189 ff.

10) Entich. G. H. Nr. 63 [= Sammlung VII. Nr. 3262]. *) C. Graf Chorinsty Das Bor-

*) C. Graf Chorinsty Das Bormundichafisrecht Riederdftreichs vom 16. Jahrt, bis zum Erscheinen bes Jos. Ø. B. Bien 1878. (Zuerft erschienen in der Rot. 2tg. 1877 Rr. 6-20, 22-52; rec. v. F. Hofmann in d. Jur. Bl. 1878 Rr. 25, Krasnopolski in b. Prag. Mitth. 1878 S. 178 f., anonym in b. Not. 3tg. 1878 Rr. 25 und in G. H. 1878 Rr. 92), v. Ruber Beiträge 3. Geschichte bes Vormundschaftsrechts in Mähren, Brünn 1883. (Benig veränderter Abbruck aus d. Not. 3tg. 1881 Nr. 9-40, 1882 Rr. 6-41; rec. bon v. Maasburg in d. G. 3. 1883 Nr. 61, Randa in d. Jur. Bl. 1883 Nr. 34, Hassel in d. Bien. 3tichr. XI. S. 748 ff., ibre Angelegenheiten nicht felbit beforgen können 1) ober dürfen, unter einem besonderen Schute bes Gesetes ftehen (§. 21 b. G. B.), ber fich insbesondere in der Beigebung eines für fie handelnden Stellvertreters äufert, fo muß für folche Berfonen in Rällen, wo ihnen die aufopferudite ber Stellvertretungen, die Obsorge ihres ehelichen Baters nicht zu Statten tommt, ein anderer Stellvertreter bestellt werden. Dies ift entweder ein Bormund (Tutor), oder ein Curator (§. 187). Der Bormund hat im Besentlichen die nämliche Aufgabe, wie fie dem ebelichen Bater vermöge seiner väterlichen Gewalt obliegt; er hat also sowohl Rechte über bie Berfon, als das Recht, das Bermögen desjenigen zu verwalten, beffen Angelegenheiten er leiten foll; daher wird er für Minderjährige bestellt, benen eine väterliche Gewalt nicht zu Statten kommt (§. 188). Der Curator dagegen hat nur die Bermögensverwaltung oder die Besorgung einzelner Rechtsangelegenheiten des Bflegebefohlenen, aber teine Rechte über bie Berfon.") Demgemäß wird er auch wenigstens zunächtt aus einem anderen Beranlaffungsgrunde als jenem der Minderjährigkeit beftellt (§. 188). Frrig aber wäre die Annahme, daß einem Minderiäbrigen immer nur ein Vormund, nie ein Curator zu bestellen fei: bas Gegentheil beweisen die §§ 51, 121, 158, 175, 197, 209, 225, 271, 272, 260 u. a., wie es auch umgekehrt vorkommt, daß Versonen, die das 24. Jahr zurückgelegt haben, unter der Gewalt eines Bormundes fteben (§. 251). Der eigentliche Unterschied zwischen Vormund und Curator ift vielmehr ber, daß der Bormund bie väterliche Gewalt weiter führen. somit insbesondere auch für die Erziehung des Bflegebefohlenen forgen, ber Curator bagegen andere Angelegenheiten desfelben unter Umftänden besorgen foll, wo fie vom Bater oder Vormund nicht besorgt werden tonnen. Der romanistische Unterschied 8) zwischen Tutor und Curator ift bem öfterreichischen (wie bem beutschen) Rechte fremb.

Vormund wie Curator find Bestellte bes Gerichts und bezw. bes Landesfürsten als Schutherrn der Schuthbedürstigen.⁴) Der eigentliche Repräfentant der Letzteren ist also das Gericht selbst, der Vormund und Curator sind nur Substituten dieses eigentlichen Repräsentanten.⁵) Hieraus ergibt sich das Recht und die Pflicht des Gerichts, in Angelegen-

H. in b. Not. Zig. 1883 Nr. 40, auonhm in b. G. H. 1884 Nr. 17), v. Ruber Das Bormundschaftsrecht nach dem Coder Therefianus, leinen Bearbeitungen und ben auf denselben ruhenden Gesehüchern, in b. Not. Zig. 1886 Nr. 32-41, v. Unders Familienrecht §.52 ff., F.H., Unjer Bflegichaftsweien, in d. Not. Zig. 1893 Nr. 15.

1) Wie 3. B. in vielen Fällen Abwesende (§. 276 b. G. B).

2) Gleichwohl ift dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Curator (3. B. eines Geistestranken) auch eine Aufsicht über die Person zulomme. Sie hat aber nicht die Ariterien einer privatrechtlichen Gewalt.

3) Mündige erhielten nur Curatoren, und beren Confens hatte eine ganz anbere Bebeutung als ble auctoritas tutoris.

4) Bgl. Buchta Band. §. 831, 5. Subentauch I. S. 485. — Selbftverftändlich fönnte bie Ausstbung blefer Functionen auch anderen Organen, als den Gerichten (Baisencommission, Familtenrath) übertragen fein.

5) Treffend ift bas gejagt im N. L. St. II. 18 §. 235.

Digitized by Google

88. 464, 465.

hetten, die wegen ihrer Wichtigkeit und Bedenklichkeit nicht dem freien Ermeffen des Vormundes (Curators) überlassen werden können, im Namen des Pflegebeschlenen selbst thätig zu werden.⁶) Mit Hinsch auf diese Function und die dem Gerichte obliegende Aufsicht über die ordnungs= mäßige Vormundschafts- und Curatelsführung wird dasselbe das vor= mundschaftliche Gericht oder die Obervormundschaft genannt.⁷)

Unter Vormund im weiteren Sinne ift auch der Curator mitverstanden; im b. G. B. aber wird der Ausdruck Vormund fast immer im Gegensatz von Curator genommen; die Stellung des ersteren wird technisch Vormundschaft, die des letzteren Curatel genannt; ebenso heißt der unter der Gewalt des Vormundes Stehende gewöhnlich Mündel oder Pupill, derjenige hingegen, dessen Angelegenheiten von einem Curator versehen werden, ihm gegenüber Curand, — während die gemein= same Bezeichnung für beide die von Pflegebesohlenen ist.

Hienach zerfällt das Vormundschaftsrecht in zwei Abtheilungen: die Lehre von der Tutel und jene von der Curatel.

Erste Abtheilung: Bon der Bormundschaft (Tutel).

Erfter Abschnitt: Entstehung der Bormundschaft.

§. 465.

A. Feranlaffung.

Das Gericht hat, sobald es Kenntniß von dem Eintritt des Bedürfniffes nach Bestellung eines Vormundes erhalten hat, dieselbe vorzunehmen^{1)*}) und den Bestellten zur sofortigen Uebernahme der Vormundschaft anzuweisen (§§. 190, 200). Damit es aber diese Kenntniß erhalte, hat das Gesetz den Verwandten des Mündels und Anderen, die mit ihm in nahem Verhältniffe stehen (Hausleute) bei zu gewärtigender Strafe die Verpflichtung auferlegt, dem Vormundschaftsgerichte die Anzeige zu machen; eine gleiche Anzeigepflicht liegt auch den Verwaltungsbehörden und den Kirchen= und Gemeindevorstehern ob (§. 189), den letzteren namentlich auf dem flachen Lande (Pat. v. 9. Aug. 1854 §. 34).

1) Eine provisorische Bestellung eines Vormundes tritt auch ein, wenn ein Ausländer in Deftreich minderjährige Kinder hinterläßt. Bat. v. 9. Aug.

7) Daß die Obervormundschaft auch gegenstber väterlichen Gewalt ihre

Functionen zu üben hat, ift selbstverftändlich, sowie die väterliche Gewalt als eine Art Vormundschaft aufgefaßt ist. Gleichwohl ist leicht begreisstich, daß sie der väterlichen Gewalt gegenüber in einzelnen Beziehungen weniger bedeutet, als gegenüber der gewöhnlichen Vormundichast.

⁶⁾ Auch in solchen Fällen jedoch tann es nöthig sein, daß sich das Gericht von dem Vormund oder Curator unter dessen Berantwortlichkeit berathen lasse – eine Berantwortlichkeit, die über ben Rahmen des §. 1300 binausacht.

1854 §. 183. — 2) Anders bei Kindern in Findel- und Baisenanstalten oder solchen, die unter der Aufsicht der Direction derselben in Pflege und Erziehung stehen. hier vertritt die Direction die Stelle des Bormundes, und es ist kein anderer zu bestellen, es sei denn, daß ihnen undewegliches oder den Betrag von 500 fl. übersteigendes bewegliches Bermögen zusalle. hofd. v. 17. Aug. 1822 Nr. 1888, 21. Nop. 1839 Nr. 389 Nr. 369 Nr.

B. Bedingung der Befiellbarkett.

8. 466.

1. Cauglichteit.

Absolut, d. h. zu jeder Bormundschaft untauglich find:

1) Die felbst handlungs= und verwaltungsunfähigen Personen (Min= derjährige, wegen Leibes= oder Geistesgebrechen Dispositionsunfähige, er= flärte Berschwender) (§. 191).

2) Die, von deren bekannter Persönlichkeit sich überhaupt gute Er= ziehung des Mündels oder ersprießliche Berwaltung nicht erwarten läßt (§. 191).*)

3) Ín der Regel (eine Ausnahme macht das Gesetz für die Mutter und die väterliche Großmutter: §. 198) Frauenspersonen wegen ihrer Geschäftsunerfahrenheit (§. 192).

4) Ordensgeistliche (§. 192) wegen der bestehenden Beschräntung ihrer Handlungsfähigkeit und wegen des Mangels eigenen Bermögens.¹)

5) Ausländer (§. 192), weil sie im Inland nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen find und die Rechtsverfolgung gegen sie schwieriger ist.")

6) Nach §. 191 auch die wegen Verbrechens Verurtheilten. Jest (Gef. 15. Nov. 1867 §. 5) hat das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle zu beurtheilen, ob eine strafrechtliche Verurtheilung (nicht nur eine folche wegen Verbrechens) den Verlust von Vormunbschaften und Curatelen und die Unfähigkeit zu diesen Nemtern nach sich ziehen folle.

Relativ d. h. zu gewissen Vormundschaften untauglich find :

1) Die vom ehelichen Bater ausdrücklich⁸) Ausgeschloffenen (§. 193), felbst wenn sie die gestlich Berufenen wären (§. 198). Dieses Recht ift ein Ausfluß der väterlichen Gewalt (oben §. 458 g. E.)

2) Notorisch mit den Eltern des Mündels ober diesem selbst Berfeindete (§. 193).

3) Die mit dem Mündel einen Rechtsftreit haben, oder von benen zu beforgen ist, daß sie wegen ausstehender Forderungen ober Schulden mit ihm in einen solchen⁴) verwickelt werden könnten (§. 193).

4) In der Regel⁵) Jene, die sich in dem Kronland, wo das Bor= mundschaftsgericht ist, nicht aufhalten oder über ein Jahr aus demselben entfernt sein müssen (§. 194).

Religionsverschiedenheit zwischen Bormund und Mündel ift tein Untauglichkeitsgrund.")

*) Bgl. Grünwalb Kann ein Gottesleugner Bormund werden? in d. Not. 3tg. 1882 Nr. 47. — 1) Doch find Ausnahmen unter Umständen (arg. verb.: "in der Regel", was auf alle im §. 192 genannten Fälle geht) zulässis; 3. 8. der Pupill hat kein Bermögen, oder der Ordensmann lebt außer dem Rloster, oder ist der nächste Berwandte (§. 198). — Mitglieder des Deutschen Ordens können mit Dispensation des Hoch- und Deutschmeisters Bormundichasten übernehmen (Pat. v. 28. Juni 1840 §. 11), Maltheserorbensritter mit Bewilligung des Ordens (Pat. v. 29. Juli 1768). — 2) Auch hier sind Ausnahmen zulässig, 3. 8. der Ausländer ist der nächste Berwandte (§. 198), wohnt im Inlande und hat hier Bermögen. — 3) Im letzten Willen oder sonst auf glaubwürdige Art. — 4) Die bloße Existenz von Schulden genügt nicht. — 5) Eine Ausnahme könnte eintreten, 3. 8. wenn auch der Mündel in dem andern Kronlande Studiens halber untergebracht ist. — 6) Das Geses nennt ihn nicht, ja es ließ ihn fallen, obwohl er im westg. G. B. I. §. 170 enthalten war.

8. 167.

2. Berufung.

Gesetliche Berufungsgründe zur Vormundschaft find:

1) Die Anordnung des ehelichen Baters; ber von ihm Berufene hat, wenn er nicht untauglich ift, vor allen Anderen ein Recht auf die Vormundichaft (§. 196). Die Berufung geschieht meist (aber nicht wesentlich)¹) in einem Zestament (daher sog. tutels testamentaris). Sie ist ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, da nur, wer diese hat, ihre Fortführung einem Andern auftragen kann; sie steht also auch dem Adoptivvater zu, der die väterliche Gewalt übernommen hatte, wenn der leibliche Bater nicht mehr lebt (§. 185), nicht aber einem seiner Gewalt zeitweise oder für immer entstleideten Bater; auch nicht der Mutter. Eine von der Mutter oder einem Dritten bei letztwilliger Bedentung des Kindes ausgehende Ernennung eines Vormundes hat die Wirfung, daß der Ernannte als Eurator des hinterlassenen Bermögens zu bestellen ist: §. 197.

2) Die Berwandtschaft (fog. tutela legitima) in der im §. 198 bezeichneten Reihenfolge, wenn der Bater keinen oder einen untauglichen Bormund ernannt hat. — Dieser Berufungsgrund ist unanwendbar auf uneheliche Kinder, weil sie von den Rechten der Familie und Berwandtschaft ausgeschlossen find (§§. 165, 166); insofern unanwendbar auch auf per rescriptum princ. legitimirte und auf adoptirte Kinder, als die Berwandten des legitimirenden oder adoptirenden Parens zur Bormundschaft nicht herangezogen werden können (§§. 162, 183). Wohl aber geht die Udoptivmutter der leiblichen vor. Die oft aufgestellte Behauptung²), die Wutter und Großmutter sein nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, die Bormundschaft zu übernehmen, ist unrichtig.⁸)

3) In subsidium die gerichtliche Wahl (tutela dativa) mit Rückficht auf verfönliche Tauglichkeit, Vermögen, Stand und Wohnsits (§. 199).

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge kann eintreten bei der Auswahl des Mitvormundes (§. 211) und bei Bestellung eines Vormundes beim Begfall einer Vormünderin (§. 215).

Rraing, Syftem II. 2. Mufl.

29

Digitized by Google

 1) Es tann daher auch eine Ernennung in einem ungiltigen Teftament giltig sein. — 2) Arg. §§. 192, 215 ("austritt"), 218 ("nicht übernommen"). — 3) Nach §§. 200, 203 muß jeber Berusen bie Bormunbschaft übernehmen;
 §. 195 nennt unter den Ercusationsberechtigten diese Frauen nicht.

§. 468.

C. Beffellungsact.

Der nach dem vorigen 8. Berufene ist darum noch nicht Vormund: ba jeder Bormand Bestellter des Gerichtes ift, fo bedarf er erft eines fpeciellen Auftrags, die Bormundschaft zu übernehmen 1), der fog. Be= ftellung zum Bormund. §. 204 b. G. B. Das Gericht hat alfo den Berufenen, wenn er tauglich ist, unverweilt durch Decret anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme (§. 200). Der bestellte Bormund hat fodann burch Handschlag bem Gericht die gemiffenhafte Erfüllung ber pormundichaftlichen Bflichten anzugeloben: nur ber Großpater, die Mutter und Großmutter find frei von der Angelobungspflicht, ba bei ihnen die natürliche Neigung, Die Vormundichaftspflichten gemiljenhaft zu erfüllen. vorausgesetzt wird (§. 205). Sodann erfolgt die Ausfertigung des sog. Bormundschaftsdecrets, welches die rechtliche Natur einer Bollmacht hat, und bem Vormund zu seiner Legitimation als Vormund bient. Die von Anderen anzugelobenden Bflichten werden in bas Bormunbichaftsbecret bes Großvaters, ber Mutter und Großmutter eingeschaltet (§. 206).

Der Bormundschaftseib des röm. R. ift weggefallen; ebenso die Cautionsleistung des Bormundes. Doch gibt es Fälle, in welchen er nachträglich zur Bestellung einer solchen verhalten werden kann; sie find ge= nannt im §. 237.

1) Dieser Auftrag liegt noch nicht nothwendig in der Notification von der getroffenen gerichtlichen Wahl (§. 199), kann aber wohl mit ihr verbunden sein.

§. 469.

D. Perbindlichkeif jur Mebernahme.

Die Uebernahme ber Vormundschaft ist Staatsbürgerpflicht eines Jeben, der den gerichtlichen Auftrag dazu erhalten hat. Auch wenn er für feine Person einem anderen Gericht untersteht, wird er doch in Angelegenheiten der Vormundschaft der Gerichtsbarkeit des Pupillargerichtes unter= worsen (§. 200). Wer sich grundlos der Uebernahme der Vormundschaft weigert, haftet für den dem Minderjährigen erwachsenden positiven und negativen Schaden, und kann überdies durch angemessenittel zu ihrer Uebernahme verhalten werden (§. 203).

Doch bestehen folgende Ausnahmen von der Regel der Uebernahmspflicht:

1) Untaugliche find verpflichtet, ben hinderungsgrund dem Gerichte anzuzeigen. Sie haften für positiven und negativen Schaden bei Berhehlung

Digitized by Google

ber Untauglichkeit; bie gleiche Ersappflicht obliegt auch dem Gericht wegen wiffentlicher Ernennung eines gesehlich untauglichen Vormundes (§. 202).

2) Gewiffen Personen steht es frei, eine ihnen aufgetragene Bor= mundschaft anzunehmen oder abzulehnen; dahin gehören: Weltgeistliche, im Activdienste stehende Militärpersonen, alle öffentlichen Beamten¹), Personen, die das 60. Jahr zurückgelegt haben, mit einer mühsamen oder brei kleineren Vormundschaften schon Belastete und Solche, denen die Ob= sorge über fünf Kinder³) oder Enkel³ obliegt.⁴)

Die ablehnende Anzeige an das Gericht nennt man technisch Entschulsdigung (excusatio), und die Entschuldigungsgründe sub 1 (§§. 191-194) find bemnach nothwendige, die sub 2 (§. 195) freiwillige. Das für die Ercusation vorgeschriebene Versahren ist folgendes: Der sich Ercusirende hat den Ercusationsgrund binnen 14 Tagen von dem erhaltenen Auftrag gerechnet⁵) dem Pupillargericht⁵) anzuzeigen, welches zu entscheiden hat, ob die Entschuldigung begründet sei oder nicht (§. 201).

1) Auch Gemeindebeamte, nicht Praktikanten und Diurnisten. — 2) Auch Aboptiv- und Pflegekinder, nicht uneheliche Kinder, da diese nicht in der Db-

forge des Baters zu ftehen pflegen (§. 168), auch nicht großjährige Kinder aus dem gleichen Grunde. — 3) Richt Enkel von noch lebenden Kindern, aus dem Note 2 angeführten Grunde. — 4) Der nasciturus zählt nicht, denn es haudelt sich nicht um seine Rechte. — 5) Uederschreitung dieser Frist macht des freiwilligen Ercusationsrechtes verlustig — vorbehaltlich der Wiedereinseing bei unverschulderer Versämmiß (vgl. §. 9 des Pat. v. 9. Aug. 1854) — und zieht bei nothwendiger Ercusation Verantwortlichkeit uach §. 202 b. G. B. nach sich. — 6) Untersteht er diesem für seine Verson nicht, so ist die Anzeige bei der Personalinstanz zu machen, welche sie mit ihrem Gutachten an die Pupillarinstanz leitet.

Zweiter Abschnitt: Nechte und Berbindlichkeiten aus der Bormundschaft.

§. 470.

A. Ferbindlichkeiten der Obervormundfcaft.

Das Pupillargericht als ber eigentliche gesetzliche Bertreter des Münsbels behält trotz der Bestellung eines Vormundes eine Reihe von Ver= bindlichkeiten in Bezug auf den Mündel und sein Vermögen; dahin ge= hören:

1) Die Berbindlichkeit zur sofortigen Erhebung und Evidenz= haltung des Mündelvermögens zum Schutz vor Verschleppung und zur Ermöglichung wirksamer Controlle über den die Bermögensverwaltung übernehmenden Bormund. Die Mittel dazu find: Sperre, Inventur und Schätzung (§. 222). — Die Bestellung der Bormundschaft wird meist durch

29*

ben Tod des Baters veranlaßt, für welchen Fall ohnedies, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, die Vornahme dieser Amtshandlungen vorgeschrieben ist (Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 43, 92); die gleiche Vorschut muß aber nach Umständen¹) auch in den Fällen der §§. 176, 177 b. G. B. angewendet merden. Die gerichtliche Sperre²) tritt nur ein, wenn sie nach den vorliegenden Umständen zur Sicherung des Pupillen nothwendig ist; die Inventirung aber³) muß stets vorgenommen werden, selbst wenn es der Vater oder sonstäuser (§. 223).⁴) Mit ihr wird immer auch die Schäzung verbunden. Die Fahrnisse su inventiren und zu schägen, das Inventar bei den Nachlaßacten gerichtlich aufzubewahren und dem Vormund vidimirte Ubschrift mitzutheilen. Die Immobilien sind zwar auch thunlichst bald zu schägung kenn anderer verläßlicher Quellen (§. 224).⁵)

Competens: Inventur und Schätung von Immobilien find Realacte. b. i. fie fteben jenem Gerichte zu, in deffen Sprengel fich bas unbewegliche Gut befindet (§. 51 J. N.). Liegt basselbe nun in einem anderen Kronlande ober im Auslande, so ist die dortige Realinstanz um Anventur und Schätzung und Mittbeilung einer Abschrift anzugeben, und es ist auch Sache der Realinstanz, zur Berwaltung einen besonderen, ihr verantwortlichen Curator zu bestellen (§. 225). Da aber bas ganze Bermögen boch nur Eines) ift, fo tann das vormunbichaft= liche Gericht auch einen folchen Curator auffordern, ihm Ausweise über bie Gutseinfünfte vorzulegen. — Liegt das Gut in dem nämlichen Rron= land, aber in dem Sprengel eines anderen Gerichtes, fo fteht diefem die Inventur und Schätzung zu und es muß dem vormundschaftlichen Gericht eine Abschrift davon mittheilen; die Berwaltung obliegt aber dem Bor= mund, der nur dem Buvillargericht Rechnung zu legen hat (§. 226).7) - Rudichtlich jener Mobilien, welche ein Bugehör eines unbeweglichen Gutes bilden, gehört die Gerichtsbarkeit und bas Recht zur Inbentur und Schätzung ebenfalls zur Competenz der Realinstanz: bezüglich der übrigen Mobilien 7.) zu jener der Bormundschaftsbehörde (§. 227).

2) Die Verpflichtung zur Verwahrung werthvoller, nicht zum unmittelbaren Gebrauche des Mündels nothwendiger Mobilien. Juwelen (§. 678), andere Kostbarkeiten, Schuldscheine⁸) und andere wichtige Urfunden⁹) kommen in gerichtliche Verwahrung, in der Regel so lange, dis der Mündel der Vormundschaft entwachsen ist (§. 229).¹⁰)

3) Die Verpflichtung zur Intervention des Gerichtes¹⁰a) bei wichtigeren, den Wirkungstreis des Vormundes überschreitenden Angelegen= heiten betreffend Erziehung (§. 226, ¹⁰^b) und Verwaltung des Vermögens (§. 233 fg.) — und zur fortwährenden Beaufsichtigung des Vormundes (§§. 238—242). Näheres unten §. 471. — Eine besondere Obliegenheit des Gerichtes ist

4) die Führung des Baisenbuches zur Gewinnung bequemer Ueberssicht über die Angelegenheiten, die den Mündel betreffen, und über

Digitized by Google

bie Führung ber Vormundschaft.¹¹) Ueber ben Juhalt bieses Buches vgl. die §§. 207, 208 b. G. B. und Bat. eit. §. 186.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet das Gericht nach privatrechtlichen Grundsätzen, d. h. für Ersatz des dem Mündel aus der Richterfüllung entstandenen Schadens¹³), doch nur in subsidium (§. 265); in erster Linie hastet der Vormund und seine Erben; sind fie vermögenslos oder traf ben Vormund kein Verschulden, dann hastet das Gericht, d. h. der schuldtragende richterliche Beamte. Der Ersatzanspruch wird mit der Syndicatsklage¹⁸) gegen ihn oder gegen den Staat verfolgt, welchem dann der Regreß gegen den Schuldtragenden ausschult (Ges. v. 12. Juli 1872 Rr. 112 R. G. B.)

1) Rämlich, wenn ber Mündel folches felbitändiges Bermögen befist, ju beffen Sicherung bie Inventirung erforderlich ift. - 2) Borin fie bestehe. fagt Bat, cit. 8. 45. - 3) D. b. eine genque Berzeichnung bes bem Bubillen gehörenden Bermögens. - 4) Gie bilbet eben bie nothwendige Grundlage ber Rechnungslegung, ber Eintragungen in bas Bailenbuch (nr. 4) und einer richtigen Theilung bes Bermögens unter mehrere erbende Mündel. - 5) 8. B. eines Raufvertrags, einer furz vorher zu anderem 3mede vorgenommenen gerichtlichen Schätzung. - 6) Dem vormundschaftlichen Gericht muß baber eine Uebersicht desfelben zustehen. - 7) In biefer Beziehung erstredt fich alfo bie Gerichtsbarteit bes pormundichaftlichen Gerichtes über bas ganze Land. - 7a) Bu biefen muffen auch die Schuldscheine und die auf einem unbeweglichen Gute versicherten Capitalien gerechnet werben (§. 299). - 8) Seit ber Birffamteit ber Bbg, v. 21. Juni 1893 Nr. 103 (oben §. 344 Rote 39a) tonnen Berthpapiere mit Bewilligung bes Gerichtes auch der öftr.-ungar. Bant in Berwahrung (auch in Berwaltung) gegeben werben. - Gerichtlich verwahrte öffentliche Obligationen find mit ber Depositirungsstampiglie zu bezeichnen. - 9) Auch bares Gelb, soweit es nicht zur Fortführung bes hauswefens und ber Erziehung erforderlich ift, bis es fruchtbringend angelegt werben fann; Bat. cit. §. 45 mit §. 230 pr. b. G. B. - 10) Bgl. Raferer handbuch der öftr. Juft. Berw. III. G. 1 ff. Der Bormund befommt von biefen Sachen ein Berzeichniß, bezw. Abschriften. - 10a) 3m Commaffationsverfahren und einigen anderen verwandten Sallen tritt an die Stelle der Einwilligung ber Bflegschaftsbehörbe die einer Landes- oder Minift.-Commiffion: Gejete v. 7. Juni 1883 R. G. B. Rr. 92 8. 24, Rr. 93 8. 2, Rr. 94 8. 7. - 10b) Abgabe von Minderjährigen in eine Befferungsanstalt: Gesete v. 24. Mai 1885 Nr. 89, 90 R. G. B. - 11) Befonders wichtig beim Bechfel von Referenten, aber auch zur Controlle bes Bormundes durch ben großjährig gewordenen Mündel, daher auch Abschriften erhoben werben können. --12) R. B. weil feine Capitalien nicht gesehmäßig fichergestellt waren, Binfen berfelben verjährten u. bgl. - 13) Die frühere Syndicats beschwerde (§. 1341 b. G. B.) ift aufgeboben.

B. Ferbindlichkeiten des Formundes.

§. 471.

1. Des gewöhnlichen Dormundes.

Der Vormund hat gleich dem Bater die Obsorge über die Person und bas Vermögen des Mündels. Daher die Bestimmung des §. 209 pr.

1) Die Obsorge über die Person begreift in sich:

a) Die Berbindlichkeit, für ordnungsmäßige Erziehung des Mündels*) zu forgen (§. 216 pr.), boch bleibt der Mündel 1) unter der Leitung und Aufficht ber Mutter (8. 218). Lebt fie nicht mehr, fo tommt die Berbinds lichkeit an die Großeltern (§. 143); endlich hat der Bormund für anderweitige geeignete Unterbringung zu forgen, in bedenklichen Fällen unter porläufiger Einholung der Bewilligung bes Bubillargerichts (8. 216 i. f.). Die Roften der Erziehung und Verbflegung bat das Vormundichafts= gericht zu bestimmen, mit Rudficht auf die etwa vom Bater aetroffenen Unordnungen und in deren Ermangelung auf das Gutachten des Bor= mundes und nach bem Stand, Bermögen und anderen Berhältniffen bes Mündels: §. 2191a). Ru beden find fie zunächft aus ben Einfünften bes Mündelvermögens: reichen die Einfünfte nicht aus, jo tann auch bas Stammvermögen angegriffen werden, boch nur, wenn es fich um eine Erziehung handelt. die den Mündel in einen fortdauernden Rahrungs= ftand verseten foll, und mit gerichtlicher Bewilligung: §. 220; vor ber Inanspruchnahme des Stammvermögens find die im §. 143 genannten Berfonen beranzuziehen, boch barf zur Bestreitung des zur Berbeiführung eines fortdauernden Nahrungsstandes nothwendigen Aufwandes auch in biefem Falle bas Stammvermögen angegriffen werben. Aft ber Dünbel mittellos, jo find vom Gerichte auch andere Berwandte bes Mündels aufzufordern, fich feiner Berpflegung anzunehmen (§. 221 pr.), was freilich nur bei ehelichen Kindern am Blate ist (arg. 8, 165), eventuell kommt 8. 221 i. f. zur Anwendung.

b) Handelt es sich um die Verehelichung des Mündels, so hat der Vormund seine Einwilligung oder Mißbilligung dem Pupillargericht zu erklären, ohne dessen Einwilligung die Ehe nicht geschlossen werden kann: §§. 49—51, 245 b. G. B.; vgl. Bat. cit. §§. 190, 191.

2) In Betreff ber Vermögensverwaltung gilt nach röm. R. die allgemeine Regel, daß der Vormund für diligentia quam quis in suis rebus adhidere solet haftet; nach öftr. R. dagegen muß er haften für die Aufmerkfamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters, d. h. für jedes Berschulden (§. 228), zunächt jedoch nur für sein Verschulden²), nicht auch das jener Personen, die ihm als unmittelbare Besorger der Wirthschaftsführung, des Gewerds-, Fabriks- oder Handelsbetriebes u. dgl. oder ber Erziehung untergeben sind. Doch haftet er anch rückschlicht ichrer für culpa in eligendo (§. 264), d. h., wenn er zur Besorgung solcher Geschäfte wissentlich unfähige Personen bestellt oder solche beidehält, dann haftet er auch für das Verschulden dieser Personen, und ebenso wird er verantwortlich, wenn er es unterläßt, den Ersaganspruch gegen die Personen geltend zu machen, die dem Mündel aus folchem Anlaß ersappflichtig ge= worden find.

Im Einzelnen gilt von der vormundschaftlichen Bermögensverwaltung folgendes:

a) Bon der Barichaft 2a) tann ein (zu verrechnender) Theil (§. 470 Rote 9) in den händen des Vormundes bleiben, ein anderer epentuell bis zur geeigneten Verwendung oder Fructificirung in gerichtliche Ber= wahrung gegeben werben. Eine geeignete Berwendung ift die zur Bezahlung bestehender Schulden oder eine fonstige nützliche Bertvendung.8) Was fo nicht verbraucht wird, foll fructificirt werden. 8. 230. Diefer 8. tennt nur zwei Arten der Fruchtbarmachung; von diefen findet die unmittelbare Anlegung in öffentlichen Caffen jeboch bermalen böchftens bei Eröffnung eines Staatsanlebens ftatt4) bie zweite, nämlich bie Anlegung von Capitalien bei Brivaten ift nur bann gesehmäßig, wenn bas Capital auf einem Saufe oder Grundftude pupillarmäßig fichergestellt wirb, b. b. wenn bas Saus burch bie hupothetarische Belaftung mit biejem Cavital unter Rurechnung der vorausgebenden Laften nicht über bie Sälfte. das Grundstud nicht über zwei Drittheile seines gerichtlich er= hobenen Schätzungswerthes belaftet wird: §. 230 i. f.5) Dazu tommen noch besondere Borfichten betreffend die Erhebung bes Berthes von 3m= mobilien.5") die Nothwendigteit der Berlicherung, den Inhalt der Schuld= briefe u. a., bie vorgeschrieben find im Bat. cit. §§. 195-200. Spätere Gesetze haben die gesetlich zulässigen Fructificationsarten bedeutend er= weitert; ber 8. 194 Bat. cit. gestattet den Antauf unbeweglicher Guter. von Bfandbriefen der galizifch-ftändischen Creditanstalt, die Anlegung in ben mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Spartaffen 5b) und die in ben cumulativen Baisentaffen⁶); bann wurde noch gestattet ber Antauf von Pfandbriefen verschiedener unter ftaatlicher Controlle ftehender Banten, von Bfandbriefen der Nationalbant als Sypothetenbant 7), von Bfand= briefen der Bodencreditanstalt in Wien⁸), überhaupt der mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufficht ausgegebenen Bfandbriefe ber Sypothetar-, Bodencredit- oder anderer zum Betriebe von Sypothetar= barlehensgeschäften begründeten Anstalten 9) und der von jenen inländischen Eifenbahnen ansgegebenen Brivritätsobligationen, welche die Staatsgarantie für Berginsung und Rudzahlung bes Capitals genießen 10) u. f. m. 10 .

Bu jeber Art der Fruchtbarmachung des Capitals ift von Fall zu Fall die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichtes erforderlich (§5, 233, 235).

Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Capital des Mündels zurückgezahlt wird: Der Vorzugehen, wenn ein Capital des Mündels zurückgezahlt wird: Der Vormund hat den Antrag an das Gericht auf geeignete An= legung zu stellen, die Ausschlutzung desselben nach erhaltener Bewilligung zu besorgen (§. 235), und endlich die empfangenen Privat= oder öffent= lichen Schuldbocumente gerichtlich oder bei der öftr.=ung. Bank zu erlegen (§. 229).

b) Dem Pupillen angefallenen Forderungen muß der Borumund, wenn fie nicht verbrieft find, prompte Beweisbarkeit (durch Erlangung von Schuldurkunden) zu verschaffen trachten; find sie nicht sichergestellt, so muß er auf möglichste Sicherstellung dringen, eventuell sie zur Verfallzeit ein= treiben (§. 236)¹¹); nur von dieser Pflicht der Eintreibung macht §. 236 i. f. dann eine Ausnahme, wenn die Eltern des Mündels selbst die Schuldner sind, das Capital bei ihnen wahrscheinlich nicht gefährdet ist, und ihnen die Rückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Aufgeben ihres Gewerdes schwer siele; damit ist aber keine Befreiung von der Verpflichtung der möglichsten Sicherstellung und der Verzinsung, auch kein Recht zur Neuanlegung eines Capitals bei den Eltern unter solchen Umständen statuirt.

c) Die dem Pupillen angefallenen Mobilien find in der Regel öffentlich feilzubieten, soweit sie nicht zum Gebrauch des Minderjährigen, zum Andenken der Familie oder auf Anordnung des Baters aufzubewahren sind und auch nicht auf andere Art vortheilhaft verwendet werden können: §. 231 pr. Eine ausnahmsweise Behandlung kann aber zu Gunsten der Eltern und Miterben eintreten hinsichtlich des Hausgeräths, und überhaupt rückschlich der bei der öffentlichen Versteigerung nicht an den Mann gebrachten Stücke; §. 231 c. m. und i. f.

d) Immobilien des Mündels dürfen nur im Nothfall¹⁸) und wenn es der offenbare Vortheil des Mündels empfiehlt, auch in diesen Fällen nur mit obervormundschaftlicher Bewilligung und regelmäßig nur in öffentlicher Versteigerung veräußert werden. Veräußerung aus freier Hand darf nur aus ganz wichtigen Gründen¹⁸) bewilligt werden; §. 232. Regel aber ist, daß der Vormund für ordentliche Bewirthschaftung, Erhaltung und Nutgbarmachung zu sorgen hat; ist Verpachtung zweddienlicher als eigener Betrieb, so erfolgt sie bei größeren Gütern und Wirthschaften durch öffentliche Versteigerung: Bat. cit. §. 188.

3) Mitwirkung bei verpflichtenden Rechtsgeschäften. Minderjährige können zwar in der Regel durch eigene Handlungen erwerben, zu Berpflichtungen und Beräußerungen aber bedürfen sie der Zustimmung der Vormundschaft (§§. 244, 865). Da aber der Bormund Stellvertreter des Mündels ist (§§. 205, 1034), kann er auch anstatt desselben allein¹⁴) handeln. Auch als Aläger oder Beklagter muß der Mündel vom Bormund vertreten werden, oder es muß ihn dieser durch einen Andern, z. B. einen Rechtsbeistand vertreten lassen (§. 243). Dagegen kann der Minderjährige selbst vor Gericht erscheinen, um Beschwerden in nicht ftreitigen Fällen zur Geltendmachung von Familienrechten anzubringen.¹⁶)

Gewiffe Handlungen des Mündels können ihn aber auch ohne Buftimmung der Vormundschaft verpflichten, nämlich:

a) Berdingung zu Diensten nach Maßgabe des §. 246.16)

b) Disposition über bas durch feinen Fleiß Erworbene (§. 246).

c) Disposition über das ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche Eingehändigte (§. 246; vgl. oben §. 458 nach Note 28).

d) Disposition über den einem 20 jährigen Mündel vom Gericht zur eigenen freien Verwaltung überlaffenen reinen¹⁷) Ueberschuß seiner Ein= tünfte (§. 247). Dieses Verfügungsrecht begreift auch die Befugniß in sich, sich über die aufgezählten Vermögensobjecte im voraus (bevor man sie noch erlangt hat) giltig zu verpflichten, nicht aber auch¹⁸) die Verechtigung, einen Rechtsstreit über die aus solchen Geschäften entstehenden Forderungen und Gegensorderungen ohne Intervention des Vormundes zu führen (§. 243). Ueber Erlegung und Erhebung von Sparbeträgen in den Postspracksen: vgl. Ges. v. 19. Nov. 1887 R. G. B. Nr. 133 §.1 Art. 6.

Wohl aber besteht für den Minderjährigen die Fähigkeit, sich aus Delicten selbständig zu verpflichten, nach zurückgelegtem Kindesalter. Für die von da an begangenen unerlaubten Handlungen haftet er mit dem Vermögen und der Person.¹⁹) Ein besonderes Delict kann er dadurch begehen, daß er sich bei Geschäften mit Dritten sür großjährig ausgibt; die Möglichleit einer solchen Täuschung wird erst nach zurückgelegtem 20. Jahre angenommen, und der Minderjährige haftet dasür, wenn der andere Theil sich nicht süglich erst Gewißheit über die Richtigkeit des Vorgebens verschaffen konnte; das Geschäft bleibt jedoch nichtig (§. 248; oben §. 458 nach Note 31, §. 398 nach Note 10, 11).

In Ausführung der dem Vormund obliegenden Berpflichtungen ent= icheidet die Wichtigkeit des Geschäftes, ob er auch der Ruftimmung des obervormundschaftlichen Gerichtes bedarf oder einseitig vorgeben tann. Geschäfte von minderer Bichtigkeit, namentlich die zum ordentlichen Birthschaftsbetrieb gehören, liegen in seiner alleinigen Birtungssphäre (arg. §. 233).20) Bas darüber hinausgeht, bedarf der obervormund= schaftlichen Bewilligung; fo die Ausschlagung oder die unbedingte 21) An=. nahme einer Erbichaft, Beräußerungen aus bem Bermögen des Bupillen, Abtretung von deffen Forderungen. Bergleiche von Rechtsftreitigkeiten. Auftundigung gesehmäßig anliegender Capitalien, Abichließung von Bachtverträgen als Bachter oder Berpachter, Unternehmung oder Aufgeben einer Fabrit, eines Handels oder Gewerbes und felbst deren Fortbetrieb nach dem Tobe des Baters (§. 233). Der gleichen Einwilligung bedarf er auch zu ben bier nicht genannten Geschäften, zu beren Bornahme ein Mandatar ein Specialmandat braucht (§. 1008), wofern fie nicht unter ben Begriff der ordentlichen Birthschaftsführung fallen. A. G. D. S. 203 bestimmt benn auch, einen haupteid dürfe nur auftragen, wer fich über ben Rechtsstreit vergleichen tann. Demgemäß bedarf auch der Bormund zum Beginn eines Rechtsftreites im Ramen des Mündels regelmäßig ber obervormundschaftlichen Ermächtigung, und ebenso ertlärt fich auch der (Rückahlungen von Capitalforderungen des Mündels regelude) §. 234 b. G. B., während Zinsenzahlungen an den Vormund ohne gerichtliche Baffirung geschehen können 22); zu Vermiethungen bedarf es aber aller= bings in der Regel 28) der Genehmigung der Bupillarinstanz.

Aus dem Princip des §. 233 folgt auch das Erforderniß der ge= richtlichen Bewilligung zu allen wichtigen und bedenklichen Maßnahmen in Angelegenheit der Erziehung des Mündels (§. 216), ferner zur Ver= ehelichung desselben (§§. 49-51, 245), zum Verlaufe feiner Mobilien aus freier Hand (§. 231), zum Verlaufe der Immobilien (§. 232), zur Fructificirung ber Barschaft (§. 235). Das Nämliche gilt von ber vom Bormund ausgehenden Genehmigung ber vom Mündel vorgenommenen Beräußerungen und eingegangenen Verpslichtungen, wenn sie von größerer Wichtigkeit sind und nicht in den Kreis der dem Vormund freigegebenen Verwaltung fallen, sowie allen vom Vormund als solchem abgeschloffenen Geschäften dieser Art (§. 865).²⁴) Immerhin aber bleibt der Vormund, auch wo das Gericht einzuschreiten hat, für den von ihm ertheilten Rath verantwortlich (§§. 264, 265). Eine weitere Verbindlichteit des Vormundes bildet

4) die Rechnungslegung, durch welche erst eine wirksame Beaufsichtigung des Vormundes durch das Gericht möglich wird. In der Regel muß jeder Vormund über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung legen. Doch ist ausnahmsweise eine Befreiung von dieser Verpflichtung²⁸) möglich durch den Erblasser²⁶), das Gericht²⁷), endlich den großjährig gewordenen Mündel²⁸) selbst (§. 238).²⁸)

Die Zeit der Rechnungslegung ist bestimmt im §. 239. Das hier erwähnte Jahr ist nicht das Sonnen-, sondern das Rechnungs- oder Vormundschaftsjahr (§. 261). Es endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Vormundschaft im Vorjahr begonnen hatte, oder mit dem vom Gericht bestimmten Tage: Pat. cit. §. 207. Den wesentlichen Inhalt der Rechnung bildet der genaue Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, der Vermehrung oder Verminderung des Vermögens. Besondere Bestimmungen gelten in dem Falle, als sich in dem Vermögen des Mündels ein handels-(oder Fabriks-) Unternehmen besindet: §. 239 cit.²⁰), Bat. cit. §. 206. Gegen den die Nechnung nicht rechtzeitig legenden Vormund tann das Gericht angemeffene Zwangsmittel anwenden: §. 239 i. f.

Ift bem Vormund⁸⁰) bie Verwaltung ber in verschiedenen Ländern gelegenen Immobilien des Mündels überlassen, so erscheint er rücksichtlich der in dem andern Land gelegenen Güter als von der bortigen Real= instanz bestellter Curator (§. 225), und muß daher über diese Güter eine besondere Rechnung führen und der Realinstanz vorlegen. Die Verwendung des Ertrages dieser Güter (b. h. des Ueberschuffes) steht ihm aber auch in dem Lande zu, wo sich das Pupillargericht besindet: §. 240.⁸³) Nur muß dieser Ueberschuß auch gegenüber dem vormundschassischen Gericht verrechnet werden.

Die vorgelegten Rechnungen sind nach befonderen Vorschriften zu prüfen. Einfache Rechnungen sind soviel möglich vom Richter selbst zu prüfen und zu erledigen (Pat. cit. §§. 203, 209), verwickeltere durch Rechnungs= und Sachverständige (Pat. cit. §§. 208 bis 214). Die Genehmigung (das Absolutorium) oder Bemängelung wird an den Vormund, hinausgegeben, damit er im letzteren Falle den Mangel gutmache oder auffläre (§. 241). Trop Genehmigung der Rechnung ist selbstverständlich die Clausel: Salvo errore calculi, doli et omissionis (§§. 242, 262).

*) Bgl. v. Ruber Ueber Münbelerziehung, in b. Not. Zig. 1888 Rr. 19 bis 22. — 1) Wofern teine Bebentlichkeiten obwalten, die an fich darin noch nicht liegen, daß die Mutter die Vormundschaft nicht übernommen oder daß fie

Digitized by Google

wieder geheirathet hat. - 18) Einen intereffanten Fall bespricht Rlg. Ueber Raß und Umfang ber Rechtswirtung gerichtlicher Berfügungen im außerftreitigen Berfahren, in der Rot. 8tg. 1883 Rr. 45. - 2) Er ift aber auch für Rechtsunkenninis verantwortlich (§. 2), 3. B. wenn er aus Unkenninis des 8. 1480 Rinfen verjähren läft. - Bal, auch Ranba in b. Bien, Rifchr, III. S. 615 (Anzeige ber Schrift von Secht). - 3) 8. B. aur Ausbefferung von Gebäuden, Berbefferung der Bandwirthschaft, Ausdehnung bes Geschäftsbetriebs. - 4) An beren Stelle tritt regelmäßig der Anlauf von öffr. Staatsober ihnen gesehlich gleichgestellten öffentlichen Dbligationen. Bat. cit. 8. 194. - 5) Bei ber Berechnung ber Belaftung find auch breijährige Rinfen und ein entsprechender Betrag für Broceg- und Erecutionstoften in Anfchlag zu bringen: §§. 16, 17 Gb. G. - 5a) Bal. van Longel Aft für bie Genehmigung von Elocirungen ber Schätzungswerth ober ber Ertragswerth maßgebend? in b. Brag, Jur, Btlifchr. 1886 S. 31 ff. - 5b) Die Einlage in ber Sparkaffe darf jedoch nur in einem die Summe von 500 fl. nicht überfteigenden Betrag gemacht werden. - Bal. noch die guft. D. B. v. 24. Febr. 1882 8. 19545 ex 1881 betreffend bie Einführung von Rinfenbucheln gum Bezuge der Rinfen von Sparkaffeneinlagen, welche für Minderjährige ober Curanden gemacht find, in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 16. - 6) Die cumulativen Baifencaffen find juriftische Bersonen, die einige Achnlichteit mit Sparcaffen haben. Sie erhielten ihre Organisation burch das Bat. v. 9. Rov. 1858 R. G. B. Nr. 205, baau Anfir. v. 24. Juni 1859 R. G. B. Nr. 123, Gei. v. 18. März 1876 Rr. 51 R. G. B., Bbg. v. 28. Rov. 1883, betreffend bie Gewährung von Darleben aus gemeinschaftlichen Baisencassen und anderen berartigen Cassen (G. 8. 1883 Nr. 104), Gejes v. 11. Rovember 1889 Rr. 179; val. auch Juft. 9R. E. v. 12. April 1879 R. 4757, abgeändert durch Bdg. v. 25. August 1889 8. 14942 (Juft. Min. Bdgsbl. Nr. 47); Raferer Sandbuch III. G. 118 ff., Fula Studien über cumulative Baijencaffen, in d. Rot. 8tg. 1883, Nr. 25, 26, 28, 29; 1892 Rr. 26, 28-31, 28. Rimmermann Ein Borichlag aur Reform bes Baijencaffenwejens, in b. Jur. Bl. 1888 Rr. 43, 44, Ungenannter Ueber unfere cumulativen Baijencaffen, in b. G. 5. 1892 Rr. 30. Mayer Bur Organisation der Baisencaffen, ebda. 1893 Nr. 36. - 7) Fin. Min. Erl. v. 21 Oct. 1855 Nr. 36 ex 1856. - 8) Min. E. v. 1. Juni 1864 Rr. 49 R. G. B. - 9) Gef. v. 2. Juli 1868 Rr. 93 R. G. B. - 10) Gef. v. 14. März 1870 Rr. 33 R. G. B. - 10a) Bal. über die zahlreichen bier noch einfchlagenden Bestimmungen bie Daten bei Stubenrauch Commentar 6. Aufl, 1892. I. ad §. 230. S. Sind bie neuen 4% ungarischen Grundentlastungsobligationen zur Anlegung von Pupillengeldern in Deftreich geeignet? in b. Jur. Bl. 1889 Rr. 9. - 11) "... foviel möglich ficher zu ftellen fuchen" Es fann also auch eine nicht pupillarmäßige Sicherstellung (burch Bürgichaft ober Sandpfand) genügen. - 12) "Rothfall" 3. B. zur Abwendung ber Execution ober bes Concurses. - 13) Ramentlich wenn nicht zu erwarten ift, bag bei öffentlicher Berfteigerung ein fo hoher Anbot erreicht werden werde. - 14) D. h. ohne persönliche Betheiligung bes Mündels an dem Geicooft. Bgl. Ungenannter Ju §. 192 bes Bat. v. 9. Aug. 1854, in d. Rot. Btg. 1890 Rr. 5, Fried Ueber notarielle Amtshandlungen mit Minderjährigen, in b. Not. Rtg. 1891 Nr. 26, 39: bagegen Rrafemsti ebba, Nr. 36. - 15) \$\$. 52, 106, 148, 181, 217, 252 b. G. B., \$\$. 185, 190 Bat. cit. -16) Bgl. oben §. 458 Rote 28a. "Bichtige Urfachen" tonnen gelegen fein in Rudlichten für die Moralität, Gesundheit, Erziehung, - 17) D. i. über bie Bestreitung der Erziehungs- und Verwaltungstoften verbleibenden. - 18) Anbers im Bagatellverfahren: §. 10 des Gei. v. 27. Abril 1878 Rr. 66 R. G. B. - 19) D. b. die Erfanpflicht ift eine verjönliche, nicht nur anf dem Bermögen haftende. - 20) So: Bestellung der Grunbstücke. Einbringung der Früchte, Bornahme von Reparaturen, Zahlung der Steuern, Anschaffung von Bertzeugen und Borräthen, Antauf und Bertauf von Baaren im Betrieb eines handelsetabliffements. - 21) Richt auch bie Erbserflärung cum beneficio inventarii. - 22) Sie geboren eben zur ordentlichen Birthichaftsführung. - 23) Doch tann die Bewillianna im Allgemeinen (ohre Borlage des Bertrages von Fall zu Fall) ertheilt werden zu Bermiethungen gegen gewöhnliche Auffündigung und Berpachtungen einzelner Gutsbestandtheile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine: Bat. cit. 8, 189. --24) In §. 244 bedeutet daber "Bormundichaft" bald den Bormund allein, bald auch das vormundschaftliche Gericht. - 25) Richt auch von den zwei letten im §. 238 genannten Berbflichtungen. - 26) Doch nur rudlichtlich des dem Minderjährigen freiwillig binterlaffenen Bermögens, nicht auch binfictlich bes Bflichttheils (arg. §. 774). - 27) Rur bann, wenn bie Einfunfte bes Bupillarvermögens bie Ausgaben für Unterhalt und Erziehung wahrscheinlich nicht übersteigen, nicht auch, wenn noch andere wichtige Ausgaben zu bestreiten find. - 28) Diefer tann nur von Legung ber Schlufrechnung befreien (§. 262). - 28a) Bal. Braun Die Borhaufung, in b. Rot. 8tg. 1889 Rr. 4, 5. -29) Die hier erwähnte Beglaubigung besteht darin, daß der Abschluß auch von einem vom Gericht ernannten beeideten Rechnungsverstäubigen als richtig bestätigt wird. - 30) Ohne specielle Bestellung eines Curators. - 31) §. 240 i. f. gilt auch, wenn für bas Gut ein besonderer Curator bestellt ift.

§. 472.

2. Derbindlichkeiten der Mitvormünder.

Von Mitvormundschaft redet man, wenn für denselben Pupillen ober für dasselbe Pupillarvermögen mehrere Vormünder (contutores) er= nannt worden sind. Deren Berusung ist möglich durch den Bater, sowie durch das Gericht (§. 209 i. f.); in einem Falle (§. 211) ist sie sogar ge= seslich als etwas nothwendig Eintretendes angeordnet.

Die Mitvormünder find entweder geschäftsführende (tut. gerentes) oder Ehrenvormünder (tutores honorarii), je nachdem sie unmittelbar mit der Bormundschaftssführung oder nur mit der Beaufsichtigung und Unterstützung der anderen Vormünder durch ihren Rath betraut worden sind.¹) Sind die Vormünder für verschiedene Theile des Vermögens bestellt (Specialvormünder), so sind sie in Bezug auf ihren Verwaltungszweig geschäftsssüchrende, in Bezug auf die übrigen Vormünder aber Ehren= vormünder.³) **§. 472.**

Auch die Bestellung der Mitvormünder geschieht nach den allgemeinen Grundsätzen; eine Abweichung findet nur im Falle des §. 211 statt (bei dem der Mutter oder Großmutter beizugebenden Mitvormund), indem (noch vor den Verwandten) auf den Vorschlag der Vormünderin Rücksicht zu nehmen ist. Auch die Angelobung dieses Vormundes enthält nur das Versprechen, das Beste des Minderjährigen befördern zu wollen; eine Beglaubigungsurtunde erhält auch er (§. 212).

Ift die Geschäftsführung unter ben mehreren Vormündern nicht mit gerichtlicher Zustimmung getheilt, dann steht es ihnen frei, das Pupillarvermögen gemeinschaftlich zu verwalten, oder die Verwaltung unter sich zu theilen (§. 210); solange die Theilung aber nicht mit gerichtlicher Bewilligung geschehen ist, ist sie gegenüber dem Pupillen und dem Gericht als nicht geschehen zu betrachten und es bedürfen verpflichtende Geschäfte des Mündels der Mitwirkung aller Vormünder (§. 1011). Die Haftung mehrerer Vormünder aus der Vermögensverwaltung ist immer eine solidarische, und bleibt es aus dem angegebenen Grunde auch dann, wenn die Verwaltung ohne gerichtliche Genehmigung unter ihnen getheilt wurde (§. 210). Mag aber die Theilung mit gerichtlicher Bewilligung erfolgt sein oder nicht, immer muß das Gericht darauf achten, daß die Obsorge über die Person des Mündels nur in Einer Hand sein, und ebenso auch die Hauptleitung der Geschäfte (§. 210 i. f.)⁸); in diesen Punkten sind die Wittormünder nur Ehrenvormünder.

Im Falle gerichtlich angeordneter oder nachträglich bestätigter Thei= lung kommt es barauf an, ob jeder einen anderen Berwaltungszweig zu übernehmen hat, oder ob ber eine Gerent, der andere nur Ehren= vormund fein foll. 3m ersten Falle ift Seder bezüglich feines Geschäfts= zweiges zur Verwaltung und Vertretung allein⁴) legitimirt (§. 1011), und seine Haftung beschränkt sich auch auf diesen Kreis (arg. §. 210). Im zweiten Kalle ift Bertreter bes Mündels und Bermögensperwalter nur der Gerent, seine haftung ist die eines gewöhnlichen Bormundes, und die honorarii stehen nur ein für Beauffichtigung und ertheilten So insbesondere der der Mutter und Großmutter bei= schlechten Rath. zugebende Mitvormund. Seine Aufgaben find die Berathung und Ueber= wachung der Bormünderin, nöthigenfalls die gerichtliche Anzeige von Ge= brechen ber Berwaltung, endlich bie Berathung bes Gerichtes burch fein Gutachten: §§. 212, 213.5) hat er biefe Bflichten erfüllt, fo trifft ihn teine haftung, alle Berantwortung obliegt ber Bormünderin. Aft ibm auch bie (ganze ober ein Theil ber) Bermögensverwaltung übertragen, bann hat er alle Pflichten eines Curators (§. 214). Uebernimmt er bie Berwaltung ohne gerichtlichen Auftrag, bann gilt §. 210.

1) Der der Mutter und Großmutter beizugebende Vormund ist regelmäßig Ehrenvormund. — 2) Denn sie haben dieselben zu beaufsichtigen. — 3) So die Auffassung Zeillers; die Meisten scheinen den §. 210 i. f. dahin zu verstehen, daß die Obsorge über die Verson und die Hauptdirection der Geschäfte von einander nicht getrenut werden dürfen. — 4) Ohne der Mitwirkung der übrigen zu bedürfen. — 5) Das Gericht darf auf den bloßen Autrag der Vormünderin das Geschäft nicht genehmigen.

§. 473.

C. Rechte des Vormundes.

Diese sind:

1) Die vormundschaftliche Gewalt (oben I. §. 27), enthaltend, ähnlich ber väterlichen, die Befugniß, auf die Erziehung des Mändels Ein= fluß zu nehmen (§. 216), zu deffen Verehelichung feine "Erklärung" abzugeben (§§. 49 f., 245), das Verwaltungsrecht des Vermögens (§. 229 fg.), das Vertretungsrecht (§§. 243, 244) und den Anspruch auf Scherbietung und Gehorfam (§. 217).¹)

2) Ein eventueller Belohnungsanfpruch2), ber nach den Um= ftänden (§§. 266, 267) verschieden geartet ist. Läkt fich nämlich von den Einkünften des Mündelvermögens ein erbeblicher Theil in jährliche Erfparung bringen, dann fann das Gericht dem Bormund hieraus eine jähr= liche Belohnung von höchstens 5%, ber Ersparniffe, die jedoch 4000 fl. C. M. nicht übersteigen darf. zusprechen. Läßt fich dagegen wenig ober nichts in Ersparung bringen, bann tann dem Bormund erft bei Beendi= aung der Vormundschaft, wofern er das Vermögen unvermindert erhalten oder dem Mündel eine anständige Versorgung verschafft hat, eine nach bem Ermeffen bes Gerichtes zu bestimmenbe Belohnung aus bem Mündel= vermögen zugebilligt werden. Daneben bat ber Vormund feinen besonderen Anspruch auf Entlohnung wegen Mühewaltung und Zeitverluft. 8) Auch tann ein zum Vormund bestellter Abvocat für gerichtliche Eingaben und Berhandlungen, Abfaffung von Urfunden u. bal. nur unter ber Boraussezung ein Honorar in Anspruch nehmen, daß auch ein anderer Bormund fich ber Hülfe eines Abvocaten hätte bedienen müssen.

1) Zur Durchjezung diese Anspruchs kann der Bormund nöthigenfalls die gerichtliche Hilfe verlangen: §. 217 i. f. b. G. B. — Ueber die Abgabe von Minderjährigen in Besserungsanstalten vgl. die Geseze vom 24. Rat 1886 Nr. 89 R. G. B. §. 8 und Nr. 90 §. 13, 14, 16. — S. auch Just. R. Bbg. v. 10. Nov. 1893 §. 19462. — 2) Bgl. Sperl Die Entlohnung des Bormundes und der Curatoren nach östr. R., in d. G. H. 1893 Nr. 3—5. Auch Mutter und Großmutter haben ihn, nicht der ihnen beigegebene Mitvormund als solcher. Rehreren gemeinschaftlich verwaltenden Gerenten gebührt die Belohnung zu gleichen Theilen, getrennt Administrirenden jedem von seinem speciellen Geschäftszweig. — 3) Denn die Vormundschaft ist munus publicum und die Belohnung nach §§. 266, 267 umfaßt auch das Entgelt für Mütz und Zeitverluft.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt: Erlöschung der Bormundschaft.

8. 474.

A. Folftandige.

Die Vormundschaft erlischt vollständig:

1) durch den Tod des Mündels (§. 249).

2) burch die Biederherstellung der gehemmt gewesenen (§. 176) väterlichen Gewalt (§. 250), die nun der Bater wieder übernehmen muß.

3) durch die Großjährigkeit des Mündels (§. 251). Doch kann auch die Vormundschaft (wie die väterliche Gewalt: §. 172; oben §. 462 Nr. 1) über das 24. Lebensjahr verlängert werden. Die Verlängerung muß aber vom Gericht vor eingetretener Großjährigkeit ausgesprochen und angemessen Zeit vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht werben.¹) Sie geschieht über Antrag des Vormundes oder von Amtswegen nach dessen und der Verwandten Vernehmung (§. 251). In diesem Falle erlischt die Vormundschaft

4) erft burch gerichtliche Enthebung des Vormundes nach gepflogener causae cognitio (arg. §. 283).

5) Durch gerichtliche Großjährigkeitserklärung (venia aetatis). Bgl. oben §. 462 Nr. 2. Der Minderjährige kann barum ansuchen, wenn er bas 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, bas Gericht hat bas Gutachten des Vormundes (allenfalls auch bas der nächsten Verwandten) einzuholen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Großjährigkeitserklärung "dem Rinderjährigen vortheilhaft und mit keiner Gesahr eines Mißbranchs verbunden sei" §. 252. Dem Minderjährigen ist soch veren Bustellung an die Birkung eintritt (arg. §. 266 d. Pat. v. 9. August 1854). Und zwar hat die Bolljährigkeitserklärung ganz gleiche privatrechtliche") Wirkungen, wie die wirklich erreichte Bolljährigkeit (§. 252 i. f.), doch wird dadurch nichts geändert an Privatdispositionen, z. B. letzwilligen, welche an die wirklich erreichte Bolljährigkeit Rechte antnüpfen (val. auch §. 700).

6) Durch die von der Gewerbsbehörde⁸) ausgesprochene Gestattung des selbständigen Gewerbebetriebes durch einen Minderjährigen (§. 252 i. f. Just. M. E. v. 19. März 1860 3. 2712). Näheres oben §. 462, Nr. 3.

7) Durch die Berheirathung der Mündel. Sie fommt hinsichtlich ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 175), und die Vormundschaft wird dadurch zur bloßen Vermögenscuratel, die übrigens das Gericht ebenfalls dem Manne übertragen kann (§. 260). Bgl. oben §. 462 Nr. 4.

 Damit Dritte nicht zu Schaden kommen. — 2) Byl. "Barerga" in
 Rot. Ztg. 1882 Rr. 35. An ber Wirkfamkeit öffentlich-rechtlicher Rormen, welche z. B. das Amt des Richters, die Abvocatie von dem zurückgelegten
 Zahr abhängig machen, wird nichts geändert. — 3) Auf Grund der vorläufigen Zuftimmung des Bormundes und Bormundichaftsgerichtes.

§. 475.

B. Erlöfchung in Betreff des Beftimmten Formundes.1)

Dahin gehören folgende Fälle:

1) Der Tob des Bormundes (§. 249).

2) Dessen Entlassung (§. 249). Sie wird verfügt von Amtswegen (§. 253):

a) Aus ben Gründen des §. 254 und wegen Ausbruch des Concurfes über das Vermögen des Vormundes (arg. §. 1024).

b) Allfällig (nach Ermeffen des Gerichtes) wegen Wiederverehelichung ber Vormünderin; eben weil die Vormundschaft nicht ipso jure ein Ende nimmt, sondern ihre Beendigung vom Ermeffen des Gerichts abhängt, muß die Wiederverehelichung der Mutter dem Gerichte angezeigt werden. (§. 255).^{1a})

c) Wegen Beitablauf ober eingetretener Bedingung (§. 256).

Auf eigenes Anfuchen bes Bormundes:

a) Begen nachträglich eingetretenen nothwendigen ober freiwilligen Entschuldigungsgrundes (§. 257).

b) Derjenige, dem als vermeintlich nächsten Berwandten die Vor= mundschaft aufgetragen wurde, kann, wenn er später einen näheren taug= lichen Verwandten entdeckt²), diesen an seiner Stelle zum Vormund vor= schlagen (§. 258). Das gleiche Recht hat ein Nichtverwandter, der zum Vormund ernannt wurde, weil dem Gericht die Existenz tauglicher Verwandten nicht bekannt war.

Auf Ansuchen dritter Bersonen:

a) Die Mutter und der Bruder des Mündels, die zur Zeit der Be= ftellung des Vormundes minderjährig waren, können nach erreichter Groß= jährigkeit die Vormundschaft beanspruchen (§. 259).⁸)

b) Burde ein Nichtverwandter vom Gericht⁴) zum Vormund er= nannt, so hat jeder taugliche Verwandte das Recht, sich binnen Jahres= frist um die Vormundschaft zu melden (§. 259).

c) Burde ein entfernterer Verwandter zum Vormund bestellt, so hat ber nähere das Recht, sich nachträglich zu melben, wenn er ohne sein Verschulden gehindert war, sich rechtzeitig zu melben (§. 258). Auch hier gilt analog die Jahresfrist.

1) Hier muß ein anderer Vormund an Stelle des wegfallenden bestellt werden. — 1a) Vgl. Wöß Jum §. 56 d. Gewerbegesehnvelle v. 15. März 1883 Nr. 39, in d. Not. Ztg. 1890 Nr. 37. — 2) War ihm die Eristenz desselben zur Zeit der Bestellung bekannt, so hat er das Recht nicht. — 3) Vorausgesest ist, daß der Vormund nicht vom Bater ernaunt war; auch kann die Mutter nicht vom Großvater, der Bruder nicht von der Mutter oder Großmutter die Abtretung der Vormundschaft verlangen. — 4) Nicht vom Bater.

§. 476.

C. Forfichtsmahregeln bei Endigung der Formundichaft.

Das Gericht hat darauf zu achten:

1) Daß der Wechsel der Vormundschaft und die damit verbundene Uebergabe des Vermögens an den neuen Vormund wo möglich¹) am Ende des Vormundschaftsjahres flattfinde²) (§. 261).

2) Daß der Vormund länaftens binnen zwei Monaten nach ge= endigter Bormundschaft dem Gerichte die Schlußrechnung übergebe (§. 262). Sie untericheidet fich von andern Bormunbichaftsrechnungen nur baburch. baß fie bie lette ift. Hierüber erhält der Bormund "nach gepflogener Richtigkeit" das sog. Absolutorium (§. 262). Rraft desselben kann er nicht mehr in Anspruch genommen werden aus dem Grunde, daß eine Ausaabe zu boch ober überflüffig gemefen fei, mohl aber wegen fpäter entdedten Betrugs (§. 262). Die Befreiung des Bormundes von ber Rechnungslegung durch den Bater oder das Gericht umfast auch bie Schlufrechnung, nur muß das Stammvermögen immer ausgewiesen werben (§. 238), daber, wenn es angegriffen werden mußte (§. 220), die Berminderung verrechnet werden muß. Auch ber großjährig gewordene Mündel tann den Bormund von der gerichtlichen Erstattung der Schlußrechnung befreien (Bofd. v. 1. Juni 1835 Nr. 48 J. G. S., Bat. v. 9. Mug. 1854 §. 215). Die vom Vormund gelegten Rechnungen fammt Beilagen werden an ben gewesenen großjährig gewordenen Mündel nach erledigter Schlußrechnung auf dessen Berlangen herausgegeben: §. 215 cit.

3) Daß ber abtretende Vormund das in seinen Händen befindliche Pupillarbermögen dem großjährig gewordenen Mündel oder dem neu= bestellten Vormund übergebe und dies durch den Empfangschein dem Gericht nachweise. Grundlage der Uebergabe find das Inventar und die genehmigten Rechnungen (§. 263).³) Das bei Gericht erliegende Vermögen des Mündels (§. 229) ist demselben nach eingetretener Groß= jährigteit gleichfalls auszufolgen.⁴)

1) Doch tritt sofortige Abnahme ber Vormundschaft ein, wenn Rücksichten für die Person ober das Vermögen des Mündels dies erheischen (§. 261 i. f.). — 2) Denn dies ist die Zeit der Rechnungslegung (§. 239). — 3) Mau pflegt eine Uebergabsurtunde in zwei, von beiden Theilen unterzeichneten Parien auszusertigen, in der sämmtliche Activen und die darauf bezüglichen Documente verzeichnet sind. — 4) Näheres, namentlich für den Fall, daß der gewesene Pupill die Erfolglassung nicht begehrt, und in Betreff der Erfolglassung an Militärpersonen vom Feldwebel abwärts; Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 217, 218. Bgl. Stubenrauch 6. Auss. I. S. 350 Note.

Rrains, Spftem II. 2. Mufl.

30

Bierter Abschnitt: Schutz der aus der Vormuudschaft bervorgebenden Anfprüche.

8. 477.

Die Ersatansbrüche des Mündels gegen ben Bormund wegen pflicht= widriger Verwaltung des Vermögens (§§. 210, 264)1), fowie fubfidiär gegen die Obervormunbicaft wegen Bernachläffigung ihrer Amtepflichten (§. 265) werden im ordentlichen Rechtswege verfolgt, und es wird hiebei ber Mündel, wenn er noch nicht die Großjährigkeit erreicht hat, von cinem neu zu bestellenden Bormunde vertreten (§§. 193, 257). Darum tann felbit bie allfällige Bemängelung ber Bormunbichaftsrechnungen. bie sonst amtlich zu erledigen sind, auf den Rechtsweg?) gemiesen werden. Ebenso gehört auch ber Anspruch des Bormunds gegen ben Mündel wegen Berwendungen, wenn er nicht im Abrechnungswege beglichen oder sonft vom vormundschaftlichen Gerichte anertannt wird, auf ben Rechtsweg.8)

Alle sonstigen Ansprüche aus dem Vormundschaftsverhältnisse find amtlich wahrzunehmen (val. auch oben I. §. 147, II. §. 463). Darauf beruht bie Bestimmung des §. 217, daß der Mündel berechtigt ift, fich nicht nur bei feinen nächsten Berwandten, fondern auch beim Bormundschaftsgericht zu beschweren, wenn ber Bormund feine Gewalt mißbrauchen oder umgekehrt die Bflicht hinsichtlich der Obsorge und Bflege vernachläffigen follte, - und daß aus gleichem Unlag auch den Anverwandten, ja Jedermann bas Recht ber Unzeige zusteht. Darum bat das Gericht von Amtswegen auf die ordentliche Rechnungslegung zu bringen (§§. 239, 262), und eine Rlage auf Rechnungslegung wäre felbft nach geendeter Vormundschaft nicht ftatthaft. Ebenfo ift es Sache des Gerichts, den Vormund nach beendigter Vormundschaft zur Uebergabe des Vermögens von Amtswegen zu verhalten (§. 263).

Endlich hat sich auch der Vormund lediglich an das Gericht um Silfe zu wenden, wenn er ben Bergebungen des feiner Obforge anvertrauten Mündels durch bie ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag (§. 217 a. E.), und diefes hat von Amtswegen die nach ber Sachlage geeigneten Mittel zu ergreifen.

Findet jich der Vormund durch eine seine Vormundschaftsführung betreffende Verfügung des Gerichts beschwert, fo hat er dagegen zunächft an dasselbe eine Borstellung, und erst wenn diese fruchtlos bleibt, den Recurs an das höhere Gericht zu richten (§. 268).

2) Rechnungsproceg.

¹⁾ Die sogen. actio tutelae directa. 3) Sogen. actio tutelae contraria.

Bweite Abtheilung: Bon der Curatel.

§. 478.

A. Halle der Befiellung.

Ueber den Begriff des Curators f. oben §. 464. Er ist entweder Verwaltungs= ober Geschäftscurator (curator ad actum).

Die Aufzählung der Curatelfälle in §. 270¹) ist nicht erschöpfend, benn vgl. die Curatelfälle in §§. 51, 197, 209, 260, 690, 811 b. G. B., §. 182 d. Pat. v. 9. Aug. 1854 (Cura für Ordensprosessen), in der C. O. u. s. w.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

1) Eine Cura minorum kommt außer den schon genannten Fällen vor im Falle des §. 271, nämlich zur Besorgung von Geschäften zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern, oder zwischen dem Vormund und seinem Mündel. Unter diesen "Geschäften" sind auch Rechtsstreitig= keiten³) zu verstehen. Zu den nicht streitigen Geschäften gehören insbesondere Verträge, Theilungen, Grenzberichtigungen u. s. w. Von unehe= lichen Eltern gilt §. 271 nicht, wohl aber von Aboptiveltern. — Einen weiteren Fall enthält §. 272, den Fall nämlich, daß zwischen den Mün= deln desselben Vormundes ein Rechtsstreit entsteht, wofür jedem Mündel ein besselben Vormundes ein Rechtsstreit entsteht, wossen Mündel ein besonderer Eurator ernannt werden soll; unbedenklich ist der §. auch auf minderjährige Kinder desselben Vaters anzuwenden. Auf Verträge, Theilungen u. dergl. bezieht sich der Paragraph nicht, der Vormund wird also zur Vertretung berechtigt sein.⁸)

2) Die Cura furiosi wird vom Gericht verhängt, nachdem fich das Gericht von dem Vorhandensein der Geistestrankheit³*) durch das Gutzachten speciell abgeordneter Gerichtsärzte, die das Betragen des Geistes= tranken genau erforscht haben, die Ueberzeugung verschafft und den Leidenden für geistestrank erklärt hat: §. 273. Dieser gerichtliche Ausspruch muß öffentlich bekannt gemacht werden,^{3b}) damit Dritte nicht durch die Unkenntniß der Hanlungsunfähigkeit zu Schaden kommen. Die Wirkung dieser Erklärten, so daß er⁴) selbst in lichten Momenten kein giltiges Ge= schäft errichten kann, während er vorher in lichten Momenten als hand= lungsfähig angesehen werden mußte.

3) Die Voraussezungen der Anordnung einer Cara prodigi sind im Gesetze dahin angegeben, das Gericht müsse den für einen Verschwender er= klären, "von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine un= besonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlössen Borgverträge künftigem Nothstande preisgiebt": §. 273. Wo diese Gesahr nicht besteht, rechtsertigt ein blos leichtsinniges Durchbringen einen so tiesen Eingriff in die Handlungs= fähigkeit eines Großjährigen nicht. Auch hier muß eine edictale Rundmachung dieser Erklärung stattsinden. Die Wirtung besteht in einer Reduction

30*

der Handlungsfähigkeit des für einen Berschwender Erklärten, nämlich im Besentlichen in seiner Gleichstellung mit einem Unmündigen.

4) Der Curator eines Ungeborenen ist entweder sogenannter Posteritäts=Curator oder Curator einer vorhandenen Leidesfrucht (§. 274). Ersterer wird bestellt, wenn einer noch nicht erzeugten Nach= kommenschaft ein Nachlaß zugewendet wird⁵), um der Bosterität das ihr zugedachte Nachlaßvermögen ungeschmälert zu erhalten (§. 274). Für einen nasciturus wird ein Curator bestellt, wenn Geschäfte vorgenommen werden sollen, bei benen es sich um dessen Nachte handelt⁵), die eben durch den Curator⁷) aufrecht erhalten werden sollen (§. 274).

5) Für Taubftumme, die nicht blödfinnig find, ift nach erlangter Großjährigkeit ein Curator nur auf ihr eigenes Verlangen zu bestellen; nur vor Gericht müssen sie immer mit einem Sachwalter⁸) erscheinen. Sind sie blödfinnig, so bleiben sie immer unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt (§. 275). Nach ber herrschenden Lehre⁸) ist dies der einzige im östr. R. vorkommende Fall einer freiwilligen Curatel. Die Wirkung ist die näm= liche, die der unfreiwilligen zukommt: theilweise handlungsunfähigkeit. Auch hier muß eine edictale Kundmachung stattfinden: arg. §§. 172, 251, 273.

6) Für Abwesende und unbekannte Interessenten an einer Rechtsangelegenheit^{8 b}) kann Bestellung einer Cura entweder aus Rückschicht für sie oder für Dritte, aber immer nur erfolgen, wenn sie keinen ordentlichen Machthaber zurückgelassen haben. Aus Rücksicht für sie soll dies geschehen nach §. 276, wenn "ihre Rechte durch Verzug gesährdet" erscheinen. Thatsächlich aber kannte die Gelezgebung bis auf die neueste Beit nur einen einzigen hieher gehörigen Fall⁹), nämlich die Bestellung des Curators für die dem Gericht unbekannten oder zwar bekannten, aber unbekannt wo abwesenden Erben. In anderen Fällen wäre eine Curatelbestellung blos wegen Gesährdung der Rechte eines Abwesenden eine unberussen geschenden frie vorlausselegenheiten.¹⁰) Auch aus dem Grunde, daß Jemand verschollen ist, wird zur Bestellung eines Curators erft geschritten, wenn schon die Voraussen zur Einleitung des Todes= erklärungsverfahrens eingetreten sind.¹¹)

Aus Rücksicht für Dritte wird ein Curator dann aufgestellt, wenn sonst "die Rechte" dieser Dritten "in ihrem Gange gehemmt würden" (§. 276).¹²) Der Dritte muß also ein Recht auf eine Rechtshandlung haben, zu deren Zustandekommen die Mitwirkung des Abwesenden oder undekannten Theilnehmers wesentlich ist.¹³) Reineswegs ist die Aufstellung des Curators auch dann gerechtsertigt, wenn es sich um Errichtung eines Geschäftes mit Ubwesenden oder undekannten Theilnehmern handelt, auf welche man ein Recht noch nicht erworben hat.¹⁴) Ergänzende Bestimmungen zu den Ges. v. 24. April 1874 Nr. 48, 49¹⁴. R. G. B. (Note 9) enthält das Ges. v. 5. Dec. 1877 Nr. 111 R. G. B.¹⁴)

Der Birtungstreis des Abwesenheitscurators ist im Allgemeinen nach den dem Vormund bezüglich der Vermögensverwaltung eingeräumten Machtbefugnissen (§. 233 fg.) zu beurtheilen. Ist er zur Vertretung eines abwesenden Beklagten bestellt, so darf er den Broceß führen, zu einem Bergleich mit dem Kläger aber oder zur Ausstellung einer Anerkennungsurkunde, 3. B. einer Löschungserklärung, bedarf er gerichtlicher Zustimmung¹⁰); ebenso zu einem Theilungsübereinkommen. Eine besondere Obliegenheit des Curators eines solchen Abwesenden, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, besteht darin, ihm die Lage seiner Angelegenheit bekannt zu geben, und sie, so lange er keine andere Berfügung trifft, wie jene eines Minderjährigen zu besorgen: §. 276 1. f.

Nur ein besonderer Fall eines Abwesenheitscurators ist ber Ber= schollenheitscurator 16) §. 277.

Biele Einzelheiten gehören nicht bieber.

Nach §. 279 (vgl. §. 270) mußte unter Umftänden auch die Beftellung eines Curators für zum schweren Kerker verurtheilte Sträflinge ftattfinden. Der Grund ihrer Nothwendigkeit war gelegen in der Handlungsunfähigkeit des Berurtheilten (§. 27 lit. d Str. G.; oben I. §. 71). Mit dem Wegfall der letzteren ift auch diese Curatel beseitigt, der Berbrecher kann nun einen Bevollmächtigten bestellen.

1) Fälle, in denen die Minderjährigen "in einem besonderen Falle von bem Bater ober Bormunde nicht vertreten werben tonnen", find genannt in 88, 121, 149, 158, 271, 272, - 2) Benn freilich folche amifchen dem Bormund und Mündel entstehen, muß ber erftere entlaffen werden (§§. 193, 254). -3) Dies wird auch unbedenklich durch die bestehende obervormundschaftliche Ueberwachung. Uebrigens muß es auch bier bem Gericht anbeimgegeben fein, in wichtigeren Fällen Bertretung burch einen Curator zu verfügen. - 3a) Bgl. Die Mang'iche Ausg. d. b. G. B. 14. Aufl. S. 115 f., und oben I. §. 77. Speciell über die Bahn- ober Blödsinnigkeitserflärung Minderjähriger, wo kein curator furiosi aufgestellt wird: A. B. in b. G. 5. 1878 Rr. 40 und Baltinefter Umfang des gesehlichen Schubes wahn- oder blödfinniger Minderjähriger, in d. Jur. Bl. 1885 Nr. 13. - 3b) Bgl. (auch zu Nr. 3 bes Tertes) G. R. Jur Praxis ber Edictsausfertigung, in b. Rot. 8tg. 1884 Rr. 36. Ueber bie Berftändigung des Rotars f. ben oben §. 462 Rote 1a angef. Auffat v. L. R. --4) Mit Ausnahme des Teftirens; §. 567. — 5) So bei der Erbeinfebung Unerzeugter (hofb. b. 29. Mai 1845 Rr. 888), bei Familienfideicommiffen (§. 630); auch bei fibeicommiffarischen Substitutionen tann es vortommen. - 6) 3. B. Bertauf eines Berlaffenschaftsgutes, Erbtheilung. — 7) Die Bertretung burch den Bater und Bormund greift nicht Play, weil sich biese auf Ungeborene nicht bezieht. — 8) D. b. Brivatbevollmächtigten. — 8a) Bal. das unter der Ueberschrift: "Ueber bie rechtlichen Folgen einer freiwilligen Berzichtleiftung auf bie Berwaltung bes Bermögens" von Ofne'r mitgetheilte Gutachten ber Hofcommission in Juftizsachen v. 20. Mai 1824 (Ref. v. Gartner) in b. G. S. 1886 Nr. 23, L. Abler Gibt es eine freiwillige Curatel? in Gellers C. Bl. III. S. 645 f. — 8b) Bgl. Mofer Der Eurator nach §. 276 b. G. B., in d. Jur. 81. 1884 Rr. 24. - 9) 8gl. Unger I. S. 247 f. Rote 49, Erbr. §. 36 Anm. 5, 6. Ein zweiter findet fich nun im Gef. v. 24. April 1874, Nr. 49 R. G. B.: Benn die Rechte der Besiger von Theilschuldverschreibungen auf Inhaber ober an Ordre gefährdet fein würden (3. B. bei eintretender Rothwendigkeit der Einflagung wegen unterlaffener Berloofung ober beim Ausbruch

bes Concuries über bas Bermögen bes Ausstellers), fo ift für fie ein gemeinfamer Curator zu bestellen (§. 1 b. Gei.), mas jeder Betbeiligte, und bei Schuldperichreibungen von unter ftagtlicher Aufficht ftebenden Unternehmungen bas bie Auflicht ausübende öffentliche Organ begebren tann (8, 3). Die einzelnen Befiber ber Theiliculdverschreibungen tonnen ihre mit anderen gemeinsamen Rechte nicht felbständig geltend machen (§. 9 b. Gef.). - 10) Allerdings läuft berjenige. ber verreift oder auswandert, ohne einen Berwalter feines zurüchleibenden Bermögens zu bestellen, Gefahr, Schadigungen zu erfahren (Besithftörungen werben nicht zurückgewiesen, Rinfen verjähren u. bal.); allein bas ift fein Grund gerichtlicher Borforge. - 11) Entich. G. S. 1863 Rr. 3 [= Samm. lung IV. Nr. 1554]. Ueber die Berichollenheitscuratel in Deutschland pol. Gerber §. 247, Gengler S. 77 fg., vgl. auch A. L. R. II. 18 §. 19 ff., 821 ff. — 12) Ein hieher gehörender Fall ift nach dem Rote 9 cit. Gejes (§3. 1-4) ber, wenn es sich um Intervention ber (in ihrer Mehrzahl natürlich unbefannten) Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indosjament übertragbaren Theilschuldverschreibungen handelt; bier ift, wenn sonft die Rechte Anderer in ihrem Sange gehemmt mürden, für fie ein Curator zu bestellen. Dies gilt insbesondere, wenn bie Gläubiger von einer fie betreffenden bucherlichen Eintragung verständigt werden follen. - 13) 8. B. Ausstellung einer Quittung ober Loichungserflärung burch den abmefenden Gläubiger. Auffundigung ober Einflagung eines Capitals gegen ben abwesenden ober unbefannten Schuldner, gesehlich (§. 1425) vorgeschriebene Verständigung bes Glaubigers von der Depositirung des Schuldbetrages, Intabulation oder Löschung einer Schuld, Bertheilung einer Erbichaft ober Theilung einer Sache, an welcher Abmefenden oder unbefannten Bersonen Untheile zufteben u. f. m. (pal. auch (G. R. 1862 Nr. 7). — 14) R. B. Uebertragung einer Hypothef von einem Sute auf das andere, Bestellung einer Sicherheit an abwesende Bläubiger u. dgl. Bgl. Dworzał Rijchr. f. R. u. St. 1849 II. S. 245, a. DR. Rirchftetter 2. Aufl. S. 143. - Das in Rote 9 cit. Gef. §. 14 beftimmt jeboch. daß die lastenfreie Abtrennung eines Theiles ber für bie Besiter von Theilichuldverschreibungen bestellten Sypothet mit Buftimmung bes gemeinfamen Curators und unter Bestätigung der Curatelsbehörde stattfinden tonne. Der Schuldner muß also das Recht haben, die Bestellung eines Curators zu verlangen. Dies bürfte wohl eine finguläre Bestimmung fein. — 14a) Bal. hoppen Bum Gejete v. 24. April 1874 Rr. 49 ... in b. G. S. 1876 Rr. 97, 98, Reinit Der gesemäßige Schut der Prioritätenbesiter in Destreich, ebba. 1876 Rr. 102-104, Langer Ueber die Stellung bes Curators ber Bfandbriefe im Concurse bes dieselben emittirenden Instituts, in b. G. H. 1885 Nr. 4, Krasnopolski Ueber die Stellung des Pfandbriefcurators im Concurje ber Bfandbriefanstalt, in b. Brag. Jur. Btlijchr. 1885 S. 1-20 (Rec. v. Sternlicht in b. Bien. Btichr. XIII. S. 263 ff.), D. Frankl Ueber bie Rechte ber Bfandbriefbefiger im Concurfe d. bohm. Bodencreditgejellschaft, in d. Prag. Jur. Btlijchr. 1885 G. 21 ff., Pavličet Bur Anwendung ber öftr. Gejege v. 24. April 1874 Rr. 48, 49, in b. Jur. Bl. 1891 Rr. 1-4 (auch als revibirter S. A. "Die öftr. Curatorengesetet..." in zwei Seften, Bien 1892, erichienen; rec. v. Frankl in b. Brag. Jur. Bilijchr. 1892 G. 55 ff.), Bollat Ueber bie

active Klagelegitimation ber Besitjer fälliger Coupons von Theilichuldverschreibungen, iu d. Jur. Bl. 1892 Nr. 46, (dazu §. ebda. Nr. 47), Edstein Die Intervention nach östr. R. 1893 S. 189 ff., 248 ff. — 14 b) Nagelstock Ein Capitel Gesetsauslegung zum Curatorengeset, in d. Jur. Bl. 1883 Nr. 32. — 15) Bgl. Ges. v. 1874 cit. §. 14 hinsichtlich der vom gemeinsamen Curator ertheilten Bewilligung zur lastensreien Abtrennung eines Theiles der Hopothes. — 16) Es handelt sich hier nicht um die Erwerbung eines neuen Rechtes, jondern nur um den Beweis des zweiselhaft gewordenen Todes; §. 277 beweist also nicht, daß ein curator absentis auch zum Zwede der Erwerbung eines neuen Rechtes durch den Dritten bestellt werden lann.

§. 479.

B. Anwendung der Bestimmungen Setreffend die Formundichaft auf die Guratel.

Die meisten von der Altersvormundschaft geltenden Rechtssätze finden Anwendung auch auf die Curatel. Dies gilt insbesondere von der Frage

1) der Bestellbarkeit: Die Erfordernisse für das Amt eines Bormundes, die Borzugsrechte, die nothwendigen und freiwilligen Ercusationen gelten auch für das Amt des Curators (§. 281). Handelt es sich aber nicht um bloße Bermögensverwaltung, sondern um Führung von Rechtsangelegenheiten, zu welcher Rechtstenntnisse gehören, so ist ein Advocat zum Curator zur ernennen. Die Gerichte haben mit billiger Gleichheit bei der Bertheilung dieser Curatelen unter die Advocaten vorzugehen.¹) Bas

2) die Competenz zur Bestellung eines Curators angeht, so ist zu unterscheiden: Bei persönlichen, d. i. mit einer Obsorge für die Person des Curanden verbundenen Curatelen^{*}) ist dasselbe Gericht competent, welches einen Vormund zu bestellen hätte, und es hat nach §§. 200 bis 206 vorzugehen (§. 280). Nur kommt die befinitive Entscheidung über die Verhängung der Cura wegen Geistestrankheit oder Verschwendung dem Gerichtshof I. Instanz zu (§. 83 J. N.). Bei sachlichen Curatelen aber (z. B. bei der Bestellung eines Curators zur Verwaltung eines einem anderen Gerichte unterliegenden Gutes (§. 225), bei der Führung einer anhängigen Streitsache, eines in gerichtlicher Besorgung besindlichen Geschäftes⁸) ist das für dieses Gut, diese Streitsache oder dieses Geschäft competente Gericht zur Aufstellung des Curators berusen (§. 280 b. G. B., §. 85 J. R.).⁴

3) Die Rechte und Verbindlichteiten find im Allgemeinen die ber Vormünder, nur daß die etwaige Obsorge über die Person keine Erziehungspflicht in sich schließt (§. 282), sondern nur die Sorge für den Unter= halt, Wartung u. dgl. Auch muß der Curator die Obsorge nicht unmittelbar führen.⁶) Wie ein Vormund hat auch der Curator die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung und den Anspruch auf Belohnung bei fortdauernder Ver= mögensverwaltung (oben §. 473 Nr. 2.) Wird ein Advocat unter Umständen zum Curator ernannt, wo nach dem Gesete nur Advocaten berusen sollen, so kann er das gewöhnliche Expensar ausnehmen. Die früher streitige Frage⁶), aus welchem Vermögen die baren Auslagen einer Rechtsführung zu bestreiten seien, wenn auf Antrag einer Partei zur Durchsetzung ihrer Rechte gegen einen Dritten die Vertretung des letzteren einem Advocaten übertragen wurde, ist entschieden durch die Adv. D. v. 6. Juli 1868 §. 18. ^{7) 8})

4) Erlöschung: Curatelen für einzelne Angelegenheiten erreichen mit ber Bollendung des Geschäftes ipso jure ihr Ende; dauernde erst mit ber förmlichen Enthebung des Curators durch das Gericht. Bgl. bes. für die eura fariosi und prodigi §. 283. Erst von der Enthebung des Curators an beginnt wieder die volle Handlungsfähigkeit des gewesenen Curanden. Bgl. auch den in der 14. Aufl. der Manz'schen Ausgabe S. 116 mitgetheilten Erlaß v. 20. Febr. 1878 A.: 21004.

Die besonderen Beftimmungen über die Vormundschaft und Curatel im Bauernstand (§. 284) sind entsallen mit der Ausschung des Gutsunterthanenverbandes (Bat. v. 7. Sept. 1848 §. 1).

1) 50fb. v. 18. Juli 1800 Nr. 503 J. G. S., Juft. 50fb. v. 1, Febr. 1844 R. 5542. - 2) Cura furiosi, prodigi. Deffentliche Rundmachung (§. 273; oben §. 478 Nr. 2, 3); Anmerlung ber Befchränfung ber handlungsfähigleit im öffentlichen Buche: G. B. G. §§. 20a, 52. - 3) 3. B. Erbtbeilung, Familienfibeicommiß. - 4) Eine besondere Bestimmung über bie Competenz findet fich im Gef. v. 24. April 1874 Nr. 49 R. G. B. S. 2. - 5) Daber trifft ben curator furiosi bie Berantwortung nach §. 1309 nicht. --- 6) Bal. Entic. G. 3. 1855 Nr. 15, 1864 Nr. 73, 1867 Nr. 72, 1869 Nr. 4, 1871 Rr. 76, Spr. Rep. Rr. 60 (= G. 3. 1873 Rr. 98), G. S. 1862 Rr. 2, 1865 Nr. 28, 1868 Nr. 52 [= Sammlung I. Nr. 52, IV. Nr. 1919, VI. Nr. 2828, 3057, IX. Nr. 4151, XI. Nr. 5118, III. Nr. 1221, IV. Nr. 1904, VI. Rr. 3048]. - 7) Sie werben vom Staate bezahlt: besitt aber ber Bertretene Bermögen, fo hat er bem Staate die baren Auslagen zu erfeten, und ben Bertreter ju entlohnen. - 8) Die Roften ber Curatel für bie Befitter von Bartialobligationen find von dem daraus Berpflichteten zu bestreiten, ber ben Regreß gegen iene Obligationenbesiger hat, welche die Curatelbestellung in grundlofer Beije veranlaßten (Gef. v. 24, April 1874 Rr. 49 R. G. B. S. 6). Die Bestimmung bes Gei, v. 9. Febr. 1850 §. 29 über die Bormertung von Stempelgebühren und das Gef. v. 6. Juli 1868 §. 18 über die Bergütung barer Auslagen durch ben Staat findet auf diese Curatoren feine Anwendung. Bej. v. 1874 cit. §. 18.

Viertes Such: Das Erbrecht.*)

Grftes Sauptftud: Rechtliche Natur bes Erbrechts.**)

§. 480.

Die rechtlichen Machtverhältnisse einer Person, die wir ihre Bermögensrechte nennen und deren Gesammtheit das Bermögen dieser *) [Das Manuscript enthält eine ältere | Hauptstüde des Erbrechts, die vielsach und eine neuere Redaction der zwei ersten | selbst in der Behandlung von GrundBerson bildet, brechen mit dem physichen Ende ibres Trägers nicht in ein Richts zusammen 1); bas Intereffe ber hinterlaffenen Familienglieder, welche nicht felten Miterwerber bes Vermögens waren, wie nicht minder bas Intereffe des Berftorbenen felbit, das Bermögen nach feinem Tode benen autommen au lassen, denen er es für ihren Ueberlebensfall augewendet zu miffen wünschte, erzeugte allenthalben den Rechtsfat von der Berpetuirlichkeit der Bermögensverhältniffe 2) und von deren Uebergang an gewiffe vom Gefetz oder vom Erblaffer felbft hiezu defignirte Ber-Nicht weniger gebieterisch forderte den gleichen Rechtsfatz das fonen. Intereffe der allfälligen Gläubiger des Berftorbenen, welche, wenn fein Bermögen durch seinen Lod als verschwindend angesehen würde, nicht nur um ihren Schuldner, fondern auch um die Mittel ihrer Befriedigung tommen würden. Es mußten alfo, wie das Bermögen, fo auch die auf bemfelben haftenden Berbindlichkeiten, zum Amede der Befriedigung ber Gläubiger, als das Leben ihres Trägers überdauernd und an benjenigen übergebend betrachtet merden, an den bas Vermögen gelangt. Eine Ausnahme bavon mußten jene Bermögensrechte machen, die ichon ihrer natur nach 8) schlechterdings an die Berfon des Berftorbenen gefnühft find, wie denn auch bezüglich der Bersonenrechte, insbesondere der Familienrechte. weder Zweamäßigfeits= noch Möglichteitsgründe für ihre Aufrechthaltung nach dem Tode ihres Subjects fprechen. Abgesehen bavon findet fich regelmäßig nach dem Tobe einer Berfon ein Inbegriff von Rechten und Berbindlichkeiten vor, welche, weil nicht an deren versönliche Eriftenz ge= bunden, fähig sind, deren phyfisches Dasein zu überdauern; wie deren Gesammtheit bei Lebzeiten biefes Individuums fein Bermögen barftellte, fo bildet fie nunmehr fein nachgelaffenes Bermögen, ober turzweg feinen Rachlags'), feine Berlaffenschaft (§. 531). Die ältere Bezeichnung dafür ift "bas Erbe", daber der Berftorbene in diefer Beziehung auch

fragen auseinandergehen; die ältere ift mit literartichem Apparat reichlich versehen, während er in der jüngeren dürftig ift. Zu Grunde gelegt ist hier natürlich die jüngere Redaction, doch ift aus den Noten der älteren soviel beibehalten, als zu dem neuen Texte inhaltlich noch paßte, um so mehr, als augenommen werden dars, daß der Berfasser die Noten nur darum nicht in die neuere Redaction sübertrug, weil er sie in der älteren nuverloren wußte.] Literarische Gesammtdarstellungen des Erbrechts sind verzeichnet bei Pfaff u. Hofmann Comm. U. S. 2, 3. Ueber die Systematif des G. B. ebda S. 1, 2.

**) Bfaff u. hofmann Comm. II. 6.4 ff., Erc. II. 6. 1-6.

1) An fich liegt allerdings ber Gebante nahe genug, es müsse ber Tob, als Wegfall des Subjectes, eine Erlöschungsart aller Rechte und Berbinblichteiten des Berstorbenen sein, so daß seine Bermögensobjecte nunmehr Gegenstand freier Occupation werden könnten. Bgl. den Ausspruch der L. 1. pr. D. de div. rerum 1. 8 über die hereditas jacens: "...res hereditariae, antequam aliquisheres existat, nullius in bonis sunt." Aber auch Savigny I. S. 380 bis 386.

2) Auf bie Unvergänglichkeit der Bermögensverhältniffe, in denen das Individunm nur etwas Zufälliges und Bechfelndes ift, ftügt Unger (Erbr. S. 1-4) das Erbrecht, die tiefere Begründung dieses Sages der Rechtsphilosophie überlaffend.

3) 8. 9. die Berfonalfervituten, bie Berbinblichteit zu einem höchft personlichen Thun (§. 1162).

4) Bgl. Unger Erbrecht §. 1, Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 10 ff. JusErblasser genannt wird. Diejenige Person, an welche der Nachlaß nach der Bestimmung der Rechtsordnung gelangen soll, wird technisch der Erbe (heres), und der Nachlaß in Beziehung auf ihn die Erbschaft⁵) (hereditas) genannt (§. 532).

Die Gesammtheit der Bedingungen, welche in einer Berson vereinigt fein muffen, damit fie Erbe fei, und fomit (allein oder gemein= schaftlich mit Anderen - fog. Miterben zu guoten Theilen)⁶) in diese Bermögensverhältniffe eintrete, ift bas Erbrecht im fubjectiven Sinne 6 a). Es ist dieses abusive sog. Recht nicht ein Recht im technischen Sinne ?); benn bie bem Erben als folchem zutommende Macht ift feine andere, als iene, die auch ichon dem Erblaffer zustand, nämlich die Gesammtheit der in dem Nachlaß beariffenen Vermögensrechte - dieje Rechte werden bei ihrem Uebergang auf den Erben feineswegs noch um Eines (nämlich das Erbrecht) vermehrt; vielmehr ift das fog, subjective Erbrecht lediglich der Rustand des Erbeseins, also eine juristisch michtige Beschaffenheit der Berson, ein Status, ähnlich wie die Großigbriakeit oder die Baternität. die nicht leicht Jemand in den Begriff eines subjectiven Rechts einzuzwängen versucht fein wird. Wenn unfer b. G. B. das Erbrecht im fubjectiven Sinne als die Berechtigung bezeichnet, die ganze Berlaffenschaft oder eine Quote derfelben in Besit zu nehmen (§. 532)8), fo ift damit nicht das Befen, fondern nur eine ber mehreren Birtungen bes Erbrechts ausgebrücht, und eine wirkliche Definition damit ebensowenig gegeben, als ob man 3. B. das Eigenthumsrecht als die Berechtigung definiren wollte, feine Sache in Besitz zu nehmen. Auch würde aus diefer Definition folgen, daß das Erbrecht mit der Besinnahme der Erbschaft wegiglien müßte, mährend es, gerade umgefehrt, von diefem Momente an Birtfamfeit gewinnt.

Der Berechtigung bes Erben, in die Berlassenschaft zu succediren, entspricht die gleichmäßige Verpslichtung Jedermanns, dieser Succession nicht hindernd in den Weg zu treten und sich namentlich nicht der Verlassenschaft anzumaßen; sie involvirt also einen sog. absoluten gegen Jedermann wirksamen Anspruch, welcher von der älteren Doctrin und dem b. G. B. irrig⁹) als dingliches Recht aufgesaßt wurde (§. 532). In der

8tg. 1891 Nr. 21. 5) Bgl. Unger §. 2, Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 15.

6) Der alte deutsche Ausbrud für Miterben war Ganerben: Unger §. 2. Anm. 18. 6a) Bgl. Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 6 ff., 9 f.

7) Bgl. oben I. §. 29.

8) DiefeDefinition findet sich in neuerer Beit auch bei gemeinrechtlichen Schriftstellern, 3.B. bei Köppen Die Erbichaft S. 91, Brinz Pand. S. 655, 658. Bgl. dazu Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 13 f.

9) So ichon Unger I. S. 534 fg., 517 fg., 539, Erbr. S. 14, Anm. 12, 14. Dagegen Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 7 f.

besondere über die Bererblickleit gewerblicher Unternehmungen: Golbberger in d. Allg. Jur. 3tg. 1887 Nr. 18, und über die Frage, ob Lebensversicherungspolizzen zum Nachlaß gehören: Ungenannter in d. Jur. Bi. 1876 Nr. 35, F. Hofmann ebda. 1882 Nr. 35-37, Garpner ebda. 1888 Nr. 3, 4, 12, (bazu Schumm ebda. Nr. 10), E. H. in d. Not. Atg. 1891 Nr. 21.

That ist aber bas Erbrecht nicht nur barum kein dingliches Recht, weil es überhaupt kein Recht im technischen Sinne ist, sondern es kann schon barum kein dingliches Recht sein, weil die Verlassenschaft als ein Inbegriff von dem Erben zuständigen Rechten nicht selbst wieder als Object eines anderen ihm zustehenden Rechtes angeschen werden kann.

Die Succefsion in die Rechte und Verbindlichkleiten des Erblassers (der Erbgang) ist eine Universalfluccession (succession in universum jus defuncti), weil sie in die Gesammtheit seiner Vermögensverhältnisse auf einmal — durch Eine Thatsache — geschieht. Und zwar gilt der Erbe als Gesammtnachsolger auch dann, wenn er nicht die ganze Erbschaft er= langt, sondern sie mit anderen (Mit-) Erben theilen muß, also nur einen Erbtheil erhält, da er denn doch auch in diesem Falle an allen Rechten und Verbindlichkeiten des Erblassers pro parte Antheil hat und mit seinen Miterben in einem Gemeinschaftsverhältnisse stehes, sondern auch, wer nur, wer den ganzen Nachlaß erhält (Universalerbe), sondern auch, wer nur zu einem aliquoten Theile berusen ist.¹⁰)

Es tann aber Jemand nach dem Willen des Erblassers aus dem Nachlasse auch blos eine einzelne Sache, oder eine Gattung von Sachen, eine bestimmte Geldsumme, oder ein einzelnes Recht¹¹) zugewendet erhalten. In diesem Falle liegt, selbst wenn das in dieser Art Zugewendete ben größten Theil der Berlassenschaft ausmachen würde, nur eine Singularfuccession vor; das so Zugewendete und auch die Anordnung selbst heißt ein Vermächtniß oder Legat, der Bedachte Vermächtnißnehmer oder Legatar (§. 535)^{11a}). Es besteht aber trop diese Ausscheidens einzelner Theile aus der Verlassassenste und nuch dies Ausscheidens eingularfuccessen von Seiten von Stelle und soch die Vermächtnißnehmer oder Legatar (§. 535)^{11a}). Es besteht aber trop dieses Ausscheidens einzelner Theile aus der Verlassassenste, welcher so dann verpflichtet er-Rachlaß zunächst an den Erben übergeht, welcher so ann verpflichtet erscheint, die Legatare mit den bestimmten Reichungen zu befriedigen. Bis dahin erscheinen die Legatare somit als Gläubiger bes Erben.

In Fällen, in welchen es fraglich erscheint, ob der Erblasser ein Vermächtniß ober eine Erbseinsetzung im Auge hatte, wird mit Hinscht auf den wahrscheinlichen Willen desselben zu untersuchen sein, ob er dem Bedachten (allein oder gemeinsam mit Anderen) die Versügung über den ganzen Nachlaß überlassen, oder ob er ihn hinsichtlich seiner Befriedigung an einen Dritten verweisen wollte. Die vom Erblasser gebrauchten Worte allein sind babei nicht entscheidend. Sagt der Erblasser: "Ich vermache mein Vermögen dem A, der Erbe des Hausses x soll jedoch B werden", so ist gleichwohl A als Erbe, B nur als Legatar anzusehen. Hinterlässt verbassen und bewegliches Vermögen, so sind beide als Erben, nicht als Legatare zu betrachten, weil der Wille des Erblassers dahin geht, daß A und B mit

10) Bgl. Unger §. 2 a. E. u. Anm. 16, 17, Bfaff u. hofmann a. a. D. S. 8 f.

11) 3. B. den Fruchtgenuß an einem Berlassenichaftsitücke.

11a) Bgl. Schiffner Der Bermächt- Erc. II. S. 316 ff., 330 ff.

nißbegriff nach öftr. R. Bien 1873 (Rec. b. Krasnopolsti in b. Brag. Mitth. 1873 Rr. 8, Ranba in b. Bien. 8tfchr. II. S. 471 ff.), Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 14, 386 ff., u. bef. Exc. II. S. 316 ff., 330 ff. Ausschließung aller Anderen über seinen Rachlaß zu verfügen berechtigt Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Erblaffer fagt: fein follen.12) "Mein ganzes Vermögen besteht aus 30000 fl., bavon foll A 10000. B 20000 fl. bekommen"; follte fich in diefem Falle auch noch anderweitiges Vermögen vorfinden, fo ift es zwischen A und B nach dem Berhältniffe von 1/8 zu 2/8 zu vertheilen. Sagt hingegen der Erblaffer: "Bon jenen 30000 fl. foll A 10000 fl., B bas Uebrige befommen". dann ist A nur Legatar. Das Rämliche gilt, wenn der Erblasser nach Aufzählung aller Bestandtheile feines Vermögens biefelben mit Ausnahme eines einzelnen Stückes, das dem A zufallen foll, dem B zuwendet: biefer allein ist der Erbe, A nur Legatar. Singegen find nur Legate porhan= ben, wenn der Erblaffer dem A fein Saus, dem B fein Gelb, bem C feinen hausrath hinterläßt, wenn fich außer diefen Studen nichts in der Berlassenschaft befindet: nur werden die Legatare, wenn fich Niemand als Erbe erflären will, felbft als Erben behandelt (§. 726). Ein Legat liegt auch dann vor, wenn der Erblaffer Semandem den lebenslänglichen Fruchtgenuß seiner Berlassenschaft hinterläßt; sagt er hingegen, daß er bem A bie ihm (dem Erblaffer) fürzlich von X angefallene Erbichaft binterlasse, dann gilt A zwar gegenüber dem Testator als Legatar, gegen= über dem X aber als Erbe. 18)

Der Uebergang des Nachlasses an den Erben ist in zweisacher Beise benkbar; entweder so, daß der oder die Erben nebst der Erlangung der gesammten Vermögensrechte auch in die Schulden des Erblassers als Personalschuldner eintreten, oder so, daß die Schulden lediglich auf dem Nachlaßvermögen haften und damit den Gläubigern die Besugniß gewähren, sich aus demselben, so lange etwas vorhanden ist, zu befriedigen, ohne den Erben selbst oder dessensonen in Anspruch nehmen zu können.¹⁴) Im letzteren Falle verhält sich also der Erbe zum Dritten (Gläubiger), wie ein Singularnachfolger. Die letzter Idee ist germanisch¹⁶), die erstere römisch. Das b. G. B. folgt hierin (§§. 547, 548, 801, 820) den romanistischen Kungen. Nur dis zur Erbschaftseinantwortung gilt in gewisser Beigenung die germanische Anschaung (§§. 550, 807).

12) Unger §. 8. Anm. 6, Zeiller ad §. 556, Biniwarter ad §. 556, Stubenrauch §. 535 Nr. 3 Anm. 1. Ebenso sächf. G. B. §. 2170. Bgl. dagegen Schiffner G. 3. 1873 Nr. 83, 84, der in dieser Anordnung ein Vermächniß finden will; benu wohl sei über das Activbermögen, nicht aber auch über bas an, ob "in den ganzen Rachlaß" ober ob nur in einzelne Berthältniffe, sondern barauf, ob in den Rachlaß als eine Gefammtheit oder ob in die einzelnen Berhältniffe als einzelne succedirt werden soll. Gegen Schiffner: Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 14 Rote 4.

13) Bgl. überhaupt Unger I. S. 395 Note 53, Erbr. §. 8 Anm. 6, Bfaff u. hofmann Comm. II. 390 f.

14) Achnlich, wie ein auf einen neuen Eigenthümer übergegangenes Pfand bem Gläubiger haftet.

15) Förster IV. S. 12. Dem germanischen Erbiystem sehlt überhaupt die Idee der Universalsuccession. Gerber 10. Aufl. S. 670, Förster a. a. D.

Digitized by Google

§. 480.

Noch in einer anderen Richtung gehen diesfalls das römische und germanische Rechtsipstem auseinander 158). Nach deutschem Recht pollzieht fich der Uebergang des Erbvermögens im Momente des Tobes des Erhlaffers ganz von felbit; es geht an den Erben auch ohne fein Biffen und Bollen in dem Augenblicke über, wo es der ichwindenden Kraft des Sterbenden entfällt 16), daher ber Erbe den Nachlaß, wenn er den Erb= laffer auch nur einen Augenblick überlebt, an feine eigenen Erben übertränt. Der Erbe ist zwar nicht genöthigt, den so an ihn gelangten Rachlaß zu behalten, er tann fich desfelben entichlagen; unterläßt er aber. eine Entschlagungserflärung abzugeben, jo gilt dies nicht als Berzicht= leiftung, sondern als Annahme. Rach römischem Recht gilt das Gleiche nur vom saus heres; für die auderen Fälle überwog die Betrachtung, baß bem (felbständigen) Erben, ber ja burch bas Erbewerben auch Schuldner werden foll, nicht zugemuthet werden tonne, ohne feinen Billen eine vielleicht die Rräfte der Berlassenschaft übersteigende Schuldenlast zu übernehmen: ber Tob des Erblaffers galt demnach nur als Anfall (delatio). b. h. als die dem Erben eröffnete Möglichteit des Erbichaftserwerbes: ber Erwerb felbit mußte erft burch eine ausdrückliche ober ftillichmeigende Annahme bes Erben (aditio hereditatis ober pro herede gestio) bemert= ftelligt werden, und das Unterbleiben diefer Erklärung galt nicht als Annahme, fondern als Berzicht auf die Erbschaft. Die lettere erschien amischen Anfall und Annahme als ein einstweilen Riemandem auftebenbes Vermögen (val. oben Rote 1. als hereditas jacons), die eben barum von Bielen als eine iuriftische Berson angeschen wird. Aus diefer Behandlung der Erwerbsfrage folgt zugleich, daß wenn der berufene Erbe zwar die Delation überlebt, vor der Annahme aber ftirbt, derfelbe die noch nicht erworbene Erbschaft nicht an feine Erben übertragen fann¹⁷) - es fei denn, daß einer ber im späteren römischen Rechte zugelassenen fog. Transmiffionsfälle vorlag; ferner, daß der Erbe auch im Momente ber Annahme der Erbschaft erbfähig fein mußte.

Das öftr. Recht^{17a}) bietet in dieser Lehre eine wunderliche Mischung ber Rechtsstäte und Motive beider Rechtsschfteme ohne Festhaltung eines flaren und einheitlichen Princips, daher die Antwort auf die Frage, in welchem Momente die Erbschaft an den Erben gelange, bei uns eine nicht ganz zweisellose ist. Das b. G. B. unterscheidet nämlich, diesfalls übereinstimmend mit dem röm. Recht, zwischen Anfall und Annahme, und läßt den Anfall in den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, und nur bei bedingter Erbeinsezung in dem Augenblick der Erfüllung der Be= dingung eintreten (§§. 545, 703); es hält ferner die Annahme, und zwar

15a) Bgl. Pineles J. L. v. Erwerbe ber Erbichaft u. des Bermächtniffes, in d. Wiener Ztfchr. XIII. S. 394 ff., XIV. S. 101 ff.

16) Dies befagen bie Rechtsfprichwörter: "ber Tobte erbt den Lebendigen", "le mort saisit le vif". 17) Hereditas nondum adita non transmittitur ad heredes.

17a) Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 17 f. Ueber bas (ältere u. heutige) oftr. R. vgl. auch bie Ausführungen b. Binelesa. a. O. XIII. S. 398 ff., XIV. S. 101 ff.

Digitized by Google

eine ausdrückliche, dem Gerichte gegenüber erklärte (bie jog. ErbBerklärung (88, 799, 800) für gleichfalls wefentlich, indem es an die Unter= laffung biefer Erbserklärung mabrend ber Dauer einer gemiffen Frift bie Birtung fnupft, daß die Erbicaft von dem Gerichte einfiweilen denienigen eingeantwortet wird, welche fich erbserflärt und ihre Erbrechts= titel ausgemiefen haben (88, 120, 128 Bat. v. 9. Aug. 1854).18) Daß an den Anfall - gleichfalls übereinstimmend mit bem rom. Recht noch nicht ber Erwerb der Erbschaft gefnüpft ist, erhellt auch aus § 547, welcher bestimmt, daß der Erbe erft, nachdem er die Erbichaft angenom. men bat, in Rudficht auf diefelbe den Erblaffer porftellt, fo bag beide in Beziehung auf einen Dritten für Gine Berson angesehen werben -mährend bis bahin der Erblaffer als Befiter der Erbschaft betrachtet werben foll. Uns diefem Grunde geht denn auch die berrichende Lebre ber öfterreichischen Juristen dahin, es erfolge der Uebergang ber Rechte und Verbindlichkeiten des Erblaffers an den Erben, alfo der Ermerb des vollen Erbrechts, im Moment der Erbserfläruna. Andererseits aber fordert das b. G. B. bas Borhandensein der Erbfähigkeit nicht in diefem. fondern in dem Momente bes Erbanfalls (§§. 545, 703), und läßt es für die Transmission der Erbichaft an den Erbeserben genugen, daß der Erbe ben Erbanfall, alfo ben Tod des Erblaffers (und bei bedinater Erb= einsetzung die Erfüllung der Bedingung) überlebe (§§. 536 19), 537, 703) 80); es hat also auch Bestimmungen neben ben vorhin angeführten romanistischen, welche der germanischen Anschauung von der Adentität bes Anfalls und bes Erwerbs entsprechen. Eben barum erscheint es zweifelhaft, ob nach öftr. Recht in dem Anfalle oder in der Annahme ber Erwerb ber Erbichaft liege. 21) Die berrichende Meinung fpricht fich unter

18) Bgl. Randa Erwerb der Erbichaft S. 24 Note *.

19) Verb.: "noch nicht erlangte" ...

20) Bgl. auch Avit.-Pat. §§. 6, 7.

21) Geht man davon aus, die Uebertragbarkeit der Erbschaft auf Dritte sowohl titulo universali (Transmission) als singulari (Veräußerung einer angefallenen Erbschaft) könne nur als Folge des bereits stattgehabten Erwerbes verstanden werden, dann muß man allerdings auch für das östr. R. annehmen, es ersolge der Erbschaftserwerb bereits durch den Anfall. Nur bliebe das Erbrecht bis zur Ubgabe der Erbsertlärung ein bedingtes, so daß die Erbsertschlagung nicht eine Zerftörung eines vollendeten Erwerdes, sondern eine Vereitlang der Bedingung desselben wäre. Man müßte also allerdings auch vom Boden dieser Aufassen das fagen: Der eigentliche Erwerbungsact der Erbschaft sei der Anfall im Zusammenhang mit der Erbaatietung: allein so wie man bei vertrags-

mäßig bedingten Rechten ben Schwerpuntt des Rechtserwerbes nicht in den Eintritt ber Bedingung, sondern in ben Bertrag legt (und gewiß wegen ber rückwirkenden Kraft der erfüllten Bedingung mit gutem Grunde), fo tonnte man auch bier ben Anfall als den eigentlichen Erwerbsact bezeichnen, und fände bie Retrotraction ber Erbserflärung auf ben Beitpuntt bes Anfalls ihre Stute nicht nur darin, daß ber Erbe ichon im Moment des Anfalls als erwerbend angesehen wird und daß ihm alle feitherigen Früchte ber Erbichaft zufallen, sondern insbesondere darin. daß bie Antretung ber veräußerten angefal-lenen Erbichaft burch ben Erbichafteerwerber auch für den Bertäufer gilt (§.1282), alfo fo angesehen wird, als mare fie von biefem ausgegangen. Bgl. Savigny Shft. II. C. 363 fg., Shering Abhanbl. G. 167, 185, 211 fg., Cheurl Beitr. I. S. 49 fg., auch Tewes Suft. S. 15, 247. Begen bie ganze Auffaffung : Unger Erbr. §. 6 Unm. 3. Betonung des §. 547 für das letztere aus²²); die damit in Widerspruch stehenden Anordnungen der §§. 545 und 703 sucht Unger mit dieser Anstächt dadurch in Einklang zu bringen, daß er annimmt, die Erbfähig= keit müssen nicht nur im Augenblicke des Erbanfalls, sondern auch später, nämlich ununterbrochen bis zum Erwerbe, vorhanden sein. Danach soll auch das Eigenthum der dem Erblasser gehörig gewesenen, in der Verlassenschaft besindlicken Erbstücke, abweichend von der Bestimmung der §§. 425, 426, 431 b. G. B. durch die Erbsterllärung auf den Erben übergehen.

Diese Auffassung verdient teine Billigung. 3mar das ist richtig. bag nach öftr. Recht der Erbanfall noch nicht den Erbichaftserwerb burch den Erben bewirkt; allein auch die Annahme der Erbschaft (bie Erbs= erkläruna) hat dieje Wirtung nicht, fondern diejelbe kommt, wie auch Anbere 23) bereits gelehrt haben, erst ber Erbichaftseinantwortung zu. Rach öftr. Recht barf nämlich die Erbschaft nicht eigenmächtig in Besit genommen werben (§. 797 pr.), fondern das Gericht nimmt fie vorläufig unter feine Obsorge (Bat. v. 9. August 1854, §§. 38, 43-46); wohl hat dasselbe dem eigenberechtigten Erben, fobald er fich erbsertlärt und feine Erbberechtigung nachgewiesen hat, die Verwaltung und Benutzung ber Berlaffenschaft zu überlaffen; allein es unterzieht auch die borgelegten Beweisc erft einer näheren Brüfung, forgt für die Bollziehung allfälliger erblafferischer Auflagen und für die Berichtigung der bem Staate zukommenden Erbichaftsgebühren, und überläßt die Erbichaft erft nach Bollendung biefer Amtshandlungen 24) demjenigen, den es als Erben gekannt hat, durch eine besondere, diefes ausbrückende Erklärung, - bie fog. Berlageinantwortung (§. 819). Dieje bildet - wie nun zu erweisen ist - ben eigentlichen Erbschaftserwerb. Rach der allgemeinen Bestimmung des §. 425 b. G. B. tann das Gigenthum einer Sache von einer Berson auf die andere nur durch Besitzübertragung ("Uebergabe") übertragen werden; eine Ausnahme bezüglich des Uebergangs burch Erb= gang enthält das Gefet nicht; wohl aber bestimmt es in den §§. 550.

ruft er sich auf die Möglichkeit ber Anstellung der Erbschaftsklage nach erfolgter Einantwortung; da es eine neuerliche Erbskerklärung in diesem Stadium nicht gebe, so siet die Anstellung der Klage selbst eine stillschweigende Antretung der Erbschaft (a. a. D. Anm. 12). Bgl. unten §. 509.

23) Zeiller II. S. 863, Stubenrauch II. S. 807. So auch Randa Besith §. 15 Note 4 (feit ber 2. Auss.), Eig. (2. Auss.), §. 16 S. 382 ff., v. Schufter Bersahren außer Streitsachen (4. Auss.). 1894) S. 260 ff. u. A.

1894) S. 260 ff. u. A. 24) Sie heißen in ihrer Gesammtheit die Nachlaß- oder Verlassenichaftsabhandlung. Unten §. 536.

²²⁾ Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 41 ff., Strohal z. g. b. Eig. an Immob. S. 95 f. und Note 1, Graf Chorinsky Das Notar. n. die Berlaff. Abh. 1877 S. 164f., Steinlechner Das schwebende Erbrecht, Insbr. 1893 I. S. 433 ff. u. A. Doch darf man nicht überschen, daß der Hauptvertreter dieser Lehre, Unger, zwischen der Untretung der Erbschaft und der gerichtlichen Erbserklärung unterscheidet. Die erstere könne auch außergerichtlich, sogar stüllschweigend geschefen, und die letztere sein nur zum Erwerb des Erbigdasisbesliges, zur Ausfolgung des Nachlaffes ans der hand bes Unger zu Machaffes ans der hand bes Mbhanblungsrichters erforderlich (Erbr. §. 36). Zum Beweise diese Santes be-

797, 807, 818 und in der Aufschrift des 15. Hauptstücks 25), daß die Rachlaßeinantwortung die juristische Bedeutung einer Besitzübertragung (Ueberaabe) habe.26) Da liegt wohl die Annahme nahe genug, daß erft bamit in Gemäßheit des §. 425 das Gigenthum der Berlaffenschaftsstücke. und damit der Berlaffenschaft überhaupt an den Erben übertragen werde. zumal die Einantwortung als Uebergabe in den "rechtlichen". d. i. den zum Eigenthumserwerb erforderlichen Besit bezeichnet wird (§. 797 mit 8. 1466). Das Gleiche ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz bezüg= lich der Eigenthumsübertragung der unbeweglichen Sachen durch Erbagna aleichfalls an der gewöhnlichen, im §. 431 enthaltenen Regel festhält: es wirkt nämlich bezüglich der Immobilien die Einantwortung nur Bengübertragung — die Eigenthumsübertragung wird, wie sonst, erst durch bie bücherliche Umschreibung bewirft (§§. 436, 819). Daß bie Erbichaft bis zur Einantwortung als ein dem Erben fremdes Vermögen und ber Erbe erst nach der Einantwortung als Subject der erblasserischen Rechte anzuseben ift, folgt auch aus bem Umftande, baß (§. 810 b. G. B. 8. 145 Bat. cit.) dem Erben nur die Verwaltung und Benützung der Berlassenschaft, keineswegs aber die beliebige Verfügung über bieselbe über= laffen wird, daß er Beräußerungen und Verpfändungen von Rachlakftuden nur mit Ruftimmung des Gerichts vornehmen tann, der aleichen Ruftimmung zur Empfangnahme von Verlaßgeldern bedarf, somit (bgl. auch §. 690) nur als Curator der Berlaffenschaft zu betrachten ift, end= lich auch daraus, daß feine eigenen Gläubiger auf die Verlassenschaft erft nach deren Einantwortung, vorher aber nur unbeschadet der Rechte der Nachlaßgläubiger und anderer Nachlagansprecher, und auch unter dieser

An diesen Anschauungen hat die öfterreichische Gesetzgebung ichon feit fehr geraumer Beit festgehalten. Beweis deffen das böhmische gandtafelpatent vom 22. April 1794, wo es im §. 7 heißt: "Da nach ber bestehenden Verfassung das Eigenthum eines ererbten Gutes oder land= täflichen Capitals nicht durch die Erbserklärung, sondern durch die Einantwortung erworben wird, fo tann auch die Bormertung eines deraleichen Besitzers nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Ginantwortung bewilligt wird." Hieraus erflärt sich auch die Bestimmung des Hofd. v. 26. Nov. 1839 Nr. 394 J. G. S. und bes §. 23 G. B. G. v. 1871, wonach, wenn ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut ober bücherliches Recht noch vor ber Einantwortung mit gerichtlicher Bustimmung an einen Dritten veräußert wird, dem Erwerber die Eintragung seines Rechts unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen ift, während, wenn die Veräußerung nach der Einantwortung erfolgt, die porläufige Umschreibung des Erben erforderlich ift; im erften Falle ift

Beschräntung nur mit Birtfamkeit von der Einantwortung an greifen

fönnen (§. 822).

gewiß nicht mit der Erbserflärung an den Erben gelangt, barüber vgl. grob-26) Daß der Befit ber Erbichaftsftude | towsti Untersuchungen S. 72, 77, 78.

²⁵⁾ Bal. auch Bat. v. 9. Aug. 1854 | 8. 145.

eben der Erbe trot der Erbserklärung nicht Eigenthümer geworden, und es ist daher dessen vorläufige Umschreibung unstatthaft.27)

Die Bestimmung des §. 547, auf welche fich Unger beruft, um barzuthun, daß auch nach öfterreichischem - wie regelmäßig nach gemeinem - Rechte die Erbserflärung den Erbichaftserwerb bilbe, fagt nicht, daß der Erbe durch die Annahme der Erbschaft Subject der erblafferischen Rechte und Verbindlichkeiten werde; in genauem Anschluß an ben Bortlaut des Baragraphen ift fein Sinn vielmehr dahin zu verfteben, daß die Erbschaft, welche bis dabin ohne Bertreter mar, und be= züglich welcher baber fingirt werden mußte, daß fie von dem Berftorbenen befeffen werbe, burch die Thatfache ber Annahme Seitens des Erben einen Bertreter bekomme, welcher, wie jeder andere Bertreter, juriftisch mit dem Bertretenen als Eine Berson angesehen wird. Mit anderen Worten: Der Erbe wird durch die Erbichaftsantretung Curator der Berlaffenfchaft28); daher bestimmt auch das hofd. v. 19. Jänner 1790 Dr. 1094 3. G. S., daß derjenige, welcher einen Anspruch gegen die Verlassenschaft hat, vor Ueberreichung der Erbserflärung die Rlage gegen einen zu beftellenden Bertreter der Berlassenschaft, nach Ueberreichung derfelben aber aegen den Erben zu richten habe. Gine Beftätigung des Gefagten entbält auch §. 810 und nicht minder §. 550, wonach mehrere Miterben für Berlassenschaftsschulden vor der Einantwortung mit dem Erbvermögen folidarisch einzustehen haben: maren fie durch die Erbserklärung bereits Bersonalichuldner geworden, fo müßten fie dafür mit ihrem eigenen Ber= mögen auftommen.

Obwohl nach der Anschauung des b. G. B. die Erbschaftseinantwortung den eigentlichen Erbschaftserwerb bildet, so ist der Erwerd gleichwohl in ähnlicher Weise, wie nach röm. Recht die Erbsantretung, auf den Zeitpunkt des Ansalls zurüczubeziehen, so daß der Erbe, wenn ihm die Erbschaft eingeantwortet ist, schon vom Moment des Ansalls an als Subject der erblasserichen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten zu betrachten ist.^{28a}) Dies ist offenbar auch der Grund, aus welchem das G. B. die Erbschigkeit nur im Momente des Ansalls verlangt. — Die Trans-

27) Daher die Entich. Jud. B. Rr. 85 (G. g. 1874 Nr. 3 [= Sammlung XI. Nr. 5195]): Abi. 2 des §. 83 J. N., wonach zur Veräußerung unbeweglicher Sachen eines Mündels oder Pflegebefohlenen die Genehmigung des Gerichtshofes erforderlich ift, findet keine Anwendung auf den Fall, da das einem Mündel oder Pflegebefohlenen im Erbwege angefallene noch nicht eingeantwortete Erbgut im Zuge der Nachlaßabhandlung verlauft oder durch Erbtheilung an i ber Erbe üßertragen werden foll, weil der Erbe (§§. 797, 819) das Eigenthum der Liegenschaft erft mit der Einantwortung erlangt; es genügt viel-

Rrainz, Syftem II. 8. Aufi.

mehr die Zustimmung der Abhandlungsinstanz.

28) Das ift aber eben noch ein Verhältniß der Berwaltung fremden Vermögens, eine Curatel, die eine Stellvertretung mit sich bringt, wie Stellvertretungen eben überhaupt. Kgl. Entich. G. 8. 1858 Nr. 38 [= Sammlung I. Nr. 461], u. s. auch Unger §. 40 Num. 17, §. 43 Num. 1, 7.

28a) Bgl. aber Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 33 f., 43. Eine fehr eingehende Untersuchung widmet diefer Frage Steinlechner in b. oben Note 22 angef. Berte, bej. §§. 5 ff., 28 ff. mittirbarkeit der angefallenen aber noch nicht erworbenen Erbschaft im östr. Recht (§. 537) ist aber nichts, als eine Generalisirung der Trans= missionsfälle des röm. Rechts, welche in diesem nur als Ausnahme zu betrachten waren.

3weites hauptftud: Erwerb des Erbrechts.1)

Reberficht.

Die Erbschaft wird nur dem eingeantwortet, dem sie angefallen ist und der sie angetreten hat. Wesentliche Factoren des Erbrechtserwerbes sind somit der Anfall, die Antretung, und die Einantwortung. Der Anfall ist selbst wieder an drei Boraussezungen gebunden: an das Ueberleben des Erben, seine Erbsähigkeit und seine Berufung zur Erbschaft.

L Der Anfall und deffen Bedingungen.")

8. 481.

A. Ueberleben des Unfalls.

Der Erbe muß den Erblasser, im Falle einer Todeserklärung deren Rechtskraft (§. 278)¹) und im Falle einer bedingten Berusung die Erfüllung der Bedingung überleben¹); ftirbt er vor diesem Zeitpunkt, so ist sein und seiner Rechtsnachsolger Erbrecht vereitelt (§§. 536, 703)²)²a), und die Erbschaft fällt dem Rächstberussen an. Hat er aber den Ansall überlebt, so überträgt er auch das nur angesallene Erbrecht an seine eigenen Erben (§. 537), und diese treten, wenn nicht der Erblasser sie schaft anzunehmen ober auszuschlagen (Transmission) §. 809. Ebenso kann der überlebende Erbe die auch nur angesallene Erbschaft durch sog. Erbschaftstauf an einen Andern übertragen (§. 1278), und auch dieser erlangt das Recht, die vom Bertäufer noch nicht angetretene Erbschaft anzureten (§. 1282 i. f.). Unten §. 534.

Umgekehrt ift es nicht wefentlich, daß der Erbe beim Ableben des Erblaffers icon eriftire; es tonnen nach öftr. R. auch fünftige, phylifche wie juristische 8) Bersonen birect zu Erben berufen werden; es geschieht bies nämlich für den Fall ihrer fünftigen Eriftenz, alfo bedingt4), und ihr Existentwerben bildet bie Erfüllung ber Bedingung, fo bag ber Anfall bann eben in diefem Augenblide eintritt (Hofd. v. 29. Mai 1845 Rr. 888 3. G. S.).⁵) Die physische Berson ist ichon vom Zeitpunkt ihrer Empfängniß an als eriftent anzufeben (§. 22); Diefer Beitpunkt muß im Zweifelsfalle 6) von bem Behauptenden bewiefen werden. 7) Bis zum Inslebentreten der berufenen fünftigen (phyfifchen oder juriftifchen) Perfon gelten, soweit der Erblaffer nicht anders verfügt hat, die Bestimmungen bes §. 707 (hofb. cit.). Der bafelbft normirte einftweilige Befitz und Genuß ber Intestaterben erlischt aber im Ralle ber Ginsegung einer noch ungeborenen Person erft mit deren Geburt, nicht schon mit der erweis= lichen Empfängniß (ebda.).

*) Ueber die rechtliche Natur des Erbanfalls: Steinlechner Das ichwebende Erbrecht G. 362 ff. - 1) Bal. jest Gel. v. 16. Febr. 1883 Nr. 20 R. G. B. S. 8. oben I. S. 68 Rote 8. Darnach fällt ber Tag ber Rechtstraft ber Todeserklärung nicht mehr zusammen mit dem als Sterbetag geltenden Tage. — 1a) Es genügt wohl, wenn er fie erlebt: Bfaff u. Sofmann Comm. II. S. 526. - 2) Reine Ausnahme von diefer Regel ftatuirt §. 779; er enthält nur bie gesetliche Anterpretation, bas in bem in ihm enthaltenen Falle bie Abstämmlinge felbft mit bem betreffenden testamentarischen Erbtbeile bedacht. b. b. daß fie vulgar substituirt find. - 2a) D. a. 28.: Stirbt der bedingt Eingesette por Erfüllung ber Bedingung, fo transmittirt er das ihm noch nicht angefallene Recht auch nicht auf feine Erben: "biefen nütt es nicht, bag bie Behingung nach dem Tode ihres Borfahrers in Erfüllung geht." Reiller II. S. 671 f., Bfaff u. hofmann a. a. D. S. 18 f. und Rote 10. S. 593 ff., Anders Strohal Transmission pendente conditione (Graz 1879; rec. von Rrasnopolsti in b. frit. Btlifchr. XXII. G. 181-188, Tewes in der Bien. Rtichr. VII. S. 413 ff.) S. 50, ber bie Anmendung bes 8. 703 bann ceffiren laffen will, "wenn mit voller Eractheit nachgewiesen werden tann, bag ber Uebergang ber spes auf bie Erben bes bedingt Berufenen vom Erblaffer gewollt ift." - 3) Unger §. 14 Anm. 8. - 4) Go muß wohl ber Fall conftruirt werden, wenn auch nicht zu bezweifeln fein mag, bag auch bie beutschrechtliche Stee, bie auch (in Leben und Fibeicommiffen) bie ungemiffe Bofterität wie einen Träger concreter Rechte behandelt, nicht ohne Einfluß auf die Entstehung diefes Rechtsfates war. - 5) Bal. Unger §. 20 bef. Mum. 10. Bfaff u. Sofmann Comm. II. G. 31, 241, Erc. II. G. 149 ff. -6) D. i. wenn ein früherer, als 6 Monate por der Geburt behauptet wird (§§. 138, 163). — 7) Ueber bas Eriftentwerden einer erft nach dem Tode bes Erblaffers ins Leben tretenden juriftischen Berfon val. oben I. §. 82 G. 184, und unten 8. 482 bei Note 28.

§. 482.

B. Erbfähigkeit des Erben.*)

Erbfähigkeit heißt die Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben. Sie ift eine besondere Richtung ber Vermögensfähigkeit, und darum ist auch regelmäßig geber erbfähig, ber fähig ist, ein Bermögen zu erwerben (§. 538), insbesondere auch juristische Bersonen (§. 26) und die vor= handene Leibesfrucht (§. 22). Begen fehlender Erwerbsfähigkeit find un= fähig unerlaubte Stiftungen und Corporationen (§. 26)**) und jene Ordens= personen, welche nach ihrer Ordensregel tein felbständiges Vermögen haben bürfen 1); die früher auf den soa. Amortisationsgesegen 1.8) beruhende Er= werb= und also auch Erbunfähigkeit der geistlichen Gemeinden (§. 539) ift be= feitigt durch Art. 25 und 29 des Concordats von 1855 (val. Gef. v. 7. Mai 1874 Nr. 50 R. G. B. Abs. 1); damit ist aber nicht auch der canonistische Rechtsfatz zur Geltung gelangt, daß der Orden anstatt des erb= unfähigen Ordensmitglieds erbe?), da über Erbrechtsfragen8) lediglich bürgerliche Gesete entscheiden 4), in diesen aber der erwähnte Rechtssatz nicht nur nicht anerkannt, sondern im Hofd. v. 23. März 1809 Nr. 887

31*

J. G. S. geradezu abgelehnt ift.⁵) Erbunfähig find auch Deferteure⁵) bis zu ihrer Einbringung (§. 208 M. Str. G.); die Erbunfähigkeit unbefugter Auswanderer (Pat. v. 24. März 1832 §§. 9, 10, b. G. B. §. 544) ift wohl entfallen (St. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 142 §. 4)⁵).

Personen, bie nicht traft allgemeiner Erwerbsunfähigkeit, sonbern nur von Erbschaften (im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen) aus= geschlossen sind, sind folgende:

1) Nach dem Princip der Retorsion die Angehörigen jener fremden Staaten, in denen Desterreicher nicht als erbfähig gelten. Als solche nennt Hofd. v. 23. Dec. 1775, 3. Jänner 1776 die türkischen Unterthanen; der heutige Fortbestand dieser Beschränkung ist fraglich.⁶) Jedenfalls waren schon früher von ihr eximirt die Angehörigen der Moldau (Hofd. v. 6. April 1821), der Walachet und Serbiens?), Montenegro's (Min. E. v. 5. Aug. 1849 Nr. 348 R. G. B.), und die Bruderschaft ottomanischer Unterthanen in Wien (Hofd. v. 11. Jänner 1834).

2) Die Erbunwürdigen, d. i. die sich einer Handlung schuldig gemacht haben, deren Wirkung fraft Gesets eine relative Erbunfähigkeit ist. Die Erbunwürdigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Indignität des röm. R.⁸) Erbunwürdigkeit entsteht

a) durch jede vorsähliche⁹), wenn auch nur versuchte⁹a) Berlezung des Erblaffers oder seiner nächsten Angehörigen an Ehre, Leib¹⁰) oder Bermögen, sobald sie unter das Strafgesets sällt¹⁰a); sie besteht so lange, als sich nicht eine ausdrückliche oder aus den Umständen hervorgehende Berzeihung nachweisen läßt (§. 540).¹⁰b) Die strafbare Handlung muß bei Lebzeiten des Erblaffers begangen sein.¹¹) Ueber die Erbunsähigkeit entscheidet der Civilrichter, wenn auch die Beurtheilung der Strafbarkeit vor ben Strafrichter gehört.¹²) Unter verletzten "Eltern" und "Kindern" sind Algendenten und Descendenten überhaupt (§. 42) zu verstehen, auch Aboptiveltern und Kinder; uneheliche Kinder wenigstens hinsichtlich der Mutter.¹³) Aus der Unterlassung der strafgerichtlichen Berfolgung oder dem Fortbestehenlassen der letztwilligen, den Berletzer bedenkenden Anordnung läßt sich noch nicht auf Berzeihung schließen^{13a});

b) burch Handlungen, wodurch "eine bem wahren Willen des Erblaffers widersprechende Ordnung der Erbfolge herbeizuführen gesucht wird^{#14}), indem man durch Zwang oder Betrug den Erblaffer zu einer letztwilligen Erflärung veranlaßt, oder ihn durch gleiche Mittel an der Errichtung oder Abänderung des letzten Willens hindert; dem steht gleich die dolose Unterbrückung einer schon vorhandenen letzten Willensertlärung (§. 542)¹⁴*) und gewiß auch die Unterschiede genes falschen¹⁶) oder die Fälschung eines echten letzten Willens.¹⁶) Solche Handlungen erzeugen die Erbunfähig= lett, auch wenn sie erst nach dem Tode des Erblassert unternommen wurden — dies ist also ein Fall der Indignität im römischen Sinne.¹⁷) Bugleich sind sie Schadenersatzpflicht erzeugende Delicte gegenüber dem badurch Beschädigten, d. h. gegenüber dem Erben oder Legatar, dem da= durch ein erwarteter Nachlaßerwerb vereitelt wurde (§. 542).¹⁸) Auch biese Erbunwürdigkeit kann der Erblasser ¹⁹). c) Durch Ehebruch oder Blutschande begangen mit dem Erblaffer, beren der Erbe gerichtlich geständig oder überwiesen ist, geht dessen Fähig= teit, nach diesem Erblaffer testamentarisch zu erben ²⁰), verloren (§. 543). ²¹) Das Geständniß muß ein gerichtliches und vollkommen beweisendes sein ²²); ob Geständniß bezw. Ueberweisung vor dem Anfall der Erbschaft statt= gesunden haben müsse, ist streitig ²³), aber wohl zu verneinen.

Die Erbunwürdigkeit entzieht nur dem unmittelbaren Vollbringer der ftrafwürdigen Handlung das Erbrecht; seine Nachkommen behalten das ihnen beim Vortod des Ersteren zukommende gesetliche Erbrecht (§. 541)^{23 a}); daher auch die verwandte Bestimmung des §. 780; das G. B. hebt dies hervor, um die vormals für das röm. R. auf Grund des sog. Repräsentationsprincips behauptete²⁴) gegentheilige Lehre zu negiren.

Da das östr. R. den Erbanfall als das wesentlichste Moment in dem Erwerbe der Erbschaft ansicht, so fordert es das Vorhandensein der Erbstähigkeit nur im Moment des Anfalls, also in der Regel (oben §. 481 a. A.) im Augenblict des Todes des Erblassers (§. 545). Die Lehre²⁵), es müsse die Erbstähigkeit auch dis zum Erbschaftsantritt ununterbrochen fortdauern, und die weitere²⁶), es könne die Erstüllung der Bedingung auch im Falle der Intestaerbsfolge²⁷) den Ansall bilden, läßt sich mit den stricten Bestimmungen des b. G. B. nicht vereinigen. War der berufene Erbe zur Zeit des Ansalls nicht erbstähig, erlangte er aber die Erbstähigkeit später, so kann er die einem Anderen deferirte Erbschaft dies micht mehr entziehen (§. 546).²⁷

Bestimmt Jemand seinen Nachlaß zu einer erst nach seinem Tobe ins Leben zu rufenden Stiftung, so ist diese im Moment des Todes als eristent und somit als erbfähig anzusehen.²⁸)²⁹)

*) Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 20 ff. Erc. II. S. 9. ff. (Die Erbunwürdigkeit im öftr. a. b. G. B.) Dagegen Hoppen Die Erbunwürdigkeit im öftr. a. b. G. B., in b. G. S. 1878 Nr. 72-74. - **) Da bieje gar nicht als Rechtssubjecte anerkannt sind, so sollte die Frage nach ihrer Erbfähigkeit gar nicht aufgeworfen werden: Pfaff u. Hofmann Com. II. S. 22 Note 15. --1) Rur auf sie ift zu beziehen §. 538 verb.: "hat Jemand bem Rechte etwas au erwerben überhaupt entfagt . . . fo ift er baburch bes Erbrechtes überhaupt . . . verluftig geworden"; vgl. auch §. 539 und überhaupt Pfaff u. Hofmann a. a. D. S. 22 f. und Note 16, 17, S. Singer Die Behebung ber für Ordenspersonen bestehenden Beschräntungen im commercium mortis causa für das canon. u. öfir. Recht, Innsbr. 1880, bej. S. 39 ff., 64; dagegen lehrt Baernreither Ueber das Bermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieber (in ber G. 3. 1882 Nr. 1-11, auch im S. A. Bien 1882 erschienen) Nr. 11 (im S. A. S. 56): "Fällt ber Ordensperson während ber Zeit ber Curatel" (f. oben §. 478 in pr.) "eine Erbichaft an, . . . fo hat ber Curator zu interveniren und erwirbt durch Erbserflärung . . . wie für jede Person, welche ihre Angelegenheiten nicht felbft besorgen . . . tann." - Bgl. noch Seybel Ueber die Brivatrechtsfähigkeit d. Ordensgeistl. . . . in d. G. J. 1894 Nr. 18, 19. Richt hieher gehört ber Berzicht auf eine bestimmte Erbschaft, indem er den Berzichtenden teineswegs erbunfähig macht: Unger §. 5 Anm. 9, §. 30. - 1a) Ueber bie Amortifationsgefete bal. Bfaff u. hofmann G. 23, Erc. II. S. 6 ff. Baernreither nr. 6 ff. (S. A. S. 30 ff.). - 2) Bfaff u. hofmann a. a. O. bei und in Note 21, Erc. II. S. 8. Er erbt auch nicht unter bem Titel ber Transmillion, ba auch biefe Erbfähigfeit bes Transmittirenden vorausjest, bie Orbensperson aber selbst nach canonischem Recht nicht erbfähig ist. — 3) Auch ber weitere Sat bes canonischen Rechtes, bag bas Bermögen ber Orbensperson dem Orben anzufallen habe, gilt in Desterreich nicht. Unger §. 88 Anm. 3. - 4) Entich. G. S. 1867 Nr. 87 [= Sammlung VI. Nr. 2815], Die zugleich ausspricht, bag bie Entscheidung ben Gerichten zusteht. --- 5) Der Orben ift eben in feiner Beife berufen. - 5a) Genqueres bei Bfaff u. Sofmann Comm. S. 23 Nr. 2, Erc. II. S. 30. - 5b) Ebenda Nr. 3. und Erc. a. a. D. --6) Dagegen fpricht, daß durch das durch Brot. v. 5. Nov. 1868 Nr. 5 R. G. Bl. ex 1869 fundaemachte türfifche Geles v. 18. Juni 1867 Art. I "den Fremden aus bemfelben Rechtstitel wie ben ottomanischen Unterthanen und ohne andere Bedingungen bas Recht ber Erwerbung ... unbeweglichen Eigenthums" -bezüglich bes beweglichen bestanden auch vorher feine Beschränfungen - in ber Türkei zugestanden worben ift. Dafür aber, daß nach einer in ben erften Tagen bes Monats Mai 1874 in Begntwortung einer im Finanzausichuß ber öftr. Delegation vom auswärtigen Amte abgegebenen Erflärung bie Erbunfähigkeit türtischer Unterthanen sowohl hinsichtlich bes beweglichen als bes unbeweglichen Rachlaffes von Desterreichern noch in voller Rraft besteben und bie Stellung ber Bruderschaft ottomanischer Unterthanen noch immer eine ausnahmsweise sein foll. Die Erbunfähigkeit der Fremden in der Türkei beruhe auf einer Satung bes Roran, und bie aleiche Erbunfähigkeit ber Türken fei nur eine Folge bes §. 33 b. G. B. Bgl. auch Bfaff u. Sofmann G. 24 Nr. 4. - 7) Nach Besque Defterr. internat. Privatr. S. 203 besteht diesfalls gegenüber ber Balachei und Serbien bas gleiche Berhältniß wie gegenüber ber Molbau, wenn auch teine besondere Kundmachung barüber erfolgte. --8) Diese hat nicht Erbunfähigkeit, sondern Berlust bes bereits erworbenen Rechtes zur Folge. Bal. überhaupt Unger Spft. I. S. 277 Rote 8, Erbr. §. 5 Anm. 4. Bahrend Dichel Die Erbunwürdigfeit nach öftr. Gefeten, in haimerls Btlifchr. II. S. 29 ff. den Begriff der Erbunwurdigteit bes öftr. Rechts mit bem gemeinrechtl. Indignitätsbegriff für zusammenfallend halt, und Unger a. a. D. die Anschauung vertritt, daß eine technische, von der Erbunfähigkeit verschiedene Erbunwürdigkeit im öftr. Recht überhaupt nicht portomme, treten beiden Auffaffungen entgegen Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 21 und Erc. II. S. 9 ff. Danach ift der romanistische Say, daß die 3nbignität die Delation und den Erwerb der Erbschaft nicht hindere, auch wenn fie ichon bei Lebzeiten des Erblaffers vorhanden war, mit dem Ereptionsrecht bes Fiscus bei uns weggefallen. Wohl aber unterscheidet fich bie Unwürdigkeit barin von der Unfähigkeit, daß 1) jene - nicht auch bieje - auch noch nach dem Erbserwerb eintretend ichadet, aljo den Berluft des ichon Erworbenen zu Gunften derjenigen nach fich zieht, die die Portion des Unwürdigen bekommen hätten, wenn er ben Anfall nicht erlebt hätte, und 2) barin, baß burch die Berzeihung des Erblaffers zwar die Unwürdigkeit, nicht aber auch die Unfähigkeit beseitigt wird. Neben den in §§. 540-542 genannten Gründen

ber Unwürdigleit ift noch ber Fall bes §. 121 b. G. B. (oben 8. 426 a. E.) auzuführen. Dazu Bfaff u. Sofmann Erc. II. S. 13 f. - 9) Fabrlaffiae Tödtung zieht die Erbunwürdigkeit nicht nach fich. "Das Gefet hat nicht nur das Leid bes paffiven, fondern auch bie Schlechtiakeit bes activen Theiles im Ange" ... "Die Berwerflichkeit ber Handlung ift für biefen Unwürdiakeitsarund maßgebend" . . . "felbft bas ichwerfte, bem Erblaffer zugefügte Leib macht nicht erbunwürdig, wenn es ohne Ablicht geschab": Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 24, Erc. II. S. 14. - 9a) Bfaff und Sofmann Erc. II. S. 16 bei Note 23. - 10) Dabin geboren auch Freiheitsverletung und Abtreibung ber Leibesfrucht. Bal. Bfaff u. hofmann Grt. G. 15 f. - 10a) "Beber Bestrafung, noch Berurtheilung, noch auch nur wirklich eingeleitetes Strafverfahren ift Borausjetung der Erbunmurdigfeit": Bfaff u. Sofmann Erc. S. 16. - 10b) Und zwar muß ber sich auf die Berzeihung Berufende sie erweifen: Bfaff u. Sofmann Erc. S. 18 f. - 11) Rach feinem Tobe begangen ericheint fie nicht mehr als eine gegen den Erblasser gerichtete Berletung und tann auf feinen Teftirungswillen nicht mehr wirten. Go auch Unger §. 5 Unm. 12 und Mages Ueber einige Controversen ans dem Erbrechte, in b. G. g. 1878 Rr. 24. Dagegen aber Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 25, Erc. II. S. 19-22. - 12) Dies wird von Bichtigkeit insbesondere, wenn ber Strafrichter wegen bes Todes bes Berleters, wegen Berjährung ber Strafe, wegen unterlaffener ftrafrechtlicher Berfolgung (Ehrenbeleidigung) teine Gelegenheit zur Amtsbandlung findet. Bfaff u. Sofmann Erc. S. 16. - 13) Db binfictlich bes Baters ift quaestio facti. Bal. Bfaff u. hofmann Erc. S. 14 bei Rote 21. - 13a) Der Testator hat vielleicht grade im Hindlic auf §. 540 fein Testament nicht geändert: Bfaff u. Hofmann Erc. S. 17. — 14) Unger § 5 Anm. 19, Bfaff u. hofmann Comm. 11. S. 26, 27, Erc. II. S. 22 ff. — 14 a) "Weder gewinnsüchtige Absicht, noch Strafbarkeit wird im 8. 542 porausgesetst: ba aber bes Berjuches nicht ausbrücklich gehacht ift. genügt biefer nur bann, wenn er ftrafbar ift, somit principiell (§. 8 Str. (3. B.) bem begangenen Delicte gleichsteht". Bfaff u. hofmann Comm. S. 26 f., bal. Erc. S. 24. — 15) Unger a. a. D., Biniwarter III. S. 24, Stubenrauch II. S. 267, Rirchftetter S. 263; a. A. Schwab in Bagners Stichr. 1845 II. Nr. 19. — 16) Auch bies find Unterbrückungsacte bes wahren letten Billens. - 17) Anders Unger Anm. 18, indem er die Erbunfähigfeit auf ben Zeitpunkt bes Anfalls zurüchbeziehen will. 3m prattischen Erfolg ift übrigens zwischen beiden Auffassungen tein Unterschieb. Bgl. oben Note 8. --18) Dieje Birtungen find nur dentbar bei Berhinderung einer beabsichtigten letimilligen Erflärung und nach Umftänden (§. 722) bei Unterbrudung eines vorhandenen letten Billens; bei erzwungener oder betrüglicher Berleitung zur Errichtung eines letzten Billens tann ja von beffen Giltigkeit nicht die Rede fein (§. 565). - 19) Es wäre nicht abzusehen, warum eine zu Gunften folder Berjonen fpater getroffene lestwillige Anordnung nicht giltig ober eine aus anderen Umftänden erhellende Berzeihung nicht wirtfam fein follte. Unger S. 20, 24 Anm. 17, Stubenrauch II, S. 257; a. A. Füger I. S. 12. -20) Das Inteftaterbrecht bleibt unberührt. - 21) Anders Unger § 14 und Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 27, welche ben Fall als einen Fall mangelnder

test, factio passiva bezeichnen. Relative Erbunfähigfeit liegt barum nicht por. weil fich ja biefe Berfonen ab intestato beerben tonnen (Note 20); aber auch fein Indignitätsfall, ba die Berzeihung des mitschuldigen Teftators nichts ändern tann, und bas Delitt nach bem Erbserwerb nicht begangen werden tann. Bal, über ben ganzen fall auch Romat Die Ausichliefung vom Erbrechte aus der Erflärung eines letten Billens nach §. 543 des a. b. G. B., in b. G. 8. 1886 Rr. 22. 28. Richter Die relative Erbunfabiateit aus einem letten Billen wegen Chebruchs und Blutichande, in b. Not. Rtg. 1891 Nr. 11. -22) Entic. G. 8. 1857 Nr. 136 [= Sammlung I, Nr. 430]; im Strafperfahren abgelegt, muß es mit ben Erforderniffen bes §. 264 St. B. D., im Cipilverfahren (Entich, Beitler 2, Aufl. Rr. 322, val. ben Auffat in G. 8, 1852 Rr. 68) mit benen ber §§. 108-110 A. G. D. verjeben fein; auch ein vor ber Sicherbeitsbehörbe (§. 9 St. B. D.) abgelegtes genügt, weil lettere biesfalls als Gericht fungirt. Rowal a. a. D. will ben Beweis vor bem Civilrichter nur burch ein ftrafgerichtliches Ertenntnig erbringen laffen. - 23) Dafür Bfaff u. hofmann Comm. S. 28, Entich. G. h. 1867 Nr. 35 [= Sammlung V. Nr. 2523], dagegen Beitler a. a. D. - 23a) Der §. bezieht fich nur auf die gesehliche Erbfolge, ba bei ber testamentarischen §. 536 zur Anwendung tommt, wenn der Unwürdige vor bem Erblaffer gestorben ift; tros feiner Ginreihung ift aber ber g. gang ebenso anwendbar auf die Falle bes §. 542, wie auf jene bes §, 540; Bfaff u. hofmann Comm. II. G. 25 f. und Rote 1, Erc. II. S. 26-30. - 24) Bangerow II. §. 414 S. 56-58. - 25) Unger 8. 5 bef. Anm. 22, Rirchstetter G. 261, Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 30. Dieje Lehre ift baburch begründet, daß im Augenblid des Berluftes ber Erbfähigkeit fofort einem Anderen deferirt wurde. Bal. auch Sabiany VIII. S. 457-461. - 26) Unger Anm. 20, Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 29. - 27) R. B. beim testamentum destitutum. - 27a) Bfaff u. Sofmann Erc. II. S. 30, Comm. II. S. 31. - 28) Entich. G. S. 1861 Nr. 15 [= Sammlung III. Nr. 1055); vgl. oben I. §. 82 bei Note 11, II. §. 481 Rote 7. - 29) Nicht unter ben Gesichtspunft biefes Baraaraphen fallen bie §§. 121. 759. 767-769. 773.

C. Berufung zur Erbfolge.

§. 483.

Allgemeines.

Um Erbe sein zu können, muß man auch berufen sein, b. h. zu jenen Personen gehören, welchen nach objectivem Recht vermöge bestimmter Thatsachen die Berechtigung zur Succession in den Nachlaß zukommt. Diese Thatsachen heißen Berufungsgründe. Im röm. R. sind die Berufungsgründe nur das Testament (daher: testamentarische Erbfolge) und in dessen Ermangelung die Berwandtschaft oder Ehe (Intestaterbfolge, successio ab intestato). Im deutschen und östr. R. entwickelte sich als dritter Berussgrund der Erbvertrag mit dem Erblasser, daher §. 533 brei Berufungsgründe oder "Titel zum Erbrecht" kennt.¹)

Nach röm. R.¹*) war der hauptsächliche Berufungsgrund der durch Ernennung eines Erben im Teftament ausgesprochene Wille des Erblasses;

biefer Erbe ging allen andern Ansprechern (Bermandten) por, auch wenn er nicht ausdrücklich zum ganzen nachlaß berufen war. Darum fiel ihm auch jener Teil des Nachlaffes zu, über den nicht verfügt mar, ober ber burch bas Beafallen eines teftamentarisch berufenen Miterben frei geworden war (Jus accrescendi^{1b}). Hieraus entstand die Regel: Nemo pro parte testatus. pro parte intestatus decedere potest.1º) Nach deutschem R. bagegen ift ber nächste Blutsfreund ber eigentliche Erbe; das Testament legt ihm nur Vermächtniffe auf, um fo mehr, als es fich nur auf einzelne Sachen?) bezog. Der Theil bes Rachlaffes, über ben nicht ber= fügt ist, ober der durch das Begfallen eines Testamentserben erledigt wird, verbleibt also bem Blutsfreunde, und bie Regel nemo pro parte hat keine Giltigkeit. Diese Anschauung³) ging auch ins östr. Recht über, daher es in diesem vorkommen kann, daß ein Theil des Vermögens testamentarisch, ein anderer durch Erbvertrag, und wieder ein anderer ab intestato vererbt wird: §. 534 b. G. B.8.) Co ift im rom. R. die tefta. mentarische Erbfolge das Brincipale, und bie Antestaterbfolge beruht barguf. baft ber Erblasser, weil er nicht testirt hat, es muthmaßlich bei der Ber= wandten= und Gattenerbfolge bewenden laffen wolle 8b); im deutschen Recht bagegen ist ber Blutsfreund als eigentlicher Erbe aufgefaßt, wiewohl er bis zu einer gemiffen Grenze burch ben Billen des Erblaffers ausgefcbloffen werden tann. Da bie beutschrechtlichen Grundfate in das öftr. R. übergegangen find, fo ift es4) paffenber, im System der In= testaterbfolge ben Bortritt vor ber testamentarischen und vertragsmäßigen Damit ist nicht gesagt, daß die Intestaterben vor den im einzuräumen. Teftament eingesetzten den Borrang haben. Bielmehr rangiren die Berufungsgründe nach ihrer Stärke fo, bag die Bertragserben 5) den Testa= mentserben vorgeben, und die letteren die Intestaterben ausschließen, soweit diesen nicht ein Bflichttheil gebührt.

Die Berufung eines erbfähigen Erben kann ausgeschloffen werden burch deffen in vorans erklärte Verzichtleistung auf eine bestimmte Erbschaft (§. 538)⁶) d. h. durch Erbverzicht.⁷) Er ist ein vom präsumtiven Erben mit dem Erblasser geschlossener Vertrag des Inhalts, daß er seinem seinerzeitigen Erbrecht entsage.⁸) Damit ist auch gesagt, daß die Annahme des Erblassers wesentlich, die einseitige Willenserklärung wirkungslos ist.⁹) Daher ist auch wesentlich, daß der Abschluß bei Lebzeiten des Erblassers erfolgt; ein Verzicht nach seinem Tode (die Erbsent= schlasser, auch einsteintich, die Einsteinen Tode (die Erbsent= schlasser, auch einsteintich, die Strucken von die Steuertrag, geschlossen, zu deffen Eunstein verzichtet werden soll, sällt unter §. 879 B. 4, ist also ungiltig. Die Form des Erbverzichts ist frei.¹⁰) Aus seine kat (§. 551). Minderjährige oder Pflegebeschlene können es nur unter Intervention ihrer geschlichen Verzicht auf bes Erbverzichts^{11*}) ist regelmäßig das Intestaterbrecht, insbesondere der Pflicht= theilsanspruch¹²); aber auch der Verzicht auf testamentarisches Erbrecht ist micht ohne practische Bedeutung.¹⁸) Der Verzicht auf vertragsmäßiges Erbrecht endlich läuft auf zweiseitige Ausschlang bes Erbverzags hinaus.¹⁴)

Die Birtung des Erbverzichts besteht feineswegs in ber Begründung relativer Erbunfähigkeit bes Berzichtenden, wie 8. 538 fagt 15), fondern vielmehr in der Beseitigung der Birtfamkeit des bestehenden Berufungsarundes, fo daß dem Versichtenden aar nicht beferirt wird (val. 8, 537 i. f.). 16) Der Verzicht auf das Intestaterbrecht enthält auch ben Berzicht auf das Notherbrecht (§. 763), dagegen der Berzicht auf den Bflichttheil nicht auch ben auf das Inteftaterbrecht, nur muß der Berzichtende bei eintretender Intestaterbfolge die etwa erhaltene Abfindung conferiren. 17) Bei ausbrudlicher Verzichtleistung zu Gunften eines Dritten ift es Interpretationsfraae. ob diese Clausel Motiv oder Bedingung des Berzichtes ift 18); im letteren Salle wird ber Bergicht unwirklam, wenn ber Dritte nicht Erbe oder Legatar wird, im ersteren tritt die gleiche Wirtung nur bei unentgelt= lichem Verzicht ein (§. 901). Blos fraft des Erbverzichtes wird der Dritte nicht Erbe. wenn er nicht ber nächstberufene Intestaterbe ift 19); ein von ihm mit bem Berzichtenden getroffenes Uebereintommen, burch welches fich Diefer nur zu fünftigem Berzicht verpflichtet, fällt unter §. 879 8. 4.

Die für das gemeine R. vielbesprochene Frage, ob, wenn der Verzichtende vor dem Erblasser stückt, seine Abkömmlinge das ihnen als Nächstberufenen zukommende Intestaterbrecht genießen, ist im §. 551 verneint, weil sonst der Zweck des Geschäftes²⁰) durch den Bortod des Verzichtenden vereitelt würde. Eben darum und mit Rücksicht auf §. 763 beseitigt der Verzicht auch das Pflichttheilsrecht der Abstämmlinge des Verzichtenden.³¹)

Soweit nicht das Notherbrecht entgegensteht, kann die Wirkung des Erbverzichts auch durch testamentarische Ausschließung eines bestimmten Intestaterben (sog. negative Testirung^{21a}) hervorgebracht werden; nur wirkt diese im Falle des Vortodes des Ausgeschlossenn nicht auf dessen Nachtommen. Ein Fall solcher Ausschließung liegt auch in der Einsetzung eines Intestaterben unter einer Suspensivbedingung, wosern diese bestiert.²²)

1) "Das Gefet" umfaßt in diefem Baragraphen die Berufung burch Berwandtichaft und Che, weil beide ohne bie Nothwendigkeit einer Billenserklärung einen gewiffen Successionsanspruch geben; darum beißt bie - unpaffend (vgl. Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 677 u. Note 4a) jog. Inteftaterbfolge auch bie gesetliche. - 1a) Rum folgenden val. Sofmann Rrit. Studien G. 174 f., Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 674 ff. - 1 b) Ueber den Grund des Anwachsungsrechtes unter Miterben vgl. jest F. Sofmann Rritische Studien im Röm. Rechte, Bien 1885 Rr. III. S. 57-99, und über Anwachsungsrecht beim testamentum militis ebba. Nr. V. S. 179—193 (Rec. von Lenel in b. Rrit. Bilijchr. XXVIII. S. 161-175, B. L. in d. Brag. Jur. Btilichr. 1886 G. 158 ff., F. F. in b. G. S. 1886 Rr. 3). - 1c) Darüber hofmann Krit. Stud. S. 125—127. — 2) Die Mobilien und wohlgewonnenen Immobilien. — 3) Auch im rom. R. ift fie im Militärtestament ichon zum Theile eingebürgert. — 3a) Bfaff u hofmann Comm. U. S. 16. -3b) Bgl. aber ebba. S. 677 f., Erc. II. S. 1-6. - 4) Gegen die Anfchanung Unger's (Erbr. §. 4 Anm. 1, §. 30 auch Anm. 3) und Förfter's (Theorie und Praxis IV. S. 16). Beide flüten fich barauf, bie Intestaterbfolge brude nur den muthmaßlichen Billen bes Erblaffers aus; allein abgesehen bavon, daß fie ihm in

Digitized by Google

Einzelbeiten nicht entspricht (3. B. in der Frage bes Rachrudens ber Descenbenten in die Erbportion des Afcendenten - §§. 733, 734) - fcheint es diefem Billen gerabern zu miberiprechen, wenn ber Teftator bie Inteftaterben zu verichiedenen Antbeilen, aber nicht zum gangen nachlaß berufen hat, und dann boch ber Reit (nach §. 728 pr.) unter fie gegen ben Ginn bes §. 556 nach ber Orbnung ber Intestatportionen vertheilt wird. Auch 8. 121, ber ber vorzeitig wieder heirathenden Frau das testamentarische und vertragsmäßige, nicht aber bas Intestaterbrecht nimmt, spricht gegen diese Theorie. — 5) Borbehaltlich ber Grenze bes §. 1253. - 6) Bal. Berthaler im Jurift IX. S. 410 fa., Ungenannter ebba, XII, S. 51 fa., Grünberg ebba, S. 353 fa., Dichel im Mag. VII. Nr. 15, Unger §. 30, wo auch in Ann. 1 die gemeinrechtliche Literatur, F. Sofmann Befen und Birtung bes Erbverzichts und bes Erbvertrages, in b. Bien, Rtichr. III. S. 649-669 (abgedrudt auch in b. G. 3. 1876 Nr. 96-98), Pfaff u. hofmann Comm. II. S. 54-57, Erc. II. S. 31-56. - 7) 3m rom. R. war er ungiltig, im beutichen und öftr. ift er zuläffig. Raberes bei Bfaff u. hofmann Erc. II. G. 31, 32. -8) Unger Suft. II. S. 173 fg., 185, Erbr. §. 30 Unm. 6, Rirchftetter S. 263, 267, Bfaff u. Hofmann Exc. S. 33-36. - 9) Bgl. oben I. §. 134 bei Note 17 ff., Unger II. S. 185, Erbr. §. 30. Mit Unrecht a. A. Michel, Ellinger, Stubenrauch. - Gegenstand des Berzichtes ift das Erbrecht, nicht ber Nachlaß, ber Bertrag ist also nicht obligatorisch, kein pactum de repudianda hereditate, wie bie ältere Doctrin (über bieje Bfaff u. Sofmann Erc. II. S. 36-38, Nr. V.) annahm; im Erbverzicht wird nichts periprochen, fondern etwas aufgegeben (val. unten nach Rote 19); nur barf man auch nicht fagen, das er bas (noch gar nicht porhandene) Erbrecht aufhebe oder das Band der Erbverbindung zerschneide: Bfaff u. hofmann Erc. S. 38-43. - 10) Diefer Rechtsfat barf, fo wenig die Bulaffigfeit des formlojen Erbverzichts Billigung verbient (Bfaff n. hofmann Erc. II. S. 47) als völlig feststehend angesehen werden. Trot ber heranziehung eines anderen Gesichtspunktes bleibt es doch unrichtig, daß geiller II. S. 411 für einen unentgeltlichen Erbverzicht als eine Schenfung die Schriftform verlangt; ber Erblaffer empfängt ja teine Bereicherung. Unger §. 30 Anm. 5. — 11) Unger Unm, 6 a. E. Entgegennehmen tann aber einen fog, unentgeltlichen Bergicht jeder infantia major: Pfaff u. Hofmann Erc. S. 49. - 11a) Ueber diefe ganze Frage: Bfaff und hofmann ebda. G. 43 f. (Nr. VII), und über bedingte und betagte Erbverzichte ebbg. Nr. VIII. - 12) Soweit übereinftimmend auch Unger Anm. 7 und Kirchstetter (3. Aufl.) S. 305. - 13) Rämlich wenn der teftirunfähig gewordene Erblaffer feinen letten Billen nicht mehr widerrufen tann. Stubenrauch II. S. 282, 283. - 14) Die Wirfung ift eine andere, als die eines gewöhnliches Erbverzichts. - 15) Denn ber Berzichtende erbt, wenn er fpater boch zum Erben eingesett wird. Bgl. oben §. 482 Note 1. - 16) Der Erbverzicht fest vielmehr Erbfähigkeit wefentlich poraus. Der Verzichtende tritt "aus bem Rreife ber gesehlichen Erben bergestalt heraus, daß ihm die Erbschaft nicht einmal zum Erwerb angeboten wird." Unger §. 3 Anm. 9, §. 30. - 17) Unger §. 30 Anm. 7, Rirchftetter 1. Aufl., S. 267, 268, Pfaff u. Hofmann Erc. S. 48 (Nr. X.) —

18) Unger Unm. 9, Kirchstetter S. 267, Pfaff u. Hofmann Erc. S. 46 f. -- 19) Balter Syst. §. 437. - 20) Pfaff u. Hofmann Erc. S. 50 ff. (Nr. XIII.). Der Erblasser will, und zwar meist gegen Entgelt, größere Dispositionsfreiheit über seinen Nachlaß gewinnen. - 21) Michel S. 300 fg. Stubenrauch S. 285, 286, Ellinger ad §. 551. Dagegen Biniwarter III. S. 44. - 21a) Hofmann in b. Bien. Ztichr. III. S. 657, Pfass u. Hofmann Comm. II. S. 538 f., 678, Erc. II. S. 39 f. - 22) Unger §. 30 u. Unn. 4.

1. Die Inteftaterbfolge.*)

§. 484.

Die Grundregeln berfelben.

Die Intestaterbfolge findet ftatt, wenn teine ober teine giltige lett= willige Erklärung des Erblassers besteht, oder wenn und soweit barin nicht über ben ganzen Nachlaß verfügt ist, ober wenn alle ober einige Erben bie Erbschaft ausschlagen ober 1) nicht annehmen können (§. 727). ?) Im ersten Falle, sowie wenn alle Testamentserben entsagen, tommt ben Intestaterben der ganze Nachlaß, sonst der Rest zu, der nicht an gewillführte Erben gelangt, und zwar nach Maß der Intestaterbfolgeordnung (§. 728). So auch, wenn bie nächsten gesehlichen Erben zu Antheilen, bie das Ganze nicht erschöpfen, letztwillig eingesett find: ber Rest ift unter fie nicht nach Daß ihrer testamentarischen Antheile, fondern nach Daß= gabe der Intestaterbfolgeordnung zu vertheilen, infoweit nicht Bflichttheils= ansprüche entgegenstehen; eine Einrechnung der testamentarischen Untheile in Die Intestatportion findet nur beim Ebegatten statt (§. 758). Sin= gegen tann burch bie verschiedenen gesetzlichen Interpretationen des letten Willens (§§. 5628), 779) eine scheinbare Ausnahme von §. 728 bearündet werden.

Bur Intestaterbholge berufen find die nächsten Verwandten und der Ehegatte des Erblassers. Die Frage, wer die nächsten Verwandten seinen, wird nach der sog. reinen Parentelenordnung⁴) beantwortet. Diese Inteslaterbholge, welche in Oesterreich⁵) bereits mit Pat. v. 11. Mai 1786 eingeführt wurde, betrachtet als entscheidend nicht die Nähe des Grades, sondern die Nähe der Parentel, d. h. des Stammhauptes mit allen seinen Descendenten.⁶) Stammhäupter sind hier nur der Erblasser und seine Usendenten, und es zerfällt somit der ganze Verwandtentreis des Erblassers in eine Descendentenparentel und eine Reihe von Ascendentenparentelen; die Collateralen kommen nur als Angehörige der letzteren in Betracht.

Die dem Erblasser nächeren Parentelen schließen die entfernteren unbedingt aus. Die nächste Parentel ist seiner Großeltern, hierauf jene Feiner telen seiner beiden Eltern, dann die seiner Großeltern, hierauf jene seiner Urgroßeltern, dann die der Eltern seiner Urgroßeltern, endlich jene der Großeltern dieser Urgroßeltern. Die entsernteren Parentelen sind ausgeschlossen. Das G. B. nennt diese Parentelen die erste bis sechste Linie. Die einzelnen Ascendentenlinien im Sinne des b. G. B. zerfallen also in mehrere, dem Erblasser gleich nahe und darum auch gleichberechtigte Parentelen, welche die Erbschaft unter sich in gleiche Theile theilen. Dabei kommt nur?) die eheliche oder eine ihr gleichgehaltene Berwandt= schaft in Betracht (§§. 730, 731, 751).

Rach Feststellung der Barentel (ober der Barentelen). an welche bie Erbichaft gelangt, ift die Frage, welche Berjonen und zu welchen Untheilen (Erbvortionen) fie bie Erbichaft zu befommen haben, dahin zu beantworten, daß in Ermangelung der Stammhäupter beren Descendenten erften Grades die Erbichaft nach Röpfen (in capita), die entfernteren nach Stämmen (in stirves) unter fich theilen. b. b. baß bie letteren in Die Erbportion des porverstorbenen Descendenten näberen Grades⁸) binauf= rücken, wenn aber diefer noch lebt, nicht erben. Db er erbfähig war ober nicht, bleibt fich aleich: fie ruden nur in feine Erbportion, nicht in feine Erbberechtigung auf (§§. 541, 780). Das sog. Repräsentations= recht⁹) ist also. obwohl das Gegentheil auch schon behauptet wurde, in Defterreich nicht recipirt. 10) - Fehlt einer Linie eine zu ihr gehörende Barentel, fo vereinigt fich der auf die lettere fallende Erbtheil mit der nächften, burch ihre gemeinfamen Descendenten verbundenen Barentel. Gehört Jemand mehreren berufenen Parentelen an, fo bekommt er in jeder berfelben ben ihm in diefer Gigenschaft zufommenden Erbtheil §. 750.10*)

Nach diefer Ordnung vererbt sich alles sog. freivererbliche Ber= mögen¹³); entscheidend ift nur die im wesentlichen nach germanischer Com= putation zu berechnende Berwandtschaftsnähe; auf die Berschiedenheit des Geschlechts oder auf den Ursprung des Bermögens¹³) kommt es nicht an. Modificationen der aufgestellten Regeln treten ein bei der Erbsolge nach Angehörigen gewisser Standesclassen (Bauern und Geistliche §. 761). Danach ist zu unterscheiden die allgemeine und besondere Intestat= erbsolge.

*) Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 674 ff., 756 ff. - 1) 28egen Bortod ober Erbunfähigfeit. - 2) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 682 ff. Der im §. 727 weiter genannte Fall ber Uebergehung von Rotherben ift tein Fall der gesetlichen, fondern der fog. Rotherbfolge. Bfaff und hofmann G. 686, 688. - 3) Benn ein tinderlofer Erblaffer feine beiden Eltern "unbeftimmt" einjest, und ein Barens vor ihm ftirbt, fo tritt rudficilic bes freigewordenen Erbtheils nicht Inteftaterbfolge, fonbern Buwachsrecht ein. - 4) Auch reines Linearspftem genannt. - 5) Ueber bie ältere öftr. Inteftaterbfolge vgl. Bafferichleben Das Brincip der Erbenfolge nach ben älteren beutschen und verwandten Rechten. Leipz. 1870 G. 33-55, Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 758 ff. — 6) Alfo was man fonst wohl anch eine Linie nennt. Pfaff und hofmann Comm. II. S. 681, 690 f. -6a) §. 751 b. G. B. Bfaff und Hofmann G. 720 f. - 7) Eine fpäter (unten §. 487) zu behandelnde Ausnahme abgerechnet. — 8) Der zugleich ihr eigener Afcendent ift. - 9) Wonach den Descendenten bas Erbrecht nicht jure proprio, fondern jure praedefuncti parentis zuftehen foll. Daß es im rom. R. nicht gilt, ift zweifellos. Bangerow II. §. 414 G. 56-58. - 10) Die §§. 732 bis

749 und 790 fprechen zwar für feine Reception, allein diefe, wie §§, 551 und 779 laffen fich auch auf andere Beije erllären, und §. 541 ipricht entichieden gegen bas Brincip. Bal. überhaupt Dworzat in Desterr, Bifchr. XVI. S. 116-125, Unger §. 33 und Anm. 3, 4: "Das jog. Repräfentationsrecht bezieht sich nur auf die Erbportion, nicht auf die Erbberechtigung." Bgl. aber jest Bfaff und hofmann Comm. II. S. 26. 691 f., 695 ff., Erc. IL S. 26 ff. Die Brototolle stellen völlig außer Rweifel, daß alle Redactoren ber Theorie anhingen, daß bie fog. Repräsentanten tein eigenes Erbrecht, fondern bas von ihrem Barens übertommene ausüben. Gie gingen fo weit. fogar zu behaupten, daß die Intestaterbfolge "sich einzig auf das jus repraesentationis" ftuge, daß "unfere Erbfolge gang auf bas Repräfentations. recht gegründet" sei. Das ist allerdings zu weit gegangen. Richtig aber ift. "bak im öftr. R. nur Kinder ersten Grades und Alcendenten proprio jure erben, und daß jeder vorverstorbene Erbe durch feine Rachtommen repräsentirt wird." Schon die Entel erben jure repræsentionis. "Und amar ift bieje Repräsentation nicht nur in bem Sinne burchareifend, daß nie in allen Erbenclassen sich wiederholt, sondern auch in dem Sinne, daß sie unbefchränkt ift, b. h. abwärts ins Unendliche geht." §. 541 kann bagegen gar nichts beweisen; er "wurde ausdrücklich als eine Abweichung von ber Rechtsconsequenz bezeichnet, als eine bumane Ausnahme, die übrigens nur fehr ichwer und mit geringer Majorität burchgesett wurde." - 10a) Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 719. — 11) Seinen Gegensatz bildet das mit Fideicommiß-, Leben- ober Substitutionsband behaftete Bermögen. Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 12 f., 681, Erc. II. S. 186 ff. - 12) Db es nämlich von ber väterlichen ober mütterlichen Seite herrührt. Bgl. über das jog. Fallrecht (jus recadentiae: paterna paternis, materna maternis) Bfaff und Sojmann Comm. II, S. 681 bei u. in Rote 23, Erc, I. S. 408 bei u. in Rote 100.

Erster Abschnitt: Die allgemeine Intestaterbfolgeordnung.

§. 485.

a. Bei ehelicher Berwandtschaft.*)

Bur Intestaterbfolge find zunächst berufen die ehelichen Descendenten bes Erblassers als die erste Linie, wobei mehrere eheliche Kinder bes Erblassers ohne Unterschied des Geschlechtes und der Zeit ihrer Geburt gleiche Erbtheile erhalten; so lange Kinder näheren Grades leben, schließen sie ihre eigenen Descendenten von der Erbfolge aus (§. 732), selbst dann¹), wenn diese Rinder wegen eigener Erbunsähigkeit, Erbverzicht oder rechtmäßiger Enterbung selbst nicht erben können (§§. 541, 551).²) Eine Ausnahme gilt jedoch im Falle der Erbunsähigkeit wegen Desertion: §. 208 lit. c Mil. Str. G. B.³) Beseitigt ist dagegen eine Bestimmung des Ausw. Pat. v. 24. März 1832 Nr. 2557 J. G. S. §. 10 lit. c⁴) durch das St. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 142 R. G. B. §. 4. Entferntere Descendenten des Erblassers

Digitized by Google

fie mit Kindern ersten Grades (§. 733) oder mit Descendenten entfernterer Grade concurriren (§. 734).

Fehlt die erste Linie⁵), so kommt die zweite (die Eltern des Erblaffers und beren Ubstämmlinge) an die Reihe (§. 735). Die beiden Eltern selbst erben nach Röpfen; fehlen sie, so erbt ihre Descendenz nach Stämmen (§§. 735, 736).⁶) Fehlt sowohl ein Elterntheil, als auch deffen Descendenz⁷), so fällt sein Untheil an den andern Elterntheil, bezw. bessen Descendenz (§. 737).⁸)

Beim Begfall ber zweiten Linie kommt unter den gleichen Boraussezungen (wie oben) die dritte Linie zur Succession. Die vier Großeltern erben nach Röpfen; fehlt einer von ihnen, so kommt sein Antheil an seine Descendenz (wie oben), in deren Ermangelung an den nächstverbundenen Großelterntheil und bezw. bessen Descendenz (§§. 738, 739); fehlt auch diese, so fällt die ganze Erbschaft an das andere Großelternpaar bezw. dessen Descendenz (§. 740).

Gleiche Grundfätze gelten bei der Vertheilung an die Glieder ber vierten Linie, wenn fie an die Reihe kommt: Sie enthält acht Parentelen, von denen freilich regelmäßig je zwei und zwei zu einem "Stamme" ver= einigt find. Die Angehörigen jeder Parentel oder jedes Stammes theilen nach obiger Maßgabe (§§. 741, 742). Fehlt ein Stamm, so vereinigt sich fein Antheil mit dem durch die gemeinsame Descendenz nächstverbundenen Stamm; sehlt auch dieser, so fallen die Antheile beider Stämme an die zwei anderen Stämme (§. 743).⁹)

In der fünften Linie stehen acht Stämme, und bei Verschiedenheit der Descendenz der mit einander ehelich Verbundenen möglicherweise sechgehn Parentelen, die gleichberechtigt sind, und die Erbschaft nach den entwickelten Grundsäten unter sich, bezw. ihre Glieder theilen (§§. 744, 745). Fehlt ein Stamm, so vereinigt sich seine Untheil mit dem nächstverbundenen Stamm (§. 746); sehlt auch dieser, so fallen beide Untheile an die beiden anderen oder den einen übrigen nächstverbundenen Stamm der väterlichen oder mütterlichen Seite des Erblassers; erst wenn alle vier Stämme der väterlichen Seite seite und umgekehrt (§. 747).

In ber sechsten Linie stehen sechzehn Stämme, die nach Umständen in je zwei Parentelen zerfallen können. Sie sind gleichberechtigt. Die Untertheilung unter den Mitgliedern (§. 748) und die Vereinigung des Antheils eines sehlenden Stammes mit dem nächstverbundenen Stamme (§. 749) geschieht nach den entwickleten Regeln.

*) Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 689—720. — 1) Der bestimmte Wortlaut des Gesets unterscheidet nicht. — 2) Unger §. 33 bes. Anm. 1, Pfaff u. Hofmann II. S. 697 f., 702. Bgl. oben §. 482, 483, unten §. 529. — 3) Der §. bestimmt, daß "dasjenige Vermögen, welches einem Deferteur bis zu seiner Verhaftung oder Rücktehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisse oder einer Schentung auf den Todesfall innerhalb des Staatsgebietes zufällt, an seiner Statt seinen gesetlichen Erben zuzuwenden

ift, benen es zugefallen fein würde, wenn ber Deferteur ben Anfallstag nicht erlebt hätte". Bal. Unger §. 33 Anm. 1, Bfaff u. Sofmann II. G. 696. Gegen bie grundlofe Behauptung Biniwarter's III. S. 290 und Ellinger's ad §. 767, bag im Falle bes Eintrittes eines Rindes in ein Rlofter bie Erbichaft beffen Descendenten anfalle, vgl. Stubenrauch II. S. 584, Unger 8. 33 Anm. 1 a. E. - 4) Danach fielen bie Erbichaften, ju welchen unbefugte Auswanderer burch bas Geles berufen waren, an jene Berfonen, "bie in ihrer Ermangelung barauf Anfpruch haben". - 5) Dber tonnen ihre Glieder nicht erben wegen Erbunfähigkeit, Bergichtleiftung, rechtmäßiger Ausschließung. - 6) Dies wird insbesondere wichtig, wenn bie beiben Elterntheile theilmeife perichiedene Descendenten haben (§. 736). Befonders aber ift zu beachten: Die Geschwifter erben nicht als folche, fondern als Repräsentanten ihres tohten Barens; und darum auch nicht nothwendig alle Beschwifter, fondern nur bie, welche Rinder grade biefes Barens find, Diefe aber gleichviel, ob fie voll- oder halbbürtig find: Bfaff u. Sofmann S. 705 f. - 7) Somit eine ganze Parentel. - 8) Verzichtet ein Elterntheil, fo gelangt fein Erbtheil nicht an feine Descendens, fondern an ben anderen Elterntheil (§. 732 i. f.); wenn aber diefer nicht mehr lebt, fo erbt feine Defcendeng trop §. 732 i. f. bas Ganze, ba fie hier als Descendenz des Borverstorbenen, nicht als Descendenz des Berzichtenden eintritt. Ueber die ärgerlichen Redactions. verjehen im §. 737 vgl. Bfaff und hofmann S. 710. - 9) Ueber ben Schreibsehler "und" (statt des richtigen "oder") im §. 743 ebda. S. 714.

§. 486.

b. 3m Falle des Legitimationsverhältnisses.*)

Durch nachfolgende Ghe legitimirte und Rinder aus Butativeben haben bei der gesetlichen Erbfolge gleiche Rechte mit den ehelichen Rindern (§. 752).1)1a) Durch Begünstigung bes Landesfürsten Legitimirte erlangen badurch nur ein Intestaterbrecht in das freivererbliche Bermögen 2) des Baters8), und zwar nur bann, wenn fie auf beffen Anfuchen zu biefem 3mede legitimirt wurden (§. 753). In allen Fällen tritt, wenn das legi= timirte Rind nicht mehr lebt, feine eheliche Descendenz an feine Stelle (§. 733). Umgekehrt kommt ben Eltern auf ben nachlaß ihrer legitimirten Rinder und deren Descendenz das gleiche wechselseitige Erbrecht zu, wie den Rindern gegenüber ben Eltern (§. 756). Rraft Legitimation burch den Landesfürsten hat also nur der Bater*) ein Intestaterbrecht in den Nachlaß des Kindes, während die Legitimation durch nachfolgende Ehe auf den ganzen Verwandtenkreis wirkt; bei putativer Ebe bat auch der Elterntheil, der das Hinderniß kannte, das Intestaterbrecht in ben Nachlaß des Kindes. 5) 6)

*) Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 721 ff. 730 ff. — 1) Die Beschränkungen, auf welche das Gesethinweist, beziehen sich nicht auf die gesesliche Erbsolge. — 1a) Ueber die Kinder aus einer convalidirten ober einer Ehe, der ein Hinderniß entgegenstand, das "in der Folge gehoben worden ist", vgl. oben §. 452 Text sub a und Note 1. — 2) Nicht in Familiensideicommiffe. — 3) Nicht in das der väterlichen Verwandten (§. 162); nach der Mutter haben sie ein gesehliches Erbrecht auch ohne Legitimation (§. 754). — 4) Nicht auch der Großvater oder der Bruder des Legitimirten. — 5) Unger §. 31 Anm. 9. Anders nach canon. R.: cap. 2, 8, 14, 15 X. qui fil. sint leg. 4. 17, Arndts §. 476. — 6) Ueber die Intestaterbberechtigung der Eltern und Kinder bei einer gegen das Eheverbot des Ehebruchs geschlossen katholischen Ehe vgl. §. 34 des (nun aufgebobenen) kath. Eheaeletes.

§. 487.

c. Bei unehelicher Bermanbtichaft.*)

Kraft ber Regeln der §§. 730 und 165 berechtigt die Berwandtschaft durch uneheliche Geburt im Allgemeinen nicht zur Intestaterbfolge. Ausnahmsweise wird die Mutter von dem unehelichen Kinde (§. 754) und umgekehrt (§. 756) beerbt.¹) Weiter reicht die im Gestze ausgesprochene Ausnahme nicht.²) Gleichwohl ist anzunehmen, daß, wenn das uneheliche Kind mit Hinterlassung ehelicher Nachkommenschaft vor der Mutter stirbt, diese Nachkommenschaft von ihrer (unehelichen) Großmutter ab intestato erbt und bezw. beerbt werden kann⁸), da nach §. 733 überhaupt Regel ist, daß die eheliche Descendenz eines vorverstorbenen näheren Descendenten hinsschlich des Erbrechtes an seine Stelle rückt⁴), daher in §§. 754, 756 unter dem Ausdruck "Kind" seine eheliche Descendenz ebensogut mitzuverstehen, ist, wie in §§. 752, 753.

*) Pfaff u. Hofmann Comm. II. S. 725 ff., 730 ff. - 1) Gleichbiel in was immer für einer unerlaubten Berbindung bas Rind gezeugt fein mag (Unger §. 31 u. Unm. 3) -- für das gemeine Recht eine bestrittene Frage. Das uneheliche Rind beerbt die Mutter felbft neben beren ehelichen Rindern. Bfaff u. hofmann S. 727. - 2) Es erbt also weder das uneheliche Rind vom Bater, ober von ben Eltern ber Mutter, ober von feinen Geschwiftern, ober von sonftigen Verwandten der Eltern (§. 754), noch erben bie eben bezeichneten Verwandten von dem unehelichen Rinde (§. 756). - 3) Entsch. G. g. 1852 Nr. 81 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 503]; dafür auch nach dem Borgang Beiller's u. A. Unger §. 31, Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 727 und Note 7 u. 8. Dagegen (in Berkennung bes zu Gunften ber ehelichen Kinder bestehenden Repräsentationsrechtes) v. Call Eine Streitfrage aus dem östr. Inteftaterbrecht, in b. G. 8. 1883 Nr. 3, 4; f. aber gegen ihn Förfter Der ehelichen Descendenz einer unebelichen, ichon verftorbenen Frauensperson fteht an bem nachlaß ber Mutter ber letteren bas Inteftaterbrecht zu, ebba. 1883 Nr. 7. - 4) M. a. 28.: "Eheliche Kinder repräsentiren ihren Barens, uneheliche repräsentiren ihn nicht": Bfaff und Hofmann a. a. D. Note 8.

§. 488.

d. 3m Falle bes Aboptionsverhältniffes*).

Das Wahlkind und deffen eheliche Descendenz hat dem Wahlparens¹) gegenüber das gleiche Intestaterbrecht in das freivererbliche Vermögen, wie ein eheliches Kind, und es behält das Intestaterbrecht nach seinen

Rrainz, Syftem II. 2. Aufl.

32

natürlichen Eltern und Verwandten (§§. 755, 183). Troy §. 183 c. f. schließt das Wahlkind die Eltern und sonstigen Verwandten des Wahl= parens von der Intestaterbfolge aus, es sei denn, daß dies im Adoptionsvertrage anders bestimmt worden wäre (§. 184).²) Den Adoptiveltern aber kommt kein Intestaterbrecht nach dem Wahlkinde und seiner Descendenz³), wohl aber kommt solches seinen Verwandten zu (§. 756).

*) Pfaff u. Hofmann Comm. II. E. 728 ff. — 1) Nicht auch gegenüber bem ber Aboption nicht beigetretenen Ehegatten bes Aboptirenden; nicht gegenüber ben Eltern und sonstigen Berwandten des Bahlparens. "Das Bahltind repräsentirt seinen Wahlparens nicht; wohl aber wird es selbst durch seine eheliche Descendenz repräsentirt": Pfaff u. Hofmann S. 729. — 2) Bgl. Stubenrauch Ztschr. f. östr. R. G. 1847 I. Rr. 4. — 3) Die einzige Ausnahme von dem Grundiaz, daß die gesezliche Erbanwartschaft gegenseitig ist: Pfaff u. Hofmann S. 731.

§. 489.

e. Intestaterbrecht bes Chegatten*).

Der überlebende Ehegatte hat ein doppeltes gesehliches Erbrecht, näm= lich ein mit den in den vorausgehenden §§. genannten Personen con= currirendes, und ein in deren Ermanglung, also subsidiär eintretendes.

Die Successionsrechte der ersteren Urt hat nicht, wie nach röm. R., nur bie arme Bitwe, fondern jeder Gatte und ohne Unterschied, ob er eigenes (und wieviel) Vermögen besitzt oder nicht. Doch ist zu unterscheiden: 1) Concurrirt er mit Descendenten des Erblassers, fo erhält er nicht einen eigentlichen Erbtheil, sondern nur einen Genußtheil 1) an der Berlaffenschaft, diefen aber lebenslänglich. Diefer Genußtheil beträgt, wenn nur ein oder zwei Rinder des Erblaffers vorhanden find, 1/4, fonft eine folche Quote des Gesammtgenuffes, als sie sich durch Theilung durch die um bie Berjon bes Gatten vermehrte Bahl der erblafferischen Rinder ergibt (Genuß einer Birilportion) §, 757. Gleichgiltig ift dabei, ob die Rinder cheliche, legitimirte ober adoptirte find; ist die Frau die Erblasserin, fo kommen auch ihre unehelichen Rinder in Betracht; ist ein Rind mit ehelicher Descen= benz gestorben, so tritt die lettere an feine Stelle (Stammtheilung).2) Der Nachlaß ift alfo unter die Rinder (bezw. Descendentenstämme) des Erblaffers fo zu vertheilen, als ob kein Chegalte vorhanden wäre, und es ist jedes Rind zu Gunsten des Gatten mit einer folchen Quote des ihm einzuräumenden oder zu verabreichenden Genuffes zu belaften, daß diefer Genuß dem Genußtheile jedes Rindes gleichtommt, bezw. beim Borhanden= fein von nur ein ober zwei Kindern 1/4 bes Gesammtgenuffes beträgt.3) Unrichtig ist die Behauptung 4), daß bei der Berechnung des Genußtheils des Batten er felbst zur Bahl ber Rinder nicht hinzugählen fei.5) Ebenso absurd ift auch die Behauptung 6) - fie ift gestützt auf die Interpunction bes §. 757 -, daß dem Gatten bei Concurrenz mit brei oder mehr Rindern bas Eigenthum feiner Birilportion zufomme.7) Diefer Anspruch des Gatten ist jedoch weder ein eigentliches Erbrecht, weil feine Universalfucceffion porliegt, noch ein Legat, weil ein solches nur letztwillig hinterlassen werden

fann (§§. 535, 647), er ist vielmehr eine der auf dem Nachlaß frast geschlicher Vorschrift haftenden Zahlungsverbindlichteiten.⁸) Der Ehegatte hat sich daher⁹) nicht erbszuerklären, es wird ihm der Nachlaß nicht eingeantwortet, er kann weder auf Zahlung von Nachlaßschulden belangt werden¹⁰), noch steht ihm eine Klage auf Zahlung von Nachlaßsforderungen oder eine Erbschaftsklage zu¹⁰^a). — 2) Concurrirt er mit anderen Verwandten des Erblassens, so erhält er 1/4 des Nachlasses als wahrer Erbe; die übrigen 3/4 werden unter die erbberechtigten Verwandten vertheilt (§. 758)¹⁰^b).

Das fubsidiare Erbrecht des überlebenden Gatten¹¹) tritt in Wirkfamkeit, wenn andere Intestaterben ganz sehlen; es erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß (§. 759).

Durch verschuldete Ehescheidung geht für den schuldig befundenen Gatten jeder gesetliche Erbanspruch (auch der auf die Genußquote des §. 757) verloren (§. 759); im Falle der Ehetrennung sogar für den schuldlosen Theil (§. 1266 i. f.).

*) Siftorifches bei Caphlara Rur Geschichte bes ehelichen Guterrechts im bohmijch-mährischen Landrecht (1883), Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 736 bis 740. Doamatisches: v. Larcher Ueber bie gesetliche Erbfolge ber Chegatten. in b. G. 5. 1883 Rr. 39-43, Bfaff und hofmann G. 743 ff., 741-755, Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 892 ff. - 1) In natura ober nach Babl ber Erben in Gelb? Für das lettere Unger §. 35 Anm. 12. für das erstere Pfaff und Hofmann S. 748. — 2) So auch Unger Anm. 5. — 3) Bei einem Nachlaß von 20000 fl. und einer Kinderzahl von 4 beträat der Erbtheil jedes Rindes 5000, fo lange aber ber überlebende Gatte lebt, hat jedes Rind nur ein Genußrecht von 4000, indem der Genuß der reftlichen 4×1000 bem Gatten überlaffen werden muß. - 4) Reisty G. 8. 1854 Rr. 99, 100. --- 5) Danach würde im Beispiel der Rote 3 der Gatte den Genuß von 5000 erhalten, ba ber Genußtheil bes Gatten bem "Erbtheil" bes Rindes zu Allein dem Kiude verbleibt ja nicht ein Erbtheil von 5000 entsprechen hätte. zum Genuffe. Bugleich murbe diefe Behandlung zu bem abfurben Ergebniß führen, bag ber Gatte mehr ethielte, wenn er mit brei, als wenn er mit einem ober zwei Rindern concurrirt. Bal. Unger Anm. 8 und die dort Angeführten. - 6) Grünberg in haimerl's Mag. IV. Nr. 4. - 7) Dies widerspricht bem Bortlaute bes Gesehes, wie bem geschichtlichen Entwidlungsgang biefer gesehlichen Bestimmung im rom., wie im älteren öftr. R. Bgl. Unger Unm. 6, 7. - 8) Bal. unten §. 532 R. cc. Aehnliche Falle finden fich in den §§. 171, 795, 796, 1243. — 9) Entsch. G. g. 1869 Nr. 69 [= Sammlung VI. Rr. 3204]: Der Ebegatte hat zur Sicherung feines Genuficheils das Separationsrecht nach §. 812. Einen Fall ber Singularsuccession erbliden barin auch Unger §. 35 und Anm. 11, Kirchstetter S. 364, Swoboda in haimerl's Bijchr. VIII. S. 127 ff. u. Grörterungen pratt. Rechtsf. S. 76-86, b. Larcher Rr. 40, ber, Note 3 auf S. 14 in Bfaff und hofmann Comm. II. migverstehend, auch diese Schriftsteller fälichlich an Anhänger dieser Anficht anführt; für einen Erbrechtsfall erflärt bieje Succeffion Entic. G. 3. 1873 Nr. 56 [= Sammlung XI. Nr. 4842]; vgl. bagegen Entich. G. 8. 1871

32*

Rr. 100 [= Sammlung VII. Rr. 3575]. - 10) Entich. G. R. 1867 Rr. 42 [= Samnilung V. Nr. 2445]. - 108) Ganz anders faffen diefen (im 8. sub 1 bebandelten) Succeisionsfall auf Bfaff u. Sofmann a. a. D. Rach ihnen ift bas bem überlebenden mit Rindern bes Erblaffers concurrirenden Gatten austehende Genußrecht durchaus nicht, wie die berrichende Lehre annimmt, ein Fruchtgenufirecht an Quoten aller einzelnen Rinbeserbtheile, fondern "gleichbedeutend mit bem Recht, welches ber §. 613 als bas eingeschränkte Eigen= thumsrecht mit ben Rechten und Berbindlichteiten eines Fruchtnießers bezeichnet": es handelt fich um "eine fideicommiffarifche Substitution, welche aber bier nicht vom Teftator, fondern vom Geletzgeber angeordnet ift". Der Gatte ift gesetlicher Borerbe bes Biertheils ober Ropftheils, und bie ihn überlebenden Rinder des vorverftorbenen Gatten (bezw. beren Descendenten) find ihm fideicommiffarifc fubstituirt (G. 743). Siefe es im 8. 757 i. f.: "bas Gigenthum bavon bleibt ben Rindern vorbehalten", fo mare fcmerlich bas Gejes jemals anders ausgelegt worden (S. 746 f.). Für bieje Auslegung fpricht, baß bie anderen Auffaffungen bes G. B. - fo gewiß auch fie in vielen Buntten gu richtigen Ergebniffen führen — in einzelnen Richtungen ganz unmögliche Refultate ergeben ober zu unerträglichen Rünfteleien nöthigen (G. 471 ff.); es fpricht aber für fie auch das Wort bes Gesetes, das ja bem Gatten teines. wegs ben Fruchtgenuß an einem aus Quoten fammtlicher Rinbestheile gebildeten Erbtheil, fondern vielmehr einen "Erbtheil" (bezw. ben vierten Theil ber Berlaffenschaft) zum lebenslangen Genuffe zuspricht. Go wie der nicht mit Rindern, foudern mit anderen Erben concurrirende Gatte feinen Biertheil zum "unbeschränkten Gigenthum" erhält, fo bekommt ihn der mit Rindern concurrirende zum "eingeschräntten Eigenthum"; diefer Gegenfat, beffen zweites Glied ganz ungezwungen in dem "lebenslangen Genuß" gefunden werben tann, ift weit befriedigender, als wenn man den "Genuß" von einer Fruchtnießung versteben wollte. (S. 747). - 10b) Ueber ben gall 2, und über die im gall 1 u. 2 erörterte Einrechnung (§. 758 i. f.) vgl. Bfaff und Sofmann S. 750 ff. und unten §. 513. - 11) Die röm. bon. poss. ex ed. unde vir et uxor. Bfaff und Sofmann S. 753 ff.

3weiter Abschnitt: Besondere Intestaterbfolgeordnung.

§. 490.

Eine besondere Inteftaterbfolgeordnung tritt nach Umftänden bei Bauerngütern und der Berlassenschaft geiftlicher Personen ein (§. 761). ¹)

I. Wegen der Untheilbarkeit der Bauerngüter galt regelmäßig der Grundsah, daß der Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers³) in zwei Bermögensmassen (das Bauerngut sammt Inventar und seine übrige Habschaft) zerfällt wurde. Von der letzteren galten die allgemeinen Grundsäte des Erbrechtes, das erstere aber sollte immer nur an Einen Erben (den Anerben, Stammerben)³) gelangen, der die Uebrigen für ihre Antheile in Gelb zu befriedigen hatte. Hatte nicht der Erblasser ben Anerben bezeichnet⁴), und machte auch nicht der im allfälligen Mitbesitz bes Gutes befindliche überlebende Gatte von seinem ausschließlichen Uebernahmsrecht Gebrauch, so sollte Stammerbe sein der älteste Sohn, in bessen Ermangelung die älteste Tochter; die gleiche Bevorzugung von Alter und Geschlecht galt auch bei den weiteren Descendenten in Ermangelung von Kindern ersten Grades. Fehlten Descendenten, dann stand es bei den Erben, wem sie das Gut überlassen, oder ob sie es veräußern wollten. Pat. v. 29. Oct. 1790 Nr. 72 J. G. S.⁵)

Diese Bestimmungen wurden aufgehoben durch bas Ges. v. 27. Juni 1868 Nr. 79 R. S. B., und zwar in jenen Ländern und Landestheilen, in welchen die Theilung von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt war⁶), mit Ablauf von 3 Monaten vom Rundmachungstage dieses Gesetzes, in den anderen mit Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Aussebung der gebachten Beschränkung durch ein Landesgestes. Diese Landesgeste erflossen 1868 (in Böhmen 1869); nur in Nordtyrol steht das alte Recht noch in Geltung.⁶)

Wenn nun, wo dies Recht noch gilt, der Ehegatte ober ein Descenbent das ganze Gut übernimmt, so sind die Uebrigen nicht als Erben anzusehen, weil sie nicht in universum jus defuncti succediren, daher sie auch, wenn keine sonstige Nachlaßmasse existirt 7), für die Nachlaßschulden nicht haften.⁸)

Das Reichsgesetz v. 1. April 1889 Nr. 52 R. G. B., betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besizungen mittlerer Größe gestattet nun wieder innerhalb gewisser Schranken, im Wege der Landesgesetzgebung Vorschriften zu erlassen, burch welche die Theilung landwirthschaftlicher Güter mittlerer Größe ausgeschlossen wird.⁸⁴)

II. Eine besondere gesetliche Erbfolge gilt auch für ben nachlaß geistlicher Bersonen. Der Nachlaß eines ohne lettwillige Anordnung verstorbenen tatholischen Beltgeistlichen⁸⁶), ber bleibend angestellt war, fällt zu ¹/₈ der Kirche, bei welcher er zuletzt angestellt war, zu ¹/₃ den Ortsarmen und zu ¹/₈ feinen Verwandten; war er nicht bleibend angestellt, zu 1/8 den Urmen, zu 2/8 ben Bermandten nach der gesetlichen Erbfolge zu (hofd. v. 27. Nov. 1807 Nr. 828 3. G. S.).9) Bei Bifchöfen und Domherren wird das Kirchendrittel zu Diöcesanzwecken verwendet (Hofd. v. 19. Juni 1835 für Galizien); bei ber Feldgeistlichkeit gilt die Intestaterbfolge nach dem b. G. B. (Hitrgr. Bdg. v. 20. Febr. 1779 F. **132**). Für bie griechisch=unirte Geiftlichkeit gelten diese besonderen Vorschriften nur, wenn der Erblasser unverehelicht war ober dem höheren Clerus angehört, sonft gilt für fie das b. G. B. (Hofd. v. 27. Juni 1843 Rr. 712 J. G. S.). 10) Für die Beerbung von Drbensgeiftlichen 10a) gilt in Unsehung bes Bermögens, welches fie vor dem Eintritt in den Drben hatten¹¹), das allgemeine Erbrecht¹²); das fpäter erworbene Bermögen ift nicht ihr Eigenthum, fondern eine Urt peculium, es wird daher vom Aloster eingezogen.

Für bie Geiftlichkeit anderer Confessionen gelten bie allgemeinen erb= rechtlichen Bestimmungen.

1) Die Besonderbeiten der Fideicommikerbfolge bafiren auf dem Billen bes Stifters, stehen also ber testamentarischen Erbfolge näher: die der Lebenfolge find hier ohne Intereffe. -- 2) Aehnlich wie bei Leben und Familienfibeicommiffen. - 3) Bal. Gerber §. 253. - 4) Entich. G. 5. 1865 Nr. 86 [= Samnlung IV. Nr. 1985]: Diefe Berufung braucht nicht in Teftamentsform zu geschehen. -- 5) Eine Begünftigung des Anerben liegt in ber gulaffung ber Auszahlung der Antheile der Uebrigen "in billigen Friften" (Bat. v. 10. Mai 1787), welche auch der Procegrichter festjeten tann: Entich. G. 8. 1868 Rr. 61 [nicht enthalten in den Sammlungen]. Die Begünstigungen des Anerben find nicht aufgehoben durch Aufbebung des Unterthansverbandes: Entich. G. 5. 1868 Nr. 56 [= Sammlung VI. Nr. 2782]. — 6) Krain, Obertärnthen. — 6a) Und zwar das Bat. p. 9. Octob. 1795 Nr. 258 N. G. S., republicirt durch Hofd, p. 21. Febr. 1816, Nr. 1212 J. G. S. Bal. v. Mages Die Juftisberwaltung in Tyrol und Borarlberg ... Innsbrud 1887, S. 183 ff. - 7) Exiftirt eine folde, fo muffen bie Schulden bei bedingter Erbserflärung auf beide Daffen repartirt werben. - 8) Ein Seitenstud bietet bie rechtliche Stellung bes Rotherben und das röm. legatum partitionis (Arndts §. 580, Anm. 2). — Für die Ansicht bes Textes: Runbe Interimswirthichaft §. 65, Meyer Lippeiches Colonatrecht (1855) I. S. 369, a. A. Gerber 8, 253 (val. aber auch 8, 249 Rote 1). Unger §. 44a und Rirchftetter 2. Aufl. S. 369, nach benen es fich bier nicht um eine besondere Erbfolge, fondern nur um eine besondere Bertheilungsart unter ben Erben handeln foll. Allein mo der Erbe etwas Underes annehmen muß, als was sich im Nachlaß befindet, da liegt nicht mehr Bertheilung, fonbern Entschäbigung für die Ausschließung vor. - 8a) Bur Genefis biefes Gefetes bgl. Rr. 70 ber Beilagen zu den ftenographischen Brotofollen bes Abgeordnetenhauses. X. Seffion (Regierungsvorlage des Gesetentwurfes und Erläuternde Bemerfungen fammt Beilagen S. 1—48; Anhang: L. Theil. Gutachten S. 1-671; II. Theil. Statistische Tabellen fammt Erklärungen S. 1 bis 416); Bärnreither Das deutsche Söferecht, in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 4, Derfelbe Stammauterinftem und Anerbenrecht in Deutschland; Bien 1882 (Rec. v. 28. Fuchs in d. Jur. Bl. 1882 Nr. 53), v. Stein Bauerngut und Sufenrecht, Stuttgart 1882, M. B. Bur Reform ber bäuerlichen Erbfolge, in b. G. 5. 1882 Nr. 36, Navratil Bur Bauernfrage, ebba. 1882 Nr. 38 (vgl. ebba. 1890 Nr. 19), v. Inama. Sternegg 3. Reform bes Agrarrechts, bej. bes Anerbenrechts, in b. Bien. Btichr. X. G. 384 ff., Beyrer v. Seimftatt Denfichrift betreffend bie Erbfolge in landwirthichaftliche Guter und bas Erbgüterrecht, Wien 1884 (Rec. v. E. in d. Jur. Bl. 1884 Rr. 23), v. Mabeysti In ber Agrar-Reform in Desterreich, in b. Not. 3tg. 1884 Nr. 17, 18; Budertanbl Das neue öftr. Anerbenrecht (S. N. aus J. Conrad's Jahrb. f. Rationalöton, und Statistif), Jena 1889, Marchet Das östr. Geset, betr. die Einführung bej. Erbtheilungsvorschr. . . in Schmollers Jahrb. XIII. 1889, Mayrhofer Die Agrarreform und bas höferecht bes Gef. v. 1. April 1889, in b. Rot. Big 1889 Nr. 20 bis 25, 27, Beurle Bur Frage bes Anerbenrechtes, in b. G. S. 1890 Rr.9, A. Menger Das bürgerl. R. u. die besitzlofen Boltstlaffen (1890) S. 143 f., Schiffner Die geplanten höfebücher in Deutschtyrol, Berlin 1892, v. Grab. mayr Schuldnoth u. Agrarref., Meran 1894. - 8b) S. Singer Siftor. Studien

über die Erbfolge nach tatholischen Beltgeiftlichen, Erlangen 1883. - 9) Das Armendrittel tann mit Bewilligung der Landesstelle ben armen Bermandten zugewiefen werben (Sofd. v. 6. Febr. 1792, 23. Aug. 1799), boch,- wenn nicht alle arm find, nicht bas gange: Hofd. v. 16. Sept. 1824 Rr. 2040 R. G. G. --10) Bal. Sillbricht G. 5. 1867 Rr. 57, 58. - 10a) 5. Singer Die Bebebung ber für Ordenspersonen bestehenden Beschränfungen im commercium mort. c., Innøbr. 1880 G. 25 ff., 46 ff. - 11) Die freie Berfügung barüber verlieren fie ichon durch bie Ableaung der Gelubbe : §. 182 b. Bat. v. 9. Aug. 1854. - 12) hatten fie barüber nicht vor Eintritt in den Orden teftirt, fo fällt es ben gewöhnlichen Inteftaterben zu. Unders nach canonischem Recht.

Dritter Abschnitt: Die Caducitat. *)

8. 491.

Eristirt in dem Falle, wo die Intestaterbfolge eintreten follte, gar fein Intestaterbe¹), fo wird die Berlaffenschaft caduc (bonum vacans), b. h. fie fällt dem Fiscus oder einem sonstigen zur Einziehung erblofer Erbschaften berechtigten Inftitute zu (§. 760). Es tommt nämlich 2) außer bem Fiscus das Caducitätsrecht noch zu bei Militärpersonen bem Invalidenfonde und in der Militärarenze dem Grenzproventenfond: in betreff anderer diesfalls berechtigt gemejener Berfonen murde das Caducitäts= recht bereits durch die Aufhebung des Gutsunterthanenverbandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt. 2.) Das Recht des Lemberger Krankenhauses aber auf die Effecten der dort verftorbenen Berfonen, und das Recht ber Strafanstalten auf den Arbeitsüberverdienst der verstorbenen Sträflinge ift tein Caducitätsrecht 2b); ebensowenig das heimfallsrecht des fog. Dbereigenthümers (§. 1149).

Die Berlaffenschaft muß nicht nothwendig zur Ganze caduc werden; fie wird es nur theilweise namentlich bann, wenn nur Einer von mehreren zu bestimmten Theilen eingesetten testamentarischen Erben (§. 562) Die Erbschaft nicht annimmt und tein Intestaterbe ba ift, ober wenn ein fatholischer Beltgeistlicher ohne Testament und ohne Berwandte zu hinter= laffen ftirbt. 20)

unehelich geborenen Erblaffern leicht ereignen.

2) Dieje Bestimmungen find aufge-hoben feit 1. Jänner 1876 burch J. D. E. v. 26. September 1875 8. 12922.

2a) Bgl. über die hiftorische Seite ber Frage überhaupt Bfaff und Sofmann 6. 774 ff. Ueber bie heimfallsrechte ber Stäbte Wien und Brag: Tomafchet Das heimfallsrecht, Wien 1882 (Rec. von Rrasnopolsti in ber Wien. gifchr. X. | ducität eines Nachlaßvermögens, in b.

S. 426 ff., v. Schulte in d. frit. Bilifor. XXIV. S. 411, anonym in d. G. H. 1883 Nr. 57), Celatovsty Das Seimfallsrecht auf das freivererbliche Bermögen in Böhmen, Brag 1882 (Rec. b. Arašnopolšti a.a.D. S. 430 ff.), ¥ faff und Hofmann Comm. I. S. 347 f. Note 242. II. S. 779 ff., Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 901 Rote 3 a. E.

2b) Ueber bieje und einige verwandte Fälle: Bfaff und Hofmann II. S. 798 f. Ueber bas droit d'aubaine und droit d'épave: ebba. S. 794 ff. und oben

I. §. 73 pr. Note 3, §. 82 Note 22. 2c) Bgl. Beijjer Die partielle Ca-

^{*)} Pfaff und Hofmann Comm. II. 6. 772 fr., Raferer Sanbb. b. Juftig-berwalt. IV. 6. 253 ff., Stubenrauch 6. Aufi. I. 6. 898 ff. 1) Der Fall tann fich insbesonbere bei

^{ad}) Um die Erblosiakeit des Nachlasses zu constatiren, ist zur Bertretung und Ausforichung ber allfälligen unbefannten Erben vom Abbandlungsgerichte ein Curator zu bestellen; die Erben find durch ein auf ein ganzes Sahr gestelltes Edict aufzufordern, fich zu melden, und zwar mit dem Bemerken, daß widrigenfalls die Berlaffenschaft für erblos erklärt und vom Fiscus eingezogen werden würde.8) Deldet fich binnen diefer Frift tein Erbe, fo ift ber nachlaß ohne Durchführung einer Berlaffenschaftsabhandlung vom Gericht als erblos dem Fiscus zu übergeben. 4) Diefer übernimmt den Nachlaß nicht in der Eigenschaft eines Erben^{4.a.}). - dem widerspräche ichon ber Begriff einer erblofen Berlaffenschaft: ber Fiscus hat sich daher auch nicht erbezuerklären, und es findet auch teine eigentliche Einantwortung an ihn statt. Gleichwohl enthält die Uebernahme bes Nachlaffes nicht, wie man feinerzeit meinte b), eine dem Fiscus vorzugsweise zustehende Occupation herrenlofer Sachen, fondern eine nach Analogie des Erbrechts zu beurtbeilende Universalsuccession. Der Fiscus übernimmt baber auch die auf dem Nachlaß haftenden Schulden und Bermächtniffe), jedoch nicht als eigentlicher Berfonalschuldner, fondern nur als eine auf dem Nachlaffe haftende Laft, daher auch nur fo weit, als ber Nachlaß reicht, - eine Beschräntung, die sich auch aus dem Umstande ergibt, daß hier von Amtswegen ein Nachlaßinventar aufgenommen werben muß. 7) Dem Fiscus fteben zur Geltendmachung feiner Caducitatsansprüche bie gleichen Rechte zu, wie einem Erbsansprecher; bemgemäß ift er auch berechtigt, wenn zwar ein Testament, aber ein ungiltiges vorliegt, beffen Giltigkeit zu beftreiten, mährend dem für einen unbefannten Erben bestellten Curator die gleiche Berechtigung nicht zusteht 8); ebenso hat der Fiscus die Erbichaftstlage, wenn bie Erbichaft dem im Testamente Ein= gesetzten eingeantwortet wurde, und fich das Testament dann nachträglich als ungiltig darstellt. Die Rlage verjährt in diefem Falle in drei Jahren (§. 1487); wäre aber bie Erbschaft Jemandem als vermeintlichen 3ntestaterben eingeantwortet worden, in 40 Jahren (§. 1485).

Findet sich nachträglich, nachdem die Berlassenschaft bereits vom Fiscus in Besitz genommen wurde, ein wahrer Erbe, so bleiben ihm sein Erbansprüche durch die ganze Verjährungszeit vorbehalten.⁹) Muß in Folge dessen die Fiscus die Erbschaft wieder herausgeben, so kommen ihm

Jur. 181. 1882 Nr. 10; bazu x ebba. Nr. 12; Bfaff und hofmann S. 788 ff.

2d) Bgl. D. Bofcan Bum Berfahren in Cabucitätsfällen, in Geller's C. Bl. V. S. 331 ff.

3) Bat. v. 9. Aug. 1854 §. 128.

4) \$at. cit. §. 130.

4a) Darum hat ber Fiscus auch tein Transmiffionsrecht: Bfaff und Hofmann S. 794, Mayrhofer Steht dem Caducitätsärar das Transmiffionsrecht zu? in d. Not. Zig. 1888 Nr. 31, 32.

5) Bgl. über diese Frage Bangerow II. S. 671 fg. §. 564; die herrichende Meinung nimmt auch für das gemeine R. eine Universalsuccession an: Arndts §. 608 fg. Für das östr. R.: Pfaff und Hofmann S. 786, 791 ff.

6) Pat. cit. §. 129. Entich. G. H. 1859 Rr. 42 [fehlt in ben Sammlungen]: bie Nachlaßichulben können gegen ben friscus, in beffen Caffe die Heimfallsmaffe eingefloffen ift, geltend gemacht werden.

7) Pat. cit. §. 92 Nr. 1.

8) Pat. cit. §. 129.

9) Hofd. v. 12. Oct. 1835 Nr. 90 J. G. S. und Pat. cit. §. 128.

Digitized by Google

88, 491, 492,

sowohl in Rudficht der Früchte, als auch der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besigers zu. 10) Es ver= bleiben ihm also die bereits bezogenen Früchte (§. 330), und er ift für die erfolgte Veräußerung ber Verlassenschaftsstücke nicht verantwortlich (§. 329), muß jedoch das sine causa in feiner hand befindliche Entgelt, wie ein anderer redlicher Erbschaftsbefiger, herausgeben; gegen den dritten redlichen Erwerber, ber mittlermeile einzelne Erbichaftsftude vom Riscus an fich gebracht hat, fteht dagegen dem Erben tein Rlagerecht zu (§. 824). Die Berjährungszeit biefer Rlage gegen den Fiscus ift bie gewöhnliche; fie beginnt mit dem Anfallstage der Erbschaft (§§. 1478, 1479).

Die Frage, ob auch das erbloje nachlagvermögen eines Fremden vom öfterreichtichen Fiscus eingezogen werden tonne, beantwortet fich nach ber Competens der Gerichte zur Berlagabhandlung; mit anderen Worten, ber Einziehung unterliegt das im Inlande liegende unbewegliche, nicht auch bas bewegliche Bermögen bes Fremden (§. 300).

2. Die teftamentarifche Erbfolge.

Erster Abschnitt: Befen der lettwilligen Erklärung.

8. 492.

Der einseitige Bille ift nur wirtsam, fo lange sein Träger existirt. Allein es ift eine Anforderung der Bielät, und nun allgemein zum Rechts= fat erhoben, daß auch die Willensanordnungen des Verstorbenen über sein Bermögen berüchfichtigt werben, fo lange fie nichts Unmögliches ober Un= Dies die Rechtsidee der lettwilligen Erklärungen zuläffiges enthalten. und ihrer Rechtsfraft.

Unter letztwilligen Erklärungen*) versteht man einfeitige und daber beliebig widerrufliche Berfügungen des Erblaffers darüber, an wen fein Rachlaß gelangen foll (§. 552). 3hr Ramen tommt davon, weil aus ber Thatsache, daß sie nicht widerrufen wurden, - im Allgemeinen mit Recht - geschloffen werden tann, daß fie der Ausdruck deffen find, was er im letten Augenblide gewollt hat. Unter ben Begriff ber lettwilligen Erklärungen fällt der Erbvertrag nicht, und zwar darum, weil er nicht widerruflich ift (§. 1254). Hat die letztwillige Erklärung die Ernennung eines Erben jum Gegenstande, enthält fie alfo eine technisch fog. Erbeinsetzung, fo wird fie ein Teftament, enthält fie nur andere Berfügungen über ben Nachlaß, fo wird sie ein Codicill genannt (§. 553) - ein Unterschied übrigens, bem nach öftr. Recht bei weitem nicht jene Bedeutung zutommt, wie nach röm. Recht. 1)

10) Das in Not. 9 cit. Hofd. erklärt, | bağ bas Nämliche auch von ben im Tert nach Rote 2 erwähnten Fällen zu gelten habe.

S. 61 f.; vgl. auch ben §. 435 Note 6a angef. Auffas von Felzmann.

1) Bfaff und Hofmann G. 62 ff. Ein wesentlicher Unterschied liegt nur *) Bfaff und hofmann Comm. II. in der Beftimmung bes 8. 714.

Es gehört zum Wesen einer letztwilligen Erklärung, daß sie der unmittelbare Ausdruck des erblasserischen, nicht des Willens eines Dritten sei. Darum lassen letztwillige Erklärungen eine Stellvertretung nicht zu; auch eine Erklärung des Erblassers, die die Ernennung des Erben in den Willen eines Dritten stellt, wäre ohne Wirkung (§. 564).³) Darum ist auch die sog. pupillarische und quasspupillarische Substitution des röm. Rechts, vermöge welcher der Patersamilias seinem testirungsunsähigen (unmündigen oder geisteskranten) Kinde einen Erben oder Nacherben ernennen konnte, dem östr. Rechte fremd geblieden²); diess gestattet, wie jedem anderen Erblasser, so auch den Eltern nur rücksichtlich des Vermögens, das sie solchen Kindern hinterlassen, die Ernennung eines Substituten (§. 609), und auch diess nur innerhalb der Grenzen des Notherbrechts (§. 774).⁸)

Aus dem gleichen Grunde wäre die erblafferische Anordnung auch bann nichtig, wenn einem Dritten die Auswahl unter mehreren genannten Personen überlassen Dritter dies wolle, zum Erben ernannt würde.⁵) Wohl aber wäre giltig die Erbeinsehung unter der Bedingung einer von der Willfür eines Dritten abhängigen handlung⁶), weil hier die Berusung auf dem Willen des Erbelassen, und nur deren Verwirklichung auf dem Willen des Dritten beruht.⁷) Ebenso müßte es als eine giltige Erbeinsehung angeschen werden, wenn der Erblasser nicht bestimmte, sondern nach gewissen Charakter= Merkmalen bezeichnete Personen zu Erben berust (persona incerta), und die Beurtheilung, welchen Personen diese Eigenschaften zukommen, Dritten überläßt⁸); dem Dritten kommt nämlich hier nur eine urtheilende, nicht eine bestimmende ("constitutive")⁹) Thätigsteit zu.¹⁰) Das Gesagte gilt bei sub-

 L. 32 pr. D. 28. 5: Illa institutio: quos Titius voluerit. ideo vitiosa est, quod alieno arbitrio permissa est; nam satis constanter veteres decreverunt, testamentorum jura ipsa per se firma esse oportere, non ex alieno arbitrio pendere. &gl. überhaupt Unger II. S. 64 und Note 25, 26, §. 90 Note 36 und Erbr. §. 14 Anm. 4, §. 57 Anm. 2, \$\$faff und \$ofmann II. S. 92 ff. Ueber L. 1 pr. D. de leg. II. u. L. 43 §. 2 D. de leg. I. vgl. Bangerow II. §. 432 S. 110-117, \$Uchta §. 472, Satigny III. S. 134 Note 1, und mit §. 651 b. G. B. Buchta Note m.

2a) Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 235, Erc. II. S. 137—149.

3) Unger §. 20 Anm. 9, Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 235 f., Erc. II. S. 143 ff. Entich. G. J. 1866 Nr. 72. [= Sammlung V. Nr. 2473]: Nur ben ben Pflichttheil übersteigenden Theil bes Erbtheils tonnen die Eltern giltig mit einer fibeicommiffarischen Substitution belaften. Bl. Entich. b. 1853 in G. J. 1872 Nr. 70 (= Jud. B. Nr. 8 [Manz'iche Samml. I. S. 16 fg.]): Das Rämliche gilt auch bann, wenn bas Lind blodfinnig ift.

4) Unger §. 14 Anm. 4.

5) Unger a. a. D.

6) "Si Titius Capitolium ascenderit."

7) Unger a. a. D.

8) §. 25 J. de leg. 2. 20. Sabigny II. S. 307, 375. 8. B. Der Aermfte in ber Gemeinde, — Derjenige, welcher nach bem Ausspruch ber Alademie ber bilbenden Künfte das beste Gemälbe liefert.

9) Unger §. 57 Anm. 1.

10) Entich. G. S. 1863 Rr. 53 [Entich. ber II. Juftanz].

ŧ

stituten, die insbesondere nicht von der Willenserklärung des Instituten abhängig gemacht werden darf.¹¹)

Bestimmt der Erblasser, sein ganzer Nachlaß solle einer von ihm genannten Person übergeben werden, auf daß sie ihn vertheile, wie es ihr gutdunkt, oder wie es ihr insgeheim aufgetragen worden ist, dann gilt eine solche Versügung als eine Erbeinsehung der genannten Person.

Auf dem Grundsatze, daß die letztwillige Erklärung der unmittelbare Ausdruck des erblafferischen Willens sein muß, beruht auch die Nichtigkeit jener erblafferischen Anordnungen, die blos in der Form der Bejahung eines von einem Anderen gemachten Vorschlags abgegeben werden (§. 565).^{11a}) Wird eine nach Angabe des Erblaffers von einem Dritten zusammengestellte letztwillige Anordnung von dem Ersteren durch einfache Bejahung bestätigt, so gilt das nicht als bloße Bejahung eines Vorschlags.

3weiter Abschnitt: Erforderniffe lettwilliger Erklärungen.

§. 493.

a. Teftirungsfäßigkeit.*)

Die zur Errichtung eines letten Willens erforderliche persönliche Fähigkeit heißt Testirungsfähigkeit. Sie fehlt Manchen ganz, Andere haben fie nur in beschränktem Umfang.

Gänzlich teftirungsunfähig find:

1) Die vollkommen Handlungsunfähigen, also Rinder (§. 569), Geiftes= franke¹) und vorübergehend Sinnverwirrte (§. 565: "Zustand der vollen Besonnenheit", §. 566), juristische Personen.²)

2) Gewiffe theilweise handlungsunfähige Personen; dahin gehören llnmündige (§. 569), Deserteure (§. 208 Mil. St. G. B.) und regelmäßig Ordenspersonen.³) Doch können Ordenspersonen testiren: a) im Falle einer besonderen diessfälligen Begünstigung einzelner Orden; solche bestehen zu Gunsten des deutschen Ordens⁴) und des Maltheserordens⁵), doch aus= genommen den priesterlichen Ordensconvent in Prag⁶); b) im Falle der Säcularisation⁷); c) im Falle der Ausschwanze, daß er in Folge derselben nicht mehr als Angehöriger des Ordens angeschen werden kann und daher selthöftändig Vermögen erwerben kann (jeht wohl nur in der Stellung als Bischof oder Cardinal), §. 573. Redemptoristen gelten als Weltgeistliche und find somit testirungsfähig.⁸) Die Testirunsfähigkeit der zum Tode oder schweren Rerker verurtheilten Verbrecher (§. 574) und der unbefugten Auswanderer (Pat. v. 24. März 1832) ist beseitigt durch Ges. v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 §. 5 und bezw. St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 142 R. G. B. §. 4.⁸)

¹¹⁾ Entscheid. G. 3. 1856 Nr. 141 | 11a) Bfaff und Hofmann Comm. II. [= Beitler 2. Aust. Nr. 353]. 6. 98 f.

Beschränkt testirungsfähig sind:

1) Minderjährige unter 18 Jahren.^{8b}) Sie können nur vor Gericht oder vor einem Notar und zwei Zeugen oder vor zwei Notaren, und zwar immer nur mündlich testiren (§. 569, N. O. v. 25. Juli 1871 §. 70). Das Gericht (der Notar) hat sich in geeigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Erklärung frei und mit Ueberlegung geschieht, und diese Beobachtungen in das aufzunehmende Protokoll einzurücken; diese Bemerkungen sind bei der späteren Beurtheilung der Giltigkeit des setzten Willens bedeutsam.

2) Gerichtlich erklärte Verschwender können nur über die Hälfte ihres Nachlasses lehtwillig verstügen, die andere Hälfte fällt unter allen Umständen ihren Intestaterben zu (§. 568).⁹) hat der Verschwender keine geschlichen Erben, so kann er undeschränkt testiren.¹⁰) hat er über ben ganzen Nachlaß testirt, die Hälfte aber den geschlichen Erben zugedacht, so ist das Testament in vollem Umstang giltig, und die Verslassenschnicht des sesten abzuhandeln.¹¹) hat er zu Gunsten Underer (nicht der geschlichen Erben) über mehr als die Hälfte des Nachlasses verstügt und dabei auch Legate angeordnet, so werden Erbtheile und Legate verhältnißmäßig reducirt (arg. §. 783). — Diese Testirungsbeschränkung beginn mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung.¹²) Auf Personen, die unter verlängerter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, ist §. 568 nicht anwendbar.¹³)

Alle anderen Personen find testirfähig, also auch Weltgeistliche.14)

Die Testirfähigkeit muß vorhanden sein zur Beit ber Errichtung bes letten Billens. Daß fie auch zur Beit bes Tobes vorhanden fei 15), wird nicht gefordert, es schadet also späterhin eingetretene Testirunfähigkeit regelmäßig 18) nicht (§. 575). Umgefehrt erlangt ber im Bustande der Testirunfähigkeit errichtete (also nichtige) lette Wille dadurch feine Giltigkeit, daß der Errichtende fpäter teftirfähig wird (§. 576^{16a}). Eine nachträgliche Bestätigung eines ungiltigen letten Billens burch den Erblaffer hat die Bedeutung einer neuen lettwilligen Erklärung, muß baber in der Testamentsform geschehen. Bird in dem später errichteten letten Willen nur darauf hingemiesen, so gilt die Bestimmung des §. 582.17) Die Anerkennung einer nichtigen letztwilligen Grflärung burch benjenigen. bem deren Giltigkeit ichaben würde, vermag ihr zwar nicht rechtliche Geltung, wohl aber factische Wirksamkeit zu verschaffen: "fie involvirt nicht einen Verzicht auf das Erbrecht, wohl aber auf die Erbschaftsklage."

*) Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 100—113, 121—128, Erc. II. S. 56—67. — 1) In lichten Momenten gelten sie, mögen sie unter Curatel stehen oder nicht, als fähig zur Errichtung eines letzten Willens (nicht auch, wosern sie unter Curatel stehen, eines andern Rechtsgeschäfts); nur muß berjenige, der sein Recht auf einen so errichteten letzten Willen stüten steritfalle beweisen, daß der Testator zur Beit der Errichtung beim Gebrauch seiner Berstandesträfte war (in anderen Fällen muß umgelehrt ber Verluft dieser Krüfte erwiesen werden). Der Beweis lann nicht nur durch Runstverständige, sondern auch burch obrigkeitliche Berjonen, die den geiftigen Ruftand des Testators erforicht batten, und burch andere zuperlässige Beweismittel erbracht werden. 8. 567. Blaff und Sofmann Comm. II. S. 103 ff., R. Schwarts Ercurfe über öftr. bürgl. R., in b. G. S. 1890 Rr. 42 (III.). - 2) Schon weil ein Teftiren nur burch Repräsentanten bentbar mare, Diefes aber ungulaffig ift. Benn jeboch bie Statuten über bas Schidfal bes Bermogens für ben Rall ber Auflojung ber juriftischen Berjon Bestimmungen enthalten, ober bie bazu berechtigte Repräsentanz hierüber Beschluß faßt, fo ift das zwar teine lettwillige Unordnung, aber bie Birtfamfeit folder Bestimmungen und Beschluffe ift nach Analogie einer folchen zu beurtheilen. - 3) Shr Bermögen kommt alfo an ihre Intestaterben, ba ber canon. Rechtsfat, daß ber Orben fie beerbe, in Defterreich nicht ailt. Unger 8. 3 Anm. 2. Rum Folgenden: Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 121 ff., Erc. II. S. 56-58 mit S. Singer Die Behebung ber für Ordenspersonen bestehenden Beschräntungen im commerc. mort. causa (1880) S. 65 ff., 113 ff., 128 ff., 137 ff., 141 ff., 148 ff., 150 ff., 156 f., Baernreither Ugber bas Bermögensrecht der geiftlichen Orden und ihrer Mitglieder (1882) bei. G. 51 ff.; Plachy Die Teftirfähigteit b. Ordenspersonen, in b. Rot. 3tg. 1892 Nr. 37-39, Seybel Ueber bie Privatrechtsfähigkeit der Ordensgeiftl. u. d. Rulassung berfelben zur Eintragung in das Genoffenichaftsregister, in b. G. 3. 1894 Nr. 18, 19. - 4) Seine Mitalieder tonnen mit besonderer ober allgemeiner Bewilligung des Boch- und Deutschmeisters teftiren: Bat. v. 28. Juni 1840 Rr. 451 J. G. S. S. 12. - 5) Hofd. v. 11. Dec. 1795 Rr. 268 J. G. G. -- 6) Hofd. v. 22. Janner 1818 Rr. 1408 R. G. S. - 7) Dadurch bort die Ordensverson auf, dieses zu fein. -8) Soft. v. 9. Janner 1843 Rr. 760 J. G. S. - 8a) Bgl. Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 126 ff., Erc. II. S. 58 ff., Schiffner Lehrb. I. §. 55 Note 7, Dangelmaier Militärprivatrecht (1882) S. 40 ff., Burdhard Spft. II S. 37 Rote 11, 12. - 8b) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 111 ff., und über bie Errichtung eines Teftamentes durch einen inländischen Minderjährigen vor einem ausländischen Gerichte auch M. in b. Jur. Bl. 1886 Rr. 2. -9) Damit das Bermögen nicht den natürlichen Erben zu Gunsten der Berführer bes Berichwenders entzogen werde. Bal. überhaupt Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 105-111, wo insbesondere (S. 108 f.) ausgeführt ift, daß es fich bier nicht eigentlich um eine beschränfte Testirfabigfeit, fondern um eine Einschräntung der Teftir freiheit handelt, und daß die den Inteftaterben porbehaltene Vermögenshälfte tein Bflichttheil im technischen Ginne ift, fondern vielmehr die rechtliche natur eines (fonft dem öftr. R. fremden) Borbehaltes hat. - 10) Biniwarter III. S. 64, Unger §. 9 Anm. 4. -. 11) Entich. G. H. 1865 Nr. 13 [gedieh nicht an den D. G. H.]. -12) Unger §. 23 Anm. 1. — 13) Unger §. 9 Anm. 4, Boliter Rann eine Perfon, über welche wegen Berfchwendung die Fortbauer ber Bormundichaft verhängt ift, über ihr ganzes Vermögen lettwillig verfügen? in d. Not. Zig. 1884 Nr. 17. - 14) Denen allerdings das canonische Recht gemiffe Beschränfungen auferlegt. - 15) Theilmeife anders nach rom. R. Savigny VIII. S. 454. Bgl. auch Unger I. §. 33 Note 5, dazu aber Erbr. §. 23 Anm. 3. — 16) Ausnahmen: Letiwillige Erklärungen ber deutschen Ordensritter, vor dem

Eintritt in ben Orden errichtet, behalten ihre Giltigkeit nur bann, wenn ber Testator nachträglich die Genehmigung zu testiren erlangt hat (§. 12 Pat. v. 28. Juni 1840 Nr. 451); lestwillige Erklärungen ber Deserteure, insofern auch ältere durch die Desertion ihre Giltigkeit verlieren (§. 208 M. St. G.). Bgl. Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 130 f. und Exc. II. S. 67. — 16 a) Pfaff und Hofmann a. a. D. — 17) D. h. der frühere leste Bille gilt, wenn er die gesehlichen äußeren Förmlichkeiten an sich trägt; die inneren (z. 8). die Testischiefteit) können nicht nachgetragen werden. Pfaff und Sofmann Comm. II. S. 164 f.

§. 494.

b. 25abrer 25iffe. *)

Auch lettwillige Erklärungen erfordern Birklichkeit und Freiheit des Aus dem ersten Erforderniß folgt, daß Mangel an Ueber-Willens. legung und Ernst bie Erklärung nichtig macht (§. 565), wohin auch ber Fall gehört, wenn in der Neußerung des Erblassers nur das Borhaben fünftigen Testirens, nicht der Entschluß, gegenwärtig einen letten Billen zu errichten, ausgedrückt ist. In diesem Sinne spricht man von einem Erforderniß bes animus testandi.1) Darum ift Nichtigkeit der Anordnuna auch die Folge unterlaufenen wesentlichen Frrthums d. h. eines Frrthums in ber bedachten Berfon oder in der zuzuwendenden Sache 1-) (§§. 565, 570); bamit ift aber nicht zu verwechseln die falsa demonstratio b. i. Die blos unrichtige Benennung der Verson ober ber Sache bei evident vorliegendem Billen des Erblaffers^{1b}) (§. 571), bie auch anders behandelt wird. Bei bedingten lettwilligen Erklärungen mangelt der Bille infofern zum Theil. als fie nur auf den Fall der Erfüllung der Bedingung in Birtigmfeit zu treten bestimmt find (daher benn auch die Delation erst bei Erfüllung ber Bedingung eintritt §. 703), im Falle ber Deficienz der Bedingung aber wirfungslos bleiben. Infofern gehören auch gemeinschaftliche lette Willenserflärungen von Ehegatten (§§. 583, 1248) zu den bedingten, als fie bie Giltigkeit ber Che voraussegen und somit mit ihrer Nichtigerklärung zerfallen (§. 1265).

Wegen Mangels ber Freiheit des Willens find ungiltig die durch Bwang oder Betrug bewirkten letztwilligen Anordnungen (§. 565); ebenso die auf einem Motivirrthum beruhenden, wosern der Erblasser erweislich ohne denselben die Anordnung nicht getroffen hätte (error causam dans)²), §. 572. Besondere Fälle des Irrthums mit eigenthümlicher geschlicher Interpretation des erblasserischen Billens enthalten die §§. 777⁸), 778⁴); anders bei (irrthümlicher oder absichtlicher) Uebergehung eines Alscendenten indem dieser nur den Pflichttheil fordern kann: §. 781. "In allen Fällen, wo einem Notherben der gebührende Erb= oder Pflichttheil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist," müssen bei ausdrücklich bebachten Versons⁵) zu seiner vollständigen Entrichtung beitragen: §. 783.

*) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 94-96, 113-121, Bferiche Irrthumslehre S. 74-96. - 1) Bgl. L. 24 D. de test. mil. 29. 1. Savigny III. S. 259, 260, Unger §. 13, Pfaff und Hofmann S. 95 f., 148. — 1a) Pfaff und Hofmann S. 114 f., Pfersche S. 86 ff. — 1b) Pfaff und Hofmann S. 115 ff., Pfersche S. 75 ff. -- 2) Falsa causa non nocet, Pfaff und Hofmann S. 118 ff., Pfersche S. 80 ff. Der bloße Nachweis, daß das angegebene Motiv nicht zutrifft, schadet der Gilligkeit des letzten Willens nicht. — 3) Uebergehung eines von mehreren Kindern des Erblasser im Testamente, weil ihm bessen Dasein undekannt war, insdesondere eines nasciturus; analog zu behandeln ist auch der Fall, wenn dem Erblasser nach errichtetem letzten Willen ein Kind geboren wird. In all' diesen Fällen tritt Rectification des Testaments nach dem vorausgesetzten Willen des Erblassers ein. — 4) Uebergehung des einzigen Notherben (Descendenten) aus gleichem Irrthum; die Behandlung des Falles geht von dem Gedanten aus, der Erblasser würde ben einzigen Notherben zum Universalerben eingesett haben. — 5) Die Erben und Legatare gleichmäßig, nicht zunächft nur die Erben.

§. 495.

c. Gefehmäßige Billenserklärung.

Wie jebe andere Willenserklärung muß auch die des letzten Willens 1) in den wesentlichen Punkten¹) bestimmt und deutlich sein (§§. 565, 697).^{1*}) Ungiltig sind daher Billenserklärungen im unvollendet gelassenen Bustande, namentlich mit sichtbaren Lücken, die erst ausgefüllt werden sollten, oder mit Streichungen wesentlicher Stellen, die das Ganze unvollständig machen. Doch schadet nicht jede Undeutlichseit in den wesentlichen Punkten, wofern sie nur im Wege der Interpretation beseitigt werden kann. Da es unmöglich ist, sich im Falle einer Undeutlichteit bei dem verstorbenen Urheber der letzten Willenserklärung die erforderlichen Aufklärungen zu holen, so hat das Gesetz diessalls eine Reihe wichtiger und zum Theil weittragender Interpretationsregeln gegeben.

Betreffend die Zweifelhaftigkeit des Objects der Verfügung^{1b}) gehört hieher Folgendes:

Hat der Erblaffer einen einzigen oder auch mehrere Erben ohne Beftimmung deffen berufen, was ihm bezw. ihnen zugedacht ift,¹⁰) so erhält der einzige Erbe den ganzen Nachlaß, bezw. es erhalten ihn die mehreren Erben zu gleichen Theilen (§§. 554, 555). Ist das, was der einzig Ernannte, ober was die mehreren Erben erhalten sollen, bestimmt be-

 Dieje find insbesondere die Bezeichnung der bedachten Personen, und die Angabe dessen, was sie aus der Verlassenichaft erhalten sollen. Bgl. auch Rubinger Ueber Bedachtnahme auf die nächsten Berwandten als Erben in Ehepacten unter Voraussezung der Güttergemeinschaft, in d. Not. Itg. 1883 Nr. 8; dazu Alug ebda. Nr. 10, Pieffer ebda. Nr. 14, Breinreich Nr. 15. 1a) Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 69 ff., 559 f.

1b) Bum Folgenden: Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 65-84, und speciell "Zur Austegung der §§. 555, 559 b. G. B." ben Ungenannten in d. Not. Ztg. 1891 Nr. 40, dazu Moro ebda. Nr. 42 und Ofner ebda. Nr. 44. 1c) Dies bedeutet das Wort "unbe-

ftimmt" im §. 554: Pfaff und Hofmann S. 65.

zeichnet, ohne jedoch so geartet zu fein, daß es ben nachlaß erschöpft, bann erhalten, abweichend vom rom. Recht 2), den Reft die gesehlichen Erben (§§. 554, 556), felbst wenn sie zugleich die testamentarischen Erben fein follten: nur wenn der Erblaffer ausdrudlich verfugt batte. daß die mehreren Berufenen das Ganze erhalten follen, mare anzunehmen, daß er fich in der Berechnung der einzelnen Theile oder in der Aufzählung der einzelnen Stude geirrt habe, und bann maren die Erbtheile im Berhältnik fo zu erhöhen, daß fie das Ganze erschöpfen (§. 556).2") Sind von den mehreren berufenen Erben einige zu bestimmten, andere zu unbestimmten Theilen eingesetzt, fo theilen die letteren den nach Abzug der bestimmten Theile verbleibenden nachlaß zu aleichen Theilen (§. 557) - es fei denn. baß die bestimmten Theile ichon für sich den Nachlaß ganz erschöpfen. wo bann wieder ein Frrthum in der Berechnung der Antheile angenommen und diefer vom Gesetse dahin rectificirt wird, daß dem unbestimmt eingesetten Erben wenigstens so viel, als dem am mindesten Bedachten unter den bestimmt Eingesetzten, bei Gleichheit der bestimmten Theile aber ein gleicher Erbtheil zugewiesen werde (§. 558).2b) Rur Bilbuna diefes Erbtheils müffen (arg. §. 783) die bestimmt eingesetten Erben und bie Legatare verhältnißmäßig beitragen. Auch in anderen Fällen einer vorgekommenen Verrechnung ist fo zu theilen, wie es mit Berudnichtigung aller Umstände dem mahrscheinlichen Billen des Erblaffers entspricht (§. 558 i. f.).

Eine besondere Anterpretationsregel greift ein, wenn der Erblasser Bersonen zu Erben berufen hat, von denen einige bei ber Inteftaterbfolge gegenüber Anderen nur nach Stämmen erben würden; diese Stammerben werden, wenn ihre Erbtheile nicht bestimmt worden sind, auch bei ber testamentarischen Erbfolge als Erben nach Stämmen behandelt (§. 559 pr.). Dies fest aber wesentlich voraus, daß nur 20) Berwandte 2d) und nur von Einer Linie, und zwar unter Umständen berufen werden. wo Stamm= theilung eintreten würde: die Bestimmung ift also nicht anwendbar, wenn Verwandte verschiedener Linien, oder wenn Verwandte fammt ihren Abftämmlingen berufen werden, oder wenn nicht alle Glieder eines Stammes berufen worden find8), oder wenn ein Stamm mit Fremden concurriren foll, oder wenn die Berufenen gar nicht Berwandte des Erblaffers find. hat dagegen ber Erblaffer neben phylifchen Berjonen auch Corporationen ober andere Personeninbegriffe ohne Bestimmung der Theile zu Erben berufen, so werden biese immer nur für Eine Berson angesehen (§. 559 i. f.).⁴)

- 2) Nämlich von der Regel: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest. Pfaff und Hofmann S. 66 f.
 - 2a) Pfaff und hofmann G. 71 f.
 - 2b) Pfaff und hofmann G. 75 f.

2c) "Der §. 559 ist anwendbar, auch wenn neben den Berwandten Fremde eingesetzt find": Pfaff und Hofmann S. 81.

2d) Und zwar Berwandte des Erblaffers: Pfaff und Hofmann S. 78. Bum Folgenden ebenda S. 78 ff.

3) g. B. ber Bruder A und von ben vier Rindern bes Bruders B nur ber D. 4) Bal au hiefem Bargaranh Unger

4) Bgl. zu biefem Paragraph Unger §. 15.

Bieder andere und besondere Ausleaunasregeln gelten in dem Falle, ba der Erblasser mehrere Erben berufen, und für die Eventualität, daß Einer ober einige von ihnen wegfallen, nicht bestimmt hat, was mit deren Erbtheilen geschehen foll. nach rom. Recht wächft in folchem Falle5) ber erledigte Erbtheil den übrigen Erben zu (Unwachsungsrecht, jus accrescondi); nach öftr. Recht aber 6) tritt das Unwachsungsrecht nur ein, wenn es bem natürlichen Bortfinne ber erblasserischen Erflärung entspricht: 6-) Der einem folchen testamentarisch Bedachten, der nicht erben tonnte oder wollte, zugedachte Theil wächft also niemals einem folchen Erben zu, deffen Erbtheil der Größe nach genau bestimmt ift (3. B. 1/8), weil dies der erblafferischen Billenserfläruna nicht entsprechen würde, - wohl aber jenem testamentarisch Mitberufenen, bessen Erbtheil gar nicht ober nur mit dem allgemeinen Ausdrude, daß er mit den übrigen gleich fein folle, bestimmt worden ift (§. 560). Es hat also ganz verichiedene Birtungen, wenn der Erblaffer drei Erben "zu gleichen Theilen". und wenn er jeden ber brei Erben "ju 1/3". beruft. Ift tein unbeftimmt cingejester Erbe mehr da, fo greift rudfichtlich des erledigten Erbtheils die Antestaterbholae Blat (§. 562). Sind unter den übrigen Erben einige bestimmt, andere unbestimmt eingesetst, fo tommt das Anwachsungsrecht nur den letzteren zu ftatten (§. 561). Sind endlich die mehreren letzt-willig Bedachten nur zu einem Theile der Erbschaft unbestimmt berufen (re conjuncti), dann tommt ihnen das Ruwachsrecht nur binfichtlich diefes Theiles zu. 7)

Dabei gilt ein Erbtheil als erledigt, wenn der Berufene verzichtet, oder vor dem Erblasser ftirbt, oder wenn er erbunfähig ist; überlebt er den Erblasser, stirbt aber, bevor er die Erbschaft antritt, dann transmittirt er das bereits angesallene Erbrecht an seine eigenen Erben (§. 537), und das Anwachsungsrecht ist ausgeschlossen.

Das Unwachsungsrecht ist kein eigentliches Recht; man will vielmehr mit diesem Ausdrucke nur bezeichnen, daß der Erblasser schon im voraus für einen gewissen Fall das Luantum des dem Anwachserben zukommenden Erbtheils fizirt habe. Eben darum bedarf es zum Zwecke des Erwerbes des zuwachsenden Theiles weder der Erbfähigkeit zur Zeit seiner Erledigung noch einer besonderen Erbantretung; die geschehene Erbserklärung bezieht sich von selbst auch auf den zuwachsenden Theil, und es könnte daher auf denselben nicht einmal verzichtet werden (§. 806).⁷ⁿ) Der Anwachserbe gilt nicht nur hinsichtlich des ihm ursprünglich zu-

5) Rach ber in Rote 2 angeführten Regel. F. Hofmann tritische Studien S. 55 ff.

6) Da nach diesem die Regel der vorigen Note nicht gilt.

6a) Die moderne Anschanung sieht nur den zu vermuthenden Willen des Erblassers als entscheidend an für die Frage, ob, wem und in welchem Maße ein erledigter Erbiheil zuwachse: Pfaff

Rrainz, Shftem II. 2. Aufl.

und Hofmann II. S. 85 f. (Bgl. liberhaupt über das Anwachsungsrecht S. 84—92.)

7) 8. 9. bem A und B bestimme ich 1/3, bem C u. D 2/3. Pfaff und hofmann S. 89 f.

7a) Der Erwerb erfolgt ipso jure und unabweislich: Pfaff und hofmann S. 87. gedachten, sondern auch rücksichtlich bes zugewachsenen Theils als testa= mentarischer Erbe. Ueberhaupt greift nach östr. Recht das Anwachsungs= recht nur bei der testamentarischen, nicht auch bei der Intestaterbholge Blay.⁸)

Mit dem zugewachsenen Theile hat der Unwachserbe auch diejenigen Lasten zu übernehmen, welche dem weggefallenen Erben aufgelegt waren insbesondere Auflagen und Legate⁹); eine Ausnahme machen die rein persönlichen Lasten¹⁰) (§. 563); als solche persönliche Beschränkungen gelten im Zweifel auch die Bedingungen (§. 702).

Auch in Betreff ber Berjon des Erben enthält das Gejet besondere Auslegungsregeln: hat der Erblaffer ein Rind testamentarisch bedacht, und ift dasselbe vor ihm verstorben, ohne bag für biefen Rall bestimmt worden wäre, was mit dem erlediaten Erbtheil zu geschehen habe, fo wird, wenn dieses vorverstorbene Rind Abstämmlinge binterlassen bat. an= genommen, daß er die Erbschaft oder den Erbibeil ihnen habe zuwenden wollen (8. 779).11) Sie erlangen also das Erbrecht nicht durch Transmilfion, die bier überhaubt nicht stattfindet (§, 536); sondern traft muth= maßlichen erblasserischen Willens, und find daber auch als testamentarische Erben zu betrachten. Diese Bestimmung ailt insbesondere auch, wenn der Erblaffer mehrere Rinder zu unbestimmten Theilen zu Erben berufen hat und eines derfelben mit Hinterlaffung von Abftämmlingen vor ihm ftirbt; hier kommt nicht §. 560, sondern §. 779 zur Anwendung, wäh= rend, wenn er bie beiden Elterntheile unbestimmt zu Erben berufen batte. im aleichen Falle das Accrescenzrecht eintreten würde. - Bie fich aus den angegebenen Gründen ergibt, gilt die Bestimmung des §. 779 in allen Fällen, in denen ber Erblaffer bas Rind näheren Grades lettwillig bedacht hat, oder es bedacht hätte, wenn er um beffen Eriftenz gewußt hätte 18), teineswegs aber, wenn fein Bille auf das Gegentheil gerichtet war, wie bei wissentlicher Uebergehung ober ausdrücklicher Enterbung (§§. 780, 782), oder im Falle ber Erbunwürdigteit des näheren Descendenten (§. 541).

Hat der Erblasser für den Fall, daß alle testamentarischen Erben entsagen, nichts bestimmt, so kommt die Erbschaft an die Intestaterben, welche aber die vom Erblasser getroffenen Verfügungen, insbesondere die

geichloffen würde. S. aber Bfaff und hofmann S. 88 f. und Rote 25a.

9) Auch die Berbindlichteit zur Beftreitung ber Begräbnißfosten und Rachlaßgebühren. Ueberhaupt: Bfaff und hofmann S. 91 f.

10) 8. B. die Auflage, in den geiftlichen Stand zu treten, eine Bormundschaft zu übernehmen.

11) Jude Buch Nr. 44 (G. 8. 1872 Nr. 78 [= Sammlung IV. Nr. 2075]).

12) Also auch bei irrthümlicher Uebergehung (§§. 777, 778).

⁸⁾ Dagegen Unger §. 38 Anm. 6, und in der That scheint die Bestimmung des §. 732, daß Enkel noch lebender Rinder kein Recht zur Erbfolge haben, für seine Behauptung zu sprechen; allein sie wird widerlegt durch die Bestimmung des Mil. Str. G. §. 208 betreffend die Deserteure. Unger's Annahme hätte zur Folge, daß, wenn nach einem ab intestato verstorbenen Pfarrer seine Berwandten sammt und sonders auf ihr Erbrecht verzichten, das Caducitätsrecht des Fiscus durch die Arickarnen aus-

Entrichtung der angeordneten Legate zu vollziehen haben. Entsagen aber auch fämmtliche Intestaterben, dann werden vermöge des vermuthlichen erblasserichen Willens die Legatare im Verhältniß der Größe ihrer Legate als Erben betrachtet, das Caducitätsrecht also in diesem Falle ausgeschlossen (§. 726).¹²⁸) Sie gelten nicht als gesezliche, sondern als testamentarische Erben. Würde nur ein testamentarischer Erbtheil in der erwähnten Weise erledigt, ohne daß das Accrescenzrecht einzutreten hätte, so gälte auch bezüglich dieses Erbtheils die Bestimmung des §. 726.¹³

2) Der letzte Wille muß ferner in der vom Gesetze vorgezeichneten Form erklärt werden. Hieher gehört die oben (§. 492 bei Note 11 a) erörterte Bestimmung, daß die letztwillige Erklärung nicht in der Form der bloßen Bejahung eines von einem Anderen gemachten Vorschlags (§. 565), und die Erbseinsetzung insbesondere nicht in der Form der Bestimmung des Erben durch einen Dritten geschehen dars.¹⁴) Im Nachsolgenden ist aber insbesondere die äußere Form der letztwilligen Erklärungen zu behandeln, welche hier theilweise strenger als bei anderen Rechtsgeschäften ist, und deren Verabsäumung unausweichlich¹⁵) die Nichtigkeit des ganzen Actes nach sich zieht (§. 601, sog. testamentum imperfectum, injustum). Es ist biessfalls zu unterscheiden^{15a}) zwischen letztwilligen Erklärungen öffentlicher und privater Natur (testam. publicum, privatum), bei den letzteren zwischen privilegirten und nicht privilegirten Formen, und bei allen zwischen mündlichen und schriftlichen letztwilligen Erklärungen wischen mündlichen und schriftlichen letztwilligen Erklärungen von schriftlichen münd-

«. Private lettwillige Erklärungen.

aa. Nicht privilegirte Form.

§. 496.

aa. Schriftliche lettwillige Ertlärungen. *)

Wer ohne Zeugen testiren will, muß seinen letzten Willen vollinhaltlich eigenhändig schreiben und eigenhändig unterfertigen (test. holographum, §. 578), und zwar untersertigen am Ende der Urtunde¹); eine zwar eigenhändig unterschriebene, aber nur theilweise eigenhändig geschriebene Urtunde hätte auch nur theilweise Geltung.^{1a}) Die Betjetzung des Datums (und ebenso des Vornamens) ist zur Giltigkeit nicht wesentlich, wohl aber räthlich (§. 578).

Der Erblasser kann auch die Urtunde, die den letzten Willen enthält, durch einen Andern, und zwar wen immer[°]) verfassen und niederschreiben lassen.⁸) Dann sind aber, um ihr Geltung zu verschäffen, nach= stehende Förmlichkeiten erforderlich:

12a) Bfaff u. Hofmann Comm. II. S. 670 ff.

13) Bgl. barüber unten §. 507 Nr. 1.

14) Oben §. 492 bei Rote 2.

15) Ausgenommen find nur jene weni-

gen Fälle, in benen vom Gesete bie Beobachtung gewisser Formen lediglich vorsichtshalber empfohlen wird. Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 207. 15 a) Pfaff und Hofmann II. S. 138 -140.

33*

1) Beiziehung³») von drei fähigen Zeugen (§. 579). Ubsolut (d. h. bei allen lettwilligen Anordnungen) unfähig zur Zeugenschaft find:

a) Die Mitglieder geiftlicher Orden (§. 591), auch Maltheferordens= ritter, nicht auch Redemptoristen;

b) Jünglinge unter 18 Jahren (§. 591);

c) Frauenspersonen ohne Unterschied des Alters (§. 591);

d) (Körperlich ober geistig) Sinnlose, ferner Blinde, Taube und Stumme (§. 591);

e) Personen, welche wegen Berbrechens des Betrugs oder eines anderen Berbrechens⁴) aus Gewinnsucht⁵) schuldig ertannt⁶) worden sind (§. 592). Der Gegenbeweis, daß das bestimmte Berbrechen nicht begangen worden sei, ist beim Bestande der Berurtheilung unzulässig. Diese Unfähigkeit zur Zeugenschaft ist nunmehr (Ges. v. 15. Nov. 1867 Nr. 131 R. G. Bl.) beschränkt bei mindestens 15jähriger Berurtheilung auf den Beitraum von zehn, sonst ben Zeitraum von fünf Jahren nach aus= gestandener Strafe.

Relativ (bei gemiffen letiwilligen Anordnungen) unfähig find:

a) Diejenigen, die die Sprache des Erblaffers?) nicht verstehen^s), bei den letwilligen Anordnungen diefes Erblaffers (§. 591);

b) Der Gatte⁹), die Eltern, Kinder¹⁰), Geschwifter und die im gleichen Grade verschwägerten Personen¹¹), ferner die besolbeten Hausgenoffen¹²) des im letzten Willen Bedachten¹³), um so mehr also auch dieser selbst find in Beziehung auf ihn¹⁴) unfähige Zeugen. Werden solche Personen als Zeugen beigezogen, so muß die betreffende Verstügung entweder vom Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch Beiziehung dreier von den erwähnten Personen verschiedenen Zeugen beglaubigt werden (§. 594).¹⁵)

Die relative Unfähigkeit derjenigen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den letzten Billen eines Christen zu bezeugen (§. 593), ist durch kais. Bdg. v. 6. Jänner 1860 Nr. 9 R. G. B. aufgehoben, selbst bezüglich der schon früher errichteten letztwilligen Anordnungen, wofern nur der Erblasser nicht schon vor Kundmachung dieser Verordnung verstorben war.

Alle im b. G. B. nicht als unfähig erklärten Personen sind fähige Testamentszeugen¹⁶); auch der Schreider des letzten Willens kann zugleich Zeuge sein (§. 581).^{16a}) Daß die Zeugen den Erblasser von Person kennen müssen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.¹⁷) Weiter verlangt das Gesetz

2) die persönliche Bestätigung des Erblassers vor den Zeugen, und zwar in gleichzeitiger Gegenwart wenigstens zweier derselben, daß der Aussacht feinen letzten Willen enthalte (§§. 579, 581). Sie kann in beliebiger Form, auch durch Nicken auf die Frage, ob der Aussacht sein letzter Wille sei¹⁸), oder auch stillschweigend durch die Unterfertigung nach erfolgtem Vorlesen gegeben werden.¹⁹) Daß die Sprache des be= stätigten Aussacht seinschlich sei, ist vom Geset nicht gesordert.²⁰) Auch seinen Juhalt brauchen die Beugen regelmäßig²¹) nicht zu ersahren (§. 579).

3) Bei schriftlichen letztwilligen Erklärungen lesensunkundiger ²²) Erblaffer ist erforderlich das Borlesen des Auffapes burch einen der Zeugen ²³) in Gegenwart der beiden andern, die zugleich den Inhalt eingesehen haben müssen ²⁴) (§. 581).

4) Eigenhändige Fertigung des Erblassers mit seinem Namen ober²⁵) mit seinem Handzeichen; ersteres kann wann immer, letzteres muß vor allen drei Zeugen geschehen (§§. 579, 580). Blos Sache der Vorsicht ist die Beifügung des Namens des Erblassers zu seinem Handzeichen durch einen ber Zeugen (§. 580). Unterfertigungen mit hebräischen Buchstaben gelten nur als Handzeichen (Host, v. 19. Febr. 1846 Nr. 938 J. G. S.), und Urfunden in hebräischer Sprache oder Schrift, also auch Zestamentsurfunden, sind nichtig (High v. 22. Oct. 1814 Nr. 1106 J. G. S.).^{25a})

5) Eigenhändige Fertigung aller drei Zeugen²⁸) auf der Urfunde selbst, nicht etwa auf dem Umschlag (§. 579), und zwar muß sie erfolgen noch vor dem Tode des Erblassers.²⁷) Das Gesetz verlangt, daß sie sich als Beugen des letzten Willens unterzeichnen: dieser Anordnung wird am besten entsprochen durch Beisägung der citirten Gesetzsworte, oder der Worte "als Testamentszeuge"; aber die Untersertigung "als Zeuge" schlechthin ist wohl kein Nullitätsgebrechen, da, abgesehen davon, daß hier nicht der Erblasser, sondern der Zeuge etwas versieht (§. 601), immerhin auch von dem gesagt werden kann, er habe sich als Beuge des letzten Willens untersertigt, der sich in der eben hierauf gerichteten Intention "als Beuge" unterzeichnet hat.²⁸)

Testaments= oder Codicillarurtunden, denen diese Erforderniffe fehlen, find ungiltig (§. 601)28 a), auch dann, wenn fie fich nur als Er= gänzungen anderer formmäßiger lettwilliger Ertlärungen, bie fich felbft auf bie ersteren beziehen, darftellen. Damit diefe Bezugnahme wirtfam fei, muß ber bezogene Auffat mit allen Förmlichteiten einer lettwilligen Erflärung versehen fein (§. 582: fog. "myftifches" Testament).28b) Offenbar bezieht fich dies aber nur auf die äußeren fichtbaren Formlichkeiten; und es tann also einer im Buftanbe der Teftirunfähigteit errichteten Tefta= mentsurfunde auf biefem Wege nachträglich Giltigkeit verschafft werben. Ift aber ber bezogene Auffat mit ben ermähnten Förmlichkeiten nicht verfehen, dann tann er nach Umständen nur zur Erläuterung zweifelhafter Stellen der fich barauf beziehenden lettwilligen Erklärung gebraucht werden (§. 582). Doch können als folche Erläuterungen nicht nur bie im letten Billen bezogenen, fondern auch fpäter niedergeschriebene form= lofe Auffätze bienen, wofern nur deren Echtheit dargethan ift.20) Wird neben einer lettwilligen Erflärung eine zweite vorgefunden, ohne daß fich Die eine auf die andere bezieht, fo gelten bie Bestimmungen der §§. 713 bis 715.

Aus der im §. 582 vorgezeichneten Formmäßigkeit jedes abgeson= bert vorgefundenen letztwilligen Aufsages folgt, daß zwischen mehreren Eine letztwillige Erklärung darstellenden abgesonderten Blättern ein Bu= sammenhang hergestellt sein muß, der jede Möglickleit der Unterschiebung eines Blattes ausschließt. Dieser Zusammenhang wird hergestellt durch die Heftung nach §. 115 A. G. O.^{39a}), oder durch die Untersertigung jedes Blattes oder Bogens durch den Erblasser und die Zeugen, oder durch die Verschließung der einzelnen Blätter in Einen vom Erblasser verssiegelten Umschlag.³⁰)

Die letztwilligen Erklärungen mehrerer Personen können nicht in einem gemeinsamen Aufsatze vereinigt werben (§. 583). Von dieser Regel hat sich in der deutschrechtlichen Prazis eine Ausnahme rücksichtlich der Zestamente von Ebegatten entwickelt, die auch bei uns gilt (§. 583 i. f.).³¹) Ebegatten⁸³) können in einem gemeinsamen Aufsatze, insbesondere den Ebepacten⁸³) sowohl gemeinsame Zestamente³⁴), in welchen sie dritte Personen^{34a}) berusen (test. simultanea), als auch solche, in denen sie sich gegenseitig einseten (wechselseitige Zestamente, test. reciproca) errichten (§. 1248).^{34b}) Die errichtete Urfunde muß von beiden Satten in Gegenwart der Zeugen als ihr letzter Wille bestätigt und von ihnen und den Zeugen untersertigt werden. Wollen sie die Beiziehung von Zeugen vermeiden, so hat jeder Gatte den von ihm ausgehenden Theil der Anordnung eigenhändig zu schreiben und beide ben gemeinsamen Aufsatz gemeinsam zu unterschreiben.

*) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 140-169, 188-198. -1) Ueber bie "Unterichrift bes holographen Teftamentes": Bfaff und hofmann Erc. II. S. 75-78, f. auch Comm. II. S. 146 f. Die Unterfcrift muß im Falle der Beifügung eines Nachtrages felbft bann wiederholt werden. wenn bie vorausgehende Erklärung eine Beziehung auf den Rachtrag enthält. - 1a) Dagegen Bfaff und hofmann Comm. G. 144. - 2) Die Bofd. v. 4. Sept. 1771 und 20. März 1785, welche bas Riederichreibenlaffen burch Geiftliche mit Richtigkeit bebrohten, find aufgehoben. Unger §. 10 Unm. 2, Bfaff und hofmann II. S. 152 f. - 3) Sog. test. allographum. 8gl. "Bur Geschichte ber allographen Teftamente": Bfaff und hofmann Erc. II. S. 88-100. - Inwieferne das Material, auf bem, und bas, mit welchem geschrieben wird, gleichgiltig ift (ungewöhnliches Material wird bei allographen Testamenten taum je verwendet werden) darüber f. Bfaff und hofmann Comm. II. S. 145. - Erforderniß der unitas actus: ebba. S. 150, 152, 157. - 3a) Ueber bas Erforderniß ber Rogation ber Zeugen: Pfaff und Soffmann Comm. II. S. 154, Erc. II. S. 89 ff., 109. - 4) Richt auch wegen eines Bergehens ober einer Uebertretung. Danach ift bas oben I. §. 70 vor Note 7 Gesagte einzuschränken. Pfaff und hofmann Comm. II. S. 191 f., Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 756 f. Note 5 - 5) Insbesondere: Diebstahl, Beruntreuung, Raub, Creditpapier- oder Münzverfälichung, Difbrauch der Amtsgewalt durch Bestechung u. dal. — 6) Berurtheilung ift wefentlich. - 7) Gemeint ift natürlich nicht bie Muttersprache bes Erblaffers, fondern jene, in der er ben folennifirenden Alt vollzieht: Bfaff und hof. mann II. S. 190. Die Sprache, in ber bas Testament abgefaßt ift, müffen bie Beugen nur bann verstehen, wenn ber Erblaffer nicht lefen tann (§. 580). - 8) So, daß fie fich mit ihm nur burch einen Dolmetich ober

burch Reichen verständigen tönnten. - 9) Auch ber geschiedene. - 10) D. h. Afcendenten und Descendenten überhaupt (§. 42), auch uneheliche oder Aboptiveltern ober Kinder. - 11) Beiter reicht die Ausschließung nicht; Der Obeim tann Reuge fein au Gunften der Richte, der Bormund oder Curator zu Gunften bes Mündels ober Bflegebefohlenen. - 12) D. b. bie im Banje wohnenden gegen Entgelt aufgenommenen Dienftverionen aller Dienftfategorien; besoldete außer bem hause wohnende Dienstbersonen find nicht unfähig. - 13) Unter einander können die Reugen ohne weiteres in folchem Berhältniß fteben; es tonnen z. B. brei Brüber Reugen besielben letten Billens fein. - 14) Sinfichtlich des fonftigen Inhalts bes letten Billens find auch diefe Berfonen unbebenklich als Beugen zuläffig. - 15) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 193-196, Erc. 1I. S. 121 ff. Sub. 38. Rr. 55 (G. 3. 1872 Rr. 80 [= Richt II. G. 652 f., 667]); In Diejem, wie in dem Falle des §. 595 ift es nicht nothwendig, daß die Teftamentszeugen bie betreffende Billenserflärung bem Inhalt nach bestätigen, diefen alfo tennen; es genügt, wenn ber eigenhändig gefertigte Auffat nach §. 579 befräftigt wird. Ueber ben Fall des §. 595 f. unten §. 501 a. E. - 16) Selbft wenn fie in der G. D. als bedenkliche oder verwerfliche Zeugen bezeichnet find. - 16a) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 153 f. Ueber die quaestio Domitiana hofmann Rritifche Studien S. 39-54. - 17) Entich. G. 8. 1863 Nr. 140 [= Sammlung IV. Nr. 1604]. Unger §. 10 Anm. 10. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß sie sich seiner Bersonenidentität in geeigneter Beije vergemiffern muffen. - 18) Der §. 565, wonach bloße Bejahung nicht genügt, spricht nicht von diesem Falle: Entsch. G. g. 1861 Nr. 24 [= Sammlung II. Nr. 562]. S. oben §. 492 bei Note 11a. -19) Entich. G. H. 1861 Nr. 43 [= Sammlung III. Nr. 1327]; bagegen In beiden Richtungen (Note 18 und 19) a. M. Sammlung I. Nr. 93. Pfaff und hofmann Comm. II. S. 155 ff. - 20) Die Abfaffung in einer ihm unverständlichen Sprache ift alfo tein Rullitätsgrund, boch wird fie gur hintanhaltung von Streitigkeiten beffer vermieden. - 21) Anders bei lestwilligen Anordnungen lefensuntundiger Teftatoren. - 22) Rur folder, nicht auch derjenigen, die lefen tonnen und vielleicht nur durch Krankheit am Lefen verhindert find, es fei denn die Hinderung (wie bei Erblindeten) eine dauernde. Entich. G. 8. 1858 Nr. 127 [= Sammlung II. Nr. 549]: Rann der Erblaffer lefen, hat er aber den Auffat nicht felbst gelefen, fo tommt §. 581 nicht zur Anwendung. — 23) Borlesung nur durch einen Richtzeugen ift, ba es sich um eine Formporichrift handelt, Rullitätsgrund. — 24) Nothwendig ift also gleichzeitiges oder früheres Lefen oder Beauffichtigung während des Borlefens, fo daß bie Uebereinstimmung des Borgelesenen mit dem Auffat fichergestellt erscheint: Entich. G. S. 1865 Nr. 10, G. g. 1869 Nr. 32 [= Sammlung IV. Nr. 1888, VII. Nr. 3277]. Hier darf auch der Auffat nicht in einer bem Erblaffer unverständlichen Sprache verfaßt jein: Bfaff und Hofmann II. S. 162. — 25) Wenn er schreibensuntundig ober wegen Gebrechen ichreibensunfähig ift. — 25a) Lasch haben die Staatsgrundgesete bie beschränkenden Bestimmungen über den Gebrauch ber hebraischen Sprache und Schriftzeichen außer Kraft gesett? in den Brag. Mitth. 1876 G. 158 f.

26) Gie müffen aljo ichreibensfähig fein, ba bas Bejes nur dem Erblaffer, nicht auch den Beugen erlaubt, mit einem Handzeichen zu unterfertigen. Unger §. 10 Anm. 5. — 27) Sonst liegt im Moment des Todes ein nichtiger letter Bille por, womit entichieden ift, bag bie Ordnung ber Erbfolge fich nicht nach biesem zu richten bat. Daran tann die spätere Intervention der Zeugen nichts mehr ändern. Unger §. 10 Anm. 5. -28) Nippel IV. S. 114, Stubenrauch II. S. 335, Suger Erbr. II. C. 33fg., Entich. G. 8. 1871 Nr. 74 |= Sammlung IX. Nr. 4148]; dagegen Unger §. 10 Anm. 6, Biniwarter III. G. 82, Ellinger ad §. 579, Pfaff und hofmann II. S. 158 ff. - 28a) Bfaff und hofmann ebda. S. 207 ff. - 28b) Ebba. S. 164 f. - 29) Unger §. 13. - 29a) Bal. Bfaff und Hofmann II. S. 149 f. — 30) 3m letteren Falle hat das die Publication vornehmende Gericht (Rotar) die Vorsicht zu beobachten, daß amtlich constatirt werbe, daß bie Blätter in bem Umichlag versiegelt waren. Go tann auch formlofen Auffägen, die fonft nur als Interpretationsmittel brauchbar maren, die Rraft einer letztwilligen Erklärung gewahrt werden. Bgl. aber auch Unger §. 10 Anm. 9. -- 31) Bal. Unger §. 21, Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 165-169, Erc. II. S. 100-108. - 32) Auch Brautleute, wo jedoch das Testament feine Giltigfeit erst durch die Cheschließung erlangt (arg. Hofd. v. 25. Juni 1817). - - 33) Die Meinung, daß wechseljeitige Testamente wesentlich Chepacten seien, und ihre Giltigkeit daher durch Aufnahme eines Notariatsactes bebingt fei, ift widerlegt durch Rowat G. R. 1874 Nr. 47, 48 und die bafelbft cit. Juft. Min. Bbg. Bgl. auch Rg. Bur Lehre der §§. 1248, 1249, und 1253 b. G. B., in d. Not. 3tg. 1882 Rr. 40. -34) Ohne Zweifel gibt es ebenso auch gemeinsame Codicille. -- 34a) Mit Unrecht wird zuweilen gelehrt, in einem gemeinschaftlichen Testamente muffe nothwendig der Gatte eingesett feien und Andere tonnten nur neben ihm eingesett werden. Bgl. dagegen Bfaff und hofmann S. 167, Fried gum Capitel ber Erbverträge und wechselseitigen Teftamente, in d. Not. 3tg. 1893 Nr. 47. — 34b) Bgl. auch Klug 3. L. der §§. 1248 und 660 b. G. B., in b. Allg. Jur. 8tg. 1890 Nr. 33, v. Semata Nochmals 3. Capitel b. Erbverträge u. wechselseit. Teft., in d. Rot. 3tg. 1894 Nr. 29.

§. 497.

ββ. Mündliche lettwillige Erflärungen.*)

Jebem Testator steht frei¹), mündlich zu testiren (test. nuncupativum. §. 584). Dazu ist erforderlich:

1) Die Beiziehung von drei fähigen Beugen, welche die Identität der Person des Erblassers bestätigen können 2);

2) Die ernstliche, b. h. animo testandi (oben §. 494 bei und in Note 1) erfolgte mündliche²ⁿ) Erflärung des letzten Willens³) in gleichzeitiger Gegenwart⁴) berfelben (§. 585).

Da der Erblassfer den letzten Willen vollinhaltlich mündlich erklären muß, so kann eine schriftliche Testamentsurkunde, die er in Gegenwart der Zeugen als seinen letzten Willen erklärt hat, selbst wenn er diese Erklärung nach der in Gegenwart der Zeugen durch einen Dritten vor-

Digitized by Google

genommenen Vorlesung der Urkunde abgegeben hätte, in Ermangelung eines wesentlichen Erfordernisse einer schriftlichen letzten Willenserklärung⁵), auch nicht als mündliches Testament aufrecht erhalten werden.⁶) hat aber der Erblasser nicht nur den Inhalt der Urkunde bestätigt, sondern auch die wesentlichen Bunkte derselben mündlich wiederholt, dann steht ber Aufrechthaltung seiner Anordnungen als mündliches Testament der Umstand nicht entgegen, daß er ein schriftliches beabsichtigt hat ⁷), denn §. 884 gilt nicht auch für letztwillige Erklärungen. Das sür die geg= nerische Meinung angeführte Hoss. v. 14. Febr. 1846 Nr. 933 J. G. S.⁸) will nur sagen, daß über den Rechtsbestand eines Testamentes, sei es ein schriftliches oder mündliches, in einem und demselben Proceg ent= schieden werden müsse.

Die Berfection des Testamentes tritt schon mit der beschriebenen mündlichen Erklärung bes Erblassers ein: als bloke Borsicht zur Unterstützung des Gedächtniffes ist im Gesete empfohlen das ehethunliche Nieder= fcreiben oder nieberfcreibenlaffen ber Ertlärung burch bie Beugen?) (testam, nuncupat, in scripturam redactum). Rum Bemeije ber mündlichen letten Anordnung genügt, soweit es sich nur um die zum Zwede der Nachlaßabhandlung erforderlichen Schritte handelt, diefe Niederschrift oder in deren Ermangelung die nach dem Tode des Erblassers vom Abhandlungsgericht vorzukehrende protokollgrifche Bernehmung der Reugen (Bat. v. 9. Aug. 1854 §8. 65, 123).10) Sie wird gleich einer lettwilligen Ertläruna bebandelt, namentlich rudfichtlich der Bertheilung der Partei= rollen (Bat. cit. §. 126), doch ift fie im Brocegwege nur beweisend, wenn fie von den Zeugen eidlich befräftigt worden ist (Bat. cit. §. 67). Jeder Erbsintereffent ist berechtigt, die eidliche Bernehmung der Reugen zu verlangen; beren eidliche Ausfage ift aber nur beweisend unter ben Borausfesungen des 8. 586 b. G. 28. 11)

*) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 169-175; "Rur Geichichte ber mündlichen Teftamente": Erc. II. S. 109-113. Ueber die gegen die Rulaffung biefer Testamentsform fprechenden Bedenten vgl. Bfaff und hofmann S. 174 f. und den anonymen Auffat ("Mündliches Testament") in b. G. H. 1876 Nr. 84. — 1) Gleichgiltig, warum er es will: Schreibensuntundigkeit der Beugen, Schwierigkeit fcriftlicher Abfaffung u. f. m. Belche ber privaten Testamentsformen Tauben, Stummen, Blinden, Taubstummen u. f. w. zu Bebote fteben, darüber Bfaff und hofmann Comm. II. S. 175, 176. --2) Das Gleiche ift wohl auch bei schriftlichen letzten Billensordnungen erforderlich; f. oben §. 496 Note 17. - 2a) Nicht hinreichend mare bie Berlejung einer (fei cs auch vom Erblaffer geschriebenen) Testamentsurfunde burch einen Dritten ober eine Erflärung burch Beichen und Geberden: Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 170, 172 f. — 3) Richt blos eine gelegentliche Neußerung betreffend denselben. — 4) Dafür, daß sie auch zum Testamentszeugniß aufgefordert jein muffen (Rogation) spricht mohl, daß fie Solennitätszeugen find (Entid. G. 3. 1872 Rr. 73 [= Sammlung X. Rr. 4583], Unger §. 10 Anm. 13); allein das Gesch fordert die Rogation nicht. Dagegen Bfaff und hofmann G. 171 und an den oben 8. 496 Rote 3a ag. DD.

--- 5) R. B. ber Unterichrift des Testators. -- 6) Unger §. 10 Anm. 10. - 7) Bal. Entid. G. 8. 1869 Nr. 24, G. 5. 1863 Nr. 15 (= G. 8. 1873 Rr. 9). G. 8. 1873 Rr. 16. 281. Entid. G. 5. 1866 Rr. 9 [= Sammlung VI. Rr. 3147, IV. Rr. 1627, IX, Rr. 4823, V. Rr. 2322]. Anbers Swoboda Erörterung pract. Rechtsf. S. 68 fg., Unger Unm. 12, Bfaff und Bof. mann Comm. II. S. 139, 171 f. und bazu Ere. II. S. 68 ff., mo auch die Braris erörtert ift, Entic. G. R. 1854 Rr. 23, G. S. 1863 Rr. 28, Bl. Entic. 6. 8. 1872 Nr. 73 |= Beitler 2. Mufl. Nr. 413, Sammlung IV. Nr. 1600, X. Nr. 4583]. — 8) Wonach "in einem Urtheile, wodurch bie Ungiltigfeit eines schriftlichen Testaments ausgesprochen wird, ber Borbehalt nicht gemacht werden bürfe, dasselbe Testament durch einen anderen Broces als ein mundliches geltend zu machen." - 9) In einem gemeinsamen ober in separaten Auffäten. — 10) Bl. Entic. G. S. 1868 Nr. 44 [= Cammlung VI, Nr. 2884]: Dieje prototollarische Ausjage ift fo entscheidend, daß fie nur im Rlagswege umgestoken, nicht aber burch eine vom Erbichaftsbeflagten im Brocekwege veranlaßte nachträgliche Bernehmung ber Teftamentszeugen ergänzt werben tann. - 11) Differiren die Ausjagen der Rengen nur in unwesentlichen Bunkten, dann bleibt die letimillige Anordnung gleichwohl in ihrer Befenheit aufrecht. Entich. G. R. 1858 Nr. 125 [= Sammlung II. Nr. 535]. - Ueber Das Berfabren Bat. cit. §8, 65, 66,

§. 498.

bb. Brivilegirte Form.*)

Die "begünstigten" oder privilegirten Anordnungen, bei denen geringere Solennitäten erfordert werden, kommen vor:

1) An Orten, wo die Peft oder eine "ähnliche" anstedende Seuche herricht (§. 597: sog. test. tempore pestis conditum). Unter Seuchen werden überhaupt Epidemien verstanden, aber nur die schwereren derselben können der Peft "ähnlich" genannt werden.¹) Es genügt, daß die Epidemie in der betreffenden Ortschaft herrscht; es ist nicht erforderlich, daß sie im Hause des Erblassers herrsche oder daß er selbst daran ertrantt sei.²) Auch in Contumazanstalten ertrantte Contumacisten können sich der privilegirten Form bedienen.³)

2) Bei Schifffahrten (§. 597), gleichviel³*) ob es Seefahrten oder Fahrten auf Binnengewäffern find.⁴) Eine Ausdehnung diefer Begünstigung auf Landreisen oder ähnliche Fälle ist unzulässig.

3) Bei letztwilligen Anordnungen von Militärpersonen (Militärtestamente, §. 600). Begünstigt sind die Combattanten (die activen und pensionirten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes) unbedingt, die Militärpersonen des nicht streitbaren Standes nur während des Feldzugs⁵), d. i. von dem Tage an, wo Gagen oder Löhnungen auf ben Kriegssuß gest werden.⁶)

Der Inhalt der Begünstigung besteht: a) in der Zulassung von Mitgliedern geistlicher Orden und Frauenspersonen als Zeugen, b) ebenso von 14 jährigen Bersonen, c) in der Herabsehung der ersorderlichen Beugen auf beren zwei, d) eventuell ?) in der Nachsicht der gleichzeitigen Gegenwart der Beugen (§§. 597, 598 und Dienstreg I.).

Die privilegirten Anordnungen verlieren ihre Birkfamkeit nach §. 599.⁶) Tritt vor Ablauf der sechs Monate der zur Errichtung solcher Testamente berechtigende Zustand von Neuem ein, so wird die Frist unterbrochen und ist neu zu berechnen.

*) Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 200-206 und über die Militärtestamente auch Erc. II. G. 131-133. - 1) Die Braris zählt insbei. die Cholera bieher; Entich. G. 8. 1857 Nr. 93 [= Sammlung I. Nr. 367]. - 2) Unger §. 11 Unm. 1. - 3) Beftpol. D. v. 30. Juni 1837 §. 71; Gen. San. Rorm. v. 2. Sanner 1770. - 3a) Dagegen Bfaff und hofmann S. 202. - 4) Das röm. R. tennt biejen Fall nicht; er ift nachaebildet bem A. L. R. I. 12 8. 198 fa. - 5) So bas Dienftreal. für Anfant. 8. 68, Artill. §. 69, Cavall. §. 73 (A. D. C. Bbg. v. 9. Jänner 1860 Rr. 18 A. B. Bl.). Das jetzt geltende Recht ift enthalten in Beil. 3 zu ber mit a. h. E. v. 20. Juni 1886 genehmigten 2. Aufl. des I. Theils des Dienftregl, für das t. t. Heer v. J. 1873: Sebe activ bienende ober in ber Bersorgung eines Invalidenhauses ftebende Berjon des Goldatenstandes . . . und jene Militärperionen, welche nicht zum Soldatenstand gehören, wenn fie mahrend bes Feldzugs bei der Armee ober auch im Frieden zur Gee auf einem Rriegsfchiff in dienstlicher Berwendung stehen. - 6) Hftr. Bbg. v. 1. Juni 1891. - 7) Bei Anftedungsgefahr und bei Militärpersonen mahrend bes Feldzugs und auf in Dienst gestellten Schiffen fowohl in Rriegs- wie in Friedenszeiten. - 8) Alfo fechs Monate nach Beenbigung der Schifffahrt (wann man fagen tonne, fie fei beendigt, darüber f. Bfaff und Sofmann G. 204), nach bem Erlöschen ber Epibemie (martirt durch eine öffentliche Rundmachung, daß gemiffe Bortehrungen nun aufhören), nach dem Austritt aus der activen Militärbienfileiftung, Rundmachung bes Friedens ober Berjegung bes Militärteftators für feine Berfon in friedliche Berhältniffe. Bird die Militärperfon ftrafmeife entlaffen, fo erlifcht die Giltigkeit bes Teftamentes fofort nach Rundmachung ber Entlaffung. Ueber bas in Ungarn geltende (abweichende) Recht ber Militärtestamente: Stubenrauch 6. Aufl. I. S. 762 Note 2.

β. Oeffentliche letztwillige Unordnungen (testamenta publica).*)

Man versteht unter einer öffentlichen lettwilligen Anordnung eine solche, die entweder vor einem Richter oder Notar errichtet oder nach besonderen diesfalls geltenden Bestimmungen ihnen übergeben und dadurch in eine öffentliche Urfunde umgewandelt worden ist. Hiedurch wird sie gesichert gegen den Widerspruch der Echtheit (§. 111 A. G. D.). Auch solche letztwillige Anordnungen können mündlich oder schriftlich errichtet werden. §. 587 b. G. B., §. 70 Not. D. Die Staatsverträge, betreffend die Entgegennahme von Testamenten durch die Consularbehörden vgl. in der 14. Ausst. der Manz'schen Ausa. ad §. 577.

§. 499.

aa Schriftliche (test. judici oblatum).1)

Sie segen voraus, daß der Erblasser eine fertige schriftliche Willenserflärung²) zum Gericht oder Notar mitbringt, um ihr den etwa noch fehlenden Charakter eines giltigen Testamentes und zugleich den einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen. Dazu ist erforderlich:

1) Die persönliche³) Uebergabe des Auffatzes an das Gericht (§. 587) ober den Notar (N. D. §. 70). Das Gericht muß nicht nothwendig das persönliche Gericht des Erblaffers sein, aber der übernehmenden Gerichtsperson muß die Gerichtsbarkeit an diesem Orte zustehen (§. 589). In Nothfällen, z. B. wenn der Erblasser wegen Ertrankung nicht selbst erscheinen kann, darf der Act auch in der Behausung des Testators vorgenommen werden (§. 590), nur nuß diese im Gerichtsbezirke des aufnehmenden Gerichtes gelegen sein (§. 589). Wessentlich ift bei der leberreichung die Erklärung, daß der Auffatz den letzten Willen des Ueberreichenden enthalte (§. 579); nicht wessentlich die Vorlesung des Auffsates (§. 581), selbst bei einem lessunkundigen Testator.³⁸)

2) Die eigenhändige Unterfertigung des (von wem immer geschriebenen) Auffatzes durch den Testator bei Gericht (bezw. vor dem Notar) oder schon vorher (§. 587), bezw. die eigenhändige Beifügung des Handzeichens durch den schreibensunfähigen Erblasser (§. 580 b. G. B., §§. 68, 73 N. D.).^{*b} Auf die Nothwendigkeit dieses Moments muß das Gericht (der Notar) ihn ausmerksam machen (§. 587 b. G. B., §. 70 N. D.).

3) Die Aufnahme eines Protokolles über die Ueberreichung und die Unterfertigung (bezw. die Bestätigung der schon beigesetten Unterschrift). §. 587 b. G. B., §§. 70, 73 R. D. Das Datum des Protokolles gilt als Datum der letztwilligen Erklärung.^{3 c})

4) Die Unterfertigung des Prototolles durch die im §. 589 bezeichneten Personen⁴), bezw. zwei Notare oder einen Notar und zwei Zeugen (§. 70 N. D.). Die Gerichtspersonen fungiren als Amtspersonen und als Zeugen, müssen also auch die Eigenschaften eines sähigen Testamentszeugen haben (§. 596).⁵) Die gleiche Bestimmung gilt auch vom Notar (§. 70 N. D.; vgl. auch §. 33 ebba.).

Die Berssiegelung des Aufsatzes durch das Gericht oder den Notar⁶), die Bemerkung auf dem Umschlag, wer der Testator sei, die Hinterlegung des Aufsatzes⁷) und die Ausfolgung eines Empfangscheines an den Testator (§. 587 b. G. H., §§. 70, 73 N. O.) sind in Manipulationsvorschriften angeordnet, ohne die Giltigkeit der Anordnung zu bedingen (§. 601).⁴

Dem Testator steht auch frei, über ben letzten Willen einen Notariatsact^{7b}) aufnehmen zu lassen. N. D. §§. 54, 56, 68. Auch ein solches Testament bleibt widerrusslich, doch kann es nicht zurück= genommen werden, sondern der Widerruss wird auf dem Notariatsact an= gemerkt (N. D. §. 75). Ein nach den früher erwähnten Bestimmungen dem Richter oder Notar überreichtes Testament kann dagegen zurück= **§§. 499, 500.**

verlangt werden (N. O. §. 74); ob es dann noch als Testament gilt, hängt davon ab, ob es die Förmlichkeiten eines giltigen Privattestamentes hat.

*) Bfaff u. hofmann Comm. II. S. 176-188. Erc. II. S. 113-121: - es ift bier insbesondere bie erste eingebende Untersuchung über notarielle Testamente (notarielle Errichtung eines Testamentes und Aufnahme eines Rotariatsactes über ein Testament), worüber es damals noch teine Literatur gab, unternommen worden. Bgl. dazu jest noch ben anonymen Auffat Bur Interpretation ber Notariatsgefete, in b. Rot. 8tg. 1875 Rr. 10, Richter Rann ein in Form eines Rotariatsactes, welcher ungiltig ift, aufgenommenes Teftament als ichriftliches Testament aufrecht erhalten werben? in b. Brag. Mitth. 1881 S. 178 ff., Baltinefter Die Function bes zweiten Notars nach ber öftr. Not. D., in d. Not. 8tg. 1885 Nr. 45, Derf. Die Namensbeisezung für ichreibuntundige Beugen nach ber Rot. D., ebba. 1890 Rr. 32, Felamann Ueber notarielle mündliche und schriftliche letstwillige Anordnungen, ebba. 1891 Rr. 28-31, Fried Ein Beitrag zum §. 67 Rot. D., ebba, 1891 Rr. 43. -1) Ein test, principi obl, tennt das öftr. R. nicht. - 2) Sie braucht nicht versehen zu fein mit den Erforderniffen eines fcbriftlichen Brivatteftamentes. - 3) Unzuläffig ift bie Ueberreichung durch einen Dachthaber, benn biefe handlung ift ein Theil des Teftirens felbit, das Stellvertretung nicht zuläßt. --3a) Gegen bie lette (ben lefensunfundigen Teftator betreffende) Behauptung: Bfaff und hofmann G. 177 bei Rote 7. - 3b) Das Bandzeichen muß bei Gericht beigesett werden; bei notariellen Testamenten ift feine Beifegung. wenn auch nur unter besonderen Boraussesungen, nicht unerläßlich. Bfaff und hofmann S. 177 bei Rote 6, S. 186 206f. 1 a. E. - 3c) Die Datirung ift wohl nicht wefentlich für bie Giltigfeit bes Testamentes: Bfaff und Sofmann G. 181. - 4) Bfaff und hofmann G. 182. Die Gerichtsperion, ber bas Richteramt im Orte zusteht, muß nicht nothwendig ber Gerichtsvorstand fein. Die andere Gerichtsperion ift ein Brototollführer: im Rothfalle tann diefe auch burch zwei Teftamentszeugen erfest werden: Bfaff und hofmann S. 179. - 5) Bfaff und hofmann S. 198-200. Bare 3. 8. in bem bem Gericht verschloffen überreichten Teftamente bie Schwefter oder Schwägerin einer ber beiden Gerichtspersonen bedacht, fo wäre bas Testament in Beziehung auf fie nichtig (§. 594). -- 6) Auch wenn der Auffatz versiegelt überbracht wurde. -- 7) Und zwar feuerfichere Aufbewahrung in verschloffenen Raften: Ger. Juftr. v. 3. Mai 1853 §. 232. - 7a) Bgl. Bfaff und hofmann S. 180 f. - 7b) Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 186 f., Erc. II. S. 116 ff.

§. 500.

bb. Mündliche (test, apud acta conditum).

Der Oeffentlichkeitscharakter besteht hier darin, daß über die mündliche Erklärung ein Amtsprotokoll¹) aufgenommen wird. Die Erfordernisse find:

1) Persönliche Erklärung des letzten Willens in Gegenwart der im vorigen Paragraph bezeichneten Amtspersonen (§. 589 b. G. B., Ş. 70 N. D.), die im Nothfall auch hier in der Wohnung des Erblassers er= scheinen können (§. 590). 2) Aufnahme der Erklärung zu Protokoll, welches wie ein schriftliches Testament versiegelt hinterlegt wird (§. 588 b. G. B., §§. 70, 73, 68 N. D.). Auch diesem Protokoll soll das Datum beigesett werden. (§. 590 i. f.).

3) Unterfertigung des Prototolles wie bei einem schriftlichen öffentlichen Testament.

Auch hier ist zulässig die Aufnahme eines Notariatsactes ²) (R. O. §. 52 fg.), wodurch die Erklärung auch hinsichtlich der inneren Momente eine erhöhte Garantie ihrer Giltigkeit erlangt. Die Partei erhält eine beglaubigte Abschrift der Notariatsurfunde.

Auch die mündlichen öffentlichen Testamente können beliebig wider= rufen werden. Dagegen ist Ausfolgung des Protokolles als Amtsact an, die Bartei unzuläffig (N. O. §. 49).

1) "Diese Auffchreibung benimmt bem Teftamente nicht bie Ratur eines mündlichen, was sich namentlich in der Entbehrlichkeit der Unterschrift des Testators zeigt": Pfaff und Hofmann S. 178, 180. — 2) Pfaff und Hofmann a. d. §. 499 Rote 7b angef. DD.

§. 501.

d. Möglichkeit und Bulässigkeit des Inhalis. -

Dak Unmögliches nicht wirklam verfügt werden kann, ist selbswer= ftändlich: dasselbe gilt auch von unerlaubten Berfügungen.*) Daber find ungiltig lettwillige Ruwenbungen unter einer unerlaubten oder unmöglichen Suspensibbedingung (§. 698) **) ober unter einem Anfangstermin, ber nie tommen tann (§. 706) ***); wird ber Bebachte mit einer unerlaubten Auflage belastet, bann ift nur die letztere unwirksam, ebenso aber auch ein zu ihrer Sicherung auferlegtes Bönallegat (§. 712; oben I. §. 115 bei Note 14, 15). †) Als unzuläffige Bedingungen und Auflagen gelten insbesondere jene, durch welche bie Berehelichung des Bebachten (§. 700), bie Errichtung eines nachlaßinventars (§. 803), bie Beftreitung ber Echtheit ober bes Sinnes ber letiwilligen Unordnung (§. 720) verhindert Berfügungen, durch welche der Bflichttheil verlet werden will.++) wird, find relativ nichtig1) (§. 774), absolut ungiltig aber ift bie Ein= fesung eines Erbunfähigen, insbesondere auch bes im 8. 543 Genannten.1.) Lettwillige Zuwendungen eines Contumaciften zu Gunften bes Contumagpersonals find nur giltig, wenn ber Bedachte mit bem Teftator in erweislicher Berwandtschaft steht.2) Der Teftamentsschreiber, ber nach röm. R. nur unter Beschränfungen bedacht werben fonnte 8), wird nach östr. R. wie eine andere Person behandelt (§. 595).3*)

*) Bgl. oben I. §. 121. — **) Oben I. §. 111, Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 565 ff., 568 f. — ***) Oben I. §. 113 bei Note 14, Pfaff und Hofmann S. 603. — +) Pfaff und Hofmann S. 622-624. — ++) Oben I. §. 111 nach Note 16, Pfaff und Hofmann S. 580 ff., 648 ff. — 1) D. h. es hängt von dem Willen des Notherben ab, ob sie aufrecht erhalten werden sollen oder nicht. — 1a) Bgl. aber über diesen Fall oben §. 482 bei und in Note 20 ff. — 2) Pest-Bol. D. v. 30. Junt 1837 §. 70. — 3) Rämlich (SC. Libonianum) wenn er entweder der einzige Intestaterbe war, oder der Testator die Berfügung eigenhändig bestätigt hat. Bgl. Unger §. 10 Anm. 19. — 3a) Das im Text Gesagte entspricht der herrschenden Lehre, aber es läßt den §. 595 für alle Fälle, wo.der Testamentsschreider nicht auch Zeuge ist (für jene, wo er auch Zeuge ist, ist im §. 594 Borsorge getroffen) als völlig müßig erscheinen; auch wenn der §. nicht existirte, würden ja die drei Zeugen erforderlich sein. Dagegen gewinnt er einen ganz guten Sinn, wenn man seinen Schlußsa nur von einer speciellen Bestätigung der einzelnen fraglichen Bestimmung versteht. Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 197 f. Erc. II. S. 122 ff.

Dritter Abschnitt: Lestwillige Billensbeschränkungen.

8. 502.

a. Bedingung, Befriffung, Auflage.*)

Die lettwillige Erklärung kann, wie andere Billenserklärungen, durch Bedingungen, Befristungen und Auflagen beschränkt werden §. 695. Dje in diesem Paragraph außerdem erwähnte Einschränkung durch "eine erklärte Absicht", d. i. den Zweck, zu welchem der Erblasser das Zugedachte bestimmt hat, ist wirkliche Beschränkung nur, wenn sie dem Be= dachten zur Pflicht gemacht ist — dann geht sie aber auch schon in eine Auflage über (§. 711).**)

Suspenfive wie resolutive (oben I. §. 108) Bedingungen werden nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblaffers wie bedingte Termine behandelt und entbehren daher der rückwirkenden Krast (§§. 703, 707, 708).***) Auch werden verneinende (oben I. §. 108) Suspensivbe= dingungen¹) als bejahende Resolutivbedingungen behandelt (§. 708).

Damit der Bedachte das ihm unter einer möglichen und erlaubten Suspensivbedingung zugedachte Recht erlange, muß bie Bedingung erfüllt werden, auch wenn die Erfüllung vom Willen eines Dritten ober vom Bufall abhängt (§. 699)2); war fie bei Lebzeiten des Erblaffers ichon erfüllt, so muß sie gleichwohl nach dessen Tod nochmals erfüllt werden⁸), falls fie in einer handlung des Bedachten besteht, die von ihm wiederholt werden tann (§. 701). 3a) Eine unmögliche oder unerlaubte Suspensivbedingung macht die Luwendung nichtig, auch wenn die Un= möglichkeit erft nach Errichtung bes letten Billens eingetreten und dem Erblaffer befannt geworben ift (§. 698 pr.)4); eine unmögliche ober unerlaubte Resolutivbedingung dagegen gilt als unschädlicher Beijats (§. 698). 4.8) Als unerlaubte (also unwirkfame) Refolutivbedingung gilt auch nach öftr. R. die Bedingung der Nichtverehelichung; fie tann aber unter Umftänden auch löblich und dann auch wirtfam fein, nämlich wenn fie nur für die Dauer ber Minderjährigkeit, oder wenn fie einer verwitweten Person mit Kindern⁵) auferlegt wurde (§. 700), oder wenn die Absicht des Teftators nicht auf Erschwerung des Heirathens, sondern auf Ber= forgung während bes ledigen oder Witmenstandes gerichtet ist (Hofd. b.

23. Mai 1844 Nr. 807 J. G. S.).⁶) Etwas anderes ist die (zulässige) Bedingung, eine bestimmte Person nicht zu heirathen (§. 700 i. f.). Ob die Bedingung, eine Verson bestimmter Standesclasse oder Confession nicht zu heirathen, zulässig sei, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden.⁶)

Ein Anfangstermin⁶^b) schiebt den Genuß der Erbschaft (bes Legates) auf (§. 705), ein Endtermin zerstört ihn; ein bedingter Termin⁷) wird ganz wie eine Bedingung behandelt (§. 704); ein unmöglicher Termin⁸) gleich einer unmöglichen Bedingung, es sei denn, daß sich der Erblasser offenbar nur im Ausdrucke vergriffen hat (falsa demonstratio), wo Berichtigung nach der wahrscheinlichen Willensmeinung des Erblassers (§. 706 a. E.) eintritt.

Die Suspensivbedingung (und der ungewiffe Anfangstermin) ichiebt ben Anfall des Rugedachten bis zu ihrer Erfüllung auf; daber muß der Bedachte die Erfüllung überleben 8.) und zur Reit berfelben erbfabia fein §. 703. Der gemisse Anfangstermin aber schiebt nicht den Anfall. fondern nur den Genuß des lettwillig Rugedachten binaus, daber bat Transmiffion des befrifteten Rechtes auf die Erben ftatt (§. 705). Die Susvenfivbedingung wie der Anfangstermin ichieben ferner auch ben Genuß ber Erbschaft (ober des Legates) bis zur Erfüllung (Eintreten des Termins) hinaus. 36) Der einstweilige Genuß der Erbschaft tommt den Inteftaterben "), ber bes Legates dem bamit beschwerten Erben zu. Dieje Berjonen find mittlerweile zeitliche Gigenthumer mit Fruchtbezugsrecht und fteben zu dem bedingt ober betagt Berufenen gengu in dem Berbältnik eines fideicommij= farifch Inftituirten zum Substituten (§. 707). Erlebt ber bedingt Berufene bie Erfüllung der Bedingung nicht, fo bleibt ber Inteftaterbe bezw. der mit dem bedingten Legat beschwerte Erbe im bisherigen Befit und Genuß; erlebt der unter einem reinen Anfangstermin Berufene diefen nicht, dann gehen beim Eintritt des Termins Besitz und Genuß auf feinen Erben über (§§. 703, 705).

Im Falle eines Endtermins, einer Resolutivbedingung ober einer verneinenden Bedingung tritt der Verusene sofort in den Besit und Genuß des ihm Jugewendeten, verliert ihn aber auch sofort wieder mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins, und die Erbschaft gelangt ungeschmälert an den Inteftaterben, das Vermächtniß an den Onerirten¹⁰); der gewesene Erbe oder Legatar behält nur die bis zum Eintreten des Beitpunktes oder der Bedingung anerlausenen Früchte, muß aber in der Zwischenzeit für die ungeschmälerte Erhaltung des in seinem Genuffe besindlichen Nachlasse oder Nachlastheiles Sorge tragen, hat also gegen= über demjenigen, an welchen derselbe später gelangen kann, die Rechte und Verbindlichkeiten eines fideicommissarischen Inftituten (§. 708).

Die Intestaterben, an welche der Nachlaß beim Eintritt der Resolutivbedingung oder des ungewissen Endtermins zu gelangen hat, sind jene, welche zur Zeit des Eintretens der Bedingung (des Termins) die nächsten Intestaterben des Erblassers sind, — im Falle eines gewissen Endtermins aber jene, welche zur Zeit des Todes des Erblassers die nächsten sind; stirbt im letzteren Falle der Intestaterbe vor Eintritt des Endtermins, so sind seine Erben¹¹) als Substituten zu betrachten. — Wird die Resolutivbedingung (der ungewisse Endtermin) vereitelt, so bleibt der Bedachte im definitiven Besitz des Nachlasses; die Beschrän= tungen der Zwischenzeit fallen weg.

Ift einer von mehreren Accrescenzerben (§. 560) bedingt ober betagt eingeset, dann treten die übrigen Accrescenzerben an die Stelle der in den §§. 707, 708 genannten Intestaterben.

Auch nur ein besonderer Fall bedingter Berufung ist die einer zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht erzeugten Person; daher tritt auch hier¹⁹) einstweiliger Besit und Genuß des Intestaterben ein (§. 707), der aber nicht schon mit der Empfängniß, sondern erst mit der Geburt des Eingesetten aufhört. Zur Wahrung der (sonst leicht überschreitbaren) Schranken des §. 612 ist bestimmt, daß eine solche Einsehung nur gilt, insosser verblasser für den Berusenen nach §. 612 auch durch eine zu seinem Vortheile in absteigender. Linie errichtete sideicommissarische Substitution giltig hätte sorgen können (Hosp. v. 29. Mai 1845 Nr. 888 3. G. C.).¹³

Die Birkung der erlaubten letztwilligen Auflage ftimmt principiell überein mit der der Resolutivbedingung (§. 709)¹⁴); allein die Auflage ist als obligatorische Berpflichtung klagdar, und es tritt eine erhebliche Milderung der Regel bei Unmöglichkeit genauer Ersüllung oder gänzlicher, jedoch unverschuldeter¹⁵) Unmöglichkeit der Ersüllung ein, indem im ersten Fall die Ersüllung des erblasserischen Bunsches, soweit er erstüllbar ist, genügt, im zweiten Falle aber die Auflage im Zweifel als erlassen und können auch (§. 710).¹⁵•) Unerlaubte Auflagen sind wirkungslos und können auch durch Bönallegate nicht gesichert werden (§. 712; oben §. 501).

Eine wirksame Auflage ist auch das testamentarische Berbot ber Bestreitung des letzten Willens (gewöhnlich, wenn es wie in §. 720 pr. lautet: cassater ist elausel genannt); doch ist es nicht zu beziehen auf eine nur die Ermittlung des wahren Willens des Erblassers bezielende Bestreitung (§. 720).^{10b}) Die Auflage ist auch wirksam, wenn dadurch die Zuwendung der Erbschaft an einen Erbunfähigen (§§. 543, 544) bezielt wird; das Bestreitungsrecht Dritter, namentlich des Fiscus, und die Berpslichtung der Abhandlungsbehörde, die Erbschaft dem rechtmäßigen Erben zuzuwenden, werden dadurch nicht berührt. Ebenso trifft die Wirksamteit der Auflage denjenigen, der die Giltigkeit des Testamentes wegen Formmangel angreist; ist er freilich der nächste Intestaerbe, so wird ihm die Nichtbeachtung derselben oft unschöllich sein.

*) Oben I. §. 108—115, Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 535—624. Speciell über Erbeinsetzung ex die: Steinlechner Das schwebende Erbrecht (1893) S. 311 ff. — **) Pfaff und Hofmann S. 540. — ***) Ebenda S 487, 556 f., 609, 612. — 1) Pfaff und Hofmann S. 610 f. .— Ihre Behandlung nach den gewöhnlichen Regeln würde nämlich regelmäßig zur völligen Bereitlung des Erbrechtes des so Bedachten führen. (Oben I. §. 109). — 2) Rach östr. R. gibt es also keine Fiction der Erfüllung zu Gunsten des erkrainz, System II. 2. Auß. füllungsbereiten Bedachten, wenn die Erfüllung durch perweigerte Mitwirfung eines Anberen oder fonftige außere Umftande verbindert wird. Bfaff und Sofmann G. 574 ff. Bobl aber ift auch für bas öftr. R. anzunehmen. daß die Fiction der Erfüllung dann eintritt, wenn derienige die Erfüllung bindert. ber aus ber Richterfüllung Bortheil zieht: oben I. §. 109 Rote 1. — 3) Als Beweis des Gehorfams. - 3a) "Glüdlicherweise gibt §. 701 nur eine Auslegungsregel, es ist alles gusestio voluntatis, und somit in das perftänbige Ermeffen bes Gerichtes gestellt". Bfaff und hofmann 6. 590. --4) Das A. L. R. I. 12 \$8,505, 506 fieht bier bie Bebingung als erlaffen an. Daß biefer Satz bes preuß. R. nicht gelten folle, ift ber Inhalt bes 8. 698 pr. Pfaff und hofmann G. 567. - 4a) Ebenda G. 569 1. -5) Bird biefe Berfon vor Schliekung der zweiten Che wieder finderlos, dann ift bie Bedingung nicht weiter wirtfam. - 6) Dieje Absicht liegt vor, wenn ber Dann für feine Frau auf die ermähnte Art forgt, nicht wenn die Frau den Mann zum Erben einsett, jo lange er Bitwer bleibt. Das Hofd, ipricht nur von bem erstern und von dem Falle, daß ein Richtebegatte des Testators bebacht wirb. Bal. ben Rechtsfall G. A. 1857 Rr. 109 (= Beitler Rr. 388 [2. Aufl. Nr. 423]). Bfaff und Hofmann S. 585 ff. - 6a) Bfaff und hofmann S. 582 f. halten dieje Bedingung für ichlechtweg zuläffig. -6b) Rum Folgenden Bfaff und hofmann G. 600 ff. - 7) Bon melchen nämlich nicht gewiß ift, daß er tommen werde - im Gegenjat zum reinen: §. 705. — 8) 3. B. gestellt auf bas Erleben bes 200. Geburtstages. — 8a) "Das Bort überlebe im §. 703 ift a potiori genommen und nicht zu urgiren : es atnugt, wenn ber honorirte bie Erfüllung ber Bedingung erlebt." Bfaff und hofmann G. 596. - 8b) gum Folgenden Bfaff und hofmann S. 604 ff. - 9) Sit aber ber Intestaterbe felbft unter einer Suspenfipbebingung eingeset, bann gelangt bie Erbichaft inzwischen regelmäßig an den nächftfolgenden Inteftaterben, weil folche Einfegung zugleich Ausschließung vom Erbrecht für ben Fall ber Deficienz ber Bedingung ift. Unger §. 30 Anm. 4. -10) Denn bies find die Bersonen, die den Nachlaft in Ermangelung der bedingten oder befrifteten Berfügung erhalten hätten. Bal. übrigens im Tert ben Abfat nach Rote 11. - 11) Auch bie testamentarischen. - 12) Benn ber Erblaffer nicht etwas anderes (3. B. daß die Früchte für ben Bedachten angesammelt werben follen) bestimmt hat. --- 13) Es find alfo nicht die factifch eintretenden, sondern jene Substitutionsgrade zu gählen, welche entstanden wären, wenn der Erblaffer ben Afcendenten, nach dem er den Ungeborenen benennt, zum Instituten, und die in der absteigenden Linie befindlichen Descendenten zu Substituten bestimmt hätte. - Bgl. Bfaff und Sofmann G. 241, Erc. II. S. 149 ff. - 14) Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 616 ff. Der Bedachte erbält aljo ben Nachlaß fofort, verliert ihn aber burch Richterfüllung ber Auflage an bie oben Bezeichneten. Für die Zwischenzeit ift das Berhältniß auch bier das nämliche, wie wenn der Bedachte Fiduciar wäre. — 15) Ift fie verichulbet, bann bleibt es bei ber Regel (§. 710 i. f.). - 15a) Bfaff und Hofma'nn S. 619 ff. — 15b) Bgl. überhaupt ebenda S. 648 ff.

§. 503.

b. Semeine Substitution.*)

Berden zwei ober mehrere Bersonen zum nachlasse berufen, von benen jedoch die einen erft nach bem Weafalle der anderen zum Belite bes Nachlaffes gelangen follen. fo nennt man eine folche Anordnung Subftitution; und zwar eine gemeine (subst. vulgaris), wenn bie Berufung auf den Fall geschieht, daß bie zunächft berufene Berfon zur Erbichaft gar nicht gelangt, und eine fibeicommiffarifche, wenn eine nach ber anderen zur Erbschaft gelangen foll. Es wird allo bei ber gemeinen Substitution der Eine (der Inftitut) unbedingt, die Uebrigen (die fog. Nacherben ober Substituten) hingegen werden nur unter ber Bedingung bes Begfallens der ihnen Borausgehenden berufen. Dabei ist der Erblaffer in der Babl der Nachberufenen ganz unbeschränkt (§. 604). Der Anfall des Erbrechts erfolgt an den in der Reibe zunächft Berufenen, vorausgefest, daß er lebt und erbfähig ift (§. 604 i. f.); von einem Anfall an die Nachberufenen fann nur beim Weafall ber Borberufenen die Rebe fein: aleichailtig aber ift für die Rachberufenen, in welcher Reihenfolge die Vorberufenen weggefallen find, entsprechend dem Grundfage: substitutus substituto etiam substitutus instituto.

Eine gemeine Substitution kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend errichtet werden; sie ist insbesondere stillschweigend in jeder fibeicommissarischen Substitution begriffen (§. 608 i. f.)**); ebenso gelten die Ubstämmlinge eines letztwillig bedachten Kindes des Erblassers als diesem Rinde für den Fall substituirt, als es vor dem Erblasser sterben sollte (§. 779).

Die Substitution kann lauten auf den Fall, daß der Vorberufene nicht Erbe sein kann, und auf den, daß er es nicht sein will, oder auch nur auf einen dieser beiden Fälle. Der eine derselben schließt den anberen nicht ohne weiteres in sich, und lautet sie nur auf einen, während der andere wirklich eintritt¹), so gelangt die Erbschaft nicht an den Substituten, sondern an die Intestaterben (§. 605).^{1a}) Ebenso ist, wenn in der Substitution von mehreren Unmöglichkeitsgründen des Erbewerdens nur einer²) genannt ist, die Substitutionsanordnung nicht auch auf die übrigen zu beziehen.

**) Ebenda S. 234 f., Erc. II. S. 133 ff. Andere Fälle im Comm. II. S. 216 f. Da ift auch unterjucht, inwiefern der in conditione positus als eingesett anzusehen ift.

1) 3. B. sie lautet nur auf den Fall des Richterbenwollens des Instituten, diefer aber stirbt vor dem Erblasser.

1a) Allerdings hat dieje Auslegungs-

regel mehr Zweifel hervorgerufen, als abgeschnitten. Jedenfalls enthält §. 605 "nur eine Auslegungsregel, die der Richter — was nicht genug zu betonen ist — nur bort anzuwenden hat, wo ihm die Ubsicht des Erblassers zweifelhaft ist". Pfaff und Hofmann II. S. 219.

2) Z. B. nur ber Bortod ober nur die Erbunfähigkeit des Borberufenen. Dagegen Pfaff und Hofmann S. 220 f. S. auch die vorige Note.

^{*)} Pfaff und Hofmann Comm. II. | S. 210 ff.

Die Wirfung ber den Kall des Nichterbentönnens des Borberufenen umfassenden gemeinen Substitution ift. wenn biefer Rall wirklich eintrit, ber fofortige Unfall der Erbichaft an den Nachberufenen; zweifelhaft aber ift, ob im Falle einer den Fall des Nichterben wollens umfassenden Substitution die Erbschaft dem Nachberufenen, wenn ber Borberufene fie nicht annehmen will, auch fofort mit dem Tobe des Erblaffers, ober ob fie ibm erft im Momente der Erbsentschlagung des Borberufenen als angefallen anzu= seben sei. — und doch ist diese Frage mit Hinlicht auf die eigenthumliche Birtung letztwillig angeordneter Bedingungen (§§. 703, 707) von er= heblicher practischer Bichtigkeit. Die meisten öfterreichischen Schriftsteller*) wollen die Grundfäte bedingter letimilliger Berufungen auch auf Bulgar= substitutionen anwenden, die Frage also dahin lösen, daß der Anfall an ben Substituten erst mit der Erbsentschlagung des Borberufenen eintrete. 8-Die befferen Gründe fprechen aber bafür, den Anfall an ben Substituten auch bier ichon beim Tobe bes Erblaffers geschehen zu laffen. Wenn nämlich ber Borberufene ausschlägt, so ist er4) nicht erst im Momente bes Ausschlagens, sondern aleich von Anbeginn an als nichtwollend an= zuseben⁵): auch ist nicht abzuseben, warum bier nicht bas Rämliche gelten follte, was in dem Falle zur Anwendung tommt, wo der nähere 3ntestaterbe ausschlägt, wo doch gewiß dem entfernteren das Erbrecht gleich mit dem Tode des Erblaffers, nicht erst mit dem Momente des Ausichlagens des Ersteren als angefallen anzusehen ift.") Für bieje Gleich= ftellung beider Fälle fpricht, daß derjenige, der eine gemeine Substitution errichtet, eben iene Subsidiarität des nachberufenen im Auge bat, wie fie bei der Intestaterbfolge für den Entfernteren im Berhältniß zum Räheren Ganz besonders auffallend wird dies, wenn der Testator feine Inailt. testaterben in der nämlichen Reihenfolge testamentarisch beruft, in welcher sie schon ab intestato berufen erscheinen.

Ift nun aber auch hier der Moment des erblasserischen Todes für den Anfall an den Substituten entscheidend, so ergibt sich von selbst, daß

3) S. Unger §. 19. Der Buntt ift auch entscheidend für die Frage nach dem Beitpunkt, in welchem der Substitut erbfähig sein muß.

fähig fein muß. 3a) "Die Delation an den Substituten tritt ein, fobald entschieden ist, daß der Institut nicht Erbe wird": Pfaff und Hofmann S. 222.

4) So icon Nippel IV. S. 172.

5) Dagegen tann man freilich in einem Falle Bedenten erheben; wenn der Erblaffer anordnete: "A soll mein Erbe fein; schlägt er die Erbschaft aus (nicht: will er nicht erben), so soll die Erdschaft an B fallen" — und wenn nun A sich ein Jahr lang bedenkt und dann erst ausschlägt, so tann man freilich sagen, es sei die Bedingung gestellt auf die nur einen Moment ausfüllende Thatjache des Ausschlagens. Ueber den Fall, daß der Inftitut mit der Erbserklärung zandert oder sie verweigert, s. Bfaff und Hojmann S. 223.

6) Sähe man in diesem Falle erst das Ausschlagen des Einen als das für den Anschlagen des Einen ausschlaggebende Woment an, so würden die mittlerweiligen Früchte des Erbvermögens — Riemanden zulommen tönnen: dem nächten Intestaterben nicht, weil er ausgeschlagen hat, dem Nachsolgenden aber ebensowenig, weil dessen Anspruch auf die Früchte erst vom Momente des Aufalls datiren würde (§. 707). [In Fällen dieser Art liegt juccesive Delation vor: Pfalf und Hofmann II. S. 693.

§. 503.

auch der Substitut, welcher die Erbsentschlagung seines Borerben nicht mehr erlebt hat, gleichwohl das ihm vorlängst angefallene Erbrecht auf seine eigenen Erben überträgt (§. 537), und daß ihm, bezw. seinem Erben der Genuß der Verlassenschaft vom Todestage des Erblassers an zutommt.

Nicht immer leicht zu beantworten ist auch die Frage, in welchen Fällen von einem Nichterbentonnen bes Borberufenen gesprochen merben tonne. Das zwar unterliegt feinem Zweifel, daß der Fall des Borto bes. des Richtaeborenwerdens und der Erbunfahigteit babin gehören. 3weifelhaft aber ift. ob auch ber fernere Fall dabin zu gablen fei, wenn ber Borerbe den Erblasser überlebt, allein noch vor dem Erbschaftsantritt ftirbt, ob also in diesem Falle der Substitut die Erbichaft zu erlangen habe. Unfere Schriftsteller ?) bejaben fast burchgebends bie Frage: sie be= rufen fich darauf, daß die Erbichaft erft durch die Antretung erworben werbe, daß §. 809 für den fraglichen Fall die ausdrückliche Bestimmung enthalte, die Erbichaft habe an den nacherben und nicht an die Erben des Vorberufenen ju gelangen, und daß nach §. 615 das Recht bes Bulaarlubitituten erst mit der Erbsantretung des Inftituten erlöfche, alfo doch wohl auch dann aufrecht verbleiben muffe, wenn ber Institut vor seiner Erbsantretung sterbe. Gleichwohl ist haltbar nur die entaegen= gesette Ansicht, die Ansicht, daß in dem bezeichneten Falle nicht der Subftitut, fondern die Erben des Instituten succediren. Dafür sprechen fol= gende Gründe: Rach §. 604 i. f. ift ber Inftitut als "zunächft Berufener" bereits Erbe geworden, und es ist damit die Bedingung der Substitution bereits vereitelt: auch die §§. 536, 537 bezeichnen ben Anfall eines, wiewohl noch nicht angetretenen Erbrechtes als Erwerb besfelben 8); end= lich wird im Falle des Accrescenzrechtes (§. 560) bas Nichterbenkönnen niemals auf den Fall bezogen, daß ein den Erblaffer überlebender Miterbe vor dem Erbschaftsantritt ftirbt; es besteht aber nirgends ein hin= reichender Grund, diesem Ausdruck im Falle einer Substitution eine weitere Bedeutung beizulegen. Damit aber ergibt sich, daß wie nach römischem, fo auch nach öftr. Recht die Transmiffare des Inftituten bem Subftituten vorgehen; die abweichend scheinende Bestimmung des §. 809, wonach im Falle bes vor dem Erbichaftsantritt erfolgenden Todes des Erben zunächst der nacherbe succediren foll, bezieht sich nur auf den fideicom= miffarischen Racherben; ein ftartes Argument dafür liegt auch in dem Umstand, daß das Gesetz von einem Nacherben spricht, dem nach dem Tode bes Vorerben das Successionsrecht zutommt, mas, genau gesprochen, nur von dem fideicommiffarischen Nacherben gesagt werden tann.9) Auch bie Ergebniffe, zu denen bie herrichende Lehre hindrängt, fprechen wenig zu ihren Gunften. Man nehme den Fall: In einem wechselseitigen Teftament haben die teftirenden Gatten zunächft ihre Rinder, und für den

7) Bgl. statt Aller Unger §§. 19, 36 Anm. 18, Bfaff und Hofmann S. 221 f.

8) Da dem Instituten das Erbrecht i angefallen ist, so ergibt sich auch hieraus, daß die Bedingung der Substitution vereitelt ist.

9) Der fibeicommiffarische Substitut allein ist ein wahrer Nacherbe. Bgl. Unger §. 19 Anm. 3. - 534 ---

Fall, als die Ehe kinderlos durch den Tod gelöst werden sollte, sich selbst wechselseitig eingesetzt; nach dem Tode des einen Gatten stürdt der einzige Sohn, der ihn überlebt hatte, vor dem Erbschaftsantritt mit Hinterlassung eines Testamentes. Die herrichende Ansicht führt zu dem mit §. 537 im Widerspruch stehenden Ergebniß, daß der verstorbene Gatte nicht von dem testamentarischen Erben des Sohnes, sondern von dem überlebenden Gatten beerbt würde; ebenso könnte in Consequenz der herrschenden Lehre, wenn dem näheren Intestaterben der entserntere substituirt wird, hiedurch eine von der Intestaterbfolgeordnung vollständig abweichende herbeigesührt werden, obwohl der Testator durch eine solche Substituirung gerade nur das Wirksamwerden derselben Ordnung beabsichtigte, wie sie die Intestaterbfolge mit sich bringt. —

Der Erblasser kann auch die Miterben gegenseitig substituiren. Hat er in solchem Falle nicht bestimmt, zu welchen Antheilen der erledigte Theil den Uebrigen zufallen soll, so wird angenommen, daß sie in jenem Berhältniß substituirt sind, in welchem sie ursprünglich zur Erbschaft berusen sind — es sei denn, daß außer ihnen noch ein Dritter zum Nacherben bestimmt wäre, wo dann die mehreren Substituten den erledigten Erbtheil zu gleichen Theilen erhalten (§. 607). Wäre aber im letzteren Falle die Substitutionsportion des Dritten genau sixirt, so träte rückschich der substituirten Miterben wieder die Berhältnistheilung ein.

Die gegenseitige Substituirung von Accrescenzerben ohne nähere Bestimmung der Substitutionsportionen hat keine specielle Birkung, da die vom Erblasser beabsichtigte schon durch das Accrescenzrecht erreicht wird. 9=)

Der Bulgarsubstitut übernimmt, wie der Accrescenzerbe (§. 563), bie dem Vorberusenen aufgelegten Lasten, insbesondere die Legate und Auflagen, wenn diese nicht von höchstersonlicher Natur sind, oder der Erblasser es anders bestimmt hat (§. 606). Die den Vorerben betreffen= ben Bedingungen sind hingegen ohne ausdrückliche erblasserische Erklärung auf den Nacherben nicht auszudehnen (§. 702).⁹

Wird die Bedingung, unter welcher der Substitut zur Erbschaft berufen ist, vereitelt, so sagt man: die Substitution erlösche. ") Dieser Fall ist vorhanden, sobald es sicher ist, daß der Institut Erbe wird; dies aber geschieht durch dessen Erbantretung ^{od}), daher sie auch im G. B. als Er-

9a) Dagegen, wegen ihrer vom Tert abweichenden Auffaffung über das Berhältniß der Transmission zur Substitution (oben Note 7) Bfaff und Hofmann S. 227.

9b) Bgl. überhaupt Bfaff und Hof. mann II. S. 225 f., 591 f. Enthält eine Anordnung zugleich eine Laft und eine Bedingung, fo ift fie als Bedingung zu behandeln: ebba. S. 226. 9c) So auch Pfaff und Hofmann S. 260.

9d) Es genügt also nicht, daß er den Erblaffer überlebt hat. "Es ift also" (gegen die Auffassung des Berfassers nach Note 8 und a. E. dieses §.) "mit dem Anfangssatz bes §. 615 gesagt, was später (§. 809) nochmals in anderer Wendung eingeschärft wird, daß der Substitut den Transmissart des Instituten vorgeht". Pfaff und Hofmann S. 261.

löschungsgrund — und zwar als einzig genannter — der gemeinen Subftitution aufgeführt wird (§. 615). Selbstverständlich ist dabei eine giltige Erbantretung, nicht jene eines Erbunsähigen vorausgesetzt. Stirbt der Institut, bevor er die ihm angefallene Erbschaft angetreten hat, dann bewirkt (s. oben im Text nach Note 8) die Erbsantretung seines Transmissars die Erlöschung der Substitution.

8. 504.

c. Hideicommiffarifde Subfitution.*)

Eine fideicommiffarische Substitution im technischen Sinne ist vorhanden, wenn der Erblasser dem von ihm zum Nachlasse Berusenen aufträgt, ben erhaltenen Nachlass nach seinem (des Berusenen) Tode oder in einem anderen bestimmten Falle an einen Anderen herauszugeben (§. 608, vgl. auch §. 652).**) Auch diese Substitution kann stillschweigend erfolgen, wie ja bekanntlich jede bedingte oder befristete Erbeinsehung¹), sowie die Berusung einer am Todestage des Erblassers noch nicht erzeugten Person (Hostb. v. 29. Mai 1845)¹) eine fideicommissariche Substitution enthält (§§. 707, 708); insbesondere aber liegt in dem dem Erben oder Legatarauferlegten Testirungsverbot eine stillschweigende fideicommissariche Substituirung der Intestaterben des Bedachten (§. 610).^{1b}) Dagegen wird der Bedachte durch ein ihm auferlegtes Beräußerungs= oder Einschuldungs= verbot²) an der beliebigen Berfügung auf den Todessfall nicht gehindert (§. 610 i. f.).^{2*})

*) Pfaff und Hofmann Comm. II. | S. 228-264, Erc. II. S. 133-163.

**) Ueber ihre nähere Bestimmung geben die Anfichten unferer Juriften jehr auseinandrr und diefe Meinungsverschiedenheit wird fehr wichtig für die Lösung der unten im Tert vor Note 8 aufgeworfenen Frage. Die Aelteren halten bie fibeicommiffarifche Subftitution für eine bedingte Erbeinsebung, und zwar bedingt dadurch, daß ber Substitut ben Beitpunkt ber Restitution erlebe. Demgemäß nehmen fie an, daß bie Erben des Substituten, wenn er diesen Zeitpunkt nicht erlebt, nicht an feine Stelle treten. Dagegen nimmt Mühlfeld Jurift II. (1839) S. 380 bis 413 an, daß die fideicommiffarische Subftitution in ben (regelmäßigen) Fällen, wo bie Restitution beim Tode des Fibuciars stattfinden foll, eine betagte Erbeinfehung fei, womit von felbft gegeben ift, daß fein Recht, wenn er vor bem Fibnciar ftirbt, sich auf feine Erben transmittirt. Unger (an dem Note 8 a. D.) erflärt fie für eine betagte und burch die Bedingung, baß der Borberufene Erbe

werde, bedingte Erbeinsetzung (Pfaff und Hofmann S. 229 ff.) Das Richtige ift wohl: "Ob die fideicommiffarische Subftitutton blos betagt, oder badurch, daß der Fideicommiffar biesen dies erlebe, bedingt ift, muß im einzelnen Falle nach der ertlärten oder aus den Umftänden ertennbaren Absicht bes Testators beftimmt werden", wird aber meistens in Mühlfelb's Sinne zu entscheiden sein. Pfaff und hofmann S. 232 ff., S. 259 bis 261, Erc. II. S. 160-162, Strohal, Transmiffton pendente conditione S. 170 ff.

S. 179 ff. 1) Mit Ausnahme des Falles des §. 604 b. G. B.

1a) Ueber biefes Sofber. Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 241, Erc. II. S. 149 ff.

1b) Ueber andere Fälle Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 237.

2) Sogen. interdictum de non alienando et onerando.

2a) Wenn freilich gesagt ift, zu weffen Gunften das Berbot ber Beräußerung gegeben ift, dann liegt auch darin eine Der in der Reihe zunächst berusene Erbe wird auch bei der fidei= commissarischen Substitution Vorerbe, der Nachberusene Nacherbe genannt; auch die römischen Benennungen "Fiduciar" und "Fideicom= missar" find noch in Uebung.

Betreffend die Frage, ob der Erblaffer beliebig viele Substitutionsgrade machen, d. h. ob er den Substituten noch weitere Nachberufene substituiren könne, unterscheidet das Geses, ob die Nachberufenen Zeitgenoffen des Erblassers sind oder nicht. Dabei versteht es unter "Zeitgenoffen" die zur Zeit der Errichtung der Substitution bereits Geborenen.³) hinsichtlich der Zeitgenossen ist der Erblasser in der Zahl der Substitutionsgrade unbeschränkt (§. 611); betreffend die Nichtzeitgenossensen für den unbeweg lichen sogar nur einer zulässig; jedoch werden diessalls nur die wirklich zum Besitze des Nachlasses gelangenden Substituten gezählt (§. 612).⁴)

Die Birtung der fideicommiffarischen Substitution ift bie, daß ber Nachlaß sofort dem Riduciar anfällt, welcher ihn aber in feiner Intearität für den Ribeicommiffar aufbewahren muß, fo lange bes letteren Erbrecht noch aufrecht besteht. Da der Borerbe allerdings Erbe ift, fo ift er zwar Gigenthumer ber nachlaßstude, allein fein Gigenthumsrecht ift durch das Anwartschaftsrecht des Nachberufenen in der erwähnten Beisc beschränkt **), fo daß er nur die Früchte beziehen barf, im Uebrigen aber nicht nur die Substanz des nachlagvermögens, bezw. das Stamm= capital ichonen, fondern auch aus den Erträgniffen bie Berbefferungen, Berftellungen und Ergänzungen beforgen muß; furz er hat mit Binficht auf ben Rwed der fideicommiffarischen Substitution, obwohl Eigenthumer des Nachlasses, an demselben im Befentlichen die Rechte und Berbind= lichkeiten eines Fruchtnießers (§. 613). Da er jedoch wirklicher Eigenthumer ift^{4 b}), fo wird er als Eigenthumer der zum nachlaß gehörigen unbewealichen Guter in die öffentlichen Bücher eingetragen, zugleich aber das Substitutionsband in denselben ersichtlich gemacht (§. 158 Bat. vom 9. Aug. 1854)^{4°}): ihm gebührt der dem Grundeigenthümer zufallende An-

fideicommiffarische Substitution: Pfaff und Hofmann S. 237.

3) Doch gilt auch hier der Grundjat (des §. 22 b. G. B.) nasciturus pro jam nato. Unger §. 20 Anm. 13.

4) Der Erund diefer Beschränkung ist ein nationalökonomischer; bestände keine, jo könnte durch fideicommissarische Eubftitutionen leicht eine Binculirung zahlreicher ganzer Vermögensmaßen hervorgebracht werden, ähnlich jener, die bei dem altdeutschen Stammgutspstem vorkam und noch heut bet den modernen Familtensichetecommissen vorkommt, und sich als drückende Fessel bes Berkehrs erweisen. Solche Binculirungen läßt die Geletgebung nur ausnahmsweise und zwar unter den Borausseyungen der Fibeicommißerrichtung aus besonderen Gründen zu. Bgl. Bfaff und Hofmann Comm. S. 239 ff., Exc. II. S. 149 ff. Strohal Streißzüge, in Iherings Jahrb. XXX. S. 168 ff.

4a) Er hat eben nur zeitliches Gigenthum (oben I. §. 193, 195), n. jede zeitliche Beschränfung bringt eine inhaltliche mit sich: Pfaff und hofmann S. 242.

4b) Er ift nicht nur Nutsungseigenthumer; unter Umständen ift fein Eigenthum fogar vererblich: Bfaff und Sofnann G. 243 f.

4c) Die Beschräntung wird auf dem Lastenblatt eingetragen, und überdies auf dem Eigenthumsblatt ersichtlich gemacht: Pfaff und Hofmann S. 249 Note 38.

theil an dem in dem Gute gefundenen Schatze, und er wird beim Weg= fall des Fideicommissar unbeschränkter Eigenthümer.⁵) Ob der Fiduciar das Substitutionsvermögen unter Aufrechterhaltung der Rechte des Nacherben veräußern oder belasten könne, ist in hohem Maße streitig; die Frage wird meist verneint, und zwar aus dem Grunde, weil der Fiduciar nur die Rechte eines Fruchtnießers habe ^{5a}); allein da seine Beschränkung nur soweit geht, als es die Sicherheit des Substituten erfordert, so ist die Frage richtiger zu bejahen (§§. 468, 527).^{5b}) Daß eine Beräußerung wegen der vom Erblasser herrührenden Schulden zulässig ist, ist selbst= verständlich außer Streit.

Damit Verschlimmerungen des Stammvermögens hintangehalten werden, steht dem Fideicommissar gegen den Fiduciar das dazu erforderliche Ueberwachungs- und Rlagerecht schon vor dem Anfalle zu. Ist er abwesend oder pflegebeschlen, so bestellt das Gericht zu diesem Zwede einen Curator, welcher mit Hindlic auf den Zwed der Bestellung Sub= stitutionscurator genannt zu werden pflegt, und die zur Sicherheit der Substanz erforderlichen Schritte vorzustehren hat. Uebrigens muß das Substitutionsband, wenn nicht der Erblasser etwas anderes angeordnet oder die Parteien etwas anderes verabredet haben, bei unbeweg= lichen Gütern durch Intabulation, bei Capitalien und beweglichen Sachen auf pupillarmäßige Art sichergestellt werden (Pat. vom 9. Aug. 1854 §. 158).⁵⁰)

Źritt ber Substitutionsfall ein, so geht bas Vermögen nach ben von zeitlichen Rechten geltenden Grundsätzen ipso jurs an den Racherben über⁶), welcher, je nachdem ihm noch Jemand substituirt ist oder nicht, beschränkter oder unbeschränkter Eigenthümer wird. Bei der Ausfolgung des Vermögens an den Fideicommissar muß also eine Abssonderung des Substitutionsvermögens von dem eigenen Vermögen des Fiduciars vorgenommen werden; nur das letztere?) geht auf seinen Erben über. Bu

5) Es besteht also boch ein erheblicher Unterschied zwischen den Wirtungen eines Fruchtgenußlegates und denen einer fideicommissarichen Substitution.

5a) So 3. B. C. V. Ueber Streitfragen und über eine Streitfrage, in d. Rot. 3tg. 1877 Nr. 13, 14. Mit anderer Begründung verneinen die Frage für die Riegel der Fälle Pfaff und Hofmann S. 244 ff.

5b) Bgl. anch Bezet Ueber die Bulässigkeit der Belastung von mit einem fideicommissarischen Substitutionsband behafteten Realitäten mit freiwillig eingeräumten Bfaudrechten, in b. Not. 8tg. 1892 Nr. 33, 34.

5c) Bgl. Grünwalb Zur Frage der fideicommiff. Subftitutionen, in d. Not. 3tg. 1877 Nr. 52 und gegen ihn Mendl Bur Frage ber Sicherstellung ber fibeic. Substitut., in d. Not. Zig. 1878 Nr. 3. 6) Oben I. §. 195 Nr. 1. Anders nach röm. R., nach welchem ber Fibeicommissen nicht nur Zeitfolger, sondern wirklicher Rechtsnachsolger bes Fiduciars war. Agl. Heinbach Rechtsler. IV. S. 284, 290, Unger §. 20, Anm. 2, §. 48 Anm. 9 u. 11. — Für das östr. R. darf auch §. 608 b. G. H. (verb.: "überlassen") nicht irre machen an der richtigen Mutschlung. Bfass und Hosmann S. 248, 250; Brzibram Fordert die fideicomm. Substitution allenthalben eine Erbserlärung? in d. Ponnot Comm. 3. Gel. über das Berf. außer Streits.

7) Das "freivererbliche Bermögen" (§§. 162, 753—755 b. G. B.).

diesem eigenen Vermögen des Vorerben gehören auch die bis zum Eintritte des Substitutionsfalles entstandenen Früchte; die stehenden Früchte sind gegen Ersat der Culturkosten, die Verbessferungen gegen Ersat des Auswandes dem Fideicommissar herauszugeben, insofern der Fiduciar hinsichtlich der letzteren nicht das jus tollendi ausübt (§§. 519, 517). Die Grundlage der beiderseitigen Ansprüche bildet das über das Substitutionsvermögen zu errichtende Inventar (§. 518). — Auch die Frage ist ftreitig, ob der Nacherbe sein gehofftes Recht schon in voraus veräußern oder belasten dürse; auch dies Frage ist richtiger zu bejahen ^{7a}), da auch fünstige Rechte Gegenstand des Vertehrs sind (vgl. §§. 1275, 1276 u. a.).

Schlägt der Fiduciar die Erbschaft aus, so fällt sie sofort an den Fideicommissar, da die fideicommissarische Substitution die gemeine in sich begreist (§. 608 i. f.); zögert der Vorerbe mit der Antretung, so wird er wenigstens als einstweilen verzichtend angesehen und die Erbschaft dem Nacherben eingeantwortet (Pat. cit. §. 120). Tritt der Vorerbe die Erbsschaft an, stürdt aber noch vor dem Beitpunkte, in welchem er sie dem Nacherben überlassen sollt, so gelangt sie sofort^{7b}) an den letzteren (arg. §. 608 i. f.). Die dem Vorerben ausserlegten Lasten treffen, soweit sie noch nicht ersüllt und nicht höchstpersönlich sind, auch den Nacherben (§. 606), was jedoch nicht auch von den Bedingungen gilt, unter denen der erstere eingeset ist (§. 702; oben §. 503 bei und in Note 9 b).

Die fideicommiffarische Substitution erlischt, und der Fiduciar wird unbeschränkter Eigenthümer der Verlassenschaft:

1) "wenn keiner ber berufenen Racherben mehr übrig ift" (§. 615). Dies ift insbesondere der Fall, wenn der nacherbe unter einer Bedingung oder einem ungemissen Anfangstermin berufen ift, und deren Eintreffen nicht erlebt hat (§§. 703, 704). Streitig aber ift, ob das Rämliche auch zu gelten habe, wenn er einen Anfangstermin, ber tommen muß (§. 705), nicht erlebt hat; die herrichende Meinung bejaht die Frage, indem unter den "berufenen" Racherben des 8. 615 nur die vom Erblaffer ausbrudlich genannten, nicht aber auch deren Erben verstanden fein follen, - fie findet alfo in ber Beftimmung bes §. 615 eine Ausnahme von der in §. 705 aufgestellten Regel. Mit Recht betont jedoch Unger⁵), daß die Erben des vor dem Termin verstorbenen Racherben, da fie voll= kommen in seine Rechte treten (§. 537), ebensogut wie er selbst berufene Racherben find, und darum auch diesfalls in vollem Dage §. 705 jur Unwendung gebracht werden müffe. Dafür fpricht auch ber Umftand, baß §. 707 die befriftete Berufung einer fideicommiffarischen Substitution volltommen gleichstellt. Allerdings aber muß bier entschieden bervorgehoben werden, daß gerade der gewöhnlichste Substitutionsfall, nämlich ber Tod des Borerben regelmäßig einen bedingten 9) Termin bildet; denn

78) Dagegen Pfaff und Hofmann S. 150.

7b) Dagegen Pfaff und hofmann an deni Note 4b angef. D. 8) Erbr. §. 20 Anm. 12, §. 48 Anm. 2. 9) Die gebrauchten Worte pflegen dies freilich nicht auszubrücken; fie lauten meift, als handle es sich um einen reinen Termin.

die Absicht des Erblaffers ist hier im Zweisel nicht auf die Thatsache des freilich unter allen Umständen sicheren Eintritts des Todes des Borerben überhaupt, sondern auf die minder sichere Thatsache des Ueberlebens des Nacherben gerichtet ^{9a}):

2) wenn der Fall wegfällt, für den die fideicommiffarische Subftitution errichtet wurde (§. 615).¹⁹)

Auch die lettwillige Anordnung, in der eine fideicommiffarische Subftitution angeordnet wird, verliert 11) ibre Rraft, wenn der bedachte Geiftes= franke berart wieder zum Gebrauche feiner Geistesträfte tommt, daß die über ibn verhängte Curatel aufgehoben wird, oder wenn er wenigstens bei voller Bejinnung teftirt 12), eben weil der vermuthliche Bille des Erblaffers nicht dahin gerichtet war, den Bedachten in der Berfügung über den Nachlaß zu beschränten, sondern vielmehr darauf, für den Nachlaß nach dem Tode bes Bedachten eine Borforge zu treffen. Selbst wenn der Bedachte, nachbem er ben Gebrauch feiner Geiftesträfte erlangt hatte 12a), wegen Rudfalls in die Geiflestrantheit wieder unter Curatel gesetst werden muß, gelangt bie (befinitiv erloschene) fibeicommiffarische Substitution nicht wieder zur Araft, aleichviel ob der Bedachte mährend der Beit feiner Geiftesgefund= heit testirt hat ober nicht (§. 616). Doch hat diese Bestimmung als eine bloße Interpretationsregel feine Anmendung, wenn erhellt, daß der Testator unter allen Umständen eine fideicommissarische Substitution er= richten wollte. 18)

Ebenso verliert die sideicommissarische Anordnung ihre Kraft, wenn der Erblasser seinem eigenen Kinde zur Zeit, da es noch kinderlos war, einen Substituten ernannt hat, und dieses Kind sodann erbsähige Nachkommen hinterläßt, mag dies vor oder nach dem Tode des Erblassers geschehen sein (§. 617); es wird eben auch hier angenommen, der Subtitut sei nur unter der Boraussehung ernannt worden, daß das Kind ohne Nachsommen bleiben werde. Uedrigens muß das Rind Nachsommen nicht nur erhalten, sondern auch hinterlassen haben, daher die aus der siedecommissarichen Substitution hervorgehende Beschränkung unter allen Umständen bis zum Tode des Kindes verbleibt. Hinterläßt aber das Kind Nachsommen, so war sein Testirungsrecht frei, denn der Nachlass muß burchaus nicht nothwendig¹⁴) seinen Nachsommen hinterlassen. – Unter den "erbfähigen Vachsommen", welche das Kind hinterlassen.

9a) Danach wird die Ansicht des Berf. meist zu dem gleichen practischen Ergebnit führen, wie die von Bfaff und hofmann oben Note **.

10) Damit ift nämlich die Bedingung vereitelt, an welche das Erbrecht des Nacherben gefnühft war. Gemeint ift nämlich in §. 615 i. f. der Fall, wo die Substitution nicht nur an das Erleben, sondern noch an eine andere Bedingung gebunden war: Pfaff und hofmann S. 261. 11) Beil dies ber wahrscheinliche Bille bes Erblassers ift.

12) Gleichviel ob dies vor ober nach bem Tode des die Substitution anordnenden Erblaffers geschehen sein mag.

12 a) Und die Curatel aufgehoben worben war: Bfaff und Hofmann S. 262. 13) Ramentlich alfo auch dann, wenn

13) Namentlich alfo auch dann, wenn bem Testator die Geistestrantheit des Bedachten gar nicht befannt war.

14) Bie Dies behauptet wird von Biniwarter III. S. 131.

haben muß, sind übrigens nur die ehelichen oder die legitimirten, nicht auch Adoptivstinder zu verstehen, der Fiduciar selbst aber kann im Verhältniß zum: Erblasser auch ein uneheliches oder ein Wahlkind, auch ein Rind entfernteren Grades sein. Die von Einigen¹⁵) vertretene Behauptung, die sideicommissatische Substitution erlösche auch, wenn die Nachkommen des Fiduciars zwar nicht ihn selbst, wohl aber einen anderen Substitutionsfall¹⁶) überleben, entbehrt jeden Grundes. — Uebrigens ist auch die Bestimmung des §. 617 eine bloße Interpretationsregel, und sie sinder keine Anwendung, wenn erwiesen wird, daß der Erblasser keine Kinde für alle Fälle einen Substituten geben wollte.¹⁷)

Für Fälle, in denen eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt ist, gibt das Gesetz die allgemeine Interpretationsregel, daß jene Auslegung den Borzug verdiene, durch welche das freie Versügungsrecht des Instituten weniger eingeschränkt erscheint (§. 614).¹⁸) Danach ist im Zweisel die gemeine Substitution eher anzunehmen, als eine sideicommissarische, und es ist eine sideicommissarische Substitution unter der Bedingung, daß der Institut kinderlos stirbt, nicht zugleich als Substitution dieser Kinder aufzusassensien ist eine Substitution "der Kinder" ist im Zweisel nicht auch auf die Enkel, die der Gattin nicht auch auf die zweite Gattin auszudehnen. Die Substitution für den Fall der Kinderlosigseit entfällt, wenn der Institut Rinder hinterlassen hat, mögen sie auch erbunsähig sein.

Wird dem Erben aufgetragen, nur dasjenige, was von dem Nachlasse bei seinem Ableben noch vorhanden sein wird, einem bestimmten Dritten zu überlassen ³⁰), so ist das zwar ein Testirungsverbot, darum aber noch nicht eine sideicommissarische Substitution; der Erbe kann den ganzen Nachlaß verzehren.

15) Ellinger ad §. 617, Stubens i rauch II, S. 396.

16) 8. B. das Großjährigwerden eines Biehlindes.

17) Bgl. überhaupt Unger §. 20 Unm. 4, Pfaffund hofmann S. 262 ff.

18) Unger Anm. 5, Bfaff und Sofmann G. 254 ff.

19) Pl. Entsch. G. 3. 1871 Nr. 36 [= Sammlung VII. Nr. 3630].

20) Sogen. Ädeicommissum ejus quod supererit. Pfaff und Hofmann S. 252—254, 257 f. "Nus der Redactionsgeschichte erhellt, daß man das fideicommissum ejus quod supererit nicht etwa für unpractisch ansch oder gar abschaffen wollte, sondern keine gesezlichen Vorichritten dieskalls für erforderlich hielt" (S. 253). "Es ist an sich ganz richtig, daß die Rechtsverhältniffe beim fideic. ejus qu. supererit jo einfach find und aus der naheliegenden Absicht des Testators so von seldt sich regeben, daß sie gejezlicher Vorfchriften nicht bedürfen. Dennoch ist zu bedauern, daß im G. B. dieses jo gewöhnlichen Rechtsgebildes teine Erwähnung geschah. Es gibt in Folge besten . . Juristen, welche gar nicht wissen, daß es etwas Derartiges, wie das oben beschriebene Rechtsverhältnifz gibt . . " (ebda. Note 58, die das Belege ansucht, die noch aus späterer Belege ansucht, die noch aus späterer Zeit leicht vermehrt werden könnten). Bgl. nach G. Mr. 3. Les § 608 d. B., in d. Not. 3tg. 1888 Nr. 45, dazu Ofner ebda. Nr. 46, Franklebda. Nr. 49, Ofner Zum ficheic. eins guod supererit, in d. G. H. 1891 Nr. 16.

Bierter Abschnitt: Erlöschung lettwilliger Anordnungen.

a. Aufsebung berfelben.

§. 505.

«. Durch den Ceftator.*)

Lestwüllige Anordnungen sind begrifflich widerruflich; ein Berzicht auf die Widerruslichkeit ist also¹) nichtig. Der Widerrus, ber den letzten Willen zu einem kraftlosen macht (test. ruptum), kann ein ausdrücklicher, stillschweigender oder ein vermutheter sein (§. 717, Marg. R. zu §§. 719, 721, 724).

Ein ausdrücklicher Widerruf liegt vor, wenn mündlich oder schriftlich, und zwar³) mit den Ersordernissen einer letztwilligen Erklärung, also insbesondere im Zustand der Testivungsfähigteit (§. 718 pr.)³) und in der Form einer letztwilligen Anordnung erklärt wird, daß ein bereits errichteter letzter Wille ausgehoben sein soll (§. 717). Dabei kann ein schriftlicher letzter Wille auch mündlich, ein gerichtlicher außergerichtlich u. s. widerrussen werden (§. 719); notarieller Widerrus ist zulässig in Form eines Notariatsactes, wie in der eines öffentlichen Testaments, muß aber in beiden Fällen auf der ursprünglichen Testamentsurkunde angemerkt werden (N. D. §. 75). ³ Geschieht der Widerruf in begünstigter Form (oben §. 498), so verliert er doch seine Krast nicht durch den Ablauf von sechs Monaten.³)

Stillichweigend erfolgt der Biderruf durch concludente Sand= lungen bes Erblaffers so), aus benen auf feinen Biderrufsmillen mit Beftimmtheit aeschloffen werden tann. Solche Handlungen find das Ausftreichen des Inhalts 4), Ausstreichen oder Durchschneiden der Unterschrift (§. 721). Bertilaung der ganzen Urtunde (§. 717), Ausstreichen der Beugen= unterichriften (im allographen Testament). Much biefe Bandlungen müffen im Ruftand ber Testirungsfähigkeit geschehen. Die Bertilgung nur Einer von mehreren gleichlautenden Urfunden ift teine concludente Handlung (§. 721). Selbstverständlich tann auch bavon nicht die Rede fein, daß ein letter Bille als widerrufen anzuseben märe bei zufälliger Berletung ober zufälligem Berluft ber Urtunde. Um aber die Birtfamteit einer folchen nur zufällig zerstörten ober abhanden getommenen Urtunde auf= recht zu erhalten, muß einerseits ihr Inhalt, andererseits der Bufall ermiefen werden. Der Beweis bes Bufalls tann nach ber G. D., ber Beweis des Inhalts aber nur auf jene Art erbracht werden, in der nach 8, 586 b. G. B. ein mündlicher letter Bille ermiesen merben muß. b. h. der Inhalt muß durch die übereinstimmende eidliche Auflage aller brei Reugen, und, wenn Giner von ihnen nicht mehr vernommen werden tann. ber beiden übrigen beftätiget werden (§. 722); baraus folgt, bag andere als die Testamentszeugen, mag ihnen auch der Inhalt befannt fein, nicht zuläffig find⁵), und ber Rachmeis bei holographen und folchen allographen Testamenten, deren Inhalt den Testamentszeugen nicht betannt wurde, überhaupt unmöglich ift. Natürlich aber entfällt die Rothwendigkeit des besonderen Nachweises des Inhaltse), wenn er aus der verletzten Urkunde noch entnehmbar ist.

Ein stillschweigender Wiberruf ist auch gelegen in der Zurücknahme einer dem Gericht oder Notar nach §. 587 überreichten letztwilligen Er= klärung, der die Erfordernisse eines Privattestaments schlen; hat sie diefelben, so entzieht ihr die Zurücknahme nur den Charakter einer öffentlichen Urtunde. ^{6a}) Die Zurückstellung erfolgt nur auf persönliches Berlangen oder auf Grund legalisirter Specialvollmacht; bei notariellen Testamenten nut auch die Aufnahme eines Notariatsactes über die Zurückstellung stattsfinden (N. D. §. 74). Ein mündliches notarielles oder gerichtliches Testament darf nicht zurückgefordert, kann aber allerdings widerrussen (N. D. §. 49).

Bon einem vermutheten Widerruf endlich spricht man in einigen Fällen, wo das Gesets an einen gewissen Thatbestand die Bermuthung des Widerruß durch den Testator anknüpft. Solche Thatsachen) find

1) die Errichtung eines neuen giltigen^s) Testaments. Dasselbe hebt, wenn der Erblasser nichts anderes anordnet⁹), das frühere Testament seinem vollen Inhalt nach auf ⁹*), auch wenn in dem späteren nur über einen Theil des Nachlasses versügt ist¹⁰), so daß in diesem Falle der Rest den Intestaterben zufällt (§. 713). Der Grund dieser Behandlung liegt in der Annahme, daß der ein Testament Errichtende die Ubsicht hat, über seinen ganzen Nachlaß zu verstügen, und es, wenn er dies nicht ausdrücklich gethan hat, bezüglich des Restes bei der geschlichen Erbfolge bewenden zu lassen.¹¹) Auch ein Codicill wird durch ein späteres Testament beseitigt¹²), dagegen wird durch ein späteres Codicill ein früheres Testament oder Codicill nur soweit abgeändert, als es sich mit bem späteren Codicill nicht vereinigen läßt (§. 714).

Werden mehrere Testamente ober Codicille vorgefunden, von denen man nicht weiß, welches das ältere ist¹⁸), so gelten sie, insoweit sie sich vereinigen lassen, alle; die in den verschiedenen Testamenten einge= sesten Erben werden zu verhältnismäßigen Theilen Miterben (§. 715)¹³ und die darin genannten Legatare erhalten im Zweisel ihre Befriedigung von den Erben (§. 690).

Bon der Regel, daß das spätere Testament das frühere aufhebt, besteht eine Ausnahme im Falle der Verschung des früheren mit der sog. derogatorischen Clausel, d. h. wenn in dem früheren ausdrücklich bestimmt ist, daß jede spätere, oder jede nicht mit einem bestimmten Werkmalenbezeichnete letztwillige Erklärung ungiltig sein solle. Ihr steht wohl auch gleich die im früheren Testament enthaltene Erklärung, es solle unwiderrussich sie sich hier bleibt es zwar widerrusslich, aber zu wirksamen Wideruf gehört specielle Aushebung dieser Clausel oder Erklärung¹⁵), widrigens das frühere Testament wirksam bleibt (§. 716).^{15a})

2) Wenn der Erblaffer nach errichtetem letzten Billen ein pflichttheilsberechtigtes ¹⁶) Rind befommt, für welches in feinem letzten Billen keine Borforge getroffen ift. Sind darin seine übrigen Rinder bedacht, so wird es soweit entfrästet, daß das später hinzugekommene Rind soviel, als der am Mindesten bedachte Notherbe, und wenn die Kinder gleich bedacht sind, einen gleichen Antheil erhält (arg. §. 777), wozu nicht nur die Erben, sondern auch die Legatare verhältnismäßig beizutragen haben (§. 783); sind nur dritte Personen bedacht, dann verliert die letzte Willenserklärung principicl¹⁷) ihre Krast ganz, wird jedoch wieder giltig, wenn das Kind vor dem Erblasser (§. 778).

3) Bei Vermächtniffen wird ein Widerruf auch angenommen, wenn ber Erblaffer die vermachte Forderung eingetrieben und erhoben, wenn er die vermachte Sache veräußert und nicht wieder zurückerhalten, oder wenn er sie specificirt hat (§. 724). Nicht das Gleiche gilt, wenn der Schuldner die Forderung aus eigenem Antrieb bezahlt hat, wenn die Beräußerung der vermachten Sache im gerichtlichen Auftrag¹⁸) oder die Specification ohne den Willen des Erblassers erfolgte. In den letzteren Fällen erhält der Legatar statt des ursprünglichen Gegenstandes dessen Geldäquivalent, bezw. die specificirte Sache.^{18a}) Wurde die vermachte Forderung eingetrieben, aber nicht erhoben, so gilt dies als Widerrus beim legat. liberationis (§. 663), nicht auch deim legat. nominis (§. 664).

Auch die Bestimmungen über Erbunwürdigkeit (§§. 540, 542; oben §. 482) lassen sich auf einen vermutheten Widerruf zurückführen.¹⁹)

Die sog. Correspectivität wechselseitiger Testamente (oben §. 496 a. E.) ist im gemeinen Recht angenommen, b. b. es wird angenommen, baß im Falle des Widerrufes von der einen Seite auch die Erbein= setzung bes anderen Theils als widerrufen anzusehen fei; im öftr. R. (§. 1248 i. f.) ist sie verworfen, wofern sie nicht ausdrücklich bedungen ift.20) Sie tritt also auch bann nicht ein, wenn in dem wechselseitigen Testament auf den Tobesfall bes Ueberlebenden ein Dritter zum Erben bes gemeinsamen nachlasses berufen wurde; auch bier tann der Ueberlebende feine Erbeinfesung miderrufen, ohne baburch des Genuffes bes von bem Borverstorbenen hinterlassenen Bermögens verluftig zu werden.21) Ift aber Correspectivität bedungen, fo tann zwar der Ueberlebende 22) feine toftamentarische Berfügung noch immer widerrufen, der nachlaß des Vorverstorbenen aber fällt sofort an den Rachberufenen (§. 608 i. f.), der auch Anspruch hat auf die von dem Widerrufenden bis zum Widerruf bezogenen Früchte biefes Rachlaffes (8, 1435).28)

Die Wiederaufhebung der später errichteten letztwilligen Anordnung hat auf die früher errichtete den Einfluß, daß die frühere schriftliche, die sich noch in unversehrtem Zustand vorsindet, nicht aber auch eine frühere mündliche, wieder zur Kraft gelangt: §. 723. Dies gilt nicht nur für den Fall stillschweigender Ausschlußchweigenden, sowie sit nicht nur für jondern auch für jeden anderen stillschweigenden, sowie sür den ausdrücklichen Wiederruf. Im Falle vermutheten Wiederrufs durch Errichtung eines neuen letzten Willens aber bedarf es immer erst einer besonderen Krillen wieder zur Geltung zu bringen (§. 713 pr.).

Dbwohl hienach der Widerruf einer späteren Anordnung unter Umständen die Wirkung einer neuen Testamentserrichtung hat, so kommt doch biese Wirkung auch dem von einem erklärten Berschwender vorgenommenen Biberruf zu (§. 718 i. f.). — Nicht die gleiche Wirkung mit dem (ausbrücklichen oder stillschweigenden) Widerruf hat in dieser Beziehung die später eingetretene Ungiltigkeit oder Unwirksamkeit des späteren Testaments; sie ruft das frühere nicht wieder ins Leben.

*) Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 625-648, 653-668. --1) Soweit nicht ein giltiger Erbvertrag vorliegt. - 2) Denn auch ber Biberruf ift eine lettwillige Erflärung. - 3) Doch gilt bie befannte, den erflärten Berichmenber treffende Beichränfung für ben Biberruf ber lettwilligen Ertlärung nicht (§. 718 i. f.). Bal. auch ben Tert gegen Ende bes Baragraphen. - 3a) Bgl. Bfaff und Sofmann G. 647 f. - 3b) Unger §. 24 Anm. 10. - 3c) "Selbst eine Ratibabition" (der Handlung eines Anderen) "ift nicht gerade undentbar." Bfaff und hofmann G. 656. -4) Berben nur einzelne Stellen gestrichen, fo 'gelten auch nur fie als miberrufen. "Die in der Braris wiederholt hervorgetretene ungeheuerliche Behauptung, baß bas Durchstreichen einer Anordnung zu ihrer Tilgung nicht genüge, erklärt fich nur aus ftummer Opposition gegen bie in §. 722 normirte Bertheilung ber Beweislaft . . . " Pfaff und hofmann G. 655 f. -5) Unger §. 24 Unm. 12; anders Entich. im Surift V. S. 349 [= Beitler 2. Aufl. Nr. 375]. - 6) Trop bes Bortes "und" im §. 722. Dworzat Defterr, Bifchr, XVI. S. 108-116. "Auch mit bem Beweise bes Rufalls barf man es nicht wörtlich nehmen", auch diesfalls tonnen die Umstände leicht fo liegen, bag er entbehrlich wird: Bfaff und hofmann G. 658. -6a) M. a. B. "Die Zurlidnahme hebt bas Testament nicht auf, wenn es als Brivattestament bestehen tann". Bfaff und Sofmann G. 647. Bal. Erben Gilt die Rurudnahme bes ichriftlichen gerichtlichen Teftamentes aus ber gerichtlichen Berwahrung als Widerruf desselben? in b. Brag. Mitth. 1871 Rr. 7. — 7) Doch rückt das b. G. B. die Fälle sub 1 und 2 nicht ausbrücklich unter diefen Gesichtspunkt. -- 8) Ift alfo ein Erbunfähiger barin eingesett, beffen Erbunfähigkeit noch zur Beit des Erbanfalles fortbauert, fo tritt bie Birtung bes §. 713 nicht ein. Bgl. Unger §. 22 Anm. 1. Ebenso, wenn das spätere Testament in der irrigen Annahme errichtet wurde, daß ber im fruheren Testament Eingesette gestorben fei (§. 572). --9) Ausbrücklich ober burch concludente Handlungen; 3. B. das spätere Testament beginnt mit den Worten: "Im Nachhang zu meinem Testament vom . . ", ober ber Testator hat beide Testamente in bemfelben Umfchlag versiegelt hinterlegt. Unger §. 24 Anm. 13. - 9a) Dieje Regel des §. 713 ift "nichts weiter, als eine Interpretationsvorschrift, an die ber Richter gebunden ift, wo er über bie Billensmeinung des Berftorbenen Zweifel bat. 280 er dagegen über diese beruhigt ift, foll ihn ber §. 713 nicht beirren". Die Borte des §. find übrigens zum Theil fehr pracis, zum Theil auch ungenau; "zu erkennen geben" ift offenbar nicht gleichbebeutend mit "birect aussprechen"; barum wird auch das frühere Testament gelten, wenn nach bem Inhalt bes neueren kein gegründeter Zweifel obwaltet, bag biejes nur eine Ergänzung bes älteren fein foll, 3. 8. wenn in bem einen über 4/5, in bem anderen über 1/a des Rachlaffes verfügt ift. Dagegen burfen bie Borte "in

bem letteren" nicht bie Meinung erregen, als fei es wesentlich, bag ber Bestätigungswille in dem späteren Testament felbst enthalten fei (val. bie vorige Rote); biefer Bufat "ift entweder a potiori aenommen, oder als Gegensatz zu ,in dem ersten' gemeint". Das aber bleibt richtig: 280 bem Richter ein ernfter Zweifel an dem Bestätigungswillen bleibt, "hat er sich an bie flare und burchareifenbe, wennaleich ben Billen bes Berftorbenen oft perfeblende Regel des §. 713 au halten", Bfaff und Bofmann G. 628-631. -10) Ebenso auch, wenn ber Testator nur über einen Theil feines nachlaffes verfügen barf, wie ber erflarte Berfcwender. - 11) Gine Annahme, bie von Unger S. 112 Anm. 13, Dworzat a. a. D. S. 99 fg. und Bfaff und Hofmann S. 626 ff. als nicht der Ratur der Sache entfprechend getadelt wird, wie denn auch bei den römischen Militärtestamenten der fragliche Rechtsigt nicht gilt. - 12) Unger §. 61 Anm. 7, Biniwarter III. S. 257, Stubenrauch II. S. 553; a. M. Reiller II. S. 690, Rippel IV. G. 424. Ellinger ad 88. 713. 714. Süger II. G. 297. 298. 28. Tr. in 0. 8. 1873 Rr. 1, 2 mit Berufung auf zwei Enticheidungen. Bfaff und Sofmann G. 632, 633: Ein Inteftatcodicill wird burch ein nachfolgendes Testament nicht eo ipso entfräftet: ob ein älteres testamentarisches Codicill durch ein späteres Testament entfraftet werbe, ift quaestio facti; je enger es mit dem Testament, zu dem es gehört, inhaltlich zusammenhängt, um fo eher wird es beffen Schickial theilen. - 13) Dies trifft meist zu, wenn sie nicht batirt find. - 13a) Ueber bie Mängel bes §. 715 ("eines ber verfehlteften Baragraphen im G. B."): Bfaff und Bofmann G. 636 f. - 14) Go Entid. G. 3. 1856 Nr. 81, bagegen Entid. G. 5. 1866 Nr. 58 [= Sammlung I. Nr. 183. V. Nr. 2428]. - 15) Es genügt auch nicht bie bloße Berfugung im späteren Testament, daß jede frühere lettwillige Erflärung null und nichtig fein folle. - 15a) Die gegen biefen §. in ber Literatur erhobenen Bebenten find erörtert von Bfaff und hofmann G. 638 f. --16) Leibliches ober Babilinb: Entich. G. 5. 1865 Rr. 62 [= Sammlung IV. Rr. 1974]. - 17) Nur gemiffe Zuwendungen in bestimmten Grenzen (§. 778) bleiben aufrecht. — 18) Beräußerung auf Anordnung der Administrativbehörde fteht einer Beräußerung im gerichtlichen Auftrag gleich. - 18a) handelt es fich babei um ein nenes Legat (Surrogirungswillen bes Erblaffers)? So Unger Erbr. 8, 67 A. 6, 8. 72 A. 2; oder um bas Fortbeftehen des alten Legats (Fehlen bes Abemtionswillens bes Erblassers)? So Bfaff und Sofmann S. 662 f. - 19) Allerdings fpricht dagegen, daß bie Erbunwürdigfeitsfälle auch für Bertragserben gelten, obwohl ein Erbvertrag teinen Widerruf auläst. - 20) Unger §. 24 Anm. 7, 8. - 21) Die in einer folchen Beftimmung liegende fideicommiffarische Substitution bezieht sich also nicht auf bas Bermögen bes Ueberlebenden, fo lange diefer lebt: Bl. Entich. G. 8. 1873 Nr. 57 [= Sammlung XI. Nr. 4977]; m. a. 28. ber Ueberlebenbe tann mit feinem Bermögen frei verfügen und ber etwa befiellte Gubftitutionscurator kann ihn daran nicht hindern. — 22) Obwohl er die Erbichaft bes Borverstorbenen angenommen hat. - 23) Bgl. §. 2214 fachj. G. B.

Rrainz, Softem II. 2. Mufl.

35

§. 506.

8. Durch gesethliche Unordnung.

Die romanistische Bestimmung über das test. irritum (Ungiltig= werden eines Testaments durch Berlust der testamenti factio Seitens des Testators) ist so in das östr. R. nicht übergegangen (§. 575; vgl. oben §. 493 bei Note 15, 16).¹) Auch die Bestimmung (Ausw. Bat. v. 24. März 1832 §. 10), daß letztwillige Anordnungen unbefugt Aus= gewanderter durch Berurtheilung wegen unbefugter Auswanderung ihre Giltigkeit verlieren, ist im Wesentlichen beseitigt (St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 142 §. 4.¹*) Wohl aber tritt nachträgliche Ungiltigkeit in folgenden Fällen ein:

1) Durch die Defertion verliert jeder früher errichtete letzte Wille des Deferteurs feine Kraft; er erlangt fie jedoch wieder durch feine Stellung oder Einlieferung (Mil, Str. G. §. 208).

2) Frühere letiwillige Anordnungen berjenigen, welche in den beutschen Orden treten, verlieren ihre Kraft, wenn nicht der Erblaffer die Testirungsbefugniß vom Hoch= und Deutschmeister²) erhalten hat (Pat. v. 28. Juni 1840 §. 12.^{2a})

3) Begünstigte letiwillige Anordnungen verlieren ihre Kraft sechs Monate nach dem Aufhören des die Begünstigung erzeugenden Zustandes (§: 599). Bgl. oben §. 498 a. E.

1) Aus diesem Paragraph ergibt sich auch, daß letztwillige Anordnungen unter Ehegatten, selbst gemeinsame, durch Scheidung oder Trennung der Ehe nicht aufgehoben werden. Unger §. 21 Anm. 6. — 1a) Bgl. oben §. 493 bei Note 8a. — 2) Dem Ordensoberhaupt selbst wird die Testirungsbefugniß vom Ordenscapitel ertheilt. — 2 a) Zu diesen beiden Fällen vgl. oben §. 493 Note 16.

§. 507.

b. Anwirkfammerden lehfwilliger Ausrdunugen.

Letwillige Anordnungen tönnen unbeschadet ihrer formellen Giltigteit ihre Birtsamkeit einbüßen (test. destitutum), und zwar:

1) Durch Erbsentschlagung des Berufenen (§. 805; unten §. 510), feine Erbunfähigkeit zur Zeit des Anfalls (§. 545; oben §. 482) und feinen vor dem Tod des Erblasser eintretenden Tod (§. 536; oben §. 481 pr.), — vorausgescht, daß das Testament nicht in Wirtsamkeit erhalten wird durch Accrescenzrecht oder Substitution. Wird aber die Erbeinsezung aus einem dieser Gründe hinfällig, so werden nicht¹) auch die sonstigen Verstügungen des Erblasser entträstet, sondern sie müssen von den die Erbschaft erlangenden Intestaterben erspüllt werden. Verzichten auch diese, dann werden die Legatare verhältnißmäßig als Erben betrachtet (§. 726)²) und können eben darum die Erbschaft nicht mit Vorbehalt der Legate ausschlagen (vgl. §. 650)²); erst wenn auch sie unbedingt entsagen, tritt das Caducitätsrecht des Fiscus ein (§. 760). Bestritten ist die Frage⁴) ob das Gleiche auch dann gilt, wenn keine oder nur erbunfähige Intestaterben vorhanden sind. Da die ratio des §. 726 die ift, daß der Erblaffer die Erbschaft eher ben Legataren als dem Fiscus gönnt, die Marg. R. des Paragraphs nur von Entjagung, fein Text aber auch vom Nichterbenkönnen spricht, und die ältere Doctrin das Nichterbenkönnen häufig als nothwendige Entsagung bezeichnete⁵), so ist anzunehmen, daß auch in diesen Fällen die Legatare als Erben anzusehen sind.⁶) Anders aber in dem Falle, wenn kein Testament, sondern nur ein Intestatcodicill besteht.^{6a})

Der ausdrücklichen Entsagung steht in der Wirtung nicht ganz gleich die Säumigkeit in der Erbserklärung; hier wird die Erbschaft zwar einstweilen den übrigen Erben nach Maß ihrer Unsprüche ein= geantwortet und der von ihnen nicht angetretene Theil dem Fiscus über= geben, aber den sich später Meldenden bleiben ihre Ansprüche bis zur Berjährung vorbehalten?) (Bat. v. 9. Aug. 1854 §. 128).⁸)

2) Durch vorzeitige Wiederverheirathung der Frau nach der Ungiltigerklärung, Trennung oder Auflösung der Ehe; sie bewirkt den Berlust aller der Frau im letzten Willen des vorigen Mannes zugewendeten Vortheile, — nicht aber auch die Ungiltigkeit einer erst nach der Wieder= verehelichung ersolgten Erbeinsetung.⁹)

3) Die Aussezung von Legaten verliert ihre Wirksamkeit durch zufälligen Untergang der vermachten Sache oder sonstiges zufälliges Unmöglichwerden der Leistung (§. 1447). Inwiefern ausnahmsweise eine Surrogatleistung gesordert werden kann, darüber vgl. §§. 650, 661, 662, 654, 725.

1) Bfaff und hofmann Comm. II. S. 668 f. Anders nach röm. R. - 2) Sie muffen aber auch die Erbserflärung zu diefem Rwede einbringen. Bat. v. 9. Aug. 1854 8. 121. - 3) Dagegen Unger 8. 25 Mnm. 4. Mit Unger einverstanden Bfaff und hofmann S. 673 Rote 23, mit Beschräntung auf den Fall, daß der Fiscus annimmt, was er aber bei einer Erbichaft, "die Niemand haben will, meistens wohl bleiben laffen wird. Aft aber bie Erbichaft mehr werth, als die Legate, dann werden die Legatare nicht ablehnen. So wird die Pflicht des Fiscus zur Entrichtung der Legate . . . bei uns taum practifch . . . " - 4) Denn §. 726 i. f. fpricht nur von Entsaauna. - 5) Reiller ad §. 726 266. 1. - 6) Unger §. 25 Unm. 3; ebenjo ichon Reiller und Scheidlein, auch Bfaff und hofmann S. 670 ff. - 6a) Dagegen Bfaff und hofmann G. 672: Bir mülfen dieje Analogie anwenden, "sobald wir bedenken, wie gleichgiltig es ift, ob die Bermächtnisse in einem Testamente ober testamentarischen Codicille, ob in einem positiven oder negativen Testamente, ob in diesem ober in einem Intestatcodicille fteben". -Selbft ex certa parte eingesette Erben (denen tein Bumachsrecht zufommt), werden rudfichtlich eines erledigten Theiles nicht nur dem Fiscus, fondern auch ben Legataren vorgehen, da ja auch die gejeglichen Erben diefen vorgeben, - auch wieder nach Analogie von §. 726 i. f. 280 aber Jemand feine Berwandten (gesetzichen Erben) von ber Erbfolge birect ausgeschloffen und nur Legate angeordnet hat, da wird §. 726 i. f. nur anzuwenden sein, wenn fich die Ablicht ertennen läßt, das Bermögen durch Legate zu erschöpfen; fonft ift mohl anzunehmen, daß ber Erblaffer bas heimfallsrecht eintreten

35*

laffen wollte, wenn nicht gar Gründe für bie Annahme vorliegen, er fei nicht sanse mentis gewesen: Pfaff und Hofmann S. 673. — 7) Unger G. J. 1862 Rr. 14. — 8) Bgl. Ranba Erwerb ber Erbich. S. 24 Note *, Unger §. 36 u. Unm. 9, Pfaff und Hofmann U. S. 223. — 9) Der Fall ift nicht genannt unter den Gründen ber Erbunfähigkeit.

§. 508.

3. Die vertragsmäßige Erbfolge.*)

1) Rechtliche Ratur des Erbvertrags. Ein Erbvertrag, neben Gesets und Testament der britte mögliche Berufungsgrund zur Erbfolge 1). ift ein zwischen dem Erblaffer und bem Erben geschloffener Bertrag, in welchem der erftere den lettern unwiderruflich zu feinem Erben einfest. Ein folcher Vertrag ift nach öftr. Recht nur zwischen Chegatten zuläsig (§§. 602, 1249). Damit ift zugleich gesagt, daß Erbverträge zwischen Familien als folchen (fog. Erbverbrüderungen), ferner Erbverträge awischen ben Rindern erster Ghe und ben Gatten zweiter Ghe, durch welche diefen Rindern gegen Berzichtleistung auf das Erbrecht aus erster Ebe ein mit den Rindern zweiter Ebe aleiches Erbrecht eingeräumt werben foll (fog. Gintinbichaften §. 1259) nach öftr. Recht ungiltia find. Da sonach Erbverträge von dem Bestande einer giltigen Che abhängig find, fo zerfallen fie, wie andere Chevacte, mit der Richtigerklärung ber Ebe (§. 1265). Doch hindert diefer Rechtsfat nicht die Zuläffigkeit ihrer Ubschließung unter Brautleuten, nur bleibt in Diesem Falle ihre Giltigteit fuspendirt bis zur Schließung ber Ehe. 2)

Das juriftische Wefen des Erbvertrags ist fehr bestritten. Einige feben barin einen Bertrag über den fünftigen Rachlaß eines ber Con= trabenten, welcher von biesem versprochen und von dem Compaciscenten angenommen werde - eine Theorie, welcher auch die Berfaffer bes b. G. B. bei der Definition des §. 1249 gehuldigt zu haben fcheinen. Danach wäre ber Erbvertrag ein obligatorischer, auf Uebergabe bes Nachlaffes gerichteter Bertrag. In der That aber könnte er als folcher teine Birtsamteit erlangen, ba dem Bromissar nach dem Tobe des Bromittenten wegen Mangels eines Erben tein Berpflichteter gegenüber ftande, und felbst in dem Falle, wehn ber Promiffar den Nachlaß eigenmächtig an fich zöge, fein Eintreten in fämmtliche Rechte und Berbindlichfeiten bes Erblaffers unerklärt bliebe. Auch würde aus diefer Theorie nicht nur die Entbehrlichteit der Erbichaftsantretung durch den Bromiffar, fonbern sogar die Uebertragbarteit des Erbrechts auf ben Erbeserben in dem Falle folgen, wenn der Eingesette noch vor dem Erblaffer ftirbt (arg. §. 918 pr.), was boch dem öftr. Recht entschieden widerspricht.

Nr. 47. 8gl. Semala an bem oben §. 496 a. D.

^{*)} F. Hofmann Wefen und Wir- 98 fung des (Erbberzichtes und des) Erbvertrages, in der Wiener Zeitichrift III. S. (649 ff.), 665 ff., Fried Zum Capitel der Erbverträge und wechselsfeitigen Testamente, in der Notar. Zeitung 1893 J

^{1) §§. 533, 799} b. G. B., Pat. 9. Ang. 1854 §. 126.

²⁾ Hofd. v. 25. Juni 1817 Rr. 1340 J. G. S.

§. 508.

Eine andere von Hartmann⁸) aufgestellte Theorie⁴) sieht in dem Erbvertrage eine gewöhnliche testamentarische Erbeinsehung, verbunden mit bem vertragsmäßigen Verzicht auf bas Biderrufsrecht. Sie stellt bemnach die Behandlung des Erbvertrags unter jene des Testaments: sie will nicht von Vertrags= sondern nur von Testamentserben gesprochen wissen, und neben Gesetz und Testament nicht auch den Erbvertrag als besonderen Berufunasarund aufführen laffen. 5) Bare dieje Theorie richtig, fo würden ihre Consequenzen von febr erheblicher Traqweite fein; nament= lich würde fie dabin führen, daß durch mutaus dissensus nur der Biderrufsverzicht, nicht auch die Erbeinsebung aufgehoben werden würde, daß die Ungiltigkeitserklärung der Ghe ebenfalls nur die Bernichtung des Berzichtes, nicht auch die ber Erbeinfegung zur Folge hätte. insbesondere aber, daß die dem Erbvertrage beigefügten Bedingungen nicht nach den Grundfäten über vertragsmäßige, fondern nach denen über lettwillige Bedingungen zu beurtheilen wären. Da dies aber gewiß unrichtig ist (f. unten Nr. 3), fo tann bem öftr. Recht die hartmann'iche Lebre nicht zu Grunde gelegt merden.

Das Richtige ist, als Wefen des Erbvertrags mit der herrschenden Meinung die zweiseitig sestgestellte Beerbung eines oder beider Contrahenten anzusehen. Danach ist der Erbvertrag ein selbständiger, nicht auf das letzte Wollen des Erblasser, sondern auf die in einem anderen Momente getrossenigung sich stützender Delationsgrund, der, wie das Testament, eine Universalsuccession zu bewirken vermag.

Im Erbvertrage set entweber nur Ein Ehegatte den anderen, oder es setzen sich beide gegenseitig zu Erben ein; allerdings können in dem= selben auch Berfügungen zu Gunsten britter Personen vorkommen, allein rücksichtlich bieser ist der Erbvertrag nur als eine beliebig widerrufliche Unordnung anzuschen.⁶) Auch vertragsmäßige Zusicherungen in dem Erbvertrag, welche nicht eine Quote des Nachlasses, sons Gegenstand eines Legates ist, betreffen, haben nur die Kraft eines Codicills^{6a}), da sich der Erbvertrag als solcher nur auf den ganzen Nachlaß oder eine Quote desselben beziehen kann (§. 602), und ein dem Erbvertrag ana= loger Vermächtnißvertrag dem östr. Recht unbefannt ist.^{6b})

3) Zur Lehre von den Erbverträgen und von den gemeinschaftlichen Testamenten 1860.

4) Sie ift gebilligt von Unger §. 26, Arndts Pand. §. 470 A. 3 und Haimerl's Bijchr. VII. Nr. 10 und Kirchstetter ad §. 1249 fg. [3. Aufl. S. 604]. — Bgl. über diese Theorie Hofmann a. a. D., auch Ogonowsti in d. G. 8. 1875 Nr. 87 Note *. —

5) Unger §. 26 Anm. 5; vgl. Anm. 6, 11, 19, 20.

6) Enifch. G. S. 1864 Nr. 77, G. 3. 1870 Nr. 18[=Sammlung IV. Nr. 1838

VIII. Rr. 3651]. Bgl. Schiffner Ber= mächnißbertrag G. 80 f. Rote 5.

6a) Bgl. aber Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 307: ". es ift fraglich, ob nur die gegenseitige Honorirung ber Gatten oder auch der übrige Inhalt unwiderruslich ift"; Schiffner S. 97 ff., 99 ff.

6b) Die Frage ift seit geraumer Zeit bestritten; nach dem Borgang von Arn dts in Haimerl's Btlischr. VII. S. 288 ff. (= Civil. Schriften II. S. 204 ff.) haben mehrere (Randa in d. Wien.) zichr. II. S. 473, Eigenth. 2. Aufl.

2) Erfordernisse. Außer dem bereits erwähnten Erfordernik des Bestandes einer giltigen Gbe muffen Erbverträge fowohl den Erforder= niffen lettwilliger Anordnungen, als auch jenen ber Berträge Gennige Daber ist auf Seite des Einsetenden Testirunasfähigkeit, auf Seite bes Eingesetten Erbfähigteit erforderlich, nur muß bie lettere nicht wefentlich im Moment ber Bertragsichließung 7), fonbern vielmehr in bem bes Anfalls vorhanden fein (§. 545). Der Einfetende muß überdies volltommen handlungsfähig fein, ober es muß das obervormundichaftliche

Gericht feine vertragsmäßige Erbeinsetzung genehmigt haben, widrigens ne höchstens insofern giltig sein tann, als sie als testamentarische aufrecht zu fteben vermag: annehmen aber tann der Eingesette auch ohne Intervention der Bormundschaft (§. 1250). Immer aber muß die Ginsebung von bem Einsetenden persönlich geschehen; eine Bertretung burch ben Bor= mund, die bei anderen Berträgen zuläffig ift, ift bier unbedingt ausge= ichloffen (8. 564). Die Form betreffend verlangt das Gefetz jene eines schriftlichen Testamentes (§. 1249), alfo, da eine zweiseitige Erklärung nicht füglich von beiden Theilen eigenhändig geichrieben werden tann. die Beiziehung von brei tauglichen Testamentszeugen. In privilegirter Form tann bieje für die Dauer berechnete Urfunde nicht errichtet werben. 8) Rach bem Gefete vom 25. Juli 1871 nr. 76 R. G. B. S. 1 lit. a ift nberdies zur Giltiakeit der Chevacte, also auch des Erbvertrages (§. 1217) bie Aufnahme eines Notariatsactes erforderlich, und es muß diefer bei Erbverträgen vor zwei Notaren, oder vor Einem Rotar und zwei Actzeugen errichtet werden (R. D. S. 56). Es fteht den Barteien frei, ent= weder die bereits fertige Erbvertragsurfunde durch einen Notariatsact befräftigen zu laffen (n. D. §. 54), oder erft vor dem Rotar den Bertrag in Form eines Notariatsactes zu errichten (D. D. S. 67).8 .) In ber Nothwendigkeit gerichtlicher Intervention bei pflegebefohlenen Ebegatten wird durch bieje Bestimmungen nichts geändert (§. 1 b. Gei. v. 25. Ruli 1871 Nr. 76 a. E.).

S. 502 Note 23, v. Anders Deftr. Fam. R. S. 31) im Abvitalitätsvertrag (oben §. 445) einen Bermächtnißvertrag gefunden. Dann hat Schiffner Bermachtnißbegriff (1873) unter Buftimmung von Krasnopolsti in d. Brager Mitth. 1873 S. 131 gelehrt, der Bermächtnigvertrag fei in demfelben objectiven und subjectiven Umfang, wie der Erbvertrag, b. h. unter Chegatten und Brautleuten und bis zu brei Biertheilen bes nachlaffes zuläffig. Diefe Anficht nun fallen laffend findet Schiffner Der Bermächtnißvertrag nach öftr R. mit Berüchj. des gem. R. wie d. neueren Codificationen und Entwürfe, insbes. auch b. deutschen Enim., Leipz. 1891 (Rec. v. Menginger in d. frit. Biljichr. XXXVI. G. 200, Matthiaß in b. Btichr. f. vol. R. 28. XI.

leisten.

S. 279, Ofner in b. Bien. Bifchr. XIX. S. 527 ff.) den Bermächtnißvertrag anertannt nicht nur im Abbitalitätspertrag (G. 26 ff.) und unter Umftanden in ber Biderlage, dem Bitwengehalt (S. 36) und im Singularfideicommißvertrag auf ben Tobesfall (G. 38 ff.), fondern auch im unfalfenbsten Mage in ben §§. 603 und 956 b. G. B. (G. 44 ff.), nicht aber in den "Erbverträgen" über Loofe, von benen bas Gef. b. 28. Mary 1889 Rr. 32 handelt.

7) Unger Anm. 7.

8) Unger Anm. 10. Ausdrüdlich be-ftätigt rüchichtlich der Militärpersonen burch Hoffrgrobg. 8. März 1818.

8a) Bgl. Fried Ein Beitrag zu §. 67 N. O., in d. Rot. 8tg. 1891 Nr. 43.

Um als Erbvertrag zu gelten, muß ferner die Willenserklärung in einer Weise abgefaßt sein, daß daraus die Unwiderruslichkeit der Erbeinsezung mit voller Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Ift die Ausbrucksweise zweiselhaft, so ist nur ein (ein- oder wechselselieitiges) Testament anzunehmen.⁹)

Ueber die Möglichkeit und Rulässigeit des Inhalts gelten auch bier bie Grundfate von Teftamenten; insbesondere ift jede den Bflichttheils= anspruch der Notherben verletende Anordnung ungiltig (§. 1254), und entbehrt eine im Erbvertrage geschehene Berzichtleistung auf das beneficium inventarii aller rechtlichen Birfung (§. 803). Eine besondere Beschrän= fung hinsichtlich ber Bulässigkeit des Inhalts ist aber hier die, daß der Erbvertrag 10) nicht auf den ganzen Nachlaß lauten darf; "ein reiner Biertheil, worauf weder ber Jemanden gebuhrende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften barf, bleibt fraft Gefetes zur freien letten An= ordnung immer vorbehalten" (§. 1253). Bie diefer Biertheil zu berechnen fei, ift ftreitig. Die Einen 11) verstehen barunter immer, mogen Notherben vorhanden sein ober nicht, 1/4 des reinen, d. i. nach Abzug der Schulden und Erbichaftslaften (3. 28. §8. 549, 818) fich ergebenden Rachlaffes: ben Bflichttheil, wo ein folcher in Betracht tommt, bringen fie lediglich von der bem Bertragserben zutommenden Quote in Abzug, und gelangen bamit zu dem Ergebniß, daß beim Borhandenfein von Rindern der Erbvertrag höchstens für 1/4 des Nachlasses wirksam werden kann. Allein¹⁹) das Gesetz gebietet ja (§. 1253) eine gleichmäßige Behandlung bes Bflichttheils und ber nachlaßschulden: ber Bflichttheilsanspruch muß alfo ebenjo mie bie nachlaficulben allen Miterben zur Laft fallen; mit andern Worten: es muß vom reinen nachlaß auch noch der in Frage tommende Bflichttheil in Abzug gebracht werden; und der der freien Ber= wendung vorbehaltene Biertheil ift 1/4 des hienach noch verbleibenden Activrestes. Sind nun Notherben vorhanden in absteigender Linie, fo macht biefer "Biertheil" gegenüber bem wirklichen reinen nachlaß allerbings nur ¹/₈ aus, allein bas Gesetz hat ja nur ¹/₄ des nach Ausschei= dung der Passiven und des Pflichttheils verbleibenden Nachlasses im Auge, und somit tann fich ber Erbvertrag beim Borhandensein pflichttheilsberechtigter Kinder wirksam auf 3/g des Nachlaffes erstrecken. Die gleiche Berechnungsweise gilt auch in dem Falle, wenn pflichttheilsberechtigte Afcendenten vorhanden find; da deren Bflichttheil jedoch ein geringerer ift,

9) Entic. G. 3. 1857 Nr. 57, 1867
Nr. 38 (= G. H. 1867 Nr. 37) [= Sammlung I. Nr. 311, V. Nr. 2627]. Wichtig wegen §. 1253. Bgl. Ag. Jur Lehre ber §§. 1248, 1249 u. 1253 b. S. B., in b. Not. Zig. 1882 Nr. 40, Rl. Etwas über Bertragsclaufeln, ebda. 1885 Nr. 31, Platte Einige Worte über bäuerliche Chepacte, ebda. 1889 Nr. 12; bazu 3. B. ebba. 1889 Nr. 14, Platte

10) Trop der Definitionen in den §§. 602, 1249.

11) So Ellinger ad §. 1253 und feinerzeit Nippel in feiner, in bessen Comm. VII. S. 649 Rote 1 cit. Abb.; vgl. Entich. G. 8. 1869 Rr. 69, G. H. 1870 Rr. 59 [= Sammlung VI. Rr. 3200, VIII. Rr. 3686].

12) Bgl. Unger §. 26.

fo wird die Quote, auf welche fich der Erbvertrag erstreden tann, größer, nur tann fie boch nicht volle 3/4 bes nachlaffes erreichen, - letteres ift vielmehr nur möglich, wenn es an Bflichttheilsberechtigten ganzlich fehlt. Ein gerichtlich erflärter Berichmender insbesondere tann, nach ber rich= tigen Meinung, ba bie Sälfte bes Rachlaffes jedenfalls feinen gesetslichen Erben zu verbleiben hat, also wie ein Bflichttheil zu behandeln ift, immer nur über fo viel, wie ein Erblaffer mit pflichttheilsberechtigten Rindern, b. h. über 3/. des reinen Nachlasses einen Erbbertrag eingeben 13), und bedarf hiezu, wie ein anderer pflegebefohlener Gatte, ber gerichtlichen Genehmigung. Die Behauptung¹⁴), daß er mit biefer Genehmigung auch über 8/, seines nachlasses vertragsmäßig disponiren tönne, ift unrichtig; die obervormundschaftliche Genehmigung tann nur das aus der Bertragsunfähigkeit, nicht aber das aus der Testamentsunfähigkeit hervorgehende Binderniß beheben, vermag aber nicht das den Inteftaterben, die bier ein anomales Bilichttheilsrecht" 15) genießen, zutommende Recht zu fcmälern. Uebrigens bildet die angeführte Berechnung nur den Maßstab für den bem Bertragserben und dem Erben des "reinen Biertheils" zutommenden Erbtheil: den Nachlakaläubigern und den Notherben tann ihre Berechtigung, sich aus der Nachlaßmasse zahlhaft zu machen, sowie auch ihre Unfprüche gegen beide Erben geltend zu machen, nicht benommen werden.

In das der freien Verfügung vorbehaltene reine Biertheil sind auch sämmtliche Legate, da sie beliebig widerruflich sind, einzurechnen. Betragen diese wenigstens 1/4 des Nachlasses, so tann der Erbvertrag auch auf den ganzen Nachlaß lauten. Lautet er aber ohne diese Voraussezung auf den ganzen Nachlaß, dann ist er rückschlich des vordehaltenen Viertheils nicht einmal als Testament giltig¹⁶), sondern es tritt rückschlich desselben, wenn darüber nicht speziell versügt wurde, die Intestaterbfolge ein (§. 1253). Doch unterliegt es keinem Anstande, über diesen Viertheil in der Erbver= tragsurfunde selbst, sei es dann zu Gunsten eines Dritten oder auch des Bertragserben, testamentarisch zu versügen.¹⁷)

Der von einem Ehegatten dem andern vertragsmäßig eingeräumte lebenslängliche Fruchtgenuß des Nachlasses kann sich auch auf den ganzen Nachlaß beziehen (§§. 1255, 1258); wird aber dem Ehegatten ein Dritter sideicommissarisch substituirt, so gilt der Vertrag, obwohl der Institurite auch sier im Wesentlichen nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers hat (§. 613), für ihn bezüglich des vorbehaltenen Viertheils nicht; dies Viertel fällt vielmehr sofort an den Substituten (§. 608 i. f.).

13) Zeiller VI. S. 634, Scheidlein Misc. III. §. 117, Ellinger ad §. 1250, Unger §. 26 Anm. 17.

14) Bon Graßl Bifchr. f. öftr. R. G. 1829 I. Rr. 15, Biniwarter VI. S. 470 f., Rippel VII. S. 639 fg., Stubenranch III. S. 450, Füger Erbr. I. S. 127 fg.; f. auch Beitler 2. Aufl. Rr. 1007. Wieber anders Kirch ftetter (3. Aufl.) S. 605. 15) Unger §. 26 Anm. 17.

16) Es tritt also keine Conversion ein. Bgl. Entich. G. 3. 1861 Nr. 14 [= Sammlung III. Nr. 1208]: Der Bertragserbe hat biesfalls gegenüber bem Jutestaterben die Rlägerrolle.

17) Unger a. a. D. gegen Rippel VII. S. 652 fg.



3) Billensbeschränkungen. Auch der vertragsmäßigen Erbein= fesung tonnen Bedingungen, Befriftungen und Auflagen beigesett, gemeine und fideicommiffarische Substitutionen angefügt werden; daß diese nur als testamentarische Bestimmungen gelten, versteht fich von selbst und wurde bereits erwähnt. Auch bie Birtung der beigerüchten Bedingungen, Befriftungen und Auflagen ift Diefelbe, wie wenn fie lettwilligen Anord= nungen beigesett wären, nur mit einer wichtigen Abweichung binsichtlich der Bedingungen. Da nämlich vertragsmäßige Bedingungen theilweise andere Birtungen haben, als letiwillige 18), fo treten bier, eben weil ber Erbvertrag ein Vertrag ift, die Birtungen vertragsmäßiger Bedingungen ein (§. 1251). Berplere und unerlaubte Resolutivbedingungen, welche bei einem letten Billen als nicht beigefest gelten (§§. 697, 698), machen baber den Erbvertrag ungiltig (§. 898)¹⁹), und bei Botestativbedingungen, bie im Falle einer Auflegung durch letten Billen nach dem Tode erfüllt werden muffen, mögen fie auch ichon bei Lebzeiten erfullt worden fein (§. 701), genügt hier die Erfüllung nach dem Abschluß des Erbvertrages (§. 899). 20) Die Bestimmung des §. 900, wonach die unter einer Gu= sbensipbedingung zugesagten vertragsmäßigen Rechte auch auf die Erben überaeben, maa auch der Erblaffer die Erfüllung der Bedingung nicht überlebt haben, gilt jedoch für den Erbvertrag offenbar nicht 21); denn ein suspensiv bedingtes Erbrecht ist noch gar nicht angefallen (88. 703, 545), und ein nicht angefallenes Erbrecht läßt eine Transmission nicht zu (88. 536. 1252).

4) Wirkung. Die Errichtung eines Erbvertrages hat bei Lebzeiten bes Einsehenden teine andere Birtung, als die, daß er gehindert ift, durch ein späteres Geschäft auf den Todesfall den eventuellen Erbanspruch des Bertragserben zu schmälern. Trop des Erbvertrages tann er aber mit feinem Bermögen nach Belieben schalten, es veräußern ober verschulben, es umwandeln oder verzehren, ohne daß der Vertragserbe ein Gin= spruchsrecht dagegen hätte; denn ihm gebührt als Erbschaft nicht ein Bestimmtes, sondern nur dasjenige, was nach dem Tode des Erblaffers übrig bleibt (in den oben bezeichneten Grenzen), und auch dies nur, wenn er den Erblaffer überlebt. Auch die Eintragung bes Erbvertrags in Die öffentlichen Bücher kann daran nichts ändern, namentlich kann sie nicht Die Unveräußerlichkeit bes Gutes bewirken, in deffen Einlage die Eintragung erfolgt sein mag (§. 1252). Die Streitfrage, was die Wirfung ber im G. B. erwähnten Eintragung eines Erbvertrages (Intabulation) fei, ift eine ganz mußige; sie ist nämlich dahin zu beantworten, daß eine folche Einverleibung gar teine Wirfung hat; die Erwähnung diefer Intabulation im G. B. erflärt sich einerseits aus der alten Gewohnheit, Ehepacten in die fog. Chepactenprototolle, Testamente und Erbverträge

18) §§. 898—900 verglichen mit §§. 697, 698, 701, 703.

barüber f. oben Bb. I. §. 111 bei Note 16. 20) Unger Anm. 14.

19) Daß sich dies nicht auch auf unmögliche Resolutivbedingungen bezieht, 21) Beiller ad §. 1251, Scheiblein ad §. 1252. in Landtafeln und Stadtbücher einzutragen, andererseits baraus, daß §. 1256 den verwandten Fall der Einverleibung des Abvitalitätsrechtes nennt.²²) Der Vertragserbe kann also, da ihm bei Lebzeiten des Erblaffers ein concreter Anspruch nicht zusteht, von diesem auch keine Sicherstellung seines eventuellen Erbrechtes fordern (§. 1252 a. C.); insbesondere ist die Prä= notation des Erbvertrages zu dem erwähnten Zwecke unzulässig 2³); alles, was er gegenüber dem verschwenderischen Ehegenossen zu seinem Schupe thun kann, beschränkt sich auf die Erwirkung der Prodigalitätserklärung und Stellung unter Curatel (§. 1241).

Auf frühere Erbeinsezungen und Cobleille haben die Erbverträge, obwohl sie nicht auf den ganzen Nachlaß lauten dürfen, denselben Ein= sluß, wie die Testamente; diese älteren Versügungen werden also dadurch beseitigt, wenn nicht der beutliche Wille des Testators nachweisbar ist, sie trozdem aufrecht zu erhalten (§. 713).

Nach dem Tode des Erblaffers hat, wenn ihn der Bertragserbe überlebt, der Erbvertrag nur die Bedeutung eines Delationsgrundes. Dem Bertragserben steht es alfo frei, die Erbichaft anzutreten oder auszuschlagen, und auch bie im Erbvertrage eingegangene Berbindlichkeit, ein bestimmtes Legat zu entrichten ober es aus eigenen Mitteln zu ergänzen, ändert daran nichts; ber Legatar tann alfo, wenn ber Bertragserbe ausschlägt, ihn nicht etwa mit Berufung auf §. 1019 zur Bablung verhalten, daher auch nicht eine Pfandrechtspränotation des Legates gegen ihn erwirken 24), da jene Busicherung nur für den Fall des wirklichen Erbewerdens des Bertragserben abgegeben erscheint. Dem Bertragserben steht es auch frei, trot einer in dem Erbvertrag enthaltenen gegentheiligen Bufage, Die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten, und sich dadurch von der Verbindlichteit frei zu halten, Legate über die Kräfte des Nachlaffes hinaus zu tragen (§. 803). Die dem Bertragserben aufgelegten Legate find auch nur aus feiner Erbquote, die übrigen nur aus dem der freien Berfügung vorbehaltenen Theile des Rachlaffes zu berichtigen (§. 649); nur die bereits vor ber Errichtung des Erbvertrags angeordneten und in demfelben aufrecht erhaltenen Bermächtniffe fallen, insoweit nicht ein gegentheiliger Bille bes Erblassers vorliegt, bem Bertragserben und bem Grben bes vorbehaltenen Theils nach Berhältniß ihrer Erbtheile zur Laft (§. 649).

5) Erlöschung. Ein Erbvertrag tann durch (einseitigen) Widerruf nicht entfräftet werden (§. 1254), und eine vom Erblasser nach geschlossen Erbvertrage errichtete letztwillige Anordnung tann sich nur auf ben vorbehaltenen Theil des Nachlasses beziehen. Das Rämliche gilt auch von einer späteren Schenkung auf den Todessall (§. 956), da sie, obwohl an sich ein Geschäft unter Lebenden, und obwohl der Erblasser im Allgemeinen zu Veräußerungen berechtigt ist (§. 1252), doch ihrer Tendenz

²²⁾ Unger Anm. 16. 23) Enticheib. G. 3 1869 Nr. 35 [= Schimtowsty I. Nr. 66]. 24) Entich. G. 5. 1869 Nr. 66, vgl. 35 (G. 3. 1852 Nr. 148 [Sammlung VII. Nr. 3451, Peitler 2. Aufl. Nr. 1013].

nach über den Nachlaß zu disvoniren bestimmt ist. Beaen der Unmiderruflichteit bes Erbvertrages ift auch bie Bestimmung bes §. 778, wonach ein errichtetes Testament dadurch, daß der finderlose Testator später einen Rotherben erhält, seine Geltung verliert, auf den Erbvertrag nicht an= wendbar, weil fie auf einem vermutheten Biderruf beruht. 25)

Der Erbvertrag tann jedoch nach Borichrift ber Gefete entfräftet werden" (8, 1254):

a) Durch gegenseitiges Uebereinkommen der Barteien (mutaus dissensus); die Behauptung Unger's 26), daß durch diefes Uebereinfommen nur die Unwiderruflichkeit ber Erbeinfegung, nicht diefe felbst aufgehoben werde, und daß es daber noch eines besonderen Biderrufs der Erbeinfetzung bedürfe, beruht auf der von ihm gebilligten Sartmann'ichen Theorie ber Erbverträge; ift biefe, wenigstens für bas öftr. Recht unhaltbar (f. oben), fo fällt mit ihr auch biefe Lebre.

b) Durch Ungiltigerklärung, sowie durch Trennung der Ehe; im letteren Falle jeboch mit der Beschräntung, daß zu Gunften des ichuld= losen Shegatten der Erbvertrag in Geltung bleibt (§§. 1265, 1266). Die Behauptung Unger's 27), daß fich im Falle der Ungiltigerklärung ober Trennung der Che der Erbvertrag in ein Testament verwandle, welches erft noch besonders entfraftet werden muffe, ift fchwerlich genugend zu begründen. Im Falle einer gerichtlichen Scheidung von Tijch und Bett tann, wenn tein Theil, ober wenn beide Theile an ber Scheidung Schuld tragen, jeder Chetheil, fonft nur der schuldlofe Gatte die Aufhebung der Ghepacten, also auch des Erbvertrages, durch richterlichen Ausspruch verlangen (8.1264).

Der Erbvertrag tann ferner durch den Bortod des Bertragserben (§. 1252), durch beffen Erbunfähigkeit und Erbsentschlagung, und endlich burch bie vorzeitige Biederverehelichung der Bitme (§. 121) feine Birtfamteit verlieren. Die Beftimmung des Mil. St. G. S. 208, betreffend bie Entfräftung früherer lettwilliger Anordnungen burch Defertion, bezieht fich offenbar auf den Erbvertrag nicht.

II. Annahme und Ausschlagung der Grofchaft.

8. 509.

A. Die Erbantretung. *)

Die Erbschaft muß von Demjenigen, dem sie angefallen ist, auch an= genommen ober angetreten werden, weil der Anfall für fich nur die recht= liche Möglichkeit des Erbschaftserwerbes erzeugt. Unter der Erbantretung nun versteht man die gesehmäßige Billensertlärung des berufenen Erben, bag er Erbe fein, daß er bie Erbichaft annehmen wolle. Soll fie von rechtlicher Wirtung fein, fo muß fie nach öftr. Recht vor der Ginant=

*) Ueber die rechtliche Natur des Erb= fcaftsantritts: Steinlechner Das fchmebende Erbrecht G. 408 ff.

²⁵⁾ Dagegen Unger §. 26 Anm. 18. |

²⁶⁾ Erbr. §. 26 Anm. 20. 27) Erbr. §. 26.

wortung der Erbschaft¹) nicht nur ausdrücklich, sondern sogar gerichtlich geschehen, weil?) nach dem bem öftr. Erbrecht zu Grunde liegenden Berlafabhandlungsipftem 2a) zunächft das Gericht die Berlaffenschaft unter feine Obsorge nimmt, um sie Demienigen auszufolgen, der sein Erbrecht ausgewiesen und die Erbschaft anzunehmen fich bereit erklärt bat. ber Erbe also nicht eigenmächtig den Rachlaß in Befit nehmen barf (§. 797). Mit andern Worten, wer die Erbichaft erlangen will, muß unter Rachweifung bes Berufungsgrundes, fraft deffen ibm die Erbichaft angefallen ift "), dem Berlagabhandlungsgericht gegenüber bie ausdrudliche Erflärung abgeben, baß er die Erbschaft annehme (§. 799). Und da für die Beantwortung ber Frage, ob der Erbe die erblafferischen Berbindlichkeiten unbedinat oder nur bis zum Belaufe der Erbichaftsactiven übernehme (unten §. 515), der Umstand entscheidend ist, ob er über die Erbschaft ein gericht-liches Inventar errichten läßt oder nicht, so muß die Erklärung auch bierüber das Bestimmte enthalten. Diese Erbsantretung wird Erbs. erklärung genannt; verlangt fie bie Errichtung eines Inventars nicht, bann beißt fie eine unbedingte. im Gegenfalle eine bedingte Erbsertlärung (§. 800). Auch die lettere ift trop ihres namens ein unbedingtes Rechtsgeschäft; die Beifügung einer Bedingung oder einer Reitbestimmung zur Erbserklärung wäre sogar unzulässig.4)

Ift ber Delat aus mehreren Berufungsgründen berufen, so fteht es ihm im Allgemeinen frei, den einen fallen zu lassen und seine Erböerklärung auf den andern zu stützen.⁶) Wenn jedoch der Intestaterbe zugleich testamentarisch⁶) eingeset ist, ist die Ausschlagung der Erbschaft aus dem Testamente und die Antretung aus dem Gesetse in der Absicht, die testamentarische Anordnung zu vereiteln, untersagt; der Erbe hat die Erbschaft entweder aus dem letzten Willen anzutreten, oder ihr ganz zu entsagen (§. 808).⁷) Die gleiche Bestimmung muß offenbar auch für den Fall gelten, als der Erbe zugleich aus dem Erbvertrag und ab intestatu berufen ist. Indessen hat diese Bestimmung im östr. Recht wegen §. 726

2) Es genügt nicht, diesen Sat mit dem Bedürfniß möglichster Publicität und der erwünschien Erleichterung des Beweises für Dritte zu begründen.

2a) Rgl. v. Schufter Comm. 3. Gef. über d. Berfahren außer Streits. 4. Aufl. Wien 1894 S. 59 ff.

3) Ulfo feines Inteftaterbrechts, bes Teftamentes ober Erbbertrages, in welchem er zum Erben ernannt ift.

4) Unger §. 36. Bgl. ob. I. §. 111 a. G.

5) 8. B. fich nicht auf den Erbvertrag zu berufen, sondern sich nur aus dem Testament erbszuerklären. 6) Selbstverständlich ist dabei an ein giltiges Testament zu benken: Entsch. G. J. 1856 Nr. 30 [= Samml. I. Nr. 118]. Die Erbsentschlagung aus einem nichtigen Testament und der Antritt ab intestato steht dem Intestaton undedingt frei; jo insbesondere auch, wenn er das Testament in der Erbsertsärung als unecht und ungiltig bezeichnet, ohne noch Beweise der Ungiltigkeit beizubringen; die Frage, ob diese Erbsertlärung zuläffig ist, tann nicht im Wege des Neursch gegen deren Unnahme, sondern nur im Rechtswege ausgetragen werden: Entsch. G. 3. 1872 Nr. 61 [= Sammlung X. Nr. 4505].

7) Ueber ben Grund biefer Bestimmung vgl. Unger §. 37 Anm. 6.

¹⁾ Rach abgeschloffenem Abhandlungsversahren ist eine gerichtliche Erbserklärung nicht mehr zulässig. Bat. 9. Aug. 1854 §. 180. Bgl. unten §. 511 a. E.

S. S.O.

- =

6. 6. 8. Wer 5 3. . and an 2-fur at the linear an at the second Gingekente fit bet fell at Britten at fellunge tremeine att at folagung mi ben Leinner inner i men i terre i ober für ber Bal , taf an fanne an Tamme und er bingung carrier man in the second and the second an

derfetten feitette und ber some statente and bereitetten. als es ben stienenen interes interes idlagen & With 2 and 2 and and and a state mente mit Serielie bei Beinentenste Beine E legten Beichräufung aussiert & tran 1. I Fire T & Ent tejtamentariiden erter Internumer. It in auf ale en anter mit Borbebalt vine Beinening Be be Sammer and F fegung beigetigen Kernunebugung ; 4 mm es ; 1 million 2Bar ihm aber by Beitenneter schung and that a comment of

behaltlos an, is active the Briterian -La barth De erbentintar mit Anna Anna Anna Anna

fo bebari es jar Garing be dans te mina ter ante ter e im eigenen Rines Interner verfügen bari, lan and be un mitter Er aut ander mitter ober bedingt antieren uber suit iz ante met in the Eigenberechtigung feit. De Der and De Transter and Frank lichen Bertreters, Beider vonzens at Parter tarter I men feines Fregeleribener man barr ers Statt, at mitten aber, jowie jur Anticipunt nur bern eine Bernie Bormunbicarisbetente amiting wer = . und für verichellene erien finn be un is statie inter is en jafaft antreten 14, fir der eritant be in antreten 14, fir der tri ----unter Borbehalt der Kentenorman Des jungenen in Lat er sume berechtigte Erbe lann tre Ertifit mit mer timer time foll biefer aber jur uniedinger Unterstatt print til i dent tille

8) BgL oben §. 502 Sime 9. 9) Unger §. 37 Man. 6. 10) Freilich ift bas ferne meine Mis-Erbtheil, fonbern eine an' ber Bertiere ichaft haftenbe Gelbichulb ift 11) Entife. G. 3. 1853 Rr. 1:1 r. 112; 119 n. 120 [= Beitler 2 Ert

12) Eutfcheid. G. 3. 1557 Sr. 1.5 [= Cammlung I. Nr. 327].

la Iner i s In the to the second second

Ireri H Kraii H Sac and H and a for the

wortung ber Erkickaft¹ nicht nur ansbrücklich, sondern sogar gerichtlich geschehen, weil² nach dem dem öftr. Erbrecht zu Grunde liegenden Berlahabbandlungsinftem^{2a} zunächt das Gericht die Berlassenschaft unter seine Ebsorge nimmt, um üe Lemjenigen auszufolgen, der sein Erbrecht ausgewiesen und die Erbickaft anzunehmen sich bereit erklärt hat, der Erbe also nicht eigenmächtig den Rachlaß in Besit nehmen darf (§. 797). Mit andern Borten, wer die Erbickaft erlangen will, muß unter Rachweisung des Bernfungsgrundes, fraft dessen ihm die Erbickast angesallen ist³), dem Berlasabhandlungsgericht gegenüber die ansdrückliche Erklärung abgeben, daß er die Erbickaft annehme §. 799. Und da für die Beantwortung

ber Frage, ob der Erbe die erblasserischen Berbindlichkeiten unbedingt oder nur bis zum Belause der Erbichastsactiven übernehme (unten §. 515), der Umstand entscheidend int, ob er über die Erbichast ein gerichtliches Inventar errichten lätzt oder nicht, so nuß die Erklärung auch hierüber das Bestimmte enthalten. Diese Erbsantretung wird Erbserklärung genannt; verlangt sie die Errichtung eines Inventars nicht, dann heißt sie eine unbedingte, im Gegenfalle eine bedingte Erbserklärung (§. 800). Auch die letztere ist trop ihres Ramens ein unbedingtes Rechtsgeschäft; die Beisügung einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung zur Erbserklärung wäre soaar unzulässa.⁴)

Jit der Delat aus mehreren Berusungsgründen berusen, so steht es ihm im Algemeinen frei, den einen fallen zu lassen und seine Erbserflärung auf den andern zu stügen.⁵) Wenn jedoch der Intestaterbe zugleich testamentarisch⁶) eingesest ist, ist die Ausschlagung der Erbschaft aus dem Testamente und die Antretung aus dem Gesete in der Absicht, die testamentarische Anordnung zu vereiteln, untersagt; der Erbe hat die Erbschaft entweder aus dem lesten Billen anzutreten, oder ihr ganz zu entsagen (§. 808).⁵) Die gleiche Bestimmung muß offenbar auch für ben Fall gelten, als der Erbe zugleich aus dem Erbvertrag und ab intestato berusen ist. Indessen §. 726

2) Es genügt nicht, dielen Say mit dem Bedürfnig möglichfter Publicität und der erwünichten Erleichterung des Beweises für Dritte zu begründen.

2a) Bgl. v. Schufter Comm. 3. Gei. über d. Berfahren außer Streits. 4. Aufl. Bien 1894 S. 59 ff.

3) Also seines Intestaterbrechts, bes Testamentes oder Erbvertrages, in welchem er zum Erben ernannt ift.

4) Unger §. 36. Bgl. ob. I. §. 111 a. E.

5) 3. B. fich nicht auf den Erbbertrag zu berufen, sondern sich nur aus dem Testament erbszuertlären. 6) Selbswerständlich ift dabei an ein giltiges Teftament zu benten: Entich. G. 3. 1856 Nr. 30 [= Samml. I. Nr. 118]. Die Erbseutschlagung aus einem nichtigen Testament und der Antritt ab intestato febt dem Jutestaterben unbedingt frei; so insbesondere auch, wenn er das Testament in der Erbsertlärung als unecht und ungiltig bezeichnet, ohne noch Beweise der Ungiltigleit beizubringen; die Frage, ob diese Erbsertlärung zuläfig ist, tann nicht im Wege des Recurses gegen deren Annahme, sondern nur im Rechtswege ansgetragen werden: Entich. G. 3. 1872 Nr. 61 [= Sammlung X. Nr. 4505].

7) Ueber ben Grund biefer Bestimmung vgl. Unger §. 37 Unm. 6.

¹⁾ Rach abgeichloffenem Abbandlungsverfahren ift eine gerichtliche Erbsertlärung nicht mehr zuläffig. Bat. 9. Aug. 1854 §. 180. Bgl. unten §. 511 a. E.

b. G. B. (oben §. 507) und mit Rückficht auf den Umstand, daß der bedingt Eingesetzte für den Fall der Deficienz der Bedingung regelmäßig auch von der geschlichen Erbfolge ausgeschlossen ist ⁸), dem Eingesetzten somit die Aus= schlagung aus dem Testamente keinen Vortheil zu bieten vermöchte, eine practische Bedeutung höchstens bei rein persönlichen Auslagen (§§. 563, 606) oder für den Fall, "daß ein Anderer zum Miterben unter der Be= dingung eingesetzt würde, daß der Instituirte aus dem Testament Erbe werde".⁹)

Insofern besteht von der eben behandelten Regel eine Ausnahme, als es dem testamentarisch instituirten Notherben unbenommen bleibt, die Erbschaft aus dem Testamente mit Vorbehalt des Pflichttheils auszuschlagen (§. 808 i. f.).¹⁰) Der Notherbe wird dies insbesondere dann thun, wenn der ganze ihm hinterlassene Erbtheil gesywidrig belastet ist; doch steht es ihm auch in diesem Falle frei, die Erbschaft aus dem Testamente mit Vorbehalt des Bestreitungsrechtes der auf den Pflichttheil gelegten Beschränkung anzutreten (§. 774).¹¹) Nicht minder ist es dem testamentarischen Erben unbenommen, die Erbschaft aus dem Testament mit Vorbehalt seiner Bestreitung, oder der Bestreitung einer der Erbeinsezung beigesügten Resolutivbedingung z. B. jener des §. 700 anzutreten. War ihm aber die Bestreitvarkeit besannt, und tritt er gleichwohl vorbehaltlos an, so verliert er das Bestreitungsrecht.¹²)

Da durch die Erbserklärung auch Verbindlichkeiten übernommen werden, so bedarf es zur Giltigkeit derselben der vollen Handlungsfähigkeit des sie im eigenen Namen Andringenden.¹⁸) Wer aber über sein Vermögen frei versügen darf, kann auch die ihm angefallene Erblichaft entweder unbedingt oder bedingt antreten, oder auch sie ganz ausschlagen. Wem dagegen die Eigenberechtigung sehlt, der bedarf hiezu der Intervention seines gesetslichen Vertreters, welcher seinerseits zur bedingten Erbserklärung im Namen seines Pflegebeschlenen schon durch seine stellung, zur unbedingten aber, sowie zur Ausschlagung nur durch eine specielle Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ermächtigt wird (§§. 805, 233).^{18a}) Für abwesende und für verschollene Erben kann der sür sie bestellte Curator die Erbschaft antreten¹⁴), sür den Cridatar die Gläubigerschaft¹⁵), beide aber nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars.¹⁶) Auch der eigenberechtigte Erbe kann die Erbschaft durch einen Bevollmächtigten antreten; soll dieser zur unbedingten Antretung besugt sein, so bedarf er hiezu

8) Bgl. oben §. 502 Rote 9.

9) Unger §. 37 Anm. 6.

10) Freilich ift bas keine wahre Ausnahme, ba ber Pflichttheil nach öfir. R. kein Erbiheil, sondern eine auf der Berlassenichaft haftende Geldschuld ift.

11) Entic. G. 8. 1858 Nr. 111 u. 112; 119 u. 120 [= Beitler 2. Aufl. Nr. 525, 524].

12) Entscheid. G. 8. 1857 Rr. 109 [= Sammlung I. Rr. 327]. 13) Unger §. 36.

13a) Bgl. Al. Etwas über Formalis mus im Recht als Beitrag 3. L. des §. 805 b. G. B., in d. Not. Ztg. 1885 Nr. 40.

14) Pat. v. 9. August 1854 §. 131, Unger §. 36, Anm. 5, 6.

15) C. D. §. 4, Hofb. v. 8. Mai 1835 Nr. 19 J. G. S.

16) \$at. cit. §. 92, C. D. §. 4.

einer auf die specielle Erbschaft lautenden Vollmacht (§. 1008). Die auf unbedingte Erbantretung lautende Vollmacht legitimirt auch zur bedingten Antretung (§. 1009).

Die Frist, binnen welcher die Erbserklärung erfolgen soll, wird vom Ubhandlungsgericht bestimmt, und sie kann aus erheblichen Gründen bis auf ein Jahr erweitert werden (Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 115, 118). Wird die ursprüngliche oder erweiterte Frist nicht eingehalten, so wird, vorbehaltlich der späteren Geltendmachung des Erbanspruchs, die Erbschaft den übrigen Erben eingeantwortet (§. 120 ebba.).¹⁷) Auch der bedingt oder befristet eingespete Erbe kann die Erbschaft schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins antreten; ebenso der Substitut schon vor dem Eintritte des Substitutionsfalles.¹⁸)

Die nächste Birkung der Erbantretung besteht in der Unabänderlichteit der Erbsertläruna19); b. h. ber Untretende tann, wenn das Abhandlungsgericht feinen Erbrechtstitel gegründet findet, die Folge feines Erbichaftserwerbes, wonach er Subject ber vererbbaren erblafferischen Schulden und der fonftigen auf der Berlaffenschaft haftenden Laften mirb. nicht mehr rudgangig machen, ja er muß fie im Falle unbedingter Erbserklärung fofort übernehmen, indem die Erbserklärung unwiderruflich ift (§. 806). Wer sich unbedingt erbserklärt hat, tann seine Erklärung auch nicht mehr in eine bedingte umwandeln, b. h. er tann bas benefic. inventarii nicht mehr ansprechen (§. 806), weil die Gläubiger und Legatare des Nachlaffes bereits ein unbedingtes Befriedigungsrecht erlangt haben. Dem bedingt erbserklärten Erben ift es dagegen unbenommen, feine Erbserklärung felbst nach aufgenommenem Anventar in eine unbedingte zu perwandeln.20) Ebenso steht - abgesehen von dem oben (bei Note 7) erörterten Falle des §. 808 -- der Aenderung des Erbrechtstitels nichts im Bege. Burde das Testament, aus dem fich der in demfelben bedachte Intestaterbe erbs. erflärt hat, umgestoßen, fo tann er fich noch aus bem Gejete erbsertlären; fo insbesondere, wenn er fich über den Mangel der wesentlichen Formlichkeiten, an welchem ber lette Bille litt, im Frrthum befand 21); ebenjo tann berjenige, ber fich ab intestato erbserflärt hat, wenn er aus bem früher migverstandenen Testamente nunmehr erneht, bag er in bemfelben

17) Also trot äußerlicher Achnlichkeit eine von dem romanist. beneficium deliberandi völlig abweichende (Ueberlegungs-)Frist. Bgl hante Ueber die Rechtsfolgen der versäumten Anbringung der Erbserklärung, in d. Not. 3tg. 1890 Nr. 52, 1891 Nr. 6; bagegen Baltinefter ebda. 1891 Nr. 1, v. Schufter a. a. D. S. 194 f.

18) Selbstverständlich kommen einer folchen im voraus abgegebenen Erbserflärung nicht fofort die normalen Wirfungen einer Erbserklärung zu. — Bgl. Unger §. 36 bef. Anm. 9. Bgl. die oben §. 504 Note 6 a. E. Citirten.

19) Insofern ein ungenauer Ausbrud, als sie uicht nach allen Richtungen unabanderlich ift.

20) Bgl. Arndts im Rechtsler. IV. S. 8.

21) Entich. G. 3. 1856 Nr. 30, vgl. Enticheid. G. 3. 1857 Nr. 143, 144 [= Sammlung I. Nr. 118]. testamentarisch eingeset ist, seine Erbserklärung in eine Antretung aus dem letten Willen umwandeln.²²)

Eine weitere Birfung der Erbserflärung besteht darin, daß der Erbe ausschließlicher Repräsentant bes Erblaffers und damit activ und paffiv Bertreter des nachlagvermögens wird (§. 547).23) Bor der Unnahme hat die Berlassenschaft teinen Bertreter: es ist nicht einmal Stemand da, welcher berechtigt mare, den bisherigen Benit fortaufeten und dem Rachlagvermögen deffen Rechtemirtungen zu erhalten: darum greift die Fiction Blat, daß fich ber nachlaß noch im Befite des Erblaffers befinde (§. 547 i. f.). Handelt es fich jedoch um Geltendmachung von Ansprüchen im Ramen der Berlassenschaft oder um sonftige Bahrung ihrer Rechte, und find die Erben unbefannt oder zögern die befannten Erben mit ber Antretung, fo muß zur Bertretung der Berlaffenschaft ein Curator besiellt werden (Bat. v. 9. Aug. 1854 §§. 128, 131). Dag Gleiche geschieht, wenn die Berlassenschaftsgläubiger ihre Befriedigung aus ber Berlaffenschaft erhalten wollen: fie find nicht gehalten, wie nach rom. Recht, erst eine Erbserflärung abzuwarten, fondern tonnen die Bestellung eines Nachlaßcurators verlangen, um gegen ihn ihre Forderungen anzu= bringen (§. 811). Dies alles ändert fich mit der Erbsantretung; der Besitz wird nunmehr vom Erben im namen des Erblaffers fortgeset (arg. a contr. aus §. 547 i. f.). Die Aufstellung eines Curators für Die Berlaffenschaft ift, wenn es der Erbe nicht felbft verlangt (§. 960), nicht nur nicht mehr nothwendig, sondern geradezu unzulässig 24), indem der Erbe der einzige berechtigte Bertreter des nachlagvermögens ift. Bar vor der Erbserflärung ein nachlaßcurator aufgestellt worden, fo ift fein Amt im Augenblide der angenommenen Erbserklärung erloschen, und eine Fortfetzung des damals begonnenen Rechtsftreites gegen ihn wäre ein Nullitätsgebrechen. 25) Der erbserklärte Erbe vertritt nunmehr die Berlaffenschaft als Rläger, wie als Beklagter; mehrere Erben repräsentiren fie gemeinschaftlich (§. 830); es repräsentirt sie aber auch Einer von ihnen, so lange sich die übrigen noch nicht erbsertlärt haben. Ein Berwaltungsrecht nach Innen (Besorgungsrecht) liegt in dieser Reprafentanz nach Außen noch nicht; der erbsertlärte Erbe tann es aber, und ebenso auch die Benutzung der Verlassenschaft, vom Gerichte verlangen (§. 810).26) Gleichwohl hat er auch in diesem Falle, da er das

22) Entich. G. 3. 1868 Nr. 9[=Sammlung VI. Nr. 2883]. Ohne diefer ftälle zu gedenken, ertlärt Pfersche Frrthumslehre S. 101, daß ein bei der Erflärung des Antritts oder ber Ablehnung der Erbichaft "vorfallender Jrrthum nicht berückficht" werde.

23) Bgl. oben I. §. 80 Rote 28, II. §. 480 nach Note 27 und unten §. 511 Rot 6. Bielfach abweichend Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 32-44; insbesondere über den curator litis und den curator bonorum S. 38 ff. 24) Entscheid. G. 8. 1858 Nr. 38 [= Sammlung I. Nr. 461].

25) Bgl. Hojb. v. 19. Jänner 1790 Rr. 1094 J G. S. Entich. G. 3. 1870 Rr. 81 [= Sammlung VIII. Rr. 3821].

26) Rach dem Geset jedoch nur auf Ansuchen und nach erfolgter Nachweisung des Erbrechtes, welche nicht schweisung ben sein muß (Bat. v. 9. Aug. 1854 §. 132). Die Brazis gewährt dieses Recht nicht selten durch stüllschweigende Dulbung seiner Aussübung. Bgl. harpner

Gigenthum erst mit der Ginantwortung erlangt, die Berlassenschaft -mit der einzigen Ausnahme, daß er mit ihren Einfünften frei verfügen darf — wie ein Vermögenscurator zu behandeln. Er darf also bei sonstiger Nichtigkeit des Geschäfts von der Verlassenschaft weder etwas veräußern, noch fie belaften, noch die Substanz berfelben angreifen (Bat. v. 1854 §. 145); ein eigenmächtig veräußertes unbewegliches Gut murde nicht aufbören. Verlassenschaftsaut und damit Mittel der Befriedigung für bie nachlaßgläubiger zu fein.27) Solche Bandlungen, insbesondere Beräußerungen, tonnen vielmehr nur mit gerichtlicher Ruftimmung erfolgen. Mehreren Miterben gebührt die Berwaltung und Fruchtniekung nach den Grundfäten von ber Gütergemeinschaft (§§. 833, 836) gemeinschaftlich. 28) Ift jedoch die Berlaffenschaft zu Gunften eines Dritten mit dem Fruchtgenußrecht belastet, dann steht dem Erben zwar nach § 547 das Bertretungs=, nicht aber nach §. 810 bas Berwaltungsrecht berfelben zu. fondern diefes ift, wie die Benützung, dem Fruchtniefer zuzuweisen (88, 509. 513).29)

Aus dem Inhalt des §. 550 (vgl. §. 807) ergeben sich drei hier hervorzuhebende Säte:

 daß die Erben bis zur Einantwortung nicht Personalschuldner find, sondern daß³⁰) die Nachlaßschulden nur auf der Nachlaßmasse haften⁸¹;
 2) daß der Erbe mittlerweile nur Curator der Berlassenschaft

2) daß der Erbe mittlerweile nur Curator der Berlaffenschaft (§. 690), nur Verwalter eines fremden Vermögens ist (§. 810) — woraus eben von selbst folgt (Satz 1), daß er nicht persönlich, sondern nur mit der Nachlaßmasse bastet:

3) Theilen die Miterben die Erbschaft vor der Einantwortung unter fich, so geht sie dadurch nicht in ihr Vermögen über; die Nachlaßaläubiger

Ueber die rechtliche Natur von Ansprüchen an ein auf Rechnung einer Berlassenschaft geführtes Geschäft, in d. Jur. Bl. 1889 Nr. 6 und dagegen Ofner ebda. Nr. 10.

27) Entscheid. G. 8. 1861 Nr. 37 [Sammlung III. Nr. 1236].

28) Enifch. G. S. 1866 Nr. 22 [fehlt in den Sammlungen], die zugleich ausfpricht, es müffe die Verwaltung von der Majorität nicht nothwendig einer fremden Person überlassen werden.

29) Entich. G. 8. 1858 Nr. 25, 1861 Nr. 45 [= Sammlung I. Nr. 464, III. Nr. 1211].

30) Nach dem hier vorübergehend auch im öftr. R. zur Geltung gebrachten deutschrechtlichen Princip.

31) Unger §. 40 u. bej. Anm. 17. Befentlich anders Pfaff und Hofmann II. S. 53: Benn auch die Gläubiger ihre Befriedigung vorerft

nur aus bem Rachlaffe erlangen fönnen, ber während ber Abhandlung auch noch nach dem Erbichaftsantritt in vielen Beziehungen wie ein ruhender behandelt wird, so daß die Miterben eine theil-weise abuliche Stellung haben, wie mehrere Curatoren ber hereditas jacens, — fo darf man doch "nicht fagen: die Gläubiger haben die Erbichaft zu ihrem Schuldner, nicht ben ober die Erben. Sobald die hereditas angetreten ift, scheidet sie aus dem Kreise ber Rechtsjubjecte, folglich tann jenes nicht richtig fein. Die Ausübung ber Rechte, nicht aber bieje felbft werben burch bie Berlaffenschaftsabhandlung alterirt. Curatoren vertreten fremde Intereffen, Miterben ihre eigenen; baber ift es unrichtig, fie mehreren Bertretern einer juriftifchen Berfon gleichzuftellen, während fie nur in manchen Beziehungen mit ihnen verglichen werben tonnen."

können daher ihre Befriedigung aus allen Bestandtheilen des Nachlasses begehren, und es besteht somit solidare Haftung für die Nachlaßschulden, wenn auch nur mit der Nachlaßmasse.³²)

§. 510.

B. Die Erbsentschlagung.

Die Erbsentschlagung ist, im Gegensatz zur Erbserklärung, die gesetzmäßig erfolgte Erklärung des Delaten, daß er die Erbschaft nicht annehme. Um unwiderruflich (wie die Erbserklärung) zu sein, muß auch sie ausdrücklich und gerichtlich¹) erklärt werden und unbedingt sein (arg. §. 799). Dem Erben, der über sein Vermögen frei versügen kann, steht es auch frei, die Erbschaft auszuschlagen, der geschliche Vertreter eines Pflegebeschlenen bedarf dazu specieller Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (§§. 805, 233), der freiwillige Repräsentant eines Eigenberechtigten einer auf den speciellen Fall lautenden Vollmacht (§. 1008). Die Erbsentschlagung kann sich auch blos auf Einen von mehreren deferirten Erbtheilen oder auf das bloße Substitutionsrecht (die Substitutionsportion) nach einem Miterben (§. 607), nicht aber auf einen Theil der ganzen dem Delaten deferirten Erbschaft oder einen Theil seines Erbtheils beziehen²), und ist bei bedingter Erbeinschung auch vor Erfüllung der Bedingung zulässig.

Die Birkung der Erbsentschlagung besteht in der sofortigen Bernichtung des zu Gunsten des Republirenden eingetretenen Erbanfalls und in der Entstehung einer neuen Delation zu Gunsten des Nächstberusenen; die Erbschaft ist nun anzuschen, als sei sie dem Nächstberusenen (Accrescenzerben²*), Substituten, Intestaterben) angesallen (§. 726). Doch ist der auf das testamentarische Erbrecht verzichtende Intestaterbe nun nicht als nächstberusener Intestaterbe anzuschen (§. 808); auch fällt die Erbichaft, wenn ein Intestaterbe sich derselben entschlägt, nicht an seine Rinder, möchten sie auch sonst bie nächsten Erben sein (§§. 732, 735). — Auch die Erbsentschlagung ist unwiderrussich, da die Erbichaft sofort Anderen anfällt (arg. §§. 806, 1450).

Uehnlich der Erbsentschlagung ist die Omission der Erbschaft³), d. i. die Unterlassung⁴) ihrer Erwerbung, infolge deren sie dem Omittirenden verloren geht⁵), z. B. die Unterlassung der Erfüllung einer Potestativ= bedingung. Das unbenutzte Berstreichenlassen der vom Gericht zur Erbs= erklärung eingeräumten Frist (Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 120, 128) ist noch nicht als Omission anzuschen.⁵*)

1) Rach Unger §. 37 tann sie auch außergerichtlich, sogar stillschweigend geschehen. — 2) Unger Anm. 4. — 2a) Die Anwachsung ersolgt ohne neue Delation; oben §. 495 Rote 7a. — 3) Bgl. Puchta Vorl. II. §. 499 a. A., Unger §. 37 Anm. 8. — 4) Die Ausschlagung bagegen ist immer eine positive Erklärung. — 5) Der Wirkung nach kommt sie also überein mit der Ausschlagung der Erbschaft. — 5a) v. Schufter S. 194, 230.

32) Entich. G. 8. 1872 Nr. 55, 1873 ! bor ber Ginantwortung aufgetragene Nr. 56 [Sammlung X. Nr. 4475, XI. ' haupteid ist auch für und gegen die Nr. 4842]: Der einem der mehreren Erben übrigen Miterben entscheidend.

Rrainz, Syftem II. 2. Aufl.

36

2) Erfordernisse. Außer dem bereits erwähnten Erforderniß bes Bestandes einer giltigen Ghe muffen Erbverträge sowohl den Erforderniffen lettwilliger Anordnungen, als auch jenen der Berträge Genuge Daber ist auf Seite des Einsetzenden Testirungsfähigkeit, auf leisten. Seite des Eingesetten Erbfabigteit erforderlich, nur muß die lettere nicht wefentlich im Moment ber Bertragsschließung 7), fonbern vielmehr in dem bes Anfalls vorhanden fein (8. 545). Der Einfetende muß überdies volltommen handlungsfähig fein, ober es muß bas obervormundschaftliche Gericht seine vertragsmäßige Erbeinsetzung genehmigt haben, widrigens fie höchstens insofern giltig sein kann, als sie als testamentarische aufrecht zu fteben vermag: annehmen aber tann der Eingesette auch ohne Intervention der Bormundschaft (§. 1250). Immer aber muß die Ginfegung von bem Einfegenden perfonlich geschehen; eine Bertretung burch ben Bor= mund, die bei anderen Berträgen zuläffig ift, ift bier unbedingt ausge= ichloffen (§. 564). Die Form betreffend verlangt das Geletz jene eines fchriftlichen Testamentes (§. 1249), alfo, ba eine zweiseitige Ertlärung nicht füglich von beiden Theilen eigenhändig geschrieben werden tann, die Beiziehung von drei tauglichen Testamentszeugen. In privilegirter Form tann diefe für die Dauer berechnete Urfunde nicht errichtet werben. 8) Rach bem Gefete vom 25. Juli 1871 nr. 76 R. G. B. S. 1 lit. a ift überdies zur Giltiakeit der Chevacte, also auch des Erbvertrages (§. 1217) die Aufnahme eines Notariatsactes erforderlich, und es muß diefer bei Erbverträgen vor zwei Notaren, oder vor Einem Rotar und zwei Actzeugen errichtet werden (R. D. S. 56). Es fteht den Barteien frei, ent= weder die bereits fertige Erbvertragsurfunde burch einen Rotariatsact befräftigen zu laffen (R. D. §. 54), oder erft vor bem Rotar den Ber= trag in Form eines Notariatsactes zu errichten (n. D. §. 67).8 .) Un ber Nothwendigkeit gerichtlicher Intervention bei pflegebefohlenen Ebegatten wird durch diese Bestimmungen nichts geändert (§. 1 d. Ges. v. 25. Juli 1871 Nr. 76 a. E.).

S. 502 Note 23, v. Anders Deftr. Fam. R. S. 81) im Abvitalitätsvertrag (oben §. 445) einen Bermächtnißvertrag gefunden. Dann hat Schiffner Bermächtnißbegriff (1873) unter Buftimmung von Krasnopolsti in b. Brager Mitth. 1873 G. 131 gelehrt, ber Bermächtnigvertrag fei in demfelben objectiven und fubjectiven Umfang, wie der Erbvertrag, b. h. unter Chegatten und Brautleuten und bis zu drei Biertheilen des nachlaffes zuläffig. Diefe Anficht nun fallen laffend findet Schiffner Der Bermächtnißvertrag nach öftr R. mit Berüch. des gem. R. wie d. neueren Codificationen und Entwürfe, insbef. auch b. beutichen Entw., Leipz. 1891 (Rec. v. Menginger in b. frit. Btlijchr. XXXVI. G. 200, Matthiag in b. Bifchr. f. vgl. R. 28. XI. S. 279, Ofner in b. Wien. Ztichr. XIX. S. 527 ff.) ben Bermächtnißvertrag anertannt nicht nur im Avvitalitätsvertrag (S. 26 ff.) und unter Umftäuden in der Biderlage, dem Bitwengehalt (S. 36) und im Singularfidetcommigvertrag auf ben Todesfall (S. 38 ff.), fondern auch im umfassenten Maße in den §§. 603 und 956 b. G. B. (S. 44 ff.), nicht aber in den "Erbverträgen" über Looje, von benen das Gef. v. 28. März 1889 Nr. 32 handelt.

7) Unger Anm. 7.

8) Unger Anm. 10. Ausbrücklich beftätigt rüchichtlich der Militärpersonen durch Hoffrgrubg. 8. März 1818.

8a) Bgl. Fried Ein Beitrag zu §. 67 N. D., in b. Rot. 3tg. 1891 Nr. 43. Um als Erbvertrag zu gelten, muß ferner die Willenserklärung in einer Weise abgefaßt sein, daß daraus die Unwiderruslichkeit der Erbeinsetzung mit voller Zuverlässigigkeit entnommen werden kann. Ist die Ausdrucksweise zweiselthaft, so ist nur ein (ein- oder wechselseitiges) Testament anzunehmen.⁹)

Ueber die Möglichkeit und Rulässigeteit des Anhalts gelten auch bier bie Grundfate von Teftamenten; insbesondere ift jede den Bflichttheils= anspruch der Notherben verlegende Anordnung ungiltig (§. 1254), und entbehrt eine im Erbvertrage geschehene Berzichtleistung auf das beneficium inventarii aller rechtlichen Birfung (§. 803). Gine besondere Befchrän= kung hinsichtlich der Buläffigkeit des Inhalts ist aber hier die, daß der Erbvertrag 10) nicht auf den ganzen Nachlaß lauten darf; "ein reiner Biertheil, worauf weder ber Jemanden gebührende Bflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt fraft Gefetes zur freien letten Un= ordnung immer vorbehalten" (§. 1253). Bie diefer Biertheil zu berechnen fei, ift streitig. Die Einen 11) verfteben barunter immer, mögen Rotherben vorhanden fein oder nicht, 1/, bes reinen, b. i. nach Abzug der Schulden und Erbichaftslaften (3. B. §8. 549, 818) fich ergebenden Rachlasses ben Bflichttheil, wo ein folcher in Betracht tommt, bringen fie ledialich von der dem Bertragserben zufommenden Quote in Abzug, und gelangen damit zu bem Ergebniß, daß beim Borhandensein von Rindern der Erbvertrag höchstens für 1/4 des Nachlasses wirtsam werden kann. Allein¹⁹) das Gesetz gebietet ja (§. 1253) eine gleichmäßige Behandlung bes Bflichttheils und ber nachlaßichulden: ber Bflichttheilsanspruch muß alfo ebenjo wie die Nachlaßschulden allen Miterben zur Laft fallen; mit andern Borten: es muß vom reinen Rachlaß auch noch der in Frage tommende Bflichttheil in Abzug gebracht werden; und der der freien Ber= wendung vorbehaltene Biertheil ift 1/4 des hienach noch verbleibenden Activrestes. Sind nun Notherben vorhanden in absteigender Linie, so macht diefer "Biertheil" gegenüber dem wirklichen reinen Nachlaß aller= dings nur 1/8 aus, allein das Geseth hat ja nur 1/4 des nach Ausschei= dung ber Baffiven und des Blichttheils verbleibenden Rachlaffes im Auge, und somit tann fich ber Erbvertrag beim Borhandensein pflichttheilsberechtigter Kinder wirksam auf 3/8 des Nachlaffes erstreden. Die gleiche Berechnungsweise gilt auch in dem Falle, wenn pflichttheilsberechtigte Alcendenten vorhanden find; da deren Bflichttheil jedoch ein geringerer ift,

9) Entich. G. 3. 1857 Nr. 57, 1867 Nr. 38 (=G. S. 1867 Nr. 37) [= Sammlung I. Nr. 311, V. Nr. 2627]. Wichtig wegen §. 1253. Bgl. Rg. Jur Lehre ber §§. 1248, 1249 u. 1253 b. G. B., in b. Not. 3tg. 1882 Nr. 40, Kl. Etwas über Bertragsclaufeln, ebda. 1885 Nr. 31, Platte Einige Worte über bäuerliche Ehepacte, ebda. 1889 Nr. 12; bazu J. B. ebda. 1889 Nr. 14, Platte Nr. 17, B. Nr. 18.

10) Trop der Definitionen in den §§. 602, 1249.

11) So Ellinger ad §. 1253 und feinerzeit Nippel in feiner, in bessen Comm. VII. S. 649 Note 1 cit. Abh.; vgl. Entich. G. 8. 1869 Nr. 69, G. 5. 1870 Nr. 59 [= Sammlung VI. Nr. 3200, VIII. Nr. 3686].

12) Bgl. Unger §. 26.

fo wird die Quote, auf welche sich der Erbvertrag erstreden tann, größer, nur tann fie boch nicht volle 8/, bes nachlaffes erreichen. - letteres ift vielmehr nur möglich, wenn es an Bflichttheilsberechtigten ganzlich fehlt. Ein gerichtlich erklärter Berichwender insbesondere tann. nach ber rich= tigen Meinung, da die Hälfte des Rachlasses jedenfalls seinen gesetzlichen Erben zu verbleiben hat, also wie ein Bflichttheil zu behandeln ift, immer nur über fo viel, wie ein Erblaffer mit pflichttheilsberechtigten Rindern. b. h. über 8/2 bes reinen Nachlaffes einen Erbvertrag eingeben 18), und bedarf hiezu, wie ein anderer pflegebefohlener Gatte, ber gerichtlichen Genehmigung. Die Behauptung¹⁴), daß er mit biefer Genehmigung auch über 8/, seines nachlasses vertragsmäßig disponiren tonne, ist unrichtig; die obervormundschaftliche Genehmigung tann nur das aus der Bertragsunfähigkeit, nicht aber das aus der Testamentsunfähigkeit bervorachende Binderniß beheben, vermag aber nicht das den Intestaterben, die bier ein "anomales Bflichttheilsrecht" 15) genießen, zufommende Recht zu fcmälern, Uebrigens bildet die angeführte Berechnung nur den Makstab für den bem Bertragserben und bem Erben des "reinen Biertheils" zutommenden Erbtheil: den Nachlaßaläubigern und den Notherben fann ihre Berech= tigung, sich aus der nachlagmasse zahlhaft zu machen, sowie auch ihre Unsprüche gegen beide Erben geltend zu machen, nicht benommen merben.

In das der freien Verfügung vorbehaltene reine Viertheil find auch fämmtliche Legate, da sie beliebig widerruflich sind, einzurechnen. Betragen diese wenigstens 1/4 des Nachlasses, so kann der Erbvertrag auch auf den ganzen Nachlaß lauten. Lautet er aber ohne diese Voraussesung auf den ganzen Nachlaß, dann ist er rückschlich des vorbehaltenen Viertheils nicht einmal als Testament giltig¹⁶), sondern es tritt rückschlich desselben, wenn darüber nicht speziell versügt wurde, die Intestaterbfolge ein (§. 1253). Doch unterliegt es keinem Anstande, über diesen Viertheil in der Erbvertragsurkunde selbst, sei ann zu Gunsten eines Dritten oder auch des Vertragserben, testamentarisch zu versügen.¹⁷)

Der von einem Ehegatten dem andern vertragsmäßig eingeräumte lebenslängliche Fruchtgenuß des Nachlasses kann sich auch auf den ganzen Nachlaß beziehen (§§. 1255, 1258); wird aber dem Ehegatten ein Dritter sideicommissarisch substituirt, so gilt der Vertrag, obwohl der Instituirte auch hier im Wesentlichen nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers hat (§. 613), für ihn bezüglich des vorbehaltenen Viertheils nicht; dies Viertel fällt vielmehr sofort an den Substituten (§. 608 i. f.).

13) Beiller VI. S. 634, Scheiblein Misc. III. §. 117, Ellinger ad §. 1250, Unger §. 26 Anm. 17.

14) Bon Grafl Bifchr. f. öftr. R. G. 1829 I. Nr. 15, Binimarter VI. S. 470 f., Rippel VII. S. 639 fg., Stubenrauch III. S. 450, Füger Erbr. I. S. 127 fg.; f. auch Beitler 2. Aufl. Nr. 1007. Bieber anders Rirch ftetter (3. Aufl.) S. 605. 15) Unger §. 26 Anm. 17.

16) Es tritt also keine Conversion ein. Bgl. Entsch. G. 3. 1861 Nr. 14 [= Sammlung III. Nr. 1208]: Der Vertragserbe hat diesfalls gegenüber dem Intestaterben die Rlägerrolle.

17) Unger a. a. D. gegen Nippel VII. S. 652 fg.

3) Billensbeschränfungen. Auch der vertragsmäßigen Erbein= fesung können Bedingungen. Befriftungen und Auflagen beigesett, gemeine und fideicommiffarische Substitutionen angefügt werden: daß diese nur als testamentarische Bestimmungen gelten, versteht sich von selbst und wurde bereits erwähnt. Auch die Birtung der beigerüchten Bedingungen, Be= friftungen und Auflagen ist dieselbe, wie wenn fie lettwilligen Anord= nungen beigesett wären, nur mit einer wichtigen Abweichung binsichtlich Da nämlich vertragsmäßige Bedingungen theilweise der Bedingungen. andere Wirkungen haben, als letimillige 18), fo treten bier, eben weil der Erbvertrag ein Vertrag ist, die Wirfungen vertragsmäßiger Bedingungen ein (8, 1251). Berplere und unerlaubte Refolutivbedingungen, welche bei einem letten Billen als nicht beigefest gelten (§§, 697, 698), machen baher ben Erbvertrag ungiltig (§. 898) 19), und bei Potestativbedingungen, bie im Falle einer Auflegung burch letten Billen nach dem Tode erfüllt werden muffen, mögen fie auch ichon bei Lebzeiten erfullt worden fein (§. 701), genügt hier die Erfüllung nach dem Abichluß bes Erbvertrages (§. 899). 20) Die Bestimmung bes §. 900, wonach bie unter einer Su= svensivbedingung zugesagten vertragsmäßigen Rechte auch auf die Erben übergeben, mag auch der Erblaffer bie Erfüllung der Bedingung nicht überlebt haben, gilt jedoch für den Erbvertrag offenbar nicht 21); denn ein suspensiv bedingtes Erbrecht ist noch aar nicht angefallen (§§. 703, 545), und ein nicht angefallenes Erbrecht läßt eine Transmission nicht zu (\$8. 536, 1252).

4) Birkung. Die Errichtung eines Erbvertrages hat bei Lebzeiten bes Einsependen teine andere Wirtung, als die, daß er gebindert ift, burch ein fväteres Geschäft auf ben Todesfall ben eventuellen Erbanspruch des Bertragserben zu schmälern. Trot des Erbvertrages tann er aber mit feinem Vermögen nach Belieben schalten, es veräußern ober verschulben, es umwandeln oder verzehren, ohne daß ber Bertragserbe ein Gin= spruchsrecht dagegen hätte; denn ihm gebührt als Erbschaft nicht ein Bestimmtes, fondern nur dasjenige, mas nach dem Tode des Erblaffers übrig bleibt (in den oben bezeichneten Grenzen), und auch dies nur, wenn er den Erblaffer überlebt. Auch die Eintragung des Erbvertrags in die öffentlichen Bücher kann daran nichts ändern, namentlich kann fie nicht die Unveräußerlichkeit bes Gutes bemirken, in bessen Ginlage die Gintragung erfolgt sein mag (§. 1252). Die Streitfrage, was die Birtuna ber im G. B. erwähnten Eintragung eines Erbvertrages (Intabulation) fei, ist eine gang mußige; sie ift nämlich dahin zu beantworten, daß eine folche Einverleibung gar teine Wirtung hat; die Erwähnung dieser Intabulation im G. B. erklärt fich einerseits aus der alten Gewohnheit, Ebepacten in die jog. Chepactenprototolle, Testamente und Erbverträge

18) §§. 898-900 verglichen mit §§. 697, 698, 701, 703.

19) Daß sich dies nicht auch auf unmögliche Resolutivbedingungen bezieht, darüber f. oben Bd. I. §. 111 bei Note 16.

20) Unger Anm. 14.

21) Beiller ad §. 1251, Scheidlein ad §. 1252. in Landtafeln und Stadtbücher einzutragen, andererseits daraus, daß §. 1256 den verwandten Fall der Einverleibung des Advitalitätsrechtes nennt. 28) Der Bertragserbe tann alfo, ba ihm bei Lebzeiten des Erblaffers ein concreter Unfpruch nicht auftebt, von biefem auch teine Sicherftellung feines eventuellen Erbrechtes fordern (8, 1252 a. E.): insbesondere ift die Bra= notation des Erbvertrages zu dem ermähnten Zwede unzuläffig 28); alles, mas er gegenüber bem verschwenderischen Chegenoffen zu feinem Schute thun tann, beschränkt fich auf die Erwirkung der Brodigalitätserklärung und Stellung unter Curatel (§. 1241).

Auf frühere Erbeinsebungen und Codicille haben die Erbverträge. obwohl fie nicht auf den ganzen Rachlaß lauten dürfen, denselben Ein= fluß, wie die Testamente; diese älteren Verfügungen werden also dadurch beseitigt, wenn nicht der deutliche Bille des Testators nachweisbar ift, fie tropdem aufrecht zu erhalten (8, 713).

Nach dem Tode des Erblassers hat, wenn ihn der Vertragserbe überlebt, der Erbvertrag nur die Bedeutung eines Delationsgrundes. Dem Bertragserben steht es also frei, die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, und auch die im Erbvertrage eingegangene Berbindlichkeit, ein bestimmtes Legat zu entrichten oder es aus eigenen Mitteln zu ergänzen, ändert daran nichts: der Legatar tann alfo, wenn der Bertragserbe ausschlägt, ihn nicht etwa mit Berufung auf §. 1019 zur Bahlung verhalten, daber auch nicht eine Bfandrechtspränotation des Legates gegen ihn erwirken²⁴), da jene Busicherung nur für den Fall des wirklichen Erbewerdens des Bertragserben abgegeben erscheint. Dem Bertragserben steht es auch frei, trotz einer in dem Erbvertrag enthaltenen gegentheiligen Busage, die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten, und fich dadurch von der Verbindlichteit frei zu halten, Legate über die Kräfte des Nachlaffes hinaus zu tragen (§. 803). Die dem Bertragserben aufgelegten Legate find auch nur aus feiner Erbquote, bie übrigen nur aus dem der freien Verfügung vorbehaltenen Theile bes Rachlaffes zu berichtigen (§. 649); nur die bereits vor der Errichtung des Erbvertrags angeordneten und in demfelben aufrecht erhaltenen Bermächtniffe fallen, insoweit nicht ein gegentheiliger Bille bes Erblaffers vorliegt, bem Bertragserben und dem Erben des vorbehaltenen Theils nach Berhältniß ihrer Erbtheile zur Last (§. 649).

5) Erlöschung. Ein Erbvertrag tann burch (einseitigen) Widerruf nicht entfräftet werden (§. 1254), und eine vom Erblaffer nach geschlossenem Erbvertrage errichtete lettwillige Anordnung tann fich nur auf den vorbehaltenen Theil des Nachlasses beziehen. Das Nämliche gilt auch von einer späteren Schenfung auf den Todesfall (§. 956), ba sie, obwohl an fich ein Geschäft unter Lebenden, und obwohl der Erblaffer im 20. gemeinen zu Beräußerungen berechtigt ift (§. 1252), doch ihrer Tendenz

22) Unger Anm. 16. 23) Enticheid. G. 3, 1869 Nr. 35 = Schimtowsty I. Nr. 66]. 24) Entich. G. 5, 1869 Nr. 66, vgl. (G. 8, 1852 Nr. 148 [Sammlung VII. Nr. 3451, Beitler 2. Aufi. Nr. 1013].

^{[=} Schimtowsty I. Nr. 66].

nach über den Nachlak zu disvoniren bestimmt ist. Wegen der Unwiderruflichkeit bes Erbvertrages ist auch die Bestimmung des 8, 778. wonach ein errichtetes Testament dadurch, daß der tinderlofe Testator später einen Notherben erhält, feine Geltung verliert, auf den Erbvertrag nicht an= wendbar, weil fie auf einem vermutheten Biberruf beruht. 25)

Der Erbvertrag tann jedoch "nach Borfcbrift der Gesete entfräftet werden" (8, 1254):

a) Durch gegenseitiges Uebereinkommen ber Barteien (mutuus dissensus); die Behauptung Unger's 26), daß durch diefes Uebereintommen nur die Unwiderruflichkeit der Erbeinsebung, nicht diese felbft aufgehoben werde, und daß es baber noch eines besonderen Biderrufs ber Erbeinsetzung bedürfe, beruht auf der von ihm gebilligten Hartmann'schen Theorie ber Erbverträge: ift diefe, wenigstens für bas öftr. Recht unhaltbar (f. oben), fo fällt mit ihr auch diese Lehre.

b) Durch Unailtigerklärung, sowie durch Trennung der Ghe; im letteren Falle jedoch mit ber Beschränfung, daß zu Gunften des ichuld= losen Ebegatten der Erbvertrag in Geltung bleibt (§§. 1265, 1266). Die Behauptung Unger's 97), daß sich im Falle der Ungiltigerklärung oder Trennung der Che der Erbvertrag in ein Testament verwandle, welches erst noch besonders entfraftet werden muffe, ift ichwerlich genugend zu begründen. Im Falle einer gerichtlichen Scheidung von Tijch und Bett tann, wenn tein Theil, oder wenn beide Theile an der Scheidung Schuld tragen, ieder Ghetheil, fonft nur der iculdlofe Gatte bie Aufhebung der Ghepacten, alfo auch des Erbvertrages, durch richterlichen Ausspruch verlangen (8.1264).

Der Erbvertrag tann ferner durch den Bortod des Bertragserben (§. 1252), durch deffen Erbunfähigfeit und Erbsentschlagung, und endlich burch die vorzeitige Biederverehelichung der Witwe (§. 121) feine Birt-Die Beftimmung des Mil. St. G. S. 208, betreffend famfeit verlieren. die Entfräftung früherer lettwilliger Anordnungen durch Defertion, bezieht fich offenbar auf den Erbvertrag nicht.

II. Annahme und Ausschlagung der Grofchaft.

§. 509.

A. Die Erbantretung. *)

Die Erbschaft muß von Demjenigen, dem fie angefallen ist, auch an= genommen ober angetreten werden, weil der Anfall für sich nur die recht= liche Möglichkeit des Erbschaftserwerbes erzeugt. Unter der Erbantretung nun versteht man die gesetmäßige Billensertlärung des berufenen Erben, baß er Erbe fein, baß er bie Erbichaft annehmen wolle. Soll fie von rechtlicher Birtung fein, fo muß fie nach öftr. Recht vor der Einant-

²⁵⁾ Dagegen Unger §. 26 Unm. 18. | *) Ueber die rechtliche Ratur des Erb-26) Erbr. §. 26 Unm. 20. 27) Erbr. §. 26. schaftsantritte: Steinlechner Das schwebende Erbrecht S. 408 ff.

wortung der Erbschaft¹) nicht nur ausdrücklich, sondern sogar gerichtlich geschehen, weil 2) nach dem dem öfir. Erbrecht zu Grunde liegenden Berlagabhandlungsspftem 2.) zunächt das Gericht die Berlaffenschaft unter feine Obsorge nimmt, um fie Demienigen auszufolgen, ber fein Erbrecht ausgewiesen und die Erbichaft anzunehmen fich bereit erklärt hat, ber Erbe allo nicht eigenmächtig den Nachlak in Besit nehmen barf (§, 797). Mit anbern Borten, mer bie Erbichaft erlangen will, muß unter nachweifung bes Berufungsgrundes, fraft deffen ibm bie Erbschaft angefallen ift 8), dem Berlakabhandlungsgericht gegenüber bie gusbrückliche Erklärung abgeben. daß er die Erbichaft annehme (§. 799). Und da für die Beantwortung ber Frage, ob der Erbe die erblafferischen Berbindlichkeiten unbedingt oder nur bis zum Belaufe ber Erbichaftsactiven übernehme (unten §. 515), ber Umstand entscheidend ift, ob er über die Erbichaft ein gericht= liches Inventar errichten läßt oder nicht, fo muß die Erflärung auch hierüber das Bestimmte enthalten. Dieje Erbsantretung wird Erbs. erklärung genannt; verlangt fie die Errichtung eines Inventars nicht, bann heißt fie eine unbedingte, im Gegenfalle eine bedingte Erbsertlärung (§. 800). Auch die lettere ist trop ihres namens ein unbedingtes Rechtsgeschäft: die Beifügung einer Bedingung oder einer Reitbestimmung zur Erbserklärung wäre sogar unzulässig.4)

Aft der Delat aus mehreren Berufungsaründen berufen. fo fteht es ihm im Allgemeinen frei, den einen fallen zu laffen und feine Erbserklärung auf den andern zu ftuten.5) Wenn jedoch der Inteftaterbe zugleich teftamentarisch 6) eingesett ift, ift bie Ausschlagung ber Erbichaft aus dem Testamente und bie Antretung aus dem Gefete in ber Absicht, die testamentarische Anordnung zu vereiteln, untersagt: der Erbe hat die Erbschaft entweder aus dem letten Billen anzutreten, oder ihr gang ju entsagen (§. 808).7) Die gleiche Bestimmung muß offenbar auch für den Rall gelten, als der Erbe zugleich aus dem Erbvertrag und ab intestato berufen ift. Indeffen hat diefe Bestimmung im öftr. Recht wegen §. 726

rung nicht mehr zuläffig. Bat. 9. Aug. 1854 §. 180. Bgl. unten §. 511 a. E. 2) Es genügt nicht, diefen Sat mit bem Bedürfniß möglichster Publicität und der erwünschten Erleichterung des Beweises für Dritte zu begründen.

2a) Bgl. v. Schufter Comm. z. Gef. über d. Berfahren außer Streitf. 4. Aufl. Bien 1894 S. 59 ff.

3) Alfo feines Intestaterbrechts, bes Teftamentes oder Erbvertrages, in welchem er zum Erben ernannt ift.

4) Unger §. 36. Bgl. ob. I. §. 111 a. E.

5) 3. B. sich nicht auf ben Erbver-trag zu berufen, sondern sich nur aus dem Testament erbszuerklären.

6) Selbstverständlich ift babei an ein giltiges Testament zu benten: Entich. G. 8.1856 Nr.30 [= Sammi. I. Nr. 118]. Die Erbsentschlagung aus einem nichtigen Testament und der Antritt ab intestato fieht bem Inteftaterben unbedingt frei; fo insbesondere auch, wenn er bas Teftament in der Erbserflärung als unecht und ungiltig bezeichnet, ohne noch Beweise ber Ungiltigfeit beizubringen; bie Frage, ob dieje Erbserklärung zulässig ift, tann nicht im Wege des Recurjes gegen deren Annahme, fondern nur im Rechtswege ausgetragen werben: Entich. G. 3. 1872 Nr. 61 [= Sammlung X. Rr. 4505].

7) Ueber ben Grund biefer Beftimmung vgl. Unger §. 37 Anm. 6.

¹⁾ Rach abgeschloffenem Abhandlungsverfahren ift eine gerichtliche Erbeerfla-

b. G. B. (oben 8. 507) und mit Rudficht auf den Umstand, daß ber bedinat Einaefente für den Sall der Deficiens der Bedingung regelmäßig auch von ber gesetlichen Erbfolge ausgeschlossen ift 8), bem Eingesetten fomit bie Ausichlagung aus dem Testamente feinen Bortheil zu bieten vermöchte, eine practische Bedeutung höchstens bei rein versönlichen Auflagen (§8. 563. 606) oder für den Fall. "daß ein Underer zum Miterben unter ber Be= dinauna eingesett würde, daß der Inftituirte aus dem Testament Erbe werbe".9)

Infofern besteht von der eben behandelten Regel eine Ausnahme. als es dem testamentarisch instituirten Notherben unbenommen bleibt, bie Erbschaft aus dem Testamente mit Borbehalt des Bflichttheils auszuichlagen (§. 808 i. f.).10) Der Notherbe wird dies insbesondere bann thun, wenn der ganze ihm hinterlassene Erbtheil gesetwidrig belastet ift: boch steht es ihm auch in diesem Falle frei, die Erbschaft aus dem Testamente mit Vorbehalt des Bestreitungsrechtes der auf den Bflichttbeil gelegten Beschräntung anzutreten (§. 774).11) Nicht minder ift es dem testamentarischen Erben unbenommen, die Erbschaft aus dem Testament mit Borbehalt seiner Bestreitung, oder ber Bestreitung einer ber Erbein= fesuna beigefügten Resolutivbedingung 3. B. jener des §. 700 anzutreten. War ihm aber die Bestreitbarkeit bekannt, und tritt er aleichwohl vor= behaltlos an, so verliert er das Bestreitungsrecht.12)

Da durch die Erbserflärung auch Berbindlichfeiten übernommen werden, fo bedarf es zur Giltigkeit derselben ber vollen handlungsfähigkeit des fie im eigenen Namen Anbringenden.18) Wer aber über fein Bermögen frei verfügen darf. tann auch die ihm angefallene Erbichaft entweder unbedinat ober bedingt antreten, oder auch fie gang ausschlagen. Wem bagegen bie Eigenberechtigung fehlt, der bedarf biezu der Intervention feines gefetslichen Bertreters, welcher feinerfeits zur bedingten Erbserklärung im Ra= men feines Bflegebefohlenen icon burch feine Stellung, zur unbedingten aber, fowie zur Ausschlagung nur durch eine fpecielle Genehmigung ber Bormundschaftsbehörde ermächtigt wird (§§. 805, 233). 18 a) Für abwefende und für verschollene Erben tann ber für fie bestellte Curator bie Erb= schaft antreten¹⁴), für den Cridatar bie Gläubigerschaft¹⁵), beide aber nur unter Borbehalt der Rechtswohlthat des Inventars.16) Auch der eigen= berechtigte Erbe tann die Erbichaft durch einen Bevollmächtigten antreten: foll biefer aber zur unbedingten Antretung befugt fein, fo bedarf er hiezu

8) Bgl. oben §. 502 Note 9.

9) Unger §. 37 Anm. 6. 10) Freilich ist bas teine wahre Ausnahme, ba ber Bflichttheil nach öftr. R. fein Erbtheil, fondern eine auf ber Berlaffenichaft haftende Gelbichuld ift.

11) Entsch. G. 8. 1853 Nr. 111 u. 112; 119 u. 120 [= Peitler 2. Aust. Nr. 525, 524].

12) Enticheid. G. R. 1857 Rr. 109 [= Sammlung I. Nr. 327].

13) Unger §. 36.

13a) Bgl. Rl. Etwas über Formalismus im Recht als Beitrag 3. L. bes §. 805 b. G. B., in b. Rot. Big. 1885 Nr. 40.

14) Bat. v. 9. August 1854 §. 131, Unger §. 36, Anm. 5, 6.

15) C. D. §. 4, Sofb. v. 8. Mai 1835 Nr. 19 J. G. S.

16) Bat. cit. §. 92, C. D. §. 4.

einer auf die specielle Erbschaft lautenden Bollmacht (§. 1008). Die auf unbedingte Erbantretung lautende Bollmacht legitimirt auch zur bedingten Antretung (§. 1009).

Die Frist, binnen welcher die Erbserklärung erfolgen soll, wird vom Ubhandlungsgericht bestimmt, und sie kann aus erheblichen Gründen bis auf ein Jahr erweitert werden (Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 115, 118). Wird die ursprüngliche oder erweiterte Frist nicht eingehalten, so wird, vorbehaltlich der späteren Geltendmachung des Erbanspruchs, die Erbschaft den übrigen Erben eingeantwortet (§. 120 ebba.).¹⁷) Auch der bedingt oder befristet eingespte Erbe kann die Erbschaft schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins antreten; ebenso der Substitut schon vor dem Eintritte des Substitutionsfalles.¹⁸)

Die nächste Birtung der Erbantretung besteht in der Unabänderlichfeit ber Erbserflärung¹⁹); d. h. ber Antretende tann, wenn das Ab= bandlunasaericht feinen Erbrechtstitel gegründet findet, die Folge feines Erbichaftserwerbes, wonach er Subject der vererbbaren erblafferifchen Schulden und ber fonstigen auf der Berlaffenschaft haftenden Laften wird. nicht mehr rückgängig machen, ig er muß sie im Falle unbedingter Erbserflärung fofort übernehmen, indem die Erbserflärung unwiderruflich ift (§. 806). Ber fich unbedingt erbserflärt hat, tann feine Erflärung auch nicht mehr in eine bedingte umwandeln, b. h. er tann bas benefic. inventarii nicht mehr ansprechen (§. 806), weil die Gläubiger und Legatare des Nachlaffes bereits ein unbedingtes Befriedigungsrecht erlangt haben. Dem bedingt erbserklärten Erben ift es bagegen unbenommen, feine Erbsertlärung felbst nach aufgenommenem Inventar in eine unbedingte zu verwandeln.20) Ebenso steht - abgesehen von dem oben (bei Note 7) erörterten Falle des §. 808 --- der Aenderung des Erbrechtstitels nichts im Bege. Burde bas Teftament, aus dem sich der in demfelben bedachte Inteftaterbe erbserflärt hat, umgestoßen, fo tann er fich noch aus dem Gesehe erbsertlären: fo insbesondere, wenn er fich über ben Mangel der wesentlichen Formlichkeiten, an welchem der lette Wille litt, im Frrthum befand 21); ebenfo tann derjenige, ber fich ab intestato erbserflärt hat, wenn er aus bem früher mißverstandenen Testamente nunmehr ersieht, daß er in demfelben

17) Also trot äußerlicher Achnlichkeit eine von dem romanist. beneficium deliberandi völlig abweichende (Ueberlegungs-)Frist. Bgl hante Ueber die Rechtsfolgen der versäumten Anbringung der Erbserklärung, in b. Not. 3tg. 1890 Rr. 52, 1891 Rr. 6; dagegen Baltinefter ebda. 1891 Rr. 1, v. Schufter a. a. D. S. 194 f.

18) Selbftverständlich tommen einer folchen im voraus abgegebenen Erbserflärung nicht fofort die normalen Birtungen einer Erbserklärung zu. — 8gl. Unger §. 36 bef. Anm. 9. 8gl. die oben §. 504 Note 6 a. E. Citirten.

19) Insofern ein ungenauer Ausbruck, als sie nicht nach allen Richtungen unabänderlich ist.

20) Bgl. Arubts im Rechtsler. IV. S. 8.

21) Entic. G. 3. 1856 Nr. 30, vgl. Enticield. G. 3. 1857 Nr. 143, 144 [= Sammlung I. Nr. 118]. testamentarisch eingeset ift, feine Erbserflärung in eine Antretung aus dem letten Willen ummandeln.22)

Eine weitere Birfung der Erbserflärung besteht barin. daß der Erbe ausschlieklicher Reprasentant bes Erblaffers und bamit actip und passiv Bertreter des Nachlaßvermögens wird (§. 547).28) Bor der An-nahme hat die Berlassenschaft keinen Bertreter; es ist nicht einmal Jemand da, welcher berechtigt mare, den bisherigen Benit fortzuseten und bem nachlaßvermögen deffen Rechtemirtungen zu erhalten: barum greift Die Fiction Blat, daß fich der Rachlaß noch im Befite des Erblaffers befinde (§. 547 i. f.). Handelt es fich jedoch um Geltendmachung von Ansprüchen im Ramen der Verlassenschaft oder um sonstige Wahrung ihrer Rechte, und find die Erben unbefannt oder zögern die befannten Erben mit der Antretung, fo muß zur Bertretung der Berlaffenichaft ein Curator bestellt werden (Bat. v. 9. Aug. 1854 88. 128, 131). Das Bleiche geschieht, wenn die Berlassenschaftsgläubiger ihre Befriedigung aus ber Berlaffenschaft erhalten wollen: fie find nicht gehalten, wie nach rom. Recht, erft eine Erbserflärung abzuwarten, fondern tonnen die Beftellung eines Nachlaßcurators verlangen, um gegen ihn ihre Forderungen anzu= bringen (§. 811). Dies alles ändert fich mit der Erbsantretung; der Besitz wird nunmehr vom Erben im Ramen des Erblassers fortgesett (arg. a contr. aus §. 547 i. f.). Die Aufstellung eines Curators für Die Verlassenschaft ift, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt (§. 960), nicht nur nicht mehr nothwendig, sondern geradezu unzulässig 24), indem der Erbe der einzige berechtigte Vertreter bes nachlagvermögens ift. Bar vor ber Erbserflärung ein nachlaßcurator aufgestellt worden, jo ist fein Amt im Augenblicke der angenommenen Erbserklärung erloschen, und eine Fortsetzung des damals begonnenen Rechtsstreites gegen ibn wäre ein Nullitätsgebrechen. 25) Der erbserklärte Erbe vertritt nunmehr die Berlassenschaft als Rläger, wie als Beklagter; mehrere Erben reprasentiren fie gemeinschaftlich (§. 830); es repräsentirt fie aber auch Einer von ihnen, fo lange fich bie übrigen noch nicht erbserklärt haben. Ein Verwaltungsrecht nach Innen (Besorgungsrecht) liegt in dieser Reprafentanz nach Außen noch nicht; der erbserklärte Erbe tann es aber, und ebenso auch die Benutzung der Verlassenschaft, vom Gerichte verlangen (§. 810).26) Gleichwohl hat er auch in diefem Falle, ba er bas

ver Erolgani "vorjuarnort Strigum nicht berückfüchtigt" werde. 23) Bgl. oben I. §. 80 Note 28, II. §. 480 nach Note 27 und unten §. 511 Not 6. Bielfach abweichend Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 32-44; insbesondere über ben curator litis und den curator bonorum G. 38 ff.

24) Enticheib. G. 8. 1858 Nr. 38 [= Sammlung I. Nr. 461]. 25) Bgl. Hofb. v. 19. Jänner 1790 Nr. 1094 J. G. S. Entich. G. 8. 1870 Nr. 81 [= Sammlung VIII. Nr. 3821].

26) Rach bem Gefete jeboch nur auf Anfuchen und nach erfolater nachweisung bes Erbrechtes, welche nicht ichon wefentlich mit der Erbserflärung verbunben sein muß (Pat. v. 9. Aug. 1854 §. 122). Die Brazis gewährt diejes Recht nicht felten durch ftillschweigende Dulbung feiner Ausübung. Bgl. harpner

²²⁾ Entich. G. 8. 1868 Nr. 9 [= Samm-lung VI. Nr. 2883]. Dhne diefer fälle zu gebenten, ertlärt Bferiche Frr-thumslehre G. 101, daß ein bei ber Erflärung des Antritts oder ber Ablehnung ber Erbichaft "vorfallender Irrthum

Eigenthum erst mit der Einantwortung erlangt, die Berlassenschaft -mit der einzigen Ausnahme, daß er mit ihren Ginfünften frei verfügen darf — wie ein Vermögenscurator zu behandeln. Er darf also bei sonstiger Nichtigkeit des Geschäfts von der Verlassenschaft weder etwas veräußern, noch fie belaften, noch die Substanz derfelben augreifen (Bat. v. 1854 §. 145); ein eigenmächtig veräußertes unbewegliches Gut würde nicht aufbören. Verlassenschaftsaut und bamit Mittel der Befriediaung für die Nachlaßgläubiger zu fein.27) Solche handlungen, insbesondere Beräußerungen, tonnen vielmehr nur mit gerichtlicher Ruftimmung erfolgen. Mehreren Miterben gebührt die Verwaltung und Fruchtnießung nach ben Grundfäten von der Gütergemeinschaft (88, 833, 836) gemeinschaftlich. 28) Sft jedoch die Berlaffenschaft zu Gunften eines Dritten mit dem Fruchtgenußrecht belastet, dann steht dem Erben zwar nach §. 547 bas Bertretungs=, nicht aber nach §. 810 bas Berwaltungsrecht berfelben zu. fondern diejes ift, wie die Benützung, dem Fruchtnießer zuzuweifen (§§. 509, 513).29)

Aus dem Inhalt des §. 550 (vgl. §. 807) ergeben fich drei hier hervorzuhebende Säte:

1) daß die Erben bis zur Einantwortung nicht Bersonalschuldner find, sondern daß³⁰) die Nachlaßschulden nur auf der Nachlaßmasse haften⁸¹);

2) daß der Erbe mittlerweile nur Curator der Berlassenschaft (§. 690), nur Verwalter eines fremden Vermögens ist (§. 810) — woraus eben von selbst folgt (Say 1), daß er nicht persönlich, sondern nur mit der Nachlasmasse haftet;

3) Theilen die Miterben die Erbschaft vor der Einantwortung unter sich, so geht sie dadurch nicht in ihr Vermögen über; die Nachlaßgläubiger

Ueber die rechtliche Natur von Ansprüchen an ein auf Rechnung einer Berlassenschaft geführtes Geschäft, in d. Jur. Bl. 1889 Nr. 6 und dagegen Ofner ebda. Nr. 10.

27) Entscheid. G. 8. 1861 Nr. 37 [Sammlung III. Nr. 1236].

28) Entifc. G. 5. 1866 Nr. 22 [fehlt in den Sammlungen], die zugleich ausspricht, es müffe die Berwaltung von der Majorität nicht nothwendig einer fremden Person überlassen werden.

29) Entich. G. 3. 1858 Nr. 25, 1861 Nr. 45 [= Sammiung I. Nr. 464, III. Nr. 1211].

30) Nach dem hier vorübergehend auch im öftr. R. zur Geltung gebrachten deutschrechtlichen Princip.

31) Unger §. 40 u. bef. Anm. 17. Befentlich anders Pfaff und Hofmann II. S. 53: Benn auch die Gläubiger ihre Befriedigung vorerft

nur aus bem Nachlaffe erlangen tonnen. ber während ber Abhandlung auch noch nach bem Erbschaftsantritt in vielen Beziehungen wie ein ruhender behandelt wirb, fo baß bie Miterben eine theilweise ähnliche Stellung haben, mie mehrere Curatoren ber hereditas jacens, — so darf man doch "nicht sagen: die Gläubiger haben bie Erbichaft ju ihrem Schuldner, nicht den oder die Erben. Sobald die bereditas angetreten ift, scheidet fie aus bem Kreife ber Rechtsjubjecte, folglich tann jeues nicht richtig fein. Die Ausübung ber Rechte, nicht aber biefe felbft werben burch bie Berlaffenschaftsabhandlung alterirt. Curatoren vertreten frembe Intereffen. Miterben ihre eigenen; daher ift es unrichtig, fie mehreren Bertretern einer juriftijchen Berjon gleichzuftellen, während sie nur in manchen Beziehungen mit ihnen verglichen werden tonnen."

können daher ihre Befriedigung aus allen Bestandtheilen des Nachlasses begehren, und es besteht somit solidare Haftung für die Nachlaßschulden, wenn auch nur mit der Nachlaßmasse.⁸²)

§. 510.

B. Die Erbsentschlagung.

Die Erbsentschlagung ift, im Gegensah zur Erbserklärung, die gesehmäßig erfolgte Erklärung des Delaten, daß er die Erbschlächt nicht annehme. Um unwiderruflich (wie die Erbserklärung) zu sein, muß auch sie ausdrücklich und gerichtlich¹) erklärt werden und unbedingt sein (arg. §. 799). Dem Erben, der über sein Vermögen frei versügen kann, steht es auch frei, die Erbschaft auszuschlagen, der geschliche Vertreter eines Pflegebefohlenen bedarf dazu specieller Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (§§. 805, 233), der freiwillige Repräsentant eines Eigenberechtigten einer auf den speciellen Fall lautenden Vollmacht (§. 1008). Die Erbsentschlagung kann sich auch blos auf Einen von mehreren beferirten Erbtheilen oder auf das bloße Substitutionsrecht (die Substitutionsportion) nach einem Miterben (§. 607), nicht aber auf einen Theil der ganzen dem Delaten deferirten Erbschaft oder einen Theil seines Erbtheils beziehen²), und ist bei bedingter Erbeinsehung auch vor Erfüllung der Bedingung zulässig.

Die Birtung der Erbsentschlagung besteht in der sofortigen Bernichtung des zu Gunsten des Republirenden eingetretenen Erbanfalls und in der Entstehung einer neuen Delation zu Gunsten des Nächstberufenen; die Erbschaft ist nun anzusehen, als sei sie dem Nächstberufenen (Accrescenz= erben²*), Substituten, Intestaterben) angesallen (§. 726). Doch ist der auf das testamentarische Erbrecht verzichtende Intestaterbe nun nicht als nächstberufener Intestaterbe anzusehen (§. 808); auch fällt die Erbichaft, wenn ein Intestaterbe sich derselben entschlägt, nicht an seine Rinder, möchten sie auch sonst die nächsten Erben sein (§§. 732, 735). — Auch die Erbsentschlagung ist unwiderruflich, da die Erbichaft sofort Anderen anfällt (arg. §§. 806, 1450).

Aehnlich der Erbsentschlagung ist die Omission der Erbschaft³), d. i. die Unterlassung⁴) ihrer Erwerbung, infolge deren sie dem Omittirenden verloren geht⁵), z. B. die Unterlassung der Ersüllung einer Potestativ= bedingung. Das unbenutzte Verstreichenlassen der vom Gericht zur Erbs= erklärung eingeräumten Frist (Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 120, 128) ist noch nicht als Omission anzuschen.⁵*)

1) Rach Unger §. 37 tann sie auch außergcrichtlich, sogar stillschweigend geschehen. — 2) Unger Anm. 4. — 2a) Die Anwachjung ersolgt ohne neue Delation; oben §. 495 Rote 7a. — 3) Bgl. Puchta Borl. II. §. 499 a. A., Unger §. 37 Anm. 8. — 4) Die Ausschlagung dagegen ist immer eine positive Erklärung. — 5) Der Wirtung nach kommt sie also überein mit der Ausschlagung der Erbschaft. — 5a) v. Schufter S. 194, 230.

32) Entich. G. 8, 1872 Rr. 55, 1873 bor ber Ginantwortung aufgetragene Rr. 56 [Sammlung X. Rr. 4475, XI. haupteid ift auch für und gegen die Rr. 4842]: Der einem der mehreren Erben übrigen Miterben enticheidend.

Staing, Syftem II. 2. Aufl.

36

III. Erlangung der Erbicaft.

8. 511.

Nach bitr. Recht, welches fich biesfalls theils burch fiscalische, theils burch Bepormundungsrücklichten leiten laßt, barf die Berlassenschaft vom Erben nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden 1): es nimmt fie qunächst das Gericht unter feine Dbforge 2), untersucht bie Erbsansprüche ber Erbprätendenten und übergibt demienigen, den es als ben Berechtigten ertannt hat, die Erbschaft mittelft der fog. Einantwortung (§, 797). Die Reihe ber vom Gerichte von Amtemegen voraunehmenden Schritte, welche dem oben erwähnten Amede dienen, macht in ihrer Gefammtheit die fog. Berlaffenschaftsabhandlung (unten §. 536) aus - ein durch besondere darüber bestehende Borichriften (namentlich das Batent vom 9. Aug. 1854 R. G. Bl. Nr. 208) geregeltes Berfahren (§. 798).*) Um die Berlaßeinantwortung ju erlangen, muß ber Erbe, nachdem er fich erbsertlärt hat, insbesondere die ihm vom Erblaffer auferlegten Berbind= lichkeiten - mit Ausnahme jedoch der Legate (§. 817) - erfüllen oder beren Erfüllung ficherstellen, und die auf der Erbichaft haftenden Gebühren entrichten. Die sodann an ihn erfolgende Einantwortung gilt als Uebertragung des Besites und somit auch4) des Gigenthums der Erbichafts= fachen an denfelben (§§. 818, 819, 797). Nur rüdfichtlich ber unbeweglichen Güter bedarf es zu dem letteren Zwede noch ber bucherlichen Umfchreibung (88. 819, 436).5) Rüdfichtlich der Gegenstände, die fich bereits in der Inhabung des Erben befinden (§, 810), muß fonach die Gin= antwortung als traditio brevi manu, rücffichtlich ber bei Gericht erliegenden als constitutum possessorium aufgefaßt merden: rücklichtlich ber in fremdem Besitz befindlichen Erbichaftsstüde endlich bat die Ginantwortung nur die Bedeutung der Einräumung ber Gigenthumsklage. Bon nun an erscheint der Erbe auch für feine Berfon als Subject der auf bem nachlaß haftenden Schulden. Uls mittlerweiliges Subject der Rechte und Verbindlichkeiten erschien die Verlassenschaft (hereditas jacons)*) und

3) Der Baragraph erflärt fich aus dem Gegenjat bes weftgal. G. B., in welchem auch Borichriften über Competenz ter Behörden, Unlegung der Sperre, Errichtung des Inventars, Eröffnung und Rundniachung ber Teftamente, Borrufung unbefannter Erben u. bgl. aufgenommen waren. Unger G. 3. 1861 Nr. 154 [= Berl. 20b. S. 104 fg.].

4) Nämlich wenn und soweit er der

Baragraphen gegen Ende.

5) Bgl. jeboch Bl. Entich. G. 8. 1861 Rr. 141 [= Sammlung III. Rr. 1367], welche die Intabulation einer gegen die Erben vor ihrer Umfchreibung erfiegten Bradialfervitut zuläßt; Entich. G. D. 1866 Nr. 1 [= Cammlung V. Nr. 2699], welche ber Anmerfung ber Sppothefar-flage gegen ben Erben bes Befigers bes hypothefargutes vor feiner Umschreibung Birkfamkeit zuerkennt. S. auch oben I §. 222 Rote 6—11.

6) Bgl. oben I. §. 80 Rote 28. II. §. 509 bet Rote 23 f. Auch unter ben Romanisten ift ftreitig, ob bie hereditas jacens felbst als juristijche Berjon ober

¹⁾ Diejes Princip ift im öftr. R. über | mahre Erbe ift. Bal. ben Text diejes ein Jahrhundert alt.

²⁾ Bie weit bas Gericht für bie 3ntereffen minderjähriger Erben, des Fiscus und anderer Theilnehmer, ja felbst jene ber Gläubiger zu forgen habe, ift hier nicht auszuführen.

es dauert sonach dieser Bustand nach östr. Recht bis zur Einantwortung.⁷) Jedoch wirkt die Einantwortung, wie im röm. Recht die Erbantretung⁸), derartig auf den Zeitpunkt des Anfalls zurück, daß der Erbe schon von da an als Erbe zu betrachten ist.⁹)

Die Einantwortung bildet für ben Erben, dem eingeantwortet wurde. jedem gutgläubigen Dritten gegenüber eine vollständige Legitimation in Beziehung auf sein Erbrecht (§. 824; unten §. 536 nach Note 20, §. 537 nach Rote 44); nur gegenüber demjenigen, ber ein gleiches ober befferes Erbrecht zu haben behauptet, bildet fie teinen Beweis, und es fteht dem Letteren trot der Ginantwortung die Erbschaftstlage auf Berausgabe der Erbschaft zu (§. 823). Zeigt der Erfolg des Erbschafts= processes, daß derjenige, dem die Erbschaft eingeantwortet wurde, gar nicht ober boch nicht in dem vom Gerichte angenommenen Daße Erbe ift (Bseudoerbe), bann tann dieser Einantwortung nicht mehr die Be= deutung der Eigenthumsübertragung, wohl aber noch immer die der Besitzübertragung der Erbschaft beigelegt werden. Allerdings ift aber burch die an den Bseudoerben erfolgte Einantwortung auch der mahre Erbe nicht Eigenthumer geworden, da ja ihm die Erbschaft uicht über= aeben worden war. Bielmehr erscheint bier ber fonft nach öftr. Recht nur bis zur Einantwortung fortbauernde Ruftand der hereditas jacens perpetuirt und der Bseudoerbe nur als deren Bertreter. Der Erbichafts= Mager macht somit in feiner Rlage auch nicht fein Eigenthumsrecht, fon= dern nur seine Erbenqualität geltend und erreicht erst durch die im Wege der Klage und Execution erzwungene Tradition bezw. Intabulation den Eigenthumsübergang. Einer gerichtlichen Erbserklärung bedarf es zum Amede der Geltendmachung der Erbenqualität nicht, da eine folche nach abgeschloffenem Nachlagabhandlungsverfahren nicht mehr zuläffig ift (Bat. v. 9. Aug. 1854 §. 180); allein in diesem Stadium hat eben jede auf bas Erbeseinwollen gerichtete Billensäußerung, insbesondere daher auch bie Anstellung ber Erbschaftstlage, die Bedeutung einer Erbantretung 10);

7) Dies icheint ein sicherer Unterschied zwijchen ben Aufstellungen bes rom. R. und bes östr. G. B. zu fein.

8) Bgl. Ihering Dogm. Jahrb. X. S. 409, 410, 414, ber annimmt, es erlöschen die Rechte mit dem Tode unter Fortdauer ihrer passiven Birtungen zu Gunsten des fünstigen Erben, und so die Rückbeziehung erklärt. Steinlechner das schwebende Erbrecht und die Unmittelbarteit der Erbfolge. Innsbr. 1893. I. §§. 5 ff., 28 ff.

9) Daher braucht er nur zur Zeit des Anfalls erbfähig zu sein, und erstreckt sich sein Recht auf die Früchte der Erbschaft ebensoweit zurud. Bgl. auch Unger §. 6 Anm. 4.

10) Bgl. Unger §. 36 Anm. 12. 36*

ob als das wahre Subject der ruhenden Erbschaft der als fortlebend gedachte Erblasser anzuschen sei (vgl. Bindschrie Erblasser anzuschen sei (vgl. Bindschrieben 5. 531, Baron §. 389, Savigny I. S. 381 f., Buchta Pand. u. Borl. §. 447 s. Unger §. 7). Das öftr. R. lehnt sich an den letzteren Gedanken an, vielleicht ichon darum, weil unbewegliche Güternach §§. 436, 444 io lange als Eigenthum des Erblassers angeschen werden müssen, bis der Erbe umschrieben wird, und um die Schwierigkeit einer doppelten Succession, beren Annahme sich sonst aufdrängt (einer Enccession vom Erblasser an die Erbichaft und von dieser an den Erben), zu vermeiden. — Ueder die Fortsührung eines Handelsgeschäftes für Rechnung der Verlassen Rr. 20, 21, Ofner ebda. Rr. 25.

nur ihre Unwiderruflichkeit tritt hier wohl nicht ein, da man ja ohne Zweifel die Klage nach Belieben wieder fallen lassen fann.¹¹)

Drittes Sauptftud: Wirtung bes Erbrechteerwerbes.

Erfter Abichnitt: Rechtsverhältniß gegenüber den Miterben.

§. 512.

I. Gemeinschaftlichkeit der Rechte und Verbindlichkeiten.

Ueber bie durch die Erbantretung entstehende Gemeinschaft und Mitschuldnerschaft im Allgemeinen val. oben §. 509 gegen E. Diefe Be= meinschaftlichkeit 1) bleibt aufrecht bis zur reellen Theilung; dieje tann jeder Erbe vor wie nach ber Ginantwortung²) begehren (§§. 830-832), fie tann aber auch ganz unterbleiben. Die Theilung ist Privatfache; eine Einmenauna des Gerichtes in diefelbe findet nur ftatt, infofern es fich um die Intereffen pflegebefohlener Miterben handelt 8), ober wenn die Erben gemeinschaftlich barum ansuchen 4), oder wenn wegen Biderseslich= feit eines Miterben gegen die Theilung die gerichtliche Silfe in Anfpruch genommen wird (actio familiae erciscundae, §§. 840---843). Die Thei= lung wird regelmäßig in Natur vorgenommen; wo dies nicht möglich ift, geschieht fie burch öffentliche Feilbietung, auf welche ebenfalls jeder Miterbe bringen tann (§§. 840, 843); theilbare Forderungen zerfallen ipso jure in mehrere Theile (§. 888). - Die vollzogene Theilung fann bestritten werden nur wegen unterlaufener Gesetwidrigteit ober offen= barer Verfürzung eines Theilhabers, und auch dies nur, wenn nicht im Bege ordentlicher Beschwerde abgeholfen werden tonnte. Die Bestreitungs= flage verjährt in drei Jahren vom Tage der vollzogenen Theilung (8. 1487).

Gemeinschaftlich sind auch die auf der Verlassenschaft haftenden Berbindlichkeiten, einschließlich der Legate; vor der Einantwortung haftet dasür die ganze Verlassenschaft (§. 550: die mehreren Erben stehen "Alle für Einen und Einer für Alle")⁵), nach der Einantwortung das mit der Verlassenschaft verschmolzene Vermögen der Erben, resp. die Erben selbst, und zwar, je nachdem sie sich bedingt oder unbedingt erbserklärt haben, pro rata oder soltarisch (§§. 820, 821), so daß hiedurch die theilbaren Versindlichkeiten ipso jure (§. 888) je in soviele einzelne Verbindlichkeiten zersallen, als Erben vorhanden sind"), während von den untheilbaren §. 890 gilt. Unter sich aber sind die Erben in allen Fällen nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig (§. 820), es sei denn, daß der Erblassen vorhanden sieser Verbindlichkeiten nur Einem oder einigen der Miterben aufgelegt hätte, was jedoch, die Legatsverbind= lichkeiten ausgenonnuen (§. 649 i. f.)⁷), die Gläubiger nicht bindet.

11) Diejen Unterschied macht Unger nicht.

§§. 512, 513.

. .

Die Theilung ber Berlassenschaft ändert nichts an den Berbindlich= keiten gegen Dritte⁸); hat also ein Gläubiger eines Miterben vor der Theilung Sicherstellung seiner Forderung nach §. 822 erwirkt⁹), und wird dann bei der Theilung die ganze Pfandsache einem anderen Miterben zugewiesen, so ändert sich nichts an dem Bestand und Umfang des Pfandrechts.

1) Sie fteht bis zur Theilung der Erbschaft unter den Grundfagen bes 16. hauptft.; alfo gilt gemeinschaftliches (§. 818), bis zur Ginantwortung an die gerichtliche Ruftimmung gebundenes (88, 810, 819) Berfügungsrecht mit ben einzelnen Berlaffenschaftsftuden, freies Berfügungsrecht jedes Einzelnen über feinen Erbtheil (§§. 829, 1278), ausschließlich jeboch bes Berpfändungerechts desselben, da bas öftr. R. tein Generalpfand tennt (Hofd. v. 3. Juni 1846 Nr. 968 J. G. S.), gemeinschaftliches Berwaltungsrecht (§§. 833-838) nach §. 810, Gemeinschaftlichkeit ber nugungen und ber Gefahr (§§. 786, 839), foweit fie nicht ausnahmsweise ben Legatar allein (§. 686) ober ben Rotherben mit treffen (§. 786). - 2) Bat. v. 9 Aug. 1854 §§. 166, 170. -3) Bat. cit. §§. 165, 166. - 4) Bat. §. 171. - 5) Unger G. g. 1862 Rr. 17 mit oben II. §. 509 a. E. bei und in Rote 31, 32. Dazu noch Entich. G. 3. 1865 Nr. 62, G. 5. 1868 Nr. 38 [= Sammlung V. Nr. 2121, ber zweite (Bechfelrechts-)fall nicht enthalten in den benutten Sammlungen]. -6) Auch bie folidarische Berbindlichkeit (§. 891) besteht aus einer Dehrheit von Obligationen (oben §. 303 nach Rote 5). - Benn die Antheile ber bebingt erbserflärten Erben an bem Berlaffenschaftsqute in bem öffentlichen Buche ausgaezeichnet wurden ober basielbe reell getheilt wird, fo tann bie Intabulation einer erblafferischen Schuld auf die nunmehrigen Untheile ber Erben nur pro rata bewilligt werden. - 7) Auch diesfalls ift aber (arg. §. 649 pr.) eine deutliche Berfugung bes Erblaffers erforderlich. -- 8) Denn theilbare Berbindlichteiten find bereits getheilt, untheilbare werden burch bie Theilung nicht berührt. -- 9) Unten §. 533. Die Sicherftellung tonnte nicht auf bie gause Blandiache, fondern nur auf ben Antheil biefes Miterben bewilligt werden.

II. Collationspflicht.

§. 513.

Unter der Collationspflicht versteht man die einem Miterben in gewiffen Fällen obliegende Verstehlichkeit, sich Vermögenszuwendungen, die ihm aus einem anderen Titel, als jenem des Erbrechts, aus dem Vermögen des Erblassers zukamen, in seinen Erbtheil einrechnen zu lassen. Sie kann vorkommen sowohl bei der geschlichen, als auch bei der testamentarischen und vertragsmäßigen Erbfolge. Bei der vertragsmäßigen Erbfolge und bei der testamentarischen Erbfolge (insbesondere der Kinder) greift sie nur Platz, wenn und insoweit sie vom Erblasser drücklich versügt wurde (§. 790 pr.), und außerdem wird das von den Eltern den Töchtern vermachte Heirathsgut, wenn es nicht ausdrücklich als ein Prälegat erklärt wurde, in ihren testamentarischen Erbtheil ein-

gerechnet (8. 671). Im Falle der gesetlichen Erbfolge bagegen greift die Collationspflicht im Zweifel immer, jedoch nur für die Rinder (§. 790) und ben Ghegatten (§. 758 i. f.; oben §. 489), nicht auch für andere Intestaterben Blat, Bas nämlich der Erblaffer bei Lebzeiten feiner Tochter oder Entelin zum Beirathsaute, feinem Sohne oder Entel zur Ausstattung¹) ober unmittelbar zum Antritt eines Amtes oder mas immer für eines Gemerbes gegeben, oder zur Bezahlung ber Schulden eines großjährigen Rindes verwendet hat, wird dem empfangenden Rinde bezw. wenn biefes vor dem Erblasser verstorben ift, dem an feine Stelle tretenden Descendenten verhältnißmäßig in feine Intestaterbvortion eingerechnet (§§. 788. 790).2) Andere Buwendungen, felbst Legate, werden nicht eingerechnet (§. 791). ausgenommen das vermachte heirathsgut (§. 671). Die Collationspflicht tann vom Erblaffer insoweit nachgesehen werden, als durch diefe Beaunstigung weber ein Bflichttheil verlett (§. 774), noch der Erbtheil eines Rindes zum Nachtheile feiner noch nöthigen Erziehung und Berforgung geschmälert wird (§. 792).2n) - Dem Chegatten wird hingegen Alles eingerechnet, mas er gemäß der Chepacten, eines Erbvertrags oder einer letiwilligen Anordnung aus dem Bermögen des anderen Chegatten als wahre Vermögensvermehrung erhält (§. 758 i. f.). *) Rur begründet ber burch Ehepacten zugewendete Fruchtgenuß auf den Ueberlebensfall teine Einrechnungspost, sondern es besteht in biefem Falle nur ein Babl= recht zwischen dem Fruchtgenuß und dem "von dem Gefete ausgemeffenen Antheil" (§. 1258).

Die Unrechnung selbst erfolgt, wenn nur Kinder des Erblassers als Intestaterben concurriren, dadurch, daß vor Allem jedes Kind, bezw. bei der Concurrenz von Enkeln jeder Stamm, einen der Einrechnungspost gleichen Betrag aus der Verlassenschaft zugewiesen erhält. Der Rest wird sodann gleich getheilt; erübrigt aber ein solcher nicht, so ist das früher begünstigte Kind ganz außer Rechnung zu bringen, hat aber auch das zu viel Empfangene nicht zu erstatten (§. 793).⁴) Diese Unrechnungs=.

1) Enticheib. G. 3. 1859 Rr. 137 [= Sammlung II. Rr. 661] will eine einer Tochter gegebene "Ausstattung" nicht als einen Theil bes heirathsguts behandelt wiffen.

2) Ift bas heirathsgut aus dem eigenen Bermögen der Braut ausgesett worden, so wird es natürlich nicht eingerechnet. Ift es zweiselhaft, ob es aus dem Bermögen der Eltern oder aus dem der Tochter entnommen wurde, so wird nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast Letzteres angenommen, es sei denn, daß das heirathsgut während der Minderjährigkeit der Tochter ohne obervormundschaftliche Bewilligung ausbezahlt worden wäre (§. 1224). Das Nämliche gilt auch für die Ausstatung.

2a) Das gilt auch von der im §. 758

angeordneten Einrechnung; auch da hanbelt es sich nicht um ein jus cogens. Pfaff und hofmann Comm. I. S. 751. Uebrigens ist diese Einrechnung teine Collation, denn hier wird (anders als bei der Collation — unten Note 4) dem Rachlaß nichts hinzugefügt: ebda. S. 725.

3) Aus dem Titel der Ghepacten gehört hieher vor Allem die Biderlage und der Bitwengehalt, ferner die noch unberichtigte Morgengabe, und nach Umftänden (insbesondere im Falle des §. 1236) die Buwendurg aus der Gütergemeinschaft. Eine umfalsende (theilweise abweichende) Mufgählung des Einzurechnenden und nicht Einzurechnenden bei Pfaff und Hofmann S. 752.

4) Aus diefer Regel erhellt, daß bie Unrechnungsposten als Bestandtheile der

art fest jedoch wesentlich die Gleichartigkeit der Erbtheile unter einander und mit den Anrechnungsposten poraus; fie ist also allerdings unter ber Boraussehung, daß die Anrechnungspost in einem Capital, nicht in einer Rente besteht. auch auf den Fall des 8. 758 mit ber Modification anwendbar, daß bie mit dem Ebegatten concurrirenden Intestaterben immer als brei an ber Babl gerechnet werden. 5) Sind jedoch (§. 757) die Erbtheile qualitativ verschieden, daber bie Boraussehung einer voll= ständig gleichen Behandlung ber Erben ausgeschlossen, ober handelt es sich (8,757) um die Einrechnung eines Capitals in eine Rente (Fruchtgenufi). ober (§. 758) einer Rente in ein Capital, bann tann von der Regel bes §. 793 tein Gebrauch gemacht werden. 5a) hier wird, wenn die Unrechnungspost offenbar größer oder kleiner als der Erbtheil ist, nur die größere Poft gefordert werden); ist dies nicht offenbar, dann icheint Folgendes das Richtige zu fein: Das in den Fruchtgenuß bes §. 757 z. B. pon einem Erbtheile von 6000 fl. einzurechnende Capital, z. B. eine Biderlage von 4000 fl., tann sofort gefordert werden, der Fruchtgenuß bes Erbtheils bleibt aber fo lange unausgeübt, bis der Ertrag desfelben der erhobenen Einrechnungspoft) nebst Interusurium gleichtommt. Babit ber Gatte hingegen gleich Unfangs ben Fruchtgenuß, fo bat er auf die Einrechnungspoft vorläufig zu verzichten, weil er nur auf die lettere, nicht auch auf den ersteren einen unbedingten und unbeschränkten Anspruch hat.8) Das Nämliche gilt auch, wenn im Falle des §. 758 ber Erbtheil flatt ber Einrechnungspost gewählt murbe; ber ben Erbtheil (3. B. alfo, wie oben, 6000 fl.) statt ber Einrechnungspost (3. B. 'von jährlich 400 fl.) Bählende hat vorläufig auf die lettere zu verzichten; der Erbtheil ist jedoch als eine Anticipativzahlung mehrerer Raten der Unrechnungspost anzusehen, und der Fortgenuß der letteren tritt in Birtfamkeit, fobald der Gesammtbetrag der Raten der Anrechnungspost dem Erbtheil mit Buschlag des Interusuriums gleichtommt. Ift dagegen das Umgetehrte der Fall, indem 3. B. ftatt des Erbtheils von 6000 fl. der Witwengehalt von jährlich 400 fl. gefordert wurde, so tann aleichzeitig

Berlassenschaft anzulehen find; bafür spricht auch ber Ausbruck "conferiren" d. i. in die Berlassenschaft einlegen, und ber Umftand, daß man durch Hinzuschlagen dieser Posten zur Berlassenschaft und Theilung ber so gefundenen Gesammtsumme durch die Zahl der Erben zum gleichen Resultat gelangt. (Dagegen "ein Landnotar" Ueber die Anrechnung ber Borempfänge bei Berlassenschung der Borempfänge bei Berlassenschung ber Sorempfänge bei Serlassenschung Br. 6). Im Falle des §. 793 i. f. dagegen sind allerdings diese Posteu als gänzlich ausgeschieden aus der Verlassengen.

5) Ender in Haimerl's Mag. XI. S. 382 fg. 5a) Bgl. Bfaffund Hofnann S. 752, beren ganz abweichende Auffalfung bes Gattenerbrechts (oben §. 489 Note 10a) auch auf die Entscheidung dieser Fragen von Einfluß ist.

6) Man bente 3. B. an den Fall, daß einer jährlichen Rente von 100 fl. ein Capital von 6000 fl. gegenübersteht.

7) Die hier wie eine Anticipativerhebung mehrerer Fruchtgenußraten zu betrachten ist.

8) Jmmerhin kann aber nach seinem Lode der durch den Gesammtbetrag des Fruchtgenusses noch unerschöpft gebliebene Theil der Einrechnungspost von seinen Erben angesprochen werden.

nicht auch irgend ein Theil des Erbtheils verlangt werden, wohl aber ist der nach dem Tode der so wählenden Witwe unerschöpft verbliebene Theil dieses Erbtheils an ihre Erben auszubezahlen.⁹)

lleber die Frage, welcher Werthbetrag bei der Conferirung im Falle schwankender Werthverhältnisse in Rechnung zu bringen sei, gelten solgende Regeln: Bestand das Empfangene in barem Gelde, so wird die Summe desselben ohne Zuschlag der seitherigen Zinsen in Rechnung genommen (arg. §. 793 verb.: "des Empfangenen")¹⁰), und im Falle einer mittler= weiligen Münzveränderung die Grundsste der §§. 987, 988 berücksichtigt. Bestand das Empfangene in unbeweglichen Sachen, so ist (aus dem gleichen Grunde) ihr Werth zur Zeit des Empfanges in Anschlag zu bringen. Bestand es endlich in beweglichen Sachen, so gilt der (schwerlich ganz zu rechtsertigende) Rechtssaz, daß deren Werth — vorausgesetzt, daß sie noch bestehen¹¹) — nach dem Zeitpunkte des Erbanfalls in Rechnung zu bringen ist (§. 794).¹²)

3weiter 21bichnitt: haftung gegenüber den Erbichaftsgläubigern.

§. 514.

I. Allgemeine Regeln.

Die nicht durch den Tod des Erblassers erlöschenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten desselben gehen auf den Erben über (§§. 548, 531); dahin gehören auch die Geld= und anderen Vermögensftrasen, zu denen der Erblasser rechtsträftig verurtheilt war (§. 548), mögen sie

9) Von ben öftr. Schriftftellern wird biese Frage außerordentlich verschieden beurtheilt. Bald wird auch hier der §. 793 unbedingt angewendet (Damianitsch im Jurist VI. S. 440, Ender im Mag. XI. S. 382 fg.), bald die Schätzung der Rente nach Art der Capitalifirung einer Leibrente vorgeschlagen (Rippel V. S. 46, Pann G. 8. 1859 Rr. 59, 60), bald eine der im Text angegebenen mehr oder weniger nahetommende Einrechnungsart gebilligt (Winiwarter III. S. 316, Ellinger. ad §. 758).

10) Zeiller ad §. 794 Nr. 1. Daraus folgt, daß, wenn einer Tochter als Heirathsgut nur der Fruchtgenuß eines Capitals eingeräumt wurde, gar nichts einzurechnen ift.

11) Diese Ausnahme wird allgemein gemacht. S. z. B. Zeiller a. a. D. Rr. 3, Stubenrauch II. S. 755. — Sind die Mobilien zur Zeit des Erb-

anfalls nicht mehr vorhanden, 3. B. längst vertauft, fo ift ihr Berth nach bem Zeitpunkte des Empfangs in Rech-nung zu bringen: Entich. C. 8. 1872 Nr. 25 [= Sammlung IX. Nr. 4222]. 12) Beiller gibt als Grund Diefer Behandlung an, fie fei eine Begünfti-gung bes Notherben, bem eben ber mittlerweilige Gebranch und bie bamit in Busammenhang stehende Berschlimmerung ber Sachen nicht angerechnet werben folle - infofern gewiß confequent, als diefer Gebrauch Die mittlerweiligen Früchte repräsentirt, die ja nicht angerechnet werben, und als die bewegliche Gache auch bann, wenn fie noch wirklich in ber Berlaffenschaft mare, wahrscheinlich nicht weniger entwerthet wäre. nur barf nicht übersehen werben, baß dieje Behandlung auch zu Ungunften bes Notherben ausschlagen tann, wie 3. B. wenn bas Gegebene in Berthpapieren bestand, die mittlerweile im Curfe gestiegen find.

reine Strafen sein ober zugleich einen Ersat an den beschädigten Staatsschatz barstellen (Bbg. v. 3. April 1859).¹) Mehrere Miterben haften für die Schulden vor der Einantwortung mit dem Nachlaß solidarisch (§. 550); nach der Einantwortung haften sie auch mit dem eigenen Bermögen²), jedoch solidarisch nur bei unbedingter Erbserklärung (§§. 820, 821).³) Bal. oben §. 509 nach Note 29, §. 512 bei und nach Note 5.

Eine Wirkung dieses Schuldenübergangs ist auch die Erlöschung der eigenen Forderungen des Erben gegen den Erblasser burch Consussion. Doch ist diese insofern als nicht eingetreten anzusehen, als es sich um die Berech= nung der Erbportionen verschiedener Miterben handelt (§. 1445; oben §. 350, B. 2). Auch bei bedingter Erbserklärung tritt keine Consussion ein (§. 802; oben §. 350, B. 1).

1) Unger §. 40 Anm. 10. — 2) Entich. G. H. 1862 Rr. 42, G. 8. 1865 Rr. 93 [= Sammlung II. Rr. 907, V. Nr. 2224]. Unger Berlassenschaftsabhandlung S. 161—165; anders Erbr. §. 42 Anm. 8. — 3) Ist der unbedentende Rachlaß überschuldet, so tann er den Gläubigern an Zahlungsstatt eingeantwortet werden (sog. Jure crediti Einantwortung, Pat. v. 9. Aug. 1854 §. 73). Der den Rachlaß so übernehmende Gläubiger hastet den andern Gläubigern nicht persönlich, aber mit dem Nachlaßvermögen: Pl. Entich. G. H. 1869 Rr. 53 [= Krall Samml. v. wechselr. Entich. (Wien 1873) Nr. 107].

II. gRodificationen ber Saffung.*)

§. 515.

A. Durch die Rechtswohlthat des Inventars.

Man versteht darunter die mit der auf Verlangen des Erben vorgenommenen Inventirung des Activ= und Passivstandes der Verlassenschaft verbundene Rechtswohlthat, daß der Erbe für die Nachlaßpassiven nur nach den Kräften der Nachlaßmasse haftet. Diese Inventirung zu ver= langen, steht jedem Erben, und steht ihm selbst dann frei, wenn sie ihm letztwillig verboten worden wäre, oder wenn er darauf im Erbvertrage verzichtet haben sollte (§§. 805, 803); für pflegebesohlene Erben muß sie sogar verlangt werben, indem ihre Vertreter die angesallene Erbschaft nur mit Bustimmung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde unbedingt antreten können (§§. 805, 233). Das Inventarissirungsbegehren muß

Correlate. Die Gläubiger, die ihre Hände auf den Nachlaß legen, lassen damit den Erben frei; der Erbe, der sich persönlich frei macht, muß seine Hände von dem Nachlasse zurückziehen. Es ist unverschämt von diesem, wie von Jenen, nur das Eine und nicht auch das Andere zu wollen. Sobald auch nur einer der beiden Theile es verlangt, ist die persönliche Haftung des Erben ausgeschlossen" (S. 586).

^{*)} F. Hofmann B. L. b. beneficium inventarii und von der separatio bonorum, in d. Bien. Lifchr. VIII. S. 555 bis 595 weist als die im Laufe der Geschichte immer beutlicher zur Erscheinung fommende gemeinsame Ivee beider Inftitute die folgende nach: "Confusio bonorum und persönliche Haftung, Freiheit von dieser und separatio bonorum müssen immer zusammengehen. Beschränkte Haftung des Erben und Berfangensein des Rachlasses in der

immer mit der Erbserklärung zugleich eingebracht werden (§. 800); ein später eingebrachtes darf nicht berücksichtigt werden (§. 806).

Auf das ordnungsmäßig eingebrachte Begehren ist das Gericht verpslichtet, das Inventar auf Kosten des Nachlasses aufzunehmen (§. 802 pr.). Für den Erben erwachsen daraus folgende Begünstigungen:

1) daß er den Erbschaftsgläubigern und den Legataren 1) nur nach den Kräften der Nachlaßmasse haftet (§. 802) 2), während bei unbedingter Erbserklärung feine volle Haftung eintritt (§. 801);

2) daß hinsichtlich feiner eigenen Forderungen an den Nachlaß keine Confusion eintritt (§. 802; oben §. 350, B. 1), und

3) daß beim Vorhandensein mehrerer Miterben die Haftung des Beneficiarerben nach der Einantwortung keine solidarische, fondern nur nach seinem Erbschaftsantheil bemessene (eine Haftung pro rata) ist (§. 821).

Treten von mehreren Miterben die Einen die Erbschaft bedingt, die Underen unbedingt an, so ist das Inventar gleichfalls aufzunehmen; in diesem Falle genießen — wegen der bis zur Einantwortung vollkommen aufrecht erhaltenen Trennung der Berlassenschaft von dem Vermögen der Erben — bis zum gedachten Zeitpunkte auch die unbedingt erbserklärten Erben die Rechtswohlthat des Inventars, d. i. sie haften bis dahin mit dem eigenen Vermögen nicht, und es tritt auch rücksichtich ihrer eine Consussion nicht ein (§. 807); nach der Einantwortung treten aber rücksichtlich ihrer die gewöhnlichen Wirkungen der unbedingten Erbserklärung ein (§. 820).

Um zu einer genauen Kenntniß fämmtlicher Nachlaßpassiven zu gelangen und danach beurtheilen zu können, ob mit deren unbedingter Berichtigung vorzugehen oder wegen Unzulänglichkeit der Verlaßmasse behufs der cridamäßigen Vertheilung die Eröffnung des Concurses über die Masse zu veranlassen sertheilung das Geseh dem Erben das Recht der sog. Släubigerconvocation.²*) Es werden nämlich auf Verlangen des

 Entich. G. S. 1868 Nr. 85, G. J. 1874 Nr. 14 [= Sammlung VI. Nr. 3120, Riehl II. S. 825]: Nicht ber Gläubiger ober ber Legatar muß die Zulänglichkeit, sondern ber Erbe muß die Unzulänglichkeit ber Nachlaßmasse beweisen.

2) Bestritten ist bie Frage, ob ber Borbehaltserbe nach der Einantwortung nur mit dem Schägwerthe der Verlassen schäft hafte, oder ob den Gläubigern auch der allfällige den Schägwerth übersteigende Erlös zu Gute komme. Un ger §. 42 Unm. 8 spricht sich (gegen seine eigenen älteren Ausführungen in Verl.-Ubh. S. 161-165) für die letztere Meinung aus, indem der Rachlaß auch nach der Einantwortung eine gesonderte Eristenz führe und ben ausschließlichen

Befriedigungsfond für die Gläubiger bilde. Dagegen läßt Entich. G. 3. 1866 Nr. 60 [= Sammlung V. Nr. 2310] bem Gläubiger ben Bortheil aus bem Mehrerlös nur unter ber Borausjegung zu Statten tommen, daß er die Befriebigung noch vor der Einantwortung bewirft hat; nach der Einantwortung gebe bie Berlaffenschaft in bem Bermögen bes Erben auf, wie fie in basjelbe übergegangen sei, und es hafte baber ber Erbe weiterhin nur mit dem inventariichen Schäpwerthe berjelben. Dies burfte wohl auch bas Richtige fein. (Der Einfender bes Falles betenut fich zu Unger's Auffassung.) Bgl. auch Entich. G. A. 1874 Nr. 14 (Rote 1).

2a) Feldner Die Einberufung der Gläubiger, in b. G. g. 1891 Rr. 17-20. Erben (oder des allfälligen Verlascurators) vom Gerichte fämmtliche Berlassenschaftsgläubiger durch ein Edict aufgefordert, ihre Forderungen binnen einer bestimmten Frift anzumelben und barzuthun, mit bem Bemerten, bag die fich nicht Delbenden, infofern ihnen nicht ein Bfandrecht gebührt, an die Berlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erichopft merben follte, feinen Unfpruch mehr haben würden (§§. 813, 814).8) Um biefen 3med zu erreichen, ift ber die Convocation ansuchende Erbe berechtigt, bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger 4) innezuhalten (§. 813).5) Mirb pon dem bedingt erbserklärten Erben diese Borsicht nicht beobachtet, son= bern ohne Rudnicht auf die übrigen Gläubiger mit der Befriedigung ber fich Meldenden vorgegangen, fo hat dies für den Fall, als nach Gr= schöpfung der Verlasmasse noch unbefriedigte Gläubiger übrig bleiben. Die Birtung, daß der Erbe ihnen ungeachtet feiner bedingten Erbserklärung mit bem eigenen Bermögen insoweit haftet, als fie im Falle ber Con= curseröffnung) eridamäßig befriedigt worden mären (8. 815).

Das Recht der Gläubigerconvocation sieht zwar auch dem unbedingt erbserklärten Erben zu, bringt ihm aber naturgemäß keinen Vortheil.?)

lung III. Nr. 1442]: Ergibt die Gläubigerconvocation den cridarischen Stand der Masse, so ist der Erbe verpflichtet, um die Eröffnung des Concurses anzusuchen, widrigens jeder Gläubiger das Recht hat, aus der Masse jeine volle Befriedigung so lange zu verlangen, als dieselbe nicht erschöpft ist.

als diefelde nicht erigoppi int. 6) Nach dem Borgange Zlobizty's (Zifchr. für öftr. Rechtsgel. 1841 II. S. 23 fg.) behaupten die meisten öftr. Juristen (jest auch Randa Erwerd der Erbichaft S. 118 fg. und Kirchsteter ad §. 813-815), es müsse im Falle der Insolvenz des Nachtalies die Concurseröffnung über denselben angesucht werden. Dagegen Unger §. 42 Anm. 17 vgl. §. 40 Anm. 14, der diese Anfelden bes erbichastlichen Zicht wird hert jür unvereindar hält mit dem Zwecke verdelichen Sti S. 3. 1869 Nr. 59, der zu beweisen sicht vohl der wohl berechtigt, aber nicht verplichtet sei, die Concurseröffnung anzusuchen, allerdings aber auch berechtigt jei, die eridamäßige Bertheilung selbst vorzunehmen.

7) Der boch höchstens ben Bortheil, nun bei dem auch ihm zustehenden Moratorium zu erschen, ob er bie ihm auferlegten Specieslegate ohne Abzug abführen tann, oder die Legatare auf das Auwarten anweisen soll.

³⁾ Auch Diejenigen Berlaffenschaftsgläubiger, welche ihre Forderungen vor Ablauf des Convocationstermins außergerichtlich angemeldet haben, dürfen bei ber jobann erfolgenben Befriedigung ber Gläubiger burch den Erben nicht ber Gläubiger burch den Erben nicht unberücklichtigt bleiben, widrigens er ihnen mit feinem eigenen Vermögen haftet: Entlich. G. 8. 1869 Nr. 64 [= Samulung VII. Nr. 3404]. Vgl. ben anonymen Auffaß: Jum §. 814 b. G. B., in d. Jur. Bl. 1883 Nr. 17. 4) Entlich. G. 3. 1867 Nr. 75, Pl. Entlich. G. 3. 1869 Nr. 93, Entlich. G. 8. 1871 Nr. 56, Jud. B. Nr. 20 (G. 8. 1872 Nr. 72) [= Samulung VI. Nr. 2798, VII. Nr. 3409, IX. Nr. 4070, II. Nr. 957] nehmen an, daß die Con-II. Nr. 957] nehmen an, daß die Convocation der Gläubiger die mittlerweilige executive Pfändung von Ber-lassen auf in ber bindere, da bie §§. 813-815 ihre "Birfung nur dann äußern, wenn der Erbe oder Berlaffenschaftscurator die außergerichtlich fich meldenden Gläubiger befriedigen wollte, nicht aber auch dann, wenn die Gläubiger im Executionswege ihre Befriedigung suchen". Dagegen S. in G. 3. 1872 Nr. 5. — Das Richtige wird fein, baß zwar geklagt werden tann, die Urtheilsfrift aber nicht vor jener bes §. 813 ablaufen barf.

⁵⁾ Entich &. 8. 1862 Nr. 70 [= Samm-

8. 516.

B. Durch das Recht der Gütersonderung.

Den Erbschaftsaläubigern haftet por ber Einantwortung die Rachlagmasse und zwar mit dem Rechte des Borzugs vor den Gläubigern des Erben; regelmäßig ift für die Bahrung der Intereffen der Erbichaftsaläubiger ichon durch die Einrichtung binreichend geforgt, daß der nachlaß bis zur Ginantwortung als eine abgesonderte, von dem eigenen Bermögen des Erben juristijch verschiedene Maffe angesehen wird (oben §. 509 a. G.). Allein diese innere (juristische) Sonderung ift nicht immer auch eine äußere (factische). Dies trifft namentlich zu, wenn fich ber Erbe un= bedingt erbeerflärt hat, wo febr leicht jeder Beweis barüber fehlen tann, was zur nachlagmaffe und mas zum eigenen Bermögen des Erben gehört; aber auch bei bedingter Erbserflärung ift, wenn dem Erben die Besorgung und Benutzung bes nachlaffes überlaffen murde (§. 810), die Befahr einer factischen Vermengung des Nachlag= und des Erbenvermögens vorhanden. Um diefer vorzubeugen, räumt das Gefet nach dem Borbilde des rom. Rechts den Erbschaftsgläubigern das Recht ein, auch die factische Sonderung des nachlagvermögens von jenem des Erben zu verlangen (beneficium separationis). Die Forderungen ber Gläubiger brauchen nicht liquid zu fein 1), auch bedarf es zur Begründung bes Begehrens feines nachweises einer Gefahr.2) Ausgeführt wird dieje Sonderung ba= durch, daß der nachlaß, wenn er dazu geeignet ift, bis zur Befriedigung der Gläubiger gerichtlich verwahrt, sonft aber unter die Bermaltung eines Curators gestellt wird.") Doch tann bas Verlangen um Gutersonderung nur vor der Einantwortung angebracht werden; ift diese einmal geschehen, fo hat auch die juristische Sonderung des Nachlasses und bes Erbenvermögens aufgehört (§. 812).

Die Wirkung ber Gütersonderung besteht darin, daß das Nachlaßvermögen auch noch nach der Einantwortung von dem Bermögen des Erben gesondert bleibt.⁴) Dagegen bleibt, es aber auch fortan das ausschließliche Object der Befriedigung für den die Sonderung erwirkenden

2) Entich. G. g. 1863 Nr. 9, G. S. 1858 Nr. 44, 1864 Nr. 40, 1866 Nr. 78, 1871 Nr. 33, G. 3. 1872 Nr. 58
[= Cammlung IV. Nr. 1605, II. Nr. 617, IV. Nr. 1739, V. Nr. 2454, IX. Nr. 4074, X. Nr. 4630]; bagegen Entich. G. S. 1863 Nr 4, G. S. 1866 Nr. 24
[= Cammlung IV. Nr. 1557, V. Nr. 2337]. Nach Pl. Entich. G. S. 1870 Nr. 39
[= Cammlung VIII. Nr. 3683] foll aber bas Separationsanjuchen vorsläufig eine Taglazung mit bem Erben angeorbnet werben, weil eine in die Rechte besielben fo tiefeingreifenbe Maßregel

nicht verfügt werden foll, ohne ihm die Gelegenheit offen zu laffen, die Sicherstellung des Separationswerbers auf andere Beise zu bewerkstelligen.

3) Entich. G. g. 1868 Nr. 64 [= Sammlung VI. Nr. 3023]: Der Separationscurator tann dem Erben die Benuzung der zur Berlassenichaft gehörenden Wohnung des Erblassers nicht auffündigen.

4) Entich. G. 3. 1865 Nr. 86 [= Samme lung IV. Nr. 1531]. Daraus folgt auch, baß die Erlöschung der Forderungen des Erben gegen den Rachlaß durch Confusion hier ausgeschlossen ift (§. 1445).

¹⁾ Entich. G. 3. 1874 Nr. 11 [= Sammlung XI. Nr. 5107).

Gläubiger, so daß ihm selbst der unbedingt erbserklärte Erbe mit dem eigenen Bermögen nicht haftet (§. 812).

Diefe Rechtswohlthat wird den Gläubigern nur auf ihr Ansuchen ertheilt. Ueberhaupt hat das Gericht nicht mehr (wie nach dem älteren östr. Recht)⁵) von Amtswegen für deren Sicherstellung oder Befriedigung zu sorgen (§. 811); und auch auf ihr Verlangen wird ihnen in dieser Beziehung nur soweit Rechtshilfe geleistet, als sie auch gegen den Erblasser jelbst, wenn er noch am Leben wäre, gewährt werden müßte.

Dritter Abschnitt: Haftung gegenüber den Legataren und Donataren von Todeswegen.

I. Fon Legaten.*)

§. 517.

A. Rechtliche Matur derfelben. **)

Ein Legat (Vermächtniß) ist eine dem Erben oder einem sonstwie aus dem Nachlaß Bedachten auferlegte Verbindlichkleit zu einer vermögens= rechtlichen Leistung an einen Dritten (§. 535).***) Ebenso nennt man auch das so Hinterlassene selbst. Gesetliche Legate gibt es nicht; die abusiv sogenannten des §. 694 (die "geschlichen Beiträge zu öffentlichen An= stalten") sind es nicht wirklich, wie das Gesetz selbst saget. — Durch die Erbfolge geht das gesammte Vermögen des Erblasser³) an den Erben über; der letztere übernimmt nur die Verbindlichkeit, die Legate abzusühren, wird also Schuldner der Legatare, diese aber erwerben das Eigenthum an dem vermachten Nachlaßstücke nicht schon durch den Ansall, sondern erst durch Tradition oder Intabulation (§§. 684, 688).^{1a}) D bject des Legats kann Alles sein, was Object einer Schuld=

Dbject des Legats kann Alles fein, was Object einer Schuldforderung sein kann: Sachen, Rechte, Arbeiten, positive und negative Handlungen von Vermögenswerth (§. 653), nicht nur Gegenstände des Rachlaffes, sondern auch Sachen oder Handlungen des Erben oder Legatars (§§. 649, 662), nicht auch eines Dritten (§. 662 pr. §. 881), aus= genommen der Erblasser meint nur den Anfauf einer solchen, wo der Fall nach §. 662 i. 1. zu behandeln ist. Erforderlich ist auch die Verlehrsfähig= feit des Objectes^{1b}); sehlt dem Legatar diesfalls nur die subjective Verlehrs= fähigkeit, so wird ihm der ordentliche Werth vergütet (§. 654).¹⁰)

Subjecte ber Legatsforderung find ber Onerirte (Schuldner) und der Honorirte (Gläubiger). Onerirt ist regelmäßig der Erbe^{1d}), mehrere Erben im Zweifel neben einander nach Maßgabe der §§. 550, 820 und 821. Der Erblasser tann aber auch nur Einen oder einige derselben oder auch einen Legatar belasten (§. 649).²) Unter einander haften die belasteten Erben³) nach Verhältniß ihrer Erbtheile (§§. 649, 820, 821), selbst wenn die einem Miterben gehörige Sache vermacht wäre (§. 649).^{3a}) —

^{5) 3. 3.} Inftruct. v. 30. Dec. 1760 §§. 20, 21. Unger G. 3. 1861 Nr. 152, 153 [= Berlaff.-Abh. C. 85 fg.].

*) Bfaff und Hofmann Comm. II. S. 386-535. Erc. II. S. 316-332 ("Das Belen des Bermächtniffes"). - **) Schiffner Der Bermächtnisbeariff nach öftr. R., unter Bezugnahme auf bas gemeine R. Bien 1873 (Rec. pon Randa in b. Bien. Rtichr. II. S. 471-474, Krasnopolsti in b. Brag. Mitth. 1873 S. 130 f., R. A. in b. Jur. Bl. 1873 Rr. 2), Bfaff und Bofmann Comm. G. 386-394, Erc. a. a. D.; bajelbit G. 330-332 insbei, über Schiffners Aufstellungen, der dem G. B. hauptfachlich zum Borwurf macht, daß es ben Unterschied zwischen Erbichaft und Bermächtniß in die Quantität bes zugewendeten Gegenstandes verlegt habe — ein Borwurf, den §. 535 b. G. B. als unbearundet ericheinen läßt. - ***) "Bermächtniß ift eine lettwillige Honorirung, die feine Berufung zur Universalfucceffion enthält" . . . "Richt entfernt ift aber bamit gesagt, daß burch das Bermächtniß eine Singularfucceffion mortis causa begründet werbe. Dieje weitverbreitete Borftellung ift unrichtig . . . " Bfaff und hofmann Comm. S. 391. - 1) Auch iene Theile besielben, über welche burch Bermächtniß verfugt ift. - 1a) Der zweite Sat bes §. 688 ift teineswegs eine bloße Bieberholung bes zweiten Sayes des §. 684; der lettere hebt das Bindicationslegat auf, der §. 688 aber würde nicht anders lauten, auch wenn wir die Bindicationslegate noch hätten. Bfaff und hofmann Comm. II. S. 513, wo auch noch andere Unterschiede hervorgehoben find. - 1b) Das Bermächtniß einer bem Berkehr ganzlich entzogenen Sache ift ungiltig, es tann auch nicht ftatt ber Sache eine Geldleiftung gefordert werben; chenso ift es ein den Sonorirten treffender Bufall, wenn bie Sache erft nach gemachter Anordnung dem Bertehr entzogen wird: Bfaff und Sofmann S. 409. - 1c) Dieje Beftimmung ift nicht auszudehnen auf Fälle, wo dem Begatar wegen anderweitiger rechtlicher oder factischer Sinderniffe ber Erwerb bes vermachten Gegenstandes nnmöglich ift. Bfaff und hofmann G. 409. - 1d) Es tann auch onerirt werben, wer etwas conditionis implendae causa ober als widerrufliche Schentung auf ben Tobesfall erhält. Bfaff und Sofmann G. 398. - 2) In biejem Falle ift von einer Mithaftung der Uebrigen nach §§. 550, 820, 821 nicht bie Rede. - 3) Benn der Erblaffer nicht ausdrücklich anders verfügt bat. -3a) Der Satz ift nicht müßig: "Liegt doch dem Laien die Behauptung so nabe: derjenige habe die Sache herzugeben, dem sie gehört". Der nämliche Sat "gilt natürlich auch dort, wo ein heres ex asse oder wo ein Legatar fo onerirt wird, wo also von einem belafteten "Miterben" nicht die Rebe fein tann". Bfaff und hofmann S. 397, 398. — 3b) Das Brälegat ift als ein ...aus der ganzen ungetheilten Erichaft vorweg zu nehmendes Boraus" zu denken. Unger Erbrecht §. 55 Anm. 11. — 3c) Unten §. 518. Ungenau ift der §, i. f. Sein wahrer Sinn ift: Wird ein Legat aus welchem Grunde immer unwirklam, fo hat das in ber Regel die Folge, daß ber Belaftete entlastet wird. Pfaff und hofmann G. 515.

§. 518.

B. Erwerb der Legatsforderung.

Auch hier muß ber Unterschied von Anfall und Erwerb gemacht werden. Der Anfall liegt regelmäßig in dem Tod des Erblasser³), bei bedingten Legaten in der Ersüllung der Bedingung²) (Dies legati cedit, §. 684).²^a) Voraussezung auch dieses Ansalls³) ist die Erbsähigkeit des Legatars zur Beit desselben, und die Berusung durch eine giltige letztwillige Anordnung⁴), also insbesondere die Testirungsfähigkeit des Erblasses (§. 647).⁵) In einem sog. Annuallegat, z. B. einem Legat jährlicher Renten, liegen so viele Legate, als Fristen; das erste ist ein unbedingtes, mit dem Tode des Erblassers versallend, die späteren fallen unter der Bedingung an, daß der Legatar den Ansang der betreffenden Frist erlebt; die Bahlung gebührt jedoch erst nach Ablauf der Frist (§. 687).⁵a)

Die Legatsforberung wird dem Legatar ohne, aber nicht wider seinen Willen erworben. Daher muß er sich erklären^{5b}), ob er sie annehme (§. 689) und erst hiedurch wird ihre Erwerbung definitiv. Die Erklärung der Annahme (§. 689) ist an keine bestimmte Form gebunden, sie kann auch stillschweigend⁶) geschehen und ist beliebig widerruflich⁷); auch ist kein Zwang zulässig gegen den mit der Annahmserklärung zögernden Legatar Seitens derjenigen, die an der Abgabe derselben interessischer erklärt, nicht mehr zurückgezogen werden kann. Auch hier ist gemeine und stidleicommissation möglich (§. 652); das ausgeschlagene Legat fällt in solchem Falle an den Substituten. Hehlt es an einer Substitution, so kann, wie bei der Erbeinsehung ein Accressenzrecht eintreten⁹); eventuell bleibt das Legat in der Nachlaßmassie, kommt also allen Erben zu statten (§. 689)^{9a}), wenn nicht etwa blos ein einzelner Erbe oder Legatar damit belastet war, wo es, jedoch mit der darauf haftenden Last, bei diesem bleibt (§. 650).^{9b})

 Regelmäßig transmittirt also ber Legatar, wenn er den Erblaffer überlebt, seinen Legatsanspruch auf die eigenen Erben, bezw. er kann ihn auch an Dritte übertragen. — 2) Diese muß also ber Legatar erlebt haben, wenn von einer Transmission die Rede sein soll. — 2a) Da die Vermächtnisse nach östr. R. dadurch in der Regel nicht entsallen, daß die Erbeinsezung ersolglos bleibt (vgl. auch Note 4), da die Versection des Legatserwerbes vom Erbschaftsantritt des Eingesezten unabhängig ist, so verliert der dies cedens die ihm nach Röm. R. zukommende Bedeutung einer Sicherung gegen Bwischenstätle vor dem Erbantritt; nach anderer Richtung ist er aber um so wichtiger, da sich der ganze Erwerb des Vermächtnisses in ihm concentrirt. Am dies veniens wird nach östr. R. gar nichts erworben, sondern es wird nur die Venächnißforderung fällig. Pfaff und Hofmann S. 487. — 3) Das Host, b. 29. Mai 1845 (oben §. 481 bei Note 5), betreffend die Verbenkung von zur Zeit des Anfalls noch nicht Erzeugten, gilt auch von ber Bedenstung mit Legaten. — 4) Unter Einem mit der Erbeinseyng oder durch besondere Berfügung (Codicill). In beiden gallen find die fubiectiven und objectiven Erforderniffe des Geschäftes bie gleichen, baber bie Cobicillarclaufel nach öftr. R. unpraftisch, ba bie Erbeinsebung, ohne ber Giltigfeit ber Bermächtniffe zu ichaden, ungiltig fein tann. Unger §. 22 Aum. 2. - 5) Auch von Billensbeschräntungen bei Legaten gilt bas oben Ausgeführte, und auch die Aufbebung ber Legatsanordnungen ftimmt im Allgemeinen mit der ber Erbeinsehungen überein. Doch vol. Eigenthumliches in ben §§. 714, 778, 726. 724, 661, 1447. - 5a) Etwas anderes ift bas Ratenvermächtniß: bei biefem ift Eine Summe bermacht und nur zur Erleichterung des Belafteten ftud. weise Auszahlung angeordnet. Das Bermächtnik ift alio nur eines, mit einem Berfallstag, baber findet auch §. 1480 darauf feine Unmendung: Bfaff und hofmann G. 510. - 5b) Bal. Bendler Ueber die Erflärung bes Bermächtniknehmers in Betreff ber Legatsannahme, in b. G. S. 1877 Nr. 102, 105. Es ift fireitig, ob das Legat erst burch bie Annahmserflärung (Unger Erbrecht §. 62 Unm. 2) ober ob es ohne, wenn auch nicht gegen ben Billen bes Legatars - in biefem Ginne ipso jure - erworben werbe (Randa Erwerb ber Erbich, S. 37 Rote, Strobal Transmiff, pend. cond. S. 1 ff., Bfaff und hofmann G. 488, wo übrigens betont ift. baf bie Annahmserklärung auch von dem letzteren Standvunkt nicht irrelevant ift). --6) 8. B. burch Aufforderung aur Rablung ober Annahme berfelben."- 7) Selbit wenn das Legat ein onerirtes ift, denn die Berbindlichkeit zur Entrichtung des Sublegats fest voraus, daß man Legatar fei. — 8) Sublegatare, fideicommiffarische Substituten. Bal. Entich. G. 8. 1857 Nr. 77 [= Sammlung I. Nr. 269]: Geltendmachung des Rechtes des Sublegatars gegen ben Erben. -9) Offenbar unrichtig will Entsch. G. 3. 1872 Nr. 102 [= Sammlung X. Nr. 4681] bas Accrescenzrecht auch eintreten laffen, wenn fämmtliche Legatare in den Besitz des ihnen vermachten Fruchtgenusses getreten sind und bann ciner von ihnen ftirbt. - 9a) Pfaff und hofmann S. 514 ff. - 9b) Ebda. S. 399 f.

C. Zahlung des Legates.

1. Object der Bahlung.

§. 519.

a. Allgemeine Regeln.

Dem Legatar gebührt basjenige, was ihm letztwillig zugedacht worden ist. Er muß sich daher, so lange die Verlassenichaft zur Bezahlung aller Legate zureicht, keinen Abzug gefallen lassen, sollte auch für den Erben nichts erübrigen.¹) Wohl aber hat der Erbe in allen Fällen den Ersasanspruch für Mühe und Auswand, und es bleibt ihm auch unbenommen, zur Vermeidung eines solchen die Verlassenschaft durch einen gerichtlich aufgestellten Curator administriren zu lassen (§. 690).^{1a})

1) Anders nach röm. R., welches dem Erben gestattet, die falcidische Quar abzuziehen. Eben der §. 690 hebt dief für das östr. R. auf.

1a) Der §. sest voraus, daß der beneficio inventarii

reine Nachlaß zur Dedung der Bermächtniffe ausreicht, danach aber dem Erben kein oder kein genügender Bortheil verbleibt, — und daß der Erbe cum beneficio inventarii angetreten

Digitized by Google

Unter Umständen erleidet jedoch das dem Legatar gebührende Object eine quantitative oder qualitative Modification; das erstere kann einerseits eintreten durch das periculum und commodum, welches den Legatar bei dem Bermächtniß eines "einzelnen Verlassenschaftsftückes" (legatum speciei)²), nicht auch bei anderen Vermächtnissen³), seit dem Tode des Erblassers trifft, bezw. ihm gebührt (§. 686)⁴) — andererseits durch den Ubzug, den sich der Legatar gefallen lassen muß, wenn die Verlassenschung der Schulden⁴, anderen pflichtmäßigen Auslagen^{4b}) und zur Befriedigung aller Legatare nicht ausreicht (§. 692).

habe. Für diefen Fall ordnet er nebst der Aufhebung der Falcidijchen Quart — an, daß der Erbe gegen die Legatare die im Text bezeichneten Ergenansprüche habe. Reicht der Nachlaß nicht einmal zur Befriedigung der Gläubiger aus, dann kommt es entweder zur Concurseröffnung oder zum Liquidationsversahren nach §. 813 ff. Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 523 f.

2) Genauer: bei jedem legatum speciei, auch wenn eine bem Erben ober Legatar gehörige Sache (§. 662 pr.), die somit tein Berlassenichaftsftud ist, ben Gegenftand bes Legats bilbet. Da-gegen Bfaff und hofmann S. 504 mit E. 497-499: Der Gebante, aus bem §. 686 (und zum Theil auch §. 685) hervorging, war ber, bie Beseitigung des Bindicationslegates in beren bem Legatar nachtheiligen Consequenzen practich thunlichft zu mildern. In diefem Sinne wurde bestimmt, es feien so-gleich (nicht erft nach Jahresfrift) zu entrichten jene Legate, bei benen nach gemeinem Recht die stärkere Wirtung (die directe Berschaffung des Eigen-thums, des dinglichen Rechtes, des nomen, ber Schuld- ober Servitutenbefreiung) eintrat; in gleichem Sinne folle bas Rachlaftud, wenn auch beffen Eigenthum dem Legatar nicht birect (ohne Uebergabe) erworben wird, in Bezug auf Bor- und Nachtheile, Ruten und Laften, Gedeih und Berderb, so-gleich nach dem Tobe des Erblassers als bem Legatar gehörig behandelt werben. Diefer Grundgebante findet allerdings nicht nur Anwendung auf "einzelne" b. h. speciell bestimmte Rachlaßsachen, sondern auch auf speciell bestimmte im Rachlaß befindliche Rechte (Forderungen), auf bie Einräumung von Servituten und Pfandrechten an folchen Nachlaß-

Prains, Shftem II. 2. Aufl.

sachen und auf ben Berzicht auf solche Rechte zu Gunsten des Honorirten, aber er leidet ebensowenig Anwendung auf speciell bestimmte Sachen, die bem Onerirten gehören, wie auf Belohnungen des Dienstgesindes und fromme Bermächtnisse (vgl. Note 3).

3) Insbesondere fann der Legatar, bem eine Geldjumme hinterlassen ist, nicht etwa die Zinsen berselben vom Todestage des Erblassens machen ieboch fromme Bermächtnisse und kleine Belohungen des Dienstgesindes, von welchen wegen §. 1:334 allerdings die Rinsen seit dem Todestage gebühren (hofb. v. 27. Juni 1822 Nr. 1880 I. G. O. Bgl. aber über diese hofd. Fall und hof mann Comm. II. Soof f. und die bort Angeführten. Auch nach röm. R. sind Bermächtnisse zu milden gweden dadurch begünstigt, daß der Erbe auch ohne Mahnung in moram kommt, wenn er sie nicht binnen fechs Monaten berichtigt.

4) Beim legatum nominis gilt jedoch die Eigenthümlichkeit, daß die Forderung sammt den rückständigen Zinsen, ohne Rückständig sind, dem Legatar gebührt (§. 664, arg. §. 724). Bgl. Pfaff und Dosmann Comm. II. S. 503 (unten). Ohne Zweisel sommt §. 664 auch bei dem Vermächtniß einer Reallast zur Anwendung.

4a) Auch ber familienrechtlichen Schulden: §§. 171, 795, 796, 1243. Pfaff und Hofmann S. 527.

4b) Begräbnißtoften, Inventarstoften, Steuern, fromme Gebühren. Auch hier gelten die Anfprüche des Erben nach §. 690. Bfaff und hofmann S. 527, 530. Die Forberungen ber Verlaffenschaftegläubiger und ber Notherben geben benen ber Legatare unter allen Umständen vor (§§. 783-786); wenn bas nach ihrer Bezahlung Erübrigende zur Berichtigung der Legate nicht ausreicht und der Erbe fich bedingt erbserflärt hat (§. 802), fo wird bas Legat des Unterhalts⁴c), und zwar vom Erbanfalle⁴d) an, vor allen anderen entrichtet (§. 691)⁵), die übrigen Legatare aber verhältnißmäßig befriedigt (§. 692) °); eben darum ift der bedinat erbserklärte Erbe. fo lanae die begründete Beforgniß der Ungulänglichteit der Erbichaft obmaltet, bie Bermächtnisse nur gegen Sicherstellung bes etwa zurud zu erstattenden Mehrbetrages abzuführen ichuldig (§. 692 i. f.). hat er dieje Borsicht verabfäumt und ergibt fich fodann, daß die Legatare wirklich mehr erhalten haben, als ihnen nach bem Stande der nachlasmasse gebührt, fo tann das zu viel Erhaltene nach den Grundfägen über das indebite solutum, also insoweit die Legatare mit bem Schaden ber Rachlagmaffe bereichert erscheinen, zurückgefordert werden. Reder einzelne Legatar hat hienach, wenn der Berth des Empfangenen befannt und das Legat theilbar ift 7), ben zuviel erhaltenen Betrag fammt ben davon gezogenen Rinfen einfach zurückzustellen. 200 diefe Boraussebungen fo nicht

vorliegen, hat er feinen Beitrag nach dem Berthe zu leiften, ben die Sache zur Zeit des Empfanges hatte, und nach dem Werthe der davon gezogenen Nutzungen 6); ba aber das Legat feither an Werth fo viel ver-

4c) Damit find alle in den §§. 672 und 673, nicht nur das bort zuerft erwähnte gemeint. Ebenso fteht es um jene Legate, bezüglich beren ber Erblaffer angeordnet hat, daß fie vor den anderen bezahlt werden follen. Bfaff und hofmann G. 525. 4d) Gemeint ist der dies legati

cedens. Bfaff und hofmann C. 525.

5) Die viel besprochene Frage, mas Rechtens fei, wenn der nachlaß nicht einmal ausreicht, um aus feinen Einfünften die Unterhaltungstoften zu beftreiten, ift wohl bahin zu entscheiden, daß der unbededt Uleibende Reft fo lange aus dem Stammvermögen ju entnehmen ift, als ein folches criftirt. Stubenrauch II. S. 517.

6) Die gleichfalls fehr ftreitige Frage, wie ber Abzug zu erfolgen habe, wenn ein Fruchtgenuß- oder Rentenlegat concurrirt, ift dahin zu entscheiden, daß vor Allem der Erbe aus dem ihm bleibenden Refte der Masse die jährliche Rente und zwar insoweit bie Binsen ber ihm bleibenden Daffe nicht ausreichen, aus dem Capitale, bis diefes erschöhtft ift, vollständig zu entrichten hat; erst hierauf sind die Legatare verhättnißmäßig die erst jest sich mindernde Jahresrente zu entrichten iculbig, und awar an ben Erben (§. 693), baber Diejer aleich bei ber Auszahlung bie Bornicht des §. 692 i. f. beobachten muß. Ebenjo ift auch das Legat des Fruchtgenuffes einer bestimmten Sache zu behandeln; ber Fruchtgenuß wird in eine fire Rente verwandelt, und das Fruchtgenufobject bilbet ben Fond, aus welchem nebft Binfen ber unbededt bleibenbe Reft ber Rente fucceffibe entnommen wird. Bgl. Pfaff und hofmann G. 528 f. -Die weitere Streitfrage (vgl. Menzel Jurift VIII. G. 143, Bürth ebda. III. G. 453, Bildner ebda. IV. G. 182, Stubenrauch II. S. 517-521), cb bie Legatare, wo ber Schätwerth ber Berlaffenschaft nicht hinreicht, ihre Anfprüche zu befriedigen, bas Recht haben, Die Feilbietung der Berlaffenschaft zu verlangen, ift verneinend zu beantworten; hier handelt es sich nämlich nicht um Einbringung der Legatsforderung, jonbern nur um beren Beftimmung, und in diefer Bezichung ift das Inventar nach allen Seiten maßgebend. Dagegen

Pfaff und hofmann G. 529 f. 7) So insbesondere bei Geld- und Forderungslegaten.

8) Diefe Berthe würden nämlich gur

§. 519.

loren haben kann, daß es nicht einmal die Höhe dieses Beitrags erreicht, und er doch nur das zu restituiren hat, worum er bereichert erscheint, so steht es ihm auch frei, das Object des Legates sammt den bezogenen Ruzungen in natura zu restituiren. Die Verschlimmerungen, die die Sache ersahren hat, werden ihm, da er als redlicher Besizer zu behandeln ist, nicht angerechnet, also auch nicht der zufällige Untergang des Objects (§ 1447); hat er umgescht das Object aus Eigenem verbessert, und wäre dasselbe, weil die Nachlaßmassen nach ihrem nun klar gestellten Stande nicht einmal die Bezahlung aller Nachlaßschulden und der Pflichttheils= ansprücke zu prästiren vermag, im Ganzen zu restituiren, so steht es ihm auch frei, gerade nur den Werth, den das Object zur Beit des Empfanges hatte, sammt den nach diesem Werthe bemessenen Nuzungen zurückzugeben. Restituirt er das Legat in natura, so werden ihm die Verbessensenen falls wie einem redlichen Besizer vergütet (§ 693).^{8a})

Hat der Erbe dagegen die Borsicht des § 692 i. f. bei der Auszahlung der Vermächtnisse beobachtet, so kann er ohne diese Unterscheidungen immer die Rückahlung desjenigen verlangen, um was die Nachlaßmasse durch die volle Auszahlung verkürzt erscheint.

Alles bieses gilt jedoch nur, wenn sich der Erbe bedingt erbsertlärt hat; hat er die Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars ange= treten, so haftet er den Legataren für die volle Legatsforderung (§. 801).

Das Rückforderungsrecht steht übrigens nur dem Erben, nicht auch ben Erbschaftsgläubigern⁹) und ben Notherben zu.

Bum Andern gibt es Fälle, in welchen sich das ursprüngliche Object des Legats qualitativ ändert. 10) Als solche sind hier 11) anzuführen:

1) der Fall, wenn sowohl der onerirte Legatar als auch derjenige, dem sohn das onerirte Legat zufällt, das lehtere ausschlägt; hier erhält der Sublegatar statt des Sublegats das onerirte Legat selbst (§. 650)^{11a});

2) ber Fall, wenn der Legatar die vermachte Sache nach errichtetem Legat entgeltlich an sich gebracht hat; er erhält nur den ordentlichen Werth bezahlt (§. 661)^{11b});

3) der Fall, wenn der Erblasser den Ankauf einer fremden Sache für ben Legatar anordnet, der Eigenthümer dieselbe aber um den Schätzungswerth nicht ablassen will; auch hier erhält der Legatar den Schätzungspreis (§. 662 i. f.; unten §. 520 Rr. 2); ebenso auch

Grundlage des Abzugs gedient haben, wenn dessen Rothwendigkeit rechtzeitig bekannt gewesen wäre.

8a) 8gl. Bfaffu. Sofmann G. 532f.

9) Entsch. G. 8. 1862 Nr. 118 [=Sammlung III. Nr. 1253]. Haben fie die Klage nach §. 953 b. G. R.?

10) Sog. Surrogirung. Unger §. 67, Anm. 6, 7.

11) Reben den aus dem Obligationenrecht (j. oben §. 338 fg.) befannten: Münzveränderung, Mora, Berschulden u. s. w. Bgl. auch §. 725 b. G. B.

11a) Bfaff und Hofmann S. 400. Bgl. Ehrenzweig der Berth als Gegenftand ber Bereicherung, in. b. G. 3. 1892 Nr. 4, 5.

11 b) Bar bie Sache zur Zeit ber Errichtung bes Bermächtniffes Eigenthum eines Dritten, so wird dem Legatar der Berth nur vergütet, wenn das Legat ein giltiges legatum rei alienae (§. 662; unten §. 520 Nr. 2) war. Pfaff und Hofmann S. 435.

37*

4) wenn der Legatar für seine Person unfähig ist, die ihm ver= machte Sache zu besitzen (§. 654; oben §. 517 bei Note 1 c).

§. 520.

b. Specielle Fälle.

Für bestimmte Fälle hat das Gesetz besondere, meist in Interpretationsregeln bestehende Normen aufgestellt, die jedoch "burch entgegengesetzte stärkere Vermuthungsgründe aufgehoben werden" können (§. 683 i. f., cf. §. 655). Die hauptfälle sind:

1) Das Vermächtniß einer Gattungssache (leg. generis). Hauptfrage dabei ist: Wer hat die Wahl?*) Im Zweisel hat sie der Erbe als der Belastete, doch nicht unbeschränkt, indem er eine Sache wählen muß, von der der Legatar Gebrauch machen kann, also nicht nach Belieben die schlechteste wählen darf (§. 656 pr. u. c. m.). Ist dagegen das Wahlrecht dem Legatar gegeben (leg. optionis), so kann er auch das beste Stück wählen (§. 656 i. f.); stirbt er vor der Wahl, so wählt das Gericht mit Rücksicht auf Stand und Bedürfniß des Legatars (nicht seines Erben) §. 659 i. f. Ein Dritter, dem die Wahl überlassen wurde, kann auch die beste oder schlechteste Sache wählen; schlägt er die Wahl aus oder stürbt er vor derselben, so wählt das Gericht, aber mit Rücksicht auf Stand und Bedürfniß des Legatars (§. 659).**)

Vernacht ber Erblasser eine Gattungssache ober Quantität ausdrücklich aus seinem Eigenthum und findet sie sich nicht oder nicht vollständig vor**), so wird das Vermächtniß ganz oder theilweise wirkungslos: §. 657. Vermacht er sie nicht ausdrücklich aus seinem Eigenthum, so muß das Fehlende dem Legatar nach seinem Stand und Bedürsniß auf Kosten der Verlasserschlicht angeschafft werden ***): §. 658. Das Legat einer Summe Geldes steht nicht unter den gleichen Regeln; das Geld muß, mag es sich bar im Nachlaß vorsinden oder nicht, dem Legatar ausgezahlt werden: §. 658 i. s.¹) Die Wiederholung des Vermächtnisse einer Gattungssache oder Quantität in einer oder mehreren letzten Willensordnungen hat der Regel nach die Wirkung, daß das Legat so oft gebührt, als es wieder= holt wurde: §. 660 i. s.^{1a}) Doch cf. §. 683 i. f.

2) Das Vermächtniß einer bestimmten Sache (leg. speciei) ist nur wirksam, wenn sie dem Erblasser ober dem Belasteten^{1b}), nicht auch, wenn sie einem Dritten gehört¹⁰), es sei benn, daß dem Ersteren ein Antheil ober ein Anspruch²) an derselben gebührt, oder nur der Ansauf einer fremden Sache angeordnet wurde (§. 662)^{2a}), oder daß eine im Besitz des Erblassers oder Onerirten besindliche fremde Sache als vermeintlich eigene legirt wurde, wo die Erstjung zum Ziele führen kann (§. 1461). Gehört die Sache dem Honorirten, so ist das Vermächtniß unwirksam; doch kann er Ersatz fordern, wenn er sie erst nach dessen Errichtung entgettlich, nicht vom Erblasser (§. 724), erworben hat. War sie zur Zeit der Errichtung sein Eigenthum, so bleibt das Vermächtniß wirkungslos, auch wenn er später das Eigenthum verloren hat (§. 661).⁸) Eine Wiederholung des Specieslegats hat nicht die Wirkung, daß es wiederholt geleistet werden müßte: §. 660 pr.^{8a})

3) Das Bermächtniß einer Forderung. Man stellt dahin folgende Fälle^{3b}):

a) Das legatum nominis, d. h. das Vermächtniß einer Forderung, die dem Erblasser gegen einen Dritten zusteht. Es hat die Wirfung, daß der Erbe die Forderung fammt den rücktändigen Zinsen dem Legatar zu überlassen hat: §. 664⁴), und zwar unter Ausschließung der Haftung^{4a}) für die Richtigkeit und Einbringlichkeit: §. 1397. Das Vermächtniß aller "ausstehenden Forderungen" wird dahin ausgelegt, daß es nicht umfaßt die intabulirten Capitalien, die Forderungen aus öffentlichen Eredit= papieren und die mit einer dinglichen Klage verbundenen Rebenrechte^{4b}): §. 668.

b) Das legatum liberationis, d. h. das Vermächtniß einer Forderung⁴⁰), die dem Erblasser⁴⁴) gegen den Legatar selbst zusteht. Es hat den Sinn, dem Legatar die Schuld und alle noch nicht berichtigten Binsen nachzulassen⁴⁰) und verpflichtet daher den Erben zur Rückstellung des Schuldscheines; besteht kein Schuldschein, so muß der Erbe eine schuldscheines; besteht kein Schuldschein, so muß der aufgehoben seien. §. 663. Dieses Vermächtniß bezieht sich aber nicht auf die später entstandenen, beschränkt sich vielmehr auf die zur Zeit der Errichtung des Legats vorhanden gewesenen Schulden: §. 666 pr. Der Erlaß von Bürgschaft oder Pfandrecht bezieht sich nicht auf die persönliche (bezw. die Haupt-) Schuld, und die Nachsicht des Bahlungs= termins nicht auf die weiter laufenden Zinsen: §§. 666, 915.

c) Das legatum debiti, d. h. das Vermächtniß einer Forderung⁴, die dem Legatar gegen den Erblaffer zusteht. Dieses Legat ist nur in= fofern von Wirkung, als dadurch dem Gläubiger entgegenstehende Ein= wendungen beseitigt und der entferntere Zahlungstermin durch die für Legate im Allgemeinen bestimmte Zahlungsfrist (§. 685) näher gerückt wird (§. 665).⁶) Als Legat kann eine solche Anerkennung des Erblaffers den gefährdeten Nachlaßgläubigern nicht zum Nachtheil gereichen (§. 665 i. f.). Ein Vermächtniß einer der geschuldeten gleichen Summe an den Gläubiger wird nicht als Schuldvermächtniß angesehen; in diesem Falle bezahlt der Erbe die Schuld und das Vermächtniß: §. 667.

4) Das Vermächtniß bes Heirathsgutes (leg. dotis). Diefes kann vorkommen als legatum nominis (§§. 1229, 664), liberationis oder dediti. Sein Sinn wird im letzten Falle dahin festgestellt, daß der Erbe des Mannes der Gattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten absühre: §. 669. Das Vermächtniß des Heirathsgutes kann aber auch ohne den Charafter eines Forderungsvermächtniss vorkommen; der Erblasser kann nämlich auch der eigenen Tochter (oder Enkelin) oder einer britten Frauensperson ein Heirathsgut vermachen und dadurch eine Heirathsgutssorderung ganz neu constituiren; im ersten Falle gilt, wenn nichts Näheres bestimmt wurde, rücklichtlich des Ausmaßes⁶) des auszufolgenden Heirathsgutes der §. 1120, im zweiten der §. 670 b. G. B.

5) Das Legat des Lebensunterhalts. Bei seiner Errichtung kann fich der Erblasser verschiedener Ausdrücke bedient haben. Bermacht er den Unterhalt, fo versteht man darunter Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfniffe auf lebenslang, endlich den etma nöthigen Unterricht; das Gleiche, beschränkt auf die Dauer der Minderjähriakeit. ift in bem Bermächtniß der Graiehung begriffen: bat der Erblaffer blos Die Roft vermacht, fo wird barunter nur die Rabruna. aber auf lebenelang verstanden (8. 672)6a). Das Ausmaß diefer Unterstützungen richtet fich in Ermangelung besonderer Bestimmung nach ber eiwa bisber vom Erblaffer bereits gewährten Aushilfe, sonft nach bem eigenen Stande des Legatars oder jenem, wozu er durch die genoffene Berpflegung por= bereitet worden ift (§. 673). Bird unter bem Titel des Unterhaltes ober ber Alimente eine bestimmte Rente vermacht, fo ift fie, wenn teine Auszahlungstermine festgesett wurden, wenigstens monatlich vorbinein zu entrichten: §. 1418. Die Rente felbst bleibt ohne Rudsicht auf den Bedarf immer die aleiche.

6) Das Legat der Mobilien, des Hausrathes (der Einrichtung). Bermacht der Erblasser seine Mobilien, so versteht man darunter die zum anständigen Gebrauche der Wohnung^{6b}), vermacht er den Hausrath oder die Einrichtung, zugleich die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften, nicht auch die Werkzeuge zum Betrieb eines Gewerbes, es sei denn darauf mit einem bestimmten Ausdruck hingewiesen: §. 674.

7) Das Legat eines Behältniffes. Sft es ohne näheren Beisat ver= macht, fo ift zu unterscheiden: Rann es als eine juriftisch felbständige 6c) Sache angesehen werden, so gebührt bem Legatar nur das Behältniß (§. 676), fonft nur der beim Lobe bes Erblaffers darin voraefundene Inhalt 6'd), wofern das Behältniß feiner Ratur nach zu beffen Aufbewahrung bestimmt ist oder vom Erblasser gewöhnlich dazu verwendet wurde (§. 675). Behältniß und Inhalt gebühren dem Legatar, wenn fie cumulativ vermacht wurden ober ersteres ein Bubehör bes letteren bildet. Diesem Falle ift gleichgehalten ber fall des Bermächtniffes von fluffigkeiten, wo die zu ihrem Transport bestimmten Gefäße (val. oben I. §. 94 bei Rote 14) mitverstanden find: §. 677 i. f. Das Vermächtniß eines Schrankes u. bal. mit allen darin befindlichen Sachen wird babin verstanden, daß auch Gold und Silber, Schmud und bares Geld, fogar bie dem Erblaffer vom Legatar ausgestellten Schuldscheine darin begriffen sind, obwohl dies Gegenstände find, die man fonst bestimmter zu bezeichnen pflegt. Undere barin vorfindliche Schuldscheine 6 .) und Urfunden werden unter dem mit vermachten Inhalt nur verstanden, wenn fonft nichts in bem Bebältniffe vorgefunden wurde: §. 677.

8) Das Vermächtniß von Juwelen⁶¹), Schmud, Put, Kleidung, Wäsche, Gold, Silber, Equipage, Barschaft⁸*): §§. 678—680. Für alle Jälle ist festzuhalten, daß von der vorangeführten grammatischen Interpretation aus überwiegenden Gründen (§. 683), insbesondere dann abgewichen werden kann, wenn der Erblaffer mit gewiffen Ausdrücken einen ihm eigenen besonderen Sinn zu verbinden gewohnt war, oder wenn das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre. (§. 655)

*) Bal. Bfaff und Sofmann Comm. II. S. 419 ff. - *a) Stebt bas Bablrecht niehreren Legataren oder Oneririen zu, bie fich nicht einigen tonnen. fo ift nach Analogie bes §. 841 vorzugeben; anbers, wenn es mehreren Dritten aufteht (- barum anders, weil fie nicht Intereffenten find); bier enticheidet bie Majorität, und wo eine folche nicht zu erreichen ift, liegt ber fall fo, wie wenn nur Einer zu mablen hatte, ber bie Bornahme ber Babl verweigert; Ebba, S. 420. - **) Enticheidend ift der Stand der Dinge zur Reit bes Lobes bes Erblaffers. Ebba. G. 417. - ***) Auch in biefem Falle ift bis auf Beiteres anzunehmen, daß aus bem nachlaß zu mählen fei, weil man gewöhnlich nur feine eigenen Sachen vermacht. Ebba. S. 416. - 1) Entich. G. 5. 1870 Rr. 36 [= Riehl II. C. 709]: Gelbit wenn eine Geldjumme aus einem fpeciell bezeichneten Bermögen (3. B. aus bem Gute x) vermacht murbe, tommt §. 658 zur Anwendung. — Doch läßt fich allerdings für die Fälle ber letteren Urt teine burchgreifende Regel aufstellen. Befentlich verschieden aber von dem Legat einer Summe Gelbes ift das Bermächtniß beftimmter Gelbstude ober des vorräthigen baren Gelbes: Bfaff und hofmann S. 418 f. - 1 a) Umsomehr muffen, wenn verschiedene Summen demselben Legatar zugebacht wurden, beide bezahlt werden: Ebda. S. 424. - Bgl. zu §. 660 auch den oben §. 496 Note 34 a angef. Aufjat von Rlug. - 1 b) Möchte fie immerhin ber Erblaffer irrig für fein eigen gehalten haben. Auch bann bleibt das Legat giltig, wenn die Sache nur Einem von mehreren mit dem Bermächtniß Beschwerten gehört: Bfaff und hofmann G. 397 f., 435. -1c) Es wird nicht untersucht, ob fich der Testator über das Eigenthumsverhältniß irrte oder nicht. Benn freilich aus den Borten des Bermächtniffes erhellt, bag ber Teftator bas fremde Eigenthum tannte und bie Sache gleichwohl bem Legatar zuwenden wollte, bann ift es fo gut, als hätte er ihren Antauf angeordnet. Bgl. über die jest streitige Frage des leg. rei alienae: Pfaff und hofmann G. 426-429, 435 f., Pfaff in d. Jur. 981, 1884 Nr. 16 G. 183. - 2) 3. 98. das Raufrecht. - 2a) 28ill fie ber Eigenthumer um ben Schätzungswerth nicht veräußern, fo ift bem Legatar biefer Berth zu entrichten (oben §. 519 g. E. Rr. 3). Sollte einem Legatar biefelbe fremde Sache von zwei Erblaffern wirtfam vermacht fein, fo tonnte er allerdings ihren Werth zweimal in Anspruch nehmen, event. einmal bie Sache, einmal ben Werth. Bfaff und hofmann G. 434. - 3) Arnbts §. 569, Bfaff und hofmann G. 430 f. - 3a) Anders, wenn Jemandem erft eine Species und dann ein Exemplar berjelben Gattung vermacht wurde, 3. B. das Bferd A und bann ein Reitpferd in genere; hier werben im 3meifel beide Bermächtniffe entrichtet werben müffen. Bfaff und hofmann S. 425. - 3b) Ueber das Ungenaue in diefer Busammenstellung vgl, ebba. S. 438. -- 4) Die Beschränfung bes §. 686 trifft bie Binsen nicht; vgl. oben §. 519 Rote 4. Die Forderung geht erft durch die vom Onerirten vorgenommene Ceifion auf den Legatar über: Bfaff und hofmann G. 442. --

4a) Sie ift ausgeschloffen "theils weil die Ceffion eine unentgeltliche, noch mehr aber, weil fie eine unfreiwillige ift". Bfaff und hofmann G. 443 f. -4 b) Bgl. dazu insbes. über bie Bedeutung ber Borte: "bie aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen" ebba. S. 445 ff. — 4 c) Daß in diesem Bermächtniß bem Schuldner eine Forderung vermacht werde, ift wirthicaftlich richtig, juriftifch falic. Bfaff und Sofmann S. 440 f. Ueberhaupt: H. Krüger Die liberatio legata in geschichtlicher Entwidelung, in b. Bien. Bijchr. XXI. G. 289 ff. - 4 d) Es tann fich auch um eine Forberung bes Onerirten handeln, wie denn auch in dem an ihn gerichteten Befehl bes Erblaffers, den Schuldner von einer Schuld zu befreien, ein folches Bermächtniß gelegen ift. Bfaff und hofmann G. 441, 442. - 4e) Die Befreiung erfolgt auch erft durch die liberirende handlung des Belasteten; ebda. S. 441. — 4f) Das leg, deb, ift nie bas Bermächtniß einer Forderung. fondern immer das des als geschuldet bezeichneten Gegenftandes: Bind. fcheid Band. §. 658 pr., Bfaff und hofmann G. 438 f., 447. - Bgl. auch Seewald-Rzeznit Ein intereffanter Erbrechtsfall, in b. Rot. Rta. 1883 Nr. 4, 5. - 5) Ueber die Bedeutung des Baffus: "ohne Rudficht auf die . . . Friften . . ." (§. 665) vgl. Bfaff und Sofmann G. 448 f. - Entich. G. 8. 1872 Nr. 20 [= Sammlung IX. Nr. 4322]: 3ft die Schuld vom Erblaffer auch nur ber Biffer nach ausgebrücht, fei auch bie causa debendi nicht angegeben, so braucht sie vom Legatar nicht mehr erwiesen zu werden. -6) Bofern nichts Näheres bestimmt wurde. - 6a) "Unterhalt und Erziehung unterscheiden sich bei gleichem Inhalt durch die Dauer, Unterhalt und Roft bei gleicher Dauer durch den Inhalt". Bfaff und Hofmann S. 464; über bas Bermächtniß ber Dienstbelassung ebba. G. 465 f. - 6b) Dazu ebba. S. 467 f. — 6c) Nur barauf, nicht auf die im Gesetbuch auch betonte Beweglichkeit, kommt es an. Ebdg. S. 472. — 6d) Das Behältnik selbst ift in biejem Falle gar nicht vermacht: ebba. G. 470. - 6e) Insbej. Inhaberpapiere; ebba. S. 473. - 6f) halbedelfteine find wohl zu ben "unechten", alfo zum Schmud zu rechnen: ebba. G. 475 f. - 6g) Ueber bas vieldeutige Bermächtniß der "Effecten" ebda. S. 469.

§. 521.

2. Subjecte der Bahlung.

Bahlungspflichtig ist ber Onerirte; schlägt er das ihm Zugewendete aus, Jener, an welchen der durch die Ausschlagung erledigte Vortheil gelangt. Dem onerirten Legatar steht auch frei, anstatt Vortheil und Last zu übernehmen, dem Honorirten (Sublegatar) den Vortheil selbst zu überlassen (§. 650 i. f.; oben §. 519 bei Note 11a); auch wenn der ursprünglich Belastete ein Erbe war, steht demjenigen, dem der erledigte Erbtheil zufällt, regelmäßig die gleiche Wahl frei (§. 726; vgl. oben §. 507), ausgenommen bei der Accrescenzerbschaft, welche ipso jure mit Last und Vortheil an den Accrescenzberechtigten übergeht (§. 563; oben §. 495 bei Note 9). §. 521.

Ru geschehen hat die Rahlung an den Legatar ober bessen Erben nach den Grundfäßen von der Rablung überhaupt. Für einige Fälle, in welchen wegen Unbestimmtheit des Ausdrucks die Verson des Legatars nicht ganz außer Ameifel ist, bestehen besondere gesetliche Bestimmungen: Bedenkt der Erblasser eigene oder fremde Rinder ohne nähere Be= zeichnung, fo wird im ersten Falle die zur Intestaterbfolge berechtigte Descendenz des Erblassers überhaupt, im zweiten nur iene bes ersten Grades verftanden, und bie Bertheilung des Legats erfolgt unter fie nach den Grundfäten der Intestaterbfolge (§. 681)1); bedenkt er eigene ober fremde Bermanbte ebenfalls ohne nähere Bezeichnung. fo gilt im ersten Falle auch das Brincip der Bertheilung des Legats nach der Intestaterbfolge (§. 682), im zweiten 2) tann ber Erbe beftimmen, welchen Berwandten des Dritten und was jedem zukommen foll (§. 651.8) Bebentt ber Erblaffer eigene ober fremde, nur durch bas Dienstverhältnik bezeichnete Dienstpersonen, fo gelten als bedacht im ersten Falle im 3weifel jene, die zur Beit des Ablebens des Erblaffers in Diefem Berbältniß fteben (§. 683), im zweiten fommt §. 651 zur Anwendung.sa) Auch für Bermächtniffe für Urme überhaupt gilt die Regel bes §. 651, soweit nicht für einzelne Länder abweichende Normen bestehen. namentlich gilt für bie deutsch-öftr. Länder die Regel, daß Bermächtniffe für Urme ohne nähere Bezeichnung, soweit der Testator nichts Räheres bestimmt hat, bem Localarmenfond bes Erblaffers zuzuweifen find: Bofd. v. 3. Juni 1846 nr. 964 R. G. S. Much bestehen besondere Anordnungen für den Rall ber Erbeinsetzung der eigenen Seele: Hofd. v. 17. Sept. 1812 Nr. 1006, und für Bermächtniffe zu frommen (nicht näher bestimmten) Berten: Hofd. v. 7. April 1831 u. f. w.

1) Pfaff und Hofmann S. 481 ff. Entich. G. S. 1864 Nr. 32, 33 [= Sammlung IV. Rr. 1498]: Die Schlußworte bes Baragraphs: "welche ... erzeugt waren" find auch auf den ersten Abfat des Baragraphs zu beziehen. - 2) Bofern ber Erblaffer die Bertheilung nicht insbesondere einem Dritten zugewiesen hat. - 3) So die herrschende Meinung. Anders Unger §. 57 Anm. 7, Bfaff und hofmann G. 401 ff., 483 ff., die ben §. 651 auf Ausfetzung einer Summe "zur Bertheilung" (ein Diftributionsvermächtniß), den 8. 682 auf ein den Bermandten gemeinschaftliches Bermächtniß beziehen. Dafür, daß zwischen §. 651 und 682 tein Biberspruch bestehe, spricht ichon ber Umftand, daß fie gang heterogenen Inhalts find: Die §§. 681-683 geben Borterflärungen und §. 681 und 683 sind selbst auf Erbeinsepungen anwendbar, während 8. 651 eine Abmilderung der für die Erbeinsebungen geltenden ftrengen Regel bes §. 564 für Bermächtniffe enthält: ber Teftator foll bie Austheilung ber Bermächtniffe nicht nothwendig bis ins Einzelne selbst vornehmen müssen, er foll sie auch einem Anderen (im Zweifel: dem Erben) auftragen können; es genügt, wenn er selbst nur den Kreis ber Personen, aus denen zu wählen ift (nicht allzu weit) bezeichnet und den zu vertheilenden Gesammtbetrag angibt. Bon diesem Standpunkt aus ist es bann unbebenflich, §. 682 auf Vermächtnisse für eigene, wie für fremde Berwandte zu beziehen. - Auch Ragel G. 3. 1866 Rr. 46 bezieht ben §. 651 auf

ben speciellen Fall, wenn die letzwillige Anordnung die Bestimmung enthält, baß zwar Jemandem die Bertheilung, welchen Verwandten und was jedem zukommen soll, überlassen sei, aber nicht ausgebrückt ist, wer dieselbe vorzunehmen habe; sowohl §. 651 als §. 682 spreche aber nur von den Verwandten des Erblassers. — 3a) Analoge Anwendung des §. 683 ist anch auf diesen Fall unter besonderen Umständen nicht ausgeschlossen: Pfaff und Dofmann S. 401. 484.

§. 522.

3. Beit ber Bahlung.

Der Zahlungstag (dies legati venit, vgl. oben §. 518 Note 2a) fällt mit dem Anfallstag *) zusammen bei dem Legat eines einzelnen Berlassenschnetzen bes Dienstgefindes und frommen Vermächtnissen bes Dienstgefindes und frommen Vermächtnissen); andere versallen erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers (§. 685).¹⁰) Anders aber, wenn der Erblasser ausdrücklich einen anderen Zahlungstag angeordnet hat²), ferner bei Rentenlegaten (§. 687)⁸) und beim Legat des Unterhalts (§§. 691, 1418).⁴)^{4a})

*) Das Gefet fant von diefen Legaten, daß fie "fogleich," gefordert werden tonnen; bas bedeutet auch bier nur: "ohne unnöthigen Aufschub", benn wenn auch die Antretung des Erben in der Regel teine juriftische Borausfetzung ber Falligkeit von Legaten ift, fo muß fich ber Legatar boch aus verichiedenen Gründen einen oft ziemlich langen Aufschub gefallen laffen: Bfaff und Hofmann G. 499, 506 f. - 1) Dahin gehört (vgl. oben §. 519 Note 2) das Specieslegat (mit Ausschluß der einem Erben ober Legatar gehörigen Sache), bas leg. nominis (§. 664) und liberationis (§. 663), nicht auch bas einer Summe oder Gattung, felbst wenn beffen Gegenstände in ber Berlassenschaft vorhanden find ; "einzelnes Berlassenschaftsftüd" ift offenbar im Sinne des §. 686 zu verstehen, wo diefer Ausdruck Sattungssachen nicht begreifen tann, weil bei biefen periculum und commodum den Legatar nicht treffen. Nur im Falle bes §. 657 i. f. ift bas legatum generis thatjächlich nichts anderes als ein Specieslegat. - 1 a) Db fie "flein" find, hat der Richter nach vernünftigem Ermeffen zu entscheiden: Bfaff und hofmann G. 500. - 1b) Dahin gehören nicht Bermächtniffe an Schulen, Universitäten und andere gemeinnützige Anstalten: ebba. S. 500. - 1c) Der Sterbetag felbft wird nicht gezählt: ebba. S. 500. - 2) Dahin gehören auch fibeicommiffarifche Substitutionen. - 3) Sie tonnen mit Ablauf jeder Frift gefordert werben. - 4) Es gebührt vom Tage bes Erbanfalls und muß außer dem Falle unmittelbarer Berpflegung wenigstens einen Monat vorhinein entrichtet werden (oben §. 519 Note 4d). - 4a) Ueber das leg. debiti f. oben §. 520 bei u. in Note 5; liber das Legat bes Bflichttheils: Bfaff und hofmann 6. 502.

§. 523.

4. Wirkung ber Bahlung.

Da die Jahlung erfolgt durch Leistung dessen an den Legatar, was letztwillig als Verbindlichkeit aufgelegt wurde 1), so besteht ihre Wirtung, nebst der Erlöschung der Berbindlichkeit, in dem Uebergang des Eigenthums der förperlichen Sache vom Onerirten an den Legatar; dieser wird also nach östr. R. erst durch Tradition, bei unbeweglichen Sachen regelmäßig erst durch Intabulation Eigenthümer (§§. 684, 688; oben §. 517 Note^{1a}). Bis dahin kann der Erbe²) die vermachte Sache wirksam an einen Dritten veräußern, sie unter der Beschräntung des §. 822 belasten⁸), sowie sie auch von den Verlassenschutz die Verlaubigern zu ihrer Befriedigung in Anspruch genommen werden kann, während Gläubiger des Legatars auf sie erst nach der an ihn erfolgten Tradition greisen können.⁴) Ebenso wird beim leg. nominis (§. 664) der Legatar nicht schon durch den Ansall, sondern erst durch die Cession Gläubiger des Cessus, und beim leg. liberationis wird er erst durch den vom Erben vorgenommenen Schulderlaß liberirt (§. 663).⁵)

Unter Umständen überhimmt der Legatar mit dem Empfang der Bahlung auch Berbindlichkeiten; so zur Bezahlung eines Sublegats"), der Gebühren an den Staatsschatz (Geb. Ges. §. 58); hieher gehört auch die Uebernahme der auf der legirten Sache haftenden Lasten (§§. 662, 686), und zwar der öffentlichen Lasten und jener privatrechtlichen Verbindlich= keiten und Beschränkungen, welche ihrer Natur nach auf jeden Singular= nachfolger übergehen, nicht auch die Verbindlichkeit, intabulirte Schulden aus Eigenem zu bezahlen (§§. 443, 928). ?)

Berfällt das Sublegat vor dem Hauptlegat, so kann es vor der Bahlung des letzteren aus dem Hauptlegat erholt werden (arg. §. 650).8)

1) Tradition ber förperlichen Sache, Ucberlaffung bes legirten Rechtes oder ber Forderung, Berrichtung ber bestimmten handlung 2c. - 2) Freilich unter Berantwortlichfeit; §. 430. - 3) Allerdings aber erst nach ber Einantwortung: porber ift er nicht Gigenthumer, vielmehr wäre eine Beräußerung oder Belastung ohne gerichtliche Ruftimmung nichtig. Da nun Specieslegate gleich nach dem Tobe bes Erblaffers gefordert werden tonnen, fo ift bie bezeichnete Abweichung vom röm. R. nicht von groker practifcher Bedeutung. -4) Es ift aljo §. 822 nicht analog auf fie anzuwenden: Entich. G. g. 1863 Rr. 111 [= Cammlung IV. Rr. 1695]; bagegen bie Motive ber Entich. G. S. 1863 Rr. 64 [= Cammlung IV. Rr. 1808], ferner Bl. Entic. U. 8. 1865 Rr. 67, G. 3. 1871 Rr. 2, Jud. B. Nr. 59 (= G. 3. 1872 Rr. 82 [= Sammlung V. Rr. 2191, VIII. Rr. 3966, IV. Rr. 1807]; die vorletzt angeführte Entich. bebt hervor, bag bie ermirtte Sicherstellung burch Ausschlagung bes Legats wieder vereitelt werden tann. - 5) Dben §. 520 Rote 4c und Rote 5. Doch fteht ihm auch ohnedies eine mirtjame Ginmenbung gegen bie Geltendmachung der Forderung zu. - 6) Seine vollftändige Entrichtung barf aus dem Grunde, daß es das hauptlegat übersteige, nicht verweigert werden (§. 650). Doch ift biefer Cat nicht anwendbar auf Belastungen, welche dem Legatar unbefannt maren: Unger Erbr. §. 55 Anm. 5 a. E., Bfaff und Bofmann S. 400. - 7) Unger §. 67 Anm. 1, Pfaff und hofmann S. 435 ff., Entich. G. 3, 1871 Rr. 14 [Entich. ber II. Inftanz] und bie bafelbft Citirten, ferner Entich. G. 3. 1871 Rr. 67, G. 5. 1871 Rr. 74 [= Sammlung IX. Rr. 4214. 4201]: bagegen Blipfelb @. 8. 1859 Rr. 43-48. - 8) Entich. 6. 8. 1857 Rr. 77 [= Sammlung I. Rr. 269]. 28gl. aber Bfaff und Sofmann S. 400 f.

§. 524.

D. Schutzmittel für den Legatar.*)

Der Legatar hat die gewöhnliche Schuldklage gegen den Onerirten¹), die als perfönliche nicht gegen einen Dritten geht. Mehrere Miterben haften ihm nach §§. 550, 820, 821; oben §. 517 nach Note^{1d}). Ift der Onerirte ein Legatar, fo kann er sich von der Klage durch Zurücktellung des Legats in die Erbmasse befreien (§. 650).

Ein gesehliches Bfandrecht genießt der Legatar nicht mehr?), wohl aber tann er auf gesetliche Sicherstellung flagen in allen Fällen, in welchen ein Gläubiger vom Schulbner Sicherstellung fordern tann (§. 688), ferner für fortlaufende jährliche Rablungen und andere Vermächtniffe, deren Bezahlung wegen noch nicht verstrichener geseklicher Frift ober wegen einer lettwillig beigefügten Reitbestimmung oder Bedingung noch nicht gefordert werben tann (Bat. v. 9. Aug. 1854 §. 161)2 .). Auch besteht teine Berpflichtung des Gerichtes, von Amtswegen auf die Sicherstellung 3) ober Bezahlung 4) ber Legate zu bringen, boch muß ber Erbe vor der Ein= antwortung ausweisen, daß er ben Legataren von ben ihnen zugefallenen Bermächtniffen Nachricht gegeben habe (§. 817). Allerdings aber muß das Gericht von Amtswegen auf vor der Einantwortung erfolgende Sicherstellung oder Bezahlung dringen in folgenden Fällen: a) bei Substitutionen und Anordnungen, welche ihnen nach §§. 707-709 gleichstehen und beim legirten Fruchtgenuß (Bat. cit. §. 158), b) bei frommen und gemeinnützigen Legaten (ebba, §. 159), c) wenn die Legatare minderjährig, pflegebefohlen, unbefannten Aufenthaltes, oder deren Berjon ungemiß ift (§. 160 ebda.).4a)

Auch das Separationsrecht steht den Legataren zu wie den Erbschaftsgläubigern (§. 812)⁵). Oben §. 516.

*) Pfaff und Hofmann S. 510 ff. — 1) Entich. G. J. 1865 Nr. 8 [= Sammlung IV. Nr. 1998]: Nicht ber Legatar hat die Zulänglichkeit des Rachlasse, sondern der bedingt erbserklärte Erbe bessen Unzulänglichkeit nachzuweisen. — 2) Anders nach röm. R. Keller §. 196. — 2a) v. Schufter Comm. 3. diesem Ges. (4. Aufl.) S. 276 ff. — 3) So war es nach der Gerichtsinstr. von 1785, Abth. II. §. 43 Nr. 1, das Mittel die Intabulation. — 4) Nach dem Edict v. 31. Jänner 1760 mußte der Erbe vor der Einantwortung die Quittungen der Legatare vorlegen. Unger G. S. 1861 Nr. 152 [= Berl. Abh. S. 81 fg.]. — 4a) v. Schufter S. 271 ff. — 5) Entich. G. H. 1870 Nr. 33 [= Sammlung VIII. Nr. 3661]: Der Notherbe, dessen

§ 525.

E. Unwendbarkeit diefer Grundfate auf fideicommiffarische Substitutionen.*)

. Auch barin ift ein Legat enthalten, wenn die letztwillige Anordnung den Erben oder einen Legatar verpflichtet, für den Fall des Eintrittes einer Suspensivbedingung einem Dritten Einzelnes aus der Verlassenschaft oder auch aus eigenem Vermögen zuzuwenden (§. 684 pr.). Es tritt in diesem Falle zwischen dem Onerirten und dem so bedachten Legatar das nämliche Rechtsverhältniß ein, wie zwischen dem Fiduciar- und dem Fideicommissarerben (§§. 707, 652).¹) Der Unterschied zwischen unserem und den übrigen Legatsfällen besteht nur in der Hinausschiebung des Anfallstages (§§. 684, 703) und der baraus für den Onerirten hervorgehenden Berechtigung zum mittlerweiligen Genuß des Legates (§§. 707, 652, 613); ist der Anfallstag getommen, so verschwindet regelmäßig²) auch dieser Unterschied.

Die gleiche Behandlung erfährt auch der Fall, wenn für den Erben oder Legatar das Recht auf eine einzelne Sache an eine Resolutiv= bedingung geknüpft ist (§§. 708, 709), nur wird hier für Denjenigen, an welchen die Sache weiter gelangt, der Anfall regelmäßig³) zugleich ein ipso jure eintretender Rückfall des Eigenthums sein.

Es ist daher einleuchtend, daß die vom Legat geltenden Grundsäte im Allgemeinen auch für das Universalvermächtniß d. h. für das Berhältniß zwischen dem Fideicommisser- und Fiduciarerben maßgebend sind. Der letztere erscheint als Schuldner des ersteren. Die Erbschaft gelangt vorläufig in das alleinige Eigenthum des Fiduciars; dem Fideicommissar fällt sie, da jede fideicommissarische Substitution sogar die Zeitbestimmung⁴) in eine Bedingung (dies certus an) verwandelt (§§. 615, 688)⁵), erst

*) 8gl. oben §. 504, auch I. §. 193, 195; Pfaffu. Hofmann II. S. 228 ff., 404 ff., 683 ff.

1) Daher bie Gleichbehandlung ber Legate und Fibeicommisse im rom. R.

2) Eine Ausnahme gilt, wenn beim Eintritt der Sulpensivbedingung die Sache an den Geber oder seinen Erben zurüchfällt, benn hier begründet ihr Eintritt nicht blos eine Berbindlichkeit zur Tradition (§. 684 i. f.), sondern eine Auflösung des Erwerbes, also Eigenthumsübergang ipso jure — ein weiterer Unterschied gegensüber gewöhnlichen Bermächtnissen.

3) Das Legat fällt hier ipso jure an ben Erben zurück (§. 708); hat es an einen Dritten zu fallen, so müßte noch die Tradition hinzutreten.

4) Begen ber Ungewißheit des Ueberlebens bes Substituten.

5) Anders bei einer einfachen Erb-

einsetzung unter einem terminus a quo ober ad quem. hier ift es ganz gewiß, baß, wenn nicht der A, jo boch wenigftens fein Erbe eriftiren werbe, um bie Erbschaft in Befit zu nehmen; mit anbern Borten hier liegt ein dies certus an vor, und bamit ift §. 705 anwendbar. Bei Substitutionen ift aber wegen ihrer perfönlichen Ratur nur ber Substitut, nicht auch fein Erbe berufen (§. 615); hier verbindet sich also mit einem gewiß eintretenden Ereigniß wefentlich auch ein ungewiffes, das Ueberleben; baber find alle Substitutionen bedingt, nicht betagt, und bie Erbichaft fällt fomit dem Substituten nie nach §. 705, sondern nach §. 703 an. Kgl. Savign y III. S. 208, 209, 224. Unger §. 20 Anm. 3 substituirt (arg. §. 608 verb. "angetretene") eine andere Bebingung, "ämlich hab har Marerthe bie Erichtet nämlich daß der Borerbe die Erbschaft antrete; zu biefer Beit falle bem Nacherben bieErbichaft an (§.48 ebba). Bgl. oben §.504.

mit bem Eintritt bes Substitutionsfalles an. Dielen muß ber Fibeicom= miffar erleben, um die Erbichaft transmittiren zu können, und muß bei beffen Eintritt erbfähig fein (§. 703). Streng genommen follte bemgemäß früher von feiner Erbserklärung nicht bie Rede fein, und ber Eintritt des Substitutionsfalles vielmehr die Nothwendigkeit einer neuen Berlaßabhandlung begründen. Allein da der Rulässigfeit einer eventuellen Erbserklärung vor bem bezeichneten Reitvuntte tein gesehliches Sinderniß entgegensteht, und der Zweck der Verlassenschaftsabhandlung ichon bei ihrer ersten Bornahme vollständig erreicht wurde, fo entfällt die Nothwendigfeit ihrer Biederholung.6) 218 vorläufig ausschlieftlicher Erbe ift der Ridu= ciar auch rudfichtlich aller Erbichaftsforderungen. Schulden und Legate ber alleinige Repräsentant des Erblassers und ber rechte Rläger und Beflagte, nur ist zur unbedingten Wirksamkeit für und gegen den Fidei= commiffar auch deffen Intervention nothwendia. Bor bem Eintritt des Substitutionsfalles tann der Rideicommissar zu keiner auf der Masse haftenden Rahlung verhalten werden. Much gelten für die fideicommiffarische Erbeinsetzung die für Legate gegebenen Interpretationsregeln der 88. 681 bis 683. Da der Fiduciar als Schuldner vom Fideicommissar in Anspruch genommen wird, so versteht es sich von selbst, daß der lettere den Umfang feines Unspruchs gegen ben ersteren ftreng ermeisen muß (8. 614). Dagegen genießt aber auch der Fideicommissar alle Schutmittel des Lega= tars, namentlich das Recht auf Sicherstellung seines Anspruchs (Bat. v. 9. Aug. 1854 §§. 158, 161), und auf Inventirung des Nachlasses (ebda. §. 92 nr. 3).

Das Verhältniß zwischen dem Fiduciar und dem Fideicommissar bietet aber auch Abweichungen von jenem zwischen bem Erben und Legatar. Der Fideicommiffar ift Universalsucceffor, zwar nicht des Fiduciars, mobl aber des Erblaffers. Sein Erbrecht fällt ihm beim Eintritt des Substitutionsfalles an, und geht dasselbe im gleichen Moment für den Fiduciar verloren. Damit tritt der Fideicommissar ipso jure in alle Rechte und Berbindlichkeiten des Erblassers ein, ohne daß es erst noch einer Tradition an ihn bedürfte, und gleichmäßig verliert fie der Fiduciar, fo daß er auch aller nachlaßverbindlichkeiten ledig wird. 3ft aber der Fidu= ciar nur zur Restitution eines aliquoten Theiles bes nachlasses ver= pflichtet, fo steht er von ba an mit bem Fideicommiffar im Berhältniß eines Miterben. Danach ist auch die bem Fibeicommissar zustehende Rlage nicht eine persönliche, wie die des Legatars, fondern eine dingliche, und zwar gegen den Fiduciar die Erbschaftstlage, gegen einen Dritten die Eigenthumsklage (§. 823). Auch feine Erbserklärung ist gebunden an die Form des §. 799 und ist unwiderruflich (§. 806). Bor dem Eintritt des Substitutionsfalles ist der Fiduciar nicht wie ein sonstiger Erbe, un=

ber Einantwortung auch der Substitut, welchem bas Bermögen beim Eintritt bes Substitutionsfalles übergeben wer-

⁶⁾ Es wird also die Erbschaft mit ! derselben Ginantwortung gleichzeitig bem Fiduciar und eventuell dem Fideicom-Wilfar eingeantwortet; darum versigt i den soll, mit Bestimmtheit zu bezeich-Pat. v. 9. Aug. 1854 §. 174, daß in ! nen ist.

beschränkter, sondern widerruflicher Eigenthümer der einzelnen Berlassen schaftsstücke, und kann sie daher nur zeitlich veräußern oder belasten (§§. 468, 527, 442); dagegen können aber auch die Gläubiger des Fideicommissant die Erbstücke erst nach eingetretenem Substitutionsfall areisen (§. 822).

§. 526.

II. Bon Schenkungen auf den Lodesfall. 1)

Im röm. R. verstand man unter Schenkungen auf den Todesfall überhaupt Schenkungen, deren Giltigkeit und Wirksamkeit von dem Ueberleben des Beschenkten abhängig war.²) Ihren Gegenstand bildete meist ein Reichniß unter Lebenden (quod praesens praesenti dat)³), mit der beigesfügten Bedingung, daß das Gegebene an den Geber zurücksalle, wenn ihn der Empfänger nicht überlebt, oder daß der Eigenthumsübergang bis zur entschiedenen Thatsache des Ueberlebens in suspenso bleiben solle.⁴) Doch war auch ein Schenkungsversprechen oder ein Schulderlaß unter der gleichen Bedingung zulässers, mit deren Entsallen die Schenkung von selbst erlosc.⁵) Aber auch abgeschen davon war die Widerlußt von selbst erlosc.⁶) Aber auch abgeschen davon war die Widerrusstecht nicht ausbrücklich verzichtet war.⁸) Justinian sus das Widerrusstecht nicht ausbrücklich verzichtet war.⁸) Justinian setze, die Form des Geschäftes betreffend, fest, daß an die Stelle der Instinuation, wo sie nothwendig ist, auch die Codicillarform (mit 5 Zeugen) treten könne.⁹)

Nach östr. R. kann die Schenkung auf den Todesfall als ein letztwilliges Geschäft oder als Vertrag vorkommen (§. 603). Als Vertrag gilt sie dann, wenn der Beschenkte sie angenommen¹⁰), der Schenkende sich des Widerrufsrechts ausdrücklich begeben hat¹¹), eine schenkende funde über das Geschäft errichtet und dem Beschenkten eingehändigt wurde (§. 956).¹²) Fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist die, wenn auch mit beiderseitiger Justimmung zu Stande gekommene Schenkung wegen mangelnder Form als Vertrag nichtig, sie kann aber, wenn die Erfordernisse einer Schenkung und eines letzten Willens beobachtet wurden, als Legat aufrecht erhalten werden (also durch sog. Conversion des Geschäftes).¹³)

Nach §. 956 pr. (verb. Eine . . . erfolgen soll) scheint die Schentung auf d. T., abweichend vom röm. R., eine betagte, nicht eine bedingte zu sein; ist dies richtig, so bleibt sie aufrecht (§. 918), wenn auch der Beschenkte vor dem Erblasser stirbt.¹⁴) Ihr Object bilden einzelne Sachen ober Rechte; auch das ganze gegenwärtige und die Hälfte des tünftigen Bermögens kann ihr Gegenstand sein (§. 944), nie aber der ganze Nachlaß oder ein aliquoter Theil desselben ¹⁵), weil sonst die Schenkung in einen nur unter Ehegatten zulässigen Erbvertrag übergehen würde (§. 602). Die Beschränkung des §. 1253 sindet keinen Plat. Die als Bertrag giltige Schenkung geht, obwohl den Erbschaftsgläubigern (§. 953) und im Allgemeinen auch den Notherben nachstehend (§. 951)¹⁶), als eine unwiderrussiche Allen Legataren und selbst jenen Notherben vor, die erst nach errichteter Schenkung geboren wurden (§. 954). Trop ihrer Unwiderruflichkeit ist sie boch traft des Widerrufsverzichtes nicht stärker, als eine gewöhnliche Schenkung unter Lebenden. Widerruf nach §. 948 bleibt immer zulässig (vgl. auch §. 540).¹⁷) 8u ihrer Errichtung genügt nicht die Testirungsfähigkeit, sondern es ist (arg. §. 1250) Vertragsfähigkeit erforderlich; beigerückte Bedingungen sind nach den Regeln der vertragsmäßigen Bedingungen zu beurtheilen (arg. §. 1251).

1) Sabiany IV. S. 239-280. Bangerow II. S. 656-670. Arnbis \$8, 589, 590, Buchta \$8, 72, 552, Unger 8, 77, Geller Die Schenfung auf ben Tobesfall, in b. G. 5. 1876 Rr. 69-72, Ungenannter 3. L. v. b. Schentung auf den Todesfall, insbef. bei hiebei beabsichtigter Errichtung einer Stiftung, in b. Not. Rtg. 1880 Nr. 48, Fried Bur Frage über Schenfungen auf den Todesfall, ebba. 1888 Nr. 19. Schiffner Bermächtnisvertrag, Leipz. 1891 (oben §. 508 Rote 6b), Jolles Syftem. Ueberficht uber bie Rechtivrechung, in Gellers C. Bl. IX. S. 279 ff. - Der Berfaffer hatte in einer früheren Reit gelehrt, bie als Berträge erscheinenben Schenfungen auf ben Todesfall feien "vertragsmäßig zugewendete Legate"; aber er bat Diefen Sat, wie alle aus ihm abgeleiteten Confequenzen fpäter wieber aufgegeben und im Manuscript gestrichen.] - 2) Arnbts §. 589, Savigny S. 240 f. - 3) L. 38 D. h. t. 39, 6, Der Grund war wohl die Unguläffigteit vertragsmäßiger Legate, baber man zu einem ichon bei Lebzeiten bindenden Geichaft griff. Darum ertlärt Unger 8. 77 Unm. 13, pal. auch Anm. 11, das Geschäft für ein negotium inter vivos. — 4) Savigny S. 244, 247, Bangerow S. 658. - 5) Saviany S. 249-252, Bangerow G. 658, 659. - 6) Saviany G. 240, Bangerow G. 660. -7) Infofern besteht alfo eine Gleichstellung ber Schentungen auf ben Lobesfall mit letten Billensordnungen; nur liegt ber Grund ber Biderruflichfeit hier nicht in der (nicht vorhandenen) Einseitigkeit ber Billenserklärung, fonbern in Billigkeiterlidfichten. Bgl. Unger §. 77 Anm. 11 a. E. -8) In Diefem Falle erscheint die Bertragsnatur bes Geschäfts ftarter betont. - 9) Savigny G. 261, 262, Bangerow G. 668, - 10) Die Annahme muß in ber Urfunde ausdrücklich ober wenigstens burch Mitunterfertigung Arg. §. 956 v. "barüber". Stubenrauch III. C. 149 ersichtlich fein. Rote +. Entic. G. 3. 1868 Nr. 74 [= Sammlung VI. Nr. 3062]. A. A. Unger G. 331 Anm. 20, Robitichet Gebort zur Giltigfeit einer Schentung auf den Todesfall als Bertrag die fchriftliche Annahme derjelben? in d. Brag. Milth. 1872 Rr. 1. - 11) Damit ift jedoch, wie ichon ber Busammenhang mit bem rom. R. beweift, nur auf ben beliebigen Biberruf, nicht auf ben ber §§. 947 ff. verzichtet. Stubenrauch G. 149, Beiller ad §. 956 Nr. 3, Unger Unm. 21. - 12) Bgl. überhaupt Dolliner Rifchr. f. öftr. R. G. 1836 II. S. 344, Stubenrauch S. 149 und jest Gef. v. 25. Juli 1871 Nr. 76 R. G. B. Dazu Treffenschedl 3ft zur Giltigfeit eines Schenkungsvertrages auf ben Todesfall über Rechte refp. Schulbforderungen bie notarielle form erforderlich? in b. G. 5. 1881 Nr. 53; bagegen Diner ebba. Rr. 55 und Lewinsti ebba. Rr. 60; zu biefen Auffäten L. R. Ueber Schentungen auf den Todesfall, in b. Not. Rtg. 1881 Nr. 32; Fried a. a. D. - Ueber bie Sicherstellung ber Richte bes Geschentnehmers bei Schen-

fung einer Liegenschaft, beren Gigenthümer ber Schenkenbe bis zu feinem Tobe bleiben will, pal. den anonymen Auffat in b. Rot. Rta. 1884 Nr. 5. -13) Es find alfo auch widerrufliche Schentungen auf ben Todesfall nach öftr. R. an eine bestimmte Form gebunden. Bal. Bangerom G. 668, Saviany 6, 262. - 14) Dies bie berrichende Meinung: val. Stubenrauch G. 150, Unger Erbr. 8. 77 Anm. 16, 22; anders noch Spft. II. S. 199 Rote 41. Auffällig bleibt freilich, daß bienach das öftr. R. gerade bas charatteriftische Mertmal ber romanift. don. m. c. aufgegeben bat, ohne biefes mit voller Deutlichkeit zum Ausbruck zu bringen. Bgl. Schiffner a. a. D. S. 52 ff. - 15) Stubenrauch S. 150, bal. Unger S. 331 Anm. 21, S. 326 Anm. 8, Bangerow S. 659, (3. Rohn) Bertraasmäßige Schenfung des ganzen Bermögens auf ben Lobesfall, in b. Brag. Mitth. 1874 S. 58 ff. - 16) Anders Stubenrauch S. 150. Unger Unm. 21, welche (arg. §. 785) ben Geschentnehmer immer vorgeben laffen. -17) Sabigny G. 278, Reiller Rr. 3 a. E., Stubenrauch G. 149.

Bierter Abschnitt : Berpflichtung gegenüber den Notherben.

8. 527.

I. Medilide Matur des Motherbrechtes.

Die Intestaterben können im Allgemeinen allerdings sowohl durch Testament, als durch Erbvertrag von der Erbschaft ausgeschloffen werden, Rücffictlich der mit dem Erblaffer in befonders nabem Berhältniß ftebenben Intestaterben, nämlich rudnichtlich feiner Rinder und Eltern (§. 762) verhält es fich jedoch infofern anders, als ihnen zwar nicht ihr voller Intestaterbtheil, wohl aber ein aliquoter Theil desselben wenigstens im Schätzungswerthe regelmäßig nicht entrogen werden darf. Dieser Theil heißt ihr Bflichttheil, fie felbft werden in diefer Beziehung Notherben (§. 764), das ihnen zustehende Recht das Notherbenrecht genannt. Das= felbe charakterifirt fich als ein Forderungsrecht des Notherben auf Ent= richtung des erwähnten Schätzungswerthes.

Diefer feiner Berpflichtung tann ber Erblaffer vor Allem badurch Benüge leiften, bag er die Rotherben auf ben entsprechenden aliquoten Theil zu Erben einsett, oder badurch, daß er ihnen ein ihrem Bflicht= theilsauspruch gleichtommendes Legat zuwendet; da ihnen dergleichen lettwillige Ruwendungen jedenfalls in ihren Bflichttheil eingerechnet werden, fo ift es auch gleichgiltig, ob er sie ausdrudlich als Pflichttheil bezeichnet hat oder nicht (§. 774). naturgemäß muß aber eine folche Buwendung, bie ben Pflichttheil nicht übersteigt, bem Notherben gang frei bleiben; jede fie einschränkende Bedingung ober Belaftung ift null und nichtig1); dagegen

theil belaftende fideicommiffarische Sub-ftitution: Entich. G. S. 1868 Rr. 69 eines Dritten belaftet hinterlaffen, fo

Rrains, Spitem II. 2. Aufi.

1) Dahin gehört auch eine den Pflicht- | bem Rotherben fein gesetzlicher Erbtheil, = Sammlung VI. Rr. 3012]. Burbe | tann er bezüglich bes Pflichttheils ben tönnen sich solche Einschränkungen mit voller Birksamkeit auf einen allfälligen Mehrbetrag ber Zuwendung beziehen (§. 774).2)

Wohl zu beachten aber ist Folgendes: Wenn der Erblasser in der bezeichneten Art seiner Verpflichtung nachgekommen ist, dann kommen nicht nothwendig die Grundsätze vom Notherbrecht, sondern regelmäßig jene über die testamentarische Erbsolge oder über Legate zur Anwendung²) — die Eigenthümlichkeiten der Notherbsolge treten in solchem Falle nicht hervor.³) Wohl aber greift das Notherbrecht mit seinen Eigenthümlichkeiten Platz im Falle ausdrücklicher Beschränkung des Notherben auf den Pflichttheil, ferner wenn der testamentarisch eingesete Notherbe den ihm zugewendeten Erbtheil mit Vorbehalt des Pflichttheils ausschlägt (§. 808 i. f.), und wenn er durch den letzten Willen in seinem Notherbrecht verfürzt wurde (§§. 727, 729, 775, 776, 780, 781).

Das sog. Notherbrecht ist nach öftr. Recht kein wahres Erbrecht, und der sog. Notherbrecht ist nach öftr. Recht kein wahres Erbrecht, laßgläubiger.⁴) Denn er hat "keinen Anspruch auf verhältnißmäßige Antheile an den einzelnen zur Berlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach der gerichtlichen Schäpung berechneten Werth seines Erbtheils".⁵) Auf ihn geht also nicht die Gesammtheit der erblasserichen Verwögensrechte über, während doch gerade dieser Uebergang zum Begriffe der Universallsuccession gehört, demuach auch nicht die Gesammtheit der davon untrennbaren Verbindlichkeiten; mit andern Worten: er repräsentirt den Erblasser ebensjowenig, als ein Legatar.

2) Doch tann ber Erblasser, indem er dem Notherben mehr als den Pflichttheil zuwendet, giltig verordnen, daß derselbe diesen Mehrbetrag nur dann erhalten jolle, wenn er eine das Ganze betreffende Beschräntung oder Auflage sich gefallen lasse. Dies ist die sog. So cin i sche Cautel, von Marianus Socinus dem Jüngeren († in Siena 1556) in einem Gutachten ausstührlich vertheidigt. Urn dts §. 595 und Unm. 2.

2a) Bgl. v. Härdtl Ueber ben Pflichttheilsanspruch des mit einem Bermächtniß bedachten Notherben, in b. Jur. Bl. 1890 Nr. 23.

3) (9. 3. 1859 Nr. 137 [= Sammlung II. Nr. 786]: Der Erblasser hatte feinen zwei Söhnen die Hälfte des Bermögens voraus zugewendet, und sie hinsichtlich der zweiten Hälfte mit seinen zwei Töchtern zu gleichen Theilen zu Erben berusen; es wurde entschieden, daß die Töchter nicht als Rotherben, sondern als Erben zu betrachten seien, und daß ihnen darnach ihre Antheile am Nachlaß in natura gebühren. Dagegen jedoch Jud. B. Nr. 39 (= G. 3. 1872 Nr. 76 [= Manzische Sammlung I. S. 36].

4) Dem steht weder der Ausdruck Rotherbe, noch der Umstand entgegen, daß der Pflichttheil in den §§. 727, 729, 762, 764 u. a. als Erbtheil bezeichnet ist. Das erstere ist hergenommen von der romanistischen Terminologie (heres necessarius), der letztere Ausdruck aber ist, wie §§. 757, 758 zeigen, ein mehrdeutiger. Bgl. Pfaff und Hofmann Comm. II. S. 687 ff.

5) hofd. v. 31. Jänner 1844 Nr. 781 J. G. S. Bgl. auch Zahn hat ber in einem letzten Willen auf den Pflichtheil Beschräntte Unspruch auf eine Luote des Rachlasse in d. Prag. Mitth. 1875 S. 146 f.

Fruchtgenuß bestreiten, ohne bas Recht auf ben übrigen Erbiheil zu verlieren: Entich. G. 3. 1853 Nr. 111 u. 112; 119 u. 120 (= Peitler 2. Aufl. Nr. 525, 524). Bgl. Bfaff und Hofmann Erc. II. S. 146 ff., dagegen L. v. Maher Bemertungen über einen den Pflichtheil betreffenden Rechtsfall, in b. G. H. 1886 Nr. 14. Bgl. die folgende Note.

Hienach erscheint der Notherbe als solcher auch nicht als Miteigen= thumer ber einzelnen in der Berlaffenschaft befindlichen Gegenstände, folglich fteht ihm auch das Recht nicht zu, auf Theilung der Erbschaft (§. 830). und zu diesem Rwede etwa gar auf Feilbietung derfelben (§. 843) zu bringen (§. 784 i. f.); ebensowenig tann er verlangen, daß ihm die Ber= waltung und Fruchtnießung (§. 810), oder ichließlich gar der Besit der Erbichaft (8. 819) eingeräumt werde; eine Ginantwortung an ben Rotherben gibt es alfo nicht; er ift nur Gläubiger auf ben aliquoten Theil vom Schätzungswerth ber Erbschaft") und ber bis zu feiner Befriedigung anerwachsenen Früchte oder fonstigen Vermehrungen derfelben, wogegen ihn aber naturgemäß auch Verminderungen oder Verlufte, die derfelbe erleidet, mit treffen (§. 786 i. f.)7), daher er auch von dem zur Berwal= tung ausschließlich berechtigten Erben über biesen Gewinn und Berluft und die Früchte Rechnungslegung fordern tann. 8) Confeguent tann nun auch umgetehrt der Notherbe als folcher von den Gläubigern des Erb= laffers nicht in Anspruch genommen werden 9), und ist wegen nachträglich bervorkommenden Rachlaßpaffiven nur verbflichtet, das empfangene Ueber= maß nach §. 693 an die Erben zurückzustellen 10); um fo weniger tann feinen eigenen Gläubigern bas im 8. 822 normirte Recht zugestanden merden. 11)

6) Uebereinstimmend Unger G. 8. 1862 Rr. 16 [= Berl. - Ubh. G. 144], Dworzat in haimerl's Bischr. X. Lit. Bl. S. 65. Dafür spricht auch bas bem Rotherben gleich den Erbichaftsgläubigern und Legataren zustehende jus separaund Legautern zuperverse, Jus separa-tionis (§. 812), welches im Verhältniß von Erben zu Erben gar nicht gedecht werden tann. Bgl. auch Entich. E. 3. 1869 Nr. 65 [= Sammlung VI. Nr. 3203], wonach der Kflichtheil "jowohl ben haupterben als ben Berlaffenschaftsgläubigern gegenüber als bas Legat einer bestimmten, bermalen noch nicht aus-gemittelten Geldjumme erscheint", nur bie haupterben "als Repräsentanten bes Erblaffers angesehen werden tonnen", und folglich ber von den Rotherben "erflärte unbedingte Antritt bes ihnen binterlaffenen Bflichttheils teinen anderen Sinn haben tönnte, als jenen, daß sie sich mit diesem Pflichtibeil begnügen und nicht auf Errichtung eines Inven-tars dringen". Bl. Entich. G. H. 1870 Rr. 70 [= Sammlung VIII. Rr. 3759]: Der Pflichttheil eine Forderung gegen die Berlassenschaft. Jud. B. Nr. 41 (= G. 8. 1872 Nr. 77 [= Manz'sche Samml. I. S. 38]): Dem Haupterben steht nicht die Bahl zu, den Pflichttheilentweder in Geld ober in Natur auszufolgen. 7) Zweifelhaft bleibt allerdings, ob er auch in diefer Beziehung nur Theilhaber am Schätzungswerthe ift. Der Bortlaut bes §. 786 i. f. und das in Note 8 cit. Hofd. fprechen für wahre Theilhaberschaft; allein das widerspräche den Grundsägen über ben Eigenthumserwerb.

8) Hofb. v. 27. März 1847 Nr. 1051 J. G. S.

9) Entich. G. 8. 1869 Nr. 65 [= Sammlung VI. Nr. 3203]. Dafür ipricht auch, daß ber Notherbe nach §. 785 nur von ben nach Abzug ber Paffiven verbleibenben Activen etwas zu bekommen hat.

den Activen etwas zu bekommen hat. 10) Der Erbe ist daher, so lange eine solche Gesahr obwaltet, den berechneten Pflichttheil nur gegen Sicherstellung abzuführen schuldig (arg. §. 692).

pitigitigeti nut gegen Scherheaung auzuführen schulbig (arg. §. 692). 11) So Entsch. G. 8. 1858 Nr. 153 [= Sammlung I. Nr. 432]; dagegen Entsch. G. H. 1869 Nr. 78 [= Sammlung VII. Nr. 3253]. Entsch. G. H. 1870 Nr. 1 [= Sammlung VII. Nr. 3365] nimmt an, daß ben Gläubigern bes Notherben vor ber Einantwortung wohl die Sicherstellung auf den Pflichttheil nach §. 822, keineswegs aber die Einantwortung desselben bewilligt werden könne, da der Pflichttheil bis dahin nicht ziffermäßig ausgemittelt sei. Ebenso

38*

Endlich ergibt sich von dem entwickelten Standpunkte aus, daß die Notherben weder verpflichtet noch auch nur berechtigt sind, eine Erbserklärung zu überreichen ¹⁹), und daß ihnen zur Geltendmachung ihres Anspruchs die Erbschaftsklage nicht zusteht.

II. Bestimmung der Perfon des Notherben.

§. 528.

A. Ullgemeine Regeln,

Notherben sind nur die zur Intestaterbsolge berechtigten Kinder und (subsidiär) Eltern des Erblassers (§. 762)¹), nicht auch sein Ebegatte (§. 796 pr.) oder seine Geschwister. Aber auch Rinder und Eltern sind nur insofern pflichttheilsberechtigt, als sie die Ordnung und das Recht ber Intestaterbsolge treffen würde (§. 763 i. f.).

1) Die Ordnung ist die bei der Intestaterbsolge maßgebende; daher sind nicht pflichttheilsberechtigt Enkel noch lebender Kinder^{*}), Eltern des Erblassers in Concurrenz mit Kindern desselben, oder Großeltern in Concurrenz mit Eltern (§. 732 ff.). Sind Großeltern und Geschwister die nächsten hinterlassenen Berwandten des Erblassers, so sind weder die ersteren, noch die letzteren pslichttheilsberechtigt.

2) Auch das Recht zur Notherbfolge richtet sich nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge: Pflichttheilsberechtigt sind also nicht nur eheliche, sondern hinsichtlich der Mutter auch uneheliche Kinder (§. 763), auch Aboptivkinder gegenüber den Wahleltern³) und legitimirte gegenüber jenen Alsendenten, nach denen sie intestaterbberechtigt sind (§§. 752, 753). Gleiche Grundsätze gelten in aufsteigender Linie, oher namentlich die Ausschließung der Wahleltern vom Notherbrecht. Ausgeschlossen sind daher auch erbunfähige oder erbunwürdige Notherben, oder soller, bie auf ihr Erbrecht verzichtet haben sammt ihren Descendenten, ferner die rechtmäßig Enterbten⁴) (§. 767).

 "Eltern" und "Kinder" im Sinne des §. 42 (§. 763 pr.). — 2) Mögen biese erbfähig sein ober nicht. — 3) Hosb. v. 10. Mai 1833 Nr. 2610 J. G. S. — 4) Darüber Räheres im folgenden Paragraph.

12) Dafür spricht auch §. 804, ber es als eine besondere Begünsttigung des Notherben hervorhebt, daß er die Errichtung eines Inventars verlangen darf; wäre er wahrer Erbe, so würde sich dies von selbst verstehen (§. 805). — Bgl. Entich. G. 3. 1862 Nr. 52, 1869 Nr. 65 [= Sammlung II. Nr. 583, VI. Nr. 3203]; Entich. G. H. 1869 Nr. 79 [= Sammlung VII. Rr. 3493]: Hat fich auch der Notherbe und zwar zum Pflichttheil erbserklärt, so kann er nicht nach Pat. v. 9. Aug. 1854 §§. 126, 126 angewiesen als Räger aufzutreten, sonbern das Gericht hat nach §. 162 ebba. von Amtswegen auf die Vorlage eines Pflichttheilsausweiseszu dringen, und erft, wenn dann ein Streit darüber entsteht, ob und was in den Pflichttheil einzurechnen sei, kann dieser im Rechtswege ausgetragen werden. — Daß es Einrechnungshosten gebe, het offendar der Hauptrebe zu erweisen.

Bl. Entich. G. H. 1870 Nr. 70 (== Sammlung VIII. Nr. 3759), in welcher gesagt ist, daß die Verpfändung mittelst Vormerlung in den Berlassenschen Backern und bezw. den Büchern des Depositenamtes erfolge.

§. 529.

B. Uusschließung durch die Enterbung.

I. Voraussezungen. Enterbung heißt eine letztwillige Erklärung des Erblaffers, daß sein Notherbe selbst vom Pflichttheil ausgeschlossen geschehen¹) (Uebergehung, Präterition §. 782). Die eine und die andere ist entweder rechtmäßig oder uurechtmäßig, je nachdem sie vom Gesetz gestattet ist oder nicht, und im letzteren Falle absichtlich oder irrthümlich. Ueber die Wirkungen irrthümlicher Uebergehung (§§. 777 dis 779 b. G. B.) soben §. 505; die absichtliche uurechtmäßige Enterbung oder Uebergehung hat hinsichtlich des Pflichttheilsanspruchs keine Wirkung (§§. 775, 776, 781).

Eine wirkfame Enterbung oder Uebergehung fest voraus:

1) einen rechtmäßigen Enterbungsgrund; folche find 2):

a) wenn der Notherbe den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat (§. 768 8. 2, §. 769); der Erbe muß aber (§. 771) den Noth= stand, wie die Unterlassung der Unterstützung beweisen³);

b) nach §. 768 8. 3, §. 769, wenn der Notherbe wegen eines Berbrechens zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe ver= urtheilt worden ist; nach Ges. v. 15. Nov. 1867 ist die Enterbung wegen der §. 6 Abs. 2 dieses Gesestes genannten Verbrechen⁴) gar nicht mehr, wegen der übrigen nur innerhalb 10 Jahren nach ausgestandener Strafe zulässige;

c) wenn ber Notherbe eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anftößige Lebensart beharrlich führt (§. 768 8. 4, §. 769);

d) wenn er fich nach §§. 540, 542 erbunwürdig gemacht hat (§. 770);

e) Eltern können auch enterbt werden, wenn fie das Kind in der Erziehung ganz verwahrloft haben (§. 769). Diefen Enterbungen zur Strafe steht gegenüber

f) bie sog. Exheredatio bona mente facta. Ein sehr verschuldeter oder verschwenderischer Notherbe kann, wenn zu besorgen ist, daß der ihm gebührende Pflichttheil ganz oder größtentheils seinen Kindern ent= gehen werde, enterbt werden, wenn der Pflichttheil seinen Kindern zuge= wendet wird. Diese Enterbung ist anwendbar auf Kinder wie auf Eltern: §. 773. ⁶)

2) Daß ein giltiger letzter Bille errichtet worden sei (§. 770), worin der Notherbe ausdrücklich enterbt oder übergangen⁶) ist. Die Angabe des Enterbungsgrundes ist nicht wesentlich (§. 771).

3) Daß der Enterbungsgrund burch den Erben erwiesen werde (§§. 771, 782).

II. Die Wirkung der rechtmäßigen Enterbung oder Uebergehung ift ber Verluft des Anspruches auf den Pflichttheil (§. 767); stirbt das ent= erbte Rind vor dem Erblasser, so können seine Abstämmlinge den Pflicht= theil verlangen (§. 780).^{6a}) Trop der Enterbung bleibt aber aufrecht ein Anspruch des enterbten Notherben auf den nothwendigen Unterhalt?) (§. 795), der aber voch den Pflichttheil nicht übersteigen darf.

III. Die Aufhebung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Enterbung erfolgt nicht schon durch factisches Aufhören des Enterbungsgrundes⁸), auch nicht (wie die Erbunwürdigkeit: §. 540) durch die bloße Berzeihung, sondern nur durch einen Widerruf nach Art des Widerrufs eines letzten Willens (§. 772), also nach §§. 713°), 718, 719, 721.

1) Letteres, indem ber Erblaffer zu Gunften anderer Berfonen teftirt. -2) Abfall bes Rotherben vom Chriftenthum (§. 768 R. 1. 8. 769) ift nicht mehr Enterbungegrund: Gef. v. 25. Mai 1868 Rr. 49 R. G. B. Urt. 7. und ichon St. G. G. v. 21. Dec. 1867 Nr. 142 R. G. B. Urt. 14 (Gutachten G. 5. 1868 Nr. 21). Ebenso gehört dem beutigen Recht nicht mehr an ber Enterbungsgrund des Gei. v. 8. Dct. 1856 Rr. 185 R. G. B. S. 32. -3) Entich. G. 3. 1869 Rr. 31 [= Richl II. S. 762]. - 4) Dabin gehören insbesondere die politischen Berbrechen, Zweitampf und Boricubleiftung. -5) Bon den Boraussegungen diefer Enterbung ift namentlich an betonen, bak ber Rotherbe wenigstens zur Reit bes Tobes bes Erblaffers Rinder haben muß, und baß fie fämmtlich (nicht auch bie ibater erzengten) bedacht merben müffen. - 6) Und zwar gang übergangen. Beschräntung auf weniger als ben Pflichttheil hat weder die Birtung ber Enterbung, noch die ber Uebergehung (§. 782). - 6a) R. Schreiber Ueber bie Bflichttheils- reip. Erbaniprüche der nachrückenden Rotherben, in d. G. R. 1879 Nr. 79, 80. — 7) Da fonft die Enterbungsfreiheit die Erhaltungspflicht ermerbslofer Rotherben auf fremde Schultern wälzen würde. - 8) Befferung bes Lebenswandels, Begnadigung des Berbrechers. — 9) D. h. Errichtung eines Testaments, worin bem Notherben wenigstens fein Bflichttheil binterlaffen wird.

§. 530.

III. Beftimmung des Pflichttheils.*)

1) Quantum. Der Pflichttheil beträgt bei Descendenten die Hälfte (§.765)¹), bei Alscendenten ein Dritttheil ihrer Intestaterbportion (§. 766)²), jedoch niemals in Natur, sondern im Schätzungswerthe.⁸) Dazu kommt

*) Bgl. T. Einige Borte zur Lehre von der Ausmessung des Pflichttheils, in d. Jur. Bl. 1887 Nr. 27 (dazu — g ebda. Nr. 28, Ofner ebda. Nr. 31), H. Feistmantel J. L. v. d. messung des Pflichttheils in Bezug auf das geletzliche Fruchtgenußrecht des überlebenden erblasserichen Ehegatten, ebda. 1887 Nr. 48, H. v. Härdtl jun. Ein Beitrag J. L. v. dardtl jun. Ein Beitrag B. L. v. der Ausmessung des Pflichttheils, ebda. 1888 Nr. 3, Fleiicher Zur Frage der Pflichtheilsbemessung, ebda. 1888 Nr. 5, v. Kvassan Jur Frage der Pflichtheilsbemessung, in d. Allg. Jur. Zig. 1892 Nr. 15, 17.

1) Dies auch, wenn der Chegalte des Berstorbenen nach §. 757 als Miterbe concurrirt, weil daburch nicht der Erbtheil der Kinder, sondern nur der Fruchtgenuß geschmälert wird. Nach diesem Berhältniß darf denn auch der Bssichttheil mit dem erwähnten Fruchtgenuß belastet werden.

2) Das Nämliche gilt auch für ben Pflichttheil der Notherben eines fatholischen Geistlichen; sie erhalten 1/6 oder 1/9 des Nachlasses als Pflichttheil. Ueber die reftirenden 5/6 bezw. 8/9 darf er frei verstügen, obwohl nicht zu vertennen ist, daß die ses Ergebniß der ratio legis widerstrettet.

3) Hofb. v. 31. Jänner 1844 Nr. 781 J. G. S. Oben §. 527 Note 5.

noch ber auf diese Quote entfallende Theil der Früchte und sonstigen Bermehrungen des nachlaffes feit dem Todestage, bezw. es find ebenso auch Die zufälligen Berminderungen entsprechend in Abzug zu bringen (§.786 i. f.); über beides tann Rechnung verlangt werden. 4) Die Bflichttheilsauote ift natürlich nach dem reinen Activitande bes Nachlaffes zu bestimmen (§.785); boch gibt es (f. unten §. 351 bei Note 8) einen Fall, in welchem ber reine Activitand bes Bermögens bei Lebzeiten zur Grundlage der Be= rechnung dient (§. 951).

2) Berechnung. Um ben Bflichttheil zu berechnen, muß vor Allem der reine Activitand der Masse erhoben und darnach der Intestaterbtheil des betreffenden Notherben berechnet werden : die Sälfte bezw. ein Dritt= theil davon bildet den Bflichttheil.

Um ben reinen Activstand zu erheben, muß Alles, was zur Maffe gehört, genau inventirt und gerichtlich geschätt werben, denn der Bflicht= theil richtet fich nur nach dem Schähungswerthe. Bu biefer Schähung müffen die Notherben vorgeladen werden »), und fie find berechtigt, dabei ihre Erinnerungen vorzubringen, während fie tein Recht haben, unter dem Borwande, daß die Feilbietung einen höheren Erlös liefern werde, auf eine solche zu bringen (§. 784). Zum Activstande rechnet man Alles, was der Erblaffer frei vererben konnte, allo allerdings auch Forberungen an ben Erben oder Legatar, nicht aber Lehen, Fideicommiffe und fidei= commiffarische Substitutionen (§. 784). Much geboren zum Activitand 5a) alle bei Lebzeiten bes Erblaffers verabreichten beträchtlichen Schenfungen 6), fowie alles basjenige, mas nach §§. 788, 789 eine Einrechnungspoft bes Pflichttheils bildet. Das Erstere ergibt fich aus ber Erwägung, daß nach §. 951 alle Schenfungen, insoweit fie den Bflichttheil damals lebender Rinder beeinträchtigen, von ihnen wiberrufen werden tonnen ; denn daraus folgt auch, daß geringere Schenkungen wenigstens die zur freien Dis= ponition des Erblaffers verbleibende Bermögenshälfte verringern muffen, und eben darum, damit die andere Hälfte unvermindert bleibe, bei diefer Berechnung zum Rachlaß hinzugeschlagen werden muffen.7) Der Beweis der zweiten (die Einrechnungsposten betreffenden) Aufstellung bagegen liegt in bem mathematisch richtigen Sape, daß die Einrechnung nach §. 793 that-fächlich eine Buschlagung ber Einrechnungspost zur Nachlaßmasse ist. 8) Nennt man die Maffe M, die Bahl der gleich zu betheilenden Inteftat= erben n, und den Borempfang, den einer von ihnen nach §. 788 bereits erhalten hat, a, fo ift ber Erbtheil, ben jeder andere Intestaterbe aus ber

t

4) Hofd. v. 27. März 1847. 5) Pat. v. 9. Aug. 1854 §. 274.

5a) Bgl. Feill Zwei Rechtsfäte in Bezug auf Pflichttheil und übermäßige Schentung, Wien 1886 (Rec. in d. G. D. 1887 Nr. 12).

6) Selbstverständlich nur, wenn es fich um ben Bflichttheil ber Descendenten handelt: §. 951.

7) So auch ichon öfters die Prazis. Bgl. Entsch. G. 8. 1857 Nr. 67, 1862 Nr. 52 (= G. H. 1862 Nr. 24), 1865 Nr. 15 [= Sammlung I. Nr. 282, II. Nr. 583, IV. Nr. 1474].

8) Entich. G. 3. 1869 Nr.69 [= Sammlung VII. nr. 3625].

Maffe zu erhalten hat = $a + \frac{M - (n - 1)a}{n}$, dies aber ergibt $\frac{M + a}{n}$,

Eine Ausnahme gilt natürlich für jene Einrechnungsposten, welche wegen ihrer Uebermäßigkeit nach §. 793 für die Masse als ganz verloren zu betrachten find.

Lebte der Erblaffer in ehelicher Gütergemeinschaft, so bildet seinen Activstand die Hälfte des beiderseitigen gemeinschaftlichen Bermögens am Todestage (§. 1234).¹⁰)

Der zweite Schritt zur Erhebung des reinen Activstandes ist die Ermittlung der Nachlaßpassiven. Darunter versteht man die bereits bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen haftenden Schulden (§. 785), insoweit sie vererblich sind, und insoweit der Erblasser nicht die Absicht hatte, durch deren Eingehung schon im Voraus über seinen Nachlaß zu versügen.¹¹) Selbstverständlich werden auch Legate und andere letztwillige Belastungen nicht zu den Nachlaßpassiven gerechnet (§. 786 pr.).¹²) Wohl aber gehört zu den letzteren die Verpflichtung zur Rückahlung des Heirathsgutes (§. 1229), keineswegs aber auch die zur Entrichtung der Widerlage (§. 1230), des Witwengehaltes (§. 1242) oder zur Duldung der Uusübung des Abvitalitätsrechtes (§. 1255 fg.); denn mögen diese vermögensrechtlichen Verpflichtungen immerhin bei Lebzeiten des Erblassie unter einem lucrativen Titel.¹⁸) Ebensowenig dürfen Schenkungen auf den Todessfall¹⁴), ja.¹⁵) nicht einmal unerfüllte Schenkungen unter Leben=

10) Ob und inwieweit der überlebende Ehegatte aus der die Nachlaßmaffe bildenden Hälfte felbst etwas anzusprechen habe, ist nach den §§. 757, 758, 796 zu beurtheilen.

11) Wie z. B. Schenkungen auf den Todesfall, Widerlage. S. sofort weiter im Text.

12) Ein Erblaffer anerkannte, jedem feiner brei Kinder 10000 fl. schuldig zu jein, und beschrächtte jeine Enkelin auf den Pflüchtcheil; Entich. G. 3. 1872 Nr.8 [= Sammlung IX. Nr. 4388] geht dahin, daß weder diese teftamentarliche Anertennung gegenüber den Hauterben, noch die gegensettige Anerkennung der haupterben unter einander gegenüber der Notherbin wirtsam sei, daß vielmehr der Bestand diese Schulden gegen die Notherbin im Klagewege erwiesen werden müffe (arg. §. 665 i. f.).

13) Die gegentheilige Annahme würde au ben größten Biberiprüchen fubren, namentlich zu beliebiger Berfurzung bes vom Gesehe im Allgemeinen boch forg-fam geschützten Rotherbenrechtes. Dieje Ehepacten tragen ben Charafter von Schentungen an fich (vgl. oben Band I. §. 132 bei Note 19); und wenn fcon Schentungen unter Lebenden (nach bem nach Rote 6 Bemertten) wo nicht die Inofficiofitätsquerel, jo boch bie Birtung nach fich zieben, daß fie die zur freien Dispofition bestimmte Bermögenshälfte perminbern, jo muß bas Gleiche um jo mehr von biefen Ebepacten gelten, bie ganz wohl mit vertragsmäßigen Legaten verglichen werden tonnen. Auch nach röm. R. werden Schenfungen an ben Chegatten nicht zu den Nachlagpaffiven ge-rechnet. G. Urndts im Rechtsler. VIII. G. 129.

14) Bgl. Band I. a. a. D. Rote 18 und Arndts a. a. D. Dagegen Stubenrauch III. S. 150.

15) Rämlich in Betreff ber Defcenbenten (§. 951).

⁹⁾ Bgl. Blithfeld G. g. 1856 Nr. 94 bis 97; dafür auch Harum Defterr. Wochenschrift 1864 Nr. 28 (S. 873). Der gleiche Grundgedanke ichon bei Härdtl: Ueber die verschiedenen Arten der Berechnung des Pflichttheils. Wien 1838.

ben zu ben nachlagvaffiven gezählt werden, eben weil die letteren Dispositionen mit der frei vererblichen Rachlaßhälfte find (8.951). Nicht zu den Nachlaßpassiven gebören auch die erst nach dem Tode entstehenden pflichtmäßigen Auslagen, wie insbesondere die für Begräbnißkoften, für die Verwaltung des Nachlasses, zur Berichtigung der Nachlakgebühren. zur Beftreitung ber auf dem Nachlaß ruhenden Alimentationsansprüche des überlebenden Ehegatten (§§. 1243, 796), des Notherben (§. 795) oder eines unehelichen Rinbes (§. 171) u. bgl.; benn ber Bflichttheil ift nach dem Stande des Bermögens am Todestage18) zu berechnen, und bieje Auslagen gehören vielmehr zu den (allerdings den Notherben mittreffen= ben) späteren Berminderungen des nachlaffes (§. 786 i.f.). Bas speciell die bezeichneten Alimentationsverpflichtungen anbelangt, fo vermindern fie ben Bflichttheil vorübergebend insoweit, als der zu ihrer Bestreitung erforderliche Capitalantheil aus der Berlaffenschaft ausgeschieden, und erft nach Erlöschung des Alimentationsanspruchs zwischen den haupt- und Rotherben aufgetheilt mirb.

Rit so der Schätzungswerth des reinen Actionachlasses gefunden, dann berechnet man den Intestaterbtheil des betreffenden Notherben, worauf burch Halbirung oder Drittheilung ber Bflichttheil gefunden wird. Ret biefer Berechnung find jene Inteftaterben, die auf ihr Erbrecht verzichtet haben, rechtmäßig enterbt worden find, oder aus einem anderen Grunde von der Intestaterbfolge ausgeschloffen find, fo zu betrachten, als ob fie gar nicht vorhanden wären (§. 767)17); es vergrößert fich alfo durch ihren Begfall der Pflichttheil der übrigen Notherben¹⁸), — es fei denn die Berzichtleistung ausdrücklich zu dem Zwede geschehen, um dem Erblaffer bie betreffende Quote zur gang freien Verfügung zu stellen. Ebenso find auch jene Notherben, die bereits (§. 793 i. f.) übermäßige Vorempfänge erhalten haben, und zwar fammt diefen Borempfängen außer Rechnung zu brinaen.

Bei der Berechnung feines Bflichttheils muß fich der Rotherbe Alles, was er burch Legate ober andere Verfügungen des Erblaffers wirklich aus ber Verlaffenschaft erhalten hat (§. 787), ein Kind auch die Vorempfänge des §. 788 (vgl. oben §. 513), und jeder Ascendent Alles, was er als Borfchuß auf feinen fünftigen Erbtheil, nicht bloß als gesehliche Unter= ftützung oder als reine Schentung empfangen hat (§. 789) in seinen Bflichttheil einrechnen laffen. 19) Bie diefe Einrechnung zu vollziehen fei,

16) Ebenjo nach röm. R. Arndts a. a. D. Richt ganz autreffend die Be-hauptung Unger's G. 3. 1862 Rr. 16 [= Berl. Abhandlung S. 143], daß die Berechnung vielmehr nach dem Stande zur Beit der Butheilung erfolge (§. 786), bas öftr. R. fomit hierin vom rom. abweiche. Auch bas röm. R. läßt ben Notherben am Gewinn und Berluft der Erbschaft bis zur Bertheilung participiren (Arndts G. 130 a. E.), und boch legt es ber Berechnung ben Stand am Todestage zu Grunde.

17) Anders das rom. R. infofern, als ber rechtmäßig Enterbte mitgezählt wirb. Arndts a. a. D. S. 125.

18) Enticheid. G. S. 120. 18) Enticheid. G. S. 1865 Nr. 48 [= Sammlung V. Nr. 2175]. 19) Entich. G. S. 1868 Nr. 50 und G. S. 1872 Nr. 20 [= Sammlung VI. Nr. 2986, X. Nr. 4442]: Dieje Einrech-men State auf Gatt memor hen Wild. nung findet auch ftatt, wenn der Bflicht-

bestimmt bas Gesch nicht, daher die Frage sehr streitig ist.²⁰) Das Richtige ist wohl, daß auch hier vor Allem die Berechnung des Intestaterbtheils nach §. 793 vorgenommen, dieser Intestaterbtheil, von dem der Vorempfang einen integrirenden Bestandtheil bildet, durch 2 oder 3 ge= theilt, und von dem so gesundenen Quotienten der Vorempsang in Abzug gebracht wird; ber nach dieser Rechnungsoperation noch verbleibende Rest enthält die gesuchte Ergänzung des Pflichttheils, die der Notherbe noch anzusprechen hat.²¹)

Nicht anders ift auch in dem Falle vorzugeben, wenn der Borempfang eines Notherben sogar die Größe feines Erbtheils übersteigt. **Swar** ift es richtig, daß dadurch die Erb- und somit auch die Bflichttheile der übrigen Notherben eine Verringerung erfahren ; auch ift nicht zu bestreiten. daß diesem unbilligen Ergebniß leicht vorgebeugt werden könnte, wenn man fich berechtigt halten tonnte, den Mehrbetrag nur auf Rechnung ber freivererblichen Sälfte des nachlaffes zu ftellen, fo daß die für den Pflichttheil bestimmte unverringert bliebe — ein Sab, der allerdings nur der Ausdruck des consequenten Festhaltens an dem Brincipe ware. dak derlei Dispositionen anticipirte Verfügungen von Todeswegen find, die sich eben darum nur auf die freivererbliche Hälfte beziehen können 22): andererfeits aber ist noch viel sicherer, daß der in Frage stehende Satz dem klaren Bortlaut des Gesetes miderstreitet, welches den zu fehr Begunstigten fammt feinem Borempfang gang außer Rechnung zu laffen gebietet (§. 793) und in allen Fällen den Bflichttheil als die Sälfte oder als ein Drittel des Intestaterbtheils erklärt, was er aber in der That bei Anwendung der bier abgelehnten Methode nicht mehr mare. Auch murde die lettere zu der dem §. 1253 miderstreitenden Absurdität führen, daß dem Erblaffer möglicherweise gar tein Vermögen zur freien lettwilligen Verfügung übrig bliebe. Das übrigens versteht fich von felbst, daß übermäßige Begünstigungen einzelner Rinder, bie als Schenfungen erscheinen, trop §. 793 der Anfechtung nach §. 951 ausgesett bleiben.

Unbedenklich darf §. 793, obwohl er nur von Collationen zwischen Kindern des Erblassers fpricht, auch bei der Einrechnung in den Pflicht= theil der Eltern zur Anwendung gebracht werden.

3) Ergänzung. Handelt es sich um die Ausscheidung ober Ergänzung des Pflichttheils gegen den erklärten erblasserischen Willen, fo find die Legatare gleichmäßig ("verhältnißmäßig") mit den Erben beitrags-

20) Eine Uebersicht ber verschiedenen Meinungen bei Stubenrauch II. S. 726-741. Neueftens: Dfner Die Berechnung des Bflichttheils bei Collationspflicht, in d. G. 3. 1894 Nr. 35.

21) So Rippel V. S. 147 fg., Bligfelb G. 3. 1856 Rr. 94-97. 22) Dieje Erwägungen liegen ber abweichenden Meinung Hardtl's zu Grunde, welcher denn auch den Hichttheil nicht nach dem wirklichen, sondern nach dem durch diesen übermäßigen Borempfang vergrößerten Stande des Nachlasse berechnet. Den Widerspruch, daß der Pflichttheil dann mehr als die Halt oder ein Drittel des Intestaterbtheils ausmacht, beseitigt er durch die Annahme, der Intestaterbtheil sei selbft nicht mehr gang.

theil dem Notherben testamentarisch mit ausdrücklicher Benennung als Pflichttheil hinterlassen wurde, obwohl (§. 790) bei testamentarischer Bedenkung eine Einrechnung im Zweifel nicht eintritt.

pflichtig (§. 783), da eine folche letztwillige Erklärung theilweise nichtig (test. inokticiosum) ift, und sich demgemäß die Nichtigkeit in gleichem Berhältniß auf alle Berfügungen erstreckt. Jedoch steht dem Notherben nur gegen die Erben, nicht auch gegen die Legatare die Ergänzungsklage zu.

§. 531.

IV. Schuhmittel für den Rotherben.

Der unrechtmäßig Enterbte hat die Pflichttheilsforderungsklage (querela inofficiosi)¹), der letztwillig Verfürzte die Pflichttheilsergänzungsklage (actio suppletoria)²): §. 775. Die Klagen sind persönlich, gehen nur auf Befriedigung im Geldwerth, sind also wesentlich verschieden von der Erbschaftsklage. Geklagt werden kann nur der Erbe, nicht auch, trotz seiner Beitragspflicht (§. 783), der Legatar³); doch ist gegen ihn die Klage nach §. 953 zulässig. Die Pflichttheilsklage verjährt in 3 Jahren vom Tage der Testamentseröffnung (§. 1487).⁴)

Gegen Verlezungen des Pflichttheils durch Verfügungen unter Lebenden wird zwar auch Schutz gewährt, aber boch nur gegen Schenkungen, nicht gegen entgeltliche Geschäfte, selbst (nicht simulirte) Leibrentenverträge nicht ausgenommen (§. 1286). Eine Schenkung unter Lebenden ist pflichtwidrig, wenn der Geschenkgeber, welcher pflichttheilsberechtigte Descendenten hat⁵), mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt⁶), und der so entstandene Abgang ber Pflichttheilshälfte bis zum Tode durch neue Erwerbungen nicht ergänzt wurde. Diese Descendenten⁷) können dann mit der Rlage der pflichtwidrigen Schenkung (querela inoff. donat.) von dem Beschenkten das gesezwidrig empfangene Uebermaß, jedoch nur soweit ein Abgang da ist, und insoweit er das Geschenkte noch in Natur oder im Werthe (als Vereicherung) besitzt oder es unredlicher Weise aus dem Besche vird dann nach der Größe des Vermögens zur Zeit der Schenkung berechnet⁸) (§§. 951, 952). Auch diese Rlage verjährt in 3 Jahren (§. 1487).⁹)

Außerdem hat der Notherbe:

1) das Recht, die Errichtung eines Verlassenschaftsinventars zu verlangen (§. 804)¹⁰) und

2) wie ein Erbschaftsgläubiger ober Legatar die Absonderung der Erbschaft von dem Bermögen des Erben zu fordern (§. 812).¹¹)

 Nach röm. R. hat die quer. inoff. test. regelmäßig die vollständige Reschissten und son der vollage (Arndts §. 596 Anm. 1), sie unterscheidet sich aber im Justin. R. nicht mehr von der hered. petitio (Keller S. 983). - 2) Arndts §. 596, Keller §. 519. - 3) Dieser steht eben nur zu dem Erben in einem Rechtsverhältniß, sann also auch nur von ihm auf Rückahlung des zu viel Empfangenen belangt werden (§§. 692, 693). - 4) Entsch. G. 8. 1869 Nr. 41 [= Sammlung VI. Nr. 3084]. Nach röm. R. verjährt die quer. inoff. test. und inoff. donat. in 5 Jahren, die a suppl. in 30 Jahren. Arndts §§. 596, 597. - 5) Jm röm. R. bezieht sich dies auf Notherben überhaupt. Arndts §. 597. - 6) Sei es auch in mehreren, selbst successiver. Schenfungen: Entic. G. S. 1865 Rr. 96 [= Sammlung V. Rr. 2268]. -Rach röm, R. fo viel, bag ber Bflichttbeil, nach bem Bermogensftand por ber Schenfung berechnet, verlett ericheint. - 7) Afcendenten und ben nach ber Schentung geborenen Rindern fteht bieje Rlage nicht zu (§§. 951, 954). Auch ben im Tert genannten Descendenten nicht, fo lange bie zur Reit ber Schenfung porbandenen Gläubiger burch diefelbe verfurzt ericheinen, weil burch ben Biberruf boch nur bie Möglichteit, bie Gläubiger ju befriedigen, nicht aber jene, den Bflichttheil zu bezahlen, entftunde: Entic. G. 8. 1869 Rr. 63 [= Sammlung VII. Rr. 3265]. - 8) Diefer mit bem rom. R. (Arnbts 8. 597) übereinftimmenbe Gas liegt in ben Borten bes 8. 951 "und tonnen gur Reit ber Schentung gehabten Bermögens nicht erreiche." Ratürlich handelt es fich nur um ein Recht, nicht eine Berpflichtung ber Notherben. Bal. 5. v. M. Bur Frage der Biberruflichteit ber Schenfung nach §. 951 und bes Beweises bes zur Reit ber Schenfung porhandenen Bermögens, in b. Jur. Bl. 1891 Nr. 6, 7. - 9) Entic. G. S. 1862 nr. 28 [= Riehl IV. G. 1863], Jub. B. Nr. 45 (= 6. 8. 1872 Rr. 78 [= Riehl I. G. 1094, IV. G. 4895]). Die Berjährung läuft von bem Reitpunkte an, ba es bem Berfürsten moalich war, fich von feiner Berfürzung zu überzeugen, 3. B. aus einem eidesftättigen Bermögensbefenntnig. - 10) Ebenjo nach rom. R. Arnbis §. 593 a. E. -- 11) Entich. G. 5. 1870 Rr. 33 [= Samml, VIII. Rr. 3661]: Sit bas Erbrecht bes Rotherben bestritten, fo hat er bas Separationsrecht nicht.

Fünfter Abschnitt: Sonstige 1) Berbindlichkeiten des Erben als solchen.

§. 532.

Außer ben bereits besprochenen Verbindlichkleiten gegenüber Erbschaftsgläubigern, Legataren und Notherben können dem Erben als solchen noch einige andere, theils auf gesezlicher Anordnung, theils auf erblasserischer Berfügung beruhende obliegen. Und zwar:

A. Kraft gesetslicher Vorschrift:

1) Die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Begräbnißkosten nach dem Gebrauche des Ortes, dem Stand und Vermögen des Verstorbenen (§. 549).^{1 a})

2) Die Bestreitung gemisser Alimentationsansprüche:

a) des rechtmäßig enterbten Notherben, doch nur im Nothfall, nur im nothwendigen Maße, und nicht über die Höhe des Pflichttheils hinaus (§. 795)^{1b});

b) ber Verpflegung und Versorgung unehelicher Kinder des Erblaffers (§. 171)²);

c) ber Alimentation bes überlebenden Ehegatten und zwar:

aa) der Witwe nach §. 1243 (sechswöchentliche Verpflegung aus der Verlassenschaft);

bb) des mangelnden anständigen Unterhalts des Ueberlebenden, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet (§. 796); dieser Anspruch ist nicht beschränkt auf das Maß seines Intestaterbtheils;

cc) im Falle ber Inteftaterbholge des Fruchtgenuffes des mit den Kindern des Berftorbenen concurrirenden Ehegatten bezüglich einer Nach= laßquote (§. 757). Es handelt sich hier weder um einen Erbtheil, noch um ein Legat, sondern um einen Alimentationsanspruch, zu dessen friedigung nicht die³ Erbschaft, sondern nur deren Einkünfte getheilt werden. Die Bertheilung geschieht nach §. 840 und der Ehegatte kann zu diesem Zwecke auch auf Rechnungslegung klagen (§. 830).

3) Die Berbindlichkeit zur Entrichtung gewiffer Abgaben (§. 818) an ben Staatsschatz ober gewiffe Wohlthätigkeitsanstalten (§. 694).⁴)

Diese Verbindlichkeiten treffen nicht nur den Erben, sondern auch ben Notherben (§. 786), und zwar den letzteren badurch, daß ber betreffende Betrag von der Masse abgezogen oder⁵) mittlerweile vinculirt und erst nachträglich zur Bertheilung gebracht wird.

B. Durch erblafferische Verfügung tann ber Erbe zur Erfüllung einer Auflage (modus) verpflichtet fein (§. 709) - einer Berbindlichteit. ber tein eigentlicher Gläubiger gegenübersteht. Daber ift burch das Gericht bie Erfüllung von Amtswegen zu überwachen und ber Rachlaß erst nach derselben ober nach angemeffener Sicherstellung einzugntworten (§§. 819, 817). Buweilen ernennt auch der Erblaffer 6) einen fogenannten Testamentsexecutor zur Sicherung ber Erfüllung folcher Auflagen und anderer lettwilliger Anordnungen. Die Uebernahme diefes Auftrags bänat von dem Ernannten ab, außer er wäre auch Erbe oder Legatar, wo er, wenn er das Zugedachte annimmt, auch den Auftrag übernehmen Er gilt als Bevollmächtigter bes Erblaffers 7), und ift als folcher muß. verpflichtet, bie lettwilligen Anordnungen zu vollziehen oder ben faum= feligen Erben zur Bollziehung derselben zu betreiben (§. 816). Als Bevollmächtigter ift er dem Erben für jede Vernachläffigung feiner Ver= bindlichkeiten verantwortlich und ihm zur Rechnungslegung verpflichtet; feine Bollmacht ift aber weber widerruflich 8), noch auffündbar; fie erlifcht erft mit der Bollziehung der feiner Uebermachung anvertrauten Anord= nungen ober mit feinem Tode. Auf bie Erfüllung ber in feiner Macht liegenden lettwilligen Verfügungen tann er fowohl vom Erben als vom Dritten wirtfam getlagt werden 9) (§. 1019).

Ift kein Testamentsexecutor ernannt, oder übernimmt der Ernannte ben Auftrag nicht, so liegt es dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers soweit möglich zu erfüllen oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen: §. 817 pr.

1) Nach dem Tobe des Erblaffers entstehende. — 1a) Bgl. den anonymen Auffatz "Aus der Prazis", in d. Not. Ztg. 1883 Nr. 17, und über die Behandlung der Kosten der sog. Todtenmahle als Abzugsposten von gebührenpslichtigen Nachlässen ben Fin. Min. Erl. v. 30. Sept. 1893 Nr. 40164, in d. Not. Ztg. 1893 Nr. 42. — 1b) Ueber die Verwirkung des normalen Alimentationsanspruchs durch unwürdiges Benehmen des zu Alimentirenden vgl.

v. Huijaret Familienrechtl. Aliment. S. 77 ff. - 2) Dieje Berpflichtung bestand zwar ichon bei Lebzeiten bes Erblaffers, aber fie ift von ber Eriftenz und Bedürftigkeit bes zu Berpflegenden abhängig, eine fich mit jedem Tage erneuernbe, und tann insofern als eine später entstebende angesehen werben. - 3) Den Rindern ausschließlich gehörende. - 4) Co 3. B. der in Riederösterreich an Stelle bes Normaliculfondbeitrags nach progressiver Brocentenicala eingeführte Schulbeitrag. Landesges. p. 18. Dechr. 1871 (G. 8. 1872 Nr. 3). Bal. R. Die Bemeffung ber fog. frommen Gebühren, in b. Jur. Bl. 1875 Rr. 42, Fleischer Rachlaßgebühren von Ausländern, in d. Rot. Big. 1884 Nr. 49, X. Fondsgebühren von dem nachlasse fremder Staatsbürger, ebbg, 1885 Nr. 6, 7, Hellmann Die Beitragspflicht ber Legatare zu den frommen Gebühren, in b. Jur. Bl. 1886 Rr. 49, b. 2808 Das Gefet v. 31. Decemb. 1891 Nr. 72 L. G. B. über ben Beitrag zum Krantensonde in dem nunmehrigen Gemeindegebiete in Bien, in d. Rot. Rtg. 1892 Rr. 3. 9 (zazu Lebeth-Heyer Das n. ö. Landesgesets v. 31. Dec. 1891 . . . in d. Not. 3tg. 1892 Nr. 7), Sternlicht Bemefjung ber Fondsgebühren von bem icon bei Lebzeiten des Erblaffers mit einem Fruchtgenuß belafteten unbeweglichen Rachlaß, in b. Jur. Bl. 1892 Rr. 48, Futa Ueber bas n. ö. Landesgesets v. 31. Dec. 1891, in d. Rot. Rtg. 1893 Nr. 1, 4, 17 (darüber auch Diner ebba. Rr. 3, v. Barbtl Rr. 5), Schiffner Der Schulbeitrag von Berlaffenschaften . . . in b. G. g. 1893 Nr. 11, 12 (bazu Giegl ebba. Rr. 14), F. M. Bur Spruchpraris betreffend die Beiträge zum Biener Rrantenanstaltsfonbs, in b. Rot. 8tg. 1893 Rr. 48, Dfner Rum Gefes über den Beitrag zum Wiener Krankenhausfonds (v. 31, Dec. 1891), in d. G. H. 1893 Nr. 51, 1894 Nr. 1 (dagegen Winter ebba. 1893 Nr. 52, 1894 Nr. 4), Bfaff und hofmann Comm. II. S. 534 f., v. Schufter Comm. über das Gei. über das Berf. außer Streitsachen, 4. Aufl. S. 380 ff. - 5) So bei den Alimentationen. - - 6) Rur in einem förmlichen letzten Billen ober auch durch formloje Erklärung? Bgl. G. 3. 1864 Nr. 5, 7. — 7) Rach Unger §. 27 Unm, 7 ift er Mandatar des Erblaffers, aber Repräsentant des Erben. 3. L. die Stellung der Testamentsvollzieher, in d. G. H. 1883 Rr. 66. --8) Unger a. a. D. Entic. G. R. 1868 Nr. 63 [= Sammlung VI, Nr. 2965]: Ift ein Teftamentsezecutor mit ber Abhandlungspflege betraut, fo tann ber Erbe nicht einen Anderen bazu bevollmächtigen. — 9) Bgl. Unger a. a. D.

Sechster Abschnitt: Rechte der eigenen Gläubiger des Erben.*)

§. 533.

Durch den Erbanfall erweitert sich das Vermögen des Erben und damit auch der Bedeckungssond für seine eigenen Gläubiger. Diese können denn auch das ihm angesallene¹) Erbgut sofort mit Pfändung²), Vor-

4

Einer vorausgehenden Erbserklärung bedarf es nicht: Entich. G.S. 1870
 Rr. 58 [== Sammlung VIII. Rr. 3820].
 2) Ift darunter auch das Recht zur



^{*)} Bgl. Dfner Zu §. 822 b. G. B., in b. G. H. 1878 Nr. 47, 48, Ehrenzweig Das Kjanbrecht am Erbgute, in b. G. Z. 1893 Nr. 24, 25.

merkung³) oder Berbot⁴) belegen, ohne erst auf die Einantwortung warten zu müssen. Allein da die Berlassenschaft dis zur Einantwortung ein abgesondertes, den Erbschaftsgläubigern, Legataren und Notherben versangenes Gut dildet, auf welches diese einen vorzugsweisen Anspruch haben, so ist es natürlich, daß die erwähnten Sicherstellungsmittel der Gläubiger des Erben mittlerweile nur bedingte, d. h. von der Voraussezung abhängig sind, daß nach rechtzeitiger Anmeldung und Befriedigung der erwähnten bevorzugten Ansprüche noch etwas von dem Erbgute erübrige.⁶) Die Sicherstellungsmittel erlangen also ihre Durchseharteit erst mit der beide Vermögensmassensensten Einantwortung⁶) (§. 822)⁷), ihre Priorität richtet sich aber allerdings nach der Zeit ihrer Erwirkung; und insofern kommt ihnen schon vor der Einantwortung eine Wirtsamkeit zu, als das mit Sicherstellung belegte Gut der Wirkung derselben einseitig nicht mehr

Intabulation zu verstehen, wofern ber Schuldner eine intabulationsfähige Urfunde ausstellt? In dem Rechtsfall G. 8. 1873 Rr. 6 [= Sammlung X. Rr. 4771] wurde nur die Pränotation bewilligt, aber mit Pl. Entich. des D. G. H. ausgesprochen, daß in der Einantwortung die Rechtfertigung der Pränotation gelegen sei. Bgl. Leipen Die hypothelarische Sicherstellung des Erbengläubigers gemäß §. 822, in Gellers C. Bl. I. S. 322 ff., Golbschmidt Gehört zu den Sicherungsmitteln des Gläubigers des Erben auch die Einverleibung des Pfandrechtes für den Gläubiger? in d. Prag. Mitth. 1880 S. 167 ff.

3) D. h. Bfandrechtspränotation, nicht auch Branotation des Eigenthums oder Servitut. Bird nämlich ein Nachlaßgut ohne Zustimmung der Abhandlungsbehörbe veräußert ober mit einer Gervitut belaftet, jo bebarf es nach hofd. v. 26. Nov. 1839 nr. 394 der vorläufigen Umichreibung des Erben, die erst nach der Einantwortung erfolgen tann. Geschiehtaber die Beräußerung mit Ruftimmung der Abhandlungsbehörde, jo hat fie nicht blos eine nach §. 822 fuspendirte, fondern fofortige Birtfamfeit. - Rach bem Bofb. v. 27. Mai 1782 Rr. 51 J. G. S. (Beffeln II. S. 188 Rote *) und bohm. Landtafelpat. §. 21 (welche aber mertwürdigerweise nur von dem Universalerben reden) mußte aber auch zum Zwede ber Branotation im Falle testamentariicher Erbfolge immer erft vorläufig bie lestwillige Erflärung bes Erblaffers eingetragen werden; confequent mußte im Falle der Inteftaterbfolge die Pränotation unter Anschluß der die Berwandtichaft oder die eheliche Verbindung des Erben mit dem Erblasser angenommenen Erbserklärung angesucht werden. Rach Entich. G. S. 1870 Rr. 79 [== Schimkowsky II. Nr. 821] bedarf es aber der vorläufigen Eintragung der letztwilligen Anordnung und überhaupt des Erbrechtes des Branotaten nicht mehr, indem die erwähnten Vorichtikten des älteren Rechtes durch §. 822 b. G. B. ausgehoben erschältniß des §. 145 Abb. Pat. zu §. B. G., in d. Not. 3tg. 1887 Nr. 46; dazu Dfiner Zur Auslegung des §. 822, ebda. Nr. 50.

4) Richt auch mit Sequestration: Entsch. G. 3. 1868 Rr. 89, G. 5. 1869 Rr. 78 [= Sammlung VI. Nr. 3127, VII. Nr. 3253]; bagegen Swoboda Erört. pratt. Rechtsf. S. 72 fg. unter Berusung auf eine Bl. Entsch. [Samml. VII. Nr. 3558].

5) Die Sicherstellung ist aber nicht in dem Sinne bedingt, daß 3. V. ein zur Intabulation geeignetes rechtsträftiges Urtheil nur zur Pränotation gebracht werden bürfte: Pl. Entsch. G. J. 1862 Nr. 53 [= Sammlung III. Nr. 1333].

6) Zu weit geht Entich. G. H. 1870 Rr. 79 [f. Note 3], indem sie den entscheidenden Beitpunkt erst in der Umschreibung des Erben erblickt.

7) Daher kann auf Grund des nach §. 822 von einem Gläubiger des Erben erwirkten executiven Pfandrechtes die Feilbietung des so belasteten Eutes nicht bewilligt werden: Entich. G. H. 1868 Nr. 54 [= Sammlung VI. Nr. 3016]. - 608 ---

entzogen werden kann. Wenn also etwa bei der späteren Theilung der Erbschaft das mit Sicherstellung belegte Erbgut einem anderen Erben zu= gewiesen, oder wenn es aus der Nachlaßmasse verkauft wird, so geht es an den Erwerber sammt der darauf schon ruhenden Last über (§§. 443, 847).⁹) Hat sich jedoch der Erbe zur Beit der durch seinen Gläubiger crwirkten Sicherstellung noch nicht erbserklärt, so ist auch die Sicher= stellung in ihrer eben bezeichneten Wirksamteit noch von der Erbserklärung abhängig, d. h. mit der Erbsentschlagung zerfällt sie, ohne daß dies von den Släubigern verhindert werden könnte.⁹)

Das Object dieser Sicherstellung ist nicht etwa das Erbrecht im Ganzen, sondern nur einzelne Erbschaftssachen (Host. v. 3. Juni 1846 Nr. 968 J. G. S.)¹⁰); das Erbrecht als solches ist nämlich überhaupt nicht Gegenstand des Verkehrs, und die Erbschaft als ein ganzes Ver= mögen kann bei der Specialität des östr. Pfandrechtes überhaupt nicht Pfandrechtsobject sein. Concurriren mehrere Miterben, so können die erwähnten Sicherstellungsmittel nicht auf ganze Erbschaftsstücke, sondern nur auf die dem betreffenden Miterben zusommenden ideellen Antheile erwirkt werden (§. 829).¹¹) Bilden einzelne Nachlaßstück den Gegenstand von Legaten, so sind sie, obwohl bis zur Verabsolgung an den Legatar Eigenthum des Erben, kein Gegenstand der Sicherstellung für seine Gläubiger, weil die Ansprüche der Legatare jenen der Gläubiger des Erben jeden= falls vorausgehen.

Mit der Einantwortung entfallen die Bevorzugungen der Erbschaftsgläubiger, Legatare und Notherben¹²); von da an können die Gläubiger

8) So Entich. G. g. 1859 Nr. 16, 1866 Nr. 59, 1867 Nr. 90 [= Sammlung II. Nr. 667, V. Nr. 2637; die zweiteit. E. fehlt in den Sammlungen]; dagegen Enticheid. G. H. 1866 Nr. 21 [= Sammlung V. Nr. 2707]: Die Miterben hatten vereindart, daß das mit der Intabulation belastete Haus einem anderen Miterben zufallen iolle, und danach erfolgte auch die Einantwortung; zugleich wurde entichieden, daß die Löschung der erwirkten Sicherstellung über bloße Borlage der Einantwortungsurfunde (also ohne Nechtstreit) zuerfolgen habe. Ebenio Entich. G. 3. 1871 Nr. 67 [= Sammlung IX. Nr. 4214].
9) Aussen Zuch Verlagen in die Bergen und bergen der erwirkten ister in Sterf. §. 77 will die Sicherstellung überhaupt erft nach Uebergen und here The North Sterf. S. 77 will die Sicherstellung überhaupt erft nach Uebergen in der Kenter in der Generation verlagen verlagen ister erwirkten in der Sterf. S. 77 will die Sicherstellung überhaupt erft nach Uebergen verlagen verla

9) Auffez Lab. Berf. §. 77 will bie Sicherstellung überhaupt erst nach Ueberreichung der Erbsertlärungzulassen ällen weber die in Note 3 angeführten älteren Gesege, noch §. 822 b. G. B. enthalten eiwas von einer folchen Beschräntung.

10) Bgl. aber Entscheid. E. 8. 1867 pränottr Nr. 34 [theilweije in Sammlung V. 12) B Nr. 2536]: Ift der Erbanfall nachge- v. 1855.

wiefen, bann kommt es auf die Frage, worin ber angefallene Erbtheil bestehe, nicht mehr an. Entsch. G. J. 1866 Nr. 49 [= Sammlung V. Nr. 2406] erblickt in bem Erbrecht auf das bestimmte Gut (!) ben Gegenstand ber Sicherstellung nach §. 822, daher nach Maßgabe diess Baragraphs selbst-eine executive Intabulation auf das angefallene Gut zulässigen Erbsinteressenten nicht schaben könne.

11) Entich. G. 8. 1859 Rr. 16, G. 8. 1865 Nr. 99 [== Sammlung II. Rr. 667, V. Rr. 2246]. Die lettere betont, daß, wenn die Miterben während der Abhandlung übereingekommen find, es solle nur Einer von ihnen die Immobilien des Nachlasses übernehmen und die Einantwortung in diesem Sinne erfolgen, die Gläubiger diese Uebernehmers doch uur auf die ihm ursprünglich angefallene Quote der Grundsfücke ihre Forderungen pränotiren können.

12) Bgl. §. 72 ber ungar. G. B. O. v. 1855.

des Erben selbft auf jene unbeweglichen Erbstücke, die auf seinen Ramen noch nicht umgeschrieben find, unbedingt greifen.¹⁸)

Siebenter Abschnitt: Recht des Erben zur Beräußerung der Erbschaft.¹)

§. 534.

1) Rechtliche Natur der Veräußerung. Eine noch nicht angefallene Erbschaft kann regelmäßig³) nicht Gegenstand wirksamer Ber= äußerung sein (§. 879 g. 4); ist sie aber wenigstens im Allgemeinen angefallen⁵), so kann sie, wie ein anderes Vermögen verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonstwie veräußert werden; ber sogenannte Erbschaftskauf (§. 1278) ist nur der gewöhnlichste, nicht ber einzig mögliche Uebertragungsact einer Erbschaft.⁴) Bon dieser Veräußerung gelten die allgemeinen Grundsätze von Kauf, Tausch u. s. w. Der Umstand, daß sie Erbschaftsveräußerung ist, bringt nur gewisse Eigenthümlichkeiten mit sich.⁵)

Gegenstand ist nicht das — unveräußerliche⁽⁶⁾) — Erbrecht, fondern bas dem Erben fraft Erbrechts zugefallene Erbbermögen, es handelt fich also um die Beräußerung eines ganzen Vermögens.⁷) Eigenthümer ber einzelnen Erbstücke wird ber Erwerber erst durch Tradition⁸), Gläubiger in Betreff der Erbschaftsforderungen durch Cession, und diese wirkt gegen den Schuldner erst nach erfolgter Benachrichtigung (§. 1395).⁹) Bie bei jeder Veräußerung eines ganzen Vermögens übernimmt der Erwerber zugleich die sämmtlichen auf dem Vermögen haftenden Verbindlichkeiten¹⁰), soweit sie nicht von rein persönlicher Natur sind¹¹) (§. 1278 pr.), ohne daß darum der Veräußerer aufhören würde, Schuldner zu sein (§. 1282). Das Geschäft begründet also nur eine Singularsuccession.¹³)

Die Beräußerung ist zulässig nicht nur nach Antretung der Erbschaft, fondern schon nach dem Anfall (§. 1278 pr. und oben Note 2). Gericht= liche Bewilligung zur Vornahme des Verlaufes, Tausches u. s. w. ist auch vor der Einantwortung nicht erforderlich¹³), wohl aber (vor diesem Beitpunkt) zur Erfüllung des Geschäftes durch Tradition und Cession.¹⁴) 2) Wirkung.

a) Unter ben Contrahenten. War die veräußerte Erbschaft nur angesallen, so erlangt der Erwerber ein ebenso von der nachträglichen Erbserklärung abhängiges Recht, wie das des Beräußerers selbst ist. Die Erbserklärung sollte ihrem Wesen nach nur dem letzteren zustehen, das östr. R. aber gesteht sie beiden zu¹⁵), und läßt die des Einen auch für ben Andern gelten (§. 1282).¹⁶) Das Rämliche muß auch von der Erbsentschlagung gelten, entscheidend ist also die Brävention.

13) Bgl. Entic. G. g. 1860 Rr. 149, 150, G. H. 1863 Rr. 1, bagegen Entic. G. H. 1864 Rr. 42 [= Sammlung III. Rr. 1863, IV. Rr. 1567, Riehl II. S. 838] und Rechtsfall bei Staubinger Zichr: f. R. u. St. 1833 II. S. 241 bis

254 (Beitler 1. Aufl. Rr. 162); in bem legteren wurde entschieden, daß die Gläubiger des Erben die Einverleibung der Einantwortungsrelation, und damit die Umschreibung des Erben auch ohne seine Bustimmung erwirten können.

Rtains, Softem II. 2. Aufi.

- 610 --

Bar die veräußerte Erbschaft angetreten, aber noch uicht ein= geantwortet, so erlangt der Erwerber durch den obligatorischen Bertrag die Besugniß zur Vornahme jener gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, zu denen der Veräußerer besugt war¹⁷); der Eigenthums= übergang der einzelnen Erbstückte kann aber nur unter gerichtlicher Inter= vention und immer nur mit dem Vorbehalt des §. 822 i. f. vor sich gehen (arg. §. cit.).¹⁸)

Die Beräußerung einer bereits eingeantworteten Erbschaft erfolgt ohne diefe Beschränkungen.¹⁹)

Der Erwerber hat von dem Erben nur anzusprechen, was diesem als Erben gebührt²⁰), allerdings aber nicht immer nur das ursprünglich angefallene Erbvermögen, sondern auch Alles, was der Erbschaft durch Abgang eines Legatars, eines Miterben oder sonstwie zuwächst (§. 1279)²¹), also auch die bezogenen Früchte (§. 1280 pr.); ebenso gebühren ihm die Forderungen für veräußerte Erbstücke²²) oder Nutzungen, die dem Erben als solchem zutommenden Rlagen, namentlich die Erbschafts- und die Gigenthumsklage²³), serner Ersatz für eingetriebene oder consundrite²⁴) Forberungen, für veräußerte oder verzehrte Erbstücke (§. 1280 pr.). Der Erbe dagegen kann vergütet verlangen, was er aus dem Seinigen auf die Verlassen, Berwaltungskosten, im Zweisel auch Begrächnißkosten, Beruchtsgebühren, Verwaltungskosten, im Zweisel auch Begrächnißkosten §. 1280²⁵); der Erbe als mittlerweiliger Verwalter der Erbschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Erbschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Erbschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Gruschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Gruschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Gruschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Gruschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Gruschaft sieht also gleich dem Verwalter eines fremden Verwalter der Gruschaft sieht also zur Rechnungslegung verpflichtet ist (§. 1012).

Wurde die Erbschaftsveräußerung auf Grund eines Inventars vorgenommen, so zieht sie Gewährleistung für das lettere nach sich (§. 1283 pr.); im Gegenfalle ist sie ein gewagtes Geschäft (§. 1278), und der Beräußerer haftet bei entgeltlicher Veräußerung nur für die Richtigkeit seines Erbrechts, wie er es angegeben hat ²⁸) und für verschuldeten Schaden (§. 1283), nicht für physische oder juristische Mängel einzelner Erbstücke (§. 930) oder für einen gewissen Werth der Erbschaft (§. 1268).

b) Dritten gegenüber. Regel ist: Die Beräußerung als actus inter tertios ändert nichts an den Rechtsverhältniffen Dritter (§. 1282). Erbschaftsgläubiger, Legatare, Notherben und sonstige Erbsintereffenten können ihre Ansprüche nach wie vor gegen den Erben andringen²⁷); ebenso aber auch gegen den Erwerber (§. 1282 pr.)²⁸), weil die Beräußerung auch den vom Erben erhaltenen Auftrag in sich schließt, die auf der Erbschaft haftenden Ansprüche zu befriedigen, was dem Dritten, sobald er davon verständigt ist, ein Klagrecht gibt (§. 1019; oben I. §. 136).²⁹) Auch die Rechte der Erbschaftsschuldner bleiben unverändert (§. 1282); für sie erscheint die Beräußerung als Cession der gegen sie bestehenden Forderungen, die sit sie für sie erst wirksam wird vom Zeitpunkt der Certioration (§. 1395).

Die Gläubiger des Erben können bis zur Tradition der Erbstüde³⁶) an den Räufer das Recht des §. 822 ausüben (oben §. 533); hatten fie sich dessen rechtzeitig bedient, so haftet ihnen auch der Erbschaftskäufer (§. 443), jedoch mit Regreßrecht gegen den Erben (§§. 928, 1280).^{\$1})

1) Bal. Urnbis Rechtsler, IV. G. 24-26, Reller 8, 542. - 2) Gine unter einer noch nicht eingetretenen Sufvenfivbedingung zugebachte Erbichaft ift bem Bebachten noch nicht angefallen, bennoch ift fie (nach bem Tobe bes Erblaffers) als res futura Gegenstand zuläffiger Beräukerung, ber Ausbrud "ongefallen" im §. 1278 ift also nicht in Beziehung auf ben Erbichaftsverfäufer. fondern ganz im Allgemeinen zu nehmen (§. 707). - 3) Bal. die porige Rote. - 4) Auch das rom. R. handelt nur vom Bertauf einer Erbichaft. Urnbts G. 25. - 5) Reller G. 1017. - 6) Reller G. 1018. Urnbts S. 24. Unger I. S. 571 Rote 11. - 7) Daher muß ber Erbichaftstäufer nicht nothmenbig erbfabig, fondern nur erwerbfabig fein. Stubenrauch III. G. 490. - 8) Reller G. 1018. - 9) Reller G. 1018, 1020. - 10) Dies folat aber nur aus ber Interpretation bes Billens ber Contrabenten, bindet alfo zunächft nur fie. - 11) Bie z. B. bie Auflage, eine bestimmte Berion zu beirathen. - 12) Unger II. S. 22 und Rote 26, S. 211. - 13) Da ja bas Bermögen nur in jenem rechtlichen Ruftand an den Erwerber übergebt. in welchem es bei bem Erben war. - 14) Darüber Raberes weiter unten-- 15) Unger I. S. 571 Rote 11 erklärt bies burch die Annahme eines zwischen beiden bestehenden Vollmachtsverhältnisses. - 16) Anders das röm. R., welches nur einen Anspruch gegen ben Beräußerer gewährt, daß er antrete und ben Erfolg übertrage. Arnbts S. 24, Reller S. 1020. Das öftr. R. hat fich bier einer älteren Doctrin (vgl. Arnbts Note 173) angeichloffen. — 17) Namentlich zur Erwirkung der Einantwortung und zur mittlerweiligen Verwaltung und Benutzung des Nachlaffes (8, 810). - 18) Dieje Eigenthumsübertragung ist also nicht nach den Brincipien der Beräußerung aus der Nachlasmasse (bei welcher die Schulden nicht mit übergeben) zu behandeln; fie hat (vgl. diefen Baragraph a. E.) nur den Bortheil, daß Gläubiger bes Erben bas Recht bes §. 822 nicht mehr ausüben tönnen. Ammerhin fann trop bes §. 819 felbit bucherliche Umfdreibung ichon por ber Einantwortung erfolgen, aber eben nur mit dem genannten (auch bücherlich auszuzeichnenden) Borbehalt. — 19) Man tonnte dies darum bezweiseln, weil nach der Einantwortung nur Ein Bermögen vorhanden ift; allein es handelt fich ja hier wejentlich um die Auslegung des Billens der Contrabenten. --20) Alfo nicht: Brälegate, Fibeicommiß-, Substitutionsvermögen, Schulbforderungen oder andere dem Erben aus der Nachlasmasse aus einem anderen Titel, als jenem bes Erbrechts zufommende Bermögensvortheile (§. 1279 pr.). - 21) Nach röm. R. ftreitig. S. Buchta §. 521 Note d, Reller S. 1018. - 22) Reller S. 1018. - 23) Arnbts Rechtsl. S. 24, Banb. §. 540. -24) Arnbis G. 24, Reller G. 1018. - 25) Reller G. 1019. - 26) Reller S. 1018. — 27) Ebenjo nach röm. R.: Reller S. 1019, Arndts S. 25. - 28) Ueber bie Stellung eines fein Erbrecht nach ber Beräußerung geltend machenden Erbichaftsflägers f. unten 8. 537 bei Note 12; über bas röm. R., das nur ausnahmsweise eine utilis. her. pet. gegen den Erbschaftsfäufer gestattet: Reller S. 1019. — 29) 3m röm. R. hat er es erft in Folge einer Expromission (Reller S. 1018, 1019). Beiller ad §. 1282 Nr. 2 erklärt ben Uebergang ber Erbschaftsverbindlichkeiten burch eine ftill-39*

schweigende Assignation — übereinstimmend mit dem Text. Unger I. S. 571 Rote 11 übersieht die im §. 1019 gelegene Fortbildung des Rechtes. — 30) Bezw. den derselben gleich stehenden Thatsachen. — 31) PI. Entsch. G. J. 1867 Rr. 90 [= Sammlung V. Rr. 2637]: Auch nach erfolgtem und dem Gericht angezeigtem Erbichaftsverlauf tann der Gläubiger des Bertäufers die Pränotation seiner Forderungen auf Berlassenschaftsgrundstüde nach §. 822 so lange erwirken und gegen den Käuser versolgen, als dieser nicht als Eigenthümer verselben angeschrieben ist.

Biertes hauptftud: Berluft bes Erbrechts.

§. 535.

Bereits erworbenes Erbrecht geht verloren

1) zur Strafe:

a) wegen vorzeitiger Wiederverehelichung der Frau, indem sie das vertragsmäßige oder testamentarische Erbrecht nach dem Manne verliert (§. 121)¹);

b) wer einen Erbvertrag ober letzten Willen nach bem Tode bes Erblassers unterschlagen ober unterdrückt hat, verliert das ihm sonft nach demselben zustehende Erbrecht wegen Erbunwürdigkeit (§. 542).³) Erfolgte eine solche Handlung bei Ledzeiten des Erblassers, so hindert sie den Unsall; ebenso die Verletzung nach §. 540, welche nur im Falle ihrer Verübung bei desseiten die ihr eigenthümliche Wirkung hervor= bringt³);

2) durch Eintritt einer Refolutivbedingung, eines Endtermins oder durch Nichterfüllung einer möglichen und erlaubten letztwilligen Auflage (§§. 707—710);

3) durch richterliches Urtheil, durch welches der Besitzer der Erbschaft zur Herausgabe derselben an den Erbschaftskläger verurtheilt wird (§. 823);

4) durch Verjährung ber Erbschaftsklage (§§. 1478, 1487);

5) bei Erbeinsepungen juriftischer Bersonen durch Aufhebung ber letteren;

6) bei einer blos angefallenen Erbschaft durch Erbsentschlagung.

Dagegen find nicht Erlöschungsarten bes Erbrechts:

1) in Betreff des Nachberufenen die Bereitelung der Resolutiv= bedingung 4);

2) bei bereits angetretener Erbschaft ber Berzicht 5);

3) der Untergang des Erbvermögens 6);

4) ber Tob bes Erben ?);

5) die eingetretene Erbunfähigkeit.8)

Die Wirkung der Erbrechtserlöschung besteht barin, daß die Erb= schaft sofort, regelmäßig mit rückwirkender Kraft bem Rächtberufenen anfällt, damit aber im Allgemeinen alle Rechte und Berbindlichkeiten ber Berlaffenschaft für den bisherigen Erben, bezw. jenen, der als solcher zu betrachten war, verloren gehen.

1) Ein Rall ber Creption: Unger 8. 5 Anm. 4. val. Bfaff und Sofmann Erc. II. C. 13 f. - 2) Bfaff und hofmann Erc. II. C. 22 ff. Rach Unger Anm. 18 fällt ihm bas Erbrecht (fraft Rückziehung) gar nicht an. - 3) A. DR. DRichel in haimerl's Bijdr. II. G. 49; j. Unger §. 5 Anm. 12. Dazu Bfaff und hofmann Erc. II. G. 19 ff. - 4) Da ibm bas Erbrecht noch nicht angefallen mar, tann höchftens von einer Erlöfchung der Anwartschaft die Rede sein; Erlöschung der Substitution (§. 615 bis 617) ift also nicht Erbrechtserlöschung. - 5) Denn bie Erbserflärung ift unwiderruflich (§. 806). Auf die Activa der Erbichaft tann aber allerbings verzichtet werben. - 6) Das Erbrecht tann, insbesondere bei unbedingter Erbserflärung, auch ohne Erbbermogen (Activa) bestehen. - 7) Sit bas Erbrecht einmal angefallen, fo findet Transmiffion ftatt (§. 537). - 8) Die Falle ber §8. 121, 542 ausgenommen, entscheidet ja ber Reitbunkt des Erbanfalls (8. 545). Begen ipäterer Ablegung von Orbensgelubben ober Defertion wird nun eben bas Bermögen von einem Curator oder Gequefter verwaltet. Bat. v. 9. Aug. 1854 8, 182, Mil. Str. G. 8. 208; val. auch Bat. v. 24. März 1832 §. 9.

Füuftes hanptftud: Sons bes Erbrechts.

§. 536.

I. Die Berlaffenfcaftsabhandlung.1)

Nach röm. R. ist die Besitherareifung einer angefallenen Erbschaft Privatsache; gerichtlicher Vermittelung bedarf es regelmäßig?) nur, wenn fich ein Unberechtigter der Erbschaft anmaßt, wo possessorische Abhülfe burch bas interdictum quorum bonorum 8) und bie missio Hadriana4), petitorifche⁵) burch die hereditatis petitio gemährt wird. 3m gem. R. erfuhren biefe Rechtsfäte die Erweiterung, daß, wo die Borausseyungen ber Erbschaftstlage vorliegen, ohne Rüchicht auf bie Berschiedenheit des erbrechtlichen Berufungsgrundes ber mittlerweilige Befisfand in vor= läufigem summarischen Proces auf Grund einer das Erbrecht mahr= scheinlich machenden Bescheinigung geregelt und dadurch zugleich für bie Rollenvertheilung für das Betitorium maßgebend gemacht wird (fog. gericht= licher Einfat).) So auch in Defterreich bis zur Mitte bes 17. Sabrhunderts.7) Seither 8) hat die Besorgniß, es könne der Nachlaß verschleppt werden, und das Beftreben, fiscalische und gutsherrliche, den nachlaß betreffende Intereffen zu fichern ?) allmählig zu dem Grundfate geführt, es müffe das Gericht bei jedem Todesfalle von Amtswegen einschreiten und Vorkehrungen dahin treffen, daß der nachlaß in die rechten Hände gebracht und das Intereffe bes Fiscus, bes Grund= und Gerichtsherrn und ber öffentlichen Anstalten gewahrt werbe. 10) Eine nothwendige Con= fequenz biefes Brincips war bas Berbot der eigenmächtigen Besithergreifung der Erbschaft. Der gleiche Gedanke, wenn auch etwas abgeschwächt¹¹), gilt noch in der heutigen Verlaßabhandlungspslege (vgl. oben §. 511). —

Danach barf niemand eine Erbichaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß por Gericht verhandelt, und vom Gericht die Uebergabe in den rechtlichen Besith, die fog. Einantwortung, bewirkt werden (§ 797). Bu diefem Zwede hat das Gericht, fobald es von einem Lodes= falle nachricht erhält, sogleich von Amtswegen die sogenannte Tod= fallsaufnahme¹¹*) zu veranlassen (Bat. v. 9. August 1854 §. 36), b. i. durch einen in die Wohnung des Berftorbenen abgesandten Gerichts= abgeordneten ober einen öffentlichen Notar die Erhebung über diejenigen Berhältniffe, welche auf die Berlagabhandlung Ginfluß nehmen 11b) (nament= lich über bie nächsten Ungehörigen des Berftorbenen, über fein Bermögen. über die Eriftenz einer lettwilligen Anordnung oder sonstigen Verfügung von Tobeswegen 110)) pflegen und nöthigenfalls die Berfiegelung des nachlaffes vornehmen zu laffen (Pat. §. 38, 39). Es hat ferner bie vorgefundenen Testamente. Codicille und Erbberträge fundzumgen 11d) und in gerichtliche Vermahrung zu übernehmen (Bat. §. 61, 68, 69), die Steuerbehörde, die Bflegebefohlenen 110) und die öffentlichen Anstalten und Stiftungen wegen Babrung ihrer Intereffen in Renntniß zu jegen (Bat. §. 82-87), Die Erben zur Abgabe ihrer Erbserflärung ober Erbsentfchlagung aufzufordern (ebba. §. 75, 116, 120), und in aemiffen Rällen (insbef. wenn eine bedingte Erbserflärung überreicht murde) bie Inben= tirung und Schätzung der Verlaffenschaft vorzunehmen (ebda, §. 92). Auch hat bas Gericht von Amtswegen bafur zu forgen, daß die von ber Verlassenschaft zu entrichtenden Gebühren (oben §. 532) vom Erben berichtiget, und nach Umständen alle übrigen von dem Gesete oder dem Erblaffer ihm auferlegten Verbindlichteiten erfüllt werden (ebba. §. 149)11). Erst nachdem dies erfolgt ift, und nachdem der Erbe über die eingebrachte Erbserklärung als rechtmäßiger Erbe ertannt murde, wird ihm die Erbichaft eingeantwortet und die Abhandlung geschlossen (8, 819 b. G. B., Bat. cit. §. 174).

Die Ermittlung bes wahren Erben erfolgt einerseits durch die ihm auferlegte Verpflichtung, bei seiner Erbserklärung sein Erbrecht dem Ge= richte hinreichend auszuweisen (§. 799 b. G. B., Pat. §. 122), anderer= seits, wenn nicht eine unbedenkliche letztwillige Verstügung (oder ein Erb= vertrag) vorliegt, durch die bei der Todsallsaufnahme oder deren Ergänzung gemachten unverbächtigen Angaben der Angehörigen, der Hausgenossen oder anderer glaubwürdiger Zeugen über die Berson des nächsten, zur Erbfolge berusenen Verwandten (Pat. §. 123), in welchem Falle es, wenn das nächste und ausschließende Erbrecht des angeblichen Intestat= erben noch zweiselchaft erscheint, dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleibt, die allenfalls mit einem stärkeren oder gleichen Nechte vor oder mit ihm zur Erbfolge berusenen Personen zu vernehmen, und nach Um= ständen durch ein Edoct vorzuladen (Pat. §. 124). Im Allgemeinen aber wird, wer nach Beobachtung dieser Vorsichten als der nächste Intestat= erbe erscheint oder in einem dem Inhalt und der äußeren Form nach

vorschriftsmäßig eingerichteten letten Billen ober Erbvertrag zum Erben eingesett ift, fo lange für ben rechtmäßigen Erben gehalten, als bagegen von anderen oder näheren Verwandten tein Biderspruch erhoben oder bie Rechtsgiltigkeit bes Testamentes nicht bestritten wird (ebba. §. 123). Ber biefen Biderfpruch erheben will, foll es mährend ber Abhandlung und zwar in Form einer Erbserklärung thun.12) Rommen folche wider= fprechende Erbserflärungen vor, fo find fie alle anzunehmen, die Frage aber, wer Erbe fei, darf nicht im inquisitorischen, sondern muß im Procegwege entschieden, und mit ber Abhandlung fo lange inne gehalten werden, bis bieje Entscheidung erfolgt ift (Bat. §§. 125, 127.) 18a) Die Bertbeilung der Barteirollen erfolgt nicht nach dem Befitzitande 18), sondern im Allgemeinen nach jenen Grundfäten, die im gem. R. für bie proviforische Regelung des Befitzstandes maßgebend find, d. i. es wird im Allgemeinen Sener angewiefen, als Rläger aufzutreten, der nach vorläufiger fummarischer Erhebung 14) ben schwächeren Erbanspruch hat, und zwar muß er bies bei fonstiger Ausschliefung von der Berlakabhandlung binnen einer beftimmten Bräclufivfrift thun (Bat. §. 125). 2018 fpecielle Regel für die Entscheidung diefer Borfrage ift bestimmt: Gegen einen Bertrags= erben, ber einen mit ben erforderlichen Formlichteiten versehenen Bertrag für fich hat 15), beffen Echtheit unwidersprochen ift 16), muß Jedermann, gegen einen Testamentserben, der sich auf einen gleichgearteten letten Willen stützt, der Intestaterbe als Kläger auftreten; in den übrigen Fällen 17) bleibt es bei der obigen allgemeinen Maßgabe (Bat. §. 126).18) Die Berwaltung bes nachlasses, wenn fie nicht icon nach §. 810 einem Streittheil überlaffen wurde, wird mittlerweile auf Unjuchen einem Sequester. fonft nur gegen Bescheinigung eines dem Sequestrationswerber brobenden Schabens und gegen Caution überlaffen (Bat. 8, 127).

Man tann sonach sagen: Bei widersprechenden Erbserklärungen ist auch diefer Rechtsstreit ein wesentlicher Bestandtheil der Nachlaßabhand= lung. Daher auch die Competenz des zur Abhandlung berufenen Ge= richtes: §. 37 J. N.

Die Einantwortung erfolgt bei bestrittener Erbserklärung an den Sieger im Rechtsstreit, sonft an denjenigen, für den nach der obigen Maßgabe die Vermuthung der Erbenqualität spricht. Die Abbandlung hat alfo 19) nicht, wie der gerichtliche Einfatz bes gem. R., nur die Bebeutung eines poffessorischen, fondern bie eines petitorischen Erbschaftsprocesses, Die Einantwortung bie eines gerichtlichen (Präjubicial-) Urtheils, welches über das Dafein des Erbrechts gegen Jedermann fo lange vollen Beweis bildet, als es nicht von einem Solchen, der nicht ichon in der Abhand= lung als Procesgegner aufgetreten mar, im ordentlichen Rlagwege burch Rachweisung eines gleichen oder befferen Erbrechts entfräftet wird (§. 823) 21); außerbem tommt ber Einantwortung noch bie Bedeutung der Besiehein= räumung ber Erbschaft 29) und ber Berschmelzung zweier bis babin getrennt gewesener Vermögensmaffen in eine zu. Sie bildet daher auch gegen Sebermann Beweis über ben ausschließlich rechtlichen Befit ber Berlaffenschaft im Banzen, wie über bas Gigenthum einzelner Erbftude.

Das Institut der Berlaffenschaftsabhandlung will somit den Erben schützen vor unberechtigten Eingriffen, ihm und Dritten ein bequemes Beweismittel seiner Erbenqualität verschaffen, und nach Umständen auch für das Interesse anderer Erbschaftsinteressenten vorsorgen. —

1) Bal, bie treffliche Arbeit von Unger: Die Berl.-Abb, in Defterreich. Ein Botum für beren Aufbebung, in b. G. 8. 1861; Rr. 87-91, 127, 128, 139-144, 152-154, 1862: Nr. 13-23 (Sep. Abbr. Bien 1862). Dagegen find gerichtet: Sarrafowsty Grundstige ber Berl.-Abb. nach öftr. im Bergleiche mit gem., preußisch. und frang. R. Bien 1862 und helm in haimerl's Bifchr. X. S. 198-251. Unger auftimmenb: Dworzat in haimerl's Bifdr. X. Lit. Ang. S. 59-69. Aus ber neueften Reit: C. Graf Chorinsty Das Notariat und die Berlassenschaftsabhandlung in Desterreich, zuerst erschienen in b. Rot. Rtg. 1876 Rr. 1-28, 30-45, 48-50. (Als Buch rec. in b. Rot. Rtg. 1877 Nr. 5, in b. Jur. 91. 1877 Nr. 5, in b. G. A. 1877 Rr. 33, von Rowat ebda. 1877 Rr. 64-66, von Sufchin und Stein. bach in b. Bien. Stichr. IV. G. 782 ff.), Futa Auffate &. Reform ber öftr. Berlassenschaftsabhandlung, in d. Not. 8tg. 1892 Rr. 10-15. - Ueber die Berlaff. Ubh. vom boamat. Standpuntt: Schufter v. Bonnott Comm. 2. Gef. über bas Berf. außer Streitfachen . . . Bien (4. Aufl.) 1894. - Bgl. noch Bbg, bes Juft. Min. v. 21. Decemb. 1881 8. 9040 betreffend die Abhandlung geringwerthiger Berlassenichaften, in b. Jur. Bl. 1882 Rr. 9. G. Officiofer Schutz bes Nachlaßvermögens, in b. Allg. Jur. 8tg. 1887 Rr. 3, Seewald Bas ift unter "nachträglich aufgefundenem Berlassenschaftsvermögen" (Bat. v. 9. Aug. 1854 8. 179) zu verstehen? in b. Rot. Rtg. 1894 Nr. 22. - 2) Anders beim prator. Erbrecht, welches erft agnoscirt werden mußte. - 3) Ein interd. adipisc. poss. für den bon. possessor. Arnbts Rechtsler. V. S. 615 fg. -4) Demjenigen zuftändig, der in einem äußerlich fehlerlofen Testament eingeset ift. Urnbts §. 535. - 5) Bgl. Urnbts Rechtsler. V. S. 207. - 6) Urnbts §. 535 und im Rechtsler. V. S. 620, Bangerom II. S. 427. Man gibt nun bas int. quor. bon. jedem Erben ohne Rückficht auf Agnition ber bon. poss. und begnügt fich, ohne eigentliche Beweise zu verlangen, mit ber Bahricheinlichmachung bes Erbrechtes in einem fummarifchen Berfahren. - 7) Unger a. a. D. 1861 Nr. 139, 140 [= Berl. Abh. S. 42 fg.]. - 8) Den Benbepunkt bilden bie Novellas declarat. Ferdinand III. von 1640 für Böhmen; Unger 1861, Rr. 143 [= S. 61 fg.]. - 9) Unger Rr. 143, 152 [= S. 61 fg., 80 fg.]. - 10) Unger 1861 Nr. 87, 1862 Nr. 14, 15 [= S. 8, 117 fg.]. — 11) Unger Nr. 154 [= S. 104 fg.]. — 11a) Bgl. Rowal Bur Frage ber Todfallsaufnahme durch Gemeindevorsteher, in d. G. g. 1885 Nr. 45, 46. - 11b) Bgl. Bur Braris der Gerichte in Abhandlungsfällen, in b. Rot. Rig. 1888 Rr. 26, (Lobiafchef) Ubhandlung ber Berlaffenschaft nach Besigern geiftlicher Pfründen, in b. Rot. 3tg. 1891 Rr. 16, 17. - 11c) Darf man im Grabe bes Erblaffers nach feinem Leftament suchen? Darüber A. Bann Ueber die Rechtsfragen in Erhumirungsfällen, in d. G. S. 1881 Nr. 41. -11 d) Bgl. Ueber Kundmachung notarieller leptwilliger Anordnungen, in d-Not. 8tg. 1885 Nr. 18 und ebba. Nr. 32. - 11e) Bgl. Bur Bbg. bes Brafibiums bes Wiener D. L. G. vom 9. Sept. 1881 gegen eine überflüsfige

Fürsorge für Minderjährige: Formalismus in der Abhandlungspflege, in b. Jur. Bl. 1881 Rr. 39. - 11f) Insbei, über ben Bilichttheilsausweis pal. Fried in b. Rot. Rtg. 1887 Rr. 36 und bagegen Moro ebba. Rr. 43. -12) Da bie Einautwortung einen vollständigen Beweis des Erbrechtes bildet (bal. Tert nach Rote 20), fo genügt nach geschlossener Abhandlung nicht mehr ber Biberipruch in Form der Erbserflärung zur Baralbfirung der Kraft biefes Beweismittels, fondern es bebarf feiner Umstoßung im Rlagswege. - 128) Bal. Eifenbach Rann, wenn nach rechtsfräftig beendigter Berlaffenichaftsabbanblung ber Inteftaterbrechtstittel eines ber Erben fich burch nachträglich bervorgetommene Umstände als binfällig erweift, bas Abhandlungsgericht die Einantwortungsurfunde annulliren ober bas Verfahren zur Richtigstellung berfelben einleiten? in b. Brag, Inr. Btlijchr. 1890 G. 172 f. - 13) Denn ber Erbe barf ben Nachlaß vor ber Einantwortung nicht in Besits nehmen; thate er es gleichwohl, fo würde fein Befit biesfalls nicht bie ihm fonft autommenben Birtungen erzengen. - 14) Bei einer Tagjabung ohne contradictorifches Berfahren (Bat. 8, 125; "nach Bernehmung ber Barteien"). Es ift ungefähr bas Rämliche, was im gem. R. bas summarische Berfahren zur provisorischen Regelung des erbichaftlichen Besithtandes. Urnbts 8. 535. - 15) Bal. Unger Erbr. 8. 22 Unm. 5. - 16) Die Beftreitung ber Echtheit muß bei Gelegenbeit der summarischen Erhebung gescheben. Entic. G. H. 1869 Nr. 67, G. B. 1873 Rr. 53 [= Sammlung VIL Nr. 3419, XI. Nr. 5031] laffen ben Biberipruch nicht genügen, fondern fordern auch ben Rachweis ber wahrscheinlichen Unechtheit; Pl. Entsch. G. S. 1869 Rr. 81, G. 8. 1870 nr. 10, 1871 nr. 70 [= Sammlung VII. nr. 3460, 3333, Riehl II. G. 787 fg., 840] laffen die bei der über bie widersprechenden Erbeerflärungen anberanmten Tagfatung von den Intestaterben behauptete Unechtheit des Teftamentes genügen, um zu bewirten, bag ber angebliche Testamentserbe als Rläger aufzutreten hat. Dagegen Entich. G. 8. 1870 Nr. 73 [= Sammlung VIII. Nr. 3848]. - 17) B. B. es tritt der nähere Inteftaterbe gegen ben entfernieren (deffen Erbserflärung boch auch angenommen werden muß: Entic. G. 8. 1874 Nr. 12 [= Sammlung XI. Nr. 5152]) auf; ober ber testamentarische Erbe aus einem früheren ober einem hinsichtlich bes Inhalts verwerflichen Testament gegen einen Erben, ber sich auf ein späteres Testament ftütst u. f. w. Entich. G. g. 1861 Rr. 14 [= Sammlung III. Rr. 1208] : Derjenige, welcher gegen 8, 1253 durch einen Erbvertrag zum Universalerben berufen wurde, muß bezüglich des bort erwähnten Biertheils als Rläger gegen den Intestaterben auftreten. — Dem Richter ist nach Umftänden ein weiter Spielraum rudiichtlich ber Vertheilung der Beweislaft offen. --18) Ueber die Beweislaft gilt bas bei der Lehre von der Erbichaftsflage (unten §. 537) Gejagte. Ramentlich muß ber flagende Teftamentserbe die Echtheit, der Nagende Inteftaterbe die Unechtheit des Testaments beweisen; denn beim Borhandensein eines äußerlich unbedenklichen Testaments streitet die Bermuthung für ben Testamentserben (Bat. §. 123), und bas Intestaterbrecht ift nur subsidiär. Doch hat der Intestaterbe die Richteristenz eines Testaments nicht zu beweisen (Urnbts Rechtsler. V. S. 219). - Bgl. Entich. G. g. 1872 Nr. 79 [= Sammlung X. Nr. 4554]: Der auf den Klageweg gewiesene

Intestaterbe bat gegen den Testamentserben die Ungiltigkeit des Bripgt= testaments (Formfehler) zu beweisen: bie Berweisung auf ben Rechtsmeg bat bier ben Ginn, bag ber Rläger bie Mangel bes Teftamentes au beweifen bat. Die §§. 126, 127 Pat. cit. find der Abschluß eines Decennien laug in Theorie und Braris ichmebenden Streites. Ba. Dor. J. in G. 3. 1852 Rr. 92. Entich. G. 8. 1854 Nr. 71, 73, dagegen Entich. G. 8. 1857 Nr. 53 [= Beitler 2. Aufl. Rr. 404, Sammlung I. Rr. 274] und barüber Seny G. 3. 1857 Rr. 75. Bal. auch Safenöhrl G. A. 1858 Rr. 37. -- 19) Dag fie mit bem erwähnten Rechtsftreit verbunden fein ober nicht. - 20) Unger 1862 Rr. 13-15 [= S. 114 fg.]. - 21) Bgl. oben I. 8. 160. Rebes Urtheil wirkt a) gegen Rebermann pollftändigen Beweis über bas erftrittene Recht, nur baß er burch Gegenbeweis im Rlagewege entfräftet werben tann und b) unter den Streittheilen unum ftöklichen Beweis. Die Birfung b hat die Einantwortung (abgesehen von dem Falle des Bat. §. 126) nicht, wohl aber die Birfung a. Dagegen mit Unrecht Unger a. a. D.: auch bas Urtheil über die Erbichaftstlage bildet unumftößlichen Beweis nur zwijchen ben Streittheilen; ein dritter Erbichaftsfläger wird baburch fo wenig gebunden, als ihn die Einantwortung hindern tann, fein Erbrecht flageweile burchanfeten (Reller G. 1023). - Erecutionsfähigfeit bes Einantwortungsbecretes: Pat. §. 19, Bl. Entic. G. S. 1870 Nr. 78 [= Sammlung VIII. Nr. 3829]: Der Erbe tann auf Grund des rechtsträftigen Einantwortungsdecretes um bie erecutive Einführung in den Befit gegen bie (vielleicht noch im ausschließ. lichen Besitz befindlichen) Miterben einschreiten. - 22) Bal. oben I. §. 170 a. E. II. §. 511.

§. 537.

II. Die Erbicaftsklage.1)

A. Klagegrund. Troz des Instituts der Verlassenschandelung kann es vorkommen, daß derjenige, dem das Erbrecht gebührt, rechtzeitig sich zu melden verhindert ist, und die Verlassenschaft einem Anderen eingeantwortet wird. Da aber die Einantwortung nicht mehr Kraft haben kann, als ein gerichtliches Urtheil über eine unpersönliche Klage, wider welches doch Demjenigen, der an dem abgeführten Processe nicht theilgenommen hat, noch immer der Klagweg offen steht (§. 12 b. G. B.), so muß auch nach erfolgter Einantwortung Demjenigen, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet — vorausgesest, daß über dasselbe nicht schon in dem nach Pat. v. 9. Aug. 1854 §. 126 abzuführenden Processe entschieden wurde — vorbehalten bleiben, den Bessenhemer der Erbschaft auf Abtretung der ganzen Erbschaft oder eines aliquoten Theiles²) derselben zu belangen (§. 823 pr.).³) Diese Rlage heißt die

1) Bgl. bej. Arnbts im Rechtsler. Art, hereditatis petitio. V. S. 207-238, Pferiche Privatrechtl. Abh. Erlangen 1886, S. 254 ff.

2) Unrichtig drück fich aus §.823 verb.: "auf Abtretung oder Theilung ...", denn es ift ein wesentlicher Unterschieb

zwischen der Erbschafts- und der Erbtheilungsflage, und gewiß hat der Paragraph nur die erstere im Auge.

3) Die Romanisten heben ganz richtig eine hereditatis petitio partiaria hervor. Arnbts S. 208.

Erbschaftstlage (hereditatis petitio); sie geht auf Anerkennung des Allein- oder Miterbrechts und zugleich auf Abtretung der ganzen Erb= schaft oder eines Theiles derselben, ist also eine Bindication der Erbschaft⁴)⁵), und daher mit der rein präjudiciellen, während der Verlassenschafts= abhandlung durchzuführenden Erbrechtstlage nicht zu verwechseln.

Regelmäßige Voranssezung der Erbschaftsklage ist also, das die Verlaßabhandlung bereits beendet ift") und daß die Erbschaft ganz oder zum Theil einem Underen als dem Erbichaftstläger eingeantwortet murbe. Ber nämlich vor der Einantwortung sein Erbrecht gegen einen anderen Erbprätendenten geltend machen will, bat nach ber ihm - ohne Rudficht darauf, ob er Besitzer einzelner Erbstücke ist oder nicht — von der Berlagabhandlungsbehörde zugewiesenen Rläger- ober Beflagtenrolle blog bie Borfrage, ob er als Erbe anzusehen fei, zur Entscheidung zu bringen: bavon, daß er ein Begehren auf Abtretung (Berausgabe) der Erbschaft zu stellen habe, tann nicht bie Rede sein, ba sie vor der Einantwortung von Niemandem juristisch besessen wird. Die Einantwortung an einen Anderen ift aber auch darum wefentliche Boraussehung ber Erbichafts= flage, weil, wenn nicht die Erbschaft, sondern nur einzelne Erbstüde im Befite Dritter, wenn auch Solcher, die felbit Erben zu fein behaubten. fich befinden, gegen dieje, bei der allgemeinen Beweisfräftigkeit der Gin= antwortung, nicht mehr von der Geltendmachung des Erbrechts, fondern nur von der des Eigenthumsrechts die Rede fein könnte (§. 823 i. f.).7)

Der Standpuntt, ben das östr. Recht in der Lehre von der Erbschaftsklage einnimmt, ist somit ein von dem des röm. Rechts theilweise abweichender. Während das letztere nämlich bei der Statthaftigkeit außer= gerichtlicher Bestignahme der Erbschaft die Erbschaftsklage auch gegen Be= sitzer einzelner Erbschaftsschuldner zuläßt⁸), ist sie auch gesen Be= nach der Einantwortung nur den als Erben ansieht, der die Einant= wortung für sich hat, nur gegen diesen zulässig, und ihre Aufgabe geht eben dahin, die für ihn streitende Vermuthung der Erbenqualität anzugreisen und zu zerstören. Eben darum kennt das östr. Recht auch nur eine Erbschaftsklage gegen ben possessor pro herede, nicht auch, wie das röm. Recht, gegen ben possessor pro possessore.⁹)

Als Kläger mit der Erbschaftsklage tritt ein Prätendent auf, der sich die Erbenqualität zuschreibt, ohne daß diese in der vorausgegangenen

4) Arnbts S. 207. Auch bas röm. R. nennt fie öfters eine vindicatio hereditatis.

6) Das Börtchen "auch" im §. 823 pr. will nicht befagen, daß die Erbichaftsflage auch vor der Einantwortung möglich fei; es bringt nur zum Ausdruck, daß der Einantwortung nicht das Gewicht beizulegen ift, als ob dagegen auch

mit einer förmlichen Erbschaftsklage nicht aufzukommen wäre.

7) Nach röm. R. find allerdings auch einzelne Sachen Gegenstand der Erbichafisstlage. Bgl. 3. B. Savigny VI. S. 445, Unger II. S. 663 Note 87, S. 665 Note 95. (Erbrechtliche Singulartlagen.)

8) Arnbts S. 209, Reller S. 1023. 9) Dagegen mit Unrecht Unger I. S. 537 Note 102.

⁵⁾ Jm Gegensatz zu §. 823 i. f. also eine Universaltlage.

Einantwortung nach Maßgabe des Erbanspruchs, wie er ihn erhebt, berudfichtigt worden wäre, und zwar ohne Rudficht darauf, ob er fich im Besite einzelner zur Erbichaft gehöriger Bermögensitude befindet ober nicht und ob fein Erbrechtstittel nach 8. 126 Bat. v. 9. Aug. 1854 als ein ftärkerer oder ichmächerer anzusehen ift. Denn es handelt fich um die Entfräftung ber gegen ihn streitenden Gingntwortung und die Erlangung des feinem Geaner auf diefer Grundlage zustehenden Befiges der Erbichaft. -- Die Erbichaftstlage steht auch bem fibeicommissarischen Rach= erben, dem Erbschaftstäufer und dem Riscus (als Caducitätsberechtigten) zu 10), obwohl die beiden letteren nicht das Erbrecht, fondern nur die Erbschaft ansprechen, entsprechend dem Besen der Alage als einer Bindication des Nachlasses. Dagegen tann fie von dem Notherben als folchem nicht angestellt werden.11)

Geklagter ift der juristische Besiter der Erbichaft, b. b. Sener. dem fie eingeantwortet murbe, ober auch deffen Erbe, der Erbichaftstäufer 12), -auch ber fiscus, ber eine Erbichaft als vermeintlich erblofes Gut in Befit nahm, endlich auch der fieareiche Erbichaftstläger. 18) Analog den Regeln über bie Gigenthumstlage gilt aber auch Jener als rechter Beflagter, ber den Besitz nach zugestellter Rlage14) fahren lieft (§. 378), ober umgefehrt den Besits¹⁵) fälfchlich vorgibt (§. 377).¹⁶)

Ru beweisen hat der Kläger

1) daß der Beflagte Besitzer der Erbschaft ist. Der Bemeis wird normalerweise erbracht durch den nachweis der an den Betlagten er= folgten Einantwortung. Leugnet der Beklagte feinen gegenwärtigen Befit, und wird er desfelben übermiefen, fo muß er fcon aus biefem Grunde dem Rläger den Besit abtreten, doch bleibt ihm vorbehalten, bie Erbichaftsklage anzustellen, wobei aber die früher an ihn erfolgte Einantwortung nichts mehr beweift (§. 376).17) Ferner muß ber Rläger beweisen

10) Urnbts S. 208. Dem Erbichaftstäufer ftebt nur eine abgetretene Rlage zu.

11) Dagegen Stuben rauch II. S.815. 12) Arndts S. 212, Stubenrauch II. S. 816, Biniwarter III. S. 453. Den Beweis bes Gesagten enthalten bie §§. 532 und 823 ("Befignehmer"). Weder §. 824 i. f. noch die Stilifirung des §. 823 ("befferes ober gleiches Erbrecht") burfen daran irre machen; denn §. 824 i. f. hat nur den corporis possessor, nicht ben Befiger ber Erbichaft im Auge, und §. 823 legt bas Gewicht auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft, die auch gegen ben Erbschaftstäufer ftatthaft ift. Wer die Behauptung des Textes beftreiten wollte, mußte zu dem Ergebniß gelangen, daß, im Falle der Beräußerer bie Erbichaft verschentt hatte, bie Erbichaftstlage weber gegen ben Geichentgeber, noch gegen ben Geschentnehmer zuläffig fei. (Umgetehrt tann allerdings bei entgeltlicher Beräußerung ber Erbschaft die Erbschaftstlage sowohl gegen ben Erbichaftstäufer, als gegen ben Bertäufer gerichtet werden.) Daß gegen ben vom Bleudoerben nur einzelne Erbftude Erwerbenden bie Erbschaftstlage gar nicht, fondern höchstens - und nur ansnahmsweije - Die Eigenthumstlage ftattfindet (§. 824 i. f.), ift befannt. 13) Reller S. 1023.

14) 3. B. burch Beräußerung ber Erbíchaft.

15) Den er vielleicht durch eine folche Beräußerung (Note 14) bereits aufaegeben hat.

16) Arnbts S. 213, Reller S. 1023, 1024, Stubenrauch II. S. 816.

17) Urndts G. 216.

2) fein Erbrecht, bezw. der flagende Erbichaftstäufer jenes feines Berläufers, und ber Fiscus bie eingetretene Cabucität. Nachgemiefen wird das Erbrecht durch den Beweis des Erbanfalls, mährend die Antretung icon in der Anstellung der Gigenthumsklage felbit gelegen ift.18) Der Anfall aber wird bemiesen entweder

a) durch ein Testament, dessen (widersprochene) Echtheit vom Kläger bargethan werden muß 19); im Uebrigen find, wenn beffen form äußerlich unbedenklich ift, allfällige sonftige Mangel Gegenstand von Einwendungen, beren Beweis dem Beflaaten oblieat. 20) Ging die Testamentsurfunde verloren, oder wurde sie durch Bufall zerftört, so hat der Kläger den Bufall auf die gewöhnliche, den Inhalt aber auf jene Art zu erweisen, auf welche eine mündliche lette Anordnung ermiesen werden muß (§. 722)²¹) Ein mündliches Testament ist durch die übereinstimmende eidliche Aussage fämmtlicher bei dessen Errichtung gegenwärtig gewesener Reugen, und wo= fern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden tann, wenigstens ber zwei übrigen zu erweifen (§. 586)²²):

b) durch einen Erbvertrag; hier gilt das soeben von Testamenten (Sejaate 28) :

c) durch die Darthung des Intestaterbverhältnisses. 28 a) Tritt der Rläger auf diefer Grundlage gegen einen anderen Intestaterben auf, fo hat er feine nähere oder gleich nabe verwandtichaftliche Erbenstellung oder bie Erbunfähiateit oder Erbunwürdigteit feines Gegners darzuthun. Will er bingegen ein Teftament ober einen Erbbertrag umstoßen, jo muß er auch beweisen, daß es von Anfang an nichtig, oder später ungiltig geworden sei; ihm obliegt daher auch der Beweis der von ihm behaupteten Un= echtheit desselben 24), weil - abgesehen von der bedingten Ratur des flägerischen Rechtes - ber Gegner in der Einantwortung einen vollen Beweis feines Erbrechts für fich hat, über den hinaus ihm ein weiterer Beweis nicht obliegt. Hingegen braucht ber Rläger die Nichteristenz näber

19) Arnbts G. 217, v. Larcher Ueber ben Beweis ber Echtheit eines Reftamentes, in b. G. 8 1876 Rr. 85, Bfaff und hofmann Comm. II. G. 150, Erc. II. G. 78-88; vgl. Raucher Gine oberfigerichtl. Enticheidung über bie Frage, ob die Bestreitung der Echtheit einer lettwilligen Erflärung genügt, um bie Rlägerrolle auf den Testamentserben au überwälzen? in d. Jur. Bl. 1890 Rr. 34. S. auch oben §. 536 Rote 18. 20) Arnbts a. a. D. Bat. v. 9. Aug.

1854 §§. 123, 126. 21) D. h. durch die Testamentszeugen

felbst, nicht durch andere Zeugen oder onftige Beweismittel. Erfolgte Die Berftörung ober ber Berluft erft nach bem Tobe des Teftators, fo bürften über ben Inhalt alle gerichtsordnungsmäßigen Beweismittel zulaifig fein. Urnbts G. 217, 218.

22) Ueber bas Recht ber Notare zur Bernehmung von Testamentszeugen vgl. R. in d. Not. 3tg. 1888 Rr. 27 und dazu Baltinester ebba. Nr. 30. Für baš röm. R. vgl. Arndts S. 218, 219. 23) Arnbts G. 219.

23a) Bal. 28of Ueber bie Art und Anwendung ber Erbrechtsbeweisführung, in d. Not. Žtg. 1891 Nr. 9.

24) Arnots G. 219.

¹⁸⁾ Bgl. oben §. 511 a. E. und Stubenrauch II. S. 824. Ebenfo nach rom. R. Arndts G. 217.

berechtigter Verwandten nicht zu beweifen, vielmehr bildet die gegentheilige Behauptung eine Einwendung. 25) Ebensowenig muß der Kläger den Beweis seiner eigenen Erbfähigkeit erbringen.

Wird mit der Erbschaftsklage nur ein Theil der Erbschaft angesprochen, so hat der Kläger auch noch die Größe seines Erbtheils darzuthun. Die diesfalls im röm. Recht bestehende Schwierigkeit des Beweises, wosern eine Leibesfrucht als Erbe concurrirt, oder wenn es noch ungewiß ist, ob einzelne Miterben annehmen oder ausschlagen werden **, entfällt für das östr. Recht, weil diese Zweisel schon vor der Einantwortung beseitigt sein müssen.

B. Klagsgegenstand. Der Gegenstand der Klage und somit anch der Condemnation ist die Abtretung des Besitzes der Erbschaft oder eines aliquoten Theiles derselben, also eines Bermögeus. Da dieses dasselbe bleibt, mögen auch einzelne Bestandtheile wechseln, so kann nicht nur die Besitzabtretung bestimmter einzelner in der Hand des Beklagten sich befindender Erbstücke, sondern auch das Aequivalent für veräußerte oder consumirte Bestandtheile des Nachlasses in Frage kommen, woran sich nach Umständen noch Nebensorberungen anschließen können. Mit der Abtretung der Activa gehen auch die Passiva auf den Kläger über. Ju restituiren sind bemnach:

1) alle nachweislich gegenwärtig zur Erbschaft gehörigen Sachen, bie der Beklagte in händen hat, sowie deren Acceffionen und Erzeugnisse, — auch Sachen, die sich nur im Besitze des Erblassers befunden haben oder von ihm gar nur rechtlich detinirt worden sind²⁷), daher auch Alles, was der Beklagte als Erbschaftsschuld eincassirt hat und alle noch bestehenden Forderungen der Erbschaft, auch wenn der Beklagte selbst der Schuldner ist.²⁸) Hinsichtlich der Früchte der Erbschaft gelten die diesfalls bei der Eigenthumstlage maßgebenden Grundsätze (§. 824 pr.). Der redliche Erbschaftsbesitzer behält also alle vor der Zustellung der Rlage abgesonderten Früchte und eingehobenen fälligen Ruzzungen (§§. 330, 338); der unredliche restlichte (§. 335). Für die Zeit nach der Rlagsinssinaation wird auch der redliche Besitzer dem unredlichen wesentlich gleich gestellt (§. 338)²⁹);

2) das Aequivalent für veräußerte und consumirte Erbstücke, jedoch ebenfalls mit einer Unterscheidung zwischen dem redlichen und dem unredlichen Besiger. Daß nämlich der unredliche Besiger zu dieser Restitution unbedingt verpflichtet ist, folgt einerseits aus seiner Ersappflichtigkeit, andererseits aus dem Grundsate, daß er alle durch den Besit der fremden Sache erlangten Vortheile zurückzustellen hat (§. 335)³⁰), daher er, selbst wenn er ein Erbstück über dessen Wahren Werth veräußert haben

- 26) Arnbts S. 220, 221.
- 27) Nrnbts G. 222.

28) Arndis G. 223.

29) Ueber das röm. R. Arndis S. 223—225.

30) Bgl. Arnbis S. 223.

²⁵⁾ Arnbts G. 220.

follte. den aanzen Raufpreis berausgeben muß. 31) Er haftet sogar für ben Rufall, welcher die Sache beim Kläger nicht getroffen haben murbe (§§. 338, 335). Auch der redliche Besitzer aber ist (trot §. 329) soweit zur Restitution vervflichtet, als er fonft mit bem Schaden bes Rlägers bereichert wäre 82): einerseits handelt es sich hier nämlich um die Restitution eines Vermögens, welches trot des Wechfels einzelner Bestandtheile dasselbe Bermögen bleibt 38), andererseits mare ber Geminn ein ohne Rechtsgrund in feiner hand befindlicher und daher der condictio sine causa ausgesetst. In der That stellt auch der 8. 824 den red= lichen Erbichaftsbesitzer nur hinsichtlich der Früchte und der Roften, nicht auch binfichtlich der Substanz dem redlichen Besitzer bei der Gigenthumsflage aleich. Daraus folat aber nothwendigerweise, daß, wenn der Bjeudo= erbe die Erbschaft veräußert bat, dem Rläger frei steben muß, ibn auf Berausaabe bes Entgelts, oder den Erbichaftstäufer auf Berausaabe ber Erbschaft in natura zu belangen. — Für die Reit von der Klagsbehän= bigung an haftet der redliche Besiter auch hinfichtlich ber Substanz gleich bem unredlichen; boch haftet er für den Bufall nur bei muthwilliger Berzögerung bes Rechtsstreites (§. 338).84)

Gegen britte Besitzer einzelner in der Zwischenzeit erworbener Erbftüde gibt es keine Erbschaftsklage⁸⁵), sondern höchstens eine Eigenthumsklage.⁸⁶) Aber auch diese ist nach östr. Recht ausgeschlossen, wenn der Besitzerwerb ein redlicher war (§. 824), und zwar ohne Unterschied, ob die Sache beweglich oder unbeweglich und ber Erwerb ein entgeltlicher oder unentgeltlicher war.⁸⁷) Doch muß er nach der Einantwortung stattgesunden haben; denn die eigenmächtige Veräußerung vor diesem Zeitpunkte ist geradezu nichtig, die mit gerichtlicher Bewilligung erfolgte kann aber wenigstens von dem Erbschaftskläger nicht angeschien werden. Der Grund des in Frage stehenden Rechtssaches liegt in dem Bedürfniß, den auf die Einantwortung vertrauenden Dritten möglichst gegen Benachtheiligung zu schüchen und dadurch die Sicherheit des Vertehrs zu sötbern.

Aus dem angegebenen Grunde ist gegen die Ansprüche des Erb= schaftsklägers geschützt auch der Erbschaftsschuldner, welcher in gutem Glauben dem Pfeudoerben gezahlt³⁸), und derjenige, der von dem letzteren

31) Stubenrauch II. S. 818.

- 32) Arnbis S. 223, 225, 226, Savigny I. S. 233.
- 33) Coufter Btichr. f. öftr. Rechtsgel. 1835 I. C. 225, Stubenrauch II. C. 819, 820.
 - 34) Bgl. Arnbts S. 226-228.

35) Denn biefe geht ja nur gegen den Besitzer der Erbschaft als eines ganzen Bermögens.

- 36) Arnbis S. 210, 229.
- 37) Nach röm. R. ift bie Eigenthums-

flage gegen dritte Erwerber von Erbichaftssachen im Allgemeinen begründet, ausgenommen, der Kläger wäre ichon durch die Restitution von Seite des Erbichastsbellagten entickähligt, oder die Eigenthumsflage hätte die Eviction gegen den redlichen aber voch nicht bereicherten Veräußerer zur Folge; ersolgte aber die Verlaußerung durch einen unredlichen Pfeudoerben, so findet die Eigenthumsllage immer statt. Urndts S. 229. 38) Kgl. Urndts S. 229. 230. redlicherweise ein vom Eigenthume verschiedenes dingliches Recht an einem Erbschaftsstücke erlangt hat. 89)

C. Gegenansprüche des Betlagten. Dem beklagten Pfeudoerben stehen zuweilen gegen den Erbschaftskläger Gegenforderungen zu, welche er, wenn die gesetzlichen Boraussezungen dazu vorliegen, im Wege der Compensationseinwendung, sonst aber nur durch Gegenklage geltend machen kann; ein Retentionsrecht an den Erbschaftssachen steht ihm wegen unter= bliebener Berichtigung dieser Ansprüche nicht zu (§. 334). hieber gehören:

1) Forderungen wegen Befriedigung der Erbschäftsgläubiger und Legatare, wegen Berichtigung der Nachlaßgebühren und Begräbnißkostenwegen Berwaltung des Nachlasse und sonstiger Verwendungen. Gesetz, lich begründete Auslagen sind unter allen Umständen (§. 1042)⁴⁰), andere Berwendungen aber nach jener Maßgabe zu vergüten, nach welcher sie vom Eigenthumskläger dem redlichen oder unredlichen Beklagten vergütet werden müssen (§. 824 pr.).⁴¹)

2) Eigene Forderungen bes Pfeudoerben gegen die Erbschaft; diese übernimmt der Rläger, wie andere Erbschaftsschulden.⁴²)

3) Forderungen wegen der von ihm zu Gunsten der Erbschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, — diese jedoch nur, wenn der Kläger die letzteren freiwillig auf sich nimmt; sonst bleiben sie, insoweit deren Erfüllung noch möglich ift, dem Beklagten (§. 901).⁴⁸)

D. Verhältniß der Streitparteien zu Dritten. Ift der Erbschaftsstreit im Juge, aber noch nicht entschieden, so entsteht ein Zweisel, ob die im Allgemeinen gegen den Erben als solchen statthaften Klagen gegen den Erbschaftskläger oder den Erbschaftsbeklagten gerichtet werden sollen; ferner, ob umgekehrt der Erbschaftskläger oder der Erbschaftsbeklagte zur Geltendmachung der erbschaftlichen Forderungen und sonstigen Ansprüche legitimirt erscheine, und endlich, ob Verbindlichkeiten, die der Beklagte in Rücksicht von Erbschaftsstachen mit Dritten contrahirt hat, geltend gemacht werden können.⁴⁴)

Nach öftr. Recht ist in dieser Frage entscheidend der Umstand, daß ber Beklagte durch die Einantwortung Jedem gegenüber so lange als Erbe legitimirt ist, als die Einantwortung nicht durch ein rechtsträftiges Urtheil entkräftet wurde. Erbschaftsgläubiger können also gegen ihn, und

gilt, wenn eine fremde in der Berlassen auf befindliche Sache auf diese Art gepfändet wurde; dafür Entich. G. J. 1852 Nr. 27 [= Peitler 2. Aufl. Nr. 604].

40) Arnbts G. 231.

41) Bgl. Arnbts G. 232, 233.

42) Arnbts S. 232.

43) Anders, wie es scheint, nach röm. R.: Arndts S. 232.

44) Ueber die theilweise abweichenden Sätze des röm. R. s. Arndts S. 235 bis 238.

³⁹⁾ Stubenrauch II. S. 825, Entich. Eco dei Trib. 1851 S. 195, 1852 S. 121]= Peitler 2. Aufl. Nr. 603]. Daraus folgt, daß die vom Gläubiger des Erben nach §. 822 erwirkte Sicherstellung auch gegen den Erbichaftslläger aufrecht verbleibt, weil sie, wenn auch vor der Einantwortung erwirkt, doch erst von dieser an wirksmitt, und wenigstens das nämliche Recht beanspruchen kann, als ob sie erst nach der Einantwortung erwirkt worben wäre (vgl. Stubenrauch a. a. D.). Zweiselast, ob das Gleiche auch dann

.

zwar nur gegen ihn, nicht auch gegen den Erbschaftskläger, ihre Forderungen geltend machen; jedoch muß zur vollen Aufrechthaltung des Regreßrechts gegen den Erbschaftskläger diesem der Streit verlündet werden. Unter dieser Boraussezung kann dasjenige, was zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger verwendet wurde, von der zurückzustellenden Erbschaft ganz oder nach Berhältniß abgezogen werden; hatte sich jedoch der Beklagte unbedingt, der Kläger bedingt erbserklärt, dann findet dieser Abzug nur ad vires hereditatis statt.⁴⁶) Das vom Erbschaftsgläubiger gegen den Erbschastsbeklagten erwirkte Urtheil wirkt auch gegen den Erbschaftskläger, und zwar von der Zeit der dem letzteren zugesprochenen Erbschaft an ausschließlich gegen diesen, so daß der, selbst unbedingt erbserklärte, Erbschastsbeklagte volltommen frei wird, da ihm ja nur als Erben die Bezahlung der Schuld oblag.⁴⁶)

Das Nämliche gilt auch von den Ansprüchen der Legatare, und dies selbst dann, wenn der Intestaterbe gegen den testamentarischen mit der Erbschaftsklage auftritt, und es sich also vielleicht um die Umstoßung jenes Testaments handelt, in welchem die fraglichen Legate angeordnet sind, es sei denn die Umstoßungsklage auch gegen die Legatare selbst gerichtet. Denn das Urtheil wirkt nur unter den Streittheilen; wird durch dasselbe nur die Erbseinschung umgestoßen, so bleiben doch den nicht geklagten Legataren ihre Rechte (§. 12 b. G. B.).

Dingliche Alagen gegen die Verlassenschaft können schon ihrer Ratur nach nur gegen denjenigen, der die Sache besitzt, hier also nur gegen den Erbschaftsbeklagten gerichtet werden.⁴⁷) Die Entscheidung im Erbschafts= streit hat weder auf den Gang der anhängig gemachten dinglichen Alage, noch auf deren Execution einen Einsluß (§. 443).

Der obenerwähnte Gesichtspunkt ift auch für Erbschaftsforderungen maßgebend. Der Erbschaftsbeklagte ist, so lange er nicht zur Restitution der Erbschaft verurtheilt ist, zur Geltendmachung dieser Forderungen aus= schließlich legitimirt, ja bei Gesahr eines Berzuges sogar verpflichtet, da er vom Tage der zugestellten Erbschaftsklage für jedes Versehen hastet (§. 338). Doch wird er auch hier vorsichtig handeln, wenn er vom Erbschaftskläger die Vertretung fordert. Die Zahlung einer solchen Erbs schaftskläger die Vertretung for lange die Erbschaft streitig ist, nur nach Maßgabe des §. 1425 b. G. B. mit Sicherheit erfolgen (§. 1424).

Verbindlichkeiten, die der Erbschaftsbefitzer in Bezug auf Erbschaftssachen mit Dritten contrahirt hat, können gegen ihn, selbst nach der dem Erbschaftskläger zugesprochenen Erbschaft, so lange als sich ersterer in deren Besitz befindet, geltend gemacht werden (§§. 430, 440). Die auf Grund solcher Verbindlichkeiten redlicherweise erworbenen dinglichen Rechte

45) Den Ueberreft fordert der Bseudoerbe vom Gläubiger mit der condictio sine causa (§. 1435) zurüd. 46) Schieftl 8. f. öftr. Rchtsgl. 1846 II. S. 224 fg., Stubenrauch II. S. 824. 47) Arnbts S. 236, 237. 40

Rraing, Spftem II. 2. Aufl.

0. . . .

bleiben selbst nach dem Uebergange des Erbschaftsbesitzes an den Erbschaftstläger aufrecht (§. 824 i. f.).

E. Berjährung ber Erbicaftstlage. Die Erbichaftstlage ift. wie in der Regel jede andere, der Berjährung unterworfen, ihre Ber= jährungszeit ist aber nach Berschiedenheit des Berufungsgrundes eine per= schiedene. Die Erbschaftstlage gegen einen testamentarischen oder einen Bertragserben⁴⁸) verjährt nämlich in drei Jahren (§. 1487)⁴⁹), und zwar von der Rundmachung des letten Billens an gerechnet 50); an fich ift allerdings mit diefem Tage wegen noch mangelnden Erbichaftsbefines auf Seiten bes Geaners die Erbschaftstlage noch nicht begründet; allein die Testamentsumstoßungstlage ift bereits möglich, und mit ber Berjährung der letteren muß nothwendig auch die erstere erlöschen. Das gilt auch von der Berjährung der Erbschaftstlage des testamentarischen gegen den Bertragserben und umgekehrt. Es ift im Allgemeinen aleichailtig, von welcher Urt bas hindernik der Giltiafeit des letten Billens ift 51); nur muß er boch ein folcher fein, die vorliegende Ertlärung desfelben barf nicht in einem bloßen Falfificat bestehen (val. Note 49). Die Berjährung wird unterbrochen burch die Anstellung der Klage, jedoch nur in Bezug auf Senen, gegen ben fie angestellt murbe; in Betreff der übrigen Erbsintereffenten läuft fie trotdem fort.

48) "Erflärung des letten Billens" im §. 1487 umfaßt auch den Erbbertrag, wie ja diefer auch im §. 1254 i. f. unter den Begriff einer "letten Anordnung" subsumirt ist. Unger §. 26 Mnm. 18 gegen Winiwarter u. Etubenrauch. Jud. B. Nr. 29 (G. 8. 1872 Nr. 74 [= Sammlung II. Nr. 1037]), wo auch die Schenkung auf den Todesfall als ein Hall der Erklärung des letten Willens aufgefaßt und des Befanntwerdens des Inhalts der Beiten Willensordnung berechnet wird. — Kläger ist nicht nothwendig der Intestaterbe; man dente z. B. an den Fall, daß ein früheres und ein späteres Leftament vorliegt, das lettere aber nichtig ist (§. 713).

49) Nicht hieher gehört jedoch der Fall, wenn ein Leftament als unterschoben angesochten wird; hier liegt ein letter Wille gar nicht vor, §. 1487 aber seiter Wille mitstichen, nur wegen Mögangs der Förmlichkeiten ungiltigen letten Willen voraus: Ensich. G. 8. 1868 Nr. 86 [= Sammlung VI. Nr. 3124], Jud. B. Nr. 67 (G. 8. 1872 Nr. 84 [= Mana'iche Sammlung I. S. 68 fg.]). Auch nach Unger §. 22 Anm. 5, 6 ift ein äußerlich sehlerfreies und hinsichtlich seiner Echtheit unbestrittenes Teftament vorauszujegen; im Gegenfalle ift der barin zum Erben Ernannte anzuweisen, felbft als Rläger aufzutreten (Bat. b. 9. Aug. 1854 §. 126) und bie Giltigfeit bes Teftamentes an erweisen, widrigens es bei ber Berlaffenschaftsabhandlung nicht berücksichtigt wird (Bat. §. 125). In diefem Falle liegt also die Nothwendigleit gar nicht vor, das Testament im Rlagwege anzusechten. Ift aber das Testament echt und äußerlich fehlerlos, dann verjährt die Rullitätsquerel, mag basfelbe aus mas immer für einem Grunde ungiltig fein. Sie braucht aber nicht angestellt zu werben, wenn ber in dem nichtigen Testament Eingesette die Erbschaft nicht angetreten hat, ober wenn er felbft gum Erbrechtsfläger bestimmt wurde, ober wenn bas Teftament erft nach beendeter Berlagabhandlung aufgefunden wird.

50) Nach Unger §. 22 und Anm. 6 von der Zeit an, da sich der Testamentserbe erbserklärt hat (arg. Bat. cit. §. 125).

51) A. M. Biniwarter V.S. 230fg., Ellinger ad §. 1487; vgl. aber bagegen Unger II. S. 147.

Dagegen bie Erbschaftstlage des testamentarischen oder Bertragserben gegen den Antefigterben verjährt in der gewöhnlichen Reit von 30 ober 40 Jahren (85. 1478, 1485), und zwar gerechnet vom Tage der Gin= antwortung 52), da der Gegner erst von da an den Erbichaftsbesitz erlangt, bie prajudicielle Erbicaftstlage aber por der Ginantwortung feiner Ber= jährung unterlieat. 58)

Der Anfangspunkt des Berjährungslaufes bleibt auch dann unverändert, wenn die Erbichaft durch Erbichaftstauf oder fonftige Beräußerung an einen Dritten übergebt (8. 1493).

52) Entid. Jub. B. Nr. 28 (G. R. 1872 Rr. 74 [= Sammlung II. Rr. 565]) rechnet vom Lage des Erbanfalls, das rom. R. von bem Tage, an welchem ber | Bgl. oben I. §. 152 G. 393 f.

Gegner ben Besitz ber Erbichaftsjachen erlangte (Arnbis G. 233, 234). 53) Befanntlich unterliegen Bräjudicialflagen regelmäßig feiner Berjährung.





Register.

Die größeren Biffern bezeichnen die Paragraphen des Berles, die Lleineren im Sachregister due Roten und die correspondirenden Stellen im Text von Grundrich und bezw. Ausstührungen, im Duellenregister nur die Roten. Wo ausnahmsweise eine Settenzahl gemeint ift, ift dies speciell gesagt und dann auch mit I oder II der Band genannt. — Band I umfaßt die §8. 1–293, II die §8. 394–537.

Sachregister.

| Abandon 389 29. | Accessio temporis 173 25. |
|---|---|
| Abbitte 396 8. | Accessorium 94. |
| Abfahrtsgeld 73. | — sequitur principale 95 18. |
| Abfall vom Christenthum 529 2. | Acquisitivverjährung 141. |
| Abgaben, haftung für Dieselben beim | Accrescenzerbe 502. |
| Bestandvertrag 370 9 fg. | Accrescenzrecht 2394, 507, 518; j. auch |
| - bes Erben an den Staatsschatz und | Anwachsungsrecht. |
| Bohlthätigfeitsanstalten 532. | Actie 80 78. |
| Abneigung, unüberwindliche 431. | Actienverein 80, 81, 82 5, 82 g. E. |
| Abrechnung, Klage auf - 310 a. E. | Actio 148 3, 5; j. a. Rlage. |
| Abrechnungsgeschäfte 354 5. | — ad exhibendum 241 so. |
| Apicos 23. | aquae pluv. arc. 421 10. |
| Abichreibung, grundbücherliche 230, 290, | — commodati 360. |
| 344 56. | — communi dividundo 152, 37841, 417. |
| Absicht, erklärte 114 a. E., 502; klare 13. | — conducti 370 a. E. |
| — rechtliche 206 82 fg. | - confessoria 260; conf. Publiciana |
| Absolutorium des Bormundes 476. | - 260 8. |
| Absonderung 218, 234. | — de dolo 398 s. |
| - bes Allobs vom Fibeicommiß 198. | de effusis et dejectis 404. |
| - bes Substitutionsvermögens 504. | — de filiatione 454. |
| Absonderungsrecht 531. | - de in rem verso 243 a. E., 411 4. |
| Abstehung, gegenseitige 3536 fg. | — de liberis exhibendis 458, 463. |
| Abstodungsverträge 364 16. | — de pastu 402 7. |
| Abwesende, Bertragsschluß unter folchen | - depositi 356. |
| 313 27 fg. | de positis et suspensis 404. |
| Abwesenheit 462. | — de recepto 359 25. |
| - freiwillige 259, und fculblofe 209, 211. | de uxore exhibenda et ducenda 434a. |
| - in Civil- und Kriegsdiensten 155, 212. | — emti 364 a. E. |
| Abzug am Bermächtniß 519. | - familiae erciscundae 152, 417, 512. |
| Acceptation der Anweisung 137 28 fg., | — finium regundorum 152, 418. |
| 81 fg. | — furti adversus nautas 359 44. |
| — ber öffentlichen Gewalt 82. | — injuriarum 395 s, 396. |
| Acceptilation 353 1. | — in rem 41. |
| Accessio 94-96, 141 20, 233, 235 fg., | in rem scripta 41, 148 12, 365 so. |
| 237 fg., 252 4, 270, 438. | — in personam 41. |
| — possessionis 154 a. E., 210, 211, | — mandati 383. |
| 225 2 0, 259 15. | — nata 149, 153. |

Actio negatoria 240, 246; negatoria | utilis 42, 187 a. E. — negotiorum gestorum 410. — Paulliana 133, 338. — pigneratitia in rem 362 s. - - in personam contr. 362; directa 293 27, 362. - pro socio 378 41. - Publiciana 224 26, 240, 245, 2608, 273. 293 8. - quanti minoris 322. — auod metus causa 399 5. - redhibitoria 322. - suppletoria 531. — tutelae 477 1, 8. — venditi 364 a. E. Actionenrecht 147. Actiones vindictam spirantes 159. Activlegitimation 164 18. Activitand 48. Erbebung des reinen - des Rachlaffes 530. Actore non probante reus absolvitur 30, 164, 166. Actori incumbit probatio 164. Actus mandati specialis und specialissimi 125 A. Addictio in diem 365. Adel 455; reichsunmittelbarer 79 2. Adelstand 79, 452 5. Abelsübertragung 79. Abemtionswille 505 18 a. Appasionsproces 139 24, 1474, 323, 394 11. Aditio hereditatis 480. Adjudicatio 273 s. Adjunctio 234. Administrativbeamte, haftung für Beichabigungen burch Berlegung ber Amtspflicht 408. Adnotation 220. Adoptio imitatur naturam 453 5. Adoption 453; Ausschließung ber Orbens-leute 74; Erlöfchen ber U. 461. Erwerb der Staatsbürgerschaft 7317. Aboptivfinder 196, 453, 455, 456, 458, 467, 469 2, 482; f. auch Rinder. Adpromissio 307 6. Abvitalitätsrecht 195, 443, 445, 508. Abvocat 344 43, 382 a. E., 384 10, 408 2, 479; f. auch Rechtsfreund. Aenderung der Rechte und Verbindlichfeiten, quantitative und qualitative 63. Aerarialforderungen gegen Beamte aus dem Dienftverhältniß 57 14. Meußerungstheorie 313 26 a, 30.

Affectionswerth 92, 139, 216 28, 242, 338, 391, 398, 399 11. Afterbestand 370 18 fg. Aftermiethe 369 12. Afterpfanbrecht 269, 275 19, 282 28, 289. 290, 292 27 fg. Afterverpfandung 362. Agere non valenti non currit praescriptio 153. Ager vectigalis 261. Alienatio f. Beräußerung. - in fraudem creditorum 338 16 fg. Alimentationsaniprüche 344, 385, 435, 440. 442. 452. 458-460. 530. 532. familienrechtliche . Unverjährbarfeit 141 19. Allmendaut 81. Allodialifirung 200. Allodialvermögen 198. Alluvio 238. Alpengenoffenschaften 81 22. Altentheil 388. Alter 75: der Großjährigkeit 462. Altersberechnung 142. Altfatholifen, Chen derfelben 4282, 4332. Alveus derelictus 238. Amortifation 49 42, 65, 344 22, 346. - Berfahren 355 10, 12. Amortifationsgesete 482. Amt (ber Bormundschaft) 27 a. E. - als juristische Berson 80 18. - Rechte, gebunden an ein — 333. Amtsantritt, zu conferirende Rumendung zum — 513. Analogie 16, 165. Anatocismus 298. Anbietungsrecht 288 22. Aneignungstheorie 136 18. Anerbe 388, 490, 490 8 a. Anerkennung, ausdrückliche und still-schweigende, bejahende und verneinende, conftitutive und declarative 162. Anerkennungsgeschäfte 50, 99 1, 129 25, 180 a. (E., 155, 15512, 1616, 162, 305, 310, 318, 330, 335 28, 450 17, 493 a. E. Anfall des Erbrechts 480, 481. bes Legats 518. Anfang ber Birkfamkeit ber Gejete 19. Anfangstermin 112, 113, 140, 501, 504. Anfechtbarteit 128, 130. - ursprüngliche und nachfolgende 130. - der Anerkennung 162 22. Anfechtungsnormen, örtliche Serrschaft ber - 22 47 a.

Anführungeverbindlichkeit 164.

Angaben, falfche 106. Angeld 13 4, 316, 317, 319, 424. Angelobung des Bormundes 468, 472. Angft 77 8. Anhaltung 215. Anhauen von Baumen 173 18. Animus domini 167, 174, 176. - donandi 132 27. — in contrarium actus 178, 180 11. - injuriandi 396. - novandi 354. — possidendi 167, 174, 176. - rem sibi habendi 167, 174, 176. - testandi 1054, 494, 497. - turbandi 393. Anmelbung im Concurs 339. Anmerlung, grundbücherliche 160 87, 201, 2014, 220, 22018, 223, 2245, 22772, 22923 fg., 2301, 4, 12, 232, 25946, 282, 288, 292, 29326, 367, 36717, 3716, 417, 458. Annahme 313. Annahme ber Erbicaft 480. bes Bermächtniffes 518, Annuallegat 485, 29545, 518. Anordnungen, letiwillige begünstigte 498. 506. Anrüchigkeit 70, 452. Anschlag, Bachtung nach einem - 37010. Anichwemmung 94. Anfiedlung 73. Anfpruch 25, 47, 145, 148, 149s. - accefforischer 296, 317. - flagbarer 148 s. Anspruchsverjährung 141, 151. - Umfang berfelben 152. Anjpülung 94, 238. Anftalten 80. Anstellung 1238 fg. gefährlicher oder unfähiger Personen 406. Antichresis 284. Antrag 313. Antreibung 238. Anwachlungsrecht 495 5 fg.; f. auch Accrescenzrecht. Anwärter 196, 199. - Aussterben 200. Anwartschaftsrecht 195, 446. Anweisen 137 5. Anweilung 123 2, 135, 137, 335, 381, 382 3, 534; f. auch Alfignation. — auf Eredit 137 10. — auf Schuld 137 9. - einer Forderung 137 19. - einfache und taufmännische 137 16, 325 a. E.

Anweisung vollständige und unvollftändige 137 11. Annahme berfelben 137 23 fg., 31 fg. - ift feine Rahlung 137 s7. Anwendung ber Rechtsnormen 17. fremden Rechtes 11. Anwefenheit 36, 49. Anzeigen 137 5. Anzeigepflicht 389, 465, 475. Apanage 199 1, 385. Apocha f. Quittung. Apothefergeräthichaften 94. Apprehension 171 Approbatae constitutiones 2. Arbeiter 373. Arbeiterversicherung 3894 c. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berabrednngen 815. Arbeitsvertrag 8781. Arglift 890 6, 398. Argumentum a contrario 13, 167. - a majori ad minus, a minori ad majus 13. Armenarzt 398 19, 20. Armendrittel 490. Armenfond als juriftische Person 80. Arreft 188 9, 189. Arrestation, widerrechtliche 395. Arrha confirmatoria 316. - pacto imperf. data 313 68, 316. perf. data 316. - poenitentialis 316 21 fg. - sponsalitia 319, 424. Arrogatio 453. Arrondirung 290. Articuli diaetales 2: novellares 2. Arat 315, 373, 398 19, 20. Afcendenten 422. Affecuranzprämie 253. Affecuranzvertrag 389. Affignant, Affignat, Affignatar 123 2, Ĭ37 б. Affignation 123 2, 126, 135, 137, 335, 381, 534; f. auch Anweisung. Affociationen als jurift. Berjonen 80. Auction 344 60, 367; f. auch Berfteigerung Auctor 59, 202. Aufbietung des Fundes 217. Aufdingung von Dienftboten und Ge-werbsgehilfen 42. Aufforderung 137 14. Aufforderungstlagen 168 14 fg., 174 7, 187 2, 191, 227 55. Aufgebot 426. – Dispensen vom — 429. Aufgebotsbuch 433.

Aufhängen, Aufstellen, Sinausgießen, hinauswerfen, gefährliches 404. Aufhebung (ftaatliche) einer juriftischen Berion 82 18, 20 fg Auftündigung 127, 136, 137, 372, 375, 380, 384. Muflage 104, 1095, 114, 115, 133, 201, 4959, 501, 502, 503, 508, 532, 535. Auflassung, gerichtliche 220. Auffandung 227 18 fg. Auflicht über eine Berion 464 9. Auffichtsperson 138 48. Auftrag 114 11, 123, 381 fa. Auftraggeber 123. Aufwand 4107 fa. ebelicher 437. - nothwendiger, nütlicher, voluptarer, verbotswidriger 243. Ausbesserung 234, 236. Ausfuhrverbot 351 s, 363 2. Ausgebinge 283 25, 385, 388. Auslander 73. --- Erwerbung ber Staatsbürgerichaft 73. - Untauglichkeitzur Bormundichaft 466. Auslegung 11 fg., 119. Auslegungsregeln von testamentarischen Einfesungen 495. pon Substitutionen 504; f. auch Interpretationsregeln. Auslobung 239 14, 313 37 fg., 325 1. Ausnahme 388. Auspfändung 274. Ausschlagung eines Legats 518. Ansichliefung eines Gefellichafters 380. Ausipielgeichait 108, 110, 315, 366, 390 23, 27, 34 fg. Ausstattung 4374, 457, 459 a. E., 513. Ausstatung ber Rechte 38, 44, 51 a. E., 52--57, 176, 247, 391. - bes Eigenthums; rechtliche Schranten desfelben 192 22 fg. Auswanderer 75 1. Auswanderung, befugte 73; unbefugte 71, 73, 462, 482, 485, 493, 506. Auszug 388. Hugervertehrfegung 239, 292, 351. Aut duc aut dota 397 18. Autonomie 7, 72; bes Adels 792, 1967, 11. Autorifation 143. Autorrecht 45, 49, 61 3, 170 27, 269, 3501. Averfionalgefchäft 98, 32211, 340, 37010. Aviticitätsinftem 2, 1955. Avulfio 141 44, 238. Azzoni 3. Bach 86 24, 419.

Ballenrecht 251. Banten 298. Befriedigung aus beweglichen Bfandern 283. Banknoten 325 4, 341. Bannbezirk 36. Bannrecht 36, 45, 49 14, 38, 54, 61 8, 4, 141, 141 40, 170, 269, 332. Barcaution 283, 284. Baraeld 268 16. 275 4. 283. Bauen 237. Bauerngut 735,9, 76, 873, 91, 2272 fg. 388, 417, 490. Bauernstand 79, 479 a. E., 484 a. E. Bauführung 252, 253, 255, 372 a. E. Einspruch gegen - 191. Baum 88, 93, 97, 1705, 17318, 25218, 253. 2616. Baumaterial 94. Bauwerte, niederreißung folcher 191. Beamte, richterliche 408. Beamtenstand 79, 426, 469. Bearbeiten 172. Beatitudines possessionis 168. Beauftragter 123. Bedmann 2. Bedingung 104, 108 fg., 494, 502. — ausdrudliche und ftillschweigende 108. - bei der Ebeschließung 427. - bei Erbverträgen 508 18 fg. - beighende und verneinende 108. 109. - ber nichtverehelichung 501, 502. - eigentliche und uneigentliche 108. - erfüllte, ichwebende, vereitelte 109, 110. — Geschäfte, die keine — vertragen 111 a. E. lästigere 305 1. – nothwendige 111. - perplege 111. - potestative, zufällige, gemischte 108. — juspensive und resolutive 108, 109. — unerlaubte 111. — unmögliche (moralisch, negativ, positiv) 111. – unverständliche 111. — unzulässige bei letten Billensordnungen 501. Beeinträchtigungsvertrag 3534. Beerdigungstoften 394 is, 410 19, 459, 495 9, 530, 532, 537. - der Sträflinge 57 14, 276 13. Befreiung 144, 305 8. Befriedigung des Rlaganspruchs 151. in Gejammticuldverhältniffen 303, 305 6.

Badeanstalten 359 a. E.

Befriftung 104, 112 fg., 502, 508; j. auch | Befit beiabender. verneinender. Ber-Beit. botsrechte 54. - reine und gemischte 112, 113. bücherlicher 167. - Beschäfte, Die teine - vertragen — Dauerhaftigkeit 172 8. — echter 208, 210, 245. 113 a. C. Befuanisse 25. — factischer 168. Begegnung, auftanbige 434. - juristischer. Elemente besielben 167. Begräbniffoften i. Beerdigungstoften. - Objecte besielben 170. Bearabnikpläte 84. -- phpfifcher 167. --- Recht oder Thatjache 24, 30, 54 a. E. Behandlung ber Gläubiger 353 4. - rechtlicher 168, 207, 208. Behörbe als juristische Berson 80 18 fa. — rechtmäßiger 168, 208, 210, 220, Beitrittstbeorie 136 18. 225 15, 241 4. Belaftung ber Rechte 61. - Rechtswirfungen 168. bes Bfanbrechts 289. - reblicher 208, 210, 245. - ruhiger 146, 181, 186 18. Belastungsrechte 31, 83, 34. Belaftungsperbot 134. - ichmächerer 245 10 fa., 29. Beleidigung 396. — Tilgung der verursachten — 189 10. - ftårferer 1874. - Stellung im Shstem 166 19. - Subjecte besjelben 169. Belohnung bes Bormundes ober Curators 473, 479. - Succeifion in ben Belit 173 s. Benachrichtigung 136, 330, 334. - titulirter 208, 245. Beneficium cedendarum actionum 311. Besitanschluß 210, 211. — cessionis bonorum 344 56. Besigeinführung 173 16. -- competentiae 157, 344 56, 386 14. Befigeinrechnung 210, 211. - dationis in solutum 344 s. Befiger 167. - deliberationis 509. - redlicher, Fruchterwerb 205. — divisionis 309 21. - redlicher und unredlicher 243, 587 28 fg. - excussionis (ordinis) 309 11. - Ersizung auf Grund des Erwerbs - inventarii 350 10, 515, 515*. von einem unechten ober unreblichen - separationis 350, 515*, 516, 5276. · 209. Berathungsprotofolle des b. G. B. 31 e, 11. Besigergreifung 171 fg. Bereicherung, grundloje 327 s, 412 fg. ein- und zweiseitige, mittelbare und unmittelbare 171, 173 a. E., 176. Bereicherungsanspruch 159 81. Bereicherungstlagen 412. Besitzergreifungsacte 172, 173. Bergbauconcession 45, 49, 61 3. Besigermerb 171 fa. Bergbuch 220 - einseitiger, zweiseitiger; mittelbarer, Bergelohn 217. unmittelbarer 176. Beraregal 37, 203. – bejahender, verneinender, Berbots-Bergwertsausbeute 97, 252 11 fg. rechte 176. — von Individualrechten 176 7 a. — von Obligationen 43. Bergzehententschädigung 88. Berufsart 79, 469. Berufung des Bormundes 467. Befigtlagen 148 18, 180, 182 fg., 266. zur Erbfolge 483 fg.; Berufungsordentliche 187 5. gründe 483: Berufung aus mehreren Besitzpräjudicialklage 168 15, 183 2. Gründen 509 5 fg. Befisproceß, Einreden, in bemfelben 186. Beschädigung 394 1. — durch Thiere 138 16. proviforifche Bortehrungen 185, 1871. Befibrecht 67, 574, 168, 17314, 1873, 220, 245, 260. ftrafbare 391 15. — unwillführliche 138 39 fg. Besitzichut 180 fg. Beschäftigung, freie 462 10. Beschimpfung 396. Grund desfelben 30, 166. - von Familienrechten 434, 463. Beschlagnahme 215, 389 11. Besitzstand, letzter 1875. Befif 23, 24, 167 fg. Besitzstandsblatt 220 18. - abgeleiteter 167 10. Besigstandsrubrit 220 18, 350 5. --- an förperlichen Theilen einer Sache Besithftörung 171 2. 170. Befisstörungetlage 182, 183.

Besikübertragung 173. Befisverlesung 180, 393, 400 5. 6. Besisverluft 178 fa Befigwille 167, 174. bedingter ober befrifteter 174 a. E. Beweis Desielben 183 12 a Bestätigung eines ungiltigen letten Billens 493. Beftätigung, gerichtliche als Beftärfungsmittel 318. - als Bertragsform 314. Bestallung 373. Bestandtheil 94. Bestandgeber, gejesliches Bfandrecht besfelben 275. - Berbindlichkeiten 370. Bestandnehmer, Berbindlichkeiten 371. Bestandrecht, intabulirtes 367. Bestandjache, Burudstellung berjelben 371 23 fg. Bestandvertrag 369. – pfandrechtliche Wirkungen der Intabulation 277. Bestandzins, Zeitpunkt feiner Entrichtung 371. Bestellung zum Bormund 468. Bestreitungsrecht wegen eines Chehindernisses 430. Betreten 172. Betrug 104, 106 18, 117, 138 3, 398, 416 9, 482, 494. Beurfundung der Rechtsgeschäfte 120, 120 1. Beutemachen 214. Bevollmächtigungsvertrag 128, 381 fa. Beweggrund, Erwähnung desfelben im Bertrag 108. irriger 133. Beweis 164; birecter und indirecter 165; Gegenstand 164. - bei der a. confessoria 260; bei der a. negat. 246 6 fg.; bei ber a. Paulliana 338 25 fg.; bei ber a. Publiciana 245 5; der gablung 347; des Gewohnheitsrechtes 1644; bes Tobes 68, 431: des Berichuldens 326, 38917 fa.; einer bestimmten Willensrichtung 1654fg.; einer mündlichen lestwilligen Anordnung 497; im Falle bes Berluftes der Teftamentsurfunde 505; nicht publicirter Privilegien 1644; von Ebehinderniffen 430. Beweislaft 164, 168.

- Grundfat über deren Bertheilung 164 9 fg.
- Hauptfälle, einzelne: Ausländisches Recht 21 15; condictio indebiti 413

a. E.: cond. ob causam datorum 414 14: Chelichfeit und Unebelichfeit eines Kindes 450, 451; Erbichafts-tlage: 537 17 fg.; Morgengabe 441; Theilungstlage 417. Beweisregeln, gesetliche 165 a. E. Beweisregulirung 164 fg. Bewilligung, freisamtliche, von Judeneben 426. Bezeichnung 172. Bezüge, accefforische 153 10. öffentlicher Beamter und Diener, Unperpfändbarfeit 269 2. Bibliothet 94 12, 98. Bienenschwarm 203 21, 239 7. Bierzwang 36. Billigfeit 10. Bifchof 490, 493. Bittleihen f. Precarium. Blinde 496, 496 22. Blödfinnige 77, 425, 493. Blutichande 482. Bodenrecht, Bodenzinsrecht 38, 51, 91, 170, 194, 261 jg., 269. Bodmereibrief 325. Bodmereivertrag 389. Börfengeschäfte, Pfandrechtsausübung, 283. Bona adventitia irregularia 755. - vacantia 80, 82, 379, 491. Bona fides 154 a. E., 208. Bonorum possessio ex ed, unde vir et uxor 489 11. Borgtauf 364 27. Bote 118 8, 123, 136, 313 19. Brandichadenversicherungsgesellichaft, wechselseitige 288 16. Brandichadenvergütungsjumme 269 2. 287 6, 290 4, 389 28. Brandversicherungsanstalten, Umlagen 279 5. Branntweinzwang 36. Brautgeschente 424, 4357. Brautleute, Erbverträge unter folchen 508 2. Brautichats 437. Briefe, recommandirte 359 a. E haftung für deren Berluft 408. Bringichuld 339 18, 344 46 a. Brunnen 86. Brunneneimer und Dedel 94. Bucheigenthum 222 11. Bücher, öffentliche 141. Bürge und Babler 304 3, 306 1, 307 10, 308 5, 309, 310. – zur ungetheilten Hand 310.

Bürgerliches Recht 1.

Bürgerstand 79, 196. Bürgervermögen 81. Bürgichaft 188, 307, 308 fg. — Accefforietät 308, 310. - Nenderungen der hauptichuld 310. - Erlöjchung 310. - Regreß 311. - Subfidiarität 308 4. - Umfang 309. Cabucitat 491, 507. Canon 261 18, 14. Capital 298. Capitalaffociation 80 40. Capitalzinjen 153 10. Cardinal 493. Casum sentit dominus 3401. Casus 138; f. Rufall. - a nemine praestantur 138, 317 6. - insolitissimi 371 18, 19, 36. - mixtus 359. - nocet domino 138. Causa 221 1, 2221. - adjecta s. expressa 160 22. — Bedeutung derselben bei Inhaber-papieren 325 25 fg. - debendi 354 4 a; credendi, donandi, solvendi 1374, 206 s, 277 s1, 315, 335 9 fg. - einer Bermögensminderung 412. --- judicati 160 \$1, 32. - (justa) traditionis 206, 208 2. --- lucrativa 182 20. -- obligandi, parmittendi 3544a. - pia 80 42. - rei 242, 296. superveniens 160 22. Caujalnerus 138 14 fg. Cautela Socini 527 2. Cautio damni infecti 420. - de non amplius turbando 183 15. — indiscreta 315. - Muciana 109 s. - necessaria, voluntaria 188. Caution 188, 191 20, 254, 273 11, 283, **333** s. - ärarische 188 14. - fidejufforische 188. - hypothekarische 188. -- juratorifche 188. - materiellrechtliche 188 3. - promifforische 118. - prozeffuale 188 s. - ufufructuarifche 253 a. E., 255 a. E., 257. - vormundschaftliche 468.

Cautionserlag 288 5.

Cautionshupothet 288 5. Certioration 281 8, 330. Cessio legis 311, 329 16. Ceffion 329 fg. - eines Beftanbrechts 370 18 fg. - entgeltliche, unentgeltliche 329, 330. - freiwillige, nothwendige 329, 330, 344 21. — nicht intabulirte, einer intabulirten Forderung 282 15 fg., 332. Ceffionsabsicht, Anmertung ber 282. Ceffionsverbot 329 s. Chaliza 426 4. **Ched 137 2, 334 27.** Chicane 56, 192 25. Cholera 498 1. Cívilcomputation 142 14 fg. Civilfrüchte 97, 195, 205, 252, 254 a. E., 270, 298, 333. Civilis possessio 168. Civilproces 147. Civilrecht 1. Civilitheilung 904, 218, 417. — Unzulässigligkeit bei gemeinschaftlichen Grenzzeichen und Urkunden 925. Clausel, caffatorische 502; berogatorische 505; irritatorifche 316*, 320 4 a. Clausula rebus sic stantibus 313 56, 58. Codex austriacus 2. Theresianus 3. Codicill 492. Codicillarclaufel 518 4. Codification des a. b. G. B. 3. Coelibat 426 2 c. Collaboratio 436. Collateralen 422. Collationspflicht 513. Collegatare 517. Collegialbeichluffe, haftung für - 408. Collifion 56, 57, 121 8. — in der Ausübung von Rechten 55 2, 56 s. Colonen und Contabinenverhältniß 261 15. Colonia partiaria 369 20. Commassation 216 13, 259 51, 290 5. Commercium 84. Commission, trödelartige 368. Commissionär 126, 382 10, 18, 383, 384. Commixtio 234. Commoda possessionis 166 13, 168. Commodat 360. Commodum ejus esse debet, cujus est periculum 340 1. -- et perciulum rei nondum traditae 224, 224 9, 363. Commodum repraesentationis 344 g. E.

Digitized by Google

.

Communio incidens 417. Constitutum possessorium 173, 175. pro diviso 91, 95, 419; pro indiviso 91. 95. Communis doctorum opinio 9. Compensatio lucri cum damno 378. 410 30, 38. Compensation 136 81, 137 87, 162 18, 305 91 fg., 319, 33014, 348 fg., 356 18, 3578, 5, 360 17, 371 88, 379 15, 537. Compensationsvertrag 348 s. Compilatae constitutiones 2. Combilationscommission 3. Compossessio solidum plurium in 169 a. E., 178. Compromiß 147 2. 159 a. E. Concession juriftischer Bersonen 82. - von Bafferbenutzungsrechten 86. Concludenz von Handlungen 119. Concurrenzbeiträge 279. Concurrenz der Rlagsansprüche 150, 323 19, 324. - Einreihung im Syftem 150 7. Concurs, Anmelbung ber Forberungen im — 155. Concurseröffnung, rechtliche Tragweite 78, 127, 136, 137, 342, 344, 380, 384, 428, 438, 439, 440, 449, 444, 446, 447, Concursmaffe als juriftifche Berjon 80 25. Condictionen 412 fg. - Grundlage derfelben 135. Condictio causa finita 416. — de bene depensis 361 6. - ex injusta causa 416 s, s. - furtiva 392 6. - indebiti 205, 319, 413. - Iuventiana 361 s. - mutui 361. - ob causam datorum 137 60, 316 14, 414. 424. - ob turpem causam 415, 4169. - sine causa 3405, 34427, 4127, 413, 416. Condominium 192. Confession, Uebertritt zu einer anderen ---456 1. Confessionslose 426 8, 456 1. Confiscation 215. Confusio 234, 259, 291, 292, 305 9, 325 16, 350 6 fg., 514, 515, 516 4. Connegität 190. Connoffement 325 a. E. Confensprincip 228 1. Confensualcontract 314, 363. Conjolidation 259. Constitutiones approbatae unb compilatae 2.

206. 273. 436. Consuctudinarium 2. Consuetudo revertendi 203 20. Consulareben 428 2. Consulargerichte 21. Contemplatio domini 410 3. 411 2. Contractus sestimatorius 368 de reditu annuo vitali 386 s. mohatrae 361. - socidae 371 s5. - vitalitius 385 s. Contrados 444. Contrarius consensus 353 6 fa. Contumacisten 498, 501. Contutores 472. Convalescenz, Convalidation 129 23 130 a. G. 429. Conventionalitrafe 294 7. 295 16. 296. 299, 317, 319, 424. Conversion 129 21, 282 15, 334 18, 526. ConvertirungvonSupothetarfculben354s. Convocation ber Gläubiger 339, 515. Corporationen 80 30 fg., 45 fg. -- öffentliche und private 8063 fg., 82 22. - Bergleichung mit Gefellschaften und Bermögensgemeinschaften 80 47 fg. Corpus 80 45. - als Element bes Befiges 167, 176. - in contrarium actum 178. Correalität, active und paffive 303 fa. Correcturen im öffentlichen Buche 230 a. G. Coupons 325 4 Creditauftrag 308 6, 398 22. Creditbrief 308 s. Crediteröffnungsvertrag 361 1 b. Credithopother 277 11. Creditinftitute 298. Creditinstitute, Bfandrechtsausübung283. Credittauf 364 27. Criba, leichtfinnige 70. Cujus est commodum, ejus est incommodum 243 9, 286 1, 370 28, 386 17. Culpa 138 37 fg. - in contrahendo 106 18, 80. - in eligendo 356 13, 359, 374 s fg., 383 6, 7, 402, 406. – lata, levis 138; levissima 13849. Curatel, Falle 478. perfonliche und fachliche 479. - bonorum, litis 509 23. Curator 464, 479. ad actum 124 Curatorengejege 22 63. Currentientarif 373 8 a.

Cursveränderung 361.

Custodia 359.

Dachtraufe 251. Damnum emergens 138. - injuria datum 391. - sentit dominus 370 9. Dampfichifffahrtsunternehmuna 35939. 50. Darlehen 361. - zu unerlaubtem Spiel 415 11. Datio in adoptionem 453. - in solutum 283 2, 344 8 fg. Dauer der Wirtfamkeit der Gefete 19. Dauerhaftiakeit der Besitzerareifung 1728. Decisiones curiales 2. Delation ber Erbschaft 480. - - Bormundichaft 467. Delegation 136 18, 137 18, 307 6. 835 8, 354 2. Delict 41, 100, 138, 296, 326. - Berpflichtung jurift. Bersonen durch — 81 31 fa. Delictsobligationen 139, 312, 338 4 fg., 391 jg. Demolirungsrevers 49. Demonstratio falsa 106 a. E. Depeschenverstümmelung 408 16. Denuntiation 330. Depositen, gerichtliche, Pfändung der-jelben 274. Depositenbücher 288 2. Deposition, gerichtliche, f. Erlag. Depositum 356. - irregulare 295 38. 348 13. 357. Depuration 197 15 fg. > Dereliction 132 88, 178, 179, 217, 239, 248 6, 259 2, 3, 344 40, 420 21. - fingirte 239 15 fg. Derelictionsabsicht 95 26, 203 21. Derogation der Gesete 19. Der Todte erbt ben Lebendigen 480 16. Descendenten 422. Deferteur 71, 751, 482, 485, 493, 506. Detentor 167. Detractus personalis 73. Deutscher Ritterorden 81 11. Diebstahl 392. Dienst, öffentlicher, Erwerbung der Staatsbürgerschaft 73. - Forderungen des Staates aus bem Dienstverhältniß 27613, 283. Dienstbarkeit 247; f. auch Gervitut. Dienstbelassung, Bermächtniß ber 520 6 a. Dienstbezüge von im Privatdienst Stehenden 269 2. Dienstbote, Aufnahme eines - ohne Beugniß 138 27, 405. Dienstbotenverhältniß 27 19, 42, 123, 347, 376, 395 в, 422 в.

Dienstgesinde, fleine Belohnungen des ---519 8. Dienstleiftungen, Berträge über - 376. Dienftleute 359 8, 48. Dienstmiethe 369's, 373 fa. Biderruflichfeit 375 8. 7. Dienstpersonen 391. Dies cedit, venit 59 22, 113, 518, 522, - certus, incertus 112, 1125. - coeptus pro completo habetur 142 17. 21. interpellat pro homine 339. Differenzgeschäft 390 a. E. Diligentia 138. in abstracto, in concreto 338 s fg. Diligenztheorie 1786. Dingliche Rechte 31, 32, 33. Dirnen, öffentliche 70. Disconto 344 a. E. 361 1 b. Dispache 389 29. Dispensation 143. Dispositionsrecht, allgemeines 28 11, 201. Dispositivaefese 10, 17, 119, 165 13. Dispositivurtunden 346. Dissensus 107. — in corpore 107 1. Diffolutionsvertrag 380. Distractio pignoris 238. Dividende 80. Dolmetic 123. Dolo facit, qui petit, quod redditurus est 157 17, 174 8, 1865, 34427, 348, 350 s, 413 20. Dolus 117, 138, 398. causam dans, incidens 117. Domcapitel als juriftische Berfon 80. Domberr, Inteftatbeerbung 490. Dominicalgut 97. Dominium f. Gigenthum. directum 38; utile 38, 194 a. E., 261 8. Dominus negotii 123, 381, 410. Donatio f. Schenfung. Donatio inter virum et uxorem 133, 435 23, 24. - non praesumitur 132 so. Dos 435. -- aestimata 438; aestim. venditionis cansa 295 ss. receptitia 438 12. Dotaljyftem 437 2. Dotationspflicht 457, 459 a. E. Dotis datio, promissio 437 s. Dreißigfte, ber 442 8. Dreichmaschinen 95 20. Drohung 146 s, 180 s, 399, 400. Droit d'aubaine 73, 491 2 b.

.

| Droit d'épave 73 s, 82 22., 491 2 b. | Ehrenerklärung 396 8. |
|--|--|
| Drudwerke, verbotene 87. | Ehrenfrantung 396. |
| | |
| Duell, Tödtung im — 139 13. | Ehrenminderung 70. |
| Dünger 94 25, 97. | Ehrenvormund 472. |
| Dulden 183 11. | Ehrlosigkeit 70. |
| Duorum in solidum dominium esse non | Etchelleje 250. |
| potest 195 so. | Eid 318; des Bormunds 468. |
| Duplicität der Rlagen 1607, 1863, 1878 | Eigenberechtigung 66 s. |
| | |
| Duplit 157 a. E., 164. | Eigenthümerhypother 292 19 a. |
| | Eigenthum 33, 192; an Rechten 34. |
| Effecten, Bermächtniß der — 520 6 g. | — bedingtes 227 56 fg., 232. |
| Ehe 423; Rlausenburger, Siebenbürgische | — belastetes, beschränftes 193, 194. |
| 426 g b. | - getheiltes 38, 194 10 fg., 196, 204, |
| Erforderniß ber wahren Einwilligung | 261 3. |
| 427. | - fünftiges 195, 196, 199. |
| - · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | motoriallad noturalad 201 14 |
| Form der Abschließung 428. | - materielles, naturales 224 14. |
| - Fortsetzung der Che 430 8 a. | — putatives 57, 245. |
| — morganatische 79 2. | - vollftändiges 38, 194; unvollftändiges |
| — Nichtigerklärung, Scheidung und | 261 8. |
| Trennung: Einfluß auf den Erbver- | - zeitliches (fucceffives, widerrufliches) |
| trag 508. | 193, 195, 196, 197, 201 18, 213 4, |
| - perfonenrechtliche Birtungen 434. | 230 1, 239, 259 17, 291, 292, 365, |
| hutating A20 A59 A56 a A86 | |
| — putative 430, 452, 456 s, 486. | 446, 502, 525. |
| — nicht standesmäßige 196 a. E. | Eigenthumsbeschräntungen 33, 55, 1926, |
| - zur linken hand 434. | 193 fg. |
| Cheband, bestehendes als Chehinderniß | Eigenthumsblatt 220 13. |
| 426. | Eigenthumsersipung 207 fg. |
| - Buläffigfeit desfelben 426. | - eigentliche und uneigentliche 207, 211. |
| Chebruch 426, 482. | - ordentliche und außerordentliche 207, |
| | |
| Checonsens, politischer 426 14 a. | 209. |
| Eheconvalidation 129 24, 429, 452. | Eigenthumserwerb des Legatars 523. |
| Ehedispens 143 10, 429, 452. | Eigenthumserwerbarten 202. |
| Chehinderniß, Begriff und Arten 424, | - abgeleitete und felbständige(ursprüng- |
| 425 c a, 430. | liche 202 s. |
| Begfall 429. | — constitutive und translative 2021. |
| Ehelichteit und Unehelichteit eines Rin- | - berivative und originäre 202. |
| | - mittelbare und unmittelbare 202. |
| des, Bermuthung der — 450, 451. | |
| Chelichleitsklage 451 2. | Eigenthumstlage, eigentliche (strenge) |
| Chemann als nothwendiger Repräsen- | 240 fg. |
| tant 124. | — Klagegrund und Beweislaft 241. |
| Ehemündigkeit 75. | - Gegenanfprüche 243; Gegenstand 242; |
| Ebenichtigkeitsklage 129, 159. | Berjährbarkeit 152 a. E., 156 s. |
| Ehepacten 424, 435. | - wegen Eingriffs 240, 246. |
| - Erlöfchung derfelben 447. | Eigenthumstlagen bes Rupungseigen |
| | thümers 266. |
| - Chepactenprototolle 508. | |
| Cheregister 433. | Eigenthumspränotation 227 35 fg.; |
| Chescheidung 432; Ehescheidungsgründe | Schwebezustand 110 15. |
| 70, 432. | Eigenthumsrecht 33, 192. |
| Eheschließung, bedingte 427 2 a. | — an Rechten 34. |
| Chetrennung 431; f. auch Trennung | - Entstehung 202 fg. |
| der Ehe. | Eigenthumsrecht, Erlöjchung,abfolute und |
| Ehetrennungsgründe 70, 431. | relative 239. |
| | |
| Eheunfähigkeit der Ordensleute 74, 426. | — Modification 202, 233 fg. |
| Eheverbot 424, 426. | — Schutz 240 fg. |
| Eheverlöbniß 319, 424. | — Uebertragung 202, 206 fg. |
| Ehevertrag 424. | Eigenthums- (Eigenthümer-) Rubrit |
| Chre 70, 92; verlorene 397 14. | 220, 230 8. |
| | • |

.

•

Eigenthumsübergang beim gerichtlichen Einfturz, brobender 420: Caution 333 3. Rauf 367. Eintragung, grundbucherliche 230. ohne Titel ober auf Grund aufecht-Eigenthumsvorbehalt 364. baren Titels 223. Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat 164 8. ipecielles Anjuchen 228. — von Amtswegen 228 1. Einverleibung 220. Einantwortung an Bahlungsstatt 283. - ber Erbichaft 206 10, 480, 511, 533. Einwendungen 64, 332 7 fg., 333 a. E., 334 18 fg., 335 20 fg., 338 26. 536. — — Leaitimation aeaen Rebermann 537. Beseitigung derfelben burch An-— executive einer Forderung 329, 3302, ertennung 162 18 fg. 330 a. E. bes Ceffus 282 20 fa. - jure crediti 5918, 20610, 222, 5143. – Berzicht auf — 318. Einwilligung, widerrufliche 1041. Einzäunen 172. Eincassirungsmandat 137. Einforstungsrecht 250 12 a, 15. Einfriedungsmauern 191 s. Eisenbahn 359 50 fg., 394 a. E. Einfuhrverbot 87. Eisenbahn-Betriebsmaterialien 220 37. Einfindschaft 508. Eisenbahnbuch 344 58. Eisenbahneinlagen 220 13, 33. Einlösung bes Abvitalitätsrechtes 445. Einlöfungsrecht 288 22. Eisenbahnvertinenzen 941, 2336. Einlöfunasicheine 341 6. Eisenbahnprioritätsobligationen 282 24. Einmahnung ber Erben des Bürgen 310. Eisenbahnunternehmung, Haftung 35620, Einquartierungslaft 370 9. 391 is. Einrechnungsposten bei Berechnung bes Eifernviehvertrag 896, 371 35. Pflichttheils 530. Einrebe 157 fg. — ber entschiedenen Streitsache 160. Elementarichaben, gewöhnliche 371. Eltern 422; unebeliche, Rechte berfelben 460. - des Betruges 157 15. Eltern- und Kinderrechte 448 fg. - bes ftärkeren Rechtes, bes unechten Elternverhältniß, Birfungen 455 fg. Emancipatio 462; germanica (saxonica) Besites, ber Rlagenverspätung im Besisproces 186. 458 a. E., 462. - des unredlichen Begebrens 157 14: Empfangstheorie 313 26 a, 30 a. f. auch exc. doli general. Empfehlung 114 a. E.; taufmännische Einreden aus ber Berfon des fruber 398 22. Berechtigten 65. Emphyteusis 261. - bei ber Anweisung 137 28 fg.; bei Emtio venditio 364 fg. - ad gustum 315 2, 365. - rei speratae, spei 366. Inhaberpapieren 325 30; beim Bablungsmandat 136 so fg.; gegen die Eigenthumstlage 244. Endigung ber ehelichen Gemeinschaft - Concurrenz 158. 431 fg. Endtermin 112, 113, 201, 535. - bilatorische und peremtorische 157. - Entftehung 158. Endzwed 114 11, 137 18; Erwähnung besjelben im Bertrag 108. - im materiell = und procegrechtlichen Entbindungs- und Bochenbetttoften 397, Sinne 157. - materielle und Brocegeinreden 157. 442 5. - persönliche und unpersönliche (ding-liche) 157, 157 12, 224, 305, 334 13. Entehrung einer Beibsperson 138 8, 16, 397. - Unverjährbarkeit 158. Enterbung 528; absichtliche und irrthum-Einrichtungsftude 275. liche, ausbrückliche und ftill dweigende, Einfatz, gerichtlicher 536. bona mente, rechtmäßige und un-Einschreibebuch 123. rechtmäßige 529. Einschuldungsverbot 201, 504 2. Enterbungsgründe 70, 529. Einsegnung 428. Entführung 395, 427. Einfpruch 191, 225 10, 230 12. Einftandsrecht 63 4, 365. Entfräftung 129 2. Entlasjung aus ber väterlichen Gewalt, Einstellung von Dienstbarkeiten, weilige 259. ausbrüdliche und ftillfcweigende 462 zeit-Entlehner 360.

Entjagung 265; Berluft ber Staats- | bürgerschaft burch — 73 a. E. | Entschädigungsbürgschaft 308 a. E., 309, 310. Entichabigungsflage 326 11. Entschuldigung, freiwillige und noth-wendige 469, 475, 479. Entftehungsgrund (gemeinfamer) bes Unfpruchs auf eine Mehrheit von Leiftungen 43. Entstehungsthatjachen gebundener Rechte 61. Entwährung 323. Entwendung 392. Epavirung 73 2. Erbauspruch, schwächerer 536. Erbantretung 327 2, 509. Erbe, das 480 5. - ber 480 5. Erbeinsebung 492. - ber eigenen Geele 521. - fünftiger Berjonen 481, 482 a. E., 502, 504. Erbenqualität 29. Erbfähigfeit und Erbunfähigfeit 70, 738, 74, 81 a. E., 482, 525, 528, 535. Erbfolge, bauerliche 490 8 a: testamentarliche 483. Erbgang 480. Erbgutfpftem 2, 195 5, 196, 197. Erblaffer 480 5. Erbpacht 38, 51, 170, 194, 261 fg., 269. Erbportion bei der gesetlichen Erbfolge **484**. - testament. Erbfolge 495. Erbrecht, rechtliche Natur 29, 480. - Befitbarteit 170 a. E. - Theilbarteit 50. - Unverpfändbarkeit 269. Erbrechtserlöschung 535. Erbrechtserwerb, Factoren desselben Band II S. 482. Erbrechtsflage 537. Erbrechtstitel, Menderung besselben 509. Erbicaft 480 5. - ruhende, Befisfiction 169. - juriftische Berjönlichkeit 80 28. — Unverpfändbarkeit 269. Erbichaftsgläubiger, haftung des Erben 514 fg. Erbichaftstäufer als Erbichaftstläger 537. - Bellagter 537 12. Erbichaftstauf 315 17, 329 18, 366, 481 **534**. Erbichaftstlage 511, 537. - Gegenstand der Restitution 53787 fg,

Erbichaftstlage, Berjährung 535, 537; Berjährung ber Erbschaftstlage bes Fiscus und gegen ihn 491. Erbsenticlagung 132 8, 134, 483, 507, 510, 533 9, 534, 535, 536. Erbserflärung 480. 500. 534. 536. - bedingte und unbedingte 509. - Frift 509 17 fg. Erhtochter 196. Erbunfähigkeit f. Erbfähigkeit. Erbunwürdigfeit 4429, 482, 495, 50519. 528, 529, 535. Erbverbrüderung 508. Erbvertrag 134 14, 435, 483, 492, 508. Erbversicht 132 8, 134. 483. Erbzins 38, 51, 170, 194, 261 fg., 269. Erd-, mauer-, niet- und nagelfest 94, 94 23, 26, Erdabrutschung 238 a. E. Ereption 535 1. Erareifen 172. Erhaltung bes Besitftandes, Rechtsmittel zur — 187. Ertenntniß, poffessorifches, Birtung besfelben 187. Erflärungstheorie 105*. Erlag, gerichtlicher, 277 29, 282 10, 289. 344 40 fg. Erlangung ber Erbschaft 511. Erlöschung ber Rechte und Berbindlich= teiten 64 fg. – gebundener Rechte und Schulden 65. von Forderungen 343 fa. : von Bfandrechten 291; von Servituten 259. Ermächtigung, ausdrückliche und stillichmeigende 123, 123 7, 125, 359 10. Ermeffen, richterliches 326. Ermittlung bes Erben 536. Ernftlichteit bes Billens 105. Eröffnung eines neuen Grundbuchs= foliums 230. Errantis nulla voluntas 781. Error causam dans 117, 494; j. Srrthum. concomitans 106. — essentialis 106. incidens 117. -- in corpore 106 9, 107 1. — in persona 106 10. – in substantia 10613. Errungenschaftsgemeinschaft 436. Erfatleiftung 139. Ersichtlichmachung (grundbücherliche) 220 11 a. Ersitzung 141 6. conftitutive 327, 331 und trans. lative von Forderungen 331.

| Ersthung ber Freiheit des Eigenthums 259 se fg., 292. des freien Eigenthums 200, 213, | Exceptio non adimpleti contractus 1573, 217, 319, 320, 346 a. E., 356, 364, 371. |
|---|--|
| 232, 291. eines Familienfideicommißgutes 199. | – non numeratae pecuniae 3055, 361. – novationis 157. |
| - eines Tabulargrundftudes 222, | — pacti 161. |
| 224 19 fg. | — personae, rei cohaerentes 157, 308. |
| — Gegenstand 141 20 fg. | — plurium concumbentium 454. |
| getheilten Eigenthums 262. | - plurium litis consortium 302. |
| Semmung 212. | — posterioris dominii 24411. |
| Hinderniffe 212. | — rei donatae et traditae 13310. |
| von Servituten 258. | - rei judicatae 160. |
| Unterbrechung 159, 212. | - rei venditae et traditae 1299, 157, |
| - Beit, ordentliche und außerordent- liche 207 6. | 201, 213, 22415, 239, 244, 258, 273. |
| - Beit, Berlängerung 209, 210. | — SC ^{ti} Macedoniani 361 a. E. |
| Ersizungseinrede 244 a. E. | solutionis 157. |
| Erwerb bes Rindes burch eigenen Fleiß | — usucapionis 157. |
| 458. | — veritatis 3963. |
| - des Legats 518. | — vitiosae possessionis 146, 186. |
| - des Pfandrechts im Bertrauen auf | Excusationes a mora 339. |
| das öffentliche Buch 278. | — tutoris, necessariae, voluntariae |
| Erwerb des Rechtsbesites, conftitutiver | 469, 475, 479. |
| 176; translativer 177. | Exheredatio 529. |
| Erwerbsgejellichaft 377 fg.; Rechtsver- hältniß nach Augen 379. | Ex pacto et providentia majorum 676, 196 26. |
| Erwerbsthatfache 60. | — — tertii nemo acquirit 13612. |
| Erwerbs- und Berpflichtungsunfabigfeit | nemo acquirit et nemo obligatur |
| ber Ordensleute 74. | 320 s. |
| Erwerbung ber Rechte 59. | nihil acquiritur 3077. |
| - abgeleitete (derivative) und felbftän- | Expromission 307, 3542 |
| | Expropriation 135, 86, 200, 216, 2305, 8, |
| dige (originare) 59 5, 6, 7, 272. | 232, 2331, 25951, 2901, 2921. |
| constitutive (unmittelbare) u. trans= | Expropirationsanspruch 216 14 a. |
| lative (mittelbare) 59 5. | |
| gebundener Rechte 608, 61 u. un- | Erfcindirungstlage 272, 27315, 274 4. |
| gebundener Rechte 60. | Ertabulation 65, 220, 239; f. Löschung. |
| - Beitberechnung bei der - 142 22. | Extabulationsquittung 29222. |
| Erwerbungsart 262, 272. | Externitoriale 73. |
| Erzeugnisse, organische 94. | Extinctivverjährung 141. |
| Erziehung 464, 520. | Extracommercialität 3408. |
| — des Mündels 471. | • · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| ehelicher Kinder 456, 458; unehe- | Fabriksarbeiter 376. |
| licher Kinder 459. | Fabriksgeräthschaften 94 a. E., 2834. |
| Estafettensendung 359 a. E. | Facultas alternativa 316 21 a, 32413. |
| - haftung für beren Berluft 408. | Fähigkeit, persönliche 66, 103, 425. |
| Evictionsleistung 321, 323. | — — zur Cheschließung 425. |
| Ewiggeld 248. | Fälfchung eines letten Billens 482. |
| Exceptio 64, 157 fg. | Fahrniß 888, 275. |
| - bonae fidei possessionis 245 10. | Fahrpostsendungen, haftung 408. |
| - doli generalis 157 14, 224 21, 325, | Fahrwegrecht 250. |
| 334, 344 28. | Fallrecht 484 12. |
| doli specialis 157 15, 292 10. | Falsa demonstratio 494, 502. |
| — dominii 245 9. | Familie 422. |
| - excussionis personalis 293 22. | - als juristische Personlichteit 80 22. |
| - legis Paullianae 292. | Familienfideicommiß 38, 91, 195, 196 fg. |
| Exceptio litis pendentis 1591. | 201, 452. |
| | |

Digitized by Google

I

| Fansilienfideicommiß, Befiger, Rechte und Berbindlichteiten 197. | Fijchereirecht 36, 37, 45, 49, 61 1, 8, 4, 86 44, 88, 141, 141 40, 170, 203, 250, |
|---|--|
| —= und Posteritätscurator 196, 197, 199, 200. | 269, 327 s, 333. Fiscus, Compensation gegen ben — 348 14. |
| — Erlöschung 200. — Nachfolger, ipso jure-Eintreten des- | — als Erbschaftsbeklagter 537 13. |
| felben 198. | - als Erbichaftstläger 537 10. |
| — Schulden 197. | — als juristische Persönlichkeit 80 sz. |
| — Stiftung 196. — Umberäufarlickkeit 1969, 1979 fo | Flumina perennia, privata, publica |
| — Unveräußerlichkeit 1962, 1976 fg. — Bermögen 198. | 86 21 fg. Flug 86. |
| Berpfändung 197, 283. | Flußbett, verlaffenes 94 (Band I, S. 215), |
| - Berschuldung 1977 fg. | 238. |
| Familiengüterrecht 422. | Forberung 294. |
| Familienrath 4644. | — absolut privilegirte 57. |
| Familienrecht 4; Stellung im System 27 | — alternative und generische 295. |
| — angewandtes und reines 422. | - bedingte, betagte, ungewiffe: Intabu- |
| Familienrechte 27, 31, 422. | lation 277 32 fg.; Pfandrechtsprä- |
| - Besig von - 170. | notation zur Sicherstellung 277 28 fg. |
| — Unersitzbarkeit, Unverjährbarkeit 141 19, 152 8. | Bestip an 54, 170. bestimmte und unbestimmte 295. |
| Familienstiftung 452. | - creditirte 317 10. |
| Fassungsartitel, militärische 315. | - Einbringlichteit u. Richtigfeit 3228 fg. |
| Faustpfand 267, 273. | - einfache und zusammengesette 295. |
| Faustpfandklage, Unverjährbarkeit | - Einheit ober Mehrheit 43. |
| 152 18 fg. | — Erlöjchung 343 fg. |
| Feilbietungsbedingniffe 3677 a, 19 a. | — — intabulirter — 355. |
| Feilbietung, Unwirksamerklärung der | — — vinculirter — 355. |
| 367 20 8. Stathbian Bhankaitan 940 950 | – Erstützung 331. |
| Felddienstbarkeiten 249, 250. Feldgut, Beschädigung burch Thiere 402. | — fünftige, ungewisse 268. |
| Feldjervituten f. Felddienftbarteiten. | – radicirte 327 1, 331 1. – theilbare und untheilbare 51, 295. |
| Fenfterrecht 251. | - Uebergaug vinculirter - burch Be- |
| Feuerlöjchtoften 4928, 5714, 614, 279, | fipubertragung von Urfunden 334. |
| 28814. | - Uebergang viuculirter - burch |
| Fiction 10, 16, 8028, 105, 11912, 12418, | Eigenthumsübertragung eines Gutes |
| 16219, 173. | mit Realrechten 333. Umschreibung |
| — der Erfüllung der Bedingung 109, | derfelben 332. |
| 1091, 5022. | — Umänderung 337 fg.; durch Ber- |
| — ber Perfönlichteit 80 a. A. Fictus possessor 241 22. | |
| Fibeicommissar 504. | Forderungspfandrecht 269. |
| Fideicommissum ejus, quod supererit | Forberungsrecht 294. |
| 504 20. | - Entstehungsgründe 312 fg., Object |
| Fidejussor indemnitatis 30819. | 31, 32; Subject 300 fg. |
| — succedaneus 30818. | Forenje 73 5, 7. |
| Fiduciar 504. | Form, äußere und innere 120 a. E. |
| Findelanstalten 465 2. | – lettwilliger Erflärungen 495 fg.; |
| Findellinder 73 19, 453 29. | privilegirte 498. |
| Finden 203, 217. | - von Schuldverträgen (gesetsliche und |
| Finder, rechtliche Ratur feines Eigen- thumserwerbes 141 48, 191, 217 10 fg. | gewillführte) 314. — wegen Mangels ber — ungiltige |
| Finderlohn 132, 217. | Schulden 319. |
| Firma, unbefugter Gebrauch derfelben | Formmäßigkeit ber Geschäfte 120. |
| 138 10. | Forstnutzungsrechte 250. |
| Fiscaleigenthum 86. | Fossilien, nicht regale 203 a. E., 250. |
| Fische im Teich 94, 978. | Frachtbrief 359 35. |
| Rrainz, Syftem II. 2. Aufl. | 41 |

641 45, 49, 61 1, 8, 4, ī

- on aeaen den aater 537 18. er 537 10. ionlichkeit 80 22. privata, publica 4 (Band I, S. 215), te 57. enerifche 295. ungewiffe: Intabu-; Pfandrechtsprä-erstellung 277 28 fg. 170. ibestimmte 295. Richtigfeit 322s fg. mmengesete 295. hrheit 43. ig. -- 355. 355. ie 268. 31 1. theilbare 51, 295. lirter - burch Beon Urtunden 334. ulirter — durch ragung eines Gutes 333. Umschreibung 7 fg.: durch Ber-1. t 269. be 312 fg., Object 300 fg.
- nnere 120 a. E.
- ärungen 495 fg.;
- gen (gesetliche und
- der ungiltige

Furcht gerechte 116. 146 8. Frachtgebühren, Berjährung der Forberung wegen au boch berechneter ungerechte 116. Rufifteigrecht 250. 155 5 c, 374 1. Frachtgut, haftung ber Gifenbahnunternehmungen 356 20. Frachtftud 359 32. Gabella emigrationis 73: hereditaria 73. Ganerben 480 s. Frauen 76. Gant 367 4. - Untauglichkeit zur Testamentszeugen-Garantievertraa 398 a. E. ichaft 496, 498. Gasleitungsröhren 88 2, 94. Untauglichkeit zur Bormundicaft 466. Gafthof 359. Freigebigteit 132 5, 22. Gattenmord 426. Gebäube 261; eingefestete 88, 88 14, Freiheit 92 6. – Besits und Ersitsung der — 18018. 14 a, 14 b, 94. Recht ber perfonlichen - 28. Rechtsperhältniffe an einzelnen Stod-Freiheitsverlegung 395. werten 93, 170 5, 261. Freizügigfeitsverträge 73 18. Fremde 73, 466. Gebäudefervituten 251. Gebrauch 255, 256, 257. Freundschaftstauf 324 4, 365 15. Gebrauchsrecht 92, 138 18. - des Pfandgläubigers 284. Frift 140. Frucht 97, 195, 236, 252, 270, 290. - Theilbarkeit 51. 296, 297, 363. Gebrauchsverjährung 141, 259, 265. — civile und natürliche 97. Gebrauchswerth 294 4. - fällige und nicht fällige 97. Gebühren 279, 495, 511, 536. — im natürlichen und jurift. Sinne 97. Geburt 67: ebeliche 449 fa.: unebeliche - rein natürliche und industrielle 97. 70, 454. - ftehende, abgesonderte, bezogene, ver-Erwerbung der Staatsbürgerichaft nachläisigte (verjäumte) 97. burch - 73. Fruchterwerb bes Rugungsberechtigten Geburtsbuch 451. Berichtigung 452; Beweisführuna 205. - bes redlichen Besitzers 205. burch das -- 454. - bes redlichen Finders 205. Geburtsstand 79. Fruchtgenuß an Forderungen 34, 254 a. E. Gefällsübertretung, folidarifche haftung an Gesammtjachen 98 29 fg. 304 5. – des Chemannes an den Dotalfachen Gefahr und Ruten 340. 438; an ben Baraphernen 439. Gefahrübernahme burch ben Beftand-Fruchtnießung, Begriff u. Inhalt 252. — bes überlebenden Ehegatten 532. nehmer 371 17 fg. Gegenbeweis 164. - Theilbarkeit 51, 249 a. E. Gegeneinreben 157 a. E. - uneigentlich 252, 254. Gegenklage 537. - Berbindlichfeiten bes Fruchtnießers Gegenstand der Forderungsverhältniffe 253.295. Fruchtvapiere 325 4. Gehalt 373. Fruchtpfändungsrecht 49 (Bb. I, G. 109). Gehilfen 376, 406. Fruchtfeparation 205, 252, 275, 277 34 fg. haftung für deren Berfculben 356 13, Fructus f. Frucht. 374 8 fg. -extantes 205. Geboriam 27. 458. Früchte, haftung bes Beflagten für bie ---Beiftes- (und Leibes-) Gebrechen 77, 462. 159 13 fg., Ž42. Geistestrankheit 77, 138, 425, 493, 504. Pfandrechtsintabulation auf ---Geiftlicher, tatholifcher, Bflichttheil feiner 269 s a, 277 s4 fg. Rotherben 530 a. Fubrleute 359, 391. — Stand 79, 484, 490; j. auch Stand. Gelb 89, 90, 92, 361, 363, 364. Fund 203, 217; archäologischer 204 a. E. Fundus instructus 94 25, 95 20. Gelbbarlehen, mögliche Objecte 361. Fundverheimlichung 392, 398 1, 7. Geldfideicommiß 196, 197. Fungible Sachen 90 2. Geldiculd 339 16. Surcht 116, 427. Gelbstrafe 350, 389 11. - gegründete 116.

642

Geldvermengung 20626. 219, 23418 fg., 1 291 11. Gelbmechiel 368 s. Geldwerth 92; ber Leiftung 294 s fa. Geldzinfen 298. Gelegenheitsgesellschaft 304 4, 379 15. Geltungsgebiet bes 5. G. B. 3. Gemeinde 80, 8046, 818; geiftliche 482. Gemeindeeigenthum 81. Gemeindearundítüc 86. Gemeindegut 81, 86, 170 14. Gemeindehäuser 86. Gemeinbebermögen 81, 86, 170 14. Gemeinbewalbungen 91 3, 201 12, 417 6. Gemeinbewege 81 3, 86. Gemeindezuständigkeit 455, 459. Gemeines Recht 2. Gemeinaut Aller 85. Gemeinheit 80 46, 81 3. Gemeinichaft 80, 81 s. 301 s. 327 s. unter Miterben 512. Gemeinicaftliche lette Billenserflarungen 494, 496. Gemeinschaftstheilung 290 5. Genehmigung f. Ratihabition. Genera et quantitates non percunt 183 21, 851 2. Generalhypothet 269, 277 s. Generalversammlung 81 9, 15, 82. Generalvollmacht 125. Genoffenichaft 8000, 82; eberechtliche 434. Genugthuung 139. Genus 90. Gerechtjame, radicirte 270 a. E. Gerichtlicher Einfat 536. Gerichtsferien 142 a. E. Gerichtsgebrauch 6, 9. Gerichtsprototoll, Eintragung in bas -453. Gerichtstand 455. Gerichtsftillstand 155. Gerücht, Mittheilung *iolchen* eines 396 8, 4. Gesammteigenthum 192 18, 196 14. Gesammtnachfolge 59; Fälle derfelben 59 11. Gesammtsache 98. Gefammticuldverhältniffe, eigentliche u uneigentliche (formale) 300, 302 fg. - Einfluß der confusio 350 8, 12. Geschäftscurator 478. Geichäftsführung bes Gefellichafters 378. - ohne Auftrag 3272, 410; ohne Noth 401, 410. -- ohne Auftrag, Genehmigung derfelben 410 a. E. Geschenkannahme, Berbot berjelben 383.

Geichentgeber, Geichentnehmer 132. Geichlecht 76. Geichlechtsvormundichaft 76, 124 2. Gefellichaft 80; corporative 80 72; ein-fache 80 72; ftille 370 15. mit collectiver Berioneneinheit 8067. Bergleichung mit der Corporation 80 47. Gefellichaftsconcurs 379, 380. Gefellicafteiculben 379. Gejellichaftsvermögen 378, 379 6. Gefellichaftsverträge 377, 436. Gefete 7; abjolute 19, 20, 21; tranfitoriide 19. Entstehung von Rechten und Berbindlichteiten burch - 59, 312, 327. – Umfang und Dauer ihrer Birkfamfeit 19. Gefetesanalogie 16. Gefindemiethe 376. Beständniß, außergerichtliches, der außerehelichen Baterichaft 454. Gestattung 176 7. Gefundheit 77. Sepunoyeu 11. Gewähranfchreibung 220. Sewährleiftung 133, 137 58 fg., 285, 321 fg., 330, 362, 367, 534. Gewässer, flößbare, schiffbare 86; öffent-liche 86 21 fg., 170 19. Gewahrsame 167. Gewalt, factische, als Besitzelement 167. familienrechtliche, 27, 31, 376 5, 6. - Pflicht ber Ausübung 458. - Gelbftvollftredung durch ihren Träger 458. - eheherrliche (hausherrliche) 434. 439. - - elterliche 155, 458, 460. - - väterliche 458, 460, 466, 467. — Erlöschung 70, 462; Ber-längerung 462; Wiederherftelluna 474. Gewalt, familienr., vormundschaftliche 473. gesetzgebende 196. - (vis) 399, 400. - höhere f. vis major. Gewaltgeber, Gewalthaber 123, 381, 382. Gewerbe 61 3, 70, 73, 255, 281 6. radicirte 49, 61 a. E., 65 12, 88, 333 6, 8. Gewerbsantritt 513. Gewerbsbetrieb 359 17, 33; läftiger 192 26. persönlicher burch einen Minber-jährigen 462, 474. Gewerbsconcession 45. Gewerbsgehilfen 42, 376. 41*

Gewerbsmann, Erwerb von einem be-Grundftid als inrifiice Berion 80 20. fuaten - 206 22, 273. - bienendes und berrichendes 247. Gemere 220 17 fg.; rechte 141, 225. - landliches und ftabtifches 88 15. Gewerkichaft 80. - vormals unterthäniges 239. Gewinn- und Berlufttbeilung 378. – Berwandlung in ein Flußbett 239. Gewinnstentgang 138, 338. Grundmaffer 88's. Bewohnheit, Gewohnheitsrecht 6. 8, 2120: Gütereinigung 435. Bütergemeinschaft, allgemeine, particu-Beweis des Gewohnheitsrechts 1644. lare, generelle, specielle 377. Gewohnheit als Mittel der Ausleanna eheliche, auf den Lodesfall und mit bes Barteiwillens 8, 119 3, 16. Gifte 87. fofortiger Rechtswirtung 132. 3774.7. Gilten 88: Giltenbuch 88 22. 435, 436, 446. Giltigfeit ber Rechtsgeschäfte 128. Güterrecht, ebeliches 435 fg. Güterjonderung 516. Gläubiger 294. Glaubigerconvocation 515. Gut, allgemeines ober öffentliches 86, 220. — landtāfliches 73 9, 88 16, 417. — unbewegliches, Bejipunfāhigleit ge-Glaube, guter und bojer bes grundbücherlichen Erwerbers 220. Gleichheit Aller por dem Gefete 79. wiffer Berionen 73 8. Gutsinventar 89, 94 19, 26, 95 20, 96, 98 25. Gleticher 203 2 a Glodenzüge 94. Gutsübernahme, bäuerliche 136. 388. Glüdsvertrag 315, 366, 386, 387, 389, Gutsunterthäniafeit 315, 735, 194, 227. 261. 534. Omundner Salinenscheine 28228, 334 19. Sabitatio 2561. Gottesleugner 466 *. haftung des Cedenten 330. — — Mitvormundes 472. Graben 419. Grenzbaum 91, 95, 237. obervormundichaftlichen Gerichts Grenze 227 7. Grenzerneuerungstlage 418. 470. Grenzirrung 418. Hagelfchlag 371 12. Halftergeld 316 a. E. Grenaproventenfond 491. Grenarequirung 333 s. band muß hand wahren 206 23, 273 15. Sandel mit Scheidemänze 315. Grenzicheidungstlage 152, 418. Grenzstein 91. Handeln auf fremde Rechnung 122, 1365. Grenzzeichen 92 5, 95 19, 417. 137. Großjährigfeit 75. im Namen eines Andern 53, 136. Grundbefis, bominicaler (adliger, ftän-bischer), freier, ftädtischer, rufticaler Handelsbuchauszug 277 80. Sandelsfrau 434 (guisunterthäniger) 220. handelsgeschäfte, Zinjen von folchen 298. Grundbuch 220. handelsgejellschaft 80, 379 a. E. Bandelsgläubiger, Grundbuchsachen, geringfügige 227. Ansübuna feines Grundbuchsauszug (.Ertract) 220. Grundbuchseinlage 220, 220 13. Pfandrechts 288. handelstammer als inriftische Berion Grundbuchsfolium 220 13. 80 84. Grundbuchstörper 220 19, 277. handelsftand 79. Sandlungen, concludente 105 12. Grunddienstbarteiten 247, 249 fa. Untheilbarkeit 51. - juristische 100. Grundeigenthum, Begrenzung nach oben rechtswidrige 138. und unten 192 18 fg. — ftrafbare 138 28. Grundentlaftung 216 14. - unerlaubte 138 2, 3, 204 12. Grundentlaftungsobligationen 385 a. E. --- unguläffige (abfolut und relatip) 41. Grundlaftenentschäbigung 49 26, 279, - vertretbare und unvertretbare 90 a. E. 288 16. - widerrechtliche (positive und negative) Grundnachbarschaft 418 fg. 100, 138, 139, Grundpfand 267. handlungsfähigkeit 20, 22, 103, 509 13. - bejchräutte, volle 66, 74 4, 78. Grundruhrrecht 217. Grundsteuer 49 25. Handlungsunfähigkeit 28. — (und Haussteuer-) Rücktande 288 16. | Sandpfand 267.

644

Hanbwerlszeng 94. Hanbzeichen 120, 466, 499. Sauptbuch 220. Saupteinlage 288. Sauptforderung 296. Hauptgelb 298. Hauptgemeinde 426 7. Hauptmängel 328. Saustmotivierthum 117. Sauptrecht 50, 62, 156 11, 298. Sauptfache 94 fg., 236. Sauptstamm 378. hauptvertrag 315. Šauš 91. Šausadministration 125 11. Hauscommuntonen 80 23. Hausdienstbarkeit 249, 251. Dauseinrichtungsftlide 94 11. Sausgenoffen, besoldete 496. hausgewinn, sejoiver 250. Hausgervituten 249, 251. Hausthiere 208; verlaufene 239. Haustvater, steißiger, redlicher 138. Hauszerftüdungsverbote 288 81. Savarei 411 22. heer, Eintritt eines Minderjährigen in bas - 458 14. heimfallsrecht 263, 265 491, 491 9 a. heirathsgut 437 fg., 513; Reftitution 438. Seirathsvertrag 424. Bemmung ber Ersisung 212; ber Berjährung 155. berde 98. Hereditas jacens 80 ss, 480, 511 s fg. Hereditatis petitio 587; - partiaria 537 2, 8. Hilfsarbeiter 374 7. Hilfspersonen 406. Hilfslachen 94. Sinterlegung 356; gerichtliche - f. Erlag. Söchftbetrag 277 11. pöfebuch 490 10 a. höferecht 490 10 a. hörigteit 31 5. Sörigkeitsverband 261, 261 4. hoffnungstanf 315, 366, 390 ss. Hofrecht 79. Hoheitsrechte, Unverjährbarkeit 141 17. Holger 3. Holzabgaben an Corporationsgenoffen 250 18. Holzichlagrecht 250. Solatrift 333 s, 421. Honigraub 146. Honorar 373; Honorirter 517. Horten 3. hunde, tolle 402. Hyperocha 283, 367.

Suppoted 267 Entftehung burch Berfcweigung 278. Erlöschung 292. Huvothefenbuch 220. Subothetenweichung 288 9. Jactus 411 22, missilium 239 5. Sagb 36, 37, 45, 49, 61 1, 8, 4, 88, 94, 141, 141 40, 170, 203, 250, 269, 327 6. 333. Jagbwertzeuge, Pfändung ber - 276. abr 142. Rahreswohnung 372 6. Ignorantia facti, juris 106. Impensae 410; necessariae, utiles, vo-luptuariae 243. Inaedificatio 237. Incantatio 367. Ancolat 73. Indebitum promissum 117 s, 162. Indicienbeweis 165. Indicium 165 s. Indigenat 73 1, 9. Indignität 482. Individua est pignoris causa 268 14. Andossament 137 53, 325, 334 a. E. Ändustrialien 192 14. Industrieprivilegien 45, 49, 61 s. 269. 281 10. Infamia facti, juris 70; immediata 70 s. Anfamie, einfache, qualificirte 70. Infirmation 129 8. Anhaber 167. Šnhaberpapiere 491, 608, 61, 62, 65, 123 19, 206 25, 219 2, 3, 273, 275 4, 281, 282 22, 283, 291 29, 325, 329 11, 334. 339, 346, 348 17, 354 18, 355, 361. Juhalt des letten Willens, Möglichkeit und Rulässigkeit 501. In integrum restitutio 354 18. Injurie 396. Inländerin, Berluft ber Staatsbürgerschaft durch Berheirathung mit einem Ausländer 73. Infel 94, 220 36. Insula in flumine nata 238. Intabulation 49.20 fg., 61, 141, 173, 220, 262, 277, 281. - der Ceffion 282. - bes Fibeicommißbandes 196. - bes Rechtes zur Gemeinschaft 446. — des Substitutionsbandes 504. – eines Erbvertrages 508. Entstehungsgrund von Forderungen 327 a. E. - Servitutenbegründung durch - 258.

Arrthum 106, 398; auffallender 106. Intabulation von versönlichen Rechten 40. 41. 49. 194 7. 320 10. 320 a. E. - außerwesentlicher 106, und wesent-365 licher 104, 106, 494. - insbesondere von Bestandrechten 370. - bei Eingebung der Ebe 427. 371. — bes Mittheilungsorgans 106 29 fa. - enticulbbarer 106. 321 fa., unent-– Wirfungen 40, 41, 232, Intabulationsclaufel 227, 277. Intabulationsgejuche, Reihenfolge ihrer iculobarer 106. - iní Beweggrund 106. 117. Erledigung 224. - in Rebenumftanden 117. Intabulationsprotofoll 220. Intabulationstitel 221 fg., 332. - über bie handlungsfähigfeit eines Andern 398 s fg. Antegrität, förperliche 92 6. — über eine Eigenschaft 106 18. Interceffion 307, 335. - über Object ober Subject 106. accessorische, cumulative, principale, - unechter 106 11. 107 4. Juden 72, 1694. Judenehe, Trennung einer — 431. privative 307. ftillschweigende (int. tacita) 307 9. Audicatenbuch 15. Interdicta adipiscendae possessionis Judicium aestimatorium 322. 182 1. - recuperandae poss. 182, 184. Jünglinge unter 18 Jahren 496. Juniorat 196. - retinendae poss. 182, 183. Interdictenbesits 168. Interdiction 78, 80 26. Jura in re, Bergleichung mit Obligationen ähnlichen Inhalts 194 7 fa. Interdictum de migrando 370 45. - Beien 56, 194 9 fa. — demolitorium 191 18. Jura merae facultatis unb non m. fac. 56. - de non alienando 201, 230, 233. — novit curia. 164 s. 320 10, 367, 504 8. - personalissima 49 43. - de non alienando et non onerando --- possessionis 168. 201, 233, 320 10, 367 1, 504 8. - status 20, 28. fraudatorium 338. Juramentum in litem 138 11. - quod vi aut clam 191 s. Jure-crediti-Einantwortung 379 15. - quorum bonorum 536. Jure suo uti nemo cogitur 27 22. Rutereffe 92, 138 18, 388; außerordent-Juris quasi possessio 166 19. liches 420 11. - -- traditio 176 s. 258, 262. Interimswahrheit 164 a. E., 165 10. Auristeurecht 6, 9. Anternationales Brivatrecht 21 18. Juriftifche Berfonen 80 fg.; einzelne Salle Anterpellation 339. 80 25 fa. Anterpretation f. Auslegung. Jus accrescendi 483, 495 5 fg. — ad rem, in rem 32, 148 12. - von Rechtsgeschäften 119. Interpretationsregeln, gefegliche 165 11 fg., - albinagii 73; arenae fodiendae 250. 183 9. calcis coquendae 250; compasculat. Interusurium 344 a. E., 413 21, 513 7. recipr. 255. Intervention 307; gerichtliche 120. - delatum 59. Antestaterbfolge 483, 484. - exigendi 283 9, 334 6. - allgemeine und besondere 484 a. E. 490. - lapidis eximendi 250. - Ordnung 485—488. — offerendi 259 49, 288 22, 344. ____ - pascendi 250. - - Recht bes Chegatten 489. - — bei Bauerngütern und nach geist-— personarum 27, 28. --- possidendi 168, 186. lichen Berfonen 490. Invalide 734; Invalidenfond 491. Invecta et illata 275 e. postliminii 214. protimiseos 365. Inventar 196, 198, 253, 366 7, 436, 470, 504, 509, 515, 525, 527 12, — publicum pactis privatorum mutari neguit 26 10. 531, 534, 536. - puplicum praestat privato 26 10. Inveftitur 220 so. — recadentiae 484 12. - retractus 365. Johanniterorden 81 11. Rofephinisches Gefethuch 3. — tollendi 243, 252, 410, 411 a. E, Frreführung 398; culpoje 138 82. **504**.

JUSSUB 137 14. Auftification der Bränotation 227. Justitium 155. Juftis-Gefes-Sammlung 2. 36. Surtaanmertung 277 11. Rämmereiaut 81. Raffeewirth 359 15. Ralendertag 1424: Ralenderzeit 142. Ralfbrennen 250. Rammeraut 86. Ratafter 220 10 a. Ratholicismus 426, 426 5, 430 1. Rauf auf Brobe 365. Rauf bricht Miethe 325 31, 370 28 fg. – einer gehofften Sache 366. - eines Rures 366. - gerichtlicher (erecutiver) 232, 233 1, 335 14 fg., 367. — gewagter 366. — mit Belicht, nach Belieben 365. Raufpreis 364. Raufrenten 248. Raufrecht 49, 224 84, 225, 232, 269 7, 281, 320 10, 329 15. Raufrechtsintabulation 201 22, 232 3. Raufvertrag 364 fg. Rees 3. Rinder 422. - adoptirte 457, 467, 489, 505 16, 528. - ebeliche 448 fg., 455 fg. - eines ausländischen Capitulanten. Aufnahme in ein Militärerziehungs-- haus 73 2. - haftung für Beschädigungen durch R. 138 41 fg. -- legitimirte 196, 452, 455, 456, 457, 458, 467, 489, 528. - nachgeborene des Schentgebers 133. - Teftirunfähigleit 493. - uneheliche 454, 459, 467, 469 2, 482, 489, 528, 532 - uneheliche, begünftigte 452. – von Ausländern 73. Rindesalter 75. Rirche, juriftische Person 80. Rirchenfige 84 7. Rlagbarteit der Berträge 319. Rlage, Anbringung 155; Birtung der Anstellung 159. - auf Ausstellung einer Löschungserklärung 293 a. E. -- auf Borweisung 241 20. - aus dem rechtlich vermutheten Eigenthum 240, 245. - condemnatorifche und präjudicielle 135 4, 148 17 fg., 149, 152 5 fg.

Rlage dingliche 148 12. - perfonliche und unperfonliche 148 11 fa. - posiesiorische 182 fa. Rlagegrund 148. Rlagenconcurrenz 150, 311 4. Klagenverjährung 141, 152 fa. Rlaghandlung 148. Rlagsanspruch 47, 148. - Entftehung 149; Erlöjchung 151. - unveriährbare K. 152. Rlagsbehändigung, Birtungen 159, 243. Rlagsgegenstand 146 10. Rlagsübergang, activer 159. Rleidungsitude 89, 254. Rlofter, juriftifche Berion 80. Rlofterarreft 395 3. Rörper 80 45; moralischer 80 45. Rörperverlegung 394. Roppelweide 250. Roft 520. Roften der Mündelerziehung 471. Rostaeichäft 269 9. Krankenhaus, juristische Person 80. Lemberger 491. Krankenversicherung 3894c. Arankheit 76. Rrieg 371 12, 388 16. Rriegsschaden 411 23. Rriegsschiffe 18. Rritif 14. Rundmachung ber Gejete 7. bes letten Willens 536. Ruppler 70. Rur 281 6, 366. Ladeschein 325 a. E. Laesio enormis 324, 364, 366, 367 19, 386, 388 a. E., 390 26. Lagerhäufer, Saftung 374 7. Lagerschein 206 13, 273, 325 a. E. Land, juriftische Berjon 80 83. Landesfürft, Brivatangelegenheiten bes L. 18, 86 19 fg., 209. Schutherr ber Schutzbedürftigen 463, 464 4 Landesordnung 2. Landesregierungsblätter 3. Landesstelle, Bestätigung ber Moption 453 15. Landrecht 79; öfterreichisches 2. Landsassiatus minus plenus und plenus 22, 73 6. Landjee, Trodenlegung eines -- 238. Landstraßen 86. Landstreicher 70.

- Landtafelfähigfeit 79 4.
- Landtafeln 2, 220.

.

Digitized by Google

| Saften 59, 61 8, 232, 250, 254, 255, 263, 276 18, 279, 321, 323, 363, 367, 263, 276 18, 279, 321, 323, 363, 367, 263, 263, 263, 263, 263, 263, 263, 263 | Leibrenten 283 25, 344, 350, 385 fg. 388 10, 389. |
|---|---|
| 370 9 fg., 388 18, 495 10, 503, 504, 523, 533 8. | Leibzuchtsverträge 385 fg., 445. Leihanstalten 827; Leihe, Leiher, Leih- |
| — eheliche 487. | vertrag 360. |
| Lastenblatt 220 18; Lastenrubrik 220, 277. Lastrecht 251. | Leihkauf 316 a. E. Leinpfad 86 13. |
| Laubrechen 250. | Leistung 135, 294; Stellung im System |
| Lebensart, anstößige 529. | 185 5. — an Bahlungsstatt 305 50, 344 s fg |
| Lebensfähigkeit 67 2. | - birecte und indirecte 135, 136, 137. |
| Lebensphajen ber Rechte und Berbind- lichkeiten 58 fg. | — einfache u. zufammengefeste 295 m fg. |
| Lebensvermnthung 68, 68 9. | - höchft perfönliche 344 16. |
| Lebensversicherung 389. | — negative und positive 135. |
| Lebenswandel, tadellojer 73. | - periodische 292 84, 295 a. E., 295 40, |
| Legalhypothet 277 1. | 345 18, 347. |
| Legalisirung 227 18 fg.; der Unterschriften | — theilbare 301, untheilbare 302. — wiederlehrende 239 a. E. |
| auf Tabularurtunden 277. | - zufällige Unmöglichteit ber 3177, |
| Legalitätsprincip 229 19, 231 18. | 339. 340. 344 10. 351. 384. |
| Legalservituten 49 11, 194 1, 258 a. E., | 339, 340, 344 10, 351, 384. — Bug um Bug 320. |
| 421. Sacat 344 51 480 517 for celetilide | Leiftungsobject, Erweiterung und Ber- minderung 340. |
| Segat 344 51, 480, 517 fg.; gejegliche 517, 532. | minderung 340. |
| Legatur 480. | Le mort saisit le vii 48016. |
| Legate, Objecte der Zahlung 519. | Lefensuntundigkeit des Erblaffers 496. |
| - Sufpenfiv- und Refolutivbedingungen | Lettwillige Erklärungen, Beschaffenheit 495; Befen 492. |
| bei L. 525. | Leviratsehe 4264. |
| - Buruderstattung des zu viel Em- | Levis notae macula 70. |
| pfangenen 519. | Lex Anastasiana 330 10. |
| Legatum debiti 520. — dotis 520. | - commissoria 283, 316 9 fg., 320 2, |
| - generis 295 29, 520, 522 1. | 339, 852, 365 24, 389 26, 414 12. |
| — liberationis 505, 520, 522, 523. | - domicilii 22. |
| — nominis 329, 505, 520, 522, 523. | - imperfecta, minus quam perfecta, |
| — optionis 295 29, 82, 520. | perfecta, plus quam perf. 17 s, 4, 5. posterior derogat priori 19. |
| - poenae nomine 115. | - rei sitae 22. |
| - rei alienae 519 g. E. | - semper loqui praesumitur 19. |
| speciei 519 2, 520. Legitimation 452, 453 21; ad honores | - specialis 143. |
| 70, 452 a. E. | Liberalität 132 5, 29. |
| - Erwerbung ber Staatsbürgerschaft | Liberatio legata 305 8, 520. |
| burch — 73. | Lichte Momente 493 1. Lichtag 142 4. |
| — Intestaterbfolge auf Grund der — | Licitation 367. |
| 486. | Lieferungstauf 364 24. |
| Legitimationspapiere 325 5, 334 a. E. Legitimationspunkt 164 12. | Linearspftem 484 4. |
| Legitimationsvertrag 452. | Linien 484. |
| Lehen 38, 91, 194; Lehentafel 220. | Liquidatoren 82, 380 s9. |
| Lehranstalten als jurift. Personen 80 28. | 2 Liquidität 348; relative 348 s. 2 Lift 117, 400. |
| Lehrlinge 376. | Literatur des öftr. allg. Privatrechts 5. |
| Lehrvertrag 376 8 a. | Litiscontestation 159. |
| Leibeigenschaft 31 5. | Litisdenuntiation 323. |
| Leibesfrucht (Erbfähigkeit) 482. | Liti sese offerre 159 az. |
| Leibesgebrechen 77. | Locatio conductio operarum 373. |
| Leibgedinge 385 fg. | |
| Leibgut schwindet Hauptgut 386 11. | — — irregularis 295 88, 374 5. |

648

Locus regit actum 22 a. E. Locustheorie 288 198. Loos 57 a. E., 192, 20638, 282, 417. Löjchgeräthe 94. Löjcung, grundbücherliche 220, 230, 239. - abfolute des Eigenthums 239 18. - alter Sasposten 292. - der Servituten 259. - bes Bfaubrechts 292. eines Grunbftude im Grunbbuch 6511. Löjchungserflärung 292. Löjchungstlage 34, 42, 223, 225, 231, 246, 278, 293 4, 327, 332, Löjchungstitel 239. Lobudiener 359 42. Lohnforderung ber Dienstboten 347 a. E. Lohnfuticher 359 31. Lohnvertrag 373. Loos 392 22 fg. Lotterieloofe 87, 201 11. Lottoanlehen 390 82. Lottoregal 37. Lucrativer Erwerb 245 11. Lucrum cessans (interceptum) 138. Luft, atmosphärische 85. Luftraum 94 29, 192 16. Luftfäule 192. **M**achtgeber, Machthaber 123, 381, 382. Mangel, phyfifche und rechtliche 321 fg., 324 a. E. sichtbare, an Tabularurfunden 227. Mängelgewähr 321 fg. Magdeburger Recht 2. Mahnung, gerichtliche und außergerichtliche 339; bes Bürgen 309 18 fg., 17 fg. Dabnverfahren, Anfuchen um Erlaffung bes Zahlungsbefehls im - 155. Majorat 196. Majoritätsbeichluffe im Miteigenthumsverhältniß 192 29 fg. Matler 122 s, 373. Mala fides superveniens 212. Malitiis non est indulgendum 192 25, 288 26. Mandans, mandatarius 123. Mandat 137 s, 381 fg. Mandatum praesumtum 1239. – qualificatum 308 s, 398 22. -- tua gratia 398 17. Marginalrubriken im b. G. B. 11. Markthütten 281 6; Marktpreis 92. Martini 3. Maschinen in einer Fabrif 9427, 273. Masselosten 271. Raffen (Concurs-, Meiftbots-M.) 48 7, 80 25, 26.

Mastgerechtigkeit 250. Matriten 433: auf öftr. Schiffen 454 14. Mauer-, niet- und nagelfest 94, 94 23, 26. Meer 85: Meeresufer 86. Meiftgebotsvertheilung 329, 367 10, 11, 12. Mentalbesig 178. Mentalrefervation 105. Mercantilzinsen 298. Dethode, eregetische und instematische: Antrittsvorlefung (Band I, S. 1). Metus reverentialis 116. Miethverträge 369 fg. Miethains, Rachlaß am - 3709, 371 13. Militär-Heirathscaution 426 12, 435 6 a. Militär-Heirathscautions-Intereffen 87, 269 2 Militärpersonen, Cheverbot 426. Ercufation von der Bormundschaft 469. Militärstand 79, 498. Militärtestament 498. Minderjährigkeit 75, 425, 493. Minderungsklage 322. Mineralien 97, 192 15. Minorat 196. Missio Hadriana 536. Mißverständniß 104, 107. Mißwachs 371 12, 388 16. Ditbefig 167 a. E., 169 a. E., 175. Ditburgen 309 so, 311 a. E. Miteigenthum 51, 192, 218, 22010, 234, 2394, 4191. ebegattliches, an unbeweglichen Sachen 195, 2301. Miterben 304, 480 6, 10, 512 fg. Mitfinder 217 17. Mitaift 437. Mitgläubiger, Mitschuldner 301 fg. Mitschuld des Beschädigten an feinem Schaden 138, 139. Mitvormund 125 a. E., 304, 467 a. E., 472. geschäftsführender 472. Mitwirkung (factische, juristische, natürliche) bei fremden Rechtsgeschäften 1221, 4. Mobilia ossibus inhaerent 227. sequuntur personam 219. Mobilisirung der Hypotheten 28222 fg. Modalschentung 183, 195. Moderamen inculpatae tutelae 146. Moderationsrecht, richterliches 317. Modification des Pfandrechts 290. Modus 104, 109 5, 114 fg., 201, 532; j. auch Auflage. - acquirendi 60. — simplex 114 a. E.

Möglichkeit, nach — 344 54. - Des Inhalts eines Beriprechens 315. Dtolbo-Balachen 73 s. 482. Monat 142. Monopole, privatrechtliche 36, 45, 49, 61, 65, 141, 170, 203 5, 269, 327, 333 Montenegriner 738, 192 17, 482. Monturstücke. ärarische 87. 2017. Mora 138, 339; accipiendi 339 84 fa., 374. – objective und subjective 339. - solvendi 339, 374. Moratorium 155. 344 56. Morgengabe 347, 435, 441. Motive der Rechtsausübung 192 25. Motivenbuch 2. Motipirrihum 106, 117, 321, 324, 494. Hauptmotivirrihum u. fecundarer -**117**. Moventien 88 17. Mühlzwang 36. Mündigkeit 75. Münzforten 361. Münzveränderung 305; äußere, innere 341. Mundium 458. Municipalstatuten 2. Muthwillen 180 17, 391. Mutterichaft, Beweisbarteit 449 1a. Mutuum 361. Mutuus dissensus 129, 1293, 3539 fg., 508. Nabelschnur, Abschneiden ber — 67 1. nachbarrechte 49, 194, 3333. Rachbarichaft 3278; Nachbarichaften 81 22. Nachbürgichaft 31818. Rachdruder, folidarische haftung 304 5. Nacherben 503, 504. Rachtommen 422. Nachlaß 480 4; erblofer 491. Nachlaßabhandlung 480 24. Rachlaßcurator 509. Rachlaßgebühren 495 9, 511, 530, 537. Nachlaßinventar 491. Rachlaßichulden, Ginn der folidarischen haftung für — 509 a. E. Nachnahme, Einziehung des Kaufpreises burch — 364 26. Rachschußpflicht des Actionärs 336 1. Nachsicht 305 8. Nachstehungserklärung 288 9. Nachsteuer 73. Nachstiftung 197. Näherrecht 195 8, 9, 365.

Ramen ber Ebefrau 434: bes unebelichen Rindes 459; des ebelichen Rindes 455. Namensänderung 143, 455. Ramensübertragung bei ber Abobtion 453. Ramensunterichrift 120, 496, 499, 500. Nasciturus pro jam nato habetur. quotiens de commodis ejus quaéritur 67 4, 4694, 504 3. Nativität ber Rlagen 149. Ratürliche Rechtsgrundfage 16. Ratur der Sache 16. Raturalcomputation 142 11. Naturaleigenthum 222 11. Naturalfrucht 97. Naturalis obligatio 319, 3907, 28. Naturaltheilung 218, 234, 417. Rebenanspruch 296. Rebenbestimmungen 108 8. 114 9. Rebeneinlagen 288. Rebengebühren 295, 296. Rebengemeinden 426 7. Rebenleiftungen 295 a. E., 296 fg., 309 2 fg. Rebenmängel 322. Rebenrechte 50, 62, 156 11, 252, 291, 330, 345, 354 s. Rebensache 94 fg., 236. Nebenverträge 31363, 315, 337 2; beim Rauf 365. Rebenschuldigkeiten in vicem usurarum 361. Negotiorum gestor 243, 3037, 306, 410. Negotium bilaterale und unilaterale, lucrativum und onerosum, inter vivos und mortis causa 101. claudicans 314, 315. - lege prohibitum nullum est 17. Reid 138 (I. S. 343). Nemini res sua servit 2487. Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 483, **495 a**. Nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse haberet 59 15. Nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest 174 4. Rennwerth 341. Neuerungsvertrag, specifischer 354 4a. Nichtchriften 426, 496. Nichtgebrauch ber Servituten 259. Richtigfeit 116, 128, 129; absolute und relative 106, 115, 117, 129; gang-liche und theilweise 129; ursprüngliche und nachfolgende 129, 363 s.

- Richtiakeit der Ebe: Einfluß auf die Ehepacten 447. Restitutionspflicht in Anfebung ber Dos 438. - bes letten Billens 494. Riederreißung von Bauwerten 191. Rießbrauch f. Fruchtnießung. — unechter 89 s, 254. Nominatio auctoris 180 28, 241 14. Non usus 141 84, 153, 259. Rotar 2885, 382 a. E., 4082, 6, 499, 500. Notariatsact 120, 31371, 314, 435, 436, 438, 439, 441, 49683, 499, 500, 508; Einfendung bes Scheingeichäfts gegen einen - 105 7. Rothcivilebe 428. Rotherbe 527, 5274, 528; Alimentationsanfpruch 532. Rotherbrecht 527 fa. Rothftand 529. Rothweg 194 1, 421 8. Rothmebr 146, 181. Rotifitenbucher 220 17. Rovation 305 16 fg., 837, 3447 fg., 354. - cumulative 160 so; echte, unechte 354 4a; nov. simplex 354 s. Noxae deditio 402 7. Nudrigamentum 386 s. Rullitätsanzeige 228 8, 231. Rullitätsquerel 129 13, 130 8, 151 1. Rugen und Gefahr 340. Rusuugen 97 14, 340; Rechte auf - 38. Rechte auf unterirdische - 263 7. Rusungsberechtigte, deren Fruchterwerb 205. Rusungseigenthum 38, 196, 261 fa. Rusungsrechte 192 5. Dbereigenthum 38, 196, 261 fg. Oberfläche 88 4. 261. Modification des Objectserweiterung, Eigenthums durch — 235 fg. - Bfanbrechts 290. Objectswechsel, Modification des Eigenthums burch — 234. - Pfandrechts 290. Obligatio rei 267 1. Obligation, Begriff 294. -- abstracte 325 88; alternative 295 84 ff., 351, 413 14 fg.; auf ein Geben, Thun, Dulben, Gestatten, Unterlassen 295; generifche 90 8, 295 94 ff., zufammengesette 43, 44, 45. Obligationes bilaterales, unilaterales 300. - certae, incertae 90.
- ex variis causarum figuris 409 fa.

Obligationes inefficaces 319 s.

- naturales 152 14, 156, 268, 307 16. 3087 fa., 319, 3487, 41316 fa., 424,
- Obrogation der Gefete 19. Occasio legis 13.
- Occupation 172 a. E., 218 5.
- fremder Sachen 214 fg.; herrenlofer Sachen 203, 217.
- Obporproces 129 15. 223 5. 6. 225 10.
- Deffentliches Recht 1.
- Deffentlichteit des Grundbuchs 220.
- Detonomieverwalter, Bertretungebefugniß 125 11.
- Dertliche Entstehung ber Rechtsverhaltniffe 21, 22.
- Offerte 313.
- Omission der Erbichaft 510.
- Omnis causa 242.
- Onerirter 517.
- Operae illiberales, liberales 3739, 10. 374 1, 382 14.
- Operis novi nunciatio 191; Stellung im Syftem 191 1.
- Opinio dominii 174.
- Oppositionsflage 160 ss.
- Oralfideicommiß 1967.
- Orden, Deutscher 741, 30715, 493, 506. geistliche 82, 169, 455, 458 14, 493. **496**.
 - Maltheier 74, 493, 496,
- Ordensgeistliche 466, 490.
- Drbensgelübbe 68, 682, 8, 74, 75, 793, 134 14. 426.
- Ordenspersonen 482, 493, 498.
- Ordrepapiere 49 19, 61, 65, 206 25. 273, 282 29, 325 a. E., 334 a. E., 339, 346, 355.
- Ornamente von Gebäuden 94 12.
- Ortschaftsrealitäten 81 22.
- Ortsgebrauch 84.
- Ottomanische Unterthanen, Bruderichaft der - 482.
- Pacht 369; in Bausch und Bogen 37010. Pachtzins, Nachlaß am 370 5.
- 371 14 fg.
- Pacta adjecta 315, 337 2, 365.
- dant legem contractui 10.
- nuptialia 435.
- Pactum de cambiando 313 61; de compromittendo 159, 31366; de contrahendo 313 52, 356 2, 360 2, 361, 3621, 3; displicentiae 325 24, 28; de non petendo 305 s, 310 4, 353; de non praestanda evictione 323; de palmario 315 14 fg.; de quota litis

31514 fg.; de repudianda hereditate Bersonalservituten 252 fg.; Bestellung berfelben für bie Erben, für bie Fa-milie, für eine jurift. Berfon 259; 4839; de retroemendo et de retrovendendo 365; praejudiciale 3534; reservati dominii 195. 364. Unveräußerlichfeit Band I. S. 680; Papiergeld 219 s; Unzuläffigkeit feiner Amortifirung 355 18. Unvererblichkeit 259, 995. I. S. 680. Berjonalstandesregister 483 1. Baraphernen 435, 439. Berionalsteuern 279. Barcelliruna 325 28. Berfonen, gefährliche, untüchtige 374 9: Barentel 484: Barentelenordnung, reine unerzeugte 67. 484. Berionenrecht 66. Barteirollen, Regulirung derfelben 166 fg. Berjonenrechte, absolute und relative 27. Barteivertretung, Unfähigfeit zur -- 70, 28, 31. Unverjährbarkeit 141. 71. Partes pro diviso, pro indiviso 51. aus perionlichen Gigenschaften und Bartialhppothekaranmeisungen 282, Berhältniffen 28 a. A. 325 4, 15. Berfonenrolle 80 13. Bartialobligationen 282, 361 a. E. Bersonification 80: Berionifications Bassiplegitimation 164 12. theorie 325 18. Bertinenzen 88 9, 94 fg., 242 9, 252 3, Baffivstand 48. Pater est, quem nuptiae demonstrant 270, 290. 450 3, 15. – bewealiche und unbewealiche 94.30 fa. Paterna paternis, materna maternis — gewillührte 94 16. — Baum- und Weinpfähle 94. 484 12. Bertinenzstücke, Berbindung berfelben mit einem Eigenthumsobject 233. Baternitätsbestreitungsflage 451. Baternitätsflage 454. Paternitätspräsumtion 450, 451, 454. Petitorischer und poffesiorischer Streit Patrimonium populi 86: universitatis 166, 180. Bfändung, behördliche 274, 280, 281. 86. Batronat 49, 61 a. E., 63 s, 65, 88, 141, 170, 270 a. E., 383. ber angefallenen Erbauter durch bie Glaubiger des Erben 533. Paujcalgeschäft 363 11. eigenmächtige 400 2. Peculium eines Orbensgeiftlichen 490. Bfandungsrecht bes Erbainsberrn 339. quasi castrense 75 4. Bfandbestellung als Sicherftellung 188. Benfion 385; Benfionsraten 350 5. für eine fünftige, für eine ungewiffe Bercentualgebühren 288 14. Forderung 268. Berclusionsrecht des Bermiethers 275 15. Bfanbbrief 282 25, 325 4, 14, 15, 40, 334 7, Periculum 322 20, 22, 340, 364 a. E., 368. 12, 27. Bfanbeigenthümer 267; Beschräutungen Permutatio f. Taufchvertrag. Perpetua causa 249 s. bes - burch bas Bfanbrecht 287. Perpetuatio obligationis 339 14. Bfandgläubiger 267; Gestalten feines Rechts der Befriedigung aus bem Berfönlichkeit 28, 66: Anfana 67: Ende 68. Pfande 283. Berjon 66; juriftifche 28, 66, 80 fg. - Verbindlichkeiten desselben 286. - Rechtsverhältniß mehrerer — - Aufhebung 535; A. ausländischer 31 jur. \$. 73 s. einander 288. -- - Entstehung und Ende 82. Pfandlage, condemnatorifde und prä-judicielle 293; Einwendungen gegen die — 293 17 fg.; Betit 293 9 fg. — — Erbfähigkeit 482. - - Ersizung gegen - - 209, 211. - - Rechts- und Sandlungsfähigteit81. Bfandleihgewerbe, Bfanbrechtsausübung --- Teftirungsfähigkeit 493. 283. Bfandprivilegien 288 15 fg. – — Berjährung gegen — — 154 2. - moralische 80 2. Bfandrecht, Accessorietat 268. - - phyfijche 28, 66 fg. an Gesammtjachen 98 21 fg. -- unerzeugte 67. Begriff und Arten 267. — Befitz des — 170. — der Bfandleihanstalten 283 16a, 32. - Berlepungen berjelben 394 fg. Persona incerta, Erbeinjegung 492. - Erlöschung 291 fg. Berjonalrechte 49 6.

652

| Pfandrecht, freiwilliges, nothwendiges, | Plänterw |
|--|------------------------|
| gerichtliches, gesetliches 272; gesets- | Blätte, öf |
| liches des Bestandgebers 98 25, 275. | Planum o |
| — für Inhaberpapiere 334 12. | Playrecht |
| - Gegenstand 38, 269. | Plünderu Plurimun |
| - gegenständlicher Umfang 270; Um- fang hinsichtlich der Forderung 271. | 1694. |
| — Intabulation als Entstehungsgrund | Bönallega |
| 277. | Bolitifche |
| Schutz 293. | Possessio |
| - Theilbarkeit 51, 26815. | justa |
| - translativer Erwerb (Uebertragung) | Possessor |
| 282. | 17816 |
| - Beräußerlichkeit 268 a. E. | Possessor |
| Pfandrechte, privilegirte 5711. | 1875. |
| Pfandrechtserwerb an nicht eingetragenen | - summ |
| Grundflüden 280. | Bostansta |
| — an Rechten 281, 282 a. E. | Postmeiste |
| - burch Rechtsjat 279. | 2692. |
| Pfandrechtspränotation 277. | Bostregal |
| — der Gläubiger des Erben auf das ihm angefallene Erbgut 5338. | Potestas |
| Bfandrechtstitel 272, 278, 277 18 fg. | Potioris 1 |
| Bfandschein 286, 362. | Präceptin |
| Bfandichuldner 267. | - · |
| Pfandvertauf 339. | Praecepti Brăclufiv |
| Pfandvertrag 273, 362. | Pradialien |
| - ein entgeltliches Geschäft 285. | Derjelt |
| Bflanzen 88, 93, 237, 261. | Präjudici |
| Pflegebesohlene 464 a. E.; Cheunfähig- | 39013 |
| feit 425. | Prājudicie |
| Pflegefinder 469s. | präten |
| Pfleger von Wertenan 3. | Prajudicie |
| Bflicht, eheliche 434 a. E. Pflichttheil, Bestimmung 530; Verlezung | Prälegat |
| 531; Berpfändung 2818. | Prāmie 3 |
| Bflichttheilsausweis 536 11 f. | Prämieng |
| Bilichttheilsberechtigte 528. | Prämienl |
| Bflichttheilsergänzung 530 a. E. | Pränotati |
| Pflichttheilserganzungstlage, Bflicht- | — des 8 |
| theilstlage 531; Berjährung 531. | vertra |
| Bflichttheilsrecht, anomales 50815. Bflichtverlegung 100. | 28911, Pränotati |
| Bflichtverlezung 100. | |
| Pfründe, geiftliche, Bfandrechtsausübung | Pränotati |
| 283. | Bränumen Praescrip |
| — juristische Person 80. | 14146. |
| Pfründenvertrag 386. | Praesumt |
| Pia causa 8042. Dignorta causa indivisa 5112 | und ji |
| Pignoris causa indivisa 5113. Pignus 362. | jure 1 |
| - conventionale und testamentarium | — Mucia |
| 272. | Präventio |
| - irregulare 2699, 2819, 28322, 29122, | Braterhüt |
| — judiciale 272, 274; legale 272. — necessarium unb voluntarium 272. | Brecariun |
| - necessarium und voluntarium 272. | Preis 929 |
| — nominis 269, 281, 2894. | außero |

— praetorium 2741.

rthíchaft 97s. fentliche 868, 4194. nriale 2 261; f. auch Bobenrecht. na 2145. n ex jure mutuatur possessio t 11514. 501. Gesetsiammlung 3. bonae fidei 208; civilis 168; 208; naturalis 1684. alieno nomine 167: libertatis 18018. ium ordinarium 1851, 1865. ariissimum 185 1, 3, 4, 5, 187 2. lt 35950 fg. er, beren Rechte und Einkünfte 37. weitnächster 313. 27. nominatio 475, 479, normen 17. um nudum 114 a. E. riften 14148 fg., 31375, 451 10. wituten 4910; Untheilbarteit en 2499 fg. alflagen 12914, 148, 149, alstreit mehrerer Eigenthumsdenten 241. en 9, 148. 517. 89 eschäft 390 a. E. otterie 390 32. on 220, 22785 fg., 277, 282. leftandrechtes 37018; bes Erbgs 508; ber Löschung 239, 292 26; ber Servitut 258. onserneuerung 22755 fg. onsrechtfertigung 27715 fg. ationsanfündigung 31330. tio 1415; immemorialis io 168, 165; hominis s. facti aris s. legis 165; juris et de .65, 451 8, 22. .na. 435, 447 a. E. n 57, 15911. ten 883. 1 257, 25813, 3605.

Breis 929; gemeiner, ordentlicher und außerordentlicher 92.

Preisliften 313 so.

| Pretium succedit in locum rei et res | Brobigalitätserflärung 78, 462, 508. |
|---|---|
| in locum pretii 98. | Profectitia bona 458 15. |
| Brimogenitur 196. | Pro herede gestio 480. |
| Principale 94. | Bromeffengefchäft 390 28, 39 fg. |
| Prior tempore potior jure 57. | Bromittent, Bromiffar 313. |
| Priorität der Pfandgläubiger 288. | Bropinations - Ablöjungs - und Ent- |
| — der von den Gläubigern des Erben | schädigungs-Capitalien 279 9. |
| erwirkten Sicherstellungsmittel 533. | Bropinationsrecht 36 1, 61 1, 88, 331 1, |
| Brioritätsabtretung (Ceffion) 288 9. | 333. |
| Prioritätsbesiger 8078. | Propositum in mente retentum nil |
| Prioritätsprincip 224 2. | operatur in jure 105. |
| Brivatbach 85. | Broprietätsrechte 192 s. |
| Privatbeamte 373 18. | Proprietas nuda 38. |
| Privatehehindernih 429, 430. | Broteftation 52 2, 99 1, 119 3, 8, 199, |
| Privatgefangennehmung 395. | 227 67. |
| Privatgewässer 85, 86. | Protestatio pro conservando jure, de |
| Privationsklage (lebenrechtliche) 159. Privationsklage (lebenrechtliche) 159. Privatpfändung 146, 180 11, 276, 291. | non amplius intabulando, de non disponendo 223 18. |
| Brivatrecht, allgemeines und besonderes 1, | Provinzialgesetsfammlungen 3; — Sta- |
| 3, 8. | tuten 3. |
| — im objectiven u. jubjectiven Sinn 1. | Provision 873. |
| Privatrechte, Eintheilungen derselben 31. | Provocatioustlage f. Aufforderungstlage. |
| Privatsammlungen 3. | Bjeudoerbe 511. |
| Brivatstrafe 139, 299, 3948, 39611, 40010. | Bublicitätsprincip ber öffentlichen Bücher 220 21, 277. |
| Privatvermögen eines Gesellschafters 378. | — negative Seite 220. |
| Privatweg 86. | — positive Seite 220, 277 81. |
| Brivatzwede 1. | Bulbererzeugung, Recht der 269 2. |
| Privilegia ad beneplacitum 144 7. | Bunctation 214, 313 69. |
| — conventionalia 143 s. | Bupill 464 a. E. |
| — favorabilia und odiosa 143 s. — personalia, realia, causalia 143 5, | Butativehe 155, 430, 452, 4563, 462, 486. |
| 144. | Quae ad agendum sunt temporalia, ad |
| Privilegien, affirmative u. negative 143. | excipiendum sunt perpetua 158. |
| — ausdehnendeAuslegung derjelben 1311. | Quantităten 90 s. |
| – Beweis nicht publicirter — 164 4. | Quaestio Domitiana 496 16 a. |
| – des höheren Alters 75. | Quantum possessum, tantum prae- |
| - Erlöschungsgründe, eigenthümliche | scriptum 213 s. |
| 144. | Quasibesis 166 s. |
| Inhalt 144. | Quaficontract 216 a. E. |
| — übertragbare und unübertragbare | Quafibelict 402 20. |
| 144 a. E. | Quafitradition 262. |
| Brivilegium 10, 13 ¹¹ , 16, 195, 22 ¹¹ , 45, | Quasiusus 255, 295 88. |
| 49, 57, 59 ³ , 61, 65, 99 ^a . E., 143, | Quasiusus 254, 295 88, 488 4. |
| 312, 330 ¹¹ , 390 ³⁶ . | Quellen des österreich. Privatrechts 2, 3. |
| Probatio diabolica 241 2. | Querela inofficiosi 531. |
| Probelauf 364 23, 365. | Qui dolo desiit possidere 241. |
| Broceßfristen, Berechnung 142 19. | Qui liti sese obiulit 241. |
| Proceß (und Executions-) tosten, Haftung | Qui suo jure utitur nemini facit in- |
| des Pfandes 271, 288. | juriam 138. |
| Procehobligation 159 1. Procehzinsen 159, 298, 339 22. Procura 123. | Qui tacet consentire videtur 119. Quittung 346, 347, 385; Eincaffirungs- ermächtigung bes Überbringers einer — 123 i. f. |
| Procurator 123, 381. generalis unb specialis 125. - in rem suam 123 s, 136 14, 137 4, 282 16, 17. | Quod ab initio non valet, non potest tractu temporis convalescere 129. |

.

| Raff- und Lescholzgerechtigkeit 250. | j Rechte an eigener Sache 33. |
|---|--|
| Rangordnung, grundbücherliche An- | - als Objecte dinglicher Rechte 34. |
| mertung ber - 2245, 232, 288, 292. | - angeborene 28, 66. |
| Rajende 77. | - angefallene 59. |
| Ratenhandel 364 26. | - auf Abfluß und Abzug 251. |
| Ratenvermächtniß 518 5 a. | - auf Leben, Gejundheit, förperliche 3n- |
| Rath 114 a. E., 138 s, 139, 398 1s fg. | tegrität, Ehre, Freiheit und Gleich- |
| Ratihabition 126 a. E., 129 d. E., 175 9. | heit 28 7. |
| Ratio juris 13. | — auf Licht und Aussicht 251. |
| Raubbienen 203 19. | - aus persönlichen Gigenschaften und |
| Realcaution 188. | |
| | Berhältnissen 28, 69 1. — bedingte und unbedingte 49 1, 59; |
| Realfideicommiß 196. | |
| Realfolien 220. | Bererblichkeit auch der ersteren 110. |
| Realgemeinde 81. | — bejahende 176. |
| Realgenossenschaften 81 22. | - Belastung der - 62. |
| Realinjurie 396. | — bücherliche, Gebundenheit derselben |
| Realinstanz 228. | 220 25 fg. |
| Reallasten 35, 434, 49, 5917, 61, 65, | - bes Befiges 168. |
| 14125, 39, 170, 170, 177, 1008, 197, 104, 049, 069, 070, 65 | — dingliche 32 fg., 38 a. A., 49 1, 269. |
| 141 25, 39, 170, 176, 177, 180 s, 187 7, 194 s, 248, 263, 270 a. E., 279, 295, 295 4s, 320, 323 s, 327, | — erworbene 19. |
| 217, 270, 270 45, 220, 243 8, 221, | — facultative 344. |
| 331 1, 332, 333, 388 10, 11. | - freistehende 65 7. |
| Stealrechte 497 fg., 40, 62, 88, 177, | - gebundene und ungebundene 49, 60, 61, |
| 232, 333. Realichnib 191 a. E., 248 s, 370 20, | 62, 65, 220, 239, 329, 332, 335, 344, |
| 420 so, | 355. |
| Realfteuern 232 a. E, 279. | - gegenwärtige und fünftige 491, 5919 fg. |
| Realtheilung 91, 417. | gehoffte 59. |
| Realvertrag 313 59, 314 8, 4, 356 2, 360, | - höchit perionliche 4943, 350, 365, |
| 361, 362, 363 5, 368 5. | 388 13 fg., 394 11, 480 s. - perfönliche 32 fg., 40, 49 1; Wir- |
| Reben, bewurzelte 87 8a. | fung gegen Dritte 42. |
| Receptum arbitrii 159 a. E. | — radicirte 332. |
| - ber Birthe, Schiffer, Fuhrleute 359, | - regelmäßige und Brivilegien 49 1. |
| 391. | - felbständige und unfelbständige 50. |
| Rechnungslegung 378, 383, 439, 471, | - jubjective 23 fg., jubjectloje 46, 657, |
| 476, 479, 527 8, 530 4. | 80, 259 s, 28b. I. G. 102. |
| Rechnungsproceß 477 2. | — theilbare und untheilbare 50, 51. |
| Rechnungsverstoß 161. | — unersigbare 141. |
| Recht an der eigenen Berfon 266, 8, 10, 31. | - ungewiffe 59. |
| - ausländisches 164. | — unschätzbare 48. |
| - ber persönlichen Freiheit 28 10, 31, | — unverjährbare 141. |
| 138 81, 192 81. | variirende 35 8, 41 1. |
| - gemeines (universelles) und particu- | — verneinende 176, 259 30. |
| lares 10. | — zweifelhafte 59. |
| - objectives 24. | Rechtfertigung der Pränotation 227. |
| öffentliches und Brivatrecht 26. | Rechtliche Zustände der Berfon 20, 28, |
| - regelmäßiges und finguläres 138, 11, | 66, 69 fg. |
| 16 6, 143. | Rechtsanalogie 16. |
| - ftärleres 57 8, 168, 245, 246 10. | Rechtsbesit 167; Gegenstände bes |
| — über sich selbst 28 9. | 170 22 fg. |
| — ungeschriebenes 8. | Rechtsfähigteit 28, 66, 103; befchrantte 66. |
| — zum Besitz 168, 186. | - Modification durch Ehrenminde- |
| zur Sache 301 2. | rung 70. |
| Rechte, absolute und relative 40, 41, | — — — mangelnde Staatsbürgerschaft |
| 42, 47. | 73. |
| — accefforische, 50, 94, 270, 291. | — — — Drbensgelübbe 74. |
| - Aenderung der - 63. | Religionsverschiedenheit 72. |
| - | |

Digitized by Google

.

.

| Rechtsfähigkeit; Modification burch Straffälligkeit 71. — Berzicht auf — 68 3. | Rechtsverhältniß in abstracto und con- creto 4; stilles 123 4, 224 1a. Rechtsverjährung 141, 153; insbesondere |
|--|--|
| Rechtsfreund 315 14 fg., 373; f. auch | bei Forderungen 141 37 fg. Rechtsvermuthung 165, 322 24; f. auch |
| Abvolat. | praesumtio. |
| Rechtsgemeinschaft 49, 417. | Rechtsvorgänger 59. |
| Rechtsgeschäfte 100 fg. | |
| — Anfechtbarkeit, Giltigkeit, Nichtigkeit 128 fg. | Rechtswohlthat des Inventars 515. Reciprocität 73. Ba conjuncti 495 |
| — einseitige 101, 325; zweiseitige 101. | Re conjuncti 495. |
| — entgeltliche und unentgeltliche 101. | Rectificatorium 88 29. |
| — Entstehung von Forderungen durch — 312 fg. | Recurfe in Grundbuchsjachen 225 28, 229, 231. |
| — Errichtung durch dritte Personen 122 fg. | Redemptoristen 74 1, 493, 496. Reditus 298. |
| förmliche und formlose 120. | Redlichkeit 168 21; bes Befiges, Ber- |
| — gemischte 101. | muthung derselben 241. |
| - Möglichkeit und Bulässigkeit des In- halts 121. | Regalien 36, 37, 45, 61 3, 141 17, 170 27, 203 5, 204 6, 207 3. |
| | Regenwaffer 251. |
| - processuale 100 22 | Regifter, officielles bes b. G. B. 11. |
| - unter Lebenden und auf den Todes- | Regredienterbin 196. |
| fall 101. | |
| Rechtsgrund der Klage 166 22; der | Regreß bei Gesammtschuldverhältnissen |
| Leistung 43; des Besitzes 208, des | 302, 306. |
| Gejezes 13, 16. | - bes Mitbürgen 309 10 fg. |
| Rechtsinstitut 4. | Reichsgesetzblatt 3. |
| Rechtsirrthum 106. | Reifegrad eines Kindes 454. |
| | Reisende 359. |
| Rechtstraft, formelle und materielle | Reisepaß 87, 92. |
| 160 9 fg.; ber Enticheidungsgründe | Rei vindicatio 240 fg. |
| 160 15; der grundbücherlichen Ein- | Relicitation 283 11, 367 14. |
| tragungen 231. | Religionsbetenntniß 456 1, Einfluß auf |
| Rechtslehrer 373. | die Trennbarkeit der Ehe 431. |
| Rechtsnachfolger 59. | Religionsfond 82 g. E.; Beitrag jum |
| Rechtsnormen, Anwendung 17; Inhalt 24. | - 279 4. |
| Rechtsobjecte 83 fg., 92 2. | Religionsverschiedenheit 466, Chehinder- |
| - Rechte als Objecte dinglicher Rechte 34. | nig 426. |
| — Rechte und Handlungen als — 5914, | - Modification ber Rechtsfähigkeit 72. |
| 83, 92 s fg., 269 a. E. | |
| — schätzbare und unschätzbare 92. | Reliquien 87, 201 10. |
| | Relocatio tacita 369 16, 371 33, 372 10, |
| Rechtsquellen in den öfterr. Ländern 2. | 375. |
| Rechtsfäße, dispositive und präceptive | Remontentransporte, Beschädigungen |
| (zwingende) 10, 17, 19, 21, 22, 121. | burch — 402, 408. |
| — theoretisirende und praktische 10. | Renten 97 a. E., 298, 394 19. |
| Rechtsfatz, Pfandrechtserwerb durch | — immerwährende 248. |
| 279. | — drei Jahre rücktandige 288. |
| | Rentenlauf 298 11. |
| Rechtsschutz 145 fg. | Rentenlegat 520, 522. |
| beschränkterer der persönlichen Rechte | Rentenschein von Militär - Heiraths- |
| 40. | cautionen 87. |
| — gerichtlicher 147 fg.; officioser 147. | Renunciatio f. Berzicht. |
| Rechtsstreit 147; Beginn 159; Einfluß | Replit 157 a. E., 164. |
| auf bas streitige Berhältniß 159. | Repräsentationsprincip 482, 484, 484 10. |
| Rechtstitel 60, 61, 65, 208, 258, 259, | Repräsentang f. Stellvertretung. |
| 277, 282, 292. | Res divini juris, sacrae, sanctae, |
| Rechtsübertragung 28 18, 17, 132 4, 301, 2, | religiosae 84, 206 ss. |
| 313, 3. | - furtivae, vi possessae 209 10. |
| 0.0, 0. | |

656

.

.

| Res in commercio unb extra commer- | Sidiatarherung magan unfittlichan Aleun- |
|--|--|
| cium 84, 170. | Rückforderung wegen unsittlichen Grun- des 415. |
| - in pecunia populi und in publico usu 170. | Rūdlauf 350. Rūdītānde 232, 323, 336 1. |
| — jacentes 203 6. | Rücktritt vom Berlöbniß 424. |
| — judicata pro veritate accipitur | Rüdtrittsrecht 315, 316, 320; vor- |
| 160 12. | behaltenes 108. |
| litigiosae 201 13, 241 25, 290. | Rüchverkaufsrecht 159, 365. |
| - naturaliter et civiliter immobiles 88. | Rüctversicherung 389. |
| — nullius 84. | Rückwirkende Kraft juristischer That- |
| cedit occupanti 203. | fachen 59 25, 99, 110, 126 a. E. |
| — omnium communes 84, 85, 141 20. | Rüdwirfung99; berAnerfennung16214, 20. |
| — privatae usui publico destinatae8613. | ber Gesethe 19, 20. |
| — publicae 84, 86. | Rückziehung ber erfüllten und vereitelten |
| - sese moventes 88. | Bedingung 110. |
| — universitatis 86. | — des Erbschaftserwerbes 480 a. E. |
| Rescription 137 s. | Rnhen von Rechten 333 7. |
| Rescriptum principis, Legitimation burch — 452. | Ruta caesa 96. |
| Refervation 119 s. | Sachbeschädigung 192 28, 391. |
| Reservatum rusticum 388. | Sache 83 4; Stellung ber Lehre im |
| Reservativaldungen 207 s. | Syftem 83 1. |
| Resolutio ex nunc 115 s, 195; ex tunc | Sachen, ansprüchige 203 6. |
| 110 15, 19, 28, 195. | - bewegliche und unbewegliche 88,94,95. |
| Resolutivbedingung 108 fg., 201, 535. | - einfache und zusammengesette 93. |
| Resoluto jure concedentis resolvitur | - entwendete 217 6. |
| jus concessum 110 15, 195, 259 17. | - freistehende 84, 203. |
| Restitutio famae 70. | — gestrandete 217. |
| Retentio soluti 319. | - herrenloje 84, 203, 247. |
| Retentionsrecht 170, 190, 217, 243, 275, | - in und außer bem Bertehr 84, 170. |
| 286, 348 11, 356 17, 360 17, 371 28, | - förperliche und unförperliche 83, 98 8. |
| 410 8, 537. | 192 s fg. |
| - freiwilliges und nothwendiges (ge- | - öffentliche 84, 86, 170. |
| jegliches), taufmännisches und wech- | - theilbare und untheilbare 904, 91. |
| felrechtliches 190. | — verborgene 217. |
| Retorfion 21, 22, 73, 169, 482. | — verbrauchbare und unverbrauchbare |
| Rettungslohn 132, 410. | 89, 252, 254. |
| Retourbillets 325 5. | - vergeffene 217 6; verlegte 217 6; ver- |
| Reugelb 316 20 fg., 379, 424. | lorene 217. |
| Reus excipiendo actor fit 164 so. | - vertretbare und unvertretbare 90, |
| Reberje de observando reciproco 73 10. | 254, 357. |
| | Sachenmiethe, Befen 369; irreguläre |
| Revisionscommission 3. | 871 a. E. |
| Revocationsflage 199. | Sachenpfandrecht, fein Object 269 a. E |
| Rhederschaft 80. | Sachentecht 83. |
| Richtigkeit der Forderung 348, 348 6. | |
| Rinderpest 876 a. | Sachenrechte 31; persönliche — 294. |
| Rogation der Testamentszeugen 496 3 a, | Sachentziehung 391 s, 392. |
| 497 4. | Sachgesammtheit 98. |
| Rottenhan 3. | Sachsenbuße 395 9. |
| Rüchürge 308 19. | Sachsenspiegel 2. |
| Rückforderung des unter Boraussehung | Sachverständige 138 51 fg., 398 a. E. |
| eines fünftigen Erfolges Geleisteten | Sachwerth 92, 338. |
| 414. | Săcularisation 493. |
| - wegen Leistung einer Richtschuld 413. | Säen (Satio) 237. |
| - wegen Mangels jeden Rechtsgrundes | Säumigkeit in der Einbringung der |
| 416. | Erbserklärung 507. |
| Rrainz, System II. 2. Aufl. | 42 |

Salus rei publicae suprema lex esto | Schenkungspersprechen 132 40; münd-26 10. Salvo errore calculi, doli et omissionis 471 a. G. Salzregal 37, 203. Sammlungen (von Runftgegenständen u. dal.) 94 12, 417. Sandaraben 250. Sazumicreibung 282, 332. Satweichung 57 10, 288 9. Schaden 138; negativer 138; positiver 138. 338. Schadenersan 138, 139, 296, 299, 326, 374, 391, 394, 397, 398, 401. Makitab bes - 338. Schadenfreude 138. 391. Schadlosbaltung 139. Schätbarteit 92 Schätzungseid 138 11, 326, 356. Schähungs-, Feilbietungs- und Deiftbotvertheilungstoften 271. Schätzungswerth 527, 530. Schalttag 142 8. Schanfregal 94. Schanfwirth 359 14. Schats 97, 196 18, 204, 204 6 fa., 217 19, 252, 263. Scheidebrief 431. Scheidemauer 419. Scheidemand 91, 333 s, 419. Scheidung von Tijch und Bett 482. Tragweite rüchsichtlich des ehelichen Güterrechts 438, 439, 440, 447; rudfichtlich ber väterlichen Gewalt 462; rudfichtlich bes Inteftaterbrechts 489. Scheinehe 430. Scheingeschäft 105. Scheinservitut 257. Schentung 132 fg., 313 6, 390 5, 410 5, 437 5 fg., 446 5. -- Einreihung im Spftem 132 3. – auf den Todesfall 132 17, 48, 526. - eines ganzen Bermögens 132 44 fa. — Form 133. - inofficiose (pflichtwidrige) 133, 530, 531. – remuneratorische 132 38 fg., 441. - unter Chegatten 435. — unter Berlobten und an Berlobte j. Brautgeschente. — wechselseitige 132. - Biberruflichteit 133. - Wirkung 133. - zum Nachtheil ber Gläubiger 338. Schenfungscharakter der Widerlage 444. | - Inhalt 315.

liches 319. Schers 104, 105 2, 180 17. Schiebsmann 417, 417 12 8. Schiefpulververichleiß 87 8 a. Schiffe als Theile bes Staatsgebiets 18: Eigenthumsübertragung 206 2. Schiffer 359, 391. Schifffahrt 498. Schiffmublen 15 8, 88, 88 5. Schiffsrheder 359 89. Schimpf und Schaden 395 9. Schlagwirthichaft 97 3. Schlof 359 27. Schlüsselgeld 316 a. E. Schlußrechnung des Vormunds 476. Schmerzengelb 138, 139, 159, 350 4, 394 s, 8 fg., 396 e, 397 15. Schreibensunfundige 120, 314. Schrift, hebraifche 496. Schriftform 120, 314. Schuld, Schuldner 294. Sculdbeitrag 532 4. Schulben 232, 323, 336 1. - Des Nunaseigenthumers 264. - eines großjährigen Rindes (Collation) 513. — gebundene 49. — schätzbare und unschätzbare 48. - ungiltige wegen Mangels ber form ober ber Berpflichtungsfähigleit 319. verjährte 319. Schulderlaß 134, 353; ichentungsweiser 132 41, 133 7. Schulberneuerung 354 4 a. Schuldichein 361. auf Inhaber mit hypothetarischer Sicherheit 282 22 fg. – Darlehen in öffentlichen und Bripat-- 361. Rücktellung und Abichreibung 346. Schuldübernachme 136, 307 2, 335, 370; bei erecutiven Bertäufen 367 9 fg. bei gebundenen Schulden 61. Schuldüberweifung, richterliche 335 4. Schuldverhältniß, einseitiges, gegenfeitiges, folidarifches 300. - getheiltes 300, 301. Schulbberlegung 41, 138, 296, 338. Schulbberlegung 131, 812, 313. - einfeitiger und gegenseitiger 315, 320. - entgeltlicher (onerofer) und unentgeltlicher (lucrativer) 315, 321 fa. — Form 314. — genannter und ungenannter 315. gewagter (aleotorischer) 315.

Digitized by Google

658

Schuldvertrag, Perfection 313. — unter in Gütergemeinschaft lebenden Gatten 436. Wirtung 320 fg. Schulbverwandluna 354 4 a. Schulbeitrag 5324. Schule als jurifiische Berion 80. Schulpräfentationsrecht 333 7. Schut, besonderer, der Gesethe 28, 75, 81, 147, 463, 464. ber Anfprüche aus der Bormund= íchait 477. - ber Eltern- und Rinbesrechte 463. - des relativ besseren Rechtes 245 18. Schutmittel für den Begatar 524. für ben Notherben 531. Schwabenspiegel 2. Schwägerschaft 422: Ebehinderniß 426. Schwängerung 397. Schwebezuftand 110 15. Schwierigkeit ber Leistung 121. Scontration 305 22, 348 4. Secundogenitur 196. Seeaffecuranz 389 a. E. Seefischerei 203 11. Seebafen 86. Seeljorger 428, 433. Seefchiffe, Pfandrecht an - 269 1. Seewurf 411 22. Seitenlinien, Seitenverwandte 422. Selbsthilfe 26 5, 146, 190 7, 400. Selbstmord 389 4 Selbstichut 146, 181. Selbftvertheidigung 146, 168. Senatus consultum Vellejanum 76, 307. Seniorat 196. Senjal 382 6, 14. Separationscurator 516 8. Separationsrecht des Legatars 524. des Rotherben 531 Sequestration 1858, 188, 2014, 241 18, 253 a. E., 267, 270, 277, 283, 286, 287, 344 49, 358, 533 4. Serben 73 8; Serbien 482. Servitus actus 250; altius non tollendi 251; aquaeductus, aquaehaustus, aquae immittendae v. educendae 250. - civiliter exercenda est 249. - cloacae 251; fenestrae 251; fluminis recipiendi 251; fumi 261; glandis legendae 250. in faciendo consistere nequit 194 5, 248 2. - itineris 250; latrinae 251; luminis immittendi 251; ne luminibus officiatur 251; ne prospectui officiatur 251; oneris ferendi 248, 251;

pecoris ad aquam annulsus 250. projiciendi, protegendi 251. Servitus servitutis esse non potest 248. - silvae caeduae 250; stillicidii non avertendi, stillic, recipiendi 251; tioni immittendi 251; viae 250. Servituten 247: affirmative und negative 247 4, 259 se. an berrenlofen Grundftuden 34. Erlöjchung 259; Erwerb 258. Servituten, Gegenstand bes Bfanbrechts 269 - irreguläre 256, 257, Band I. S. 680. - - deren Theilbarkeit und Untheilbarteit 51. perfonliche und Brabial- (Real-) G. 247. - pfandrechtliche Birfung ihrer Intabulation 277 18. Unübertragbarkeit 248. — Berjährung 259. Servitutes praediorum rusticorum et urbanorum 249 a. E. Seuche 371 10, 498. Sicherheit, pragmatische 188 14. Sicherftellung 188, 197, 199, 272, 276, 282 17, 286, 311, 338 27, 346, 386, 438 s4 fg., 443, 444, 5196, 524, 525, 527 10, 11. S. auch Caution. - bedingter Geschäfte 110 8. - bes Substitutionsbandes 504. wegen brohenden Einfturges 420; Stellung im System 4201. Siebenbürgijche Ehen 426 2 a. Siegel 359 27. Simulation 104, 105, 365, Simultanhypothet 230 12. 288 25 fg., 292 20. Singularsuccession 59, 210; in Schulden 355. Sinnenverwirrte 493. Sinnenverwirrung 77, 116 a. E., 13839. herbeiführung einer vorübergebenden — 403. Sinnloje 496. Sflaverei 31 5. Societätstheorie 80 78. Societas leonina 377, 378 se. omnium bonorum 377; quaestus 377. Socin'iche Cautel 527 2. Solidarbürge 310 9. Solidarität 300 fg. active und paffive 303; eigentliche 303 fg. Entstehung 304. – Bermuthung der — 304.

42*

Solutionis causa adjectus 344 29. Sondernachfolge 59. Sondervermögen bei ehelicher Gutergemeinschaft 436. eines Gefellschafters 374, 378. Sorglosigkeit, auffallende 138 45. Spartaffe 298; als juristische Berson 80. 82 6. Befriedigung aus gemiffen Bfändern 283 14 fg. Spartaffenbuch 273 19, 334 27, 29. Sparkaffeneinlagen, Berjährung 355 8. Specialitätsprincip 277. Specialvollmacht 125. Specialvormund 472. Specification 218, 233 8, 191. Spediteur 136 6, 359 30. Speisemarten 325 5. Sperre und Schäpung des Mündelvermögens 470. Spefen 373. Spiel, Spielvertrag 315, 319, 390. Darlehen zu unerlaubtem Spiel 390 21, 415 11. Spielplan 390 33. Spolienklage 18011, 184: Spolium 1808, 400. Sprachunkenntniß 496. Sprenastoffe 87 8 a. Spruchrepertorium 15. Staat, Haftung des — ber Amtspflicht 408. - für Berletungen Staatsbergwerte 86 a. A. Staatšbürgerschaft 28, 70, 73. — Erwerbung 73, 455, 459; Berlust 73. Staatsdomänen 86. Staatsfonde 80. Staatsgewalt als nothwendiger Repräfentant 124. Staatsaut 86. Staatstaffen 80. Staatsmonopole 37. Staatsnoten 325 4, 341. Staatsnothrecht 216 14. Staatøvermögen 86, 220. Stadtbücher 220. Stadtrechte 2. Stallwirth 359 18. Stamm 485; Stammeltern 422; Stammerbe 388, 490. Stammaut 1967, 197; Stammautspftem 195 5, 490 s a. Stand 79, 255, 434; geiftlicher 81 13, 426. - feierliche Angelobung des ehelosen — 453. Standeswahl 458. Stationes fisci 80, 80 28.

Status 69, 480: Statusklagen 148 18. 152 8 Statuta jur. mun. Saxonum 2. Statuten 2, 6, 7; Personal-, Real-, ge-mischte — 21 8, 22. Steinbrechen 250. Stellgeschäft 390 a. E. Stellungspflichtige, Ebeverbot 426. Stellvertreter 122 4. Befisverlezung burch — 180 26 fg. - Gefinnung bes - 1261, 208 a. E. 242. - stiller 123 4. – Birtung der Handlungen des — 126. Stellvertretung 122 fg., 3825. – auf Grund eines Bevollmächtigungsvertrags 381. - Ausübung der Rechte durch — 53. - bei Ausstellung von Inhaberpapieren 325; bei ber Anweisung 137: bei ber Eheeingehung 428; bei dem Besit-erwerb 175; bei dem Besitpverluft 179: bei bem Rahlungsmandat 136; bei lettwilligen Anordnungen 492. Stellvertretung, birecte (unmittelbare) 126 3. - Erlöschung 127. - freiwillige und nothwendige 122, 125. 208 a. E - freiwillige, Entstehung 123, 381, 383. - nothwendige, Entftehung 124. — Umfang 125; Ueberschreitung der Bertretungsbefugniß 126 13 fg. Steuerfreiheit 49; Steuern 86, 279. Steuer- und Gebührenrudftanbe 277. Stiftung 80 80 und a. E. Stiftungsurfunde (eines Fam. - Fidei-commiffes) 196. Stillichweigen als Annahmserflärung 136 14 Stillichweigende Erneuerung bes Beftandvertrags 372. Strafanzeige in Grundbuchjachen 225. Strafbuße 139. Strafe, arbitrare 175. Straffälligkeit 751; Modification der Rechtsfähigkeit 71. Strandrecht 217. Straßen 220; Straßenboben 86 13. Streitanmertung 201 4, 223, 225 16, 24, 27, 227 62 fg , 232, 258, 259 9, 48, 277, 292 25, 332. Streiteinlaffung 159. Streitsache, anvertraute 315. Studienfond 82 g. E. Studienzeugniß 87, 92. Stückzahlung 344 18, 345. Stumme 496.

Stundung, erzwungene 344 56. Stundungsvertrag 155. Subhastation 367. Subjecte, mehrere des nämlichen Rechtes 46. Subjectlosiafeit von Rechten 46, 80. Subjectwechsel bei obligat. Berbaltuiffen 36, 328 fg. - bei gebundenen Schulden 336. - bei ungebundenen Schulden 335. Sublegat 521, 523; Sublegatar 519. Sublocatio 369 18, 370 19. Subpignus 269; f. auch Afterpfand. Subsequens matrimonium, Regitimation burch — 452. Substanz 255, 263; Recht auf bie -38. **194**. Substitut 123 a. E., 124, 125, 127 2, 137 51, 175 4, 383 5. Substitution 503 fg., 507 a. A. — bei Legaten 518. --- fibeicommiffarische 195, 492 11, 503, 504, 504 1, 525. — gemeine (vulgare) 503. — Intabulation ber — 2301. - pupillare und auglipupillare 492. - ftillichmeigende 503, 504 1. — Berhältniß zur Transmission 503. Substitutionscurator 504. Substitutionsinventar 504. Substitutionstheorie 354 2. Substitutus substituto etiam substitutus instituto 503. Successio anticipata 136, 388 5. – ex pacto et providentia majorum 67 6, 196 26. Succession 59: in den Besit 173: in die Sáuld 40. – hypothefarische 354 8. Successionsordnungen bei Fam.-Fideicommissen 196. Succeffor 59. Sujet mixte 735. Summum jus summa saepe injuria 10. Superficiarrecht 237 4; Superficies 38. 88 4, 261 S. auch Bodenrecht. Superintabulation 220, 281, 289 s. Superpränotation 289 9 Superjazgläubiger 289. Surrogatleistung 507. Surrogirungswille 505, 505 18 a. Sufpenfivbedingung 108 fg., 501. Suftentationsrevers 105 6. Suttinger 2. Symbol 120, 1204. Synagogenfix 84 7, 170 26. Synditat 377 2.

Spubicatsbeichwerde 408, 470 18. Sundicatsilage 80, 288 a. E. 408, 408 9. 470. Spftem der verfönlichen Rechte 21. - des allgemeinen Brivatrechts 4. Tabat, ausländischer 201. Tabularauctor 221, 225, 832. Tabularbefit 167, 220, 221, 223. Tabularcertificat 230 a. E. Tabularerfitzung 141 s, 45, 208 z, 220 z4, 223 7, 225, 258, 278 4. translative 282 30. Tabularextract 220. Tabulargericht 228. Labularurfunde 227, 239. 277. Tabularzeugen 227 10 fg. Tag, beweglicher 142 4. Talon 325 5. Tarif für Bemeffung des Schadenersates 138 9, 10, 139 85, 326, 391 15. Taube 496; Taubstumme 478. Taufbuch 451 a. E. Taufschein 452. Dispens von Beibringung bes - 428. Taufzeugniß 452. Taufch von landwirthichaftlichen Grundftücken 290. Tauschvertrag 363. Taujowerth 92. Taze 364, 373. Tazentschädigung 88. Telephon 313 10 a. Tempus continuum, utile 142 a. E. Termin 140; unmöglicher 113 a. E. Territorialjystem 21. Tertiogenitur 196. Teftament 492. - Correspectivität 505; Errichtung eines neuen — 505. Form 495; mündlich, schriftlich 495; notariell 499 *.; privilegirt und nichtprivilegirt 495. gemeinfames, wechselfeitiges 496. 505; mystisches 496; negatives 483. Testamentserecutor 124 18, 382 7, 532. Testamentsichreiber 496, 501. Testamentszeugenfähigteit 75, 496. Testamentum allographum 496s; apud acta conditum 500; destitutum 507; imperfectum, injustum 495 15; inofficiosum 530 a. E.; irritum 506; judici oblatum 499; nuncupativum 497; nuncup. in scripturam redactum 4979; principi oblatum 499; privatum, publicum 495, 499 fg.; reciprocum 496; ruptum 505; ru-

ptum agnatione postumi 505; simultaneum 496: tempore pestis conditum 498. Teftirunfähigfeit 74, 493. Testirung, negative 483 a. E. Testirungsfähigkeit 493. 483 Teftirungsverbot 504. Thatirrthum 106. Thatsachen, juriftische 59, 99. - bedingt ipso jure wirfende 64: ipso jure und ope except. mirtende 64: notorische 164 s: politiv und negativ wirfende 164 7; rechtserzeugende 59, 164; rechtsbindernde 157, 164; rechtsvernichtende 64, 157, 164; unbeftrittene 164. Thatfachlichteit bes Gigenthumsrechts 172. Theaterfarten 325 5, 374 3. Theil 51; Verpfändbarkeit des - 270. Theilbarkeit von Rechten 51: ber Ausübung nach 51 a. E. - von Sachen 91. Theileigenthum 192 20. Theilhaberichaft 192 20; Theilrecht 192 20. Theilidulloverichreibungen 282. Theilung, Civiltheilung, intellectuelle, Real- 91, 206 a. E. ber vormundichaftlichen Geschäfts-44R führung 472. - einer juriftifchen Berion in mehrere 82. - gemeinschaftlicher Grundstücke 259 51. - unter Miterben 512; Berjährung ber Beftreitungsflage 512. - verbotene 417; Berjährung der An-Tontinenvertrag 386. fechtungellage 417. Lotalijateur 390 14 a. Theilungsflagen, Duplicität 1607, 417 21; Unverjährbarkeit 152. Tractate 318, 313 18. Thiere, Befruchtung 205, 236. - Beschädigung burch - 138 16, 402. 273, 361 5. - Erwerb ihrer Erzeugniffe burch den Fruchtnießer 252. - reißende, wilbe, zahme, zahmgemachte gabe. 203.- Rücklehr wilder und zahmgemachter — originäre - einer Gesammtsache 98 19 fg. - zur natürlichen Freiheit 239. Thierfang 203. Thierjungen 97, 205, 236 6, 252. Thierfrantheiten 876 a, 322. Thierpfändung 146, 180 11, 276, 291. Tramrecht 251. Thunlichkeit 344 54. Tramwapfarten 325 5. Tilgung ber verurfachten Beleidigung 139. Transactionstheorie 80 78. Titel 455. Translationstheorie 254 2. - lucrativer 278 5. - bes Besites 168; Bermuthung bes-Traufrecht 251. felben 168 11. - bes Eigenthumserwerbs 206, 208, ten) 433. 2082; Des getheilten Eigenthums 262.

Titel der Intobulation 221, 222, 223. 224; bebingter, betagter 223 a. E.: lucrativer 224. 225 29.

- des Bfandrechts 272; sum Erbrecht

Titulus 60; putativus 208 4.

Lod 68: Beweis desfelben 68.

- bürgerlicher 71 1.
- -- bes dominus negotii 410 87; bes Erben por dem Erblaffer 507: bes Gefellichafters 380: bes Glaubigers oder Schuldners 350: des Mandanten oder Mandatars 384; des zeitlichen Eigenthümers 195 19.
- Ehetrennung durch ben 431. Einfluß bes Tobes auf bas Abvitalitätsrecht 445; auf Repüfentations-verhältniffe 127, 136, 137. Ertöfchen der Alimentationspflicht
- des Mannes 440: bes Ausgebings 388 19 fg.; ber Dienftmiethe 375: bes Elternverhältniffes 461; von Klag-ansprüchen 151; ber Leibrente 386; ber Berfonalfervituten 259: bes quasiususfruotus 254; von untheilbaren Obligationen 302; der Bormundichaft 474, 475; bes Bitwengehalts
- Briorität des 68 a. E.
- Lodeserflärung 68, 431, 481.
- Lodfallsaufnahme 536.
- Tobie Hand, Erbunfähigkeit 81 a. E.

Tobtenschein 239 a. E., 292, 431.

- Tot gradus quot generationis 422.
- Traditio brevi manu 173, 174 s. 206.
- longa manu 1736, 273.
- Tradition 173, 206, 417. S. auch Ueber-
- berivative Erwerbungsart 206 17.
- 206 18 fg.
- Bfandrechtserwerb burch -- 273.
- 258. - Servitutenerwerb burch -
- symbolische 173 10 fg., 273.

Transmission 480 a. E., 481, 525,

- Trauung 428; Trauungsbücher (Matri-
- Trennung der Ebe 431.



- Trennung ber Che, Ginfluß auf die Alimentationspflicht 440; auf die ebeliche Gütergemeinschaft 446 a. E .: auf Die Ehepacten 447; auf das Inteftaterb-recht 489; auf die väterliche Gewalt 462; auf den Witwengehalt 443.
- -- Restitution bes Heirathsauts 438.
- ftrafbare Theilnahme an den Trennungsurfachen 426.
- gebundener Rechte und Schulden von bem maßgebenden Ruftand 65.
- Treue, eheliche 434 a. E.
- Tripartitum 2.
- Trödelvertrag 368.
- Trudfyftem 344 2 a, 348 13 a.
- Truppen, Beschäbigung burch 40812. 17. Türkijche Unterthanen 73 8, 169 4, 482.
- Turpitudo 70.
- Turbatio sanguinis 426 14 c.
- Tutela dativa, legitima, testamentaria 467.
- Tutor gerens, honorarius 472.
- Ueberbaurecht 251.
- Ueberbot 367 20 a.
- Uebergabe (und Uebernahme) 173, 206, 363. S. auch Tradition.
- des Heirathsgutes; Beweis 438.
- durch Anweisung des Inhabers 173, 175 a. E., 206.
- — Erflärung 174, 175.

- Berfendung 17314, 17518 fg., 206. von Hand zu hand 173 4, 273. bon Sachen zum Gebrauch an einen Mündigen 458.
- von Schlüffeln ober Urfunden 1738,9, 281.
- Uebererlös 283.
- Uebergehung von Notherben im letten Billen 494, 529.
- Ueberhang 1805: Ueberhangsrecht 9527, 205.
- Ueberlassung von Rechten 1324.
- Ueberlegungsfrift 313, 509 17.
- Uebermittlungstheorie 313 26 a.
- Uebernahme in die Bflege 453.
- Ueberschwemmung 371 12.
- Ueberjegung von Tabularurtunden 227°a. **E**.
- Uebertragung gebundener Rechte und Schulden 61.
- Uebertragungsgebühren 288 16.
- Uebertritt zu einer anderen Confession 456 1.
- Ueberwinterungsprincip 250 9.
- Ultimogenitur 196.

- Umänderung der Forderungen 337 fa., 340 fa.
- Umfang ber Rechtsnormen. örtlicher 21 fa.. persönlicher 18, zeitlicher 19 fg.
- 11miriebungsmauern 94.
- Umfdreibung 220, 511 ; unmittelbare 225. pinculirter Forderungen 332.
- Umfchreibungsanipruch 224; Birtfamteit gegen ben Singularfucceffor 224.
- Undant des Beschentten 133 84.
- Undeutlichkeit 107 a. E .: in lestwilligen Erflärungen 495.
- Unechtheit bes Befites 184, 208: f. auch Befit.
- Uneinbringlichkeit von Forberungen 322.
- Unfälle, aukerordentliche 371 15.
- Unfallversicherung 389 4c.
- Ungiltigteit 128 2
- Unitas actus 496 s.
- Universalfideicommiß 59, 210, 480, 491.
- Anwendbarteit Universalvermächtniffe, ber Rechtsregeln über Bermachtniffe überhaupt 525.
- Universitas bonorum, personarum 80 30, 45, 81 3.
- juris, facti 987.
- ordinata, inordinata 81 s, s. rerum distantium 98.
- Untenntniß des Gesetes 7.
- Unmöglichkeit bes Inhalts von Rechtsgeschäften, objective und subjective 121.
- phyfifche und rechtliche 121 2.
- ber Leistung 317 7, 351, 384.
- Unmündige 75, 493; Ehennfähigfeit 425. Untauglichteit zur Bormundichaft, ab-folute und relative 466.
- Unterbrechung ber Arbeit 340; ber Erfigung 212; ber Berjährung 155.
- unterfläche 88 4, 94 29, 261. Untergang ber Sache 65 2, 200, 239, 259, 265, 291, 292, 315 39, 324 8, 334 21, 340 2, 351, 355, 363, 372, 507.
- Unterhandlungen 313.
- Unterhalt 520; anständiger und nothwendiger 440. S. auch Alimentation.
- Unipruch des Enterbten 529.
- und Tren-- im Ebescheidungsnungsverfahren 440.
- ehelicher Rinder 456.

- Bermächtniß bes - 3195, 3854, 520.

- Unterlaffung eines Erwerbes 132 13.
- Gegenstand einer Forderung 295.
- Unterläffungsdelict 138 a. E.

Unterschiebung eines letten Billens 482. Unterschlagung 392.

Unterichrift 120, 227, 314, 496, 499.

| Unterichrift mit hebräischen Buchstaben | Bater als nothwendiger Repräsentant 124. |
|---|---|
| 120. | Vera rei aestimatio 92. |
| Unterstandgeben au gefährliche oder be- | Berabredungen beim Pfandvertrag, ver- |
| benkliche Personen 405. | botene 283. |
| Untersuchungsmarime 1474. | Berächtlichteit 70. |
| Unterthänigkeit 735, 261, 2614, 4905. | Beränderungsgebühr 263. |
| Unterthan, gemischter 735; Unterthanen | Berarbeitung 218. |
| u. Schutzgenoffen in der Levante 18. | Berarmung des Geschenigebers 133 28. |
| Untheilbarkeit der Leistung 302. | Beräußerung 134; erecutive 367 9 fg.; |
| Unveränderlichkeit der Erbserklärung 509 15. | freiwillige und nothwendige 367; aus |
| Unvererblichfeit gebundener Schulben 61. | freier Hand 367. — der Bestandsache, Einstuß auf den |
| Unvermögen, geschlechtliches 426. | Bestandvertrag 379. |
| Unverpfändbare Objecte 269. | — der Erbschaft 534. |
| Unwiderruflichleit der Erbserklärung 509, Unwissenheit 106. [511 11. | - eines FamFideicommiffes 197, 199, 200. |
| Unzulässigkeit, rechtliche und moralische bes Inhalts von Rechtsgeschäften 121, | - einer Gefammtfache 9817 fg. |
| 121 8. | — widerrechtliche, einer fremden Sache 392, 416. |
| Urbarialbezüge 97; UEntschädigung 88; | — zum Nachtheile der Gläubiger 338. |
| URechte 88. | Beräußerungsverbote 134, 201, 2067, |
| Urheberrecht 45 *. Urfunden 227, 273, 314. | 504. |
| — als Zubehör 94 28. | — freiwillige und nothwendige 201. |
| — Ausstellung von neuen — 337, 354. | Beräußerungsverträge 363 fg. |
| - Befisübertragung von - 334; f. auch | Berbalcaution 188. Berbalinjurie 396. |
| Uebergabe. | Verbandhypothet 288 25 fg. |
| — in jüdischer Schrift 22 41. | Verbindlichkeit 47. |
| pränotationsfähige 227, 277. Unzuläffigkeit der Civilitheilung 925, | — absolute, relative 47; gebundene, un- |
| 417. | gebundene 49; höchst persönliche |
| Urfundenbuch, Urfundensammlung 220, 230 15. | 49 a. E.; natürliche 319, 390 7, 28. Berbot 188 2, 189, 286, 330 4. |
| Urfundenhinterlegung 356 2 a. | — ber Bestreitung bes letten Billens 501, 502. |
| Urtheil 160, 305 12. | — auf angefallenes Erbgut 533 4. |
| — abweisendes, stattgebendes, gemischtes | Berbotsklage (operis novi nuntiatio) 191. |
| 1602; constitutives und beclaratives 16014; doppelseitiges 1606. | Berbotsrecht 176, 259, 259 30. |
| — Birlung für und gegen Dritte | Berbrauchbarkeit 89. |
| 160 25 fg. | Berbrauchsabgaben 49 30. |
| Usucapio 141 6; constitutiva 1416. S. | Berbrechen, entehrende 70. |
| auch Ersthung. | Berbrechen, Berurtheilung wegen — |
| — libertatis 178 16, 259 30. | 462, 466, 469, 529. — — zu gewiffen Strafen als Ebe- |
| — pro herede 2087. Ujucapionsbejip 168, 207. | hinderniß 426. |
| Usurae f. Binjen. | Berbrecher, Gewährung von Aufenthalt |
| Usurpatio 212, 241 7. | an bekannte— 405. |
| Usus 254. | — Teftirunfähigleit 493. |
| Ususfructus j. Fruchtnießung. | Berdienftentgang 394, 397 12. |
| Utile per inutile non vitiatur 121 21, 129 10. | Berehelichung einer minderjährigen Toch- ter 462. — — Mündel 474. |
| B adien 316 12. Rätarlicke (komalt i (komalt pätarlicke | Bereine 80 71; geheime 82. |
| Bäterliche Gewalt, f. Gewalt, väterliche. | Bereinigung 234, 236, 237. |
| Balorenversicherung 3894 b | — des Bermögens (administrative und |
| Variae causarum figurae 312, 327. | juristische) mehrerer juristischer Ber- |
| Bajall 195. | sonen 82. |
| | |

•

- Bererblichkeit ber Biderrufsklage bes Schenfers 133.
- Berfachbuch 220.
- Berfahren, nicht ftreitiges 147, 422 a. E.: ftreitiges 147; officiofes 463, 477.
- Berfügungen 9.
- provisorifche im Ebescheidungsperfahren 432.
- Berführung 397.
- Bergleich 161, 305, 337, 459 8. Einfluß bes Jrrthums 161; Inter-
- pretationsregeln 161; Birfung bes gerichtlichen - 161.
- Bergleichspersuch im Ebetrennungsperfahren 431.
- Bergütung, angemeffene 117. 243 2.
- Berhaftung, gefeswibrige 395, 3954, 408. Berheimlichung des Schabfundes 204.
- Berheurer 390 39.
- Serjährung 141, 152 fg.; Erforderniffe 153 fg.; Hemmung 142 ss, 155; Hinderniffe 155; Unterbrechung 155, 159, 330; unbordentliche 141 46; Birtung 156; Birtung ber Berjährung des Hauptrechtes auf bas Rebenrecht 50s, 2961; Zeit (orbent= liche und außerordentliche) 154, 161; Berechnung der Reit 14296.
- bei Gefammticulbverbaltniffen 305 14.
- Berjährung ber actio commodati 360 a. E.; depositi 356 a. E.; pigneraticia in personam 362; von Alimentationsraten 385: Des Anspruchs wegen laesio enormis 324; ber Conventionalstrafe 317 a. E.: der Delictsflagen 326; ber Entichäbigungstlagen 326; ber Gewährleiftungstlagen 322, 323, 330; der Inhaberpapiersorbe-rungen 334 19; der Injurienklage 396 a. E.; von periodisch wieder-kehrenden Leiftungen 154; der Pfandflage 291, 292; von Schabenerfagansprüchen 338 28 fg.; von Schuldverlegungsansprüchen 326: Servituten 259; zusammengesetten Oblis gationen 43, 44.
- Bertauf ber Bfanbfache 291, 292.
- mit aufgeichobener Tradition 195.
- mit Borbehalt eines befferen Räufers 365.
- zwangsweiser ber bienenben Sache 259.
- Berkehrsbeichräntungen, polizeiliche 87.
- Bertehrsfähigfeit 84 fg., 169, 170.
- Berkehrsinstitute 80 89.
- Verklarung 389 29.
- Bertnüpfungsthatsachen gebundener Rechte 61.

- Bertnüpfungsweisen ber Rechte und Berbindlichkeiten mit ihren Subjecten 49.
- Berfürzung der Gläubiger 133, 338: der Notherben 531; ber Unterhaltsberechtigten 133.
- Berlaffenschaft 4804.
- Berlassenschaftsabbandlung 480 24, 511. 536.

Berleiber 360.

- Berleihung der Staatsbürgerichaft, aus-brückliche und ftillschweigende 73. Berlezung am Bermögen 138; der Person
- 394 fg.; bes Urheberrechts 138 10; förperliche 138, 326; von Forderungen 337 fg.; über bie Salfte 324.
- (ober Berluft) zufällige ber Teftamentsurfunde 505.

Berleumdung 396.

- Berluft von Rechten. Reitberechnung 142 21.
- · des Erbrechts 535.
- Bermächtniß 480.
- eines Behältniffes 520; fleiner Bclohnungen bes Gefindes 522: beftimmter Sachen, von Forderungen, Gattungsjachen 520; von Gefammtfachen 98 15 fg.; von hausrath, heirathsgut, Juwelen 520; beslebensunterhalts 520, 522; von Möbeln, Bus, Quantitäten, Schmud 520: einzelner Berlaffenschaftsftilde 5192, 52Ž
- successives 196 s.
- zu Gunften von Armen, zu frommen Berten 521; zu Gunften von Dienftpersonen, Rindern, Berwandten 521.
- Bermächtnisse 517 fg.; fromme 5193, 522; für Urme 521.

Bermächtnißvertrag 508, 508 6 b.

- Bermengung, Bermischung 234, 236. Bermögen 48, 92 11, 98.
- bewegliches u. unbewegliches 8819 fg., 333, 491 a. E.
- freivererbliches 198, 452, 453, 484, 486, 504 7.
- Unverpfändbarkeit 269.
- Bermögenservortation 73.
- Bermögensrecht, gleichzeitiges und fucceffives 4, 29.

Bermögensrechte 27, 31, 92 11.

- Bermögensftrafen 49 80 : Uebergang ber --auf die Erben 514.
- Bermögensübertragungsgebühr 49 27, 57 14, 279.
- Bermögenswerth 92 12.
- Bermuthung 165; factische, gemeine

aciesliche, unechte 165; widerleabare und unwiderlegbare 165. Bermuthung des Abgangs an perichloffen binterleaten Sachen 356 14; der Beftändigteit ber Bibmung einer Sache 9419; der Erbenqualität 537; für die Freiheit bes Gigenthums 246; geinupft an einen Reitablauf 140; ber lebenbigen Geburt 67 5: ber Redlichteit bes Befigers 241 5; ber Schentung 132 80, 447 a. E.; ber Solidarität 304; bes giltigen Titels 16811; bes Todes 687 fg., 431; der Todes-priorität .68 14; der Baterschaft 454; der Zahlung 347. Bernachläffigung der Rindeserziehung und Bervflegung 462. ber iculdigen Aufficht 402. . . Bernehmungstheorie 313. Berordnungsblatt bes Juftis-Min. 38 Berpfändung fünftiger Früchte 269. — von Bertinenzen 95. Berpflegung ehelicher Kinder 456. - unebelicher Rinder 459. -- (fechswöchentliche) ber Bitwe 532. Berpflichtung eines Dritten für den Schuldner 307. Berpflichtungsgrund 315. Berpfründungsvertrag 386. Berrainung 172, 173. Berjagamter 283, 286; Berjagamtichulden 283 82. Berjatichein 325 5. Berichlimmerung ber vertauschten Sache 363. Berichollenheit 68. Berichulden 138 37, 326; in eigenen Angelegenheiten 139 16. Einfluß auf Gejammticuldverhältniffe 305 2, 3. — Umänderung bon Forderungen durch — 338. 217, Berschweigung 141, 225 8. 24. 238 31, 258 19, 262, 278, 280, 282 30, 327, 332 a. E. Berichwender 78, 155, 425, 493, 505, 508 13. Berfehen 138 37; Grade 138 45; leichtes und grobes 138 45. Berfendungsanstalten, öffentliche 359 48. Berficherer, Berficherter 389. Berficherungspolizze 389; Berficherungsvertrag 315, 389. Bersiegelung des Rachlaffes 536. Versio in rem 252, 411, 416 s. Berjöhnungsverjuch 431, 432. Berforgung, Begriff 457.

- Berforgung auf ben Ueberlebensfall eines Ebegatten 435, 442 6, 446 s.
- ebelicher Rinder 457; unebelicher Rinder 459.
- gefellschaftliche Berforgungsgeschäfte 385, 387.
- Bersoraungsverein als juriftische Berson 387.
- Bersprechen 313; abstractes 325 26 a; einer fremben Sache 121 28.
- Berständigung 137 36, 281.
- in Grundbuchlachen 225.
- Bersteigerung 31348 fa.: gerichtliche 324.
- Anmertung der erecutiven 232, - Erwerb in einer öffentlichen

206 21 fg. Bertheidiger des Shebandes 430, 431. Berträge auf Rudgabe 356 fg.

- Bertrag 101, 131; abstracter (reiner), materieller 315 8, 354 4 8; binglicher, familienrechtlicher, liberatorischer 131, ein-, zweiseitiger 1012, 31525; obligatorijcher 131, 312; präparatorijcher 31351; verbotener 315; zu Sunften Dritter 121, 136 1, 320; Erbvertrag 131 (j. auch Erbvertrag).
- Rlagbarteit 319.
- Bertragsbruch, Rücktritt wegen -- 4146.
- Bertragsobligationen 356 fa.
- Bertragspropolition 313: an unbestimmte Personen 313 84 fg.
- Bertraastheorien 313.
- Bertragszinjen 298.
- Bertrauenstheorien 105*.
- Bertretbarkeit 90.
- Bertretung der Ebefrau 434.
- bes ehelichen Kindes burch ben Bater 458.
- juriftischer Personen 81, 124. Bertretung des Rachlasses burch den erbeerflärten Erben 509 23 fg.
- Ueberfcbreitung Bertretungsbefugniß, ber - 407, 416 6.
- Bertretungsleiftung 323, 330.
- Bertretungsrecht und Pflicht bes Chemannes 435, 439.
- Berunstaltung 394 s, 18 fg.
- Beruntreuung 392.
- Berurtheilung wegen eines Berbrechens 70, 426.
- Berwahrlofung ber Erziehung des Kindes 529.
- Berwahrung des Faustpfandes 286.
- Berwahrungsannahme (receptum) 35911.
- Berwahrungsgebühr 271 7.

Berwahrungspflicht 359.



- Berwahrungsvertrag, regelmäßiger 356; | irreaulärer 357. Berwaltung bes Rindesvermögens 458. - Geschäfte ber ordentlichen - 19232. öffentliche, als Bertretung jurift. Berionen 81 13. 82 17. Benpaltunascurator 478. Berwaltungsrecht des Erben 509 26 fg. Berwandte und Berschwägerte, nabe, Testamentszeugniß 496. Berwandtichaft 422. – Delationsarund der Bormundschaft 467 - Ebehinderniß 426. Berwenbung, nüpliche, zu fremdem Ruten 327 s. 411. Berwirlung 215 1, 5. Bergicht 68, 132 7, 39, 134, 259, 268 a. C., 288 29, 291, 292 2, 318, 322, 323, 324, 330, 353, 353 5, 371 32, 528, 585. auf Handlungen 134 a. E.; auf ben Rechtsweg, auf bie Rechtswohlthat des Inventars, auf Berfonenrechte, auf das Recht zu testiren, auf die Berjährung 134. Berzögerung 159 19. Berzug 839, 844 55; Einfluß auf Gefammticulbverhältniffe 305 2, 3. Berzugszinsen 138's, 159 19 fg., 298, 339 16 fg., 374 16, 386 20, Vi, clam, precario 208. Viagium 386 s. Bicinität 249 s. Vidualitium 443. Bieb 275: Biehpfändung 146, 180 11, 276, 291; Biehtränke 250; Biehtrieb 250. Binculirung von Inhaberpapieren 334 3. Bindication einer Gefammtjache 98 20. Vis absoluta, compulsiva 116 s. - major 359 38, 374 3, 394 22, 404. Bitalität f. Lebensfähigkeit. Vitia possessionis 208. Bogtei, eheherrliche 76 1. Bogteirecht 333 6, 7. Volenti non fit injuria 139 12, 397 4. Bolljährigfeitserflarung 462, 474. Bollmacht 123 3, 382 a. E. - beschränkte und unbeschränkte 125, 175 8; geheime (ftille) 123 4, 6, 126; offene 1234, 6, 126, 137 8, 325 8. Bollmacht in Grundbuchsachen 227 19, 228 10 fg., 229 10, 281 s. zum Cheabichluß 428. – Unübertragbarkeit 125 5.
- Boranmertung 227 35.

Boraustlagung des Bürgen 309.

Borausjegung 108 6.

Borauszablung des Bestandzinses 371. Borbehalt 206 30, 258 3, 3a.

- eines beffern Räufers 195, 865.
- des Rückvertaufs 365.
- des Vortaufs 195, 365: 1. auch Vortauførecht.
- des Biebertaufs 195, 365: f. auch Biebertauførecht.

Borbeicheid 229.

- Borempfana 530.
- Borerbe 504.
- Bortauførecht 49, 159, 263, 350, 3645, 365. 367.
- Borkehrungen, provisorische, im Besitsproceß 185.
- Vormann 59, 202; bilcherlicher 221, 225, 277 4
- Bormertung 220, 227 35; f. auch Branotation.
- Bormund 422, 464.
- Entlassung des 474, 475.
- Ernennung oder Musschließung burch den Inhaber der väterlichen Gewalt 458 a. E.
- Saftung für omnis culpa 471.
- Untauglichkeit bes 466, 469.
- Reitpunkt bes Wechsels des 476.
- Vormundschaft 465 fg.
- Amtscharafter 27 a. E.
- Ausschließung ber Ordensversonen 74, 466.
- ftrafrechtlich Berurtheilten - ber 70. 466.
- Erlöschung 474 fa.
- Gründe ber Berufung zur 467.
- Uebernahmspflicht 469.
- Berlängerung 474.
- Bermögensverwaltung 471.
- Vormundschaftsdecret 468.
- Bormundicaftsrechnung, Bemängelung 477.
- Borrang collidirender Tabularansprüche 227 52.
- Borrangsabtretung 🚽 (B. - Einräumung) 288 9.
- Borrechtsflage 246 15.
- Borrückungsrecht intabulirter Gläubiger 288, 292 18.

Borjaz, böjer 138 36.

- Borichuß 361 1b, 383.
- Borforge ber öffentlichen Berwaltung 28.
- Borvertrag 159, 313 52.
- Borwirfung 59 24, 113 2.
- Borzugsverjährung 277 5, 288 17.

Bertmeifter, Bertverbingung 373. Baare 361 14, 364; Baarenlager 98. Babrung, öfterr. 344 14: Rronen 341. a. Bertzeuge 273. Baffen, verbotene 87, 201 s. Bagniß 390. Berth, gemeiner 92; außerorbentlicher 92, 398. Balbbeichäbigung 138 9. Berthpapiere, Bfandveräußerung 283. Baldhammer 93 7. Berthveränderung 361. Balbbroducte, Bringen ber - 3333, 421. Berthverminderung 351. Babl, gerichtliche bes Bormundes 467. Bestgalizisches Gesetbuch 3. Bahlfind, Bahlmutter, Bahlvater 453. 28ette 315, 319, 390. Bablrecht 159 12, 218, 234. Bettaffecuranzen 389, 390 a. E. - bei alternativen und gegnerischen Obli-Bettgeschäfte 390; unfittlicher Inbalt gationen 295 25 fg.; bei Beftimmung bes Legatsgegenstandes 520; im Falle 390 6. Biderflage 160 7. Biderlage 132 19, 444, 457 2. bes Angelbes 316 7 fg.; bes Reugelbes Widerruf 127, 136, 137 67, 313, 384, 316 22. — bes Simultanhypothefargläubigers 396, 428 6. 228 28 fg. Wahnsinn 77, 493; Einfluß auf die — der Enterbung 529 a. E. - von lettwilligen Anordnungen 505: päterliche Gewalt 462. von öffentlichen Testamenten insbej. Baifenanstalten 465 2. 499, 500, 505. Baisenbuch 470. - von Schenfungen auf ben Todesfall Baijencommission 464 4. 526. Baijenhaus, juristische Person 80. Biberipruch 225 10. Baifentaffen, cumulative 80, 298 23, 471 6. Biederaufnahme der ehelichen Gemein-Balachei 482. íchaft 432. Balter, Bernh. 2. Biedereinsetzung in den vorigen Stand Bandelflage 322. 163. Warrant 273. - in Grundbuchssachen 229 22, 30, 231. Bartefrift beim Abichluß von Schuld-Biederholung eines Legats 520. Biederfaufsrecht 49, 159, 239, 350, 365: verträgen 313. f. auch Borbehalt. Bartrecht 195. Bas man trunken thut, muß man nüch-Bieberverehelichung einer Bormfinderin tern bugen 403. 475. 28affer, fließendes 85, 86, 170. vorzeitige 426, 447, 451, 507, 535. - Berunreinigung, Ruditauung, nach-Wild im Walbe 94, 978. theilige Benutzung bes - 421. Bilddieb 203. Bafferablauf, willfürliche Aenderung Bildschaden 402. des — 421. Wille, Fehlen des rechtsgeschäftlichen — Bafferableitungs-, Buleitungs-, Schöpf-105. - Riction des - 105 9. recht 250. - freier 104, 116 fg. Bafferbauten, Beitranspflicht zu - 41021. Billensbeschräntung 104, 108 2. Billensertlärung bei Rechtsgeschäften Bafferbenugungsrecht bes Uferbefigers 421. 118 fg. Wafferbett 238. Baffergenoffenschaft 80 52, 82 4, 279 13. — ausdrückliche, stillschweigende 105, Bafferleitung 86 9, 421. 119, 165. Baffernugungen, fleine 86. — Deutlichkeit 119. Bafferrechte 250. - Formmäßigkeit 120. Bafferwert 191 5. – Žücken 119 a. E. Billenstheorie 105*. 23echjel 137, 283, 325 39. Windbruch 97 s, 252 15. Beg, öffentlicher 86, 170; Begerecht 250. Beiberverzichte 426 14 a. Winkel 4194. Beichbildrecht 79. Winkellicitation 206 21. Wirfungen, paffive, ber Rechte 993, 11010, Beiderecht 250. Beihen, höhere 426. 203 6, 239 5, 292 28, 313 18, 325 15. Beinkauf 316 a. E. Wirthe 359, 391. Weltgeiftliche 453, 469, 493. Birthichaftsbetrieb 462; orbentlicher 471.

Birthichaftsgeräthichaften 275. Bitwengehalt 132 19, 844, 385, 443. Bitmenstuhl, Berrudung besielben 443, 444 Witmen- und Baisentaffen 387 2. 8. Bohngebäude, gefehliches Bfandrecht bes Bermiethers 275. Wohnort, abgesonderter 432. Bohnfit 22, 73, 434. Bohnungsrecht 255, 256, 443. Bucher 298: Buchergefes 361: Bucherftrafen 298. 28ürde 455. Bürberungsflage 322. 28ürfeln 390 24. Bunich 114 a. E Burzelung 93, 237 g. E. Bahlenlotterie 390 32. Rahlung 305 6, 344 fa. - im Einverständniß mit dem Schuldner 344 28 fg. - im Ramen des Schuldners 344 22 fa. — unter Borbehalt 343 1. – Bermuthung ber — 347. Bahlungsmandat 114, 126 11, 135, 136, 137 12, 38 fg., 820, 361 7, 384 4, 5. 9, 18, 19, 20, 390 10. Bablungsort 344 47 fg; Einfluß auf das anzuwendende Recht 22 88 a. Rahlungsübernahme 136 19. Jahlungsverbindlichkeit, auf dem Rachlaß haftende 489 8, 532. Rahlungszeit 344 50 fg. Baumgeld 316 a. E. Baum 94. Bechjchulben 268 3, 3087, 319 9. Beichen 173 7, 273; des Bertragsabfcluffes 316 a. E.; bes Billens 1053. Reiller 3. Beit, bewegliche 142; fritische 150. Einfluß auf Rechtsverhältniffe 140. offene 250. Beitablauf 195, 221, 239, 259, 291, 292, 334 20, 352, 355 2, 372, 375, 380. Beitberechnung 142. Beitfolger 59, 196. Beitgenoffen 504. Beitpunkt 140, 142 22, 28; Beitraum 140. Benter 3. Rerlegung von Sachen 205. Berstüdung, grundbücherliche 230. Bertheilung, grundbücherliche 230 19. Beugen bei Rechtsgeschäften 120. bes legten Billens 74; unfähige 496. Beugniß, gerichtliches; Bedentlichteit und Bermerflichteit 70.

8immer (Tag-, Wochen-, Monat-) 372. Sins 97, 261 a. E., 298. Äinserlak 263, 372 88. Binfen 2243,97, 205, 296, 298, 361, 36712, 383, 388 26. – bedungene, gesetzliche 298. – dreijährige 288. – Haftung des Bfandes 271. - legirter Summen 519 8. - von öffentlichen Schuldverschreibungen, Berjährung 154. — von Spartasseneinlagen 154. - Beiterlauf ultra alterum tantum 159, 298. Rinsenabzug 298. Rinsenvertrag 361. Rinstaren 298, 361. Äinszahlungspflicht des Fruchtnießers 253. Zögerungszinsen 298, 386 w: f. auch Berzugszinfen. 8ölle 49 50; 8ollgebühren 267 13. Bubehör, Bugehör 88 10, 94, 270, 363; von Bergwerten 94 1; von Eifenbabnen 941. Rubuke 336 1. Rüchtigungsrecht 458, 458 2 a; der Eltern und Dienstigeber 395 s. Zueignung 203. Rufall 138, 234, 242, 252, 305, 316, 337, 339 14, 29, 340 fg., 356 13, 362, 363, 371 81, 374, 374 8, 375, 401 6, 410 17, 420 27. - unabwendbarer 359 38, 54. – Haftung der Conventionalstrafe für — 317 6. - Haftung des Pfandgläubigers für — 286. Rulaffigkeit des Inhalts eines Beriprechens 315. Bunft, jurift. Person 80. Burechnungsfähigkeit 66 s. Burückehaltungsrecht 190; j. auch Retentionsrecht. Rurückiehung 99. Ruschlag, gerichtlicher 283. Buschreibung, grundbücherliche 230, 290. Buftande ber Berfon 20, 28, 66, 69 fg., 79. Suftand 49, 312, 325 8, 332. Trennung gebundener Rechte und Schulden von dem maßgebenden — 65. Bustandsobligationen 277 40, 327, 334, 409. Ruftan**bsrechte** 28, 495, 2827. Žuwachs 94, 235, 290, 296, 297, 340, 363.

| Buwachs natürlicher, fünstlicher, gemischer 235, 237. Bwang 104, 399, 4169, 427, 482, 494. Begriffsmertmal ber Rechtsnormen 24 s. mechanischer 105 s, 116 s, 138 s9, 399. pischologischer 105 s, 116, 138 40, 399. Bwangsausgleich 353 4. Bwangstauf 216 s5, 218 8. Bwangsturs 341. | Zwangstitelberichtigung 228 1. Zwangsversteigerung 313 49, 342. Zwed, Erlaubtheit 82. — maßgebend für die Berwendung des Bermögens aufgehobener juriftischer Personen 82 g. E. — Personification 82 42. Zwedbestimmung 114 11. Zwedvermögen 80 7 fg. Zwillinge 422 4. |
|--|--|
| | |

Quellenregister.

Rundmachungs-Patent zum a. b. G. B. v. 1. Juni 1811.

| Яbj. | 1 | X 6J. | | 26 5. | | |
|------|-------|--------------|--------------------|--------------|------------|---|
| 1 | 3. | | 20. | | | |
| 2 | 3. | 6 | 20, 154 . | 9 | 341, 361. | • |
| 3 | 3. | 7 | 20, 154. 3, 18. | | 3 . | |
| 4 | 3, 8. | | | · · | | |

Rundmachungs-Patent zum a. b. G. B. v. 29. Nov. 1852 für Ungarn.

| જ્ઞાન. | | | | 26 1. | | |
|--------|------------------|-------|--------|--------------|--------|------|
| V. | 2113, 22, 2210. | | | IX. | 155. | |
| VII. | Nr. 1. 194, 735, | 2276, | 261 4. | XII. | Nr. 3. | 208. |

Rundmachungs-Patent zum a. b. G. B. v. 29. Mai 1858 für Giebenbürgen.

| Api. | Api . |) XH. |
|-----------------------|---------------|----------------------|
| V. 21 13, 22, 22 10. | IX. 155. | XII. Nr. 1. 195, 20. |
| VII. Nr. 1. 194, 735, | X. 79, 29813. | XII. Mr. 3. 208. |
| 79, 2276, 2614. | XI. 29816. | XII. Nr. 4. 20. |

Allgemeines burgerliches Gefesbuch von 1811.

| §. | | §. | Í | § . | |
|----|----------------------|----|-------------------------|------------|---------------------------|
| 1 | 1, 2111, 26. | 16 | 28,315,66,68,69,79. | 26 | 12, 28, 80, 80 2, 60, 84, |
| 2 | 7, 1061, 138, 4524, | 17 | 28, 103, 165. | | 81, 81 18, 82, 482. |
| | 471 8. | 18 | 28, 66. | 27 | 28, 80, 81, 124 10. |
| 3 | 17, 19. | 19 | 27, 88, 146, 147, | 28 | 28, 69, 73, 7317, |
| 4 | 18, 21, 22, 2245, | | 248, 27612, 3993, 4, | | 4226, 4552, 6. |
| | 66, 79. | | 400, 4007. | 29 | 70, 73, 73 18. |
| 5 | 19, 20. | 20 | 188, 79, 86, 8618, 209. | 30 | 73, 73 18. |
| 6 | 11, 12. | 21 | 12, 27, 28, 77, 78, | 31 | 12, 73. |
| 7 | 16. | | 81, 13841, 147, 463, | 32 | 73. |
| 8 | 15. | | 4631, 464. | 33 | 21, 73, 846, 2032, 482. |
| 9 | 19. | 22 | 5920, 67, 68, 453, | 34 | 21, 21 12, 13, 22, 66. |
| 10 | 8, 9. | | 481, 482, 5043. | 35 | 21, 22, 2235, 45, 48. |
| 11 | 3. | 23 | 68, 165. | 36 | 21, 22, 2235, 45, 46, |
| 12 | 9, 160, 305 12, 537. | 24 | 28, 68, 685, 7, 165, | | 313. |
| 13 | 80, 8084, 144. | | 394 19, 431. | 37 | 21, 22, 2235, 45, 46, 52, |
| 14 | 4, 83. | 25 | 68 a. E. | | 105, 165, 313. |
| 15 | 28, 66. | | | - 38 | 73. |

| R | | B | 1 | §. | |
|-----------|--|----------|--|------------|--|
| ş. 39 | · 28, 72. | ş. 86 | 429. | а. 128 | 433. |
| 40 | 69 , 259, 422. | 87 | 429. | 129 | 426 9, 428 s. |
| 41 | 12, 422. | 88 | 129, 429, 429 4 a , | 130 | 428. |
| 42 | 12, 422, 448, 453, | ~~~ | 433, 452. | 131 | 433. |
| | 457, 458, 482, 49610, | 89 | 435. | 132 | 432. |
| | 5281. | 90 | 31, 434. | 133 | 431. |
| . 44 | 111, 422, 4226, 424, | 91 | 31, 434. 27, 761, 124, 157, | 134 | 431. |
| | 440. | | 434, 4345, 435, 439, | 135 | 431. |
| 45 | 2258, 105, 319, 424. 138, 319, 39718, 398 | | 440, 442, 458. | 136 | 431. |
| 46 | 138, 319, 39713, 398 | 92 | 440, 442, 458. 27, 31, 761, 79, | 137 | 449. |
| | 9 a, 424, 424 1, 425 1. | | 196, 434, 4345, | 138 | 168, 140, 142, 165, |
| 47 | 425. | | 458. | | 450, 4501, 451, |
| 48 | 75, 784, 425, 428. 77, 78, 425, 4251, | 93 | 27, 422, 430, 431, | | 4ŏ1 15, 481 6. |
| 49 | 77, 78, 425, 4251, | | 432, 434. | 139 | 456. |
| | 428, 430, 453 13, 458, | 94 | | 140 | 4226, 4561. |
| 50 | 458 30, 471, 473. | | 430, 4301 a, 4302, | 141 | 43, 456, 459. |
| 50 | 425, 430, 471, 473. | 05 | 2 b, 458. | 142 | 147, 434, 456, 456 |
| 51 | 425, 430, 464, 471, | 95 | 159, 430, 430 2 b. | 149 | s, 462, 463. |
| 50 | 478, | 96 | 151 1, 159, 430, | 143 | 157, 440 **, 452, |
| 52 53 | 425, 430, 463, 47115. 425. | 97 | 430 2 b. 430. | | 456, 458, 458 16, 463, 471. |
| 55 54 | 425. 79, 4 26. | 98 | 430. | 144 | 400, 471. 97 /994 /59 |
| 55 | 105 3, 116, 116 s, 427. | 99 | 165, 430, 431. | 145 | 27, 4226, 458. 27, 31, 41, 75, 147, |
| 56 | 427. | 100 | 430. | 140 | 148, 458, 463, 4638. |
| 57 | 105 11, 106, 427, | 101 | 430. | 146 | 73, 79, 196, 455. |
| ••• | 427 1. | 102 | 430. | 147 | 124, 458. |
| 58 | | 103 | 432. | 148 | 27, 147, 453, 458, |
| | 105 11, 106, 427. 430 2 b, 450 20. | 104 | 431, 432. | | 27, 147, 453, 458, 463, 471 15. |
| 59 | 106, 117, 427, 42728. | 105 | 432, 4322, 440. | 149 | 125, 438 29, 458, |
| 60 | 426. | 106 | 432, 458, 471 15. | | 4639, 4781. |
| 61 | 71, 75, 426. | 107 | 432, 434, 440. | 150 | 138, 2018, 57, 5714, |
| 62 | 426, 45 2. | 108 | 432, 434, 440, 447. | | 2811, 4226, 43829, |
| 63 | 74, 426 452, 453, | 109 | 31, 70, 432, 4321,4. | | 456, 458, 4639. |
| | 4536. | 110 | 4 32. | 151 | 75, 4226, 43718, |
| 64 | 426, 426 3 a 429 1, | 111 | 431, 431 21. | | 458. |
| 05 | 452. | 112 | 68 , 43 1. | 152 | 124, 1245, 125, |
| 65 | 4226, 8, 426. | 113 | 68 , 431 . | | 4226, 43829, 45313, |
| 66 | 4229, 426. | 114 | 68, 431. | 150 | 458. |
| 67 68 | 426. 426. | 115 | 70, 431, 431 15. | 153 | 458. |
| 69 | | 116 | 431. | 154 155 | 43, 157, 458, 463. |
| 70 | 426, 428. 426, 4269. | 118 | 431, 432, 434, 447. 426, 431, 440. | 156 | 142, 165, 450, 459. 119, 140, 141, 142, |
| 71 | 426, 4269. | 119 | 431, 4311. | 100 | 165, 450, 450 2, |
| 72 | 426, 4269. | 120 | 140, 142, 426, 426 | | 451, 451 16. |
| 73 | 142, 426, 4269. | 100 | 14 c. 450. | 157 | 165, 450 2, 451, |
| 75 | 428. | 121 | 14 c, 450. 17, 206, 222, 426, | | 451 16. |
| 76 | 125, 138, 428. | | 427, 442, 447, 450, | 158 | 119, 140, 141, |
| 77 | 428. | | 451, 451 18, 463, | | 141 52, 148 22, 149, |
| 78 | 428, 431. | 1 | 451, 451 18, 463, 464, 4781, 482 8, | | 165, 450, 450 9, 17, |
| 79 | 4284. | | 29, 4834, 508, 535, | | 451, 451 7 8, 15, 16, |
| 80 | 4226, 433. | | 535 s. | | 17, 18, 452, 463, 464, |
| 81 | 428, 433. | 122 | 433. | | 478 1. |
| 82 | 433. | 124 | 121 13, 426. | 159 | 119, 141, 148 22, |
| 83 | 429, 429 s . | 125 | 4229, 426. | | 151 1, 450, 450 9, |
| 84 | 429 . | 126 | 426, 4267, 9. | | 451, 451 18, 452, |
| 85 | 4294. | 127 | 428. | 1 | 463. |

| | 2 | | | | 8. | |
|---|-----------|---------------------------------------|-------------|---|------------|-----------------------------------|
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | §. 160 | 190 106 499 4 | ₩. 199 | 464 | ଞ୍ଚ 921 | 471 |
| | 100 | 120, 150, 422 0, 130, 152, 152 g 7 | | | | |
| | | | | 465 | | 20 81 12218 124 |
| | 161 | | | 20, 22, 70, 127 5. | -00 | 125, 134, 416, 458 |
| | 101 | 452, 4521, 455, 458, | | 462 16, 466, 469, | | 470, 471, 478, 509, |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 162 | 70, 79, 111, 1207, | 192 | 22, 74, 76, 466, | | |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 196. 313 71. 314 8. | | | 234 | |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 422 6, 402, 402 17, | 193 | 22, 458, 466, 469, | 235 | 298, 471. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 455, 456, 457, 458, | | 477. 478 2. | 236 | 20, 471. |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | | 467, 486, 504 7. | 194 | 22, 466, 469 . | 237 | |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | 163 | 14, 168, 142, 14231, | 195 | 22, 75, 79, 462 15, | 238 | 20, 458, 470, 471, |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | 4678, 469. | | |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 452 15, 454, 454 9, | | 22, 458, 467. | 239 | |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 11, 463, 481 6. | 197 | 22, 458, 464, 467, | | |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 452, 452 15, 454. | 400 | 478. | | 470, 471, 471 31. |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 165 | 73, 79, 196, 422, | 198 | 22, 466, 466 1, 2, | | |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | | 422 8, 459, 467, | 100 | | | 162, 470, 471. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 100 | 471, 487. | | 22, 407, 4081. | | 408, 411, 413. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 160 | 136, 4228, 420, | 200 | | 244 | (0, 104, 1046, 4(1, 471 a. 479 |
| | | 407, 409, 409 2, 4, | 901 | | 945 | 4(1 %4, 4(0. A71 A79 |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | 167 | | | 141, 142, 100, 410. AGO AGOK A70 | | 411, 410. 75 198 /69 /71 |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | 107 | | | 403, 403 5, 473. 191 187 187 180 179 | | 75 471 |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | 168 | | | $124, \pm 013, \pm 03, \pm 13$. | | 138 138 139 |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | 100 | | 201 | 407 8. 468. 479. | 210 | 208 8 398 398 5 |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 169 | | 205 | 188, 468, 471, 479, | | 9. 11. 458. 471. |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | 249 | 20. 474. 475. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 422 8, 459, 459 4. | | | | 20, 474. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 4898, 51948, 530, | | | | 20, 77, 398, 462, |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | | 464, 474, 478. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 172 | | 210 | 125,304,472,4722, | 252 | 20, 143 11, 462 |
| $ \begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ | 173 | 77, 462. | | | | |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 174 | 111, 120 7, 313 71, | 211 | 467, 472. | 253 | 20, 475. |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 314 8, 458, 462, | | | 254 | 20, 1275, 422, |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | | 462 16, 475, 478 2. |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 175 | 439, 458 188, 462, | | | | 20, 475. |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 464, 474. | | 20, 467, 467 8. | | 20, 475. |
| $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 176 | 70, 142, 462, 470, | | 471, 473. | | 20, 470, 477. |
| $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 100 | | 217 | 27, 51, 147, 47115, 472, 472 | | 20, 470. |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 17, 422, 402, 470. | 919 | | | |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 110 | | | | 200 | |
| $ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | 261 | 90 471 476 476 |
| $ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 179 | | | | | 471 47198 476 477 |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 75 142 453 | | | | 476, 477. |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | | 359, 406, 471, 477 |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | | 408, 470, 471, 477, |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | 266 | 473, 473 s. |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 182 | | | | 267 | 473, 473 s. |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | 196, 453, 456, 457, | 226 | 470. | 268 | |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | | | | | | 1 24 . |
| $\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 184 | | | | | 77, 124, 478. |
| 186 132 so, 453, 459 4. 230 81 se, 88, 458, 272 124, 125, 464, 478, | 185 | | 22 9 | 458, 470, 471, 473, | 271 | 124, 125, 463, 464, |
| | | | | | | 478, 478 1. |
| 187 147, 464. 470 9, 471. 478 1. | | | 230 | | 272 | |
| | 187 | 147, 464. | | 470 9, 471. | | 4781. |

,

| § . | 1 | ş. | 1 | ş. | |
|------------|--|-------|--|-------------|--|
| 273 | 398, 439, 478, 479 2. | | 32, 38, 148 12, 167, | 328 | 159, 165, 206, 208, |
| 274 | 67, 124, 196, 478. | | 1750 1040 045 | | 241, 241 5, 345. |
| 275 | 77, 478. | | 365, 370, 393 2. | 32 9 | 68 11. 19. 159. 168. |
| 276 | 28, 124, 163, 2008, | 309 | 163 5 , 164 5, 245, 365 , 370, 393 2 . 12 , 30, 81, 141, 167 , 174. 75 , 77, 81, 194 | | 168 20, 234, 234 7, 237 7, 242, 392 9, 393, 411, 416 11, |
| | 344 49, 464 1, 478, | | 167, 174. | | 237 7, 242, 392 9. |
| | 478 8 8. | 310 | 75, 77, 81, 134, 138 41, 169, 174, | | 393, 411, 416 11, |
| 277 | 28, 68, 124, 165, | | 138 41, 169, 174, | | 420 14, 491, 537. |
| | 478, 478 16. | | 175. | 330 | 97, 97 13, 14, 159, |
| 278 | 13 8, 28, 68, 68 11, | 311 | 43. 54. 84. 167. | | 168, 205, 205 10, 241, 241, 2415, 242, 260, |
| | 12, 431, 481. | | 169, 169 2, 170, | | 241,2415,242,260, |
| 279 | 71, 478. | | 178 18, 192. | | 297, 333, 340, 34481, |
| 280 | 124, 124 16, 479. | 312 | 43, 54 8, 167, 172, | | 392 9, 393, 413 24, |
| 281 | 70, 462 16, 479. | | 173, 17314, 19, 176, | | 420 14, 447 2, 491, |
| 282 | 124, 125, 147, 298, | | 203, 327. | | 537. |
| | 304, 458, 479. 20, 77, 474, 479. | 313 | 43, 162, 167, 176, 1767, 11, 180, 259, | 331 | 92 10, 95, 159, 218, 237, 243, 252, 260, |
| 283 | 20, 77, 474, 479. | | 1767, 11, 180, 259, | | 237, 243, 252, 260, |
| 284 | 79. | | 327. | | 360 14. 365. 392 9. |
| 285 | 83, 132, 269, 294. | 314 | 595, 657, 171, 202, | | 393, 410, 410 17, |
| 286 | 80, 80 2, 46, 84, 85, 81, 81 3, 84, 84 5, 209 s. | | 203. | | 411 7. |
| | 81, 81 8, 84, 84 5, | 315 | 95, 17048, 171, 172, | 332 | 9220, 95, 237, 237 18, |
| 007 | 209 8. | | 173, 173 14, 176, | | 243, 260, 365, 3929, |
| 287 | 37, 80 50, 84, 86, | 010 | 177, 202, 203, 333. | 000 | 393, 410, 411 7, 25. |
| | 170 19, 203 2, 220, | 316 | 60, 168, 175 12, | 333 | 92 20, 110, 242, 243, |
| 000 | 23819. • | | 206 17, 208, 208 8, | | 260, 369 14, 392 9, |
| 288 | 80 50, 81, 81 50, 86. | 017 | 2211, 225 36, 245 19. | 004 | 393, 411 7. |
| 289 | 18, 86, 8619, 14118, | 317 | 28, 60, 13827, 168, 17512, 186, 20617, | 334 | 110, 2 43, 260, 392 9, |
| 290 | 209, 209 8. | | 17013, 100, 20017, 9000, 9911, 94510 | 335 | 637. 91 09 09 10 10 |
| 230 | 14, 18, 79, 80, 81, 81 80, 41, 86, 86 10, | 318 | 2082, 2211, 24519. 53, 95, 12210, 126, | 000 | 81, 92, 92 16, 18, 97, 110, 159, 218, |
| | 99 1. | 510 | 167, 175 18. | | 241, 242, 2427, 260, |
| 291 | 83, 88, 132, 269. | 319 | 95, 122 10, 168, 174, | | 297, 298, 392, 393 8, |
| 292 | 83. | 010 | 175, 175 12, 178 6, | | 537. |
| 293 | 88, 94, 94 20, 95, | | 179, 211, 245, 3607. | 336 | 13, 110, 218, 237, |
| | 233. | 320 | 146, 168, 17512, | | 960 410 410 7 |
| 294 | 88, 94, 94 20, 96, | | 180, 186, 206, 2211, | | 411, 411 7, 87. |
| | 97, 233, 309. | 1 | 244. | 337 | 14, 80, 81, 138 44, |
| 295 | 88, 94, 96, 97, 9713, | 321 | 49, 88 16, 141, 167, | 1 | 169, 174, 175, 208, |
| | 203 15. | | 168, 170 36, 173, | | 242, 242 19, 260. 97, 138, 159, 205, |
| 296 | 94, 96, 98, 242 2. | 1 | 17314, 17519, 220, | 338 | 97, 138, 159, 205, |
| 297 | 85, 88, 94, 94 18, 95, 192, 237. | 1 | 225 18, 15, 86, 245, | | 242, 243, 260, 297, |
| 000 | 95, 192, 237. | 000 | 245 19, 246, 278 4. 57, 57 4, 141, 168, | | 298, 339 14, 15, 340, |
| 298, | 49, 49 8, 88, 88 20, | 322 | 57, 574, 141, 168, | | 359, 411 7, 414 7, |
| 000 | 270, 338. | | 17036,17314,17512, | 000 | 447 8, 537. |
| 299 | 4707. | | 206 17, 220, 245, 245 17, 246, 278 4. | 339 | 42, 168, 16814, 178, |
| 300 301 | 21, 22, 88, 491 a. E. | 323 | 240 17, 240, 2704. | | 182, 183, 184 5, 186, |
| 302 | 89. 98. 98. e. 10 | 1 040 | 164, 168, 2211, 223, | 340 | 224, 293, 393 s. |
| 303 | 98, 982, 12. 14, 84, 92. | | 2200, 241 1, 10, 244, 945, 960 e 222 | 340 | 86 a. E., 176 9, 191, 191 1, 2, 5, 21, 258, |
| 304 | 92, 138, 294. | 324 | 57 164 165 168 | | 287 s, 333 5. |
| 305 | 92, 92 18, 391 14. | 024 | 2236, 2411, 10, 244, 245, 2606, 333. 57, 164, 165, 168, 223, 2236, 24110, | 341 | 191,1915,258,3335. |
| 306 | 92, 216 21. | | 245, 246, 246 9. | 342 | 191, 1914, 258, 287, |
| 307 | 32, 40, 148 18, 184 8, | 325 | | 1 | 333 5. |
| | 224,294,301 2,312, | 326 | | 343 | 49, 59 23, 138, 188, |
| | 3122, 327, 370, 391, | | 208, 208 13, 14. | | 239 18, 268, 272, |
| | 409. | 327 | | 1 | 277, 333 8, 5, 420, |
| 308 | 106, 17, 2912, 30, | | • • | 1 | 420 2, 7. |
| 1 | Krainz, Shftem II. 2. A | ufl. | | | 43 |
| | | | | | |

673

,

| § . | 1 | § . | 1 | 8 . | |
|------------|---|------------|--|------------|---|
| 344 | 146 146 14, 168, | 369 | 164, 178 18, 187 5, | 401 | 204. |
| 011 | 181, 181 9, 3, 185 5, | 000 | 241, 246 9, 260. | 402 | 214. |
| | 187, 212 3, 245, | 370 | 241. | 403 | 190, 217, 410. |
| | 399,3. | 371 | 20, 168, 206, 206 26, | 404 | 94, 947, 2344, 235, |
| 345 | 180 180 8, 184, | | 219, 220, 234, 23419, | 405 | 94, 97, 97 13, 205. |
| | 208,9, 212, 224, | | 241, 273, 325, 334, | | 236, 237, 242, 4147. |
| | 399 4. | | 334 26. | 406 | 205, 236, 242. |
| 346 | 42, 57, 168, 182, | 372 | 57, 574, 168, 168 12, | 407 | 205, 236, 242. 86, 94, 95, 238, |
| | 184, 184 5, 8, 186, | | 173, 178 18, 186, | | 238 13, 242. |
| - · - | 245, 393, 3934, 400. | | 187 4, 5, 2082, 224, | 408 | 95, 238, 242. |
| 347 | 57, 162, 168, 185, | | 240s, 244, 245, 260, | 409 | 95, 238, 238 16, 18, |
| | 1865, 187, 1872, 5, | | 260 9, 262, 293, | 410 | 242, 326. |
| 940 | 245, 260. 95, 124, 217, 241, | 373 | 393 8. 57 57 4 179 178 • | 410 | 86, 94, 95, 222, 238, 238 16, 19, 242. |
| 348 | 90, 124, 217, 241, | 575 | 57, 57 4, 173, 1788, 187 4, 245, 245 17, | 411 | |
| 349 | 241 17, 29 , 293. 169, 178. | | 260, 260 9, 293. | 412 | 94, 95, 238, 242. 94, 95, 141, 238, |
| 350 | 49, 167, 168 14, 223, | 374 | 164, 178 18, 245, | 710 | 242. |
| 000 | 225 13, 245 23. | 012 | 164, 178 18, 245, 260, 293. | 413 | 86 a. E., 95, 194 1, |
| 351 | 141, 178, 1786, 180, | 375 | 180, 241, 244. | | |
| 001 | 180 8, 182, 183, | 376 | 241, 260, 537. | 414 | 242, 4 21. 93, 95, 218, 234, |
| | 186 8. 187. 1876. | 377 | 159, 241 25, 29, 260, | | 242. |
| | 212 s. 259, 400 c. | | 303 14, 537. | 415 | 57 5, 93, 94, 95, |
| 352 | 178, 217 6. | 378 | 63 3, 92, 92 16, 18, 201, 241, 241 19, 25, | | 168 21 218, 219, |
| 353 | 34, 192. | | 201, 241, 241 19, 25, | | 234, 284 12, 236 4, |
| 354 | 25, 192, 205. | | 260, 293, 293 16, | | 242, 243, 3737, |
| 355 | 165, 169 2, 192, 239. | 0.70 | 391 6, 392 18, 537. | | 392 9, 411, 417 9. |
| 356 | 103, 192, 239. | 379 | 97, 100 4, 186 14, | 416 | 92 20, 94, 218, 236, |
| 357 | 38, 192 s, 194. | 900 | 242. | | 236 5, 237, 239, 242, 373 7, 411, |
| 358 359 | 38, 194. | 380 381 | 60, 168, 206, 417. 28, 59 5, 60, 168, | | 242, 373 7, 411, 411 18. |
| 000 | 3, 106, 22, 38, 88 21, 24, 141, 1923, | 001 | 202, 203, 221 1. | 417 | 91 94 918 937 |
| | 194. | 382 | 203. | | 91, 94, 218, 237, 239, 242, 244 s, |
| 360 | 38, 49, 51, 165, | 383 | 138 16, 146, 203, | | 258 17, 411, 411 18, |
| | 1923, 194, 246, 261. | | 203 12, 402 14. | | 438 s. |
| 361 | 38, 46, 51, 192. | 384 | 140, 141, 142, 194 1, | 418 | |
| 362 | 38, 192, 419. | | 203, 239. | 1 | 237, 237 18, 239, |
| 363 | 38, 264. | 385 | 203. | ł | 242, 258 17, 411, |
| 364 | 56, 138 30, 192, | 386 | 203, 289. | | 411 18, 438 s. |
| 0.07 | 391 9 . | 387 | 239, 420 8. | 419 | |
| 865 | 138, 200, 216, | 388 | 217, 2178, 239, 241. | | 242, 258 17, 411, |
| 900 | 216 21, 326. | 389 | 8, 141, 217, 2179, | 420 | 411 18, 438 s. |
| 366 | 40, 100 4, 129 9, 149, 157, 201, 240, | 390 | 239. 9, 141, 217, 233, | 440 | 88 2, 93, 97, 205, 237, 239, 242, 411, |
| | 240 3, 241 , 242 , | 550 | <i>3</i> , 1 , <i>2</i> , <i>2</i> , <i>2</i> , <i>3</i> , <i>3</i> , <i>3</i> , <i>3</i> , <i>3</i> , <i>3</i> , <i>1</i> , <i>2</i> , <i>1</i> , <i>2</i> , <i>3</i> | | 411 18. |
| | 244, 244 8, 262, 362. | 391 | 217, 217 9, 239. | 421 | 91, 95, 2 37 . |
| 367 | 10 1. 20. 22 28. 32. | 392 | 22 25, 141, 190, 205, | 422 | 85, 91, 95, 95 so, |
| | 10 1, 20, 22 28, 32, 42, 75 5, 138 3, 168, | | 217, 217 9, 239. | | 97, 180, 192, 205, |
| | 201, 206, 209 10, | 393 | 217, 239. | | 237, 252 13. |
| | 220, 237, 241, 244, | 394 | 217, 217 17, 239. | 423 | 59 5, 202, 206; |
| | 244 8, 258 6, 273, | 395 | 217. | | 595, 202, 206; 18b. I S. 533. |
| | 244 8, 258 6, 273, 27310,16,275,27739, | 396 | 194 1, 217. | 424 | 60, 61, 206, 208 s. s. |
| | 2918, 3405, 35318, | 397 | 141, 204, 217. | | 221 1, 222, 222 1, 225 15, 244. |
| | 367, 416, 458; | 398 | 204. | 107 | 220 15, 244. |
| 900 | Band I S. 533. | 399 | 107, 19618, 204, | 425 | 132, 168, 173, 176, |
| 368 | 105, 165, 206, 208, | 400 | 263, 363 15. | | 1763, 195, 206, 208, |
| | 208 16, 245. | 400 | 17, 204, 206, 2155. | | |

•

•

.

| § . | | §. | | § . | |
|------------|---|-------------|--|------------|--|
| | 208 8, 9, 222 1, 282, | | 205, 206, 225, 282, | 457 | 49, 83, 937, 94, 95, 96, 97, 976, 13, |
| | 480. | | 248, 252, 258, 259, | | 95, 96, 97, 97 6, 13, |
| 426 | 281 6, 480, 5076 a. | | 259's, 270, 273, 277, | | 14, 17, 98, 233, 236 2. |
| 427 | 34, 60, 98, 98 19. | | 282 30, 333, 370, | | 237, 248, 269, 270, |
| | 34, 60, 98, 98 19, 133, 173, 173 14, | | 525; Bb. I S.533. | | 277, 277 84, 287, 290, 292, 370 48. |
| | 175, 273, 281, | 443 | 12, 57, 59, 65, 65 8, | | 290, 292, 370 48. |
| | 281 6, 10, 11, 329, | | 157, 157 20, 194, | 458 | 96. 139 5. 191 1. |
| | 329 11. | | 195, 199, 201, 220, | | 272, 272 4, 277 18, |
| 428 | 174, 175, 258 8, | | 220 83. 84. 224. | | 285, 285's, 287, |
| | 281 6. | | 220 23, 24, 224, 225 16, 18, 227, 232, | | 293, 315 25, 321, |
| 429 | 106 29, 173 14, 175, 175 9, 206. | | 232 16, 239, 259, | | 322 14, 362, 391 14. |
| | 175 9, 206. | | 260, 282 12, 289, | 459 | 49, 284, 286, 291, |
| 430 | 164, 34, 40, 574, 8, | | 232 16, 239, 259, 260, 282 13, 289, 292, 332 11, 350, 367, 370, 417, 523, | | 293, 359, 362. 49, 138, 286, 293, |
| | 121 g 134 g 138 | | 367, 370, 417, 523, | 460 | 49, 138, 286, 293, |
| | 138 8, 57, 157 20, | | 533, 534, 537; | | 362, 371 81. |
| | 138 8, 57, 157 80, 173 14, 195, 206, 220 38, 224, 232, 245, 258, 259 8, 273, 329, 338, 363, | | 985. I S. 533. | 461 | 141, 149 28, 268 3, |
| | 220 32, 224, 232, | 444 | 65 2, 3, 88, 134, 156, | | 283, 288, 293, |
| | 245, 258, 259 8, | | 220, 222, 239, 259, | | 293 3, 13, 367. |
| | 273, 329, 338, 363, | | 265, 511 6. | 462 | 288, 288 22, 329, |
| | 023 8. 557. | 44 5 | 20, 57, 59, 60, 61, | | 344. |
| 431 | 20, 65, 88, 141, 168, 178, 173 14, 195, 205, 220, 227, | | 65, 65 2, 88, 156, | 463 | 283, 283 27. |
| | 168, 173, 173 14, | | 168, 194, 220, 232, | 464 | 283, 325 80, 362, |
| | 195, 205, 220, 227, | | 258, 259, 259 s, | | 367, 367 10. |
| | 233, 237, 244, 480. | | 270, 277, 277 18, | 465 | 283. |
| 432 | 1981,223,225,2255, | | 281, 281 2, 282, | 466 | 35, 40, 47, 149 28, |
| | 229, 232, 241, 277, | | 282 1, 80, 289, 292, | | 268, 287, 293, 344, |
| | 293. | | 293, 332, 355, 370. | | 350 7. |
| 433 | 79, 227, 227 4, 6, | 446 | 277. | 467 | 65, 93 s, 268 a. E., |
| 49.4 | 228. | 447 | 188, 267. | 400 | 273 10, 291. |
| 434 | 70, 76, 1108, 12018, | 448 | 267, 269, 289. | 468 | 42, 59, 112 15, 113, |
| 435 | 227, 227 9, 277. | 449 | 129,130,188,2211, | | 113 11, 115, 129 12, |
| 400 | 20 9, 60, 61, 120, | | 268, 272, 273, 277, 277 19, 278, 282 9. | | 133, 157, 195, 199, |
| | 162, 221 1, 222 1, 227, 277, 315. | 450 | 60, 81, 124, 160, | | 201, 213 4, 220, 232, 239, 258 17, 259, 261, 264, 291, |
| 436 | 20610, 222, 22210, | 400 | 272, 272 6, 274, | | 252, 250, 20017, |
| 100 | 225 4, 15, 227, 244, | | 274 8. | | 292, 292 32, 36, |
| | 480, 511, 511 6. | 451 | 20, 40, 60, 60 8, | | 332 12, 365 7, 446, |
| 437 | 222, 228 5. | -01 | 20, 40, 60, 60 s, 88, 95, 98, 168, | | 504 525 |
| 438 | 110, 227, 227 52. | | 220. 222 1 272. | 469 | 504, 525. 65, 65 s, 157, 220, 220 ss, 267, 268, 282, 2821, 18, 17, 286, 201, 202, 202, |
| | 277 15, 18, 19, 282, | | 273, 273 10, 277, | | 220 23. 267. 268. |
| | 288 2. | | 220, 222 1, 272, 273, 273 10, 277, 277 18, 281, 281 6, | | 282. 2821. 18. 17. |
| 439 | 110, 141, 142, 227, | | 301 2 | | 286, 291, 292, 29211, |
| | 231, 277 15, 282. | 452 | 98, 273, 273 10, | | 320, 332, 3451. |
| 440 | 20, 57 4, 59, 121 8, | | 98, 273, 273 10, 281, 281 6, 10. | 470 | 320, 332, 3451. 57, 288. |
| | 157 s o. 194, 195, | 453 | 277, 277 7, 18, 19. | 471 | 189, 1907, 243, |
| | 224, 227, 227 68, | 454 | 269, 281, 281 9, | 1 | 248, 271, 275, 27515, |
| | 232, 244, 244 14, | I | 269, 281, 281 9, 289, 289 6, 16, 362. | | 286, 356, 358, 360. |
| | 224, 227, 227 68, 232, 244, 244 14, 258, 277, 282, 288 8, | 455 | 46, 49, 64, 268, | 472 | 247, 248. |
| | 332, 332 11, 338, | 1 | 269,281,282 18,289, | 473 | 49, 247, 24811, |
| | 367, 370, 370 22, | | 289 6, 14, 19, 290, | | 249, 250. |
| | 537. | | 292 86, 332 11, 344, | 474 | 49, 247, 249 a. E. |
| 441 | 59, 141, 168, 173, | 450 | 458. | 475 | 85, 95, 170, 192, |
| | 17314,220,22515,26, | 456 | 101,42,98,220,2354, | 150 | 251. |
| | 227, 245, 2784, | | 273, 273 7, 10, 15, | 476 | 28, 854, 170, 248, |
| 440 | 282 30, | | 274, 277 39, 288, | ł | 251, 251 s . |
| 442 | 49, 59, 194, 195, | 1 | 291 8. | 1 | |

43*

.

| ş. | 1 | §. | | ş. | |
|------------|--|------------|--|------------|--|
| 477 | 37, 170, 250, 252, 32010. | 514 | 252, 2524, 253, 298, 4457. | | 28 a, 505, 526, 529, 535. |
| 478 | 93b. I. S. 680. | 515 | 49. 4931. 248. 252. | 541 | 482, 482 s, 484, |
| 479 | 51, 165, 16512, | | 253, 25311, 255, | | 484 10, 485, 495. |
| | 183, 1839, 10, 256, 257, 995. I. S. 680. | | 388, 4457. | 542 | 70, 1168, 398, 3985, |
| | 257, 95. I. S. 680. | 516 | 252, 37231, 4457. | | 399 4, 482, 482 8, |
| 480 | 60, 2211, 258, 2587. | 517 | 252, 255, 261, 410, | | 23 a, 505, 529, 535, |
| 481 | 20, 60, 98, 168, | | 4107, 25, 4457, 504. | F 10 | 5358. |
| | 176, 220, 258, 281, | 518 | 95,98,165,173 a. E., | 543 | 22, 70, 482, 482 21, |
| 400 | 281 8, 320 10, 438. | | 252, 253, 359, 4457, | 544 | 501, 502. |
| 482 483 | 248. 47, 49, 4936, 61, | 519 | 504. 97 97 18 14 195 | 545 | 22, 482, 502. 12, 82, 113, 4241, |
| 400 | 248, 2486. | 010 | 97, 9713, 14, 195, 252, 2529, 253, | UIU | 453, 45316, 480, |
| 484 | 49, 248, 249, 250, | | 4457, 504. | | 482,507,508,5358. |
| 101 | 251, 258, 25912. | 520 | 5983. 253. 2544. | 546 | 82, 482. |
| 485 | 51, 5914, 65, 6514, | 020 | 5923, 253, 2544, 255, 268, 272, 344, | 547 | 68, 8028, 169, 173, |
| | 51, 5914, 65, 6514, 2308, 11, 248, 249, | | 439, 4457. | | 178. 17823. 210. |
| | 2499, 417. | 521 | 51, 18013, 256, | | 2105, 480, 509. |
| 486 | 57, 194, 249, 258, | | 4432. | 548 | 195, 197, 198, 350, |
| | 287. | 522 | 256. | | 3501, 415, 480, 514. |
| 487 | 251. | 523 | 1486, 22, 164, 1688, | 549 | 8, 59, 41019, 508, |
| 488 | 49, 854, 251. | 504 | 240, 245, 260. | | 532. |
| 489 | 49, 251. | 524 | 259. | 550 | 304, 480, 509, 512, |
| 490 491 | 251. 40 940 950 951 | 525 526 | 65, 933, 259, 292. 80, 248, 259, 292, | | 514, 517, 5172, 524. |
| 492 | 49, 249, 250, 251. 8616, 250. | 020 | 32517. | 551 | 132, 134, 198, 315, |
| 493 | 250. | 527 | 1125, 113, 11311, | 001 | 457, 484, 484 10, |
| 494 | 250. | 021 | 115, 12912, 133, | | 485. |
| 495 | 250. | | 157, 195, 199, 220, | 552 | 492. |
| 496 | 85, 250. | | 232, 239, 25817, | 553 | 492. |
| 497 | 250. | | 259, 2598, 18, 261, | 554 | 119, 495, 495 1 c. |
| 498 | 47, 250. | | 264, 33212, 446, | 555 | 119, 165, 495, |
| 499 | 249, 250. | | 504, 525. | | 49518. |
| 500 | 250. | 528 | 112, 259. | 556 | 119, 4834, 495. |
| 501 509 | 8, 250, 25011. | 529 | 49, 80, 802, 46, 81, | 557 | 119, 495. |
| 502 503 | 249, 250. 250 | | 813, 27, 82, 259, 445. | 558 559 | 8, 119, 495. 80, 8046, 81, 813, |
| 503 504 | 250. 255, 257, 370. | 530 | 35, 49, 1774, 248. | 000 | 119, 495, 4951a, |
| 505 | 255. | 531 | 49, 139, 1597, 350, | | 2 C. |
| 506 | 255. | | | 560 | 495, 502, 503. |
| 507 | 49, 51 10, 248, 255. | 532 | 440, 480, 514. 107, 25, 2910, 40, | 561 | 495. |
| 508 | 49, 4931, 61, 248, | | 60,269, 480, 537 12. | 562 | 484, 491, 495. |
| | 255, 388. | 533 | 60, 483, 4831, 5081. | 563 | 59, 495, 503, 509, |
| 509 | 34, 49, 97, 98, | 534 | 483. | | 521. |
| | 1923, 205, 252, | 535 | 480, 489, 517. | 564 | 122, 492, 508, 521s. 22, 77s, 105, 116, |
| F 10 | 1923, 205, 252, 370, 4459, 509. 89, 98 a. C., 252, | 536 | 22, 59 20, 480, 481, | 565 | 22, 773, 105, 116, |
| 510 | 89, 98 a. E., 202, 954 955 416 4457 | | 482 28 a, 495, 503, | | 1161, 6, 117, 119, |
| 511 | 254, 255, 416, 4457. 3, 49, 97, 248, | 537 | 507, 508. 22, 5920, 480, 481, | 1 | 1194, 3994, 48218, 492, 493, 494, 495, |
| 011 | 3, 49, 97, 248, 252, 261, 4457. | 001 | 483, 495, 503, 504, | | 496 18. |
| 512 | 5917. 9713. 252. | | 5357. | ŏ66 | 77, 773, 103, 493. |
| | 5917, 9713, 252, 253, 388, 4457. 49, 5924, 973, 138, | 538 | 28, 683, 74, 13414, | 567 | 772,103,4784,4931. |
| 513 | 49, 5924, 973, 138, | | 482, 4821, 483. | 568 | 78, 103, 493. |
| | 197, 252, 253, 254, | 539 | 22, 28, 8046, 81, | 569 | 75, 103, 1207, 134, |
| | 255, 261, 359, 388, | | 813, 482, 4821. | | 142, 493. |
| | 4457, 509. | 540 | 70, 482, 4828, 13 8, | l | |

٠

| ş. | | 8. | | §. | |
|------------|---|-------------|--|-------------|---|
| 570 | 103, 10511, 106, | 610 | 134, 19616, 201, | 651 | 295, 295 22, 492, |
| 571 | 494. | <u>611</u> | 504. | 652 | 521, 5218. |
| 571 572 | 103, 106, 494. 7, 12, 103, 117, | 611 612 | 504. 12, 20, 59 20, 67, | 653 | 504, 518, 525. 836, 2944, 517. |
| 014 | 1174, 133, 494, | 012 | 259 25, 502, 504. | 654 | 928, 507, 517, 519. |
| | 505 8. | 613 | 46, 5924, 97, 978, | 655 | 8, 105, 106, 111, |
| 573 | 74, 103, 493. | | 11810, 195, 201, | | 119, 11916, 520, |
| 574 | 28, 71, 75, 103, | 1 | 446, 489 10 a, 504, 508, 525. | | 53012. |
| | 493. | | | 656 | 119 295, 295 29, |
| 575 576 | 103, 129, 493. 103, 121, 129, 493. | 614 | 115, 504, 525. $502 - 502 - 4 = 504$ | 657 | 520 ⁷ |
| 576 577 | 105, 121, 125, 455. 119, 495 a. E. | 615 | 503, 5039 d, 504, 50410, 525, 525 5, | 657 | 119· 295 s6, 520, 522. |
| 578 | 120, 496. | | 535 4, | 658 | 119 295 86, 520, |
| 579 | 1194, 120, 1208, | 616 | 504, 5354. | | 520,1. |
| | 496, 49615, 4 99. | 617 | 504, 5354. | 659 | 119, 295, 295 22, |
| 580 | 120, 1208, 496, | 618 | 19523, 196, 1962, 16, | | 520. |
| 501 | 4967, 499. | 010 | 197, 2019. | 660 | 119, 496 s4 b, 520, |
| 581 | 88, 1208, 49 6, | 619 620 | 196. 165 106 | 661 | 5201 a. |
| 582 | 496 22, 499. 493, 496. | 621- | 165, 196. 625 196. | 001 | 119, 507, 5185, 519, 520. |
| 583 | 494, 496. | 626 | 76, 196. | 662 | 12, 59, 5917, 8620, |
| 584 | 497. | 627 | 143, 147, 196, 198, | | 928, 20, 119, 121, |
| 585 | 497. | | 259 25. | | 928, 20, 119, 121, 344 11, 507, 517, |
| 586 | 497, 505, 537. | 628 | 165, 196. | | 519, 5192, 11b, 520, |
| 587 | 499, 505, Band II. | 629 | 38, 195 30, 196, 199. | 000 | 523. |
| 588 | S. 523. 500. | 630 | 67, 124, 196, 197, | 663 | 97, 119, 505, 520, |
| 589 | 499, 500. | 631 | 199, 4785. 97, 973, 192 8, 19 7, | 664 | 5221, 523. 441, 97, 119, 329, |
| 590 | 499, 500. | 001 | 1971, 198, 205. | UUI | 330, 505, 5194, 520, |
| 591 | 137, 14, 167, 74, | 632 | 49, 67, 973, 13, | | 5221, 523. |
| | 137, 14, 167, 74, 75, 76, 79, 12018, | | 195 28, 197, 198, | 665 | 119, 162, 520, 5205. |
| | 496. | | 205, 269, 27784. | 666 | 105, 119, 520. |
| 592 593 | 137, 167, 70, 496 . | 633 | 143, 19528, 196, 107 900 900 r | 667 | 119, 165, 520. |
| 594 | 137, 167, 496. 137, 167, 4225, 9, | 634 | 197, 200, 2005. 143, 19523, 197, | 668 669 | 105, 119, 520. 119, 162, 43810, |
| | 496, 4995, 5018 a. | 004 | 200, 2005. | 000 | 457. 520. |
| 595 | 137, 167, 4225, 9, | 635 | 143, 19523, 196, | 67 0 | 457, 520. 119, 520. |
| | 49615, 501, 501s a. | | 197, 200, 2005. | 671 | 119, 513. 119, 385, 456, 4562, |
| 596 | 499. | 636 | 197. | 672 | |
| 597 509 | 74, 75, 498. | 637 638 | 197. | 640 | 5194 c, 520. |
| 598 599 | 498. 142, 496, 506. | 639 | 197, 1984. 197. | 673 | 119, 385, 5194 c, 520. |
| 600 | 79, 498. | 640 | 195, 195 23, 197, | 674 | 9815, 105, 119, 520. |
| 601 | 131 10, 495, 496, | | 198. | 675 | 9815, 16, 105, 119, |
| | 4 99. | 641 | 19711, 198, 1984. | | 165, 520. |
| 602 | 129, 508, 50810, | 642 | 197, 269, 283. | 676 | 105, 119, 520. |
| 000 | 526. | 643 | 9718, 198. | 677 | 9815, 105, 119, 520. |
| 603 604 | 5086b, 526. 110, 503, 5041. | 644 645 | 143, 197, 200, 2004. 197 200 | 678 679 | 105, 119, 47 0, 520. 105, 119, 520. |
| 605 | 503, 5031 a. | 646 | 197, 200. 80, 81. | 680 | 105, 119, 520. |
| 606 | 59. 503. 504. 509. | 647 | 489, 518. | 681 | 105, 119, 452 8, 521, |
| 607 | 165, 503, 510. | 64 8 | 517. | | 521 s, 525. |
| 608 | 165, 503, 504, 5046, | 649 | 114, 508, 512, 5127, | 682 | 105, 119, 521, 521 s, |
| | 505, 507 20, 508, | 0 =0 | 517. | 600 | 525. 9 105 110 165 |
| 609 | 525 5. 492. | 650 | 507, 518, 519, 521, 523, 528, 524 | 683 | 8, 105, 119, 165, |
| 000 | X 04. | | 523, 5236, 524. | | |

•

| § . | | § . | 1 | § . | |
|------------|---|------------|--|-------------|---|
| • | 520, 521, 521 3, 3a, | 706 | 501, 502. | | -749 484 10, 485. |
| | 525. | 707 | 46, 82 4, 110, 112, | 743 | 485 9. |
| 684 | 110, 206 8, 517, | | 112 3, 113 10, 195, | 750 | 484. |
| | 5171a 518, 52 3 , | | 481, 502, 503, 5036, | 751 | 484. |
| | 525, 5259. | | 504, 524, 525, 5342, | 752 | 452, 486, 487, 528. |
| 685 | 81, 140, 142, 3398, | 700 | 535. | 753 | 196, 452, 486, 487, |
| | 34018, 344, 34451, | 708 | 109, 110, 112, 113, | 754 | 5047, 528. 4226,8,4601,4863, |
| 686 | 519 2a, 520, 522. 12, 441, 59, 95, 97, | | 11310, 115, 1158, 195, 502, 504, 524, | 101 | 487, 4872, 5047. |
| 000 | 99 s, 333, 340 12, | | 525, 525 s, 535. | 755 | 453, 488, 5047. |
| | 359, 5121, 519, | 709 | 114, 115, 133, 195, | 756 | 422 8, 452, 453, 458, |
| | 5192a, 5204, 5221, | | 201, 239, 414, 4148, | | 486, 487, 487 2, 488. |
| | 523. | | 502, 524, 525, 532, | 757 | 258 22, 344 60, 435, |
| 687 | 44, 1128, 140, 142, | | 535. | | 438, 442 a. E., 489, |
| | 295, 3505, 385, | 710 | 82, 114, 115, 133, | | 489 10 a 513, 527, |
| | 3854, 416, 518, 522. | | 239, 34410, 50215, | | 5301, 10, 532. |
| 688 | 222,359,517,51718, | | 535. | 758 | 344.60, 435, 438, |
| 690 | 523, 524, 525. | 711 | 114, 133, 13342, 509 | | 442 a. E., 445 10, 484, 489, 489 10 a, |
| 689 690 | 517, 518. 124,1249,478,480, | 712 | 502. 111 18, 114, 115, | | 513, 513 28, 527 4, |
| 000 | 505, 509, 519, 5191. | (12 | 501, 502. | | 53010. |
| 691 | 3854, 6, 519, 5194b, | 713 | 129, 496, 505, | 759 | 432,4327,435,438, |
| | 522. | 110 | 5058, 98 508, 529, | | 442 a. E., 482 29, |
| 692 | 57, 59 23, 197, 268, | | 537 48. | | 489. |
| | 519, 5196, 52710, | 714 | 4921, 496, 505, | 760 | 1610, 80, 82, 2636, |
| | 531 s. | | 5185. | | 491, 507. |
| 693 | 344,519,5196,527, | 715 | 496, 505, 505 18a. | 761 | 79, 8816, 484, 490. |
| 00.1 | 5313. | 717 | 505. | 762 | 438,527,5274,528 . |
| 694 605 | 80, 81, 517, 532. | 718 719 | 78, 505, 5053, 529. | 763 | 4228, 4601, 483 528, 5281. |
| 695 696 | 112, 502. 108. | 720 | 505, 529. 111, 501, 502. | 764 | 527, 5274. |
| 697 | 111, 492, 508, | 721 | 505, 529. | 765 | 12, 530. |
| | 50818. | 722 | 129, 482 18, 505, | 766 | 340, 530. |
| 698 | 1091, 111, 1115, 19, | | 5056, 537. | 767 | 482 29, 528, 529, |
| | 115,501,502,5024, | 723 | 505. | | 530. |
| | 508, 50818. | 724 | 933, 98, 505, 5185, | 76 8 | 70, 482 29, 529, |
| 699 | 59 21, 108, 109, | | 5194, 520. | | 5291. |
| - | 1115, 502. | 725 | 12, 505, 507, 51911. | 769 | 482 89 , 529, 5291. |
| 700 | 5981, 111, 16285, | 726 | 480, 495, 507, 5074, | 770 | 529. 529. |
| | 422 6, 474, 501, 502, 509. | 727 | 509, 510, 5185, 521. | 771 772 | 529. |
| 701 | 505. 59 21, 109, 502, | 121 | 484, 4842, 527, 5274. | 773 | 45210, 482 19, 529 . |
| 101 | 502 sa 508, 508 18. | 728 | 4834, 484. | 774 | 111, 11119, 47126, |
| 702 | 59 21, 110, 495, 503, | 729 | 527, 5274. | •••- | 492, 501, 509, 513, |
| | 504. | 730 | 12, 484, 487. | | 527. |
| 703 | 109, 110, 1128, 113, | 731 | 484. | 775 | 506, 527, 529, 531. |
| | 19532, 480, 481, | 732 | 198, 438, 484 10, | 776 | 527, 529. |
| | 4812a, 494, 502, | | 485, 4858, 4958, | 777 | 165, 494, 49512, |
| | 502 sa, 503, 504, | =00 | 510, 528. | | 505, 529. |
| | 508, 508 18, 525, | 733 | 4834, 48410, 485, | 778 | 80, 81, 129, 196, |
| 704 | 525 5. | 734 | 486, 487. | | 494, 49518, 505, 50517, 508, 5185, |
| 704 | 112, 112 4, 8, 113, 195 32, 502, 504. | 735 | 4834, 48410, 485. 48410, 485, 510. | | 50517, 500, 5185, 529. |
| 705 | 1105, 1128, 9, 113, | 736 | 48410, 485, 4856. | 779 | 111, 4812, 484, |
| | 502, 502 7, 504, | 737 | 48410, 485, 4858. | | 48410, 495, 503, |
| | 525 5. | 738 | 48410, 485. | | 529. |
| | | | • | - | |

678

| § . | | ş. | 1 | § . | |
|------------|--|------------|--|------------|---|
| 780 | 482, 484, 495, 527, | | 509, 511, 5121, 516, | | 23412, 23818, 380, |
| | 529. | | 527, 534 17, 536. | | 38030, 37, 417, |
| 781 | 494, 527, 529. | 811 | 478, 509, 516. | | 41716,509,512,527, |
| 782 | 495, 529, 5296. | 812 | 48, 350, 4899, 516, | | 532. |
| 783 | 404, 44210, 493, | 010 | 524, 5276, 531. | 831 | 417, 41715, 436, |
| | 495, 505, 519, 530, | 813 | 339, 515, 5154. | 000 | 512. |
| 794 | 531. 290aa 510 597 | 814 | 515, 5153, 4. | 832 | 152, 417, 41711, 15, |
| 784 | 38036, 519, 527, 530. | 815 816 | 515, 5154, 6. 115, 13342, 3827, | 833 | 512. 46, 51, 51 11, 124 13, |
| 785 | 59, 1016, 132, | 010 | 532. | 000 | 109 9/9 279 |
| | 132 18, 519, 526 16, | 817 | 115, 124, 511, 524, | | 37814, 509, 5121. |
| | 5279, 530. | | 532. | 834 | 46, 59 28, 110 8, 192, |
| 786 | 59, 5121, 519, 527, | 818 | 206, 480, 508, 511, | | 46, 5923, 1103, 192, 19234, 268, 878, |
| | 5277, 530, 53016, | | 5121, 532. | | 380, 417, 5121. |
| - | 532. | 819 | 619, 115, 206, 2105, | 835 | 57, 192, 19234, 378, |
| 787 | 530. | | 222, 2254, 277, | 000 | 390, 417, 5121. |
| 788 | 132 25, 20, 437, 438, | | 480, 48027, 511, | 836 | 192, 378, 380, 509, |
| 789 | 513, 530. 132, 1325, 22, 530. | | 5121, 527, 532, 534, 534, 18, 536. | 837 | 5121. 192, 298, 378, 3826, |
| 790 | 437, 484 10, 513, | 820 | 304,3061,480,512, | 001 | 5121. |
| | 53019. | 020 | 514, 515, 517, 5172, | 838 | 81, 125, 125 14, 192, |
| 791 | 132, 132 5, 30, 513. | | 524. | | 242 16, 259, 378 14, |
| 792 | 457, 513. | 821 | 59, 301, 512, 514, | | 5121. |
| 793 | 457, 513. 513, 513 4, 9, 530. | | 515, 517, 5172, 524. | 839 | 49, 51, 80, 165, |
| 794 | 513 a. E. | 822 | 2254, 2285, 2294, 2321, 277, 27783, | | 49, 51, 80, 165, 196, 28840, 301, 345,378,417,5121. |
| 795 | 44011, 4601, 4898, | | 2321, 277, 27783, | 040 | 345,378,417,5121. |
| | 5194a 529, 530, | | 334 26, 480, 512, | 840 | 51, 80, 904, 380, |
| 796 | 532. 432, 4327, 435, 438, | | 523, 52324, 525, 527, 52711, 533, | 841 | 417, 512, 532. 57, 206 a. E., 218, |
| 100 | 440 442 442 58 | | 533*, 2, 8, 7, 9, 10, 534, | 041 | 234, 23412, 23818, |
| | 440, 442, 442 5 a, 489 8, 519 4 a, 528, | | 534 18, 31, 537 39. | | 380, 390, 417, 512. |
| | 530, 531 10, 532. | 823 | 107, 29 a. E., 9811, | | 520 * a. |
| 797 | 147, 168, 170, 206, | - | 14810, 149, 14916, | 842 | 1941, 41717, 512. |
| | 208, 2105, 480, | | 164, 21614, 511, | 843 | 904, 91, 928, 218, |
| | 48027, 508, 51,1 | | 525, 535, 536, 537, | | 21811,234,2346,18, |
| =00 | 536. | 004 | 5372, 5, 6, 12. | | 23818, 380, 417, |
| 798 | 147, 511. | 824 | 101, 20, 22, 29 a. E ., | 044 | 4178, 512, 527. |
| 799 | 124,480,5081,509, 510, 525, 536. | | 42, 68, 6811, 97, 9713, 9811, 168, | 844 | 51, 91, 925, 9529, 249,2499,329,4174, |
| 800 | 48 0, 509, 515. | | 17047 206 220 | | 4194. |
| 801 | 480, 515, 519. | | 17047, 206, 220, 241, 262, 3405, | 845 | 417, 418. |
| 802 | 350, 41019, 514, | | 344 81, 416, 491, | 846 | 222, 417. |
| | 350, 41019, 514, 515, 519. | | 511, 537, 53719. | 847 | 230'8, 11, 249, 268, |
| 803 | 111, 134, 501, 508, | 825 | 38, 46, 516, 192, | | 287, 379, 380, 417, |
| <u> </u> | 515. | | 234, 417. | | 533. |
| 804 | 52719, 531. | 826 | 8047, 3772. 241, 25015, 417. | 848 | 301, 301 8, 379, 380. |
| 805 | 12213, 132, 134, | 827 | 241, 20015, 417. | 849 | 8023, 196. |
| | 507, 509, 509 18a, 510, 515, 527 19 | 828 | 38, 46, 80, 192, 19230, 33426. | 850 | 433, 49, 152, 3333, 418, 4186, 419. |
| 806 | 510, 515, 52718. 495, 509, 510, 515, | 829 | 38, 46, 51, 80, 192, | 851 | 418, 4186, 419. |
| | 525, 5355. | 010 | 268, 270, 301, | 001 | 183, 187, 1875, |
| 807 | 480, 509, 515. | | 334 29, 379 11, 417 8, | | 245, 3338, 4186. |
| 808 | 509, 510, 527. 481, 503, 503 9 d. | | 5121, 533. | | 4 19. |
| 809 | 481, 503, 503 9d. | 830 | 49, 51, 80, 152, | 852 | 49, 3333, 418, 4186, |
| 810 | 124,1249, 170,480, | | 192, 218, 234, | 070 | 419. |
| | | | | 853 | 49, 168, 187, 245, |
| | | | | | |

Digitized by Google

,

| § . | I | § . | 1 | § . | |
|------------|---|------------|---|------------|--|
| | 333 3, 5, 418, 418 15, | 875 | 106. 116. 1166. | • | 311, 3119, 3508, |
| | 419. | •••• | 106, 116, 1166, 117, 1177, 1261, | | 41021. |
| 854 | 49, 85, 91, 95, 333 3, | | 129, 13832, 15715, | 897 | 5921, 109. |
| | 419, 4194, 421 18. | | 161, 163, 206, 398, | 898 | 5621, 111, 111 8, 16, |
| 855 | 49, 95, 3338, 419. | | 4169, 4273. | | 19, 115, 121, 508, |
| 856 | 49.917.95 32.3333. | 876 | 102, 10511, 106, | | 50818. |
| | 419, 4198. 49, 3338, 419. | | 106 96, 1169, 117, | 899 | 29 21, 109, 508, |
| 857 | 49, 3338, 419. | | 1177, 1261, 129, 15715, 161, 163, 165, 206, 3239, | 000 | 50818. |
| 858 | 49, 138 a. E., 333 s, | | 157 15, 161, 163, | 900 | 59 s 1, 110, 508, |
| 050 | 419. | | 165, 206, 3239, | 001 | 508 18. |
| 859 860 | 312, 327, 409. | 077 | 4169. | 901 | 26, 108, 1086, 114, |
| 861 | 327. 98.19 17 181.19 | 877 | 116,1166, 129, 299, 4169. | | 1147, 115, 117, 1174, 12122, 133, |
| 001 | 28 13, 17, 131 12, 132 4, 295, 301 2, 313, 313 3, 353, | 878 | 17, 41, 47, 84, 877, | | 133 37, 195, 201, |
| | 313 313 353 | 010 | 121, 138, 139, 192, | | 239, 315 24, 390, |
| | 437 21. | | 201, 294, 306, 315, | | 414,4148,483,537. |
| 862 | 134, 141, 142, 313, | | 318, 326 2, 330 15, | 902 | 142, 142 5, 6, 9, 10, |
| | 313 26, 315. | | 3985.15.41510.416. | | 18, 31, 344, 450, |
| 863 | 105, 119, 120, 165, | 879 | 12, 17, 134, 1344, 195 se, 222 1, 315, | | 4506. |
| | 313, 360. | | 195 32, 222 1, 315, | 903 | 1137, 142, 1426, 22, 153, 211, 339. |
| 864 | 2851, 3012, 3133, | | 416, 483, 534. | | 153, 211, 339. |
| | 315, 315 24. | 880 | 20, 84, 877, 121, | 904 | 110 5, 112, 113, |
| 865 | 66, 75, 77, 77s, 78, | | 129, 1293, 351, | | 195, 295, 313, |
| | 103,129, 1297, 134, | 001 | 414. | | 313 56, 315, 320, 322, 3399, 344. |
| | 136 15, 174, 178, 313, 313 71, 314, 315, 347, 458, 471. | 881 | 121, 137, 196, 315, | 905 | 322, 3399, 344. |
| | 010, 01071, 014, 915 947 459 471 | 882 | 320, 41035, 517. | 900 | 173, 173 19, 339 8, 344. |
| 866 | 103, 139, 398, | 883 | 121, 121 22 . 119, 314. | 906 | 142,195,295,29515, |
| 000 | 3985. 9 11, 18, 458. | 884 | 165, 1057, 120, 227, | 000 | 315, 363, 413. |
| 867 | 3985, 9, 11, 19, 458. 80, 81, 103, 124 10. | W 1 | 313, 314, 314 11, | 907 | 295, 351. |
| 868 | 71, 75, 103. | | 316, 329, 413 18, | 908 | 120 4, 138 a. E., 150 5, 316, 316 4, 6, |
| 869 | 105, 105 14, 15, 107, | | 497. | | 1505, 316, 3164, 6, |
| | 1161,6, 119, 11920, | 885 | 227 36, 313, 314. | | 8, 18, 416. |
| | 1229,206,295,313, | 886 | 165, 120, 314. | 909 | 138, a. E., 295, |
| 070 | 315, 4994. | 887 | 314, 31415, 18, 315, | 010 | 295 15, 316, 424. |
| 870 | 1053, 116, 1166, | 000 | 325, 361 18. | 910 | 316. 916 917 |
| | 129,159,163,2221, 3993, 8, 4169. | 888 | 51, 154, 295, 301, | 911 912 | 316, 317. 9713, 1004, 138, |
| 871 | 7, 12, 42, 106, | 889 | 301 2, 8, 9, 512. 51,295,301,301 2,8, | 914 | 138 59, 271, 296, |
| 011 | 10619, 20, 117, 1177, | 000 | 304, 304 2. | | 299, 2991, 351. |
| | 1261, 129, 15715, | 890 | 51, 217, 260 11, 295, | 913 | 9719 1004 12850 |
| | 161, 163, 206, 319, | | 2957, 302, 3024, 9, | | 159, 18614, 296, 297, 340. |
| | 3239, 4169, 4271. | | 3568, 512. | ļ | 297, 340. |
| 872 | 106, 117, 1261, 129, 15715, 161, 163, 206, 4118, | 891 | 150 6, 159, 303, | 914 | 8.105.106.119. |
| | 129, 157 15, 161, | | 30312 ,3041, 3119, | | 309, 436, 446 15. |
| | 163, 206, 4118, | 000 | 5126. | 915 | 105, 107, 119, 11920, |
| 070 | 4169. | 892 | 1506, 159, 303, | 010 | 309, 315, 520. |
| 873 | 106, 1271, 129, 1571, 161, 163 | 902 | 304, 3041, 3119. | 916 | 105, 165. |
| | 15715, 161, 163, 206, 4169, 4271. | 893 | 150 6, 303, 305, 311 9. | 917 | 848. 49, 90, 1255, 133, |
| 874 | 106,116,117,1261, | 894 | 1ö06, 10, 291, 303, | 010 | 139,1597,313,350, |
| 0.3 | 129, 129 16, 138 32, | 001 | 305, 3119, 339. | | 384, 508, 526, |
| | 1509, 10, 15715, | 895 | 164, 57, 1506, 303, | 919 | 114, 138 58, 201, |
| | 161 , 163, 206 , 299, | | 306, 3119. | 1 | 299, 316, 320, 339, |
| | 398', 398 5, 3 99 , | 896 | 1506, 165, 302, 303, | | 351 , 352 , 374, 414, 414 7, 13. |
| | 3994, 4169. | 1 | 305, 305 10, 20, 306, | I | 414, 414 7, 13. |
| | | | | | |

680

| | | | - | | |
|-------------|---|-----------------|---|-------------|---|
| §. | 1 | §. | | §. | |
| 920 | 129, 3536, 15. | 939 | 59, 5923, 132, 134, | 968 | 124, 188, 1907, |
| 921 | 836, 101, 294, 315. | | 268, 313, 353. | | 358. |
| 922 | 133, 161, 16415, | 940 | 132, 321, 4377. | 969 | 356, 357. |
| | 285, 315 24, 321, | 941 | 132, 321. | 970 | 123 14, 359, 3597, |
| | 321 9, 322, 323, | 942 | 101, 132, 13322. | | 84,87, 44, 391. |
| | 366, 373. | 943 | 12, 1205, 132, 133, | 971 | 90, 131 13, 150 6, |
| 923 | 164 15, 223 3, 315 24, | | 133 18. 18. 136 37. | | 313, 360 2. |
| | 822, 322 2, 323, | | 133 12, 13, 136 37, 206, 2221, 3146, | 972 | 360. |
| | 373. | | 319 , 424 1, 437 , | 973 | 860, 3614. |
| 924 | 140, 142, 149 31, | 944 | 319, 424 1, 437. 48, 59 11, 23, 132, | 974 | 36 05. |
| | 165, 315 24, 322, | | 268, 269, 526. | 975 | 164 13, 29, 360 16, |
| | 322 18, 25, 373. | 945 | 133. 139. 321 s. | | 361. |
| 925 | 140, 142, 165, 31524, | | 323, 3985. 132, 133, 133 23. | 976- | -978 360. |
| | 322, 373. | 946 | 132, 133, 133 23. | 979 | 138, 359, 360. |
| 926 | 315 24, 322, 371 22, | 947 | 130,132,133,133 10, | 980 | 190, 360, 416. |
| | 378. | | 298, 437, 440 11, | 981 | 360, 410, 41017. |
| 927 | 130, 315 24, 322, | ł | 453 27, 526 11. | 982 | 141, 142, 148, 155, |
| | 373. | 948 | 133, 453 27, 526. | | 1866. 326. 360. |
| 928 | 164 15, 220, 232, | 949 | 132, 133, 133 20, 26, | 983 | 90,313,31360,361. |
| | 315 14, 321, 322, | 1 | 159,222,2238,239, | 984 | 105, 361. |
| | 164 15, 220, 232, 315 24, 321, 322, 323, 330, 3361, | | 297, 34012. | 985 | 361. |
| | 373, 523, 524. | 950 | 133, 133 32, 157, | 986 | 341, 361. |
| 929 | 164 15, 315 24, 318, | | 385. | 987 | 361, 513. |
| | 321, 322, 323, 330, | 951 | 13218, 4465, 526, 530, 5306, 531, | 988 | 341, 415. |
| | 367, 373. | | 530, 5306, 531, | 989 | 341, 344 11, 361. |
| 93 0 | 98, 105, 16223, | | 531 7, 8. | 990 | 361. |
| | 315 14, 321, 322, | 952 | 133, 531. | 991 | 136 84, 206, 361, |
| | 3408, 373, 398 5, | 9 53 | 164, 42, 57, 132, | | 361 14, 416. 341 8, 361. 298, 361, 416. |
| 001 | 534. | | 133, 133 16, 223 14, | 992 | 341 8, 361. |
| 931 | 137, 315 24, 323, 330, 373. | | 224, 225 29, 292, | 993 | 298, 361, 416. |
| 000 | 330, 373. | | 338, 344 60, 453 24, | 994 | 1915, 298, 29811, 17, |
| 932 | 92 20, 1261, 130, 150 5, 299, 315 24, | 074 | 526, 531. | 0.05 | 416. |
| | 100 5, 299, 510 34, | 954 | 133, 133 29, 34, 298, | 995 | 79, 298, 339. |
| | 322, 322 18, 323, 288 10, 240 , 244 | 055 | 422 6, 526, 531 7. | 996 | 298, 317, 361, 416. |
| | 338 12, 340 5, 344, 373, 398 5. | 955 | | 997 | 298, 29825. |
| 933 | | 050 | 386 2, 101 190 - 190 199 | 99 8 | 298, 29828, 354 5, |
| 900 | 88, 141, 14114, 148, 159, 155, 156, 159 | 956 | 101, 1205, 129, 132, | 999 | 416. 298. |
| | 152, 155, 156, 158, 160, 315 m, 322 | | 1326, 13327, 13414, 5086b 526, 52610, | 1000 | 17, 298, 361. |
| | 160, 315 24, 322, 323, 324 16, 326, 330, 373. | | 538. | 1000 | 120,143,282,315, |
| | 330, 373 | 957 | | 1001 | 325 361 |
| 934 | 47, 64, 9220, 1261, | 958 | 313, 356 2. 298, 357. | 1002 | 325, 361. 123, 382, 3825, 6, |
| | 130, 148, 164 15, | 959 | 315 36, 354 5, 357 4, | 1004 | 4106. |
| | 315 24, 323 3, 324, | | 357 a. E., 361 5. | 1003- | -1004 382. |
| | 344, 364. | 96 0 | 315 36, 356 8, 9, 358, | 1005 | 123, 382. |
| 935 | 132 30, 133 22, 142, | | 359, 3826, 7. | 1006- | -1007 125. |
| | 161, 16415, 315 24, | 961 | 297, 340, 356. | 1008 | 105, 12218, 125, |
| | 318, 324, 367. | 962 | 356. | | 1254, 7, 18, 134, |
| 936 | 1303, 141, 159, 313, | 963 | 356. | | 1343, 175, 37816, |
| | 31360, 62, 63, 64, | 964 | 356, 359. | | 436 2, 439, 471, |
| | 356 2. | 965 | 138 19, 339 14, 15, | | 509, 510. |
| 937 | 134, 13414, 1472, | | 35613, 359, 362, 406. | 1009 | 125, 1254, 138 |
| | 318, 353. | 966 | 356, 359, 3597. | | 138 22, 192, 298, |
| 938 | 101,132,1326,313, | 967 | 141, 142, 155, 1868, | | 325, 326, 33814, |
| | 437. | 1 | 326, 356, 359 46, | | 368, 373 13, 383, |
| | | | 36014, 362, 410. | | 407, 439, 509. |
| | | | | | |

•

.

.

•

| 8 | | § . | | §. | |
|------------|--|------------|---|------|--|
| ş. 1010 | 125 5, 138, 344 16, | 1034 | 761, 124, 435, 439, | •• | 339 15, 340, 340 2, |
| 1010 | 359, 3749, 383, | 1004 | 4394, 458, 471. | | 351, 363, 364, |
| | 383 5, 406. | 1035 | 138, 13853, 326, | | 37023, 373, 390 38, |
| 1011 | 81, 125, 472. | 1000 | 401, 4013, 7, 410, | | 414. |
| | 192, 298, 359, | | | 1052 | 108, 153, 1573, |
| 1012 | 373 13, 383, 534. | 1096 | 41015, 25. | 1004 | 16413, 315, 320, |
| 1019 | 206, 2155, 373 13, | 1036 | 243, 243 12, 298, 326, 356 16, 360 14, | | 356, 363, 364, 37 <u>4</u> . |
| 1013 | | | 269 A01 A00 a | 1053 | |
| | 382, 383, 383 13, | | 362, 401, 409s, | 1009 | 132, 17314, 220, 2211, 364, 37027. |
| 1014 | 415. | 1097 | 410, 4106. | 1054 | |
| 1014 | 17, 137, 137 12, 34, | 1037 | 237, 243, 24312, | 1054 | 364. 264 |
| | 277 24, 298, 378 8, | | 252, 298, 326, 362, | 1055 | 364. 1927 905 964 |
| | 382, 382, 1 383, | | 401, 4017, 410, | 1056 | 1235, 295, 36,4 |
| 1015 | 410 8. | 1090 | 41028, 38. | 1057 | 364 10, 417. |
| 1015 | 101, 383. | 1038 | 237, 243, 24312, | 1057 | 364 11. 99 ap 205 - 264 a |
| 1016 | 126, 129, 175 9, | | 252, 298, 401, 410, | 1058 | 92 20, 295, 364 8. |
| 1017 | 407, 410. | 1020 | 41023, 28. | 1059 | 364. 204 - 264 |
| 1017 | 123, 123 10, 126, | 1039 | 24318, 252, 410. | 1060 | 324, 364. |
| | 137, 137 66, 175, | 1040 | 237,23713,14,243, | 1061 | 83, 95, 173 a. E., |
| 1010 | 325 s, 367, 416. | | 252, 326, 401, | | 175, 338, 339 30, |
| 1018 | 75, 122, 127 5, 134. | 1011 | 41028. | 1000 | 359, 364. |
| 1019 | 114, 114 11, 119, | 1041 | 82 a. E., 9220, | 1062 | 1254, 153, 1573, |
| | 121, 126, 132 47, | | 10627, 1984, 2364, | | 16413, 315, 320, |
| | 136, 136 14, 15, 29, | | 243, 252, 411, | 1000 | 364, 371, ⁻ 374. |
| | 34, 137, 137 12, 27, | 1010 | 4112, 6, 416, 435. | 1063 | 364. of 191 994 997 |
| | 150 4, 292 9, 304 9, | 1042 | 9220, 13821, 1505, | 1064 | 95, 121, 224, 297, |
| | 305 8, 307 7, 315, | | 10, 198, 232, 243, | | 340, 34012, 351, |
| | 320, 333 12, 344 46, | | 248, 2681, 28814, | 1007 | 364, 373, 414. |
| | 370 29, 380, 380 41, | | 293, 298, 311, 326, 32917, 3398, | 1065 | 364, 366. |
| | 382, 382 1, 6, 384, | | 326, 32917, 3398, | 1066 | 338, 364. |
| | 386, 387, 508, 532, | | 344 38, 370, 401, | 1067 | 315 36, 365. |
| 1000 | 534, 534 29. | | 410, 411, 43717, | 1068 | 40, 195, 239, 313, |
| 1020 | 127, 373 13, 384. | 1010 | 453, 4594, 537. | 1000 | 365. 107 990 907 |
| 1021 | 127, 138, 384. | 1043 | 3, 86 a. E., 9220, | 1069 | 195, 239, 365, |
| 1022 | 49, 125 5, 127, | 1014 | 288, 410, 411. | 1050 | 41017. |
| 1000 | 350 2, 384, 428. | 1044 | 9, 411. | 1070 | 32, 40, 49, 65, 88, |
| 1023 | 80, 813, 41, 82, | 1045 | 12, 132, 17314, | | 159, 1947, 220, 239, 320, 33818, 350, 365. |
| 1004 | 127, 384. 127,384,439 ,4 47, | 1010 | 220, 363, 4241. | | 239, 320, 33818, |
| 1024 | | 1046 | 36114. | 1081 | 350, 365. |
| 1005 | 475. | 1047 | 103, 94, 95, 173 | 1071 | 105,159,313,350, |
| 1025 | 1274, 38029, 3834, | | a. E., 233, 338, | 1050 | 365. |
| 1000 | 384. 197 197 - a 175 a | | 33812, 33915, 363, | 1072 | 40, 195, 313, 35 0, |
| 1026 | 127,1274,6,1759, | 1040 | 370. | 1050 | 365. |
| 1007 | 31310, 38042, 4286. | 1048 | 121, 129, 1304, | 1073 | 32, 40, 49, 65, 88, |
| 1027 | 79, 123, 1238, 9. 79, 123, 30412. | | 224, 315 89, 322, | | 1947, 220, 320, 33818, 350, 365. |
| 1028 | (9, 120, 00418. | | 340 , 351 , 363 , 370 , 371 , 373 , | 1074 | 55518, 500, 565. |
| 1029 | 8, 79, 123, 12310, | | 37023, 371 15, 373, | 1074 | 49, 159, 350 8. |
| | 125, 165, 168 20, | 1010 | 39038, 414. | 1075 | 140, 141, 142, |
| | 33814, 378, 3834, | 1049 | 59, 14931, 224, | | 2635, 352, 365, |
| 1000 | 439. | | 322, 340, 351, 363, 363 11, 370 23, | 1070 | 36313. |
| 1030 | 79,1199,125,165, | | 303, 300 11, 370 2 3, | 1076 | 40, 365, 367. |
| 1001 | 16512, 368. | 1050 | 373, 39038. 95, 97, 224, 297, | 1077 | 365, 36 5 15. |
| 1031 | 79 , 125, 165. | 1050 | JU, JI, ZZ4, ZJ1, | 1078 | 3645, 40 69 · 105 997 |
| 1032 | 79, 123, 165. | | 322, 340, 34012, 262, 370ac, 972 | 1079 | 40, 63 4, 195, 337, |
| 1033 | 79, 123, 12319, | | 363, 37023, 373, | 1000 | 33818, 365, 365 3 0. |
| | 165, 33427. | 1051 | 390 38. 05 07 994 999 | 1080 | 31322, 3152, 364, |
| | | 1051 | 95, 97, 224, 322, | | 365. |
| | | | | | |

682

-

Digitized by Google

•

| ş . | | ş. | 1 | §. | |
|---------------------|--|--------------|--|--------------|--|
| 1081 | 313 22, 365. | - | 369, 36914, 370, | 1138 | 258 5, 264. |
| 1082 | 140, 141, 142, | | 371, 371 27. | 1140 | 261, 263, 264, 265. |
| | 31322, 365. | 1110 | 95, 165, 173 a. E., | 1141 | 141,261,263,265, |
| 1083 | 365. | | 315 32, 370, 371. | | 365 21. |
| 1084 | 1088, 1108, 141, | 1111 | 138,141,155,160, | 1142 | 261, 263. |
| 1005 | 195, 365. | | 252, 326, 359, 371, | 1143 | 261, 263. |
| 1085 | 195, 365, 41017. 368, 3689. | 1112 | 371 so. | 1144 | 261, 263, 3361. |
| 1086 1087 | 368, 41017. | 1112 | 372,1. 372 3728, 19. | 1145 1146 | 261, 2634. 79, 2633. |
| 1088 | 126, 368, 382, 384. | | · 119, 372. | 1147 | 884. 91. 95. 204. |
| 1089 | 124, 259, 367, | 1115 | 97, 976, 369, 369 16, | | 884, 91, 95, 204, 261, 263, 265. |
| | 36788. | | 372, 3726, 15. | 1148 | 265. |
| 1090 | 90, 97, 369. | 1116 | 195,140,142,252, | 1149 | 38, 261, 263, 264, |
| 1091 | 205, 369. | | 369, 370 28, 37, 372, | | 265, 491. |
| 1092 | 315, 320, 369, | | 3728, 19, 21. | 1150 | 261, 265. |
| 4000 | 36918, 371. | 1117 | 13857, 139, 3219, | 1151 | 373. |
| 1093 | 360. | | 32214, 340, 372, | 1152 | 237 18, 315, 364 7, |
| 1094 | 338,369,370,371. | 1110 | 372 8. 14, 138 57, 139, | 1153 | 373, 383. 13858, 190, 321, |
| 1095 | 32, 40, 49, 65, 88, 1947, 220, 277, 320, 367, 370. | 1118 | 14, 13857, 139, 140, 320, 339, | 1100 | 32214 , 373 , 374 , |
| | 320 367 370 | | 3704, 371, 372, | | 4146. |
| 1096 | 160. 370. 371 25. | | 372 208, 28. | 1154 | 338, 3391, 17, 373, |
| 1097 | 160, 370, 371 25. 141, 148, 155, 370, 37011, 4107. | 1119 | 372, 37288. | | 374. |
| | 370, 37011, 4107. | 1120 | 22, 34, 40, 576, | 1155 | 339 a. E., 3731, |
| 1098 | 103, 17, 31586, | | 59.65.121 8.136 28. | | 374,375,3758,5,7, |
| | 369, 370. | | 138 a. E., 13857, | **** | 8767, 8826. |
| 1099 | 9713, 3667, 369, | | 13916, 157, 17314, | 1156 | 3205, 374, 383. |
| 1100 | 370. 290 r 971 971 10 | | 175, 194, 220, 24415, 32531, 3361, | 1157 | 3401, 373, 374, 374 s, 3755. 165, 373. |
| 1100 | 3205, 371, 37110, 11, 8726. | | 338, 370, 370 14, 27, | 1158 | 165 373 |
| 1101 | 12, 138, 2018, | | 81, 85, 87, 41, 379 11. | 1159 | 315 36. 374. |
| | 5920, 23, 882, 95, | 1121 | 40 57 959 977 | 1160 | 315 36, 374. 340, 3401, 374, |
| | 9714. 98. 13738. | | 277 12, 288, 337, | | 375, 375 7, 376 7, 8. |
| • | 2674, 268, 272, | | 277 12, 288, 337, 342, 367, 370, | 11 61 | 81 \$1, 138, 344 16. |
| | 2674, 268, 272, 27315, 275, 2753, | | 370 20, 87, 44 . | | 359, 373, 374, 3749, 3826, 7, 406. |
| | 12, 15, 288, 288 18, 369, 371. | 1122 | 22, 51, 97 18, 261, | 1100 | 3749, 3826, 7, 406. |
| 1100 | 369, 371. | 1100 | 263. | 1162 | 49,90, 340, 350 s, s, |
| 1102 1103 | 12,97,371,3717,9. 971 8 ,14,369,3778, | 1123 | 51, 15210, 261, 263. | 1163 | 375, 4803. 315, 373, 383. |
| 1100 | 38011. | 1124 | 51, 261, 263. | 1166 | 13857, 139, 3202, |
| 1104 | 101, 340, 3401, | 1125 | 38, 51, 884, 91, | 1100 | 4146. |
| | 371, 371 17, 372 2. | | 38, 51, 884, 91, 95, 237, 261, 263. | 1169 | 3501. |
| 1105 | 101, 133, 3401, | 1126 | 40, 60, 603, 220, | 1173 | 915 36, 338, 363 1, |
| | 369, 3709, 371, | _ | 221 1, 262. | | 376. |
| | 371 16, 372 2. | 1127 | 38, 2585, 261, 264. | 1174 | 17,82,8225,11114, |
| 1106 | 101, 3401, 369, 371, 371 86. | 1128 | 261, 264, 269. | | 11518, 121, 130, 13238, 13330, 206, |
| 1107 | 371, 37186. | 1129 | 261, 261 10, 263. | | 132 38, 133 30, 206, |
| 1107 | 101, 97, 97 13, 321, 3401, 369, 371, | 1130 1131 | 263, 265. 261, 262, 263. | | 2155,2221,31948, 39020, 4141, 415, |
| | 3401, 309, 371, 3731. | 1132- | -1134 263. | | 4158. |
| 1108 | 369, 371 . | 1135 | 263, 265, 3219, | 1175 | 80, 377, 3772, 3 . |
| 1109 | 8, 163, 174, 1748, | | 339. | 1176 | 97 19, 377, 377 5, |
| | 1902, 297, 348, | 1136 | 263, 265, 3361, | | 436. |
| | 1902, 297, 348, 34811, 3493, 3566, | | 339. | 1177 | 48, 5923, 105, 268, |
| | 3 59, 36 0, 3607, | 1137 | 232, 263, 2636, 9, | 44=0 | 269, 436, 4369. |
| | 1 | | 2651. | 1178 | 314, 436, 4369. |

| § . | | § . | | §. | • |
|--------------|--|------------|--|--------------|---|
| 1179 | 3044, 37915. | 1223 | 457. | 9. | 3147, 435, 49633, |
| 1180 | 377, 377 2, 5, 6. | 1224 | 438 29, 458, 513 2. | | 508, 5089, 10. |
| 1181 | 132, 17314, 220, | 1225 | 435, 437, 43716. | 1250 | 129, 435, 458, 508, |
| | 221 1, 378, 436 19. | 1226 | 787, 1255, 438, | | 526. |
| 1182 | 378. | | 43830. | 1251 | 435, 508, 526. |
| 1183 | 80, 378. | 1227 | 89,252,254,258 28, | 1252 | 435, 508. |
| 1184 | 378. | | 437, 438. | 1253 | 134, 435, 483 5, |
| 1185 | 378, 38034. 49, 378. | 1228 | 165, 254, 258 22, | | 496 88, 508, 5089, |
| 1186 | 49, 378. | | 438. | | 526, 530. |
| 1187 | 378, 378 10, 380 11. | 1229 | 132, 416, 435 21, | 1254 | 435, 492, 508, |
| 1188 | 378. | | 437, 438, 520, 530. | | 53748. |
| 1189 | 378, 380, 480 33. | 1230 | 132, 435, 440, 530. | 1255 | 49, 98, 132, 1 9 514, |
| 1190 | 298, 3068, 359, 378, 37814, 38042. | 1231 | 132, 437, 457, 459 | | 435, 443, 445, 4457, 508, 530. |
| | 378, 378 14, 380 48. | | a. E., 4601, 463, | | |
| 1191 | 378, 401, 41032. | 1000 | 4639. | 1256 | 98, 132, 195, 435, |
| 1192 | 378, 37838. | 1232 | 140, 142, 165, 435, | 1057 | 445, 508. |
| 1193 | 806 8. | 1000 | 441, 4414. | 1257 | 435, 445. |
| 1194 | 378. | 1233 | 435, 436, 4369. | 1258 | 435, 445, 508, 513. |
| 1195 | 378. 961 979 | 1234 | 132, 165, 436, | 1259 1260 | 435, 508. |
| 1196 | 361, 378. | 1025 | 43614, 446, 530. 436, 43616, 446, | 1200 | 132 19, 438, 440, |
| 1197 1198 | 3061, 378. 378. | 1235 | 430, 43016, 440, 53617. | | 4403, 442, 444, 447. |
| 1199 | 359, 378. | 1236 | 1138, 132, 195, | 1261 | 440, 447. |
| 1200 | 1086, 1179, 16293, | 1200 | 19514 223 a G | 1262 | 436,446,446 27,29, |
| 1200 | 378. | | 19514, 223 a. E., 2301, 23124, 239, | 1000 | 447. |
| 1201 | 30418, 379, 3793. | | 435, 436, 446, | 1263 | 432, 438, 440, 447. |
| 1202 | 8081, 379, 3793, 8, | | 44617a, 513s. | 1264 | 432, 432 7, 13, 438, |
| | 43616. | 1237 | 165, 435, 435 13, 16, | | 440, 4402,7, 447, |
| 1203 | 79, 80, 165, 301, | | 436, 447, 4478. | | 508. |
| | 301 8, 11, 304, | 1238 | 761, 119, 124, 125, | 1265 | 414, 426 15, 435 10, |
| | 301 8, 11, 304, 3044, 3061, 379, | | 127, 165, 434, 435, | | 438, 447, 494, 508. |
| | 3793, 8, 15. | | 439, 439 8, 447, | 1266 | 132 19, 426 15, 431, |
| 1204 | 79, 37828. | | 462. | 1 | 431 7, 10, 436, 438, |
| 1205 | 380. | 1239 | 97, 976, 125, 435, | 1 | 440, 4402, 443, |
| 1206 | 49 , 350 ² , 380 , | | 43 9. | | 4445, 4459, 446 |
| | 380 28. | 1240 | 434, 435, 439, | | a. E., 447, 489,508. |
| 1207 | 380. | | 43916. | 1267 | 315, 315 39. |
| 1208 | 380, 417. | 1241 | 439, 439 16, 17, 447, | 1268 | 315, 324, 386, 388, |
| 1209 | 380. | 1010 | 508. | 1000 | 534. |
| 1210 | 378, 380. | 1242 | 49, 132, 344, 385, | 1269 | 315, 386, 387, 389 . |
| 1211 | 380. | 1049 | 435, 443, 530. 140, 142, 440, 442, | 1270 | 390, 3905. |
| 1212 1213 | 380. 380, 38016, ss. | 1243 | 443 s, 489s, 519 4 a, | 1271 1272 | 319, 358, 390. 319, 390, 3901. |
| 1213 | 38043. | | 530, 532. | 1273 | 57, 390, 390 ss, ss . |
| 1214 | 80. | 1244 | 443 . | 1273 | 366, 390. |
| 1217 | | 1245 | 188, 272, 438, | 1275 | 366, 504. |
| 1211 | 59 20, 414, 435, 435 21, 508. | 1240 | 438 24, 443, 444, | 1276 | 59 23, 268, 269, |
| 1218 | 435, 437, 4378, | | 458 31. | 1210 | 315, 315 39, 366, |
| 1010 | 438. | 1246 | 133, 435, 4357. | | 504. |
| 1219 | 437, 458. | 1247 | 132 30, 133 30, 414, | 1277 | 3, 315 99, 321, 323, |
| 1220 | 132, 4226, 435, | | 4147. 424. 435. | | 323 s, 366. |
| | 437, 457, 459, | | 4357, 447. | 1278 | 48, 5911, 23, 268, |
| | 4601, 520. | 1248 | 494,496,49683,34b, | _ | 269. 32913. 366. |
| 1221 | 147, 4226, 437, | | 505. 5089. | | 3667, 481, 5121. |
| | 457, 463, 4639. | 1249 | 165, 70, 76, 1205, | | 3667, 481, 5121, 534, 5 342 . |
| 1222 | 457, 463. | | 18, 13110, 132, | 1279 | 534, 534 20. |
| | | | | | |

684

| 8. | | § . | 1 | 8. | |
|--------------|---|------------|--|--------------|---|
| 1280 | 97, 9713, 534. | - | 139, 13916, 208 28, | 1326 | 394, 394 s, 18 a, |
| 1281 | 534. | | 326, 402, 458. | | 39911, 402, 406. |
| 1282 | 304, 3061, 32913, | 1309 | 326, 402, 458. 47, 75, 138, 13842, | 1327 | 13918, 326, 394, |
| | 33513, 481, 534. | | 139, 3264, 4747, | | 13918, 326, 394, 39418, 39911, 402, |
| 1283 | 315 39, 321, 323, | | 402, 458, 4795. | | 406. |
| | 323 s, 338, 366, | 1310 | 75, 138, 13841, 42, | 1328 | 20, 13288, 138, |
| | 323 s, 338, 366, 366 7, 534. 386, 386 1. | | 402, 40219, 458. | 1000 | 397, 397 18 |
| 1284 | 386, 3861, | 1311 | 138, 13858, 159, | 1329 | 326, 39418, 395, |
| 1285 | 49, 344, 380, 386. | | 2191, 317, 322, 326, 339, 33914, | 1000 | 396, 39911. |
| 1286 | 283, 386, 531. | | 320, 339, 33914, | 1330 | 396, 39611, 397, |
| 1287 | 387, 3875. | | 340, 374, 3918, 294 to 401, 401 s 7 | 1331 | 39911. 92, 9216, 18, 138, |
| 1288 1289 | 326, 389. 389. | | 394 18, 401, 401 8,7, 410, 410 25, 80, 420. | 1991 | 139, 218, 241, |
| 1200 | 141,31312,15,389, | 1312 | 13858, 410, 41080. | | 2427, 338, 391, |
| 1250 | 38915, 18. | 1313 | 106 29, 139, 208 20, | | 391 18, 14, 392, |
| 1291 | 1179, 389. | | 304,305 s,359 a.E., | | 398, 399, 402, |
| 1292 | 3, 298 18, 361, 389. | | 371 80, 374, 391, | | 398, 399, 402, 406, 4067, 407. |
| 1293 | 138, 13811, 394. | | 404, 405. | 1332 | 9220, 218, 241. |
| 1294 | 138, 1382, 4, 404. | 1314 | 139, 138, 13848, | | 2427, 338, 391, 391 18, 392, 399 10, |
| 1295 | 42, 56, 12610, | | 326, 391 19, 394 21, | | 391 18, 392, 399 10, |
| | 1384,29,139,1391, | | 405, 4065. | | 402, 406, 407. |
| | 159, 168, 2766, | 1315 | 13842, 326, 85613, | 1333 | 159, 159 19, 298, 339, 364, 374. 159, 159 19, 334 28, |
| | 292, 32213, 32313, | | 374, 3749, 383, | 1004 | 339, 364, 374. |
| | 338, 33818, 339, | | 391 19, 394 21, 402, | 1334 | 159, 159 19, 334 28, |
| | 391, 392, 39817, | 1316 | 406, 406 5, 6, 410 30. | | 339, 3398, 9, 10, 364, 5198. |
| 12 96 | 404, 410. | 1910 | 359, 359 25, 84, 87, 44,58,56,374, 374 16, | 1335 | 1915, 154, 159, |
| 1230 | 164, 165, 326, 3268, 359, 38917, | | 391, 391 19, 392 18, | 1000 | 298, 416. |
| | 406. | | 394 21. | 1836 | 283 8, 317, 424. |
| 1297 | 138, 138 27, 326, | 1317 | 359, 374, 39218. | 1337 | 139, 326, 350, 399, |
| | 359, 406, 410 80. | 1318 | 138, 391, 404. | | 411. |
| 1298 | 81 87. 1391. 164. | 1319 | 138, 148, 404. | 1338 | 139, 401. |
| | 2415, 326, 338, | 1320 | 47, 138, 3264, | 1339 | 139, 13923. |
| | 2415, 326, 338, 339, 359, 38918. | _ | 3749, 402. | 1340 | 139, 147, 2769, |
| 1299 | 138, 138 54, 139, | 1321 | 13816, 141, 146, 272, 276, 2766, 291, 326, 3998, | 4044 | 326. |
| | 374, 378, 398, | | 272, 270, 2708, | 1341 | 80, 147, 229 20, |
| 1900 | 398 20, 406, 410. | | 291, 520, 5998, | 1949 | 2784, 408, 47013. 343. |
| 1300 | 138 8,32,139,1391 , 398,3985,17,464,4 | 1322 | 402. 13816, 276, 2766, | 1342 1343 | 13614, 307. |
| 1301 | 398, 398 5,17, 464 6. 42, 138, 224 4, 304, | 1044 | 2915. | 1344 | 307, 335. |
| 1001 | 326, 33815, 391. | 1323 | 42, 904, 92, 9280, | 1345 | 13747, 307, 335. |
| 1302 | 42. 2768. 301. | | 10514. 117. 139. | 1346 | 188, 307. |
| | 42, 2768, 301, 304, 306, 326, 338, | | 10514, 117, 139, 1464, 234, 24184, | 1347 | 307, 3076, 3085. |
| | 38311, 399, 4026, | | 292, 294, 326, 338, | 1348 | 308, 309. |
| | 404, 407. | | 338 12, 19, 344, 386. | 1349 | 76, 307. |
| 1303 | 42, 1391, 304, | | 391, 391 14, 392, | 1350 | 928, 2946, 308, 309, 337. |
| | 338, 83815. | | 396, 3961, 398, | 1071 | 309, 337. |
| 1304 | 138,139,13913,15, | 1004 | 399, 407, 4077. | 1351 | 129, 130, 13614, |
| 1905 | 870, 407. | 1324 | 138, 139, 1464, | | \$4, 268, 307 8, 308, |
| 1305 | 56, 138, 1383, | | 234, 326, 338, 33819, 39114, 395, | 1352 | 335, 354. 50, 308, 309, 319. |
| | 14812, 192, 391, 3919. | | 399, 402. | 1353 | 50, 293 m, 309, |
| 1306 | 138, 168, 3 04, | 1325 | 138, 139, 1597, | 2000 | 335, 338 17. |
| 1000 | 3053, 32218. | 1000 | 394, 3959, 896, | 1354 | 157, 308, 3108. |
| 1307 | 77 8, 138, 403. | | 397, 39911, 402, | 1355 | 13743, 153, 16410, |
| 1308 | 12, 75, 138, 13842, | | 406. | | |
| | | • | | | |

| §. | | § . | | § . | • |
|--------------|--|---------------|---|--------------|---|
| · | 293 28, 308 20, 309, 310 11. | - | 159,161,315 84, 85, 337. | 1404 | 136, 137, 37029, 384. |
| 1356 | 309. | 1 3 81 | 132,134, 161,2 59 . | 1405 | 137, 137 89, 370 29, |
| 1357 | 304 , 3 085, 309, | 1382 | 161. | 1100 | 38044. |
| | 311 3. | 1383 | 161, 31518. | 1406 | 136 14, 88, 137, |
| 1358 | 13, 1505, 10, 268, 282 s, 293, 3061, | 1384 | 161. | | 137 41, 43, 46, 47, 323 3, 335, 370 29. |
| | 2828, 293, 3061, | 1385 | 1178, 161. | 1407 | 3233, 335, 37029. |
| | 31012, 311, 3118, 8, 329, 330, 3322, | 1386 1387 | 161, 234. 1178,9,1472,161, | 1407 | 137, 137 41, 47, 3076, 32214, 335, |
| | 344,344 19, 26, 362. | 1001 | 162, 162 28. | | 3545, 370, 37029. |
| 1359 | 304, 306, 30818, | 1388 | 11711, 161, 162. | 1408 | 126, 136, 137, |
| | 304', 306', 308 18, 309, 311, 311 9. 309, 309 25, 311 9, | 1389 | 105, 1472, 161, | | 126, 136, 137, 329 2, 370 29. |
| 1360 | | 4000 | 305 . | 1409 | 136, 137, 137 12, 66, |
| 1001 | 330. 211 | 13 9 0 | 161, 162, 293, | 1410 | 3391, 17, 370 29 . |
| 1361 1362 | 311. 308 19, 20, 309, | | 293 17, 309, 310, 335, 337. | 1410 1411 | 137. 47, 64, 343. |
| 1002 | 310. | 1391 | 159, 314. | 1412 | 12. 136 . 306. |
| 1363 | 292, 306, 3061, | 1392 | 60, 329, 32911, | | 12, 136 s, 306, 344, 345, 382 7. |
| | 308, 310, 311, | | 830, 835. | 1413 | 47, 2545, 344, |
| | 3119. 3451. | 1393 | 49, 273, 325, 329, 3295, 334, | | 345, 3546, 380. 5920, 321, 32214 |
| 1364 | 5923, 188, 268, 272, 277, 30820, 200 | | 329, 3295, 334, | 1414 | 5990, 321, 32214 |
| | 309,309 25, 28, 310, | 1 394 | 334 5. 59, 268, 282, | 1415 | 344, 34411, 3546. 344, 345, 345 2, 13. |
| | 309,30925,28,310, 311, 3119, 4106. | | 282 2, 308, 330, | 1416 | 165, 345, 34513. |
| 1365 | 5923, 1103, 188, | | 370. | 1417 | 115, 142, 159, |
| | 268, 272, 277, | 1395 | 177, 282 12, 329 2, | | 3399, 344. |
| | 30928, 311, 311 | | 330, 33211, 344, 362, 370, 534. | 1418 | 44, 49, 344, 385, |
| 1900 | 5, 6. 910 - 65 9451 | 1906 | 362, 370, 534. | | 3854, 5, 386, 388, |
| 1366 1367 | 310 a. E., 3451. 140, 141, 310, | 1396 | 59, 105, 136, 13633, 137, 1472, | | 394,416,440,443, 4434, 520, 522. |
| 1001 | 31014. | | 157. 161. 162. | 1419 | 331, 339, 359. |
| 1368 | 273, 313, 31360, | • | 157, 161, 162, 16223, 177, 244, | 1420 | 33918, 344. |
| | 362, 362 1, 3. | | 24415, 281, 282, | 1421 | 59, 78, 1 34, 319, |
| 1369 | 273, 313, 31360, 362, 3621, 5. 49, 28217, 2851, | | 24415, 281, 282, 2821, 3181, 330, 33211, 370, 3985. | | 344, 413, 416. |
| | 200, 293, 31094, | 1397 | 33211, 370, 3985. | 1422 | 13, 16223, 27730, |
| 1370 | 25, 26, 321, 362. 286, 31415, 362. | 1997 | 132, 137, 137 46 , 321, 321 5, 322, 323, 323 5, 330, | | 2825, 10, 293, 307, 311 s, 322 11, 329, |
| 1371 | 1908, 283, 287, | | 323, 3233, 330, | | 32918, 330, 344, |
| | 1908, 283, 287, 315 86, 316 12. | | 33426, 520. | | 344 19, 21, 26, 45, |
| 1372 | 17, 1915, 20, 2015, | 1398 | 137, 137 46, 139 16, | | 411. |
| | 97, 105, 280, 284, | | 220, 3215, 322, | 1423 | 13, 288 22, 293, 307, 311 3, 32211, |
| 1373 | 287, 362. 188, 253, 272, 276, | | 322 5, 9, 330,330 28, 334 26. | | 201, 2113, 22211, 290, 290 19, 220 |
| 1010 | 420, 438. | 1399 | 137, 13746, 13916, | | 329, 32918, 330, 344, 344 21, 22, 26, |
| 1374 | 188, 23012, 253, | | 3215, 322, 3225, | | 45, 411. |
| | 188, 23012, 253, 420, 438. | | 330, 33021, 23. | 1424 | 34, 137, 157, 1578, |
| 1375 | 385, 337. | 1400 | 1232, 126, 137, | | 159, 20510, 344, |
| 1376 | 142, 337, 354. 337, 354, 361 5. | 1401 | 137 39, 335, 370 29. | 1405 | 537. |
| 1377 1378 | 160, 268, 291, 309, | 1401 | 123 2, 136 14, 38, 137,137 39,41,335, | 1425 | 120, 124, 277 so, 289, 292, 3 30 , 3 39 , |
| 1010 | 310, 354 s. | | 370 29. | | 344, 344 48, 46, 358, |
| 1379 | 16114, 162, 291, | 1402 | 132, 137, 13781. | | 478 18, 537. |
| | 16114, 162, 291, 293, 309, 310, | | 32, 38, 370, 370 29 . | 1426 | 187, 315, 320, 346, |
| | 31412, 335, 337, 3372, 354. | 1403 | 121, 136, 137, | 1405 | 347. |
| 1380 | 3372, 354. 59, 5928, 132, | | 13712, 335, 37029. | 1427 | 165, 239, 347. |
| 1000 | 00, 0715, 102, | l | | 1428 | 5923, 137, 165, |

•

•

| • | | | | | - |
|--------------|---|------------|--|--------|--|
| § . | | § . | | §. | |
| 9. | 268, 281, 28217, | ø. | 295 47 222 11 | 1 400 | 05 . 141 140 |
| | 200, 201, 20217, 200, 200, 200, 200, 200, 200, 200, 20 | | 325 17, 333 11, 350 a. E., 355. | 1400 | 95 8, 141, 142, 168, 2075, 208, 209, 258, 480. |
| | 320, 329, 330, | | 550 a. w., 555. | | 100, 2075, 208, |
| | 33211, 346, 347, | 1447 | 90, 121, 109, 209, | 1 | 209, 258, 480. |
| | 416. | | 295, 295 36, 305 3, | 1467 | 20 24, 95 8, 141, |
| 1 429 | 97, 165, 1658, | | 317, 324, 338, 339, | ļ | 168, 213, 213, |
| | 2211, 345, 347, 3475, 385. | | 340, 3401, 344, | | 20 24, 95 8, 141, 168, 213, 2133, 220 23, 24, 223 7, |
| • | 3475, 385. | | 351, 363, 374, | | 225, 225 10, 11, 21, |
| 1430 | 165, 345, 347, | I. | 3767, 384, 386, | | 262, 2784, 28230, |
| | 3475. | | 340, 340 1, 344, 351, 363, 374, 3767, 384, 386, 38618, 414, 507, | | 291. |
| 1431 | 7, 9220, 1061, | I. | 5185, 519. 49, 90, 195 19, | 1468 | 141, 1687, 17318, |
| | 1178, 130, 13230, | 1448 | 49. 90. 195 19. | | 220, 220 sg, 222 |
| | 137, 159, 162, 205, | | 350. | 1469 | 168, 220 28, 320. |
| | 206, 222, 2221, | 1449 | 113,140,156, 195, | 1470 | 141,170,258,327, |
| | 3546, 411. | | 239, 259, 352. | | 331. |
| 1432 | 13297 148 6 15 | 1450 | 163, 1634, 22930, | 1471 | 49, 543, 141, 170, |
| 1 200 | 13227, 1486, 15, 156, 308, 31411, | 1100 | 510. | 1411 | 178, 258, 327, 331. |
| | 210 $210 = 247$ | 1451 | | 1472 | |
| | 319, 3195, 347, 413, 424. | 1451 | 141, 1414, 156, | 14(2 | 12, 80, 81, 86 10, 19, |
| 1 4 9 9 | 410, 424. | 1400 | 259. | | 141, 141 18, 152 20, |
| 1433 | 134, 319, 413, | 1452 | 141, 1416, 207, | | 2075, 209, 2091, |
| 4404 | 416. | | 2072. | | 8, 7, 211, 222, 225, |
| 1434 | 59, 110, 113, 159, | 1453 | 1699, 207. | | 225 20, 2507, 258, |
| | 413. | 1454 | 80, 802, 46, 813, | | 259, 282 80, 327, |
| 1435 | 82, 130, 1304, | | 153, 207. | | 331. |
| | 13318, 206, 222, | 1455 | 836, 141, 1416, | 1473 | 81 a. E., 154, 155, |
| | 2221, 315, 360, | | 170, 201, 207 2, | | 209, 2507. |
| | 13318, 206, 222, 2221, 315, 360, 362, 363, 386, 4116, 414, 4144, | | 836, 141, 1416, 170, 201, 2078, 258, 273, 2784. | 1474 | |
| | 4116, 414, 4144, | 1456 | 37, 30, 141, 102 20, | | 225 18, 232, 2507, |
| | 416, 424, 4248, | | 1692, 2073, 2093. | | 258. |
| | 416, 424, 424 s, 505, 537 45. | 1457 | 41, 86, 141, 141 18, | 1475 | 155, 2076, 209, |
| 1436 | 295, 313, 363. | | 209 3. | | 2091.9.211.2112. |
| 1437 | 299, 340, 411, | 1458 | 152, 152 s, 170, | | 2225, 225, 225 20, 258, 25819, 259, |
| | 299, 340, 411, 413, 416. | | 170 48, 434, 463. | | 258, 25819, 259, |
| 1438 | 64,137,305,31011, | 1459 | 25, 28, 543, 56, | | 2784, 282 30. |
| | 348, 348sa, 349. | 1100 | 85, 141, 152, | 1476 | 170, 209, 209 1, |
| 1439 | 348 . | | 15218, 1565, 176, | | 5, 11, 210, 2107, |
| 1440 | 1902, 29537, 348, | | 176 8, 10, 11, 258, | | 211. |
| 1110 | 356 357 360 | | 258 10, 259, 259 81, | 1477 | |
| 1441 | 356, 357, 360. 80, 305 m, 348. | | 265 201 a 211 a | 7311 | 13, 158, 16812, 199, 20817, 211, |
| 1442 | 990 949 940 | 1460 | 265, 3012, 3113. | | 213, 22023, 222, |
| | 330, 348, 3498. | 1400 | 179_{10} , 100 , 1003 , 107 | | |
| 1443 | 65, 653, 157, 157 ap 200, 200 ap | | | | 225 20, 258, 258 19, |
| | 157 20, 220, 220 23, | | 13, 66, 168, 1692, 17817, 1836, 187, 208, 20817, 209, 212, 2131, 22516, | 1.170 | 2784, 28230, 331. |
| | 25817, 2598, 20, 27731, 282, 2821, 292, 332, 3327, 348, 34820, 3493, | | 212, 2151, 22516, | 1478 | 144, 15010, 153, 154, 155, 22585, |
| | 27731, 282, 2821, | | 2416, 258, 25819, | | 104, 100, 22085, |
| | 292, 352, 3327, | | 2784, 282 30. | | 259, 25932, 491, 535, 537. |
| | 348, 34820, 3493, | 1461 | 168, 206 9, 17, 208, | 4 4 50 | 535, 537. |
| | 355, 3985. | | 208 1, 2, 9, 221 1, 2, | 1479 | 141, 141 16, 152, |
| 1444 | | | 2221, 224, 22515, | | 152 2, 154, 156, 259, 259 32, 45, |
| | 353, 353 s . | | 2784, 361, 520. | | 259, 259 32, 45, |
| 1445 | | 1462 | 1746, 208, 2082, | | 491. |
| | 289 a. E., 291, | | 210, 211 8, 225 15, | 1480 | 43, 436, 141, |
| | 291 20, 305, 310 5 , | | 20. | | 14139, 15220, 153, |
| | 3297, 3506 fg., | 1463 | 20817, 210, 220, | | 154, 1545, 160, |
| | 514, 5164. | | 225 16, 20, 2784. | | 154, 1545, 160, 17046, 2713, |
| 1446 | 220, 259, 268, | 1464 | 208, 210, 2114, | | 29548, 298, 338, |
| | 289 a. E., 292, | | 2784. | | 385, 471 2. |
| | | 1465 | 141 a. E., 209. | 1481 | 43, 141 19, 152, |
| | | | 1 | | , |

688

•

•

| §. | 1 | § . | | §. | |
|--|---|--|--|---|--|
| 0. | 1523, 418, 440, | 0. | 180 18, 259, 259 30, | | 212, 225, 278, 305, |
| | 450 - 451 457 - | | | | 432. |
| | 45017, 451, 457 a. | 1 4 0 0 | 32, 56, 39, 388 9. | 1400 | |
| 4 400 | E ., 459. | 1 489 | | 1496 | 141, 14236, 155, |
| 1482 | 141, 176 8, 11, | | 155, 160, 162, 18614, 317, 326, | | 1551, 163, 186, |
| | 17816, 18018, 249, | | 18614, 317, 326, | 1 | 2094, 212, 225, |
| | 259, 259 6, 30, 36, | | 338, 356, 35946, | | 22590, 278, 305. |
| | 305 15. | | 371 34, 392, 396, | 1497 | 141,141 80, 88, 155, |
| 1483 | 141, 152, 152 19, | | 39613, 399, 402, | | 15519, 159, 160, |
| | 153, 156, 170, 268, | | 4594. | | 155 19, 159, 160, 160 32, 161, 162, |
| | 291, 362. | 1490 | | | 186, 212, 305, |
| 1484 | 141, 259. | | 1486, 160, 326, | | 186, 212, 305, 305 15, 326 14. |
| 1485 | 81, 141, 154, 155, | | 1486, 160, 326, 396, 39618. | 1498 | |
| 1100 | 259, 278, 3268, | 1491 | 141 a. E., 156. | | 258. |
| | 491, 537. | 1493 | 151 9 154 155 | 1499 | 148, 149, 156, |
| 1486 | | 1400 | 1512, 154, 155, 156, 173, 20817, | 1100 | 16410, 259, 292. |
| 1487 | | | 910 911 919 | 1500 | |
| 140(| 117 1 10 190 1 | | 210, 211, 213, 2138, 217, 225, | 1000 | 156 157 157 00 |
| | 11712, 129, 12915, | | 2158, 217, 220, | 1 | 156, 157, 157 20, 212, 220, 220 23, 224, 244, 258 9, 17, |
| | 16, 18, 1308, 133, | | 225 85, 278 4, | | 212, 220, 22023, |
| | 141, 149, 15010, | | 353 12, 537. | | 224, 244, 2089, 17, |
| | 152,156,158,160, | 1494 | | | 259, 2598, 260, |
| | 163, 223 10, 225 30, | | 155, 1551, 8, 163, | | 268, 282, 2821, |
| | 278,324,399,417, | | 186, 212, 225, 225 225 20, 278, 305. | | 292, 2925, 332, 3327, 355, 3985. |
| | 491,512,531,535, | 1 | 225 m, 278, 305. | | 3327, 355, 3985. |
| | 537, 53748,49. | 1495 | 141, 141 52, 142 36, | 1501 | 64, 141, 156, 186. |
| 1488 | 141,155,156,160, | | 155, 1551, 186, | 1502 | 134, 141. |
| | | • | | • | |
| 31 | ofephinisches Gesethb I | | n 1. Scovember 178 tftück §. 16—21 14 | | 6 . 9 . 9 . 9 . 9 . 9 . 9 . 1 . |
| | | | | | |
| R | eftgalizisches Geset | | | | G. S. Nr. 337). |
| | eftgalizisches Gesetz | buch v | om 18. F ebruar 179 | 97 (3. | |
| 90 I. | eftgalizifches Gefetz §. 51—54 144. | buch vi II. | om 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. | 97 (3. | 8. 407-410 411 14. |
| I. | eftgalizifches Gefes 8. 51—54 144. 8. 170 4666. | buch v | om 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, | 97 (3. | 8. 407-410 411 14. 8. 607 220 89. |
| | eftgalizifches Gefes 8. 51—54 144. 8. 170 466 <i>6.</i> 8. 120 21712. | buch vi II. | om 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. | 97 (3. | 8. 407-410 411 14. |
| I. | eftgalizifches Gefes 8. 51—54 144. 8. 170 4666. | buch vi II. | om 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, | 97 (3. | 8. 407-410 411 14. 8. 607 220 89. |
| I. II. | eftgalizifæs Gefes 8. 51—54 144. 8. 170 4666. 8. 120 21712. 8. 177 2259. | buch vi II. III. | om 18. Februar 179 8. 236, 237 27718. 8. 175—177 2235, 2784. | 97 (3. III. | §. 407-410 41114. §. 607 220 ss. §. 615 211 s. |
| I. II. Alge | eftgalizifches Gefes 8. 51—54 144. 8. 170 466 <i>6.</i> 8. 120 21712. | buch vi II. III. hts-Dr | om 18. Februar 179 8. 236, 237 27718. 8. 175—177 2235, 2784. | 97 (3. III. 1781 | §. 407-410 41114. §. 607 220 ss. §. 615 211 s. |
| I. II. UIge §. | eftgalizifdes Gefes §. 51—54 144. §. 170 466. §. 120 21712. §. 177 2259. cmeine (Jof.) Geric | buch vi 11. 111. ht8-Dr ! 8 . | om 18. Februar 179 8. 236, 237 27718. 8. 175—177 2235, 2784. | 97 (3. III. 1781 §. | §. 407-410 41114. §. 607 220 ss. §. 615 2112. (3. G. S. Nr. 13). |
| I. II. Alige §. 12 | eftgalizifches Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (Jof.) Geric 1645. | buch vi II. III. hts-Dr <u>\$</u> . 132 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. onung vom 1. Mai 188. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 | 8. 407-410 41114. 8. 607 220 ss. 8. 615 2112. (3. G. S. Nr. 13). 162. |
| I. II. UIge 8. 12 21 | eftgalizifces Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (Jof.) Geric 1645. 148 10. | 5uch vi II. III. 5t5-Dr 8. 132 133 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. onung vom 1. Mai 188. 227. | 97 (3. III. 1781 §. | \$. 407-410 411 14. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. S. Nr. 13). 162. 160 a. G., 167 11, |
| I. II. Allge §. 12 21 49 | eftgalizifces Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21718. §. 177 2259. emeine (30f.) Geri 164 5. 148 10. 148 10. | buch bu II. III. hts.Dr 32 133 140 | om 18. Februar 179 8. 236, 237 27718. 8. 175—177 2235, 2784. onung vom 1. Mai 188. 227. 70. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. S. Nr. 13). 162. 160 a. G., 16711, 228. |
| I. II. UIG 8. 12 21 49 58 | eftgalizifdes Gefet §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21718. §. 177 2259. emeine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 148 10. 323. | 5uch vi II. III. 5t8-Dr 132 133 140 142 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. onung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 4229. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 | §. 407-410 41114. §. 607 220 ss. §. 615 211 s. (3. G. S. Nr. 13). 162. 160 a. E., 16711, 228. 228. |
| I. II. Ulige §. 12 21 49 58 66 | eftgalizifdes Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (306.) Gerid 1645. 148 10. 148 10. 323. 148, 168, 174. | buch b II. III. bft8-Dr 132 133 140 142 203 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 4229. 471. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. S. Nr. 13). 162. 160 a. G., 16711, 228. |
| I. II. UIG 8. 12 21 49 58 | eftgalizifdes Gefet §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21718. §. 177 2259. emeine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 148 10. 323. | 5uch vi II. III. 5t8-Dr 132 133 140 142 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 4229. 471. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 | §. 407-410 41114. §. 607 220 ss. §. 615 211 s. (3. G. S. Nr. 13). 162. 160 a. E., 16711, 228. 228. |
| I. II. Ulige §. 12 21 49 58 66 | eftgalizifdes Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (306.) Gerid 1645. 148 10. 148 10. 323. 148, 168, 174. | buch b II. III. bft8-Dr 132 133 140 142 203 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. | 97 (S. III. 1781 \$. 298 302 303 304 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. E. Nr. 13). 162. 160 a. E., 16711, 228. 228. 160 a. E., 228, 277. |
| I. II. Ulige §. 12 21 49 58 66 72 | eftgalizifdes Gefes §. 51—54 144. §. 170 466. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (30f.) Geric 164 5. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. | buch b II. III. hts-Dr hts-Dr 132 133 140 142 203 214 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 4229. 471. | 97 (S. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. S. Nr. 13). 162. 160 a. G., 16711, 228. 228. 160 a. G., 228, 277. 295. 295. |
| I. II. Ulige §. 12 21 49 58 66 72 104 | eftgaliziføes Gefes §. 51—54 144. §. 170 466. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (Jof.) Gerid 1645. 148 10. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 164. | buch bi II. III. iii. iii. iii. iii. iii. iii | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. onung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 | \$. 407-410 411 14. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. E. Nr. 13). 162. 160 a. E., 167 11, 228. 228. 160 a. E., 228, 277. 295. 160 a. E., 238. |
| I. II. Uliga 8. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 | eftgalizifches Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (Jof.) Gerid 164 5. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 164. 165. | buch v II. III. bt8-Dr 8 132 133 140 142 203 214 215 216 | om 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. onung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 30519. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. 6. 97r. 13). 162. 160 a. 6., 16711, 228. 228. 160 a. 6., 228, 277. 295. 160 a. 6., 238. 281 5, 6, 10, 282 4. |
| I. II. Uliga 8. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 | eftgaliziføes Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 165. 482 22. 482 22. | buch v II. III. bt8-Dt 8 . 132 133 140 142 203 214 215 216 248 | 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 30512. 139, 13921. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. 6. 97r. 13). 162. 160 a. 6., 16711, 228. 228. 160 a. 6., 228, 277. 295. 160 a. 6., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 283 9, 329, |
| I. II. Ulige §. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 109 110 | eftgalizifdes Gefes §. 51-54 144. §. 170 466e. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 164. 165. 482 22. 482 22. 4543, 482 22. | 5 uch vi II. III. 5 t8-Dr 5. 132 133 142 203 214 215 216 248 252 270 | 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 30512. 139, 13921. 1205, 159, 314. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 314 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. E. Nr. 13). 162. 160 a. E., 16711, 228. 228. 160 a. E., 228, 277. 295. 160 a. E., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 283 9, 329, 344. |
| I. II. Uliga 8. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 109 110 111 | eftgalizifches Gefes §. 51-54 144. §. 170 466. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (30f.) Geric 164 5. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 164. 165. 482 22. 482 22. 484 3, 482 22. 20. II ©. 523. | budy bu II. III. iII. iII. i 132 i 33 i 40 i 42 203 214 215 216 248 252 270 271 | 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 30519. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. 6. 9rr. 13). 162. 160 a. 6., 16711, 228. 228. 160 a. 6., 228, 277. 295. 160 a. 6., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 283 9, 329, 344. 2825, 283, 283 9, 283 9, |
| I. II. Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand | eftgalizifches Gefes §. 51—54 144. §. 170 466. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (Jof.) Geric 164 5. 148 10. 223. 148, 168, 174. 191. 164. 165. 482 22. 454 3, 482 22. 454 3, 482 22. 25. 20. II S. 523. 451 a. E. | budy bu II. III. III. i 132 133 140 142 203 214 215 216 248 216 248 252 270 271 282 | bm 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 305 12. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 314 315 | \$. 407-410 411 14. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. E. Nr. 13). 162. 160 a. E., 167 11, 228. 228. 160 a. E., 228, 277. 295. 160 a. E., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 283 9, 329, 344. 282 5, 283, 283 9, 332 11, 18. |
| I. II. Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Understand Unders | eftgaliziføes Gefes §. 51—54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (Jof.) Gerid 164 5. 148 10. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 164. 165. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 484 3, 482 22. 80. II S. 523. 451 a. E. 227 36, 361. | budy bu II. III. III. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iII. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. iI. | bm 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 305 12. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. 189, 1907. | 97 (3. III. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 314 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. G. E. Nr. 13). 162. 160 a. E., 16711, 228. 228. 160 a. E., 228, 277. 295. 160 a. E., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 283 s, 329, 344. 282 5, 283, 283 s, 329, 33211, 11. 282 s, 11, 283, 283 s, |
| I. II. Ulige §. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 109 110 111 112 114 115 | eftgalizifdes Gefet §. 51-54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 165. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 2454 3, 482 22. 351. 227 36, 361. 227 36, 496. | budy bu II. III. iII. iII. i i i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 32 i 40 i 42 203 214 216 248 252 270 271 282 270 271 282 282 283 287 | 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 30512. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. 189, 1907. 189. | 97 (3. 111. 1781 \$. 298 302 303 304 307 308 311 314 315 316 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. 6. 97. 13). 162. 160 a. 6., 16711, 228. 228. 160 a. 6., 228, 277. 295. 295. 160 a. 6., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 283 9, 3291, 18. 282 5, 18, 283, 283 9, 3291, 118. |
| I. II. % II ge §. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 109 110 111 112 114 115 116 | eftgalizifdes Gefet §. 51-54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 165. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 253. 2736, 496. 120, 22736. | budy budy II. III. JII. III. s. 132 133 140 214 215 248 252 270 271 282 283 283 287 291 291 | 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. 189, 1907. 189. 39611. | 97 (3. III. III. 1781 5. 298 302 303 304 307 308 311 314 315 316 317 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. 6. 97. 13). 162. 160 a. 6., 16711, 228. 228. 160 a. 6., 228, 277. 295. 160 a. 6., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 2839, 329, 344. 282 5, 283, 2839, 329, 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329, 330, 332 11, 18. 329, 330, 334. |
| I. II. Ulige 8. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 109 110 111 112 114 115 116 117 | eftgalizifdes Gefes §. 51-54 144. §. 170 466e. §. 120 21712. §. 177 2259. emeine (30f.) Gerid 164 5. 148 10. 148 10. 148 10. 148, 168, 174. 191. 164. 165. 482 22. 482 22. 482 22. 454 3, 482 22. 227 36, 361. 227 36, 496. 120, 227 36. 120 13, 227 36. | budy budy II. III. III. III. iii <th>bm 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 30512. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. 189, 1907. 189. 39611. 185.</th> <th>97 (3. 111. 1781 5. 298 302 303 304 307 308 311 314 315 316 317 318</th> <th> \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. S. Nr. 13). 162. 160 a. C., 16711, 228. 228. 160 a. C., 228, 277. 295. 160 a. C., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 329, 330, 344. 329, 330, 344. </th> | bm 18. Februar 17 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 30512. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. 189, 1907. 189. 39611. 185. | 97 (3. 111. 1781 5. 298 302 303 304 307 308 311 314 315 316 317 318 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. S. Nr. 13). 162. 160 a. C., 16711, 228. 228. 160 a. C., 228, 277. 295. 160 a. C., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329. 344. 329, 330, 344. 329, 330, 344. |
| I. II. Ullge §. 12 21 49 58 66 72 104 105 108 109 110 111 112 114 115 116 117 | eftgalizifdes Gefet §. 51-54 144. §. 170 4666. §. 120 21712. §. 177 2259. meine (30f.) Gerid 1645. 148 10. 323. 148, 168, 174. 191. 165. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 482 22. 253. 2736, 496. 120, 22736. | budy budy II. III. III. III. s. 132 133 140 214 215 248 252 270 271 282 283 283 287 291 291 | 18. Februar 179 §. 236, 237 27718. §. 175—177 2235, 2784. bnung vom 1. Mai 188. 227. 70. 70, 4229. 471. 138, 326, 356, 3994. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 138, 326. 139, 13921. 1205, 159, 314. 159. 3959. 189, 1907. 189. 39611. | 97 (3. III. III. 1781 5. 298 302 303 304 307 308 311 314 315 316 317 | \$. 407-410 41114. \$. 607 220 ss. \$. 615 211 s. (3. 6. 6. 97. 13). 162. 160 a. 6., 16711, 228. 228. 160 a. 6., 228, 277. 295. 160 a. 6., 238. 281 5, 6, 10, 282 4, 283, 2839, 329, 344. 282 5, 283, 2839, 329, 344. 282 5, 18, 283, 2839, 329, 330, 332 11, 18. 289, 330, 334. |

| §. | 1 8. | 8. - |
|-----------------------|--------------------|------------------|
| 320 49, 269, 277, 277 | 338 367, 36710. | 364 344 56. |
| 86, 38, | 339 22761. | 367 1885, 34456. |
| 322 160 a. E. | 340 2754. | 372 fg. 1635. |
| 322 fg. 88. | 342 2742. | 376-380 142. |
| 326-339 3677. | 347 367, 3677. | 385 2318. |
| 328 232, 25947, 292, | | 386 1239. |
| 335, 335 24, 367, | | 388 1239. |
| 3679, 10. | 362 344 56, 440 s. | 406 1885. |
| 337 283 26. | 363 344 56. | 416 125. |

Beftgalizifche Gerichts. Drdn. v. 19. December 1796 (3. G. S. Rr. 329). §. 524 142.

Prov. Civ. Proc. Drbn. für Ungarn von 1852.

§. 501 280.

Prov.-Civ.-Proc.-Orbn. für Giebenburgen von 1852.

| 8. | | §. | | 8. | |
|-------------|---------|-----|---------|-----|---------|
| 127 | 315. | 473 | 329 9. | 515 | 283 :7. |
| 377 | 313 66. | 480 | 277 38. | 537 | 3299. |
| 45 0 | 16711. | 506 | 367 10. | 565 | 367 10. |
| 472 | 3299. | 1 | | ŧ | |

Berfahren in Befisftörungsstreitigkeiten (Kaiferl. Berordn. v. 27. Detober 1849, Nr. 12 R. G. B.). 245.

| Pr. | 1875, 191, 4181. | 8. | | 8. | | |
|----------|----------------------|-----|-----------------------------|----|-------------|------|
| ۶. | | 5 | 168, 183, 1833, 186 | 15 | 191, 19112, | 420, |
| 2 | 178, 1851, 186, 187, | i | 5, 14, 1 9 1, 393 s. | | 42015, 17. | |
| | 191, 4181. | i 8 | 191, 191 18. | 16 | 1855. | |
| | • | 10 | 185, 1872. | 18 | 191. | |

Berfahren in Befandftreitfachen (Raiferl. Berorbn. vom 16. November 1858

| | MT. 213). | | | | | |
|------------|------------------|----|-----------|------------|--------|--|
| § . | | 8. | • | 3 . | | |
| 2 a. A. | 372 8. | 5 | 3729. | 22 | 372. | |
| 2 lit. b | 372. | 17 | 3729. | 23 | 36921. | |
| 2 lit. c | 372, 372 6, 8. | 21 | 160, 370. | | | |

Berordnung ber Ministerien des Innern und der Justiz vom 17. December 1858, Rr. 284 für Ungarn und Rebenländer.

§. 22 1198.

Bagatellverfahren (Gefes vom 27. April 1873, Rr. 66 R. G. B.). §. 10 45828, 47118.

Civiljurisdictions=Norm vom 20. November 1852 (Rr. 251 R. G. B.).

| § . | | 8 | , | . 8. | |
|------------|------------------|----|---------|------|------------------|
| 14 | 430. | 51 | 470. | 80 | 22. |
| 20 | 4554, 6. | 55 | 389 8. | 83 | 453, 479, 48027. |
| 26 | 80, 802, 71, 81. | 56 | 227 42. | , 85 | 479. |
| 37 | 536. | 69 | 228. | 87 | 432. |
| 49 | 227 40, 228. | 70 | 228. | 90 | 228. |
| 50 | fg. 2229. | , | | ŀ | • |

Rraing, Spftem II. 2. Mufl.

Concurs-Drbn. vom 25. December 1868 (R. G. B. 1869 Rr. 1).

| Einf Gef. Art. I 344 56, | 윩. | | §. |
|--------------------------|-----|--------------------------|----------------------------|
| 3534. | 24 | 121 8, 338 28. | 67 fg. 398. |
| s . 1 78, | 26 | 34. | 73 fg. 78. |
| 2 398. | 29 | 57, 271, 279, 416. | 74 388 22. |
| 3 78, 787, 127, 134, | 30 | 57. | 78 123 18. |
| 1348, 137, 344 34436. | 31 | 57, 268 17, 279, 288. | 84 78. |
| 4 78, 509 15, 16. | 32 | 259, 259 49, 50, 342, | 85 78. |
| 5 78, 134, 344, 344 56. | | 388 22. | 88 220 12. |
| 8 155. | 33 | 271, 337. | 136 160. |
| 11 188 16, 438. | 34 | 259 50, 271 1, 288, | 140 78, 123 12. |
| 12 188 16. | | 320 10, 342, 385 6, | 147, 148 367 2. |
| 13 188 16. · | | 386 21. | 182 259 50, 342, 386, |
| 14 344, 438, 438 27. | 35 | 271 s, 288. | 388 22, 440. |
| 15 188 16, 259 50, 842, | -36 | 271, 279, 887. | 200 380 20. |
| 385 6, 386, 388 22, | 37 | 288, 288 19, 28, 30, 32, | 207 129, 353 4. |
| 440 . | | 290. | 217 353 4. |
| 16 188 16, 438, 438 27. | 38 | 26817, 271, 279, 288. | 224 3 10 s. |
| 17 339. | 39 | 57 14. | 226 121 7. |
| 18 303. | 40 | 283, 288 19. | 233 3 53 4 . |
| 19 303, 306 7. | 41 | 57 14. | 235 353 4. |
| 20 348. | 43 | 279, 315, 458 1. | 241 129, 129 s o. |
| 21 348 . | 43- | 48 57. | 242 129 20, 160. |
| 22 315 31 . | 46 | 386 21. | 244 129 20, 416. |
| 23 342, 367, 3672, 370, | 49 | | 253 319 4 a. |
| 372. | 51 | 73 14. | |

Patent über das Berfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854 (Nr. 208 R. G. B.).

| (Art.) III 462 2. | §. | 8- |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------|
| 8. | 92 470, 491 7, 509 16, | 145 168, 210 5, 480, |
| 7 1 42 . | 525, 536. | 480 25, 509, 533 3 |
| 9 469 5. | 115 509. | 149 536. |
| 17 2 29 s 0. | 116 536. | 158 109, 110s, 115 s, 5, |
| 21 21 18, 22. | 118 509. | 201,2301, 504, 524, |
| 22 21, 21 13, 22, 88. | 120 480, 504, 509, 510, | 525. |
| 23 21, 21 13, 15, 22. | 536. | 159 524. |
| 24 21 18, 22, 22 4. | 121 507 2. | 160 272, 524. |
| 25 21 15, 22. | 122 509 26, 536. | 161 110's, 272, 524, 525. |
| 34 465. | 123 129 8, 497, 536, | 162 527 12. |
| 36 536. | 536 18, 537 20. | 165 512 8. |
| 38 480, 536 . | 124 536. | 166 512 s, s. |
| 39 536. | 125 124, 527 12, 536, | 170 512 s. |
| 43 470. | 536 14, 537 49, 50. | 171 5124. |
| 4346 480. | 126 129 8, 170, 497, | 174 525 6, 536. |
| 45 470 2, 9. | 508 1, 527 12, 536, | 177 228, 282 5, 332. |
| 61 536 . | 536 18, 21, 537, 537 | 178 22, 225, 225 s, 227, |
| 65 497, 497 11. | 20, 49. | 22, 23, 228, 228 5, |
| 66 497. | 127 536, 536 18. | 277, 282 5. |
| 67 497. | 128 124, 480, 491 8, 9, | 179 536 1. |
| 68 5 36. | 507, 509, 510. | 180 509 1, 511. |
| 69 536. | 129 491 6, 8. | 182 68, 74, 478, 49011, |
| 73 59 18, 206 10, 514 s. | 130 491 4 | 535 8. |
| 75 536. | 131 68, 689, 509, 50914. | 183 465 1. |
| 82-87 536. | 140 22. | 184 462 . |

Grundbuchsgeiete.

| 5. | . 8 . | \$- | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|--|--|
| 185 471 15. | 220 196 . | 248 197 15. | | | | | |
| 186 470. | 221 196. | 250 197. | | | | | |
| 188 471. | 224 198 | 252 197 16. | | | | | |
| 189 471 28. | 225 198. 227 196. | 254 197 5, 199 2. | | | | | |
| 190 471, 471 15. | 997 · 106 | 257 453. | | | | | |
| 191 471. | 228 196. | 258 453. | | | | | |
| 191 471. 192 471 14. | 220 170. 990 107 100 | | | | | | |
| 192 471 14. | 229 1974, 199. | 259 314 8. | | | | | |
| 194 471, 471 4. | 230 196 . | 261 455 . | | | | | |
| 195—200 471. | 228 196. 229 1974, 199. 230 196. 231 197. 232 199 2. 234 197 18. | 262 453. | | | | | |
| 203 471. | 232 199 8 . | 2 6 3 4 52. | | | | | |
| 206 471 . | 234 197 18. | 2 64 452 . | | | | | |
| 207 471. | 234 19718. 237 19718. 240 197. 241 19711. 242 197.19717. | 265 314 8, 452, 453 16. 266 3148, 462, 4626, 474. 269 367 s. 271 367 s. 274 530 s. 277 367 s. | | | | | |
| 207 471. 208—214 471. 209 471 | 240 197. | 266 3148, 462, 4626, 474. | | | | | |
| 209 471. | 241 197 11. | 269 367 s. | | | | | |
| 215 476. | 242 197, 197 17. 243 197, 197 2. | 271 367 3. | | | | | |
| 217 476 4 | 243 197, 197 2. | 274 530 5 | | | | | |
| 218 476 4. | 246 228. | 277 867 9 | | | | | |
| 210 4104. | 240 220. | 211 3018. | | | | | |
| Sandtafelvatent v. 22. 21 | pril 1794 für Böhmen und 9 | Rahren (9. 6. 6. 92r. 171). | | | | | |
| §. | §. | - | | | | | |
| | | § | | | | | |
| 1 223 8. | 17 282 6. | 29 288 48 . | | | | | |
| 5 227 34. | 18 227. | 32 129 15, 223 8, 6, 18, | | | | | |
| 6 228 5. | "lit. a. 227. | 225 9, 278 4. | | | | | |
| 5 227 34. 6 228 5. 7 225, 480. 10 277 18. 11 227. 13 269 4. 14 292 91 | III. D 227/48. | 32 129 15, 223 8, 6, 18, 225 9, 278 4. 33 201 4, 223 8, 10, 227 | | | | | |
| 10 277 18. | "lit. d. 227 40. | 62, 69. | | | | | |
| 11 227. | "lit. f 22748. | 37 268 5. | | | | | |
| 13 269 4. | 20 224. | 39 228 5. | | | | | |
| | 21 225 4, 228 5, 233 3. | 55 288 42. | | | | | |
| 15 223, 223 e, 241 10, | 23 346 5. | Dhne Allegat. eines §. cit. | | | | | |
| 246 18. | 24 225 8. | in 227 85. | | | | | |
| 246 18. 16 224 2, 288 1. | 27 292 28, 346 5. | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Instruction zu vorstehendem Patent (J. G. S. ebda.). | | | | | | | |
| ş. | 8. I | 8. | | | | | |
| | 90 002 to 007 to | 57 2 92 4. | | | | | |
| 17-20 230 18. | 26 223 18, 227 69. 51 223 18, 227 69. | | | | | | |
| 24 220 18. | 01 225 18, 227 62. | 61 229 7, 8, 18. | | | | | |
| 25 223 18, 2 27 62. | | | | | | | |
| Sheap Burnhauff Oak | für Hussen und Babaula | nhan nam 15 Basamban | | | | | |
| Arno. Qraugombo. Crou. | für Ungarn und Rebenlä 1855 (R. G. B. Nr. 222). | nvet vom 10. Recempet | | | | | |
| | 1000 (0. 0. 0. 0. 222). | | | | | | |
| § . | §. | § . | | | | | |
| 44 220 18. | 82 lit. b 227 10. | 130 lit. e. 229 s. | | | | | |
| 45 220 13. | 88 220 12. | 136 230 18. | | | | | |
| 51-54 220 18. | 106 288 26. | 137 230 18. | | | | | |
| 55 230 6, 10, 18. | 107 fg 288 48 | 140 231 8 | | | | | |
| 56 230 8, 11. | 119 228 10 | 141 231 99 | | | | | |
| 57 230 6, 270 11. | 120 228 | 142 231 a | | | | | |
| 58 289 7. | 199 998 | 1/R lit h 990 m | | | | | |
| 61 227 52. | 195 997 | 149 155 997 ar | | | | | |
| UL 66108. CC 977 977 970 | 190 990 4 | 140 009 40 005 40 40 | | | | | |
| 66 277, 277 18, 370 89. | | 130 lit. e. 229 s. 136 230 18. 137 230 18. 140 231 s. 141 231 ss. 142 231 6. 146 lit. b. 229 ss. 148155 227 65. 149 223 10, 225 19, 20. 150 225 15, 20, 227 52. | | | | | |
| 72 224, 533 18. | 8: 227 10. 82 220 12. 106 288 26. 107 fg. 288 42. 119 228 10. 120 228 9. 122 228. 125 227. 129 229 17. 130 230 14. | 150 225 15, 20, 227 52. | | | | | |
| | ichsgesetet vom 25. Juli 18 | 71 R. G. B. Nr. 93). | | | | | |

Einführungsgejet Art. I. | Einführungsgejet Art. II. | Einführungsgejet Art. III. 220. 220. 220. 227 18. 44*

•

•• -

| - | | _ | | | |
|--------------|---|------------|--|------------|--|
| §. | | 8. | | §. | |
| | 220. | 41 | 227, 277. | 72 | 201, 2247, 282, 2328, |
| | 820, 220 13, 19. | 42 | 227, 227 41, 42, 277 15. | | 367. |
| . 3 2 | 220 19. | 43 | 22740. | 73 | 371 6. |
| | 21628,220,22411,208, | 44 | 22742. | 74 | 230 5. |
| | 277, 282 7, 332 , 355 . | 45 | 227 53, 54, 292 26. | 75 | 228. |
| | 220, 220 14, 230. | 46 | 22748. | 76 | 228. |
| | 220. | 47 | 227. | 77 | 22719, 22810, 231 3 |
| | 220. | 48 | 227. | 78 | 228, 2289. |
| 8 8 | 22011, 12, 239. | 49 | 110, 227. | 79 | 228 12, 30 9 23 . |
| | 258, 277, 320 10, 332, | 50 | 239, 292. | 80 | 258. |
| 10 0 | 365, 370, 37019. | 51 | 46, 64, 2599, 2875, | 81 | 142, 229, 23 1. |
| | 22019. | | 289, 2897, 10, 18, 292 | 82 | 22922, 231, 2881. |
| | 220 19. | *0 | 15, 28, 253 8. | 85 | 228, 2288, 229, 269. |
| | 277 8. | 52 | 458. | 87 | 227. |
| 13 2 | 270, 277, 282, 289, | 5 3 | 2245, 232, 2326, 8, | 88 | 227, 22771, 73, 76, |
| 44 6 | 2897, 5333. | - | 28214, 292. | | 277 34. |
| 14 2 | 268, 277, 2885, 332, | 53 | fg. 268, 282, 288. | 89 | 227. |
| | 3511. | 55 | 2245, 232, 28214, | 90 | 23015. |
| | 288. | | 292. | 92 | 2281. |
| 16 2 | 271, 288, 337, 4715. | 56 | 224 5, 232, 232 6, | 93 | 229, 231, 2318. |
| 17 2 | 271, 288, 337, 4715. | | 28214, 292. | 94 | 229, 2298, 12. |
| 18 2 | 271, 288, 82010. | 57 | 224 5, 232, 232 8, 282 14, 292. | 95 | 229. |
| | 277. | 00 | 28214, 292. | 96 | 229. |
| | 22012, 3716. | 60 | 2327, 29326. | 97 | 229, 232. |
| | t. a. 22012, 4792. | 61 | 34, 42, 160, 225 94, 97, | 98 | 230. |
| 20 11 | t. b. 41728, 458. 225, 277. | | 227 63, 246, 258, | 99 | 229, 22924, 2318. |
| 21 2 | 220, 211. | 61 | 2599, 277, 278, 292. | 100 | 229. |
| | 225, 2289, 282, 292, 332. | 61 | | 101 | 229. |
| | 225, 480. | 61- | 2238. | 102 | 230. |
| | 227, 2276, 8, 36, 239, | | -68 232. -71 258. | 103 | 230, 23014, 2881. |
| 20 1 | 277, 3658. | 62 | | 104 | 230. |
| 27 2 | 227, 227 36, 37, 61, | 02 | 34, 42, 223, 2234, 10, | 105 | 230. |
| | 27780. | | 225, 22528, 29, 258, 259, 278, 278, 278, 278, 278, 278, 292, | 106 | 288. |
| | 225 29. | | | 107 | 288. |
| | 2241, 23014, 232, | 62 | 327, 83 2. fg. 239. | 109 112 | 288. |
| | 268 17, 277, 282, | 62_ | -67 282. | 112 | 288. 288. |
| | 2881. | 63 | | | |
| | 288 9. | 00 | 225, 232 10, 258, 259, | 128 | |
| 31 1 | 2017, 227, 22810, 231 s, 277, 365 s. | | 277, 278, 292, 827, | 140 | 230 5, 231 3, 28 2, 289, 2897, 14, 332. |
| 2 | 231 s. 277. 365 s. | | 332. | 124 | 231, 237, 14, 552. |
| - 32 Z | 227. 22714.18.292.1 | 64 | 141, 225, 232 10, 258, | 125 | 201. |
| 33 2 | 227. 227 28-26. 61. | | 2599, 278, 292, | 126 | 231, 241 10. 229, 231. |
| 2 | 227, 227 22 26, 61, 277, 292 23. | | 327. | 127 | 229, 231. |
| 34 2 | 239, 259, 25929, | 65 | 225 24, 246 a. E., 258, | 129 | 231, 2881. |
| 2 | 292 35. | | 277, 278. | 130 | 229. |
| | 227, 227 86, 87, 239, | 66 | 223, 223 15, 225, | 131 | 229. |
| 2 | 25814, 29226, 445. | | 223, 223 15, 225, 278, 292, 332. 225, 278 | 132 | 229, 22926, 231, |
| | 227 61, 277, 277 80, | 67 | 225, 278. | | 23210, 2881. |
| | 138 25. | 69 | 227 64, 259 46, 292 25. | 133 | 229, 22928, 231, |
| 37 8 | 3658, 18, 37018. | 70 | 227, 227 64, 246 a. E., | | 2317, 232 10. |
| 38 2 | 22761, 277, 27730. | | 25815. | Ohve | Allegat von §§. cit. |
| 3 9 2 | 2825, 10, 289, 28911, | 71 | 225 29, 246 a. E., | | in 220. |
| 2 | 292, 344 19, 45. | | 259 46, 292 25. | | |
| | 65 .4. | | | | |

Rotariate-Drbnung von 1850. Vortrag des Minifters zu derselben 43518.

Notariats-Drbnung vom 21. Mai 1855 (R. G. B. Rr. 94). §. 2 22728, | §. 76 227.

Rotariats-Dronung vom 25. Juli 1871 (R. G. B. Rr. 75).

| §. 2 | 190 997-0 | 8 . | §. |
|----------|------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| 3 | 120, 227 28. 162. | 54 120, 508. 54 fg. 314. | 70 493, 499, 500; (8b. II, S. 523. |
| 5 | 373 18. | 55 120. | 73 499, 500 . |
| 25 | 27811, 2885. | 56 77, 499, 508. | 74 499, 505. |
| 29 30 | 27311, 2912. 27311. | 57 12018, 14. 58 12018. | 75 499, 50 5 . 175 304. |
| 33 | 499 . | 59-65 120. | Dhne Anführung eines |
| 49 | 120, 314, 500, 505. | 67 508. | §. cit. in 435. |
| 50 | 12016. | 68 120, 120 14, 499, | |
| 52 | fg. 500. | 500. | · . |

Allgemeines handelsgesetsbuch und Einführungsgesetz vom 17. December 1862 (R. G. B. 1863 Rr. 1).

| 21 22761. 119 37915. 33488. | .57, 5 8 3, |
|--|-----------------------|
| 16 435, 440. 114116 379 15. 303 65, 137 54, 1 21 227 61. 119 379 15. 334 82. | • |
| 21 22761. 119 37915. 334 ss. | • |
| | j 2 3, |
| 30, 31 382 13. 121 304 1 2 , 379 15. 305 206 . | j 8 3, |
| 44, 45 283. 122 30418, 37915. 306 27315. | 5 83, |
| 52 4347. 123 3803, 6, 10, 18, 20, 21. 307 206, 273 18, 32 | |
| urt. (\$. G. B.) 124 38016. Bb. I. S. 533. | • |
| 7 4 34. 125 380 16. 310 283. | |
| 8 434, 435, 4387. 127 3809, 28. 311 283. | |
| 27 13810, 3267. 128 38018. 318 31311. | |
| 42, 43 123. 130 380 so, 32, 33. 319 313 11, 16, 17. | |
| 44 125. 131 30412, 36036, 4179. 320 31310, 18. | |
| 52 122 s. 133 380 s9. 321 313 so. | |
| 55 139, 407. 170 380. 328 14210, 18, 20. | |
| 56 1199. 208 82 5. 329 142 . | |
| 57–65 3769 . 241 12610 , 138 29 , 33814 , 330 142 . | |
| 59 1199. 407, 4074. 337 313. | |
| 67 508 s a. 244 fg. 82. 362 384 s. | |
| 91 3783, 29, 380 84. 245 138 29, 338 14, 407, 368 34, 42, 483, 12 | 68, |
| 93 298, 378 8, 26, 383 15, 407 4. 192 10, 329, 38 | 318 |
| 410 s 5. 247 8218. 375 283. | - |
| 94 3389, 37819. 259 42, 338. 376 174, 17515. | |
| 95 298 , 378 12, 13. 269 304 4, 379 13. 380 138 51, 359 20. | |
| 96 378 22 , 21. 280 304 4, 379 15. 384 359 30. | |
| 98 378 18. 282 1 38 51. 390 359, 359 51. | |
| 99 3 78 10, 16. 289 407 . 391 359 . | |
| 102 3787, 8n. 290 298. 395 338a6, 359, 3593 | |
| 104 37817. 292 29817. 400 359, 374. | • |
| 105 37840, 41. 293 298. 401 359, 374. | |
| 106 80 80, 378 29. 294 162 a. E. 402 359. | |
| 106 fg. 378 27. 296 123 g. E. 421 359, 359 48, 50. | |
| 109 378 28, 29, 297 1231, 137 69, 3139. 422 359 49. | |
| 111 8081. 300 1374. 423-430 359 g. E. | |
| 112 37915. 301 13753. | |

693

Bedfel.Drbnung vom 1. Detober 1763. (Cod. Austr. VI. G. 452 fa.)

Art. ' grt. VIII Abfats 4. 5 3798. XLI. 137 87. 436 23.

Allgemeine Bechfel.Drbnung vom 25. Janner 1850 (R. G. B. Rr. 51).

| Art. | ' Art. | art. |
|---------------------------|--------------|-------------------------|
| 2 79, 80 s. | 50 298 89. | 81 304 . |
| 4 314, 325 29, 413 18. | 54 346 1. | 82 65, 137 54, 157. |
| 7 129 28. | 58 410 c. | 83 159, 414 18, 416 15. |
| 25 188 9, 268 16, 273 11, | 61 4106. | 84 21 18, 22, 22 9. |
| 277 24, 288, 346 1. | 63 346 1. | 85 22 a. E., 313 sz. |
| 29 277 24. | 73 346 1, 4. | 92 1 42 . |
| 32 142, 142 10, 18. | 74 206 | 94 120 15, 17. |
| 39 346 1. | 79 323 17. | 95 407. |
| 48 34 6 1. | 80 155. | 96 314, 325 39, 413 18. |

Gewerbe-Dronung. Raiferl. Patent vom 20. Dec. 1859, Rr. 227.

| §. | ş. | j 5. |
|----------------|-------------------|--------------------------|
| 4 462. | 33 86 82. | 130 16 10, 82 18, 21. |
| 7 70. | 58 70, 333 s. | Ohne Angabe von §§. cit. |
| 8 70. · | 74 42, 338, 405 2 | in 298 ss, 376. |
| 31 fg. 192 26. | | |

Strafgejesbuch vom 3. September 1803 (3. G. S. Rr. 626). Einleitung Abi. I. 138.

Strafaefeabuch vom 27. Mai 1852 (R. G. B. Rr. 117).

| Rundmachungs - Patent | ş. | § . |
|---------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Art. IX. 19 16. | 104 415. | 414, 415 462. |
| § . | 105 415. | 426 404. |
| 2 lit. e 77 s | 132 397 16. | 429 406 s. |
| 2 lit. g 146, 168. | 183 287 a. E. | 469 406 s. |
| 8 482 148. | 200 217 15. | 479-481 315 23. |
| 26 7 0. | 201 c 217 15. | 486 138 28, 338, 338 20. |
| 26 lit. f 70. | 205 217 15. | 487—490 396 s . |
| 27 426 . | 225 71. | 492 396 5. |
| 27 lit. a. 455. | 236 403 s. | 495 396 s . |
| 27 lit. b 71, 71 1, 478. | | 496 394 s . |
| 83 146, 181 1, 399 s. | 321 405 s. | 497499 396 s. |
| 90 399 s . | 356—358 398 19. | 504 397 16. |
| 96 3 99 s. | 376 402 . | 506 397 11, 13, 16. |
| 97 399 4. | 378—392 402. | 507 430 . |
| 98 39 9 4 . | 380 138 63, 326 4. | 522 390 19. |
| 99 399 2, 4. | 381 239 18, 420, 420 8. | 523 403 s. |
| ·100 399 4. | | |

Militär:Strafgefes vom 15. Janner 1855 (R. G. B. Rr. 19).

| ş. 208 | 71, 482, 485, 485 8 , 493, 493 16, 495 8, 506 506 a (5 525 a | 492-501 214 5. |
|-----------|---|----------------|
| | 506, 506 a. E., 535 s. | 733 214 5. |

694

Strafgefet über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1885.

| AttaiBeles uner | Sejunouscerenningen von | · |
|--|--|--|
| 162 fg. 49. 283 389 11. 239 215. | 439 876, 167, 2924. | s. 444 87 s, 167, 292 s. 893 49. 903 304. |
| Roll- und Staat | tsmonopols-Drdnung vom | 11. Juli 1835. |
| ş. | ş. | §. |
| 2 304 5. 200 49, 276 13. 201 49. | 201 lit. c 304 5. 202—206. 49. | 244 49. 409—413 216 s. |
| Btrofurged Dubu | ung vom 29. Juli 1853 (1 | 09 <i>0</i> 4 99 93⊭ 151) |
| | | u. e. t. stt. 101). |
| §. | §. | |
| 300 123 9. | 346 315 14. | |
| 301 123 9. | 427 123 9. | |
| | | |
| Strafproces.Drbn | ung vom 23. Mai 1873 (| R. G. B. Rr. 119). |
| §. | §. | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| - | | - |
| 4 139 . | 283 139. | 37 2 139 . |
| 9 482 22. | 366 139. | 389 304 . |
| 47 139. | 369 139. | 394 315 16. |
| 264 482 22 . | 371 139. | 395 315 16. |
| 282 123 9. | | |
| | · · · | |
| Forftgefen vor | n 3. December 1852 (R. 6 | 5, 8, 9fr. 250). |
| §. | 8. | \$. |
| | | |
| 4 250. | 258 21, 333 3, 421, | 39 138 , 192 28 . |
| 9 250. | 421 2, 3. | 63 276 s. |
| 14 250 . | 26 43, 49, 86 82, 138, 194 1, 333 s, 421, | 64 139 25, 276 6, 9. |
| 17 2:0. | 1941, 3333, 421, | 65 146 a. E. |
| 18 250 . | 421 3. | 73 138 9, 139 25, 326 6, |
| 21 91 8, 201 18, 417 6. | 34 138. | 391 15. |
| 24 43, 49, 138, 194 1, | | |
| , | | |
| Felbicusgefes (Berorbi | ung der Ministerien des | Innern und der Juffig |
| bom 30. | Jänner 1860, R. G. B. | Rr. 28). |
| §. | | §. |
| | §. 96 199 ac 976 c 409 | |
| 18 276 s. | 26 139 26, 276 9, 402, | |
| 19 276 11. | 402 6. | 28 1 39 26 . |
| 23 139 26, 276 9. | • | |
| Bal E Sim a Banna E 48 a atal | ((| 280 m m m m m |
| a crade malierreadre Beiel | (Gefey vom 30. Mai 1 | 508, M. G. D. M. 93). |
| 5. | 9. | ş |
| 2 86. | 10 86, 86 36, 48, 421. | 17 421 6. |
| 3 86, 86 22, 27. | | 19 86 44, 138. |
| 9 906 9 170 | | |
| 3 2051. 2 170. | | |
| 4 86, 86 27. | 13 86 41. | 22 82. 29 40 20 270 |
| 5 86, 86 81, 86. | 14 86, 421. | 23 49 23, 80 52, 279. |
| 6 86, 216 18. | 15 86, 421, 421 7. | 24 87 17. |
| 7 86 42. | 15 lit. a. 421. | 26 86 a. E., 410 21. |
| 8 86 13, 192 23, 216 10. | 15 lit. b 139, 1941. | 26 86 a. E., 410 21. Ohne Anführung von §§. cit. in 86, 216 5. |
| 9 138, 192 28. | 16 86, 216 18. | cit. in 86, 2165. |
| | | |

696 Berggefes vom 25. Mars 1854 - Einzelne öfterr. Rechtsfasungen.

Böhmifdes Landeswafferrechtsacfes vom 28. Anguft 1870 (2. G. B. Nr. 71).

| § . | | 6. | | | š . | • | |
|------------|-----|----|-----|---|------------|--------------|-----|
| 10 | 86. | 45 | 86. | | 67 | 86. | |
| 15 | 86. | 46 | 86. | 1 | 75 | 86, 86 27, 1 | 70. |
| 16 | 86. | 52 | 86. | | 87 | 86. | |
| 17 | 86. | 53 | 86. | | 88 | 86. | |
| 42 | 86. | 66 | 86. | | 94 | 86. | |
| 43 | 86 | | | | | | |

Berggeien vom 23. Mai 1854 (R. G. B. Rr. 146).

| ş. | § . | | §. | |
|-------------------------|------------|--------------------|-----|-----------|
| 5 203 24. | 121 | 270. | 155 | 80 75. |
| 8 28, 192 17. | 124 | 192. | 204 | 315 23. |
| 26-28 138, 1941, 2169. | 127 | 138. 194 1. 216 9. | 227 | 142. |
| 98-107 138, 1941, 2169. | | 80 75. | 254 | 216 9. |
| 109 80 74. | 140 | 80 74. | 268 | 271, 279. |

Bollzugsvorfdrift zum Berggefen. §. 6 192 17.

Verböcz Decretum Tripartitum (1514).

I. 6. 8 146 s.

Jura munic. univ. Saxonum Transsilv. (1588) = Der fachf. Ration in Siebenbürgen Statuta ober Eigen-Landrecht. (Ueberjegung von 1721.)

II. 4 8. 16 417 14. | III. 7 8. 2 309 18.

Einzelne öfterreichische Rechtsfahungen in dronologischer Dronung.

- 1278—1296, Biener Stabtrechts- ober | 1770, 2. Janner, Gener. Sanit. Rorm. Beichbilbbuch Art. 83 fg. 436 4.
- 1603, Neu reformirte Landesordnung von Tyrol 2784.
- 1627, Berneuerte Landesordnung von Böhmen 129 15, 223 5, 225 9, 228 5, 278 4.
- 1640, Declaratorien นแก Novellen (Böhmen) 536 8.
- 1718, 27. Juli, Paffarowişer Tractat Urt. 5 21 20. 1746, 25. Juni, Landtafelpatent für
- Rärnthen 223 5.
- 1753, 22. Juni, Batent 315 22. 1758, 17. Juni, Batent 298 87. 30. Dct., Batent 298 87. 24. Nov., Landtafelpatent für Rieberöfterr. 223 5, 225 9, 2285.
- 1760, 31. Janner, Ebict 524 4. 14. Juni, Berordnung Austr. VI. S. 90) 82 s. (Cod. 30. Dec., Instruction, §. 20, 21 516 5.
- 1762, 7. Aug., Landtafelpatent f. Dber-öfterreich 228 5.
- 1768, 29. Juli, Batent 466 1.

- 498 3.
- 1771, 21. März, Berordnung 203 11. 4. Sept., Hofb. 496 2.
- 1771, 25. Dct., Bofb. 204 6.
- 1774, 25. April, Editto polit. di navig. mercant. 389 81.
- 1775, 14. Jänner, Berordnung 250 10. 8. April, Batent §. 15 146, 203 19. 23. Dec., Hofd. 482.
- 1776, 3. Jänner, Sofd. 482.
- 1778, 23. Dec., 50fb. 73. 8.
- 1779, 20. Febr., Hoffrgr Bbg. F. 132 490.
- 4. März, Landtafelpatent für Galizien 223 5, 225 9. 1780,
- 1781, 1. Sept., Patent Pr. 23, §. 33 183 16.
- 1782, 5. April, Batent Rr. 40 232 5, 367 17. 27. Mai, Hofd. Nr. 51 228 5, 533 8. 20. Juni, Hofd. Rr. 55, lit. b 142, 142 19.

Einzelne öfterreichische Rechtsfagungen in chronologischer Ordnung. 697

.

| 1782, | 7. Sept., Patent Nr. 78 21 21, | ; 1787, | 8. März, Patent Nr. 649 36521. |
|-------|---|---------|---|
| | 22, 88 25. Landtafelpatent für Breisgau 223 5, 225 9. | | 19. " " 36. 27. April Soft Nr 673 365 |
| 1784, | 15. Marz, Hofb. Rr. 262 292. | 1787 | 10. Mai, Batent 87 s, 490 5. 16. Oct., Refolution Nr. 733 454. |
| • | 17. April, Patent §. 9 239. | 1788. | 28. Febr., Sofb. 9r. 790 735. |
| | 14. Juni, Resolution Nr. 306 | | 30. Det., Hofd. Rr. 913 29811, 12. |
| | 305 12. 1. Juli, Hofd 239, 420 3. | 1789, | 22. Juni, hofbecret Rr. 1024 |
| | 26. Aug., Batent 269 4. | | 231 17, 20. 13. Juli, Hofb. Nr. 1033 283. |
| | 11. Sept., Resolution Nr. 335 | | 23. " Doft. Nr. 1038 22710. |
| 1785 | 408. 13 Stämmen Materit Mr. 200 | 1790, | 19. Janner, Hofb. nr. 1094 |
| 1100, | 13. Jänner, Patent Nr. 382 120 13. | | 227, 480. |
| | 15. Marz, Sofd. Nr. 397 277 18. | 1 | 12. Oct., Sofd. 9r. 65 232, 5, 7, |
| | 20. Marz, Hofb. 496 2. 7. April, Hofb. Nr. 405 22929. 12. April, Batent Nr. 407 1999, | 1 | 367 17. 29. Oct., Patent Nr. 72 490. |
| | 7. 2011, 5010. Mr. 405 22929. | 1791, | Landtafelpatent f. b. Innviertel |
| | 220, 225 18. | 1 | 223 5, 225 9. |
| | 9. Sept., Patent Nr. 464 (Ge= | ł | 22. Jänner, Pat. Nr. 115 452. 27. Juni, Hofd. Nr. 170 283. |
| | richtsinstruction) Abth. II. §. 43 | 1792, | 6. Febr., Sofd. (beam. Circ. p. |
| • | 228 5, 524 3. 16. Sept., Patent Nr. 468 22 52. | | 6. Febr., Hofd. (bezw. Circ. v. 21. Febr.) Rr. 259 490 9. |
| | 31. Det., Sofb. Nr. 489 277 38, | i | *) 17. Febr., Bat. Nr. 225 21 21, |
| | 417. | | 22, 88 25. 25. Mai, Hoftzld. 144. |
| | 12. Dec., Batent Nr. 503 2242, 232 8, 282, 288 1. | r | 2. Juli, Sofb. 390 18. 4. Juli, Satent Rr. 30 298 16, 87. |
| 1786, | 16. Jänner, pofb. Rr. 518 2692. | İ | 4. Juli, Batent Rr. 30 298 16, 87. |
| | 28. Febr., Jagdpatent 208 12. | | 19. Juli, Hofd. Nr. 33 lit. a 35, 248 4, 259 49. |
| | §. 12 402 16. | | 2. Nov., Grundb. Bat. f. Ober- |
| | §. 15 13816, 326, 402 14. | | 2. Nov., Grundb. Bat. f. Ober- öfterreich Nr. 66 223 5, 225 9. |
| | 11. Mai, Erbfolgepatent Nr. 548 | 1793, | 27. Marz, Hofd. Rr. 95 283 27. |
| | 484. | | 13. Juni, Hofb. 74 3. 27. Sept., Hoffzlb. (Bol. G. S. |
| | 15. Juli, (Licitations-) Ordnung Nr. 565 367. | | 111.) 216 s. |
| | §. 13 283. | | 20. März, Hofd. Nr. 164 22761. |
| | §. 20 291 15. | - | 8. Jänner, Hofb. Nr. 213 220 23, |
| 1797 | 18. Sept., Hofd. Nr. 577 27794. | | 227 55, 229 22, 30, 231, 288 1. 20. Febr., Hofd. Rr. 219 lit. b |
| 1101, | 15. Jänner, Hofd. Nr. 620 lit. n 849 8. | 1 | 49 48, 65 18, 333 10. |
| | 15. Jänner, Hofd. Rr. 621 | | 26. Mai, Sofd. Rr. 230 228 5. |
| | lit. 1 335. | | 9. Oct., Patent Nr. 258 4906a. 19. Oct., Hofd. Nr. 260 228 2. |
| | lit. m 339 11. lit. s 292 4, 367 6, 9. | | 11. Dec., Dofb. Nr. 268 74 2, |
| | lit. t 313. | | 493 5. |
| | lit. aa 160 16. | 1796, | 20. Mai, Hofd. Nr. 299 283, |
| | lit. cc 168. lit. ii 164 5. | | 283 7. |
| | lit. qq 22 43. | | 21. Oct., Hofb. Nr. 316 288 23. 18. Rov., Hofb. Nr. 324 22740, 42, |
| | 29. Jänner, Batent Rr. 625 | | 277 18. |
| | 298 11, 16. | 1797, | 21. Juli, Hofd. Nr. 360 22761, |
| | 1. März, Hofd. Nr. 637 31418. 5. """641 191. | | 277. 27. Oct., Hofb. nr. 385 289 7. |
| | | | |

*) Das Patent gehört dem Jahre 1791 an; die irrige Bezeichnung 1792 findet sich aber schon in der J. G. S. und zwar dreimal auf S. 79.

698 Einzelne öfterreichische Rechtsfagungen in chronologischer Ordnung.

| 1798, | 7. April, Hofb. Nr. 407 49, 269, 277 84. | 1809, | 21. Dct., hofb. 9r. 894 22 28. |
|-------|--|----------------|--|
| | 7. April, Sofb. Rr. 408 195 ss. | 1810, | fg. Dienstbotenordnungen 42. |
| | 15. Mai, Dofb. 351. | | 20. Febr., Finanzpatent Rr. 929 |
| | 13. Kull, Dontast. 180a. 215. | | 341, 361 10. |
| | 11. Aug., Hofbeer. Nr. 429 460. 1. Sept., Patent Nr. 432 96 5, | i | 2. Mai. a. b. Entical. 250 10. |
| | 1. Sept., Batent Rr. 432 965, | 1 | 1. Juni, Kundmach. Patent des a. b. G. B. 3. |
| | 230 8, 287 11. 21. Sept., Hofd. Nr. 434 229 18. | | a. b. 69. 93. 3. |
| | 25. Det., Batent Rr. 436 269 8. | | 13. Juli, Hofb. 3. |
| | 24. Dec., Dofb. Rr. 446 22760, | 1010 | 13. Nov., Hofb. Rr. 962 152. |
| | 272. | 181 2 , | |
| 1799, | 6. März, hoftrger. 8bg. 215. 23. Aug., hofb. Rr. 474 123 9. 23. Aug., hofb. Rr. 475 490 9. | | 25. Marz, Hofb. Rr. 982 154, 355. |
| | 23. Aug., Sofb. Rr. 474 123 9. | I | 10. Juni, Milit. Heirathsnorm. |
| 1000 | 23. Mug., Soto. Nr. 475 490 9. | 1 | 426 18. 434 1. |
| 1000, | 24. März, Hofd. (Weffelh I Rr. 1713) 49. | , 1 | 12. Juli, Hoftrgr. Bbg. 32010. 22. Juli, Hofd. Nr. 997 21, 22. 1. Aug., Finanzpatent 361 10. |
| | 9 Anril Hafentichliebung 463.6 |) | 22. Juli, Sofd. Rr. 997 21, 22. |
| | 9. April, Hofentichließung 4636. 18. Juli, Hofb. Rr. 503 479 1. | | 1. Aug., Finanzpatent 361 10. |
| | 29. Suli, botd. 426. | I | 17. Sept., Sofb. Rr. 1006 251. 12. Rov., Sofb. 429 s. 13. Rov., Sofb. 9r. 1013 220. |
| | | 1 | 12. 9000., 2010. 4298. |
| | 5. Dec., Hoftanzleid. 2017. | | 21 Pon Soft Rr 1016 154 |
| 1001 | 6. Dec., Homankleid, 871. | | 155 12. 162. 298. |
| 1801, | 23. Janner, Dofb. 73 10. | | 21. Rov., Sofb. Rr. 1016 154, 155 18, 162, 298. 5. Dec., Sofb. Rr. 1017 1851. |
| | 23. Dct., Hofb. Rr. 542 21 15, 164 4. | | or. vet., etwetopenetput. 8. 10 |
| 1803. | 28. März, Patent Nr. 599 325, | | (28ellein 901-1714) 49. |
| , | 334 7, 355 18. | 1813, | 7. Jänner, Sofb. Rr. 1022 175, |
| | 2. Dec., Bucherpat. Nr. 640 361. | 14 | 45. |
| | §. 2 298 16. §. 4 298 11. | | 13. Marz, Lottopatent §. 3 390 1. |
| | §. 4 298 11. | | " " §. 8 390 1. " §. 13 325 14, |
| | 8. 5 298 87. 8. 9 415. | | |
| | §. 10 lit. a. 298 so. | | ", ", §. 15 355 18. ", ", §. 22 325 14. |
| | §. 21 415. | 1 | " " Š. 22 325 14, |
| | 8 . 39 19 15. | : | 334 7. |
| 1804, | 14. Febr., Patent Nr. 652 227 35, | | " " §. 23 334 20, |
| | 228 8, 6, 229, 229 81, 88, 87, 288 1, | | 355 1. 8 97 990 |
| | 292 26. | 1 | " " 9.27350. 8 28 390 |
| | 9. Juni, Hoffrgsr. Circ. H. 468 298 14. | | 300 1. 300 1. 8. 27 390. 8. 28 390. 390 30, 33. 1. Study 5. 1 |
| | 18. Mug., Soft Nr. 679 329 | | 1. April, Sofb. (Pol. G. S. |
| | 18. Aug., Hofb. Nr. 679 329. 10. Rov., Hofb. Nr. 702 228, | | 28b. 40) 453 . |
| | 229 16. | | 10. April, Sofb. Rr. 1037 223, |
| 1805, | 7. März, Hofd. 8. 4401 28845. 21. Juni, Hofd. Nr. 734 22018, | ł | 231 8, 241 10, 278 4, 282 13. |
| | 21. Juni, Hofd. Nr. 734 22018, | (| 11. Juni, Hofb. Rr. 1053 431. 18. Juni, Hofb. Rr. 1054 227 24. |
| 1 000 | 229 28, 28, 230 4, 231 7. 14. März, Hofd. Nr. 758 408. 20. Juni, Hofd. Nr. 769 22 28. | 1014 | 10. Juni, 2010. AL. 1004 221 24. |
| 1000, | 14. 2007, 2010. 201. 100 400. 20 Auni Saft Br 760 2220 | 1014, | 4. 5400., 20010. 192, 203 25. 19 9004 5.45 983 er |
| | 24. Oct., Sofo. 9tr. 789 27715. | | 4. Aug., Note d. Hoftanzlei |
| 1807. | 27. Nov., Hofd. Nr. 828 490. | | (Rr. 1099) 426. |
| 1808, | 27. Nov., Hofd. Nr. 828 490. XXIII. Kriegsartikel 214 6. | | 26. Aug., Hofb. Rr. 1099 426. |
| | 29. Rov., Hofdecr. (Pol. G. S. | , | 20. Sept., Hoth. Nr. 1102 2276. |
| 1000 | 806. XXXI.) 315 91. | | 22. Det., Sofb. Rr. 1106 2241, |
| 1909, | 13. Jänner, Hofd. Nr. 880 22714. | | 120, 496. 5 Way 555 92 1108 455 c |
| | 23. März, Hofd. Nr. 887 482. 22. April, Hofd. Nr. 890 23117. | | 5. Rov., Hofd. Rr. 1108 4556. 16. Rov., Hofd. Rr. 1111 20. |
| | | | "inail Mala, was vvvv mor |

Digitized by Google

1

Einzelne öfterreichische Rechtsfahungen in chronologischer Ordnung. 699

.

| 1814, | 1. Dec., Mühlordnung 421. " 8. 1 86 38, 191 5. | 1818, | 19. Nov., Sofb. Nr. 1517 32010. 20. """Nr. 1519 292. 21. """Nr. 1520 298 18. |
|-------|---|-------|---|
| 1815, | §. 2 191 5. 22. Dec., Hofb. Nr. 1118 22. 15. März, Note d. Gefetzg. Hof- Comm. 282 5, 367 17. | 1819, | 30. Jänner, Hofb. Nr. 1540 155. 26. Febr., Hofb. Nr. 1548 2258, 228 9. 11. März, Hofb. 192, 203 25. |
| | 5. April, Sofb. Nr. 1149 154. 20. April, Batent, Nr. 1143 20, 20 1. 18. Sept., Sofb. Nr. 1173 738, 14. | | 14. " 250 10, 11. 1. Mai, Hofd. Nr. 1557 7314. 4. Juni, Hofd. N. 1567 220, 227 52, 278 4. |
| 1816, | 27. Sept., Hofb. Nr. 1174 4629. 22. Nov., Hofb. Nr. 1189 20. 11. Janner, Hofb. (Hol. G. S. 195. 44) 138 16, 402. | | 12. Juli, a. h. Entichl. 462 12. 23. Aug., Hosd. Nr. 1595 4304. §. 1 431 10, 432. §. 8 432 1. |
| | Zänner, Hofb. Rr. 1206 453. Febr., Hofb. Nr. 1212 4908a. Febr., Hofb. Nr. 1214 738. Juni, Finanzpatente Nr. 1248 | | 8. 12 481 7, 10, 432. 8. 13 481 7, 10. 8. 18 481 10. |
| | bis 1251 361 10. 12. Juni, Hofd. Nr. 1257 20416. 19. Juli, Hofd. Nr. 1266 2241. 24. Oct., Hofd. Nr. 1291 220. | | 2. Sept., Sofb. 2274. 30. Oct., Sofb. Nr. 1619 20 13, 269 5. |
| 1018 | 9. Nov., Decr. d. Centr. Organif. Hofcomm. Nr. 1295 73. 24. Dec., Hofd. Nr. 1305 2986. | | 3. Rov., Hofd. Rr. 1621 9521, 275. 10. Dec., Hofd. Rr. 1685 18, 134, 147. |
| 1817, | 16. Jänner, Hofb. (Pol. G. S. 180. 45) 73. 7. Febr., Hofb. Nr. 1313 5714, 276 18. | 1820, | 24. Dec., Hofd. Rr. 1639 4304. 2. März, Hofb. 204 8. 21. April, Hofd. Rr. 1659 453. |
| | 29. Mai, Hofb. 73, 73 18. 25. Juni, Hofb. Nr. 1340 5920, 435, 496 32, 508 2. | | 27. April, Hofb. Rr. 1660 32010. 4. Sept., Hofb. Rr. 1697 27718. 30. """Rr. 1705 139. 23. Oct., Hofb. Rr. 1712 738. 20. Nov., Hofb. (Gal. Pr. G. S. |
| | 11. Juli, Sofd. Nr. 1344 7314. 29. Juli, Sofd. Nr. 1354 18316. 9. Aug., Hofd. Nr. 1359 229, 229 25, 292 26. | 1821, | Bd. 2) 431 4. 13. Jänner, Nr. 1730 81 7. |
| | 15. Aug., Patent Nr. 1361 35512. 20. Aug., Hofb. Nr. 1364 154. 12. Dec., Hofb. 20 8. 17. Dec., Hofb. 73. | | 6. März, Hofd. Nr. 1743 148 17. 6. April, Hofd. Nr. 1752 482. 16. April, Hofd. (Bol. G. S. 896, 49, S. 115) 408 18. |
| 1818, | 3. Jänner, Hofb. Rr. 1403 201. 22. Jänner, Hofb. Rr. 1408 742, 493 6. | 1000 | 17. 28ai, 50fb. 402. 10. Aug., 50fb. Rr. 1789 43116. 11. Oct., 50fb. 216 17. |
| • | Zánner, Hofb. Rr. 1410 217. Febr., Hofb. Rr. 1420 2276. Febr. Cab. Echreiben 431. Marz, Hoffrgr. Bbg. 5088. | 1822, | 450 2. 27. Juni, Hofb. Nr. 1880 5193. 3. Aug., Sofd. Nr. 1885 292. |
| | 16. April, Bofd. Str. 1436 227 14, 30. Juni, Bofd. Nr. 1468 2236, 227 55, 229 80. | 1824, | 17. Aug., Hofd. Rr. 1888 4952. 31. Jan., Hofd. Rr. 1984 35512. 13. Febr., Hofd. Rr. 1988 (Seite |
| | 29. Aug., Hofd. Ar. 1488 2014, 223, 223 2, 13, 225 20, 227, 227 89, 58, 62, 63, 69, 231 2, 5, 22, 241 10, 2784, 6, 282 80, 288 18, 292 25, 26. | | 187) 227 47. 2. April, Lomb. venet. Pränot. Sef. §. 6 277 18. 27. April, Hoffrgr. Circ. 49, 57 14. |
| | 29. Sept., Hofd. Nr. 1503 73. 6. Nov., Hofd. Nr. 1515 73 s. | - | 29. Mai, Hofb. Ñr. 2011 153, 88. 19. Juni, Hofd. 216 16. |

.

•

•

700 Einzelne öfterreichische Rechtsfagungen in chronologifcher Ordnung.

1824, 14. Aug., Sofb. Rr. 2030 32010. | 1832, 16. Sept., 5015. Nr. 2040 4909. 1825, 22. Mpril, 5015. Nr. 2090 26811, 291 20, 292 17, 329 7, 350 7. 12. Mug., Sofb. Rr. 2125 316 8. 332. 10. Sept., Sofd. 288 17. 16. " " Nr. 2132 49 25, 279, 279 10. 1826, 7. April, Sofb. Nr. 2178 95, 270. 13. 275. 13. " " 275. 5. Juni, Hofb. 455 5. 7. 87 a. 7. " " 876. 19. " Batent Nr. 2193 2018. 19. Aug., Sofd. Nr. 2215 66. 25. Nov., Hofd. Nr. 2234 874, 201 10, 315 20. 22. Dec., Sofb. Rr. 2242 428. 1827, 17. Febr., Sofb. Rr. 2259 431. 19. Mai, Sofb. Rr. 2277 43118. 23. " " 232 5, 367 17. 23. Juni, Hofd. Rr. 2287 158, 88 a. 11. Aug., Hofb. Nr. 2300 22722. 12. Drc., Neg. Bbg. 81 26. 1828, 15. April, Hofb. Nr. 2338 73. 13. Juni, Sofo. Rr. 2346 227 83, 39, 61, 277 18. 39, 61, 277 18. 13. Juni, Hofd. Nr. 2347 317. 18. Juli, Hofd. (5. Juni) Nr. 2354 269 s, 287, 290, 389 se. 1829, 28. Oct., Hofd. Nr. 2437 4625. 24. Nov., Hofd. Nr. 2437 4625. 24. Rov., Hofd. Nr. 2437 4625. 14. Hebr., Gub. Bbg. B. 2954 (f. Michel, Nr. 349) 452. 14. März, Hofd. Pr. 2452 2025 16. April, Sofd. Nr. 2458 292 22, 3465. 16. April, Sofb. Rr. 2459 228, 229, 2296, 15. 8. Oct., Hff3lb. Nr. 2487 1851. 22. Oct., Hofd. 2695. 22. Oct., yojo. 2000. 1831, 13. Jänner, Hoffsb. (Hol. G. E. Bb. 59) 73. 7. Upril, Hofb. 521. 1. Juni, Hoffrgr. Bbg. 4986. 1832, 10. Febr., Hofb. Rr. 2548 (Hofb. 27. Dec. 1831) 2747. 7 BD275 Hofb. 7. Marz, Sofd. 73. Auswand. Bat. (Hofd. 24. 2. April 1832) Rr. 2557 493. §. 1 §. 9 §. 10 73. 73, 482, 535 s. 71, 482, 485, 4854, 506. §. 11 §. 16 71, 124. 73.

78 §. 17 §. 19 731 §. 29 73. 7318. 2. Juli, Hoffald. 261 8. 13. Juli, Sofd. 196. 28. 28. " 192, 203 25. 30. Aug., Hoffstb. 9kr. 2573 73, 192, 203 25. 7318. 13 18.
28. Sept., Decr. b. D. J. St. (50f-falb. 13. Mai) Nr. 2563 216 16.
1833, 8. Stebr., 50fb. Nr. 2592 3729.
19. " 462, 462 10.
23. Stebr., 50ffalb. Nr. 2595 73.
1. Mara, " Nr. 2597 73. 1. Mar, " Rr. 2597 73. 8. " Hofb. Rr. 2600 270. 8. 6. Upril Soft. (a. h. Entichl. v. 2. März) Nr. 2598 73. 10. Mai, Sofb. Rr. 2610 528s. 10. Mai, Hofd. Ar. 2610 5283. 19. Aug., Hofd. 39040. 24. Oct., Hofd. 192, 20325. 1834, 11. Jänner, Hofd. 14313, 482. 10. Hebr., Hofd. 14313, 482. 10. Hebr., Hofd. 452. 16. Spuli, Hofd. 452. 16. Sept., Hofd. 5714. 1. Dec., Hofd. 5714. 1. Dec., Hofd. 192, 20325. 1835 27 Seft. Saft. 192, 20325. 1835, 27. Febr., 50fb. 192, 203 25. 8. Mai, Hofd. Nr. 19 78, 134, 509 15. 12. Juni, Soffald. Rr. 34 6512, 333 10. 15. Juni, Sofd. Rr. 38 462, 462 8, 11. 15.Juni, Sofb. Rr. 39 158, 43214, 450, 4502, 451. 19. Juni, Dofb. 490. 1. Juli, Dofb. Rr. 46 2287. 12. Det., Sofb. Rr. 90 41611, 491 9, 10. 16. Dct., Hoffsib. 21618. 22. Dec., Dofb. 9r. 109 227. 1836, 4. Jänner, Hofb. Rr. 113 279. 16. " Doffsib. Nr. 116 1448. 22. Juni, Sojb. Nr. 145 16033. 22. Aug, Sofb. Nr. 151 436, 154. 19. Sept., Sofb. 9r. 156 792. 5. Oct., Sofb. 8. 3265 682. 1837, 4. Febr., Sofb. 9r. 168 4265, 431.

1837, 16. Febr., Circul. 435 a. C. 1840, 28. Juni, Batent Rr. 451 74 2. 10. April, Dofd. Rr. 189 275. §. 11 307 15, 466 1. 10. april, 2010. srr. 189 270. 20. April, 30fb. (= Hofb. 13. Febr. 1837 Nr. 174) 1851. 20. Juni, 30fb. 5714. 28. " " Nr. 209 453. 20. 30. " Reftpolizeiorbn. (\$61. G. 30. " Beftpolizeiorbn. (\$61. G. S. 85. 65) §. 70 5012. §. 71 4983. 13. Juli, Sofb. 430 1a. 24. Mug., Sofb. 239, 420s. 19. Sept., Sofd. Nr. 228 (229) 310. 5. Rov., Batent (Boftgef.) Rr. 240 269 2. **§. 27** 408. 8. Rob., Softalb. Rr. 242 45814. 1838, 22. Jänner, Sofb. Nr. 249 22715. 29. " Suft. Sofb. 8. 7531 408 15. 40815. 14. April, Hoffrgør. Circ. 40815. 6. Juni, Hoffrgør. Circ. 40815. 15. 415. 12. Juni, Hoffammerb. (Fahr-poftorb.) Nr. 280 §. 82 359, 408. §. 46 408. §. 58 359, 408. 90. Imri Pofti (Hilling) (Signa fange) S. 202 21017.
§. 8 lit. b 216, 21627.
30. Juli, Hoffstb. 320 10.
3. Sept., Juli. Hofb. (= Hoffstb. 30. Juli, Nr. 202) §. 8 2164.
6. Nov., Hoffammerb. (Briefpoftorb.) Rr. 302 §. 2, 20, 69 359, 408.
1839, 7. Jänner, Hofb. Rr. 325 203 22.
10. April, Hoffstb. Rr. 355 154, 165. 347 8. 165, 347 8. 22. April, Hofb. Rr. 356 2692. 5. Mai, Hoft. Nr. 357 2692. 24. Juni, Hofd. Rr. 966 2242. 29. Nug., Soffalb. (Bol. G. C. Bb. 67) 87 1, 201 7. 20. 07) 071, 2017. 19. Rob., Hofb. Rr. 388 271, 2717, 279, 28814. 21. Rob., Hoffsib. Rr. 389 4652. 25. Jojb. Rr. 392 430. 26. Rr. 394 20610, 285. 480 533 a 225, 480, 533 3. 1840, 27. Jänner, Batent (Targefet) Nr. 404 §. 238 408. 14. Febr., Softzib. Rr. 409 49 25, 279. 10. März, Soffzib. Rr. 415 224 2, 14. Dec., Böhm. Gub. Circ. 220 se. 229, 229 23, 231 1, 6. 1844, 26. Jän., Soffzib. Rr. 780 458 14. 8. April, nieberöfterr. Reg. Bbg. 429 s.

§. 11 **307** 15, 466 1. **§.** 12 **493** 4, 16, 506. 16. Det., Soffalb. Rr. 469 390 17. 1841, 6. Jänner, Gubern. 8bg. (Beffely, Rr. 1711) 49. 7. Jänner, Hilb. Rr. 491 402. 12. Febr., Hoffammer - Praf. Schreiben Rr. 508 355 12. 30. April, Soffalb. Nr. 529 2222, 227 27. 4. Mai, Hofd. Nr. 531 440, 440 15. 21. Mai, Softalb. Rr. 541 (= Soft. 7. Juni 1841) 82 8. 7. Juni, Hofb. 81 19. 1. Juli, Batent (Statuten ber öftr. Rationalbant) Nr. 547 §. 55 283 13. 16. Aug., Hofb. Nr. 555 139 28. 24. Sept., Hoftzlb. (Pol. G. S. Bb. 69) 408. 3. Nov., Batent (Statuten ber gal. ftänd. Cred. Anft.) Nr. 569 282 27, 334 12. 31. Dec., Hoffanzleid. 3. 37092 216 84. 30. Juni, poftalb. (Eifenb. Conc. 1842, 3. Jänner, hoffammerb. Nr. 583 Gef.) Nr. 282 21617. 139 28, 283. 10. 20, 200.
 18. Jánner, Juft. Hofb. Rr. 592
 159, 298 ss, 339 16.
 19. April, Hoffammerb. Rr. 608
 (= Hofb. 28. Dec.) 220 ss, 238 s, s.
 23. Aug., Juft. Hofb. Rr. 637 229 21. 8. Nov., Juft. Sofb. Nr. 654 (= Hoffamm. Braf. Dec. 6. Sept. 1842) 2164, 17, 25, 22031, 2305, 290 i. §. 3, 20 232 18, §. 4, 5 232 15. 1843, 9. Jänner, Juft. Sofd. Nr. 670 493 8. 10. Janner Juft. Bofd. Rr. 671 229 18. 17. Febr., Hoftjib. 408 18. 26. Juni, 138 16. 27. "Juft. Sofb. Rr. 712 (= Soffalb. 14. Juni) 490. 28. Juli, Soffalb. Rr. 726 402, 408. 22. Sept., Sofb. 8. 28563 402. 14. Dec., Böhm. Gub. Circ. 22036.

31. " Juft. Sofb. Rr. 781 92 8, 527 5, 530 8.

.

| 1 844 , | 1. Febr., Juft. Sofb. Rr. 782 | 1848, | 20. Dec., laif. Bbg., Rr. 39 |
|----------------|---|-------|---|
| | (8. 5542) 479 1. 23. Hebr., 506b. 283. | 1849, | R. G. B. 455. 30. Jänner, Erl. des Min. des Junern Nr. 107 4266. |
| | 5. April, Hoffilb. Rr. 799 451. 23. Mai, Juft. Hofd. Rr. 807 | | 14. Febr., Erl. des bevollm. Hof- |
| | (= Doffzid. 2. Sept.) 111, 1125, | | commiffars im lomb. ven. Ronig= |
| | 502, 502 c. 26. Sept., Hoftzib. Nr. 832 (Spar- | | reich Rr. 131 201. 28. Febr., Erl. bes Min. des |
| | taffenregulativ, a. h. Entichl. v. | | Junern Nr. 144 735. |
| | 2. Sept.) 283. §. 4 82 6. | | 4. März, Batent Rr. 152 36521. """§. 22 4926, 279. |
| | š. 10 154. | • | " " Rr. 153 7, 191. |
| 1845 | š. 33 80 36, 82 17, 20. 29. Mai, Juft. Hofd. Nr. 888 | | 7. ", ", 9r. 154 20310. 17. ", ", Gemeindegefet) |
| 10:00, | 20, 46, 67, 478 5, 481, 502, 504, | | 17. " (Gemeindegeles) Rr. 170 §. 85 81 s7, 4024. §. 86 81, 13844, 3265, 4024. |
| | 518 s. 29. Mai, Juft. Hofd. Nr. 889 | | §. 86 81, 13844, 3265, 4024. 10. Juni, Min. Erl. 36. |
| | 273 15, 274. | | 5. Aug., Juft. Min. Erl. Rr. 348 |
| 1846, | 14. Janner, Juft. Hofd. Rr. 922 73.8 192.17 | 1850, | 482. 9. Febr., Patent (Gebührengejes) |
| | 73 s, 192 17. 14. Febr., a. h. Entschl. Nr. 933 | 1000, | Nr. 50, §. 29 4798. |
| | 497. 19. Febr., Juft. Hold. Nr. 938 | | 8. 58 528. 8. 72 49, 49 85, 39, 57 14, |
| | (= Hoffzib. 4. März 1846) 22 41, | | 2775, 279, 27910. |
| | 120, 496. 27. März, Juft. Hofd. Rr. 951 | | §. 86 1057. Borerinnerungen zum Tarif |
| | 15 4, 201 4, 223, 223 13, 227 68, | • | (8.) 6 lit. a. 225s. |
| | 64, 69, 232 11, 259 10, 46, 282, 289 17, 292 14, 15, 85, 332. | | Larifpost 79 2276. 26. Marz, Hand. Min. Bbg. |
| | 16. Mai, Hoffzlb. (= Hofd. 3. Juni | | (Sandelstammergefet) Rr. 122 |
| | 1846) Nr. 964 521. 3. Juni, Juft. Hofd. Nr. 986 154, | | §. 37, 40 80 84. 7. Mai, Patent (Grundgeset f. b. |
| | 98, 269, 5121, 533. | | Mil. Grenze) Nr. 243 §. 31 fg. 8028. |
| | 16. Juni, Hoffzib. Rr. 970 204, 20416. | | 19. Juni, Juft. Min. Erl. Nr. 242 |
| | 26. Sept., a. h. Entschl. Nr. 985 733. | | 21 18, 21, 22, 224, 8825. 25. Juni, hand. Min. Bbg. Nr. 248 |
| | 19. Oct., Patent Nr. 992, §. 27 | | 28316. |
| | 13810. §. 30 3045. | | 2. Aug., Patent (Gebührengeset f. Ungarn) Nr. 329 2276. |
| | 5. Dec., Gen. Comm. Bbg. 8. 1459 | | 7. Aug., Batent Rr. 325 §. 86 151. |
| 1847 | 21 5. 18. Febr., Hoffzlb. Nr. 1036 | | 11. Sept., Min. Bog. 21616. 28. Rov., Fin. Min. Erl. Rr. 451 |
| 1011, | 220 84, 230 5, 232 13. | | 31519. |
| | 27. März, Juft. Hofd. Nr. 1051 5277, 8, 5304. | 1851, | 16. März, lais. Bbg. Rr. 67 2293, 23015. |
| | 17. April, Hofd. 3. 12858, §. 10, | | §. 3 227. |
| | 11 338 10. 6. Mai, Juft. Hofd. Nr. 1063 288. | | Š. 69 23014. Š. 19 231 2,9. |
| | 7. Juli, Hoffrger. Bbg. F. 906 | | 30. Juni, Min. Bbg. 8. 6471 |
| | 4405, 442. 17. Dec., Hoftammerd. Nr. 1105 | | 23018. 5. Juli, Juft. Min. Erl. 35519. |
| 1040 | 325, 361. | | 24. " Min. Erl. 8. 6772 2293, |
| 1848, | 2. Juni, Patent Nr. 1157 341, 361 11. | | 279. 12. Aug., taij. Bdg. Nr. 184 2685. |
| | 7. Sept., Patent Nr. 1180 36, | | 2. Oct., Juft. Min. Bdg. Rr. 251 |
| | 8816, 220, 36521, 479 a. E. | | 430. |

1851. 18. Oct., Cult. Min. Erl. 452. | 1853. 19. Sept., Fin. Min. Erl. 8, 14421 452 15. 154 18. 16. Nov., faif. Bbg. (Eifenb. Betriebs-D.) Rr. 1 ex 1852 R. G.B. 1854. 7. Sanner, Suft, Min. Bba, Rr. 10 88. §. 19 81, 138 44, 389 58, 391, 394 21. 15. April. Min. 18ba. R. 2879 91 12. 8. 60 81, 13844. 22. April. Juft. Min. Bba. Nr. 101 31. Dec., Batent Rr. 2 0x1852 315. 22016. 1852. 2. Febr., Band. Min. 8bg. Rr. 42 21. Juni, Batent (Siebenb. Grund-283. entl.) Nr. 151 21613. 8. 38 25011. 12. April, a. h. Entschl. 151. 27. Mai 11. Juli. Batent (Gefet über 151. 22. Juli, Cult. Min. Grl. 8, 1954 Biener Gelbbörfe) Rr. 200 §. 14 lit. c 283 22. 29. Sept., Juft. Min. Erl. Rr. 198 §. 14 lit. d 27314. 49 26, 279. 24. Oct., Batent (Baffenpatent) Rr. 223 2018. 14. Juli, Juft. Din. Erl. nr. 193 431 8. 14. Sept., Band. Min. 8bg. (Gifen-§. 2, 3 872. bahnconceff. Gefet) Rr. 238 §. 9 2164, 17, 26, 27. §. 10b 19228. §. 13 21684. 26. Nov. Batent (Bereinsgeset) Rr. 253 387. 80, 8066. §. 1 §. 2 827. 1855, 20. Jänner, Juft. Min. Bbg. 8. 12e, 24 8075. 8. 23 8075, 81 15. (Protocollirungsgefes) Nr. 13 §. 32, 33 8079. 8. 52, 55 50 75. 8. 45 138 22, 407 5. 8. 48 126, 138 22, 338 14, 407 5. 8. 50 82 22. 8. 58 1196, 9, 123 7, 10. 29. Nov., faif. Batent (Avit. Bat. 29. 200., 1ai, parent (2011. par. f. Ungarn) Rr. 247 §. 6 20. §. 14 731, 5. 13. Dec., Juft. u. Fin. Nin. 8bg. Rr. 256 49 27, 27910. 27. Dec., Patent Rr. 260 7, 191. 1853, 10. Jänner, Min. 8bg. 14314. 29. Jänner, faif. Bdg. Nr. 23 8, 18. §. 8 21, 22. 31. März, Bbg. des Min. des Acuffern u. der Juft. u. des Mr-19. " Bbg. der Min. des Innern, der Juft. u. Fin. Nr. 9 meeobercomm. Nr. 58 8. 8. 13 22. 8. 14 1644. 8. 15 2238, 43, 29818. 18. Mug., Bbg. bes Min. bes Smarn u. ber Suff. Rr. 144 28831. 18. Mug. Constant (Int. State St (Ungarn) B. u. 10 (andere Rroul.) A §. 26 1855. " Mr. 10 A §. 28, B §. 26 2163. " B §. 25 8633, 17021. " " \$.32 8632. 8. Febr., Bdg. ber Min. bes Junern u. Juft. Nr. 25 28831. 18. Aug., Concorbat (im Pat. v. 5. Nov. 1855 Nr. 195) Art. 25 482. 10. Febr., Batent Nr. 26 §. 3 408. Art. 29 81 18, 39, 482. 31. Marz, Bbg. ber Din. des 12. Oct., a. h. Entich. (Fin. Min. Rriegs, des Innern u. der Fin. Rr. 91 §. 5 2692. Erl. vom 21. Oct. Nr. 185) 282 26. 21. Oct., Fin. Min. Erl. Nr. 185 3. Mai, Patent (Gerichteinftr.) 29815, 334 12. Rr. 81 §. 118 2249. 3. Nov., Bbg. bes Min. bes Innern, 8. 232 4997. der Juft. u. des Band. Nr. 190 29. Mai, Patent (Avit. Pat. f. Siebenb.) Nr. 100, f. 1852, 29. Rov. 2816. 6. Nov., Fin. Min. Erl. Nr. 186 6. Juni, Min. Erl. 8. 9451 1448. (Stat. der Creditanst.) 28318. 9. "Juft. M §. 3 193, 204. Juft. Min. Bbg. Nr. 108 28. Nov., Juft. Min. Erl. 3. 24112 462. 5. Juli, Batent Rr. 130 21613. 8. Dec., Bba. bes Min. bes Innern, 8. 34 141 21. ber Juft. u. bes Sand. Rr. 213 8. Aug., Juft. Min. Erl. Nr. 160 21625, 2901, 2921. 431 21. 8. 12 23213, 15.

Digitized by Google

704 Einzelne öfterreichische Rechtsfasungen in chronologischer Ordnung.

1856, 7. Febr., faif. Bbg. Nr. 21 341. 361 11 17. März, Min. 18bg. 8. 2126 17828, 18012. 20. März, Fin. Min. Erl. Nr. 36 (Stat. ber Nat. Bant als Sypo-1858, ihetenbant) §. 41 28225. §. 42 4717. §. 48 32514, 3347. 8. 49 282 25. 8. 50 28225, 33427. 8. 55 3559. 20. März, ebenda (Reglement §. 30) 334 27. 6. Sept., Fin. Min. Erl. 8. 14013 40815. 8. Dct., Batent Rr. 185 (Chegefet für Rath.) 423, 4266. §. 32 5292. §. 34 4551, 4866. §. 50 4527. 27. Dec., Bbg. b. Min. bes Innern u. b. Juft. Rr. 1 ex 1857 288 \$1. 1857, 14. Febr., Min. Erl. 3. 31890 21612. 24. März, Batent Rr. 179 §. 5 408. 21. April, Bbg. des Min. des Junern, der Juft. u. des Hand. Nr. 82 216, 21617, 19. 27. Juni, Min. 80g. Nr. 123 39017. 16. Sept., Bbg. bes Min. ber Juft. u. des Hand. Nr. 168 §. 45, **48** 407 5. 24. Sept., Erl. des Min. des Innern 452 15. 30. Sept., Bbg. des Min. des Junern, der Juft. u. der Oberft. Bol. Beh. Rr. 198 17 5, 1464, 400 10, 415. 9. Oct., Min. 28bg. 8. 26782 9112. 29. " Bbg. des Min. des Innern u. ber Juft. Nr. 211 288 31. 1858, 29. Marz, Juft. Min. 8bg Nr. 48 280. 27. April, Patent Nr. 63 341 1. 8.4 165, 344. 5. Mai, Juft. Min. Erl. Nr. 72 19 15, 298 18. 3. Juni, taif. Bbg. Nr. 92 452, 452 7. 13. Juni, Bbg. bes Min. für Cultus u. ber Juft. u. bes Armee-Obercomm. Nr. 95 82. 30. Juni, Bbg. des Min. des

Annern u. ber Suft. Rr. 100 2309. 417 7. 4177. 21. Juli, Juft. Min. Bdg. Nr. 105 154, 155 17, 160, 161, 271 s. 31. Aug., Fin. Min. Erl. Nr. 143 §. 11 87 5. 22. Sept., Bdg. bes Min. bes Acuffern, des Junern, der Juft. u. der Fin. Nr. 154 73 10, 12. 9. Nov., taif. 18bg. Nr. 205 80, 80 s5, 471 6. Rr. 227 (§.) IV 10. " 207 8. 16. Nov., 200 . Nr. 213 8. 22 1198. 23. Dec., Sug. 7(7, 213 §, 22 1198. 23. Dec., Nr. 242 73. Stat. ber Triefter Comm.-Bant §, 41 283 13. 1859, 12. März, taij. Bbg. Nr. 46 (Syn-bicatsbeichwerbe) 138 4, 229 20, 408, 408 15. §. 1 338 12. **§**. 3 139. 5. 5 304 5. 23. Marz, Bbg. bes Min. bes Junern Nr. 48 283 16. 3. April, Juft. Min. 18bg. Nr. 52 350 1, 514. 16. April, Min. Bdg. 3. 7407 216. 24. "taij. Bdg. Rr. 59 216 16. 27. "Bdg. bes Min. bes Innern, der Juft., der Fin. u. bes hand. n. des Armeeobercomm. Rr. 71 216, 216 25, 220 35, 232 14, 15, 290 1, 292 1. 18. Mai, Bbg. des Min. der Juft. 1. des Hand. Nr. 90 (Bergleichsn. ver gund. 341. 30 (Setzgieligs-verfahren) §. 27 353 4. 24. Juni, 8bg. bes Min. des Innern, der Juft. und der Fin. Nr. 123 (Inftr. der Baifent.) 298 23, 471 6. 2. Juli, Juft. u. Sin. Min. Bbg. Rr 120 281 8, 288. 14. Juli, Bbg. bes Min. bes Junern u. ber Juft. Rr. 128 13927. 18. Juli, Juft. Min. 8bg. Rr. 130 293 13. §. 7, 12 273 11. 30. Juli, Erl. bes Min. bes Junern Nr. 145 79 9. 27. Oct., 18bg. bes Min. bes Jun. Nr. 196 73 29. 29. Nov., faif. 18bg. Nr. 217 19 16, 426. 21. Dec., Erl. des Din. des Innern, der Juft. u. des Armee-

| 1859, | Obercomm. Nr. 10 ex 1860 46. 27. Dec., Fin. Min. Erl. Nr. 236 277 5, 279 10. | 1863, | rathen in d. Kriegsmarine 426. 3. Dec., Gesets (heimathgesets) Nr. 105 §. 6 455 3. |
|----------------|---|-------|--|
| 1 86 0, | 1. Jan., Pat. Nr. 3 7, 19 1. 6. " faif.Bdg. Nr.9 1916, 496. 9. " Bdg. des Armee-DC. | 1864, | 1. Juni, Erl. des Staats-, Juft. u. Kriegsmin. (Statuten b. Bod CredAnft.) Nr. 49 Art. 86 471 9. |
| | (Nr. 18 A. B. Bl.) 498 s. 16. Jan., Fin. Min. Erl. Nr. 21 153 s, 154, 334 19, 355. | 1865, | 23. Juni, Bog. b. Min. b. Juft. u. b. Ariegs Rr. 46 73 s. 28. Oct., Bog. b. Staats- u. Juft. |
| | 4. Febr., Fin. Min. Erl. Nr. 33 87 6, 201 11. 18. Febr., faif. Bbg. Nr. 44, 45 | | Min. Nr. 110 273 14, 283, 298 15, 28. Oct., Bbg. d. Staats- u. Juft. Min. Nr. 110 Art. VI 355 18, |
| | 61 11, 333 7. 14. Marz, Bbg. b. Min. ber Juft., b. Jan. u. d. Fin. Rr. 65 19 1. | 1866, | 23. Jänner, Belannim. b. Staats- min. (Berfassung b. evang. Rirche) Rr. 15 451. |
| | 18. März, Bbg. Nr. 75 344 28a. 19. März, Juft Min. E. 8. 2712 462, 462 2, 12, 474. 27. April, taif. Bbg. Nr. 108 73. | | 18. März, Min. Bbg. 8. 1452 455. 1. Juni, Böhm. Landesgefet 402 18. |
| | 9. Mai, Bog. jämmtl. Min. Nr. 125 288. | | 6. Juni, Just. Min. Bdg. 3. 5929 230 11, 287 11. |
| | 27. Mai, Juft. Min. 8bg. Rr. 133 14. | | 19. Juni, Bdg. b. Min. b. Han- bels, b. Staates, b. Juft., b. Fin. u. b. Kriegs Nr. 86 325 40. |
| | 20. Juni, Bbg. b. Cult. M. u. Armee-DC. Nr. 162 81 13. 29. Juni.Cult.Min. Erl. J. 9388 | | §. 10 325 89 §. 12 273. |
| | 84 7. 30. Juni, a. h. Entichl. 458 so. 7. Juli, Erl. d. M. d. Jun. u. d. | | 25. Aug., Gefetz Nr. 101 341. 11. Dec., Staatsvertrag m. Frant- reich Nr. 168 Art. 2 22 cs. |
| | Just. Nr. 172 170 s1, 421 s. 12.Juli, Bbg. des Min. d. Jnn. u. d. | 1867, | 14. Dec., Gefetz Nr. 160 19 16, 298. 15. März, Juft. Min. Erl. |
| | Juff. Nr. 182 139 27. 13. Juli, Bbg. b. Juft. Min. u. Armee-OG. Nr.175 283. | 1001, | 8. 2917 22 69. 15. Nov., Gefet (Strafgef. Nov.) |
| | 23. Juli, Erl. d. M. d. Jnn., d. Juft. u. Fin. Mr. 188 283 13. | | Nr. 131 pr. 70. §. 5 66 s, 71, 75 1, 426, 462, 466, 493, 496. |
| | 18. Aug., Bostvereinsvertrag Rr. 1 ex 1861 §. 75 359 54. 25. Aug., Bbg. d. Min. d. Jnn., | | 462, 466, 493, 496, §. 5 916f. 2 70. §. 6 70 s §. 6 916f. 1 71. |
| | b. Fin., b. Cult. u. b. Marine- OC. Nr. 210 454 14. 19. Sept., Juft. Min. Bbg. Nr.212 | | §. 6 916 j. 2 70, 71, 529. §. 8 70 s. |
| | 227 68, 293, 293 16, 26. 8. 1 283, 283 1. 8. 3, 4 367 17. | | 21. Dec., Staatsgrundgest über die allg. Rechte der Staatsbürger Nr. 142 Art 4 71, 73 23, 482, 485, 493, 506. |
| 1861, | §. 5—7 2327. 19. Sept., Vorschrift über Hei- rathen in d. Landarmee 426. | | Art. 6 81 18. Art. 8 395 4, 408. |
| 1862, | 7. Nov., Gefet Nr. 85 314, 319 4 a, 390 40. | | Art. 14 72, 529 s. 21. Dec., St. G. Gest über die richterl. Gewalt Nr. 144 Art. 9 |
| | 13. Dec., Gefet Rr. 89 (Ge- buhrengejet) 227 6. 27 Dec. (Meiet Nr. 2 ex 1863 | | 408. 21. Dec., St. G. Gefet über bie |
| 1863 | 27. Dec., Gefetz Nr. 2 ex 1863 (Bantfiatuten §. 23) 298 15. 17. Febr., taif. Bbg. Nr. 19 19 1. | | Ausübung der Regierungs- u. Bollzugsgewalt Nr. 145, Art. 12 408. |
| | 25. Juni, Borschrift über hei- | 1868, | |
| | ainz, Syftem II. 9. Aufl. | | |

. .

:

•

こうちょう シンド 東山市

3

A. w

Digitized by Google

Ì

.

706 Einzelne öfterreichifche Rechtsfagungen in chronologifcher Ordnung.

•

| 1868, | 25. Mai Gejez Rr. 47 (Ehegesetz) 423, 426. | 1869, | ber Eisenb.) 81, 138 44, 326, 394, 394 21. |
|-------|--|-------|--|
| | Art. I. 452 7. Art. II. 428. Art. II. §. 1—5 426 8. Art. II. §. 9 433. | | 10. Juni, Gefet Nr. 113 7, 19 1. 17. Sept., Fin. Min. Erl. 3.28549 82 29. 20. Dec., Landesgefet Nr. 152 |
| | 25. Nai, Gefez (über die inter- confess. 8crh. d. Staatsb.) Nr. 49 Nrt. 1—7 456 1 Nrt. 7 529 2. | 1870, | (Böhm. L. G. Bl.) §. 2 230 . 14. März, Gefet Nr. 33 471 10. 7. April, Gefet Nr. 43 315 23, 819 4 a. |
| | 13. Juni, Gejez Nr. 61 196 11, 197 10. | | 9. April, Gejet Nr. 51 432, 433, 451. |
| | 14. Juni, Gefes Nr. 62 (Aufhebg. b. Buchergef.) 19 16, 159, 298, 317, 339, 339 18, 361. | | §. 1 426, 428. §. 2 431 5. 13. April Gejes Rr. 56 Art. L |
| | §. 6 378. 27. Juni, Gejet Rr. 79 490. 1. Juli, Bdg. b. Min. b. Juft., d. | 1870 | 216 4. -1875 Landeswafferrechtsgesete §. 47 238 28. |
| | Cult. u. b. Jun. (Bollzugsvorschrift 3. Chegejetz) Rr. 80 426 8, 428 5, 429 8, 4. | 1871, | 16. April, Juft. Min. 1889. 8. 3003 230 12. |
| | §. 16-19, 23 433. 2. Juli, Geiet Nr. 88 355 12. 2. """", Nr. 93 471 9. | | 25. Juli, Gefet Rr. 76 120 6, 313 71, 314, 314 6, 319 5, 437, 526 18. |
| | 6. " " Mr.96 (210bocaten- D.) 273 11, 276 18. 8. 11 373 18.384 10. | | 8. 1 120, 120 6, 508. 8. 1 lit. a 120 6, 435. 8. 1 lit. b 36118, 433. 9. 1 lit. b 36118, 439. |
| | \$. 14 125. \$. 16 315, 315 15. \$. 17 373 13. \$. 18 479, 479 8. \$. 19 344 45. 10 0 11 7 1000 | | §. 1 lit. c 435, 438. §. 1 lit. d 133, 435 ss. §. 1 lit. e 77. §. 1 a. (E. 435 sı ff. |
| | 8. 18 479, 479 8. 8. 19 344 43. | | 25. Juli, Gejetz Nr. 96 (Grundb. Richtigft.) 227 84. 18. Dec., Niederöftr. Landesgejetz |
| | 10. Juli, Gejetz Nr. 12 ex 1869 451. 5. Nov., Prot. Nr. 5 ex 1869 | 1872, | 532 4. |
| | 73 8, 482 6. 2. Dec., Nr. 24 (Bauordnung für Wien) 191 4. | 1012, | (Jufit. 4. Grunbbudsgef.) Rr. 5 §. 10 2897. §. 25 231 s. |
| | 5. Dec., Wehrgeset Rr. 151 §. 20 458 14. | | 7. Febr., Min. Erl. S. 1438 15 1. 29. Mary, Gefes Mr. 39 §. 1 216 27. |
| | 8. 44, 45 426. Inftruction zur Ausführung bes Behrgef. 8. 114 Nr. 1 458 14. | | 17. Mai, Kundm. b. Reichs-Fin. Min. 282 23. |
| | 31. Dec., Gefetz Rr. 4 ex 1869 426, 428, 431, 432 1 a. | | 19. Juni, Gefetz Rr. 88 12010. 1. Juli, Hand. Min. Bbg. (Eifenb. Betriebsregl.) Rr. 90 B. §. 4, 5 |
| 1869, | 6. Febr., Gejet Nr. 18 (Grundb. Bertheil. einer Liegenichaft) 96 5, 230 11, 18, 290, 292. | | 120 5. §. 14 173 9. §. 17, 18 359 55. |
| | §. 1 287 11. §. 2 fg. 417 25. | | §. 19 356 20, 359 58. 4. Juli, Gefetz Rr. 111 426, |
| | §. 3 119 18. §. 8 344. §. 9 fg. 363 16. | | 428, 429. 12. Juli, Gejes Rr. 112 (Syndi- |
| | 8. Febr., Gefet nr. 20 (Donau" | 1070 | catéliage) 147, 229 20, 304 5, 408, 408 9, 20, 28, 470. |
| | regulirung) 238 23. 5. März, Gejet Nr. 27 (Haftung | 1873, | 19. febr., Gefet Rr. 32 238 ss. 29. März, Gejet Rr. 42 22 11. |

Digitized by Google

I

| 1873, | 9. April, Gesetz Nr. 70 80 49 4, 153 8. | 1875, | 26. Sept., Juft. Min. Erl. 8 12922 491 8 |
|-------|---|-------|--|
| | 16. April. Befes Dr. 77 8. 1216 16. | | 8. 12922 491 2. 31. December, Juft. Min. Erl. 8. 16893 344 39 b. 10. Febr., Juft. Min. Erl. |
| | §. 19 155. | 1876, | 10. Febr., Juft. Min. Erl. |
| | \$. 19 155. 29. , , , %r. 68 269 2. 30. , %r. 95 79 2. 8. Suni. Ennom. b. Sin. Min. | | 8. 1159 344 39 b. 26. Febr., Gejes Rr. 19 §. 10 426. |
| | | | 8. März, " Nr. 26 §. 28 |
| | 9Pr. 125 8. 9 875. | | 339 16 8. |
| | 9. Aug., Dienftregl. II. Theil Abi. 391 214 c. | | 18. Marz, Gefet Rr. 51 471 c. 29. Mai, Bbg. b. Min. b. Inn., |
| 1874. | 24. Sänner, Rote b. Juft. Min. | | b. Cult. u. b. Juft. Nr. 76 426 7. |
| | 24. Jänner, Rote b. Juft. Min. 8. 930 196 11. | 1877, | 16. Juli, Din. Crl. S. 7438 4288. |
| | 24. April, Gejet Rr. 48 282 28, | | 19. " Gefet Rr. 67 268 s, 308 7, 319 9. |
| | 478, 478 14 a. 24. April, Gejes Nr. 49 282, 478, | | 18. Oct., Cult. Min. Bbg. Nr. 99 |
| | 478 14 a. | | 482 2. |
| | 8. 1 478 9, 12. | | 8. Rov., Bbg. b. Min. b. Inn., |
| | 5. 2 47812, 4794. 8 3 4780 19 | | b. Cult. u. b. Juft. Nr. 100 4332. 5. Dec., Gejes Nr. 111 478. |
| | 8. 4 478 12. | 1878. | 11. Nänner. Gejes Mr. 9 261 15. |
| | §. 6 479 s. | | 11. Jänner, Gejet Nr. 9 261 15. 18. Febr. (Eisenb. Erpropr. Ge= |
| | §. 9 478 9. | | fets) 92r. 30 216 4. |
| | 9. 11 282 84. 8 12 282 94 | | 9.2 311.5 $22021, 2003 8, 20951.8 4 216 95$ |
| | §. 13 282 24. | | §. 5 216 25. |
| | S. 1 478 9, 18. §. 2 478 13, 479 4. §. 3 478 9, 19. §. 4 478 19. §. 6 479 8. §. 6 479 8. §. 9 478 9. §. 1 282 84. §. 12 282 84. §. 13 282 84. §. 14 478 14, 15. §. 15 230 18. 282 84. | | §. 22 fg. 216 26. |
| | 0. 10 - 10 - 1 - 0 - 1 - 0 - 1 - 0 - 1 - 0 - 1 - 0 - 1 - 0 - 1 - 0 - 0 | | 5. 33 298 80. 8. 24 999 p. 929 15. 900 1 |
| | ş. 17 282 24. 7. Mai, Gejez Nr. 50 Art. I. 482. | | 18. $\bar{5}$ ebr. (Eisenb. Expropr. Ge- fet) Nr. 30 216 4. §. 2 3iff. 3 220 21, 258 8 a, 259 51. §. 4 216 25. §. 5 216 25. §. 33 298 80. §. 34 222 a, 232 15, 290 1. §. 35 fg. 216 27, 222 2. 20. Febr., Erlaß 479. 18. März, Gest Nr. 31 26 4, 141 17, 152 20. 11. April, Bbg., 3. 3676 220 10 a. 27. Juni, Gest Nr. 66 (Stat. b. Hilt. 283 13. §. 11 lit. a 298 15. 30. Juni, Gest Nr. 90 314, |
| | §. 40 283. | | 20. Febr., Erlaß 479. |
| | §. 42, 47, 48 816. | | 18. März, Gefet Nr. 31 264, |
| | Š. 50 81 11, 26. 7. Mai, Gefetz Nr. 51 §. 22 2794. | | 141 17, 102 10. 11. Anril Rha . 8. 3676 220 10 a. |
| | 19. Mai, Geset (Eifenbahnbücher) Nr. 70 220 ss, 227 84. | | 27. Juni, Gejes Nr. 66 (Stat. |
| | Nr. 70 220 ss, 227 s4. | | b. Sup. Creb. Abth. der öfter |
| | §. 5 941, 22087, 2336. §. 8 17, 20 22018. | | ung. Bant) 283 18. 8 11 lit. 9. 298 15 |
| | §. 22 119 13. | | 30. Juni, Gefet Rr. 90 314, |
| | 8. 22 119 13. 8. 23 201 6. | | 390 40. |
| | 8. 29 344 56. 8. 46 - 290 10 | 1879, | 30. März, Gejet Nr. 50 91 10, |
| | 8.40 22013. 8.47 279. | | 93 7, 170 5. 12. April, Juft. Min. Erl. |
| | §. 29 344 56. §. 46 220 13. §. 47 279. §. 48-52 282 24. | | 8. 4757 471 6. 11. Juni, Gefet Nr. 93 §. 35, |
| | S. 53 81 88. | | 11. Juni, Gefet nr. 93 §. 35, |
| | 10. Juni, Hand. Min. Bbg. (Eisenb. Betr. Regl.) Nr. 75 | | 56 391. §. 55 2167. |
| | §. 29 fg., 62 fg. 391; §. 64 155 5c. | | 22. Dct., Min. Erl. 3. 9482 |
| | 5. Sept., Bdg. d. Min. d. Inn. | 1000 | 428 8. |
| 1875 | u. d. Hand. Nr. 119 216. | 1880, | 29. Febr., Gesete Rr. 35 u. 37 87 6 a, 216 16. |
| 1010, | 28. Marz, Gefes Nr. 37 365 21. 28. """"Nr. 49 154, | | 12. April, Berordnung Rr. 36 |
| | 155 14, 355 9. | | Beil. III 322 24. |
| | 1. April, Gejes Nr. 67 (Börfen- | 1881, | 28. Mai, (28ucher-) Gejes Rr. 47 |
| | gesets) §. 14 390 a. E. §. 15 283. | | 298, 318 2, 361 16. 9. Sept., Bbg. des Präf. des Biener D. L. G. 536 11 e. |
| | 3. April, Gejes Rr. 61 §. 5 21614. | | Biener D. L. G. 536 11 e. |
| | | | 45* |

| 1881, | 21. Dec., Min. Bbg. 3. 9040 | 1885, | 8. März, Geset Rr. 22 (Abänd. |
|-------|---|-------|---|
| | 536 1. | | d. Gewerbe-Drbn.) 373, 3769a. |
| 1882. | 24. Februar, Juft. Min. 8bg. | | §. 78 344 2 a. |
| | 8. 195 4 5. 471 5 b | | 8.78 c.d 344 2 a. |
| | 21. Mpril. Glefen 92r. 123 269 8. | | §. 78 d 348 13 a. |
| | 21. April, Gesetz Nr. 123 269 2. 28. Mai, Gesetz Nr. 56 Art. 15, 16. 154. Art. 17, 260 2. | | §. 78 e 319 9. |
| | 16 154, Art. 17 269 2. | | §. 79, 80, 93 458 28 a. |
| | 4. Juni, Gefet Rr. 67 §. 2 | | 23. März, Gefet Nr. 48 (Pfand- |
| | 227 18. | | leihergewerbe) §. 4 283. |
| 1883 | 16. Febr., Gefet Rr. 20 (Lodes- | | 2. April, Gefes Rr. 93 §. 1 426. |
| 1000, | erflärung) 68, 68 4 8, 8, 431. | | 25. April, Gejes Rr. 58 (Fifcherei |
| | §. 8 481 1. | | in Binnengew.) 203 11. |
| | §. 9, 10 481. | | 15. Mai, Gefet Nr. 77 1916, 159, |
| | 15. Marz, Gejep (Gewerbe - D.) | | 298, 339. |
| | Rr. 39, §. 30 1918a | | 24. Mai, Gejete Nr. 89, 90 |
| | §. 56 4751a. | | 470 10 b. |
| | 23. Mai, Gefet Nr. 82 220 10 a, | | 24. Mai, Gesetz Nr. 89 §. 8 |
| | 228 1. | | 4731. |
| | 23. Mai, Gesetz Nr. 83 §. 11 | | 24. Mai, Gefet Nr. 90 §. 13, |
| | 228 1. | | 14, 16 473 1. |
| | 25. Mai, Gefet Rr. 78 287 a. E., | | 27. Mai, Gefetz Rr. 134 §. 1 |
| | 293 *. | | 873a. |
| | 7. Juni, (Commassations-) Ge- | | 27. Juni, Gefet Mr. 3 ex 1886 |
| | fet Rr. 92 290 5. | | 216 14. |
| | §. 2 216 18. | | 15 Sept Sanh Min Sha |
| | §. 6 206 36. | | 15. Sept., Hand. Min. Bbg. Nr. 132 878 a. |
| | §. 16, 18 25951. | 1886 | 24. Jänner, Bbg. Nr. 17 80 s5. |
| | §. 19 fg. 372 s. | 1000, | 20 Juni o h Enticht (Reil 3 |
| | §. 24 270 10 a. | | 20. Juni, a. h. Entschl. (Beil. 3 ber neuen Aufl. des Dienstregl.) |
| | 7. Juni, (Balbenclaven-) Gefes | | 498 5. |
| | Str 93 8 1 for 363 16 | 1 | 19. Sept., Kaif. Bbg. Rr. 144 |
| | §. 2 470 10 a. | | Art. 1 269 s. |
| | §. 3 216 13. | I | 8. Nov., Kundmachung Nr. 151 |
| | 7. Juni, Gefet (fiber Theilung | | 269 8. |
| | 7. Juni, Gefet (über Theilung gem. Grundft.) Rr. 94 216 18, | 1887, | 31. Marz, Gegenseitigfeitsertl. |
| | 290 5, 417 87. | 100., | Nr. 34 269 8. |
| | §. 1 206 se. | | 21. Mai, Gejet Rr. 51 (Aband. |
| | 8. 5 259 51. | | b. Baniftat.) Art. 67 fg. 283 13. |
| | §. 7 470 10a. | | 21. Dai, Gefet Rr. 51 (Aband. |
| | 1. Sept., Min. Bbg. Nr. 144 | | b. Stat. b. Spp. Cred. Abth.) §. 11 |
| | 203 11. | | lit. a. 298 15. |
| | 29. Oct., Nr. 166 137 2. | | §. 57 282 26. |
| | 28. Nov., 18da, 4716. | | 10. Juni, Gefet Nr. 74 (Ere- |
| 1884, | 11. Marz. Gefes Nr. 71 203 24. | | cutionsnov.) 94 25, 95 20, 275 1, |
| , | 16. " Rr. 35 §. 1 348. | | 367 a. E., 367 20 a. |
| | 11. Mars, Gefes Nr. 71 203 24. 16. " Nr. 35 8.1 348. 16. " (Anfechtungs-) Gefes | | 21. Juni, 2003. 8. 11250 367 20a. |
| | Nr. 36 20 17 a, 42, 42 5a, 13011, | | 19. Nov., Gefes nr. 133 §. 1 |
| | 133 soa, 276, 338 23, 422 s a, | | Art. 6 471. |
| | 435 24. | | 28. Dec., Gefet Rr. 1 ex 1888 |
| | §. 3, 30 437 13, 438 24. | 1 | 80 35 §. 43 269 2. |
| | 25. April, Juft. Din. Bbg. | 1888, | 1. Jänner, Bbg. Hr. 8 344 28 a. |
| | 8. 4407 228 1. | · · | 30. Mari, Gefetz Rr. 33 80 35. |
| | 11. Mai, (Naphtha-) Gefet 19214. | | §. 62 269 2. |
| | 30. Juni, Gesete Nr. 116, 117 | | §. 62 269 2. 26. Mai, Gefetz Rr. 75 269 2. |
| | 216 5. | | 14. Juni Ocies ser. 00 (Convert. |
| | 5. Dec., Min. Bbg. Nr. 188 | | v. Hpp. Ford.) 354 8. |
| | 203 11. | 1 | §. 1 292 19. |
| | | | |

•

| | Juni, 18bg. Nr. 29 Juft. Min. Bbg8Bl. 81 11. Juni, Gejet Nr. 95 §. 17 ff. 276 13. Juni, Gejet Nr. 95 §. 17 ff. 276 13. Juni, Gejet Nr. 97 276 13. §. 4, 5 304 9. Sept., Juft. Min. 8bg. 10963 462 1 a. März, (Convert) Gejet 277 11. 28. n (Loosiperr-) Gejet 97r. 32 87 6. 390 300. März, Fin. Min. 8bg. Nr. 33 87 6. Mpril, Gejet Nr. 52 (Anerben- recht) 490. Mpril, (Wehr-) Gejet Nr. 41 §. 22 f. 458 14, §. 34 453 21 a. | 1892, | ftellung b. Kronenwährg.) 341 1a. 2. Aug., Gefetz Rr. 127 (Er- mächtigung zum Abschluß bes Minz- und Bährungsvertrages mit b. ung. Min.) 341 1a. 2. Aug., Gefetz Rr. 128 (Er- füllung von auf Golbgulben lautenden Berpfl. in Münzen b. Rr933.) 341 1a. 2. Aug., Gefetz Rr. 129 (Zusas 3. b. Stat. b. öfter. ung. Bant) 341 1a 2. Aug., Gefetz Rr. 130 (Auf- nahme eines Antlepens zur Golb- beschaffung) 341 1a. 2. Aug., Gefetz Rr. 131 (Con- |
|-------|--|-------|--|
| | §. 41 139 1. | | vertirung gewiffer Staatsobl.) |
| | 8. 50 426. 8. 61 426 12. | | 341 1 a. 8. Aug., Bbg. Nr. 124 (Einbe- |
| | §. 61 426 12. 15. April, 8bg., §. 145 ff. 458 14. | | rufung der Conv. Silbermünzen) |
| | 28. " (Lagerhaus-) Gefes Rr. 64 8. 14 359 57, 374 7. | | 341 1 a. 11. Aug., Bbg. Nr. 133 (Präge- |
| | 37. 04 9. 14 309 57, 3747, 8. 17 325 39. 8. 20 273. 8. 25 273. 8. 28 272 6. 8. 45 916 14. | | gebühr) 341 1 a. |
| | §. 20 275. §. 23 206 13. | | 11. Aug. (Rundmachung bes Gejetes Rr. 127) Rr. 132, |
| | §. 25 273. | | 341 1 a. |
| | 5. 28 272 6. 5. 34 283. | | 1. Oct., Just. Min. Bdg. Nr. 176 283 16 b. |
| | X. TO 410 IT. | | 1. Dec., Bbg. Nr. 203 389. 10. Dec., Bbg. Nr. 207 (Betriebs- |
| | 25. August, Bbg. 8. 14942 4716. | | 10. Dec., 20g. Nr. 207 (Betriebs- reglement) 359 58. |
| 1890, | 11. Rov., Gejes Nr. 179 471 6. 6. Jänner, (Martenfchus-) Gefes | | §. 6 374 s. |
| | 9%r. 19 1385. §. 27 3045. | | §. 9 81 87 a, 374 18 a, 391. 8. 54 120 5. |
| | 1. März, Hand. Min. 18bg. Rr. 34 87 s.a. | | §. 54 120 5. §. 61 374. |
| | Rr. 34 87 8 a. 21. März, Gejet Rr. 57 426 7. | | <u>8. 64 173 9.</u> |
| | 6. Upril, Gejetz Mr. 60 3733a. | | §. 75 fg. 138 44. 13. Dec., Bdg. Nr. 216 (Aus- |
| | 5. Runi . Gesets (Gerinafüa. | | pragung v. 20 R. Studen für |
| | Grundb.=Sachen) Nr. 109 227. 25. Juni, Bbg. Nr. 129 373 3 a. | | Privatrechnung) 341 1 a. 26. Dec., Bbg Rr. 228 (Zeich- |
| | 2. Juli, Generalacte der Brüffeler | | nungen d. R. 28. URunzen) 341 1a. |
| | Antistlaverei-Conferenz Rr. 63 66 1 a. | | 28. Dec., Ausf. Bdg. Rr. 238 zum Gefetz v. 2. Aug. Rr. 128 |
| 1891, | 17. Mai, Bdg. Nr. 62 87 3 a. | 1000 | 341 1 a. |
| | 4. Juli, (Beltpostvertrag) Rr. 97 ex 1892 359 55 a. | 1893, | 12. Jänner, Gefetz Rr. 15 (Biechtenstein'scher Fam. Ber- |
| | | | traa) 79 2. |
| | 27. Juli, Bbg. Rr. 116 373 sa. 27. "a. h. Entichi. Rr. 152 81 1. | | 17. Jänner, Juft. 202. 18. 8. 24639 283 16 b. |
| 1892, | 23. Jann., Geles Nr. 26 339 16 D. | | 12. Febr., Gefetz Nr. 22 (Affa- nirung v. Prag) 216 6. |
| | 20. Febr., Abtommen betr. die | | nirung v. Brag) 2166. |
| | Außercursjetung ber Bereins- thaler öftr. Gepräges 341 1 a. | | 24. Marz, Gejet Rr. 39 (Erm. 3. Außercursjepung der Bereins- |
| | 16. Marz, Gefes Nr. 64 3954. | | thaler öftr. Gepräges) 341 1 a. |
| | 16. Juli, Gefet Rr. 202 389. | l | 24. Marz, Gefet Rr. 42 (Nußer- |

| | it o the most billionter |
|---|--|
| curssjehung ber ¹ / _e - u. 2 Gulden- ftücke D. W.) 341 1 a. 1893, 1. April, Bdg. Rr. 48 (Ausg. ber Broncemünzen) 341 1 a. 12. April, Bdg. Nr. 53 (Außer- curssjehung ber Bereinsthaler u. Doppelthaler öfter. Gepräges) 341 1 a. 1. Mai, Bdg. Nr. 72 (Ausgabe | ber 20-Kreuzerft.) 341 1 a. 1893, 14. Mai, 189g. Nr. 80 (Ausgabe ber 1-Kronenft.) 341 1 a. 21. Juni, 180g. Nr. 103 344 89b 470 s. 2. Nov., Juft. Min. 180g. 432 8a. 10. Nov., Min. 180g. 8. 19462 |
| Gail inst. comm. quatuor: III. §. 150 378 28. IV. §. 148 166 18. Pauli Sent. Rec: V. 2 §. 1 175 2. | IV. 1. de obl. quae ex del. §. ult. 392 13. IV. 6. de action. pr. 148 5. §. 1 148 11. §. 13 148 18. §. 30 348 13, 349 2. §. 33 295 23. |
| | Digesta. |
| Justiniani institutiones: I. 11. de adopt. §. 4 453 5. II. 1. de rer. div. §. 2 85 2, 86 2. §. 5 86 2. §. 6 86 9. §. 14 203 21. §. 15 239 6. §. 20 238 27. §. 21 238 29. §. 22 238 14. §. 23 238 14. 16. §. 24 238 14. 21. §. 25 218 3, 6. §. 29 237 15. §. 31 95 28. §. 39 204 5. II. 4. de usufr. §. 2 254 2, 3, 7. II. 7. de donat. §. 2 133 25. II. 8. quib. alien. lic. tit. 201 1. II. 12. quib. non est perm. §. 2 78 8. II. 40 eugat. §. 25 492 8. III. 15 (16) de verb. obl. §. 2 142 29. III. 20 (21) de fidej. §. 4 303 20. III. 23 (24) de empt. pr. 316 19. " §. 1 364 7. III. 24 (25) de loc. §. 4 373 7. III. 26 (27) de mand. pr. 136 18. §. 1 410 16. §. 3 136 13. §. 4 136 13. §. 4 136 13. §. 5 136 18. §. 6 398 17. | I. 3. de legib. 1. 41 99 2. 5. de stat. hom. 1. 12 450 6. I. 6. de his qui sui v. al. 1. 6 451 11. I. 7. de adopt. 1. 15 §. 3 453 3. I. 8. de R. D. 1. 1 pr. 845, 480 1. 1. 4 §. 1 86 2. 1. 6 §. 1 80 51. I. 18 de off. praes. 1. 14 138 42, 402 1. II. 4. de in jus voc. 1. 5 450 3. II. 12. de feriis. 1. 8 142 19. II. 14. de pact. 1. 2 §. 1 347 4. 1. 7 pr. §. 4 319 4. 1. 7 pr. §. 4 319 4. 1. 7 gr. 6 353 15. II. 15. de transact. 1. 1 161 s. III. 3. de proc. 1. 42 §. 2 381 1. III. 4. quod cujusc. un. 1. 7 §. 2 80 55, 56, 82 14. III. 5. de neg. gest. 1. 10 (11) 401 7. 1. 20 (21) §. 2 380 50. 1. 21 (22) §. 1 3574 9, 410 30. 1. 21 (22) 410 s. 1. 26 (27) §. 1 453 56. 1. 27 (28) 136 18. IV. 2. quod met. c. 1. 6 116 19. 1. 9 §. 1, 3 81 35. 1. 24 §. 5 116 2. IV. 3. de dolo m. 1. 7 §. 10, 1. 8 398 16. 1. 15 §. 1 81 33. IV. 9. nautae, caup. tit. 359 11. 1. 1 359 9. 1. 1 §. 8 359 50. 1. 3 pr. 359 52. 1. 3 §. 1 359 55. |
| III. 29 (30) quib. modis obl. toll. pr. 344 17. §. 3 354 11. | 1. 3 8. 2 359 17. 1. 3 8. 8 359 9. 1. 4 8. 1 359 34 |

710

1

Digesta.

IV. 9. nautae 1. 5. pr. 374 12. 1. 7 pr. 359 25. 1. 8 §. 2, 3, 6 359 9. V. 1. de judic. L. 76 93 2, 98 5. V. 3. de her. pet. l. 25 §. 7 242 9. L. 57 241 15. VI. 1. de rei vind. L 3 §. 2 234 s. 1. 4 234 8. 1. 5 8. 1 234 6. 241 18. 1.8 L 10 138 41. 1. 23 8. 5 234 5. 1. 27 §. 1 241 19. 237 18. 1.37 1. 39 243 6. 1. 44 88 18. 1. 57 241 15. 1. 66 195 25, 26. 1. 67 204 14. VI. 2. de Publ. act. l. 1 pr. 2451. 1. 1 §. 1 1. 7 §. 6 **176** 7. 245 6. 1.78.8 245 6. 1. 9 8. 4 245 17. l. 11 §. 1 2607. VII. 1. de usufr. l. 9 §. 7 2528. 1. 12 pr. 978, 25215. 1. 13 §. 4, 5 25217. 1. 15 §. 6 2528. 1. 56 8128. 1. 68 §. 2, 1, 69, 70 §. 3 98 so. 1. 70 §. 3 98 3. VII. 4. qu. mod. ususfr. am. l. 1 pr. 258 5. 1. 20 259 35. VII. 5. de usufr. ear. r. l. 3 254 9. VII. 6. si ususfr. pet. l. 1 pr. l. 5 §. 1 260 13. VII. 8. de usu et hab. l. 18 2557. VII. 9. usufr. quemadm. 1. 5 §. 3 97 10. VIII. 1. de servit. l. 8 pr. 249 s. 1. 8 8. 1 259 18. l. 15 pr. 24811, 25014. 1. 19 248 19. l. 20 176 s. VIII. 2. de S. P. U. 1. 27 2487. VIII. 3. de S. P. R. l. 1 pr. 250 s. 1. 1 8. 2 176 7. 1. 27 259 18. 1. 31 259 14. 1. 33 §. 1 248 9. 259 18, 14. 1.34 VIII. 5. si serv. vind. l. 6 §. 1 176 s. 1.68.2 49 28. VIII. 6. quemad. serv. am. l. 2 259 s5. 1. 14 8. 1 216 1.

VIII. 6. quemad. serv. I. 17 25985. I. 25 176 4. IX. 2. ad. l. Aquil. l. 5 8. 2 138 41. 402 5. 19. 1. 7 8. 4 139 12. l. 8 pr. 410 29. 1.8 138 54. l. 27 §. 11 405 1. l. 27 §. 12 146 17 l. 27 §. 14 391 7. 146 17. 1. 29 8. 5 391 5. 1. 39 146 18. 1. 39 8. 1 146 18. IX. 3. de his qui effud. l. 1 8.4 404 5. l. 1. §. 9 404 6, 7, 10. l. 1. §. 10, l. 2, 3 404 9. l. 7 394 13. IX. 4. de nox. act. l. 27 pr. 156 7. X. 1. fin. reg. l. 2 §. 1 418 14. 1. 10 402 s. X. 2. fam. erc. l. 1 8. 1 417 16. X. 3. comm. div. l. 19 pr. 919, 9528, 31. XII. 1. de reb. cred. 1. 2 §. 1 90 s. l. 11 361 5. 1. 15 354 5, 361 5. 1. 23 340 5. 1. 32 361 8. XII. 5. decond. ob turp. c. l. 48.3 41510. XII. 6. de C. I. l. 19 §. 3 413 s. 1. 32 §. 2, 319 7. 319 12. 1. 41 1. 49 411 9. l. 65 §. 2 117 s. XIII. 5. de pec. const. l. 1 §. 5 308 1s. XIII. 6. commod. l. 5 §. 15 169 e. l. 10 §. 1 l. 19 3592. XIII. 7. de pign. act. l. 16 §. 1 3217. 1. 21 270 2. 1. 32 321 7. 1, 40 pr. 283 28. XIV. 1. tit. de exerc. act. 123 11. 1. 1 8. 4, 9 123 10. 1.2 126 2. l. 4 pr. 379 10. XIV. 3. tit. de inst. act. 123 11. XV. 1. de pecul. l. 30 pr. 241 19. XV. 3. de in rem verso l. 3 §. 5 411 15. XVI. 2. de compens. l. 16 305 22. I. 18 §. 1 305 22, 3484. I. 18 §. 1 305 22, 3484. XVII. 1. mand. I. 2 §. 2, 3, 5 13613. I. 2 §. 6 398 17. I. 6 §. 2 123 7. I. 6 §. 4 136 13. I. 6 §. 4 136 13. 1.6 §.5 398 17. 1. 26 §. 6 1. 26 §. 7 383 16, 18. 383 16.

XVII. 1. mand. l. 43 354 5. XX. 1. de pign. l. 16 §. ult. 2832. 123 7. 1. 34 pr. 985, 6, 21. 1.53 XX. 2. in qu. caus. pign. 1. 2 2758. XVII. 2. pro soc. l. 20 pr. 378 18. XX. 5. de distr. pign. l. 8 28826. XXI. 1. de aed. ed. l. 44 §. 1 37910. XXI. 2. de evict. 1. 67 5118, 26814. 1. 29 pr. 378 so. 1. 29 8. 2 378 35. 378 32. 1.30 1. 74 §. 3 32111. 1. 52 8. 3 359 4. XXI. 3. de exc. rei v. l. 1 §. 5 24411. XXII. 1. de usur. l. 7 33988. 1.59 80 72. 1. 65 \$. 12 380 20. 1.70 152 15. 417 11. XXII. 3, de prob. l. 2 35614. XXII. 6. de jur. et facti ign. l. 9pr. 1064. 1. 79 364 7. XVIII. 1. de C. E. l. 1 §. 1 3644. XXIV. 3. sol. matr. 1. 7 8. 12 973. I. 7 §. 13, 14 25211. I. 9 §. 2 25211. XXV. 1. de imp. in res dot. l. 1 pr. 2438. 86 4, 8. 1. 6 pr. 1. 7 1108. 1. 7 §. 1 364 s. 1. 20 3737. XXV. 3. de agnosc. et al. l. 3 pr. 16011. l. 25 pr. 29527. l. 34 §. 6 29527 XXVI. 7. de admin. l. 61 13841. l. 61 i. f. 4025. 295 27 l. 35 pr. 3164. XXVIII. 1. qui test. fac. l. 18 783. 1. 35 §. 1 XXVIII. 5. de her, inst. l. 9pr. 10610, 15. 364 6. 1, 35 §. 4 3595. l. 9. §. 1 106 15. l. 32 pr. 4922. XXIX. 1. de test. mil. l. 24 1054, 4941 1. 35 §. 5 3408. XVIII. 2. de in diem add. 1. 4 8. 3 195 25. XXX. de leg. I. l. 43 §. 2 4922. l. 44 §. 1 99s. l. 108 §. 12 1391. XVIII. 4. de H. v. A. V. l. 13, 16 321 18. XVIII. 6. de peric. l. 1 §. 3 34440. 1. 8 11017. XXXI. de leg. II, l. 1 pr. 4922. l. 11 §. 1 29523. XXXII. de leg. III. l. 16 2388. l. 18 pr. 1105. 1. 19 138 8. XIX. 1. de A. E. V. l. 17 §. 11 9422, 963. XXXIII, 2. de usu et usufr. 1.8 8128. 1. 40 8818. l. 24 pr. 2549. XIX. 2. locati l. 2 pr. 36915. XXXV. 1. de condit. l. 75 1129. 1. 4 37412. XXXVI. 4. ut in poss. leg. l. 5 §. 22 l. 9 pr. 3218. 1. 9 pr. 5218. 1. 13 §. 11 37218. 1. 15 §. 1, 7 37113. 1. 19 §. 9, 10 37417. 1. 24 §. 2 3713. 1. 25 §. 1 37081. 1. 25 §. 3 37185. XXXVIII. 16. de suis l. 3 §. 11, 12 450 4. XXXIX. 1. de O. N. N. l. 1 8.6 19122. XXXIX. 2. dedamm.inf. l. 138.5 4207.9. XXXIX. 4. de publican. l. 7 pr. 4923. XXXIX. 5. de donat. l. 2 §. 6 3137. l. 29 pr. 132 22. XXXIX. 6. de mort. c. d. 1. 38 526s. 1. 25 8. 6 369 20, 371 15. XLI. 1. de A. R. D. l. 7 §. 7 2183, 4. L. 7 §. 10 8818. 1. 25 §. 7 3749, 4066. 1. 7 8. 10 1. 7 8. 13 l. 27 pr. 37225. 1. 27 8. 2 372 26. 9580. l. 31 3572. 1.8 1. 12 §. 1 1.32 870 31. 1.40 356 18. 1. 17 §. 6 1. 26 §. 2 1. 17 961. 35613, 3593. 1. 41 937. 1. 30 §. 2 238 3, 14. 1.52 1079. 1. 54 §. 1 372 29. 1. 31 2066. XIX. 5. praeser. v. l. 14 §. 3 14612. l. 31 §. 1 1, 14 §. 13 2761. 1. 36 4132. 1, 17 §. 5 39010. 1. 63 20414 XX. 1. de pign. l. 5 pr. 2686. 1. 63 §. 3 2387. XLI. 2. de poss. l. 1 §. 21 1. 9 §. 1 2691. 173 19. l. 3 8. 1 173 17. l. 3 8. 17 170 15 l. 13 §. 5 1106. l. 16 pr. 2702. 17013.

712

3596.

95 23.

234 6.

204 s.

| XLI. 2. de poss. l. 18 pr. 1675, 17510. | XLVI. 3. de solut. l. 19 1733. |
|---|---|
| l. 23 pr. 17329. | |
| 1.38 §. 1 17410. | l. 48 i. f. 3457. l. 72 §. 2 34415. |
| l. 42 §. 1 1759. | l. 76 344 17. |
| l. 65 pr. 17518. | l. 78 23414. |
| XLI. 3. de usurp. l. 30 pr. 98s. | l. 10 23414. l. 80 13417. |
| XLI. 4. pro emt. l. 2 §. 16 2086. | 1. 30 13417. 1.89 §. 2 3459. |
| l. 11 2086. | 1. 94 345 10. |
| XLI. 5. pro her. l. 2 §. 1 2113. | l. 97 34518. |
| XLI. 7. pro derel. l. 1 13417, 2398. | 1. 103 345 s. |
| 1. 6 2086. | |
| XLI. 8. pro leg. l. 9 2086. | XLVI. 4. de accept. 1. 15 §. 1 514. XLVI. 8. rat. rem hab. 1. 5 12614. |
| XLII. 8. quae in fraud. cred. l. 10 §. 12 | XLVIL 2. de furt. l. 54 §. 1 3921. |
| 344 60. | l. 61 §. 7 38316. |
| l. 10 §. 16 14611. | XLVII. 7. arb. furt. caes. 1. 6. §. 7 95 28. |
| l. 17 i. f. 34460. | XLVII. 10. de injur. l. 1 pr. 13826. |
| XLIII. 7. de loc. et itin. l. 3 pr. 867, 18. | XLVII. 22. de colleg. l. 1 pr. 8224. |
| XLIII. 8. ne quid in loc. l. 2 §.21 861, 13. | XLVII. 22. de colleg. l. 1 pr. 8224. XLVIII. 15. de leg. Fab. tit. 3958. |
| 1.2 §. 22 861, 7. | XLIX. 14. de jure fisci l. 3 §. 1 20418. |
| XLIII. 10. de itin. l. 7 1764. | L. 1. ad munic. l. 25 8018. |
| XLIII. 16. de vi l. 1 §. 31 1398. | L. 12. de pollic. l. 5 31389. |
| l. 4 81 83. | L. 13. de extraord. c. l. 6 408s. |
| l. 17 17817. | L. 16. de V. S. l. 25 pr. 553. |
| XLIII. 17. uti poss. l. 1 §. 2, 3 16613. l. 3 §. 7 261. | · 1. 110 3584. |
| - 1. 3 §. 7 261. | l. 125 pr. 1927. |
| XLIII. 18. de superfic. I. 1 §. 9 2585. | l. 134 14212. |
| XLIII. 20. de aqua quot. l. 1 §. 43 497. | L. 17. de R. J. l. 19 3988. |
| XLIII. 26. de precar. l. 6 §. 3 211a. | l. 23 13839. |
| XLIII. 29. tit. de hom. lib. exh. 3958. | l. 29 121 13, 129. |
| XLIV. 2. de exc. r. jud. 1. 3 16017. | 1. 35 13417. |
| l. 6 16010. | 1. 40 781. |
| XLIV. 4. de doli exc. 1. 2 8. 5 15716. | 1. 45 39816. |
| XLIV. 7. de O. et A. l. 6 14226. | l. 54 5915. |
| l. 11 13612. | l. 60 1237. |
| l. 42 pr. 1104. l. 46 13841. | |
| l. 46 13841. l. 51 1485. | l. 153 13417, 1785. l. 193 998. |
| $\begin{array}{c} 1. \ 51 \ 1405. \\ 1. \ 57 \ 1072. \end{array}$ | l. 207 16012. |
| XLV. 1. de V. O. l. 16 §. 1 435. | 1. 201 10012. |
| l. 29 pr. 29546. | Codex Justinianus. |
| 1. 38 §. 12 259 22. | I. 2. de sacros. eccl. l. 19 8042. |
| 1. 38 §. 17 13612. | II. 3. de pact. 1. 20 2065. |
| 1. 68 31353. | l. 30 31517. |
| l. 72 pr. 29514. | II. 4. de transact. l. 38 1615. |
| l. 137 §. 4 1215. | II. 6. de postul. 1. 6 §. 2 31514. |
| XLV. 2. de duob. reis l. 2 30313. | II. 13 (14). ne lic. potent. l. 2 3296. |
| l. 10 305 22. | II. 18 (19). de nec. gest. l. 15 45326. |
| l. 16 303 18. | II. 19 (20). de his quae vi l. 5 1169. |
| XLVI. 1. de fidej. l. 5 i. f. 30313. | III. 19. ubi in rem act. l. 2 2411. |
| 1. 36 3113, 34417. | III. 32. de R. V. l. 15 20615. |
| l. 71 pr. 3508. | III. 34. de servit. l. 2 23715. |
| XLVI. 3. de solut. 1. 1 3458. | III. 35. de leg. Aquil. l. 2 1398. |
| 1. 3 §. 1 3458 . | III. 38. comm. utr. judic. l. 3 41714. |
| l. 5 pr. 34510. | IV. 2. si cert. pet. I. 15 4119. |
| I. 5 S. 2 3456, 7. 1. 5 S. 3 3457. | IV. 5. de C. J. 1. 10 29528, 41314. IV. 19. de probat. 1. 3 31619. |
| l. 6 3457. | IV. 20. de testib. l. 18 3471. |
| | |

IV. 21. de fide instr. l. 7 1209. XI. 7 (6), de metallar, 1. 3. 6 20324. 1. 17 31369, 31410, 31619. 2161 IV. 22. plus val. quod agitur tit. 1057. XI. 30 (29) de jure reinubl. 1.4 23915. IV. 26. quod c. eo. qui in al. l. 7 §. 1 XI. 59(58), de omni agro des. 1. 8 239 19. 4ĭ14. Novellae. IV. 28. ad SC. Maced. 1. 7 pr. 993. 12615. Nov. 4 c. 3 34411. IV. 30. de n. num. pec. L 14 §. 1, 2 121 c. 2 298 26. 347 s. 138 298 26. IV. 31. de compens. l. 1 34814. 160 298 % 1. 4 3492. 1. 14 3492. Decretum Gratiani. 1. 14 8. 1 3486, 13. c. 7 C. 15 qu. 1 4032. 1. 14 8. 2 348 11. IV. 32. de usuris l. 6, 9, 19 33932. Decretales Greg. IX. 1. 26 298 23. 1. 29. 30 298 26. II. 13. de rest. spol. c. 10, 13 170 44. II. 26. de praescr. c 20 208 17. III. 18. de locato c. 3 372 30. IV. 34. deposit. l. 8 4119. l. 11 pr. 34818. 1. 11 3567. IV. 7. de eo qui dux. c. 5 4501. IV. 35. mand, l. 6 1237. IV. 16. de adult. c. 1 39712. IV. 38. de C. E. l. 15 3649. IV. 17. qui fil. s. leg. c. 2 4865. IV. 39. de H. v. A. V. L 6 20615. c. 6 452 11. IV. 44. de resc. vend. 1. 2 324 9, 13, 14. c. 8 4865. 1. 8 3242, 18. c. 14 4865. IV. 45. quando liceat l. 1 35318. c. 15 4865. IV. 51. de reb. al. n. alien. tit. 2011. V. 19. de usuris tit. 2988. 1. 7 201 s. IV. 65. de locat. l. 3 372 27. 80. Liber Sextus Decretalium. 1.8 371 19. I. 3. de rescr. c. 5 8018, 1447. 1. 25 37127. De reg. jur. c. 37 129 10. V. 1. de sponsal. 1. 5 31914, 4249. 1. 6 31511. c. 68 531, 126s. c. 72 1263. V. 16. de don. i. v. et ux. l. 25 993. V. 27. de nat. lib. l. 11 45015. VII.39. de praescr. 30 ann. l. 7 pr. 141 13. Libri feudorum. l. 7 §. 5 15212. l. 8 §. 1 15218, 1569. I. 26 §. 1 22 I. 2 pr. 220 so. 22511. VII. 40. de ann. praescr. l. 1 §. 1 1492. I. 40 22518. 1. 2 141 13. I. 55 225 18. VIII. 1. de interdict. l. 1 9526. VIII. 8. de lib. exhib. et de hom. lib. Gadienivicael. exh. tit. 395 8. VIII. 13 (14). de pign. l. 13 2832. I. Art. 20 §. 2 442 s. VIII. 38(39). de. inut. stip. l. 4 315 17. 22 §. 1 4422. I. n VIII. 40 (41). de fidejuss. l. 28 30318. 2046. 35 I. " VIII. 41 (42). de novat. l. ult. 35411. п. 29 2175. n VIII. 42 (43). de solut. l. 1 3457. II. 37 2175. ... 1. 2 8027, 34815. 1. 14, 15 3474. 42 §. 2 22511. 44 §. 1 2258, 11. Π. n п. " VIII. 44 (45). de evict. l. 4 32110. ПІ. 15 Ž41 16. .. VIII. 55 (56). de rev. don. l. 10 13324. X. 3. de fide et jure hastae tit. 3671. Somabenfpiegel. X. 15. de thesaur. l. un. 2045. X. 27. ut nem. lic. l. 2 2161. Cap. 168 8825. X. 53 (52). de prof. et med. l. 9 31512. 264 241 16.

| Const. Crim. Carol. von 1532. Art. 20 3942. 110 39610. 209 20910. | I. 2. §. 85 94 24. §. 91 94 51. §. 93 94 34. §. 101 94 18. §. 135 fa. 22. |
|---|---|
| Rammergerichtsorbnung von 1555. Theil I. Tit. 53 §. 10 4083. II. 21 §. 3 1852. II. 28 §. 4 13922, 39610. | I. 3. §. 46, 47 14222. I. 4. §. 78, 79 10618. I. 5. §. 74 13613, 15. §. 75-77 13618. §. 97 31315. |
| Reichs-PolDrd. von 1577. Tit. 17 §. 9 29811. Speyerfcher NDepAbsch. v. 1600. §. 139 3397. | |
| 9. 135 3557. Deutsche Bundesacte v. 8. Juni 1815. 11. Art. XVI. 72. 11. "XVIII. 735. | 8. 4 13841. 8. 7 1399. 8. 41, 42 40219. 8. 54, 55 338. 8. 56 4034 |
| Entw. eines f. d. beutschen Bundesst. gem. Ges. über Schuldverh. (1864). Art. 992 fg. 1621. 993 1627. | 8. 56 4034. 8. 60 40516. 8. 61 4051. 8. 62, 63 4051, 5, 18. 8. 64 3749, 4066. |
| 994 1628. 995 162 22. 996 1625. | 8. 112—114 3949. 8. 123 fg. 39414. 8. 128 39414. 1. 7. 8. 26—39 24216. |
| Entwurf einer Civ. Pr. D. für ben Norbdeutschen Bund. §. 340 16016. Civ. Pr. D. für bas Deutsche Reich | §. 26, 32, 33 208 21. §. 59 fg. 211 3. §. 161 245 5. §. 175-177 245 5. |
| 8. 293 16015. Bayerifches Landrecht von 1846. | I. 8. §. 1 1929. §. 118 fg. 419. I. 9. §. 223 23830. §. 224 2386. |
| Art. 222 2204. Cod. Max. bav. civ. von 1756. I. 6 §. 19–21 4365. | 8. 246 2386. 8. 248—252 2385. 8. 263 2386, 16. |
| II. 7 §. 2 351. Bayer. Entw. eines 5. G. B. v. 1861. Art. 396 3685. | §. 268 238 25. §. 271 238 17. §. 272 238 21. §. 273 238 28. §. 282 238 28. §. 287 fg. 95 26. |
| Allg. Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Einleitung §. 6 9. | §. 287 fg. 95 26. §. 501, 502 1564. §. 524-526 155 1. §. 564 1564. I. 10. §. 1-20 224 12. |
| §. 23, 24 221. §. 27 225. §. 28, 32 2290. I. 2 9411. J. 9. 8, 48-53 58, 9495 | $ \begin{array}{c} 1. & 10. & 9. & 120 & 22+13. \\ 8. & 711 & 220 & 89. \\ 1. & 11. & 8. & 56-59 & 3248 & (68). \\ 8. & 403, & 404 & 330 & 11. \\ 8. & 511 & fg. & 3866. \\ \end{array} $ |
| I. 2. §. 48-53, 58 9425. §. 60 9420. I. 2. §. 62, 63 9428. §. 79 9434. §. 81 9424. §. 84 9428. | 5. 511 -526 3861. 5. 546 3893. 5. 574 39026. 5. 577 39016. 5. 579 3909. |

•

.

| I. | 11. | §. 581 390 21, 415 11. §. 602 388 9. |
|------------|----------|--|
| | | §. 602 3889. |
| | | 8. 607, 608 3861. |
| | | 8. 620 38617. 8 621 fo 38618 |
| | | š. 621 fg. 38618. š. 649 3855. |
| | | §. 827—829 33922. |
| | | §. 988 313 s9. |
| I. | 12. | §. 198 fg. 4984. |
| Ŧ | 10 | §. 505, 506 1091, 5024. §. 5 3824. |
| I. | 13. | 8.0 5824. 8.01.00 992a |
| | | §. 21, 22 383 s. §. 37 fg. 383 s. §. 49 401 7. §. 99-103 125 s. |
| | | §. 49 4017. |
| | | §. 99—103 125 s. |
| | | §. 130 123 17. |
| | | §. 196 fg. 384 17. |
| | | §. 228, 229 401 1. |
| | | 8. 238 401 2. 8. 239 410 33. |
| | | 8. 238 401 2. 8. 239 410 83. 8. 263-267 410 25. |
| J. | 14. | §. 263—267 410 25. §. 82, 83 357 4. |
| | | §. 338 344 17. |
| F. | 15. | 8. 1 22 84. |
| | | §. 25 243 1. §. 26 22 54, 243 1. |
| I. | 16 | š. 26 22 34, 243 1. s. 15 fg. 339 28. |
| 1. | 16. | §. 15 fg. 339 22. §. 46, 47 311 s, 344 17. |
| | | 8. 46, 47 311 8, 344 17. 8. 48 344 17. |
| | | 8. 49, 51 344 15. |
| | | §. 63 385 5. |
| | | 8. 251 1374, 8. 8. 251 fg. 1375. |
| | | $\begin{array}{rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$ |
| | | 8 262 263 137 48 |
| | | 8. 264 137 47-49. |
| | | 8. 265 137 48, 61. |
| | | §. 266 137 24, 48. |
| | | §. 267 137 48, 61. |
| | | § . 274 384 9. |
| | | 9. 270 384 4. 8 981 197 et 40 |
| | | 5. 276 384 4. 5. 281 137 21, 43. 5. 282–285 137 43. |
| | | §. 282-285 137 45. §. 286, 289, 290 137 45. §. 292 137 84, 85. §. 298, 299 137 55. §. 302-304 305 22. §. 359 348 6. 292 5. 9. 248 4. 1.1 |
| | | §. 292 137 24, 85. |
| | | §. 298, 299 137 55. |
| | | §. 302-304 305 22. |
| | | 9. 309 348 6. 8 363 fa 348 11 11 |
| т | 17. | §. 363 fg. 348 11, 14. §. 10 fg. 124 13, 192 31, 39. |
| . . | . | 8. 363 fg. 348 11, 14. 8. 10 fg. 124 13, 192 31, 39. 8. 176 377 7. |
| | | |
| | | §. 276 380 25. |
| | | 5. 276 380 95. 5. 299, 304 380 80. 5. 377, 378 418 9. 5. 45-49 293 26. |
| т | 20. | 8. 377, 378 418 9. 8. 45-49 293 26. |
| 1. | 20. | 8. 410 220 22 . |
| | | 0 |

| I. 20. I. 21. | §. 258, 259 §. 298 19 §. 299 37 §. 326 37 §. 330 37 §. 341 37 §. 342-34 §. 346 37 §. 364, 366 §. 478 fg. §. 480 13 §. 486 13 | 12. 9 369 8, 372 12 35. 12 13. 12 13. 12 13. 12 13. 12 13. 12 13. 12 13. 12 13. 12 13. 13 372 14. 17. 15. 371 15. 371 15. 371 | 23. 7. 29. 80. 31. 16. |
|------------------|---|---|---|
| II. 4. II. 8. | \$. 73 196 \$. 554 12 \$. 558 123 \$. 1261 13 8. 68 23 | 3 15. | |
| | §. 558 123 | B 15, 16. | |
| TT 4 5 | §. 1261 1 | 87 8 7. | |
| II. 15 II. 16 | 5. 5. 68 23 5. 5. 1 fg. 5. 5. 19 fg. | 9 19. 84 4 | |
| II. 18 | . §. 19 fg. | 478 11. | |
| | §. 235 1 | 24 4, 7, | 464 5. |
| | Codo aini | l von I | |
| art. | Code civi | Art. | 1003. |
| 3 | 21 18, 22 1,20 | o. 1720 | 370 6. 370 4. 370 4. 372 ss. 371 29. -1732 371 23. 371 so. 370 28. 13 5, 275 20-22. 370 16. 372 6. 369 20. 275 22. 371 29. 1770 371 17. 360 20 371 |
| 314 | 450 18. | 1723 | 370 4. |
| 316 | 450 14, 451 9 | . 1724 | 3704, 372 33. |
| 340 | 397 18. | 1728 | 371 29. |
| 384 | 20 8. | 1730- | -1732 371 23. |
| 539 | 84 4. | 1730 | 371 30. 270 m |
| 557 | 237 14. | 1752 | 0/U88. |
| 559 | 200 16. 998 c m | 1100 | 105, 210 |
| 560 | 238 11 | 1754 | 370 16 |
| 561 | 238 5 | 1758 | 372 6. |
| 563 | 238 17. | 1763 | 369 20. |
| 713 | 84 4. | 1766 | 275 22. |
| 1121 | 136 18. ` | 1768 | 371 29. |
| 1234 | 156 4. | 1769, | 1770 371 17. |
| 1235 | 7, 344 15, 21 | 9. 1771 | 1770 371 17. 360 20, 371 91. |
| 1250 | 344 15, 17. | | 81. |
| 1251 | 344 17. | 1772, | 1773 371 19. |
| 1275 | 13/47, 49. | 1778 | 371 2 5. 1830 371 85. |
| 1976 | g. 136 13. | 1021~ | -1050 571 85. |
| 1376_ | 7, 344 15, 38 344 15, 17. 344 17. 13747, 49. 6. 136 13. 136 61. -1381 7. 1384 374 11 | 1859 | 1862, 1864 |
| 1384 | 13842.374 1 | 0. | 192 59. |
| 1385 | 402 5. | 1964 | 390 9. |
| 1395 | 410 85. | 1965 | 390 9, 16. |
| 1583 | 206 2. | 1966, | 1967 390 9. |
| 1626- | $\begin{array}{c} \textbf{g.} & \textbf{130 13.} \\ \textbf{136 61.} \\ \textbf{-1381 7.} \\ \textbf{13842,374 10} \\ \textbf{402 5.} \\ \textbf{402 5.} \\ \textbf{410 85.} \\ \textbf{206 8.} \\ \textbf{-1649 321 1} \\ \textbf{-1685 324 8.} \end{array}$ | . 1968 | 386 1. |
| | -1685 3242 | . 1969 | 386 2. |
| 1690 | 329 11. | 1975 | 130 13. |
| 1710 | -1685 324 a 329 11. 370 16. 370 4. | 1000 | 000 10. 395 s |
| 1112 | 9104 | 1900 | JOU 5. |

716

.

8. 8 2236-2240 211 s. 1333 1988 125 s 136 14. 84. 1495. 1496 3941. 22 34, 275 8, 2252, 2253 155 1. 2102 137 24, 28, 35, 1501 396 3. 4. 2260 fg. 142 22. 3998. 137 4, 8, 55, 1502 88. 1336 22 84. 137 4, 8, 43, 1508 399 18. 2219 156 4. 2279 1337 1504 39817. **6**1. Entwurf 1509-1518 33816. 1338 137 4. eines italienischen Civ. G. B. 1539 414 14. 1347 401 7. III. Titel 22. 220 8. 1540 4152. 1397-1401 162 1. 1544 4159. Civilgefesbuch 1408 307 6. 1546 1402 -41514. bes Ronigreichs Italien von 1865. 390 9, 16, 20. 1551 1480 397 12. 1481 366 11, 390 1552 Mrt. 1538 329 11. 3977.8. 31. 86. 2005 1954. Cadififdes Crim. G. B. von 1838. 1482 39041. 2170 48012. Mrt. 140 fa. 394 9. 1483-1493 3941.2214 505 28. Entwurf eines bürgerl. Befenbuchs 1494 391 16.394 1. 2286 2227. fur bas Ronigreich Gachfen. Bauerifdes Chict v. 26. Mai 1818 §. 42. 8. 886 310 44. 43 19614. Revidirter Entwurf besielben. Sppoth. G. v. 1. Juni 1822 .. 224 12. §. 1064 305 13. 8. 1066. 1067 305 14. §. 25 220 20, 22, 229 20. **§**. 26 224 18. Burgerl. Gefesbuch für das Rönig-reich Sachfen von 1868. Franzöfifdes Gefes v. 23. Marz 1855 ş. 2208, 2227, 22418. 292 8, 17. 65 fg. 944. 444 Samburger Statuten v. 1603, I. 30. 95 17. 488 494 276 7. 66 Mrt. 3 22511. 502 281 10. 67 96 2. 68 94 28, 30. 519 388 22. Seffifdes Gef. v. 30. Mai 1821 397 12. 69 94 34, 95 17. 771 313 89. 94 25, 95 17. 70 783 313 15. Solland, Hand, G. B. Art. 294 38918. 313 44. 71 93 31. 819 Lübeder Statuten v. 1586 I. 8. Art. 2. 120 853 857 136 13. 403 1. 225 11. 188 241 5. 1057 305 2. 198 208 23. 1063 305 s. Medlenb. Ruf. Bbg. v. 13. März 1869 201 175 80. 1152 386 5. 29217. 276 222 1. 1153 386 17. Rürnberger Ref. Stat. v. 1564. II. 16. 195 4, 222 7. 1154 277 385 5, 24. 8. 5 22511. 386 18, 388 7. 278 223 2, 245 22, 1155 279 222 4. ·1156 386 2. 24. Preuß. Spp. D. v. 20. Dec. 1783. II. §. 285—288 22023, 2881. Bbg. v. 9. Jänner 1812 37 299 241 28. 1157 388 11. 300 1159 388 8. 241 21. 372 10. " 8bg. v. 30. Juni 1834 302 241 9. 1162 388 19. 372 18. " 303 242 s. 1163 388 21. Entw. eines Sand. G. B. Art. 1164 fg. 300 1179 388 17. n 388 15. 304 242 4. 284 1754. 306, 307 242 6. Entw. eines H. G. B. Motive n 368 1, 5. zu Art. 45 4076. 314 243 2. 1291 318 243 14. 1295 382 1, 14. Entw. eines S. G. B. Motive " 382 14. 325 zu Art. 337 245 28. 1299 38918. 326 245 20, 22. 1328 136 6, 14. Rumanifches Decret v. 15. Dec. 1868 1328 fg. 327 245 22. 137 5. 82 22. 365 1329 137 21. 410 9. Sachfifche Constitutionen v. 1572. 25. 410--412 95 17. 1330 136 13, 137 í 413 96 4. 68. 384 4, 13. P. II. 252 12. 438 282 18. 1331 137 4, 67. Sup. Gef. v. 6. Rov. 1843 ł

| Hyp. | Gei. | |
|------|------|--|

718

| <u>8</u> . | 4. | 2221. |
|------------|----------------|----------------------------------|
| Š. | 4. 22 23 | 222 20, 22, 224 18. |
| ğ. | 23 | 227 67. |
| § . | 23 Nr. 6 | 22023, 2881. |
| §. | 2 4, 25 | 22318, 22767. |
| §. | 50 | 2221. |
| § . | 51 | 2221, 22313. 29217. 22318. |
| §. | 120 | 29217. |
| § . | 148 | 223 1 8 . |

Sächsischer Basserrechts-Entw. v. 1845 8629.

Türfifches Gejey v. 18. Juni 1867 22 20, 738, 4826.

Bürttemb. Pfandgefet v. 15. April 1825 224 12. Art. 57, 74 220 22. Art. 88 224 18.

Addenda.

Bum erften Banbe.

- §. 5 S. 9. Ueber Pfaff und hofmann Erc. I. 2—4 bgl. noch bie Recenf. in b. Allg. Jur. 8tg. 1889 Rr. 9. Ueber bie 4. Aufl. von Unger's Syft. vgl. noch bie Recenf. von Ran ba in b. trit. Btlijchr. XIX. S. 305-308.
- §. 7 Note *. Spiegel Die taiferlichen Berordnungen mit provisorischer Gesegestraft, Wien 1893 (Rec. von Menzinger in der trit. Btlijchr. XXXVI. S. 443-449.)
- §. 21 Note 1. Meili Der erste europäische Staatencongreß über internationales Privatrecht, in d. G. Z. 1894 Nr. 21 ff.
- §. 23 Note 3. Buntichart Die moberne Theorie des Brivatrechts, Leipzig 1893.
- Leipzig 1893. §. 45 Rote *. Schufter Bur Reform bes Urheberrechts, in b. G. 3. 1893 Nr. 33, 48, 49; 1894 Nr. 16, 17; v. Bed=Manna= getta Das öftr. Batentrecht, Berlin 1893; Ueber Benebift Bemertungen über ben Urheberrechtsgesentwurf (in b. Jur. Bl. 1893 Rr. 21-26) D - in b. G. g. 1894 Nr. 24; Dfner Schuß-maßregeln für ben geiftigen Brobucenten, in d. G. S. 1894 Nr. 25; Mittler Beiträge zur Theorie bes Batentrechtes, Berlin 1894; F. Boll, Ueber den Schutz ber vom Auslande nach Defterreich-Ungarn eingeführten Erfindungen, Berlin 1893; Derf. Brivatrechtl. Studien aus dem Batentrechte (S. A. aus der Bien. Stichr. XXI), Bien 1894; Brunftein Die Batentreform in Desterreich, I. Bien 1894; Bechsler Rrit. Bemertungen zum Entwurfeines Batentgefeses, in b. G.B. 1894 Rr. 34.

- §. 49 nach Note 14 a. Wahrmund Das Rirchenpatronatrecht und seine Eutwidlung in Oesterreich, I. Die lirchliche Rechtsentwicklung, Wien 1894. (Rec. v. Heimberger in ber frit. Stiljichr. XXXVI. S. 284-290.)
- §. 66 Note2a. Grünberg Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrl. bäuerlichen Berhältnissen und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1894.
- §. 74 Note 3. Seibel Ueber bie Brivatrechtsfähigteit der Ordensgeistlichen und die Zulafjung derjelben zur Eintragung in das Genoffenschaftsregister, in d. G. J. 1894 Nr. 18, 19.
- §. 77 Note . Fintelnburg Broces Feldmann-hemmerling, in d. G. S. 1894 Rr. 21.
- §. 81 Note 22. Pfersche Die rechtliche Behandlung der bestehenden Agrargemeinschaften, in d. G. 8. 1894 Nr. 16.
- §. 94. Ueber die Pertinenzqualität von Maschinen und Basserträften vgl.
 v. Biedenfeld in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 30.
- §. 106 Note 2 und §. 208 Note 2. R. Abler Die Birfungen des Rechtsirrthums mit einem Erzuns über ben Ersizungstitel (S. A. aus Iherings Jahrbuch XXXIII.) 1894.
- §. 120 Note1. Pogatschnig Bebeutung der Formmäßigkeit bei einzelnen Rechtsgeschäften nach öftr. R. in Geller's C. BI. 1894 S. 256—262.
- §. 126 Rote 1. Dolinsti haftung bes Contrahenten für feine Gehilfen bei der Abichließung von obligatorischen Berträgen nach öftr. und gemein. Recht. Lemberg 1893.

- Rote 10. Maier Noch einige Bemerlungen, betreffend b. Form ber Schenkungsverträge fiber unbewegliche Sachen, in d. Rot. Zig. 1894 Nr. 35, 36.
 137 Note 2., L. Strauß Der Ched-
- §. 137 Note 2., L. Strauß Der Chedgesehentwurf, in d. Jur. Bl. 1894 Rr. 19, Grünhut Ueber beni. Entw., in d. Morgenblatt d. R. Fr. Preffe vom 19. Mai 1894, E. Mayer Bemerkungen über ben Chedgesehentwurf, in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 21, v. Canstein Der östr. Chedgesentwurf, in d. G. H. 1894 Nr. 23. Insbei. über die Frage: Auf weisen Gejahr wird ein falfcher oder verjälfchter Ched bezahlt? Unger Kandelnauftrembe Gefahr E.53 ff.
- handeln auf fremde Gefahr S.53 ff. §. 138 Kote 1. Ueber Unger handeln auf fremde Gefahr (2. Aufl.) vgl. bie Rec. v. Menzel in d. Brag. Jur. Btljichr. 1894 S. 99 ff.
- §. 139 Rote 24. Dfner Erfagansprüche vor bem Strafgericht, in b. G. H. 1894 Rr. 18. Ueber die Schrift v. Hoegel vgl. die Rec. in d. Brag. Jur. Bilijchr. 1893. S. 184 f.
- §. 147 Rote 4 a. y gum vierzigjährigen Jubiläum bes Batentes b. 9. Aug. 1854. in b. Rot. Atg. 1894 Rr. 32.
- §. 155 Note 5 c. Bu diefer Frage fiehe auch ben Auffat in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 29 und überhaupt: Bur Frage der Berjährung des Anipruchs auf Mücbergütung von an Eisenbahnen zu viel gezahlten Frachtgebühren, bezw. des Auipruchs der Eisenbahnen auf Nachzahlung von zu wenig eingehobenen Frachtgebühren, ebda. 1894 Nr. 24.
- §. 159 a. E. und §. 161 nach Note 15. Ueber die Borausjegung für die Bollendung und Bollftredbarkeit eines Bergleiches vor den Staatsgerichten und den (Börfen)-Schiedsgerichten, in Gellers C. Bl. XII. S. 633 ff.
- §. 162 Note 1. Ueber Bollaf Gerichtl. Geständniß im Civ. Proc. vgl. die Rec. von Bid in d. G. J. 1894 Nr. 13, und von Deutsch in d. G. H. 1894 Nr. 25.
- §. 166 Note *. Ueber Pfersche Sachenrecht vergl. noch die Rec. von Roztocil in d. Not. 3tg. 1894 Nr. 9.

- 8. 167 Note 11. Reinhold Ift ber Tabularbesit wirtlich tein Besit? in b. Jur. Bl. 1894 Nr. 6, 7; und bagegen — & — ebba. Nr. 11.
- §. 170 Note 2 und §. 192 b. Czyhlarz Ueber Eigenthum und Besits pro diviso, in b. Bien. Stichr. XXI.
 S. 508-516.
- §. 183 Rote *. v. Balt-Balzberg Der Befitftörungsprocef, 28ien 1894.
- §. 192 Note 18 ff. Schroeder (Bortrag) Ueber die Formen des gemeinschaftlichen Eigenthums im alten deutschen und im modernen Recht, in d. Jur. 361. 1894 Nr. 11 und in d. G. A. 1894 Nr. 13.
- §. 206 Note 14 a. Unger Handeln auf fremde Gefahr S. 44 ff., Horten Bum §. 429 b. G. B., in den Jur. Bl. 1894 Nr. 4; vgl. auch ben anonymen Auffahr: Bu §. 429 b. G. B. Berjolgungsrecht des Absenders (Stoppage in transitu, droit de suite), in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 18.
- §. 206 Note 20 a. Ueber die Abh. v. Rrasnopolsti vgl. noch die Rec. v. Menzel in d. G. 3. 1894 Nr. 10.
- §. 220 Note 10°a. Offenhuber Inwieweit find die im Gültenbuch enthaltenen Donimicalrechte in die über Landtafelgüter anzulegenden neuen Grundbücheraufzunehmen? in d. G. 5. 1880 Nr. 93, Bartich Die Landtafel S. 67 ff.
- §. 220 Note 10 a und §. 261. Offenhuber Die Uebereinstimmung bes Grundbuches mit dem Kataster (unter bes. Rücksicht auf Superaedificate und Keller), in der Not. Btg. 1894 Nr. 26, 27.
- §. 220 Note 16. v. Grabmayr Schulbnoth und Agrarreform, Meran 1894 (Rec. v. Roztocil in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 23.)
 §. 220 Note 21. Riefenfeld Das
- §. 220 Note 21. Riefenfeld Das Publicitätsprincip im öftr. Bergrechte, in d. Prag. Jur. Btlischr. 1894 S. 61 ff.
- §. 261 Nr. II. Schimm Bur Frage ber rechtl. Behandlung von Kellern unter frembem Grunde, in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 19 (unter Anführung b. Juft. M. Erl. v. 20. December 1893 B. 21726); vergleiche auch Roztocil Das Erbbaurecht nach bem Entw. d. neuen deutichen b.

- §. 261 G. B., in der Not. 3tg. 1894 Nr. 28-30.
- §. 269 nach Note 9. Bechsler Bertragsmäßige und executive Bfandrechtserwerbung an Patentirechten, in den Jur. Bl. 1894 Nr. 23, 24 und v. Bed Patentrecht S. 209 ff.
- §. 274 Note 4. Ueber v. Schrutfa Bur Dogmengeschichte . . . vgl. die Rec. von Rteinfeller in d. frit. Biljschr. XXXVI. S. 201 bis 217.
- §. 277 Note 11. J. R. Die grundbücherliche Anmertung der Crediterichöpfung ift unzuläffig, in d. Not. 3tg. 1893 Nr. 45.
- §. 277 Note 39 a. Bezet Ueber das Befen und die Wirfungen der Anmerkung der executiven Sequestration, in d. Not. 3tg. 1894 Nr.8-10, Offen huber Wirfung der bloßen Sequestrationsanmerkung, wenn die Forderung nicht im Grundbuche erscheint, ebda. Nr. 20.
- §. 288 Note 33. Hoegel Die Meiftbotvertheilung bei Simultanpfandgütern, in d. G. B. 1894 Nr. 22.
- §. 292 nach Note 15. Baltinefter Unverbücherte Tabularforderungen? in d. Not. Btg. 1894 Nr. 13; bazu hanke ebda. Nr. 27 und B. Nochmals die unverbücherten Tabularforderungen, ebda. Nr. 33.

Bum zweiten Bande:

- §. 307 Note 15. Ueber die Handelsmäßler vgl. das Gesets v. 4. April 1875 Nr. 68 §. 1 Art. 69 und dazu Hasenöhrl II. S. 263 Note 15.
- §. 308 Note 1. Jolles Systematische Uebersicht über die Rechtsprechung, in Gellers C. Bl. 1894 S. 266 bis 272.
- §. 316 Note 1. Jolles Syst. Uebersicht über die Rechtsprechung, in Gellers C. B. XII. S. 370 ff.
- §. 317 Rote 1. Jolles a. a. D. (§. 316 Rote 1).
- §. 320 Note 6. Jäger Bemertungen zu den in Nr 18 ber G. H. veröffentlichten gerichtlichen Enticheidungen über die aus Anlaß eines Abstockungsvertrages ent-

- §. 320 ftandenen Streitigkeiten, in der G. H. 1894 Nr. 19.
- §. 341 E. Seidler Die Schwanfungen des Geldwerthes (der Rauftraft des Geldes) und die juriftische Lehre von dem Inhalt der Geldschulden (S. A. aus d. Jahrbuch f. Nation. Deton. u. Statistif.).
- §. 354 Note 3, §. 361 nach Note 15 und §. 505 Nr. 3. harpner Ein= fluß ber Convertirung öffentlicher Creditpapiere auf einzelne Recht3verhältniffe, in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 20.
- §. 355 Note 12. Ein Amortifationsfall nebst einigen Betrachtungen über Amortifationsrecht, in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 34—36.
- §. 367 Note 20 a. Biftler Die Anwendung der Erecut. Novelle in der Prazis, in d. G. H. 1894 Nr. 24.
- §. 373 Note 1. Lößl Bur Construction bes Arbeitsvertrages, in d. Jur. Bl. 1894 Nr. 29-31
- §. 374 Note 1. v. Kautich Ueber die Erfüllung des Frachtvertrages Seitens der Eisenbahn, in der Allg. Jur. 3tg. 1874 Nr. 18, 19 (Aus d. 3tichr. f. Cifenb.).
 §. 389 Note 4 c. Ueber Menzel Arbeiter-
- §. 389 Note 4 c. Ueber Menzel Arbeiterversicherung vgl. die Rec. von Biloty i. d. frit. Btljichr. XXXVI. S. 418-434.
- §. 394 Rote 18. Bujaf Bur Interpretation des §. 1327 b. G. B., in b. Jur. Bl. 1894 Rr. 31-33.
- §. 408 Rote 9. S. M. Rechtsberlezungen in ber "Rechtspflege, in Gellers C. Bl. XII. S. 441 ff.
- §. 423 Note *. Ueber Groß Rirchenrecht vgl. bie Rec. von Dtt in b. G. 3. 1894 Rr. 25, Seimberger in b. frit. Bilichr. XXXVI S. 455 bis 466 und Roztocil in b. Jur. Bl. 1894 Rr. 28.
- §. 438 Note 9. Roztocil Ift die Beftätigung über die Rückftellung des Heirathsguts notariell zu entrichten? in d. Not. Ztg. 1894 Nr. 34.
- §. 452 Biff. c. Comm Bur Durchführung ber legit. per subs. matrim., in b. G. 8. 1894 Rr. 35.
- §. 454 Note 1. Brunner Das Recht ber unehelichen Geburt, in d. Rot. Btg. 1894 Nr. 31 ff.

720



The analysis is allow a to the eras efforts in the state of the state

Verzeichniss der neueren Verlagswerke

der

MANZ'schen

k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

WIEN

I, Kohlmarkt 20.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage, oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern zu allen Werken.

a) Manz'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze.

- *Erster Band: Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen. I. Gewerbe-Ordnung mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 5. Auflage. 1892. (VI, 400 S.) II. Privilegiengesetz. Marken- und Musterschutz-Gesetz. Hausirpatent. Gesetz für Handelsagenten. Handelskammern. Vereinsgesetz. Versicherungs-, Erwerbsu. Wirthschaftsgenossenschafts-Gesetz. 10. Aufl. (IV, 243 S.) kl. 8. 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
- *Zweiter Band: Das aligemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich, sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, nebst einer Uebersicht über die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes von Dr. Josef von Schey. 14. Aufl. kl. 8. 1892. (XII, 768 S.) 2 fl. 50 kr. In engl. Leinwand gebunden 3 fl.
 *Dritter Band: Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen. I. Das Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen
- *Dritter Band: Die Vorschriften über Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen. I. Das Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente v. 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietungsordnung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). 10. Aufl. II. Die Notariatsordnung sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. Aufl. 1889. III. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen. 11. Aufl. 1890. (V, 197 S.) kl. 8. 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.
- *Vierter Band: Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852, und das Pressgesetz vom 17. December 1862, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 17. Aufl. kl. 8. 1892. (XVI, 668 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.
- *Fünfter Band: Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, und die Instructionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 8. Aufl. kl. 8. 1893. (XV, 635 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Die in den letzten acht Jahren erschlenenen neuen Auflagen sind mit * bezeichnet: 🖜

| * Soohatan Daud T | | enerdnungen Bhan die Abili |
|---|--|--|
| gerichtsverfassung. I allen darauf bezügli ergänzte) Aufl. mit rechtliche Spruchpra- schlägigen Entscheic gerichtshofes, verfass | Abth.: Die Gesetze und V. Die Concursordnung. Die ichen Verordnungen. Dr einer Uebersicht über di xis des Obersten Gerichts lungen des Reichsgericht it von Prof. Dr. Franz Kle um. kl. 8. 1893. (XX, ud. gebunden | Advokatenordnung sammt eizehnte (vermehrte und e process- und concurs- hofes und über die ein- es und des Verwaltungs- in, Ministerialsecretär im |
| - | - | |
| die besonderen Arten und Mahnverfahren sa zehnte (vermehrte u die processrechtliche | . , | achen, darunter Bagatell- hen Verordnungen. Drei- it einer Uebersicht über en Gerichtshofes, verfasst |
| *Siebenter Band: Da Vollzugsvorschrift un ordnungen und Erläu | as allgemeine Berggesetz von Id allen darauf Bezug neh Iterungen, dann den einsch lofes. 8. verbesserte und v | menden Nachträgen, Ver- lägigen Erkenntnissen des |
| allen ergänzenden un die einschlägigen, a | | gen mit Hinweisung auf les Verwaltungsgerichts- |
| ordnungen für alle E Heimatgesetz vom Abschaffung, Abschie ehelichung mit Aus | Gemeindegesetz vom 5. März 3 Kronländer und den Statute 3. December 1863, samm bung, Einwanderung, Au ländern. Gesetz über Vo ge. kl. 8. 1895. (Unter d | n für einzelne Orte. Das it den Vorschriften über swanderung und die Ver- olkszählung. 9. ergänzte |
| den übrigen damit ordnungen. Mit de gerichtshofes. Mit e | Vorschriften über die Erfü im Zusammenhange stehe n einschlägigen Erkennt inem ausführlichen alphabe rbeitete Auflage. kl. 8. 14 nd gebunden | enden Gesetzen und Ver- nissen des Verwaltungs- tischen u. chronologischen |
| *Elfter Band. I. Abt sammt dem Einführ und erläuternden Ver des Obersten Gericht schaftsgenossenschaft Lagerhäuser und das 1894. (VIII, 392 S.) | h.: Das allgemeine Handelsg ungsgesetze, allen darauf ordnungen und den grund: shofes. Die Vorschriften ü en, Versicherungsanstalten, Eisenbahn-Betriebsreglem | esetzbuch vom 17. Dec. 1862, bezüglichen ergänzenden sätzlichen Entscheidungen iber Erwerbs- und Wirth- Wäg- und Messanstalten, nent. 15. Auflage. kl. 8. 1 fl. 70 kr. |
| Wechselsachen. Geset | Abth.: Wechselordnung. ze über die Börsen und d | |

nm

•

-

Digitized by Google

ふ

G Manz'sche K. H. K. Hof -Verlags- 1. Univers.-Buchhandlung .)

börse in Wien. Gesetze über die Promessen- und Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 12. verm. Anfl. kl. 8. 1887. (VIII, 263 S.) 1 fl. in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

- Zwölfter Band: Das Gebührengesetz, sorgfältig revidirt auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetz-Ausgabe des k. k. Finanzministeriums, das Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr, das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, dann das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtrags-Verordnungen, Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit 2 Tabellen, 13. Auflage. kl. 8. 1893. (XXXVI, 832 S.) 3 fl. in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.
- *Dreizehnter Band: Das Mass- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronologischen und einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa, k. k. Hofrath. kl. 8. 1890. (XVIII, 385 S.) 2 fl.

in englische Leinwand gebunden

2 fl. 50 kr.

2 fl.

- Vierzehnter Band: Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Begister, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.
- *Fünfzehnter Band: Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1893. (X, 676 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl.
- *Sechzehnter Band: Die galizische Gerichtsordnung, sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 3. umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.

in englische Leinwand gebunden

1.1.1

- *Siebenzehnter Band: Die österr. Eisenbahngesetze und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1894. (XVI, 800 S.) 3 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 4 fl.
- *Achtzehnter Band: Das allgemeine Grundbuchsgesetz, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher, die Vorschriften über Eisenbahnbücher sammt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. vermehrte u. ergänzte Auflage. kl. 8. 1893. (XIV, 561 S.) 2 fl. 30 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

Digitized by Google

Kans'sche K. u. K. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung De a meteretenes et al.

101-101

10.01

uadding.

| *Neunzehnter Band: Die Staatsgrundgesetze. Die Verfassungsgesetze f die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wah ordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreich und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. D Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und üb das Verhältniss zu Bosnien und der Herzegowins. Mit den Erkenntnisse des Reichsgerichtes. Nebst Supplement: Die ungarischen Verfassung gesetze. Von Dr. Gustav Steinbach. 6. bedeutend vermehrte Auflag kl. 8. 1894. (XVI, 743 S.) 2 fl. 50 k in englische Leinwand gebunden 3 Zwanzigster Band: Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckend Thierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowin sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und d Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- un Cassationshofes. 2. Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 508 S.) 1 fl. 80 k | al- he er s- sze. r. f. ler a, er d. r e- d. |
|--|---|
| | huineshininestowiki inquinta an hormsensionnininesti a. er ala, er ala e |
| | in in the second |
| | ie- ior ad |
| in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 k *Einundzwanzigster Band. 1. Theil: Oesterreichische Steuergesetz Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden G setze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Vict Röll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 3. vermehrte un ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (Neue Aufl. im Druck.) 2 fl. 50 k in englische Leinwand gebunden *Einundzwanzigster Band. 2. Theil: Oesterr. Steuergesetze etc. etc. Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgemeine Bestimmungen üb directe Steuern. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (Neu | |
| III engineerie Lieniwand gebunden | i i |
| , | ier ue kr. |
| in englische Leinwand gebunden 3 | f. |
| *Zweiundzwanzigster Band. 1. Abtheilung: Gesetze und Veror nungen über die Besteuerung des Braniweines, zusammengestellt vo Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf und D Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtragsheft Iu. II. 1891–92. 3fl. 804 | on ())r. : |
| in englische Leinwand gebunden 4 fl. 30 h | |
| *Zweiundzwanzigster Band. 2. Abtheilung: Gesetze und Veror nungen über die Zuckerbesteuerung, zusammengestellt von Edmun Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf und Dr. Alexand Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtragsheft. 1892. (XVI, 296 S.) 1 fl. 90 k in englische Leinwand gebunden 2 fl. 40 k | ad ler kr. |
| *Zweiundzwanzigster Band. 3. Abtheilung: Gesetze und Veror nungen über die Bierbesteuerung, zusammengestellt von Edm. Bernatzk unter Mitwirkung von Rohert Wolf. kl. 8. 1894. (XVIII, 301 s 1 fl. 80 k | d- ty, states |
| in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 k | |
| *Dreiundzwanzigster Band: Gesetze und Verordnungen über d Wasserrecht. Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten G richtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. 2. Au kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) | e- ifl. fl. |
| in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 l | Ę |
| Vierundzwanzigster Band: Militärstrafgesetz über Verbrechen un Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarin und die k. k. Landwehr geltenden Pressgesetze. Die Militär-Jurisdiction Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militä | 1e) 1s- |
| լ է հետ տեղեցինանը հետ հետ են հետինել հետոն՝ հինձ՝ է պ որորդությունը հարցությունը հարցությունը, գործությունը, գործո Հ | illing and a |
| Digitized by Goog | le |

Janz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung . .

Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den 2 fl. 50 kr. Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.) 3 A. in englische Leinwand gebunden

*Fünfundzwanzigster Band: Gesetze betreffend lagd, Vogelschutz und Fischerel nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 2. Aufl. kl. 8. 1891. (XIV. 568 S.) 2 fl.

in englische Leinwand gebunden

2 fl. 50 kr.

- *Sechsundzwanzigster Band: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen erläutert durch die Motiven- und Ausschuss-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Zweite, ergänzte Auflage. kl. 8. 1889. (XVIII, 574 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden
- XX, 628 S. Abtheil. II: XVI, 647 S. Preis jeder Abtheilung 2 fl. gebunden 2 fl. 50 kr. 4 fl.
 - Preis des ganzen Werkes

a consideration where why came has share to

5 fl.

Digitized by Google

- in zwei englische Leinwandbände gebunden
- *Achtundzwanzigster Band. 1. u. 2. Abtheilung. Gesetze und Verordnungen über Strassen und Wege, erläutert durch die, in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner von Neu-kirchen, k. k. Hofsecretär. kl. 8. 1892. (XII, 1038 S.) 4 fl. in 2 englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

b) Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

- 1. Concursordnung, Die, vom 25. December 1868 und das Anfechtungs-gesetz vom 16. März 1884 mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alphab. Nachschlageregister. 3. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 147 S.) 60 kr.
- *2. Gewerbeordnung, Die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronol. Register. 5. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1892. (IV, 443 S.) 1 fl. 10 kr.
- *3. Notariatsordnung, Die, vom 25. Juli 1871 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. vermehrte und er-gänzte Aufl. kl. 8. 1889. 60 kr.
- *4. Pressgesetz, Oesterreichisches, vom 17. December 1862 sammt der Instruction zum Vollzuge desselben. (Separatabdruck aus der 17. Aufl. des IV. Bandes d. Gesetz-Ausgabe.) kl. 8. 1893. (59 S.) 60 kr.

5

G Hann'sche K. E. E. Hol-Verlags- n. Univers.-Buchhandlung

- 5. Privilegiengesetz, Marken-, Musterschutzgesetz, Hansirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und alphabetischem Register. 90 kr.
- 10. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (IV, 243 S.) 90 kr. 6. Protestanten-Gesetz. Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Varfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der General-
- synoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr. 7. Vereinsrecht, Gesetze über das, vom 26. November 1852 und 15. November 1867 und das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen. Erlässen und Entscheidungen von Dr. Friedrich Tezner. 2. Auff. 80 kr. kl. S. 1894. (VI, 158 S.)
- *8. Verfahren ausser Streitsachen, Das, nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über Todeserklärung und Amortisirung von Urkunden nebst einem Anhange (Feilbietung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Mit alphabetischem und chrono-logischem Register. 10. Auflage. kl. 8. 1889. (IV, 329 S.) 1 fl. 20 kr.
- *9. Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen. 11. Auflage. kl. 8. 1890. (V, 1998.) 50 kr. *10a. Allgemeine Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.
- Mit allen nachträglichen Verordnungen u. den grundsätzt Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 2. Aufl. kl. 8. 1890, (44 S.) 20 kr.
- *10b. Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. Dechr. 1862 sammt dem Einführungsgesetz, (Schulausgabe.) 1888, cart. 75 kr.
 - 11. Reichs-Volksschulgesetz, Das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 aligeänderte und ergäuzte, vom 14. Mai 1869 und die dazu erlassenen Durchführungs-Verordnungen. Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Aufl. kl. 8. 1883, (64 S.) 30 kr. 12. Einquartierungsgesetz, Das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungs-
 - vorschrift und dem Zinsclassentarife, kl. 8, 1879, (IV, 102 S.) 60 kr.
 - 13. Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. 30 kr. kl. 8, 1883, (48 S.)
 - 14. Vollzugsvorschriften der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, kl. 8, 1883. (74 S.) 30 kr. 15. Gesetze, Die, vom 7. Juni 1883, hetreffend die Zusammenlegung (Com-
 - massation) landwirthschaftlicher Grundstücke, die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 8.) 20 kr.
 - 16. Nachträge, Verordnungen und Normal-Statuten zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (IV, 56 S.) 20 kr.
 - 17. Bauordnung für die k.k. Beichshaupt- und Residenzstadt Wion. Gesetz vom 17. Jänner 1883, kl. 8, 1884, (Vergriffen, Neue Bauordnung #, Sep.-Ausgabo Nr. 46 b.)
- *18. Bauordnung, Die, für das Land Niederösterreich (ausser Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung u. zur Anwendung der darauf Bezug nabenden Gesetze u. Vorschriften von Erich Graf Kielmannsegg. 3. ergänzte u. verbesserte Aufl. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 1 fl. 80 kr., gebd. 2 fl. 10 kr.

- 19a. Landes-Gesetze, Die, des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1883. (XVII. 681 S.) 2 fl. in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
- *19b. Landesgesetze, Nieder-Oesterreichische. 3 Bände, kl. 8. 1887. (Von Dr. Paul Freiherrn von Hock.) 5 fl. 6 fl.

gebunden in 2 Leinenbände

Band I. Landesverfassungsgesetze (Landesordnung und Landtagswahlordnung), Gemeindeordnung, Gemeindestatute von Wien, W.-Neustadt und Waidhofen a. Ybbs etc. Preis apart 1 fl. Band II. Wasserrechts-, Strassen-, Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften.

- Preis apart 1 fl. 50 kr. Band III. Landesculturvorschriften, Schulgesetze, Sanit. Vorschriften, Gesetze über Armenpflege, Dienstboten-Ördnung, Schubvorschriften. Preis apart 2 fl. 50 kr.
- 20. Bauordnung. Die neue, für Niederösterreich. (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883. L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.
- 21. Landes-Ordnung, Die, und Landtags-Wahlordnung; die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem Gemeinde-Statute der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Dritte Auflage. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.
- 22. Dienstboten-Ordnung, Die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (ausser Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.
- 23. Gesetze, Die, vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.
- 24. Gesetz vom 8. März 1885 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung. VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale.
- Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1885. (288.) 20 kr. *25. Gesetze vom 20. Juni 1888, betreff. den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der Presshefeerzeugung etc. kl. 8. 1888. (VIII, 66 S.) 30 kr.
 - 26. Landesgesetz, Das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. Massregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische
 - und Krebse. kl. 8, 1885, (23 S.)

Release and the reaction of the large statement of the

- 20 kr. 27. Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften, Die, mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. ver-mehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.
- 28. Staatsverträge, Die, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen, kl. 8, 1885, (IV, 121 S.) 40 kr.
- 29. Rechtsnormen, Die, über den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums.
- kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr. 30. Advocaten-Ordnung, Die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute. der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten ämtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.

Digitized by Google

BASANGAN MANYAN, AFTISH MALISTY AND A STRAND

· Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung **٦ 0** /

31. Reichsraths-Wahlordnung, Die, vom 2. April 1873, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 4. October 1882 getroffenen Abänderungen derselben. Die Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes und über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. Richtiggestellt bis auf die jüngste Zeit. kl. 8. 1885. (IV. 59 S.) 30 kr.

 32. Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht für Böhmen. Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 80 kr. *33. Nachträge zum Strafgesetz vom 27. Mai 1852. Vagabunden- und Spreng-

- stoffgesetz. kl. 8, 1886. (20 S.) 20 kr.
- *34.Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die Einführung eines neuen Wehrgesetzes. kl. 8. 1889. (34 S.) 20 kr. *35 a. Entscheidungen von Behörden und gutachtliche Aeusserungen über den

Umfang von Gewerberechten. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1-235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung, kl. 8. 1886. (107 S.) 50 kr.

- *35 b. Dasselbe. 2. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 236-524. 1888. (IV, 182 S.) 1 fl.
- *35 c. Dasselbe. 3. Heft. Enthatlend die Entscheidungen Nr. 525-656. 1889. (86 S.) 50 kr.
- *35d. Dasselbe. 4. Heft. Enthaltend die Entscheidungen Nr. 657-820. kl. 8. 1890. (125 S.) 50 kr.
- *36. Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht für Oesterreich unter der Enns. Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 80 kr.
- *37. Gesetzgebung, Die österr., über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen. Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. (VIII, 149 S.) 1 fl. 20 kr.
- *38. Nachträge zum Berggesetz. (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. 20 kr.
- *38 b. Nachträge zum Berggesetz. 1889. (32 S.) 20 kr. *39. Landsturm-Gesetz, Das, sammt allen hierzu erflossenen Vollzugsvorschriften.
- 2. Auflage. kl. 8. 1887. 50 kr. *40. Gesetz vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executions-Verfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen, nebst Durchführungs-Verordnung. kl. 8. 1887. (20 S.) 10 kr.
- *41. Gesetz vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter. Mit Durchführungs-Verordnungen. kl. 8. 1893. Fünfte Ausgabe. (VI, 151 S.) 60 kr.

*41 b. - - Nachtragsheft. kl. 8. 1894. (55 S.) 30 kr. *42. Die Militär-Versorgung der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen nebst deren Witwen und Waisen. kl. 8. 1888. (32 S.) 25 kr.

- *43a. Gesetz vom 20. Juni 1888, betr. die Zuckerbesteuerung. kl. 8. 1888. 15 kr. (VI. 32 S.)
- (VIII. *43 b. Durchführungsvorschrift zum Zuckersteuergesetz. kl. 8. 1888. 152 S.) 50 kr.

*44 a. Musterstatut für Bezirkskrankencassen auf Grund des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 30 kr. *44 b. Musterstatut für Betriebskrankencassen. kl. 8. 1888. (24 S.) 20 kr. *44 c. Das Statut d. Bezirkskrankencasse in Wien. Autorisirte Ausg. 20 kr. *45. Matrikenvorschriften. Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- u. Sterberegister bezüglichen Normen. kl. 8. 1891. (VI, 60 kr. 152 S.) 90 kr.

gebunden in Leinen

Contraction of the statement of the stat

11111

-

Wanz'sche K. n. K. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchbandlung

*46 a. Die neuen Gesetze und Verordnungen für Wien. 1. Heft. (VI, 91 S.) 40 kr. *46b. — — — 2. Heft. Die neue Bauordnung. 3. Aufl. 1893. (VIII, 98 S.) 50 kr. *46c. — — — 3. Heft. Das Schulaufsichtsgesetz. 1891. 10 kr. *47. Eheverschriften. Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) 60 kr. *48. Das Dampfkesselwesen in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Gesetze, Verordnungen und Normal-Erlässe, von Dr. Georg Ritter von Thaa. kl. 8. 1891. (IV, 197 S.) 1 fl. *49. Das Pfandleihgewerbe. Praktische, mit Formularien versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 90 kr. *50. Gesetz betr. die Regelung der concessionirten Baugewerbe vom 26. De-cember 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) 10 kr. 10 kr. *51. Die Landesgesetze des Herzogthums Steiermark. Nach Materien zusammengestellt und mit alphab. Nachschlagregister. 2 Bände. kl. 8. 1894. (XXVI, 1529 S.) 4 fl., gebunden 5 fl. c) Verlagswerke in alphabetischer Ordnung. Adler, Dr. Leop., k. k. Landes - Gerichtsrath, Die Pflichten und Rechte der. Geschworenen Oesterreichs, nach der neuen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. 50 kr. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) Adler, Dr. Leop., und Dr. Robert Clemens, Hof- und Gerichts-Advocat, Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche. *Band I.--III. No. 1.--521. 2. Auflage. 8. 1891. 628 S. *Band IV. V. No. 522--887. 2. Auflage. 8. 1891. 712 S. 4 fl. 4 fl. *Band VI. 1890. 4 fl. *Band VII. gr. 8. 1891. (IV, 672 S.) 4 fl. *Band VIII. gr. 8. 1892. (IV. 487 S.) 4 fl. *Band IX. gr. 8. 1894. (IV, 581 S.) 4 fl. *Alter, Dr. Rudolf, Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884 bis 1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) gebunden in Leinen 4 fl. 40 kr. 5 fl. *- - Die Judikate der Jahre 1889-1890. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 2 fl. gebunden in Leinen 2 fl. 60 kr. *Andrássy, Graf Julius, Die Einheit der öst.-ungar. Armee. Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe, 8, 1889. 40 kr. (47 S.) *Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 1 fl. *Arailza, Adolf v., Das österr. Heimatrecht. 8. 1889. (146 S.) 1 fl. 20 kr. Arndts, Dr. L., Des Leonh. Papus epitome rerum germanicarum ab anno 1617 ad annum 1648 gestarum. Mit Anmerkungen. Neue Ausgabe. 8. (IV, XXXIX, 231 S.; XXIV, 290 S.) 3 fl. Baernreither, Dr., Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder. Separat-Abdruck aus der "Allgem. österr. Gerichtszeitung". gr. 8. 1882. (60 S.) 40 kr. Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. gr. 8. 1882. 1 fl. 20 kr. (V, 112 S.) Baltz-Balzberg, Hugo v., Muster-Processe. I. Der Besitzstörungsprocess. gr. 8. 1894. (IV, 57 S.) 60 kr.

9

Digitized by Google

Baranski, Dr. Anton, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl. 3 fl. 60 kr. in Leinwand gebunden Beccaria, Caesar, Ueber Verbrechen und Strafen. Uebersetzt von Dr. Jul. Glaser. 2. neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl. *Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 7 fl. *Bernatzik, Dr. Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8: 1886. (X, 326 S.) 3 fl. *Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k.k. Finanzwache. Systematisch dargestellt. 8. 1887. (IV, 443 S.) Preis 2 fl. 10 kr. gebunden Beurle, Dr. C., Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) 1 fl. *Bezeeny, Dr. Anton, Die Rechte der ausschliesslich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Eine eisenbahnrechtliche Studie. 8. 1887. (VIII. 176 S.) 1 fl. 50 kr. Bischoff, Dr. Ferd., Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, mit Literaturangaben und Anmerkungen. gr. 8. 1857. (VIII, 208 S.) 1 fl. 50 kr. *Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefasste Darstellung des österr. Wechselrechts mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 9. verbesserte Auflage. gr. 8. 1891. 1 fl. (XII. 114 S.) Erläuterung des Handelsgesetzbuches. 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1879, (IV, 556 S.) 4 fl. Kurzgefasste Erläuterung des Handelsgesetzbuches für Mittelschulen, für Handels- und Gewerbsleute und zum Selbstunterricht. gr. 8. 1880. (X1I, 208 S.) 1 fl. 50 kr. Der österr. Wechselprocess mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Processvorschriften. 2. Auflage. gr 8. 1872. (VIII, 124 S.) 1 fl. 30 kr. Das österr. Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter. Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7. vermehrte und verbesserte Auflage. 3 fl. 60 kr. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) Blodig, Hermann, Prof. Dr., Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien. In deutscher Uebersetzung mitgetheilt und mit den Quellen desselben verglichen. 8. 1861. (54 S.) 50 kr. Blonski, Dr. Justin, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiser-50 kr. Intelliging Press of the Party staates. 2. nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 3 fl. (Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.) A SAME OF A LONG A LONG A LONG A Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates. II. Theil enthaltend die österr. Verzehrungssteuern und Gebühren-(Schluss). Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen etc. etc. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 3 fl. Der österr. Civilstaatsdienst. Ein systematisches Handbuch, enthaltend - A R P. MIRTOR D 1 1 1 1 1 1 1 1 1 sämmtliche, die Anstellung im österr. Civilstaatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betr. Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungs-Gerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 3 fl. 60 kr. 1944 in Leinwand gebunden 4 fl.

10

I BRRD RUNNER STATE MUSICIPAL REPORTED AND A REPORT OF A

PERSONAL PROPERTY OF A PROPERT

-

1000

| <u>A</u> | | | | | | | |
|----------|-----------|-------|-------|------------|------------|-------------|------|
| .(| Nanz'sche | (. N. | k. Ho | (-Verlags- | n. Univers | -Buchhandlu | ngom |

| ۰ <u>۰</u> | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| Blonski, Dr. Justin, Systematische Zusammenstellung der österr. Civil- Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 80 kr. | | | | | | |
| Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Giessen, Die Lehre | | | | | | |
| vom Domicilwechsel, nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des | | | | | | |
| deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl. | | | | | | |
| *Brockhausen, Dr. Carl, Vereinigung und Trennung von Gemeinden. 8. 1893. | | | | | | |
| (144 S.) 1 fl. 50 kr. | | | | | | |
| Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag. | | | | | | |
| 8. 1885. (34 S.) 50 kr. | | | | | | |
| *- Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses. Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 60 kr. | | | | | | |
| *- Gewerbstörung durch Patentanmassung. Ihre Abwehr nach österr. | | | | | | |
| Recht. gr. 8. 1892. (57 S.) 90 kr. | | | | | | |
| *- Die Patentreform in Oesterreich nach den Vorentwürfen des k. k. Handels- | | | | | | |
| ministeriums. I. Theil. gr. 8. 1894. (131 S.) 1 fl. 50 kr. | | | | | | |
| Budwiński, Dr. A. Freiherr v., Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs- | | | | | | |
| Gerichtshofes. Zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde. | | | | | | |
| * I. Band. gr. 8. 1876/77. 2. Auflage. (VI, 480 S.) 4 fl. — kr. | | | | | | |
| * II. " gr. 8. 1878. 2. Auflage. (IV, 658 S.) 4 fl. – kr. | | | | | | |
| III. , gr. 8. 1879. (IV, 512 S.) $4 \text{ fl.} - \text{kr.}$ | | | | | | |
| * IV. " gr. 8. 1880. 2. Auflage. (578 S.) 3 fl. 60 kr. | | | | | | |
| V. ,, gr. 8. 1881. (523 S.) 4 fl. – kr. | | | | | | |
| VI. " gr. 8. 1882. (684 S.) 4 fl. – kr. | | | | | | |
| VII. " gr. 8. 1883. (772 S.) 4 fl. – kr. | | | | | | |
| VIII. " gr. 8. 1884. (704 S.) 4 fl. – kr. | | | | | | |
| IX. " gr. 8. 1885. (843 S.) 5 fl. — kr. | | | | | | |
| *X. , gr. 8. 1886. (834 S.) 5 fl. $-kr$. | | | | | | |
| *XI. , gr. 8. 1887. (944 S.) 5 fl. 60 kr. | | | | | | |
| *XII. , gr. 8. 1888. (960 S.) 5 fl. 60 kr. | | | | | | |
| *XIII. , gr. 8. 1889. (999 S.) 5 fl. 80 kr. | | | | | | |
| *XIV. , gr. 8. 1890. (868 S.) 5 fl. 60 kr. | | | | | | |
| *XV. , gr. 8. 1891. (1038 S.) 5 fl. 80 kr. | | | | | | |
| *XVI. , gr. 8. 1892. (1135 S.) 6 fl. 50 kr. | | | | | | |
| *XVII. , gr. 8. 1893. (1249 S.) 7 fl kr. | | | | | | |
| (Auf diese der Reihe ihrer Veröffentlichung nach bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement von is 10 Bogen, wofür | | | | | | |
| des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement von je 10 Bogon, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges, welcher circa 60 Bogen gr. 8 umfasst, vorpflichtet.) | | | | | | |
| welcher circa 60 Bogen gr. 8 unifasst, verpflichtet.) | | | | | | |
| - Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse, nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Octbr. | | | | | | |
| 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, geschöpft ohne vorausgegangene | | | | | | |
| mündliche Verhandlung. I. Heft. Jahrg. 1876–1878. gr. 8. 1881. (IV, 150 S.) 1 fl. | | | | | | |
| I. Heft. Jahrg. 1876-1878. gr. 8. 1881. (IV, 150 S.) 1 fl. II. Heft. Jahrg. 1879-1880. gr. 8. 1882. (IV, 136 S.) 1 fl. | | | | | | |
| III. Heft. Jahrg. 1881–1882. gr. 8. 1884. (IV, 124 S.) 1 fl. | | | | | | |
| *IV. Heft. Jahrg. 1883-1884. gr. 8. 1886. (IV, 124 S.) 1 fl. | | | | | | |
| *V. Heft. Jahrg. 1885–1886. gr. 8. 1887. (II, 128 S.) 1 fl. | | | | | | |
| *VI. Heft. Jahrg. 1887–1888. gr. 8. 1890. (129 S.) 1 fl. | | | | | | |
| *VII. Heft. Jahrg. 1889—1890. gr. 8. 1891. (97 S.) 1 fl. | | | | | | |
| - General-Index zur amtl. Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Ver- | | | | | | |
| waltungs-Gerichtshofes. 1876-1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 1 fl. 60 kr. | | | | | | |
| Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, | | | | | | |
| Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf. Ein Fragebogen, beantwortet. | | | | | | |
| gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr. | | | | | | |
| Burckhard, Dr., System des österr. Privatrechtes. Erster Theil. Das | | | | | | |
| Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österr. Rechtes. 8. | | | | | | |
| 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr. | | | | | | |
| - Zweiter Theil. Elemente des Privatrechtes. 8. 1884. (XXVIII, | | | | | | |
| 633 S.) 3 fl. 60 kr. | | | | | | |
| Чарарная соокуляторовобращана своимального макаланая живосоконскимальноваето со коллеско как сталональнай за нате | | | | | | |

Digitized by Google

THURSDAY STREET

814 100

(Hanz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung Settin manan

- - -* Burekhard, Dr., Dritter Theil. 1. Abtheilung. Besitz und Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 4 fl. 80 kr. Zur Reform der juristischen Studien. Eine pädagogische Studie. 8. 60 kr. 1887. (II, 88 S.) Leitfaden der Verfassungskunde der österr. - ungar. Monarchie. 8. 1893. 1 fl. 60 kr. (VI, 139 S.) *Buschmann, M. Dr. Freiherr von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement mit Supplement. gr. 8. 1894. (XVI, 340 u. 58 S.) 3 fl. 40 kr. Canstein, Raban Freiherr v., Doctor der Rechte und a. ö. Professor des Civilprocess-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz. Die österr. Civilprocess-Novelle vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 1 Å. 1875. (88 S.) - Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses und deren Durchführung in den neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr. II. Abth. (Schluss.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr. Streitgenossenschaft u. die Nebenintervention vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen deutschen Civilprocess-Rechtes und der neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfe Oesterreichs und Deutschlands. Als Beitrag zur Kritik dieser Processrechts-Institute. gr. 8. 1876. (60 S.) 60 kr. Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. Karl Adler in München. Zweite verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Auflage. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr. Chleborad, Dr. F. L., Der Kampf um den Besitz. gr. 8.1885. (VIII, 205S.) 2 fl. Codice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell'anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr. in englische Leinwand gebunden 1 fl. 70 kr. Coulon, Dr. Carl, Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Eine civilistische Studie, kl. 8. 1894. (72 S.) 50 kr. Civinsitsche Studie, R. S. 1894. (72 S.)
 Czoernig, C. Freiherr von, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.
 Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Ver-gehen, vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr. Das Militär-Strafgesetzbuch etc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr. Handbuch des Verfahrens ausser Streitsachen, enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todes-erklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Ver-wahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stempel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nach-trägen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr. Dantis Alligherii de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte. Editio altera gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 2 fl. *Dautscher, Dr. Theodor, Ritter von Kollersberg, Die politischen Rechte der Unterthanen. gr. 8. 1894. (239 S.) 4 fl. 80 kr. David, Dr. Hugo v., Zur Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 40 kr. Dworzak, Dr. J. Fr., System des römischen Privatrechtes im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

I THE DEPENDENCE OF THE PARTY O

1110.4

A REPORT OF THE DRIVEN AND A

a state of the second sec

Digitized by Google

The off the the therein with the

Ĩ

Ż

ի ենել ենել են շերջենը, երիներիներին են եներեներիները ենել է երել երիներիներին եներոներում է ենել են ենեն հետ հ

| manamenta and a second s | s'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. UniversBuchdandlung) |
|---|---|
| • | |
| *Eggendorfer, Jo | os., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde, zun |
| | politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891 |
| | urt. (348 u. 330 S.) 2 fl. 50 kr |
| in einen Ganzlein | nenband gebunden 3 fl Jandbuch für den Steueramts-Dienst, 1887-89, 2 Bde |
| | landbuch für den Steueramts-Dienst. 1887—89. 2 Bde 9 fl. 20 kr |
| gr. 8. gebunden | 10 fl. 40 kr |
| | . Ritter von, Handbuch des österreichischen allgemeine |
| Civilrechtes. 7. ne | eu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl |
| *Entscheidungen des | k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht |
| auf dessen Veran | lassung von der Redaction der Allgem. österr. Gerichts |
| zeitung. Mit Reg | gister. I. Band. Zweite Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 2 fl a Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr |
| * II | e Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 1 fl. 50 kr., geb. 2 fl |
| * III | Band kl 8 1889 (IV 521 S) 2 fl 50 kr., geb. 3 fl |
| * IV. | Band. kl. 8. 1889. (IV, 521 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl Band. kl. 8. 1890. (IV, 629 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl |
| * V. | Band. kl. 8. 1891. (509 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl |
| * VI. | Band. kl. 8. 1891. (509 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl Band. kl. 8. 1892. (522 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl Band. kl. 8. 1894. (462 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl |
| *VII. | Band. kl. 8. 1894. (462 S.) 2 fl. 50 kr., geb. 3 fl |
| (Von dieser Sammlung | g civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band. |
| Lomarch, Dr. C., | Grundsätze des Pandectenrechtes zum akademischen Ge 1860. (XXXI. XIV. 312 S.) 3 fl |
| | |
| lung der auf de | 18 Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Samm- s Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze |
| | r 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Ent |
| scheidungen des | k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S. |
| | 2 fl. 80 kr |
| * II. H | Band. Erkenntnisse aus den Jahren 1885-1890. gr. 8 |
| 1892. (IV, 745 S | • |
| Exner, Dr. Adolf, | ord. Professor der Rechte an der Universität in Zürich. |
| Das Institut der P | Mandrechts-Pränotation in Oesterreich. Ein Beitrag zu d Reform, gr. 8, 1868, (58 S.) 50 kr. |
| - Die Lehre vom i | d Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr. Rechtserwerb durch Tradition nach österr. und gemeinem |
| | 1867. (VI, 370 S.) 3 fl |
| - Das Publicitätspi | rincip. Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. |
| 1870. (VIII, 144 | LS.) 1 fl. 50 kr. |
| | lesungen über Geschichte und Institutionen des römischen |
| | age. gr. 8. 1885. (VIII, 172 S.) 2 fl. |
| Feigl, Dr. Hans, | Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 |
| R. G. Bl., für die | Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. kl. 8. 1894. (117 S.) 90 kr. |
| | 90 Kr. ehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. verm. |
| Fischer-Filinger's 1 | |
| | VOD 117. HETM, BIOGIS, ST. 5. 1500. (AA. 492.5.) 5 D |
| Aufl., bearbeitet | |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add | olf. Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Sprace | von Dr. Herm. Blodig. gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl. olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Spra Gedenktage an se | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Spra Gedenktage an se * Fragen und Antwort | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. ten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr. |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * Der österr. Sprad Gedenktage an se *Fragen und Antwort Franckel, Dr. Ott | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. ten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr. o. Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen |
| Aufl., bearbeitet Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Sprau Gedenktage an se * Fragen und Antwort Franckel, Dr. Ott unehrbaren Wettber | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. ten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr. o, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen werb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr. |
| Aufl., bearbeitet * Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Sprad Gedenktage an se * Fragen und Antword Franckel, Dr. Ott unehrbaren Wettbe * Freiberger, Gus | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor. eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. ten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr. o, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen werb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr. tav. Handbuch der österreichischen directen Steuern in |
| Aufl., bearbeitet * Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Sprau Gedenktage an sa * Fragen und Antwort Franckel, Dr. Ott unehrbaren Wettbe * Freiberger, Gus system. Darstellun | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. ten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr. o, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen werb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr. tav, Handbuch der österreichischen directen Sieuern in ng. 8. 1887. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr. |
| Aufl., bearbeitet * Fischhof, Dr. Add tionalität. Nach gestellt. gr. 8. * — Der österr. Sprad Gedenktage an se * Fragen und Antword Franckel, Dr. Ott unehrbaren Wettbe * Freiberger, Gus system. Darstellun gebunden in Lein | olf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Na- gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dar- 1885. (88 S.) 1 fl. chenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen histor eine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr. ten über die Valuta-Regulirung. 8. 1892. (32 S.) 10 kr. o, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen werb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr. tav, Handbuch der österreichischen directen Sieuern in ng. 8. 1887. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr. |

(Manz'sche K. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung)

Frühwald, Dr. Karl, und Dr. W. Moyzisch, Die Amortisirung von Urkunden und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österrei-chischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Auflage. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl. Frlihwald, Dr. Karl. Neuestes Ortslexikon für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte. Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel dieselben gelegen sind etc. etc. Lex. 8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl. gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50 kr. - Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 1 fl. 20 kr. 3. vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) Sammlung von Formularien zum Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr. Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung. Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 1 fl. Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt. Ein alphabet. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1888 des Reichsgesetzblattes. 8. 2 fl. 50 kr. 1888. (VIII. 500 S.) gebunden in englische Leinwand 3 fl. - - Ergänzungsheft. Die Jahrgänge 1888-1889 enthaltend. 1890. (52 S.) 30 kr. Frühwald, W., k. k. Oberlandesgerichts-Rath, Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungs-Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltliche Funcfällen. tionäre. Mit Formularien u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4 fl. elegant in Leinenband gebunden 4 fl. 60 kr. Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, Die Karten und Marken des täglichen Verkehres. gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr. *- Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. ΠV. 2 fl. 40 kr. 188 S.) – Der Hausmeister und sein Recht. Wiener Leben. kl. 8, 1891, 48 S. Eine juristische Studie aus dem 30 kr. *Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. 8. Auflage, mit Rücksicht auf die neucsten Gesetze bearheitet von Dr. Josef Aigner, k. k. Oberstaatsanwalts-Stellvertr. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 4 fl. 80 kr. Funk, Dr. Ignaz, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines, Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz, beantwortet. 1880. (40 S.) 80 kr. gr. 8. Ueber die rechtliche Natur des Cheque. Ein Vortrag, gehalten in der jurist. Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr. *Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und 2 fl. 40 kr. ausser Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.)

14

mentioner area

The COLORD COLOR STRANDBRIDG BUILDING

Digitized by Google

number of the sector of the sector states of the sector of

the state

141 - 144

ALL REPORT

stable for the party of the

3

1411111111111

in Halbfranz gebunden

ŝ

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmer-kungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr. - Die Gesetze v. 22. Ocibr. 1875, R. G. B. Nr. 36 u. 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof, mit Materialien, 8, 1876, (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr. *Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl. Geseizgebung Oesterreichs, Die neue. Erläutert aus den Reichsraths-Ver- handlungen. I. Band: Die Verfassungsgesetze. 1. Abtheilung. (IV, 400 S.) II. Abtheilung. (948 S.) Lex. 8. 1868. 2 fl. 50 kr.
 Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen, s. Beccaria. - Bemerkungen üb. den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich, gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr. Der Entwurf der Strafprocessordnung. gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr. Schwurgerichtliche Erörterungen. (Die Fragenstellung im Schwur-gerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl. Strafprocessuale Studien. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.
 Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes. gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 1 fl.
 Zur Sprachenfrage in Oesterreich. gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.
 Gesammelte kleinere juristische Schriften. Strafprocess und Beiträge zur Reform des österr. Civilprocesses etc. 2 Bände. 2. um-cesteltet. Aufloren gr. 8. 182 (20 S.) 74 gestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl. Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes. S. vorletzte Seite dieser Ankündigungen. Goehnat, Carl, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen üb. die Dienstverhältnisse u. Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenf. 1875. (VI, 84 S.) 40 kr. *Górski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handeisgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 1 fl. 20 kr. * Gross, Professor Dr. Carl, Die ethische Ausgestaltung der Ehe im Culturleben der Völker. 1892. gr. 8. (17 S.) 30 kr. *- Lehrbuch des kath. Kirchenrechts mit besond. Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselb.in Oesterr. gr. 8. 1894. (XII, 426 S.) 6 fl.50 kr. Grünwald, Dr. Alex., Die Eheschliessung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechts etc. etc. Nach dem am 27. November 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 1 fl. Gumplowicz, Dr. Ludwig, Privatdocent des Staatsrechtes an der k. k. Universität in Graz. Philosophisches Staatsrecht. Systematische Dar-stellung für Studirende und Gebildete. gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 2 fl. *- Grundriss der Sociologie. gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 2 fl. 40 kr. Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch. 8. 1891. (XIII, 655 S.) 5 fl. Haberer, Dr. L., und Friedrich Zechner, Handbuch des österr. Bergrechts auf Grund des allgemeinen Berggesetzes, vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. 1884. gr. 8. (XIV, 457 S.) gebunden in Leinen **4**fl. 4 fl. 60 kr. *Haemmerle, Heinrich, k. k. Statthaltereirath (Verfasser der "autonomen Gemeinde"), Handbuch für die Gemeinden über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 208 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 5 fl.

Digitized by Google

5 fl. 80 kr.

(• Wanz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung •)

*Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung. wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte etc. ohne Hilfe eines Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 400 Beispiele und Formularien erläutert. 15., durchaus umgearbeitete, vielfach verbesserte u. vermehrte Aufl. gr. 8. 1889. à 25 kr. Preis vollständig 4 fl, 50 kr. In dauerhaftem Leinwandband 5 fl. 10 kr.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Prof. der Rechte a. d. Univ. in Wien, Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Civilgerichte in Öesterr. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 2 fl. 10 kr.

Darstellung der neuesten Competenzvorschriften (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (XII, 248 S.) 2 fl. 50 kr.

Oesterr. Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858-1866. Preis sämmtlicher 18 Bde. 9 fl., einzeln à 1 fl.

- *Hammerschlag, Dr. Paul, Das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer. 2. Auflage. 1893. 8. (117 S.) 1 fl. 20 kr.
- *Hanausek, Dr. Gustav, Facturen und Facturaclauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. 151 S. 1 fl. 50 kr.

*Handbuch der Kunstpflege in Oesterreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des Minist. f. Cultus u. Unterricht. 2. Aufl. 1893. (XXIII, 484 S.) gebunden 2 fl. 50 kr.

*Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. gr. 8. 1892. (VI, 620 S.) 5 fl. Hanel, Adolf, k. k. Steuerinspector, Die österr. Steuergesetze und die

Verordnungen über die Ausführung derselben.

Erster Band. Inhalt: Die Erwerbsteuer. Die Hauszinssteuer. Die Gebäudeclassensteuer. kl. 8. 1879. (536 S.) 3 fl.

Inhalt: Die Grundsteuer-Regulirung. Zweiter Band. Die Ein-Tode des Verfassers bearbeitet kommensteuer. (Nach dem von Dr. Victor Röll.) kl. 8. 1881. (390 S.) 2 fl. Harrasowsky, Dr. Philipp Harras Ritter von, Die Parteienvernehmung

und der Parieieneid nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocess-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr. Harum, Dr. P., Professor der Rechte in Innsbruck, Der Entwurf eines Civilehegesetzes. 8, 1868. (40 S.) 50 kr.

Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen, gr. 8. 1857. (X, 350 S.) 3 fl. 15 kr.

Die Pressordnung vom 27. Mai 1852, nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a. h. Patente zum Schutze des geistigen Eigenthums, vom 19. October 1846. gr. 8. 1852. (77 S.) 50 kr.

- Hasenöhrl, Dr. Vict., Das österr. Obligationenrecht, in systematischer Darstellung m. Einschluss d. Handels- u. wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände. *I. Band, 2. Auflage. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 6 fl.
- 1886. (IV, 318 S.) *II. Band, 1. Abtheilung. gr. 8. 3 fl. 3 fl.
- *II. Band, 2. Abtheilung. gr. 8. 1890.

and to

Haushofer, Dr. M., Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Hausner, J., k. k. Major der Montur-Verwaltungs-Branche, Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Leder-Industrie mit Rücksicht auf Militärzwecke. 2. bedeutend verm. Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferungen. Mit 527 Holzschnitten u. 4 Tafeln. Lex. 8. 1879. (XVI, 570 S.) 3 fl. 60 kr.

16

a tahun senser a talah bir hasan tahun perinakan perinakan perinakan perinakan perinakan perinakan perinakan pe

Manz'sche K. H. K. Hof-Verlags- H. Univers.-Buchhandlung Sumannum

 *Heilinger, Dr. Aleis, Kritische Studien aus dem Privatrechte. I. Theil: Vermögensrechte. 8. 1887. (VIII, 93 S.) 90 kr.
 *— Beitrag zur Theorie des deutschen Privatrechtes. Fortsetzung der Kritischen Studien aus dem Privatrechte. 8. 1892. (26 S.) 40 kr. *- — Recht und Macht. 8. 1890. (76 S.)
 90 kr.
 *- — Oesterreichisches Gewerberecht. Commentar der Gewerbe-Ordnung.
 I. u. II. Bd. (Bd. III unter der Presse.) gr. 8. 1894. (VIII, 804 S.) 8 fl. Herbst, Dr. Eduard, Einleitung in das österreichische Strafprocessrecht. 2. unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr. Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3. verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (IV, 352 S.) 2 fl. 80 kr. - - Nachtragsheft. Die in den Jahren 1858 und 1859 bekannt gewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 70 kr. Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet. I. Band. Von den Verbrechen. 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Auflage. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl. II. Band. Von den Vergehen und Uebertretungen. 7. nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Auflage. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr. - Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1857 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte à 70 kr. *Hertzka, Theodor, Wechselcurs und Agio. Eine währungspolitische Studie. gr. 8. 1894. (162 S.) 1 fl. 80 kr. Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts. gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr. Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegel's "Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 80 kr. 1874. (116 S.) Die Lekre vom titulus und modus adquirendi, und von der iusta causa traditionis. gr. 8, 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr. Ueber das Periculum beim Kaufe. gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr. Kritische Studien im römischen Rechte. Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr. Hofmann, Dr. Karl, k. k. Universitäts-Professor in Graz, Lehrbuch der Zoochemie. Mit 50 in den Text eingedruckten, nach Zeichnungen des Verfassers angefertigten Holzschnitten. 8. 1875-1878. (XVIII, 730 S.) 3 fl. Holain, Dr. J. W., Oesterreichische Handelsgesetze. Eine Sammlung der in Oesterreich derzeit in Kraft stehenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Leichtfasslich erläutert, vorzugsweise für Kaufleute, Industrielle und Handelsakademiker. gr. 8. 1874. (X, 738 S.) 6 fl. *Horten, Dr. Heinr., Die Personalexecution in Geschichte u. Dogma. I. Band. 1893. (248 S.) 3 fl. *Hugelmann, Dr. Karl, Studien zum österreichischen Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 90 kr. *— Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien. gr. 8. 1887. (19 S.) 20 kr. Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter v., k. k. wirklicher Sectionschef im Justiz-ministerium, Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocess-ordnung vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

| Manz'sche K. D. K. Hof-Verlags- L. DuiversBuchhandlung |
|--|
| |
| Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter v., k. k. wirklicher Sectionschef im Justiz- |
| ministerium, Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung ge- |
| schöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes. (Seit der |
| am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum |
| am 21. Juni 1009 enoigten Renvirang des zurinsgenetet an |
| Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8. Erster Theil. 1874. (XXXII, 236 S.) 2 fl. 50 kr. |
| Erster Theil. 1874. $(XXXII, 236 S.)$ 2 fl. 50 kr. 2 fl. 2 fl. $-$ kr. |
| Zweiter Theil. 1876. (XVI, 224 S.) 2 fl. — kr. Zweiter Theil. 1878. (XXVI 248 S.) 2 fl. — kr. |
| Dritter Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 2 fl kr. Uritter Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 1 fl. 20 kr. |
| Vierter Theil. 1879. $(XXII, 143 S.)$ 1 fl. 20 kr. Vierter Theil. 1881. $(XI 244 S.)$ 2 fl. — kr. |
| Fünfter Theil. 1881. (XI, 244 S.) 2 fl. – kr. |
| - Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen, die dazu |
| gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die |
| Pressordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. |
| gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr. à 90 kr. |
| Einzelne Lieferungen |
| - Des österreichischen Stratgesetzes (über Verbrechen, Vergehen und Ueber- |
| |
| (Artikel I-IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles |
| (SS. 1-57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung |
| überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie |
| von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Ein- |
| theilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr |
| - Ueber das Schwurgericht. Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit von |
| 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Be |
| redsamkeit (Plaidir - Verein) zu Wien. (Nach stenographischen Auf |
| (X X X I) $(X X X I)$ $(X X X I)$ |
| Talla Da Coundianan APP STRAISCOULD. VOLUTAR, SCHALCON III 40. |
| Planarversammlung der juristischen Gesellschalt in wien am 50. Jahre |
| 60 km 1885. gr. 8. 1885. (59 S.) |
| Jaques, Dr. Heinrich, Ueber die Aufgabe der Vertheldigung in Straisachen |
| Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 50 ki |
| — Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichts |
| hof für Uesterreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8. 1885. (IV |
| |
| Idening, Dr. R. v., kgl. preuss. Geh. Justizrath und Professor an de |
| Universität Göttingen. Le combat pour le droit. Traduit de l'Alleman |
| par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de Franc |
| 60 k a. Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 90 k |
| $3 - \Phi$ Den Kennel um'o Rocht 10 Alltigte KLO 1071. (A VII. $UUVI$) $VV \Phi$ |
| Johanny, Dr. Lothar, Hof- und Gerichtsadvocat, Geschichte und Refor |
| don Actory Pfandrechts Pränotation. Line Quellenstudie. gr. 0. 100 |
| $(\text{VIII} \ 944 \ \text{S})$ |
| - The University of States States - States |
| Transmon De Tosonh Commentar zur österr. Concursoronung. Hill Sallill |
| lichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Januar 1005, nebst motiven un |
| |
| Hohon die Dersonen-Namen und deren Aenderung nach österr. Gesetze |
| Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. Marz 1878. Kl. |
| - 1070 (79 S) |
| *Valactioning d. Scient Staatsvorfassung, 6, Aufl. 12, 1892, (1V, 100S.) Cart. 006 |
| Katechismus des österr. Eherechtes, dann Familien-, vormundschalts - un |
| $O_{\text{restable}} = 19 + 1884 + (V + 101 + S + 0.001)$ |
| Katechismus des österreichischen Erbrechtes, dann Verlassenschafts-Abhan |
| lungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 75 h |
| Tunger of the state of the stat |
| Katachismus des Asterreichischen Sachenrechies (Desite, Ingenennum, Die |
| Katechismus des österreichischen Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Diens barkeit Pfandrecht) und des Grundbuchsrechts. kl. 8. 1885. (XXI |
| barkeit, Pfandrecht) und des Grundbuchsrechts. Kl. 8. 1880. (25. 1 |
| 100 S.) Cart. |
| ТОД БУ, САТС. |
| 100 S.) Cart. |

Digitized by Google

(Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung) a mariner

*Katechismus des österreichischen Vertragsrechts und Schadenersatzrechts. kl. 8. 1886. (XXXVIII, 330 S.) cart. 90 kr. *Katechismus der Executionsnovelle. 8. 1887. (X. 35 S.) 30 kr. *Katechismus der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich, von Karl Kögler. 1889. (128 S.) 60 kr. *Katechismus der Krankenversicherung in Oesterreich. 8. 1889. (117 S.) 60 kr. Kink, Rud., Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. 8. 1853. (XVI. 77 S.) 80 kr. Kissling, Dr. Karl v., Die österr. Concursordnung mit Commentar und Formularien. 2. durchgesehene u. vermehrte Auflage. gr. 8. 1877. (VIII, 404 S.) 3 8 *Klein, Dr. Franz, Mündlichkeitstypen. Materialien zur Beurtheilung des österr. Civilprocessordnungs - Entwurfes vom Jahre 1893, gr. 8. 1894. (81 8.) 90 kr. *Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz vom 28. Juli 1889 und das Musterstatut hiezu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 1 fl. 20 kr. *Korn, Dr. Victor, Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung, 1889. (74 S.) 90 kr. *Körner, Dr. Alois, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott. 1893. 8. 1 fl. 20 kr. (104 S.) – Unternehmer und Unternehmergewinn, 1893, 8, (88 S.) 90 kr. *Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriss und Ausführungen). Nach dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. Erster Band. Der allgemeine Theil und das Sachenrecht. gr. 8. 2. Auflage. 1894. (XVI, 806 S.) 7 fl. System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriss und Ausführungen). Aus dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. Zweiter Band. Das Obligationen-, Familien- u. Erbrecht. gr. 8. 2. Auflage. 1894. (XII, 720) S.) 7 fl. Krall, Dr. Karl, Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr. Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867-1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr. (Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.) Lackner, Dr. M., Ueber die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4. gänzlich umgearbeitete und mit zahlreichen Beispielen vermehrte Auflage. 8. 1874. (IV, 210 S.) 1 fl. 50 kr. Lammasch, Dr. H., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV, 109 S.) 1 fl. 20 kr. *— Diebstahl und Beleidigung, Rechtsvergleichende und criminalpolitische Studie etc. 1893. gr. 8. (IV, 80 S.)
 60 kr.
 *Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 1 fl. 80 kr. *---- Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken, gr. 8. 1892. (70 S.) 90 kr. *Landesgesetze, Niederösterreichische. 3 Bände. kl. 8. 1887. 5 fl. 6 fl. in 2 Leinenbände gebunden (S. Separat-Ausgaben der österr. Gesetze. No. 19b.) Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafprocess in Vergleichung mit der österreichischen Strafprocessordnung und der Strafprocessordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr. Der serbische Civilprocess nebst Concursordnung und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

-

Manz'sche k. a. K. Hof-Verlags- n. Univers.-Buchhandiung Summer and Mana

- Lentner, Dr. Ferd., Die Grundlagen des Press-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Pressgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) (Mit 1 fl
- *- Das internationale Colonialrecht im 19. Jahrhundert. Einschliesslich der Congo-, und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 1 fl. 50 kr. *- Das Recht der Photographie nach dem Gewerbe-, Press- und Nachdrucks-
- gesetze. gr. 8. 1836. (95 S.) 1 fl. Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, Die gesetz-
- liche Begründung des Check-Systems in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 50 kr.
- Lichtenfels, Dr. Wolfgang Freiherr von, Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 60 kr. 1870. (70⁻S.)
- Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Das österreichische Polizei-
- Strafrecht. 4. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (295 S.) 3 fl. Die österreichische Pressgesetzgebung. 2 Bände. 1. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österreich. Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen, sowie der Amts-Instruction zu belden Gesetzen, gr. 8, 1863, (V. 252 S.) 2 fl. 50 kr.
- 2. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Pressgesetzgebung gr. 8. 1868. 2 fl. 50 kr. (VIII, 286 S.)

ž

1994

I DEPENDENT OF LEADING

0-110-01

- Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität in Graz, Meineid und falsches Zeugniss. Eine strafrechtsgeschicht-liche Studie. Lex. 8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl. *Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 60 kr.
- Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretär der österr. Nationalbank. Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861-1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 3 fl.
- Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung
- der Verfassungsfrage., gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 4 fl. Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Gutächtliche Aeusserung des österreichischen Staatsrathes über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex. 8. 1880. (14 S.) 30 kr.
- Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. 40 kr. gr. 8. 1885. (15 S.)
- Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.
- *- Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783-1790). gr. 8. 1890. 1 fl. 20 kr. (VIII, 92 S.)
- Maassen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte etc., Gedächtnissrede, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zur Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.
- Mages, Dr. Alois, k. k. Kreisgerichtspräsident, Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes. gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl. 60 kr.
- Ueber Nachbarrecht. Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter von, Handbuch des österreichischungarischen Consularwesens mit einer Sammlung von Normalien und einem Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn, Nach amtlichen Quellen. Mit drei Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

- Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

summer we analyze water and an element of the second state provide a state of the second second second second s



🗟 Nanz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung 🔊

1111

1.1.1.1.1.1.1.1

61. 2.10.0

* Mayer, Dr. S., k. k. Universitäts-Professor, Commentar zu der österr. Straf-processordnung vom 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Straf-processrechtes II. Band. Erster bis dritter Theil vollständig. Lex. 8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl. * Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. 5. ergänzte und berichtigte Auflage. Das Werk erscheint in ca. 40 Lieferungen à 75 kr. ö. W. Alle 14 Tage gelangt eine Lieferung im Umfange von 5 Bogen zur Ausgabe. * Meili, Dr. F., Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz. gr. 8. 1892. (64 S.) 60 kr. – Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufm. Welt. gr. 8, 1892, (55 S.) 60 kr. *- Das Executionsverfahren gegen Gemeinden mit besonderer Rücksicht auf die österr. Gesetzesvorlage. 1893. 8. (33 S.) 40 kr. *--- Der erste europäische Staatencongress über internationales Privatrecht. gr. 8. 1894. (23 S.) 30 kr. *von Mensi, Dr. Franz Freiherr, Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740. Nach archivalischen Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 6 fl. *Miller-Hauenfels, Alb. Ritter v., Richtigstellung der in bisheriger Fassung unrichtigen mechan. Wärmetheorie etc. gr. 8. 1889. (XV, 256 S.) 2 fl. 40 kr. Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Die Strafprocessordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXIV, 786 S.) in Leinwand gebunden 4 A. 4 fl. 60 kr. * Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1890. Herausgegeben vom k.k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1890. (IV, 413 S.) cart. 4 fl.
* Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst bei den k. k. Bezirksgerichten. 2. Auflage. 8. 1889. 2 fl. 80 kr. (360 S.) gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr. Das Gesetz vom 23. Mai 1883, betr. die theilweise Aenderung der §§. 74 u. 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 30 kr. Neumann, Ignaz, Berechnung des Werthes der steuerfreien Jahre auf Häuser in Wien. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (48 S.) 60 kr.
 Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.
 Adam Smith im Lichte heutiger Staats- und Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr. *— System der socialen und politischen Oekonomie. Volkswirthschaftslehre. 2. umgearbeite und erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre. 1. Lieferung. 40 kr. Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft. gr. 8. 1886, (41 S.) 50 kr. (XXVI, Elemente der Volkswirthschaftslehre. 3. Auflage. 8. 1892. 487 S.) geb. 1 fl. 80 kr. *- Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen sowie der Erwerbs-Arbeitslosigkeit. 1892. 8. (37 S.) 60 kr. *- Das Sinken des Zinsfüsses, socialökonomisch gewürdigt. 1893. kl. 8. 30 kr. (54 S.) *- Fundamente der Volkswirthschaftslehre. Kritik und Neugestaltung. 8. 1894. (100 S.) 60 kr. Nowak, Dr. R., Gutächtliche Beantwortung der betreffs der angestrehten 60 kr. Reform der österreichischen Advocatie von der ständigen Deputation des 30 kr. österreichischen Advocatentages gestellten Fragen. 30 kr. Die Vorrangseinräumung.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- n. Univers.-Buchhandlung ->

÷

or set fritted.

2

11111

11111

- Obentraut, Adolph Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe, Oesterr. landwirthschattl. Gesetzkunde. gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr. Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze, alle giltigen
- Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl. 5 fl. in Halbfranzband
- Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reich-haltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr. - Připrava k úřadu obecného starosty v 80 listech. (Czechische Ueber-
- setzung von Obentraut's Vorbereitung zu dem Amte eines Gemeindevorstehers in 80 Briefen.) Mit vielen Tabellen, Formularien. gr. 8. 2 fl. 50 kr. 1875. (VIII. 282 S.)
- Obentraut's Jugend-Bibliothek für Knaben u. Mädchen von 10-15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Original-Holzschnittbild von V. Katzler. à 40 kr. cart
- Offenhuber, Franz, Der österreichische Grundbuchsbeamte, seine Arbeiten mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu desselben Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. Mit 12 Formularien und 2 lithographischen Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 2 fl. 292 S.)
- Handbuch über das Grundbuchswesen nach dem Stande der neuesten Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahl-Gesetze. reichen Formularien und einem Katastralplan. 8. 1892. (XVI, 1016 S.) 5 fl.
- Oesterreichische Volks- und Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe von Dr. Isidor Proschko. 8. (150-200 S.) Erschienen in 24 Bänden. Mit je 1 Titelbild von V. Katzler. cleg. cart. pro Band 40 kr
- *Ostersetzer, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen. gr. 8. 1892. 2 Théile. 2 fl. 40 kr.
- Oyex-Delafontaine, E., Nouveau vocabulaire, français-allemand avec phraséo-1 fl. 40 kr. logie. 8, 1883, (VIII, 402 S.)
- Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage 3 Bände. gr. 8. 1863–1866. (Ermässigter Preis.) 6 fl.

Pavlicek, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 80 kr.

- Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche von 1812 bis Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammen-Ende 1859. gestellt. 2. vermehrte u. verbesserte Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 9 fl. 1176 S.)
- Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 243 S.) 2 fl.
- * Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, Das österreichische Wasserrecht. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruchund Verwaltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Karl Peyrer, R. v. Heimstätt und Dr. Ignaz Grossmann. gr. 8. 1886. (XXIV, 834 S.) 6 fl. 7 fl. in englische Leinwand gebunden

22

211-2



| Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr. |
|--|
| *Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sog. in fraudem legis agere. 1892. gr. 8. (VI, 170 S.) 90 kr. |
| *- Ein Beitrag zur Lehre vom Favor libertatis. gr. 8. 1894. (45 S.) 50 kr. |
| Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermann- stadt, Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom In- halt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60 kr. |
| Pfaff, Dr. Leopold, u. Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. |
| I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 2 fl. 40 kr. |
| 2. Abtheilung, gr. 8. 1882. (120 S.) 1 fl. 20 kr. |
| II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (160 S.) 1 fl. 50 kr. 2. Abtheilung. gr. 8. 1880. (160 S.) 1 fl. 50 kr. |
| 3. Abtheilung. gr. 8. 1883. (160 S.) 1 fl. 50 kr. |
| 4. Abtheilung. gr. 8. 1885. (160 S.) 1 fl. 50 kr. |
| *5. Abtheilung. gr. 8. 1887. (160 S.) 1 fl. 50 kr. — Excurse über österreichisches bürgerl. Recht. Beilagen zum Commentar. |
| I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl. |
| *L Band II III IV. Heft or 8 1889 (318 S) 2 fl. 80 kr |
| II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl. II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl. II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (104 S.) 1 fl. II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl. |
| II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl. |
| - Geschichte der Fideicommisse. Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr. |
| Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Unter- suchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr. |
| suchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr. *- Das gewerbliche Arbeitsverhältniss nach österr. Rechte. gr. 8. 1892. (IV, 160 S.) 1 fl. *Pian der Stadt Wien und der Vororte. Nach amtlichen Quellen bearb. |
| |
| von Franz Berger, Baudirector der Stadt Wien. Mit Strassenverzeichniss und Führer durch Wien. 8. 1887. cart. 1 fl. 20 kr. auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 50 kr. Pienarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffent- |
| auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 50 kr. Pienarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffent- |
| renario coundou una Entecherangen des M. M. Cassacionentes, verenente |
| licht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. |
| der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. |
| der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. |
| der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. II. Band. Entscheidungen Nr. 101-200. (Mit doppeltem, die er- schienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr. |
| der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. II. Band. Entscheidungen Nr. 101-200. (Mit doppeltem, die er- schienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl. |
| der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. II. Band. Entscheidungen Nr. 101-200. (Mit doppeltem, die er- schienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl. III. Band. Entscheidungen Nr. 201-300. (Mit doppeltem, die er- |
| incht im Auftrage des K. K. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. II. Band. Entscheidungen Nr. 101-200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl. III. Band. Entscheidungen Nr. 201-300. (Mit doppeltem, die er- |
| incht im Auftrage des K. K. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. II. Band. Entscheidungen Nr. 101-200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl. III. Band. Entscheidungen Nr. 201-300. (Mit doppeltem, die er- |
| hent im Auttrage des K. K. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX, 432 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. II. Band. Entscheidungen Nr. 101-200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 3 fl. III. Band. Entscheidungen Nr. 201-300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. |

23

· Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags - u. Univers.-Buchhandlung Samuel

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. V. Band. Entscheidungen 401-500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr. 2 fl. in englische Leinwand gebunden VI. Band. Entscheidungen 501-600. kl. 8. 1884. (XIV. 305 S.) 1fl. 50kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. VII. Band. Entscheidungen 601-750. kl.8. 1885. (XVII. 446 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. *VIIL Band. Entscheidungen 751-900. kl. 8. 1887. (XX. 444 S.) 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. *IX. Band, Entscheidungen 901-1050, kl. 8. 1888, (XXI, 462 S.) 2 fl. 2 fl. 50 kr. in englische Leinwand gebunden *X. Band. Entscheidungen 1051-1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 2 fl. gebunden in engl. Leinwand 2 fl. 50 kr. *XI. Band. Entscheidungen 1201-1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 2fl. in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. *XII. Band. Entscheidungen 1351-1500. kl. 8, 1893. (XXII, 575 S.) 2 fl. in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr. * XIII. Band. Entscheidungen 1501-1650. kl. 8. 1894. (XXII, 578 S.) 2 fl. 2 fl. 50 kr. in Leinwand gebunden *Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landestafel etc. 8. 1890. (VI; 98 S.) 1 fl, 20 kr. Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Gedenkblatt an die Feier der 25 jährigen Thronbesteigung, den 2. December 1873, A. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Höhe 45. Breite 34 Wr. Zoll, 119 zu 90 Centimeter. 2 fl. B. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Auf Leinwand gespannt mit zwei polirten Stäben. 3 fl. C. Dasselbe. Photographische Aufnahme in Folio. 1 fl. D. Dasselbe, nach der Ausgabe A. verkleinert und in der Kunstamstalt v. Angerer & Göschl zinkographirt. Inclusive Papierrand 78 Centim. hoch, 57 Centim. breit, auf feinstem Kupferdruckpapier. 1880. 20 kr. Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, Commentar zum allge-meinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchs-instruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Ut-Autold, 1 kunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl Prucha, P., k. k. Polizeirath, Die österreichische Polizelpraxis mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts - Verzeichniss und ausführlichem Sachregister. 1877. gr. 8. (VIII, 630 S.) 5 fl. Putz, Karl, System des ungarischen Privatrechtes. gr. 8. CXVI. 1870. 3 fl. 50 kr. 388 S.) Zur Frage der Rechtsreception u. Codification in Ungarn. 8. 1872. (48S.) 50 kr. Rainetholu, Dr., Das Erbrecht der Pandekten, nach Dr. Arndt's Lehrbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses in Reime gebracht und insbesondere als Repetitorium zum Examen eingerichtet. kl. 8. 1880. (159 S.) 80 kr. 1 fl. cart. Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, Der Erwerb der Erbschaft nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. 1 fl. 50 kr. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) TREASURE OF PROPERTIES AND RELEASED BRIDE

24

Digitized by Google

١

1

(Nanz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univers.-Buchhandlung)

| Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, Ueber die Haftung der Elsenbahn-Unternehmungen für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten |
|--|
| körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, nach dem |
| Gesetze vom 5. März 1867, Nr. 23 R. G. B. 8. 1869. (28 S.) 40 kr. |
| - Zur Kritik des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der Wucher- |
| gesetze. gr. 8, 1868. (28 S.) 40 kr. |
| - Ueber einige zweitelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes vom 9. April |
| 1873, Nr. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebühren- |
| frage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck |
| aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr. |
| - Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe. Mit Rücksicht auf |
| das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr. |
| Reinhold, Dr., Der Trödelvertrag. 8. 1884. (32 S.) 30 kr. |
| Reinitz, Dr. Max. Das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Eisenbahnen |
| in Oesterreich. gr. 8. 1884. (103 S.) 1 fl. 60 kr. |
| Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch |
| die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzes- |
| stellen und doppeltem Register. 2. Auflage. Vier Bände. gr. 8. 1883. |
| (XVIII, 2070 Š.) 14 fl. |
| in Leinwand gebunden 16 fl. |
| - Die Concursordnung, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen |
| Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossen- |
| schafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. |
| (VIII, 366 S.) 3 fl. |
| in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr. |
| — Die Strafprocess-Ordnung und alle darauf bezüglichen Gesetze, Ver- |
| ordnungen, amtlichen Formularien etc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr. |
| |
| *B811, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der |
| österreichischen Gerichte. Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 10 fl. |
| - Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung der auf das Eisenbahn- |
| wesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände (X, 1576 S.) 10 fl. |
| in Halbfranzband 12 fl. |
| Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, |
| Rechtsfälle ohne Entscheidungen aus dem österr. Strafprocesse. Zum akademi- |
| schen Gebrauch gesammelt u. herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr. |
| — Die österreichische Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873, erläntert. |
| (Commentar.) 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. |
| 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr. |
| in englische Leinwand gebunden 4 fl. |
| - Die Praxis des österreichischen Strafprocesses. Nachträge und Er- |
| gänzungen zu der österreichischen Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai |
| 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr. |
| (Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österreichischen Strafprocess-Ordnung.) |
| - Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen. Zum akademischen Gebrauche |
| und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. |
| (IV, 116 S.) 1 fl. |
| Sammiung straffechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und |
| Cassationshofes. 1850–1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef |
| v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl. |
| in 3 eleganten Leinwandbänden 8 fl. |
| |

Personal true III colors

10.000

1010000

60.06000

Digitized by Google

0.00

PP 646,0016408

| | Enzische K. | ره | | J | |
|--|--|--|---|--|-----------------------------------|
| bis za stehen thum herau Reich | g der seit dem H im Schluss des iden Gesetze un Oesterreich. A sgegeben von de sgesetzblattes. 2 gesetzter Preis | Jahres 1855 d Verordnun Auf Veranlass em Vorstande | ó erlassenen u gen im Justiz sung des k. e des k. k. R | nd noch in Kı fache für das k. Justizminis edactions-Bure | raft be Kaise: terium |
| Veror amtlic digirt I. Bai | für die östern dnungen. Herau hen Quellen des von Fr. Freih. ad. gr. 8. 1885 Band. gr. 8. 18 | usgegeben im k.k.Ministeri von Schweid 5. (X, 728 S | Auftrage un iums für Cultus ckhardt. 2. u: .) | d mit Benützu und Unterrich | ng de t. Re |
| *Sammlu Notari 1890. | ng von Entscheid | dungen des k erausgegeben | . k. Obersten | Gesselbauer. | zu de gr. 8 3 1 60 k |
| | der k. k. Gericht | | -Behörden in F | | |
| Von J | Schardinger. gr. | . 8. 1892. (VI) | I, 397 S.) | | 3 f 60 k |
| Schaffe | r, F. J., Hilfsbuc Dienstunterrichte | h fü r den Fir | anzdienst überl Finanzwache | | |
| I. Ab Auf | theilung. Nach a lage. 8. 1881. | umtlichen Que (VI, 384 S. | llen zusammen) cart. | | 2 f |
| Auf | otheilung. Nach lage. 8. 1881. | (380 S.) ca | art. | - | 2 t |
| etc. | r, Jakob, Bilanz 1885. In engl. | Lwd. geb. | - | - | 2 f |
| österr | Dr. Jos. Freihen eichischen und im 1884. (VI, 13 | n gemeinen Re | f und Wesen d echt. Eine civil | listische Unters | oris in Ichung 50 ki |
| | Obligationsverhält t: Einleitung. — (| Das Darlehen | | | |
| römise in Wi | er, Ludwig, Doc chen und österre en, Der Vermächt hme auf das gem | eichischen Pr nissbegriff nac | ivatrechts an ch österreichisc | der k. k. Univ hem Recht, un | versitä ter Be |
| | a, Dr. Carl, Uei terreich. 1893. | | e Entwickelung | les Markenschut | twesen 90 ki |
| reichis 3., na richtig 606 S. | | s. Ein Han ärtigen Stand vielfach verme | dbuch für Ad e der österreic | lvocaten und hischen Gesetz gr. 8. 1888. (X | Notare gebung XVIII 4 fl |
| | d. Leinwand geb | | | | 60 kr |
| zum treffen | allgemeine Grundb Vollzuge dieses den Gesetzen. J g umgearbeitete | Gesetzes und Erläutert und | l den übriger mit Formular | i das Grundbu ien versehen. | ch be 2. voll |
| 1882. | (XII, 292 S.) nwand gebunden | - , | | | 40 kr 3 fl |
| — Handb | uch der neuen öst ormularien versel | te rre ichischen | | | |

....

٠

.

•

anananana euro (Hanz'sche K. n. K. Hof-Verlags- n. Univers.-Buchhandlung)

11114

CONTRACT DATES

THE REPORT OF A DAMAGE

TO DRIVE SHOT I

Entertan

| Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oester- reich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariats- ordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr. |
|--|
| *Schreiber, Dr. Karl, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privat- rechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 60 kr. |
| Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerariai-Rechnungsprocess. gr. 8. (VI, 96 S.) 1865. *— Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. 5. Auflage. gr. 8. (XVI, |
| 464 S.) 1886. 5 n. Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnisspfilcht und Zeugnisszwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 2 fl. |
| Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. (II, VIII, 196 S.) 1868. 2 fl. |
| Schuster, Dr. Ferd., k. k. Prof. an der Pester Universität, Die Civilprocessordnung für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Grossfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl. * — Commentar zum Gesetz über das Verfahren ausser Streitsachen. All-gemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlassgebühren. 4. neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1894. (XVI, 480 S.) |
| Schuster, Dr. Max, und Dr. Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach österreichischem Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 90 kr. * Schwarz, Dr. Karl, Das österreichische Concursrecht. I. Band. (Materielles |
| Concursrecht.) gr. 8. 1894. (295 S.) 3 fl. 60 kr. Schwarze, Dr. Friedr. Oskar, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmit- |
| glied des Doctorencollegiums an der Universität Wien etc. etc., Be- merkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl. |
| *Schweinburg, Die Wirtschaft des Volkes. Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 2 fl. 80 kr. |
| *Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von Eng- land, Uebersicht der Englischen Rechtspflege vom prakt. u. kaufmänn. Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 5 fl. |
| Seltsam, Dr. Ferd., und Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbeord- nung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert und mit Formularien versehen. 2. ergänzte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 3 fl. in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr. |
| *Seltsam, Dr. Ferd., Die Gesetze über Unfall- und Krankenversicherung. Uebersichtlich und populär dargestellt. |
| I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 40 kr. II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 60 kr. — Rechte und Pflichten der gewerblichen' Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr. *Seltsam, Dr., u. Joh. John, Der Hausadministrator. gr. 8. 1892. 2. Aufl. (22 Bogen.) 1 fl. 50 kr. |
| |

27

Digitized by Google

PL:4064

| Starr, Franz, k. k. Justizministerialsecretär, Die Rechtshilfe in Oesterreic gegenüber dem Auslande. Sammlung und Darstellung aller diesen Gegen |
|--|
| stand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justi |
| ministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Ver |
| fasser publicirten Werkes "Nachlassbehandlung der Ausländer in Oester |
| reich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 1 |
| - Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zu sämmtlichen Landesgesetz |
| blättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dere |
| Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordner |
| 5 Bände und Ergänzungsband. 1873–1879. 11 fl. 80 kn |
| Vollständiges Sach- und Nachschlage - Register zum österreichische Reichsgesetzblatt von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880 |
| nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagwort |
| umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des öster |
| reichischen Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880 |
| gr. 8. 3. verb. und verm. Aufl. 1881. (XII, 372 und 222 S.) 4 fl |
| in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr |
| *Stein, Dr. Lor. Ritter v., Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. umgearbeitet |
| Auflage. gr. 8. 1887. (XVI, 457 S.) 5 f |
| Steinbach, Dr. Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag |
| gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien am 10. Januar 1878. |
| 1878. (56 S.) 40 km |
| - Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte. Vortrag |
| gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8 |
| 1879. (34 S.) 40 km |
| - Die Stellung des Versicherers im Privatrechte. Vortrag. 8. 1883. (40 S. |
| 50 kg |
| - Commentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuld |
| ners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen de |
| Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8 |
| (180 S.) 1 fl. 50 km |
| * — Das Gesetz vom 10. Juni 1887, betreffend die Abänderung, beziehungs |
| weise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zu |
| Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen |
| versehen. Dritte veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 60 kn |
| in englische Leinwand gebunden 80 km |
| *- Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den Ersatz von Vermögens |
| schäden. 8. 1888. (92 S.) 90 km |
| *Steinbach, Dr. Gustav, Franz Deák. gr. 8. 1888. (78 S.) 90 kr |
| *— Die ungarischen Verfassungsgesetze. kl. 8. 1891. (IV, 127 S.) 1 fl |
| in Ganzleinenband 1 fl. 30 kr |
| *Steuerreform, Die. Kurzgefasste Darstellung der leitenden Grund |
| gedanken und des wesentlichen Inhalts der Regierungsvorlage betr die directen Personalsteuern. kl. 8. 1892. (XI, 159 S.) 50 kr |
| *Strigl, Adolf Ritter v., Allgemeiner Zolltarif. Ausgabe 1892. S. Zolltarif |
| *Stubenrauch, Dr. Mor. v., k. k. o. ö. Professor der Rechte, Commenta |
| zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche, sammt den dazu erflossenen |
| Nachtragsverordnungen. 6., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung |
| berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster |
| von Bonnott und Dr. Karl Schreiber. 2 Bände. Lex8. 1890. 12 fl |
| elegant in 2 Halbfranzbände gebunden 14 fi |
| (Im Erscheinen begriffen.) |
| |

 Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, Dienst-Unterficht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher. 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.
 Služební návod pro soudní sluhy a soudní vykonavatele. (Dienst-Unterricht etc. in czechischer Sprache.) 8. 1880. (VIII, 160 S.) cart. 1 fl.

111.00

- Tabelle zur Bemessung von Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton. 20 kr.
- *Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 1 fl. 20 kr.
- Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, Das Hauslrwesen in Oesterreich. Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII. 1 fl. 20 kr. 136 S.)
- Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, Das Bagatellverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 1 fl. 60 kr. 184 S.)
- *Ullmann, Dr. E., Julius Glaser, Gedenkrede, gehalten in der ausserordentl. Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886. gr. 8. 1886. (14 S.) ' 20 kr.
- Unger, Dr. Josef, k. k. Professor, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes. Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.
 Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Ein Beitrag zur Philo-
- sophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
- Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, mit besonderer Rücksicht auf das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr. Zur Reform der Wiener Universität. Ein Votum, erstattet in der Sitzung
- des Unterrichtsrathes am 29. Dec. 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr. Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich. Ein Votum für deren Auf-hebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 1 fl. 50 kr.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, Die Vertheldigung in Strafsachen, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl. 7 fl.

in Leinwand gebunden Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2. verbesserte Aufl. 16. 1871. (100 S.) 60 kr. in englische Leinwand gebunden 1 fl.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8, 1878. (XVI, 660 S.) 6 fl.

Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mithistorischen Erläuterungen. gr. 8. (XVIII, 4608.) 1869. 4fl.50 kr.

Vogl, Dr. August, Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskops. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.
 — Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verlälschungen und Verunreinigungen des Mehles und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.
 Wahlberg, Dr. W. E., k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, Kritik des Estwarden Streinensensenten für des Deiterbe Peite. Son Abde son

Entwurfes einer Strafprocessordnung für das Deutsche Reich. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 80 kr. Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Digitized by Google

2

ź

| en anno S | unterunterunterunterunterunterunterunter |
|---|--|
| տ հերրը հանգերուներ | Walter, H., und Dr. E. v. Dunikowski, Das Petroleumgeblet der gali- zischen Westkarpathen. Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) *Wegzeiger: Kaietan. Die Dreissig Jahre der Landwirthschaft. 8. 1894. |
| ******** | *Wegzeiger, Kajetan, Die Dreissig Jahre der Landwirthschaft. 8. 1894. (60 S.) *Weigelsperg, B. v., Compendium der auf das Gewerbewesen bezug- |
| 11364 2010-0010-0010-0010-0010-0010-0010-0010 | nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Dritte erweiterte Auflage. Mit Nachträgen. gr. 8. 1894. brosch. (XI, 742, 94, 72, 57 u. 105 S.) gebunden in Leinen 7 fl. 90 kr. |
| internations | *Werunsky, Dr. Emil, Oesterr. Reichs- und Rechtsgeschichte. Lieferung 1. gr. 8. (80 S.) 80 kr. |
| от тольчаний <mark>на лик</mark> оволеконан <mark>ски на около</mark> ния околония на на составители на полна на полнана полнана полнана полнана и полнана полнана полнана полнана полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана по полнана п | Wieding, Dr. C., Der Justinianeische Libellprocess. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beur- theilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) 1865. 5 fl. |
| 1 111 2,11111111111111111111111111111111 | Wildt, Ed., Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst, auf Grund der kaiserl. Verordnung v. 21. Novbr. 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 fl. Wirth. Max. Nationalökonom Bankfrage. gr. 8. 1875. (48 S.) 60 kr. |
| nanunun solutu anu | Wirth, Max, Nationalökonom, Bankfrage. gr. 8. 1875. (48 S.) 60 kr. Wolski, Dr., Das Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammen- |
| 14445-1467314 | stellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr. elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr. |
| արհերերել Պամանվեն | *Zechner, Friedr., Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) *Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 22 Jahrgänge. 1869—1891. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten u. lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl. |
| 199612144150 | Zhishman, Dr. Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl. |
| nub n erendun e | *Zolltarif, Der allgemeine, für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), abgeändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) ergänzt durch die in den Handels- |
| Nampingacentering distan | verträgen mit dem Deutschen Reiche, Italien und Belgien vom 6. De- cember 1891 und dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 10. Decem- ber 1891 vereinbarten vertragsmässigen Zollsätze sammt dem Ein- führungsgesetze und der Durchtührungsvorschrift. Für den praktischen |
| 181239479497149494949894 | Gebrauch eingerichtet von Adolf Ritter von Strigl. Giltig vom 1. Februar 1892. kl. 8. 1892. (267 S.) gebunden 1 fl. 20 kr. *Zschokke, Dr. Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher. gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 2 fl. 50 kr. |
| , | *Zucker, Dr. Alois, Aprise und loial enquête. 1887. 8. (VIII, 160 S.) 2 fl. *— Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend. 8. 1894. (108 S.) 60 kr. |
| ****** | |
| nsintempun kalukunku kunuluk u matur, kuturanu | |
| 1118400101.14 | |
| Ę. | |
| 19.0 | ын т. теледикаларын телетериниң т. кепаната алып калана т. тоор теттен кылыманын болундарын болундарын кылыкта жазана т 30 |

Digitized by Google

•

(Manz'sche K. B. K. Hof-Verlags- B. Univers.-Buchhandlung).

Sammlung

Civilrechtlichen Entscheidungen

des

k. k. Obersten Gerichtshofes.

Begonnen und herausgegeben von Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther, fortgesetzt von J. Unger, J. v. Walther, L. Pfaff, v. Schey.

\prec gr. 8º. geh. 🕨

| I. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
|-------------|--------------------------------|
| | Nr. 1-494. fl. 4.20 |
| 11 Band | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| M. Danu. | Nr. 495-1044. fl. 4.20 |
| T17 D | |
| 111. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 1045-1449. fl. 4.20 |
| IV. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 1450-2076. fl. 4.20 |
| V. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 2077-2713. fl. 4.20 |
| VI Band | 8. Aufl., enth. die Entscheid. |
| VI. Danu. | |
| | Nr. 2714-3226. fl. 4.20 |
| VII. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 3227 |
| VIII. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 3642-4003, fl. 4.20 |
| IX. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 4004-4420. fl. 3,60 |
| X. Band. | |
| A. Danu. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 4421-4822. fl. 3.60 |
| XI. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 4823-5210. fl. 3.20 |
| XII. Band. | 1. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 5211-5583. fl. 4.60 |
| XIII. Band. | 2. Aufl., enth, die Entscheid. |
| Dundi | Nr. 5584-5964. fl. 4 |
| VIV Dand | |
| XIV. Band. | 2. Aufl., enth. die Entscheid. |
| | Nr. 5965-6336. fl. 3 |

XV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6337-6768. fl. 4.20 XVI. Band, 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6769-7267. fl. 4.20 XVII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7268-7791. fl. 4.20 XVIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7792-8230. fl. 6.-XIX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8231-8817. fl. 5.80 XX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8818-9240. fl. 4.20 XXI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9241-9820. fl. 6.-XXII. Band. 3. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9821-10363. fl. 6.-XXIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10364-10878. fl. 6.-XXIV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10879-11387. fl. 5.-XXV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11388-11974. fl. 6.50 XXVI. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11975-12534. fl. 6.-XXVII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 12535-13075. fl. 6.-XXVIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 13076-18550. fl. 6.-

Mit den Verzeichnissen der Gesetzesstellen und den systematischen Registern.

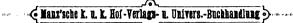
Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben.

Die Bände sind ebenfalls dauerhaft und elegant gebunden stets am Lager. Preis des Leinenbandes 60 kr., des Halbfranzbandes 90 kr.

Fortsetzung unter der Presse.

(Ging aus dem Verlage von Carl Gerold's Sohn in den unsern über.)

81



Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.

1895. XXXXVI. Jahrgang. Neue Folge XXXII. Jahrgang.

Erscheint jeden Samstag.

Redaction und Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt 20. Preis: Mit Franco-Zusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 8 fl. = 16 Mark.

Oesterreich. Zeitschrift für Verwaltung. Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

1895. XXVIII. Jahrgang.

Erscheint jeden Donnerstag.

Redaction und Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt 20. Preis: Mit Franco-Zusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 4 fl. = 8 Mark. Die Ausgabe mit den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes jährlich $7 \, fl. = 14 \, Mark.$

Juristische ierteljahresschrift.

Im Auftrage des Deutschen Juristenvereines in Prag

herausgegeben von

Dr. Dominik Ullmann, Dr. Otto Frankl, Dr. August Finger, Professoren an der deutschen Universität in Prag.

Siebenundzwanzigster Band.

Der Neuen Folge zehnter Band. Preis des completen Bandes von 4 Heften 2 fl. 50 kr.

Oesterreich. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegeben von

C. von Ernst k. k. Oberbergrath etc. Hans Höfer und

Dir. d. k. k. Berg-Akad. in Leoben etc.

XLI. Jahrgang. 1895.

Erscheint jeden Samstag.

Preis: Mit Franco-Zusendung ins Haus oder in die Provinzen jährlich 12 fl. - für das Ausland 24 Mark.

Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch

der k. k. Bergakademien zu Leoben und Přibram und der k. ungarischen Bergakademie zu Schemnitz.

Redaction

Hans Höfer

o. ö. Professor der k. k. Berg-akademie in Leoben.

C. v. Ernst

k. k. Oberbergrath, Bergwerks-Prod.-Verschleiss-Director in Wien.

Jahrgang 1895. Erscheint in 4 Heften unter Beigabe v. lithogr. Tafeln. Abonnement pro Quartal 1 fl. 50 kr., pro Semester 3 fl., ganzjährig 6 fl.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

NOTE: CARDA & DOLDE COMP. HUDDONS AND NO. C. MONDON N. M.



